



Geschichte

der

Pfalzgrafen von Tübingen,

nach meist

ungedruckten Quellen, nebst Urkundenbuch.

Ein

Beitrag zur schwäbischen und deutschen Geschichte

von

Dr. L. Schmid,
Hauptlehrer an der Real-Anstalt zu Tübingen.

Tübingen,
Verlag und Druck von L. Fr. Fues.
1853.



Vorwort.

Dem Verfasser des vorliegenden Werkes war es, als besonderem Freunde der vaterländischen Geschichte, von Interesse, näher unterrichtet zu seyn über die Pfalzgrafen von Tübingen, das Geschlecht, welches der Stadt den Namen gegeben, in deren Mauern er seit einer Reihe von Jahren seinen Wohnsitz hat. Was er über dasselbe in verschiedenen schwäbischen Geschichtswerken vorgefunden, verschaffte ihm die Ueberzeugung, daß es wohl der Mühe werth seyn würde, die Geschichte dieses einst so mächtigen Hauses einer näheren, besonderen Beleuchtung zu unterwerfen. Er unternahm auch eine solche und legte deren Resultate in einer Dissertation, betitelt: „Einleitung in die Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen, kritisch-historische Untersuchung", der philosophischen Fakultät der hiesigen Universität vor. Aufgemuntert durch Männer vom Fache, deren Beifall sich diese Arbeit zu erfreuen hatte, entschloß er sich, eine vollständige Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen zu schreiben, welche, nun im Druck erschienen, er hiemit dem historischen Publikum übergibt. Ueber die Aufgabe, welche der Verfasser sich hiebei gestellt, den Plan, nach welchem er gearbeitet hat, erlaubt er sich, Folgendes zu sagen.

Hinsichtlich des Materials hielt er sich blos an urkundliche oder sonstige zuverläßige Quellen, welche zusammenzubringen, er weder Mühe noch Kosten scheute. — Er suchte die Geschichte des pfalzgräflichen Hauses möglichst an der Wurzel zu fassen, die Verhältnisse desselben zu andern benachbarten oder verwandten Häusern nachzuweisen, dessen Glieder, so weit es die Quellen gestatteten, in lückenloser Reihe aufzustellen, von dem Leben und

Wirken derselben als große Grund-Besitzer, Landesherren und Reichsstände ein vollständiges und lebendiges Bild zu geben, endlich deren Grafschaft (Herrschaft) in historisch-topographischen Umrissen aufzustellen. Hiebei suchte er auszumitteln, welches die ursprüngliche Grafschaft, im alten, eigentlichen Sinne, was Allod, was im Laufe der Zeit hinzugekommen war und auf welche Art, und wie hinwiederum die ehemals bedeutende Herrschaft sich allmählich auflöste, und wohin die Hauptttheile derselben fielen.

Auf die Besitzungen der Pfalzgrafenfamilie noch genauer eingehend, suchte der Verf., so weit möglich, nachzuweisen, worin dieselben im Einzelnen bestanden, welches die Einkünfte von denselben waren u. s. w.

Besondere Aufmerksamkeit schenkte er auch den zu der Herrschaft des Hauses Tübingen gehörigen, oder in derselben sitzenden Freien- und Ministerialen-Geschlechtern, so wie den darin liegenden Städten, deren Verhältniß zu der Herrschaft, Gemeinde-Verfassung und Haushalt, angesehenen Bürgerfamilien u. s. w.

Die Lösung der in dem Vorstehenden bezeichneten Aufgabe verlangte, daß mehrere Punkte und Verhältnisse, obgleich außerhalb des engeren Kreises der Pfalzgrafen-Geschichte liegend, näher untersucht und im Zusammenhange mit Verwandtem gegeben werden mußten. Darauf bedacht, dem Werke neben Gründlichkeit auch Uebersichtlichkeit zu geben, wurden diese Erörterungen und Zusammenstellungen in besonderen Beilagen angeschlossen, wie auch die Abschnitte der pfalzgräflichen Geschichte so gruppirt, und die Biographieen der einzelnen Pfalzgrafen so durchgeführt, daß Gleichartiges zusammengestellt und dadurch der Ueberblick erleichtert wurde.

Das Urkunden-Buch anlangend, muß der Verfasser einige Bemerkungen vorausschicken. Da dasselbe seine nächste Beziehung auf die vorangehende Geschichte hat, so wurden die Urkunden (meist mit Hinweglassung des Unwesentlichen) im Einzelnen nicht chronologisch

geordnet gegeben, sondern nach den Seitenzahlen des Geschichts-Werkes. Eine Anzahl pfalzgräflicher Urkunden, auf welche im Geschichtstexte verwiesen ist, die aber weder genealogisch, noch in Beziehung auf Besitzstand, noch sprachlich besonderes Interesse darbieten, mußte weggelassen [1]) werden, einerseits, um die ursprünglich angenommene Bogenzahl (50) nicht allzu sehr zu überschreiten, andererseits, um sonstige, sich auf die alte Topographie und Geschichte der pfalzgräflichen Herrschaft beziehende, oder sprachlich interessante Urkunden und Dokumente aufnehmen zu können. Zu denselben gehört namentlich das alte Stadtrecht von Horb, in Betreff dessen Aufnahme der Verf. des Beifalls der Männer vom Fache gewiß sein zu dürfen glaubt.

Nachdem das nach dem so eben angegebenen Plane ausgearbeitete Werk zum größten Theil im Manuscript druckfertig vorgelegen, war es die allerhöchste Gnade Seiner Majestät des Königs, welche, unter geneigtester Verwendung des Königl. Kult-Ministeriums und namhafter Unterstützung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Direktion des Königl. topographischen Bureaus, das Erscheinen desselben im Druck ermöglichte, wofür der Verfasser seinen ehrfurchtsvollsten Dank hiemit auszusprechen sich gedrungen fühlt.

Besonderes Interesse für das Erscheinen des Werkes bethätigte auch Seine Großherzogliche Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm von Baden, nachdem Hochderselbe schon im Jahr 1847 durch gnädigste Ermächtigung zur Benützung der in dem Landes-Archive zu Karlsruhe liegenden Bebenhäuser Urkunden dem Verfasser eine Reihe von höchst interessanten Quellen geöffnet hatte.

Die Benützung der zahlreichen, die Pfalzgrafen-Geschichte betreffenden Urkunden im K. Haus- und Staats-Archiv zu Stutt-

1) Da ein Verzeichniß der beigedruckten Urkunden, nach den Seitenzahlen des Werkes geordnet, diesem vorgedruckt ist, so kann der Leser leicht ersehen, welche Urkunden weggelassen sind.

gart wurde dem Verfasser von dem Direktor desselben, Herrn Geh. Legationsrath v. Roser, unter gütiger Vermittlung und Unterstützung der Herren Archivräthe v. Kausler und Pistorius, bereitwilligst gestattet. Bei Beschaffung des sonstigen, in verschiedenen Archiven zerstreut liegenden Urkunden-Materials hatte sich der Verfasser gewichtiger Empfehlung und freundlicher Unterstützung von vielen Seiten zu erfreuen, in welcher Richtung er sich beehrt, nachstehende Herren dankbarst zu nennen: Hr. Freiherr v. St. André, Rittmeister a. D., auf Kresbach, Hr. Assessor Bader, am Landes-Archiv zu Karlsruhe, Hr. Geheimer Archivar Bauer in Darmstadt, Hr. Hofkameral-Verwalter Beck in Herrenberg, Hr. Archivrath Dambacher in Karlsruhe, Hr. Rentamtmann Hailer in Horb, Hr. Prof. Dr. Haug dahier, Hr. Dekan Holl in Horb, Hr. Freiherr v. Hügel, Rittmeister a. D. in Eschenau, Hr. Domdekan v. Jaumann in Rottenburg, Hr. Pfarrer Laux in Wurmlingen, Hr. Freiherr v. Linden, Regierungs-Direktor in Ludwigsburg, Hr. Stadtschultheiß Marz in Herrenberg, Hr. Archiv-Direktor Mone zu Karlsruhe, Hr. Freiherr von Ow in Wachendorf, Hr. Konrektor Dr. Pfaff in Eßlingen, Hr. Archivar Schwarzmann in Sigmaringen, Hr. Oberbibliothekar Professor v. Stälin in Stuttgart, Hr. Domkapitular Steichele in Augsburg, Hr. Freiherr von Sternenfels, Oberst-Lieutenant a. D. in Stuttgart, Hr. Professor L. Tafel in Ulm, Hr. Hr. Freiherrn Fr. und W. v. Tessin in Kilchberg, Hr. Dr. L. Uhland und Hr. Stiftungs-Verwalter Vogt dahier.

Indem der Verfasser schließlich auch seinen Dank gegen seinen Hrn. Verleger ausspricht, welcher zu der bedeutenden Ueberschreitung der ursprünglich angenommenen Bogenzahl bereitwilligst seine Zustimmung gegeben, empfiehlt er sein Werk dem historischen Publikum und der nachsichtigen Beurtheilung der Männer vom Fache.

Tübingen, im August 1853. **Der Verfasser.**

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Zweiter Abschnitt.

Pfalzgraf Hugo II., ux. Elisabeth, Gräfin von Bregenz (1162—1182).

Dritter Abschnitt.

Pfalzgraf Rudolf I., ux. Mechtild, Gräfin von Gleiberg (Gießen) 1192—1219.

Vierter Abschnitt.

Die Söhne des Pfalzgrafen Rudolf I.

Seite

Siebenter Abschnitt.

Die Söhne des Pfalzgrafen Hugo IV.

Achter Abschnitt.

Die Söhne des Grafen (Pfalzgrafen) Rudolf des Scheerers I.

Seite

Zwölfter Abschnitt.

Dreizehnter Abschnitt.

Vierzehnter Abschnitt.

Fünfzehnter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Die Söhne des Grafen Georg I. und der Agatha: Georg II., Konrad IV.

Fünfter Abschnitt.

Graf Georg III. und dessen Söhne.

Sechster Abschnitt.

Schluß-Betrachtung.

1) Angefügt sind einige Notizen über den nachgelassenen natürlichen Sohn des Grafen Konrad.

Verzeichniß der Urkunden des Urkundenbuchs.

Erste Abtheilung.

Urkunden, welche von den Grafen (Pfalzgrafen) von Tübingen ausgestellt worden sind, oder sich unmittelbar auf die Geschichte derselben beziehen.

1) Nro. 190 ist zu S. 152, Note 3 einzuschalten.

B

1) Siehe Note 2, S. 189.

1) Im Urk.-B. S. 74 hienach zu berichtigen.

1) Im Urk.-B. hienach zu berichtigen.

1) Hienach im Urk.-B. zu berichtigen.

Anhang zu der ersten Abtheilung des Urkunden-Buchs.

Urkunden zu den Nachträgen des nennten Abschnitts der Pfalzgrafen-Geschichte (Gotfried I.)

Zweite Abtheilung.

Urkunden, welche nicht unmittelbar von den Pfalzgrafen von T. handeln, aber ein Beitrag zur Geschichte ihrer Herrschaft, und dabei auch sonst interessant sind, nebst dem alten „Stadtrecht“ von Tübingen und der „Statt zuo Horuw Herkommen.“

1) Hienach ist im Urk.-B. S. 210, Z. 5 zu berichtigen.

Einleitung.

§ 1.

Orientirung auf dem Schauplatze der pfalzgräflichen Geschichte.

Von dem Pfarrdorfe Wurmlingen [1]), eine Stunde nord- nordöstlich von der württembergischen Oberamtsstadt Rottenburg am Neckar — dem alten Samulocenis (Sumlocenne) der Römer — zieht sich in vorherrschend östlicher Richtung ein Bergrücken bis zu dem Dorfe Lustnau, (Oberamts Tübingen) hin, die Thäler des Neckars und der Ammer scheidend. Bei Wurmlingen beginnt er mit einem ziemlich isolirten Bergkegel, der eine alte Kapelle trägt, deren Stiftung G. Schwab in seinem „Grafen Anselm [2]) von Calw" besingt. Bei Lustnau bildet eine ziemlich bedeutende Bergkuppe — Oesterberg genannt — den Schluß. Dieser Bergrücken hat eine Erstreckung von ungefähr zwei Stunden und gehört zu der Keuper-Formation. Er besteht, dieser ganz entsprechend, aus mehr oder weniger gerundeten Hügeln, die vorherrschend in der Richtung von West nach Ost an einander gereiht sind, daher sein Rücken durch eine Wellenlinie von verschiedener Krümmung bezeichnet ist, und nur Ebenen von unbedeutender Ausdehnung hat. An die in der angegebenen Richtung fortlaufende Hauptkette schließen sich rechts und links — südlich und nördlich — noch einzelne Hügel an, die somit mehr in das Neckar- und Ammerthal hinaustreten. Auf dem bedeutendsten derer gegen Süden, auf der Grenze der Markungen von Tübingen und Weilheim, stand im Mittelalter eine Burg der Pfalzgrafen von Tübingen [3]),

1) Die im Mittelalter hier ansäßigen Adelsgeschlechter führten als Wappen theils ein wurmartiges vielfüßiges Thier, theils einen schwarzen Drachen mit fürchterlichen Krallen und feuerspeiendem Rachen, sich auf einem runden Berge empor richtend. Nach der Volkssage hauste ein Lindwurm im Ammerthal, ein anderer im Neckarthal, welche „auf der Wandelburg (einer niedrigeren Kuppe des Wurmlinger Berges) zusammen kamen".

2) Siehe unten über diesen angeblichen Grafen Anselm von Calw.

3) Auf einem andern westlicher liegenden Vorsprunge, Hirsauer Markung, stand ehedem eine Burg Höllinstain, nach welcher sich das daselbst sitzende Geschlecht geschrieben, das gleichfalls ein wurmartiges, vielfüßiges Thier als Wappen geführt hat. S. unten Urkunden-Beilagen.

welche indeß schon im dreizehnten Jahrhundert ziemlich verfallen war, und darum im Jahr 1291 unter dem Namen „Odinburc“ [1]), d. h. verlassene Burg, vorkommt. Ob dieselbe vordem einen besonderen Namen geführt und welchen, ist nicht bekannt. Von der „Odinburc“ ist in unsern Tagen kaum noch eine Spur zu sehen [2]). Diese seitliche Anreihung von Hügeln nimmt mit diesem Vorsprung bedeutend ab, und die Bergmasse ist von hier an vorherrschend ein Längenrücken, dessen Breite und Höhe gegen Osten hin immer mehr abnehmen, mit Ausnahme der ihn schließenden Bergkuppe Oesterberg, die wieder zu einer bedeutenderen Höhe aufsteigt [3]).

Bei dem so eben beschriebenen Charakter dieser Hügelreihe ist an keinen besonders steilen oder gar jähen Abfall gegen die beiden Thäler zu denken. Der südliche Abhang war schon im zwölften Jahrhundert mit Weinreben angepflanzt; im dreizehnten Jahrhundert finden wir Weinberge in der „Pfalzhalde“, welcher Name sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Der nördliche Abhang war früher wohl größtentheils mit Wald bedeckt; eine Strecke desselben heißt noch ohne Zweifel deßwegen und wegen der Nähe des Schlosses „Burgholz.“ — Die beschriebene Hügelreihe trägt nun da, wo sie dem Abfall gegen den Oesterberg nahe, somit ihr Rücken von geringer Ausbreitung und ihre Höhe unbedeutend ist [4]), das ehemalige „castrum Twingia“, das heu-

---

1) Eine in dem alten „Ehinger“ Archiv zu Kilchberg befindliche Urkunde von dem Jahr 1370 spricht von „wingarten an der öden burg.“ Aus derselben, so wie aus anderen Urkunden von den Jahren 1393 und 1437 geht hervor, daß der Bergrücken, welcher heut zu Tage „Spitzberg“ heißt, früher „Spissberg“ hieß, und nicht gleichbedeutend ist mit Oedenburg, wie man bis jetzt angenommen hat, sondern daß mit jenem Namen ein etwas mehr westlich gelegener Rücken bezeichnet wird, der in Gestalt eines Spießes von Westen nach Osten von dem Hauptrücken aus-, und auf die Kuppe „Oedenburg“ zuläuft.

2) Jaumann hat auf dem vermeintlichen Spitzberge, der Oedinburg, römische Ziegel 2c. gefunden, und hält dafür, daß einst eine römische Warte daselbst gestanden sei, was die Lage nicht unwahrscheinlich macht, da einerseits von dieser Stelle aus eine bedeutende Strecke des Albwalles, andererseits das im Rücken von Rottenburg ansteigende Terrain in großer Ausdehnung übersehen wird.

3) Die Höhen- und Senkungs-Verhältnisse ergeben sich aus folgenden Angaben: Wurmlinger Kapelle (Erdfläche) 1483 pariser Fuß über dem Meere. Erdfläche an der Kirche im Dorfe Wurmlingen 1083 Fuß, Spitzberg (Oedenburg) 1433 Fuß, Oesterberg 1365 Fuß.

4) Erdfläche im Tübinger Schloßhof 1152 Fuß; der Neckar unter der Tübinger Brücke 978 Fuß über dem Meere.

tige Schloß Hohen-Tübingen; einst der Hauptsitz des edlen, mächtigen Geschlechtes, dessen Geschichte sich vor uns entfalten wird.

Der Abfall des Schloßberges gegen den Neckar war in früheren Zeiten ohne Zweifel steiler als heut zu Tage. Es deutet hierauf die Beschreibung der Belagerung der Burg Tübingen im Jahr 1164 (siehe unten). Die Anlage von Weinbergen und Gärten, sowie das Zurücktreten des Neckars (im Laufe der Jahrhunderte), der wenigstens in Altwassern einen bedeutenden Theil des Thales am Fuße des Schloßberges ehedem eingenommen haben muß, mögen manche Veränderungen hervorgebracht haben.

§ 2.

Allgemeine Beschreibung der Burg Tübingen.

Obgleich das Schloß Hohen-Tübingen unter Herzog Ulrich von Württemberg um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts und auch noch später (Anfang des siebzehnten) bedeutend umgebaut worden ist, so können wir doch annehmen, daß hiebei die Grundgestalt, die durch das Terrain bedingt ist, beibehalten wurde. Wir versuchen es, von dieser eine allgemeine Beschreibung zu geben, indeß nur mit Bezug auf die früheren Zeiten.

Die Burg hatte wohl von jeher dem Umrisse nach die Gestalt eines länglichen Vierecks, dessen längere Seiten dem Neckar- und Ammerthal zugekehrt waren, und war von starken Thürmen flankirt. Diese Gestalt hatten wenigstens im zehnten und eilften Jahrhundert die Burgen der Dynasten im Style der alten fränkischen Pfalzen. — Daß die Haltbarkeit der Burg an geeigneten Stellen, den Ecken und Eingängen durch Thürme schon in den ältesten Zeiten wie jetzt erhöht war, darüber haben wir eine bestimmte Angabe. Pfalzgraf Rudolf I. von Tübingen, der Stifter von Bebenhausen, berief im Jahr 1188 seine Mutter, seinen Bruder, und andere Verwandte zu sich an sein Krankenlager in einem kleinen gewölbten Gemach hinter einem Thurme („in parva caminata retro turrim“, siehe unten die Urkunde). — Bei der geringen Breite des Bergrückens mögen die mit Zinnen versehenen Hauptmauern des Kernwerks sich ziemlich hart auf dem Rande der südlichen und nördlichen Abdachung des Berges, wie es jetzt noch der Fall ist, erhoben haben; auch waren aus demselben Grunde wohl hier keine Gräben, die überdieß darum nicht nöthig erschienen, weil die Böschung ohne Zweifel

ehedem viel stärker war als gegenwärtig, und dem Feinde keine Angriffs-Basis, keinen Raum zur Aufstellung der Belagerungs- und Sturm-Maschinen darbot. Indessen scheinen diese beiden Fronten doch nicht ohne allen Schutz, sondern durch etwa terrassenförmig angelegte Vorwerke verstärkt gewesen zu sein, die den herausgebrochenen Belagerten zum Stützpunkt dienten, dem Feinde aber nur wenig zugängliches Terrain beim Sturme ließen, und den Neckarübergang am Fuße der Burg beherrschten [1]). Auf der südlichen Seite führte, wie die gegebene Stelle des Berichts beweist, an einer steilen Stelle ein schmaler, leicht zu vertheidigender Zugang zu der Burg.

Die von Natur schwächste Front ist wohl die gegen Osten, weil sich hier der Bergrücken ganz allmählig abdacht, der Zugang somit leichter und in größeren Massen möglich ist. Es waren daher ohne Zweifel auf dieser Seite, der eigentlichen Angriffs-Front, ehemals wie jetzt, die meisten Hindernisse für den andringenden Feind angebracht, — Gräben, feste Thore u. s. w. An eine Befestigung durch Erdwerke, wie sie das heutige Schloß auf dieser Seite zeigt, ist vor dem sechzehnten Jahrhundert nicht zu denken.

Das Hauptthor der Burg war ohne Zweifel auch in alten Zeiten an der östlichen Seite [2]), da die Haupt-Straßenlinien von Süd und Ost ungefähr eine halbe Viertelstunde unterhalb der Burg über den Neckar führten [3]), und die Ost- und Nordstraße diesseits des Neckars von dem Oesterberg her auf die Burg, also gleichfalls auf die östliche Front zuliefen, und nur für die diesseitige auf dem Bergrücken von Wurmlingen her laufende Weststraße ein unbedeutenderer Zugang an der südwestlichen Front, wie heut zu Tage, nöthig war. — Auf ähnliche Weise wie die östliche, mußte auch die westliche Seite der Burg angelegt gewesen sein, da dieselbe hier mit dem Bergrücken zusammen-

1) Bericht über die Tübinger Schlacht (1164) von einem Zeitgenossen. Anonymus Weingart. Hess. S. 42: „interim hostes (die Tübingischen) de castello non minus properantes locum tutiorem sibi eligunt et nostris (den Welfischen) aditum difficillimum super ripam fluminis in modum vallis eminentem presignant. — Sed pre difficultate aditus perpauci ad locum congressionis transierunt."

2) Die Römer, deren Befestigungswerke nicht selten den Deutschen als Muster dienten, versetzten das Hauptthor gegen Osten und an die Angriffs-Front. (Vegetius.)

3) Die jetzige Brücke über den Neckar wurde am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erbaut; an derselben Stelle stand nach urkundlichen Angaben auch die frühere. In die Südstraße (Albstraße s. unten) mündete jenseits des Neckars auch die Haupt-Weststraße von Rottenburg her.

hängt. Indeß erscheint diese Front doch etwas stärker, da der Feind den Berg vorher ersteigen mußte, und in alten Zeiten eine vorgeschobene Burg — die spätere „Odinburg“ — im Rücken hatte. Ein tiefer, breiter Graben schnitt ohne Zweifel von jeher, wie noch jetzt, die Burg von dem Bergrücken; eine hohe Mauer, ein sogenannter Mantel, maskirte und schützte das Innere der Burg; Thürme beherrschten den Zugang von dem Bergrücken her, und setzten die Burg um ein Bedeutendes höher als derselbe.

Hier in diesem westlichen Theile, der am weitesten von der Angriffs-Front entfernt ist, dem Réduit des Ganzen, findet sich noch heute ein tiefer, auf das Neckarbett hinabreichender Brunnen, und von hier soll ein unterirdischer Gang auf die „Odinburg“ hinausgeführt haben.

An die Mauern und Thürme lehnten sich die in alten Zeiten einfachen und vertheidigungsfähigen Wohngebäude der Familie (s. oben). Auch hatte die Burg, wie zu erwarten, eine Kapelle, und vor derselben einen freien Platz, was wohl der Schloßhof war. Hier eröffnete im Jahr 1188 Graf Burkhard von Hohenberg die Willensmeinung seines Verwandten, des Pfalzgrafen Rudolf, in Betreff der Stiftung des Klosters Bebenhausen, mehr als 100 Rittern und Dienstleuten desselben [1]).

An unterirdischen Gängen und Gewölben wird es in früherer Zeit auch nicht gefehlt haben; wenigstens war das Schloß schon vor dem Umbau durch Herzog Ulrich gut damit versehen [2]), und der tiefe Brunnen datirt sich gewiß aus älterer Zeit her. Die Festigkeit des Schlosses in früheren Zeiten ergibt sich auch aus den erfolglosen Belagerungen König Heinrichs IV. im Jahre 1078 und Herzog Welfs VII. 1164. Daß es noch haltbar war, als schon Feuerwaffen stark im Gebrauche waren, beweist ein Zeugniß eines Sachverständigen, des Ulrich von Hutten, der unter Franz von Sickingen den Feldzug des schwäbischen Bundes gegen Herzog Ulrich von Württemberg mitmachte, und im Jahr 1519 vor Tübingen lag. Derselbe sagt von dem Schlosse, es seye gegen jeglichen Angriff und auf alle Weise wohl geschützt gewesen [3]). Daher vertraute der Herzog in dem genannten Kriege seinem starken Schutz sein Liebstes, seine zwei Kinder, Christoph und Anna, an.

---

1) Comes Burcardus plus quam centum militibus ante capellam Tuingin hanc actionem promulgavit. Siehe Beilage.

2) Siehe Heyd, Herzog Ulrich I. 559.

3) „Omnibus modis et contra quamcunque vim munitum castellum.“

§ 3.

Wodurch könnte man die Vermuthung, die Burg Tübingen seie vielleicht ein Kastell oder ein Stations-Platz der Römer gewesen, etwa unterstützen?

Den etwa römischen Ursprung des Schlosses Tübingen an der Bauart nachweisen zu wollen, wäre wohl vergebliche Arbeit, da dasselbe, wie wir bereits wissen, zu verschiedenen Malen bedeutend umgebaut worden, von der Gestalt desselben in den früheren Jahrhunderten aber kein spezieller Nachweis auf uns gekommen ist.

Wir legen bei der Erörterung der obigen Frage kein Moment auf den römischen Denkstein, der schon vor langer Zeit bei Tübingen aufgefunden worden sein soll, aber wieder verschwunden ist (Stälin, Würt. Gesch. I, 40.). Sicherer geht man wohl zu Werke, wenn man von allgemeinen Gesichtspunkten ausgeht, mit besonderer Rücksicht auf die vorzugsweise für militärische Zwecke [1]) erbauten Römerstraßen der Umgegend, und sich an die Lage der Burg hält.

Daß an der Stelle der späteren Burg Tübingen ein römisches Kastell gestanden sein könne, dafür könnten vorzugsweise die in der Nähe vorbeiführenden Linien von Römerstraßen sprechen [2]). Es führte eine solche von der wichtigen Römer-Station Rottenburg (Sumlocenne) auf dem rechten Neckarufer bis zu der Kirche von Derendingen, dem Tübinger Schlosse gegenüber, wo sie sich in zwei Aeste spaltete, wovon der Eine über den Bläsiberg, der Andere über das Burgholz, das Plateau vor der Alb erreichte; ferner lief eine Römerstraße von Herrenberg her durch das obere Ammerthal, von Wurmlingen (sich dort mit einer nach Rottenburg führenden Linie vereinigend) wahrscheinlich über die oben beschriebene Bergreihe (somit über die Stelle der Burg Tübingen), den Oesterberg und die Höhen bei Lustnau, in die Gegend von Einsiedel. Da nun diese Straßenzüge durch den Neckar getrennt waren, so ist anzunehmen, daß sie durch eine Zweiglinie mit einander in Verbindung standen, und für Deckung des Neckarübergangs gesorgt war, zu welchem Zwecke die Römer an den geeigneten Stellen Kastelle

1) Erleichterung der Kommunikation, Deckung von Straßenzügen und Flußübergängen, Beobachtung der Gegenden, besonders derjenigen, welche jenseits der großen Operations- (resp. Vertheidigungs-) Linien des Rheins und der Donau lagen, Verstärkung einer natürlichen Vertheidigungslinie von Gebirg und Fluß rc.

2) Siehe darüber den Aufsatz des Verfassers in den W. Jahrbüchern.

errichteten. — Ferner liegt die Burg Tübingen, wie bereits erwähnt, der Ausmündung des Steinlachthales gegenüber, oder im Angesicht des Straßenknotens bei der Derendinger Kirche. Von dem Schloßberge aus kann der Zug der Alb mit den Vorbergen Zollern, Roßberg und Achalm, welche Spuren römischer Verschanzungen tragen, übersehen werden, wie umgekehrt das Schloß Tübingen von diesen Punkten gesehen wird. Ein auf diesem Punkte stehendes Kastell könnte also auch der Verschanzungslinie längs dem natürlichen Walle der Alb hin als vorgeschobener Posten oder Warte gedient haben, überhaupt als Glied der befestigten Linien, (zu welchen auch der Neckar gehörte), angesehen werden, welche die Römer innerhalb der Hauptlinie von Regensburg bis Mainz zum Schutz der Donau- und Rheinlinie aufwarfen [1]).

Ein römisches Kastell an der Stelle der Burg Tübingen mußte, da es im Rücken der äußersten Vertheidigungslinie, auf der Rückzugslinie zur Donau lag, im Fall eines Zurückgehens auf dieselbe, den Uebergang über den Neckar sichern, daher als kleiner Brückenkopf auf dem jenseitigen (linken) Ufer liegen, und zwar nicht unmittelbar an dem Uebergangspunkte, um auf günstigem Terrain die Entwicklung und Bewegung der Truppen möglich zu machen und zu fördern, während im ungünstigen Falle ein gesicherter Rückzug über den Bergrücken nach Rottenburg (Sumlocenne) bewerkstelligt werden konnte — Verhältnisse, die bei der Lage des Schlosses Tübingen zutreffen.

Dabei aber können wir doch der Ansicht Leichtlens, der Tübingen zu einem Haupt-Waffenplatz der achten römischen Legion macht, nicht beitreten, da die Lage desselben für die Römer doch von untergeordneter strategischer Bedeutung war.

Die Vermuthung, es möchten wenigstens bedeutende Reste eines römischen Kastells den ersten Erbauer der Burg zur Wahl dieses Platzes bestimmt haben, kann auch noch durch andere Gründe unterstützt werden.

Während sich die Römer bei der Bestimmung der zu befestigenden Punkte von taktischen und vornehmlich strategischen Gründen leiten ließen, entschieden bei der Wahl des Platzes für eine mittelalterliche Burg hauptsächlich spezielle Verhältnisse, sie sei denn eine Grenz-Feste gewesen. Der Erbauer sah auf ein Terrain, wo er vor Ueberfällen gesichert und

---

1) Kaiser Probus († 282) warf die Germanen, welche den Grenzwall von Neuem erobernd überstiegen hatten, über die Alb und den Neckar zurück, und legte auf dem Boden der Barbaren feste Plätze an.

dem Feind der Zugang, die Ersteigung der Feste, wo nicht unmöglich, doch sehr erschwert war, daher bei der tiefen Stufe, auf welcher die Befestigungskunst der Deutschen im hohen Mittelalter stand, unsere alten Burgen auf hohen, wo möglich isolirten Bergkegeln, oder kühnen Felspartien. Es ist ferner anzunehmen, daß der Erbauer einer Burg dieselbe inmitten seiner Besitzungen, war er Gaugraf, inmitten seiner Grafschaft oder doch in dem Kern seiner Besitzungen aufgeführt haben wird [1]). Beide Rücksichten treffen bei der Burg Tübingen nur in beschränktem Maaße zu. Der Berg, auf welchem dieselbe steht, gewährt obige Vortheile in keinem hohen Grade. Die Grafen von Tübingen waren, wie wir sehen werden, Grafen des Nagoldgaues, zu dem der Ammergau gehörte; ihre Burg lag somit an der äußersten östlichen Grenze ihrer Grafschaft. Wenn auch ihre Allodial-Güter über den Neckar hinüber reichten, so bildeten sie doch hier keinen festen Kern, und waren durch die Besitzungen der Häuser Zollern, Hohenberg und Achalm vielfach unterbrochen. Der Schönbuch, der zu ihrer Grafschaft gehörte, war Reichslehen, und hat sich als solches bis in's 14. Jahrhundert gesondert erhalten. Es liegt daher die Vermuthung nicht sehr ferne, es könnten bei der Wahl des Platzes der Burg Tübingen noch andere Gründe entschieden haben. — Wenn auch mit der Vertreibung der Römer aus unsern Gegenden (nach dem Tode des Kaiser Probus) die meisten Kastelle derselben gebrochen wurden, so beweisen doch auch viele Beispiele [2]), daß die Deutschen die Festigkeit der römischen Mauern und Thürme erkannt und diese benützt haben, um so mehr als sie in der soliden Baukunst noch weit zurück waren. Bei der von Natur nicht sehr festen, nicht eigentlich mittelalterlichen und dabei ziemlich excentrischen Lage der Burg Tübingen könnte man daher annehmen, der Erbauer derselben sei durch noch vorhandene bedeutende Reste römischer Befestigung auf diesen Platz hingewiesen worden [3]).

1) Ein sehr treffendes Beispiel hiezu sind die Burgen der ältesten Tübinger Grafenfamilie im Blauthale — Ruck und Gerhausen.

2) Kellmünz (coelius mons) an der bayrisch-würtembergischen Illergrenze, das in unserer Geschichte als Burg im zwölften Jahrhundert vorkommt, ist römischen Ursprungs, wie namentlich viele Burgen in Baden.

3) Mone macht die Burg Dilsberg im Neckarthal zwischen Heilbronn und Heidelberg schon darum entschieden zu einem ehemaligen Römer-Kastell, weil sie einen Brunnen im Innern hat, der auf das Neckarbett hinabgeht. Das Schloß Tübingen hat auch einen solchen, wie bekannt; wir möchten aber doch darauf allein nicht den römischen Ursprung stützen.

Da wir das Grafenhaus Tübingen in fast ununterbrochener Reihe bis in das zehnte Jahrhundert zurückführen können, in dieses Jahrhundert aber der Bau vieler Herren-Burgen fällt, das castrum Twingia (Tübingen) urkundlich im eilften Jahrhundert als sehr feste Burg vorkommt, so können wir den Bau derselben ohne Anstand in das zehnte Jahrhundert, wo nicht weiter zurück versetzen, um welche Zeit wohl noch bedeutende römische Bauten, die an andern Orten dem Zahn der Zeit bis auf den heutigen Tag getrotzt haben, vorhanden sein konnten.

§ 4.

Andere Ansicht über die ursprüngliche, beziehungsweise frühere Bestimmung der Burg Tübingen, ehe sie Sitz des später darnach benannten Grafenhauses war.

Ohne die im vorhergehenden Paragraphen erörterte, wiewohl nur als nicht geradezu zu verwerfende Vermuthung umzustoßen, läßt sich noch eine zweite in Betreff des Ursprungs und der früheren Bestimmung der Burg Tübingen aufstellen. Auf dieselbe leiten die ehemaligen Verhältnisse des nahen Schönbuchwaldes [1]). Derselbe war, wie aus vielen Urkunden unserer Geschichte von dem zwölften bis vierzehnten Jahrhundert herab hervorgeht, ein Reichsforst [2]), ein Lehen, das die Pfalzgrafen von Tübingen von dem Reiche trugen. Es ist bekannt, daß schon die fränkischen Könige, häufig große Liebhaber der Jagd, ausgedehnte Wälder eingeforstet, d. h. den Wildbann darin eingeführt, und auf ihren Reisen im Reiche umher sich in solchen Gegenden des Jagens wegen öfters aufgehalten haben. Dieß erforderte aber zur Aufnahme des Herrschers und dessen Gefolge ein Schloß [3]), eine Pfalz. Die Befriedigung der Bedürfnisse der königlichen Hofhaltung, so wie der

---

1) Dessen Lage und Erstreckung, s. unten § 5.

2) Von andern königl. Forsten an und in den Grenzen des heutigen Königr. Würtemberg hat man folgende Notizen: ein königl. Bannforst um Wimpfen unter K. Otto III. (988). Der Virgundwald (in den Oberämtern Aalen, Ellwangen, Krailsheim, Gaildorf) unter K. Heinrich II. (1024). Ein Wildbann bei Murrhard und Hall unter K. Konrad II. (1027). Dieselben wurden in den beigesetzten Jahren an Bisthümer und Klöster vergabt.

3) Von einem solchen kaiserlichen (Jagd-) Schloß in der Nähe eines Waldes in den Gegenden der Murr gibt folgende Stelle einer — vielleicht aber unächten — Urkunde K. Ludwigs 817 Kunde: „In nemore prope castrum nostre proprietatis quod vulgo Hunemburg dicitur, iuxta rivum qui Murra vocatur.“ W. Urk.-Buch.

Geschmack des Fürsten lassen annehmen, daß solche Hofburgen nicht abgeschlossen, etwa im Dickicht des Waldes, sondern in schöner freier Gegend, in der Nähe menschlicher Wohnplätze erbaut waren, ohne gerade eine ausgezeichnete feste Lage zu haben, da sie in alten Zeiten meist nicht besonders befestigt waren.

Dieß auf die Lage des Schlosses Tübingen zu dem Reichswald Schönbuch angewandt, läßt die Annahme nicht ganz unwahrscheinlich erscheinen, dasselbe möchte, ehe es Sitz der Grafen von Tübingen geworden, eine königliche Burg, ein Palatium gewesen sein, das, als der Reichsforst an das später nach Tübingen benannte Grafenhaus als Lehen übergegangen, was urkundlich 1007 bereits der Fall war [1]), mit in dessen Besitz kam.

Diese Annahme wird durch folgende Verhältnisse weiter unterstützt. Für's Erste: es führte im Mittelalter durch den Schönbuch eine Straße an den Rhein („via Rheni," Stiftungs-Urkunde des Klosters Bebenhausen 1191, s. unten); eine andere bei Gültstein und Reusten (im Ammerthal) vorbeiführende Straße hieß Königs-(Reichs-)Straße [2]), was beweist, daß die Könige und Kaiser auf ihren Reisen durch das Reich die Umgegend des heutigen Tübingens und den Schönbuch berührten.

Für's Zweite: der Schönbuch oder wenigstens der Wildbann in demselben erscheint noch in späteren Zeiten als Zugehör zu der Burg Tübingen, obgleich beide, nach längst erfolgter Abtheilung, Eigenthum zweier verschiedener Linien waren [3]).

Eine besondere Beziehung der ehemaligen Burg zu der Pfalzgrafschaft unserer Familie ergibt sich auch aus der Urkunde K. Ludwigs von dem Jahr 1331. In derselben bestättigt dieser alle die „freyunge, Recht, Ere, nuz, alt vnd gutt gewonhait, die (die Pfalzgrafen) von Kaisern und Königen gehabt haben, Inn allen ihren Stätten und güettern, die durch Recht vnd von alter zu Irer Pfalzgraueschafft gehören sollen, vnd sonnderlich der vorgenanten Statt zu Tuwingen." Die Stadt aber war aus der Burg hervorgewachsen, und von beson-

1) Siehe unten bei diesem Jahr.

2) Gilstein, „agrum, qui adiacet regie vie." Cod. Hirs. p. 85. Siehe auch unten pfalzgräfliche Urkunden.

3) Siehe unten den Verkauf der Burg und Stadt Tübingen und des Schönbuchs.

deren Privilegien, welche erstere von Kaisern erhalten, ist nur eines bekannt (s. unten).

Endlich angenommen, die Burg der nachmaligen Pfalzgrafen von Tübingen seie ehedem eine Pfalz gewesen, zu welcher der Reichsforst Schönbuch gehörte [1]), so könnte dieses Verhältniß, zusammengenommen damit, daß die Grafen von Tübingen letzteren zu Lehen trugen, und das mächtigste Grafenhaus in Schwaben waren, den Grund zur Uebertragung der Pfalzgrafenwürde auf ihre Familie abgegeben haben. Daß keine Aufzeichnung bekannt ist, nach welcher ein König oder Kaiser sich in dem Schlosse Tübingen einmal aufgehalten, ist kein absoluter Gegenbeweis, da solche Aufenthalte nur dann aufgezeichnet worden sind, wenn zugleich etwas Bemerkenswerthes vorgefallen ist, der Kaiser eine Urkunde ausgestellt hat u. dgl.

In so fern die königliche Burg, so gut wie die gräfliche, auf den Fundamenten eines römischen Kastells erbaut worden sein konnte, schließt die Annahme der vorstehenden Ansicht die in dem vorhergehenden Paragraphen aufgestellte Vermuthung nicht aus.

§ 5.

Rundschau.

Stellen wir uns nun, um uns auf dem Schauplatze, auf welchem sich unsere Geschichte bewegen wird, zu orientiren, auf eine Zinne des Schlosses. Gegen Südwesten, Süden und Südosten gewandt, fällt unser Auge zunächst auf das ziemlich breite Thal des Neckars, der bei flachem Gestade in unbedeutender Tiefe und Breite dasselbe wenigstens zur Hälfte von Rottenburg abwärts in fast gerader Linie und ziemlich raschen Laufs durchfließt, und von der „Odinburg“ an den Fuß der ihn links begleitenden oben beschriebenen Hügelreihe bespült, während ein altes Bett desselben mehr in der Mitte des Thales deutlich verfolgt werden kann [2]). Indessen muß der Neckar nach der Beschreibung, die der Anonymus Weingart. von dem Hergang der Belagerung der Burg Tübingen im Jahr 1164 gibt, schon damals hart am Fuße derselben hingeflossen sein.

1) Bei der so zu sagen etwas excentrischen Lage der Burg zu dem Kern der Tübinger Grafschaft (siehe unten) scheint der Schönbuch in Betreff der Wahl des gräflichen Sitzes ein Moment ausgeübt zu haben.

2) Darauf beziehen sich auch viele alte Zelgbezeichnungen, z. B. 1429 „3 morgen ackers haissent die wassrfurch“ (Kilchberger Markung).

Daß bei Tübingen schon in sehr früher Zeit eine Brücke über den Neckar führte, ist in Betracht der alten Straßenzüge, die in der Nähe vorbeigiengen, wohl außer Zweifel, und zwar höchst wahrscheinlich an derselben Stelle, an der sich die jetzige im Jahr 1489 erbaute befindet, eine halbe Viertelstunde unterhalb des Schlosses. Ein Uebergang weiter ober- oder unterhalb hätte auf den beschriebenen Hügelzug geführt, während er an der jetzigen Stelle der Einsattlung des Berges zwischen dem Schloß- und Oesterberg gegenüber liegt. Von einer Neckarbrücke und einem Neckarthor bei Tübingen haben wir urkundliche Angaben aus den Jahren 1283, 1414, 1468, 1469, 1470, 1484.

In dem Neckarthale erblicken wir die Ortschaften Kilchberg[1]), Bühl, Kiebingen. Auf der rechten Seite des Thales zieht sich ein waldiger Bergrücken von der Weilerburg (einer Bergkuppe, die einst einen Sitz der Grafen von Hohenberg trug), eine Stunde südlich von Rottenburg, bis über das Dorf Kirchentellinsfurt, 1½ Stunde unterhalb Tübingen hin. An den nördlichen Abhang dieses Bergrückens lehnen sich die Dörfer Weilheim[2]) und Derendingen; in seiner südlichen Erstreckung, namentlich im Rücken der genannten Dörfer bildet er ein kleines Waldgebirge (Rammertwald genannt) mit einzelnen nicht unbedeutenden Höhepunkten[3]), und läuft in die Vorebene der schwäbischen Alb in der Richtung von Bodelshausen, Ofterdingen, Dußlingen, Wankheim und Kusterdingen aus.

Ein unbedeutendes Flüßchen durchbricht den waldigen Rücken, und stellt eine natürliche Verbindung des Neckarthales mit dem Walle der Alb her. Es ist dieß die Steinlach, ehedem Steinach[4]) genannt, die im Angesicht des Schlosses Hohen-Tübingen in das offene Neckarthal heraustritt, das hier durch diese Ausmündung an Breite etwas gewinnt.

1) Ehemals der Sitz des alten Rittergeschlechts der Ehinger, nun der Freiherrn von Tessin, welche dem Verfasser das an Urkunden aus dem vierzehnten Jahrhundert reiche Archiv des genannten Geschlechts bereitwillig geöffnet haben.

2) Offenbar im Zusammenhang mit dem alten Lauf des Neckars findet man in Urkunden „Wilan am Neckar."

3) 1400 — 1600 pariser Fuß über dem Meere.

4) So noch in Urkunden des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts. Ein noch schwächeres Flüßchen, der Thalbach, stellt eine kürzere Verbindung des Neckarthals bei Kiebingen mit dem Plateau bei Dußlingen und Ofterdingen her. Eine von Wurmlingen herführende alte Straße, welche die jetzige im Neckarthale sich hinziehende rechtwinklich durchschneidet, führt in der Nähe des obigen Flüßchens auf das genannte Plateau.

Bei anhaltender trockener Witterung äußerst schwach, erfüllt das Flüßchen nach längerem Regenwetter und bei dem Schneegang auf der Alb verwüstend seine ganze Thalbreite, und führt in reißendem Laufe eine Masse Steingerölle daher, darum wohl sein Name Steinach, Steinaha, Steinwasser. Der Richtung des Steinlachthales folgend, durch das eine Straße auf die Alb (nach Hechingen und in die Schweiz) führt, sehen wir den Sitz des alten, edeln Hauses Zollern, der neben modernen Bauwerken noch ziemlich ansehnliche Reste der alten stolzen Burg zeigt, und wie ein vorgeschobenes Werk des Albwalles sich erhebt [1]). Von dem „Zollern" sieht man wiederum mit bloßem Auge, obgleich eine Entfernung von sechs Stunden dazwischen liegt, die Mauern und Thürme von Hohen-Tübingen. Wir werden auch im Verlaufe unserer Geschichte sehen, wie die mächtigen Grafen von Zollern unsern Tübingern in den Zeiten der Gefahr treulich zur Seite gestanden. — Wendet sich endlich unser Auge neckarabwärts, der Straße folgend, die über den oben beschriebenen waldigen Rücken (hier gleichfalls Burgholz genannt) nach Reutlingen und über die Alb nach Ulm führt, so erblicken wir einen stattlichen Berg in der Form eines abgeschnittenen Kegels, der auf gleiche Art, wie der Hohenzollern, der Alb vorgelagert ist; es ist dieß die Achalm, die L. Uhland besungen. Von der ehedem gewiß bedeutenden Burg des frühe (im eilften Jahrhundert) ausgestorbenen Grafengeschlechts stehen nur noch unbedeutende Reste.

Hohenberg, Zollern und Achalm sind die drei Häuser, deren Besitzungen vielfach an die Grafschaft Tübingen heran, und nicht selten in dieselbe hineinlaufen; wir werden die ersteren Geschlechter auch in der Folge in manchfacher, freundlicher und feindlicher Berührung mit unserem Hause treffen.

Wenden wir uns nun gegen Nordwest, Norden und Nordost, so fällt unser Auge zunächst wieder auf ein Thal, das des Flüßchens Ammer, das aus der Gegend von Herrenberg, vier Stunden nordwestlich von Tübingen kommend, die Orte Gültstein, Altingen, Reusten, Poltringen, lauter Namen, die in unserer Geschichte vielfach vorkommen werden, berührt, und nicht weit unterhalb Tübingen in den Neckar fließt. Das obere Ammerthal, eine kornreiche Gegend, das obere

1) Der König von Preußen, an den die Fürsten von Zollern ihre Lande inzwischen abgetreten haben, läßt auf dem Zollerberge, der Wiege seines Geschlechts, auf den Grundmauern der alten Burg eine neue Feste aufführen.

Gäu genannt, schließt sich, gegen Westen ansteigend, an den Ostabfall des würtembergischen Schwarzwaldes zwischen Horb, Nagold und Wildberg an. — In dem unteren Ammerthale, an dem nördlichen Fuße des oben beschriebenen Bergrückens, Wurmlingen bis Oesterberg, liegen die Hofgüter Schwärzloch und Ammerhof in der Nähe von Tübingen. Dieselben kommen schon im eilften und zwölften Jahrhundert vor, und waren ehemals ohne Zweifel Herrenhöfe, aus denen die gräfliche Hofhaltung zum Theil ihre nächsten Bedürfnisse bezog, wurden aber schon frühe an die Klöster Blaubeuren und Marchthal verschenkt (s. unten bei der Stiftung dieser Klöster). — Die Bergreihe, welche das Ammerthal auf der linken Seite begrenzt [1]), lauft bis zu dem Dorfe Jesingen (1¼ Stunde von Tübingen) ziemlich parallel mit der Wurmlinger-Oesterberger Hügelreihe, von da aber tritt sie in ihrem westlichen Zuge immer mehr gegen Norden zurück bis zu der würtembergischen Oberamtsstadt Herrenberg, wo sie wieder in einen schmalen Rücken gegen Südwesten ausläuft, der die Burg Herrenberg, einen Nebensitz der Pfalzgrafen von Tübingen, trug. An ihrem Fuße liegen außer Jesingen die Ortschaften Entringen, Breitenholz, Kayh, Mönchberg, und von ihrem Rücken schauten im Mittelalter außer dem bereits genannten Herrenberg die Burgen Roseck (bei Jesingen), Hohen-Entringen und Meneck (bei Breitenholz) auf das Ammerthal herab [2]). Von Herrenberg wendet sich die Hügelreihe in einer mehrfältig gebogenen und sich immer mehr senkenden Linie gegen Nordost, Böblingen und Sindelfingen zu. Im Rücken derselben breitet sich ein großer Waldbezirk, Schönbuch [3]) genannt, aus. Derselbe ist, einige kleine Plateau's abgerechnet, auf denen sich Höfe und Dörfer finden, wie Waldhausen, Pfrondorf, Einsiedel, Walddorf, Weil (im Schönbuch), Schaichhof, Hildrizhausen, Altdorf, Holzgerlingen ꝛc., noch jetzt ein „jagdlustig Waldgebirg," das durch die Rinnen vieler

---

1) Die Erhebung derselben ist von Tübingen an, wo eine bedeutende Strecke „Grafenhalde" heißt, bis Jesingen geringer als in ihrer weiteren Erstreckung, wo sie 1400—1600′ beträgt.

2) Von der vordern Burg Herrenberg (es waren deren zwei) sind noch ziemlich bedeutende Ruinen vorhanden, Roseck und Hohen-Entringen sind auf alter Grundlage bewohnt, von Meneck aber ist fast keine Spur mehr vorhanden.

3) Die Linie von Herrenberg nach Tübingen, von da längs dem Neckar hin bis in die Gegend von Neckarthailfingen, dann der Aich entlang bis in die Gegend von Rohr, endlich von da über Böblingen nach Herrenberg bildet im Allgemeinen die Umgrenzung desselben.

Waldbäche, wovon der Goldersbach [1]), der bei Lustnau, und die Aich, welche unterhalb Nürtingen in den Neckar fließt, die bedeutendsten sind, in viele Rücken und Kuppen regellos geschnitten ist, die zum Theil zu einer Höhe von 1500—1700′ über dem Meere ansteigen, und viele Schluchten (Klingen) und Kessel bilden. Vorherrschend ist das Laubholz, Buchen, Eichen u. s. w. Viele Stellen des Schönbuchs wurden zu einer Zeit, wo die Forst-Kultur noch auf einer niedrigen Stufe stand, zu Waideplätzen benützt. Auf diese Verhältnisse beziehen sich auch viele Schlagnamen des Waldes, z. B. Dickenberg, Eckberg, Hörnle, Rauherkapf, große Stelle, Kesselhau u. s. w.; dann: bei den 24 Buchen, bei den 12 Buchen, Eichgehren, Erlen, Birkensee; ferner Gaishalde, Fohlenwaide, Ochsenschach, Hengstbrunnen, Kälberbrunnen. Daß in diesem ausgedehnten Jagdbezirke in alter Zeit Wild aller Art, (das zum Theil in Folge der größeren Bevölkerung verschwunden), zu treffen war, beweisen folgende Schlag-Namen: Bärloch, Bärlochklinge, Wolfsgrube, Marderthal, Fuchswasen, Fuchsberg, Dachsbühl, Schweinhag, Sauteich, Hirschländer, Hasenhof u. s. w.

An den nordöstlichen unbedeutenden Abfall des Schönbuchs schließt sich einerseits das Plateau der Filder an, auf dem wir die Orte Vaihingen, Möhringen, Echterdingen, Plieningen, Bernhausen, Stetten, Bonlanden u. s. w. finden, andererseits reihen sich an denselben die Stuttgarter- und Solitude-Berge, und die Gegenden der oberen Glems.

Diese auf dem linken Neckarufer liegenden zusammenhängenden Bezirke, die Gegenden um Freudenstadt, bis in das Murgthal hinab, Nagold und Horb, das obere Gäu (die Gegenden zwischen Rottenburg, Herrenberg und Nagold), das Ammerthal, der Schönbuch, die Filder, die oberen und mittleren Würmgegenden [2]), die der Glems [3]), also die jetzigen württembergischen Oberämter Freudenstadt (Murgthal und diesseits desselben), Nagold (vorzugsweise der südliche Theil), Horb (zum größten Theil), Rottenburg (der an das Oberamt Tübingen, Herrenberg und Horb grenzende Theil), Herren-

---

1) Siehe unten den alten Namen dieses Baches bei der Stiftung des Klosters Bebenhausen.

2) Die Würm mit ihren Quellenbächen kommt von dem Schönbuche her.

3) Die Glemsquellen liegen auf den Fildern, den Stuttgarter- und Solitude-Bergen.

berg (beinahe ausschließlich), Tübingen, Böblingen (zum größten Theil), Stuttgart (Filder), Leonberg und Ludwigsburg (Glems) sind der Schauplatz, auf dem sich unsere Geschichte meistens bewegen wird. Herrenberg mit Ammerthal bis Tübingen, Horb und ein Theil von Nagold aber sind als die ursprüngliche Grafschaft des Hauses Tübingen anzusehen. Zu diesem zusammenhängenden Territorium kommt noch ein anderes, das demselben an Arrondirung nichts nachgibt; dasselbe besteht aus Allodial-Gütern unseres Grafenhauses (schon bei dem ersten Auftreten desselben in der Geschichte) im Blauthale und auf der umliegenden Alb, in den jetzigen Oberämtern Blaubeuren, Münsingen, Ehingen, Riedlingen. Die Besitzungen unserer Familie rechts von dem Neckar, Wankheim, Kirchentellinsfurt, Jettenburg, bei Reutlingen, Pfullingen, auf der Höhe der Alb bei Holzelfingen u. s. w. setzen die beiden Komplexe mit einander in Verbindung. Andere nicht hiemit zusammenhängende Besitzungen an der Iller, in Oberschwaben, am Bodensee und in Rhätien übergehen wir bei dieser vorläufigen Uebersicht und Orientirung.

§ 6.

Welchen Gau umfaßte die Grafschaft, der die später nach Tübingen benannten Grafen vorstanden, in der alten Zeit?

Nachdem wir einen Ueberblick der ehemaligen Grafschaft Tübingen nach jetzigen Namen und Eintheilungen gegeben, wollen wir zeigen, welche Stelle dieselbe — wenigstens deren Kern — in der alten Gau-Eintheilung, wie sie sich bis in das eilfte und zum Theil zwölfte Jahrhundert erhalten, eingenommen hat.

Wir gehen hier von unserem Grafensitz Tübingen aus, und haben den Ambrachgowe [1]), Ammergau, in den im Jahr 777 Mulenhusen (Mühlhausen, abgegangen bei Herrenberg [2]), und Reistedingen, Reusten (O.A. Herrenberg, im Cod. Hirs. Reistingen) verlegt werden [3]).

1) Den jetzigen Ammerhof nennt Pfalzgraf Hugo 1171, als er ihn an das Kloster Marchthal schenkte „ambra.“

2) Zufolge der unten folgenden Urkunde (s. Beilagen) gab es 1360 eine Kapelle zu Mühlhausen, hart an Herrenberg. Es ist ohne Zweifel das Mulhusen, das im Cod. Hirs. p. 85. 86. mit einer Kirche vorkommt; wohl ehedem ein Dorf, als Herrenberg noch castrum war, als welches es 1233 vorkommt.

3) Cod. Laur. Nro. 3638.

Dieselben zwei Ortschaften werden in den Jahren 773 und 775 in den Naglachgowe, Nagelekeune, Nagalgoune, Nagoldgau, verlegt[1]), der eine viel größere Ausdehnung hatte, daher wir den Ammergau demselben unterordnen. — In dem Nagoldgau kommen weiter folgende Ortschaften vor: villa Giselstete, Giselstedir marca[2]), im Jahr 870; Gilstein im Ammerthal, in der Nähe von Herrenberg; villa Chuppinga in den Jahren 961, 966[3]), Kuppingen (Oberamts Herrenberg); villa (Hagalta) Nagalta, villa Nagaltuna[4]), 773, 1007, Nagold heute der Hauptort des Oberamts; villa Bildachingen 791, Bildechingen (Oberamts Horb), dabei Utinger marca, Eutingen[5]); Pirninga[6]) 889, ohne Zweifel Bierlingen (Oberamts Horb); villa Gundirichinga[7]) 820, Gündringen an der nördlichen Grenze des Oberamts Horb gegen Nagold; villa Tornestat 770[8]), Dornstetten (Oberamts Freudenstadt); Gladeheimer marca[9]) 770, Glatten (Oberamts Freudenstadt); villa Dahurn, 1048[10]), wohl verschrieben für Dornhan, Oberamts Sulz.

Außer dem Ammergau erscheinen als untergeordnete Gaue des Nagoldgaues: Westergowe, Westergau; in demselben obiges Dornstetten, als Tornegasteter marca[11]) 767, 784; Corgozsinga[12]) 782, (wohl verschrieben für Ergenzingen, Oberamts Rottenburg, an der Grenze gegen Horb); Rosdorpher marca[13]), wohl Rohrdorf, Oberamts Horb.

Ferner der Waltgowe, Waltgau, an das bei Dornstetten

1) Cod. Laur. nro. 3532—34.

2) Cod. Laur. Nro. 3555. 2575.

3) Neugart, cod. dipl. Al. I. Nro. 745. 758.

4) Cod. Laur. Nro. 3532. Württembergisches Urkundenbuch I. Nro. 207. Mon. boic. 28, Nro. 242.

5) Cod. Laur. Nro. 3528. Nro. 3250. „in pago Alemannorum, in Bildachinger marca, et in Utinger marca."

6) Dümge, Reg. Bad. p. 80.

7) Cod. Laur. Nro. 3529.

8) Cod. Laur. Nro. 3531.

9) Cod. Laur. Nro. 3550.

10) Württembergisches Urkundenbuch Nro. 228.

11) Cod. Laur. Nro. 3803.

12) Cod. Laur. Nro. 3506.

13) Cod. Laur. 3293. 94.

entspringende Waldbachflüßchen und die Weiler Ober- und Unter-Waldbach[1]) erinnernd; in diesen Untergau werden auch die im Nagoldgau vorkommenden Orte Glatten und Dornstetten verlegt[2]). Zum Nagoldgau und speziell zum Waldachgau gehörte endlich ohne Zweifel auch Waldahure marca, villa Tungelingen (Thumlingen, Oberamts Freudenstadt); Daleheim (Thalheim, Oberamts Nagold), Metzesteten (Grünmettstetten, Oberamts Horb, in der Nähe von Thumlingen[3]).

Nach dieser urkundlichen Bestimmung des alten Nagoldgaues verbreitete sich derselbe von dem Oberamte Sulz her über die Oberämter Freudenstadt (den westlichen Theil), Horb und Herrenberg, also gerade die Gegenden, die wir in dem vorhergehenden Paragraphen als die Hauptbestandtheile der Grafschaft Tübingen in alten Zeiten bezeichnet haben. Dazu kommt aber noch eine Hunlare (Cent) oder ein kleiner Grafensprengel, die Glehuntare, in demselben Holzgerninga 1007[4]), Holzgerlingen, Oberamts Böblingen, im ehemaligen Reichsforste Schönbuch, der unzweifelhaft in den ersten Zeiten (zehntes und eilftes Jahrhundert) zur Grafschaft Tübingen gehörte. — Der Nagoldgau war ein Theil der großen Bertholdsbaar[5]), desjenigen Theils von Schwaben (Alemannien), in welchem die gestürzte herzogliche Familie der Bertholde[6]) — deren Ahn Herzog Gotfried — vorzugsweise begütert war. Hiefür spricht der Umstand, daß Wisunsteten, Wisunstat (Wiesenstetten, Oberamts Horb), Tornigesteter marca (Dornstetten, Oberamts Freudenstadt), Pirningen (Bierlingen, Oberamts Horb), Turnheim (Dornhan, Oberamts Sulz), Rortorph (Rohrdorf, Oberamts Horb oder Nagold) Altheim, (Oberamts Horb), Petarale, (Petra, Sig-

1) „Odalricus de Waldaha" circa 1140. Reichenbacher Dotations-Buch.

2) Cod. Laur. 3637.

3) Cod. Laur. 3305.

4) Württembergisches Urkundenbuch I. Nro. 206.

5) Ihre Nordgrenze bildet der Neckar in der Gegend von Rottenburg und Horb, die Westgrenze zieht sich auf den Schwarzwaldhöhen von dem Oberamt Freudenstadt bis an die Donauquellen hin; die Südgrenze läuft am rechten Ufer der Donau hin, zum Theil über dieselbe hinaus; gegen Osten bildet die Gegend des Lauchart- und Steinlachthales die Grenze.

6) Daher ohne Zweifel Herzogsweiler (Oberamts Freudenstadt), Bertoldsweiler (hechingisch an der Grenze des Oberamts Rottenburg). Geroldseck Oberamts Sulz. Geroldisdorf, Sulzo, Stiftungsurkunde von Alpirsbach 1099.

maringisch, an der Grenze des Oberamts Horb), Amphinger marca (Empfingen, Hechingisch, an der Grenze des Oberamts Horb), Fiscina (Fischingen, ebendaselbst) und Muliheim (Mühlheim am Bach, Oberamts Sulz), endlich Nagold selbst in die Bertholdsbaar versetzt werden [1]). — Als weitere Gaue, welche sich in die Umgegend von Tübingen erstreckten, nennen wir vor Allem den Sülihgau, nach dem bei Rottenburg gelegenen uralten, bis auf eine Kapelle abgegangenen Orte Sülchen [2]); in diesem Gau lag auch Kirchheim, jetzt Kirchentellinsfurt [3]); in demselben und in Verbindung mit einem Gau Hattinhunta (s. sogleich unten) wird auch Tuzzilinga [4]) Dußlingen, Oberamts Tübingen, genannt. In der genannten Huntare lagen auch die übrigen Steinlachorte, — Mössingen, Thalheim, sowie Hechingen [5]).

1) Die Quelle für diese Angaben sind der Cod. Laur. und Neugart.

2) Urkunde des Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen 1268. testibus ... de Sulchen — decanis. Graf Albert von Hohenberg schenkt seinen Layen-Zehnten bei Sulchen dem Kloster Bebenhausen 1294, s. unten Beilagen.

3) Mon. boic. 28, Nro. 244. Locus Kiribheim dictus in pago Sulichgouue et in comitatu Hessini comitis situs. 1007. Pfalzgräfliche Urkunde von 1276. „kyrchain daz dorf," dabei eine „mulstatt ze Tällinsfurt." S. unten die Beilagen.

4) Neugart Nro. 581. anno 888. In pago Hattinhunta et Suligeuvva in comitatibus Peringarii et Eparhardi villa quae dicitur Tuzzilinga.

5) Diese beiden Gaue bildeten wohl einen Haupttheil der Grafschaft der Zollern-Hohenbergischen Ahnen. Cod. Laur. Nro. 3244. anno 766. Naugart Nro. 107. anno 789. In der nächsten Umgegend von Tübingen finden sich auch Besitzungen der alten Grafen von Achalm. Der Bläsiberg mit der Kirche, halb Derendingen nebst der Hälfte der Kirche, Güter bei Weilheim und Dußlingen, Achalmisches Besitzthum.

Geschichte der Grafen und Pfalzgrafen von Tübingen.

Geschichte der Grafen.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Periode der Fabeln und Mährchen.

Auch bei unserer Familie machen wir die Erfahrung, daß die alten Genealogisten gar zu geneigt waren, den Ursprung des edlen Hauses, dessen Geschichte sie schrieben, so weit als nur möglich in die Vergangenheit zurückzusetzen. Insbesondere suchten sie denselben, wo nicht gerade auf die Trojaner [1]), doch auf die Römer oder mindestens auf Karl des Großen Zeit zurückzuführen.

Christian Tubingius [2]) läßt die Ahnen unserer Familie lange vor Christi Geburt auf dem Schlosse Tübingen, als Häupter der Germanen — schon Pfalzgrafen genannt — ihren Sitz haben, und in hohem Ansehen stehen, daher die römischen Kaiser Vespasian und Titus, „denen die Germanen theils in Freundschaft zugethan, theils unterworfen waren", sie in einem auf Baumrinde geschriebenen Briefe um Unterstützung in dem jüdischen Kriege ersuchten [3]).

Die Pfalzgrafen — nach Zeller [4]) hieß einer Ratbotus — entsprachen diesem Gesuch, und erhielten von den ihre Dienste dankbar anerkennenden römischen Kaisern bei ihrem Abzug von Jerusalem als Andenken einen goldenen, künstlich gearbeiteten Becher.

Obgleich um diese Zeit (70 nach Chr.) die Gegenden nördlich von der Donau und östlich vom Rhein noch nicht eigentlich römische Provinz waren [5]),

1) Schannat, Vind. litt. (Anonymi Chron. Wirt.) p. 21 wird der Ursprung der Helfensteiner, Habsburger, Tübinger, derer von Ruck auf die Trojaner zurückgeführt.

2) Ehemaliger Abt von Blaubeuren. Chronic. Blavifont. geschrieben anno 1521. (In Sattlers Geschichte von Württemberg, vierter Band.)

3) Crus. Excerpt. Msc. 104, 262.

4) Zeller, Prälat von Anhausen, ausführliche Beschreibung der Merkwürdigkeiten der hochfürstlichen Württembergischen Universität und Stadt Tübingen. p. 8.

5) Die Worte des Tubingius sind in dieser Beziehung nicht unrichtig: „qui

die Römer häufig mit benachbarten Stämmen und ihren Häuptlingen gutes Einvernehmen zu erhalten suchten [1]), mit diesen nicht selten wirklich einen Briefwechsel unterhielten und sie durch Geld und Geschenke zu gewinnen suchten, bei Kriegen benachbarte, ihnen unterworfene oder befreundete Stämme aufgeboten haben, was von Vespasian besonders bekannt ist [2]), wir im jüdischen Kriege wirklich Deutsche unter den römischen Truppen sehen [3]), endlich eine solche Heerfahrt dem kriegslustigen Geiste und der Sitte der Deutschen nicht entgegen gewesen wäre, so hat obige Angabe des Tubingius doch keinen historischen Werth, insofern unsere Gegenden damals, nach dem Abzug der Markomannen, von einem Gemisch von eingewanderten Galliern und zurückgebliebenen Markomannen besetzt waren [4]), also von keinem deutschen Volksstamm, dessen Freundschaft den Römern hätte von Werth sein können. Tubingius hat natürlich weder den Brief, noch den goldenen Becher — von ihrer Aechtheit bei etwaigem Vorhandensein abgesehen — gesehen noch beruft er sich auf einen Augenzeugen. Daß er aber solche Fabeln gerne aufnahm, darf uns nicht wundern; verehrte er doch in den Grafen von Tübingen die frommen Stifter seines Klosters, und die eifrigen Verfechter des katholischen Glaubens [5]).

Crusius selbst, der sonst nicht so ungläubig war, hatte nicht den Muth, diesen Angaben historischen Werth beizulegen. Er suchte übrigens der Sache dadurch auf den Grund zu kommen, daß er sich wegen des erwähnten Briefes bei einigen jungen Grafen von Tübingen, die zu seiner Zeit auf der Universität Tübingen studirten, erkundigte, bekam aber zur Antwort: derselbe sei nicht mehr vorhanden, sondern mit andern Schriften durch Nachlässigkeit eines ungelehrten Registrators verloren gegangen [6]). Doch sucht er (lib. paraleip. S. 130) die Wahrscheinlichkeit dieser „conjecturae“ durch mehrere Gründe darzuthun und tröstet sich über den Mangel an historischer Gewißheit damit, daß man ja auch den Ursprung großer Flüsse fast nicht kenne.

(die Germanen jener Gegenden) tum temporis amicitia Romanis jungebantur, aut parebant partim.“

1) Stälin, Würtembergische Geschichte I. Bd. S. 10—14.

2) Aventinus Annal. Boj. L. II. p. 143. „Germanos muneribus et praemiis sibi conciliavit.“

3) Josephus, de bello Judaico.

4) Tacitus Germ. XXIX. Stälin p. 10—13. 61. u. s. w.

5) „... quoties pro fide catholica pugnauerint.“

6) Crus. Annal. I. L. 4. C. 3. p. 74. II. 169.

Nach einer andern Fabel habe der Kaiser Titus Vespasian einem tapferen Anführer zur Belohnung für seine Dienste den Bläsi- (St. Blasius-) Berg (s. Einleitung) mit der Umgegend geschenkt, worauf dieser daselbst eine Burg erbaut und an deren Eingang die Inschrift T. V. B. (Titi Vespasiani beneficio) gesetzt habe. In der dabei liegenden Enge des Thales sei eine Stadt gebaut worden, welche daher den Namen Tübingen erhalten habe.

Wenn es gleich historisch richtig ist, daß in dem sogenannten Zehentlande (agri decumates), zu welchem unsere Gegenden am Ende des ersten Jahrhunderts nach Christus gehörten, römischen Veteranen Ländereien als Belohnung für treue Kriegsdienste angewiesen worden sind, so ist obige Herleitung des Namens Tübingen schon deßhalb ein grober Mißgriff, weil diese Schreibart neu ist, und man bis ins sechszehnte Jahrhundert Tuwingen, früher Twingen, Tuingen, Towingen &c. schrieb. — Der Name Twingen ist wahrscheinlich mit Twing („Zwing und Bann") in Beziehung zu bringen. An die Erscheinung der Burg knüpfte sich unwillkürlich die Idee von dem Recht und Amt der darauf residirenden „Herren" [1]). Das auszeichnende Merkmal des Bewohners und Besitzers wurde wie auch sonst auf die Sache, den Ort übertragen. Der Umstand aber, daß die Burg höchst wahrscheinlich ihren Namen von der gräflichen Gerichtsbarkeit erhalten hat und schon im eilften Jahrhundert mit demselben vorkommt, beweist, daß hier schon sehr frühe der Haupt-, so zu sagen der Amtssitz des Geschlechtes war. — Nach der Ansicht Anderer könnte dem Namen der Burg und Stadt der Eigenname einer Person zu Grunde liegen, wie es bei vielen Namen auf „ingen" der Fall ist.

Eine andere Deutung gaben zur Zeit des Herzogs Ulrich von Würtemberg „einige Spötter" dem Namen der Stadt. Sie sagten, derselbe komme von Dieb her, was den Magistrat veranlaßte, zur Ehrenrettung einen Bericht an den Herzog abgehen zu lassen [2]), in welchem er sagte, daß diese Herleitung falsch sei, da „in den ältesten Briefen der Stadt, die 300 Jahre zurückgehen, nie Tibingen, sondern Tuwingen &c. geschrieben stehe."

---

1) Daher auch schon im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts Herrenberg d. h. Sitz der Herren.

2) Dokument im Staats-Archiv zu Stuttgart.

§. 2.

Historisch erweisbare[1]) Glieder (Ahnen) des Tübinger Grafenhauses, ohne streng nachzuweisenden genealogischen Zusammenhang.

Wir eröffnen die Reihe mit Graf Anselm I. 966.

Die urkundliche Nachricht von ihm verdankt man dem zufälligen Umstande, daß Kaiser Otto I. die Schenkung einer Besitzung in dem Nagoldgau, in der Grafschaft eines Anselms, in dem Dorfe Kuppingen bestätigte [2]). So lauten die geographischen Bestimmungen der Ortschaften zum Theil bis in's zwölfte Jahrhundert herab, und so werden durch Beifügung des Grafennamens, der bloßer Taufname war [3]), noch vorherrschend im eilften Jahrhundert die Grafschaften bezeichnet. Eine Grafschaft Tübingen oder einen „Grafen von Tübingen" im zehnten Jahrhundert suchen wollen, wäre ganz gegen den Geist der damaligen Zeit, dennoch glauben wir uns berechtigt, den genannten Anselm an die Spitze unserer Familie zu stellen, und zwar aus folgenden Gründen.

Die Gaugrafenwürde war um jene Zeit zwar nicht gesetzlich, aber doch observanzmäßig bereits erblich; im Jahr 1007 kommt, wie wir sogleich sehen werden, ein Graf Hugo vor, zu dessen Grafschaft der Schönbuch als Huntare (Untergau) gehörte, 1048 ein Graf Anselm des Nagoldgaues, 1085 abermals ein Graf dieses Namens und entschieden ein Tübinger; die Söhne dieses letzteren — Heinrich und Hugo — treten 1087 und 1088 mit der Bezeichnung Grafen von Tuwingen auf und der Erstere erscheint urkundlich als Graf des Nagoldgaues. Von diesen beiden aber geht die Reihe der Glieder unserer Familie beinahe ununterbrochen fort ins zwölfte, dreizehnte und die folgenden Jahrhunderte, und es stellt sich im Verlauf unserer Geschichte

1) Die angeblichen Pfalzgrafen von Tübingen, die Lazius, Zeller und andere aufführen, übergeben wir ganz.

2) Neugart, cod. dipl. Alem. Nro. 758. Württembergisches Urkundenbuch I. 217. „in pago Bibligoune (ohne Zweifel verschrieben für Naglegoune) in comitatu Anshelmi in villa Chuppinga." 966. Eine Urkunde von 961 hat: „in Nagelekeune in vico Chuppinga." Württembergisches Urkundenbuch I. 215.

3) Diese Namen vertraten indessen in jenen Zeiten die Stelle der Geschlechtsnamen. — Man macht bei genealogischen Studien die Beobachtung, daß sich die alten Geschlechter gerne an gewisse Namen hielten, welche somit häufig wiederkehren und einen ziemlich sicheren Leitstern für die alte, oft dunkle Geschlechter-Geschichte abgeben.

durch diese Perioden hindurch deutlich heraus, daß der Nagoldgau mit den dazu gehörigen Bezirken, wie wir denselben in der Einleitung bestimmt haben, die Grafschaft des Tübinger Hauses vom ersten Auftauchen derselben in der Geschichte an war.

Weiteres über obigen Anselm vermögen wir nicht anzugeben, und gehen daher zu dem nächsten Gliede über, zu Hugo I.

Hugo ist der Lieblingsname unserer Familie, an dem wir vorzugsweise die Tübinger erkennen [1]) und der sich durch das eilfte, zwölfte und dreizehnte Jahrhundert hinzieht. Wir werden sehen, daß er nur durch die Sitte, den Namen des mütterlichen Großvaters einem Kinde beizulegen, manchmal verdrängt wurde. Von Hugo I. wissen wir nicht mehr zu sagen als von Anselm I. Sein Name und seine Existenz haben sich in folgender urkundlichen Stelle (Mon. boic. T. 28. nro. 241) erhalten: „locus Holzgerninga dictus in pago Glehuntra et in comitatu Hugonis comitis situs", welche uns also belehrt, daß die Glehuntare zu der Grafschaft Hugo's I. gehörte, und in jener Holzgerlingen lag.

Der Name Hugo, damit zusammengehalten, daß der Sprengel (Huntare, Cent) in den Holzgerlingen (Oberamts Böblingen) verlegt wird, der sogenannte Schönbuch [2]), schon in dem nächsten Jahrhundert urkundlich einen Theil der Tübinger Grafschaft ausmacht, berechtigt uns, den obigen Hugo dem Anselm anzureihen. Da der Bezirk, in welchen Holzgerlingen versetzt wird, blos ein Huntare der Grafschaft des Hugo I. war, so kann dieselbe nicht blos daraus bestanden, sondern es müssen noch andere Bezirke dazu gehört haben, wenigstens doch der anstoßende Ammergau, wo nicht der ganze Nagoldgau, wie es unter Anselm I. und Hugo's (I.) Nachfolgern zum Theil der Fall war. Zwar kommt zu demselben Jahr (1007) ein Graf Werner vor, in dessen Grafschaft Nagold lag [3]); da aber Gau und Grafschaft keine identische, congruente Begriffe sind, und eine Grafschaft somit, wenn sie auch vorzugsweise in einem Gaue lag, doch mit einzelnen Orten noch in einen andern hineinreichen konnte, so sind wir nicht genöthigt, den Nagoldgau als die Grafschaft dieses Werner anzunehmen und unsern Hugo I. gleichsam daraus zu verdrängen. Auch könnte man sich, da um diese Zeit die Grafschaften schon so viel als erblich waren, und

1) Nur in der Familie der Grafen von Egisheim kommt er auch häufig vor.

2) „Unter den Linden" bei Weil im Schönbuch eine alte Gerichtsstätte, wohl für das Centgericht. Urkunde. 1320.

3) Mon. boic. vol. 28. a. 370.

noch in diesem Jahrhundert der Name Werner in unserer Familie vorkommen wird, vorstellen, Hugo I. und Werner seien Söhne Anselms I. gewesen, und hätten die Grafschaft ihres Vaters mit Bewilligung des Kaisers unter sich vertheilt [1]).

Ein Glied des Tübinger Grafenhauses in dem eilften Jahrhundert sehen wir ferner in dem Grafen Anselm [2]), der gegenüber von Herzog Ernst von Schwaben im Jahr 1027 auf dem Reichstage zu Ulm — somit als schwäbischer Graf — mit einem andern Grafen Friedrich, der wohl ein Zoller war, eine so kräftige Sprache führte. — Als nehmlich der unglückliche Herzog Ernst II. von Schwaben von seinem Stiefvater, dem Kaiser Konrad II. auf den Reichstag nach Ulm vorgeladen, mit einem zahlreichen Gefolge von Basallen und Dienstleuten dort erschienen war, und in einer an sie gerichteten Rede die Erwartung aussprach, sie werden ihm, ihrem Herrn, auch selbst gegen den Kaiser treu bleiben, ergriffen Anselm und Friedrich, zugleich im Namen der übrigen Schwaben, sich ihrer Stellung zum Reichsoberhaupt wohl bewußt, feurig das Wort und erklärten: „Wir wollen nicht leugnen, daß wir Euch Treue geschworen haben, gegen Jedermänniglich nur nicht gegen den, durch welchen wir Euch untergeben worden sind. Wären wir Knechte unsers Königs und Kaisers gewesen und von ihm an Euch zu eigen überlassen worden, dürften wir uns freilich nicht von Euch lossagen. Da wir aber freie Männer sind, und in dieser unserer Freiheit den höchsten Schirmherrn an dem König und Kaiser selbst haben, so gehen wir, wenn wir diesen verlassen, der Freiheit verlustig, welche ein Mann von Ehre nur mit dem Leben aufgibt. Deßhalb wollen wir Euch in jeder ehrlichen und gerechten Sache, wo ihr unsern Dienst verlangt, gehorsam sein, begehrt ihr aber etwas anderes, so werden wir frei dahin zurückkehren, woher wir zu Euch nur bedingungsweise gekommen sind" [3]). Auf diese Stimmung seines Gefolges hin ergab sich Herzog Ernst ohne Bedingung an den Kaiser, der ihn auf die Feste Gibichenstein bei Halle in Sachsen in Haft bringen ließ.

---

1) Uto comes obiit, qui permissu regio, quicquid beneficii aut praefecturarum habuit, quasi hereditatem inter filios divisit. 949. Pertz, mon. I. 620.

2) Wir verweisen hiebei auf obigen Grafen Anselm 966, einen unten folgenden Nagoldgaugrafen desselben Namens zum Jahr 1048, einen Grafen Anselm zum Jahr 1080, welcher der Vater des Grafen Heinrich von Tübingen war.

3) Wippo, K. Conrads Leben. Neugart hist. Episc. Const. 338. Stälin, Württembergische Geschichte I. 480. L. Uhland, „Herzog Ernst."

Der Name Hugo führt uns auf einen weiteren Grafen, der zu dem Hause Tübingen gehört; es ist dieß der Graf Hugo von Creginecka, der mit andern Grafen des Landes, Adelbert Graf von Calewa, Boppo Graf von Loufen (Laufen), Eberhard Graf von Ingeresheim, Burchard Graf von Kamburc (Komburg), als Zeuge in der Oehringer Stiftungsurkunde 1037 auftritt [1]). Es ist dieß der erste bekannte Graf unseres Hauses, der sich nach seinem Wohnsitze schrieb, wie dieß damals überhaupt noch ziemlich selten war.

In Beziehung auf die Bestimmung der Lage der Burg Cregineck lassen sich zwei Ansichten aufstellen, welche beide den Grafen Hugo (1037) zu einem Tübinger machen, da bekanntlich häufig Glieder eines Hauses, sogar Brüder, sich nach verschiedenen Sitzen schrieben, wozu unsere Familie schon in dem eilften Jahrhundert schlagende Beispiele liefert. Am Ende dieses Jahrhunderts kommt ein Graf Hugo von Crauinegge (Graveneck) vor, der entschieden ein Tübinger ist. Nehmen wir Cregineck (etwa verschrieben) als gleichbedeutend mit Crauinegge, so haben wir die alte Burg Graveneck (Oberamts Münsingen). Die Stiftung des Klosters Blaubeuren (1080) wird uns aber belehren, daß das Grafenhaus Tübingen schon zur Zeit Hugo's (1037) ausgebreitete Besitzungen in jenen Gegenden hatte. Ferner — bei Entringen (siehe Einleitung) lag in alter Zeit eine Burg Craneck. Von einer in derselben Gegend liegenden Burg Meggenecke — jetzt Meneck [2]) — sind noch einige Mauerreste vorhanden. Wie aus Megenegge Meneck, so kann ohne Zwang aus Creginecke Creneck (Craneck) entstanden sein. Nach dieser Deutung wäre Cregineck verschieden von Graveneck und im Herzen der Grafschaft Tübingen (Ammergau) gelegen. — Daß um diese Zeit schon ein Glied unseres Hauses sich nach einem Nebensitze geschrieben, darf uns nicht wundern, wenn wir bedenken, daß, wie die unten folgen degenealogische Zusammenstellung zeigen wird, neben Hugo noch ein anderes Glied der Familie und zwar als das Haupt derselben angenommen werden muß.

Eilf Jahre nach dem Auftreten des Grafen Hugo von Cregineck kommt wieder ein Graf Anselm des Nagoldgaus vor, den wir unbedingt für einen Tübinger halten. Wir wissen auch von diesem Grafen nichts Wei-

---

1) Württembergisches Urkundenbuch.

2) In zwei Urkunden von dem Jahr 1304 heißt derselbe Ritter das eine Mal Heinrich von Mugenecke, das andere Mal von „Münecke."

teres, als daß Dornhan [1]) in seiner Grafschaft gelegen ist. Hat es mit der merkwürdigen Jahrstagsstiftung auf dem Wurmlinger Berg schon im eilften Jahrhundert (1050) durch einen Grafen Anselm, der dort begraben liegen soll, seine Richtigkeit [2]), so sehen wir nach dem Vorhergehenden, und weil die Tübinger Geistlichkeit besonders dabei bedacht war, in dem Stifter einen Grafen von Tübingen, was auch sonst bei der Lage des Wurmlinger Bergs (siehe Einleitung) besser paßt, und keinen Calwer, (von welchem Hause überdieß kein Anselm bekannt ist), wie gewöhnlich angenommen wird.

Wenn das Tübinger Grafenhaus bisher nur in spärlichen Notizen in der Geschichte aufgetreten ist, so erscheint es in dem denkwürdigen Kampfe K. Heinrichs IV. mit dem Pabstthum als eines der angesehensten und mächtigsten Geschlechter Schwabens. In demselben spielt ein Graf Hugo, gleich dem Grafen Anselm in Ulm, eine hervorragende Rolle unter den Grafen des Landes. Zwar wird derselbe nicht ausdrücklich Graf von Tübingen genannt, aber die historische Existenz der bereits genannten Glieder unseres Hauses und des Grafen Hugo, Mitstifters von Blaubeuren, circa 1080 (siehe unten), sowie die Zusammenstellung der diese Periode unserer Geschichte betreffenden Quellen-Nachrichten, setzen es außer Zweifel, daß der genannte Graf Hugo ein Tübinger war.

Diese Angaben sind folgende:

Anno 1078. Hic (Udo, archiepiscopus Trevir.) in expeditione regis (Heinrici IV.) in obsidione castri Alemannorum, quod Twingia vocatur, obiit. Gesta Treviror. ed. Wyttenbach et Müller. T. I. p. 157.

---

1) „in pago Haglegovve dicto, in villa Dahun, in comitatu Anselmi comitis“ anno 1048. Haglegowe ist ohne Zweifel verschrieben für Naglegowe, Dahun Dornhan, das sonst in den Nagoldgau versetzt wird; siehe oben die Bestimmung dieses Gaues.

2) Crus. II. 17. Cap. Memminger, Beschreibung des Oberamts Rottenburg. Die älteste Urkunde von der Stiftung (Traditionen entnommen) ist indeß erst von dem Jahr 1348. Crusius erzählt in seinen Excerpten: Er seie den 30. Juli 1589 mit M. Hailandus in der Wurmlinger Kapelle gewesen und habe da ein Gemälde gesehen mit der Inschrift: „Grauff Anshelm zu Kalb, Stifter.“ Das Wappen ein rother Löwe. — Ausführliche Nachricht über die genannte Stiftung gibt das „Archivum Wurmlinganum“ in der Pfarr-Registratur zu Wurmlingen, das der dortige Pfarrer, Kämmerer Laux, dem Verfasser gütigst zur Benutzung überließ; dasselbe enthält auch eine Reihe von Urkunden von 1185 an, die Gegend von Tübingen und Rottenburg betreffend, in Abschriften.

Anno 1078. Heinricus rex Sueviam igne, ferro et praeda vastat, Tuwingen obsessa. Zwiefalter Chronik, Original in der Stuttgarter öffentlichen Bibliothek. Rüttel's Collektaneen. Hess, mon. Guelf. p. 218.

Anno 1079. Henricus Alemanniam invaserat, nullum fere nominabilem, praeter Hugonem comitem, hac violentia ad deditionem vel condictionem fidelitatis coacturus. Bernold (Ussermann p. 94.).

Anno 1079. Heinricus imperator Sueviam vastavit et Tuwingen obsedit. (Hermannus Minorita.)

Graf Hugo (von Tübingen) trat mit andern Grafen unserer Gegenden — einem Grafen Adalbert von Calw, den Grafen Kuno und Liutolt von Achalm — auf die Seite des Gegenkönigs Rudolf. Dafür wurde er im Jahr 1078 von K. Heinrich, der nach der Schlacht bei Melrichstadt (im Würzburgischen) sich mit einem Heere nach Alemannien wandte, das dort schauerlich hauste, in seiner Burg belagert. Es gelang aber Heinrich nicht, dieselbe zu erobern, dagegen erlitt er vor derselben einen empfindlichen Verlust, indem Udo, Erzbischof von Trier, einer seiner vornehmsten Anhänger, während der Belagerung starb. Erst in dem folgenden Jahre (1079) gelang es dem König, sich den Grafen Hugo zu unterwerfen; ob in Folge der Eroberung der Burg desselben, ist nicht ausgemacht.

Irrthümlich spricht Tritheim in seiner Hirschauer Chronik von einem Pfalzgrafen Chuno von Tübingen, dessen Burg im Jahr 1080 von K. Heinrich erobert worden seie. Es ist dieß eine Verwechslung mit Pfalzgraf Kuno von Vohburg (bei Ingolstadt in Bayern), der überdieß auf der Seite des K. Heinrich stand, und dessen Sohn in der Schlacht bei Höchstädt 1081 blieb [1]). Helfferich [2]) und andere haben diesen Irrthum auch aufgenommen.

Tübingen wird in dem vorgenannten Jahre (1078) zum ersten Mal, und zwar als „castrum Twingia Alemannorum“ erwähnt. Die Belagerung des Grafen Hugo auf Tübingen beweist, daß wenigstens im eilften, höchst wahrscheinlich schon im zehnten Jahrhundert daselbst eine feste Burg gestanden ist, die der Hauptsitz eines mächtigen Grafengeschlechts war.

---

1) Bernold, Pertz, 7, 437.

2) Schediasma de comitum Sueviae palatinorum familia longe illustrissima. Tubing. 1751.

§. 3.

Genealogische Zusammenstellung der in der vorhergehenden Periode aufgeführten Grafen von Tübingen.

Diese sind, um sie uns noch einmal vor das Auge zu führen, folgende:

Anselm I., Graf des Nagoldgaues (966).

Hugo I., Graf der Glehuntare, zu der Holzgerlingen gehörte (1007).

Anselm II., schwäbischer Graf auf dem Reichstag zu Ulm (1027).

Hugo II., Graf von Cregineche 1037 (Graveneck bei Münsingen, oder Craneck bei Entringen.

Anselm II., Graf des Nagoldgaues (1048).

Hugo III., Graf, auf seiner Burg Twingia (1078) belagert.

Der Uebersicht wegen setzen wir die erst in dem nächsten Abschnitte vorkommenden Glieder vorläufig bei.

Hugo III., Anselm III., Sigibot (auf Ruck), Brüder; Stifter des Klosters Blaubeuren (1080—1085).

Heinrich I. (Sohn des Grafen Anselm III.), Graf des Nagoldgaues (1087).

Hugo IV., dessen Bruder, Graf von Graveneck.

Anselm III. (966) kann mit Graf Anselm (1027) nicht wohl identisch sein. Nehmen wir jenen erst im angehenden Mannesalter circa 30 Jahre alt, so müßte er, als er auf dem Reichstag zu Ulm 1027 gegenüber von Herzog Ernst von Schwaben eine so entschiedene Sprache führte, 91 Jahre alt gewesen sein, was höchst unwahrscheinlich ist, noch weniger kann er identisch mit Anselm (1048) sein; wir bezeichnen daher Graf Anselm 966 als Anselm I., und Graf Anselm 1027 als Anselm II.

Dieser Anselm II. kann mit Anselm, dem Mitstifter von Blaubeuren, nicht ein und dieselbe Person sein. Anselm II. muß, als er auf dem Reichstag zu Ulm 1027 im Namen der übrigen schwäbischen Herren sprach, wenigstens in vollem, wo nicht in bereits vorgerücktem Mannesalter gestanden, er kann folglich zur Zeit der Stiftung von Blaubeuren (1080—1085) nicht mehr am Leben gewesen, aber mit Anselm 1048 wohl identisch sein.

Der Graf Hugo von Cregineck 1037 nimmt unter den gräflichen Zeugen in dem Oehringer Stiftungsbrief die erste Stelle ein.

Da uns nichts auf eine Verwandtschaft mit dem Hause der Stifter schließen läßt, er auch im Range nicht über den Mitzeugen steht, wohl aber vorauszusetzen ist, daß bei sonst gleichen Verhältnissen der Aeltere den Vorrang hatte, so nehmen wir ihn so alt an, daß er um die Zeit der Belagerung von Tübingen und der Stiftung von Blaubeuren nicht wohl mehr am Leben sein konnte, er also von Hugo 1078, 1085 verschieden ist.

Da wir im Hinblick auf die Belagerung der Burg Twingia 1078 (unter Hugo) annehmen müssen, daß dieselbe wenigstens schon um das Jahr 1037 erbaut und der Hauptsitz des Hauses war, Hugo (1037) sich aber nach einem Nebensitz geschrieben, so müssen wir voraussetzen, daß neben diesem noch ein älteres männliches Glied der Familie existirt hat, als welches wir Anselm II. 1027, 1048 ansehen. Das Auftreten Anselms II. 1027, 1048 und Hugo's (1037) endlich bestimmt uns zu der Annahme, daß Hugo (1007) im Jahr 1037 todt war, daher wir diesen als Hugo I. und Hugo (1037) als Hugo II. setzen. Nach den Ergebnissen dieser Erörterungen werden wir die vorstehenden Glieder unseres Hauses in dem beigelegten Stammbaum in eine Reihe zu bringen suchen.

§. 4.

Ortschaften, welche in dem Zeitraum von 966—1079 in der Geschichte der Grafen von Tübingen vorkommen, in deren Grafschaft lagen, oder in denen dieselben begütert waren. (Topographische Zusammenstellung.)

Tübingen kommt zum ersten Mal im Jahr 1078 als castrum Twingia, Sitz des Grafen Hugo III. vor.

Ammerthal; Oberamt Herrenberg. Kuppingen 966 (in der Grafschaft Anselms gelegen); die Burg Cregineck, Sitz des Grafen Hugo II. 1037, etwa Craneck bei Entringen.

Schönbuch; Oberamt Böblingen. Holzgerlingen, in dem Sprengel (Glehuntra) des Grafen Hugo I. 1007.

Oberamt Sulz, Dornhan, in der Grafschaft Anselms 1048.

Alb; Oberamt Münsingen. Burg Cregineck (nach der andern Auffassung) Sitz des Grafen Hugo II. 1037, verschrieben für Graveneck.

Die Burgen Ruck und Gerhausen im Blauthale, welche in der nächsten Periode als Sitze einer Nebenlinie vorkommen, müssen schon in dieser Periode dem Hause Tübingen gehört haben, und werden deßhalb hier beigesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Die Stiftung des Klosters Blaubeuren resp. die Grafen von Tübingen in dem Zeitraum von 1080—1103 (1116).

§. 1.

Einleitendes.

Wir wenden uns nun von dem Schauplatze des Krieges weg und betreten ein abgeschiedenes, stilles Thal, in welchem wir bald die traulichen, ernsten Klänge einer Klosterglocke vernehmen werden, und gehen zu der Geschichte der Stiftung des Klosters Blaubeuren über, die uns in eine andere Landschaft führt, daher es nicht ungeeignet sein wird, wenn wir uns vorher in derselben etwas umsehen. — Folgt man der Heerstraße, die von Tübingen über Reutlingen in das Uracher Thal führt, und steigt von da aus auf das Plateau der schwäbischen Alb, so durchwandert man über Böhringen, Feldstetten, Suppingen eine das Auge durch ihre Einförmigkeit ermüdende, rauhe Landschaft. Von der Höhe dieses Plateau's führt eine schmale, schluchtenartige Rinne, die der Straße nur spärlichen Raum läßt, an dem Fuße überhangender, drohender Felsmassen hin, in ein Kesselthal, in das himmelanstrebende Felspartien stolz herabschauen. In der Tiefe dieses Kessels sammeln sich die Wasser, die durch das zerklüftete Gestein hinabdringen, in einem trichterförmigen Becken, in dessen dunkelblauem Grunde sich die ringsum ansteigenden Felsen abspiegeln. Es ist dieß der sogenannte Blautopf [1]).

Dieses Kesselthal mit seinem geheimnißvollen Wasserbecken und seinen gewaltigen Felsmassen ist eine jener Landschaften, die den Beschauer unwillkürlich zu ernsten Betrachtungen stimmen, eine Landschaft, von der Natur selbst dazu geschaffen, ein Kloster aufzunehmen. Schon frühe, lange ohne Zweifel vor dem Beginn des Klosterbaues, stand hier eine dem Täufer Johannes geweihte Kapelle. — Auf zackigen Felsen von schwindelnder Höhe hatten die Herren des umliegenden Landes, Adlern gleich, ihre Sitze aufgerichtet. Noch heute setzen die majestätischen Ruinen der Burg Hoch-Gerhausen [2]) den Besucher in Erstaunen. Ganz

1) Aus dem Blautopf erhält die Blau ihr Wasser.

2) G. Schwab besingt „des Ritters von Gerhausen Schwur.“

in der Nähe, auf einem in eine Felskrone auslaufenden Bergrücken, auf den, obwohl von bedeutender Höhe über der an seinem Fuße sich hinschlängelnden Blau, Hoch-Gerhausen stolz herabschaut, erhob sich ein zweiter Edelsitz — das Schloß Ruck [1]). — Auf diesen Burgen saß im letzten Viertel des eilften Jahrhunderts ein Graf Sigibot mit seiner Familie. Der Graf Hugo III., vor dessen Burg Twingia wir oben die Kriegsschaaren des K. Heinrich IV. sahen, und ein Graf Anselm, den wir bereits als den dritten dieses Namens vorgemerkt haben, erweisen sich als dessen Brüder. Diese drei edeln Herren faßten um das Jahr 1080 gemeinsam den Entschluß, ein Kloster zu bauen, und wählten hiezu ursprünglich den jetzt abgegangenen Ort Egelsee [2]) auf dem Hohenwang, einem rauhen, waldigen Bezirk auf der Hochfläche der schwäbischen Alb, zwischen Feldstetten, Laichingen und Westerheim (O.A. Münsingen). Wie weit ihr Entschluß hier realisirt wurde, ist unbekannt. Zur Zeit des Abts Tübingius von Blaubeuren (circa 1520) standen noch Ruinen von nicht unbedeutenden Gebäulichkeiten und einer Kapelle des heiligen Aegidius auf dem Platze; es fragt sich übrigens, ob dieselben von einem etwa begonnenen Klosterbau herrührten. — Die Stifter änderten, wohl bald, ehe der Klosterbau weit gediehen war, ihren Entschluß, und verlegten das Kloster der Wasserarmuth und des rauhen Klima's wegen von Egelsee weg in die Nähe des oben beschriebenen Blautopfs. — Wir sehen, wie um das Ende des eilften Jahrhunderts in Schwaben eine Reihe von Klöstern ersteht [3]), und müssen den Grund hievon insbesondere in den damaligen Zeitverhältnissen suchen.

Die um jene Zeit die Ruhe Schwabens mächtig erschütternden Kriegsstürme mit all' ihren Gräueln und Schrecken hatten den Gemüthern

---

1) Es ist bei dem Ruck der Tübinger nicht, wie es vielfach geschehen, an Ruck, Rucken-, Ruhen- und Rauhenberg, Aspermont in Rhätien zu denken. Johannes von Müller hat die Frage aufgeworfen: Sollte das Haus Ruck nicht Ruchaspermont sein? Jenaer Literatur-Zeitung 1805. Nro. 160. In einer Urkunde 1170, in welcher auch Pfalzgraf Hugo, Gemahl der Elisabeth (von Bregenz und Chur-Rhätien) als Zeuge genannt wird, kommt auch ein Swigerus de Aspermont vor, der aber offenbar zu keinem Grafengeschlecht gehörte. Cod. Probat. Genealog. Habsb. 188. Bischof Heinrich von Chur (von dem Hause Montfort) kaufte die Feste Aspermont 1272. Eichhorn, Germ. sacr. cod. probat. Nro. 128.

2) Hier stand im Mittelalter eine Burg der Ritter von Ehingen, die wir später bei Rottenburg und in Kilchberg treffen werden. Urkunden-Beilage.

3) Reichenbach 1082, Zwiefalten 1089, Ochsenhausen 1093, Wiblingen 1093, Alpirsbach 1095, Neresheim 1095.

manche bittere Lektion gegeben. Hab' und Gut mußten in der bewegten Welt als unsicherer Besitz erscheinen; einem Kloster vermacht war es unantastbar. In Folge der verheerenden Kriege lagen die Felder wüste; sie trugen keine Erndte und waren darum dem Besitzer von geringem Werth. Der Kampf zwischen Staat und Kirche brachte vielfache Zerwürfnisse in die Familien, daher oft ohne weiteres Bedenken Hingabe der Güter an ein Kloster zum Nachtheil der Familien-Angehörigen. Die an schreckenden Wundern aller Art so reiche Zeit [1]), Schwerdt, Pestilenz und Hungersnoth, die steten Begleiter verheerender Kriege, mahnten laut an Tod und Ewigkeit. — Solche und ähnliche Erfahrungen machte die Familie der Grafen von Tübingen, welche so thätigen Antheil an jenem Kampfe genommen, ohne Zweifel auch, daher sehen wir sie einen beträchtlichen Theil ihrer Besitzungen ihrem frommen Eifer zum Opfer bringen. — Die Stiftung des Klosters Blaubeuren [2]) ist für die Geschichte unserer Familie von großer Wichtigkeit. Sie macht uns mit einem ganzen Komplex von Allodial-Gütern der Familie bekannt, und eröffnet eine zusammenhängende Genealogie derselben.

Vorher nur einzeln da stehende Glieder ohne nähere Bezeichnung, jetzt Familien mit Angabe des Besitzstandes; vorher einzelne Grafen, zum Theil noch im Sinne des Karolingischen Zeitalters — königliche Beamte — jetzt ein bereits ausgebreitetes, reiches Dynasten-Geschlecht. Wie sonst, so auch hier; ohne eine Klosterstiftung oder Schenkung an ein Kloster wäre von manchem edlen Geschlechte keine oder nur spärliche Nachricht auf uns gekommen. Dankbarkeit und kluge Vorsicht haben die Mönche geleitet, die frommen Stiftungen und Schenkungen auf Pergament zu bringen, und die Dokumente wohl zu verwahren.

§. 2.

Geschichte der Stiftung, beziehungsweise der Stifter. (1080—1103. 1116.)

a) Graf Hugo III. (1078), uxor N. N.

Die Stiftung gieng, wie bereits erwähnt, von drei Brüdern, Graf Hugo, Graf Anselm und Graf Sigibot aus. Daß sie wirklich Brüder

1) Siehe Bertholdi Const. Chronic. ad annum 1095.

2) Die Nachrichten über diese Stiftung, und somit über die Familie der Stifter verdanken wir der Chronik des ehemaligen Abts Tubingius (1521) (bei Sattler, Gesch. v. Würt. IV, 281). Er schöpfte, wie er ausdrücklich versichert, und sich aus der Chronik selbst ergibt, aus Urkunden, alten Todtenbüchern, und sonstigen sehr alten Aufzeichnungen, die er im Kloster vorfand. — Wo dieser Abschnitt keine Quelle angibt, ist Tubingius unser Gewährsmann.

waren, beweisen folgende Worte [1]) des Abts **Tubingius**: „in antiquo nostro mortuario palam atque expressissime legimus Sigibotonem comitem de Rugga fundatorem nostrum fuisse fratrem Anshelmi et Hugonis palat. Tubing." (Letzteres Prädikat ein späterer Beisatz, ohne Zweifel von Tubingius selbst.)

Wir beginnen mit Graf **Hugo**, den wir für den ältesten unter den drei Brüdern und für identisch halten mit dem Grafen Hugo von Tübingen, der in dem Kampfe K. Heinrichs IV. mit dem Pabste eine Rolle spielte, und reihen so diesen Abschnitt an den vorhergehenden an. — Was wir hier noch von Graf **Hugo** zu berichten haben, ist Weniges. Er schenkte gemeinschaftlich mit seinem Bruder Anselm an das Kloster Güter bei **Beiningen** und **Wippingen**, so wie einen Wald unterhalb **Altenthal**; für sich selbst **Granheim**, ein Hofgut (curtis) in **Ulm** und die Hälfte von **Reccenbainde** (unbekannt) [2]). Hugo hat unter seinen Brüdern den geringsten Antheil an der Klosterstiftung genommen, daher wir auch in den Annalen derselben nichts von einer Gemahlin, (welche indeß um dieselbe Zeit auch schon todt gewesen sein kann), oder Kindern Hugo's lesen. Demungeachtet geben wir ihm, was bei den unten folgenden genealogischen Erörterungen begründet werden wird, einen Sohn gleichen Namens. Graf Hugo scheint seinen Bruder Anselm, der, inzwischen gesagt, 1087 ohne Zweifel todt war, überlebt zu haben.

b) Die Ruckische Linie — Graf Sigibot; dessen Söhne Siegfried, Werner und Walther — und Enkel, Graf Hartmann auf Gerhausen und Graf Adelbert.

Mit vorläufiger Uebergehung Anselms gehen wir zu **Sigibot** und dessen Familie über, da dieser in den ersten Zeiten der Stiftung das Meiste gethan hat, auch sein Geschlecht den genealogischen Faden unseres Hauses nicht weiter führt.

An der Verlegung des Klosters von Egelsee in den Kessel des Blauthales mag Sigibot, der auf der Burg **Ruck** seinen Sitz hatte, großen Antheil gehabt haben. Es folgte aus dem Geiste der damaligen Zeit, und gehörte mit zu dem Glanze eines edlen, mächtigen Geschlechts, in der Nähe des Burgsitzes ein Familien-Kloster zu haben, dessen feier-

---

1) Eine sehr nahe Verwandtschaft geht schon aus dem sehr in einandergreifenden, gemeinschaftlichen Güterbesitz hervor.

2) Näheres über die Lage u. s. w. der geschenkten Orte und Güter siehe unten bei der Zusammenstellung der Stiftungsgüter.

liche Glockentöne von den frommen Uebungen der heiligen Männer Zeugniß gaben, und in dem man einst in geweihter Erde seine Ruhestätte haben wollte. — Graf Sigibot legte den ersten Grund zum Klosterbau an dem neu gewählten Platze, indem er nicht nur den zunächst hiezu nöthigen, sondern auch den umliegenden Grund und Boden spendete, nebst der wohl seit langer Zeit daselbst stehenden, an Reliquien sehr reichen Johanniskirche. Außerdem schenkte er mit seiner Gemahlin Adelheid — aus einem Elsäßischen Grafenhause, gewöhnlich wird Egisheim genannt — das Dorf Süßen (Seißen). Sigibot ist höchst wahrscheinlich bald nach dem Beginn des Klosterbaues gestorben; sein Name [1]) verschwindet bald aus der Stiftungsgeschichte. Dagegen nahm sich seine Gemahlin auch nach seinem Tode des begonnenen Werks eifrig an. Sie schenkte dem Kloster eine Mühle und einen Hügel in der Nähe desselben, einen Hügel und einen Bauernhof bei Süßen, einen andern bei Kälblinsbuch, so wie einen Wald bei dem erstgenannten Orte. — Sigibot hinterließ drei Söhne, Siegfried, Werner und Walther [2]). Ersterer schenkte mit seiner Mutter und seinen Brüdern die St. Nikolai-Kirche in Süßen mit dem Zehnten, ferner Treffensbuch, Waldstetten, (Oedenwaldstetten) und Kälblinsbuch [3]). Er wird der Stifter der halben Kirche (des halben Klosters) genannt. Werner, „de Rugga," der in den geistlichen Stand trat, spendete den Hof Altenthal im Blauthale; Walther, Graf, Berewigesgrub (unbekannt). — Ein Graf Hermann — an einer andern Stelle richtiger Hartmann — nach dem Dafürhalten des Tubingius der Sohn Siegfrieds, überließ mit Zustimmung seiner Söhne dem Kloster käuflich einen Hügel bei dem Blautopf. Es ist ohne Zweifel derselbe Hartmann, welcher am Schlusse des eilften und am Anfang des zwölften Jahrhunderts mehrere Mal mit dem Titel Graf von (Gerohusen) Gerhausen vorkommt.

Im Jahr 1092 treffen wir ihn bei einer großen Zusammenkunft der Welfischen Partei, der Herzoge Bertold des Aelteren von Zäh-

1) Derselbe ist dem Haus Tübingen sonst völlig fremd; es ist daher schwer zu begreifen, wie Ritter von Raiser (Guntia, 33. 38. u. a. a. O.) Edle dieses Namens ohne weitere Bezeichnung dem Hause Tübingen anreihen kann, „wo der Name Sigibot (wie er sagt) so gewöhnlich war."

2) An einer andern Stelle der Blaubeurer Chronik wird Walther zum Bruder Hugo's und Anselm's gemacht. Die unten folgenden Grafen Hartmann und Adelbert könnten in diesem Falle wohl Söhne Walthers sein.

3) Wohl Bestätigung der Schenkung seiner Mutter.

ringen und Welf des Aelteren zu Ulm mit seinen Stammesverwandten Hugo von Twingin und Hugo von Crauinegge und andern Großen, Hartmann von Kirchberg, Manegold von Alshusen und Konrad von Wirtinisberk; er unterzeichnet daselbst den 2. Mai des genannten Jahres als Zeuge eine Schenkungs-Urkunde an das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen [1]. Zwischen 1092 und 1098 wohnte er einer Verhandlung des Grafen Liutolt von Achalm und dessen Neffen an [2]), und im Jahr 1100 (31. Dez.) tritt er mit andern Grafen (z. B. Hartmann und Otto von Kirchberg) in der Stiftungs-Urkunde von Ochsenhausen als Zeuge auf [3]). Endlich wird er unter den Grafen und Herren genannt, die die große Zusammenkunft besuchten, welche die Herzoge Friedrich von Hohenstaufen, Welf und Bertold der Jüngere von Zähringen bei Rotenacker (Oberamts Ehingen) im Jahr 1116 abhielten. Hier erscheint mit ihm ein Bruder Graf Adelbert [4]), der indessen sonst nicht mehr in der Geschichte auftritt, wie auch dieser Name, so wie auch der seines Bruders in der Familie der Grafen von Tübingen nur dieses einzige Mal vorkommen [5]). — Graf Hartmann von Gerhausen trat nach den Angaben des Tubingius vor seinem Ende als Mönch in das Kloster Blaubeuren ein, und mit ihm und seinen Söhnen, die übrigens nicht namentlich bekannt sind, starb die Ruck'sche Linie [6]) aus. Man findet auch wirklich nach ihm kein Glied des Tübinger Grafenhauses mehr, das sich nach Ruck oder Gerhausen geschrieben, dagegen Tübingische Vögte [7]), die auf Ruck saßen, und sich darnach schrieben, auch in Urkunden der Pfalzgrafen von Tübingen unter den Zeugen neben anderen

1) Württembergisches Urkundenbuch I. S. 297.

2) Ortlieb, de fundat. Mon. Zwiefuld. Hess, Mon. Guelf. p. 179.

3) Württembergisches Urkundenbuch I. S. 322.

4) Württembergisches Urkundenbuch I. S. 342.

5) Sie kamen somit ohne Zweifel durch eine Heirath in unser Haus — etwa mit Dillingen und Kirchberg — herein.

6) Von ihr datirt sich im dreizehnten Jahrhundert „des von Rugge gut“ in der nächsten Umgebung von Tübingen; siehe unten die Urkunde. Das Wappen der Linie Ruck bestand in einem in vier Felder getheilten Schilde, zwei von gelber und zwei von rother Farbe; es sind dieß die alten schwäbischen Farben und auch die der Pfalzgrafen von Tübingen. — Im Kloster Blaubeuren ist dieser Wappenschild noch zu sehen.

7) Tübinger führt in seiner Chronik einen „Conradus, advocatus de Rugga“ auf, der sich sehr wohlthätig gegen das Kloster erwies. Derselbe ist in die ersten Zeiten nach der Stiftung zu setzen.

Dienstleuten vorkommen. Es waren dieß gräfliche Beamten und Verwalter; denn ungeachtet der bedeutenden Schenkungen an das Kloster Blaubeuren blieben den Grafen von Tübingen noch manche Besitzungen und Rechte im Blauthale und in der Umgegend, wie wir unten sehen werden; sie waren die Herren der später entstandenen Stadt Blaubeuren, hatten die Vogtei des Klosters und der an dasselbe geschenkten Güter, und verweilten auch zeitweise auf dem Schlosse Ruck, wie der berühmte Pfalzgraf Hugo II. (siehe unten bei demselben).

c) Graf Anselm III. (1048—1087), uxor Bertha von N. N.

Graf Anselm und seine Angehörigen haben das Meiste bei der Klosterstiftung gethan, und sie zur Vollendung geführt, daher ihm die andere Hälfte der Stiftung zugeschrieben wird. Was derselbe in Gemeinschaft mit seinem Bruder Hugo beigesteuert hat, haben wir bereits oben angegeben. Für sich und seine Gemahlin gab er Rotenacker und Heudorf; auch stifteten sie mit einander verschiedene kostbare, mit Edelsteinen verzierte Kirchengeräthe. Anselm war es auch, der, nach Tübingius, sich wegen Besetzung des Klosters mit Mönchen an den berühmten Abt Wilhelm von Hirschau († 1091) wandte, der Azelinus als Abt und eine Anzahl Mönche hersandte. Anselms Gemahlin hieß Bertha; ihr Herkommen ist nicht angegeben, auch sind die Ansichten darüber verschieden. Stengel, in seiner Genealogie der Grafen von Tübingen, macht sie zu einer Gräfin von Gröningen, Rüttel zu einer Tochter des Herzogs Rudolf von Schwaben; wir halten beides für falsch. Am meisten scheint die Ansicht für sich zu haben, die sie für eine Gräfin von Kellmünz (an der Iller) und für identisch mit der Gräfin Bertha von Kellmünz hält, die in einer pfalzgräflichen Urkunde vom Jahr 1173 genannt wird. Indessen glauben wir auch dieses verwerfen zu müssen, und lassen, da wir keinen, auch nur einiger Maaßen sicheren Anhaltspunkt haben, lieber ihr Herkommen unentschieden, verweisen aber in Betreff der erwähnten Gräfin von Kellmünz auf den Abriß der Bregenzer Grafengeschichte und das Leben des Pfalzgrafen Hugo II.

Da nichts im Wege steht, anzunehmen, daß die Grafschaft, die das Haus Tübingen um diese Zeit besaß, unter zwei Brüder getheilt war, so denken wir uns, Hugo und Anselm hätten sich so in dieselbe getheilt, daß ersterem die unteren Bezirke Ammerthal und Schönbuch rc., letzterem die oberen, der Nagoldgau im engeren Sinne zugefallen seien, während der dritte Bruder Sigibot, als der Jüngste, allein von den

Allodial-Besitzungen, besonders in der Gegend von Blaubeuren, übrigens ohne Zweifel mit manchen ursprünglich gräflichen Rechten über diesen Bezirk seinen Antheil erhielt, ohne daß indessen seine Brüder hievon, wie ihre Schenkungen beweisen, ganz ausgeschlossen waren. Anselms älteren Sohn, Heinrich, werden wir unten neben dessen Bruder Hugo, der seinen Sitz auf dem Schlosse Graveneck [1]) hatte, im Jahr 1087 ausdrücklich im Besitze der Grafschaft der oberen (Nagold-) Gegenden finden, während ein Graf Hugo von „Towingin," den wir, vorläufig gesagt, für den Sohn des älteren Hugo halten, 1092 neben dem so eben genannten Hugo von Graveneck vorkommt. Es spricht dieß deutlich für die von uns angenommene Abtheilung unter Hugo, Anselm und Sigibot; auch folgt aus diesen zum Theil vorausgeschickten Angaben, daß Anselm im Jahr 1087 bereits todt war, was auch damit übereinstimmt, daß die urkundliche, förmliche Schenkung von Rotenacker und Heudorf Anselms Sohne, Heinrich und dessen Gemahlin Adelheid, zugeschrieben wird. Die Gräfin Bertha scheint ihren Gemahl Anselm nicht, oder nicht lange überlebt zu haben, da ihrer in der Geschichte der Klosterstiftung sonst nicht mehr gedacht wird.

d) Anselms Söhne.

aa) Heinrich, Graf des Nagoldgaues (1087. 1088. 1099. † vor 1105), uxor Adelheid, Gräfin von „Enzberg."

Das schon erwähnte urkundliche Auftreten eines Grafen Heinrich des Nagoldgaues (1087) neben einem Bruder Hugo, die Angaben der Blaubeurer Chronik, zusammengehalten mit der päbstlichen Bulle (1099), setzen es außer Zweifel, daß Graf Anselm zwei Söhne, Heinrich und Hugo, hinterließ.

Graf Heinrich und vor Allen seine Gemahlin Adelheid ließen es sich ganz besonders angelegen sein, der Klosterstiftung ihre Vollendung zu geben. Heinrich schenkte für sich Habenhausen (unbekannt), Berghülen, Hohenhülen, Tragenweiler, Winnenden, mit seinem Bruder Hugo Bremelau, zwei Bauernhöfe bei Asch und zwei bei Gerhausen. Der Adelheid wird insbesondere die bereits erwähnte Schen-

1) Graveneck, nicht weit von dem Dorfe Tapfen (Oberamts Münsingen), in einer Seitenschlucht des romantischen Lauterthales, auf einer ehedem mühsam zu ersteigenden Anhöhe. Daran vorüber führt die Straße vom Pfullinger Thal über Münsingen nach Blaubeuren. Herzog Christoph von Württemberg renovirte das alte Schloß; Herzog Carl von Württemberg wandelte es in ein modernes Jagdschloß um.

fung (Anselms) von Rotenacker und Heudorf zugeschrieben. Sie überbot ihren Gemahl noch an frommem Eifer, für das Kloster zu sorgen. — Um der Stiftung die Krone aufzusetzen, reiste sie nach Rom, legte das von ihrem Schwiegervater „von Grund aus gestiftete" Kloster, den Wünschen ihres Gemahls und Schwagers [1]) gemäß, auf den Altar des heiligen Petrus nieder, übergab es dem päbstlichen Stuhl als Eigenthum, und bat um Bestätigung der Stiftung. Gerne gewährte der heilige Vater die Bitte „seiner geliebten Tochter." — Laut der päbstlichen Bulle solle das Kloster, die von den Grafen Heinrich und Hugo geschenkten, und noch zu erwerbenden Güter unter dem Schutze [2]) des apostolischen Stuhles stehen, dasselbe in deren Besitze und Genuß auf ewige Zeiten ungeschmälert und unangetastet bleiben, doch ohne Beeinträchtigung des Bischofs von Konstanz. Kein Abt solle dem Kloster aufgedrungen werden, sondern dessen Wahl den Mönchen frei zustehen. Der Fluch des Pabstes werde jeden treffen, der dem Kloster Schaden zufüge, und denselben nicht auf zwei oder dreimalige Mahnung ersetze. — Auffallend ist es, daß die päbstliche Urkunde keine Bestimmungen enthält über das Verhältniß des Klosters zu der Stifter-Familie, namentlich in Betreff der Vogtwahl, über die Befreiung von den Abgaben an weltliche Herren und von der weltlichen Gerichtsbarkeit. Pabst Hadrian IV. ertheilte zwar dem Kloster im Jahr 1159 (siehe unten die Urkunde) das Privilegium der freien Vogtwahl, doch mit nächster Berücksichtigung der Stifter-Familie, wenn es sonst im Interesse des Klosters liege, um welche Klausel sich übrigens, wie wir sehen werden, das pfalzgräfliche Haus wenig kümmerte. — Eine feindselige Stellung gegen das Kloster nahm schon in den ersten Jahren Anselms zweiter Sohn, Hugo, ein. Die Nachfolger der Stifter betrachteten die dem Kloster von ihrer Familie geschenkten Güter durchaus nicht als an dasselbe frei übergegangen (siehe unten zu den Jahren 1260. 1267.). — Außer der Bestätigungs-Urkunde brachte die fromme Adelheid von dem Sitze aller Gnaden dem Kloster verschiedene Reliquien, die sie nebst mancherlei Kostbarkeiten dem Kloster übermachte. — Der Gemahl der Adelheid, Graf Heinrich, wird nun in der Stiftungs-Geschichte des Klosters nicht mehr genannt; wir folgen ihm auf den Schauplatz seiner Thätigkeit als Gaugraf. Er

1) In der päbstlichen Bulle wird blos der Grafen Heinrich und Hugo namentlich gedacht.

2) Für denselben mußte das Kloster den üblichen jährlichen Zins (ein Goldstück, Byzantiner genannt) an die päbstliche Kammer entrichten.

ist das erste Glied unseres Hauses, das als Graf von Tübingen (Tuingen) mit Bezeichnung der ursprünglichen Grafschaft der Familie auftritt. — Der Faden unserer Geschichte führt uns mit einem gewaltigen geographischen Sprung abermals zu einem Kloster; zu dem Benediktiner Priorat Reichenbach im rauhen Murgthale des württembergischen Schwarzwaldes, einer Kolonie von Hirschau, unter Abt Wilhelm zwischen 1082 und 1085 gestiftet. Wir werden sehen, wie unsere Familie in der Folgezeit noch oft mit diesem Kloster in Berührung kommen wird, und zwar nicht etwa als Schirmvögte, sondern meist als Landesherren (wenn wir im Ausdruck etwas vorgreifen dürfen), in deren Territorium die meisten Besitzungen des Klosters lagen [1]), welche nach dem Schenkungsbuche desselben zum größten Theil in die jetzigen württembergischen Oberämter Freudenstadt, Oberndorf, Horb, Nagold und Herrenberg zu versetzen sind. — Als ein gewisser Bobo („vir probus generosus") im Jahr 1087 (1. August) ein Gut, gelegen bei Gunderichingen (Günbringen, Oberamts Horb), dem Kloster schenkte, wohnte der Schenkungsverhandlung, die in dem Kloster selbst vor sich gieng, Graf Heinrich, „in dessen Grafschaft das genannte Gut gelegen," nebst seinem Bruder Hugo, seinem Verwandten, Graf Hermann von Sulz, und dem Schirmvogt des Klosters, Graf Adelbert von Calw an [2]). — In gleicher Eigenschaft finden wir den Grafen Heinrich in dem nächsten Jahre (25. Januar), als Güter ebenfalls bei Günbringen, bei Scietingen (Schietingen, Oberamts Nagold), und Altheimb (Altheim, Oberamts Horb) an dasselbe Kloster geschenkt wurden; unter den Zeugen werden beide Male genannt: Rudolf von Breitenstein (lato lapide, Filial von Weil im Schönbuch) und Alberich von Schlaitdorf (Sleichdorf, Oberamts Tübingen, im Schönbuch) als „viri ingenui," offenbar Tübingische Vasallen oder Dienstleute. Sonst finden wir von Graf Heinrich nichts aufgezeichnet. Die meisten älteren Genealogien der Grafen von Tübingen lassen ihn im Jahr 1089 im Rheine ertrinken. Nach den Worten der oben erwähnten päbstlichen Urkunde 1099 lebte er um diese Zeit noch, starb aber bald darauf, da sein ihn überlebender Bruder Hugo 1103 starb. Heinrichs Gemahlin, Adelheid, die ihn um viele Jahre überlebte, schenkte nach seinem Tode an das Kloster Reichenbach drei Huben [3]), ohne die dazu gehörigen Gebäude zu Sindelingen (Sindlingen, Oberamts Herrenberg), und die halbe

1) Siehe unten die Worte des Pfalzgrafen Rudolf I. in Betreff dieses Klosters.
2) Kuen, Coll. 2. Donat. Reichenb. p. 56. 57.
3) Eine Hube (mansus) gewöhnlich zu 40 Morgen gerechnet.

Kirche in Niefern [1]) (badisch, bei Pforzheim). Das Herkommen der Adelheid betreffend, so nennt sie Tubingius eine Gräfin von Enzberg, was mit andern Angaben in der Hauptsache zusammenstimmt. Die Chronik des Klosters Sinsheim [2]) (in Baden), deren Verfasser alte Dokumente vor sich hatte, nennt sie eine Tochter des Kraichgaugrafen Ceizolf, dessen Mutter Azela die Schwester des K. Heinrichs IV. und dessen Bruder Johannes Bischof von Speier war. Nach den Gütern zu schließen, die diese Familie an das von ihr gestiftete Kloster Sinsheim geschenkt hat, war dieselbe unter Anderem begütert in Enzeber (Enzberg), Niefern, Dürrmenz, Lienzingen, Ceizolfesweiler (Zaisersweiher) sämmtlich im Württembergischen Oberamte Maulbronn; Kisselbronn, Münzesheim, Büchig (badische Orte).

Die Gräfin Adelheid, deren Frömmigkeit die Chroniken der Klöster Blaubeuren und Sinsheim nicht genug erheben können, blieb, wie es zum Voraus zu erwarten ist, mit dem erstgenannten Kloster auch nach dem Tode ihres Gemahls in mehrfacher Berührung. Ihr Oheim, der Bischof Johannes von Speier (1090—1104) that ohne Zweifel auf ihre Veranlassung besonders viel zur Vollendung des Klosters Blaubeuren [3]), dessen Kirche erst 1124 eingeweiht wurde. In alten Aufzeichnungen des Klosters steht ihr Name neben dem des Abts Rudger zu dem Jahr 1116 [4]).

In gleichem Grade nahm sich die fromme Gräfin, die den Ehren der Welt entsagt hatte, des Klosters Sinsheim an. Sie bestätigte als die einzige Erbin ihres Hauses alle von demselben an das Kloster gemachten Schenkungen und machte mit dem Abte Adelgerus 1115 eine zweite Reise nach Rom, um die Bestätigung der Privilegien von Sinsheim auszuwirken [5]). Adelheid schied im Jahr 1122 aus der Welt und fand ihre Ruhestätte im Kloster Sinsheim, mitten unter den Ihrigen. Längst ist von diesen Grabmälern keine Spur mehr vorhanden.

Da die Gräfin Adelheid die Erbtochter eines reichen Hauses war, so könnte man erwarten, das Haus Tübingen sei durch diese Heirath

1) Die andere Hälfte schenkten die Grafen Hermann und Alewic von Sulz eben dahin. Niefern besaß die Adelheid ohne Zweifel von ihrer Familie her.

2) Abgedruckt in Mone, Quellensammlung. I. 206.

3) Construxit etiam abbaciam, in Blaburra in Svevia, Sinsheimer Chronik.

4) Gabelkofer, Misc. I. 65.

5) Nach der Sinsheimer Chronik hatte sie auch von dem Pabste die Absolution ihres Oheims ausgewirkt.

bedeutend an Besitzungen reicher geworden. Dem ist aber nicht so, was ohne Zweifel hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Verbindung der Adelheid mit Graf Heinrich mit keinem, wenigstens keinem überlebenden Erben gesegnet war, und Adelheid ihren Gemahl überlebt hat; auch war der Besitzstand ihrer Familie durch die vielen Schenkungen an das Kloster Sinsheim bedeutend verringert [1]). Wir werden übrigens doch im Verlaufe unserer Geschichte einige Besitzungen bezeichnen, die unter das Zubringen der Adelheid gerechnet werden können.

Die bis auf die neueste Zeit allgemein verbreitete Ansicht, das Haus Tübingen habe von jeher, schon zur Zeit der Stiftung von Blaubeuren, die Pfalzgräfliche Würde besessen, hat zu einer Verwechslung unseres Grafen Heinrich und seiner Gemahlin Adelheid mit dem Pfalzgrafen Heinrich (bei Rhein, von Lach) und dessen Gemahlin Adelheid (von Orlamünde), Veranlassung gegeben [2]). Selbst Crollius [3]) meint, der Pfalzgraf Heinrich und dessen Gemahlin Adelheid, die in Mencken [4]) vorkommen, gehören zu unserm Hause.

bb) **Graf Hugo von Tübingen (Graveneck) 1087. 1099. † 1103.**

Auch dieses Glied unseres Hauses trug sein Scherflein zu der Stiftung des Klosters Blaubeuren bei. Daß Hugo gemeinschaftlich mit seinem Bruder Heinrich Bremelau, zwei Bauernhöfe bei Asch und zwei bei Gerhausen schenkte, haben wir bereits erwähnt. Er scheint indeß bald eingesehen zu haben, wie nachtheilig diese Klosterstiftung für den Besitzstand seiner Familie wirkte, von der eine schöne Besitzung um die andere an das Kloster überging, und fing daher an, gegen dasselbe feindselig zu handeln. Indessen gereichten, wie wir noch öfters bei unserer Familie zu bemerken Gelegenheit haben werden, die Plackereien des Adels nicht selten dem betreffenden Kloster zu größerem Gewinn; man gab, um den ewigen Strafen zu entgehen, und wenn es erst auf dem Todtenbette geschah, hernach um so reichlicher. So auch bei unserem Hugo. Er stiftete später an das Kloster die Kirche in Laichingen, eine bedeutende Schenkung, Güter bei Ringingen und mit Zustimmung sei-

1) Urkunde Bischofs Johann von Speier 1100. Württembergisches Urkundenbuch I.

2) Uffenh. Nebenstunden, neuntes Stück S. 1145.

3) Zugabe zu der erläuterten Reihe der Pfalzgrafen zu Aachen. S. 136.

4) Mencken, script. germanic. Dipl. Chomb. p. 390.

nes Sohnes Friedrich und dessen Gemahlin zwei Mansen in Suppingen, eine in Winnenden und eine in Kälblinsbuch, überdieß einen Leibeigenen in Westerheim. Dafür wird sein Verdienst um das Kloster in der bekannten päbstlichen Urkunde 1099 auch anerkannt, und er namentlich aufgeführt. In weiterer späterer Berührung mit dem Kloster Blaubeuren finden wir ihn nicht, dagegen treffen wir ihn wie seinen Bruder in Sachen des Klosters Reichenbach. — Er selbst schenkte an dasselbe auf Bitten der Gemahlin seines Bruders, (mit welchem wir ihn im Jahr 1087 in dem genannten Kloster getroffen haben), zum Seelenheil desselben (also nach 1099) ein Gut bei Sindlingen. Sonst wird er noch in mehreren Schenkungs- und Kaufs-Angelegenheiten des Klosters Reichenbach genannt. Ein gewisser Cono, Kleriker, kaufte ein Gut in Dettlingen (Oberamts Glatt, Sigmaringisch) von Wernher von Salzstetten (Oberamts Horb), einem Dienstmanne (servo) des Grafen Hugo [1]. Derselbe Wernher von Salzstetten schenkte dem Kloster Reichenbach ein Gut, und einen Theil „montis Iringesberc" [2] (Igelsberg, Oberamts Freudenstadt) durch die Hand eines Herrn des Grafen Hugo. Ein anderer Cono, Dienstmann (miles) des Grafen Hugo von Toddingen schenkte demselben Kloster eine Hube bei Daleheim (Thalheim Oberamts Nagold) [3]. An dasselbe schenkte eine gewisse Wilburg eine halbe Hube bei Ergenzingen (Oberamts Rottenburg) zum Seelenheil ihres Gemahls, der Schutzbefohlener (Cliens) des Grafen Hugo von Gravenegge [4] war. Ob der in den vorstehenden Angaben, die in die Periode von 1091—1105 fallen, aufgeführte Graf Hugo gerade immer der Sohn Anselms oder der Neffe desselben war, läßt sich nicht genau bestimmen, da der Sohn Anselms, wie seine Schenkung an das Kloster Reichenbach beweist, auch Graf von Tübingen genannt wird [5].

Graf Hugo's von Tüwingen-Graveneck Betheiligung an den politischen Verhältnissen Schwabens haben wir bereits oben bei Graf Hartmann von Gerhausen 1092 gesehen. Er überlebte seinen Bruder

1) Donat. Richenb. S. 63.64. Von diesem „servo" trug ein „miles" ein Lehen.

2) Das Original des Codex hat so, und nicht wie der Abdruck bei Kuen Wingesberc. S. 63. 64.

3) Donat. Reichenb. S. 61.

4) Der Abdruck bei Kuen hat hier irrig Travenegge, während das Original ganz deutlich Gravenegge hat.

5) Wir werden in unserer Familie noch mehr den Fall finden, daß sich ein Glied einer Nebenlinie mitunter auch nach dem Sitz der Hauptlinie schrieb.

Heinrich nur um wenige Jahre, denn er starb im Jahr 1103 [1]). Er wird in der Blaubeurer Chronik bei der Aufzeichnung seines Todes der zweite oder jüngere genannt, wohl gegenüber von Anselm's Bruder Hugo oder des letzteren gleichnamigen Sohne, der 1092 vor ihm genannt wird.

Verhältniß des Grafen Hugo zu seinem Bruder Heinrich.

Da der letztere neben seinem Bruder (Graf Hugo von Graveneck) in amtlicher Eigenschaft, als Graf in den oberen Gegenden des Nagoldgaues, gleichzeitig mit ihm und neben dem von Graveneck ein Graf Hugo von Tüwingen vorkommt, so müssen wir annehmen, daß Anselms zweitem Sohne Hugo ein anderer Bezirk der ausgedehnten Grafschaft seines Hauses zugefallen sei, und zwar mit Beziehung auf seinen Sitz Graveneck und seinen Besitz von Laichingen und der politischen Bedeutung dieses Orts in alter Zeit (siehe unten), der auf dem Plateau der Alb von dem Oberamte Blaubeuren in die benachbarten Oberämter (Münsingen, Ehingen) eingreifende Theil der Tübinger Grafschaft und Besitzungen. Dabei ist nach der damaligen Art der Abtheilung nicht ausgeschlossen, daß einzelne Besitzungen in dem Nagoldgaue von seinem Vater auf ihn übergegangen sind, was in größerem Umfang nach dem Tode seines kinderlosen Bruders ohne Zweifel Statt gehabt hat, daher er wohl in Sachen von Dienstleuten dieser Gegenden auftreten konnte.

Gemahlin und Kinder des Grafen Hugo (Sohn Anselms).

Hugo war vermählt; wie seine Gemahlin geheißen und zu welchem Hause sie gehört hat, ist nicht bekannt; indessen könnte der Name seines Sohnes „Friedrich" nach analogen Fällen auf die Vermuthung führen, sie habe dem Hause Zollern angehört, in welchem der Name Friedrich schon sehr frühe vorkommt [2]).

Hugo hinterließ, wie wir so eben angedeutet, einen Sohn Friedrich, der mit seiner Gemahlin seine Zustimmung gab, als sein Vater die St. Albani-Kirche und Anderes in Laichingen an das Kloster Blaubeuren schenkte. Für seine Person fügte Friedrich eine Mühle in Ulm hinzu; auch ist er es ohne Zweifel, der 1095 ein Fünftel des großen Zehnten zu Laichingen an den heiligen Alban schenkte [3]). Daß ihm

1) Nach Tubingius, der in seiner Chronik sagt: „duo apud nos extant mortuaria à veteribus manantia."

2) Graf Friedrich (von Zollern) in der Stiftungsurkunde des Klosters Alpirsbach. 1095. Württembergisches Urkundenbuch.

3) Memminger (Oberamt Münsingen) macht ihn irrthümlich zu einem Gra-

noch besonders die Schenkung der Laichinger Kirche an das Kloster in der Chronik desselben zugeschrieben wird, weist darauf hin, daß er seinen Vater überlebt hat; er hat ohne Zweifel die Schenkung förmlich bestätigt. Die in der alten Klosterkirche angebrachten Gemälde der Stifter mit Angabe ihrer Schenkungen stimmen vollkommen mit den Schenkungsverzeichnissen überein; auch bei dem Bildniß des Grafen Friedrich wird ausdrücklich die Schenkung der Laichinger Kirche angegeben. Ob er der Graf Friedrich von Tübingen ist, der im Seelbuch des im Jahr 1127 gestifteten und in der Nähe von Blaubeuren liegenden Klosters Urspring genannt wird, oder der unten folgende Pfalzgraf von Tübingen, läßt sich nicht mit Gewißheit entscheiden. So könnte auch der Graf Friedrich, der zwischen 1103 und 1109 dem Kloster Hirschau ein Gut bei Waldhausen (in der Nähe von Tübingen) gegen vier Huben in Deilingen (Oberamts Spaichingen) gab [1]), mit der gleichen Wahrscheinlichkeit ein Tübinger [2]) sein, mit der man ihn zu einem Zollern macht.

Ein zweiter Sohn Hugo's von Tübingen-Graveneck, Heinrich genannt, starb in früher Jugend, und liegt im Kloster Reichenbach begraben [3]).

Mit dem Grafen Friedrich, von dessen Gemahlin und etwaigen Kindern keine Nachricht auf uns gekommen ist, schließen wir die Geschichte der Stifter von Blaubeuren, und geben zum Schlusse eine übersichtliche Zusammenstellung der von denselben geschenkten Besitzungen nebst einigen dieselben betreffenden und für unsern Zweck dienlichen Notizen.

§. 3.

Zusammenstellung der Ortschaften und Güter, welche das Grafenhaus Tübingen an das Kloster Blaubeuren schenkte.

Eine solche Aufzählung und Zusammenstellung ist an und für sich interessant; für unsere Geschichte hat sie den besonderen Werth, daß wir einen Ueberblick über den ältesten bekannten Besitzstand unseres Hauses be-

fen von Helfenstein, während urkundlich keiner dieses Namens im eilften und zwölften Jahrhundert vorkommt.

1) Cod. Hirs. 47.

2) Oder war dieser Friedrich, wenn er ein Zoller gewesen, durch eine Heirath mit dem Tübinger Hause in Besitz davon gekommen?

3) Dessen Grabschrift in dem Kreuzgang des Klosters. XVIII. Jun. obiit Henricus Infantulus comitis Hugonis junioris filius. Hauslentner, schwäbisches Archiv II. 94.

kommen. Diese Besitzungen waren alle Allodialgüter, denn nirgends ist die Rede von einer eingeholten Zustimmung eines Königs, Kaisers oder sonstigen Lehensherrn. — Da eine eigentliche Stiftungsurkunde des Klosters, in welcher wie gewöhnlich die geschenkten Güter aufgezählt werden, nicht vorhanden ist, so müssen wir unsere Zusammenstellung den Angaben des Abts Tubingius entnehmen, der sie übrigens aus sehr alten Aufzeichnungen, die er in seinem Kloster vorgefunden, schöpfte; indessen sind doch über einzelne Schenkungen förmliche Urkunden ausgestellt worden, die Tubingius vor sich hatte [1]).

Unter den geschenkten Gütern finden sich auch mehrere Kirchen, daher wir der Aufzählung selbst in Betreff der Kirchen folgende allgemeine Bemerkung vorausschicken. — Jeder Kirche mußte (als Braut Christi) ursprünglich von dem Stifter (Erbauer) ein Heirathsgut (dos ecclesiae, siehe Urkunde 1260 bei Pfalzgraf Hugo) an liegenden Gütern (Widdumgut) gegeben werden, von deren Ertrag der Priester, die Gebäulichkeiten unterhalten, und der Aufwand beim Gottesdienst wenigstens zum größeren Theil bestritten wurden. Die Stifterfamilie behielt sich in der Regel wenigstens den Einfluß auf die Besetzung der Pfarrstelle (Patronat) [2]), das Recht der Einsprache, beziehungsweise das Aufsichtsrecht über die Verwaltung des Widdumguts (Kastvogtei) vor.

Eine solche Familie erscheint so als Besitzer der Kirche, von welcher, das heißt von ihren Einkünften (Kirchensatz), wozu namentlich der Zehnten gehörte, sie nicht selten auf mancherlei Art diesen oder jenen Nutzen, als Vogt gesetzlich, zog. Die Kirche wurde wie anderes Eigenthum vererbt, verschenkt und verkauft. Wer so in alten Zeiten im Besitz der Kirche war, ist als der eigentliche Grundherr des Orts anzusehen.

Wir schreiten nun zur Aufzählung der Stiftungsgüter.

1) Die in der Nähe des Blautopfs, wohl lange vor dem Beginn des Klosterbaues existirende und in großem Ansehen stehende St. Johanniskirche nebst dem benachbarten Grund und Boden [3]).

---

1) Er sagt z. B. „Varia vetusto quodam in codice de his (fundatorum donationibus) invenio." — „Notum sit, quod praeda" etc. An einer andern Stelle wieder: „Quum et in mortuario uniuscujusque fundatoris nomini suae donationes ascriptae" etc.

2) Dieses war häufig an den Fronhof (Herrenhof) geknüpft; d. h. der Besitzer dieses Hofes, der Grundherr, hatte das Patronat.

3) Die Johannis-Kirchen sind fast immer die ältesten und ersten eines Landes. Sie wurden dem Täufer Johannes deßhalb geweiht, weil darin für einen

Viele Häuser der Stadt Blaubeuren, selbst das Rathhaus, Spital, Schulhaus, zahlten Grundzinse an das Kloster; offenbar weil der Boden, auf welchem sie erbaut wurden, klösterliches Eigenthum war, daher die Stadt nach dem Kloster entstanden ist, nicht wie Sattler und Tubingius meinen, vor diesem [1].

2) Käuflich wurde dem Kloster ein benachbarter Hügel, sowie Grund und Boden überlassen, auf welchem zu der Zeit des Tubingius zwei Mühlen standen. — Die sogenannte Spitalmühle in Blaubeuren war in älteren Zeiten ein Lehen des Klosters, und giebt noch jetzt Zinsen und Gülten. — Pfalzgraf Rudolf von Tübingen verzichtet 1267 auf die Vogtei über 5 Mühlen des Klosters.

3 a) Zwei Bauernhöfe bei Gerhausen — ein Dorf an der Blau, ½ Stunde unterhalb Blaubeuren, am Fuße von Hoch-Gerhausen. Das Kloster verkaufte 1392 das Dorf (wohl sehr klein) zu seinem und der Herrschaft Helfenstein Antheil für 15 Pfund Heller. Wir schicken bei dieser Gelegenheit die Bemerkung voraus, daß Helfenstein die Besitzungen im Blauthale und Umgegend von dem pfalzgräflichen Hause im dritten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts erheurathete.

3 b) Beiningen, (Oberamts Blaubeuren) rechts von dem Blauthal, auf dem Hochsträß; Filial von Pappelau. Obgleich in der Chronik des Klosters kurzweg der Ort genannt ist, so besaß doch das Kloster daselbst blos einen Hof nebst einigen Zinsgütern.

3 c) Güter bei Ringingen [2], Oberamts Blaubeuren, gleichfalls auf dem Hochsträß. Das Vogtrecht der Kirche wurde mit dem von Seißen 1290 von Graf Ulrich von Helfenstein an das Kloster abgetreten; diese Familie hatte auch das Patronat der Kirche, was alles ohne Zweifel vorher den Pfalzgrafen von Tübingen zukam. Zu den Einkünften, welche der Vogt bezog, mußten die Orte Bach, Pfraunstetten, Pappelau, Niederstetten und Steinenfeld beisteuern. — Ringingen war ein sogenannter Freiflecken und genoß verschiedene Rechte; in alter Zeit war es eine Landgerichtsstätte [3].

---

weiten Umkreis alle Taufen verrichtet werden mußten. (Rede über die heiligen Schutzpatronen von K. H. v. Lang. Nürnberg 1829.)

1) Nach Urkunde 1159 wurden die Märkte um diese Zeit innerhalb des Klosters abgehalten.

2) Tubingius hat diese Angabe ohne nähere Bezeichnung am Schlusse seines Verzeichnisses von Schenkungen; den Geber nennt er Graf Hugo.

3) Vertragsurkunde zwischen dem Grafen Albert von Dillingen und der Reichsstadt Ulm. anno 1252. „apud lapidem apud Ringingen."

In der Nähe von Ringingen liegt Bach (Oberamts Ehingen); unter den Ministerialen Pfalzgrafen Rudolf I. kommt 1188 ein Udalricus de Bach vor.

Graf Ulrich von Helfenstein verkaufte 1305 die Festen Ruck, Gerhausen und Blaustein [1]) mit der Stadt Blaubeuren und der Kloster-Vogtei an Herzog Rudolf von Oestreich und dessen Bruder.

4) Der Hof Altenthal im Blauthal, ½ Stunde unterhalb Gerhausen; ein schönes Gut, das seine eigene Markung hat, (Aecker, Wiesen, Wald, Weide, Fischwasser), früher Lehen des Klosters.

5) Ein holzreicher Hügel unterhalb Altenthal, Süssenhalde genannt.

6) Das Fischwasser der Blau von dem Blautopf bis oberhalb Altenthal (bei Neidegge) war Eigenthum des Klosters. Pfalzgraf Rudolf begibt sich 1267 aller Ansprüche an dasselbe, das wohl von den Stiftern mitgeschenkt wurde.

6) Die Nikolai-Kirche in Süssen (Seissen) mit dem Zehnten; nach andern Angaben das Dorf Süssen [2]); auch ein Bauernhof und ein Hügel in der Umgegend. — Seissen, Pfarrdorf auf der Alb, Oberamts Blaubeuren; Winnenden ist Filial davon, ehemals war es auch Berghülen. 1290 übergab Graf Ulrich von Helfenstein dem Kloster das Vogtrecht über die Kirche zu „Siuzen“ und Ringingen.. Ulmer Bürger hatten im vierzehnten Jahrhundert das Dorf Süssen, Leut und Gut von dem Kloster gekauft und wieder an den Patrizier Kraft verkauft.

7) Der längst verschwundene zu Süßen gehörige Bauernhof Kälblinsbuch. Die Felder desselben sind zwischen den Einwohnern von Suppingen (Oberamts Blaubeuren) und Sontheim (Oberamts Münsingen) vertheilt, machen aber immer noch einen besonderen Bezirk aus.

8) Der Weiler Winnenden, Oberamts Blaubeuren, er besteht aus 4 Bauernhöfen; unter den Stiftungsgütern wird genannt ein Bauernhof in Winnenden. Erst 1320 brachte das Kloster den Weiler ganz durch Kauf an sich.

9) Zwei Bauerngüter bei Asch, Pfarrdorf auf der Alb, Oberamts Blaubeuren; dahin eingepfarrt waren ehedem Billenhausen, Hoch-

1) Scheint nach Gerhausen und Ruck in späterer Zeit gebaut worden zu sein.

2) In der Nähe liegt das Dorf Hausen; nach Urkunde 1260 (siehe unten) besaß Pfalzgraf Hugo III. von Tübingen das Patronat der Kirche dieses Orts abwechselnd mit dem Kloster Blaubeuren.

Gerhausen und ein Theil von Wippingen, jetzt noch Sonderbuch. In der Urkunde, nach welcher Pfalzgraf Rudolf 1267 die Schirmvogtei des Klosters niederlegt, erscheint als erster Zeuge: Ulricus Plebanus in Asche. 1282 bestätigt Kaiser Rudolf den Vergleich zwischen dem D. O. C. zu Ulm und dem Grafen Ulrich von Helfenstein über den streitigen Kirchensatz zu Asch, welcher dem Grafen überlassen wird.

10) Zwei Bauernhöfe in Suppingen auf der Alb, Oberamts Blaubeuren; der Ort war lange Zeit Filial von Laichingen (siehe unten). Das Kloster hatte das Patronat, und von ihm her hat der Staat auch den großen Zehnten.

11) Berghülen, auf der Alb, Oberamts Blaubeuren; der Ort hat eine sehr große Markung. Früher war er Filial von Seissen, wurde aber 1456 zu einer eigenen Pfarrei erhoben, deren Patronat das Kloster erhielt. Filiale davon sind jetzt noch Billenhausen und Treffensbuch. Tragenweiler, Hohenhülen, Hadenhausen — drei Weiler, welche sich nach und nach zusammengezogen und Berghülen gebildet haben. Hadenhausen und Berwigesgrub (auch unter den Stiftungsgütern genannt) sind verschwunden.

12) Treffensbuch, seit 1812 Filial von Berghülen, früher von Bermaringen[1]); es stand indessen hier schon 1142 eine Kirche.

13) Eine Mühle und einen Hof (curtis) zu Ulm.

14) Güter in Bremelau, Oberamts Münsingen[2]); es war früher Filial von Granheim, und gehörte in alten Zeiten den Herren von Gundelfingen, welche häufig als Zeugen mit andern Vasallen der Pfalzgrafen von Tübingen in Urkunden derselben vorkommen.

15) Der abgegangene zu Bremelau einst gehörige Weiler Heudorf, jetzt Heuhof; es gehörte eine Kapelle dazu, die einen beträchtlichen Kirchenfond hatte.

16) Granheim, Oberamts Ehingen; eingepfarrt waren Dürrenstetten, Bremelau und Heudorf. In alten Zeiten stand hier eine Burg

1) Die Ritter von Ravenstein, Ministerialen von Tübingen, waren hier begütert.

2) In der Chronik des Tubingius heißt es Bremeloch; es läßt sich dieß auf keinen Ort besser deuten, als auf Bremelau, wofür das Verhältniß zu Granheim und der abgegangene Weiler Heudorf, jetzt Heuhof spricht. In die Nähe von Bremelau, Tiefenhülen und Grötzingen (Oberamts Ehingen) ist auch Hohenbuch zu setzen, das Pfalzgraf Friedrich von Tübingen 1152 an das Kloster Salem schenkte. Siehe unten.

der Herren von Granheim, welche Lehensleute der Herren von Gundelfingen waren, die mit den Herren von Steußlingen (gleichfalls in der Nähe liegend) unter den Vasallen der Pfalzgrafen von Tübingen vorkommen. — Albrecht von Spät kaufte 1425 um 200 Pfund Heller von dem Kloster Blaubeuren Güter zu Granheim.

17) Rothenacker, am linken Ufer der Donau, Oberamts Ehingen. In alten Zeiten war Rothenacker in die Schloßkapelle zu Neuburg [1]) eingepfarrt. Das Grundeigenthum von R. mit dem großen und kleinen Zehnten, der Zehnten zu Untermarchthal und Lautrach nebst ²/₃ des großen Zehnten zu Rothenacker gehörten beinahe ganz zur Ausstattung der alten Pfarrkirche von Neuburg, das ohne Zweifel (siehe die Anmerkung) altes Tübingisches Besitzthum war. Erst im vierzehnten Jahrhundert kaufte das Kloster den Ort Rothenacker ganz, an dem früher die Grafen von Berg und andere Herren Antheil hatten.

Wir trafen oben Graf Hartmann von Gerhausen und seinen Bruder Adalbert bei der großen Versammlung von Fürsten, Grafen und Herren [2]) Schwabens 1116 bei Rothenacker, und Pfalzgraf Hugo stellt 1173 dem Kloster Marchthal daselbst eine Schenkungsurkunde aus.

18) Oedenwaldstetten, Oberamts Münsingen, bei Tubingius blos Waldstetten genannt. In der Nähe liegen außer Graveneck die Burgruinen von Blankenstein und Hohenstein, sowie der Ort Oberstetten. Edle von B. und H. kommen im zwölften und dreizehnten Jahrhundert häufig als Dienstleute der Pfalzgrafen von Tübingen vor, und der letztgenannte Ort erscheint später als Tübingisches Besitzthum.

19) Läichingen, Oberamts Münsingen, Marktflecken. Die dortige Albanikirche wurde von den Stiftern an das Kloster geschenkt. In die Kirche waren vor der Reformation eingepfarrt Feldstetten, Sontheim (Oberamts Münsingen) und Suppingen (Oberamts Blaubeuren). Der Ort hat an dem heiligen Alban einen reichen Heiligen, zu welchem

---

1) Neuburg, ein Weiler über der Einmündung der Lauter in die Donau. In der Nähe stand auf hohen Felsen die Burg „Neuburg", die 1171 in einer Urkunde des Pfalzgrafen Hugo II. vorkommt, der dem Kloster Marchthal das Fischrecht in der Donau von Neuburg bis Hohenwart schenkte.

2) Unter andern auch: Swiger et Erliwin de Gundelvingen, Ernest, Adalbertus et Otto de Stuzzilingen, — Bertoldus de Niunburk. Württembergisches Urkundenbuch I. 342.

3) Hohenstein bei Oberstetten, Blankenstein bei Dapfen.

Graf Friedrich (von Tübingen) den Grund legte, der 1/5 des großen Zehnten zu Laichingen ihm zum Opfer brachte; die anderen 4/5 gehörten der Kirche. Laichingen hatte ehedem besondere Vorrechte. Es war hier ein Freihof, der das Asylrecht hatte; ein Theil von Laichingen war immer frei, hatte sein eigenes Gericht, und auch sein Hochgericht. Noch im Jahr 1798 wurde in Laichingen der Huldigungseid von dem ganzen Bezirk abgenommen.

Grundherr von Laichingen war ehemals zum größten Theil das Kloster Blaubeuren; die eigenen Güter desselben waren in einem Hofe vereinigt, der mit der Zeit in acht besondere Bauernhöfe zerfallen ist; der Maier des Klosterhofes mußte den Vogt beherbergen. Die Vogtei von Laichingen war noch am Ende des dreizehnten Jahrhunderts (1289) in den Händen der Pfalzgrafen von Tübingen. — Da das Haus der Tübinger Grafen im Besitze der Kirche, der Zehnten und der Vogtei von L. war, so ist anzunehmen, daß die dortigen Besitzungen der Grafen von Helfenstein am Ende des dreizehnten Jahrhunderts von jenem Haus auf sie übergegangen sind. Diese Grafen besaßen die Jagd zu Laichingen und in dem ganzen Umkreise, wozu der alte Markungsbezirk Weichstetten an der nördlichen Grenze der Laichinger Markung gehört; in der Stiftungsurkunde des Klosters Wiesensteig (861) Weisteti (Ueisteti) genannt.

Es dürfte hier am Platze sein, auch ein Wort über das früher nach Laichingen eingepfarrte Feldstetten zu sagen. — Das Kloster hatte hier auch grundherrliche Rechte und Gefälle; auch die Grafen von Helfenstein besaßen hier solche, sowie die Jagd in der sogenannten Klostermarkung, wozu Egelsee gehörte, auf dem Hohenwang, Hochwang [1]).

20) Westerheim, Oberamts Geißlingen, an der Grenze des Oberamts Münsingen. Graf Hugo, Anselms Sohn, schenkte einen Leibeigenen dieses Orts an das Kloster.

Egelsee (Egelshö, Egelolfs-Höhe), eine halbe Stunde von W., ist ein hochgelegener großer Bezirk von Mähdern, Holzungen und Aeckern; es stand dort im eilften Jahrhundert eine Burg und eine Kapelle des heiligen Aegidius [2]); noch jetzt findet man Spuren von

---

1) Anno 1127. Test. Hainricus de Hohenwang. Tubingius. Somit ohne Zweifel hier ein Burgsitz, und etwa ein Hof.

2) 1142 dedicata est Ecclesia apud Egelsee (ubi primitus nostrum debuit collocari cenobium). Tubingius.

Gebäulichkeiten und die Reste einer Mauer, auch eine quadratförmige Fläche mit einer Böschung umgeben, Höfle genannt. Auch nach der Versetzung des Klosters nach Blaubeuren behielt dasselbe Güter dort. Im Jahr 1807 erkaufte die Gemeinde Westerheim von dem ehemaligen Kirchenrath um 3805 Fl. 173 Morgen Ackers auf „Egelsee."

Endlich werden unter den Stiftungs-Gütern aufgezählt der Hof Schwärzloch bei Tübingen [1]) und Theile von dem Hof Waldhausen [2]) ebendaselbst. Schwärzloch wurde indeß nicht von den Stiftern geschenkt, sondern (übrigens gleichfalls in den ersten Zeiten) von einem gewissen Albert, Presbyter von Tübingen, der als Mönch in das Kloster eintrat; nach den Angaben der Blaubeurer Chronik „Albertus nostrae Cenobita Congregationis Schwerzloch obtulit et mansum unum in Suntheim et apud Ringingen" etc. In einer andern Stelle kommt derselbe als Presbyter de Tübingen vor, der „unum mansum in Immenhusen et unum apud Ringingen" schenkte. Endlich ist von einem Presbyter Billunc die Rede, der in Schwerzloch begraben liege. — 1477 gab Abt Heinrich (Faber) von Blaubeuren die Caplanei Schwerzloch der neu errichteten Universität zum Pathengeschenk [3]).

§. 4.

Verhältniß von Ruck zu Tübingen.

Aus der vorstehenden Zusammenstellung, der Existenz der beiden Burgen Ruck und Gerhausen, und der alten St. Johannis-Kirche im Kessel des Blauthales geht hervor, daß, wohl lange vor dem Beginn des Klosterbaues, ein mächtiges, edles Geschlecht daselbst seinen Sitz gehabt hat, dessen Herrschaft, meist aus eigenen Gütern bestehend, sich über den größten Theil des jetzigen Württembergischen Oberamtes Blaubeuren und über einen Theil der Oberämter Münsingen und Ehingen erstreckte [4]).

---

1) Cleß, Landes- und Culturgeschichte von Württemberg. II. 2. S. 15.

2) abbas et conventus in Blaburren vendiderunt monasterio nostro (Bebenhausen) bona quaedam, quae ab antiquo tempore possederunt in Walthusen cum pratis, nemoribus, pascuis etc. 1271. Urkunde und Auszug in Gabelk. Misc. I. S. 140. Die Pfalzgrafen von Tübingen richten 1333 in dem „Blaubeurer Hof" zu Tübingen das Ursuliner Kloster auf (das ehemalige Decanathaus).

3) Hess, II. 2. p. 297.

4) Für das Blauthal und die nächste umliegende Alb läßt sich keine alte

Mit Rücksicht auf den Besitz des in alten Zeiten politisch wichtigen Orts Laichingen, und den über diese Gegenden ausgebreiteten bedeutenden Besitzstand ist anzunehmen, daß das denselben innehabende Geschlecht das Gaugrafenamt in diesen Gegenden verwaltete, als die Gauverfassung noch bestanden, welche indeß um die Zeit der Stiftung von Blaubeuren bereits in Verfall gekommen war, obgleich die Burgen Ruck, Gerhausen mit Zugehör im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts noch „comitatus“ genannt werden, womit indessen auch etwas Anderes als eine Grafschaft im alten Sinne des Worts gemeint sein kann. Für das Haus Tübingen, dessen politische Stellung und Geltung seit 966, soweit wir urkundlich zurückgehen können, auf der Grafenwürde des Nagoldgaues und Zugehör beruhte, was sein Hauptsitz Twing an der Grenze des genannten Gaues repräsentirte, war Ruck bereits seit geraumer Zeit Nebensitz und mit Zugehör zur Ausstattung jüngerer Glieder der Familie verwendet. — Die Besitzungen im Blauthale und auf dem umliegenden Plateau der Alb waren gemeinschaftliches Eigenthum der 3 Brüder, die das Kloster gestiftet; also konnte keiner von ihnen sie etwa erheirathet haben, sondern sie hatten dieselben von ihren Eltern ererbt. Vielleicht aber hat ihr Vater die letzte Erbin eines reichen Geschlechts geheirathet, das auf Ruck und Gerhausen seinen Sitz hatte? Das urkundliche Vorkommen eines Grafen Hugo von „Cregineck“, was wohl für Graveneck zu nehmen ist, neben einem Grafen Anselm (1027 und 1048) des Nagoldgaues (Tübingen), dessen Ahne Anselm schon 966 als Graf desselben Gaues vorkommt, beweist, daß das Geschlecht der Nagoldgau-Grafen (Tübingen) schon früher die größtentheils aus Allodial-Gütern bestehende Grafschaft (Herrschaft) Ruck-Graveneck auf der Alb besessen hat, wofür auch die Kloster-Stiftung spricht, insoferne dieselbe ein heimathliches Verhältniß der Stifter-Familie zu jenen Gegenden andeutet.

An die Besitzungen im Blauthale und Umgegend reihen sich durch Vermittlung von Rothenacker die bei der Stiftung des Klosters Marchthal (1171) sich ergebenden Besitzungen unserer Familie bei Marchthal, Kirchbierlingen, Wachingen, Bettighofen, Malstetten (Stetten, Oberamts Ehingen) an. Sieht man in der Gräfin

---

Gaubezeichnung angeben; nördlich gelegene Orte der obigen Zusammenstellung (Westerheim, Weistetten) lagen im Fleingau; andere den jetzigen Oberämtern Münsingen und Ehingen angehörige der Albuinsbar, der Munigisingeshuntare und Folchotsbar.

Bertha von Kellmünz, welche Pfalzgraf Hugo, der Stifter von Marchthal, in den Schenkungsurkunden des Klosters seine „ava“ nennt, die Gemahlin Anselms, Mitstifters von Blaubeuren oder, wie wir annehmen, die Bregenzer Gräfin, so sind nach den eigenen Worten des Pfalzgrafen Hugo die Besitzungen Marchthal, Bierlingen u. s. w. doch nicht durch diese Bertha an seine Familie gekommen, sondern sie schreiben sich, wie Ruck und die Besitzungen auf der Hochfläche der Alb, aus früherer Zeit her.

§. 5.

Ortschaften, welche in dem Zeitraume von 1080—1103 in der Geschichte der Grafen von Tübingen vorkommen, in deren Grafschaft lagen, oder in welchen sie begütert waren[1]. (Topographische Zusammenstellung.)

1) Tübingen. Die Burg Tübingen wird in diesem Abschnitte nicht besonders erwähnt. Tübingen war in dieser Periode bereits eine Pfarrgemeinde, da unter den Wohlthätern des Klosters Blaubeuren in den ersten Zeiten ein Presbyter Albert von Tübingen genannt wird. Die Nebenlinie von Ruck (Sigibots Familie) besaß nach einer unten folgenden Urkunde zum Jahr 1295 einen Hof bei oder in Tübingen, der noch in dem genannten Jahre aufgeführt wird, als „des von Rugge guot.“

2) Ortschaften u. s. w. der Umgebung von Tübingen.

Schwärzloch, Hof mit Kapelle; der so eben genannte Presbyter Albert von Tübingen schenkte dasselbe an Blaubeuren (siehe oben); indessen wahrscheinlich blos die Kapelle. Am Anfang des zwölften Jahrhunderts kommt (Cod. Hirs.) vor Wernherus de Swertissloch, der eine Wiese in Ambra (Ammerhof) und eine halbe Hube an das Kloster Hirschau schenkte; ohne Zweifel ein Tübingischer Dienstmann. Hier erwähnen wir auch des Ammerhofs (mit Kapelle), der gleichfalls im Cod. Hirs. im Anfang des zwölften Jahrhunderts genannt wird, und entschieden Tübingisch war (siehe unten bei der Stiftung von Marchthal), auf dem auch ein Tübinger Dienstmann, Erkinbert (von Ambera) seinen Sitz hatte. — Waldhausen, Hof zwischen Tübingen und Bebenhausen; uralte Besitzung des Klosters Blaubeuren, welche

1) Wir übergehen hier die Besitzungen auf der Alb, in den Oberämtern Blaubeuren, Münsingen und Ehingen, da sie bei der Stiftungsgeschichte des Klosters Blaubeuren bereits zusammengestellt worden sind.

1271 an Bebenhausen übergieng; ohne Zweifel Besitzung der Grafen von Tübingen, und von diesen an Blaubeuren geschenkt (s. oben bei der Stiftungs-Geschichte dieses Klosters). — Dußlingen; Diemo von da, in diesem Ort und in Gönningen begütert, „minister comitis Hugonis de T.“

3) Oberamt Herrenberg, Oberamt Rottenburg.

Sindlingen; die Söhne Anselm's sind hier begütert. — Ergenzingen; ein Dienstmann Graf Hugo's von Gravenec hat hier Besitzungen [1]).

4) Schönbuch.

Breitenstein; Filial von Weil im Schönbuch, Oberamts Böblingen. — Schlaitdorf (Pfarrdorf im Schönbuch, Oberamts Tübingen). Edle von diesen Orten, Rudolf und Alberich, sind mit Graf Heinrich von Tübingen 1087, 1088 bei einer Schenkungsverhandlung im Kloster Reichenbach.

5) Oberamt Horb.

Gündringen; liegt in der Grafschaft Graf Heinrichs von Tuingen 1087; Sigebold, Gerrich und Wolf von da sind bei diesem Grafen 1088 im Kloster Reichenbach. — Salzstetten; Werner von da, servus des Grafen Hugo von Tübingen 1099—1103; ein „miles“ ist wiederum Lehensmann Werners. — Altheim; eine Schenkung von dort gelegenen Gütern geschieht in Gegenwart Graf Heinrichs von Tübingen 1088. — Eutingen (Utingen); Reginbold von da, ein Freier, ist mit Graf Heinrich von Tübingen 1088 bei einer Schenkung im Kloster Reichenbach.

6) Oberamt Nagold.

Schietingen (Scietingen); eine Schenkung von daselbst gelegenen Gütern geschieht 1088 in Gegenwart Graf Heinrichs von Tübingen. — Thalheim; Cono von da, „miles“ des Grafen Hugo von Tübingen 1099—1103.

7) Oberamt Freudenstadt.

Igelsberg (Iringesberc); Werner von Salzstetten schenkt einen Theil davon an das Kloster Reichenbach durch die Hand seines Herrn, des Grafen Hugo.

---

1) Der Verlauf unserer Geschichte liefert den deutlichen Beweis, daß Ortschaften, in welchen Dienstleute der Grafen von Tübingen begütert waren, zu deren Grafschaft gehörten, wenn ihre Lage sonst auch hiefür spricht.

8) Zerstreutes.

Niefern (badisch, in der Nähe von Enzberg); Adelheid, Wittwe des Grafen Heinrich von Tübingen, schenkt (von ihren Erbgütern) die halbe Kirche daselbst an das Kloster Reichenbach.

Dritter Abschnitt.

Die Grafen von Tübingen in dem Zeitraum von 1103 (1116) — 1146.

§. 1.

Dieser Zeitraum unserer Geschichte ist verhältnißmäßig ärmer an Daten, als der viel kürzere vorhergehende, und steht namentlich an genealogischem Zusammenhang demselben weit nach.

Der Grund hievon ist ganz einfach. Die meisten Quellen für die Geschichte unserer Familie und der alten Geschlechter überhaupt entspringen aus der Tiefe der Klöster, die dieselben gestiftet haben; in die obige Periode fällt nun aber keine Klosterstiftung. Obgleich das Kloster Blaubeuren durch die Schirmvogtei in einiger Verbindung mit der Stifter-Familie blieb, so gedenken doch die Annalen dieses Klosters derselben fast gar nicht. Ein großer Theil der Güter der Familie in jenen Gegenden war bereits an das Kloster verschenkt. — Wir werden die Glieder unseres Hauses, die in dieser Periode auftreten, mit ihren kurzen Lebensabrissen so auf einander folgen lassen, wie sie nach den am Ende des ersten Abschnittes der Pfalzgrafen folgenden Untersuchungen genealogisch zu gruppiren sind.

§. 2.

Graf Hugo IV.[1]. (Sohn des Grafen Hugo III.) 1092—1120, ux. Hemma, Gräfin von Arnstein.

Unser Hugo nahm, wie wir bereits wissen, auch an dem „Colloquium" Theil, das die Herzoge Bertold von Zähringen und Welf der Aeltere 1092 in Ulm hielten. Daß wir hier nicht mehr Hugo III. vor uns haben, beweist unter anderem der Umstand, daß Hugo nach Graf Hartmann von Gerhausen in einer dort gegebenen Urkunde als Zeuge aufgeführt wird. Sonst wird er nur noch zwei Mal in der Geschichte

1) Wir nennen ihn in der fortlaufenden Geschlechtsreihe seines Hauses, mit Uebergehung von Anselms Sohne Hugo, und als Sohn des Grafen Hugo III., Hugo den Vierten.

genannt. Das erste Mal bei Gelegenheit eines Güter-Tausches zwischen dem Kloster Hirschau und einem Ritter Diemo von Dußlingen, der sein Dienstmann war [1]). Das zweite Mal bei einer Schenkung an das Kloster Hirschau.

Als Bertold, Herr von Eberstein, um das Jahr 1112 (s. unten), oder vielmehr dessen Gemahlin Adelheid mit ihren Söhnen Bertold, Eberhard und Hugo [2]) auf den dringenden Wunsch ihres schwer erkrankten Gemahls zu dessen und ihrem Seelenheil den vierten Theil des Dorfes Eltingen [3]) an das Kloster Hirschau schenkte, war Graf Hugo von Tuwingen nebst einem seiner Dienstmannen, (Vdalricus de Lustnow) Ulrich von Lustnau mit Graf Gotfried von Calw und Graf Eberhard von Helfenstein Zeuge [4]).

Graf Hugo war (siehe die unten folgenden Untersuchungen) mit Hemma, einer Gräfin von Arnstein, vermählt.

Der Arnsteiner Mönch [5]), der das Leben des Grafen Ludwig III. von Arnstein um 1200 beschreibt, erzählt uns, wie der Tübinger Graf seine Braut, die ihm ihr Bruder bei St. Goar am Rhein festlich zuführte, mit großem Gepränge und einem Gefolge von 200 Rittern in Empfang genommen.

Graf Hugo hinterließ bei seinem Tode (um das Jahr 1120) zwei Söhne, Hugo und Heinrich, die im angehenden Jünglingsalter standen. Seine Gemahlin Gemma (Hemma) schenkte, wohl bald nach dem Tode ihres Gemahls, zu dessen Seelenheil an das Kloster Hirschau ein herrschaftliches Gut (Herrenhof, terram salicam) und drei Huben (Bauernhöfe) bei Eckenweiler (Filial von Wolfenhausen, Oberamts Rottenburg [6]).

---

1) Cod. Hirs. p. 37.

2) Der Name Hugo kann nach analogen Fällen auf die Vermuthung führen, die Gemahlin Bertolds seie eine Tübingerin gewesen.

3) Oberamts Leonberg, an der Glems; in der Calwer Grafschaft.

4) Cod. Hirs. p. 42. — Die Grafen von Tübingen und Helfenstein könnten als Verwandte, der von Calw als, so zu sagen, Territorial-Herr bei der Schenkung betheiligt gewesen sein.

5) Kremer, Orig. Nass. 2, 362. Daß der Mönch den Hugo Pfalzgraf (von Thuyngen) nennt, ist erklärlich. — Auffallend ist es, daß Graf Ludwig von Arnstein bei Niefern, Zeutern (badisch), Eltingen, Warmbronn und Gebersheim (Oberamts Leonberg) begütert war. Cod. Hirs. pag. 96. Es könnte dieses Besitzthum auf irgend eine Weise mit der genannten Heirath im Zusammenhang stehen.

6) Cod. Hirs. p. 37. — Memminger (Beschreibung des Oberamts Rottenburg) meint, Eckenweiler habe, wie die ganze Gegend, früher den Grafen von

Graf Hugo IV. wird mit seiner Gemahlin Hemma und seinen zwei Söhnen, Hugo und Heinrich, im Seelbuch des Klosters Zwiefalten, dem er ohne Zweifel eine Schenkung gemacht hat, aufgeführt, übrigens ohne Angabe eines Jahres.

§. 3.

Graf Hugo V., Sohn der Hemma (1125—1146), ux. (wahrscheinlich) eine Gräfin von Zollern.

Wir sehen ihn zuerst um das Ende des ersten Viertels vom zwölften Jahrhundert, also bald nach dem Tode seines Vaters in Angelegenheiten seines Hauses auftreten. Als nämlich das Kloster Hirschau verschiedene Kirchen-Güter in Gültstein [1]) (Oberamts Herrenberg) austauschte, erhob er als Kastvogt der Ortskirche Beschwerde, da es ohne seine Zustimmung geschehen war, worauf das Kloster ihn mit 10 Talenten zufrieden stellte, Tübinger Ministerialen — Diemo (von Dußlingen), Kraft und Hugo (von Hailfingen), Ulrich (von Lustnau), Machtolf (von Gültstein), Wanger (von Gärtringen) [2]), Irnfrit (von?), Gebilo (von?) — aber ihr Wort darauf geben ließ, dafür stehen zu wollen, daß Heinrich, des Grafen Bruder, die Abfindung gutheiße [3]). In der Eigenschaft als Gaugrafen finden wir ihn zwischen 1133—1137.

Ein Edler, Namens Guntram, schenkte dem Kloster Reichenbach Güter in Husen (Neckarhausen, im Fürstenthum Hechingen), Betherane (? Petarale, Petra, in der Nähe von dem vorigen). Die feierliche und gesetzliche Uebergabe geschah auf einem Gaugericht, das Graf Hugo nach altdeutscher Sitte unter freiem Himmel, in Gegenwart seines Sohnes Heinrich und Mehrerer von Adel (in campo) bei Reusten hielt [4]). Sonst

---

Hohenberg gehört, und seie von diesen an Tübingen gekommen, was unrichtig ist (siehe darüber unten mehr).

1) In Gültstein waren sonst begütert: Graf Erlafried von Calw, Bertold, Graf von Kirchberg, Bertold, Herzog von Zähringen (curtis Bertoldi ducis), Adelbert von Sallstetten, ein Sigebot und sein Bruder Hermann (? von Ruck), in loco qui dicitur, Gero (Gerold), der oft genannt wird; Wanger de Gertringen, Adelbert de Pfrundorff und andere.

2) Hailfingen, Oberamts Rottenburg, Gärtringen, Oberamts Herrenberg; die andern Orte sind bekannt.

3) Cod. Hirs. p. 97.

4) Reichenbacher Dotationsbuch S. 64. Bei der Uebergabe der Güter im Kloster selbst waren gegenwärtig unter anderen: Otto de Raggesingen, Burchard de Altheim, Marcward de Sallestetin. Odalricus de Waldach. Rexingen, Salzstetten, Altheim, (Oberamts Horb) — Beweis, daß die geschenkten Güter auch in jenen Gegenden lagen.

erscheint Hugo häufig als Zeuge in kaiserlichen Urkunden. So in zwei Urkunden des K. Heinrich V., gegeben zu Straßburg den 7. und 8. Januar 1125; mit ihm der Pfalzgraf Gotfried von Calw, Wezel von Haigerloch, Burkard von Zollern und andere [1]).

Um das Jahr 1134 finden wir ihn, zwar irrthümlich mit dem Titel Pfalzgraf, neben vielen andern Grafen, worunter Graf Rudolf von Bregenz, Burkard, Egino, Gotfried und Friedrich, lauter Grafen von Zollern, Ludwig von Wirtemberg, Bertold von Eberstein, als Herzog Friedrich von Staufen in der „Dincstete Kunigisstole“ (Königsstuhl) die Stiftung des Klosters Salem (Salmannsweiler) bestätigte [2]).

In Urkunden des K. Konrad III., gegeben zu Weißenburg und Markgröningen den 20. Mai und 14. Okt. des Jahres 1139, wird Hugo mit einem Sohn gleichen Namens, neben Markgraf Hermann von Baden, den Grafen Adelbert von Löwenstein, Adelbert von Calw, Friedrich von Zollern, Bobbo von Laufen, Egeno von Beingen (Vaihingen), Ludwig von Wirtemberg u. a. als Zeuge aufgeführt [3]). Ferner in einer andern Urkunde desselben Königs von dem Jahre 1143, gegeben zu Ulm [4]); er wird zwar hier blos als Graf Hugo ohne beigesetzten Familien-Namen, wie beinahe alle andern Grafen [5]) dieser Urkunde aufgeführt; indessen spricht der Name Hugo, der Ausstellungsort, Ulm, die Mitzeugenschaft (beinahe lauter schwäbische Grafen, wie gleichfalls aus den Namen folgt) entschieden dafür, daß wir hier unsern Hugo von Tübingen vor uns haben.

1) Dümge, Reg. Bad. 34.

2) Nach einer sehr alten Noticia. Mone, Quellensammlung I, 179.

3) Schannat, Hist. Worm. 2, 69. Besoldus, doc. rediv. p. 452.

4) Lünig, Spicileg. eccl. III, 675.

5) Unter andern ein Pfalzgraf Adelbert von dem Hause Dillingen. Siehe nächste Seite.

Geschichte der Pfalzgrafen.

Erster Abschnitt.

Die Pfalzgrafen von Tübingen in dem Zeitraum von 1146 — 1162.

§. 1.

Graf Hugo V. als Pfalzgraf Hugo I. (1146 — 1152.)

Unsere Familie besaß nicht, wie bis auf die neueste Zeit ziemlich allgemein angenommen wurde, die pfalzgräfliche Würde von Schwaben von Anfang ihres Auftretens in der Geschichte an, sondern dieselbe wurde ihr erst um die Mitte des zwölften Jahrhunderts verliehen, und gieng von dem Geschlecht der Dillinger Grafen auf sie über [1]). Die Uebertragung dieser Würde ist ein Beleg dafür, daß Tübingen um diese Zeit das mächtigste und angesehenste Grafenhaus Schwabens war [2]), und bei den Hohenstaufen in Ehren und Gunst stand.

Da wir uns über die pfalzgräfliche Würde unserer Familie in einem besonderen Abschnitte aussprechen werden, so machen wir hier nur die für die Feststellung der Genealogie wichtige, aus den Dokumenten unseres Hauses klar hervorgehende Bemerkung, daß im zwölften und dreizehnten Jahrhundert der älteste unter mehreren Söhnen von dem Vater die Pfalzgrafen-Würde und den Titel erbte, die andern sich Grafen schrieben.

Wir kehren zu unserem Hugo V., beziehungsweise Hugo I. zurück. Mit dem Titel Pfalzgraf kommt er zum ersten Mal im Jahr 1146 in einer Urkunde des K. Konrad III., gegeben zu Aachen, vor [3]), zwar blos als „Hugo comes palatinus;" da aber die Geschichte um diese Zeit keinen

1) Zu demselben gehörten die Stifter von Anhausen, Pfalzgraf Adelbert von Lauterburg 1128 zu Ulm, der identisch ist mit dem so eben zum Jahr 1143 genannten; siehe die Abhandlung des Verfassers über die Stifter von Anhausen in den Beiträgen zur Geschichte des Bisthums Augsburg, herausgegeben von Domkapitular Steichele.

2) Albert Bohemus (seit 1239 päbstlicher Legat in Deutschland) sagt, als er von den Grafenhäusern Schwabens spricht: „Palatini Tvingorum vasallis exquisitis et ministerialibus potentibus abundantes, Suevos alios praecesserunt"; und doch hatte die Macht des Hauses inzwischen bedeutend abgenommen.

3) Jaffé, Geschichte des deutschen Reichs unter Konrad III. Beilage 2.

andern Pfalzgrafen dieses Namens, als unsern Tübinger kennt, so nehmen wir ihn unbedenklich dafür.

In der Stiftungs-Urkunde des Klosters Herrenalb (gestiftet von Bertold von Eberstein 1149—1152) finden wir ihn nach Hermann, Markgraf von Baden, und vor Konrad, Graf von Calw, mit dem Titel Pfalzgraf von Tvingen als Zeugen [1]). — Um diese Zeit tritt er bei einer Schenkungsangelegenheit in einer Weise auf, die auf einen größeren Gerichts- (Amts-) Sprengel, als der eines Gaugrafen war, schließen läßt.

Ein Edler, Adelbert, von dem Hause Hohenzollern-Haigerloch, schenkte Güter in Hurningen (Hirrlingen, Oberamts Rottenburg) und Marpach (Marbach, Oberamts Münsingen) an das Kloster Reichenbach im Murgthale. Die gesetzmäßige Uebergabe selbst erfolgte in einem öffentlichen Gericht unter dem Vorsitze des Pfalzgrafen Hugo bei Hohenmur (Hohenmauern [2]), in der Nähe der alten schwäbischen Pfalz Rotweil). Aus fast ganz Schwaben waren Zeugen zugegen: Graf Alewic von Sulz, Berthold von Achalm (Urach); insbesondere sehen wir hier eine Anzahl Tübinger Vasallen und Dienstleute um ihren Lehensherrn versammelt; es werden genannt: Walther von Utinbrucca [3]) (Jettenburg, Oberamts Tübingen), Konrad von Ammur (Ammerhof bei Tübingen), Otto von Antringen [4]) (Entringen, Oberamts Herrenberg), Walther von Bebilingin (Böblingen), Gebhard von Raccisingen (Rexingen, Oberamts Horb), Hiltipolt von Ysinbruc [5]) (Isenburg, Oberamts Horb), Eberhart von Miringen (Mühringen, Oberamts Horb), Bertold von Blankenstein (Burgruine bei Dapfen, Oberamts Münsingen [6]).

Pfalzgraf Hugo I. starb um das Jahr 1152. Er hinterließ drei Söhne, Friedrich, Hugo und Heinrich, und wahrscheinlich eine Tochter Adelheid, die sich mit einem Grafen (Herzog) von Dachau vermählte [7]).

---

1) Besold, doc. rediviv. p. 125.

2) „In loco qui dicitur Hohenmur in placito, et in praesentia Palatini comitis Hugonis, ipso docente et confirmante legitimo jure." Hohenmauern, ein ausgezeichneter Fundort römischer Denkmäler.

3) Urkunde 1134. Test. Uvaltherus de Othenbrugge. Württ. Urkundenbuch I, 382.

4) Urkunde K. Heinrich IV. zu Worms (Bestätigung der Stiftung des Klosters Hirschau. Test. domnus Adalbertus de Antringen. 1075. Württ. Urk.-B. I, 279).

5) Nobilis Hiltepoldus de Ysenburch contulit bona sua in Seerben, Schernbach, Oberamts Freudenstadt. Reichenbacher Schenkungsbuch.

6) Reichenbacher Schenkungsbuch S. 65.

7) Circa 1140. Comes Conradus de Dachowe cum uxore sua cometissa

Nach dem Namen Friedrich zu schließen, war die Gemahlin des Pfalzgrafen Hugo I. eine Gräfin von Zollern [1]). Von Heinrich, (dem Bruder des Hugo I.), der oben bei der Verhandlung mit dem Kloster Hirschau erwähnt wird, können wir nichts berichten, da er nicht mehr genannt wird.

Wir gehen zu den Söhnen des Pfalzgrafen Hugo I. über.

§. 2.

Pfalzgraf Friedrich, ?uxor N. N. (1152—1162).

Er war der älteste unter den oben genannten Söhnen des Pfalzgrafen Hugo I. — Friedrich kommt mit dem Titel Pfalzgraf in mehreren kaiserlichen Urkunden vor; zum ersten Mal in einer Urkunde des K. Friedrich I., gegeben zu Speier den 19. Aug. 1152; er ist unter mehreren Grafen, worunter Egino von Vehingen, der letzte Zeuge, was wohl seinen Grund darin hat, daß er beziehungsweise noch sehr jung war [2]).

In einer andern Urkunde desselben Kaisers vom 18. Jan. 1153, gegeben zu Palme, kommt er ferner als Pfalzgraf von Tuwigen, nach mehreren Großen, worunter Otto, Pfalzgraf von Wittelsbach, vor [3]), und im nächsten Jahre (17. Jan. 1154) in einer kaiserlichen Urkunde, gegeben zu Speier; es werden hier genannt Welf, Herzog von Spoleto, Friedrich, Herzog von Schwaben, dann er als „Federicus Palatinus de Thimugen" (offenbar verschrieben für Thuwingen), nach ihm Hermann, Markgraf von Baden, und Hugo, Graf von Elsaß (Egisheim) und andere [4]). In demselben Jahr (17. Mai) unterzeichnet er nach dem genannten Welf mit seinem Bruder Hugo (ohne Titel) an der Spitze von mehreren andern Grafen (Rudolf von Pfullendorf, Werner von Kyburg,

Adalheide coram episcopo Frising. renuntiavit querimonia quam habebant de predio Gamerchaim (Gemrigheim, Oberamts Besigheim). Gabelk. Mscr. Die Pfalzgrafen von Tübingen erscheinen im dreizehnten Jahrhundert (1252) in Gemrigheim begütert. Dux Conradus de Dachowe, Zeuge in einer Urkunde des Pfalzgrafen Hugo II., gegeben 1181 auf dem Schlosse Ruck. Siehe unten.

1) Ein Graf Friedrich von Zollern 1114—1120, dessen Sohn Friedrich 1133 bis 1142. Pfalzgraf Hugo II. wird in der Fehde 1164 von dem Hause Zollern kräftig unterstützt. Unter den Verwandten des Pfalzgrafen Rudolf I. (Enkel Hugo's I.) erscheint 1188 ein Graf von Hohenberg; Hohenberg und Zollern waren aber ursprünglich eine Familie.

2) Gudenus, Syllog. dipl. 460. Würdtwein, nov. subsid. VII, 154. Dümge, regest. Bad. 46. Schoepflin, Alsat. dipl. Nro. 286.

3) Ungedruckte Urkunde. Gefällige Mittheilung von Dr. Böhmer in Frankfurt.

4) Muratori, Antiquit. ital. 6, 56.

Hartmann von Dillingen, Eberhard von Nellenburg, Marquard von Veringen) zu Pfaffenhofen (in der Gegend von Ueberlingen) eine kaiserliche Urkunde für das Kloster Kreuzlingen, und eine andere in demselben Jahr (ohne Tag) mit seinem Bruder „comes“ Hugo zu Konstanz [1]).

Endlich kommt Friedrich als Pfalzgraf von Tübingen mit seinem Bruder Graf Hugo in einer kaiserlichen Urkunde, gegeben zu Konstanz den 24. Nov. 1162, vor. Der bekannte Herzog Welf eröffnet die Reihe der weltlichen Zeugen, ihm folgt unser Pfalzgraf mit seinem Bruder, dann folgen mehrere Grafen ohne Familien-Namen [2]).

In eigener Angelegenheit kommt Friedrich nur ein Mal vor, als er im Jahr 1152. (25. Aug.) dem Kloster Salem (Salmannsweiler) mit seinem Dienstmanne Eticho fünf Mansen in Hohenbuch mit allen dazu gehörigen Rechten schenkte [3]). — Er muß noch im Jahr 1162 gestorben sein, denn sein Bruder Hugo kommt mehrere Mal in demselben als Pfalzgraf vor, er aber nach dem 24. November desselben Jahres nicht mehr.

Ein Graf Friedrich von Tübingen wird im Seelbuch des im Jahr **1127** gestifteten Klosters Urspring (in der Nähe von Blaubeuren) genannt; es ist wahrscheinlich unser Friedrich und nicht der Enkel Anselmis. Ob er verheirathet war, ist nicht zu bestimmen, es scheint fast nicht, wenigstens wissen wir nichts von Nachkommen; männliche hatte er in keinem Fall, da die pfalzgräfliche Würde auf seinen Bruder übergieng.

§. 3.

Graf Heinrich (1133—1167).

Wir gehen vorläufig auf den jüngsten der drei Brüder, den Grafen Heinrich, über, da derselbe gleichfalls keine Nachkommen hinterlassen, und so der mittlere Bruder Hugo allein den genealogischen Faden fortführt.

1) Ungedruckte Urkunden; gefällige Mittheilung von Oberbibliothekar von Stälin in Stuttgart.

2) Tschud. Chronic. Helvet. I. 83. Guillimann (Habsburg) 215. fügt ohne Weiteres bei Hugo comes an „Montisfortis“ und Tschudius in Klammern: „sind beide (Friedrich und Hugo) erborne Grafen von Montfort gewesen.“ Wir werden unten darauf zurückkommen.

3) Ungedruckte Urkunde des Klosters Salem zu Karlsruhe. Hohenbuch, abgegangen bei Grötzingen, Oberamts Ehingen. — 1194 verkauft Abt Eberhard von Blaubeuren an Salem ½ mansum in Hohinbuch cum omnibus appendiciis atque uno fundo in Gretzingen. Mone, Zeitschr. 3.

Heinrich sahen wir schon oben als Jüngling auf dem Gauding bei Reusten mit seinem Vater (1133—1137). Später finden wir ihn mehrere Male im Gefolge des K. Friedrich I., so im Jahr 1157 (6. Jan.) zu Trier; in der dort gegebenen Urkunde ist er unter den Grafen der letzte Zeuge; ihm folgt Berengar von Ravenstein [1]).

In demselben Jahr, den 16. März, unterzeichnet er eine Urkunde desselben Kaisers, gegeben zu Würzburg; auch hier nimmt er unter den gräflichen Zeugen eine ziemlich untergeordnete Stelle ein [2]). Als treuen Anhänger des Hohenstaufischen Hauses finden wir ihn bei dem Kaiser auf dessen italienischen Heerzügen, so im Jahr 1161 zu Lodi [3]), und als im Jahre 1167 eine pestartige Krankheit den größten Theil des kaiserlichen Heeres dahinraffte, war er mit Herzog Friedrich von Staufen, Herzog Welf VII. und 2000 schwäbischen Rittern eines der ersten Opfer [4]); er starb schon am 7. April [5]), während die meisten seiner Unglücksgefährten im Laufe des Sommers erlagen. Sein Tod erinnert uns lebhaft an die Worte, welche L. Uhland (in seinem Konradin) dem Truchseß von Waldburg in den Mund legt.

„Der Sonne Glutstrahl brütet Seuchen aus,
Und schlägt den Leib mit Aussatz und Geschwür.“ —
„Wie oft schon zog das deutsche Heer
Erlesne Männer, schmucke Jünglinge,
Des Vaterlandes Stolz, der Ihren Wonne,
Die Alpen nieder, um auf Wälschlands Ebenen
Dahin zu schwinden wie das Sommergras.“

§. 4.

Welchen Antheil nahmen die Grafen und Pfalzgrafen von Tübingen (aus der Periode von 1090—1167) an den Angelegenheiten des Reichs.

Wir haben oben berichtet, daß sich Graf Hugo III. von Tübingen nach einer zweimaligen Belagerung seiner Burg dem K. Heinrich IV. 1079 unterworfen hat. Nichts desto weniger sehen wir seinen Sohn Hugo IV. mit seinen Stammesverwandten, Graf Hartmann von Ger-

1) Burgruine Ravenstein bei Steinenkirch, Oberamts Geißlingen. Hontheim, hist. Trevir. I, 579.

2) Mon. boic. 6, 173.

3) Dümge, Reg. Bad. 142.

4) Anonym. Weingart. §. XI. Ottonis de St. Blas. Chron. Ussermann II, 472.

5) 1167. VII. Id. April. Heinricus comes de Duwingen. Necrolog. Zwifalt.

hausen und Hugo von Graveneck wieder 1092 in Ulm auf der Seite der Welfen. — Als sich aber 1095 das welfische und zähringische Haus mit dem Kaiser aussöhnten, traten ohne Zweifel auch die Grafen von Tübingen wieder auf die Seite desselben. — Welche Partei sie in dem unseligen Kampfe ergriffen, der sich 1104 zwischen dem Kaiser und seinem Sohne Heinrich V. entspann, ist nicht zu entscheiden, jedoch ist es wahrscheinlich, daß sie sich an den Staufen Herzog Friedrich von Schwaben anschloßen, und dem Kaiser treu blieben.

Der Graf Hartmann von Gerhausen und sein Bruder Adelbert waren unter den Herren, die nach K. Heinrich IV. Tode (1106) dessen Sohne Heinrich V. beistanden, als auch zwischen ihm und dem Pabste, der ihn vorher zur Empörung gegen seinen Vater aufgereizt und „ihm dafür Vergebung beim Weltgericht verheißen hatte," der Kampf losbrach; wir sahen sie oben „in generali conventu pene totius Sueuie in loco Rotinakkir" 1116 bei den Herzogen Friedrich (von Hohenstaufen), Welf und Bertold (von Zähringen), und 1125 trafen wir Graf Hugo V. von Tübingen im Hoflager des Kaisers Heinrich V. Es ist dieß der erste Graf von Tübingen, der als Zeuge in einer Kaiser-Urkunde vorkommt.

In den langwierigen Kämpfen des Herzogs Friedrich von Schwaben, der nach Heinrichs V. Tode sicher auf die Kaiserkrone rechnete, und seines Bruders Konrad mit dem K. Lothar (von Sachsen) standen die Grafen von Tübingen ohne Zweifel auf der Seite der Ersteren, bis nach dem Fall der hohenstaufisch gesinnten Stadt Ulm 1134, und der schrecklichen Verwüstung Schwabens durch die Schaaren Lothars das ganze Land sich diesem unterwerfen mußte, und im folgenden Jahre 1135 (17. März) der stolze Schwabenherzog Friedrich auf dem glänzenden Reichstag zu Bamberg knieend dem Kaiser Gehorsam gelobte.

Sahen wir die Grafen von Tübingen auf der Seite der hohenstaufischen Herzoge von Schwaben, so darf es uns nicht wundern, daß sie treue Anhänger des Kaiserhauses wurden, als der Hohenstaufe Konrad den deutschen Thron bestieg (1138).

Wir trafen den bereits genannten Grafen Hugo V. mit seinem gleichnamigen Sohne bei K. Konrad III. 1139 (20. Mai) zu Weissenburg, den 14. Okt. desselben Jahres zu Markgröningen, und 1141 (10. Apr.) zu Straßburg.

Ohne Zweifel hat Hugo auch an dem Kampfe Antheil genommen, den Konrad mit den Welfen führte, in welchem die bekannte Belagerung

und Uebergabe der Beste Weinsberg in Schwaben eine Rolle spielt. — Die Treue Hugo's zu belohnen, und das mächtigste Grafenhaus Schwabens an die Interessen des Kaiserhauses zu fesseln, übertrug Konrad, ohne Zweifel nach dem Tode des Pfalzgrafen Adelbert aus dem Hause Dillingen, Hugo V. von Tübingen das Pfalzgrafenamt über Schwaben.

Dieser tritt, wie wir bereits wissen, im Jahr 1146 (6. Jan.) mit Konrad als Pfalzgraf zu Aachen auf — das erste urkundliche Auftreten eines Pfalzgrafen von Tübingen. — Ob ein Glied des Hauses Tübingen an dem Kreuzzuge Theil nahm, den K. Konrad III. mit 70,000 geharnischten Rittern, worunter besonders viele Schwaben, antrat, ist nicht bekannt.

Noch thätigeren Antheil an den Reichsangelegenheiten sehen wir das Haus Tübingen nehmen, als Friedrich I. (der Rothbart) den Kaiserthron bestiegen hatte. In seinem Gefolge treffen wir oft den zweiten Pfalzgrafen von Tübingen, Friedrich und dessen Brüder Hugo und Heinrich.

Letzterer Hugo machte den Römerzug mit, den K. Friedrich I. in den Jahren 1154, 1155 unternahm; wir werden ihn unten bei dem Kaiser in Peiting (bayerisch Landgericht Schongau), sehen, über welchen Ort der Heimweg des deutschen Heeres gieng. — Graf Heinrich nahm Antheil an dem zweiten wichtigen italienischen Heereszug (1158—1162), der mit der Eroberung und Zerstörung Mailands endigte. Derselbe Heinrich machte, nachdem sein Haus die tragisch endende Fehde mit Welf bestanden hatte, und sein Bruder Hugo auf Gebot des Kaisers bereits in der welfischen Haft schmachtete, den unglücklichen Römerzug im Jahr 1167 mit, und ward ein Opfer desselben, wie wir bereits oben S. 64 berichtet haben.

§. 5.

Ortschaften, welche in dem Zeitraum von 1103—1162 in der Geschichte der Grafen von Tübingen genannt werden, in deren Grafschaft lagen, oder in denen sie wenigstens begütert waren.

Allgemeines: Das Grafenhaus Tübingen hatte bereits in diesem Zeitraum über eine sehr bedeutende Zahl von Vasallen und Dienstleuten zu gebieten. Graf Hugo IV. trat bei St. Goar mit einem Gefolge von 200 Rittern auf.

1) Tübingen wird in diesem Zeitraum nicht besonders erwähnt.

2) Umgegend von Tübingen.

Ammern; Konrad von da 1150 mit Pfalzgraf Hugo I. bei Hohenmur. — Lustnau; Ulrich von da ist 1112 mit Graf Hugo Zeuge der Eberstein'schen Schenkung an Hirschau; derselbe ohne Zweifel 1125 mit

dessen Sohne Hugo bei der Abfindung mit dem genannten Kloster. — Dußlingen; Diemo von da, Dienstmann Graf Hugo's, ist bei Gönningen begütert; mit Hugo 1125 bei der Abfindung mit Hirschau. — Jettenburg; Walther von da 1150 mit Pfalzgraf Hugo I. bei Hohenmur.

3) Ammerthal, Oberamt Herrenberg, Rottenburg zum Theil.

Entringen [1]); Otto von da, 1150 bei Hohenmur. — Gültstein; Graf Hugo V. ist Kastvogt der Kirche zu Gültstein 1125; Machtolf von da ist mit demselben bei der bekannten Abfindung mit Hirschau. — Gärtringen; Wanger von da bei derselben Veranlassung 1125. — Hailfingen; Kraft und Hugo von da, gleichfalls 1125. — Irnfrit und Gebilo von? (ohne Zweifel aus der nämlichen Gegend). — Reusten; Dingstätte Hugo's 1133—1137. — Eckenweiler; Filial von Wolfenhausen; die Wittwe des Grafen Hugo IV., † 1120, schenkt „unam salicam terram et tres hubas" hier an das Kloster Hirschau. Terra salica — ein mit dem Wohnort des Grundeigenthümers zunächst verbundenes Gut, welches er als Allodium, als terra dominica unmittelbar besaß und bewirthschaftete, gegenüber von den zu Lehen oder Bodenzins ausgegebenen Gütern. — Hirrlingen; eine Schenkung von dort gelegenen Gütern geschieht unter der Leitung Pfalzgraf Hugo's I. 1150.

4) Oberamt Böblingen.

Böblingen (Bebelingen); Walther von da mit Pfalzgraf Hugo I. bei Hohenmur 1150.

5) Oberamt Horb.

Rexingen (Raggisingen); Gebhard von da 1150 bei Hohenmur. — Isenburg (Ysinbruc); Hiltipolt von da ebenfalls bei Hohenmur. — Mühringen; Eberhard von da, gleichfalls bei Hohenmur. — Neckarhausen und Petra; Fürstenthum Hechingen, in der Nähe der Grenze des Oberamts Horb; eine Schenkung von dort gelegenen Gütern geschieht unter der Leitung Hugo's (1133—1137) auf dem Gauding bei Reusten.

6) Alb; Oberamt Blaubeuren, Münsingen, Ehingen.

Graf Hugo ist 1159 Schirmvogt des Klosters Blaubeuren, siehe den nächsten Abschnitt. — Hohenbuch; abgegangen, bei Grötzingen, O.A. Ehingen; Pfalzgraf Friedrich von Tübingen hier begütert 1152. — Etich o, ein Ministeriale dieses Pfalzgrafen, ohne Zweifel aus dieser Ge-

---

1) Nach dem Cod. Hirs. schenkte ein Friedrich von Entringen einen Wald bei Wurmlingen.

gend. — Blankenstein; Burgruine bei Dapfen, Oberamts Münsingen; Bertold von da mit Pfalzgraf Hugo I. bei Hohenmur 1150. — In späterer Zeit finden wir dieses Geschlecht in der nächsten Umgegend von Tübingen begütert. 1282. Swigerus liber de Blanckenstain omne ius quod super quartam partem decimae in Taeredingen et in Wilen habuit Mo. Bebenhusen confert. D. et Act. Mulhusen. Diese Besitzungen rühren wohl von dem Vasallen-Verhältniß zu Tübingen her.

§. 6.

Beilagen zum dritten Abschnitt der Grafen und ersten Abschnitt der Pfalzgrafen-Geschichte.

Erste Beilage [1]).

Ueber die Eberstein'sche Schenkung nach Cod. Hirs.

Zur genealogischen Einreihung des Grafen Hugo von Tübingen, der bei der Schenkung des Berthold von Eberstein an das Kloster Hirschau vorkommt, ist es nöthig, daß wir das Jahr derselben zu bestimmen suchen, da der Cod. Hirs., wie allermeist, keine Jahreszahl angibt.

Tritheim (Chron. Hirs.) setzt die Schenkung in das Jahr 1118, Gabelkofer in das Jahr 1120; es geht aber aus der Mitzeugenschaft hervor, daß beide im Irrthum sind [2]). Unter den Zeugen kommt nämlich vor Gotfridus comes de Calwe; denselben finden wir in vielen Urkunden bis zum Jahr 1113 als comes, von dem 6. April dieses Jahres an aber als comes palatinus (Rheni), welche Würde von dem am 9. März 1113 gestorbenen Pfalzgrafen Siegfried auf ihn übergieng [3]). Die fragliche Schenkung muß also jedenfalls vor dem Jahr 1113 oder 1114 Statt gefunden haben. Minder bestimmt läßt sich die andere Grenze angeben. Crollius [4]) folgert aus den angeführten Verhältnissen

1) Zur Feststellung der genealogischen Verhältnisse derjenigen Glieder unseres Hauses, die zwischen 1103 und 1162 gelebt haben, ist es nöthig, daß wir einige Daten der genannten Periode, namentlich rücksichtlich der Zeit, besonders untersuchen.

2) Dr. Bader in seiner Schrift: „Wahrer Ursprung Badens" 1849, nimmt auch das Jahr 1120 an.

3) Z. B. als comes 1106. Hontheim, Hist. Trevir. I, 487. 1109. Mon. boic. 29, 222. 1111. Schannat, episc. Wormat. 2, 64. 1112. Mon. boic. 29, 251. 1112. Schoepflin, Alsat. dipl. 1, 189. 1113 (20. März) Schneider, Erbachische Stammtafel 509; dagegen als comes palatinus 1113 (6. April). Hontheim, 1, 498 und so fort bis zum Jahr 1130.

4) Erläuterte Reihe der Pfalzgrafen bei Rhein.

des Gotfried, daß die Schenkung im Jahr 1112 [1]) Statt gefunden habe; obgleich nun dieser Schluß nicht stichhaltig ist, so nehmen wir doch diese Zeit an, da sie uns, wie wir zeigen werden, als sehr wahrscheinlich vorkommt. — Wir geben zu diesem Zwecke eine Stelle aus dem Reichenbacher Schenkungsbuch S. 56.: Bertholdus de Eberstein et duo filii ejus Bertholdus et Eberhardus testes adfuerunt, anno 1085 bis 1086. Dieser Berthold der Jüngere ist der nachherige Gemahl der Adelheid; er kommt noch im Jahr 1137 vor, ist aber wahrscheinlich bald darauf gestorben [2]).

Zur Zeit der fraglichen Schenkung an das Kloster Hirschau muß Berthold, als Vater von drei Söhnen, die so alt waren, daß sie ihre Zustimmung geben konnten, oder für ihren tödtlich erkrankten Vater geben mußten, jedenfalls im gereiften Mannesalter gestanden sein; die Schenkung muß daher, da Berthold im Jahr 1085 ohne Zweifel noch nicht im Mannesalter stand, möglichst nahe an die oben angegebene Zeit-Grenze, nämlich das Jahr 1113 gerückt werden. Da nun Graf Hugo von Tübingen (Graveneck), der Sohn Anselms, 1103 gestorben ist, die Schenkung des Herrn von Eberstein aber später erfolgt sein muß, so ist der dabei als Zeuge genannte Graf Hugo von Tübingen der Neffe Anselms, also der Sohn Graf Hugo's III. gewesen, und hatte, wie sich aus der Mitanwesenheit eines Ritters von Lustnau schließen läßt, seinen Sitz auf Tübingen.

Zweite Beilage.

Ueber die Zeit der Schenkung der Hemma, respektive den Gemahl derselben.

Im zweiten und dritten Viertel des zwölften Jahrhunderts müssen in der Familie der Grafen von Tübingen zwei Bruderpaare, Hugo und Heinrich, existirt haben, weil wir zwei verschiedene Heinriche annehmen müssen.

1) Einen Heinrich, den Bruder des Grafen Hugo 1125 (siehe Abfindung mit dem Kloster Hirschau); deren Vater Hugo war um diese Zeit todt.

1) Crusius hat in seinen Excerpten (Mscr. auf der Tübinger Universitäts-Bibliothek) „1105 circiter Adelheidis Bertholdi comitis (?) Eberst. vidua (?) ¼ de Eltingen attribuit Mo. Hirsaug."

2) Krieg von Hochfelden, Geschichte der Grafen von Eberstein.

2) Einen Heinrich, den Sohn eines 1133—1137 lebenden Grafen Hugo (siehe Verhandlung bei Reusten) [1]).

3) Diesen bei Reusten auftretenden Grafen Hugo nehmen wir unbedingt als den an, der 1139 mit einem Sohn Hugo und 1146—1152 als Pfalzgraf vorkommt.

4) Auch die von 1125 bis in die vierziger Jahre dieses Jahrhunderts vorkommenden zwei Hugo müssen verschiedene Personen sein; denn der um das Jahr 1125 bei der Abfindung mit dem Kloster Hirschau als Haupt der Familie auftretende Graf Hugo kann nicht derselbe sein, der 1139 und 1141 ohne Grafen-Titel mit seinem Vater Hugo erscheint.

5) Da nach dem ersten Pfalzgrafen Hugo (1146—1152) ein Pfalzgraf Friedrich von 1152—1162 mit einem Grafen Hugo als seinem Bruder, nach dem Verschwinden Friedrichs aus der Geschichte stets ein Pfalzgraf Hugo († 1182) vorkommt, so nehmen wir an, daß diese beiden, Friedrich [2]) und Hugo, Söhne des ersten Pfalzgrafen Hugo waren, zu welchen noch nach Punkt 2. ein Graf Heinrich kommt, der 1157, 1161 auftritt, und 1167 auf dem Römerzuge starb.

Suchen wir nun nach dem Vorausgeschickten den Gemahl der Hemma. Da derselbe Hugo hieß und zwei Söhne, Hugo und Heinrich, hatte, im zwölften Jahrhundert aber in der Tübingischen Grafen-Familie nach Punkt 2. 3. 4. außer diesem Gemahl der Hemma nur ein Graf Hugo vorkommt, der neben einem Friedrich zwei Söhne, Hugo und Heinrich, hatte, nämlich der 1125—1152 erscheinende Graf und Pfalzgraf Hugo, so fragt es sich, ob es dieser letztere nicht war, und sonach von dem Schlusse des eilften Jahrhunderts bis in die Mitte des zwölften nur ein Graf Hugo mit zwei Söhnen, Hugo und Heinrich, vorkommt. Dieser Annahme widerspricht aber auf's Bestimmteste der Umstand, daß nach Punkt 1 und 2. von 1120, 1125—1139 zwei verschiedene Heinriche angenommen werden müssen, von denen jeder einen Bruder Hugo hatte. Der Graf und Pfalzgraf Hugo (1125—1152) kann also nicht der Gemahl der Hemma sein; derselbe muß vor dieser Zeit gelebt, die Schen-

1) Auch der Zwifalter Nekrolog hat zwei Heinriche; ein Bruder-Paar Hugo und Heinrich mit Hemma, und einen Heinrich zu 1167 (VIII. Id. Aprilis), welcher ohne Zweifel der Bruder der Pfalzgrafen, Friedrich und Hugo, war.

2) Daß Friedrich nicht mit seinem Vater in der Geschichte auftritt, ist als zufällig nicht zu beachten.

kung seiner Gemahlin muß also auch vor 1125 Statt gefunden haben, und Hugo (1125—1152) nebst Heinrich müssen die Söhne der Hemma sein.

Hätte die Schenkung nach 1152 (dem Todesjahr des Pfalzgrafen Hugo I.) Statt gefunden, so wäre mit Recht die Zustimmung des Pfalzgrafen Friedrich zu erwarten, und der beiden Söhne der Hemma, Hugo und Heinrich, die um 1152 im Mannesalter standen, müßte im Cod. Hirs. ganz anders erwähnt sein. Vergleichen wir die Art ihrer Erwähnung mit anderen analogen Fällen, z. B. der Eberstein'schen Schenkung und vielen andern, so ergibt sich, daß die Söhne der Hemma um die Zeit der Schenkung erst im Jünglingsalter stehen konnten, dieselbe folglich, da 1125 ein wohl im angehenden Mannesalter stehender Graf Hugo mit einem Bruder Heinrich vorkommt, welch' letzterer dasselbe vielleicht noch nicht angetreten hatte, vor 1125, circa 1120 Statt gefunden haben muß.

Daß die Hemma mit ihrem Gemahl der vorpfalzgräflichen Periode angehörte, beweist auch der Zwifalter Nekrolog. Die in demselben aufgeführten Personen — ein Graf Hugo, eine Gräfin Hemma, zwei Grafen Hugo und Heinrich sind, — dieß ist offenbar die einfachste und allerwahrscheinlichste Annahme, zusammengehörige Glieder einer Familie, Eltern und Kinder, die sich einen Jahrestag erkauften.

Es fragt sich endlich noch, wer war der Vater des Gemahls der Hemma, da, wie wir annehmen müssen, dieser von Hugo, dem Sohne Anselms, verschieden ist. Anselm war 1087 ohne Zweifel todt; sein älterer Sohn, Heinrich, erscheint in diesem Jahr als Graf des oberen Nagoldgaues und ist zwischen 1099 und 1103 gestorben. Der jüngere Sohn, Hugo, der neben seinem Bruder Heinrich in den obigen Angaben nicht in amtlicher Eigenschaft auftritt, auch den Titel: Graf von Gravenecke führt, und im Besitze des bedeutenden Ortes Laichingen auf der Alb war, starb im Jahr 1103 mit Hinterlassung eines Sohnes Friedrich, der, obgleich um 1095 bereits geheirathet, doch als Graf von Tübingen im engeren Sinne nicht auftritt, und ohne Zweifel mit den Alb-Besitzungen des Hauses abgefunden worden ist.

Wir müssen also den Grafen Hugo, den Gemahl der Hemma, der nach 1103 auftritt, einem andern Gliede als Sohn zuweisen, und da bleibt uns keines übrig, als Graf Hugo III., der Bruder Anselms. Von einem Sohne Graf Hugo's des älteren, des Hauptes der Familie, läßt sich auch ein Ansehen und eine Macht erwarten, wie sie der Gemahl der Arnsteiner Gräfin, als welche wir die Hemma ansehen, bei St. Goar entwickelte.

Das im Vorstehenden gewonnene genealogische Resultat wäre also kurz folgendes. Graf Hugo IV., der 1095 als Graf von Tübingen, circa 1112 bei der Ebersteiner Schenkung vorkommt, und um das Jahr 1120 todt war, zu welcher Zeit seine Gemahlin, die Arnsteiner Gräfin Hemma, die Schenkung an Hirschau machte, ist der Sohn des Grafen Hugo III., und der Vater des ersten Pfalzgrafen von Tübingen.

Dritte Beilage.

Ueber die Zeit der Abfindung des Klosters Hirschau mit dem Grafen Hugo von Tübingen wegen Gültstein.

1) Da das Kloster Hirschau, um den Grafen von Tübingen zufrieden zu stellen, das angegebene Geldopfer brachte, und sich auf so auffallende Weise zum Voraus der Zustimmung seines Bruders (Heinrich), der, wie aus diesem Umstand hervorgeht, ohne Zweifel noch nicht das Mannesalter erreicht hatte, zu vergewissern suchte, so lebte um diese Zeit entschieden der Vater dieser Grafen nicht mehr, auch sonst kein erwachsenes männliches Glied der Familie, wenigstens der Tübinger Linie im engeren Sinne; auch hatte Hugo damals keinen erwachsenen Sohn, denn die Mönche hätten im andern Falle ohne Zweifel auch die Gutheißung dieses sich verschafft, und es in der Vergleichs-Urkunde bemerkt, wie dieß bei des Grafen Bruder geschehen ist. – Da die Klöster nicht selten bei Schenkungen, Käufen u. dgl. durch nachherige Ansprüche der Verwandten des Wohlthäters oder Verkäufers in Verlegenheit kamen, so suchten sie wo möglich die Einwilligung aller Betheiligten beizubringen. Beispiele der Art von Hirschau selbst finden sich in dem Codex des Klosters. Fol. 39 a. Waleheim. Fol. 47 b. Heilprunnen, Bietikeim. 49 a. Steten. In dem letzten Falle wurde die Schenkung zwei Mal vorgenommen, weil das erste Mal der Sohn des Schenkenden nicht anwesend war. Fol. 50 b. Wingarten, ein interessantes Beispiel.

2) Um die Zeit der Abfindung des Klosters Hirschau besaß das Haus Tübingen die pfalzgräfliche Würde nicht, denn das Haupt desselben heißt im Codex blos Graf, während von dem Verfasser bestimmt anzunehmen ist, daß ihm der Rang und Titel Hugo's wohl bekannt war, und er ihm den gebührenden gegeben haben wird.

3) Die erwähnte Verhandlung fällt also in eine Zeit, in welcher das Haus Tübingen [1]) blos einen im Mannesalter stehenden Hugo, der

1) Von Friedrich, dem Enkel Anselms, wenn er noch lebte, so wie von Graf Hartmann von Gerhausen und Graf Adelbert abgesehen.

das Haupt der Familie, und im Besitze der Grafschaft Tübingen (Nagold-, Ammer-Gau) war, aber den Titel Pfalzgraf noch nicht führte, und einen Bruder derselben, Heinrich, der ohne Zweifel das Mannesalter noch nicht ganz erreicht hatte, an männlichen Gliedern zählte. Da nun dieses Bruderpaar, Hugo und Heinrich, nicht das der Söhne Anselms sein kann, später aber (von 1133 an) neben einem Hugo und Heinrich entweder ihr Vater Hugo, oder ein älterer Bruder Friedrich vorkommt, so müssen wir die Abfindung mit dem Kloster Hirschau in die Zeit setzen, wo die Söhne der Hemma nach dem Tode ihres Vaters allein von der Linie Tübingen vorkommen, der ältere von ihnen, Hugo, bereits, aber noch nicht lange, in das Mannesalter getreten war, Heinrich dagegen wohl erst im Jünglingsalter stand, also in die Zeit 1125. — Daß die Abfindung erst nach 1120 Statt gefunden, geht auch aus Folgendem hervor. Unter den bei der Verhandlung anwesenden Zeugen waren auch vier Mönche des Klosters Hirschau, worunter ein Rupertus und ein Conradus.

Wir dürfen mit Recht annehmen, daß diese vermöge ihrer Persönlichkeit sich für solche Geschäfte vorzugsweise eigneten, und bei dem Konvent in besonderem Ansehen standen. Nun finden wir in Tritheim (Chron. Hirsaug. pag. 456): „Rupertus (der nachherige Abt) sub Volmaro Abbate (1120—1157) sanctae conversationis habitum suscepit. — Fuit eloquio disertus, consilio providus et in cunctis actionibus suis prudens et circumspectus.“ — Ad annum 1131: „Claruit his quoque temporibus — Conradus monachus — Beati Wilhelmi quondam auditor atque discipulus, vir in omni scientia scripturarum doctissimus.“ — Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Mönche die obigen Zeugen sind, also, mit Rücksicht auf Rupert, die Abfindung erst nach 1120 Statt gefunden haben kann.

Vierte Beilage.

Die Pfalzgräfin Gertrud, Gemahlin des Pfalzgrafen Siegfried von Orlamünde (zweites Viertel des zwölften Jahrhunderts), gehört nicht in die Familie der Pfalzgrafen von Tübingen.

Man hat bis jetzt häufig die Pfalzgräfin Gertrud, die an der Stiftung des Klosters Schiffenberg bei Gießen Theil genommen hat, für die Gemahlin eines Pfalzgrafen von Tübingen gehalten, und in ihr die obige Arnsteinerin gesehen [1]). Diese Gertrud besaß den vierten Theil des

1) Gudenus, Cod. dipl. Tom. III, 1045. Hombergische Stammtafel in der Schiffenberger Deduktion. Crollius, Pfalzgrafen von Aachen. 121.

Wissecker Waldes (das Gericht Steinbach nebst Schiffenberg), in dessen Besitz man im dreizehnten Jahrhundert die Pfalzgrafen von Tübingen findet [1]).

Dieser Umstand, so wie die falsche Ansicht, das Haus Tübingen habe schon vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts das Prädikat Pfalzgraf geführt, verleitete ohne Zweifel zu dem Irrthum, die Gertrud seie die Gemahlin eines Tübingers gewesen. Man übersah dabei die jenen Besitz des Wissecker Waldes dem Hause Tübingen zubringende Heirath, welche im letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts zwischen einem Glied des gräflich Gleibergischen Hauses und einem Pfalzgrafen von Tübingen vor sich gegangen war (siehe unten), und setzte voraus, daß die Grafen von Arnstein Gleibergische Güter besessen haben, wovon die Geschichte derselben nichts weiß (Wenk, historische Abhandlung).

Zweiter Abschnitt.

Pfalzgraf Hugo II., ux. Elisabeth, Gräfin von Bregenz. (1162—1182).

---

§. 1.

Hugo II., von 1153—1162 meist als Graf.

Er ist das hervorragendste Glied unserer Familie. Eine von ihm zwar mit viel Muth und Glück begonnene, aber für ihn tragisch endende Fehde (siehe §. 2.) führt ihn auf den größeren Schauplatz der Geschichte der Welfen und Hohenstaufen. Im alleinigen Besitze der Macht seines Hauses, die unter ihm einen bedeutenden Zuwachs bekam, bildet er, ein Mann von Energie und hoher Tapferkeit, den Glanzpunkt seines Hauses. Seine Gemahlin Elisabeth war die Erbtochter Rudolfs, des letzten Grafen von Bregenz, und der Wulfhild, Schwester des Herzogs Welf VI. [2]). Die Bregenzer Grafen gehörten zu den mächtigsten

---

1) Beurkundete Nachricht von Schiffenberg. Beilage 216. Ulricus c. p. d. T. et dominus in Giezen sagt: „in nemore nostro, quod Wisecherwalt nuncupatur." Siehe unten mehr.

2) Ein lateinischer Vers in einem uralten Meßbuch des Klosters Marchthal sagt von der Gemahlin Hugo's:

„Hunc librum sancto dedit Elisabeth pia Petro
Proles egregii, de Wulfhild matre, Rudolfi etc."

Anonym. Weingart. S. 44., siehe ebend. S. 22.

und edelsten Grafengeschlechtern Alemanniens. Diese Heirath ist von so großer Bedeutung für die Geschichte unseres Hauses, daß wir im Anhange zur Beleuchtung wichtiger Verhältnisse und bedeutender, allgemein verbreiteter historischer Irrthümer einen kurzen Abriß der Geschichte des Bregenzer Grafenhauses bis zu dessen Erlöschen geben. Hier nur so viel, um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen. Der Haupt-Irrthum [1]), dem auch Vanotti in seiner Geschichte der Grafen von Montfort beitritt, ist der, daß ein altes rhätisches Grafengeschlecht Montfort angenommen wird, von welchem die Grafen von Bregenz verschieden sein, und die Pfalzgrafen von Tübingen abstammen sollen, während, wie aus der unten folgenden Abhandlung hervorgeht, der urkundliche Sachverhalt der ist: daß es kein altes rhätisches Grafengeschlecht Montfort gegeben, dagegen die Grafen von Bregenz (die Nachkommen der früheren Argen- und Linzgau-Grafen) im eilften und zwölften Jahrhundert die Grafschaft Chur-Rhätien (wozu die nachmaligen Montfortischen Herrschaften Feldkirch, Werdenberg, Sargans ꝛc. gehörten) unter sich, und bereits um diese Zeit ihren Siß, wenigstens abwechselnd, auf der Burg Montfort (alt Montfort bei Feldkirch) hatten; die Grafen von Montfort des dreizehnten Jahrhunderts [2]) aber von den Pfalzgrafen von Tübingen abstammen und durch deren Haus die Erbnachfolger der alten Grafen von Bregenz-Chur-Rhätien sind. Der erste Graf von Montfort ist der Sohn unseres Pfalzgrafen Hugo II.

Wir kehren zu unserem Grafen Hugo zurück. Denselben trafen wir schon oben im Jahr 1139 bei seinem Vater auf dem Reichstag zu Weißenburg; zwei Jahre später (1141. 10. April) unterschreibt er zu Straßburg eine Urkunde des K. Konrad III. als Hugo de Tüwingen nach einer Reihe von Grafen [3]). In derselben Zeit, in der sein Bruder Friedrich als Pfalzgraf vorkommt, finden wir ihn, wovon schon oben bei diesem einige Fälle erwähnt wurden, als Graf. So

1) Viel Irrthümliches und Fabelhaftes haben in Betreff der Montfort und Tübinger Lazius, Guler und andere, die diesen gefolgt sind.

2) Die Urkunde zum Jahr 1031 (Mon. boic. XXII. und Mon. Zollerana I, 1.), in welcher viele Grafen, welche sich nach ihren Wohnsitzen schreiben, genannt werden, unter andern auch Hugo comes de Werdenberch und Joh. comes de Montfort, ist offenbar unächt; wenigstens das Zeugen-Verzeichniß.

3) Neugart II, 74. Herrgott (cod. probat. Nro. 220) hat irrthümlich Hugo de Trapingen. Wenk (Hessische Landesgeschichte III, 245.) macht den in dieser Urkunde genannten Heinricus comes palatinus irrthümlich zu einem Tübinger.

im Jahr 1153 (12. Juli) vor Ludwig, Graf von Werdenbergk, als K. Friedrich I. die Schenkung des Herrenhofs Basinkheim (Besigheim) von Markgraf Hermann von Baden an das Kloster Erstein bestätigte [1]); in dem nächsten Jahre kommt er mit seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Friedrich, zwei Mal, das eine Mal ohne Titel, das andere Mal als Graf im Gefolge des genannten Kaisers vor [2]).

Im Jahr 1155 (20. Sept.) unterzeichnete er zu Peiting, (baierisch) mit Herzog Welf, Graf Gottfried von Zollern, Adelbert von Löwenstein und anderen eine Urkunde des Kaisers für das Kloster Wessobrunn in Baiern [3]). — Als K. Friedrich im Jahr 1158 die Freiheiten des Klosters Pfeffers „in dem Gau Chur-Rhätien und in der Grafschaft Hugo's gelegen", bestätigte, war er mit Graf Rudolf von Pfullendorf und Anderen Zeuge [4]); er war somit bereits geheirathet und im Besitz der erheiratheten Grafschaft.

Wie aus einer päbstlichen Urkunde von dem Jahr 1159 hervorgeht, war unser Hugo Schirmvogt des Klosters Blaubeuren, welches Amt er aber nach dem Ausspruch des Pabstes nur so lange sollte verwalten dürfen, als es zum Nutzen und Frommen des Klosters geschehen würde [5]), eine Bestimmung, um die sich indeß sein Haus wenig bekümmerte, wie wir später sehen werden. Dieses Amt, wozu ohne Zweifel auch der Besitz der Güter in der dortigen Gegend kam, sowie der Umstand, daß wir Hugo als Grafen von Chur-Rhätien trafen, lassen in ihm, gegenüber von Pfalzgraf Friedrich, den jüngeren Bruder erkennen.

Im folgenden Jahre (1160) finden wir ihn in einer Urkunde des K. Friedrich I. für das Kloster Salem unter den Zeugen, mit dem Titel Pfalzgraf, obgleich sein älterer Bruder noch lebte [6]), dagegen in einer Urkunde desselben Kaisers vom 24. November 1162 gegeben zu Constanz mit seinem Bruder, dem Pfalzgrafen, wieder als Graf [7]). — Von dieser Zeit an, noch in demselben Monat, kommt er in allen Ur-

1) Schoepflin, Alsat. dipl. Nro. 291. In Schoepflin hist. Zaring. Bad. V. 103. heißt es unrichtig Hugo comes de Thrungeti.

2) Siehe oben bei Friedrich.

3) Mon. boic. 7, 385. In dieses Kloster war die Welfin Wulfhild, die Schwiegermutter unseres Hugo, nach dem Tode ihres Gemahls als Nonne eingetreten.

4) Herrgott, Genealog. II, 180. Tschud. Chronic. Helvet. 80.

5) Besoldus, doc. rediviv.

6) Urkunde des Karlsruher Archivs.

7) Siehe oben.

kunden als Pfalzgraf vor, so am 27. des genannten Monats und Jahres mit K. Friedrich I. zu Constanz [1]); und noch in demselben Jahr mit Herzog Welf VI. [2]) (Ort und Tag ist nicht bekannt).

Als derselbe Große „in generali colloquio altinbrugg (Altenburg, bei Marchthal) habito" die Schenkung eines Guts in Hirschlatt (Oberamts Tettnang) an die St. Ulrichs-Kirche in Constanz bestätigte, erscheint unser Pfalzgraf Hugo mit Graf Hartmann von Kirchberg, Graf Heinrich von Heiligenberg und mehreren welfischen Ministerialen (Eberhard von Tanne, Dieto von Ravenspurg, Kuno von Sumirowe, Friedrich von Walpurg, Ortolf von Smalnegge) als Zeuge [3]).

§. 2.

Fehde des Pfalzgrafen Hugo II. mit den Welfen.

a) Ursachen derselben.

Nach Anonym. Weingart. und Otto (S. Blas.), die übrigens in ihren Angaben etwas von einander abweichen, war Folgendes die Veranlassung zu der Fehde.

Hugo, Pfalzgraf von Touingin (Otto hat Tuingin) fieng in der Grafschaft, welche er von Welf VI. zu Lehen trug, 3 Straßenräuber (Ritter von Moringen) [4]), Tübingische und Welfische Dienstleute [5]), ließ die Welfischen aufhängen, die Seinigen aber ungestraft laufen, und das Raubnest Moringen brechen [6]). Ueber dieses Verfahren beschwerte sich Welf VI. bei dem Pfalzgrafen, erhielt jedoch statt einer Genugthuung eine beleidigende Antwort, verfolgte indessen, da er (nach Anonym.) ein gar sanfter Herr war, trotz dieser neuen Beleidigung die Sache vor der Hand nicht weiter, obgleich er übrigens die Klage nicht fallen lassen

---

1) Böhme, Todt-Theilung, Anhang 3.

2) Neugart, cod. dipl. II, 97. In dieser Urkunde erscheinen auch als Zeugen: Palatini Friedericus et Otto de Widelinesbach; Neugart hält diesen Friedrich für den Bruder Hugo's, was, zusammengehalten mit Urkunden 1160, Mon. boic. III. und 1162. (XII.) 1166. (V.) unrichtig ist.

3) Urkunde im fürstlichen Archiv zu Hechingen. Die Urkunde hat kein Jahr, ist indeß jedenfalls zwischen 1162 und 1182 zu setzen; wir schalten sie hier ein.

4) Möhringen auf den Fildern. Siehe Einleitung.

5) Nach Anon. Weing. waren unter den drei Straßenräubern zwei Welfische Dienstleute, nach Otto war es nur einer; auch sagt ersterer, Hugo habe das Schloß der Räuber zerstört; letzterer erwähnt nichts davon.

6) Dieß ist Alles, was Otto von der Veranlassung sagt.

wollte. Er überließ nehmlich die Vereinigung dieser Streitsache seinem Sohne, Welf VII., den er aus Italien zurückberief, und dem er die Besitzungen, die von seiner Mutter, einer Calwer Gräfin [1]), herrührten, schon bei seinen Lebzeiten zum völligen Eigenthum übergab, und gieng nach Italien ab. Der Sohn nahm nun die Klage wieder auf, und gieng den Pfalzgrafen zu wiederholten Malen um Genugthuung an, erhielt aber, wie sein Vater, eine trotzige, sogar drohende Antwort, daher er sich nun mit bewaffneter Hand Recht verschaffen wollte.

Ein nicht kleiner Theil der Schuld an dem Ausbruche der Fehde fällt auf den Herzog Friedrich IV. von Schwaben, den Sohn K. Konrads III. Der Pfalzgraf folgte (nach Anonym. Weing.) bei seiner herausfordernden Antwort den Eingebungen Friedrichs, und verließ sich auf dessen Macht und Unterstützung [2]). — K. Konrad selbst war bis gegen das Ende seiner Regierung mit den Welfen in Krieg gelegen [3]). Schon als Herzog hatte er in Verbindung mit seinem Bruder Friedrich den Grafen Adelbert von Calw gegen Welf VI. unterstützt, der in Folge seiner Heirath das ganze Calwische Erbe ansprach. Anonym. S. 27.

Die Hohenstaufen konnten das wachsende Ansehen und die sich mehrende Macht der Welfen in ihrem heimathlichen Herzogthume Schwaben unmöglich mit Gleichgiltigkeit sehen; in der Begründung und Erweiterung ihrer Hausmacht in diesem Lande stand ihnen dieses zweite schwäbische, herzogliche Haus im Wege, und es ist hauptsächlich den Römerzügen zuzuschreiben, wenn die Hohenstaufen gleichwohl die Welfen, die Gegner ihres Hauses, ehrten und begünstigten [4]); sie bedurften ihrer Hilfe. — Daß übrigens zwischen Welf und Hugo vorher schon ein gespanntes, wo nicht gerade feindseliges Verhältniß geherrscht, beweist eben der Umstand, daß der Pfalzgraf die welfischen Ministerialen aufhängen, die Seinigen aber laufen ließ. Dieses partheiische Verfahren ist somit nur die nächste Veranlassung [5]) zum Ausbruch der Fehde

1) Uta, Tochter des Grafen (Pfalzgrafen) Gottfried v. Calw. Ueber denselben siehe oben.

2) Ille (Hugo) non tam suis suorumque viribus quam in Friederici ducis filii Counradi Regis — confidens qui et eum ad hoc impellebat quasi bone fame Guelfonis invidens honestis ejus actionibus detrahens. (Anonym.)

3) Hieher die besungene Belagerung von Weinsberg.

4) Siehe das Ende der Tübinger Fehde.

5) Annal. Zwifalt. schicken ihrem Bericht von der Tübinger Fehde die Worte voraus: parva scintilla erat ex qua prosiliens atrox belli flamma etc.

geworden, und es muß noch eine tiefer liegende Ursache gesucht werden. — Gehen wir von dem erfahrungsmäßigen Satze aus, daß Verwandtschaften häufig, wegen des „Mein und Dein", Veranlassungen zu Feindseligkeiten geben, und daß gemeinsame Motive mehr oder weniger bei einer und derselben Partei sich finden, so kann uns das auf die eigentliche, wahre Ursache hinleiten. — Unter den Häusern, die dem Welf in diesem Kriege beistanden, werden (siehe unten) genannt Zähringen, Vohburg, Pfullendorf, Habsburg, Calw, Kirchberg, Ronsberg [1]), Berg (Schelklingen).

Welf und Hugo waren, wie wir wissen, verwandt. Elisabeth, die Gemahlin des letzteren, war die Nichte Welfs; zwei Schwestern derselben waren, die Eine an einen Zähringer, die andere an einen Voburger verheirathet. Der Pfullendorfer, ein naher Anverwandter der Gemahlin Hugo's, mit seinem Tochtermann, dem Habsburger, waren auf ähnliche Weise betheiligt (siehe die Abhandlung über die Bregenzer Grafen). Die Besitzungen der Markgrafen von Ronsberg im Ammerthal [2]) lassen auf eine Verwandtschaft zwischen ihnen und Tübingen durch eine Heirath schließen. Calw, das sich mit dem welfischen Hause ausgesöhnt zu haben scheint, gehörte bekanntlich auch zur welfischen Verwandtschaft. Hugo's Schwiegervater, Rudolf von Bregenz, sehen wir (siehe Abhandlung über die Bregenzer Grafen) wegen Streitigkeiten um Besitzungen mit den Grafen von Kirchberg, (die in die Familie der Bregenzer geheirathet hatten), in eine Fehde verwickelt, welche erst nach einem blutigen Kampfe beigelegt wurde. Der Grafen von Berg (Schelklingen) Besitzungen und die der Tübinger auf der Alb und an der Donau (Bierlingen u. s. w.) griffen mehrfach in einander, daher auch Hugo's Sohn, Rudolf, mit ihnen in Streit gerieth. Ein Theil jener Tübinger Besitzungen kam von dem Bregenzer Hause her. Die Welfin Wulfhild, Tochter eines so mächtigen, in Schwaben reich begüterten Hauses, brachte ihrem Gemahl ohne Zweifel eine bedeutende Mitgift zu, daher der Gedanke sehr nahe liegt, es sei bei dem Uebergange des Bregenzer Erbes auf Tübingen das Interesse der Welfen [3]) in's Spiel gekommen, die Mitgift der Elisabeth auch von dieser Seite geschmälert, und

---

1) Ronsberg im baierischen Landgericht Ober-Günzburg.

2) Siehe unten bei Hugo's Sohn Rudolf.

3) Ein Theil des alten Bregenzer Erbguts (Buchhorn &c.) war schon früher (siehe Abhandlung der Bregenzer Grafen) an das Welfische Haus übergegangen.

so der Saame der Zwietracht und Feindschaft zwischen beiden Häusern ausgestreut worden, der nur einer weiteren Anregung bedurfte, um zur blutigen Saat aufzugehen. Die Acta S. S. sagen auch in einer Anmerkung zu Hugo und Elisabeth, der Krieg sei entstanden ob dotem Elisabethae. Lazius (migrat. gent.) hat auch diese Ursache, aber in einer ihm eigenthümlichen Namen- und Sach-Verwirrung.

b) Ausbruch und Verlauf der Fehde.

Erster Akt.
„Schlacht“ bei Tübingen.

Der Pfalzgraf, obgleich einer der mächtigsten Herren Schwabens, wandte sich, als er von dem Entschluß des jungen Welf Kunde erhalten, um demselben kräftigen Widerstand leisten zu können, mit der Bitte um Beistand an den Herzog Friedrich IV. von Schwaben. — Das mächtige Geschlecht der Grafen von Zollern [1]) und Hohenberg, Verwandte des Pfalzgrafen (siehe unten bei dessen Sohne), sagte freundnachbarlich seine Hilfe zu, und stellte sich mit einer bedeutenden Schaar ein. Auch die Grafen von Wirtemberg sollen (nach Annal. Zwifalt.) auf der Seite des Pfalzgrafen an dem Kampfe Antheil genommen haben [2]). — Welf sah sich, um seine Macht zu verstärken, gleichfalls nach Verbündeten um. Als er den versammelten Verwandten, Freunden und Vasallen seines Hauses erzählte, welches Unbild ihm von dem Pfalzgrafen widerfahren, und wie er entschlossen sei, für dasselbe Rache zu nehmen, boten ihm alle freudig ihren Arm und ihr Schwerdt an. Es stießen zu ihm mit ihren Mannen die Bischöfe von Augsburg, Speier und Worms, der Herzog Berthold von Zähringen, die Markgrafen Berthold von Vohburg, und Hermann von Baden, die Grafen Rudolf von Pfullendorf, Albert von Habsburg, zwei von Calw, Gebrüder, zwei von Berg, Gottfried und Rudolf von Ronsberg, Gebrüder, Hartmann von Kirchberg, Heinrich von Veringen, Konrad von Heiligenberg, der Schirmvogt von Constanz, und viele Herren und Vasallen der welfischen Herrschaft.

1) Anonym. „Zolrenses omnes cum magno paratu.“ Diese Worte des Anonym. „Zolrenses omnes“ weisen ohne Zweifel auf mehrere Zweige hin und bestätigen die Ansicht, daß Zollern und Hohenberg ehedem Ein Haus waren.

2) Anonym. hat blos: ac alii quam plures. Pfister in seiner Geschichte der Deutschen Bd. II. p. 395 nennt auf der Seite des Pfalzgrafen mehrere Bischöfe; — wohl eine Verwechslung.

Welf brachte ein Heer von 2200 schwer bewaffneten Kriegern zusammen. — Mit einer solchen für die damalige Zeit bedeutenden Macht sich in offener Feldschlacht zu messen, oder gegen solche überhaupt offensiv aufzutreten, hielt der Pfalzgraf nicht für rathsam; er erwartete wohlgerüstet [1]) in seiner Burg den Angriff des Feindes, und lockte ihn zugleich auf diese Art in eine ganz ungünstige Stellung, in das Neckarthal bei Tübingen herein [2]). Welf der Jüngere rückte [3]) auch wirklich, ohne Zweifel auf den alten Straßen, von welchen die eine von Reutlingen (der Achalm) [4]) her über das Burgholz, die andere von dem Plateau vor der Alb bei Wankheim über den Bläsiberg und das untere Steinlachthal [5]) auf die Derendinger Kirche zuführt, in dasselbe ein, erschien am 5. September des Jahres 1164 — es war ein Sonnabend — Nachmittags 3 Uhr, in der Gegend von Derendingen, im Angesichte der Burg Tübingen, und bezog ein Lager, das sich von Derendingen über den Riederberg hinzog, also längs der alten Straße nach dem Burgholz, und vorwärts derjenigen nach dem Bläsiberg. Fassen wir nun seine Stellung etwas genauer ins Auge.

Vor der Front hatte Welf das Neckarthal und den Neckar, hart an dem Fuße des oben beschriebenen Bergrückens hinfließend, auf dem der Feind in einer festen Burg stand. Das zerrissene Bett der Steinlach und ihrer Arme, sowie die Altwasser des Neckars mußten das Thal zwischen Derendingen und Tübingen an vielen Punkten für ein dem größten Theile nach aus schwerer Reiterei bestehendes Heer unbrauchbar machen. Vor seiner rechten Flanke breitete sich gleichfalls das Neckarthal aus, das aber namentlich am Fuße des waldigen Rückens

1) Otto de S. Blas. „a quibus (Tub.) non segniter excipiuntur cum expeditis militibus."

2) Hätte Welf auf dem Plateau zwischen Wankheim und Kusterdingen Stellung genommen, und der Pfalzgraf ihn angegriffen, so wäre der Ausgang des Kampfes wohl ein anderer gewesen.

3) Von der Richtung des Zuges berichtet der Anonymus nichts; er sagt nur, daß er auf demselben die Besitzungen des Pfalzgrafen mit Feuer und Schwerdt verheert habe; ohne Zweifel die an der Donau und auf der Alb gelegenen.

4) Dorthin nahm er seinen Rückzug. Die Burg Achalm war mit anderem von dem letzten Grafen von Achalm († 1098) an Welf IV. übergegangen.

5) Nach den Angaben der Zwifalter Annalen (S. 219) haben die Güter dieses Klosters bei dem Bläsiberg und Derendingen in Folge der „Schlacht" bei Tübingen Schaden gelitten. Diese Güter heißen heute noch Zwifalter-Hofgüter und liegen in der Richtung der letztgenannten Straße.

am Burgholz See [1]) und Sümpfe hatte; von seiner linken Flanke zog sich dasselbe Thal gegen Weilheim hin, übrigens in dieser Richtung ohne Zweifel schon damals weniger sumpfig, als flußabwärts. Rückwärts lehnte sich die Welfische Stellung an die waldigen Berge hinter Weilheim, Derendingen bis zu dem Burgholz. Vor der Front führte eine Hauptstraße über den Neckar zur Stellung des Feindes; auf den Rücken lief die Straße von dem Bläsiberg, (wo sie zum eigentlichen Defilé wird), und von der Vorebene der Alb her; längs der Front und von der rechten Flanke aus die über das Burgholz (hier gleichfalls Defilé) in die Gegend von Achalm; von links her die alte Straße von Rottenburg. — Das Operations-Feld, welches sich Welf gewählt hatte, war somit auf drei Seiten von entschieden feindlichem Gebiet umgeben, im Norden von Tübingen, im Westen von Hohenberg und im Süden von Zollern. Als Rückzugs-Linien ergaben sich für denselben nur die auf seine rechte Flanke und seinen Rücken führenden Defilé-Straßen, auf denen er auch ohne Zweifel angerückt war; auf letzterer namentlich konnten aber, wenn keine Vorkehrungen dagegen getroffen waren, die Zollern in den Rücken seiner Stellung kommen, ihm den Rückzug abschneiden und von der Weststraße her zugleich die Hohenberger seine linke Flanke bedrohen.

Ob Welf wirklich Maaßregeln getroffen hatte, und welche, um diese Nachtheile seiner Stellung in Etwas zu heben, namentlich die Defilés auf seinen Rückzugs-Linien sich offen zu halten, sagt der gleichzeitige Berichterstatter der „Schlacht" nicht, obgleich er sonst sehr ausführlich ist. Nach dem Ausgang und Verlauf derselben zu urtheilen, war in den genannten Beziehungen nichts Erhebliches geschehen. Zur Entschuldigung des Welf muß indeß gesagt werden, daß der Kampf unvorhergesehen schnell sich entspann, so daß die etwa beabsichtigten Vorkehrungen noch nicht getroffen waren.

Nach dieser Erörterung, welche den Ausgang des Kampfes erklärlich macht, kehren wir zum Bericht über denselben zurück. — Welf hatte, wie bereits gesagt, Samstag den 5. Sept. des Jahres 1164 im Angesicht der südlichen Front der Burg ein Lager bezogen. Er gedachte den Tag des Herrn in Ruhe zuzubringen, und hatte darum den Angriff auf Montag festgesetzt. — Nach dem Bericht des Anonym. war den Belagerten beim Anblick des zahlreichen feindlichen Heeres der Muth ent-

---

1) Die Wiesen dort heißen heute noch „Seewiesen."

fallen, und es habe der Eine in der feierlichen Stille der Nacht sich im Gebet an den Herrn über Leben und Tod gewandt, der Andere allem aufgeboten, um den Streit noch friedlich beizulegen. Aber bei Gott, der Aller Herzen kennt, war es, wie sich Anonym. ausdrückt, anders beschlossen.

Unbesonnene Raufbolde des welfischen Heeres, welche die Unthätigkeit im Angesicht des Feindes etwa langweilig, vielleicht feig fanden, verließen um die sechste Stunde ihr Lager, näherten sich dem Fuße der Burg und „scharmützelten“ mit pfalzgräflichen Wagehälsen, welche von dem Schlosse herabgestiegen waren. Der Lärm, die Kunde von den begonnenen Feindseligkeiten drang zu den im Lager stehenden Welfischen, von denen ein Haufen sich aufmachte und in Unordnung dem Platze zustürmte, wo Einzelne von den Ihrigen sich mit Pfalzgräflichen eingelassen hatten. Auch von der Besatzung der Burg brach nun ein Theil heraus, nahm eine vortheilhafte, gedeckte Stellung ein, zu der ein sehr schwieriger, schmaler Zugang von dem Ufer des Neckars hinauf führte [1]). In kurzer Zeit hat sich nun auch das Gros des welfischen Heeres gesammelt und rückt, den Bannerträger Heinrich von Veringen an seiner Spitze, in Schlachtordnung nahe an die Stellung der Pfalzgräflichen heran. Aber nur sehr wenige können wegen der Schwierigkeit des Zugangs zu dem eigentlichen Kampfplatz vordringen [2]). Die kleine Schaar kämpft mit der größten Tapferkeit zwei Stunden lang, aber erfolglos; auch fiel nur Einer, denn die Eisenmänner können eher gefangen als getödtet werden [3]). Während so ein kleiner Theil der Welfischen tapfer kämpft, ergreift das im Thal stehende Heer derselben plötzlich die Flucht. Als dieß die Pfalzgräflichen gewahr werden, brechen sie in größerer Zahl aus der Burg heraus, nehmen die meisten von denen, welche sich mit den ihri-

1) Nach den klaren Worten des Anonymus kann darunter nicht, wie Andere, z. B. v. Martens, annehmen, der Wöhrd verstanden sein. Er sagt: „interim et hostes de castello non minus properantes locum tutiorem sibi eligunt et nostris aditum difficillimum super ripam fluminis in modum vallis eminentem presignant. — Sed pre difficultate aditus perpauci ad locum congressionis transierunt.“

2) Der Zweck dieses Vordringens konnte — wenn es nicht planlos war — kein anderer sein, als der, die Pfalzgräflichen von dem Fuße der Burg und den Vorwerken derselben zu vertreiben, um daselbst zur Einleitung der Erstürmung das nöthige Terrain zu gewinnen.

3) Anonymus. „Adeo enim armis omnes muniti erant ut multo facilius capi quam occidi potuissent.“

gen geschlagen, gefangen und führen sie in die Burg. Hierauf gieng's an die Verfolgung des sich zur Flucht gewandten feindlichen Heeres, dessen Krieger ein solch' panischer Schrecken ergriffen hatte, daß sie wie Schafe [1]) vor ihren Verfolgern Reißaus nahmen, welche ihnen so nachdrücklich zusetzten, daß ihrer 900 gefangen wurden [2]), während einzelne als Zersprengte unter dem Schutze der Wälder entflohen, und der junge Welf selbst nur mit einigen seiner Leute mit Mühe entkam und die Achalm erreichte, sein ganzes Lager aber den Pfalzgräflichen in die Hände fiel.

Also beschreibt der Anonym. Weingart., ein gleichzeitiger Berichterstatter [3]), die „Schlacht" bei Tübingen. Wenn derselbe auch in Manchem als partheiisch (durchaus welfisch gesinnt) da steht, so konnte er doch von dem Hergang unterrichtet sein, wie kein anderer. Er ist auch wirklich, namentlich in Betreff der Veranlassung des unerwartet ausgebrochenen Kampfes und des anfänglichen Verlaufs desselben, sehr ausführlich, gibt aber auffallender Weise nicht die mindeste Andeutung über die Ursachen der plötzlichen Flucht des welfischen Heeres.

Wir wollen, gestützt auf die oben gegebene Beschreibung der Stellung des Welf, es versuchen, die Flucht desselben zu erklären. Vor Allem wird man doch wohl der deutschen Tapferkeit der damaligen Zeit so viel zutrauen, anzunehmen, daß das feindliche Heer nicht ohne seine Stellung sehr gefährdende Manövres der Pfalzgräflichen eine so jähe Flucht ergriffen haben wird. Das Erste, woran man etwa denken könnte, wäre ein Ausfall der letzteren, durch welchen der Feind sich in der Flanke oder im Rücken ernstlich bedroht sah. Wir können aber nicht einsehen, wie eine große Zahl, Hunderte von Rittern, oder gar die gesammte Streitmacht des Pfalzgrafen und seiner Verbündeten sich in die Burg hätten werfen können, auf der andern Seite muß man aber, da nach der damaligen Gefechtsweise der Kampf sich, besonders bei einer unordentlichen Flucht, in Einzel-Kämpfe, Mann gegen Mann, auflöste, aus der großen Zahl der auf der Flucht Gefangenen, auf eine bedeutende Stärke des verfolgenden Theiles schließen, der somit, wenigstens zum größeren Theil, bei der beginnenden Verfolgung nicht wohl von der Burg ausgezogen sein konnte. Es führt uns dieß auf die Annahme einer verab-

1) „Hostes insequentes velut oves de pascuis ad caulas propellentes." **Anonym.**
2) Unsere zwei Quellen hier übereinstimmend.
3) Siehe unten über die Quellen der Fehde.

redeten, maskirten Stellung eines Theils der Tübinger Streitmacht außerhalb der Burg, oder auf einen Anmarsch von Hohenbergischen und Zollern'schen Schaaren. Zu ersterem bot der Schönbuch mit dem anstoßenden Ammerthal, wo wir viele pfalzgräfliche Ministerialen sitzen sehen, gute Gelegenheit; der Marsch aus demselben über den Neckar bei Lustnau führte auf die Rückzugslinie des Feindes über das Burgholz; ein anrückendes Zollern'sches Hilfs-Korps aber konnte die über den Bläsiberg abschneiden. Das Eine oder das Andere angenommen, blieb dem Welfischen Heere, das heftig verfolgt wurde, um aus dem Neckarthal zu entkommen, nur eine Defilé-Straße übrig. Mit Rücksicht auf die Flucht des Welf der Achalm zu mag der Rückzug über das Burgholz [1]) erfolgt sein. Wie dem auch gewesen sei, unbestritten ist es, daß die „Schlacht" bei Tübingen, der erste Akt der Fehde, glorreich [2]) für den Pfalzgrafen, und „schmachvoll" — wie Anonymus selbst sagt — für den jungen Welf endete. Es mochte auch demselben an der nöthigen Erfahrung und Ruhe gefehlt haben, um eine geordnete Belagerung und sofortige Erstürmung anordnen und ausführen zu können.

Daß man in den damaligen Zeiten sonst auch mehr oder weniger Blokade, künstliche Mittel, Maschinen ꝛc. bei Belagerung anwandte,

---

1) Streithau-Wald in der Nähe desselben.

2) Hugo soll zum Dank gegen Gott und zum Andenken an diesen Sieg im Neckarthal, unweit (rechts) der Straße, die nach Reutlingen führt, eine Capelle (Wendfeld) genannt, erbaut haben. Rüttel (der aus alten Dokumenten in Tübingen die „biß uff dreihundert Jahr zurückgehen", von 1535 an gerechnet, schöpfte) sagt in seinen Kollektaneen darüber Folgendes: „1165 ist eine Schlacht gewesen außer dem Schloß und der Stat — dieser Schlacht halber soll die Capell so noch am Burgholz Reutlingen zu stet zum Gedächtniß gebaut sein, wie's von den alten so zu Tuwingen gelebt, vernommen und noch davon geredt wurdt und von der Flucht wegen den Namen hat und behält Wendtfeld." Eine unten folgende Urkunde (1276) belehrt uns aber, daß der in derselben Gegend stehende Hof nebst Capelle in alten Zeiten „Wemwelt" hieß. Diese Kapelle war dem heiligen Nicolaus geweiht, und hatte daher ohne Zweifel Bezug auf die Ueberschwemmungen des Neckarthals. Urkundlich dagegen ist es, daß Hugo zum Dank gegen Gott für den Sieg das Kloster Marchthal aufrichtete. — Der Dichter Wolfram von Eschenbach gedenkt auch der welfischen Niederlage vor Tübingen. Indem er eine verunglückte Unternehmung bespöttelt, vergleicht er sie mit dem Angriffe Welfs auf Tübingen:

„Nu müeze im als Welfe
dô der Tüwingen ervâht
gelingen aller sîner maht
sô scheit er dannen âne sige."

beweist die Fehde, die Welfs Vater mit dem Calwer. Grafen Adelbert führte. Er rückte vor dessen Burg, Wartinberg (bei Canstadt, Osterholz), schloß sie von allen Seiten ein, ließ Belagerungsmaschinen bauen, diese vor der Burg aufstellen, und nahm dieselbe endlich, nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten, mit Sturm ein. Auf gleiche Weise eroberte er die Burg Loustein (Löwenstein), die für uneinnehmbar gegolten (Anonym. S. 27. 28.).

Zweiter Akt.
Friedensschluß (resp. Waffenstillstand).

Welf VI. kehrte auf die Nachricht von dem unglücklichen Kriegszug seines Sohnes alsobald aus Italien zurück [1]), und es kam zwischen beiden Theilen, ohne Zweifel durch Vermittlung des Kaisers, etwa auf dem Reichstag zu Ulm, 1. Nov. 1164 (Lünig, Spicil. eccl. III, 747) oder zu Bamberg (11. Nov. 1164), wo auch andere Fehden beigelegt wurden [2]), ein Vergleich zu Stande [3]), in Folge dessen der Pfalzgraf die Gefangenen herausgab, und sein Gebiet von weiteren feindlichen Einfällen vor der Hand verschont blieb [4]).

Dritter Akt.
Erneurung des Kampfes.

Welf VI., der die schimpfliche Niederlage bei Tübingen nicht vergessen und ungerächt lassen konnte, benutzte den Frieden zu neuen Rüstungen [5]) und fiel, in Verbindung mit dem Herzog Berthold von Zähringen am Ende des Jahres 1165 in das Gebiet des Pfalzgrafen ein, das er, wie wir sogleich sehen werden, von der östlichen bis zur westlichen Grenze, mordend, sengend und brennend durchzog [6]).

Zuerst kam die Reihe an die oberschwäbischen Besitzungen des Pfalzgrafen. Welf legte sich vor die Feste Kelmünz [7]) an der Iller,

---

1) Anonym.

2) Raumer II, 189. 190.

3) Otto de S. Blas., siehe unten.

4) Pfister in seiner Geschichte der Deutschen sagt Bd. II. p. 396: der Pfalzgraf habe gegen den Spruch des Kaisers die Herausgabe der Gefangenen verweigert, und der junge Welf dann den Krieg erneuert. Dieß widerspricht aber den Quellen.

5) Otto d. S. Blas. „infortunio filii Welf senior inflammatus militem instaurat.“

6) Otto sagt am Ende seines Berichts von dem welfischen Zug: „Omnibus Palatini prorsus igne consumtis.“

7) Siehe unten den Abriß der Bregenzer Grafen-Geschichte.

welche er eroberte und von Grund aus zerstörte; von hier wandte er sich ohne Zweifel denen an der Donau (Gegend von Marchthal) und Blau zu, stieg von dem Plateau der Alb, etwa durch das Lauterthal herab, (an dessen Eingang das alte Zähringische Teck liegt), setzte über den Neckar und betrat die Filder (Welfisch-calwische Besitzungen) [1], von denen aus er den Pfalzgräflichen Schönbuch umgehend, in das gleichfalls Pfalzgräfliche obere Gäu einfiel, die Burg Hildratshusin (Hildrizhausen) belagerte und zerstörte, auf einem Streifzug in das obere Ammerthal die festen Kirchthürme in Gilstin (Gültstein) brach, dann sich dem Pfalzgräflichen Nagoldgau zuwandte, wo er die Burg Wilare [2] (ohne Zwdifel Pfalzgrafenweiler) belagerte, mit Sturm einnahm und schleifte, hier den Herzog Berthold entließ und sieggekrönt [3]) nach Schwaben (d. h. Oberschwaben) zurückkehrte. — Der Zug des alten Welf wird von Otto d. S. Blas. durch die Angabe der Belagerung der Burgen Chelmünz, Hildratshusin, Gilstin, Wilare angedeutet [4]). Welf durchzog so die Hauptbesitzungen des Pfalzgrafen und setzte sich dabei nicht ähnlichen Unfällen aus, wie sein Sohn. Der Pfalzgraf aber hatte sich ohne Zweifel vor der Uebermacht in seine feste Burg zurückgezogen, und die Vertheidigung seiner zerstreuten Burgen den kleinen Besatzungen derselben überlassen, daher auch bei Kelmünz und Weiler nur fünfzig gefangen genommen wurden.

Der erfahrene Welf, der sich nicht in das Netz des Tübinger-, Hohenberger- und Zollern'schen Gebiets verlocken ließ, erschien aber nicht vor der Burg Tübingen selbst.

Vierter Akt.

Böhmische Kriegsvölker treten auf dem Schauplatz des Krieges auf.

Schmerzlich berührte den Pfalzgrafen die schreckliche Verwüstung seines Gebiets, der Einhalt zu thun, er sich allein gegen zwei so mächtige Herren nicht gewachsen fühlte; daher wandte er sich abermals an den Herzog Friedrich von Schwaben. Dieser berief ein Heer

1) Chronic. Sindelf. I. de fundatione Eccl. Sindelf.

2) Im Jahr 1227 kommt es als Pfalzgräfliches castrum vor, und zur Zeit des Crusius (dessen Misc.) standen noch dort bedeutende Reste einer alten Burg.

3) Otto „cum victoria."

4) Der Anonym. bezeichnet ihn nicht näher, und nennt blos die Burgen Kelmünz und Weiler.

Böhmen, („einen abscheulichen, bei Gott und Menschen verhaßten Volksstamm"), welche zwischen Epiphania und Mariä Reinigung auf ihrem Zuge ganz Germanien, von Böhmen bis an den Lemaner (Genfer) See mit den verabscheuungswürdigsten Schandthaten, den schrecklichsten Räubereien und Verheerungen erfüllten. Die Brandstätten der eingeäscherten Dörfer und das Blut der gemordeten Einwohner bezeichneten ihren Zug [1]).

Friedrich überfiel mit seinen Böhmen die Welfischen Besitzungen, zwang auf diese Weise den Welf, das Gebiet des Pfalzgrafen zu verlassen, lauerte auf ihn und überfiel ihn so unerwartet in der Stille der Nacht bei Gaizibronn (Schloß Geisbeuren bei Ravensburg), daß er mit Mühe auf seine Burg Ravensburg entkam. — Bei diesem nächtlichen Ueberfall fiel ein Anführer der Böhmen, die nach Verheerung des welfischen Gebiets den Rückzug in ihr Land antraten.

Fünfter Akt.

Tragisches Ende des Kampfes.

Der zweite verheerende Einfall Welfs in die Besitzungen des Pfalzgrafen muß nach den Zeitangaben noch im Jahr 1165, sowie die Ankunft der Böhmen im Anfang des Jahrs 1166, also während der Anwesenheit des Kaisers in Deutschland geschehen sein. Er war um diese Zeit in Aachen [2]), eilte aber auf die Kunde von der wieder ausgebrochenen Fehde nach Schwaben, und berief die Großen des Reichs zu einer Versammlung nach Ulm, auf Aschermittwoch des Jahres 1166 [3]) (7. 8. März). Es erschienen die Herzoge Friedrich von Schwaben, die Welfen Heinrich der Löwe, Welf VI. (Herzog von Spoleto)

---

1) Wie Anonym. angibt.

2) Raumer II.

3) Anonym. In feria III. a. (eigentlich IV. a., wie der Abdruck bei Canis. lect. antiq. auch hat) capitis ieiunii. Otto de S. Blas. in Quadragesima. Auffallend ist es, daß Raumer und Pfister von diesem Reichstag in Ulm nichts erwähnen. Die Wiener Jahrbücher (1827. Bd. 37) haben eine Urkunde K. Friedrichs, die derselbe den 7. März 1166 zu Ulm giebt. Scheid, Orig. Guelf. IV, 500. hat auch eine Urkunde von demselben Kaiser dat. Ulm 8. März 1166. — Ließ sich in Anonymus und Otto ein Zweifel setzen, so könnte man hier an den Reichstag zu Nürnberg (14. Febr. 1166) denken. Wollte man etwa den Pfalzgrafen als einen schwäbischen Großen in Schwaben richten? — siehe Heinrichs des Löwen Aechtung. Raumer II. p. 257 etc.

nebst seinem Sohne Welf VII., Berthold von Zähringen und unser Pfalzgraf, wie noch viele andere Großen und Herren. Kaiser Barbarossa befahl dem Pfalzgrafen, sich bei Strafe der Reichsacht den Welfen auf Gnade oder Ungnade [1]) zu ergeben. Der Pfalzgraf gehorchte. Er bat drei Mal auf den Knieen den jungen Welf [2]) um Verzeihung; dieser aber war hart und stolz genug, ihn, seinen Verwandten, nicht einmal aufzuheben; er ließ ihn als Gefangenen abführen, und auf die Feste Ruinburch [3]) in Chur-Rhätien bringen, wo er bis zu seinem Tode (August **1167**) in Haft saß. In dieser Haft hat Hugo wahrscheinlich das Gelübde gethan, das in Verfall gerathene Kloster Marchthal wieder herzustellen.

c) Beleuchtung des kaiserlichen Urtheils.

Der Pfalzgraf hat durch sein partheiisches Verfahren bei der Bestrafung [4]) der Raubritter, und durch die dem Welf verweigerte Genugthuung allerdings die nächste Veranlassung zum Ausbruch der Fehde gegeben, und war somit in den Augen des strengen K. Friedrich strafbar; aber den Welf hätte nach andern Vorgängen [5]) jedenfalls noch

1) Otto — „sine omni conditione" — „aut regno cedat."

2) Anonym. berichtet ausdrücklich, um die Demüthigung des Pfalzgrafen größer zu machen, — „Guelfoni juniori."

3) Eine Anmerkung in Otto macht sonderbarer Weise „Neuchatel in Burgundia" daraus. — Ruinen einer Burg dieses Namens finden sich zwischen Bregenz und Feldkirch. Die Welfen hatten in Rhätien Besitzungen. (Anonym. p. 10). Da wir einen Rudegerus de Nuwinburch (in Rhätien) als Ministerialen von Graf Hugo von Montfort (1209) (unsers Pfalzgrafen Sohn) unten finden, so könnte man auf den Gedanken kommen, Hugo habe auf Manneswort hin den Ort seiner Haft selbst wählen dürfen.

4) Die Strafe an sich war nicht zu hoch (siehe Pertz legum II, 403. Tritheim 15) und die Bestrafung kam ihm vermöge seines Amtes zu.

5) Raumer II, 53. Erzbischof Arnold v. Mainz und Pfalzgraf Hermann von Stahleck waren über das Bisthum Worms in eine heftige Fehde gerathen. Sie wollten vor dem Kaiser ihre Ansprüche wechselseitig erweisen. Er aber behielt ohne Rücksicht auf den ersten Grund des ganzen Streites nur jene eigenmächtige und frevelhafte Art im Auge, mit welcher sie sich selbst Recht hatten verschaffen wollen. Beide wurden nach einer alten Sitte, mit allen ihren verbündeten Grafen zum Hundetragen verurtheilt, und diese Strafe an allen, nur nicht an dem Erzbischof vollzogen, der wegen seines Standes und Alters Gnade fand. Pfalzgraf Hermann, welcher den Hund eine Meile weit hatte tragen müssen, fand sich hiedurch so beschämt, daß er in das Kloster Ebrach gieng, und bald nachher starb.

eher eine Strafe treffen sollen, denn er hat sich offenbar in hohem Grade der Selbsthilfe schuldig gemacht; dem Kaiser wäre es zugekommen, den Pfalzgrafen wegen Partheilichkeit im Amte zur Rechenschaft zu ziehen; der welfische Ministeriale hatte die verdiente Strafe erhalten. Ohne Zweifel hat der Kaiser in Betracht dieser Verhältnisse beide beim ersten Vergleich straflos ausgehen lassen.

Gehen wir weiter, so ergiebt sich nach der quellenmäßigen Darlegung des Verlaufs der Fehde, daß abermals Welf sich mehr strafbar machte und die Herbeirufung der Böhmen auf Rechnung der Nothwehr des Pfalzgrafen und Friedrichs von Schwaben zu setzen ist; dieser somit auch strafwürdig gewesen wäre.

Trug auch der Pfalzgraf ein Lehen von Welf, so war er deßhalb ihm in andern Verhältnissen nicht unterworfen, auch war, nach Anonym., nicht der Umstand, daß der Pfalzgraf, obgleich Vasall des Welf, Dienstleute dieses zur Strafe zog, das Verbrechen des Erstern, sondern die Ungerechtigkeit (injusto — judicio — suspendit) respective Partheilichkeit, die er sich zu Schulden kommen ließ.

Untersuchen wir nun, was in dieser Angelegenheit auf den sonst streng rechtlichen Kaiser influirte [1]). — Friedrich eilte im Herbst des Jahres 1164 von Italien nach Deutschland, um schleunigst ein Heer zur Unterwerfung Italiens zu sammeln, was aber bei dem Zustand, in welchem er Deutschland fand, nicht so schnell ging; erst im November des Jahres 1166 konnte Friedrich mit Heeresmacht hinziehen.

Bei dieser Lage der Dinge bedurfte er sehr der Freundschaft des ihm verwandten welfischen Hauses, dieser opferte er den minder mächtigen, ihm zwar gleichfalls verwandten, Pfalzgrafen auf [2]). Die Haupt-

1) Siehe Raumer II, 5. 6. 7. 8. 61 ff. Constitutio de pace tenenda et ejus violatoribus 18. Sept. 1156. Pertz II. Leg. p. 101. Friedericus etc. quibuscumque personis jus suum conservare volumus, et pacem diu desideratam — per universas regni partes habendam regia auctoritate indicimus.

2) Otto; „Welf dux cum fratruele suo Heinrico, duce Saxoniae et Bavariae ab imperatore honorifice cum filio suscipitur: ac Palatino ab imperatore jubetur etc. — sicque Welfone placato imperator inde digreditur." Anonym. p. 44. 45. in subsequenti hieme (1166—67) „Guelfo senior hierosolimitanum iter aggreditur, et in Italia Imperatorem reperiens, ac filium suum cum omnibus ad se spectantibus gracie ejus commendans — Interea Imperator Guelfum juniorem multis illectum promissionibus ad se in Italiam revocat. Qui collecto milite" etc.

feinde dieses waren sämmtlich auf dem Reichstag erschienen, und sein mächtiger Kampfgenosse, Friedrich von Schwaben, zufrieden damit, daß er straflos ausging, ließ seinen Schützling vor seinen Augen in solche Schmach fallen; denn des Pfalzgrafen Entschuldigung wäre zum Theil seine Beschuldigung geworden. — Der jüngere Welf war es ohne Zweifel, der auf der Demüthigung des Pfalzgrafen bestand. Er hatte, nachdem ihm sein Vater die mütterliche Erbschaft, zu welcher das fragliche Moringen gehörte, schon bei seinen Lebzeiten überlassen, den Krieg gegen den Pfalzgrafen eröffnet, und die schmähliche Niederlage bei Tübingen erlitten. Ihm mußte, wie der Anonym. ausdrücklich bemerkt, der Pfalzgraf sich ergeben, und nach seines Sohnes Tode entließ ihn der alte Welf, mit dem wir ihn bald wieder in ganz gutem Einvernehmen treffen, seiner Haft.

Bei der pompösen Pfingstfeier (im Jahr 1175 zu Gunzile (Gunzenlech), zu welcher der schwelgerische Herzog Welf VI. viele Großen, Vasallen und Ministerialen eingeladen hatte, finden wir auch unsern Pfalzgrafen Hugo mit seinem Sohne Rudolf und andere schwäbische Grafen, z. B. Egino comes de Vainga (Vaihingen), Egino comes de Ura, Perchtoldus comes de Leonstaine (Löwenstein). — Hugo und sein Sohn stehen unter den Zeugen (worunter Otto von Wittelsbach und mehrere Markgrafen) einer bei dieser Gelegenheit gemachten Schenkung an das Kloster Wessobrunn oben an, was wohl ihrer Verwandtschaft mit Welf zuzuschreiben ist [2]).

d) Haupt-Quellen der Welfisch-Tübingischen Fehde.

Oben an steht der Bericht des Anonymus Weingartensis (in Hess. Guelf.). Der unbekannte Verfasser war ein Weingarter Mönch [3]), und lebte im zwölften Jahrhundert [4]); wir haben also den Bericht eines Zeitgenossen vor uns, der um so mehr Werth hat, als sein Verfasser, ein Glied des mit dem welfischen Hause so eng verbundenen Klosters

1) Raumer II, 133.

2) Monum. boic. vol. VII. p. 359.

3) Incipit Chronica — Generationes principum nostrorum. Im Verlauf seines Berichts von der Schlacht sagt er von den Welfischen: „quidam de nostris“ — „nostri prosiliunt.“

4) Dieß beweisen schon die Schriftzüge des Manuscripts, von denen Heß eine genaue Probe gibt; siehe übrigens über das Alter desselben in der „praefatio“ zu dem Anonym.

Weingarten, sehr genau unterrichtet sein konnte. Auch ist diese Quelle wirklich die reichhaltigste. — Auf der andern Seite muß uns aber gerade das Verhältniß des Verfassers zu den Welfen etwas mißtrauisch gegen ihn machen, und der sehr welfisch gesinnte Anonymus erscheint auch in seinem Berichte partheiisch.

Um dieß im Einzelnen nachweisen zu können, stellen wir den Anonym. mit unserer zweiten Quelle „Ottonis de S. Blasio Chronicon" (in Hermanni Contracti Chronic.) zusammen. Wir haben hier gleichfalls den Bericht eines Zeitgenossen, betitelt „de pugna ducis Welf et Palatini de Tuingin," der im Ganzen zwar nicht so ausführlich ist, wie der des Anonym., doch in einzelnen Punkten genauer berichtet und unpartheiisch dasteht. — Schon der Titel, den der Anonym. der Schlacht bei Tübingen gibt, „de execrabili pugna apud Tuoingin", deutet auf seine Stimmung gegen den Pfalzgrafen hin. Ohne nähere Nachweisungen zu geben, wie es Otto thut, führt er als Vergehen des Pfalzgrafen an: „quosdam de ministerialibus ejus (Welfonis) injusto, ut ajunt, judicio damnatos patulo suspendit, ac castrum eorum Moringen destruxit." Otto de S. Blas. erklärt das: „injusto — judicio" dahin: Hugo palatinus de Tuingin tres latrones, quorum duo sui homines erant, tertius ducis Welfonis, apud Moringen capiens, suos abire permisit, suspenso illo, qui Welfonis erat."

Der Anonym. sucht alle Schuld an dem unheilvollen Kriege auf den Pfalzgrafen zu wälzen; er erzählt, der junge Welf habe den Pfalzgrafen zu wiederholten Malen um Genugthuung angegangen, schildert dagegen den Pfalzgrafen als einen anmaßenden Vasallen, der seinem Lehensherrn Trotz bot. — Der objektiv gehaltene Bericht des Otto hingegen erzählt, wie Welf, auf's Höchste entrüstet über den Pfalzgrafen, durch Verheerung dessen Gebiets mit Feuer und Schwert blutige Rache genommen habe. Diese Eröffnung des Kampfes von Seiten des Welf verschweigt der Anonym.; er läßt die Feindseligkeiten erst mit der versuchten Erstürmung von Tübingen beginnen, was gegen alle Wahrscheinlichkeit, insbesondere gegen Sitte und Gebrauch der damaligen Zeit, Krieg zu führen, ist. — Indeß läßt sich doch aus seinen eigenen Worten abnehmen, daß Welf vor der Schlacht bei Tübingen die Besitzungen des Pfalzgrafen verheert hat; er sagt nämlich: facta compositione terra ejus (Palatini) ab omni infestatione per annum quieuit.

Der Anonym. kann seinen Aerger darüber nicht verbergen, daß der Pfalzgraf einen so unverdienten Sieg davon getragen hat, und meint,

die, welche den Anstoß zu der schmählichen Flucht der Welfischen gegeben, hätten sich und ihre Nachkommen mit ewigem Schimpf bedeckt. — Unser Anonymus erwähnt ferner einfach, der Friede sei ein Jahr nach der Tübinger Schlacht wieder gebrochen worden, sagt aber nicht, daß es von der welfischen Parthei geschah, was übrigens seine eigenen Worte wieder andeuten: „Transacto anno pax inter eos rumpitur, terra comitis circumquaque depopulatur." Otto dagegen berichtet, freilich mit Uebergehung des einjährigen Waffenstillstandes: „quo infortunio filii Welf senior inflammatus militem instaurat, venienteque Bertholdo duce cum militia sibi in adiutorium cunctis rebus Palatini igne ferroque profligatis etc." — Endlich kann Anonymus seine Freude darüber nicht verhehlen, daß der hochfahrende Pfalzgraf auf dem Reichstag zu Ulm so gar gedemüthigt wurde.

Es sind noch viele Berichte über die Tübingisch-Welfische Fehde vorhanden [1]), die aber nicht als Quellen angesehen werden können; selbst der Bericht in Annal. Monast. Bebenh. stammt aus späterer Zeit [2]), ist nur übersichtlich, und der Verfasser scheint den des Anonym. benützt zu haben, wie die Vergleichung beider fast außer Zweifel setzt; er bedient sich oft sogar der Worte dieses.

Schließlich noch eine bedeutende Abweichung des Berichts von Otto (S. Blas.) von dem des Anonym. — Otto kennt keinen Friedensschluß zwischen der Schlacht bei Tübingen und der Erneuerung des Kampfes von Seiten des Welf, und läßt den Kaiser im Jahr 1165 aus Italien zurückkehren, die Gefangenen auf Befehl desselben losgeben, und sofort das Schicksal des Pfalzgrafen auf dem Reichstag zu Ulm entscheiden. Er scheint hier beides zusammenzuwerfen.

Kaiser Friedrich, im Spätjahr 1164 aus Italien nach Deutschland zurückgekehrt, machte mit großem Nachdrucke und Schnelligkeit den schrecklichen Verwirrungen ein Ende, die in seiner Abwesenheit in verschiedenen Gegenden ausgebrochen waren [3]); es ist also mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Welfisch-Tübingische Fehde auch beigelegt wurde; wir müs-

---

1) Sulger, annal. Zwifalt.; Tschud., Chron. Helv.; Tritheim., Chron. Ursperg.; Chron. Guillimann; Lazius etc. — Excerpta Chron. St. Blas. und Chron. Zwifalt. erwähnen der Fehde, erstere schon zum Jahr 1162, nur kurz.

2) Diese Annal. sind im 16. Jahrhundert, allerdings zum großen Theil aus vorhandenen Dokumenten des Klosters, zusammengetragen worden; der Verfasser sagt zum Beispiel in seinem Bericht der Tübinger Fehde „nunc Tubingen."

3) Raumer II, 189. 190.

sen also hier dem Anonym., der zwar von dem Dazwischentreten des Kaisers nichts sagt, folgen. Sein Zeugniß, als das eines Zeitgenossen, der von der Sache sehr gut unterrichtet sein konnte, ist nicht umzustoßen. — Er sagt ausdrücklich: „eodem tempore“ (es geht unmittelbar die Erzählung der Schlacht voraus) „Guelfo pater de Italia reuersus audito quod acciderat, pro redimendis captiuis agebat. Hugo igitur inito consilio captiuos reddidit, et facta compositione terra ejus ab omni infestatione per annum quieuit — Transacto anno pax inter eos rumpitur“ etc., ferner berichtet der Anonym. „et (Hugo) sic in captiuitate usque ad obitum ipsius Guelfonis (VII.) per annum scilicet et dimidium tenetur.“

Nun starb dieser Welf im August des Jahres 1167 vor Rom [1]); rechnen wir von diesem Datum die achtzehnmonatliche Gefangenschaft des Pfalzgrafen ab, so ergibt sich, daß die Verurtheilung desselben in die Monate Februar oder März des Jahres 1166 zu setzen ist, wie es der Fall war. — Daß man aber doch, ohne die Angabe Otto's völlig umzustoßen, die Endbeilegung des Krieges in das erste Viertel des Jahres 1166 setzen kann, geht aus den Worten hervor, mit denen er das den Bericht der Fehde folgende Kapitel (20) anfängt: „Anno 1166 Friedericus Imperator sedata ut dictum est (Otto berichtet blos die Tübinger Fehde) principum controversia — congregato exercitu Alpes jam quarta vice“ (im 17. Kap. berichtet er den Zug tertia vice zu 1163, von dem Friedrich im Herbst 1164 zurückkehrte), „procinctum movit in Italiam.“ (Dieß geschah erst im November 1166.)

§. 3.

Stiftung, respektive Verwandlung des Collegiat-Stifts Marchthal in ein Prämonstratenser-Kloster durch Pfalzgraf Hugo II.

Im achten Jahrhundert schon stiftete Halaholf mit seiner Gemahlin Hitta (Hildiberga) das Kloster Marchthala; 726 überläßt sein Sohn Agylolf dasselbe als ein Filial-Kloster mit seinen Gütern dem Kloster St. Gallen [2]). — Die Grafen Chadaloch und Wago, Nachkommen des Agylolf, vermehrten 805 diese Schenkung mit vielen Gütern, vornehmlich in der Umgegend von Marchthal gelegen [3]). — Das Kloster scheint

1) Anonym. p. 46.
2) Neugart, cod. dipl. Alem. I. Nro. 66.
3) Neugart Nro. 155.

sich in der Folge wieder aufgelöst zu haben. Da schuf Herzog Hermann III. von Schwaben (1003—1012), der auf der Altenburg in der Nähe von Marchthal seinen Sitz hatte, ein Kollegiat-Stift mit sieben Pfründen; aber auch dieses kam wieder in Zerfall. — „Die Präbenden verfielen in die Hände der Layen, wie die heiligen Geschirre von Salomons Tempel in die Raubtatzen Assyriens und Babyloniens, und Marchthal war eine scheußliche Wildniß in dem Christenthum" [1]). — So war auch Hugo, Pfalzgraf von Tübingen, im Besitz einiger Pfründen [2]).

Nach dieser kurzen Geschichte des Klosters waren die ersten Stifter desselben, wie wir bei der Geschichte der Bregenzer Grafen zeigen werden, nicht nur die Ahnen der Elisabeth, Gemahlin Hugo's, die so großen Antheil an der Restauration Marchthals hatte, sondern auch die des Pfalzgrafen selbst (siehe Beilage, die Ahnen der Anselme). Dieser Umstand, so wie der, daß Hugo im Besitz einiger Pfründen war, mag die Veranlassung gewesen sein, daß sich derselbe Marchthals annahm. — Es ist die Stiftung von Marchthal nächst der Tübingisch-Welfischen Fehde das Wichtigste, was wir von Hugo zu berichten haben.

Derselbe faßte, ohne Zweifel in seiner Haft, aus der er am Ende des Sommers 1167 entlassen wurde, den Entschluß, zur Ehre dessen, der ihm den Sieg über seine Feinde verliehen [3]), das herabgekommene Stift Marchthal, welcher Ort als rechtmäßiges Eigenthum seines Hauses erbsweise auf ihn übergegangen [4]), in ein Kloster zu verwandeln, und es dem damals in seiner „Lilienblüthe" stehenden Orden der Prämonstratenser — wie sich Sailer ausdrückt — zu übergeben.

---

1) Sailer, Kapitular des Reichsstifts Marchthal in seinem „Jubilierenden Marchthal" S. 13.

2) Acta Sanctorum April. 17. p. 502.: — dolebat hoc (Zerfall von Marchthal) plurimum nobilissimae feminae Elisabethae, filiae Rudolphi praepotentis Comitis de Brigantia. Haec quod Hugoni potentissimo Comiti Palatino de Tuwingen nupsisset, ad quem hereditate Marchtallum et cum eo aliquot ex praebendis devenerant; assiduis maritum precibus pulsabat, ut locum divino cultui consecratum, aliquibus viris religiosis conferrat. (Acta ex. Mscr. Marchtallensibus.)

3) Urkunde vom Jahr 1171 (9. Juli) dat. et act. Lustenowe. Cum nos (Hugo spricht) auxilio divine gratie de hostibus nostris qui nos et terram nostram obsidione vallauerant militari victoriam reportauerimus peroptatam etc. Württembergisches Urkundenbuch.

4) — in locum Marthellensem qui nobis jure et titulo proprietatis a nostris genitoribus obuenit. Dieselbe Quelle.

Er führte sein Vorhaben auch bald wirklich aus, wobei ihn Otto [1]), der Probst des Klosters Roth (Oberamts Leutkirch), unterstützte, der den ersten Probst Eberhardt mit 12 Religiosen sandte. Die weiblichen Bewohner des neuen Klosters — „die Klosterjungfern" — standen zunächst unter einer Priorin, jedoch unter der Oberaufsicht des Probstes, wobei Sailer namentlich von Eberhardt rühmt, daß er diese „Schneegänse" gut zu beaufsichtigen wußte [2]).

Pfalzgraf Hugo schenkte dem von ihm wieder aufgerichteten Kloster Marchthal — mit Bewilligung seiner Gemahlin und Söhne — als erste Ausstattung den Ort Marchthal mit allen Rechten, die Kirchen sammt den Kirchensätzen in Marchthal, Kirchbierlingen, Wachingen, Ammern; ein Gut in Stetten, den Weiler Bettighofen [3]), endlich eine um 50 Mark erkaufte Pfründe. — Er gab dieß alles mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß er sich und seinen Erben keine Herrschaft darüber, kein Recht auf Vogtei, nicht einmal dem Namen nach vorbehalten wolle; blos auf die Ehre, der Stifter zu heißen, mache er Anspruch. Ferner schenkte er das Fischrecht in der Donau von Neuenburg [4]) bis Hohenwart, auch bestimmte er, daß wer von seinen Dienstleuten,

---

1) Dieser soll vormals ein Dienstmann Graf Rudolphs von Bregenz gewesen sein, und allgemein stellt man ihn unter die Ahnen der Waldburge. Stadelhofer, hist. Colleg. Rothens. I, 19. — Otto ex veteri Waldpurgiorum seu Dapiferorum de Waldpurg, prosapia oriundus, qui, relicta potentissimi Comitis Brigantini Rudolphi arce — praemonstratensem habitum — suscepit etc.

2) Nach 100 Jahren faßten Probst und Convent den Beschluß, keine Schwestern mehr anzunehmen. Cruſ. Schw. Chron. I, 634. hat darüber folgendes Aktenstück: „Wir Conrad, Probst zu Martell, sammt dem ganzen Convent: Wann wir betrachten, daß die Schalkheit der Weibsleute alle andere Leichtfertigkeiten übertrifft, so in der Welt zu finden seynd, und daß kein Zorn ist über eines Weibes Zorn, und daß das Otter- und Drachen-Gift noch gelinder und heilbarer vor den Menschen ist, als der vertraute Umgang mit Weibsleuten, so haben wir mit gemeinschaftlichem Rath und Einwilligung beschlossen, sowohl vor die Wohlfahrt der Seelen, als der Leiber und unserer Güter künftighin Sorge zu tragen, wollende: daß wir übrigens keine von den Schwestern mehr zur Vermehrung unseres Verderbens auffnehmen, sondern dieselbe als vergifte Thiere abweisen."

3) Marchthal, Kirchbierlingen, Bettighofen, Oberamts Ehingen, Stetten (früher Schmalstetten, ein schon 854 vorkommender Ort) ebendaselbst; Wachingen, Oberamts Riedlingen.

4) Ueber Neuenburg (Neuburg), siehe oben bei Rotenacker (Stiftung von Blaubeuren).

Mannen (hominibus) oder von dem gemeinen Volke (plebeis) an das Kloster etwas schenken, verkaufen oder vertauschen wolle, freie Hand haben solle [1]).

Weil das Patronat der Kirche zu Bierlingen zu einem bei diesem Dorfe gelegenen, aus sechs Häusern bestehenden Hof gehörte, den er von seiner Ahnfrau („ava"), der Gräfin Bertha von Kelmünz, geerbt hatte, so schenkte er, um das Kloster in dem ruhigen, unangefochtenen Besitz der Bierlinger Kirche zu sichern, mit Bewilligung seiner geliebten Gemahlin und aller ihrer Kinder denselben Hof sammt allen herkömmlichen Gerechtsamen [2]), und verlangte blos, die Mönche sollten in ihren Gebeten der genannten Gräfin fleißig gedenken. — Als bald nach der Stiftung Dienstleute und Vasallen des Pfalzgrafen das Kloster im Genuß der geschenkten Kirchensätze und Güter beunruhigten und beeinträchtigten, und der Probst und Konvent deßhalb Klage bei Hugo erhoben, stellte er abermals (21. Juli 1173) dem Kloster einen Bestätigungs-Brief seiner Schenkung aus, mit der wiederholten Versicherung, daß er auf jede Herrschaft, jedes Vogtrecht, jede Abgabe verzichte, wie er es auch von den zu seiner Herrschaft (dominio) gehörigen Mannen (hominibus) gehalten wissen wolle. Zugleich gab er aber auch, unter Androhung seiner Ungnade im Falle des Dawiderhandelns, dem Kloster die Weisung, es dürfe keinem seiner Leute, wessen Standes er sei, einen (wohl früher mit den geschenkten Besitzungen verbundenen) Dienst auferlegen, es seie denn, er werde freiwillig geleistet [3]). — Schon in den ersten Jahren des neu gestifteten Klosters begannen die Mißhelligkeiten zwischen den männlichen und weiblichen Bewohnern desselben. Die erste bekannte Veranlassung hiezu gaben die Mönche. Der Pfalzgraf hatte nämlich die Einkünfte der Kirche zu Wachingen zu einem Spital für Kranke und Arme (infirmitorium) insbesondere vermacht, welcher Bestimmung die Mönche nicht nachkamen, daher die Schwestern, denen die Pflege der Kranken oblag, sich bei dem Pfalzgrafen beschwerten. Die Priorin der Schwestern, Elisabeth, Tochter eines pfalzgräflichen Ministerialen, Anshelms von Wurmlingen (Wrme-

1) Urkunde 1171 (1. Mai) Act. Tuwingen. Hess, Mon. Guelf. 45. Urkunde 1171 (9. Juli) D. et A. Lustenowe.

2) — ac cum aliis ipsi Curiae pertinentibus, quae a retro actis temporibus Vniversitatem, quae vulgariter dicitur Ehafti per omnem villam ex integro possidere comprobatur. Urkunde 1173 (29. Mai) Dat. Rotenacker. Württemb. Urkundenbuch.

3) Urkunde 1173 (21. Juli) Dat. in Tuwingen. Würt. Urkundenbuch.

lingen), schickte den Laienbruder (conversus) Wilibald [1]) mit einem Beschwerdebrief an den Pfalzgrafen, der gerade in Aufträgen des Kaisers am Rheine war, ab. Der Pfalzgraf, dem die Noth derer, die die Hand des Herrn geschlagen, zu Herzen gieng [2]), wies hierauf in einem besondern Schreiben den Probst und Konvent an, seiner Bestimmung gewissenhaft nachzukommen, widrigenfalls sie seine Ungnade schwer büßen müßten [3]).

Nach dem Tode des Probsts Eberhard versicherte der Pfalzgraf den Nachfolger desselben, Ulrich, und den ganzen Konvent seines Schutzes und seiner Gnade, bestätigte auch die an das Kloster gemachten Schenkungen, die Freiheiten desselben von jeglichem Dienst und jeglicher Abgabe, und begab sich wiederholt aller Ansprüche an dasselbe und dessen Güter, besonders des Rechts der Schirmvogtei. — Um das Kloster auch für die Zukunft gegen Ansprüche und Gewaltthätigkeit seiner Erben und Nachfolger zu schützen, verordnete er, daß, wenn Einer von diesen es doch wagen sollte, dem Kloster Schaden zuzufügen, und innerhalb einer Frist von einem Monat nach vorhergegangener Mahnung nicht den Schaden ersetzt habe, derselbe dem jeweiligen Kaiser oder König, dem Bischof von Konstanz und dem Kloster 100 Mark reinen Silbers bezahlen müsse [4]).

Schon im folgenden Jahre (1180) aber zeigte es sich, welches Gewicht seine Erben auf diese Strafandrohung legen werden. Als nämlich sein Sohn Rudolf von der in Ulm gehaltenen Reichsversammlung heimkehrte, nahm er seinen Weg über Marchthal und stattete dem Kloster mit einem Gefolge von 130 „Satelliten" einen Besuch ab. Der Konvent bewirthete den Sohn des verehrten Stifters und dessen Gefolge mit Allem, was er an Wein und Lebensmitteln in der Eile auftreiben konnte, aber der junge Graf, von Mäßigkeit nichts wissend, war damit nicht zufrieden; durch schreckliche Drohungen suchte er noch mehr von den Klosterleuten zu erpressen, und erschöpfte die Vorräthe derselben bedeutend; besonders empfindlich für das Kloster war es, daß der kleine Weinvorrath desselben bei diesem Gelage des jungen Herrn und seiner Ritter

1) „Quondam nostrae Curiae inquilinus."

2) „Quos manus Domini tetigit."

3) Urkunde 1174 (8. Juli). Datum in castris obsidionis rebellium Sacri Imperii circa Renum. Württemb. Urkundenbuch.

4) Urkunde 1179 (27. Juni). Dat. in castro Clementie (Kelmünz) multis presentibus tam clericis quam laicis. Württemb. Urkundenbuch.

aufgieng. — Das Kloster ordnete auf diesen Vorgang den Prior Gerlohus an den Pfalzgrafen ab, ihm die frevelhafte Aufführung seines Sohnes schriftlich und mündlich zu berichten, worauf jener dem Kloster erwiederte, wie es ihm wohl bekannt sei, daß er demselben bei der Stiftung nur einen kleinen, dazu noch wüst liegenden Platz zu einem Weinberg bei Ammern geschenkt habe, er übrigens darauf bedacht sein werde, daß das Kloster in Besitz von Weinbergen komme, damit es ihm an dem zum Dienst des Herrn und zur Stärkung der Kranken nöthigen Weine künftig nicht mangle. Zugleich veranlaßte ihn dieser Vorfall, zu der obigen Strafandrohung der Feinde des Klosters noch beizufügen, daß, wer von seinen Erben das Kloster im Besitz und Genuß seiner Weinberge beeinträchtige, und demselben innerhalb Monatsfrist nach vorhergegangener Mahnung den Schaden nicht ersetze, dem Kloster, dem Kaiser oder König und dem Bischof von Konstanz je fünf Mark Goldes bezahlen müsse. Ja, er schärfte die Strafe noch durch die Bestimmung, daß, wer von seinen Erben und Nachfolgern gegen das Kloster feindselig handle, der Lehen, die er vom Reiche oder einem Fürsten desselben habe, verlustig, sein Eigenthum aber an das Bisthum Constanz übergehen, und als Lehen von demselben erklärt werden solle [1]).

Im Jahr **1181** sehen wir unseren Pfalzgrafen Hugo auch zu Gunsten des Klosters Herrenalb handeln. — Ein gewisser Theodorich, Ritter von Terdingin (Oberamts Maulbronn) und Zinsknecht der Kirche in Asperg (Afcifberc) (Oberamts Ludwigsburg), hatte unserem Pfalzgrafen Hugo ein Gut (dessen Vogtei, so wie die der Kirche zu Asperg dieser besaß) mit der Bedingung aufgegeben, daß er dasselbe seinem Vasallen Otto von Cuningin [2]) (Köngen, Oberamts Eßlingen), der dem Theodorich eine Summe Geldes gegeben hatte, als Dienstlehen (Ritterlehen, beneficium) übergeben solle. Nachdem der genannte Otto im Besitze dieses Guts längere Zeit gewesen war, vertauschte er auf göttliche Eingebung den Dienst der Welt mit dem Gottes, und trat als Mönch in das Kloster Herrenalb, dem er, wie gebräuchlich, bei seinem Eintritt eine Schenkung machen wollte. Er trat daher bei vollem Verstande vor seinen Lehensherrn, den Pfalzgrafen, und bat denselben, er möchte das gedachte Gut dem Kloster als Zinsgut zum Eigenthum überlassen. Hugo gieng auch wirklich auf seine Bitte ein, da er selbst es für Gott wohlgefälliger ansah, wenn das Kloster das Lehen habe, als irgend ein Welt-

1) Urkunde 1180 (29. Juli). Dat. in Esselingen. Württemb. Urkundenbuch.
2) 1075. U. de Chuningin, Zeuge neben Graf Lintold von Achalm. Besold 322.

licher, bestimmte jedoch, damit der Kirche in Asperg kein Nachtheil daraus erwachse, daß derselben jährlich sechs Schillinge von dem Gute entrichtet werden sollen. — Die Verhandlung geschah auf dem Schlosse Ruck [1]) in Gegenwart folgender Zeugen: Herzog Konrad von Dachau, Otto, Graf von Kirchberg, Eberhard von Eberstein, Adelbert von Stophelen (Stöffeln [2]), Berg bei Gönningen, Oberamts Tübingen), Heinrich von Heimsheim (Oberamts Leonberg), Konrad von Stammheim [3]) (Oberamts Ludwigsburg), Rudolf von Gudingin (Güttingen am Bodensee), Hugo von Ihelingen (Oberamts Horb), Friedrich von Duzelingen [4]) (Dußlingen).

§. 4.

Hugo's Antheil an den politischen Begebenheiten seiner Zeit, nach seiner Haft [5]).

Auch kurze Zeit nach seiner Haft sehen wir Pfalzgraf Hugo II. wieder bei den Hohenstaufen. — Als K. Friedrich 1170 zu Mengen [6]) den Bischof Egino von Chur, der des Kaisers gleichnamigem Sohne die Schirmvogtei der Churer Kirche übertragen hatte, von allen Hof- und Reichsdiensten freispricht, erscheinen als Zeugen Herzog Berthold von Zähringen, unser Hugo „Palatinus comes de Tuwingen“, und nach ihm viele Grafen und Herren, als da sind: Comes Rudolfus de Pfullendorf, C. Ulricus de Lenzburg, C. Hartmannus de Kirchberg, C. Manegoldus de Veringen, Comes Burcardus de Zolre, Godefridus de Gundelvingen, Egnolfus de Urselingen, Swicherus de Aspermont et Ulricus frater ejus etc. Diese Schirmvogtei hatte vorher der genannte Rudolf von Pfullendorf, und vor diesem Hugo's Schwiegervater, Rudolf von Bregenz; Hugo war somit als Besitzer der von diesem hinterlassenen Chur-Rhätischen Besitzungen neben dem Pfullendorfer bei der Verhandlung gewissermaßen betheiligt.

Einer Marchthaler-Urkunde zu Folge machte Hugo im Jahr 1174

---

1) Ein Minnesänger Heinrich von Rugge (1190). Hagen I, 220.

2) Konrad von Stöffeln, ein Minnesänger, wahrscheinlich diesem Hause angehörig. Stälin II, 768.

3) Auch von dieser Familie kommt ein Minnesänger vor. Stälin II, 764.

4) Original-Urkunde im Archiv zu Karlsruhe, siehe Urkundenbuch.

5) Oben §. 1. haben wir ihn, vor der Tübinger Schlacht, häufig unter den Anhängern der Hohenstaufen K. Konrad und K. Friedrich gesehen.

6) Herrgott, genealog. Habsb. cod. probat. Nro. 240.

einen Kriegszug gegen Rebellen des Reichs am Rheine mit [1]), oder waren es blos Landfriedensstörer, deren Burgen er, in Verbindung mit andern Großen des Reichs, im Auftrag des Kaisers brach. — Auf dem Reichstag, den K. Friedrich im Jahr 1180 nach Ulm berief, um über Heinrich den Löwen zu richten, sehen wir ihn nicht; dagegen wissen wir aus den Marchthaler Urkunden, daß sein Sohn Rudolf mit einem Gefolge von 130 Rittern dort war. Wohl mochte ihn die Erinnerung an jenen Tag, an welchem der Kaiser, 14 Jahre vorher, über ihn dort zu Gericht gesessen, noch schmerzen. — Doch finden wir ihn wieder 1181 zu Ulm (in regali Curia Ulmae civitate), wo er mit seinem Sohne (comes Rodolphus) einen Tauschbrief zwischen dem Kloster Roth und einem Ritter von Lopheim (Laupheim) unterzeichnet. Auch in dieser Urkunde, in welcher, wie angedeutet ist, die Zeugen ihrem Range nach stehen, finden wir ihn unmittelbar nach Herzog Welf vor dem Titular-Markgrafen Heinrich von „Romesperg“, dem weiter unten die Grafen von Veringen, Helfenstein und Zollern folgen [2]).

§. 5.

Hugo's Tod und Nachkommenschaft.

Hugo starb im Jahr 1182 [3]), ohne Zweifel in vorgerücktem Alter. Er hinterließ zwei Söhne, den uns schon bekannten Rudolf und Hugo [4]), der der jüngere war, und viel seltener, als sein Bruder auftritt, daher Einige nur einen Sohn Rudolf annehmen [5]), was aber entschieden falsch ist. — Elisabeth überlebte ihren Gemahl; sie kommt noch im Jahr 1188 vor [6]). — Rudolf, als der Aeltere, erbte mit der Würde des Vaters vorzugsweise die alten Besitzungen des Hauses, während dem Hugo, wie wir unten ausführen werden, besonders die von der Mutter herkommenden zufielen. Rudolf [7]) nennt sich stets Pfalzgraf, Hugo Graf.

---

1) Siehe S. 98. Anm. 3. Raumer und Pfister (Geschichte der Deutschen) erwähnen nichts, was hierauf bezogen werden könnte.

2) Lünig, Spicileg. eccl. III, 453. 454.

3) Excerpta Chronic. S. Blasii. 1182 obiit Hugo Palatinus de Tuwingen.

4) Siehe unten bei der Stiftung von Bebenhausen.

5) Neugart sagt in einer Anmerkung zu Urkunde 884 ad ann. 1188: „De fratre Rudolfi comitis palatini de Tubingen monumenta, quae vidimus, nihil referunt.“ Während diese Urkunde bestimmt von einem Bruder spricht, ohne übrigens seinen Namen anzugeben.

6) Siehe die vorige Urkunde und unten bei Heß.

7) Noch bei Lebzeiten seines Vaters sehen wir ihn selbstständig auftreten und

Die Besitzungen der Markgrafen-Familie von Ronsberg, in Altingen, Kayh, Reusten, Kuppingen, Breitenholz einerseits, und der Umstand, daß Pfalzgraf Rudolf I., Hugo's II. Sohn, im Jahr 1212 der Beisetzung des Markgrafen Berthold von Ronsberg in dem Kloster Ottobeuren anwohnte, lassen eine Verwandtschaft der beiden Häuser vermuthen, so etwa, daß eine Tochter Hugo's an den 1212 gestorbenen Markgrafen vermählt war. Ferner kann der Umstand, daß ein Graf Egino von Urach 1188 (siehe unten bei Pfalzgraf Rudolf I.) als Verwandter dieses Pfalzgrafen vorkommt, und einer dessen Söhne Rudolf hieß, eine weitere Heirath mit einer Tochter Hugo's vermuthen lassen.

§. 6.

Ortschaften, die unter Pfalzgraf Hugo II. vorkommen, zu seiner Grafschaft gehörten, oder in denen sein Haus wenigstens begütert war.

Allgemeines: Pfalzgraf Hugo II. spricht in einer Urkunde von 1171 (9. Juli) von seiner „terra“, seinem Lande, seiner Herrschaft, neben seinem Sitze, seiner Burg Tübingen („nos“). Er klassifizirt in Urkunde 1180 (29. Juli) den Besitzstand seines Hauses also: Lehen vom Reiche („feoda ab imperio“), wozu der Schönbuch; Lehen von Fürsten („feoda ab principibus“). Er meint hiemit ohne Zweifel vornehmlich das calwisch-welfische Lehen (siehe die Tübinger Fehde); und drittens eigenthümliche Besitzungen, Haus-Erb-Güter („possessiones jure proprietatis“). — Daß seinem Hause eine große Zahl Dienstleute zu Gebote stand, beweist auch neben der Tübinger Fehde der Umstand, daß sein Sohn Rudolf noch bei seinen Lebzeiten auf dem Reichstag zu Ulm 1180 mit einem Gefolge von 130 Rittern erschien.

Im Einzelnen:

1) Tübingen, als Sitz seines Hauses, kommt unter ihm noch als Burg (castrum) vor; dabei aber bildeten die zu der gräflichen Hofhaltung[1]), zu den herrschaftlichen, bei der Burg gelegenen Höfen (Fronhöfen, siehe unten) gehörigen Leute ohne Zweifel schon unter ihm eine Gemeinde mit Pfarrkirche; wenigstens kommt unter Hugo's Sohne

---

sein Haus repräsentiren, so auf dem Reichstag zu Ulm 1180; siehe die Stiftung von Marchthal. Ein Jahr früher erscheint er nach Welf als Zeuge in einer kaiserlichen Urkunde zu Worms ohne seinen Vater. Lünig, Spicileg. eccl. III, 455.

1) „Wilibaldus Conversus, quondam nostrae Curiae inquilinus.“ 1174, 8. Juli).

neben einem Schloß-Kaplan ein Pfarrer Albert von Tübingen (1191) vor. 1165 wird im Cod. Hirs. ein Ripertus de Duwingen genannt, ohne Zweifel ein Ministeriale, der seinen Sitz daselbst hatte.

2) Ortschaften der Umgegend, zu den jetzigen Oberämtern Tübingen, Rottenburg, Reutlingen gehörig.

Ambra (Ammerhof), Kapelle mit Zugehör; Grundstücke, zum Theil zu Weinbau tauglich (1171, 1180). — Lustnau; Hugo stellt hier (9. Juli) 1171 eine Urkunde aus. — Wurmlingen; Ritter Anselm von da, Dienstmann des Pfalzgrafen, zu dem dieser in freundlichen Beziehungen stand [1]). — Dußlingen; Friedrich von da, mit Pfalzgraf Hugo 1181 auf dem Schlosse Ruck. — Stöffeln; Burg auf dem gleichnamigen Berge, bei Gönningen; Adelbert von, ein Freier, bei Hugo II. auf dem Schlosse Ruck 1181.

3) Ammerthal, Oberamt Herrenberg.

Hildrizhausen, Burg in der Tübingischen Fehde zerstört 1165 [2]). — Gültstein, die festen Kirchthürme von da, werden 1165 gebrochen.

4) Schönbuch, Oberamt Böblingen.

Es wird hievon kein Ort genannt.

5) Oberamt Horb.

Ihlingen; Hugo von da, 1181 bei Hugo II. auf Ruck. — 1209 ein Hugo de Wilare (ohne Zweifel Pfalzgrafenweiler) „vir illustris", ein Ritter von Ihelingen. Das Geschlecht dieser Ritter, das entschieden zu den Dienstleuten der Pfalzgrafen von Tübingen gehörte, war nach Schenkungen an das Kloster Reichenbach in Altheim, Bildechingen, Mötzingen im Gäu begütert, siehe Reichenbacher Schenkungsbuch.

6) Oberamt Nagold.

Unter Hugo II. wird kein Ort genannt.

7) Oberamt Freudenstadt.

1165 castrum Wilare (Pfalzgrafenweiler) in der Tübinger Fehde erobert.

8) Oberamt Blaubeuren, Münsingen, Ehingen, Riedlingen. 1159. Graf Hugo (der nachmalige Pfalzgraf), Schirmvogt von Blau-

---

1) „Elizabeth, magistra conventus Sororum (in Marchthal), filia Anshelmi quondam militis de Wrmelingen, nostri Karissimi Ministerialis." 1174 (8. Juli).

2) Pfarrer Eiselen spricht in seiner Hildrizhäuser Chronik (Mscr. im Kön. Staats-Archiv) von bedeutenden „gebäw" und guten Kellern, von Mauer-Resten 6' dick, auf dem Platz, auf den später die große Kirche nebst K[illegible] zu stehen kam.

beuren. 1181. Hugo II. stellt auf dem Schlosse Ruck eine Urkunde aus. Hugo II. schenkt an das Kloster Marchthal 1171 Marchthal (Ober-), Ort und Kirche, von seinen „genitoribus" auf ihn übergegangen. — Kirchbierlingen (Kirche), von seinem Vater ererbt. (Den Hof daselbst, zu welchem das Patronat der Kirche gehörte, hatte er von seiner „ava", der Gräfin Bertha von Kelmünz ererbt.) — Bettighofen, Stetten (alt Schmalstetten); 1173 stellte Hugo II. eine Urkunde in Rotenacker aus, siehe auch oben die Stiftungsgüter von Blaubeuren. Vorstehende drei Orte liegen im Oberamt Ehingen. — Wachingen (Kirche), Oberamts Riedlingen. Das Fischwasser in der Donau von Neuburg bis Hohenwart, Hugo's Eigenthum. Nach Urkunde 1171 (9. Juli) und 1173 (21. Juli) hat Hugo II. Vasallen und Ministerialen in der Gegend von Marchthal. Gundelfingen, Gotfried von, bei Hugo II. 1170 zu Mengen.

9) Filder.

Möhringen; welfische und tübingische Ministerialen haben hier ihren Sitz, Hugo bricht ihre Burg. Möhringen gehörte zu der Grafschaft, welche Hugo II. von Welf VI. zu Lehen hatte. — Köngen, Otto von (Cuningin), bei Hugo II. auf Ruck 1181, dessen Vasall.

10) Oberamt Leonberg.

Heimsheim; Heinrich von, bei Hugo II. 1181 auf Ruck.

11) Glemsgau, Oberamt Ludwigsburg; Grafschaft Asperg. — Ascisberc, Asperg. Hugo II. hat das Patronat und die Vogtei der dortigen Kirche 1181. — Stammheim; Konrad von, bei Hugo II. 1181 auf Ruck.

12) Bregenzer Erbschaft.

Das Kloster Pfeffers in Chur-Rhätien in der Grafschaft Hugo's gelegen 1158, s. auch Abhandlung über die Bregenzer Grafen. — 1165. Kelmünz an der Iller, Burg, in der Tübinger Fehde erobert, 1179 stellt Hugo eine Urkunde dort aus. Ein Hof zu Kirchbierlingen, mit dem Patronat der Ortskirche von Gräfin Bertha von Kelmünz an Hugo übergegangen 1171. — Eberhard von Aicha und sein Bruder Swigger von Riedin (Illeraichheim und Winterrieden bei Kelmünz, bairisch) tragen 1171 eine Hub und einen Wald bei Schweindorf (? Schwandorf, badisch) von Hugo II. zu Lehen, womit dieselben wiederum den Ritter Rudolf von Ramsberg belehnten (Mone I, 320); Eberhard und Swigger von A. sind bei Pfalzgraf Hugo II. und dessen Sohne 1181 zu Ulm). — Aspermont (in Chur-Rhätien), Swigger von da, bei Hugo II., 1170 zu

Mengen. — **Güttingen** (Gutingin) am Bodensee; Rudolf von da, Zeuge bei Hugo II. auf Ruck 1181. 1255 kommt ein nobilis vir Hainricus miles de Guttingen, der in Altnau bei Güttingen begütert war, mit zwei Söhnen Rudolf und Heinrich vor (Mone II, 1. 96. 97).

Dritter Abschnitt.

Pfalzgraf Rudolf I., ux. Mechthild, Gräfin von Gleiberg (Gießen), 1182—1219.

Die wichtigste Handlung, die wir von ihm zu berichten haben, ist:

§. 1.

Die Stiftung des Klosters Bebenhausen im Schönbuch [1]),
daher wir hiemit seine Lebens-Geschichte beginnen.

Wie es zum Ruhm und Glanz eines vornehmen Geschlechts gehörte, so zu sagen, ein Familienkloster [2]) zu haben, so kam Pfalzgraf Rudolf, der in der Geschichte seines Hauses nächst seinem Vater die größte Rolle gespielt hat und hinter seinen frommen Ahnen, die bereits zwei Klöster, Blaubeuren und Marchthal, gestiftet und reich dotirt hatten, nicht zurückbleiben wollte, auf den Gedanken, in der Nähe seiner Pfalz ein Gotteshaus zu bauen, in dem er seine Andacht verrichten, und innerhalb dessen heiligen Mauern er nach seinem Tode in geweihter Erde ruhen könnte, nicht ahnend, daß mit dieser Stiftung die Axt an den Stamm seines Geschlechtes gelegt sei.

Wann Rudolf den ersten Schritt zu seinem frommen Werk gethan, ist nicht genau bekannt, wohl kurz vor 1187. Dasselbe erlangte um's Jahr 1189 seine Vollendung und der eigentliche Stiftungsbrief ist erst im Jahr 1191 gegeben worden [3]).

---

1) Bei der Lage dieses Klosters erinnert man sich unwillkürlich an die Worte Uhlands in „Conradin": „jagdlustig Waldgebirg und aus der Tiefe des nahen Klosters abendlich Geläut." Siehe Einleitung in Betreff des Schönbuchs. Nach Crusius (lib. paral. p. 43) sollen Edle von Lustnau die ersten Stifter des Klosters gewesen sein, was aber nach den deutlichen Worten des Stiftungsbriefes falsch ist. Vor der Stiftung des Klosters stand daselbst eine Kirche, welche mit umliegendem Grund und Boden dem Bisthum Speyer gehörte. Siehe unten.

2) Pfalzgraf Rudolf spricht in einer Schenkungs-Urkunde von „nostro coenobio Bebenhusen." Siehe unten.

3) Bruschius und die Annal. Bebenh. (Heß) setzen den Anfang in das Jahr

Was vor Allem zum Bau des Klosters nöthig war, das Holz, aus dem umliegenden Schönbuch, ward demselben erst im Jahr 1187 [1]) durch die Freigebigkeit des Herzogs Friedrich von Schwaben, ohne Zweifel auf die Bitte des Stifters, der über den Schönbuch als ein Lehen des Reichs nicht selbstständig verfügen konnte. Friedrich verlieh laut Vollmacht von seinem Vater, dem römischen Kaiser, und in der Eigenschaft eines Herzogs von Schwaben dem Kloster und den Dienern Gottes daselbst auf ewige Zeiten das Recht, aus dem Walde Schaienbuch das zum Bauen nöthige Holz nehmen, und das Vieh darin weiden lassen zu dürfen. Die hierüber ausgestellte Urkunde wurde den 27. Mai 1187 zu Tübingen gegeben in Gegenwart folgender Zeugen: des Stifters Rudolf selbst, Alberts von Obirostetten (Oberstetten, Oberamts Münsingen), Swiggers von Aichaim bei Kelmünz, (baierisch), Walthers von Botinbrugge (Jettenburg, Oberamts Tübingen), Conrads von Hussikirch (Hoßkirch, Oberamts Saulgau), Bertholds von Habsberg (Oberamts Riedlingen), Bertholds von Greifenstein [2]) (Burgruine dieses Namens bei Holzelfingen, Oberamts Reutlingen), Eberhards von Tanne (Stammvater der Waldburge), Heinrichs von Schmalegg (Oberamts Ravensburg); diese zwei — Hohenstaufische [3]), die übrigen Tübinger Vasallen oder Ministerialen [4]).

Die Kirche in Bebenhausen, welche nebst einem Theil des umliegenden Grund und Bodens dem Bisthum Speyer gehörte, erwarb der Stifter erst im Jahr 1188 durch Tausch. Er begab sich in Begleitung mehrerer Vasallen [5]) und Dienstleute, Alberts von Mez-

---

1181 (?), um welche Zeit Rudolfs Vater noch lebte. Gabelkofer (Miscellen) circa 1183. Rüttel hat aus dem Bebenhauser Copey-Buch: „Erstlich die fundatio Monasterii a Comite P. Rudolpho 1187"; (dann) „1189 das Kloster Bebenhausen gestiftet." Gabelk. hat aus einem alten Psalmbuch des Klosters Anhausen die Notiz: „Anno 1189. 5 Kal. Nov. (28. Okt.) venit conventus in Bebenhusen."

1) Herzog Friedrich sagt „cenobio Bebenhusen et fratribus ibidem"; es können also schon 1187 Mönche da gewesen sein, welche häufig vor dem Bau der Klöster eintrafen.

2) 1283. Cuno nobilis de Grifinstain et Rumpoldus patruelis ejus in villa Buhel (Bühl zwischen Tübingen und Rottenburg) begütert. Karlsruher Archiv.

3) Siehe Mon. boic. VI. Bd. 499.

4) Urkunde in Besold doc. bebenh. Nro. 1. Crus. T. II. lib. 11. c. 15.

5) Neugart nennt sie „homines", Besold „homines liberi" im Gegensatz von „ministeriales" der Speyrer Kirche, die nach ihnen genannt werden.

zingen, (Mötzingen, Oberamts Herrenberg), Walthers von Jettenburg, Alberts von Saas, (Hohensax bei Feldkirch), Swiggers von Aichhaim nach Speyer, um dort in eigener Person die Sache abzumachen.

Rudolf bot dem Bischof, der sein Kapitel und die Ministerialen des Bisthums um sich versammelt hatte, für die Kirche in Bebenhausen nebst Zugehör (Wohnungen, Felder, Wälder, Weiden) die Kirche oder vielmehr das Patronat derselben in Meimsheim im Zabergäu (Zaberenkowe) mit allem Zugehör, ferner zwei Mansen[1]) in Wittingen[2]), und eben so viel in Sickingen[3]) (badisch). Nun mußten zehn Speyrer Ministerialen, denen die angebotenen Güter bekannt waren, schwören, daß der Tausch zu Gunsten des Bisthums ausfalle.

Nachdem man alles wohl erwogen, auch sich zum Voraus der Zustimmung[4]) des Kaisers und seines Sohnes Heinrich versichert hatte, schritt man zu der feierlichen Tauschhandlung selbst. Der Bischof und der Pfalzgraf begaben sich mit allen Anwesenden in die Kirche, und letzterer legte, wie es Sitte und Gebrauch verlangten, die angebotenen Güter symbolisch auf den Altar der heiligen Jungfrau Maria nieder.

Ueber diesen Tausch existiren zwei Dokumente. Das eine in Neugart cod. dipl. Alemann. unter der Ueberschrift: „Notitia de concambio bonorum inter Ulricum episc. Spir. et Rudolfum pal. de T. fundatorem mon. Bebenhus." — Das Andere hat Besold in seinen doc. rediviv. und Crus. in seinen Annal. P. II. lib. 11. c. 16.

Neugart hatte eine Abschrift des Klosters vor sich; woraus Besold und Crusius schöpften, ist nicht bekannt; ein Original ist weder von dem Einen noch von dem Andern vorhanden. Für die Aechtheit oder den Werth der Neugart'schen Abschrift spricht besonders der umständliche Bericht von dem feierlichen Akt der Uebergabe der Güter, wie er auch sonst beschrieben wird; auch ist er in Manchem genauer, als Besold; z. B. der Bischof sagt bei Neugart: „quaedam bona sita sunt in suevia, in loco qui vocatur

1) Oft gleichbedeutend mit Hube, meist zu 40 Jauchart gerechnet.

2) Wittingen, Oberamts Geißlingen oder Weitingen, Oberamts Horb, was wahrscheinlicher ist.

3) Meimsheim (Sickingen, Riefern) (siehe oben) mögen durch die bei der Stiftung von Blaubeuren angeführte Kraichgau-Gräfin Adelheid, Gemahlin Graf Heinrichs von Tübingen, an die Familie Rudolfs gekommen sein.

4) Ohne Zweifel weil Bebenhausen zum Reichslehen Schönbuch gehörte.

Bebenhusen, quorum bonorum pars ad episcopatum Spir. alia ad comitem palat. Rudolfum de Tuwingin pertinebat." — „Patronatus ecclesiae in Meginbotesheim — quae sita est in pago Zaberenkowe" — Die bedeutendste Abweichung beider Dokumente ist die, daß das Naugart'sche sagt, es sei bei der Verhandlung eine Bewilligungs- und Bestätigungs-Urkunde des Kaisers vorgelegt worden, während dagegen das bei Besold berichtet, der Kaiser habe mit seinem Sohne Heinrich der Verhandlung angewohnt. Das Letztere erscheint sehr zweifelhaft, wenn man die Bestätigungs-Urkunde [1]) der Privilegien des Klosters von Seiten des K. Heinrich vom Jahr 1193 dagegen hält. In derselben sagt Heinrich im Eingange (offenbar um der Sache mehr Gewicht zu geben), daß der Tausch in Gegenwart des ganzen Kapitels und aller Ministerialen des Bisthums Speyer vor sich gegangen sei und daß er das, was mit Genehmigung und Willen seines Vaters geschehen, hiemit getreulich bestätige; von seines Vaters und seiner Gegenwart, was viel gewichtiger gewesen wäre, sagt er nichts. Auch erwähnt der Pfalzgraf in der Stiftungs-Urkunde des Klosters (1191), als er von dem Tausch spricht, gar nichts von der Anwesenheit des Kaisers und dessen Sohnes, sondern sagt blos: „favente et confirmante — imperatore, ejusque filio Heinrico", — was alles eher eine Bestätigungs-Urkunde des Kaisers annehmen läßt. — Hat vielleicht Rudolf dem Hoflager des Kaisers in Mainz (1188) angewohnt und sich die Zustimmung desselben, als des Lehensherrn über den Schönbuch, zum Voraus verschafft?

Kurze Zeit nach diesem Tausche fiel der Pfalzgraf in eine schwere Krankheit. Er berief zu sich seinen Bruder Hugo, seine Verwandten, Vasallen und Dienstleute [2]), um, im Fall er nicht mehr aufkommen sollte, für die Ausführung und Vollendung des von ihm begonnenen Stiftungswerkes zu sorgen. Er hatte in dieser Beziehung vor Allem mit seinem Bruder Manches zu verhandeln. Gemeinschaftlich mit demselben hatte er das Dorf Wile (Weil im Schönbuch) besessen, nach erfolgter Abtheilung aber seinen Antheil an das neugestiftete Kloster geschenkt; das Patronat der Kirche dieses Orts überließ er seinem Bruder, da er das von Meimsheim, welches gleichfalls gemeinschaftliches Eigenthum gewesen war, an Speyer abgegeben hatte. Rudolfs

1) Siehe Urkundenbuch.

2) „Fideles nec non ministeriales", siehe die betreffende Urkunde.

Bruder Hugo [1]) übergab seinerseits diejenigen Güter bereitwilligst an das Kloster, welche von dem gemeinschaftlichen Erbe gemacht worden waren und schwur in Gegenwart der Mutter, der Verwandten, Vasallen und Dienstleute des Stifters, sein gegebenes Wort nie brechen zu wollen. Dieß wurde verhandelt am Krankenlager des Pfalzgrafen, in einem kleinen Gemach, hinter einem Thurm, auf der Burg Tübingen, in Gegenwart des Grafen Burkhardt von Hohenberg, des Grafen Egeno von Urach [2]), Alberts von Hohenstein [3]), Alberts von Mezzingen, Walthers von Jettenburg (Vasallen), Ulrichs von Bach [4]), Krafts von Hailfingen [5]), Wolpots von Pfäffingen [6]), Ulrichs von Bregenz [7]) (Ministerialen) und in Gegenwart fast aller Dienstleute von „Twingen." Nachdem die Verhandlung an dem Krankenbette Rudolfs geschlossen war, trat Graf Burkhardt von Hohenberg vor die Kapelle Twingen (ohne Zweifel die Burgkapelle) und verkündete mehr als 100 Rittern den Willen des Pfalzgrafen, ihres Herrn [8]). Dieser genas aber wieder von seiner Krankheit und konnte (zum Frommen des Klosters) das begonnene Stiftungswerk selbst vollenden, das im Jahr 1189 soweit gediehen war, daß am 28. Okt. desselben Jahres die ersten Mönche einzogen; sie gehörten zum Prämonstratenser Orden. Aber kaum war ein Jahr verflossen, so sah sich der Stifter aus unbekannten Gründen veranlaßt, dieselben zu entfernen, und mit Genehmigung K. Heinrichs [9]) Cisterzienser-Mönche zu berufen [10]), welche aus dem Kloster Schönau bei Heidelberg kamen. Der erste Abt hieß Diepold.

Ein Jahr nach der Einsetzung der Cisterzienser Mönche legte der Pfalzgraf durch Ertheilung des Stiftungsbriefes den Schlußstein des

1) Crus. T. II. L. 12. pag. 509. nennt denselben irrig Heinrich.

2) Diese zwei sind wohl die Verwandten, von welchen das Dokument spricht.

3) Schloß Hohenstein bei Bermaringen, Oberamts Blaubeuren.

4) Bach, Oberamts Ehingen oder Münsingen.

5) Oberamts Rottenburg.

6) Oberamts Herrenberg.

7) Dieser war ohne Zweifel mit Rudolfs Bruder Hugo, dem Grafen von Montfort (Bregenz), gekommen.

8) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch. Gabelk. Misc. I. p. 173 hat fälschlich unter den Zeugen Ludovicus c. de Urach. Neugart, auch den Sohn des Ulrich von Bregenz — Peregrinus, den das Original nicht hat.

9) War diese wegen der besonderen Privilegien des Cisterzienser-Ordens in Betreff des Schönbuchs nöthig?

10) Siehe Stiftungs-Urkunde 1191. (30. Juli). Urkundenbuch.

Werkes; derselbe ist datirt vom 30. Juli 1191 und lautet den wesentlichen Bestimmungen nach zu Deutsch also: Ich Rodolf von Gottes Gnaden, Pfalzgraf von Tovingen u. s. w. Es sey hiemit Jedermann für alle Zeiten kund gethan, daß der Herr durch uns, aus dem Ertrag unserer Kammer (per nostre Amministrationis inpendia) der heiligen Mutter Gottes ein Haus in Bebenhusen hat bauen lassen, und wir mit Zustimmung unserer Gemahlin Mahtildis und unserer Kinder, unter Bestätigung des Kaisers und seines Sohnes, des Königs, das Gut der Speyrer Kirche durch gerichtlichen Tausch erworben und es zum Dienst Gottes nach der Prämonstratenser Regel bestimmt haben. Nachdem aber die Mönche dieses Ordens wegen gewisser Ursachen entfernt und für dieselben mit Gutheißung des Kaisers solche vom Cisterzienser Orden berufen waren, freiten wir den Ort Bebenhausen und alle dazu gehörigen Zinsleute (homines censuales) und Güter von aller Steuerpflichtigkeit (ab exactoria condicione) gegen uns und von aller Vogtei, wie die Institutionen des Ordens es verlangen. Ueberdieß bewog uns der Mönche heiliges, Gott wohlgefälliges Leben zu Spendung weiterer Wohlthaten und wir ertheilten ihnen auf ewige Zeiten folgende Privilegien: Wir erlauben jedem Ministerialen, Kaufmann (mercator) [1]), Bauern, jedem Kranken und Gesunden jeden Standes und Gewerbes unserer Herrschaft (nostre dicioni subjectus), sich in das Kloster aufnehmen zu lassen, oder von seinem beweglichen und unbeweglichen Eigenthum an dasselbe zu schenken. Wir erwarten aber darum nicht, daß die demüthig bittenden Fürsprecher, die Mönche, dieß vor dem strengen Richter als unser Verdienst anpreißen, sondern wollen lieber, daß sie, was sie uns fest und treulich versprochen, erfüllen, nehmlich in ihrem Kloster nach unserem Tode an beliebigen Tagen zu unserem und unserer Eltern Gedächtniß eine Todtenmesse auf ewige Zeiten halten. — Wir verordnen, daß die dem Kloster geschenkten und noch zu schenkenden Güter auf ewige Zeiten von aller Vogtei frei sein sollen, und verleihen dem Kloster aus Dankbarkeit gegen Gott mit kaiserlicher Gutheißung das Recht, innerhalb bestimmter Grenzen im Schainbuoch Holz zum Bauen und Brennen fällen, und sein Vieh, Schaafe ausgenommen, darin weiden lassen zu dürfen. — Als Zeugen in der zu Asperg gegebenen Stiftungs-Urkunde werden aufgeführt: vom geistlichen Stande, Diethelm, Bischof von Constanz, Gotfried, Abt von Schönau, Diepold, Abt von Beben-

1) Besold hat fälschlich venator.

hausen, Albert, Plebanus (Pfarrer) von Tübingen, Rudolf, Dekan von Asperg, Walther und Heinrich, Kaplane. Von Freien: Burkard, Graf von Hohenberg, Albert von Oberstetten (siehe oben), Walther von Jettenburg, Adalbert von Mezzingen, Albert und dessen Bruder Konrad von Stofeln, Walther von Grötzingen [1]), Albert und dessen Sohn Cuno von Greifenstein, Hiltebold von Isenburg [2]), Eberhard von Entringen, Albert von Ravenstein. Von Ministerialen: Truchseß Friedrich und sein Bruder Diemo [3]), Conrad, Vogt von Ruck, Heinrich von Boltringen [4]), Conrad von Pfäffingen, Walther von Lustnau, Dietrich und Hugo von Ihelingen, Friedrich und Eberhard von Weitingen, Heinrich und Werner von Bondorf, Kraft von Hailfingen, Friedrich und Hugo von Gomaringen [5]).

Wir holen noch die urkundliche Grenzbeschreibung desjenigen Theils von dem Schönbuch nach, in welchem das Kloster das Beholzungsrecht erhielt. Die Grenze geht von da, wo die Bäche „stainahe" und „Bolstersbach" zusammenfließen und läuft an dem ersteren hinab, dann über die Berge bis an die „Gebharts-Eiche", von da bis man kommt zu dem „Tabernenbrunnen", von hier aus zu der „Diefenclingen" und dann dieses Thal hinauf bis zu der „Kuno-Wiese", von da bis zu der Spitze des nächsten Berges und auf dieser Linie fort bis zu den „Sitzen," von hier aus zu der steinernen Brücke, und von derselben zu dem Hügel „Hanensteig" genannt, von demselben bis zu dem Horn (Bergspitze), welche „algersrvvthi" (algersreuthe) heißt, bis man kommt an den „Quirenbach" (Kirnbach) zu der Stelle, an welcher die „Rheinstraße" über denselben führt, endlich den Quirenbach hinab bis zum „Stainahe" Bach. Diese Grenzbeschreibung ist topographisch sehr interessant. — Die Bewohner des Schönbuchs sagen heute noch, anstatt wir gehen in den Schönbuch, „wir gehen in den „Stoinbach — Schoinbach." Aa, Aha, Ahe bedeutet Bach, somit ist Stainahe und Stainbach gleichbedeutend und der Wald-Distrikt, heute Schönbuch genannt, scheint seinen Namen von dem Hauptbach zu haben, der durch denselben fließt, und nicht von den „schönen Buchen", die in demselben wachsen.

1) Oberamts Ehingen.

2) Oberamts Horb.

3) Ohne Zweifel von Dußlingen; das dort sitzende Geschlecht führte diesen Namen.

4) Oberamts Herrenberg.

5) Oberamts Reutlingen.

Der Bach des Schönbuchs, welcher heute Goldersbach genannt wird, hieß ehedem Bolstersbach, in älteren Schönbuchs-Lagerbüchern Boldesbach; wie aus der Grenzbeschreibung hervorgeht, war dieser, der bei Lustnau in den Neckar fließt, nicht der Hauptbach des Waldes, sondern blos ein Nebenbach; der Hauptbach hieß Stainahe, Steinbach. Die Grenzbeschreibung lehrt uns ferner, daß in alten Zeiten durch den Schönbuch, denselben von Ost nach West durchschneidend, eine Straße an den Rhein führte, vielleicht die alte Römerstraße, die Jaumann und Andere durch den Schönbuch gehen lassen.

Von den in der obigen Beschreibung angegebenen Bestimmungs-Punkten lassen sich noch folgende erkennen und auffinden.

1) In dem Bebenhäuser Thal findet sich ein „beschlossener Brunnen", der noch das Wasser in das Kloster liefert.

2) Die „Tiefeklinge" im Revier Bebenhausen; sie stößt auf die „große Stelle" im Goldersbach-Thal.

3) Im Bebenhäuser Revier ist eine Schlag, „Kauz-Wiese" (Kunz-Wiese).

4) Hanensteig (?) Heusteig, zwischen Goldersbach und Kirnbach.

Soviel läßt sich jedenfalls in Betreff der Lage und Erstreckung des beschriebenen Distrikts ausmitteln, daß derselbe zwischen dem Kirnbach und demjenigen Theil des heutigen Goldersbachs liegt, der von der Einmündung des Ersteren in diesen bis zum Zusammenfluß des alten Steinbachs oder eigentlichen Goldersbachs geht.

Wir kehren wieder zur Geschichte der Stiftung des Klosters Bebenhausen zurück, und haben noch zu berichten, was Rudolf Weiteres für dasselbe gethan hat. — Außer der von Speyer durch Tausch erworbenen Kirche und Zugehör nebst anderem vorher selbst besessenem Eigenthum bei Bebenhausen an Leuten und Grund und Boden, sowie dem halben Dorfe Weil im Schönbuch schenkte der Stifter an das Kloster — wann ist nicht genau bekannt [1]) — Güter (jedoch nicht als freies Eigenthum) in folgenden Ortschaften: in Altdorf (Oberamts Böblingen), Waldorf, (Oberamts Tübingen); hier noch besonders als freies Eigenthum einen Hof mit der besonderen Bestimmung, daß dessen Ertrag auf ein kleines Armen-Spital verwendet werden solle, in welchem auf ewige Zeiten drei Arme als Pfründner unterhalten wer-

1) Heß wirft alles zusammen in das Jahr 1192, was, wie wir sehen werden, nicht richtig ist.

den sollen [1]), in Derendingen (Oberamts Tübingen), nicht Dertingen, wie Gabelkofer (Misc. I, 39) und Heß haben, in Hirschau (Oberamts Rottenburg), in Wurmlingen (in demselben Oberamte), in Eutingen [2]) (Utingen, Oberamts Horb, nicht Isingen), in Hochdorf, Salzstetten (beide in dem letztgenannten Oberamte), Vesperweiler, Kapelle [3]) mit Zugehör (Oberamts Freudenstadt), in Lombach (in demselben Oberamte). Außer diesen Gütern schenkte Pfalzgraf Rudolf „seinem Kloster" ein Gut in Böhringen (Oberamts Urach), das er von dem Freien Albert von Sperberseck [4]) um 25 Mark Silber gekauft hatte. Dieses Gut bestand aus dem Hof (curtis fructuosa) Adelungeshart (Aglishard [5]) — (in Betreff der einzelnen Theile desselben siehe Urkundenbuch); aus Wäldern (das Spezielle ebendaselbst); dazu gehörten auch drei Ritterlehen und der vierte Theil der Kirche in Böhringen. Die drei Ritterlehen behielt der Pfalzgraf für sich. — Die über den Kauf und Schenkung von Böhringen ausgestellte Urkunde hat keine Jahreszahl; daß aber der Stifter von Bebenhausen der Aussteller derselben ist, geht neben dem, daß dieselbe das gleiche Siegel hat, wie die Urkunde von dem Jahr 1188, aus den Zeugen hervor, die in derselben genannt werden; es sind zum größten Theil dieselben, welche auch in der Stiftungsurkunde aufgeführt werden. Aus dem Stande der Freien: Rudolf von Hundersingen [6]), Albert von Hohenstein, Albert von Mötzingen, Walther von Jettenburg, Albert und Konrad von Stöffeln, Cuno von Greifenstein. Aus dem Ministerialen-Stande: Truchseß Friedrich und sein Bruder Diemo (von Dußlingen), Kraft

1) Siehe unten die Urkunde seines Enkels, des Grafen Rudolf des Scheerers I, 1277. In einer Urkunde von dem Jahr 1495 kommt ein „Pfalzgrafenhof" in Walddorf vor. Urkunde in Karlsruhe.

2) Siehe Urkunde bei des Stifters Sohne, Pfalzgraf Rudolf II. Die Besitzungen des Klosters in Isingen wurden erst am Ende des dreizehnten Jahrhunderts von den Pfalzgrafen gekauft.

3) Bischof Konrad von Constanz bestätigte dem Abt Ludwig von Bebenhausen diese Schenkung 1211, Urkunde in Karlsruhe.

4) Bei Gutenberg die Ruinen einer Burg dieses Namens.

5) Ein noch bei Böhringen bestehender Hof. — 1292. dat. Geißlingen. Graf Ulrich von Helfenstein befreit die „Grangia" des Klosters Bebenhausen in Adelungeshart von allen Abgaben. Karlsruher Archiv.

6) Oberamts Münsingen. Hohen-Hundersingen, eine der schönsten Burgruinen des Lauterthales.

von Hailfingen, Conrad, Vogt auf Ruck, Albert Truchseß von Ruck, Heinrich Ritter von Böhringen, Berthold von Dürnen (Dürnau, Oberamts Göppingen oder in Oberschwaben), Eberhard, Plebanus von Böhringen, Walther, Kaplan, und andere [1]).

Ob auch diejenigen Güter in den unten genannten Ortschaften, welche das Kloster schon im Jahr 1229 besessen [2]), von dem Stifter herrühren, läßt sich nicht bestimmen; theilweise mögen sie allerdings von demselben herkommen, da die Ortschaften in der Tübinger Herrschaft liegen, und die Bebenhäuser Annalen zum Jahr 1192 nicht alle aufzählen — es heißt bei denselben „etc.“ — Diese Ortschaften sind folgende: Böblingen, Holzgerlingen, Vaihingen auf den Fildern, Entringen, Pfäffingen, Thailfingen, Eckhof bei Tübingen, Dußlingen, Kusterdingen, Lustnau, der dabei gelegene abgegangene Ort Stiffurt; Lachen, abgegangen bei Jesingen.

Von beweglichem Eigenthum schenkte der Pfalzgraf dem Kloster einen großen silbernen Becher, aus dessen Fuß allein zwei andere für dasselbe gefertigt wurden.

§. 2.

Rudolfs Verhältniß zum Kloster Marchthal.

Nicht so freundlich, wie gegen Bebenhausen, war Rudolf gegen das Kloster Marchthal gesinnt; daß er schon zu Lebzeiten seines Vaters gegen dasselbe sehr feindselig handelte, wissen wir bereits. — Marchthal hatte von dem Kloster Kreuzlingen einen wüstliegenden Weinberg bei dem Ammerhof käuflich an sich gebracht, welchen die Mönche mit eigener Hand urbar gemacht und angepflanzt hatten; der Pfalzgraf aber hielt manchmal, wenigstens zum Theil, den Herbst [3]). — Ungeachtet sein Vater mehrfach für sich und seine Erben aufs Bestimmteste auf jedes Recht der Einmischung in die Angelegenheiten des Klosters verzichtet hatte, so geschah es doch, daß Rudolf, als die Chorherren nach dem Tode des Probstes Manegold (1204) über die Wahl des Nachfolgers nicht einig werden konnten, mit einem zahlreichen „Geleite selbst ankam, um dem Zwiespalt ein hurtiges Ende zu machen. Da kam die Mißhelligkeit theuer zu stehen, und die Zaudernden ließen sich durch das

1) Von dem Original in K. Beilage 7. Siehe Urkundenbuch.
2) Siehe Urkunde bei Besold von diesem Jahr.
3) Urkunde 1216. (4. Mai). Württembergisches Urkundenbuch.

Gefühl der Kösten eines Besseren bereden und wählten Meinraden, einen Prämonstratenser Chorherrn von dem Kloster Adelsberg" [1]).

Eben so wenig kehrte sich sein Sohn Hugo noch bei seinen Lebzeiten an die Bestimmungen des Stifters. Das Kloster verklagte deßhalb Vater und Sohn bei dem Pabste, der die Pröbste von Ursperg, Wettinhausen und St. Georg zu Schiedsrichtern bestellte, vor welchen sich beide an einem bestimmten Tag und Ort stellen sollten. Der Pfalzgraf verlangte aber eine Frist, und erbat sich den Bischof Diethelm von Constanz zum Schiedsrichter, in dessen Gegenwart er in Constanz versprach, daß weder er noch seine Leute dem Kloster künftig Schaden zufügen, namentlich dasselbe im Besitz und Genuß seiner Güter, (insbesondere seines Weinbergs) bei dem Ammerhof gefährden oder beeinträchtigen wollen. Er bekannte, daß ihm und seinen Nachkommen keine Rechte an die Güter des Klosters und die Schirmvogtei desselben zukommen, sondern daß er sich und seinen Erben blos den Namen des Stifters vorbehalten wolle u. s. w.

Bei der Verhandlung den 4. Mai 1216 zu Constanz waren auf seinen besonderen Wunsch mit ihm anwesend: der Abt Bruno von Bebenhausen, und der Prior von da; der Probst Friedrich von Sindelfingen, der Plebanus (Pfarrer) Konrad von Tübingen, der Capellan Walther. Von Freien: Albert von Stuzzelingen (Steußlingen)[2]), Swigger von Gundelfingen, Cuno und Rumpold, Gebrüder, von Greifenstein; von Dienstleuten: Diemo von Dußlingen und sein Sohn, Dietrich von Eßlingen, Albert, Truchseß von Süssen, Ludwig von Ehingen, Walther und Marquardt von Pfullingen, Marquardt von Erolsheim [3]) und andere. — Nach Sailer stiftete Rudolf „zum Zeugniß seiner Bereuung einen Jahrestag in Marchthal, an welchem die Geistlichen ein besseres Mahl bekommen sollten" [4]); von einer weiteren Schenkung Rudolfs ist nichts bekannt; doch erlaubte er 1192 Lehensleuten, Heinrich und Hartmann von Emerkingen (Oberamts Ehingen) eine Schenkung an das Kloster zu machen. (Memminger,

1) Sailer, das jubilirende Marchthal.

2) Alt-Steußlingen, Oberamts Ehingen; von der Burg ist keine Spur mehr vorhanden.

3) Erolzheim, Oberamts Biberach in der Nähe von Kelmünz.

4) Urkunde 1216. (4. Mai). — Sailer setzt die Aussöhnung des Pfalzgrafen Rudolf mit Marchthal unter den Probst Walther, wogegen die Urkunde deutlich von dem Probst Rüdiger, dem Nachfolger Walthers, spricht.

Ehingen). — Kurze Zeit nachher (1. Juni 1216) nahm er sich nicht als „Schirmvogt," sondern als „Stifter" des Klosters an, und schlichtete einen Streit zwischen demselben und den Grafen von Berg [1]), welche die Kastvogtei der Kirche in „Bilringen" an sich gerissen hatten. Rudolf entschied nach dem Rath der „Weisen", die Grafen sollten den dritten Theil der Vogtei haben. Die Verhandlung war in Biberach in Gegenwart des Abts Bruno von Bebenhausen, des Probsts Friedrich von Sindelfingen, der Edlen Albert von Steußlingen und Swigger von Gundelfingen [2]). In seinem Todesjahr (1219) stellte er dem Kloster noch eine Urkunde über die Freiheiten desselben, namentlich über den durchaus freien Besitz des Hofs Ammern aus, und befestigte die mit den Grafen von Berg getroffene Abfindung. Nach der dießfallsigen zu Biberach gegebenen Urkunde waren mit dem Pfalzgrafen daselbst anwesend: Eberhard von Aichhaim (Illeraichheim, baierisch), Marquardt von Erolsheim, Dietrich von Kelmünz, Heinrich von Schwarzach (Oberamts Saulgau, oder das abgegangene Schwarzach bei Gomadingen und Grafeneck, Oberamts Münsingen) [3]).

§. 3.

Pfalzgraf Rudolf in Sachen einiger anderer Klöster.

Gegenüber von dem Kloster Reichenbach im Murgthale sehen wir Rudolf I. gleichsam als Landesherr eine Art Aufsichts-Recht ausüben. Er setzte, um dasselbe, (dessen meiste Güter in Orten lagen, die zu seiner Herrschaft gehörten) [4]), vor Mangel zu schützen, und in Wohlstand zu bringen, unter Mitwirkung und Zustimmung des Konvents Bestimmungen in Betreff des Tisches der Mönche fest. Wir finden ihn auch unter den Wohlthätern des Klosters. Er schenkte dem-

1) Gegenüber von diesen Grafen sagt Rudolf auffallender Weise: „ego et omnes mei progenitores nihil foedi a dictis comitibus possedimus set. nobilitatis titulus equo jure vel ampliori nos decoravit."

2) Urkunde 1216. (1. Juni). Württembergisches Urkundenbuch.

3) Urkunde 1219. (26. März). Württembergisches Urkundenbuch.

4) „Cum claustrum ejusdemque loci (Kloster Reichenbach) praedia undique plurima nostrae subjacerent tuenda potentiae." Reichenbacher Dotationsbuch. In der Eigenschaft eines Schirmvogts würde er anders gesprochen haben. Im Jahr 1167 war ein Graf Berthold, (dessen Bruder Konrad hieß), Schirmvogt des Klosters; es war dieß ein Calwer. 1156 Bertolph et C. frater ejus de Kalewa. (Besold) — 1189—90. Graf Cuonrad de Calewa. (Dümge regesta 103).

selben zur Lösung seines Gutes in Meuren (? Mauren, O.-A. Böblingen) zwanzig Mark reinen Silbers und die gleiche Summe zur Lösung eines andern Gutes in Riefern, das von seiner Familie herkam, mit der Verordnung, daß sein Jahrestag mit einer Messe und einem von ihm genau bestimmten Mahle im Kloster gefeiert werden solle. — Das Kloster scheint nach dem Obigen in seinen ökonomischen Verhältnissen heruntergekommen zu sein, daher der Pfalzgraf die obige Verfügung zu treffen für nöthig erachtete. — Rudolf hinterließ in jenen Gegenden des Schwarzwaldes ein Denkmal seines Namens. Er errichtete im Jahr 1209 zwischen Besenfeld und Illensperg einen Thurm (Burgstall), Königswart genannt, ein Obdach für die Jagdfreunde in jenen unwirthlichen Waldbezirken [1]. Wie der Name des Thurmes andeutet, sorgte er, als Pfalzgraf, dadurch zunächst für seinen Herrn, den König, wenn denselben die Lust zu jagen, in jene Gegenden führen sollte.

Rudolf schenkte in Gemeinschaft mit seiner Mutter Elisabeth und seiner Gemahlin Mechthild auf die Bitte ihres Dienstmannes Rudolf einen Theil eines Guts in Argun (Langenargen, am Bodensee) an das Kloster Ißny. Einen kleinen Hof von dem Gute, sowie die Vogtei behielt er für sich und seine Erben, und gab die Bestimmung, daß dasselbe nie als Lehen weggegeben werden solle. Er ließ sich mit seiner Mutter und Gemahlin in die Gemeinschaft des Klosters aufnehmen, und erkaufte sich in demselben einen Jahrstag [2].

Rudolfs Vermählung mit einer Gräfin von Gießen (siehe unten) brachte ihn in Berührung mit einem fern gelegenen Kloster, dem Kloster Hemmendorf in Hessen. Er bestätigte im Jahr 1206 mit seinen Söhnen Hugo, Rudolf und Wilhelm die Schenkung des Dorfes Rohr bei Coblenz von Seiten seiner Schwiegermutter, der Gräfin Salome von Gießen, und schenkte selbst demselben einen Berg zwischen Lützel-Coblenz und Metrich [3].

Endlich finden wir unsern Pfalzgrafen im Konflikt mit dem Kloster Maulbronn. — Ein Ritter Ulrich von Ubetingen (Iptingen

---

1) Der Thurm erhielt folgende Inschriften: Inwendig: Rudolfus P. C. de Tuwingen domum istam procuravit fieri Anno incarnationis XPI MCC nono ut omnes hic venaturi sui sint memores et salutem animae ejus impraecentur †. und zwei andere ähnliche. Steinhofer, Württembergische Chronik II, 125.

2) Dasselbe lesen wir von dem Kaiser Barbarossa und dem Herzoge Welf VI. Chronic. Isnense. Hess. pag. 284.

3) Hontheim, hist. Trev. I. Nro. 445. Wenk, historische Abhandlung. I, 96.

Oberamts Maulbronn) trat als Mönch in das genannte Kloster ein, und schenkte demselben all' sein Eigenthum in dem genannten Orte mit allen Rechten und allem Zugehör. Aber vom Teufel verführt (diabolo suadente) verließ der Ritter nach einiger Zeit das Kloster wieder, riß das Geschenkte an sich und verkaufte es an unsern Pfalzgrafen Rudolf, der es in Folge dieses Kaufs als sein Eigenthum ansprach. Darob erhob der Abt des Klosters in Rottweil Klage vor dem K. Philipp, welcher den Pfalzgrafen, den inzwischen der Geist Gottes zur Erkenntniß seines Unrechts geleitet hatte, (1206) in Eßlingen vermochte, daß er das gekaufte Gut dem Kloster wieder zurück gab, und mit seinen Söhnen auf alle Ansprüche an dasselbe verzichtete. Dabei waren anwesend außer mehreren Bischöfen, Graf Friedrich von Zollern, Graf Hartmann von Wirtemberg, Berthold von Neuffen, Werner von Roßwag (Oberamts Vaihingen), Heinrich, Truchseß von Walpurg [1]).

§. 4.

Pfalzgraf Rudolfs Erbtheilung mit seinem Bruder Hugo.

Rudolfs Bruder Hugo erhielt als der Jüngere bei der Abtheilung, wie zu erwarten, die von seiner Mutter herrührende Grafschaft Bregenz-Montfort. Er trat ohne Zweifel nach dem Tode seines Vaters seinen Erbtheil an, und nahm seinen Sitz auf dem Schlosse Montfort, das schon sein mütterlicher Großvater, Graf Rudolf von Bregenz seine „urbem“ (hier so viel als Burg) nannte [2]). (Siehe die Abhandlung über die Bregenzer Grafen.) Die Erbtheilung wurde indeß nicht in der Art strenge durchgeführt, daß Hugo gar keinen Antheil an dem alten Familiengut und Rudolf, sein Bruder, keinen an der von ihrer Mutter beigebrachten Grafschaft erhielt. Wir haben oben gesehen, daß Hugo noch zur Zeit der Stiftung von Bebenhausen seinen Antheil an dem Patronat der Kirche in Meimsheim und an dem Dorfe Weil im Schönbuch hatte, und werden gegentheils durch eine sogleich zu nennende Urkunde von Tschudius zeigen, daß Pfalzgraf Rudolf auch Antheil an den Bregenzer Besitzungen [3]) erhielt, wie wir auch später sehen werden,

1) Urkunde bei Sattler, Beilage 32.

2) 1214. Hugo „comes Montisfortis“, und derselbe als „comes de Breginze.“ Mone, Zeitschrift III, 329. Daher heißt es auch oben bei der Stiftung von Bebenhausen, er sei zu seinem kranken Bruder nach Tübingen berufen worden.

3) Hierauf mag sich auch die Notiz beziehen, die Crusius, lib. paral. p. 6

daß das Haus Tübingen doch Manches von den Bregenzer (Montfortischen) Besitzungen erbte, und noch am Ende des dreizehnten Jahrhunderts besaß [1]). — Nach Tschudius (I, 107. 108) hatten Graf Hugo von Montfort und sein leiblicher Bruder (carnalis frater), Pfalzgraf Rudolf von Tuingen und deren Mutter ein Gut bei Breitenau im Thurthal, in der Nähe des Klosters St. Johann gelegen, diesem Kloster mit Bewilligung zweier Ritter von Gandersweiler, die dasselbe von den Grafen zu Lehen gehabt, geschenkt. Nachdem das Kloster dasselbe geraume Zeit besessen, entriß es ihm Hugo wieder, dem es bei der inzwischen vorgenommenen Erbtheilung zugefallen war, gab es jedoch 1209 vor einem von dem Pabst bestellten Schiedsgericht gegen 67 Mark Silber wieder dem Kloster zurück [2]).

Nach dem Schlosse Montfort nannten sich Hugo und seine Nachkommen. Von da laufen die beiden Linien Tübingen und Montfort — jenes die ältere, dieses die jüngere Linie — als besondere Häuser aus einander, welches Verhältniß wir, im Gegensatz von der alten Ansicht, die Vanotti in seiner Geschichte der Grafen von Montfort wieder aufgenommen, in einer besondern Abhandlung (siehe unten) dargethan haben. — Hugo kommt in den Jahren 1206 [3]), 1208, 1209, 1213, 1214, 1216 und 1219 als Graf von Montfort vor. Wir verlassen ihn hier, um so mehr als er und sein Haus in der neuesten Zeit eine eigene Bearbeitung durch Vanotti gefunden haben.

§. 5.

Pfalzgraf Rudolfs I. Antheil an den Angelegenheiten des Reichs u. s. w.

Rudolf nahm, wie zu erwarten, als Verwandter des Kaiserhauses und Träger von Reichs- und Hohenstaufischen Hauslehen [4]), vermöge

hat, wo er sagt, daß um 1181 Rudolf, Sohn des Pfalzgrafen von Tübingen und Herrn von Bregenz und Prätigau, eine Fehde gehabt habe mit Graf Hartmann von Kyburg, welches Haus durch eine Heirath alte Bregenzer Güter geerbt hatte.

1) Ein Graf von Tübingen war noch im Jahr 1300 im Besitz von Gütern bei Feldkirch.

2) Als Zeugen der Verhandlung werden genannt: Burkard von Montfort, Bilgerinus von der Burg Bregenz (Burgmannen), Rüdiger von Neuenburg und Andere.

3) Im Jahr 1206 hatte er eine Fehde mit denen von Hohen-Sax in Rhätien, Vasallen der Grafschaft Montfort.

4) Darauf beziehen sich ohne Zweifel die Ausdrücke „dilectus noster“, „fidelis noster“, die K. Heinrich in der Urkunde 1193 (29. Juni) von ihm gebraucht.

seiner Hausmacht und seines Amtes, nach dem welfischen und zähringischen Hause der Erste unter den Großen Schwabens, sehr thätigen Antheil an den politischen Angelegenheiten seiner Zeit und des hohenstaufischen Hauses; er überragt hierin seinen Vater. Schon zu Lebzeiten desselben sehen wir ihn 1179 (22. Jan.) bei Kaiser Friedrich I. zu Worms[1]), 1180 zu Ulm, im Jahr 1181 (5. Mai) im Gefolge der beiden hohenstaufischen Herzoge, Heinrich und Friedrich, abermals zu Ulm[2]).

Rudolf nahm 1183 auf dem Städtetag zu Piacenza thätigen Antheil an den Verhandlungen, durch welche der Konstanzer Friede eingeleitet wurde[3]). — In demselben Jahr ist er mit Graf Burkhardt von Hohenberg, Diemo von Gundelfingen und Ernst von Steußlingen Zeuge, als der Abt Diethelm von Reichenau für das Spital auf dem St. Michaels Berg bei Ulm eine Urkunde ausstellt[4]). Auf dem prachtvollen Mainzer Reichsfest (den 20. Mai des Jahrs 1184), dem 70,000 Ritter angewohnt haben sollen, und auf welchem der Kaiser Friedrich „gap zwein seiner sunen (Söhne) swert" (den Ritterschlag), war auch unser Rudolf mit Graf Poppo von Laufen und Anderen[5]).

Im Jahr 1188, den 2. April, treffen wir wieder unsern Rudolf mit Graf Berthold von Zollern, den Grafen Adelbert und Konrad von Calw bei Herzog Friedrich von Schwaben zu Hausen am Rhein[6]), und den 6. Sept. des nächsten Jahrs mit Graf Friedrich von Hohenberg bei K. Heinrich VI. zu Speier[7]).

Im Jahr 1190 sitzt er zu Hall an des Königs Statt zu Gericht und entscheidet eine Streitfrage, die ein Bischof vor ihn bringt — einer der wenigen Fälle, in welchen wir ein Mitglied unseres Hauses in der Funktion eines Pfalzgrafen auftreten sehen[8]).

Den 28. März des Jahrs 1193 sehen wir ihn mit Albert von

1) Lünig III, 453.

2) Lünig III, 451. Am Ende der Zeugen Eberhardt und Swigger von Aichheim.

3) Pertz, mon. IV. Leg. II, 173.: „nomina principum et militum qui iurare debent: — — comes Palatinus de Doënga."

4) Lünig III, 190. Jäger (Geschichte von Ulm) hat das Zeugen-Verzeichniß unrichtig.

5) Chronic. Gisleberti p. 126.

6) Mon. boic. 6, 498.

7) Mon. boic. 6. 501.

8) Chronic. Gisleb. 211.

Eberstein, Friedrich und Burkhardt von Zollern, Robert von Durne bei K. Heinrich VI. zu Speier [1]).

Im Jahr 1198 spielt er bei den Verhandlungen zu Köln zwischen Herzog Berthold IV. von Zähringen und Philipp von Staufen, die Königswahl betreffend, eine bedeutende Rolle [2]). Berthold trat gegen eine bedeutende Geldentschädigung zu Gunsten Philipps zurück. — Den 29. Sept. des folgenden Jahrs treffen wir ihn bei K. Philipp mit Graf Friedrich von Zollern, Hartrad von Merenberg, Chuno von Münzenberg und Ulrich, Marschall von Rechberg, zu Mainz [3]).

Pfalzgraf Rudolf schloß sich dem Schreiben an, das viele Bischöfe und Großen den 28. Mai 1200 an den Pabst Innocenz schickten, und in welchem sie demselben anzeigten, daß sie Philipp von Staufen zum römischen König gewählt haben, und ihn baten, er möchte die Rechte des Reichs nicht antasten [4]).

Im Jahr 1201 (14. Sept.) treffen wir ihn bei Philipp zu Bamberg [5]). Nach der Ermordung dieses durch den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach (den 21. Juni 1208) sehen wir ihn unter den Anhängern des Königs Otto aus dem ihm verwandten welfischen Hause den 13. Jan. 1209 zu Augsburg [6]). Rudolf, sonst dem hohenstaufischen Hause zugethan, ließ sich hierin ohne Zweifel von Rücksichten der Klugheit leiten, denn von männlichen Gliedern des hohenstaufischen Hauses war nur der 13jährige Friedrich, der nachmalige Kaiser, im fernen Sicilien noch am Leben.

Bald aber, nachdem der Pabst schon im Jahr 1210 gegen Otto, den er vorher unterstützt, aufgetreten war, und dieser vielfach die Interessen der schwäbischen Großen verletzt hatte, wandte sich Rudolf wieder dem hohenstaufischen Hause zu, denn am 31. März des Jahres 1213 treffen wir ihn mit seinem Bruder, Graf Hugo von Montfort

---

1) Lünig II, 778. Mon. boic. 29. 471.

2) Jenaer Handschrift der Annal. Arg. 1198. — „tandem mediantibus episcopo Const. et comite palatino de Tuwingen" etc.

3) Lünig IV, 964.

4) Registr. Innocentii III. de negotio imperii. Baluz. I, 690., epist. 14. Pertz, mon. 4, 202.

5) Mon. 29, 505.

6) Ughelli, Ital. sacr. 5, 78. hat aber die Namen der Zeugen sehr entstellt, so z. B. Comes Pal. de Vinge, Comes Egeno de Ulti (Urach).

und Ministerialen seines Hauses, Heinrich von Sax, Eberhardt von Aichheim, bei dem jungen Kaiser Friedrich II. zu Konstanz [1]) an demselben Ort, mit denselben den 1. April dieses Jahres [2]). Auch in der Folge treffen wir ihn wieder häufig bei den Hohenstaufen, so den 11. April und 20. Juni 1215 zu Ulm [3]). — Am 25. Juli desselben Jahres wohnte er der Kaiserkrönung zu Aachen an [4]), und nahm mit dem Kaiser, vielen andern Großen (worunter auch ein Markgraf von Baden) und Rittern das Kreuz; der Kaiser trat aber den gelobten Kreuzzug nach wiederholten Mahnungen und selbst Drohungen des Pabstes erst im Jahr 1228 an.

Nach einer Notiz Gabelkofers machte ein Pfalzgraf von Tübingen im Jahr 1216 eine Fahrt nach Syrien; es ist indeß wahrscheinlicher, daß es Hugo, der Sohn unseres Pfalzgrafen Rudolf, war (siehe unten). Mit diesem seinem Sohne Hugo, der schon den Titel Pfalzgraf führt, ist Rudolf den 26. Juli 1216 [5]) zu Ulm, und im Februar des nächsten Jahrs allein daselbst [6]), und am 10. April desselben Jahres bei dem Kaiser Friedrich II. zu Hagenau [7]). — Endlich sehen wir ihn im Jahr 1218 noch zwei Mal bei dem genannten Kaiser, den 1. August zu Wimpfen [8]), und den 18. September mit seinem Bruder Graf Hugo von Montfort zu Ulm [9]).

Schließlich haben wir zu der Geschichte Pfalzgraf Rudolfs berichtigend zweier Urkunden zu erwähnen. — Gerbert [10]) hat zum Jahr 1227 eine Urkunde eines Grafen Egeno von Urach [11]) zu Gunsten des Klo-

1) Cod. Sal. I, 116—119. Siehe Urkundenbuch.

2) Mon. boic. 30, 15.

3) Mon. boic. 30, 30. Besold, doc. red. V.

4) Godefr. Monach. Annal. bei Freher. I, 383.

5) Sommersberg, Dipl. Boh. Siles. I, 924. Dobner, monum. Boemiae III, 213. hat diese Urkunde auch, aber irrig zum Jahr 1226; auch ist im Zeugenverzeichniß manches verschrieben, z. B. Rudolfus comes pal. de Tromgen.

6) Lami, Sanct. Eccl. Florent. monum. I, 354.

7) Würdtwein, nov. subsid. 10, 292.

8) Lünig II, 682. Mon. boic. 30, 65. 66.

9) Mon. boic. 30, 71.

10) Cod. dipl. Hist. Silv. Nigr. 131.

11) Wir erinnern hier an den oben bei der Stiftungsgeschichte des Klosters Bebenhausen erwähnten Egeno von Urach. Im Jahr 1228 verzichtet ein Graf Egeno von Urach mit Zustimmung seiner Söhne (worunter ein Rudolf) auf die Eigenthums-Rechte an das Gut Zimmerbuch (abgegangen, bei Aglishardt), welches Dienstleute von ihm an das Kloster Bebenhausen verkauften. Original-Urkunde in K., abgedruckt bei Neugart, cod. dipl. Alem. I. 150.

fters Bebenhausen, als deren Zeugen Pfalzgraf Rudolf von Tübingen und sein Bruder Hugo genannt werden; nun aber steht dieses Jahr in entschiedenem Widerspruch mit dem Todesjahr des Pfalzgrafen Rudolf I. und der Genealogie der später folgenden Pfalzgrafen dieses Namens; wir setzen daher diese Urkunde in das Jahr 1207. — Eine andere Urkunde zum Jahr 1219 (26. Jan.), gegeben zu Eßlingen, in Sachen des Klosters St. Blasius, läßt Gerbert (S. 124) durch einen Pfalzgrafen G. von Tübingen siegeln; vorausgesetzt, daß das Jahr richtig ist, muß es heißen — R. (Rudolf.)

§. 6.

Pfalzgraf Rudolfs Gemahlin und Kinder.

Mechthild, die Gemahlin des Pfalzgrafen Rudolf I., war nicht, wie (nach den Bebenhäuser Annalen) allgemein angenommen wird, eine Gräfin von Eberstein, sondern die Tochter des Grafen Wilhelm von Gleiberg und der Salome, die nach dem Tode ihres Gemahls als Gräfin von Gießen vorkommt [1]). — Rudolf hinterließ drei Söhne: Hugo, Rudolf und Wilhelm [2]); ob auch Töchter, davon ist keine Nachricht auf uns gekommen; es ist dieß häufig so, daher oft der Schlüssel zu der Erklärung von Verwandtschaften der Geschlechter fehlt.

§. 7.

Pfalzgraf Rudolfs I. Tod.

Pfalzgraf Rudolf I. starb im Jahr 1219 [3]) und fand an der Seite seiner Gemahlin und zweier Kinder seine Ruhestätte in dem von ihm gestifteten Kloster Bebenhausen, vor dem Altar St. Johannis des Täufers im Kapitel [4]). — Tubingius, Abt des Klosters Blaubeuren 1521, erzählt: als die Platte von der Gruft der Familie des Stifters abgehoben und die Särge geöffnet worden seien, habe man die Körper ganz unversehrt und wie noch lebend aussehend gefunden, besonders den Körper der Pfalzgräfin Mechthilde, in ein schönes Gewand gehüllt; auch

1) Siehe den Beweis in der Beilage.

2) Hontheim, hist. Trevir. I. Nro. 445. Marchthaler-Urkunde ad ann. 1216. In Urkunde 1206 (4. Febr.). Eßlingen, ebenso in einer andern von demselben Jahr (siehe unten §. 8.) sind Söhne erwähnt, die nahezu, wo nicht ganz, volljährig waren.

3) Gabelk. Fol. 490.

4) Die Grabschrift seiner Gemahlin in Heß und Zeller.

hätten die Mönche geglaubt, Reste von einem Kinde zu erblicken, das die Gräfin in ihren Armen hielt. Bald aber sei bei dem Zutritt der Luft alles in Staub und Asche zusammengefallen.

§. 8.

Beilage.

Ueber Mechthild, die Gemahlin des Pfalzgrafen Rudolf I.

Da allgemein die Ansicht herrscht, die Gemahlin des Pfalzgrafen Rudolf I. sei eine Eversteiner Gräfin gewesen, welche Ansicht wir verwerfen, und jene dagegen für eine Gräfin von Gießen halten, das Herkommen derselben aber nirgends urkundlich beigesetzt ist, so suchen wir in den folgenden Erörterungen unsere Behauptung zu beweisen und schicken derselben einige Urkunden-Auszüge voraus.

Gudenus Cod. Dipl. III. S. 1045.: — — qualiter Clementia comitissa nobilis de Glizberg, montem in silva — Wisecherwalt, Skephenburc (Schiffenberg) vocatum etc. — per manum Gerhardi mariti sui Comitis de Gelre Marie etc. contradidit test. — (voran) Comes Gerardus de Clarivas — Hartradus de Merenberc — Reimarus — de Linden (Ministerial) [1]). Act. anno 1129.

Im Jahr 1132 kommt nach Wenk (histor. Abhandlung 98) in Eccard Franc. Oriental. II. S. 2205 ein Graf Wilhelm von Gleiberg vor.

Gud. C. D. III. S. 1050.: — — quod Ego Clementia Comitissa de Glizberg, cum meis nepotibus Ottone quam Wilhelmo, consensu et donacione ipsorum, — in allodio meo Schyfenberg ecclesiam construi — postulavi [2]). Act. et Dat. 1141. Sie sagt in dieser Urkunde auch: fratres (in Schiffenberg) nullum advocatum habeant nisi unum majorem natu de mea progenie, qui in querimoniis suis solummodo justitiam eis — faciat etc.

Gud. III. S. 1198.: Approbatio et confirmatio praedictae Institutionis Dna Clementiae per W. et O. comites de Gliberg. Nos Wilhelmus et Otto Comites de Gliberg consanguinei — qualiter Dna Clementia in Gliberg Comitissa, Consanguinea nostra etc. — — auctoritate quanto possumus, confirmamus test. Gerlacus et Regenbaldus de Isen-

---

1) Nach der Bestätigungs-Urkunde des Trierer Bischofs vom Jahr 1139 waren auch als Zeugen gegenwärtig Reimbold de Isenburch (liber), Sygebold (Ministerial).

2) In der Urkunde werden Otto und Wilhelm Brüder genannt.

burg, Hartradus pater, et Hartradus filius suus de Merenberg. Macharius (Ministerial.). Dat. apud Gliberg ann. 1141.

Gud. III. S. 1199.: Assignatio trium Mansorum in Wisecke per Dnum. W. de C. confirmata. — Ego Wilhelmus Dei gratia Comes de Cliberg etc. test. Syboldus de Buchsecke. — — Sigenandus. — Act. 1152.

Gud. I. S. 203. An. 115.: Ego Wilhelmus Comes de Glizberg — quod ego et uxor mea Salome — Ecclesie Dei in Aldinburg — Deo illic servientibus ad subministrationem ignis — ex nostro tradidimus nemore, quod Westerwalt (Wisecker Wald) vocatur, pro anima — et prolis utriusque sexus.

Gud. III. S. 1064.: Nos Wilhelmus et Otto comites de Clyberg bestätigen abermals die Stiftung der Clementia, und schenken das Patronat der Kirchen mehrerer Dörfer, worunter Steinbach mit der Bestimmung, daß die Leute davon dem Kloster Schiffenberg alljährlich eine Abgabe an Früchten und Geld entrichten sollten &c., test. — Reynhardus nobilis de Isenburg. Ministeriales nostri Vortwinus. — Mengotus etc. Act. et dat. apud Castrum nostrum Clyberg. Ann. 1162.

Gud. III. 1200. 1201.: „Permutatio Bonorum inter Abbatem de Arnsburg et Conventum Schiffenberg." Test. (voran) Pie memorie Salome Comitissa de Gysen. Act. ann. 1197. — 1206: Villa Rore prope Confluentiam donatur Monasterio Hemmenrodiensi. — Joannes D. gr. Trevirorum humilis minister —, quod domini de Metricha, videlicet Henricus comes de Nassowe, et nepos suus Walramus — Salomena nobilis matrona cum filia sua Mehildi et genero suo Rodulpho Palatino comite de Tuingen — omnes isti — Rore Mo. de Himmenrode contulerunt. Hanc autem donationem haeredes eorum, videlicet praefatus Rodulphus comes de Tuingen, et filii sui Hugo, Rodolphus et Wilhelmus confirmaverunt. Act. 1206. Hontheim, hist. Trev. I. Nro. 445. Ego Rudolphus Palatinus Comes de Tuyngen cum filiis meis contuli Deo et B. Mariae in Himmenrode Montem qui situs est intra Mettrich et parvam Confluentiam (Lützel-Coblenz) cum omni Jure suo. Wenk, histor. Abhandlung I, 96.

Gud. III. 1202. 1203.: „Ordinatio Dni Wilhelmi Comitis Pal. de Tubingen inter Prepositum et Conventum in Schiffenberg et Villanos in Steinbach." Es handelt sich um die in der Urkunde vom Jahr 1162 festgesetzten Bestimmungen seiner „consanguineorum" der Grafen Wilhelm und Otto von Gleiberg. Test. Hartradus nobilis de

Merenberg, Johannes de Linden, Sifridus de Hattenrode, Wideroldus de Nordecke (milites), Syboldus et Syboldus, dicti Canes. Wernerus miles, de Kornigel. Gerhardus Notarius noster etc. Ann. 1229.

Gud. II. S. 145.: Ulricus Dei gracia Comes de Tuwingen et Dominus in Gizen — quod donacionem a Patre nostro (Wilhelm) factam Curie in Huchilheim, Monasterio in Altinburch attinenti, super lignis in nostro nemore (Wiseder Wald) resecandis, ratam et gratam habentes, ipsam Donacionem confirmamus etc. Dat. et act. in Gizen. Ann. 1263.

Urkunde G. Heinrichs von Hessen 1265 (29. September): „quicquid juris vel actionis habebat Comes (sc. Ulricus) de Thuingen in castro Glipberg ipsi (Hardrad de Merenberg) tradidimus proprietatis titulo possidendum.“

Obige Gräfin Clementia war vom Hause der Grafen von Gleiberg, ohne Zweifel die Schwester des Grafen Wilhelm (1132), als dessen Söhne wir die Grafen Wilhelm und Otto annehmen, und so das Wort nepos in seiner gewöhnlichen Bedeutung „Brudersohn“ nehmen.

Die im Jahr 1197 als Gräfin von Gießen vorkommende Salome war die Gemahlin des Grafen Wilhelm von Gleiberg, und um diese Zeit eine hochbetagte Wittwe. Die Grafen Wilhelm und Otto von Gleiberg waren um diese Zeit mit Tod abgegangen, und letzterer scheint keine Nachkommenschaft hinterlassen zu haben. Für die Tochter des Ersteren nehmen wir Mechthild, Gemahlin unseres Pfalzgrafen Rudolf, der schon im Jahr 1180 vermählt gewesen sein kann. Wenk meint, die Gräfin Salome von Gießen sei an einen Herrn von Eberstein in Schwaben vermählt gewesen, und Mechthild sei aus dieser Ehe, folglich eine Gräfin von Eberstein. So sagt auch Schmidt in seiner hessischen Geschichte gleichfalls in offenem Widerspruch mit der obigen Urkunde 115... Er beruft sich hiebei auf die Bebenhäuser Annalen, aber diese enthalten kein Zeugniß von Rudolf selbst über das Herkommen seiner Gemahlin, so wie er sonst auch dieselbe nur Mechthild ohne weiteren Beisatz nennt. Auch haben wir kein direktes Zeugniß von seinen Söhnen, dagegen führt Rudolf in der obigen Urkunde zum Jahr 1188 (Neugart) unter seinen „Consanguineorum“ keinen Ebersteiner auf, ebenso wenig finden wir einen solchen in der Bebenhäuser Stiftsurkunde 1191, noch sonst mit ihm in näherer Beziehung, was doch bei einem nachbarlichen Geschlecht, wenn es in solcher Verwandtschaft gestanden wäre, zu erwarten sein würde. —

Wenn Mechthild eine Eberstein gewesen wäre, so könnte man erwarten, daß einer der Söhne Rudolfs einen der Namen trüge, die in der Ebersteinischen Familie heimisch waren, z. B. Berthold.

Achtet man nämlich auf die Namen der Geschlechter, so findet man, daß die, welche vorher nicht in einem Hause vorkommen, gewöhnlich durch Heirath hereingekommen sind. Es gibt diese Beobachtung Fingerzeige über den durch Heirathen entstandenen Zusammenhang der Geschlechter. — So finden wir in der Familie der Grafen von Bregenz vorzugsweise den Namen Ulrich; durch die Heirath des vorletzten Grafen Ulrich von Bregenz mit der Tochter des Herzogs Rudolf von Schwaben kam Rudolf in die Bregenzer Familie, wiederum durch eine Heirath von dieser in das Haus der Tübinger. Der Name Otto, der im dreizehnten Jahrhundert bei den Ebersteinern vorkommt, kam durch eine Heirath in die Familie der Pfalzgrafen. — Nun findet sich aber unter den Söhnen Rudolfs ein Wilhelm, ein der Tübinger Familie bis dahin völlig fremder Name [1]). Wie kam er herein? Uebersehen wir die vorausgeschickten urkundlichen Angaben, so finden wir einen Grafen Wilhelm von Gleiberg mit Gemahlin Salome, die sich 1197 Gräfin von Gießen nennt; oben haben wir eine Salome als Schwiegermutter Pfalzgraf Rudolfs kennen gelernt, und sein Sohn Wilhelm nennt die Grafen Wilhelm und Otto von Gleiberg seine Consanguineos, handelt als ihr Nachfolger (Urkunden zum Jahr 1229—1263) und schreibt sich Herr von Gießen. All' dieß zusammengenommen läßt, trotz den Angaben der Bebenhäuser Annalen, keinen Zweifel zu, daß Mechthild aus dem Gleibergischen Hause stammt, und zwar die Tochter des Grafen Wilhelm ist.

Wenk (in seinen historischen Abhandlungen S. 97. Anm. 1) meint zwar, Salome, die Schwiegermutter Pfalzgraf Rudolfs, könne nicht obige Salome 1150, Gemahlin Graf Wilhelms von Gleiberg, sondern müsse die Tochter desselben sein, die sich mit einem Herrn von Eberstein vermählt habe, aus welcher Ehe die Mechthild hervorgegangen sei.

Erwägt man aber, daß die Gräfin Clementia, die Schwester des älteren Graf Wilhelm, und Vaters der Grafen Otto und Wilhelm noch im Jahr 1141 gelebt hat, Pfalzgraf Rudolf [2]) ohne Zweifel im Jahr 1180 schon verheirathet war, die Jahreszahl 1206 bei der obigen Urkunde in Hontheim sich offenbar auf die Bestätigung der Schenkung

1) Der Pfalzgraf Wilhelm, der im zwölften Jahrhundert vorkommt, gehört nicht zum Haus Tübingen, in das Crusius und andere denselben setzen.

2) Siehe oben sein Auftreten als Graf zu Lebzeiten seines Vaters.

durch Pfalzgraf Rudolf und seine Söhne bezieht [1]), so ergibt sich, daß die Mechthild wohl die Tochter des Grafen Wilhelm von Gleiberg und der Salome sein kann.

Der Ausdruck: pro anima prolis utriusque sexus — in der Urkunde des Grafen Wilhelm und der Salome zum Jahr 115... — setzt jeden Falls, wenn die Eheleute schon Kinder hatten, solche von sehr zartem Alter voraus, denn sonst würden sie, wie sonst geschieht, namentlich aufgeführt sein; nun war aber die Mechthild schon im Jahr 1219 todt, mit Hinterlassung von drei Söhnen im Mannesalter; man braucht also nicht einmal seine Zuflucht zu einem sehr hohen Alter zu nehmen.

Krieg von Hochfelden (in seiner Geschichte der Grafen von Eberstein) macht die Pfalzgräfin Mechthild zur Tochter des Grafen Berthold von Eberstein, des Stifters von Herrenalb (1148); nennt aber die Gemahlin desselben Utta, Gräfin von Sinzen im Kraichgau; er kennt obige Urkunde Hontheim's, die die Mutter der Mechthild Salome nennt, nicht. — Um diesem Verstoß auszuweichen, meint Wenk, Salome könnte die Gemahlin eines der Brüder des obigen Berthold — Eberhard's oder Hugo's sein, welches Ehepaar keine männlichen Erben hinterlassen, und so die mütterliche Erbschaft auf die Tochter habe übergehen können. — Warum findet man aber dann bei Tübingen und Eberstein, zwei Häuser, deren Grafschaften an einander grenzten, und die somit wohl in mannigfache Berührung kommen konnten, in dieser Zeit keine Andeutung von Verwandtschaft? Als Pfalzgraf Rudolf im Jahr 1188 auf dem Krankenbette lag, und besorgt um die erst begonnene Stiftung von Bebenhausen, seinen Bruder und seine Verwandten zu sich beruft, finden wir unter diesen, wie bereits angedeutet, keinen Ebersteiner; dagegen nennt sein Sohn Wilhelm in der obigen Urkunde (1229) die Grafen Wilhelm und Otto von Gleiberg seine „Consanguineos."

Die Heirath Rudolfs mit der Gräfin von Gießen brachte dem pfalzgräflichen Hause einen nicht unbedeutenden Zuwachs an Besitzungen; dessen ungeachtet ist derselbe für die Geschichte unserer Familie von keinem besonderen Moment, da er schon in dem dreizehnten Jahrhundert wieder veräußert wurde. Die erheiratheten Besitzungen waren zu entfernt gelegen. Mit denselben nebst Anderen wurde der jüngste der Söhne des Pfalzgrafen Rudolf bedacht, bei dessen Sohne Ulrich wir eine allgemeine Zusammenstellung derselben geben werden.

1) Auch Wenk meint, die Schenkung selbst falle in die Jahre 1180—1190.

§. 9.

Ortschaften, welche unter Pfalzgraf Rudolf I. vorkommen, zu der Grafschaft seines Hauses gehörten, oder in denen dasselbe wenigstens begütert war.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Pfalzgraf Rudolf I. sagt im Reichenbacher Schenkungsbuch: „Cum claustrum (Reichenbach) ejusdemque loci praedia undique plurima nostrae subjacerent tuenda potentiae." — Wir haben nach den Angaben des genannten Schenkungsbuches die Ortschaften zusammengestellt, in welchen das Kloster (zur Zeit Rudolfs) begütert war, dabei aber nur auf solche Rücksicht genommen, welche sich durch ihre Lage hiezu eignen. — Die mit Rchbch. bezeichneten Ortschaften der folgenden Aufzählung sind hiemit gemeint. In den mit Bbhs. bezeichneten Orten war das Kloster Bebenhausen schon 1229 begütert, ohne daß man nachweisen kann, ob die Schenkung von dem Pfalzgrafen Rudolf I. oder seinem Sohne herrührt.

2) Die Urkunde 1188 spricht von „fideles nec non ministeriales", welche bei dem kranken Pfalzgrafen Rudolf I. auf Tübingen waren, und Graf Burkhardt von Hohenberg eröffnet mehr als 100 Tübingischen Dienstleuten die Willensmeinung ihres Herrn.

Spezielle Zusammenstellung.

1) Tübingen. Schon zur Zeit des Pfalzgrafen Rudolf I. war hier eine Münze, wenigstens gab es eine Tübinger Währung. Von dem Ende des zwölften Jahrhunderts an kommen häufig die Tübinger Schillinge vor; so in einer Urkunde 1185: „VI solidi Tovingensis monetae." (Wurmlinger Diplomatar.) In einer andern 1216: „censum VIII solidorum Tuingensium." — Im dreizehnten Jahrhundert kommt mehrere Mal ein „monetarius" von Tübingen unter den Dienstleuten des Pfalzgrafen vor, siehe unten.

Pfalzgraf Rudolf I. erlaubt 1191 Ministerialen, Kaufleuten (mercatoribus) und Bauern, in das Kloster Bebenhausen einzutreten, oder an dasselbe zu schenken. Es ist anzunehmen, daß er hier vornehmlich die Bevölkerung der Umgegend des Klosters im Auge hatte; der Ausdruck: „mercator" — Gewerbs- oder Handelsmann, am natürlichsten auf den Sitz der Herren zu beziehen, läßt, wie die pfalzgräfliche Hofhaltung schon verlangt, in Tübingen einen Ort erkennen, wo Gewerbe und Handel getrieben wurden, der daher auch Münze oder Währung, und wahrscheinlich auch Marktgerechtigkeit hatte. — Tübingen war unter

Rudolf I. urkundlich eine Pfarrgemeinde; mit ihm kommt zu Asperg 1191 ein Albert, Plebanus (Pfarrer) von Tübingen vor, neben zwei Kaplanen, Wal und Heinrich, ohne Zweifel Schloß-Kaplane, und 1216 zu Konstanz abermals ein Pfarrer, Konrad von Tübingen nebst einem Kaplan. — Als Stadt „civitas“ kommt indessen Tübingen erst unter Rudolfs I. Söhnen, im Jahr 1231 vor (siehe unten). Herzog Friedrich von Schwaben stellte 1187 („in Tuwingen“) in Gegenwart vieler Zeugen eine Urkunde aus; es scheint damit nicht die Burg gemeint zu sein.

2) Ortschaften der Umgegend von Tübingen, zu den jetzigen Oberämtern Tübingen, Rottenburg und Reutlingen gehörig.

Lustnau Bbhf.; Stiffurt, abgegangener Ort bei Lustnau. Walther von Lustnau, Dienstmann Rudolfs, 1191 zu Asperg. — Hirschau, Wurmlingen, Lachen (abgegangener Ort bei Jesingen) Bbhf. 1229. — Derendingen, Eckhof (bei Derendingen) Bbhf. 1229 — Dußlingen Bbhf.; Friedrich, Truchseß und sein Bruder Diemo von Dußlingen 1191 zu Asperg, und als Zeugen der Kaufhandlung mit dem Ritter von Sperberseck. Diemo von Dußlingen, und sein Sohn 1216 bei Rudolf I. zu Constanz unter den Ministerialen. — Gomaringen; Friedrich und Hugo von da, unter den Ministerialen mit Rudolf I. 1191 zu Asperg. — Stöffeln; Albert und Konrad, Gebrüder von da, Freie, mit Rudolf I. zu Asperg 1191; dieselben bei der Kaufhandlung mit dem Ritter von Sperberseck. — Pfullingen; Ludwig und Marquard von da, 1216 unter den Ministerialen mit Rudolf zu Constanz. — Jettenburg; Walther von da, 1187 zu Tübingen; derselbe 1188 mit dem Pfalzgrafen zu Speyer, und bei demselben, als er in seinem Schlosse krank lag, unter den „fideles“ (Vasallen); im Jahr 1191 zu Asperg unter den Freien, und bei dem bekannten Kauf. — Kusterdingen Bbhf. 1229.

3) Ammerthal, Oberamts Herrenberg und Rottenburg zum Theil.

Pfäffingen, Wolpot von da, 1188 auf dem Schlosse Tübingen, Konrad von da 1191 unter den Ministerialen zu Asperg; Pfäffingen Bbhf. 1229. — Entringen, Eberhard von da 1191 zu Asperg; Entringen Bbhf. 1229. — Poltringen; Heinrich von da, 1191 zu Asperg, Ministerial. — Hailfingen; Kraft von da, 1188 und 1191, unter den Ministerialen, ebenso bei dem bewußten Kauf. — Bondorf; Heinrich und Werner von da, 1191 unter den Ministerialen zu Asperg. — Mötzingen; Adelbert von da, 1188 zu Speyer, 1191 auf dem Asperg und bei dem bewußten Kauf; ein Freier. Andere Edle von

„Mezzingen", die zugleich mit einem Grafen von Urach als Zeugen in pfalzgräflichen Urkunden vorkommen, sind als Vasallen jenes Grafen anzusehen. — Ehingen, Ludwig von da, 1216 mit Rudolf I. zu Constanz. — Thailfingen, Rchbch. Sindlingen, Rchbch. Oeschelbronn, Rchbch. (Oberamts Herrenberg) Ergenzingen, Rchbch. Nellingsheim, Rchbch. Remmingsheim, Rchbch. Hirrlingen, Rchbch. (Oberamts Rottenburg).

4) Schönbuch; Oberamt Böblingen.

Pfalzgraf Rudolf I. verleiht dem Kloster Bebenhausen 1191 gewisse Rechte in dem Walde Schainbvoch (Schönbuch), nachdem Herzog Friedrich von Schwaben, laut Vollmacht seines Vaters, des römischen Königs, und als Herzog von Schwaben schon 1187 die Genehmigung dazu ertheilt hatte, (was K. Heinrich VI. 1193 bestätigte), da der Wald ein Reichslehen war. — Weil im Schönbuch; Rudolf besitzt mit seinem Bruder Hugo 1188 das Dorf mit dem Patronat der Kirche gemeinschaftlich. — Altdorf (Oberamts Böblingen), Walddorf (Oberamts Tübingen); Pfalzgraf Rudolf I. schenkt Güter in diesen Orten an Bebenhausen. — Böblingen, Bbhs. 1229; Holzgerlingen, Bbhs. 1229.

5) Oberamt Horb.

(Witingen) Weitingen (Rudolfs Tausch mit Speyer); Friedrich und Etecho von W., 1191 zu Asperg. — Eutingen, Hochdorf Salzstetten; Rudolf schenkt Güter in diesen Orten an Bebenhausen. — Isenburg; Hiltipolt von da, 1191 zu Asperg; ein Freier. — Ihlingen; Dietrich und Hugo von da, 1191 unter den Ministerialen zu Asperg. Zum Jahr 1209 kommt unter den Wohlthätern des Klosters Reichenbach ein Hugo „vir illustris" de Wilare (Pfalzgrafenweiler) vor, der zu dem in mehreren Orten der Oberämter Horb (Altheim, Bildechingen), Freudenstadt (Dürrweiler), Herrenberg (Mötzingen) begüterten Geschlechte der Ritter von Ihelingen, Tübinger Dienstleute, gehörte. — Altheim Rchbch., Günbringen Rchbch., Eutingen, Bildechingen Rchbch., Göttelfingen Rchbch., Rexingen Rchbch., Grünmetstetten Rchbch., Sulzau Rchbch.

6) Oberamt Nagold.

Schietingen Rchbch., Waldach Rchbch., Thalheim Rchbch., Nagold Rchbch., Sindelstetten Rchbch., abgegangen bei Egenhausen, Iselshausen Rchbch.

7) Oberamt Freudenstadt.

Lombach, Vesperweiler; in diesen Orten schenkt Rudolf Güter an Bbhs., in Vesperweiler eine Kapelle mit Zugehör, deren Einkünfte der Bischof Konrad von Constanz dem Kloster zuwies. 1211. K. Urkunde. Eine Mühle daselbst kaufte Bebenhausen 1216 von dem Kloster Reichenbach und entrichtete dahin einen jährlichen Zins von acht Tübinger Schillingen. Urkunde K. — Reichenbach Rchbch., Thonbach Rchbch., Grafenau Rchbch., abgegangen bei Schwarzenberg, Hallwangen Rchbch., Hörschweiler Rchbch., Dürrweiler Rchbch., Besenfeld Rchbch., Schernbach Rchbch., Lützenhardt Rchbch., Wittendorf Rchbch., Igelsberg Rchbch.

8) Alborte; in den Oberämtern Blaubeuren, Münsingen, Geißlingen, Ehingen, Riedlingen.

Ruck; Konrad, Vogt von da, 1191 zu Asperg, unter den Ministerialen; auch mit Albert, Truchseß von da, bei dem bewußten Kauf. — Süssen; Albert, Truchseß von da, 1216 mit Rudolf zu Constanz unter den Ministerialen. — Bach; Ulrich von da, 1188 unter den Ministerialen zu Tübingen. — Hohenstein; Burg bei Bermaringen, Albert von da (ein Freier), 1188 zu Tübingen; auch bei dem bekannten Kauf. — Oberstetten; Albert von da, (ein Freier), 1187 zu Tübingen; 1191 zu Asperg; — Grötzingen; Walther von da, ein Freier, 1191 zu Asperg. — Hundersingen; Rudolf von da, ein Freier, bei dem bekannten Kauf. — Steußlingen; Albert von da, ein Freier, mit Rudolf 1216 zu Constanz und in demselben Jahr zu Biberach. — Gundelfingen; Swigger von da (ein Freier), in demselben Jahr und an denselben Orten bei Rudolf. — Ravenstein, Burgruine bei Steinenkirch, Albert von da (ein Freier), 1191 zu Asperg. — Greifenstein, bei Holzelfingen; Berthold von da, 1187 zu Tübingen, Albert und Cuno von da (Freie), 1191 zu Asperg, bei dem Kauf; und Cuno nebst Rumpold 1216 zu Constanz. — Böhringen; Heinrich von da, unter den Ministerialen bei dem bekannten Kaufe. — Emerkingen (Oberamts Ehingen), Hartmann und Heinrich von Emerkingen, Lehensleute Rudolfs I. 1192. — Schwarzach; abgegangen bei Gomadingen (Oberamts Münsingen, oder bei Mengen, Oberamts Saulgau). Heinrich von da, 1216 mit Rudolf zu Biberach, unter den Ministerialen.

9) Filder.

Es kommt unter Rudolf I., soviel bekannt, kein Ort vor.

10) Oberamt Leonberg; deßgleichen. Hatte das Hohenstaufische Haus die Calwisch-welfischen Güter nach dem Tode des alten Welf VI. (1191) vorerst an sich gezogen? oder wird zufällig unter Rudolf kein Ort dieser Gegenden erwähnt?

11) Glemsgau; Grafschaft Asperg, Oberamt Ludwigsburg.

Asperg; Rudolf I. stellt hier 1191 die Stiftungs-Urkunde von Bebenhausen aus; dabei ist unter den vielen Zeugen: Rudolf, Dekan von Asperg. Es war also neben Burgsitz der Herren auch Sitz eines Dekanats, wahrscheinlich der Glemsgau-Orte; daß es eine Pfarrkirche hatte, sahen wir oben bei Pfalzgraf Hugo II. 1181, der das Patronat und die Vogtei derselben besaß. Ob Asperg schon unter Rudolf I. (neben Burg) auch Stadt war, läßt sich nicht bestimmen.

12) Bregenzer Erbschaft.

Bregenz; Ulrich von da, ist mit Rudolfs Bruder Hugo 1188 zu Tübingen. Albert von Saas (Hohen-Sax, in Chur-Rhätien) ist bei Pfalzgraf Rudolf I. mit anderen Tübingischen Vasallen 1188 zu Speyer. — Langenargen; Rudolf I. ist mit seiner Mutter dort begütert; ein Ministeriale von ihnen (Rudolf) hat dort seinen Sitz. — Kelmünz; an der Iller, Dietrich von da ist bei Rudolf I. 1206 zu Biberach. — Aichheim; wahrscheinlich Iller-Aichheim, in der Nähe von Kelmünz; Swigger von da ist bei Rudolf I. 1187 zu Tübingen, 1188 zu Speyer und 1216 zu Biberach. — Erolsheim, bei Kelmünz; Marquard von da, ist bei Rudolf I. 1216 zu Constanz und zu Biberach. — Durnen (Durnon); Berthold von da, Zeuge bei dem Kauf Rudolfs I.; 1239 und 1244 kommt ein Berthold von Durnon vor, der von dem Grafen Hartmann von Wirtemberg (Grüningen) und dem Edlen Hugo von Bittelschies (bei Habsthal, sigmaringisch) Lehen trug. Mone II. 1. 90. 94.

13) Zerstreute Besitzungen.

Meimsheim; im Zabergäu, Rudolf besitzt mit seinem Bruder Hugo das Patronat der Kirche daselbst. — Sickingen, im Kraichgau; datirt sich ohne Zweifel von der Gräfin Adelheid von Enzberg. Siehe oben Stiftung von Blaubeuren. — Eßlingen; Dietrich von da, ist 1216 bei Pfalzgraf Rudolf I. zu Constanz. Im dreizehnten Jahrhundert finden wir in Tübingen ein reiches Geschlecht „die Eßlinger" ansäßig. — Hoßkirch; Oberamts Saulgau, Konrad von da ist bei Rudolf I. 1187 zu Tübingen. — Habsberg, bei Warmthal, Oberamts Riedlingen, Berthold von da, ist bei Rudolf I. zu Tübingen 1187.

— Merenberg, in der Grafschaft Gießen; Hartrad von da trafen wir oben im Jahr 1199 bei Rudolf; siehe unten mehr bei Rudolfs Sohne Wilhelm.

Vierter Abschnitt.

Die Söhne des Pfalzgrafen Rudolfs I.

A. Pfalzgraf Hugo (III.) uxor N. N. 1207—1216.

Er wird neben seinen Brüdern stets zuerst genannt, auch führt er schon zu Lebzeiten seines Vaters den Titel Pfalzgraf, daher wir ihn als den Erstgeborenen setzen; indessen kommt er wenig vor. Sein feindseliges Benehmen gegen das Kloster Marchthal in Gemeinschaft mit seinem Vater haben wir schon oben erwähnt. Sonst kommt er noch als Zeuge in einigen Kaiserlichen Urkunden vor, so in einer K. Philipps (gegeben zu Augsburg, den 6. December 1207) und zwar mit dem Titel Pfalzgraf [1]); ferner in einer andern des Kaisers Friedrich, gegeben im Lager bei Jülich, den 5. Sept. 1214, gleichfalls als Pfalzgraf und zwar neben seinem Bruder, dem Grafen Wilhelm [2]). Im Juli des Jahres 1215 war er mit seinem Vater bei der Krönung Friedrichs II. zu Aachen, und unterzeichnete den 29. Juli als Graf von Tübingen [3]) den kaiserlichen Freiheitsbrief für Aachen [4]). Dagegen erscheint er in einer Urkunde desselben Kaisers, gegeben zu Ulm, den 26. Juli 1216, neben seinem Vater als Pfalzgraf mit dem Beisatz „junior“ [5]). — Nach dieser Zeit tritt er nicht mehr in der Geschichte auf; er muß beziehungsweise frühe gestorben sein, jedenfalls war er im Jahr 1224 todt, denn von diesem Jahr an treffen wir immer seinen Bruder Rudolf als Pfalzgrafen in den kaiserlichen Urkunden. War es Hugo vielleicht, der mit andern Grafen und Rittern 1216 nach Syrien zog [6]), und etwa von da nicht mehr zurückkehrte? — Ob-

1) Marian (Fidler) Austria sacra I, 297.

2) Duellius hist. Ord. Teut. append. Nro. 14.

3) Sein Vater unterzeichnete dagegen in einer den 25. Juli dort gegebenen Kaiserlichen Urkunde als Pfalzgraf.

4) Quix, Geschichte der Stadt Aachen, nebst cod. dipl. II. pag. 94.

5) Siehe bei seinem Vater.

6) 1216 in Syriam cum aliis proficiscitur .... comes pal. de T. Gabelkofer fol. 490. Tritheim Chronic. Hirsaug. pag. 524.

gleich keine Notiz von einer Gemahlin desselben auf uns gekommen ist, so legen wir ihm doch einen Sohn bei, nämlich den nur ein Mal auftretenden Pfalzgrafen Konrad, welchen wir aber des Zusammenhanges wegen vor der Hand übergehen.

B. Pfalzgraf Rudolf II., ux. N. N. 1224—1247.

§. 1.

Nach dem Tode seines Bruders Hugo repräsentirt er das pfalzgräfliche Haus; er kommt von dem Jahre 1224 an in vielen kaiserlichen Urkunden als Pfalzgraf vor, während sein Bruder Wilhelm neben ihm sich blos Graf schreibt. — Rudolf II. war gegen das von seinen Eltern gestiftete Kloster Bebenhausen, wie aus mehreren Urkunden hervorgeht, wohlwollend gesinnt. Bei Gelegenheit der Einweihung der ersten Klosterkirche (1228) freiete er demselben ein Gut in Altdorf, das sein Vater schon an dasselbe geschenkt hatte, aber dessen ungeachtet noch geraume Zeit dem Pfalzgrafen zinspflichtig geblieben war, denn erst um das Jahr 1244 stellte er mit Zustimmung seiner Söhne Hugo und zweier Rudolfe eine förmliche (Bestätigungs-) Urkunde aus, in welcher Kraft von Hailfingen, Wolfram Vogt von Altensteig, Berthold von Haiterbach (beide Oberamts Nagold), Welzo und Albert von Ruck und andere als Zeugen genannt werden [1]). — Unter Abt Konrad [2]) von Bebenhausen erfolgte mit Zustimmung des Pfalzgrafen und unter dessen Vermittlung eine Schenkung von Aeckern, Wald und Gestrüppe auf dem bei Lustnau gelegenen Berge „Tinzemberg" (heute Denzenberg). Die genannten Grundstücke besaß ein Ritter Heinrich von Hailfingen von Rudolf II. zu Lehen. In der Absicht, dieselben als freies Eigenthum an Bebenhausen zu vermachen, stellte er solche, auf die besondere Bitte des Klosters, wieder dem Pfalzgrafen zu, der, auf den Nutzen desselben bedacht, seinen Willen gern erfüllte. Um aber die Schenkung vor Anfechtungen sicher zu stellen, gab der Ritter das Lehen in Gegenwart vieler Zeugen „in Tuwingen" nochmals in die Hand des Lehensherrn zurück und legte hierauf an einem Freitag in Gegenwart des Pfalzgrafen, vieler Freien und Dienstleute, sowie des ganzen Convents, das geschenkte Gut symbolisch auf den Altar der heiligen Jungfrau in der Klosterkirche zu Bebenhausen eigenhändig

1) Von dem Original in Karlsruhe. Siehe Urkundenbuch.
2) Derselbe kommt in den Jahren 1226 und 1228 vor.

nieder, mit der Erklärung, daß das Kloster dasselbe ohne jeglichen Widerspruch von Seiten seiner Kinder und Erben, gemäß den von dem Stifter verliehenen Vorrechten besitzen solle. Zu noch größerer Sicherheit siegelten der Pfalzgraf und der Hailfinger Ritter die aufgesetzte Urkunde, in welcher folgende Zeugen beigesetzt wurden: der Abt Konrad, der Prior Udo, der Keller Albert, der Mönch Hermann, der Pförtner Dietrich, Dietrich „filius monialis de Tuwingen", Heinrich der Werkmeister („magister operis") und der Laienbruder Heinrich, genannt Gallus [1]). — Rudolfs II. Begünstigung des Klosters Bebenhausen und Fürsorge für dasselbe erhellt vornehmlich auch aus der Erwerbung eines Hofes in Gisenanc (Geisenang) [2]) mit Vogtei und Zugehör, allem Anscheine nach eine bedeutende Besitzung (siehe unten). Genannten Hof trugen die Edlen, Cuno von Stöffeln und dessen Vetter von dem erlauchten („illustri") Herrn Pfalzgrafen Rudolf von Tovingen und dessen Bruder, dem gleich erlauchten Grafen Wilhelm zu Lehen, hatten aber selbst wieder den Ritter Werner von Ihelingen damit belehnt. Von diesem tauschte das Kloster den Hof Geisenang gegen folgende Gilten ein: in Hochdorf (Oberamts Horb) zwanzig Malter Waizen, vierzehn Malter Haber, beides in Tübinger Meß, vier Tübinger Schillinge; in Utingen, (Eutingen [3]), Oberamts Horb) zehn Malter Waizen, fünf Malter Spelz, Horber Meß, vier Tübinger Schillinge; in Winolouisheim (Wendelsheim, Oberamts Rottenburg) vier Malter Waizen, vier Malter Spelz, vier Malter Haber, alles Tübinger Meß, ein Malter Erbsen, Horber Meß, hundert Eier; in Nallingesheim (Nellingsheim, in demselben Oberamte) vierzehn Tübinger Schilling und zweihundert Eier. Zur Giltigkeit des Tausches war nun die Zustimmung der Lehensherren nöthig, und das Kloster mußte darauf bedacht sein, den Hof Geisenang von dem Lehensverbande los zu machen. Es erschienen daher auf besondere Bitte desselben Cuno von Stöffeln und Werner von Ihelingen auf dem Gauding, das Rudolf bei Birtinle [4]) hielt. Graf Wilhelm, in dessen

1) Von dem Original in Karlsruhe. Siehe Urkundenbuch.

2) Abgegangen, an der Stelle desselben steht Ludwigsburg. Der Hof war ohne Zweifel der Fronhof, denn das Kloster erscheint 1247 im Besitze des Patronats der Kirche. Siehe unten.

3) Die Bezüge des Klosters Bebenhausen in Hochdorf und Eutingen datiren sich ohne Zweifel von der Stiftung her. Siehe oben.

4) Siehe unten §. 3. dieses Abschnitts.

Grafschaft der fragliche Hof lag, dessen Zustimmung also vornehmlich nöthig war, der aber wegen anderweitiger Geschäfte der Verhandlung nicht anwohnen konnte, ordnete seinen Dienstmannen Reinhard von Kusterdingen an Cuno von Stöffeln mit einem Schreiben ab des Inhalts, daß er zu Gunsten von Bebenhausen den Bestimmungen seines Bruders in Betreff Geisenangs beitrete. Dieser nahm auf Ansuchen des Klosters die dem Ritter von Ihelingen gegebenen, oben bezeichneten Gilten von dem Edlen von Stöffeln und dem Dienstmanne seines Bruders gegen den Hof Geisenang an, belehnte damit Cuno von Stöffeln und dieser wiederum den Ritter von Ihelingen. Geisenang aber wurde als ein durchaus freies Eigenthum dem Kloster zugesprochen. Als später diese Verhandlung in eine Urkunde gefaßt wurde, war neben Rudolf auch sein Bruder Wilhelm gegenwärtig, welche mit Cuno von Stöffeln dieselbe siegelten; außer diesen waren noch anwesend Graf Wolferad von Veringen, ein Freier von Gundelfingen, Kraft von Hailfingen, Reinhard von Kusterdingen, Wolfram von Eutingen, Werner von Pfäffingen und andere [1]).

Rudolfs II. Bemühungen für Bebenhausen, namentlich in Betreff des erworbenen Hofes Geisenang, giengen indessen noch weiter. Er veranlaßte seinen Bruder, daß derselbe in einer besonderen Urkunde vom 24. März 1244 die Freiheit des genannten Hofes von jeglichem Dienst und allen Abgaben aussprach [2]). — Als das Kloster in Folge von Verheerungen durch Krieg [3]) in mehr als klösterliche Verarmung [4]) gekommen war, gieng Rudolf den päbstlichen Legaten Philipp von Ferrara mit der Bitte an, es möchte die Kirche in Geisenang, deren Patron das Kloster war, nach dem Tode des Pfarrers demselben einverleibt, und die Versehung derselben durch einen tüchtigen Vikar gestattet werden, um die Einkünfte der Kirche zum Nutzen des Klosters verwenden zu können. Der Legat gewährte diese Bitte und stellte hierüber den 28. Jan. des Jahres 1247 eine Urkunde aus im Lager des Gegenkönigs Heinrich Raspe vor Ulm [5]).

1) Von dem Original in Karlsruhe. Siehe Urkundenbuch.

2) Siehe unten mehr hierüber bei Wilhelm.

3) Man kann hier an die Fehde denken, in die Wilhelm verwickelt war. Siehe bei diesem.

4) „Quod werrarum turbatione depressum, ultra quam consueuerit reductum est ad miseriam paupertatis.“

5) Von d. Orig. in Karlsruhe, s. U.-B. In derselben heißt Rudolf blos Graf.

Wie Rudolf darauf bedacht war, dem Kloster Bebenhausen zu seinem Recht und Eigenthum zu verhelfen, zeigt auch folgender Fall. Einer seiner Vasallen, Vogt Marquard von Altensteig, der nach der frommen Sitte der damaligen Zeit eine Fahrt über's Meer, d. h. eine Pilgerfahrt in's heilige Land zu machen beabsichtigte, vermachte vor dem Antritt derselben mit Zustimmung seiner Gemahlin B. durch die Hand Rudolfs dem Kloster einige Güter in Bunnenkaim (Bönnigheim[1]), O.A. Besigheim) mit der Bestimmung, daß, wenn er nicht mehr zurückkehre, oder seine Gemahlin inzwischen sterbe, die genannten Besitzungen ohne alle Einsprache dem Kloster zufallen sollen. — Marquard sah die Heimath nicht wieder, seine Gemahlin zauderte aber nichts desto weniger, das Vermächtniß auszuführen, daher Rudolf sie[2]) ernstlich ermahnte und aufforderte, zu thun, was ihre Ehre, ihr und ihres verstorbenen Gemahls Seelenheil verlange, und die Güter dem Kloster zuzustellen[3]).

Endlich nahm sich Rudolf des Klosters Bebenhausen an, als zwischen demselben und einem Ritter Kraft von Sperberseck, der das klösterliche Eigenthum beschädigt hatte, und deßwegen von dem Kloster bei dem Bischof von Constanz verklagt wurde, Mißhelligkeiten entstanden waren. Der Pfalzgraf ordnete, da der von Sperberseck namentlich auch wegen des von dem Stifter an Bebenhausen geschenkten Guts in Böhringen Ansprüche erhob, den Ritter Eberhard von E. (wohl Entringen) zu der Verhandlung ab, welche der Prior Hugo von Denkendorf und der Dekan C. von Wiesensteig im Auftrag des Bischofs von Constanz zwischen beiden Theilen führten. In Betreff des Guts bei Böhringen wurde der Spruch gethan, der Ritter von Sperberseck solle sich mit seinen etwaigen Ansprüchen an den Pfalzgrafen von Tübingen wenden; im übrigen versprach jener, das Kloster nicht mehr zu beschädigen, wenn es aber doch noch geschehen sollte, demselben den Schaden zu ersetzen. Für die Einhaltung dieses Versprechens verbürgten sich Eberhard, Ritter von Schloßberg[4]), Berthold, Ritter von Wielandstein[5]) und Krafts Bruder Berthold. Bei der Ver-

1) Nicht Benningen. Siehe auch unten pfalzgräfliche Urkunde zum Jahr 1338.

2) Rudolf wendet sich (die Urkunde ist mehr Brief) merkwürdigerweise an dieselbe als „fideli sue B., advocatisse de Altenstaigen", gibt ihr also den Titel ihres Mannes.

3) Von dem Original in Karlsruhe. Siehe Urkundenbuch.

4) Bei Dettingen an der Lauter, Oberamts Kirchheim.

5) Burgruine auf steilen Felsen zwischen Guttenberg und Ober-Lenningen (Oberamts Kirchheim).

handlung waren auch einige Mönche von Bebenhausen und ein Bürger Gebeno von Eßlingen anwesend [1]).

Von eigentlichen, direkten Schenkungen Rudolfs an Bebenhausen ist nur eine bekannt. Er vermachte, nach einer Notiz Rüttels (Kollektaneen), 1247 demselben ein Gut bei Reutlingen [2]), das Werner von Pfullingen (in der Nähe von Reutlingen) von ihm zu Lehen getragen hatte. Dagegen machte er schon im Jahr 1228 mit Zustimmung seiner Söhne eine sehr bedeutende Schenkung an das Bisthum Straßburg, in der Art, daß er die geschenkten Ortschaften wieder als Lehen von demselben zurücknahm. Dieselben sind folgende: castrum Wilere (Burg Pfalzgrafenweiler), ecclesia Nagelte (Kirche in Nagold) [3]), villa Iringesberc (Igelsberg, siehe oben), Schirmen (Schernbach, Oberamts Freudenstadt), Gotelving (Göttelfingen) und Hohdorf (Hochdorf, in demselben Oberamte) [4]). Was Rudolf zu diesem Schritt bewogen, ist nicht bekannt. Er scheint zu der Stadt Straßburg auch sonst Beziehungen gehabt zu haben. So freite er 1245 Guten, eine Bürgerin daselbst, Guntrams seligen Tochter von Pforzheim, auf Bitte von Bürgern der erst genannten Stadt, ihre Besitzungen in den Bannen und Zwingen seines Dorfes Heimsheim, und in demselben — nämlich Aecker (so viel vier Rinder in einem Jahr bauen können), zwei Wiesen, ein Haus und eine Scheuer — von Abgaben, Frohndiensten und Schatzung. Das geschah zu Straßburg in Gegenwart Krafts von Hailfingen, Volmar's von Haiterbach, Rudolfs von Tiwingen, dreier Ritter und des Pfalzgrafen Diener Balmar und Burkard von Moro, Bürger zu Straßburg [5]). — Seine Besitzungen in Ober-Schwaben führten Rudolf auch mit dem Kloster Salmannsweiler (Salem) zusammen. In dem Jahre 1228 verzichtete er zu Gunsten desselben auf sein Eigenthum zu Nußdorf [6]) am Bodensee. Ein Gut daselbst hatte nämlich ein

1) Von dem Original in Karlsruhe.

2) Auf Besitzungen unserer Familie bei Reutlingen weist der Name „Pfalzgraf", den die beste Weinberghalde daselbst führt.

3) Der Nachweis dieser Besitzung unserer Familie ist für die älteste Geschichte derselben, sowie in Betreff des Verhältnisses derselben zu dem Hause Hohenberg von besonderem Interesse.

4) Urkunde in Wenk, Hessische Landesgeschichte II. Urkundenbuch 146.

5) Deutsche Uebersetzung des nicht mehr vorhandenen Originals. K.

6) An der Straße von Ueberlingen nach Mörsburg.

gewisser Rüdiger von Rosenau [1]) zu Lehen von einem Edlen Algot Sunnenchalb [2]), der es als Lehen von dem Pfalzgrafen trug. Rüdiger gab es gegen 80 Mark Silber, die er von dem genannten Kloster erhalten hatte, in die Hände Algots und dieser in die Hände des Pfalzgrafen zurück, der nun als der rechtmäßige und freie Besitzer das Eigenthum des Guts mit Bewilligung seiner Söhne an das Kloster abtrat. Zur Entschädigung eignete Algot dem Pfalzgrafen ein anderes Gut Rustensweiler, das Burkhard von Ramsperg von ihm zu Lehen trug. Die Verhandlung geschah in der pfalzgräflichen Burg Herrenberg, in Gegenwart Swiggers von Gundelfingen, und dessen Sohnes Hermann, Wernhers von Pfäffingen, Alberts von Crangin [3]), Konrad des jüngern von Wassinberg [4]), Heinrichs und Krafts von Hailfingen und eines Mönchs von Salmannsweiler [5]).

Im Jahr 1243 gibt Rudolf (wohl in mehrfacher Eigenschaft, als Territorial-Herr und als Schirmvogt) seine Einwilligung dazu, als Berthold von Neuhausen [6]), Chorherr des Stifts Sindelfingen und dessen Schwester Hedwig, Wittwe, einen Hof bei Sindelfingen, welchen sie von Heinrich von Wildenau [7]) gekauft hatten, der Martins-Kirche schenkten, denselben aber gegen Erlegung eines jährlichen Zinses wieder von dem Stift zurückerhielten, bis er endlich nach dem Tode der drei Söhne des Berthold demselben ganz zufallen würde [8]).

So sehr wir Rudolf für das Kloster Bebenhausen besorgt sahen, so scheint er doch eingesehen zu haben, wie nachtheilig für sein Haus häufige Schenkungen an Klöster werden. Als er nämlich, dem Beispiel seines Vaters Rudolf folgend, seinen Ministerialen erlaubte, an das Kloster Roth (Oberamts Leutkirch) Schenkungen zu machen, bestimmte

1) Nicht nach dem Hof Rosenau bei Tübingen benannt, sondern ein Geschlecht, das in die Gegend von Salmannsweiler zu versetzen ist. Mone II, 1. 70, 71, 75, 90, 95. Rosenau bei Tübingen kommt 1289 als „pratum“ vor, siehe unten.

2) Ein edles Geschlecht (von Deggenhausen), das diesen Beinamen führte und in der Grafschaft Heiligenberg begütert war. Mone II, 1. 75. 85. 89. 99. Dieser Algot soll zu den Ahnen der Edlen von Owe gehören.

3) Ob gleichbedeutend mit Craeigin (castrum Craegen), in der Gegend von Hohentwiel? Mone II, 1. 89. 92.

4) Konrad von Wassinburg. 1235. Von ihm tragen Rüdiger und sein Bruder von Eigeltingen (bei Stockach) ein Lehen. Mone II, 1. 90.

5) Von dem Original in Karlsruhe. Cod. Salm. I, 166. Siehe Urkundenbuch.

6) Auf den Fildern, Oberamts Eßlingen.

7) Abgegangene Burg bei Rübgarten, Oberamts Tübingen.

8) Von der interessanten Original-Urkunde. St.-Archiv. Urkundenbuch.

er, daß seine Familie nicht über ein Pfund geben dürfe, woran er noch die Bedingung knüpfte, daß die Priester seiner noch bei Lebzeiten im Kanon namentlich gedenken, und nach seinem Tode von dem ganzen Konvent an seinen Gedächtnißtagen Seelenmessen abgesungen werden, einer der Laienbrüder ein Pater noster sprechen und einige Schwestern Psalmen lesen sollen. Die Urkunde darüber wurde den 8. Mai 1233 in Herrenberg in Gegenwart folgender Zeugen ausgestellt: Freie (liberi homines): Swigger von Gundelfingen, Heinrich von Gundelfingen, Albert von Steußlingen, Beringer von Anthringen (Entringen), Konrad von Kuppingen, Albrecht und Werner, dessen Brüder. Ministerialen: Erasmus und Hugo, Gebrüder von Hailfingen [1]). — Sonst sehen wir unsern Pfalzgrafen Rudolf noch in einigen anderen Verhandlungen als Grund- und Lehensherrn handeln. Im Jahr 1232 tritt er mit einem Herzog von Teck und dem Abt von Bebenhausen als Vermittler zwischen dem Kloster Adelberg und dem Ritter Heinrich von Wildenau, seinem Dienstmanne, auf [2]). — 1245 siegelt er mit, als Abt Heinrich zu Stain am See einen Hof zu Uflingen (Ifflingen, Oberamts Freudenstadt) hinleiht [3]). — Im Jahr 1247 (1. Nov.) gab er seine Einwilligung dazu, als ein Ritter Wolpot von Wurmlingen seinen bei diesem Dorfe gelegenen Weinberg an das Kloster Kilperg (Kirchberg, Oberamts Sulz) schenkte, in das seine Tochter getreten war. Als Zeugen, welche zu Herrenberg, wo die Schenkungs-Urkunde ausgestellt wurde, die Rudolf und die Priorin W. des Klosters siegelten, anwesend waren, werden genannt: Herr Werner, ein Freier von Kuppingen, Herr Wolpot von Stainhülwen [4]), Schultheiß von Toingin, genannt Wenigo, Albert, Keller von Herrenberg, Berthold von Eltingen (Oberamts Leonberg) [5]). — Nach einer von seinem Sohne Rudolf, dem Scheerer, 1273 ausgestellten Urkunde verkaufte unser Rudolf einen ihm eigenthümlich zugehörigen kleinen Wald „in den Erlon" bei Stetten (auf den Fildern, Oberamts Stuttgart) an das Kloster Salem, das schon ein Gut dort besaß.

1) Urkunde, abgedruckt bei Stadelhofer (Geschichte des Klosters Roth), wo aber statt R. H. steht. Original in St. Archiv.

2) Württembergisches Urkundenbuch.

3) Gabelkofer fol. 480.

4) Ein Geschlecht, das bei Wurmlingen begütert war, und auch dort einen Burgsitz hatte.

5) Von dem Original in St. Urkundenbuch.

Die Vogtei von Stetten hatte Rudolf einem Ritter, Rüdiger von Bernhausen, zu Lehen übertragen, der an des Pfalzgrafen Stelle [1]) die Gerichtspflege ausübte, aber seine Befugnisse zu weit ausdehnte und in seinen Ansprüchen als Vogt dem Kloster zu weit gieng, daher zwischen beiden Theilen ein langwieriger Streit entstand, der endlich 1238 durch Bischof Heinrich von Constanz unter Vermittlung von Marquard, Wolfram und Ernst von Bernhausen beigelegt, und zugleich der Kreis der richterlichen Funktionen des Vogts genau bestimmt wurde [2]).

§. 2.

Antheil des Pfalzgrafen Rudolf II. an den Angelegenheiten des Reichs.

Nächst seinem Vater ist Rudolf II. derjenige Pfalzgraf von Tübingen, der am meisten in K. Urkunden vorkommt, und zwar in Urkunden des schon in seinem achten Jahre (1220) zum römischen König erwählten Heinrich (VII.), Sohns Friedrichs II., der die meiste Zeit in Italien zubrachte [3]), während sein Sohn im Stammlande Schwaben blieb, und später, nachdem er (1232) mit seinem Vater zerfallen war, Allem aufbot, die schwäbischen Großen für sich zu gewinnen. Zu diesen scheint unser Rudolf auch gehört zu haben, wenigstens kommt er, den wir in zehn Urkunden des Sohnes treffen, in keiner einzigen des Vaters (der doch von 1235 bis zu seinem Tode 1251 viele Urkunden in schwäbischen Städten ausstellen ließ), und auch dann noch mit dem Sohne vor, als dieser offen gegen seinen Vater auftrat. Bei dem energischen Charakter Rudolfs II. ist anzunehmen, daß er, wie andere, die vieljährige Abwesenheit des Kaisers und das Bestreben des Sohnes, die schwäbischen Großen auf seine Seite zu ziehen, zur Erweiterung seiner Macht und zur Begründung einer möglichst freien Stellung benutzt haben wird.

Wir treffen Pfalzgraf Rudolf II. mit seinem Bruder Wilhelm den 8. Januar 1224 bei Kaiser Heinrich VII. zu Worms, mit andern Großen, dem Grafen Hartmann von Wirtemberg und einem Grafen von Dillingen [4]), den 5. April 1227 zu Oppenheim und 1. Mai zu Hagenau [5]) neben H. Markgrafen von Baden (der nach ihm

1) R. v. B. wird „vice comes" genannt.

2) Urkunde. Dipl. Salemit. II. L. XXV. pag. 81. Karlsruhe. Die Urkunde hat für Juristen besonders Interesse. Urkundenbuch.

3) K. Friedrich war 1220—1228 und 1229—1235 in Italien.

4) Pistorius, Amoen. hist. jur. 3, 692.

5) Original in St. — Schoepflin, Alsat. dipl. 1, 355.

genannt wird), Eberhard, Truchseßen von Waldburg, der sich als Vormund und Rathgeber Kaisers Heinrich VII. große Verdienste um Schwaben erworben; in demselben Jahr [1]) (wo ist nicht angegeben) mit Ludwig, dem Herzog von Baiern und deutschen Reichsverweser, dem Schenken Konrad von Winterstetten, der gleichfalls im Rathe des jungen Fürsten saß. Im Jahre 1228 (den 23. Febr.) zu Ulm [2]) mit den Herren von Neuffen und dem Reichsmarschall Anselm von Justingen. In demselben Jahre (31. August) [3]) erscheint er mit dem Markgrafen von Baden, Heinrich, Grafen von Wirtemberg, einem Grafen von Dillingen, den oben genannten Räthen, Konrad von Weinsperg (Reichsministerialen) als Zeuge in einer Urkunde, mit welcher Kaiser Heinrich VII. die Privilegien des Klosters Adelberg zu Eßlingen bestätigte, und in demselben Jahr und an demselben Orte in vier Urkunden des Herzogs Ludwig von Bayern und Bischofs Elbert von Bamberg, unter Anderen neben Hermann, Markgrafen von Baden, Ulrich und Eberhard, Grafen von Helfenstein, Eberhard und Otto, Grafen von Eberstein, Gottfried von Hohenloh und den beiden Räthen [4]). Im Jahr 1231 (29. April) [5]) war er auf dem glänzenden Reichstage Kaiser Heinrichs VII. zu Worms mit vielen Bischöfen, Herzogen und Grafen, worunter A. von Habsburg, Friedrich von Zollern, ein Graf von Eberstein. (Rudolf steht an der Spitze von acht Grafen.) In demselben Jahre (22. Nov.) treffen wir ihn neben seinem Bruder Wilhelm, den Grafen Albert von Rottenburg (Hohenberg), Ulrich von Helfenstein und Eberhard von Walpurg bei Heinrich zu Ulm [6]), und bald darauf (31. Dez.) mit Konrad, Herzog von Teck, Hermann Markgraf von Baden, seinem Bruder Wilhelm, einem Grafen K. von Eichelberg und Heinrich von Neuffen zu Hagenau bei Kaiser Heinrich VII. [7]). Im folgenden Jahre (25. September) unterzeichnet er neben seinem Bruder, Grafen Wilhelm und Anderen eine Urkunde,

1) Mon. boic. 31, 530.
2) Neugart, Nro. 914.
3) Besold, doc. rediviv. Nro. 4.
4) Monum. Zoll. I. Nro. 135 seq. Gabelkofer hat Anno 1228 test. Pfalzgraf Rudolf von Tübingen primo loco inter comites.
5) Mon. boic. 30, 170. Pertz IV. 280.
6) Mon. boic. 30, 181. Gabelkofer fol. 476.
7) Schoepflin, Alsat. dipl. I, 367.

die Heinrich dem Kloster Neresheim zu Wimpfen ausstellen ließ [1]). Zum letzten Mal tritt er mit K. Heinrich VII. den 4. Juni 1233 zu Eßlingen neben seinem Bruder Wilhelm auf [2]).

Als Pabst Gregor IX. 1235 die Fürsten des Reichs zu einem bewaffneten Zug in's heilige Land aufforderte, der bedrängten Kirche dorten schleunigen Beistand zu bringen, ergieng auch an unseren Pfalzgrafen die Mahnung, und zwar ist er der einzige schwäbische Große, der in dem Mahnschreiben genannt ist [3]). Ob er der Aufforderung des Pabstes Folge geleistet, wissen wir nicht. Der Umstand, daß seiner von 1235—1243 (so viel wenigstens an Nachrichten auf uns gekommen) nicht erwähnt wird, könnte die Annahme einer längeren Abwesenheit wahrscheinlich machen. Auffallend erscheint es auch, daß in den Geschichtsbüchern keine Nachricht darüber enthalten ist, welche Stellung unser Pfalzgraf Rudolf II. in dem Kampfe des K. Konrad mit dem Gegenkönig Heinrich Raspe eingenommen hat, um so mehr als Schwaben mitunter der Schauplatz desselben war. Aus der Urkunde, welche der päbstliche Legat zu Gunsten des Klosters Bebenhausen auf Bitte Rudolfs im Lager vor Ulm (28. Jan. 1247, siehe oben) ausstellte, dürfte indessen hervorgehen, daß er auf der Seite des Gegenkönigs gestanden ist.

§. 3.

Des Pfalzgrafen Rudolfs II. Gemahlin, Kinder und Tod.

Ueber die Gemahlin des Pfalzgrafen Rudolf II. ist man verschiedener Ansicht. Crusius macht sie zu einer Gräfin Hedwig von Dillingen, Zeller zu einer Gräfin Adelheid von Eberstein; Ergezinger zu einer Tochter Graf Ulrichs von Schelklingen. Andere nehmen eine Beatrix von Eberstein [4]) an, und stützen sich dabei auf eine alte Grabschrift im Kloster Kirchberg. Wir werden unten darauf zurückkommen und zeigen, daß diese eine andere Beziehung hat. In Ermangelung von Anhaltspunkten, und um die Zahl der Vermuthungen nicht zu vergrößern, lassen wir lieber die Herkunft der Gemahlin Rudolfs II. dahingestellt.

Nach der oben aufgeführten Karlsruher Urkunde zu circa 1240 hatte Pfalzgraf Rudolf II. drei Söhne, Hugo und zwei des gleichen

1) Neresheimer Deduktion gegen Oetingen 1759. S. 441. Nach Abschriften aus dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert.

2) Würdtwein'sches Copialbuch in der Heidelberger Bibliothek.

3) Schoepflin, hist. Zaring. Bad. 5, 197.

4) Alle diese Annahmen sind Verwechslungen mit andern Grafen unseres Hauses, wie wir bald sehen werden.

Namens Rudolf [1]). Einer dieser Rudolf ist, vorläufig hier bemerkt, Graf (Pfalzgraf) Rudolf der Scheerer I. und Schirmvogt von Sindelfingen. Nun hieß aber nach Urkunde Nro. 8. der Sindelfinger Chronik zum Jahr 1268 und nach einer Karlsruher Urkunde zum Jahr 1270 der Vater dieses Scheerers I. Rudolf (Pfalzgraf), und sein Großvater gleichfalls so und war Stifter von Bebenhausen, ferner (nach Urkunde Nro. 7 der Sindelfinger Chronik und nach der Habsthaler Urkunde zum Jahr 1259) hieß Rudolfs des Scheerers I. Bruder Pfalzgraf Hugo (IV.); auch tritt nach Pfalzgraf Rudolf II. von 1247 an ein Pfalzgraf Hugo in der Geschichte auf; endlich erwähnen Rudolf und Ulrich, die Söhne Wilhelms (Bruders Rudolfs II.) in einer Habsthaler Urkunde zweier Grafen — Hugo und Rudolf — ihrer Geschwisterkinder. Wir nehmen daher den Pfalzgrafen Hugo (IV.), der von 1247 an auftritt, und den Grafen (Pfalzgrafen) Rudolf (Scheerer I.) als Söhne Rudolfs II. an, der am 1. November des vorgenannten Jahres zum letzten Mal auftritt. Graf (Pfalzgraf) Rudolf der Scheerer I. fügt häufig zum Unterschiede von seinem Vetter, Grafen Rudolf (dem Sohne Wilhelms) seinem Namen den Beisatz an: „Sohn des Pfalzgrafen." — Von dem dritten, gleichfalls Rudolf genannten Sohne unseres Pfalzgrafen wissen wir nichts zu berichten; er mag frühe gestorben sein.

Außer diesen drei Söhnen hatte Rudolf II. eine der Großmutter nach benannte Tochter, Mechthild, welche an Graf Burkard III. von Hohenberg vermählt war. Die Heiraths-Verabredung und Bestimmung der Mitgift geschah, nach der damaligen Sitte, alles öffentlich zu verhandeln, auf einem Gauding des Pfalzgrafen in „Birhtinle" [2]), auf schö-

1) Auffallendes Beispiel der Art: 1239 Conradus et Conradus, itemque Conradus, Conradi quondam Furstonis filii etc. Mone II, 1. 91.

2) „Albertus nobilis divina gratia comes de Rotinburc" entscheidet 1264 (1. Febr.) einen Streit zwischen dem Abt von Kreuzlingen und den Leuten von Sülchen und Kiebingen, wegen Wiesen „in loco Burtinle." Urkunde im Wurmlinger Diplomatar. — Vertrag zwischen Rottenburg und Kiebingen 1657, betreffend 12 Morgen Wiesen (in Rottenburger Zwing und Bann gelegen) „auf dem Burtenlay", die „von ewigen Zeiten her frei gewesen seien" (aus einem Mscr. über die Besitzungen des Klosters Rohrhalde bei Kiebingen). In demselben — aus einer alten Steinbeschreibung — „der 13te Stain stehet an denen burtenleben und des Spitals wisen negsten an dem hewweeg." — Hienach ist zu deuten folgende Stelle der Sindelfinger Chronik (Edit. Haug S. 25) über den Zug des Grafen Ulrich von Wirtemberg gegen Rottenburg (Hohenberg) 1291: „Comes Uolricus de Wirtinberch — dominari coepit ascendendo Bircinloë versus Rothinburch" etc.

nem Wiesengrunde, in dem diesseitigen Neckarthal zwischen Rottenburg und Tübingen, an der alten Straße, die von Wurmlingen aus über den Neckar Kiebingen zu führt. — Der Gemahl der Mechthild erwies sich auch wohlthätig gegen das Kloster Bebenhausen (Gabelkofer). Sie hatte das schwere Unglück, ihren Gemahl auf eine jähe, schreckliche Weise zu verlieren; er wurde den 14. Juli 1253, als er auf freiem Felde einher ritt, vom Blitze erschlagen (Martin, Minorit.). — Diese Heirath[1]) der Mechthild in das Haus Hohenberg ist insofern von besonderem Interesse für unsere Geschichte, als die daraus hervorgegangene hohenbergische Tochter Anna[2]), die Gemahlin des K. Rudolfs von Habsburg, und Stamm-Mutter des östreichischen Kaiserhauses wurde. Die pfalzgräflich-tübingische Mutter derselben wurde auch dadurch in ehrendem Andenken erhalten, daß eine der königlichen Töchtern den Namen Mechthild erhielt. Es ist dieß die Gemahlin des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein.

§. 4.

Ortschaften, welche unter Pfalzgraf Rudolf II. vorkommen, zu seiner Grafschaft gehörten, oder in denen er wenigstens begütert war.

1) Tübingen.

Es kommt im Jahr 1231 als Stadt vor; „vineas — infra civitatem Tuwingen et villam Lustenove." Marchthaler-Urkunde 1231. (29. September). — Wenigo, Schultheiß von Tvingin ist 1247 mit Rudolf II. zu Herrenberg; Rudolf von Tuwingen, Rudolfs II. Diener (Ministerial) 1245, Zeuge einer Urkunde desselben. — Im Verkehr kommt bei Ortschaften des Oberamts Horb, Tübinger Meß und Münze vor.

2) Oberamt Tübingen, Rottenburg, Reutlingen.

Lustnau; ein Ritter von Hailfingen trägt hier den „Denzenberg" von Pfalzgraf Rudolf II. zu Lehen. — Wildenau; Heinrich von W. 1232, 1243 Dienstmann Rudolfs II. — Wurmlingen; Wolpot von da, trägt einen Weinberg daselbst von Rudolf II. zu Lehen 1247. — Wolpot von Steinhülwen (ein in Wurmlingen seßhaftes Geschlecht)

1) Die Zeit derselben und somit annähernd das Datum der obigen Urkunde über das auf dem Gauding in Birtinle Verhandelte läßt sich abnehmen aus der obigen Notiz Gabelkofers, in welcher Burkhard mit zustimmungsfähigen Kindern 1250 vorkommt.

2) Eine andere hieß Mechthild, und wurde Aebtissin des Klosters Wald.

ist 1247 bei Rudolf II. zu Herrenberg. — Birtinle; Dingstätte des Pfalzgrafen Rudolf II., zwischen Wurmlingen und Kiebingen, diesseits des Neckars. — Dußlingen; der Zehnten daselbst ist Eigenthum des Grafen Burkhard von Hohenberg, Gemahls der Mechthild. Mit der Hälfte desselben war Gero von Lichtenstein belehnt, der denselben — mit Bewilligung seines Lehensherrn — 1245 um 75 Pfund Heller an Bebenhausen verkaufte. (Original-Urkunde K.) Dieses Besitzthum des Hohenberger Grafen kann von der Mitgift seiner Gemahlin, aber auch von dem Hause Zollern herrühren. — Stöffeln; Cuno von da und sein Vetter tragen den Hof Geisenang von Rudolf II. und seinem Bruder Wilhelm zu Lehen. — Reutlingen; Rudolf II. schenkt hier Güter an das Kloster Bebenhausen 1243. — Pfullingen; Werner von da, mit pfalzgräflichen Gütern bei Reutlingen belehnt 1247.

3) Ammerthal; Oberamt Herrenberg und Rottenburg zum Theil.

Herrenberg; 1228 ist Rudolf II. auf seiner Burg (castro) Herrenberc [1]); in den Jahren 1233, 1247 stellt er in Herrenberg Urkunden aus. Im Jahr 1247 kommt mit Rudolf II. Albert Keller (Verwalter) von Herrenberg vor; daraus läßt sich schließen, daß H. damals nicht blos Burg, sondern wahrscheinlich schon Stadt war, als welche es unter Rudolfs II. Sohne vorkommt. — Entringen; Beringer von da, ein Freier, bei Rudolf II. zu Herrenberg 1233. Derselbe Zeuge bei Graf Burkhard von Hohenberg 1245; sein Bruder Albert noch „seruus.“ — Graf Gotfried von Sigmaringen (er führt das Helfensteiner Sigel) und seine Gemahlin Adelheid (eine Gräfin von Heiligenberg) schenken um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts einen Theil des „Harhtrichesberg“ bei Entringen an Bebenhausen (Original-Urkunde K.). — Pfäffingen; Werner von da ist 1228 bei Rudolf II. auf der Burg Herrenberg, und Zeuge der Tauschhandlung zwischen dem Kloster Bebenhausen und dem Ritter W. von Ihelingen. — Kuppingen; die Freien, Konrad, Albrecht und Werner von da, Brüder, sind 1233 mit Rudolf II. zu Herrenberg, und Werner allein 1247 ebendaselbst. — Hailfingen; Heinrich und Kraft von da sind bei Rudolf II. 1228 zu Herrenberg; Kraft von H. ist Zeuge einer Schenkungs-Urkunde Rudolf II. für Bebenhausen, circa 1228; Heinrich von H. ist von Rudolf II. mit

1) Auf die ursprüngliche Bedeutung des Namens weist eine Notiz in dem Lagerbuch der Frauenkirche in H. von dem Jahr 1470 hin: „wyngartten am graben vnder myns Herren berg gelegen.“

dem Denzenberg bei Lustnau belehnt. Kraft von H. ist mit Rudolf II. und anderen pfalzgräflichen Dienstleuten Zeuge einer Tauschhandlung zwischen dem Kloster Bebenhausen und einem Ritter W. von Ihelingen. Erasmus und Hugo von H. sind bei Rudolf II. zu Herrenberg 1233. Endlich ist Kraft von Hailfingen Zeuge einer Urkunde Rudolfs II. 1245. — Nellingsheim, Wendelsheim; Rudolf II. kommt durch Tausch in den Besitz von dortigen Lehengütern.

4) Oberamt Böblingen, Schönbuch.

Altdorf; Rudolf II. freit die Güter daselbst, die sein Vater dem Kloster Bebenhausen geschenkt, circa 1228. — Sindelfingen; Rudolf II. hat 1243 Hoheits-Rechte über Höfe daselbst, und ist Schirmvogt des Stifts.

5) Oberamt Horb.

Im Anfang des zwölften Jahrhunderts kommt (im Reichenbacher Schenkungsbuch) ein Walther von Horb vor, der im Murgthale begütert war; 1228 kommt ein Schultheiß von H., und um diese Zeit Horber Meß im Verkehr vor; der Ort hatte somit Marktgerechtigkeit. H. wurde von Rudolfs II. Sohne, Hugo, zur Stadt erhoben (siehe unten). — Göttelfingen, Hochdorf; väterliches Erbgut Rudolfs II. 1228. — Ihlingen; Werner von da, Lehensmann von Rudolf II. — Eutingen; Wolfram von da, mit andern tübingischen Dienstleuten Zeuge einer Urkunde Rudolfs II. Rudolf II. kommt durch Tausch wieder in Besitz von Lehengütern daselbst, die wahrscheinlich von seinem Vater an Bebenhausen geschenkt worden waren.

Graf Otto von Eberstein erscheint 1228 im Oberamt Horb, in Salzstetten begütert. Ritter Konrad von Ihelingen trug von ihm ein Lehen daselbst. — Datirt sich diese Besitzung vielleicht von einer Heirath einer Tübinger Gräfin in das Haus Eberstein im Anfang des eilften Jahrhunderts? Siehe oben. Diese Besitzung gieng durch Verkauf des Lehensträgers an Bebenhausen über. Original-Urkunde K.

6) Oberamt Nagold.

Nagold; Rudolf II. ist 1228 im Besitz der dortigen Kirche. — Altensteig; Wolfram, Vogt von da, ist mit andern Dienstleuten Rudolfs II. Zeuge. — B., die Gemahlin eines Marquard, Vogts von Altensteig, Vasallen Rudolfs II., schenkt mit dessen Genehmigung Güter in Bönnigheim an Bebenhausen; Rudolf nennt die B. seine „fidelis“ (Vasallin). — Haiterbach; Berthold von da, mit andern pfalzgräflichen Dienstleuten Zeuge einer Schenkung Rudolfs II. an Bebenhausen

1228; 1245 kommt Vollmar von Haiterbach in gleicher Eigenschaft mit Rudolf II. vor.

7) Oberamt Freudenstadt.

Pfalzgrafenweiler, Schernbach, Igelsberg; väterliches Erbgut Rudolfs II. 1228. — Iffingen; Hoheitsrechte Rudolfs über einen Hof daselbst 1245.

8) Alb; Oberamt Blaubeuren, Ehingen, Münsingen, Geißlingen.

Ruck; Albert von da, und Welzo sind Zeugen einer Schenkung Rudolfs an Bebenhausen 1228. — Gundelfingen; Swigger von da und sein Sohn H., Freie, sind 1228 bei Rudolf zu Herrenberg; Heinrich von G. 1233 ebendaselbst, und ein Freier von G. ist Zeuge in der mehrerwähnten Urkunde (siehe Birlinle). — Steußlingen; Albert von da, ein Freier, ist bei Rudolf 1233 zu Herrenberg.

9) Filder.

Stetten; Rudolf II. besitzt daselbst die Vogtei und einen Wald. — Bernhausen; Rüdiger von da, Ritter, ist von Rudolf II. mit der Vogtei von St. belehnt 1238; Marquard, dessen Bruder, Wolfram und Ernst von B. 1238, ohne Zweifel auch tübingische Lehensleute, siehe unten. — Neuhausen; Berthold von da, Kanonikus in Sindelfingen, schenkt mit Rudolfs II. Bewilligung einen Hof bei Sindelfingen an das Stift daselbst.

Auf den Fildern waren neben den Pfalzgrafen auch andere Herren begütert (siehe auch unten). So trugen die Grafen Konrad und Friedrich von Zollern von dem Kloster Reichenau Besitzungen in Ahttertingen (Echterdingen) zu Lehen, die dieselben an Rudolf Hacgo (Hacke von Hoheneck, Oberamts Ludwigsburg), und dieser wiederum an die Ritter Albert und Werner von Richtenberg (abgegangene pfalzgräfliche Burg bei Asperg) geliehen hatten. Diese Besitzungen gab Reichenau 1226 dem Kloster Bebenhausen gegen andere zu Gerlingen. Original-Urkunde R.

10) Oberamt Leonberg.

Heimsheim; Dorf Rudolfs 1245. — Eltingen; Berthold von da ist 1247 bei Rudolf II. zu Herrenberg.

11) Asperg, Grafschaft; Oberamt Ludwigsburg.

Geisnang; die Kirche und ein Hof (die Freien von Stöffeln, und von diesen ein Ritter von Ihlingen damit belehnt) daselbst, Besitzung Rudolfs, aber in der Grafschaft seines Bruders Wilhelm gelegen 1244.

Ein Ritter Gebhard von Lichtenstein (Oberamts Reutlingen) ist auch in Geisenang begütert; von ihm kaufte Bebenhausen ein Gut daselbst 1263. Original-Urkunde K. — Zuffenhausen; ein Hof daselbst, von dem dasselbe gilt 1244. Probst Diether von Baggenang verkauft 1233 ein Gütchen in Z. an das Kloster B. (Original-Urkunde K.).

12) Bregenzer Erbschaft.

Nußdorf am Bodensee; Rudolf II. ist daselbst begütert 1228. — Rudolf II. hat Dienstleute in der Gegend des Klosters Roth, Oberamts Leutkirch 1233. — Deggenhausen, bei Heiligenberg, badisch; Algot von da, genannt Sunnenchalb, trägt ein Lehen von Pfalzgraf Rudolf II., das er an Rüdiger von Rosenau (ein Geschlecht in derselben Gegend) geliehen. Waffinburg, Konrad von da; Crangin (? Cräigin), Albert von da (beide Geschlechter in der Gegend von Stockach begütert), Zeugen bei Rudolf II. 1228 zu Herrenberg.

13) Zerstreutes.

Bönnigheim; ein Ritter von Altensteig, Lehensmann Rudolfs, ist hier begütert.

C. Graf Wilhelm von Tübingen (Gießen), uxor Willibirg, Gräfin von Wirtemberg. 1214—1252.

§. 1.

Vorbemerkung.

Der Name Wilhelm ist unserer Geschichte bis jetzt durchaus fremd; wir werden denselben erst im nächsten Jahrhundert wieder finden. Wie er in unsere Familie übergegangen, haben wir oben bei Wilhelms Vater gezeigt. — Wilhelm war der jüngste der Söhne des Pfalzgrafen Rudolf II. Als sein Vater mit Bewilligung seiner Söhne 1206 eine Schenkung an das Kloster Hemmenrode macht (siehe oben), wird er unter denselben, die nach ihrem Alter aufgeführt werden, zuletzt genannt. Er nennt sich meist Graf von Tübingen, auch Graf von Gießen.

§. 2.

Graf Wilhelms Thätigkeit.

a) Im Heimathlande Schwaben.

Vorerst sein Verhältniß zu dem Kloster Marchthal. — Auch er kehrte sich, wie sein Vater und Bruder, nicht an die Rechte und Freiheiten, die das Kloster von dem Stifter erhalten hatte, sondern machte Ansprüche auf Schirmvogtei und Hoheitsrechte über die Besitzungen

desselben [1]). Es waren wiederum hauptsächlich die Güter des Klosters in der nächsten Umgebung von Tübingen, der Ammerhof, namentlich die dort liegenden Weinberge, dann andere zwischen dem Dorf Lustnau und der Stadt Tübingen gelegene, (die das Kloster von einem Ritter Berthold von Lustnau um 100 Mark Silber gekauft hatte), in deren Genuß sich Wilhelm und seine Söhne Rudolf und Ulrich mit dem Kloster theilten. Der Probst des Klosters verklagte deßhalb den Grafen wiederholt bei dem Bischof von Constanz, vor dem endlich Wilhelm in Mörsburg sein Unrecht bekannte und erklärte, daß ihm keine Hoheits-Rechte und keine Schirmvogtei über den Hof Ammern und die daselbst liegenden Weinberge zukommen, und er dieselben, wenn je ihm solche zukämen, in die Hände des Probstes niederlege und darauf verzichte. Auf diese Erklärung und Zusage hin wurde Wilhelm der Ersatz für den dem Kloster zugefügten Schaden erlassen, jedoch mit der Bedingung, daß er seine gewaltthätigen Hände nicht weiter gegen den Hof und die dortigen Weinberge ausstrecke, wo nicht, so müsse er volle Entschädigung geben [2]).

Graf Wilhelm selbst stellte dem Kloster eine Urkunde aus, in welcher er seines Großvaters, des Pfalzgrafen Hugo und der Privilegien, die derselbe dem Kloster verliehen, sowie seines Vaters, des Pfalzgrafen Rudolf, der namentlich die Weinberge bei Ammern zur Zeit des Herbstes ein wenig geschädigt habe, gedenkt und bekennt, daß, als er endlich seinem Vater in der Herrschaft gefolgt sei, das Kloster viel von ihm zu leiden gehabt habe, daß er namentlich im Herbste die Trauben in den klösterlichen Weinbergen habe abschneiden und keltern lassen. Gott habe ihn aber dahin geleitet, daß er einsehe, er hätte nicht also handeln sollen, und er gelobe nun eidlich, daß er das Kloster von nun an schützen wolle gegen alle Eingriffe in seine Güter und Rechte in „Ambra." Er bekannte, daß er kein Recht auf das Kloster, den Hof Ammern und die bei Lustnau gelegenen Weinberge desselben und auch von demselben als vermeintlicher Schirmvogt nichts zu fordern habe, und die Privilegien, die dasselbe von seinem Großvater und Vater erhalten, volle Kraft und Giltigkeit haben sollen. Zeugen dieser Verhandlung in Reutlingen waren: Eberhard, Edler von Aichain, Swiger von Gundelfingen, Ulrich von Hurwelin, Werner von Bernhausen, Hugo von Hailfingen, Marquart von Erolsheim

1) Urkunde 1241 (Juni). Württemb. Urkundenbuch.

2) Urkunde des Bischofs Konrad von Constanz (9. August 1231). Württemb. Urkundenbuch.

und Wern, sein Bruder, Heinrich Bosso, Walrafeno von Niefern, Heinrich von Kirberg (Kirchberg, bei Kelmünz), Ortolf und Heinrich von Oberstetten, M. Kaplan und andere [1]). Trotz aller dieser Versprechungen aber glaubte sich das Kloster, den Wankelmuth dieser Herren wohl kennend, noch nicht völlig geschützt gegen die Eingriffe und Gewaltthätigkeiten des Grafen und brachte, um denselben, unter Vermittlung des Bischofs von Constanz, ein sicheres Ende zu machen, noch ein bedeutendes Opfer.

Wilhelm hatte mit Bewilligung seiner Söhne, Rudolf und Ulrich, seine etwaigen Rechte, die Schirmvogtei, seine Ansprüche an das Kloster gegen 200 Mark Silber an das Bisthum Konstanz verpfändet, dann aber völlig verkauft; diese Summe schoß aber das Kloster, das ihm noch überdieß zwanzig Mark gab und den Schaden-Ersatz nachließ [2]). An diesen letzten Verhandlungen mit dem Kloster Marchthal nahmen als Zeugen Antheil, im Jahr 1240 (11. August) zu Böblingen: die Aebte Walther von St. Gallen, von Kreuzlingen, C., der Probst von St. Stephan in Constanz, F., Graf von Zollern, Ottobert, Truchseß von Walpurch, H. Ritter, genannt Seuphili, (oder ? Sueweli, siehe unten bei der Linie Horb), Wol. von Bernhausen, Ritter. 1243 (13. Aug.) bei Böblingen im Lager: Friedrich, Graf von Zollern, Ottobert, Truchseß von Walpurch, Heinrich der Jüngere von Stechborn, Konrad, Truchseß von St. Gallen und sein Sohn von Ramswach, R. von Rosbach und viele andere.

Freundlicher war Graf Wilhelm gegen das Kloster Bebenhausen gesinnt. Demselben schenkte er, in feierlicher Verhandlung und unter Zustimmung seiner beiden Söhne und Töchter, zu Ehren der Maria, zum Seelenheil seiner bereits gestorbenen Gemahlin „Wilpirgis“ und aller seiner Angehörigen die Kirche in Lustnau mit allem, was zu der Kastvogtei derselben gehörte [3]). — Zu Gunsten desselben Klosters vollzog er eine Schenkung eines seiner Ministerialen. Ritter Eberhard von Lust-

1) Urkunde 1231 (29. Sept.). Württemb. Urkundenbuch.

2) Urkunde Wilhelms vom 11. August 1240. Act. et dat. in Beblingen. Urkunde des Bischofs H. von Constanz vom 11. Juni 1241. Urkunde Walthers, Abts von St. Gallen und C., Probsts von St. Stephan in Constanz 13. Aug. 1243. Württemb. Urkundenbuch.

3) Eine Schenkungs-Urkunde von ihm selbst ist nicht vorhanden, wohl aber eine Bestätigungs-Urkunde seines Sohnes Ulrich vom Jahr 1276. Original-Urkunde K. S. Urkundenbuch. Einen kurzen, aber unrichtigen Auszug haben Gabelkofer und die Annal. Bebenh.

nau und dessen Gemahlin Haila beabsichtigten mit Zustimmung ihrer beiderseitigen Verwandten — worunter von Seiten der Haila ein Friedrich von Ulm genannt wird — zehn Morgen Ackers, vier Morgen Weinberge, eine Wiese „in Werden“ und drei Häuser in Lustnau an Bebenhausen zu schenken. Damit nun die genannten Güter als freies Eigenthum an das Kloster übergehen konnten, legten sie dieselben in die Hände ihres Lehensherrn, des Grafen Wilhelm nieder, mit der Bitte, sie an das Kloster übertragen zu wollen, welchem Gesuch er entsprach und eine Urkunde darüber ausfertigen ließ, die von Hugo von Hailfingen, Heinrich von Kirchberg, Friedrich, Münzmeister von Tübingen, unterzeichnet wurde [1]).

Im Jahr 1244 (24. März) freiete er, wie schon oben erwähnt, mit Gunst und auf Bitte seines Bruders, des Pfalzgrafen Rudolf, demselben Kloster seine Höfe zu Geisenang und Zuffenhausen und alle andern Güter, die dasselbe schon damals besaß und in Zukunft erwerben würde, und gestattete den dortigen Pflegern des Klosters, daß sie Vieh- und Feldhüter aufstellen, und ihr Vieh besonders oder mit anderem weiden durften. Die Urkunde wurde zu Asperg gegeben und mit seinem und seines Bruders Siegel versehen; anwesend waren: Kraft von Hailfingen, Wolfram, Vogt von Altensteig, Eberhardt von Lustnau, B. von Haiterbach, H. von Kirchberg, Welze und Al. von Rugge und andere [2]).

Gegen zwei andere in Schwaben gelegene Klöster erwies sich Graf Wilhelm gleichfalls wohlthätig. — Zwei Ritter von Wurmlingen, Eberhard und Reinhard, ohne Zweifel Tübinger Ministerialen, legten 1252 einen dort liegenden Hof in die Hände des Grafen Wilhelm nieder, den er sofort, auf ihr Verlangen, als freies Eigenthum dem Frauen-Kloster Kirchberg [3]) übergab [4]).

Albert und Volmar, Gebrüder von Waldeck, Ritter, verkauften Weinberge in Gemmrigheim (Oberamts Besigheim) an das Kloster Reichenbach. Graf Wilhelm, von dem sie dieselben zu Lehen hatten, verzichtete zu Gunsten des Klosters auf sein Eigenthumsrecht, wogegen die genannten Ritter andere ihnen eigenthümlich zugehörige Weinberge in Bönnigheim als Lehen ihm verschrieben. Die Urkunde wurde 1252

1) Von dem Original in Karlsruhe. Siehe Urkundenbuch.
2) Von dem Original in Karlsruhe. Siehe Urkundenbuch.
3) Dominikaner Frauen-Kloster bei Sulz, um 1237 gestiftet.
4) Urkunde ohne Datum; nach der vorhergehenden circa 1252 zu setzen. St.Archiv.

in Böblingen gegeben, wo der Verhandlung anwohnten: der Dekan in Böblingen, Walther, Pfarrer von Dagersheim (Oberamts Böblingen), Wolfram, Ritter von Hoheneck, Heinrich und Konrad, Ritter von Endingen (Ehningen), ein Ritter genannt Harder [1]).

b) Graf Wilhelms Verhältniß zu Gießen.

Als Besitzer der von seiner Mutter ererbten Herrschaft Gießen finden wir ihn im Jahr 1229. — Seine Blutsverwandten, die Grafen Wilhelm und Otto von Gleiberg, hatten im Jahr 1162 an das Kloster Schiffenberg das Patronat mehrerer Kirchen und Kapellen, unter anderem das der Kapelle in dem Dorfe Steinbach geschenkt mit der Bestimmung, daß die Kanoniker des Klosters diese Kirchen und Kapellen besorgen oder taugliche Priester einsetzen, die betreffenden Dörfer dagegen dem Kloster jährlich sechs Malter Weizen und eine Abgabe an Geld (10 Solid.) entrichten sollen [2]). Darüber entstanden später Streitigkeiten zwischen dem Kloster Schiffenberg und der Gemeinde Steinbach, und wir finden den „Pfalzgrafen" Wilhelm (wie er sich in der Urkunde nennt), im Jahr 1229 als Schiedsrichter [3]) zwischen beiden Partheien. In seiner „ordinatio" erwähnt er der Schenkungs-Urkunde seiner Blutsverwandten, der Grafen Wilhelm und Otto von Gleiberg, in Beziehung auf Steinbach, und bestimmt noch ausdrücklich, daß das Kloster Schiffenberg dafür zu sorgen habe, daß in der Kirche des genannten Ortes durch eine taugliche Person an den Sonntagen und drei Mal in der Woche Gottesdienst gehalten und die Sakramente verwaltet werden, wogegen dasselbe die oben angegebene jährliche Abgabe zu entrichten habe, und die Bewohner, so weit es nöthig, zum Dienst des Klosters bei dem Bau und der Ausbesserung der Kirchen verpflichtet sein sollen [4]). Als Zeugen, ohne Zweifel Tübinger Vasallen und Ministerialen der Herrschaft Gießen, werden genannt: Hartrad, Edler von Merenberg, Johannes von Linden, Sifrid von Hattenrode, Widerold von Norbeck, Ritter, zwei Sybolde, genannt Hunde, Gerhard, der Notar des Grafen.

---

1) Donat. Reichenb. 71. Im Auszug bei Gabelkofer.

2) Siehe die oben im Auszug gegebene Urkunde vom Jahr 1162.

3) Die Gräfin Clementia von Gleiberg verordnet in der Stiftungs-Urkunde vom Jahr 1129 (siehe oben): „ut quicunque Heredum suorum major natu esset super bona praedicti loci advocatiam haberet."

4) Gudenus, Cod. diplom. III, 1202.

In einer ähnlichen Sache finden wir ihn im Jahr 1235. — Seine „cara consanguinea“, die Gräfin Clementia, hatte dem Kloster Schiffenberg einen Hof in Leitgestern geschenkt [1]). Diese Schenkung gab nun später Veranlassung zu Mißhelligkeiten zwischen der Gemeinde Leitgestern und dem Kloster, welche Graf Wilhelm beilegte, die Schenkung seiner Verwandtin bestätigte, und unter Anderem bestimmte, daß das Kloster nach einem alten Rechte jedes Jahr einen beliebigen Tag vor der Gemeinde Leitgestern erndten, und einen Feldhüter zu einer beliebigen Zeit aufstellen durfte ꝛc. Als Zeugen der Verhandlung werden genannt: Gozwin, Pfarrer in Linden, Macharius der Aeltere, Widerold und sein Bruder, Johannes und Gerlach, sämmtlich Ritter von Linden, Sifrid von Hattenrode, Burkard Fraz; von Leygesteren: Werner Cornygel und zwei Söhne, Werner und Milcheling, Sibold, Johannes, Godeskalk (Godschalk) und sein Bruder Ernst, Fasold, Arnold Herrithen und sein Bruder Wigant, welche alle ihre Zustimmung zu dieser Richtung gaben [2]).

Wilhelm selbst (er nennt sich in der Urkunde Graf von „Gizzen“) schenkte 1239 ein Hofgut in Obernhofen, das neben andern Gütern Gerlach von Budingen, und von diesem Micheling von Nordecken zu Lehen trug, mit Bewilligung dieser und unter dem Beirath des Macharius von Linden, Sigfrieds von Hattenrode, Alberts von Littenberg, Hugo's von Hoheneck, Markwards von Erolsheim an das Kloster Schiffenberg. Als Zeugen werden in der Urkunde neben den bereits erwähnten noch genannt: Albert, Abt von Arnsburg, Gotfried von Linden, Burkard von Lomersheim, Widerold von Linden, Giso und sein Bruder Sibold, Sibold der Jüngere, Johannes der Hund, Micheling und Walther von Nordecken, Widerold von Michelnbach, Cunrat Sezepant, Hofric und Eberwin von Trahe, Wortwin von Berstad, Giselbert von Aschenburnen, Hezechin von Habechenheim, Vasold von Linden, Werner Cornigel, Cuno und Hermann Halbir von Cleberg, Hartmann, Schultheiß von Cleberg [3]). Endlich verlieh Graf Wilhelm nach einer unten bei seinem Sohne Ulrich zu erwähnenden Ur-

---

1) Siehe obige Urkunde bei Rudolf I. zum Jahr 1141.

2) Siehe die vollständige Urkunde im Urkundenbuch; einen Auszug hat Feder, Unterricht ꝛc., wo es aber irrig Huingen heißt.

3) Urkunde (1239 Sept.). Archiv zu Gießen. Urkundenbuch.

kunde einem zu dem Kloster Aldenburg gehörigen Hofe in Heuchelheim das Beholzungsrecht in dem Wisecker Walde.

§. 3.

Graf Wilhelms Antheil an den Reichsangelegenheiten.

Wir haben Wilhelm bereits mit seinen Brüdern auf mehreren K. Hoflagern gesehen. Im Jahr 1214, noch zu Lebzeiten seines Vaters, mit seinem Bruder Hugo bei K. Friedrich II. im Lager bei Jülich [1]. Sonst kommt er immer bei dessen Sohne Heinrich VII. vor; im Jahr 1222 (2. Juni) zu Worms [2], neben seinem Bruder Rudolf 1224 abermals zu Worms, 1231 zu Ulm und Hagenau, 1232 zu Wimpfen, und 1233 an einem nicht genannten Orte. Nach Heinrichs Absetzung (1235) sehen wir ihn bei dem zweiten Sohne Friedrichs II., dem jungen K. Konrad, 1240 zu Biberach [3], mit seinem Dienstmanne Eberhardt von Aichheim und dessen Sohne. Graf Wilhelm stand also zu Zeiten K. Heinrichs VII. auf derselben Parthei, wie sein Bruder Rudolf; auf welche Seite er aber trat zur Zeit des Gegenkönigs Heinrich Raspe (1246, 1247), darüber haben wir keine Andeutung.

§. 4.

Ueber die Fehde Graf Wilhelms.

Der thatkräftige K. Friedrich II. war von den italienischen Angelegenheiten so in Anspruch genommen, daß er nicht viel in Deutschland (Schwaben) war. Sein Sohn Heinrich, der sich selbst gegen den Vater auflehnte, und nach dessen Absetzung (1235) sein zweiter Sohn Konrad, schon als Kind König (1239), waren nicht im Stande, den einreißenden Unordnungen und der Selbsthilfe der Großen Einhalt zu thun. So kommen unter dem gar jungen Konrad mehrere Fehden schwäbischer Herren vor. Die bekannteste ist die, welche der kriegslustige Bischof Heinrich von Constanz gegen die Edlen Gotfried und Heinrich von Neufen [4] 1245 führte; es kam im Swiggerthale (bei Metzingen) zum Kampf, in welchem der Bischof den Sieg davon trug.

---

1) In einer daselbst ausgestellten Urkunde K. Friedrichs II. heißt er Graf von Gießen.

2) Schannat, Episcop. Wormat. II. S. 204.

3) Lünig, Spicileg. eccles. S. 551.

4) Bedeutende Ruinen der Veste Hohen-Neufen bei dem Städtchen Neufen (Oberamts Nürtingen). Einst der Sitz eines reichen Geschlechts.

Weniger bekannt ist die Fehde unseres Grafen Wilhelm einige Jahre vorher; ja es ist nicht einmal ausgemittelt, mit wem? — Was wir davon wissen, beruht auf einer gelegentlichen Erwähnung in Urkunden, die in Sachen des Klosters Marchthal zwischen Wilhelm und demselben ausgestellt wurden. Wilhelm sagt in einer dieser Urkunden, die den 11. August 1240 in Böblingen gegeben wurde, daß er, von seinen Feinden angegriffen, den bereits genannten Bischof von Constanz, dem es, wie es scheint, im Feldlager und im Panzer besser gefiel, als im Dome und Ornate, um Hilfe angegangen habe, daß dieser ihm mit einer bedeutenden Macht (300 Bewaffneten) [1]), die er in eigener Person ihm zuführte, und zu welcher der Abt von St. Gallen mit einem Haufen gestoßen war [2]), zu Hilfe gekommen sei. Außer diesen waren auf der Seite des Grafen Wilhelm, Graf Friedrich von Zollern, Otto von Waldburg und ein Herr von Bernhausen. Auffallend erscheint es, daß von einer Theilnahme seines Hauses, seines Bruders gar keine Andeutung vorhanden ist. Rechnen wir zu den Streitkräften der Verbündeten die Wilhelms, welche auch bedeutend sein mußten, so sehen wir eine für jene Zeiten und für eine Fehde ansehnliche Streitmacht beisammen. Graf Wilhelm gieng auch vollständig als Sieger aus dem Kampfe hervor. Bestimmte Angaben über den Schauplatz desselben sind nicht vorhanden, indessen lassen einige Ausdrücke [3]) in den erwähnten Urkunden, die Anwesenheit des Bischofs, des Abts von St. Gallen, und des Grafen von Zollern im Lager bei Böblingen vermuthen, daß es von Wilhelms Seite ein Defensivkampf war, daß er Angriffe auf seine Besitzungen zurückzuweisen hatte. Wer aber diese Angriffe machte, darüber lassen sich nur Vermuthungen aufstellen; ohne Zweifel war es ein schwäbischer Herr, aber von welchem Hause? Etwa ein Calwer oder gar ein Glied seines eigenen Hauses? Ersteres erscheint uns als das Wahrscheinlichste. — Wie aus den Daten der angeführten Urkunden hervorgeht, zog sich die Fehde mehrere Jahre hin, wohl mit Unterbrechungen.

---

1) Siehe unten die Urkunde bei Rudolf, dem Sohne Wilhelms.

2) Urkunde dieses, gegeben bei Böblingen im Lager den 13. August 1243. Württemb. Urkundenbuch.

3) Urkunde vom 11. Aug. 1240, „irritatus ab hostibus meis.“ Urkunde vom 13. August 1243, „Dat. apud Beblingen in castris“ — „dominus episcopus retrogradi vellet.“

§. 5.

Graf Wilhelms Gemahlin, Kinder und Tod.

Graf Wilhelms Gemahlin hieß, wie wir bereits wissen, Willibirg. Der Umstand, daß Wilhelm seinem zweiten Sohne den Namen Ulrich gab, kann der Analogie nach [1]), auf die Vermuthung führen, seine Gemahlin sei eine Gräfin von Wirtemberg gewesen, in welchem Hause dieser Name heimisch war. Diese Vermuthung wird zur Gewißheit, wenn wir hinzunehmen, daß Graf Rudolf, Wilhelms Sohn, in einer Marchthaler Urkunde 1256 den Grafen Ulrich von Wirtemberg seinen „avunculum“ nennt. Dieses Wort in seiner ersten Bedeutung, Mutterbruder, genommen [2]), war also Willibirg die Schwester des Grafen Ulrich I. [3]) von W., der bei mehreren Veranlassungen mit Wilhelms Sohne Rudolf vorkommt, und des Grafen Eberhard von W., der den Ehe-Contrakt der Tochter Wilhelms mit unterzeichnete (siehe §. 6.). Zwar nennt Graf Ulrich von W. den eben genannten Sohn Wilhelms 1256 gleichfalls seinen „avunculum“; es ist aber hier dieses Wort nicht in seiner eigentlichen Bedeutung zu nehmen, sondern wie es auch sonst vorkommt, in einer allgemeinen, eben die Verwandtschaft bezeichnenden [4]). — Als Kinder Wilhelms ergeben sich urkundlich [5]) zwei Söhne, Rudolf und Ulrich [6]), und eine Tochter [7]) Adelheid, welche

---

1) Von dem Hause Bregenz kam der Name Rudolf, von dem Gleibergischen der Name Wilhelm, von den Calwer der Name Gotfried, von dem Eberſteiner die Namen Otto und Eberhard, von dem Vaihinger der Name Konrad — sämmtlich durch Heirathen in unsere Familie.

2) In demselben Sinne nimmt es der Anonym. Weingart. (Hess 52), wenn er sagt: Fridericus (Barbarossa) in auro et argento toto nisu satisfaciens avunculo (Welf VI., Bruder der Judith und Mutter des Kaisers).

3) Nach einer in neuerer Zeit erst bekannt gewordenen Urkunde kommt auch zum Jahr 1238 ein Graf Ulrich von W. vor.

4) So ist es auch genommen, wenn K. Heinrich im Jahr 1222 den Herzog Welf VI. († 1196) seinen „avunculum“ nennt. Lang, regesta II, 126.

5) Marchthaler Urkunden vom 11. August 1240 und 11. Juni 1241.

6) Nach Crusius P. III. L. III. C. 1. und Gabelkofer fol. 476 soll Graf Wilhelm noch einen dritten Sohn Heinrich gehabt haben, der im Franziskaner-Kloster zu Eßlingen gestorben sei.

7) Wilhelm hatte deren mehrere, wie aus Urkunde 1236 (siehe §. 6.) hervorgeht; wir wissen aber nichts von ihnen, nicht einmal ihre Namen. War etwa eine derselben an den Markgrafen H. von Baden vermählt, welcher den Heiraths-Contrakt der Tochter Wilhelms gleichfalls unterzeichnete.

an einen Edlen Cuno von Münzenberg verlobt war; ob es zur Heirath gekommen, ist nicht bekannt (siehe §. 6.). — Nach der oben erwähnten Urkunde Wilhelms (aus Mack, zum Jahr 1252) und der unten folgenden seines Sohnes zum Jahr 1256 [1]) starb Wilhelm zwischen 1252 und 1256. Nach Aufzeichnungen in dem Seelbuch des Klosters Lichtenthal (in Baden) hat sich Graf Wilhelm einen Jahrstag in demselben erkauft [2]), welchem Beispiele noch mehrere Glieder seines Hauses in dem nächsten Jahrhunderte folgten.

§. 6.

In manchfacher Beziehung interessant ist der Heiraths-Contrakt, der aufgesetzt wurde, als Graf Wilhelm seine Tochter Adelheid mit einem Edlen, Cuno von Münzenberg [3]) 1236 verlobte, daher wir hier denselben nachträglich besonders geben. Demselben zufolge verlobte Graf Wilhelm nach gemeinsamem Rath und mit Zustimmung seiner Gemahlin Willebirg, seiner Freunde und Diener („hominum“) nebst fünf seiner Räthe, nämlich Belrehnus (Kopp, Beltehnus) von Lieselberg [4]), Werner von Bernhausen, Hugo von Hailfingen, Cunrad von Dissingen [5]) (Kopp, Diffingen), und Heinrich von Kirchberg gegen eidliche Bürgschaft dem Cuno von Münzenberg, Sohn Ulrichs von Münzenberg, seine Tochter Adelheid, und setzte folgende Bestimmungen fest. Cuno und seine Tochter sollen vor den übrigen (münzenbergischen) Erben die Burg Babenhausen (in Hessen) mit aller Zugehör bekommen; stirbt Cuno, ehe er die Ehe mit Adelheid vollzogen („antequam filie mee misceatur“), so soll derselben doch die Burg bleiben, oder ihr 500 Mark bezahlt werden; wenn er die Ehe mit ihr vollzogen hat und stirbt, ohne Kinder gezeugt zu haben, so soll sie die Burg mit der Zugehör erhalten, oder 1200 Mark Silber. Wenn aber Cuno und Adelheid Kinder er-

1) Rudolf, sein Sohn, sagt in derselben: „patre meo defuncto.“

2) Necrolog. Abbat. Lucidae Vallis. (Schannat) Vind. Lit. 168. Jul. XIII. Kal. Wilhelmus comes de Tuwingen.

3) Die Dynasten von Münzenberg waren ein Zweig des Mannsstamms der von Hagen in der Dreieich; sie bekleideten das Amt der Reichserbkämmerer schon im zwölften Jahrhundert. — Der genannte Cuno starb vor 1244 ohne Nachkommenschaft. — Die Ruine des Schlosses Münzenberg in der Wetterau gehört nach Lage und Bauart zu den großartigsten und interessantesten des Mittelalters.

4) Liebelsberg, Oberamts Calw.

5) Ditzingen, Oberamts Leonberg.

zeugt haben und ersterer stirbt, so soll diese nebst dem Besitz von Babenhausen und Zugehör mit den Erben ihres Mannes die übrige Erbschaft theilen; wolle sie dann zu ihrem Vater zurückkehren, so sollen ihr 1200 Mark gegeben werden [1]), und ihre Söhne die Erbschaft absolut in Besitz nehmen. Sollte Graf Wilhelm durch den Tod seiner Söhne beraubt werden, so soll Adelheid mit ihren Schwestern erben, wie es recht ist, mit Ausnahme seiner Ministerialen und Diener (homines), wenn diese nicht freiwillig zu ihr gehen wollen; hinterläßt er (Wilhelm) aber bei seinem Tode Söhne, so erhält sie keinen Antheil an der Erbschaft. Auf Anrathen vieler anwesenden Dienstleute und Räthe solle Adelheid aufgefordert werden, freiwillig auf die väterliche Erbschaft zu verzichten, was dieselben in Stand zu bringen eidlich versprachen, im andern Falle sollen sie in die Stadt Worms gehen, und so lange dort bleiben, bis es geschehen sei. In der Vertheilung der münzenberg'schen Erbschaft solle es so gehalten werden, daß die Burg Münzenberg, die edleren Lehensleute und Ministerialen dem Cuno zufallen sollen. — Die Urkunde wurde gegeben den 9. Juni 1236 und gesiegelt von Graf Wilhelm und dem Markgrafen Hermann von Baden. Zeugen der Verhandlung waren Eberhard, Graf von Wirtemberg, Wolpot von Poltringen, Walther, Pfarrer von Waiblingen, Cunrad von Poltringen, Macharius von Linden, und Andere von hessischen Geschlechtern [2]).

§. 7.

Ortschaften, welche unter Graf Wilhelm vorkommen, und zu seiner Grafschaft gehörten, oder in denen er wenigstens begütert war.

1) Tübingen.

Wilhelm scheint, zeitweise wenigstens, neben seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Rudolf, seinen Sitz auf Tübingen gehabt zu haben. Er beeinträchtigte das Kloster Marchthal im Genuß seiner Weinberge bei dem Ammerhof und bei Lustnau. — Friedrich, monetarius (Münzer, Münzmeister) von Tübingen ist Zeuge einer Urkunde Wilhelms.

---

1) War etwa ihr Heirathsgut so groß?

2) Senckenberg, Meditat. de universo jure et historia. Kopp, Proben des deutschen Lehenrechts I, 249. Dieser und Grüsner (III, 130.) legen diese Urkunde irrig so aus, als habe Graf Wilhelm das Schloß Babenhausen besessen, und seiner Tochter zum Heirathsgut gegeben.

2) Ortschaften der Umgegend.

Lustnau; W. schenkt die Kirche daselbst mit allen Rechten und Zugehör, wie sie seine Ahnen von uralten Zeiten her besessen, an das Kloster Bebenhausen. — Eberhard von da, Ritter und Ministerial, schenkt Güter und Häuser daselbst mit Genehmigung Wilhelms an Bebenhausen. — Kusterdingen; Reinhard von da, Dienstmann Wilhelms. — Wurmlingen; Eberhard und Reinhard von da; Wilhelm übergibt auf ihre Bitte einen Hof daselbst als freies Eigenthum an das Kloster Bebenhausen. — Stöffeln; die Freien von da tragen Geisnang als Lehen von Pfalzgraf Rudolf und Graf Wilhelm gemeinschaftlich.

3) Ammerthal, Oberamt Herrenberg und Rottenburg zum Theil.

Hailfingen; Hugo von da, Zeuge einer Urkunde Wilhelms ohne Jahr und Ort, einer andern 1231 zu Reutlingen gegeben, 1236 als Rath Wilhelms in dem Heiraths-Kontrakt seiner Tochter. Kraft von da, Zeuge einer Urkunde Wilhelms, gegeben zu Asperg 1244. — Poltringen; Wolpot und Konrad von da, Zeugen des genannten Ehe-Kontrakts 1236.

4) Oberamt Böblingen (Schönbuch).

Böblingen; W. stellt hier mehrere Urkunden aus, so 1240. 11. Aug., 1243. 13. Aug. („apud Bebilingen. in castris“), 1252; in der letzteren ist Zeuge der Dekan von Böblingen. W. hatte hier wahrscheinlich mitunter seinen Sitz. — Dagersheim; Pfarrer von da, Zeuge einer Urkunde W. 1252. — Ehningen; Heinrich, genannt Harder, Ritter von da, Zeuge bei W. 1252; Konrad, Ritter von da, desgleichen.

5) Oberamt Horb. Es wird unter Wilhelm kein Ort genannt.

6) Oberamt Nagold.

Altensteig; Wolfram, Vogt von da, Zeuge bei Wilhelm zu Asperg 1244. — Haiterbach: Berthold von da, desgleichen.

NB. Da nach den Worten der Urkunde auch Pfalzgraf Rudolfs Siegel an die Urkunde zum Jahr 1244 gehängt wurde, so könnten die beiden genannten Dienstleute auch im Gefolge Rudolfs anwesend gewesen sein, obgleich derselbe unter den Zeugen nicht genannt wird.

Liefelberg (Liebelsberg, bei Bulach, Oberamts Calw); Belreynus von da, Rath Wilhelms, Urkunde 1236. — Der Name Belreynus kommt auch bei den Rittern von Eselsburg (abgegangene Burg bei Ensingen, Oberamts Vaihingen) vor, daher man auch an diese Familie denken könnte.

7) Oberamt Freudenstadt. Es wird unter Wilhelm kein Ort genannt.

8) Alb; Oberamt Blaubeuren u. s. w.

Ruck; Welzo und Albert von da, Zeugen einer Urkunde Wilhelms, gegeben zu Asperg 1244. Es gilt hier dieselbe Bemerkung, wie bei Nro. 6. — Gundelfingen; Swigger von da, Zeuge einer Urkunde Wilhelms, gegeben zu Reutlingen 1231. — Oberstetten; Ortolf und Heinrich von da, desgleichen. — Hurwelin (? Hürben, ehedem Hülwen genannt, Oberamts Urach); Ulrich von da, Zeuge Wilhelms zu Reutlingen 1231. — Marchthal; W. macht Ansprüche an die Schirmvogtei des Klosters und die Hoheitsrechte über die Besitzungen desselben; Urkunde 1241. (11. Juni).

9) Filder.

Bernhausen; Werner von da, Zeuge bei W. zu Reutlingen 1231; Rath Wilhelms 1236; Wolfram von da, bei Wilhelm 1240 zu Böblingen.

10) Oberamt Leonberg.

Dissingen (Ditzingen); Konrad von da, Rath Wilhelms 1236.

11) Asperg; Oberamt Ludwigsburg.

Asperg; W. gibt die Freiungs-Urkunde von Geisnang und Zuffenhausen zu Asperg 1244. — Geisnang und Zuffenhausen, in der Grafschaft W. gelegen. — Hoheneck; Hugo von da, Zeuge einer Urkunde Wilhelms in Angelegenheiten der Herrschaft Gießen 1239; Wolfram von da, Ritter, Zeuge bei Wilhelm zu Böblingen 1252.

12) Bregenzer Erbschaft.

Erolsheim; Marquard und Werner, Brüder, von da, Zeugen bei W. zu Reutlingen 1231; Marquard allein 1239. — Iller-Aichheim; Eberhard, Edler von da, bei W. zu Reutlingen 1231; 1240 zu Biberach. — Kirchberg (Oberamts Biberach, bei Kelmünz); Heinrich von da bei W. zu Reutlingen 1231; Rath Wilhelms 1236; zu Asperg 1244; endlich Zeuge einer Urkunde Wilhelms ohne Jahr und Ort.

13) Zerstreutes.

Gemmrigheim (Oberamts Besigheim, nicht weit von Bönnigheim und Meimsheim). Die Ritter Albert und Volmar von Waldeck (bei Stammheim, Oberamts Calw, Calwische und später Tübingische Dienstleute) tragen Weinberge in G. zu Lehen von Graf Wilhelm; verschreiben ihm, da sie dieselben an das Kloster Reichenbach schenken, dafür andere als Lehen zu Bönnigheim 1252. — Riefern (bei Enzberg, badisch); wir kennen es bereits aus der Geschichte Graf Heinrichs von

Tübingen und der Adelheid von Enzberg; Walraf von da, Zeuge einer Urkunde Graf Wilhelms zu Reutlingen 1231. — Gießen (Herrschaft Gießen); W. ererbt solche von seiner Mutter, und schreibt sich 1214 und 1239 Graf von Gießen. Die näheren Bestandtheile siehe unten bei Wilhelms Sohn Ulrich I.

§. 8.

Erbtheilung der beiden Brüder, Pfalzgraf Rudolf II. und Graf Wilhelm.

Rudolf und Wilhelm scheinen die von ihrem Vater ererbte Herrschaft — nach den obigen topographischen Zusammenstellungen — nur in so weit förmlich abgetheilt zu haben, als der Aeltere, Rudolf, vorzugsweise die alte Grafschaft seines Hauses — Tübingen, Herrenberg, Horb, Nagold, Freudenstadt — indessen mit manchen Antheilen seines Bruders, dieser dagegen (außer Böblingen) vornehmlich die später dazu gekommenen Herrschaften — Asperg und Gießen — erhalten hat. Die Abtheilung dieser Brüder legt so schon den Grund zu den Linien Tübingen, Böblingen und Asperg, in welche sich später unser Haus spaltet. Rudolf vereinigte noch unter sich diejenigen Besitzungen, welche in der Folge die Herrschaften der weiteren Linien — Tübingen im engeren Sinne, Horb und Herrenberg bildeten.

Fünfter Abschnitt.

Die Söhne des Pfalzgrafen Rudolf II.

A. Pfalzgraf Hugo IV., der Stammvater der Horber Linie. (1247—1267). Erste Gemahlin, eine Gräfin von Dillingen; zweite Gemahlin, Beatrix von Eberstein.

§. 1.

Hugo führte, als der ältere unter den Söhnen Rudolfs, den Titel Pfalzgraf, und ist in der Reihe der Tübinger Pfalzgrafen, welche den Namen Hugo hatten, der Vierte. Er kommt als Pfalzgraf schon bei Lebzeiten seines Vaters vor, der ihm, als einem ohne Zweifel in vollem Mannesalter stehenden Sohne, die Schirmvogtei des Klosters Blau-

beuren, vielleicht auch einen eigenen Sitz in Horb übertrug. Hugo hatte, obgleich Pfalzgraf, auch später höchst wahrscheinlich meist seinen Sitz in **Horb**, das er zur Stadt erhob [1]). Er und seine Söhne scheinen eine besondere Vorliebe für diesen Ort gehabt zu haben. — **Tübingen** behielten die beiden Brüder gemeinschaftlich (siehe unten bei Hugo's Bruder). — Hugo IV. spielt in der Geschichte seines Hauses keine große Rolle; er kommt auch verhältnißmäßig wenig und allermeist in Angelegenheiten von Klöstern vor, die in seiner Grafschaft lagen, oder in deren Gegend er Besitzungen hatte. Es sind dieß neben einigen andern namentlich die Klöster **Kirchberg** und **Blaubeuren**. Das Erstere erwarb viele seiner Besitzungen von Dienstleuten Hugo's, oder es lagen die erkauften Güter in seiner Grafschaft, daher er bei den Käufen desselben betheiligt war.

So gab er seine Einwilligung dazu, als Ritter Hugo von **Ihelingen** im Jahr 1250 einen Hof zu **Ergatzingen** (Ergenzingen, Oberamts Rottenburg) mit aller Zugehör um 63 Pfund Tübinger Schillinge an das genannte Kloster verkaufte. In der von Hugo IV. ausgestellten und gesiegelten Urkunde werden als Zeugen genannt **Ulrich**, Graf von **Wirtemberg**, des Pfalzgrafen Bruder (**Rudolf**), ein **Herzog** von **Teck**, **Kraft**, Pfarrer von **Altheim**, zwei Ritter, **Werner** und **Marquard** von **Ihelingen**, Brüder [2]). — Acht Jahre später sehen wir ihn zu Gunsten desselben Klosters handeln.

Ein Ritter, **Friedrich** von **Utingen** (Eutingen, Oberamts Horb), mit dem Beinamen Gebeine, einer seiner Dienstmannen, verkaufte sein Besitzthum bei der Kirche in **Rohrdorf** und seinen Hof in **Bösingen**, bei der Kirche gelegen [3]), um 70 Tübinger Pfund, weniger 30 Schillinge an das genannte Kloster. Der Verkauf geschah den 1. März 1258

1) Horb war bereits 1258 Stadt, siehe unten die topographische Zusammenstellung am Ende der Geschichte Hugo's IV. und seiner Söhne. Daß Hugo IV. sich wenig in Tübingen aufgehalten, dafür mag auch das sprechen, daß er nicht eine einzige Urkunde daselbst ausstellt, und wir ihn fast gar nicht im Verkehr mit dem Kloster Bebenhausen treffen.

2) Kopialbuch des Klosters Kirchberg, im Staats-Archiv zu St. Württemb. Urkundenbuch. Auszug bei Crusius T. II. p. 73.

3) Rohrdorf, eines im Oberamt Nagold, und ein anderes im Oberamt **Horb**; wegen der Nähe von Eutingen eher dieses, so wie das in der Urkunde vorkommende „Bözingen" auch das in der Nähe von Eutingen liegende **Baisingen** sein könnte. Ein Bösingen liegt auch im Oberamt Nagold.

mit Bewilligung und in Gegenwart des Pfalzgrafen, aus dessen Händen Herr Berthold Griner, Herr Albert Bessinger und ein Frater des Klosters, Berthold Schmid (faber), im Namen desselben die verkauften Güter als freies Eigenthum mit allen Rechten, wie es herkömmlich war, in Empfang nahmen, nachdem die Brüder und Erben des Verkäufers auf alle Ansprüche an dieselben verzichtet hatten. Zeugen der Verhandlung, ohne Zweifel zu Horb, waren: die Ritter Albert von Haiterbach, Blenkelinus von Bondorf (Oberamts Herrenberg), Hugo von Ihelingen, Konrad, der jüngere, von Nuwenegge (Neuneck, Oberamts Freudenstadt), Reinhard von Witingen (Weitingen, Oberamts Horb), Diemo, Sohn Werners, von Ihelingen, Herr Volmar Griner und Berthold, sein Sohn [1]), Heinrich von Herricheswеiler (Hörschweiler, Oberamts Freudenstadt), Albert Bössinger, Sigfrid, Sohn des Sigelinus, Gerung von Dornstetten (Oberamts Freudenstadt), Herr Berthold Welt, Herr Burkard Noppeler, Herr Albert Stiful (Stiefel), Konrad Smerwer, Sigfried (Carnifex) und Andere [2]).

Ein drittes Mal sehen wir unsern Hugo (im Jahr 1266) einen Kauf des Klosters Kirchberg von einem seiner Dienstleute vermitteln, respektive genehmigen. Er siegelte die Verkaufs-Urkunde, nach welcher der Edle Diemo von Eutingen mit Genehmigung seines Bruders Welzo alle zu seinem Hof in Rohrdorf gehörigen Güter um 22 Pfund Tübinger Heller [3]) an das genannte Kloster veräußerte; bei der Verhandlung waren anwesend: Steinmark, Herr Lauff, Ritter von Eutingen, Wolf, Vogt von Altensteig, Friedrich, genannt Müller („molendinator", ein Ihelinger), Wolf von Haiterbach, Petrus von Epfendorf (Oberamts Oberndorf) [4]). — Auf gleiche Art, wie wir oben den Pfalzgrafen Rudolf II. dem Kloster Bebenhausen in seinen Finanzen aufhelfen sahen, nahm sich Hugo und zwar zu Lebzeiten seines Vaters, nämlich in der ersten Hälfte des Jahrs 1247, auch des Klosters Blaubeuren an, dessen Schirmvogt er ohne Zweifel war. Dasselbe war, wie es scheint, nicht in guten ökonomischen Umständen, daher Hugo durch

1) Nach Urkunde 1283 Greiner von Horb.

2) Beglaubigte Abschriften Hohenberger Dokumente T. VIII. Staats-Archiv. Siehe Urkundenbuch. Die letzteren Zeugen aus dem Bürgerstande: Noppeler, Greiner, Stiefel, Familien von Horb, welche auch noch später vorkommen.

3) „Pro viginti duobus liberis Tuwigensium legalis monetae."

4) Beglaubigte Abschriften Hohenberger Dokumente T. VIII. Staats-Archiv. Württemb. Urkundenbuch.

den Bischof von Constanz den Pabst Innocenz IV. bitten ließ, es möchte dem Kloster gestattet werden, die Einkünfte der zuerst erledigten und demselben eingepfarrten Kirche in seinen Nutzen verwenden zu dürfen, was der Pabst auf die Bitte Hugo's — „seines geliebten und dem römischen Stuhle ergebenen Sohnes“ — auf fünf Jahre unter der Bedingung bewilligte, daß für den Gottesdienst der betreffenden Kirche und die Seelsorge, welche von dem Kloster aus versehen werden sollten, kein Nachtheil daraus erwachse [1]).

Auch noch in späteren Jahren (1260) sehen wir unseren Hugo als Schirmvogt des genannten Klosters zu dessen Gunsten handeln. Er besaß nämlich mit demselben das Patronat der Kirche in Hausen [2]) in der Art, daß sie in der Präsentation des Pfarrers abwechselten; die Vogtei über die Kirche und ein dort gelegenes Gut des Klosters kam ihm allein zu. Da dieses beabsichtigte, seine Rechte und sein Besitzthum in Hausen an das Nonnenkloster Urspring zu verkaufen [3]), so gieng es „seinen Herrn“ oder Schirmvogt darum an, ihm seinen Antheil an dem Patronat der Kirche zu überlassen und auf die Vogtei zu verzichten, was er willfahrte und für sich und seine Erben auf alle Rechte und Ansprüche daran verzichtete. Er hängte zur Bekräftigung seiner Zusage sein Siegel an die beiden Urkunden, welche Abt Hermann von Blaubeuren in dieser Sache ausstellte, und von folgenden Zeugen unterschrieben wurden: Herr Scuflinus „senex“, Herr Konrad von Oberhausen (?bayerisch, bei Neuburg, siehe unten 1259, oder württembergisch bei Reutlingen), Heinrich Welzo von Rugge, Ritter, Magister Rudolf Schainbuch, Konrad Notarius, Pfarrer von Laupheim (Oberamts Ulm), Rudolf, Vogt des Pfalzgrafen [4]). — Seine erste Heirath mit der Tochter des Grafen Hartmann von Dillingen (bayerisch) machte ihn mit dem Kloster Söflingen (bei Ulm) bekannt, an das sein Schwiegervater bedeutende Schenkungen gemacht hatte; daher er auch

1) Original-Urkunde im St.-Archiv. Württemb. Urkundenbuch. Gabelkofer (Misc. I, 59. und fol. 488.) hat einen Auszug davon, aber zum Jahr 1246.

2) Hausen ob Urspring, Oberamts Blaubeuren.

3) Während die Klöster sonst sehr darauf bedacht waren, Patronate von Kirchen zu erwerben, veräußert Blaubeuren ein solches — wohl ein Beleg für die schlechten Finanzen des Klosters.

4) Zwei Urkunden vom Jahr 1260. Die eine — von der Schenkung des Pfalzgrafen — ungedruckt im St.-Archiv. Urkundenbuch. Die andere — die Verkaufs-Urkunde — in Neugart, cod. dipl. Al. II, 240. abgedruckt.

nicht zurückbleiben wollte. Er schenkte demselben [1]) „einem Garten der heil. Jungfrau", mit Bewilligung seiner Söhne Rudolf und Hugo, im Jahr 1259 seine Güter in dem genannten Orte, die jährlich 20 Pfund Ulmer Geld ertrugen, und von der Mitgift seiner Gemahlin herrührten, wofür die Klosterfrauen — es waren Clarissinen — als Gegendienst ihn der Barmherzigkeit des Allmächtigen empfehlen sollten; wie er auch wohl wußte, daß diejenigen, welche sich der in des Herrn Dienste stehenden Mägde annehmen, von demselben große Belohnung zu erwarten haben. Zeugen dieser Schenkung waren: Volmar, Pfarrer in Witeslingen (Dillingische Besitzung), Magister [2]) Rudolf, genannt Schainbuch, C. Ritter, mit dem Beinamen Müller (von Ihelingen), Rudolf, Ritter von Hohensteig (?Hohenstein), C. Ritter von Oberhausen [3]). — Die genannte Heirath mag auch Veranlassung dazu geworden sein, daß Hugo laut einer zu Burgau (bayerisch) gegebenen Urkunde 1265 (9. März) die Hälfte der Kinder des Herrn Werner von Berg (jetzt Geisenmarkt bei Hasperg), seines Ministerialen, an die heil. Maria zu Augsburg schenkte [4]).

Hugo's oberschwäbische, von der Bregenzer Gräfin herrührende Besitzungen, so wie seine Verwandtschaft zu dem Hause Montfort führten ihn mit dem Dominikaner-Frauenkloster in Mengen, später in Habsthal zusammen. — Nach Memminger soll unser Hugo das Kloster in Mengen [5]) (circa 1254), das 1259 nach Habsthal verlegt wurde, selbst gestiftet haben. Die auf uns gekommenen, bekannten Urkunden sagen aber blos, daß er, nebst seinem Stammesverwandten Graf Hugo von Montfort, in den ersten Zeiten des genannten Klosters bedeutende Schenkungen an dasselbe gemacht hat.

1) Das Kloster stand vorher auf dem „Gries" bei Ulm. 1258 siedelte es sich in Folge von Schenkung ansehnlicher Güter bei Söflingen durch Graf Hartmann von Dillingen dahin über.

2) Urkunde 1291 ist ein „Magister" Arzt, ein anderer Schreiber eines Pfalzgrafen von Tübingen.

3) Original-Urkunde. Siehe Urkundenbuch. Jäger (Geschichte von Ulm) erwähnt dieser Urkunde auch, spricht aber irrthümlich von einem Pfalzgrafen Heinrich.

4) Mon. boic. 33, 108. v. Raiser, antiq. Reise von Augusta ꝛc. 1830. S. 68.

5) Mengen, eine der fünf württembergischen Donaustädte; das Klostergebäude ist jetzt in ein Schulhaus umgewandelt. — 1254 schenkte Graf Hugo von Montfort den Schwestern in Mengen ein Gut zu Wechhofen (abgegangener Hof zwischen Rosna und Mengen), und im Jahr 1257 das Haus zu Mengen, das er Hof (curiam) nennt, sammt aller Zugehörde. Wirt. Jahrb. 1825. S. 426.

Pfalzgraf Hugo hatte in und bei Habsthal [1]) Besitzungen, die Konrad von Bodmann von ihm zu Lehen trug. Dieser — seinem Herrn, dem Pfalzgrafen, in Allem willfährig — gab dieselben in die Hände eines Ordens-Geistlichen, Johannes von Ravensburg, der von dem Pfalzgrafen zum Empfang beauftragt war, zurück, und dieser übergab nun die Besitzungen als durchaus freies Eigenthum an das Kloster Mengen. Die ceremonielle Uebergabe geschah nach der damaligen Sitte unter freiem Himmel, auf dem Zwischenweg bei Altheim (Oberamts Horb), am Zinstag um 9 Uhr in der Bettwoche, in Gegenwart Krafts, Kirchherren zu Altheim [2]), des Herrn von Ihelingen (Memminger, Iselingen), Marquards, genannt Müller, von da, und Werners, dessen Bruder, Wolframs, Vogts von Altensteig [3]), des Edlen Eberhard von Jungingen (bei Hechingen). Diese Schenkung bestätigte 1259 Hugo's Bruder, Graf Rudolf, der Scheerer (siehe unten bei diesem). — Obgleich wir unseren Pfalzgrafen Hugo sonst nicht in Verkehr treffen mit dem Kloster Bebenhausen, so konnte er, der gegen andere Klöster so freigebig war, nicht umhin, auch sein Scherflein zu dieser Stiftung seines Hauses beizutragen. Er schenkte — das Jahr ist nicht bekannt — an dasselbe die halbe Mühle bei Ober-Waldach (Oberamts Freudenstadt). Siehe unten bei seinen Söhnen 1284 [4]). Endlich zeigte sich Hugo auch gegen das Kloster Stetten bei Hechingen wohlwollend; er eignete demselben 1264 (11. Nov.) die Güter, welche Walther Maistiman von Rottenburg von dem Ritter Berthold von Ehingen — seinem Lehensmanne — gekauft hatte [5]).

Nach den obigen Schenkungen und Verzichtleistungen auf das Eigenthum an Lehengüter haben wir auch einige Veräußerungen von ihm zu berichten. Im Jahr 1258 verkaufte er um 35 Pfund Tübinger Schilling die Vogtei über einen Hof und dessen Güter in Niederthal (abgegangener Ort bei Dornstetten) an den Eigenthümer des Hofes, Berthold, Schultheißen von Dornstetten und dessen Tochter-

---

1) Im Sigmaringischen Lande, zwischen Pfullendorf und Mengen.

2) Siehe unten eine pfalzgräfliche Urkunde 1277. dat. Altheim, O.A. Horb.

3) Memminger (Jahrb. 1825. S. 421) hat „Waldstaig", was wir mit Rücksicht auf die Urkunde Graf Wilhelms 24. März 1244, den Ausstellungs-Ort und die Mitzeugen für falsch halten.

4) Gabelkofer fol. 482.

5) Original-Urkunde im Archiv zu Hechingen.

mann, Heinrich von Herricheswеiler (Hörschweiler) [1]. — Ferner verkaufte Hugo — das Jahr ist nicht bekannt — an einen Freiburger Bürger Snewelin [2]) Kirchensatz und Fronhof zu Schliengen (badisch), was er als Lehen von dem Kloster Murbach getragen (siehe bei seinem Sohne Otto). — Sein gleichnamiger Sohn erwähnt im Jahr 1270 auch einer Güter-Verpfändung, von der wir aber nichts Näheres wissen. — Schließlich finden wir unsern Hugo IV. als Zeugen bei Handlungen von Verwandten. Er siegelte 1263 die Urkunde, welche sein Bruder Rudolf Stadt und Stift Sindelfingen ausstellt (siehe unten bei demselben), und als sein Vetter Rudolf, der Böblinger, in demselben Jahre einen Güterverkauf des Klosters Kirchberg vermittelt, ist er mit seinem Bruder Rudolf dem Scheerer gleichfalls Zeuge (siehe bei demselben).

§. 2.

Des Pfalzgrafen Hugo's IV. Antheil an den Reichsangelegenheiten.

Von der Theilnahme des Pfalzgrafen Hugo's IV. an den politischen Begebenheiten seiner Zeit wissen wir wenig. Wie aus obiger Urkunde des Pabstes Innocenz IV. hervorgeht [3]), hatte er mit seinem Vater die Hohenstaufische Sache verlassen, und sich auf die Seite des genannten Pabstes gestellt.

Noch zu Lebzeiten des thatkräftigen, aber zu sehr mit den italienischen Angelegenheiten beschäftigten Kaisers Friedrich II. und seines Sohnes Konrad, des deutschen Königs, wurde durch die Bemühungen des Pabstes Innocenz IV., des Todfeindes der Hohenstaufen, nach dem Tode des Gegenkönigs Heinrich Raspe (17. Februar 1247) ein zweiter in der Person des zwanzigjährigen Grafen Wilhem von Holland

---

1) Schannat, vindem. lit. S. 207. Die Ueberschrift heißt fälschlich Charta venditionis Henrici. Aehnliche Unrichtigkeiten kommen ohne Zweifel davon her, daß in der Urkunde blos H. steht, was bei Unkenntniß der Genealogie des Hauses für Heinrich genommen wurde.

2) Dieses Patrizier-Geschlecht kommt in der Geschichte der Stadt Freiburg (im Breisgau), namentlich im vierzehnten Jahrhundert häufig vor. Schreiber, Urkundenbuch.

3) Dieser sagt in der genannten Urkunde: „dilecti filii H. comitis pal. de T. ecclesie Romane devoti preces“ etc. Darum erhebt auch der damalige päbstliche Legat in Deutschland, Albert Bohemus das Tübinger Haus so sehr. Siehe oben S. 60.

aufgestellt. — Dieser Pabst bot Allem auf, um „die Schlangenbrut" der Staufen zu vernichten. Er ließ statt gegen die Mongolen und Türken nunmehr gegen die Hohenstaufen das Kreuz predigen und denjenigen, welche König Wilhelm gegen Konrad beistanden, gleichen Ablaß ertheilen, wie den Kreuzfahrern nach dem heiligen Lande; ja er ließ 1250 alle Orte mit dem Interdikt belegen, deren Herren oder Einwohner den Hohenstaufen anhiengen und sprach sie von allen denselben geleisteten Eiden und Versprechen los. Solche Mittel und Verführungen wirkten bei Vielen, um so mehr als dabei zu gewinnen war.

Um das Jahr 1250 (das Todesjahr des Kaisers Friedrich II.), waren die meisten schwäbischen Großen von dem hohenstaufischen Hause abgefallen, während die schwäbischen Städte, Ulm, Eßlingen, Reutlingen ihre Treue bewahrten. Es kam sogar zwischen König Konrad und den schwäbischen Großen zum Kampfe, und ersterer wurde geschlagen [1]).

Auch unser Pfalzgraf Hugo IV. war, wie bereits erwähnt, unter denen, die zuerst abfielen; eine hervorragende Rolle scheint er indeß nicht gespielt, auch sich diese Zeit-Verhältnisse nicht, wie andere, z. B. Graf Ulrich von Wirtemberg, zu Nutzen gemacht zu haben. — Jetzt hätte unter andern Verhältnissen das Haus Tübingen sich an die Spitze Schwabens stellen können.

Es hatte aber bis zu der Periode, in der wir nun angekommen sind, drei Klöster gestiftet und reich ausgestattet, vieler einzelner Schenkungen, die es selbst gemacht oder von seinen Dienstleuten aus Lehen hatte machen lassen, nicht zu gedenken, und sich noch dazu durch Theilungen geschwächt. Wäre das Sinken des hohenstaufischen Kaiserhauses in die Zeit des Pfalzgrafen Hugo II. († 1182), oder doch in die Rudolfs I. gefallen, so wäre das Tübinger Grafenhaus durch einen energischen Mann und eine bedeutende Hausmacht repräsentirt gewesen.

Inzwischen aber war durch die Stiftung von Marchthal und Bebenhausen, durch den Montfort'schen Zweig, durch die Erbabtheilung der Söhne und Enkel Rudolfs I., wovon jeder wieder durch Schenkungen den Besitzstand schwächte, vieles verloren gegangen. — Indessen wäre einem entschlossenen Manne, was Hugo IV. nicht gewesen zu sein scheint, immer noch eine bedeutende Macht [2]) zu Gebot

1) Stälin, Württ. Gesch. II, 201.

2) Siehe oben S. 60 die Worte des päbstlichen Legaten.

gestanden, um, gestützt auf dieselbe, bei der Bestimmung der Zeitfragen ein gewichtiges Wort mitzureden.

Wenn sich unser Hugo nun auch auf dem Gebiete der Politik und dem Felde des Krieges nicht auszeichnete, so können wir doch von ihm, in jenen Zeiten, in denen Parteihaß und Habsucht eine so große Rolle spielten, einen Sinn für etwas Edles, die Gebilde der Minnesänger, rühmen, die auf seiner Burg eine freundliche Aufnahme fanden.

Der Tanhuser [1]) (von 1240—70) singt: **Ein junger helt von Abenberk | Unde Hug ein Twingaere | die worhten** (wirkten) **beide herrenwerk** (edles Werk). **Sie buozten** (büßten, linderten) **mannigem zwaere** (sein Leid).

§. 3.

Des Pfalzgrafen Hugo IV. Gemahlin, Kinder und Tod.

Die oben erwähnte Urkunde unseres Pfalzgrafen Hugo IV. zum Jahr 1259, sowie die unten bei seinen Söhnen folgende Horber zum Jahr 1270 bestimmen uns zu der Annahme, Hugo seie zweimal verheirathet gewesen, das erste Mal mit einer Gräfin von Dillingen [2]), das zweite Mal mit einer Gräfin von Eberstein, Namens Beatrix [3]).

Gestützt auf die genannten Urkunden [4]), sowie auf die unten folgenden zu den Jahren 1282, 1287 geben wir Hugo IV. vier Söhne, Rudolf, Hugo, Otto und Ludwig, und eine Tochter Luitgard, die wir abermals an einen Grafen (Burkhardt) von Hohenberg vermählt sehen werden.

---

1) Hagen, Minnesänger 2, 89.

2) Braun, Geschichte der Grafen von Dillingen, weiß nichts davon. Hugo's Gemahlin aus diesem Hause war ohne Zweifel schon im Jahr 1258 todt, denn in diesem geben ihre drei (an Zollern, Helfenstein und Hellenstein) verheiratheten Schwestern ihre Zustimmung zu einer Schenkung ihres Vaters; sie wird aber nicht genannt. Lang, regest. III, 125.

3) Wir deuten die unten folgende Grabschrift im Kloster Kirchberg so, daß wir in dem dort ruhenden Pfalzgrafen Hugo den Sohn (respektive Stiefsohn) Hugo's IV. und der Beatrix sehen.

4) In Urkunde 1259 werden Rudolf und Hugo als Söhne genannt; in Urkunde 1270 nennen Hugo, Otto und Ludwig, Brüder, Rudolf den Scheerer I. ihren Vatersbruder (patruus kann hier nicht anders gedeutet werden) und Otto von Eberstein ihren Großvater; 1282 nennt Otto seinen Vater Hugo.

Rudolf und Hugo waren ohne Zweifel Söhne aus der ersten [1]), Otto und Ludwig aus der zweiten Ehe, worauf schon der Eberstein'sche Name Otto hinweist.

Die ersteren zwei scheinen bei dem Tode ihres Vaters nicht unbedeutend älter gewesen zu sein, als die letzteren; Rudolf starb im Jahr 1272 als Chorherr in Sindelfingen [2]); Hugo stellt die Horber Urkunde 1270 als Pfalzgraf aus; er allein leistet nach derselben einen körperlichen Eid, und hängt auch allein sein Siegel daran, obgleich seine Brüder Otto und Ludwig auch in derselben genannt werden.

Da unser Pfalzgraf Hugo in den Jahren 1247 und 1260 als Schirmvogt des Klosters Blaubeuren und als Herr der in der dortigen Gegend liegenden Besitzungen seines Hauses erscheint, sein Bruder Rudolf der Scheerer, sonst Graf, im Jahr 1267 als Schirmvogt des genannten Klosters und mit dem Titel Pfalzgraf auftritt, so nehmen wir an, Hugo seie im Jahr 1267 gestorben, oder bereits todt gewesen.

§. 4.

Ortschaften, welche in der Geschichte des Pfalzgrafen Hugo IV. genannt werden, in seiner Grafschaft lagen, oder in denen er wenigstens begütert war.

1) Tübingen, Stadt.

Hugo IV. schreibt sich stets Pfalzgraf von Tübingen. In die Herrschaft und den Genuß der Stadt theilte er sich mit seinem Bruder, Rudolf dem Scheerer, hielt sich aber allermeist in Horb auf. (Siehe über die Stadt Tübingen Mehreres unten bei Hugo's Bruder.)

2) Umgegend von Tübingen; es wird in Hugo's IV. Geschichte kein Ort aus der Umgegend von Tübingen genannt.

3) Ammerthal, Oberamt Herrenberg, Rottenburg.

Ehingen; Berthold von, Ritter, Lehensmann Hugo's IV. 1264. — Ergatzingen (Ergenzingen); Ritter Hugo von Ihelingen verkauft einen Hof in Ergenzingen mit Bewilligung Hugo's an das Kloster Kirchberg 1250. — Bondorf; Blenkelinus von da, Ritter, Zeuge bei Hugo IV. 1258.

1) Siehe die Urkunde zum Jahr 1259 — Schenkung an Söflingen.

2) Wäre dieser Chorherr nicht ausdrücklich als Sohn eines Pfalzgrafen Hugo bezeichnet, so könnte man in ihm auch den dritten Sohn Rudolfs II. sehen.

4) Oberamt Böblingen, Schönbuch; es wird hievon in Hugo's IV. Geschichte kein Ort genannt.

5) Oberamt Horb.

Stadt Horb. Horb, welches schon unter Rudolf II. ein eigenes Meß und somit ohne Zweifel einen Markt hatte, wurde von dessen Sohne, Hugo IV., der seinen Sitz dort genommen zu haben scheint [1]), zur Stadt erhoben; das Jahr ist nicht bekannt, ohne Zweifel vor 1258. In diesem Jahr finden sich Zeugen aus dem Bürgerstande [2]), deren Namen später in der Geschichte Horb's vorkommen, in einer Urkunde Hugo's, welche ohne Zweifel daselbst ausgestellt wurde.

An einer Kirchberger Urkunde zum Jahr 1261 hängt das Siegel „honorabilium civium seu civitatis in Horwe"; das Wappen ist das Pfalzgräflich-Tübingische. Hugo's Söhne sprechen in der unten folgenden Urkunde von dem Jahr 1270 von „prima fundatione municipii" (Horb) ihres Vaters. Bei derselben wurde festgesetzt, daß die Stadt jährlich 80 Pfund Heller Tübinger Münze, je zur Hälfte im Frühling und Herbst an das pfalzgräfliche Haus zu entrichten habe, dem überdieß noch Gütergenuß, Zinse, Einkünfte von Mühlen, Zoll und Vogtei zukamen, (siehe die erwähnte Urkunde 1270).

Oberamt Horb.

Ihelingen; Hugo von da, Ritter und Ministeral Pfalzgraf Hugo's IV., ist in Ergenzingen begütert 1250; 1258 Zeuge bei Hugo IV.; Werner und Marquard, genannt Müller, Ritter von da, Zeugen bei Hugo IV. 1250. 1259. Diemo, Sohn Werners, 1258. Friedrich, genannt Müller, Zeuge bei Hugo IV. 1266. C. Ritter, genannt molendinator [3]), ohne Zweifel auch von J., Zeuge bei Hugo 1259. — Eutingen; Friedrich von da, Ritter- und Ministerial Hugo's, ist begütert in Rohrdorf und Baisingen; er verkauft 1258 Güter daselbst mit Genehmigung Hugo's. Diemo von Eutingen,

---

1) Nach Crusius sollen schon zu den ältesten Zeiten zu (bei) Horb drei Schlösser gestanden sein; eines auf dem St. Ottilienberg, ein zweites, wo die dermalige Pfarrkirche steht, und ein drittes — Herrenberg genannt — bei der Mutter-Gottes-Kapelle.

2) Sie erhalten in der Urkunde das Prädikat „dominus." Unter denselben ein Sigfried „carnifex", was in der Sprache des Mittelalters Metzger, auch Koch bedeutet; in welch' letzterer Bedeutung derselbe zu den Hofdienern gehören konnte.

3) Die Ihelinger Ritter führten einen Fisch im Wappenschilde; hat das Bezug auf den „molendinator"?

ein Edler, verkauft 1266 mit Genehmigung Hugo's Güter in Rohrdorf; Steinmark, Lauff, Ritter von Eutingen, Zeugen bei Hugo IV. 1266. — Altheim; Kraft, Pfarrer (1259 Kirchherr) von da, 1250, 1259 Zeuge bei Hugo. Hugo stellt dem Kloster Mengen 1259 eine Urkunde aus, auf dem „Zwischenweg" bei A. — Weitingen; Reinhard von da, Zeuge bei Hugo 1258. — Isenburg; Hugo stellt 1264 hier eine Urkunde aus. (Burgfried zu Isenburg, siehe Urkundenbuch.)

6) Oberamt Nagold.

Haiterbach; Albert von da, Ritter, Zeuge bei Hugo 1258, Wolf von da, gleichfalls 1266. — Altensteig; Wolfram, Vogt von da, Zeuge der Schenkung Hugo's von Gütern bei Habsthal (1259); Zeuge bei Hugo 1266.

7) Oberamt Freudenstadt.

Nuwenegge (Neuneck); Konrad von da, Ritter, Zeuge bei Hugo 1258. — Hörschweiler; Heinrich von da, Zeuge bei Hugo 1258. — Dornstetten; Gerung von da, Zeuge bei Hugo 1258. — Niederthal; abgegangener Ort bei Dornstetten; Berthold, Schultheiß von Dornstetten, besitzt in Niederthal einen Hof, dessen Vogtei Hugo hat, aber 1258 an ihn verkauft. — Ober-Waldach; Hugo besitzt hier eine Mühle.

8) Alb; Oberamt Blaubeuren u. s. w.

Blaubeuren, Kloster; Hugo ist Schirmvogt desselben, 1247, und der Abt Hermann nennt ihn 1260 seinen „Herrn". — Rudolf, Vogt (der Stadt oder Untervogt des Klosters), Hugo's Zeuge bei demselben 1260. — Ruck; Heinrich Welzo von da, Zeuge bei Hugo 1260. — Hausen; Hugo besitzt hier gemeinschaftlich mit dem Kloster Blaubeuren das Patronat der Kirche; die Vogtei derselben aber und ein Gut allein 1260. — Jungingen; (hechingisch), nicht weit von Trochtelfingen; Eberhard von da, ein Edler, Zeuge bei Hugo. (Siehe unten bei Hugo's Bruder.)

9) Filder.

10) Oberamt Leonberg.

11) Oberamt Ludwigsburg. Von diesen Oberämtern kommt kein Ort unter Hugo IV. vor.

12) Bregenzer Erbschaft.

Mengen, Oberamts Saulgau; Hugo soll 1254 das Nonnenkloster in Mengen gestiftet haben, das 1259 nach Habsthal verlegt wurde.

— Habsthal (in den hohenzollern'schen Landen); Hugo hat hier Besitzungen [1]), die an Konrad von Bodmann (Schloß bei Heiligenberg, badisch), seinen Dienstmann, zu Lehen gegeben waren, und von Hugo 1259 an das Kloster Mengen geschenkt wurden.

13) Zerstreutes.

Hohensteig (ohne Zweifel bayerisch); Rudolf von da, Ritter, Zeuge bei Hugo 1259. — Oberhausen (? bayerisch); C. von da, Ritter, Zeuge bei Hugo 1259, 1260. — Berg (Geißmarkt bei Hasperg, bayerisch); Hugo hat hier (1265) einen Ministerialen (Leibeigenen). — Vorstehendes datirt sich ohne Zweifel von der Heirath Hugo's mit der Gräfin von Dillingen her, wie es urkundlich ist in Betreff der Besitzungen bei Söflingen; Hugo besaß hier Güter, die zur Mitgift seiner Gemahlin gehörten und jährlich 20 Pfund (Ulmer Münze) ertrugen. — Epfendorf (Oberamts Oberndorf); Peter von da, ist Zeuge bei Hugo 1266. — Schliengen (badisch); Hugo besitzt den Kirchensatz und Fronhof daselbst als Lehen von dem Kloster Murbach.

Wie aus der vorstehenden Zusammenstellung hervorgeht, und unten am Schlusse der Geschichte der Söhne Hugo's noch spezieller ausgeführt werden wird, war diesem vorzugsweise die alte Grafschaft des Nagoldgaues [2]) zugefallen. Da die zu demselben gehörigen Bezirke den Pfalzgrafen Rudolf I., Rudolf II. und unserem Hugo IV., den Häuptern der Familie, zufielen, so ist in ihnen der alte Kern der Tübinger Grafschaft — die Grafschaft der alten Anselm zu erkennen, wodurch sich diese als die Ahnen unserer Familie erweisen, wie schon oben ausgesprochen worden.

B. Graf (Pfalzgraf) Rudolf III. als Scheerer — der Erste. (1251—1277). Erste Gemahlin N. N., Gräfin von Wirtemberg; zweite Gemahlin Adelheid, Gräfin von Eberstein-Sayn.

§. 1.

Rudolf III. führt, zum Unterschied von seinem gleichnamigen Vetter, häufig den Beinamen Scheerer, von der Stadt Scheer an der Donau

1) In der Bestätigungs-Urkunde K. Rudolfs von Habsburg 1276, dat. Weissenburg, ist von Gütern die Rede, welche 20 Mark Silber ertragen.

2) Siehe oben die Bestimmung derselben.

(siehe darüber mehr bei der topographischen Zusammenstellung), auch nennt er sich manchmal, namentlich auf seinen Siegeln, „Sohn des Pfalzgrafen“ — nämlich Rudolfs II., während sein Vetter der Sohn des Grafen Wilhelm war. Wie Pfalzgraf Hugo IV. der Stammvater der Horber, so ist Rudolf der der Herrenberger Linie unseres Hauses, deren Glieder sich nach ihm die Scheerer nannten. — Was wir von ihm wissen, betrifft meist Klöster: Blaubeuren und Bebenhausen, welche von seinen Ahnen gestiftet worden waren, so wie einige andere, mit welchen wir seine Familie bereits in Verkaufs- oder Schenkungs-Angelegenheiten getroffen haben, Habsthal (Mengen) und Salem; zu denselben kommt noch ein weiteres: Wald (im Sigmaringischen, in der Nähe der badischen Stadt Pfullendorf). In interessanten Verhandlungen treffen wir unseren Scheerer I. mit dem Chorherrn-Stift Sindelfingen (Oberamts Böblingen, siehe unten darüber mehr), dessen Schirmvogt er war.

Wir beginnen Rudolfs Geschichte mit Handlungen desselben in Sachen von Verwandten und Dienstleuten, was auch der Zeit nach den Anfang derselben bildet, und schließen mit seinen Verhältnissen zu Bebenhausen, weil seine Thätigkeit in Betreff desselben meist in seine letzten Lebens-Jahre fällt. — Graf Rudolf tritt zum ersten Mal am 1. Juli 1251 als selbstständiger Herr in Angelegenheiten seines Schwagers [1]), des Grafen Ulrich von Wirtemberg auf. Dieser setzte nämlich, als er die Burg Wittlingen bei Urach von dem Bischof Eberhard von Constanz erkaufte, unsern Scheerer und dessen beide Vetter, den Grafen Rudolf von „Asperg“ und dessen Bruder Ulrich, für den Fall seines Todes zu Bürgen [2]). — Sieben Jahre später ist er mit Eberhard und Otto von Eberstein, Gotfried, Graf von Calw und Konrad, Graf von Vaihingen, Zeuge, als H. Bischof von Speyer Güter bei Haslach (Oberamts Vaihingen) an das Kloster Rechentshofen verkauft [3]). — Eine Schenkung eines seiner Lehensleute R. von Rischa [4]) an das Kloster Wald macht uns mit einer neuen „Herrschaft“ unseres Hauses be-

1) Siehe unten §. 3.

2) Original-Urkunde. Staats-Archiv. Als Zeugen werden hiebei genannt: Berthold von Blankenstein, Werner von Bernhausen (Tübingische Ministerialen), Wölflin von Wunnenstein, Swigger von Lichtenstein.

3) Original-Urkunde K.

4) Reischach, in der Nähe des Klosters Wald; eine adelige Familie dieses Namens existirt noch in Württemberg.

kannt. Der genannte Lehensmann hatte nämlich 1256 sein Besitzthum in Renwerrweiler (? Regentsweiler, in der Nähe von Reischach) an das genannte Kloster geschenkt, und bat unsern Grafen Rudolf, von dem er es seit langer Zeit zu Lehen getragen hatte, und zu dessen Herrschaft Trochtelfingen [1]) (im Sigmaringischen) es gehörte, er möchte als Lehensherr seine Zustimmung dazu geben, und das Gut als freies Eigenthum an das Kloster übergehen lassen, welche „demüthige" Bitte seines Lehensmannes Rudolf um so mehr gewährte, als derselbe ihm ein gleichwerthiges Eigenthum in Walranweiler dafür als Lehen verschrieb [2]). — In späteren Jahren (1265) zeigt er sich wiederum wohlwollend gegen obgenanntes Kloster, indem er einer Schenkung seines Vetters, des Grafen Rudolf von Böblingen [3]), an dasselbe beistimmt (siehe unten bei demselben).

Das Kloster Wald führt uns in das nicht fern davon gelegene Kloster Habsthal, beziehungsweise Mengen, das uns schon aus dem Leben des Pfalzgrafen Hugo IV. her bekannt ist. Unser Rudolf der Scheerer I. glaubte den Schenkungen seines Bruders an dasselbe um so weniger seine Zustimmung versagen zu können, als er — wie er sich in der Urkunde zum Jahr 1259 ausdrückt — dem Anfänger unseres Heils, der uns unablässig beobachte, wegen verschiedener Geschäfte und Ausschweifungen kaum oder selten persönlich aufwarte, es also doch wenigstens nothwendig und sehr billig sei, daß er diese Nachlässigkeiten durch diejenigen, welche ihm dienen, wieder in etwas einzubringen suche [4]).

Nach dem Tode seines Bruders, des Pfalzgrafen Hugo (um das Jahr 1267), übernahm Rudolf die Vormundschaft der Söhne desselben [5]), und wohl in Folge hievon die Schirmvogtei des Klo-

---

1) Nach Annal. Zwifalt. (Sulger I. S. 214) soll unser Rudolf 1260 einem Dienstmanne von dem Geschlecht der Maiser erlaubt haben, eine Schenkung an das Kloster Mariaberg (bei Trochtelfingen) zu machen, das, wie man annimmt, von den Grafen von Montfort gestiftet worden sei.

2) Original-Urkunde im Archiv zu Sigmaringen. Urkundenbuch.

3) Bei dieser Veranlassung nennt er sich „filius palatini." Seine Betheiligung bei einer Schenkung an das Kloster Kirchberg 1263 neben dem „Böblinger" haben wir schon oben bei seinem Bruder Hugo IV. erwähnt.

4) Urkunde, nach einer deutschen Uebertragung derselben in Memminger's Jahrb. 1825. S. 422. Gabelkofer Ausz. fol. 495.

5) Wir werden ihn im Jahr 1270 in dieser Eigenschaft auftreten sehen. Siehe unten die Geschichte derselben.

sters Blaubeuren; auch führt er nun nicht selten den Titel: „Pfalzgraf“ [1]). — Die genannte Vogtei legte er aber bald nieder, laut einer Urkunde vom 24. Dezember 1267, welche beweist, wie abhängig das Kloster, beziehungsweise dessen Besitzungen, von der Stifter-Familie waren, und daß die Pfalzgrafen nicht selten feindselig an demselben gehandelt haben, obgleich keine speziellen Nachrichten hievon auf uns gekommen sind. Rudolf sagt in dieser Urkunde: in Betracht, daß nichts schwerer auf dem Menschen laste, als die Schmach der Dienstbarkeit [2]), verzichte er aus freiem Antrieb, zu seinem und seiner Voreltern Seelenheil, und zum Ersatz der Beschädigungen und Ungerechtigkeiten, die dieselben und er an dem Kloster verübt haben, auf das Vogtrecht innerhalb der Klostermauern und über die dem Kloster gehörigen fünf Mühlen, und begebe sich alles Rechts zu etwaiger Wiedererlangung der Vogtei vor geistlichem und weltlichem Gericht, dagegen dem Abt und Convent des Klosters auch nicht gestattet sein solle, einen andern Vogt zu setzen. Zu größerer Sicherheit desselben bat er den Bischof von Constanz, das Vorstehende zu bestätigen; auch sagte sein Tochtermann, Graf Ulrich von Helfenstein, dem Kloster seinen Beistand zu, unter Beifügung seines Siegels. Die Verhandlung geschah öffentlich im Chor des Klosters vor dem Altar Johannis des Täufers, in Gegenwart von folgenden Zeugen: Ulrich, Plebanus von Asch, Ulrich von Ubrichingen (Ueberkingen, Oberamts Geißlingen), Anselm von Ruck, Ritter [3]).

Nach einer zweiten Urkunde von demselben Jahr und Tag verleiht unser Rudolf (er nennt sich von Gottes Gnaden Pfalzgraf von Tüwingen) zur Vergütung der schweren Schäden, Gewaltthätigkeiten und mancherlei Plackereien, die seine Eltern und er dem Kloster angethan hatten, wodurch es an der Erfüllung seiner heiligen Pflichten gehindert worden sei, demselben gewisse Rechte in der Stadt Blaubeuren.

Schon seit geraumer Zeit bestand zwischen dem Kloster und den Bürgern der genannten Stadt ein unseliger, bis dahin zu keiner Entscheidung geführter Streit wegen des Sterbfalls von Leuten desselben, die in der Stadt wohnten. Der Pfalzgraf entschied dahin, daß das

---

1) Auch seine Söhne haben oft in ihrem Siegel den Beisatz: „fil. palatini.“

2) Abt Hermann dieses Klosters nennt Hugo, Rudolfs Bruder, wiederholt 1260 „dominum nostrum.“

3) Besoldus, doc. rediviv.

Kloster von seinen in der Stadt wohnenden eigenen und Zins-Leuten ohne alle Einsprache den „val und Hoptrecht" erheben solle, unbeschadet dem Recht und Herkommen der Stadt. — Die innerhalb und außerhalb der Stadt wohnenden Klosterleute sollen mit Zustimmung der Bürger derselben von jeder Steuer (Stiora), von Wach- und anderen Diensten frei sein.

Neben einigen Bestimmungen zu Gunsten des Klosters in Betreff von Heirathen zwischen städtischen und Kloster-Leuten [1]) gab Rudolf noch die Erklärung, daß das Fischwasser der Blau (cerulei fluminis) von ihrem Ursprung an bis zum Hof Altenthal bei Neidegge allein dem Kloster zugehöre. — Die darüber ausgestellte Urkunde wurde von dem Bischof von Konstanz, dem Grafen Ulrich von Schelklingen, und den Deutschordens-Herren in Ulm gesiegelt und die ganze Sache öffentlich im Chor der Kloster-Kirche vor dem Altar Johannis des Täufers in Gegenwart folgender Zeugen verhandelt: Ulrich, Pfarrer in Asch, Albert, Truchseß in Rugge, H. genannt Welze (von Rugge), Ulrich von Ubrichingen (Ueberkingen), R. genannt Halder, C. genannt Turn, sämmtlich Ritter. Magister Rudolf, genannt Schainbuch [2]) und G. sein Bruder, B. genannt Horniger und Ulrich sein Bruder, R. genannt Limbacher und G. sein Bruder, B. Sunthamer, C. genannt Balbillocher und B. sein Bruder, H. genannt Eschai und H. sein Sohn, H. genannt Hammerschac, H. genannt Ernst, H. genannt Almindingen, (sämmtlich Bürger in Blaubeuren) und andere glaubwürdige Personen [3]).

Ein neues Feld unserer Geschichte eröffnet sich unter Rudolf dem Scheerer I.; es ist das Verhältniß [4]) unserer Familie zu dem Chorherrnstift Sindelfingen, (siehe in Betreff von S. unten die Beilage über das Calwisch-Welfische Lehen). — Die Schirmvogtei des Stifts ging von Rudolf II. auf seinen Sohn, unseren Scheerer, zu dessen Herrschaft der Ort Sindelfingen gehörte, über [5]). Denselben erhob er

1) Eine Heirath zwischen Zins- oder Eigenleuten der Bürger und Auswärtigen des Klosters kann nur mit Bewilligung des Abts geschlossen werden.

2) Kommt schon 1279, 1260 mit Rudolfs Bruder, Hugo vor.

3) Besold, doc. rediviv.

4) Die mit dem Stift gepflogenen Verhandlungen haben für die Geschichte der Pfalzgrafen den besonderen Werth, daß hiebei viele Besitzungen und Einkünfte derselben bis in's Einzelne angegeben werden.

5) In dieser Eigenschaft siegelte er 1260 eine dem Stift von seinem Vetter Rudolf (von Böblingen) ausgestellte Urkunde, siehe unten bei demselben.

zur Stadt, und verlieh dabei Rechte, wie sie Tübingen hatte. — Noch ehe er aber dieses ausführte, stellte er, damit dem Stift aus den veränderten Verhältnissen des Orts kein Nachtheil erwachse, die Rechte und Freiheiten desselben gegenüber von der neuen Stadt in einer besonderen Urkunde vom April 1263 fest. — Diese Bestimmungen [1]) sind folgende:

1) Wenn unter den zum Stift gehörigen, oder anderen, gerade daselbst befindlichen Personen, innerhalb der Mauern, oder auf den Höfen des Stifts Streitigkeiten mit Schimpfen und thätlichen Verletzungen vorkommen, so hat nicht der Graf oder seine Leute, sondern allein der Probst des Stifts einzuschreiten.

2) Kein dem Stift Angehöriger oder in dessen Mauern zufällig anwesender Fremder darf von dem Grafen oder seinen Richtern vor Gericht gefordert werden.

3) Kein dem Stift oder dessen Wirthschaft Angehöriger soll Zoll, Frondienste, oder sonstige Leistungen und Abgaben schuldig sein.

4) Wenn ein Probst abtritt oder stirbt, so hat der Graf, wie es von alten Zeiten her gehalten worden, nichts über die Güter des Stifts zu verfügen, auch nicht in die Wahl des Nachfolgers sich einzumischen, sondern das ist allein Sache der Stiftsherren.

5) Jeder Chorherr kann über sein bewegliches und unbewegliches Eigenthum verfügen, jedoch unbeschadet dem Recht und Herkommen des Stifts und der Graf hat keinerlei Recht an dessen Verlassenschaft; stirbt ein Kanonikus, ohne eine Willensmeinung zu hinterlassen, so theilen sich seine Erben und das Stift nach altem Herkommen in dessen Hinterlassenschaft, dem Grafen oder Vogt kommt aber nichts zu.

6) Die Besitzungen des Stifts, die zu den Pfründen der Chorherrn gehörigen Höfe, sind, wenn sie dieselben auf eigene Kosten bauen lassen, dem Grafen, seinen Vögten und Erben zu keiner Herberge, keiner Kriegslast, überhaupt zu keinen Leistungen verpflichtet.

7) Der Graf, sein Vogt oder seine Bürger sollen an den innerhalb der Stadt liegenden Hof des Stifts keine Ansprache wegen Wachdiensten, Zoll oder anderen Leistungen zu machen haben.

---

1) Diese geben, in sofern das Stadtrecht von Sindelfingen nach dem Muster des von Tübingen gefaßt ist, auch manche Andeutungen über die Verhältnisse der Bürger dieser Stadt zu der Herrschaft u. s. w., was um so mehr von Werth ist, als das alte Stadtrecht von Tübingen nicht mehr vorhanden ist. Siehe unten die topographische Zusammenstellung.

8) Das Stift bezieht von den Zins-Leuten und anderen, von welchen es den Sterbfall (valle) hat, diesen, so wie sonstige ihm zugehörige Abgaben (in der Stadt und außerhalb derselben) fort, wie von alten Zeiten her.

9) Die Hofbauern des Stifts sollen die Höfe in und außerhalb der Stadt mit demselben Recht besitzen, wie bisher; zu etwaigen Abänderungen ist die Zustimmung des Probsts und der Chorherrn erforderlich.

10) Wenn aber einer der Hofbauern seinen Hof unter diesen Verhältnissen nicht behalten will, so soll er einen andern, der dem Stift genehm ist, an seine Stelle setzen.

11) Aus salischen Gütern, welche Leute aus der Stadt besitzen und dem Stift gehören, mögen kleine Höfe gemacht werden, deren jeder 50 Schuh in der Länge und 40 in der Breite haben soll, und wovon je 18 Pfenninge an Martini entrichtet werden sollen; verweigert der Besitzer eines solchen Hofes (ein Seldarius, Seldner) den Zins, so soll er denselben oder die freien Güter dem Stift wieder zustellen.

12) Den Verwaltern des Stifts soll es erlaubt sein, die an Martini nicht entrichteten Zinse von den Schuldnern in und außerhalb der Stadt einzutreiben, und, wenn solche auf wiederholte Mahnung nicht bezahlt worden sind, entsprechende Pfänder zu erheben, nach altem Herkommen, unter des Grafen, seiner Vögte, oder Bürger Zustimmung und Beirath; überdieß sollen die Güter an das Kloster zurück fallen, welches sie dann an andere verleihen wird.

13) Dem Herkommen gemäß sollen die Almanden (Almedia) des Orts (ville) dem Stift und dessen Leuten (colonis et incolonis), sowie den Bürgern des Orts gemeinschaftlich sein.

14) Wer in Wäldern, welche die Bürger und Verwalter des Stifts geschlossen (eingeforstet, banno supposuerunt) haben, Holz fällt, soll die festgesetzte Strafe erlegen; jedoch kann der Probst aus solchem Walde je am siebenten Samstag zwei Wagen Holz fällen und abführen lassen.

15) Nach altem Herkommen ist es dem Stift gestattet, ohne Zuthun der Bürger, besondere Hüter seiner Wälder, Felder, Wiesen und seines Viehes zu bestellen. Jedoch müssen die Verwalter und Leute des Stifts, wenn sie den von den Bürgern festgesetzten Bestimmungen in Betreff der Hut der Wälder u. s. w. zuwiderhandeln, wie andere, die übliche Geldstrafe bezahlen.

16) Das Stift kann seine von den Wiesen der Bürger abgeson-

dert gelegenen Wiesen mähen lassen, wann es will, mit Ausnahme der Wiese Ymmenbrühl (Ymmenbruole), auf welcher es erst mähen lassen darf, nachdem des Grafen Meier (Gutsverwalter, villicus) den Tag zuvor — „Vortag" — die gräflichen hat mähen lassen.

17) Der Probst muß sein Getreide an denselben Tagen schneiden, an denen es die Bürger auch thun, außer es seie von dem gräflichen Meier besondere Erlaubniß gegeben; immerhin aber bleibt der Herrschaft der „Vortag."

18) Zwei Verwalter, einer des Stifts und einer von Seiten des gräflichen Meiers, sollen in eigener Person oder durch andere, die sie dazu bestellen, und „Hainburgen" [1]) genannt werden, die Aufsicht über die dem Stift und den Bürgern gemeinschaftlichen Weiden führen.

19) Es ist den Verwaltern des Stifts erlaubt, wenn sie den an Jakobi verfallenen Heuzehnten nicht erhalten haben, in den Häusern der Schuldner Pfänder zu nehmen, wie für andere Zinse.

20) Wenn das Stift in Betreff des Zugesicherten durch Jemand beeinträchtigt oder belästigt werden sollte, so sind der Graf, dessen Erben, Nachfolger oder Vögte gutwilligen Rath und schnelle Hilfe schuldig.

Der Bischof Eberhard von Constanz, Pfalzgraf Hugo, Rudolfs Bruder, und sein Tochtermann (filiaster), Graf Ulrich von Helfenstein erklärten durch Anhängung ihrer Sigille ihre Zustimmung zu dem Vorstehenden, das in Sindelfingen verhandelt wurde [2]).

Wir haben so eben gesehen, daß unser Rudolf der Scheerer dem Stift Sindelfingen willfährige Hilfe gegen alle seine Widersacher feierlich zugesagt hat. Wie schlecht er aber sein Versprechen gehalten, davon gibt eine Urkunde vom 31. Januar 1268 Zeugniß.

In derselben bekennt er, da Erkenntniß der Schuld der erste Schritt zum Heile sei, daß er das Stift in seinen Besitzungen und Rechten schwer geschädigt habe, und darob auf Klage desselben von dem Bischof

1) Heimburgen, Heimburger sonst und später genannt; sie hatten unter der Aufsicht und auf Befehl des Schultheißen mancherlei im Gemeindehaushalt zu besorgen, und auch, wie in obigem Fall, die Feldpolizei handzuhaben.

2) Von dem Original im Staats-Archiv. Urkundenbuch. Auch in Chronic. Sindelf. Edit. Haug, Nro. 7, übrigens nicht vollständig. Crusius hat in seinen Excerpten diese Urkunde auch, aber mit manchen Abweichungen.

von Constanz mit dem Bann und Interdikt bedroht, diese Androhung aber auf seine und des Stifts Bitte wieder zurück genommen worden sei, nachdem er Folgendes feierlich zugesagt hatte: Er schreibe vor nächsten Ostern von seinen eigenen Besitzungen dem Stift gewisse Güter, deren Ertrag sich auf sechs Mark Silber belaufe, als von jeglicher Abgabe frei mit der Bedingung zu, daß, wenn er im sechsten Jahre dem Stifte sechzig Mark reinen Silbers bezahle, die angewiesenen Güter wieder frei an ihn zurückfallen, der von denselben bisher erhobene Ertrag aber dem Stift bleiben solle als Ersatz für den ihm zugefügten Schaden. Wenn er aber im sechsten Jahre dem Stifte die genannte Summe nicht entrichtet habe, so sollen die betreffenden Güter auf ewige Zeiten als freies Eigenthum demselben verbleiben. Ueberdieß werde er dem Stift für die verwüsteten (perfossatis) Aecker, Gärten und Höfe den entsprechenden Ersatz innerhalb desselben Termins leisten. Damit aber zwischen beiden Theilen kein Streit entstehen könne, wolle er drei Schiedsrichter aufstellen, welche ihn, wenn er oder seine Leute künftig gegen das Stift, an Personen oder Sachen, feindselig handeln sollten, mahnen, innerhalb Monatsfrist den Schaden zu ersetzen. Wenn er aber der Mahnung derselben nicht nachgekommen sei, so solle der Bischof auch ohne vorhergegangene Drohung Bann und Interdikt über ihn aussprechen, und mit aller Strenge aufrecht erhalten, bis hinreichende Genugthuung von seiner Seite erfolgt sei. Sollte es vorkommen, daß er oder die Seinigen durch das Stift oder dessen Angehörige Schaden leiden, so hat dasselbe der Mahnung der Schiedsleute gleiche Folge zu leisten. Für einen abgehenden Schiedsrichter stelle er einen andern, und gelobe mit einem Eide, das Versprochene innerhalb der festgesetzten Frist getreulich zu vollführen, und seine Erben hiezu verbindlich zu machen, wozu mit Wort und That mitzuwirken, der Ritter Hugo von Hailfingen, und ... Schultheiß von Herrenberg versprochen haben.

Vorstehendes wurde in der Pfarrkirche zu Tübingen in Gegenwart der Dekane von Sülchen, Tekkemphrunde (Deckenpfronn, Oberamts Calw, an der Grenze des Oberamts Herrenberg), Empfingen[1]) (Impfingen, hechingisch, in der Nähe des Oberamts Horb), vieler Pfarrer, Ritter, Bürger und fürsichtiger, ehrbarer Männer verhandelt, und

1) Sollten diese drei Dekane zufällig zur Zeit der Verhandlung in Tübingen gewesen sein? Es ist dieß nicht anzunehmen. In ihren Diöcesen lag ein bedeutender Theil der Grafschaft Tübingen.

die daselbst ausgefertigte Urkunde mit dem Siegel des Bischofs von Constanz und dem Rudolfs versehen [1]).

Die oben erwähnten dem Stifte verschriebenen Güter sind, wie solche in einer zu Sindelfingen den 17. Juli 1268 gegebenen Urkunde bezeichnet werden, folgende: Güter bei Sindelfingen, welche Burkhardt, der Sohn des vogingers (Vaihinger's), baut, von welchen dieser dem Stifte jährlich geben muß: 4 Schweine oder 28 Schilling, 10 Malter Haber und Dinkel oder 20 Schilling, und 22 Schilling „pro seruicio.“ Eben daselbst ein Gut, das H. Rufus baut, und von welchem er geben muß: 3 Schweine oder 21 Schilling, 5 Malter Haber oder 8 Schilling, und 22 Schilling „pro seruicio.“ Diese ganze Summe beträgt 6 Pfund und 1 Schilling. — Was in den drei nächsten Jahren an dem Zins von den Gütern Burkhardts fehlt, soll dem Stift von dem Hof Rudolfs gegeben werden, und zwar so, daß es im ersten Jahre 33 Schilling, im zweiten 1 Pfund, und im dritten ebensoviel erheben darf. — Ein Hofgut (mansus) bei Toveringen (Deufringen, Oberamts Böblingen), vor dem Thor gelegen, von welchem der Meier (villicus) Albert dem Stift 2 Pfund gibt. Von einer Mühle daselbst gibt Albert Keppe 2 Pfund und 6 Schilling. Hugo „an der staige“ gibt von einem Hof, im Sigihartsthal gelegen, 10 Schilling. Hagene gibt von einem Hof ebendaselbst 12 Schilling. Sämmtliche Einkünfte dieses Orts betragen 5 Pfund und 8 Schilling; bei jedem Sterbfall daselbst wird 1 Schilling entrichtet, Hagene aber gibt blos 6 Heller. — In Oendingen (Ehningen): das Haus „sapientis“ gibt zwei Schilling, das des Hunnezelar 3 Schilling, das Alberts des Kochs 3 Schilling, das Bertholds Ruzzelin und dessen Wiese 5 Schilling, das Eberhards, Sohns des mezzelar drei Schilling. Der Hof (curtis) H. von Mettelingen (Möttlingen, Oberamts Calw) und Rüdigers, seines Tochtermanns, 3 Schilling. Das Haus C. Ismingars 3 Schilling, das des C. Groppinbach 3 Schilling, das des Magister Ludwig 3 Schilling — ganze Summa 28 Schilling; stirbt einer von diesen, so wird 1 Schilling entrichtet. Von der Mühle, Rainmolin genannt, wird das der Summa fehlende gegeben, nämlich 3 Pfund und 13 Schilling, ehe irgend Jemand von dieser Mühle etwas erheben darf. Dieselbe soll der Müller auch aus den Händen des Probsts wie-

1) Von dem Original im Staats-Archiv. Unvollständig in Chronic. Sindelf. Siehe Urkundenbuch.

der zurück erhalten. — Die Gesammt-Summe ist 16 Pfund und 10 Schilling. Sämmtliche genannte Güter sind von aller Steuer und Leistung frei; der Zins oder Ertrag derselben muß an St. Thomas-Tag vollständig entrichtet sein; was die genannte Mühle nach Ergänzung der schuldigen Summe mehr erträgt, fällt dem Grafen zu. Endlich gab Rudolf dem Stifte für die verwüsteten Güter desselben den Hof Kummerlins für den Hof des Wochinarins [1]), und außerdem 1½ Jauchart Ackers, genannt Ochsenlehen [2]).

Nach diesen dem Stift Sindelfingen gegebenen Zusagen sehen wir unsern Rudolf auch wirklich zu Gunsten desselben handeln. Fünf Brüder, Wolvilin, Uolrich, Hugo, Heinrich und Symund von Nuweran (Nufringen, O.-A. Herrenberg), genannt Siler, verkauften 1271 dem Stifte ihren Hof (curiam seu praedium) in Altingen (Oberamts Herrenberg) mit allen Rechten, Aeckern, Wiesen, Wald, die dazu gehörige Burg ausgenommen, als ein von jeder Vogtei freies Eigenthum durch die Hand Rudolfs („Grafen in Tübingen") um 80 Pfund Heller. Die Verkaufs-Urkunde wurde zu Sindelfingen in Gegenwart Ortwin's von Waldeck [3]), Werner's von Gärtringen (O.-A. Herrenberg), Heinrichs von Hailfingen, Friedrichs von Wilen (? Weilen, Weilheim bei Tübingen), Otto's von Brande, sämmtlich Ritter; Dietrichs, Schultheißen in Herrenberg, Ludwigs, Schultheißen in Sindelfingen, einiger Bürger von da und Konrads von Wurmlingen, Chorherrn, gegeben und von unserem Rudolf, den Grafen Ulrich von Asberg und Konrad von Vaihingen, gesiegelt [4]).

Im Jahr 1275 verkaufte Rufus in Othelingen (Aidlingen, O.A. Böblingen), genannt Cobirer, wiederum mit Zustimmung unseres Rudolf, seinen Hof (curiam seu mansum) bei Sindelfingen, um 12 Pfund Heller an das Stift daselbst. Da der Verkäufer kein eigenes Siegel hatte, so siegelten für ihn unser Scheerer und der obige Graf Ulrich von Asperg. Zeugen des Verkaufs zu Sindelfingen waren: Swigger von Ondingen (Ehningen), Friedrich von Rippenburg (Hof bei Schwieberdingen, Oberamts Ludwigsburg), genannt Sölre, Ritter, Dietrich Rufus (Ruf), Schultheiß in Herrenberg, Ludwig,

1) Wochinarius, so viel als (?) Wochner, einer der den Wochendienst hat. Schmeller, Wörterbuch.

2) Von dem Original in St. Siehe Urkundenbuch.

3) Hof mit Burgruinen, Oberamts Calw.

4) Chronic. Sindelf. Nro. 10.

Schultheiß in Sindelfingen, genannt Jsinesper, Burkardt, genannt Cuspis, Berthold, genannt Unfried, Bürger in Sindelfingen, und Konrad von Wurmlingen, Kanonikus, so wie noch andere Edle, Chorherren, Richter und Bürger in Sindelfingen, welche als Zeugen hiezu berufen waren [1]).

Auch von Rudolf haben wir einige Veräußerungen, beziehungsweise Verzichtleistungen, Schulden halber, zu berichten.

In dem Jahr 1266, 4. April, traf er, „der Sohn des Pfalzgrafen", mit seinem Edelknechte Konrad von Wile (Weil im Schönbuch) eine Uebereinkunft, nach welcher dessen Güter in den dem Grafen zugehörigen Dörfern, Weil und Wilun (Neuweiler, Filial des ersteren) so lange von allen Leistungen an Rudolf und sein Haus frei sein sollen, bis die ihm von demselben geliehenen 20 Pfund Heller heimbezahlt sein werden. Die Verhandlung gieng in Tübingen, in Gegenwart folgender Zeugen vor sich: Hugo, genannt Albus (der Weiße) von Hailfingen, Dietrich, Schultheiß von Herrenberg, H. und Werner von Randingen (Renningen, Oberamts Leonberg), W. in Bratinstane (Breitenstein) und Volkard (von Owe) und anderer [2]).

Im Jahr 1273 verkaufte „Pfalzgraf Rudolf, genannt Scheerer", an das Kloster Salem einen Wald mit Holz, Grund und Boden bei dem Dorfe Stetten (auf den Fildern, Oberamts Stuttgart), um 130 Pfund Heller und gegen Zurückgabe eines kleinen Waldes, den sein Vater einst an das Kloster verkauft hatte. Zeugen waren die beiden Ritter, Hugo von Hailfingen und Swigger von Ondingen (Ehningen), der Schultheiß Marquard von Eßlingen, welcher die Urkunde, die daselbst ausgestellt wurde, mit Rudolf siegelte [3]).

Wohlwollender, als gegen das Kloster Blaubeuren und das Stift Sindelfingen, war Rudolf der Scheerer gegen das von seinem Großvater gestiftete Bebenhausen gesinnt, wie eine Reihe von Schenkungen u. s. w. an dasselbe beweist, die zum Theil in sein letztes Lebensjahr fallen.

Zu Folge zweier Urkunden, wovon die eine am 25. Sept. 1262 von dem Bischof Eberhard von Constanz, die andere den 5. Mai 1263 von dem Erzbischof Werner von Mainz ausgestellt wurde, schenkte er der St. Martinskirche in Weil („bei Holzgerlingen"), die

1) Chronic. Sindelf. Nro. 14.

2) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch.

3) Cod. Sal. I, 324., siehe Urkundenbuch.

Zehenten von den damals schon gemachten und später noch entstehenden Neubrüchen im „Schainbuoch-Walde", welche seit uralten Zeiten zu seiner „Herrschaft" gehörten, aber wegen zu großer Ausdehnung des Waldes bis dahin keiner Kirche zugetheilt, von den betreffenden Güterbesitzern zum Theil nicht gefordert, von andern aber verweigert wurden [1]).

Im März des Jahres 1270 schenkte Rudolf — er führt hier in der Urkunde den Beinamen „Schaerarius" — dem Kloster Bebenhausen zwei ihm eigenthümlich gehörige Wiesen bei Altdorf (Oberamts Böblingen) — Maierswise und Vorwise genannt — in feierlicher Verhandlung, wobei als Zeugen anwesend waren: Ortwin von Waldeck Swigger von Ondingen (Ehningen), zwei Ritter, Dietrich, Schultheiß von Herrenberg, Otto von Brande; die Laienbrüder des Klosters, C. genannt Linche, H. genannt Riezer [2]).

Nach einer Urkunde vom 2. August desselben Jahres schenkte Rudolf aus Verehrung für seinen Großvater (den Pfalzgrafen Rudolf I. Stifter von Bebenhausen) und seinen Vater, den Pfalzgrafen Rudolf II., der gleichfalls ein Gönner des Klosters gewesen seie, demselben aus innerem, frommem Antrieb mit Zustimmung seiner Gemahlin [3]), zu seinem und seiner Eltern Seelenheil alle seine Güter in Waldhausen (oppido [4]), mit allen vogteilichen Rechten als freies Eigenthum, und verzichtete für sich und alle seine Erben auf alle Ansprüche an dieselben. Zeugen der Verhandlung waren: Heinrich, genannt von Speier, Heinrich, Pfarrer in Reutlingen, Kraft, Pfarrer in Gültlingen, genannt von Entringen, Walther, Dekan in Lustnau [5]), Hugo von Mugeneck (Menek, siehe Einleitung), Heinrich von Hailfingen, Ritter, Wolvilin, Bruder Heinrichs, Arnold von Mugeneck, Konrad von Lustnau, Johannes dessen

---

1) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch. Die zweite Urkunde ist gerichtet an den Probst von Hindebach (des St. Johannis-Klosters zwischen Tübingen und Jesingen, siehe topographische Zusammenstellung) und den Dekan in Hildritzhausen.

2) Original in Karlsruhe. Gabelk. fol. 484 hat dasselbe im Auszug, aber irrig zum Jahr 1280.

3) Zwischen domine und uxoris ist in der Urkunde ein leerer Platz gelassen.

4) Befestigter Ort; der heutige Hof zeigt noch Reste der alten Befestigung. Einen Theil davon besaß (ohne Zweifel von den Stiftern) schon längst das Kloster Blaubeuren, der durch Kauf an Bebenhausen übergieng.

5) Ohne Zweifel der Dekan des Tübinger Landkapitels; die Dekanatsitze wechselten häufig.

Sohn, Dietrich, Schultheiß von Herrenberg, Heinrich von Remchingen [1]), Trutwin von Wersten (Wehrstein, sigmaringisch, siehe topographische Zusammenstellung) [2]).

In dem nächsten Jahre 1271 siegelt Rudolf als „comes beate memorie dictus Scheerer“ eine Urkunde in Streitsachen zwischen dem Kloster Bebenhausen und der Gemeinde Altdorf.

Der uns schon bekannte Laienbruder C., genannt Linche, der auf der Grangia [3]) des Klosters in Altdorf als Wirthschafter saß, hatte einen Acker und eine kleine Wiese, „vf dem buhel“ (bühl — Hügel) dort gelegen, angekauft, welche Grundstücke die Gemeinde Altdorf („vniversitas rusticorum“) der Besteurung unterwerfen wollte. Durch Vermittlung des Schultheißen Dietrich von Herrenberg wurde der Streit dahin entschieden, daß weder die Bauern in Altdorf noch sonst ein „Sterblicher“ berechtigt seien, weder von den genannten, noch von den andern, daselbst oder anderswo gelegenen Gütern des Klosters irgend eine Abgabe zu verlangen [4]).

Laut Urkunde vom Jahr 1276, 23. August, schenkte er („Rudolf von Gottes Gnaden, Graf von Tüwingen, genannt Schärer“) dem Kloster Bebenhausen einen als — Wald und Weide — zu benützenden Platz und Hügel bei Waldhausen, Gaisbühel [5]) genannt, als freies Eigenthum mit allem Zugehör. Die Zeugen, vor denen die Schenkung feierlich vollzogen wurde, waren: Heinrich von Hailfingen, Swigger von Ehningen, Friedrich von Nippenburg, Ritter; Dietrich, Schultheiß von Herrenberg, der Abt E. von Bebenhausen [6]).

Im Jahr 1277 bezeugt und erlaubt Rudolf durch Anhängung seines Siegels an die ausgestellte Urkunde, daß (seine Lehensleute) Trutwin und dessen Bruder Kraft, genannt von Werstain, die Frau des Walther von Hailfingen und ihre Kinder dem Kloster Bebenhausen

---

1) Ein Hof dieses Namens bei Gräfenhausen, Oberamts Neuenbürg.

2) Original-Urkunde in Karlsruhe. Urkundenbuch. Auszug in den Bebenhs. Annalen, aber irrig zum Jahr 1274. Gabelk. fol. 483.

3) Haupthof zur Erleichterung der Verwaltung der zerstreut liegenden Güter.

4) Von dem „Münchner Codex.“ Diese Urkunde befindet sich, wie es scheint, nicht unter den Bebenhäuser Urkunden in K.

5) Sollte dieß die heutige Gaishalde, ein der Stadt Tübingen gehöriger Wald, sein?

6) Original-Urkunde zu Karlsruhe. Urkundenbuch. Dasselbe im Auszug, aber zum Jahr 1277 in den Annal. Bebenh. und bei Gabelk. fol. 482.

zu eigen schenken. Bei der Verhandlung waren zugegen: Probst Heinrich von Sindelfingen (von dem Geschlechte der Hailfinger Ritter), Heinrich, genannt von Speier und dessen Brüder, Berthold, Ritter, genannt von Reutlingen, Heinrich von Remchingen, C., genannt Murer und sein Sohn, Bürger in Herrenberg, F., Großkeller in Bebenhausen, Laienbruder, genannt Harthauser [1]).

Endlich bestätigt er in dem genannten Jahre — seinem Todesjahre — dem Kloster die von seinem Großvater, Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen, gemachte Schenkung eines Hofes in Walddorf und die mit dessen Ertrag dotirte Stiftung eines kleinen Spitals zu drei Pfründnern auf ewige Zeiten, sprach dasselbe von allen Zinsen und Auflagen frei, und verzichtete für sich und seine Erben auf alle Rechte und Ansprüche an den Hof [2]).

§. 2.

Antheil Graf Rudolfs des Scheerers I. an den Angelegenheiten des Reichs.

Von dem Antheil, welchen unser Rudolf an den politischen Verhältnissen seiner Zeit genommen, wissen wir nicht viel. — Im Jahr 1262 treffen wir ihn mit vielen anderen Großen und Herren Schwabens (Otto von Eberstein, Graf Ulrich von Wirtemberg, Graf Friedrich von Zollern, Graf Heinrich von Fürstenberg, Graf Albert von Hohenberg, B. von Hoheneck, Albert von Liebenau) bei dem unglücklichen, erst 11 Jahre alten Konradin in Constanz; er führt in einer dort ausgestellten Urkunde den Titel Pfalzgraf und steht an der Spitze der Grafen [3]).

Nachdem Rudolf von Habsburg den deutschen Königsthron bestiegen, sehen wir unseren Scheerer mit seinen Stammesverwandten von der Horber und Asperger Linie auf der Seite desselben; er ist bei dem König im Januar 1276 zu Nürnberg. — Sein Tod zu Wien, den 12. Mai 1277, weist darauf hin, daß er den Zug des Königs gegen Ottokar von Böhmen mitgemacht hat, und auch nach der Unter-

1) Original-Urkunde in Karlsruhe. Urkundenbuch.

2) Original-Urkunde in Karlsruhe. Urkundenbuch. Im Auszug bei Gabelkofer fol. 483. 487. Das Datum der Urkunde, wenigstens in Betreff des Monats (August) muß unrichtig sein, da Rudolf im Mai 1277 zu Wien starb, siehe unten §. 3.

3) Mon. boic. 31, 591.

werfung dieses mit anderen schwäbischen Herren bei Rudolf zu Wien geblieben ist. Dieser ignorirte indeß bei Aufstellung von Reichsvögten zur Wahrung der Reichs-Interessen die Grafen von Tübingen als Pfalzgrafen, denen somit das genannte Amt hätte zukommen sollen, — was zum Theil in des Königs nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Hause Hohenberg seinen Grund haben mag.

§. 3.

Rudolfs des Scheerers I. Gemahlin, Kinder und Tod.

Nach dem, was wir oben (§. 1.) von Rudolf zum Jahr 1251 (1. Juli) berichtet haben, und den Aufzeichnungen der Sindelfinger Chronik zufolge, war derselbe zweimal verheirathet; das erste Mal mit einer Gräfin von Wirtemberg, der Schwester Graf Ulrichs mit dem Daumen [1]), und das andere Mal mit Adelheid, Tochter des Grafen Eberhard von Eberstein-Sayn [2]). Durch die zweite Heirath kam nach der damaligen Sitte der Name Eberhard in das Haus Tübingen, wie wir sogleich bei Rudolfs Söhnen sehen werden.

Rudolf der Scheerer hinterließ, nachdem ein Sohn Hugo im Jahr 1272 in der Jugend gestorben war [3]), zwei Söhne, Eberhard und Rudolf [4]) und eine Tochter, welche an Graf Ulrich von Helfenstein verheirathet war [5]). — Rudolfs zweite Gemahlin Adelheid starb im Jahr 1272 und wurde in Bebenhausen beigesetzt; der frühverstorbene Sohn Hugo dagegen in Sindelfingen, wo die Chorherren an

---

1) In der Urkunde Graf Ulrichs von Wirtemberg heißt ausdrücklich Rudolf „maritus sororis suae", d. h. des Ulrich.

2) Der Nekrolog des Stifts Sindelfingen hat folgendes: 1272. ind. 15. die Laurent. Hugo comes, parvus puer, filius Rudolfi Comitis de Tuwingen dicti Scerer, tunc advocati nostri, et in claustro nostro hic requiescit sub lapide parvo etc. 1272. ind. 15. 19. K. Sept. — Adelhaidis Comitissa de Eberstein et Baden (Saine), mater predicti pueri Bebenhusen dormit. etc., siehe auch Krieg von Hochfelden, Geschichte der Grafen von Eberstein S. 73.

3) Obige Stelle der Sindelf. Chronic.

4) Siehe unten Urkunde 1276 und 1280.

5) Er nennt denselben in obiger Urkunde zum Jahr 1263 seinen filiaster, Tochtermann; daher dessen Betheiligung in Sachen Rudolfs gegenüber von dem Kloster Blaubeuren (1267); die Herrschaft Blaubeuren nach Rudolf Helfensteinischer (ohne Zweifel) erheiratheter Besitz; und die Feindseligkeiten zwischen Tübingen und Helfenstein bei den Fehden unter König Rudolf von Habsburg, siehe unten.

dem Jahrestag der Mutter und des Sohnes von der Kammer 10 Schillinge erhielten.

Rudolf der Scheerer I. starb nach genauer Aufzeichnung der Sindelfinger Chronik am 12. Mai 1277 zu Wien. Er fand, wie sein Großvater, seine Ruhestätte in dem von ihm so begünstigten Kloster Bebenhausen, an der Seite seiner vor ihm gestorbenen Gemahlin Adelheid. Den 28. Mai wurde sein Leichnam, der somit innerhalb dieser Zeit von Wien hergeführt wurde, dort beigesetzt.

§. 4.

Ortschaften, welche in der Geschichte des Pfalzgrafen Rudolf des Scheerers I. vorkommen, zu dessen Grafschaft gehörten, oder in denen er wenigstens begütert war.

1) Tübingen, Stadt.

Rudolf der Scheerer I. nennt sich in mehreren Urkunden (1256, 1266, 1275) comes in Tvingen; in andern de Tvingen; er hatte ohne Zweifel seinen Sitz meist auf der Burg Tübingen. Den vierten April 1266 stellt er eine Urkunde aus „in Tuwingen“ und den 31. Januar 1268 eine andere „apud Towingen, in ecclesia parochiali“ [1]), in Gegenwart dreier Dekane, mehrerer Pfarrer, Ritter, Bürger und anderer fürsichtiger und ehrbarer Männer. — Tübingen hatte um diese Zeit bereits ein Stadtrecht; denn Rudolf der Scheerer I. sagt in Urkunde 1263: er beabsichtige Sindelfingen zu geben „ius libertatis juxta formam libertatis civitatis Towingensis.“ — Das älteste, noch vorhandene Stadtrecht, wenn es diesen Namen verdient, ist von dem Jahr 1388 [2]), also aus der Zeit der Wirtembergischen Herrschaft. Da indessen anzunehmen ist, daß die meisten Bestimmungen desselben sich aus alter Zeit her datiren, wie das Original auch selbst es sagt, auch sich darin Eigenthümliches, allgemein Interessantes findet, so geben wir dasselbe im Urkundenbuch [3]).

Ueber das Verhältniß der Stadt zu den Herren derselben,

---

1) Die jetzige Pfarr- (Stadt-) Kirche ist, wie eine Inschrift an derselben sagt, die dritte auf derselben Stelle. Mit Rücksicht auf die Burg und die damals ohne Zweifel vornämlich in der Ammer-Niederung liegende Stadt, mit Recht „apud T.“

2) Es wird auf dem Rathhaus in Tübingen aufbewahrt — ein schmaler Pergamentstreifen — und enthält manche unwesentliche Bestimmungen.

3) Bei Senkenberg (Selecta jur. et hist. I, 238) und Eifert (Geschichte der Stadt Tübingen S. 55), unvollständig und ungenau abgedruckt.

den Pfalzgrafen, gibt die Aufnahme der Augustiner-Mönche von Seiten der ersteren einigen Aufschluß. Die Richter und die gesammte Bürgerschaft nahmen im Jahr 1262 den genannten Orden in ihre Stadt auf, innerhalb der Mauern derselben ein Kloster zu bauen, sprachen dasselbe — Personen und Besitzungen — von aller weltlichen Obrigkeit und Steuer frei und stellten es unter städtischen Schutz. Die darüber ausgefertigte Urkunde wurde von den Richtern und der Bürgerschaft ausgestellt, und wenn gleich in derselben der Zustimmung „ihrer Herren" Erwähnung gethan wird, so läßt sich doch aus dieser Handlung der Stadt eine gewisse Selbstständigkeit in der Verwaltung (Rechtspflege, Finanzwesen und Polizei) abnehmen [1]).

Von sonstigen, spezielleren Verhältnissen sind wir im Stande, folgende urkundliche Notizen über die Stadt in der Periode Rudolfs des Scheerers I. und seines Bruders Hugo IV. zu geben.

Als Schultheiß der Stadt wird in einer Bebenhäuser Urkunde zum Jahr 1272, welche Graf Ulrich von Tübingen (Asperg) siegelte, ein gewisser Jäglin als Zeuge genannt, nach demselben „Wildo" und H. Maier von Ohmenhausen, ohne Zweifel (siehe unten bei Graf Eberhard) Dienstleute, niedere Beamte, welche zu Tübingen ihren Sitz hatten; zu solchen gehörten auch wohl Bernold und Heinrich von „Tuwingen", welche mit Rittern von Lustnau gleichfalls in einer Bebenhäuser Urkunde (1262) als Zeugen vorkommen.

Bei Tübingen war begütert das edle Geschlecht von Owe; Gertrud, genannt von „Ouwe", schenkte 1275 einen Weinberg mit Zugehör am „Oesterberg" an Bebenhausen. — In der Stadt wohnte und war um dieselbe begütert das Geschlecht der von „Ulm"; Friedrich von Ulm ist 1272 Zeuge, als Albertus, genannt Münzer [2]) (Bürger in Tübingen) und seine Frau Guta, einen Zins von 10 Schilling, welchen sie bis daher aus der Mühle Konrads, genannt Golcho, am Neckar, bezogen hatten, an das Kloster Bebenhausen verkauften, und zwar mit der Bestimmung, daß dieser Zins zu entrichten seie, welcher Unfall auch der Mühle zustoßen würde [3]), womit ohne Zweifel auf Verwüstungen durch

1) Von dem Original in St., siehe Urkundenbuch.

2) Nach den obigen Angaben (S. 184) hatte auch nach der Tübinger Münze 1 Pfd. Pfenning 20 Schilling. Ein Pfund Constanzer Pfenning von dem Jahr 1240 wäre 11³/₅ Gulden unseres Geldes.

3) Von dem Original in Karlsruhe. Die erwähnte Mühle ist längst verschwunden, sie stand in der Gegend des heutigen „Neckarbades."

den Neckar hingewiesen ist. — Von Uebersiedlungen Tübinger Bürger in andere Städte gibt eine Bebenhäuser Urkunde ein Beispiel, nach welcher ein Konrad, genannt von Tuwingen, in Eßlingen ein Haus hatte (1279).

2) Umgegend von Tübingen.

Waldhausen; Rudolf der Scheerer hat die Vogtei von Waldhausen, das er „oppidum" nennt. Daselbst waren außer Rudolf und einem Ritter (Vogt) Friedrich von Gomaringen, die Klöster Hirschau und Blaubeuren (siehe oben) begütert, welche Besitzungen alle durch Schenkung (von Seiten Rudolfs 1270) und Kauf (1270, 1271) an das Kloster Bebenhausen kamen [1]).

Nach der Verkaufs-Urkunde des Klosters Hirschau gehörten zu den Gütern desselben bei Waldhausen auch Wald und Almanden („tam in buscho quam etiam in plano").

Der Gaisbühel (? Gaishalde), Wald und Weideplatz, zwischen Walphausen und Bebenhausen, gehörte auch Rudolf; von ihm 1276 an genanntes Kloster geschenkt. — Hembach-Thal (zwischen Hagenloch und Jesingen), früher Hindebach [2]); daselbst, in einer wilden Schlucht, stand zur Zeit Rudolfs des Scheerers I. ein Benediktiner-Kloster, an dessen Probst sich Werner, Erzbischof von Mainz, in einer Urkunde wegen des Neubruch-Zehnten im Schönbuch wandte, siehe oben 1263. — Ein kleiner Handriß — alte Lagerbuch-Notiz — verzeichnet „Rudera des allda gestandenen Klösterlins St. Johannis mit noch stehendem Küchen- und Grasgärtlen Hägle." Der Fußweg von da nach Roseck führt an dem „Johannis-Rain" vorüber. — Lustnau; es war (zeitweise) Sitz eines Dekans; Walther, Dekan von Lustnau, 1270 Zeuge einer Urkunde Rudolfs des Scheerers, 1274 ist ein Walther Pfarrer daselbst. Lustnau hatte einen zahlreichen Adel, dessen Glieder auch mit Rudolf als Zeugen und sonst in Urkunden vorkommen; so finden wir Konrad von Lustnau und seinen Sohn Johannes 1270 bei demselben. Auch werden in dieser Periode genannt: B. genannt Elsinbovn und C. sein Bruder, Walther Specht, Ritter von L. Daselbst war auch ein Nonnenkloster, das zu Bebenhausen gehörte; denn als 1261 die Schwester eines Ritters Berthold von Sperbersed in dasselbe eintrat, verzichtete derselbe auf alle seine

1) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch.

2) Siehe unten einen Hof Hindebach bei Jesingen.

Ansprüche an das Bebenhausen gehörige Gut bei Böhringen [1]) (siehe auch oben S. 138). Ein Reutlinger Bürger hatte Wiesen bei Lustnau, „vnder Kazensteige“ [2]). — Weilheim (früher Wilon, Weilen, wie noch jetzt im Munde des Volks); Burkhardt, Pfarrer von da 1266; Friedrich von W., Zeuge einer Urkunde Rudolfs des Scheerers I. zu Sindelfingen 1271. — Gomaringen, Friedrich, Vogt von da, hat Güter bei Waldhausen 1270 (siehe oben). — Reutlingen; Heinrich, Pfarrer von da, Zeuge bei Rudolf 1268.

3) Ammerthal, Oberamt Herrenberg, zum Theil Rottenburg.

Herrenberg war unter Rudolf dem Scheerer I. bestimmt Stadt. Dieser stellt daselbst mehrere Urkunden aus und der Schultheiß der Stadt, Dietrich (Rufus, Ruf), zu einem reichen Geschlechte gehörig, kommt in vielen Urkunden desselben vor; 1266 zu Tübingen, 1271 und 1275 zu Sindelfingen; sonst in den Jahren 1270 (drei Mal) und 1276. Der Schultheiß von H. ist Gewährsmann Rudolfs für das Stift Sindelfingen. Auch einzelne angesehene, begüterte Bürger von H. kommen zur Zeit Rudolfs des Scheerers vor; 1277 C., genannt Murer und sein Sohn in einer Urkunde, die Rudolf siegelte. Ein Friedrich, genannt „auf dem Markt“, hatte von seinem Schwiegervater Berthold, genannt „Zolner“, eine Hube in Mülhusen bei der Stadt (oppidum) H. als Lehen von dem Kloster Kreuzlingen übernommen 1276. Unser Scheerer — „Friedrichs Herr“ — siegelte den Lehenbrief, (siehe Urkundenbuch). — Herrenberg gehörte, wie aus dem Vorstehenden und der Geschichte der Söhne Rudolfs des Scheerers I. noch weiter deutlich folgt, zu der Herrschaft desselben; er mag auch zeitweise daselbst seinen Sitz gehabt haben. — Hailfingen; Hugo von da, Zeuge mehrerer Urkunden Rudolfs des Scheerers I., 1266 zu Tübingen, 1273 zu Eßlingen; Hugo von da verbürgt sich dafür, daß Rudolf das dem Stift Sindelfingen gegebene Versprechen halte; Heinrich von da, Ritter und sein Bruder Wolvilin, Zeugen in Urkunden Rudolfs des Scheerers I. 1270, 1271, 1276. — Leibeigene in Hailfingen werden mit Bewilligung Rudolfs des Scheerers I. von Trutwin und Kraft von Werstain an Bebenhausen geschenkt 1277. — Mugeneck (Megeneck, Meneck) [3]); Hugo und Arnold von da, Ritter, Zeugen einer Urkunde

1) Von dem Original zu Karlsruhe.
2) Bebenhäuser Urkunde.
3) Bei Breitenholz, verschwunden.

Rudolfs des Scheerers I. 1270. — Gärtringen; Werner von da, Ritter, Zeuge einer Urkunde Rudolfs des Scheerers I. zu Sindelfingen 1271. — Altingen; die Siler von Nufringen haben dort Besitzungen, unter Anderem eine Burg 1271, auch ein Ritter Ludwig von Lichtenstein ist zur Zeit Rudolfs des Scheerers I. daselbst begütert 1262.

4) Schönbuch, Oberamt Böblingen.

Die Neubruch-Zehnten im Schainbuch, dessen „latitudo" besonders hervorgehoben wird, gehören „ab antiqua consuetudine ad Dominium seu dominationem" Rudolfs des Scheerers I. (oder vielmehr seines Hauses) 1262. — Wile (Weil); Rudolf der Scheerer I. schenkt die Noval-Zehnten im Schönbuch an die St. Martinskirche in Weil 1262. — Weil und Neuweiler nennt Rudolf der Scheerer I. seine Dörfer; er hat die Vogtei und bezieht von dazu gehörigen Gütern Abgaben; gewisse Güter bei Weil sind von Alters her ganz abgabenfrei 1266. Konrad von Weil, ein Edelknecht Rudolfs des Scheerers I. 1266. — Breitenstein; W. von Bratinstane, Zeuge einer Urkunde Rudolfs des Scheerers I. 1266. — Waldorf; Rudolf der Scheerer I. bestätigt die von seinem Großvater, Pfalzgrafen Rudolf I., an das Kloster Bebenhausen gemachte Schenkung eines Hofes daselbst 1277. — Sindelfingen; es gehört zur Herrschaft (dominio) Rudolfs des Scheerers I., der Vogt und Herr daselbst ist 1277; er erhebt es zur Stadt und gibt ihm ein Stadtrecht nach dem Muster des von Tübingen 1263. Rudolf der Scheerer I. übt in S. durch seine Vögte die Polizei und Justiz aus, Urkunde 1263 (Punkt 1 u. 2). Er bezieht daselbst Zoll und verschiedene Abgaben; die Einwohner sind zu Wach- und Frondiensten (Punkt 3), die umliegenden Höfe ihm und seinen Vögten zu Herberge und Kriegslasten verpflichtet. Wer seine Abgaben nachläßig entrichtet, dem wird nach alter Sitte unter Beirath der Bürger ausgepfändet (Punkt 12). Rudolf der Scheerer I. hat bei Sindelfingen Güter und Höfe, die gegen einen jährlichen Ziñs an Naturalien und Geld zum Bauen ausgegeben waren, und eine Mühle (Raimnulin). Der Graf hat in der Erndte auf seinen Gütern, die unter Verwaltern (villici) stehen, den „Vortag" vor dem Stift und den Bürgern (Punkt 17).

Die Stadt besitzt gemeinschaftlich mit dem Stift Almanden (Almedia) und Weiden. Die Bürger können die der Stadt gehörigen Wälder einforsten; sie setzen die Feldpolizei ein und bestimmen die Strafen der Uebertreter.

Ludwig, genannt Isinesperg, Schultheiß von Sindelfingen, Zeuge Rudolfs des Scheerers I. 1271 zu S., mit Burkhardt, genannt Cuspis, Berthold, genannt Unfried, Bürgern von Sindelfingen, bei demselben 1275. Rudolf der Scheerer I. ist Schirmvogt des Stifts in Sindelfingen, das ihn seinen Herrn nennt. — Deufringen; Rudolf der Scheerer I. besitzt hier eine bei der Kirche gelegene Hube, die ein Meier (villicus) baut. Er bezieht Zins von einem Hof in Sigiharts-Thal, von einem weiteren Hof, und einer Mühle; von den Zinsbauern erhebt Rudolf Sterbfall 1268. — Ehningen; Rudolf der Scheerer I. bezieht von Häusern, Gütern und einem Hofe (curtis) daselbst Zinse; von den Besitzern wird Sterbfall erhoben. Swigger von da, ist Zeuge in Urkunden Rudolfs des Scheerers I., 1273 zu Eßlingen, 1275 zu Sindelfingen, sonst noch 1270. — Altdorf; Rudolf der Scheerer I. schenkt die hier gelegene Maierswise und Vorwise an Bebenhausen 1270. Dietrich, Schultheiß von Herrenberg, schlichtet in seinem Auftrag einen Streit zwischen dem Kloster Bebenhausen und der bäuerlichen Gemeinde Altdorf, welche ein Gut desselben besteuern will; das Kloster hatte hier einen Haupthof (Bauhof, Grangia), siehe oben bei Rudolf II. — Aidlingen (Ottaling); Rudolf der Scheerer I. empfängt 1271 von dem Kloster Reichenau die Nutzung der Güter desselben zu Aidlingen gegen 6 Mark Silber jährlich. Rufus von Aidlingen verkauft 1275 durch die Hand Rudolfs des Scheerers I. einen Hof bei Sindelfingen an das Stift daselbst.

5) Oberamt Horb.

Es wird kein Ort desselben in der Geschichte Rudolfs des Scheerers I. genannt. — Wir setzen hieher Wehrstein (sigmaringisch); zwischen Horb und Sulz liegen im Neckarthal die nicht unbedeutenden Ruinen der Burg Wehrstein; das Geschlecht, welches sich hienach geschrieben, kommt unter den Lehensleuten Rudolfs des Scheerers I. und auch noch in späterer Zeit in unserer Geschichte vor; es war im heutigen Oberamt Herrenberg begütert.

Trutwin von Werstain ist mit vielen Lehensleuten Rudolfs Zeuge (ohne Zweifel) in Herrenberg 1270. Derselbe und sein Bruder Kraft schenkten Leibeigene in Hailfingen an Bebenhausen 1277. Die Urkunde wurde wahrscheinlich zu Herrenberg ausgestellt und von unserem Scheerer gesiegelt (siehe Urkundenbuch).

Wehrstein war ehedem der Hauptort einer kleinen, darnach benannten Herrschaft, bestehend aus den sigmaringischen Ortschaften Em-

pfingen [1]), Fischingen und Petra. — Unter den Städten, Burgen und Dörfern, welche Graf Rudolf von Hohenberg 1381 an Herzog Leopold von Oesterreich verkaufte, wird auch genannt „Werstein die Vestin." In späteren Zeiten kam die kleine Herrschaft in verschiedene Hände, unter Anderen in die des Hans von Weitingen, der sie an Graf Joachim von Zollern verkaufte. (Grafschaft Hohenberg, Manuscript von Gärt, gefälligst mitgetheilt von Hrn. Domdekan v. Jaumann.)

6) Oberamt Calw.

Waldeck; Hof und Burgruinen bei Stammheim; Ortwin von da, Ritter, Zeuge einer Urkunde Rudolfs des Scheerers I. 1270 und 1271 zu Sindelfingen.

7) Oberamt Nagold.

Gültlingen; Krafft, Plebanus von da, genannt von Entringen, Zeuge einer Urkunde Rudolfs des Scheerers 1270.

8) Oberamt Freudenstadt.

Brande [2]) (? Brändi, Oberamts Sulz, an der Grenze des Oberamts Freudenstadt); Otto von da, Zeuge einer Urkunde Rudolfs des Scheerers I. 1270 und 1271.

9) Oberamt Blaubeuren; Besitzungen auf der Alb.

Wie sich aus dem feindseligen Benehmen des Scheerers I. gegen das Kloster Blaubeuren schließen läßt, hatte er auch Antheil an den Besitzungen seines Hauses in und bei Blaubeuren; nach dem Tode seines Bruders gieng der genannte Ort und die Schirmvogtei des Klosters an ihn über. — Blaubeuren wurde ohne Zweifel von den Pfalzgrafen von Tübingen zur Stadt erhoben; in der Urkunde von 1267 kommt es als „civitas" mit Stadtrecht vor („non obstante statuto uel consuetudine civitatis").

Rudolf der Scheerer I. verleiht dem Kloster Blaubeuren verschiedene Rechte in der Stadt Blaubeuren mit Zustimmung der Bürger (fauore Civium nobiscum unanimi), von denen viele als Zeugen in der betreffenden Urkunde zum Jahr 1267 genannt werden. Rudolf der Scheerer I. hat die Vogtei innerhalb der Mauern und über die fünf Mühlen des Klosters, auf dem noch die „ignominia servitutis" liegt. Rudolf der Scheerer I. spricht dem Kloster Blaubeuren das Fischwasser der Blau, von ihrem Ursprung bis Altenthal, als unbestreitbares

---

1) 1268 ist der Dekan von Empfingen Zeuge bei Rudolf zu Tübingen, s. oben.

2) Könnte auch das Herrenberger Geschlecht „Brand" sein.

Eigenthum zu. — Ruck, Albert, Truchseß von da und Anselm, Ritter, Zeugen der Urkunde Rudolfs des Scheerers I. für das Kloster Blaubeuren 1267. H. genannt Welze (von Ruck), K. genannt Halder, C. genannt Turn, sämmtlich Ritter (ohne Zweifel aus der Umgegend von Blaubeuren), Zeugen der genannten Urkunde 1267. — Nach Obigem ist entschieden unrichtig, daß, wie Kerler (Geschichte der Grafen von Helfenstein) sagt, Graf Ulrich von Helfenstein schon 1263 die Herrschaft Blaubeuren geerbt habe; es erfolgte dieß später, jedoch noch in dem dreizehnten Jahrhundert; denn 1303 verkauft Ulrich von H. die Vesten Gerhausen, Ruck, Blauenstein und die Stadt Blaubeuren mit der Vogtei über das Kloster daselbst, Dienstleute, Edelleute, Mannen, Dörfer und Weiler, Kirchensätze, Gerichte, Vogteien nebst aller Zugehör an die Herzoge Friedrich, Leopold und Rudolf von Oesterreich um 500 Mark Silbers, bekommt sie aber sogleich als Lehen wieder zurück. Als Graf Konrad von Helfenstein 1447 die Herrschaft Blaubeuren an Wirtemberg verkaufte, werden folgende Dörfer u. s. w., die wir zum großen Theil oben im Besitz der Stifter-Familie von Blaubeuren gesehen haben, besonders genannt: Gerhausen, das Dorf, Altenthal, Beyningen, Weyler, Suppingen, Berghülen, Dragenweyler, Oberweyler, Treffenspuch, Billenhausen, Asch, Wippingen, Sonderbuch, die Kirchensätze zu Ringingen und zu Asch, und fürnehmlich der Wildbann u. s. w. — Asch, Ulrich, Pfarrer von da, Zeuge bei Rudolf 1267. — Blankenstein; Berthold von da, bei Rudolf Zeuge 1251. — Zur „dominatio“ Rudolfs, Trochtelfingen (sigmaringisch), gehört ein Gut in Renwerrler, das ein Ritter von Reischach von ihm zu Lehen trägt 1256.

10) Filder.

Stetten; Rudolf der Scheerer I. besitzt hier einen großen Wald, den er um 130 Pfund Heller und gegen Zurückgabe eines kleineren „in den erlen“ an das Kloster Salem verkaufte 1273. Letzteren hatte das Kloster von seinem Vater erworben. In der Grenzbeschreibung des verkauften Waldes werden genannt: Hohenegerdun, „Werners Mühle“, „Reichenbach“, (die heutige „Schlößlesmühle“ und der Bach daselbst), „neiengersklinge.“ — Echterdingen; Rudolf der Scheerer I. besitzt hier Güter, mit welchen ein Ritter Friedrich von E. belehnt war, siehe unten bei seinen Söhnen 1280.

11) Oberamt Leonberg.

Renningen (Rendingen); H. und Wr. von da, Zeugen einer Urkunde Rudolfs des Scheerers I. zu Tübingen 1266.

12) Oberamt Ludwigsburg.

Nippenburg (Hof bei Schwieberdingen); Friedrich von da, Ritter, Zeuge bei Rudolf dem Scheerer I. 1275 und 1276 zu Sindelfingen.

13) Bregenzer Erbschaft.

Reisach; R. von da, Lehensmann des Grafen Rudolf des Scheerers I. 1256, ist mit Renwerrweiler (Regentsweiler) belehnt; beide Orte sigmaringisch. — Habsthal, Kloster (sigmaringisch), angeblich von Pfalzgraf Hugo, des Scheerers Bruder, in Mengen 1254 gestiftet und 1259 nach Habsthal verlegt. Rudolf der Scheerer I. gab seine Einwilligung dazu, als sein Bruder bei Habsthal gelegene Besitzungen an dieses Kloster schenkte. — Scheer, Oberamts Saulgau, an der Donau, in der Nähe von Mengen; unser Rudolf führt darnach seinen Beinamen Scheerer, „Herr zu der Scheere" 1259. In Urkunde 1258, 1271, 1271 Scherer. 1275 Scerer. 1271, 1277 Scherar, in 1270, 1271, 1276, 1277 Scharer. — Die genauere Beziehung Rudolfs zu der Stadt Scheer läßt sich indeß nicht nachweisen. Rudolfs Stamm-Verwandter, Graf Hugo (von Montfort), nennt sich 1267 comes de Schera; 1287 Hugo Graf von Montfort und Herr zur „Scheere."

Sechster Abschnitt.

Die Söhne des Grafen Wilhelm von Tübingen (Böblingen-Asperg-Gießen).

A. Graf Rudolf von Tübingen, der Stammvater der Böblinger-Linie, ux. Tochter Graf Gotfrieds von Calw (1251 — 1271).

§. 1.

Wir haben bereits oben bei seinem Vater erwähnt, wie Rudolf schon bei dessen Lebzeiten (1241) sich Gewaltthätigkeiten gegen das Kloster Marchthal erlaubte, und werden sehen, daß er auch in der Folge auf dem früh betretenen Weg fortgieng. Den größten Theil seiner Biographie füllen Berichte über Beraubungen des genannten Klosters, vornämlich aber des Stifts Sindelfingen aus. Es entrollt sich hiebei vor unseren Augen ein düsteres Bild von dem damaligen Zustande

Schwabens und Deutschlands, dessen Krone, nach dem Tode des Hohenstaufen Konrad IV. (1254), und während der Kinderjahre Konradins, ein ausländischer Fürst, Richard von Kornwallis, trug.

Um Gleichartiges nicht zu trennen, beginnen wir mit Rudolfs Verhältniß und Benehmen gegen das Kloster Marchthal.

Eine Urkunde von dem Jahr 1256 belehrt uns, daß Rudolf trotz der von seinem Vater demselben gegebenen, bestimmten Zusicherungen, und nachdem dieser sich die vermeintlichen Rechte an das Kloster hatte abkaufen lassen, von Gewaltthaten gegen dasselbe und Eingriffen in dessen Eigenthum nach seines Vaters Tode nicht abgelassen hat. Er sagt in der betreffenden Urkunde, es seie ihm wohl bekannt, daß das von seinen Ahnen gestiftete Kloster Marchthal kraft der ihm verliehenen Privilegien von aller Last der Vogtei frei sein solle, und von seinen Ahnen und seinem Vater blos die Ehre, dessen Stifter, aber nicht dessen Schirmvogt zu sein, auf ihn übergegangen seie. Dessen ungeachtet müsse er sich vieler Ungerechtigkeiten gegen dasselbe und Beraubungen desselben anklagen, besonders in Betreff der Weinberge bei Ammern, die doch das Kloster als unbebauten Platz mit eigenem Gelde von dem Kloster Kreuzlingen gekauft und auf seine Kosten angelegt; deßgleichen bezüglich anderer Weinberge bei Lustnau, die das Kloster von einem dortigen Ritter Berthold gekauft habe — wegen welcher Vergehen er von dem Probst und Convent bei dem Bischof von Constanz verklagt worden seie, der ihn und seine Grafschaft mit dem Interdikt belegt habe; endlich seie die Sache durch seinen Oheim, Grafen Ulrich von Wirtemberg, zwischen ihm und dem Kloster Marchthal friedlich beigelegt worden. Er bekenne reuig, daß ihm und seinen Erben keinerlei Ansprüche und Rechte auf den Hof Ammern, die dortigen und bei Lustnau gelegenen Weinberge des Klosters zukommen, und verspreche für sich und seine Dienstleute (homines), dasselbe in den genannten Besitzungen nicht mehr schädigen, sondern im Gegentheil schützen zu wollen. Handeln er, seine Vasallen und Diener künftig doch feindselig gegen das Kloster, und der Schaden seie nicht innerhalb 14 Tagen vollständig ersetzt, so solle der Diöcesan-Bischof ohne vorhergehende Mahnung und Aufschub ihn, seine Familie, seine Grafschaft, seine Leute, die Kirchen, in welchen er das Patronat habe, mit dem Interdikt belegen, (unter welchem er noch zur Zeit dieser Richtung seie), und darunter bleiben lassen, bis der Schaden ersetzt seie.

Zum Ersatz des dem Kloster zugefügten Schadens seie er zu Be-

zahlung von 100 Mark Silber verurtheilt, dieselben ihm aber erlassen worden.

Diese friedliche Richtung wurde zu Stande gebracht und aufgesetzt mitten im Kriegslärm. Graf Rudolf hatte sich mit andern Herren und Rittern — Graf Ulrich von Wirtemberg, Graf Hartmann von Grüningen, Graf Friedrich von Zollern, drei Rittern, G., B. und S. von Blankenstein, Walther von Pfullingen — vor die Burg Baldeck [1]) gelegt, sie zu erobern und zu brechen, wohl einen ungehorsamen Vasallen oder Raubritter zu züchtigen [2]).

In einer zweiten Urkunde von demselben Datum, an demselben Orte ausgestellt, und von denselben Zeugen unterschrieben, sagt Rudolf ferner, unter Berufung auf die Stiftung seines Urgroßvaters, des Pfalzgrafen Hugo und die Privilegien, die derselbe Marchthal verliehen, sowie unter Erwähnung der oben berichteten Verhandlung desselben mit seinem Vater durch Vermittlung des Bischofs von Constanz, und der zwischen beiden Theilen getroffenen Abfindung, daß er, nachdem er als rechtmäßiger Erbe seinem Vater nach dessen Tode gefolgt seie, sich noch mehr gegen dieses Kloster verfehlt habe als dieser, und in Folge dessen mehrere Male excommunicirt worden seie, nun aber das dem Kloster angethane Unrecht erkenne, gegen das noch dazu von anderen Seiten die größten Feindseligkeiten verübt worden seien, wie denn der Convent und das ganze Land ihm die jammervolle Mittheilung gemacht habe, daß Graf Hartmann von Grüningen und seine Genossen in das Kloster eingefallen seien, demselben Lebensmittel, Priestergewänder, Kirchenschmuck, Bücher und Dokumente geraubt hätten. Da unter diesen auch der Pfandbrief seines Vaters seie, so erkläre er denselben als null und nichtig — für welches Entgegenkommen ihm das Kloster nicht nur den auf 100 Mark Silber geschätzten Schadensersatz erlassen, sondern ihm auch noch 50 Mark gegeben habe [3]).

In noch grellerem Lichte, als bei Marchthal, zeigt sich der wilde,

1) Eine halbe Stunde östlich von Wittlingen liegen die Ruinen von Baldeck oder dem Mörderschlößlein, welches mittelst des Schillingslochs mit Hohenwittlingen in geheimer Verbindung gestanden sein soll.

2) Urkunde 1256. Septbr. 5., in beglaubigter Abschrift im Staats-Archiv. W. U.-B. Dat. et act. in castris obsidionis Baldegge.

3) Urkunde 1256. Sept. 5., in beglaubigter Abschrift im Staats-Archiv. Graf Ulrich von Wirtemberg stellte über diese Verhandlung eine Urkunde von demselben Datum und an demselben Ort aus, in welcher er Rudolf seinen avunculum nennt.

raublüstige Charakter Rudolfs in seinem Verfahren gegen das Stift Sindelfingen. Gleich einem Raubritter von der geringsten Art raubte er mit seinen Gesellen in den Höfen des Stifts und brannte die Gebäude nieder. Auf wiederholte Klagen desselben bei dem Bischof von Constanz wurden Rudolf und seine Genossen in den Kirchenbann gethan, und da ihr Trotz hierauf nur noch zunahm, sie mit ihren Familien, Herrschaften, Dienstleuten, Zinsbauern und Hintersaßen, so wie die Kirchen, deren Patrone sie waren, auf dringende Bitte des Stifts mit dem Interdikt belegt, unter dem besonderen Befehl des Bischofs, daß die Namen dieser aus der Kirche ausgestoßenen, notorischen Bösewichter an einzelnen Sonn- und Festtagen unter Glockengeläute und bei brennenden Kerzen bekannt gemacht werden sollen.

Endlich kam unter Vermittlung des Bischofs Eberhard von Constanz 1260 eine friedliche Richtung zu Stande unter folgenden Bestimmungen:

1) Der Graf und seine Erben sollen von allen zu den Kirchen in Böblingen, Darmsheim und Vaihingen auf den Fildern (Fougingen) gehörigen Gütern, von welchen Kirchen Rudolf die Kastvogtei hat, keinen Ertrag beziehen, von jetzt an und so lange der Probst Konrad lebt, und verpflichtet sein, das Stift in dem Besitz der genannten Güter vor Jedwedes Belästigung nach Kräften zu schützen.

2) Der Graf verspricht für sich und seine Erben, den Probst, das Kapitel und alle Angehörigen des Stifts im Genuß des Fischwassers auf der ganzen Markung von Sindelfingen nicht zu beeinträchtigen oder zu hindern; namentlich solle das Bett des Baches nicht mehr abgegraben oder das Wasser, um Fische zu fangen, nicht mehr ausgeschöpft werden.

3) Der Graf soll zum Wiederaufbau der Gebäude, die er auf den Höfen des Stifts niedergebrannt hat, das Holz aus seinen Waldungen hergeben.

4) Der Graf verspricht auch, die Höfe des Stifts bei Sindelfingen, welche Sedelhöfe [1]) genannt werden, nicht mehr mit Brand und Raub heimzusuchen, und solche selbst gegen seinen Vetter Rudolf, den Schirmvogt des Stifts, zu schützen.

Auf diese eidlich bekräftigten Zusagen des Grafen wurde mit Zu-

1) Sedelhof, ein Bauernhof, der ursprünglich ein freies, abeliges Besitzthum war.

stimmung des Stifts Bann und Interdikt von demselben genommen. — Zu größerer Sicherheit wurden noch Mittelspersonen (Schiedsleute) aufgestellt, nämlich ein Chorherr des Stifts, Rizzi genannt, Heinrich von Achterdingen, Hugo von Hailfingen und Marquard, Sohn Friedrichs von Achterdingen, sämmtlich Ritter, welche unter Leistung eines körperlichen Eides sich für die Einhaltung folgender Bestimmungen verbürgten.

Wenn der Graf oder seine Erben den Vertrag brechen, so sind die Schiedsleute auf Mahnung des Probsts und Kapitels oder eines aufgestellten Sachwalters oder Boten gehalten, innerhalb 14 Tagen (wenn die Beschwerden inzwischen nicht gütlich beigelegt werden konnten) genau zu untersuchen und anzugeben, wie groß der Schaden sei, den der Graf, seine Erben oder Leute durch Raub, Brand oder Gewaltthat angerichtet haben. Diesen so geschätzten Schaden hat der Graf innerhalb Monatsfrist zu ersetzen. Wenn einer von den Schiedsrichtern aus Nachläßigkeit seiner Pflicht nicht nachkommt, so begeht er das Verbrechen des Meineids, und ist nach kanonischem Gesetz dafür zu strafen; der Spruch der Uebrigen hat indeß volle Giltigkeit. Wenn der Graf den von den Schiedsrichtern geschätzten Schaden zu ersetzen sich weigert, so verfällt er wieder in den Bann und das Interdikt; insbesondere wird er des ihm eigenthümlich gehörigen Vogtrechts über die Güter des Stifts bei Böblingen und Darmsheim, und des von königlicher Belehnung herrührenden über Vaihingen (auf den Fildern) verlustig, und ersteres fällt an das Stift; auch ist es weder ihm, noch seinen Erben gestattet, von diesen Vogteien etwas zu verkaufen oder zu erheben, dagegen ist er dem Stift Schutz schuldig. Für einen abgegangenen Schiedsmann hat der Graf innerhalb Monatsfrist einen andern gleichwerthigen zu setzen.

Schließlich wurde dem Grafen bei neuen Beeinträchtigungen und Beraubungen des Stifts mit dem Bann und Interdikt in verschärftem Grade gedroht. Zur Festigung dieser Uebereinkunft wurde die darüber zu Bebenhausen ausgestellte Urkunde mit den Siegeln des Stifts, Ulrichs von Asperg, seines Bruders, Rudolfs des Scheerers I., Ulrichs von Wirtemberg, Friedrichs von Zollern und der Schiedsleute versehen, und Rudolf erklärte noch am Schlusse besonders, daß die Richtung auf die vorstehende Art zu Stande gekommen, und er, so wie jeder seiner Erben, zur Haltung derselben eidlich verpflichtet sei. Auch Graf Ulrich von Asperg erklärte in einem besonderen Zusatze seine Zustimmung, und gab das Versprechen ab, nie gegen

den Vertrag handeln zu wollen [1]). — In den nächsten Jahren sehen wir unseren Rudolf auch wirklich zu Gunsten des so schwer von ihm mißhandelten Stifts [2]) auftreten. Als sein Dienstmann, Konrad, Ritter von Magstatt (Oberamts Böblingen), genannt Lode, seinen Hof in Sindelfingen bei der St. Martinskirche, außer = und innerhalb der Kirchhofmauern, dem Magister Rudolf, Chorherrn des Stifts, zu verkaufen beabsichtigte, erfolgte der Verkauf wirklich unter Vermittlung unseres Grafen Rudolf, in dessen Hände der Ritter das Gut zurück gab, damit es als freies Eigenthum an den Chorherrn übergehe. Graf Rudolf stellte den 1. September 1261 zu Böblingen in Gegenwart Walthers, Pfarrers von Böblingen, Cuno's, Ritters von Mühlhausen (an der Würm, badisch), Walthers, genannt Frei, Krafts, Vogts von Böblingen, Friedrichs, des Lescher [3]) u. A. die Verkaufs-Urkunde aus, und versah sie mit seinem Siegel [4]).

Im Jahr 1271 siegelt er mit seinem Bruder für einen Ritter, Wolpot von Rohr (auf den Fildern, Oberamts Stuttgart), der kein eigenes Siegel hatte. Dessen Vater, Friedrich, scheint über die Vogtei in Mouchingen (Maichingen, O.-A. Böblingen) mit dem Stift Sindelfingen in Händel gerathen zu sein und wurde in Kirchenbann gethan, in welchem er auch starb. Der Sohn verglich sich mit dem Stift, um dem Vater ein ehrliches Begräbniß angedeihen lassen zu können [5]).

Ein Jahr vor der obigen Richtung Rudolfs mit dem Stift Sindelfingen und später sehen wir denselben doch auch zu Gunsten einiger Klöster handeln.

Im Jahr 1259 bestätigen er und sein Bruder Ulrich (Graf von Asperg) die Schenkung ihrer Vetter (Hugo und Rudolf) von Gütern bei Habsthal an das Frauen-Kloster in Mengen, indem sie auf ihre Ansprüche an diese Familien-Güter zu Gunsten des genannten Klosters verzichten [6]).

1) Original-Urkunde in St. Siehe Urkundenbuch.

2) Von Feindseligkeiten Rudolfs gegen Bebenhausen ist nichts bekannt. — Er verpfändete an dasselbe seinen Fronhof zu Plieningen (auf den Fildern) um eine gewisse Summe Geldes. Siehe unten bei seinem Sohne 1292.

3) Die Lescher von Kilchberg; siehe über dieselben unten bei der topographischen Zusammenstellung.

4) Von dem Original im Staats-Archiv. In Chronic. Sindelf. im Auszug, aber unrichtig zu 1260. 9. K. Sept.

5) Chronic. Sindelf. Urkunde Nro. 9.

6) Abschrift der Urkunde im Staats-Archiv. Gabelkofer fol. 495.

Im Jahr 1263 (17. März) beurkundet er in Gegenwart seiner Vetter, Pfalzgraf Hugo's und Rudolfs des Scheerers, daß Berthold und Albert von Haiterbach ein Gut in Reuthin (Oberamts Nagold) an das Kloster Kirchberg verkauft haben [1]).

Im Jahr 1265 (27. Dezbr.) übergab unser Rudolf dem Kloster Wald (sigmaringisch) ein Lehen, das der Ritter (Albero) Albert und dessen Bruder Trutsun bisher von ihm getragen, durch die Hand Heinrichs von Gundelfingen (seines Vasallen) als Eigenthum. Die Uebergabs-Urkunde wurde in der Burg Schönegg (an der Günz in Ober-Bayern) ohne Zweifel von dem Freien von Gundelfingen ausgestellt, denn unser Rudolf ist nebst seinem Vetter, Rudolf dem Scheerer („Sohn des Pfalzgrafen") als Zeuge genannt [2]).

Schließlich haben wir der Betheiligung Rudolfs an Angelegenheiten des ihm verwandten Grafenhauses Wirtemberg Erwähnung zu thun.

Im Jahr 1251 (1. Juli), also schon zu Lebzeiten seines Vaters, tritt er mit dem Titel: „Graf von Asperg" neben seinem Bruder Ulrich und seinem Vetter, Rudolf dem Scheerer, als Bürge auf für Graf Ulrich von Wirtemberg (mit dem Daumen). Siehe oben bei dem Scheerer I. Drei Jahre später (1254. 19. April) ist er mit seinem Bruder Ulrich — beide nennen sich Grafen von Tübingen — Zeuge, als derselbe Graf Ulrich von W. dem Grafen Heinrich von Fürstenberg für die halbe Burg Urach die halbe Burg Wittlingen gibt [3]).

§. 2.

Von einem Antheil Rudolfs des Böblingers an den Angelegenheiten des Reichs ist nichts bekannt; wir finden ihn weder bei K. Konrad IV., noch bei K. Wilhelm († 1256), noch bei K. Richard, und als die meisten schwäbischen Grafen, worunter auch sein Vetter, der Scheerer, den letzten hohenstaufischen Sprößling, Konradin, im August des Jahres 1262 zu Constanz begrüßten, stellte er sich nicht ein. Es scheint, als ob bei seinem Treiben kein Interesse für die Angelegenheiten des Reichs hätte aufkommen können. Die mangelnde kräftige Leitung desselben benützte er nicht wie andere, z. B. obgenannter Graf v. Wirtemberg, zu Erweiterung seiner Macht, sondern zu Gewaltthaten gegen wehrlose Klöster.

1) Urkunde. Excerpt bei Stälin II, 449.

2) Auszug einer Urkunde des Klosters Wald; im Archiv zu Sigmaringen.

3) Urkunde 1254 (19. April). Staats-Archiv. Notitia hievon in Gerbert, cod. dipl. 161.

§. 3.

Graf Rudolfs, des Böblingers, Gemahlin, Kinder und Tod.

Ueber die Gemahlin des Grafen Rudolf (von Böblingen) haben wir keine direkte urkundliche Angabe, indessen läßt sich mit Gewißheit nachweisen, daß dieselbe eine Calwer Gräfin, die Tochter Gotfrieds († zwischen 1258 und 1263), des letzten Grafen von dem Calwer Hause im engeren Sinne war. Dieselbe vermählte sich, nachdem ihr erster Gemahl, unser Rudolf, gestorben war, zum zweiten Mal mit Graf Ulrich von Berg-Schelklingen. Ihre Schwester war an Graf Simon von Eberstein-Zweibrücken verheirathet [1]).

Für unsere obige Behauptung spricht folgendes:

1) Als Kinder Rudolfs des Böblingers ergeben sich ein Sohn Gotfried (siehe Urkunde 1292. 29. Jan.) [2]), der sich gewöhnlich nach Böblingen schreibt, und ein zweiter, wie es scheint, nachgeborner, Namens Heinrich, den Gotfried einmal (siehe Urkunde 1291. 4. April) ohne Grafentitel („Heinrich, genannt von Böblingen") als seinen Bruder unter den Zeugen aufführt [3]), und der sonst nicht mehr vorkommt.

Der Name Gotfried weist uns in das Haus der Calwer Grafen, wo derselbe von dem eilften bis dreizehnten Jahrhundert so vorherrschend ist, daß in dem letztgenannten Jahrhundert drei Grafen dieses Namens gleichzeitig vorkommen; ein Graf Gotfried von Calw im engeren Sinne, den wir als den Schwiegervater Rudolfs ansehen, und zwei dieses Namens in den Nebenlinien Vaihingen und Löwenstein [4]).

---

1) Dieser erlaubt 1275 seinem Ministerialen, H. von Malmsheim, seine Güter in Hessigheim an das Kloster Bebenhausen zu verkaufen. Original in K.

2) „Dominj Gotfridj — heredis — Comitis palat. Rud. dict. de Beblingen."

3) Crus. P. III. L. III. C. 2 gibt Rudolf dem Böblinger auch einen Sohn H., läßt denselben aber schon 1281 sterben und in Böblingen begraben liegen. Nach demselben soll Rudolf auch zwei Töchter, Willibirg und Sophia gehabt haben, wovon erstere an Herzog Hermann von der Teck, und letztere an Graf Friedrich von Zollern verheirathet gewesen seie. Beide Angaben sind aber nicht urkundlich.

4) G. de Vehingen et G. fil. fratris sui de Calw. test. G. de Lewenstein ann. 1232. Karlsruher Urkunde. 1246. Godefridus de Vehingen et Godefridus de Calwe; Schoepflin, H. Z. B. 5, 212. Dieser Gotfried von Calw kommt sonst vor in den Jahren 1245, 1252, 1253, 1254, 1255, 1258, 1262. — 1252 Gothefridus comes de Levvenstein; so 1253, 1257, 1268. Stälin II, 387.

2) Gotfried von Böblingen, Rudolfs Sohn, werden wir unten im Besitz des halben Theils der Stadt und Burg Calw sehen.

3) Die Grafen Ulrich, Heinrich und Konrad von Berg-Schelklingen übergeben mit ihrem Vater Ulrich halb Calw, Burg und Stadt 1308 an Wirtemberg.

4) Obiger Graf Gotfried von B. nennt diese Grafen von Schelklingen in zwei Urkunden seine Brüder [1]), und gegentheils die Schwester derselben unsern Gotfried ihren Bruder.

5) Graf Ulrich von Schelklingen gibt mehrere Mal mit Graf Gotfried seine Zustimmung zu Verkäufen von Gütern auf den Fildern 1291 — 1295, und mehrere solche Urkunden werden zu Schelklingen ausgestellt.

Auch Rudolfs Schwager, Graf Simon von Eberstein-Zweibrücken, gibt mit Graf Ulrich von Asperg, dem Vormunde Gotfrieds, 1272 seine Einwilligung zu einem Zehnten-Verkauf in Darmsheim, wie Otto von Zweibrücken im Jahr 1302 neben lauter Tübingischen Verwandten Zeuge einer Urkunde Gotfrieds ist.

Durch diese nach dem Vorstehenden über allen Zweifel erhabene Heirath Rudolfs des Böblingers mit einer Calwer Erbtochter kam ein bedeutender Theil der Calwischen Grafschaft an sein Haus, welcher indeß dadurch verringert wurde, daß sich seine Gemahlin noch ein Mal — wie bereits erwähnt — an einen Grafen von Schelklingen vermählte.

Aus der unten folgenden Urkunde Graf Ulrichs von Asperg, 1272 dat. Böblingen, den Zehnten in Darmsheim betreffend, geht hervor, daß sein Bruder, unser Rudolf von Böblingen, um diese Zeit todt war, wie er auch im Jahr 1271 zum letzten Mal vorkommt.

§. 4.

Ortschaften, welche in der Geschichte des Grafen Rudolf von Tübingen (Böblingen) vorkommen, in dessen Grafschaft lagen, oder in welchen er wenigstens begütert war.

Allgemeines: Graf Rudolf von Tübingen (Böblingen) spricht in einer Urkunde (1256) von seiner Grafschaft; in derselben und in

1) 1301. 25. Nov. „Nos Gotfridus C. de T. ad instanciam fratrum nostrorum Ulr. H. et Cun. comitum de Schaelklingen.“ 1302. 2. April: „Gotfridus — carissimi nostri fratres comites de Schaelklingen.“

einer andern vom Jahr 1260 von seinen Vasallen, Dienstleuten, Zinsbauern und Hintersaßen.

1) Tübingen, Stadt.

Rudolf nennt sich 1254 mit seinem Bruder Ulrich Graf von Tübingen; 1259 gleichfalls so, während letzterer den Titel Graf von Asperg führt. Aus der Beranbung der Marchthaler Weinberge bei dem Ammerhof und Lustnau (siehe oben zum Jahr 1256) läßt sich die Vermuthung abnehmen, Rudolf habe zeitweise seinen Sitz auch auf Tübingen gehabt.

2) Umgegend von Tübingen.

Rudolf hatte, wie aus Urkunde 1256 zu schließen ist, Vasallen und Dienstleute in der Umgegend von Tübingen. — Friedrich der Lescher bei Rudolf 1261 zu Böblingen Zeuge. Diese Familie hatte vor den Rittern von Ehingen ihren Sitz in Kilchberg, wo sie, sowie bei Derendingen, Weilheim und Tübingen, begütert war. Weiteres über dieselbe siehe unten und das Urkundenbuch. — Pfullingen; Walther von da, bei Graf Rudolf vor der Burg Baldeck 1256.

3) Ammerthal, Oberamt Herrenberg, Rottenburg.

Hailfingen; Hugo von da, Schiedsmann Rudolfs in Sachen desselben mit dem Stift Sindelfingen 1260.

4) Oberamt Böblingen (Schönbuch).

Rudolf wird in einer Urkunde von dem Jahr 1292 (siehe bei seinem Sohne) als „comes palatinus dictus de **Beblingen**“ aufgeführt. Er hatte ohne Zweifel vorzugsweise in Böblingen seinen Sitz, wo er im Jahr 1261 eine Urkunde ausstellt, die Walther, Pfarrer, und Kraft, Vogt daselbst, unterzeichnen. Rudolf besitzt die Kastvogtei der Kirchen von Böblingen und Darmsheim, und ist Vogt der Güter des Stifts Sindelfingen in diesen Orten, d. h. überhaupt Vogt in diesen Ortschaften, da er nicht Schirmvogt desselben war 1260. Rudolf besitzt Waldungen in der Gegend von Sindelfingen und Böblingen 1260. — Magstadt; Konrad von da, Ritter, Dienstmann Rudolfs, verkauft einen Hof in Sindelfingen mit Bewilligung desselben an das dortige Stift 1261. — Mühlhausen, an der Würm, (badisch); Cuno von da, Ritter, Zeuge bei Rudolf zu Böblingen 1261.

5) Oberamt Horb.

6) Oberamt Nagold.

7) Oberamt Freudenstadt.

Haiterbach; Berthold und Albert, Gebrüder, von da; Rudolf bezeugt 1263 in Gegenwart Hugo's und Rudolfs des Scheerers, seiner

Vetter, daß obige Brüder ein Gut in Reuthin an das Kloster Kirchberg verkauft haben.

8) Alb; Oberamt Blaubeuren, Münsingen, Ehingen u. s. w.

Blankenstein; drei Ritter von da, G., B. und S. sind mit Rudolf vor der Burg Balbeck 1256. Ein Edler von Blankenstein verkaufte 1218 um 32 Mark ein Gut in Hausen (Oberamts Blaubeuren) „in Alba"; siehe Mone II, 1. 84. Pfalzgraf Hugo IV. besaß hier das Patronat der Kirche und die Vogtei 1260, siehe oben. — Gundelfingen; Rudolf läßt eine Güterübergabe an das Kloster Wald durch die Hand Heinrichs von G. vollziehen. Das Geschlecht der von G. war in Bremelau, Ennabeuren, Granheim und Dangendorf, überdieß in dem badischen Bezirk um Salem begütert; siehe Zeitschrift für die Geschichte des Ober-Rheins, Mone II, 1. S. 90. 95, und auch unten bei Nro. 12.

9) Filder.

Vaihingen (Fougingen); Rudolf besitzt hier die Kastvogtei der Kirche, ist von königlicher Belehnung her Vogt des Orts 1260. — Echterdingen (Achtertingen); Heinrich von da ist Schiedsmann in Sachen Rudolfs mit dem Stift Sindelfingen; deßgleichen Marquard, Sohn Friedrichs von da 1260. — Rohr; Wolpot von da; dessen Vater Friedrich hatte die Vogtei von Maichingen (O.-A. Böblingen); Rudolf siegelt mit seinem Bruder in einer Richtung desselben mit dem Stift Sindelfingen 1271. — Plieningen; Rudolf besitzt hier den Fronhof, den er an das Kloster Bebenhausen verkauft, (siehe unten bei seinem Sohne.)

10) Oberamt Leonberg; Glemsgau.

Unter Rudolf dem Böblinger wird kein Ort hievon genannt.

11) Oberamt Ludwigsburg; Asperg.

Asperg; Rudolf nennt sich (1251) Graf von Asperg.

12) Bregenzer Erbschaft.

Rudolf verzichtet auf seine Ansprüche an die Familien-Güter bei Habsthal 1259. Er übergibt durch Heinrich von Gundelfingen dem Kloster Wald ein Lehen, das ein Ritter Heinrich, genannt Trutsun, und sein Bruder Albero von ihm getragen.

T. war der Sohn des Ritters Albero von Ertingen und Ottiliens, einer Ministerialin Graf Burkhard's von Hohenberg. Die Familie war auch in Owingen begütert, siehe Mone II, 1. 98.

B. Graf Ulrich I. von Tübingen, Stammvater der Asperger-Linie, ux. N. N. (1252—1283).

§. 1.

Wir haben schon oben bei seinem Vater (Urkunde 1241) seiner erwähnt, wie er in Gemeinschaft mit diesem und seinem Bruder Rudolf feindselig gegen das Kloster Marchthal verfahren ist; indessen scheint er doch friedlicheren Sinnes, als dieser, gewesen zu sein. — Um Zusammengehöriges nicht trennen zu müssen, beginnen wir mit der Darlegung seines Verhältnisses zu der von seinem Vater auf ihn übergegangenen Grafschaft Gießen.

Im Jahr 1263 (Novbr. 17.) erklärte er („Pfalzgraf von Tübingen und Herr in Gießen"), laut einer zu Gießen gegebenen Urkunde gegen seinen Vasallen, Philipp den Aelteren von Falkenstein [1]), den Hof Eberstatt, welcher ihm oder seinen Beamten für das Beholzungsrecht im Wisecker Walde eine Abgabe an Weizen und Wein entrichten mußte, von dieser Abgabe frei, ohne jedoch dem Hofe die Gerechtigkeit zu entziehen [2]).

Laut einer gleichfalls zu Gießen in demselben Jahr gegebenen Urkunde bestätigt er als Graf von Tübingen und Herr in Gießen das von seinem Vater Wilhelm dem Kloster Altenburg verliehene Beholzungsrecht in dem Wisecker Walde [3]).

Bei demselben Aufenthalte in Gießen verlieh er dem Kloster Arnsburg ein ähnliches Privilegium. Dasselbe solle das Recht, sonst „Rittersgewer — jus militum" — genannt, haben, in jeder Woche einen Wagen voll Holz in dem genannten Walde fällen zu dürfen, worin es keiner seiner Beamten oder kein Schultheiß irren solle. Zeugen der darüber zu Gießen ausgestellten Urkunde waren: Herr Philipp von Falkenstein, der Aeltere, Gerlach und Macharius, Ritter von Linden, Werner von Hattenrode, Adolf von Huchilheim, Burgleute (castren-

1) Dieser hatte die Reichskleinodien, welche dem Kaiser Rudolf von Habsburg zu Mainz überreicht wurden, auf der Reichsburg Trifels dem K. Richard gehütet. Kopp I, 24.

2) Urkunde 1263, 17. Nov., abgedruckt in der beurkundeten Nachricht von dem Kloster und der Kommende Schiffenberg II, Nro. 215.

3) Gudenus, cod. dipl. II, 145.

ses) von Gießen, Widerold von Nordeck, Johannes und Mengot, Gebrüder, genannt die goldenen [1]).

In dem folgenden Jahre (1264) verlieh er seinem „lieben" Burgvogte von Gießen, Hartrad von Merenberg, der auch die Burg Gleiberg (Cleberg) von dem Hause Tübingen inne hatte, ein Burglehen (bestehend in jährlichen 8 Pfund leichterer Münze), das verschiedene Meier (villici) zu entrichten hatten, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß Hartrad denselben nicht weiter auflegen dürfe [2]).

Im folgenden Jahre (1265, 29. Sept.), sehen wir den Landgrafen Heinrich von Hessen im Besitz dieses Burglehens; er übergab es auf's Neue dem Hartrad von Merenberg, den er in seine Dienste genommen, mit demselben Rechte, wie er es von Graf Ulrich von „Thuingen" besessen; auch überließ er die Rechte, die dieser ehedem auf die Burg Cleberg hatte, genanntem Hartrad als Eigenthum, der aber dieselbe, sowie die Burg Merenberg dem Landgrafen offen halten mußte. In der darüber ausgestellten Urkunde erscheinen als Zeugen: Johannes und Mengot, Gebrüder, genannt die goldenen, Widerolt, Theodorich von Nordecke, Johannes Buchesecke [3]), welche auch im Gefolge Graf Ulrichs von T. häufig vorgekommen.

Im Jahr 1272 erscheint der genannte Landgraf in einer dem Kloster Arnsburg ausgestellten Urkunde, welche mit der obigen zum Jahr 1263 fast gleichen Inhalts ist, als Besitzer des Wisecker Waldes; er spricht darin von „nemore nostro, quod Wischerwalt nuncupatur" [4]). Auch kommen die bei den Grafen von T. oft genannten Lehensleute „von Linden" unter denen des Landgrafen vor [5]).

Da nun unsere Geschichte von dem Jahr 1264 an der Tübingischen Besitzungen in jenen Gegenden nicht mehr erwähnt, so müssen wir annehmen, sie seien, wohl durch Kauf, an den Landgrafen von Hessen übergegangen. Senkenberg meint, es seie in Folge einer Heirath zwischen dem Landgrafen und einer Tochter Ulrichs geschehen, wovon aber die Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen nichts weiß. Agnes,

---

1) Gudenus, cod. dipl. III, 146. 147.

2) Urkunde dat. Gießen 1264. Wenk, hessische Landesgeschichte II. Urkundenbuch S. 194.

3) Wenk, 195.

4) Senkenberg, Meditat. S. 672. Gud. cod. dipl. III, 146.

5) Gotfridus miles, dictus de Linden, qui unum mansum (in villa Linden), a nobis habuit sub titulo feodali. 1280. Gud. cod. dipl. III. 1159.

die Gemahlin des Landgrafen, war eine Tochter des Pfalzgrafen Ludwig des Strengen bei Rhein.

Wir kehren nun nach Ulrichs Heimathlande zurück. Um Wiederholungen zu vermeiden, erinnern wir hier blos daran, daß wir Ulrich oben bei seinem Bruder Rudolf, dem Böblinger, in den Jahren 1251, 1254, 1259, 1260, 1271 und 1275 mit Rudolf dem Scheerer als Zeugen getroffen haben, und reihen hier seine sonstige Theilnahme an Angelegenheiten von Verwandten und anderer Herren Schwabens an.

Als im Jahr 1269 die Grafen Gotfried von Löwenstein und Hartmann von Grüningen sich aller Rechte und Ansprüche an die Güter des Klosters Steinheim (an der Murr) begeben, ist er (mit dem Titel Graf von „Asberch"), nebst Graf Ulrich von Wirtemberg, Heinrich von Neuffen, Erchanger von Magenheim, Swigger von Blankenstein, Engelhard von Weinsberg, Zeuge [1]).

Im Jahr 1270 ist er mit Markgraf H. von Burgau, Ulrich und Eg. von Schelklingen, Swigger von Gundelfingen, Swigger von Blankenstein, Siboto von Hundersingen [2]) und Eberhard von Stöffeln, auf dem Schlosse Wirtemberg Zeuge, als die Grafen Ulrich, und Eberhard von W. Eglof von Steußlingen [3]) belehnten [4]).

Im Jahre 1279 siegelt der „erlauchte Graf Ulrich von Asperg" neben Herrn Berthold von Neuffen und dessen Gemahlin, Richenza von Löwenstein [5]).

Endlich siegelt unser Ulrich im Jahr 1283 eine Urkunde seines Tochtermanns, des Grafen Konrad von Vaihingen, der dem Kloster Maulbronn seine Güter in Hoch- und Nieder-Haßlach freite [6]).

Graf Ulrichs I. sonstige Thätigkeit besteht hauptsächlich in Veräußerungen von Einkommenstheilen, Gütern und Rechten, in Handlungen als Lehens- und Grundherr u. s. w. Wir fahren in seiner Biographie fort, indem wir mit seinen Veräußerungen beginnen.

Laut Urkunde von dem 4. März des Jahres 1255 freite Ulrich

1) Besold, doc. rediviv. II, 40.

2) Hundersingen, O.-A. Münsingen.

3) Steußlingen, O.-A. Ehingen.

4) Urkunde. Sattler, Geschichte der Grafen von W. II. Beilage. Gabelkofer fol. 495.

5) Gabelkofer fol. 487.

6) Gabelkofer fol. 487.

seinem Keller (cellerario) Heinrich folgende Güter so lange von jeglicher Leistung, bis 60 Pfund Heller, die derselbe ihm geliehen, heimbezahlt seien; nämlich einen Mansus oder eine Hube (Bauernhof) in Münchingen, den ein gewisser Schecginger von da von dem Abt von Zwiefalten ehedem hatte, den aber nun genannter Heinrich besaß; ferner einen andern Bauernhof, den Resch von M. von einem Ritter Gebhard von Malmsheim erworben, der aber gleichfalls an den genannten Keller übergegangen war; endlich andere Güter bei M., am Rugelberg gelegen. Die dem Keller eingehändigte, mit dem gräflichen Siegel bekräftigte, auf dem Asperg gegebene Urkunde wurde unterzeichnet von Herrn Erchanger von Magenheim [1], Ortwin von Waldeck, C. dessen Bruder, H. von Hailfingen und dem „Schreiber“ von Böblingen [2].

Im gleichen Jahr und an demselben Tag spricht Ulrich dem eben genannten Keller einen Hof zu Münchingen, den derselbe von Anselm Schreige mit aller Zugehör an Feldern, Wäldern, Wiesen gekauft, als erbliches Eigenthum zu, und von allen Diensten und Steuern so lange frei, bis 50 Pfund Heller, die er von demselben erhalten, wieder erstattet seien. Die Urkunde wurde an demselben Ort gegeben, und von denselben Zeugen unterzeichnet, wie die vorige [3]. — Vier Jahre später verkaufte Ulrich seine Güter zu Forch und Niederbühl (bei Rastatt) um 200 Mark Silber an den Markgrafen Rudolf von Baden [4].

Im Jahr 1275 (Monat Juni) freit Ulrich, Graf von Asperg, gegen 100 Pfund Heller dem Stift Sindelfingen einen Hof und andere Güter zu Weil im Glemisgowe (Glemsgau, Weil im Dorf), von der Vogtei und von allen Lasten, und gedenkt in der darüber ausgestellten Urkunde seines Vaters Wilhelm. Dieselbe siegelten außer ihm und dem Bischof Rudolf von Constanz, „der edle Mann“, Graf Konrad von Vaihingen (Ulrichs Tochtermann) und der Abt von Bebenhausen. Sein Neffe, Graf Gotfried, der noch kein Siegel hatte und unter seiner Vormundschaft

1) Bei Kleebronn, O.-A. Brackenheim, steht auf einer Anhöhe das uralte Schloß Magenheim; wieder restaurirt im alten Styl von seinem Besitzer, dem Grafen von Uexkull.

2) Urkunde im Staats-Archiv. Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 497. Ein Duplikat im Archiv zu Karlsruhe.

3) Original-Urkunde in Karlsruhe. Urkundenbuch. Es ist noch eine zweite von dem Jahr 1260 von dem gleichen Inhalt vorhanden.

4) Schoepflin, hist. Zaring. Bad. T. II. S. 7.

stand, erklärte sich für seinen Theil mit den angehängten Siegeln zufrieden, d. h. einverstanden mit der Verhandlung, die in Eßlingen, beziehungsweise in Asperg bei der Kirche vor sich gieng, in Gegenwart von Konrad und Renhard „dem Großen", Ritter von Höfingen (O.-A. Leonberg), Friedrich und Diemo, genannt die Herter, Magister Rudolf, Arzt in Eßlingen, Renhard von Beihingen (O.-A. Ludwigsburg), Konrad von Wurmlingen, Chorherren in Sindelfingen, Walther, Notar des Grafen, ... dem Kirchherrn in Böblingen, Vogt ... dem Großen in Asperg, und Konrad dem Keller, dessen Bruder, ... von Osweil (O.-A. Ludwigsburg), Friedrich, Ritter, genannt Sumphisen [1]).

In dem nächsten Jahre (1276) überläßt Ulrich dem Kloster Denkendorf die Vogtei über einen Hof bei Phlocuele (Pflugfeld, O.-A. Ludwigsburg); doch soll es ihm gestattet sein, dieselbe um 10 Pfund wieder zu lösen [2]). Von eigenen Schenkungen Ulrichs an das Kloster Bebenhausen ist nur dessen Bestätigung (1276) der Stiftung seines Vaters bekannt, der, wie wir bereits wissen, demselben die Kirche in Lustnau vermacht hat.

In demselben Jahr (13. November) verkaufte Ulrich alle Rechte und Nießungen, welche er und seine Vorfahren (Eltern) an und von den Gütern hatten, welche das Catharinen-Hospital zu Eßlingen auf den Markungen von Münchingen und Maginingen (Möglingen, O.-A. Ludwigsburg) besaß, mit Bewilligung seiner Erben an dasselbe um 142 Pfund Heller, und sprach dieselben mit den dazu gehörigen Insaßen (inquilinos) von allen ihm als Vogt schuldigen Leistungen frei. Zeugen der Verhandlung in Eßlingen waren: Swigger, Edler von Blankenstein, Wolfram und Walther von Kaltenthal (bei Stuttgart), C. und Renhard von Höfingen (O.-A. Leonberg), H. genannt Holzhuser, Schultheiß in Eßlingen, Rüderich, genannt Hasenzagel, H. genannt Steinbiz, S. von Dirkain (Türkheim, O.-A. Cannstadt), H. von Grüningen [3]).

An die Veräußerungen reihen sich ganz natürlich diejenigen Handlungen an, durch welche Ulrich als „Landesherr" die Schenkungen oder

1) Urkunde 1275, mense Junio ind. 4. Chronic. Sindelf. S. 36. Gabelkofer fol. 496 hat den Beisatz: „mag darum wider an sich kouffen."

2) Gabelkofer fol. 487.

3) Von einer beglaubigten Abschrift im Staats-Archiv.

Verkäufe seiner Lehens-Leute an Klöster bestätigte, oder rechtskräftig vollzog, insofern damit das betreffende Gut gewöhnlich von den bisher an ihn als Grundherrn und Vogt zu entrichtenden Diensten und Abgaben gefreit wurde, und als Eigenthum an das Kloster übergieng.

Im Jahr 1269 schenkte Wolfram von Bonlanden dem Kloster Bebenhausen einen Hof in Leinfelden (Oberamts Stuttgart) durch die Hand seines Herrn, Ulrichs, Grafen von Tübingen, genannt von Asperg [1]).

Im Jahr 1272 verkaufte Friedrich Schüler (Scolaris) von Bondorf, mit Zustimmung Reinhards, seines Bruders, um 240 Pfund Heller alle seine Güter in dem genannten Dorfe an Bebenhausen. Damit dieselben aber als freies Eigenthum an das Kloster übergehen konnten, stellte sie der Verkäufer zu Handen Graf Ulrichs von Asperg [2]), dem dieselben somit steuerpflichtig waren. Verkaufshandlung und Uebergabe der Güter an den Grafen Ulrich geschahen besonders; erstere in Gegenwart des Abts Eberhard von Bebenhausen, Alberts, Notars desselben, F. und F., der beiden Keller des Klosters, Werners, genannt Soler, der Laienbrüder A. und H., genannt Harthäuser, der Ritter und Edlen, Blänklins von Bondorf, Friedrichs von Hettingen (sigmaringisch), Bertholds von Reutlingen, Heinrichs von Hailfingen und Wolframs, dessen Bruder, Burkhards von Bondorf und H. „am Ende (in fine)", Friedrichs von Ulm, Jägilin's, Schultheißen in Tuwingen [3]), Wildo's und H., Meiers von Ummenhausen [4]) (Ohmenhausen, O.-A. Reutlingen). Die Uebergabe erfolgte in Gegenwart Graf Ulrichs von Asperg, des Kellers F. von Bebenhausen, Eberhards von Wurmlingen, Machtolfs von Gültstein, Diethers von Plieningen und Anselms, dessen Bruders [5]).

In demselben Jahre (Juli 23.) stellte Ulrich (von Gottes Gnaden, Gr. v. T.) eine Urkunde darüber aus, daß Friedrich von Ran-

1) Annal. Bebenh. Steinhofer II, 151., hat aber Longinmuel und sagt nichts von Ulrich.

2) An einer andern Stelle der Urkunde heißt er Graf von Tübingen, genannt von Asperg.

3) Die Verkaufs-Verhandlung scheint in Tübingen vor sich gegangen zu sein.

4) Siehe unten bei Graf Eberhard von Tübingen 1291 mehrere Ritter von Ohmenhausen, Lehens-Leute desselben.

5) Original in Karlsruhe. Urkundenbuch.

dingen (Renningen, O.-A. Leonberg) mit seinen Brüdern den achten Theil der Zehnten von der Markung des Dorfes Darmsheim (O.-A. Böblingen), mit seiner und des Grafen Simon von Eberstein (-Zweibrücken) Bewilligung, um 20 Pfund Heller an das Stift Sindelfingen verkauft hat.

Beide Grafen, nebst dem Bischof von Constanz, siegelten die Urkunde [1]), die zu Böblingen gegeben wurde in Gegenwart Alberts von Döffingen, der Kanoniker Reinhard von Beihingen und Konrad von Wurmlingen, Heinrichs, Vikars in Sindelfingen, Walthers, Kirchherren in Böblingen und Konrads, seines Vikars, Heinrichs „Scolaris" von Holzgerlingen, und mehrerer Bürger von Böblingen [2]).

Als Gotfried von Renningen, genannt von Rothe, ohne Zweifel ein naher Anverwandter, wo nicht Bruder des vorhin genannten Friedrich, den erwähnten Verkauf 1273 bestätigte [3]), gaben die Grafen Ulrich von Asperg und Ulrich von Wirtemberg nebst dem Bischof von Constanz ihre Einwilligung dazu, und erstere zwei siegelten die Urkunde [4]). — Dieselben geben in dem gleichen Jahre ihre Einwilligung dazu, und siegeln die in Lewinberc (Leonberg) von Graf Ulrich von Tuingen, genannt von Asperg, ausgestellte Urkunde, als Judith, Wittwe des Konrad von Muchingen (? Münchingen), mit ihren Brüdern, ihrem Sohn und ihren drei Tochtermännern, einen Hof in Hirslanden (Hirschlanden, O.-A. Leonberg) um 35 Pfund Heller an das Stift Sindelfingen verkauft [5]).

In demselben Jahr (3. Novbr.) belehnte Ulrich den Burggrafen (Burgmann), Walther von Kaltenthal und dessen Söhne mit dem Dorfe Eltingen (O.-A. Leonberg), nebst allen dazu gehörigen Freiheiten und Rechten, insbesondere dem Patronat der Kirche. Die Belehnung geschah auf dem Schlosse Wirtemberg, wo auf die besondere Bitte Ulrichs anwesend waren: Graf Eberhard von Wirtemberg, Graf Gotfried von Tübingen, S. von Blankenstein und dessen

1) Die Verkäufer hatten kein eigenes Siegel.

2) Urkunde im Staats-Archiv. Urkundenbuch. Auszug in der Sindelfinger Chronik.

3) In der Sindelfinger Chronik ist es zwar als ein eigentlicher Verkauf dargestellt.

4) Urkunde 1273, 6. K. Jan. Chronic. Sindelf. S. 35.

5) Urkunde 1273, 2. April. Chronic. Sindelf. S. 35. Gabelkofer fol. 495.

Sohn B., H. von Sachsenheim (O.-A. Vaihingen) und dessen Sohn H., Wolfram von Bernhausen und dessen Sohn M., C. von Höfingen, Wolfram von Kaltenthal und dessen Sohn Lukkard, Wolfram von Stetten, Johannes von Rommelshausen (O.-A. Cannstadt), Friedrich von Nippenburg, H. von Windsheim (Wimsheim, O.-A. Leonberg [1]).

Als das Kloster Bebenhausen im Jahr 1281 Güter und Zehnten bei Weschhaim (Kornwestheim, O.-A. Ludwigsburg) und Feuerbach (O.-A. Stuttgart) von dem Kloster Hirschau kaufte, bestätigte er den Kauf und freite die Güter [2].

Endlich haben wir Ulrichs noch nachträglich zum Jahr 1277 und zwar nicht rühmlich zu erwähnen. Obgleich er, wie es scheint, milderen, friedlicheren Charakters war, als sein Bruder Rudolf, der Böblinger, so erhielt er sich doch nicht ganz rein von der allgemeinen Unart der Großen seiner Zeit.

Mehrere Grafen und Ritter, unser Ulrich („von Aspercho") in erster Linie, Ulrich von Helfenstein, Ulrich von Wirtemberg, Albert von Ebersberg (O.-A. Backnang, Burgruinen), Heinrich von Brunegge (Brauneck, O.-A. Mergentheim), Walcher (Walther) von Limpurg (O.-A. Gaildorf), Engelhard der Jüngere von Weinsberg schädigten das Kloster Lorch (O.-A. Welzheim) auf manchfache Art. Sie nahmen demselben die Zehnten seiner Güter, Geld und Geldeswerth, leerten die Speicher desselben, und trieben sein Vieh — Pferde und Ochsen — weg. Darob wurden sie von dem Abte des Klosters bei dem Pabste, Johannes XXI., verklagt, der den Abt des Klosters St. Burkardt bei Würzburg beauftragte, die Parteien zusammenzuberufen, und die Sache beizulegen.

In dem päbstlichen Rescript vom Jahre 1277 ist dem aufgestellten Abte noch besonders bemerkt, daß er ohne besondere Vollmacht von dem Pabste den Bann und das Interdikt nicht über die Herrschaften der genannten Edlen aussprechen dürfe. Näheres über die Verhandlung und Beilegung der Beschwerden ist nicht bekannt [3].

---

1) Original im Staats-Archiv. Urkundenbuch. Diese Zeugen sind zum Theil jedenfalls Wirt. Ministerialen.

2) Gabelkofer fol. 498.

3) Urkunde 1277, 13. April, abgedruckt und commentirt in „Observationes ad rescript. commissoriale Johannis XXI. R. P." von Normann. Stuttgart. Cotta 1778.

§. 2.

Antheil Graf Ulrichs von Asperg an den Angelegenheiten des Reichs.

Unter den Grafen und Herren, welche der Krönung K. Rudolfs von Habsburg zu Aachen 1273 anwohnten, war auch unser Ulrich. Wir treffen ihn auf der Rückreise des Königs im Gefolge desselben zu Speyer mit Ludwig, Graf von Oetingen, Heinrich, Graf von Fürstenberg, Albert, Graf von Rottenburg (Hohenberg), Gotfried von Neuffen, Engelhard von Weinsberg [1]).

Sonst kommt er nur noch ein Mal bei K. Rudolf von Habsburg vor, als nämlich dieser im Jahr 1274 zu Hagenau die Freiheiten des Klosters Bebenhausen bestätigte [2]).

§. 3.

Ulrichs Gemahlin, Kinder und Tod.

Ulrich war verheirathet; welchem Hause aber seine Gemahlin angehörte, läßt sich nicht ausmitteln; er hinterließ auch Kinder [3]), obgleich er selbst dieselben nirgends namentlich angibt. Aus Urkunde 1283 und unten folgenden Urkunden [4]) ergibt sich, daß ihm ein Sohn Ulrich, der sich auch Graf von Asperg nannte und eine Tochter Agnes, welche an einen Grafen Konrad von Vaihingen verheirathet war, beizulegen sind. Ulrich starb am 5. August 1283, und wurde am 7. im Kloster Bebenhausen („in pomerio") beigesetzt [5]).

§. 4.

Ortschaften, welche in der Geschichte des Grafen Ulrich I. genannt werden, in dessen Grafschaft lagen, oder in welchen er wenigstens begütert war.

1) Tübingen, Stadt.

Ulrich I. hatte ohne Zweifel keinen Antheil an Tübingen, doch schreibt er sich darnach, meist mit Beisätzen. 1255, 1260 Graf von Tübingen.

1) Urkunde 1273. Id. Dec. Lehmann, Speyrer Chr.

2) Original-Urkunde in Karlsruhe. Bei Besold abgedruckt S. 234.

3) Urkunde 1260 „heredum nostrorum", 1278 „de consensu nostrorum heredum."

4) 1284, 13. Februar, 1298, 1303, 1304, 1307 (zwei Mal).

5) Chronic. Sindelf. S. 16.

1272 Ulrich, von Gottes Gnaden Graf von Tübingen. 1269, 1272, 1273 Graf von Tübingen, genannt von Asperg. 1263 Graf (Pfalzgraf) von Tübingen und Herr zu Gießen. Auf den Siegeln führt er den Titel: Graf von Tübingen.

2) Umgegend von Tübingen.

Lustnau; Ulrich bestätigt die Schenkung der Kirche daselbst an Bebenhausen von seinem Vater her. — Hertneck (heute Eckhof bei Tübingen); Herter von H. bei Ulrich 1275 zu Asperg. — Wurmlingen; Eberhard von da, Zeuge bei Ulrich I. 1272. — Stöffeln; Eberhard von da, mit Graf Ulrich I. 1270 auf dem Schlosse Wirtemberg. — Reutlingen; Berthold von da, Zeuge eines Güter-Verkaufs an Bebenhausen, welchen Graf Ulrich bestätigte 1272.

3) Ammerthal; Oberamt Herrenberg, Rottenburg.

Gültstein; Machtolf von da, Zeuge bei Ulrich I. 1272. — Hailfingen; H. von da, Zeuge bei Ulrich I. zu Asperg 1255, 1260. Derselbe mit seinem Bruder Wolfram Zeuge des sogleich folgenden Güter-Verkaufs. — Bondorf; Friedrich Schüler von da, verkauft Güter daselbst an Bebenhausen um 240 Pfund Heller; Ulrich verzichtet auf seine Ansprüche an dieselben 1272, Blänklin und Burkhard von B., Zeugen dieses Verkaufs.

4) Oberamt Böblingen, Schönbuch.

Böblingen; „Scriba" von da, Zeuge bei Ulrich I. zu Asperg 1255, 1260. Walther, Kirchherr in B. und sein Vikar Konrad sind Zeugen einer Urkunde Ulrichs 1272, einer andern 1275 zu Asperg. 1278 vertreibt Graf Gotfried seinen Oheim, Grafen Ulrich I. aus Böblingen, wo derselbe als Vormund seines Neffen wohl zeitweise seinen Sitz hatte. — Darmsheim; Zehnten von da werden mit Bewilligung Graf Ulrichs I. und Graf Simons von Eberstein-Zweibrücken an Sindelfingen verkauft 1272. — Holzgerlingen; Heinrich „Scolaris" von da, Zeuge bei Ulrich zu Böblingen 1272.

5) 6) 7) Von den Oberämtern Horb, Nagold und Freudenstadt wird kein Ort in der Geschichte des Grafen Ulrich I. genannt.

Aus dem Oberamt Calw kommt Waldeck vor: Ortwin und C. von da, Brüder, Zeugen bei Ulrich I. zu Asperg 1255, 1260.

8) Alb; Oberamt Blaubeuren u. s. w.

Blankenstein; Swigger von da, 1269 Zeuge bei Ulrich; 1278 zu Eßlingen; Swigger und sein Sohn B. Zeugen bei Ulrich auf dem Schlosse Wirtemberg 1278. Diese Familie war (1279) in Oßweil

(Oberamts Ludwigsburg) und Rohr auf den „Bilderen", so wie in der Umgegend von Tübingen — in Derendingen und Weilheim — begütert, siehe oben Bebenh. Urkunde. — Gundelfingen; Swigger von da [1]). — Hundersingen; Siboto von da, sind neben Graf Ulrich 1278 Zeugen auf dem Schlosse Wirtemberg.

9) Filder.

Plieningen; Diether und Anshelm von da, Zeugen bei Ulrich I. 1272. — Bonlanden; Wolfram von da, schenkt dem Kloster Bebenhausen 1269 durch die Hand seines Herrn, des Grafen Ulrich von Tübingen, einen Hof in Leinfelden. — Bernhausen; Wolfram von da und dessen Sohn W. bei Ulrich I. auf dem Schlosse Wirtemberg 1278; kann auch wirtembergischer Lehensmann gewesen sein. — Stetten; Wolfram von da, gleichfalls. — Kaltenthal; Walther von da, Ulrich belehnt ihn 1278 mit Eltingen. Wolfram und Walther von da, Zeugen bei Ulrich zu Eßlingen.

10) Oberamt Leonberg; Glemsgau.

Münchingen; Graf Ulrich hat hier einen Keller [2]) Heinrich, und bezieht von mehreren Höfen Abgaben 1255, 1260. Er besitzt hier von seinen Eltern her Rechte (die Vogtei), Güter und Leibeigene 1278. Als Judith, die Wittwe des Konrad von M. einen Hof in Hirschlanden an Sindelfingen verkauft, stellt Ulrich zu Leonberg (Lewinberc) die Urkunde aus, die er und Graf Ulrich von Wirtemberg siegeln 1273. — Renningen; Friedrich von da verkauft mit Bewilligung Ulrichs von Tübingen und Ulrichs von W. Zehnten zu Darmsheim 1272. Gotfried von da, ein Anverwandter Friedrichs, bestätigt den Kauf 1273. — Weil im Glemisgowe (Weil im Dorf); Ulrich freit dem Stift Sindelfingen einen Hof und mehrere Güter hier um 100 Pfund Heller. Sein Neffe Gotfried erklärt sich hiemit einverstanden 1275. — Höfingen; Konrad und Renhart von da Zeugen bei Ulrich, 1275 zu Asperg, 1278 zu Eßlingen. — Eltingen; Ulrich belehnt 1278 den Burggrafen Walther von Kaltenthal mit diesem Dorfe, allen Rechten, insbesondere mit dem Patronat der Kirche. — Wimsheim; Heinrich von da, bei Ulrich 1278 auf dem Schlosse Wirtemberg. Ob nicht wirtembergischer Lehensmann?

---

1) Ein Jahr nach Ulrichs Tode (1284) kommt ein Conradus de Gundelfingen als rector ecclesiae Tuwingensis vor.

2) Ein Beamter, der den Einzug der Steuern und Gefälle zu besorgen hatte.

11) Oberamt Ludwigsburg; Asperg.

Asperg; Ulrich schreibt sich Graf von Asperg 1269, 1272, 1273, 1275, 1279 („der erlauchte Graf von Asperg"). Ulrich stellt hier Urkunden aus 1255; 1275 bei der Kirche in Asperg. 1280 stirbt hier in der Gefangenschaft Graf Hartmann von Grüningen [1]). Bei Ulrich treten in Asperg als Zeugen auf: Vogt ... der Große (von Asperg) und Konrad der Keller, wohl auch von Asperg, nebst dessen Bruder 1275. — Oßweil; ... von da, 1275 bei Ulrich zu Asperg. — Pflugfeld (Phlocuele); Ulrich hat die Vogtei über einen Hof des Klosters Denkendorf daselbst 1276. — Möglingen (Megeningen); Ulrich besaß von seinen Eltern her hier Rechte (die Vogtei), Güter und Leibeigene 1278. — Kornwestheim (Weschhaim), Feuerbach (O.-A. Stuttgart); Ulrich freit dem Kloster Bebenhausen Güter daselbst. — Grüningen; H. von da, bei Ulrich 1278 zu Eßlingen. — Rippenburg; Friedrich von da, bei Ulrich 1278 auf dem Schlosse Wirtemberg.

12) Bregenzer Erbschaft.

Es wird kein Ort genannt, der darauf Bezug hat; doch gibt Ulrich mit seinem Bruder Rudolf dem Böblinger seine Zustimmung zu der Schenkung von Gütern bei Habsthal von Seiten seiner Vetter, der Grafen Hugo IV. und Rudolf (Scheerer I.).

13) Zerstreutes.

Magenheim, nicht weit von Bönnigheim und Meimsheim; siehe diese Orte oben. Erchanger von M. 1255, 1260 bei Ulrich zu Asperg; 1269 abermals bei ihm Zeuge. — Forch und Niederbühl (bei Rastatt in Baden); von Ulrich an Markgraf R. von Baden verkauft.

§. 5.

Uebersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Besitzungen, welche durch die Heirath des Pfalzgrafen Rudolf I. mit der Gräfin Mechthild von Gleiberg (Gießen) an das Haus Tübingen gekommen sind.

Aus Mangel an genaueren Nachrichten können wir nur eine allgemeine Zusammenstellung geben.

1) Der sogenannte Wisecker Wald; ein Bezirk in der Gegend von Gießen, der noch im zweiten Viertel des zwölften Jahrhunderts

---

1) Siehe unten die Beilage: Fehden in Schwaben unter K. Rudolf von Habsburg.

meist mit Wald bedeckt war, auf dem aber um diese Zeit bedeutende Rodungen vorgenommen wurden [1]). Auf dem in diesem Bezirk liegenden Berge — Schiffenberg — erbaute die Gräfin Clementia von dem Hause Gleiberg (1129—1141) ein Kloster des heil. Augustin, das 1323 dem Deutsch-Orden übergeben wurde. An dieses Kloster schenkte sie, nebst Anderem, 30 Huben umliegendes, gerodetes Land, und ihre Neffen, die Grafen Wilhelm und Otto von Gleiberg pfarrten sechs Dörfer, Steinbach, Watzenborn, Erlebach, Garbenteich (Gariwarthseich), Lothen und Bronebach, welche auf den neuen Rodungen angelegt wurden, nach Schiffenberg ein. Antheil an dem Wisecker Wald (den vierten Theil) hatte auch die Pfalzgräfin Gertrud, die wir bereits kennen (siehe oben). Nach der obigen Ausführung (Urkunde zum Jahr 1263) war der Besitz des Wisecker Waldes auf die Grafen von Tübingen, zunächst auf Graf Wilhelm und dessen Sohn Ulrich übergegangen. Graf Wilhelm trat mehrere Male (1229, 1235) in Streitsachen des Klosters Schiffenberg mit Dorfgemeinden (Leigestern, Steinbach) als Schiedsrichter auf, und beurkundete sich so als Herr des Bezirks und Nachfolger der Gleiberger.

2) Burg (Stadt) Gießen, 1250 (Guden. II, 93.). Nach ihr hat sich Pfalzgraf Rudolfs Schwiegermutter Salome 1197, Gräfin von Gießen, dessen Sohn Wilhelm 1214, 1239 Graf von G., so wie dessen Enkel, Ulrich, Herr von Gießen (1263) geschrieben. Die Burg Gleiberg (Cleberg) erweist sich nach der Urkunde des Grafen Heinrich von Hessen (1265) auch als Tübingisches Besitzthum, siehe auch Nro. 3.

3) Rechte und Besitzungen in den Orten: Linden, Hattenrode, Nordeck, Heuchelheim, Buseck, Obernhofen (1239), Budingen, Hof Eberstatt, Kruftorf, Frilinhofen, Wisimar, Holzhausen (Urkunde 1285. Guden.) und in andern. Es kommen nämlich Edle dieser Namen, wie wir oben gesehen, mit den Grafen von Gleiberg, den Grafen Wilhelm und Ulrich von Tübingen, und zum Theil noch mit Graf Heinrich von Hessen vor; dieselben sind ohne Zweifel Ministerialen gewesen (einige werden in der Urkunde 1263 „Castrenses in Giessen" genannt), die in den genannten Orten Lehen

1) Schmidt sagt in seiner hessischen Geschichte: „Noch bis zum siebenjährigen Kriege gieng der vormalige sogenannte Wisecker Wald bis in die Nähe des Schießhauses von Gießen."

von dem Hause Gleiberg, später Tübingen, trugen. Häufig kommen mit diesen Häusern auch die Herren von Merenberg und Isenburg vor; ein H. von M. wird schon bei Pfalzgraf Rudolf I. genannt. Hartrad von M. war nach Urkunde 1264 Tübingischer Burgvogt auf Gießen, und besaß die Burg Cleberg als Tübingisches Lehen. Eine andere Vasallen-Familie unseres Hauses war ein Geschlecht Falkenstein in jenen Gegenden.

Siebenter Abschnitt.

Die Söhne des Pfalzgrafen Hugo IV.

A. Rudolf, Canonikus in Sindelfingen († 1272).

Rudolf trat, obgleich der Aelteste unter seinen Brüdern, vielleicht in Folge eines körperlichen Gebrechens, als Chorherr in das Stift Sindelfingen. Von ihm wissen wir nichts zu sagen, als daß er im Jahr 1272 (7. Id. Sept.) als Diakon und Canonikus in Sindelfingen gestorben ist, und daselbst begraben liegt, sowie, daß die Canoniker nach seiner Bestimmung an seinem Jahrestag 10 Schilling von dem Ertrag eines in Sindelfingen gelegenen Hofes erhielten [1]).

B. Pfalzgraf Hugo V., der „Horber" (1269—1277), (?) uxor N. N.

§. 1.

Hugo V. tritt im Jahr 1269 zum ersten Mal auf. Er, „der edle und erlauchte Pfalzgraf" siegelt zu Horb eine Urkunde für Burkhardt, Pfarrherrn von Thümlingen (O.-A. Freudenstadt) und Bürger von Horb, sowie dessen Bruder, Eberhard von Horb, die kein eigen Siegel haben, und ihn ihren Herrn nennen [2]); der genannte Burkhardt urkundete nämlich, daß sein Bruder mit seinem Vermögen frei schalten könne.

Den 22. Juni des darauf folgenden Jahres stellt Hugo im Kloster Reichenbach, in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Otto und Ludwig,

---

1) Chronic. Sindelf. 8.

2) Gabelkofer fol. 602. Crusius Excerpte S. 596. Urkunden-Notiz. St.-Archiv.

den Bürgern der zu ihrer Herrschaft gehörigen Stadt Horb eine in mehrfacher Beziehung interessante Urkunde aus, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

Hugo und seine beiden (jüngeren) Brüder geben als Entschädigung für eine Summe Geldes, die sie von der Stadt Horb erhalten, und zur Wiederlösung der von ihrem verstorbenen Vater verpfändeten Güter verwendet haben, sowie aus besonderer Zuneigung zu den Einwohnern, mit Zustimmung, Ermächtigung und Bekräftigung von Seiten ihres Oheims und Vormunds, des Grafen Rudolf von Tübingen, ihres Großvaters, Otto's von Eberstein und anderer Verwandten, den Bürgern von Horb die urkundliche und von Hugo mit einem körperlichen Eide bekräftigte Versicherung, daß von der Stadt und den einzelnen Bewohnern derselben nicht mehr Abgaben gefordert werden sollen, als bei der Erhebung des Orts zur Stadt festgesetzt worden sind, nämlich 80 Pfund Tübinger Münze, je hälftig im Frühling und Herbst zu entrichten, jedoch mit Beibehaltung ihrer sonstigen Einkünfte von Gütern, Zinsen, Abgaben von Mühlen, Zöllen und dem, was ihnen herkömmlich von der Gerichtsbarkeit (als Vögten) zukommt. Zu größerer Leistung sollen die Einwohner nicht verpflichtet sein, es sei denn, daß sie sich freiwillig dazu entschlößen.

Für's Andere soll, da nach dem Ausspruch des Evangeliums jedes getheilte Reich wüste werde, der Ort Horb mit Häusern und Bewohnern für alle Zeiten ungetheilt bleiben, und einem von ihnen oder ihren Erben zufallen; ihre sonstigen Besitzungen mögen auch beliebig getheilt werden. Zur Bekräftigung hängten außer Hugo folgende Herren ihre Siegel an die Urkunde: der Bischof Eberhard von Constanz, die Grafen Rudolf der Scheerer I., Otto von Eberstein, Heinrich von Fürstenberg, Albrecht und Burkhard von Hohenberg (ohne Zweifel die Verwandten), und die Ritter von Ihelingen [1]).

Im Jahr 1274 geschah eine Schenkung an das Frauenkloster Kirchberg durch die Hand und Vollmacht unseres Pfalzgrafen Hugo.

Ein gewisser Konrad Herter, Bürger in Rottenburg und dessen Ehefrau, hatten die Hälfte eines Hofes und die Hälfte der Zehenten in dem zur Grafschaft Hugo's gehörigen Dorfe Ergenzingen, welche

---

1) Von dem Original in der Spital-Registratur zu Horb (siehe Urkundenbuch). Auch abgedruckt in Gerbert, Codex epistol. Rudolphi I. Rom. regis S. 224 bis 227, übrigens ungenau.

sie von den „edeln“ Männern, den „Müllern“ von Ihelingen, Dienstmannen Hugo's, gekauft hatten, (die den genannten Zehenten von einem „edeln“ Herrn von Wolna zu Lehen getragen), an das Frauenkloster Kirchberg geschenkt, was mit Zustimmung des Lehensherrn und durch die Hand des Pfalzgrafen in Gegenwart mehrerer Zeugen — Berthold Scriba (Schreiber), Berthold von Ergenzingen, Albert, genannt Senah (Gemah); Berthold, Richter; C. Bocelin (Böcklin), W. von Alten (Altheim), Bürger in Horb — vollführt wurde [1]).

Drei Jahre später gaben Hugo und sein Bruder Otto ihre Zustimmung, als Eberwein, weiland Schultheiß in Dornstetten [2]), ihr Dienstmann, dem Kloster Kniebis [2]) (Franziskaner-Ordens), sein Haus in Dornstetten mit aller Zugehör, Aecker, Wiesen u. s. w., sowie seinen Hof in Schopfloch [2]) schenkte, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß das Geschenkte an die Minoritenbrüder in Reutlingen falle, wenn die Mönche des Klosters Kniebis ihre Regel verlassen sollten.

Bei der Verhandlung in Altheim waren außer den beiden Pfalzgrafen als Zeugen anwesend: Hr. Volmar, Pfarrer von Altheim, Hr. Friedrich Ritter (von Ihelingen), genannt Müller, Hr. Kraft von Altheim, Hr. Sigelmus, Notar der Pfalzgrafen. Nur Otto siegelte die Urkunde. Da er auch in der Urkunde vor Hugo genannt, dieser aber gleichwohl der ältere Bruder ist, so ist anzunehmen, daß Otto bei der Verhandlung besonders betheiligt war [3]).

§. 2.

Hugo's (?) Gemahlin, (?) Kinder und Tod.

Außer dem Vorstehenden können wir von Pfalzgraf Hugo V. nichts berichten; er wird nach dem Jahr 1277 nicht mehr genannt, und ist somit sehr wahrscheinlich in diesem Jahre, also beziehungsweise frühe gestorben. Ob Hugo verheirathet war und Kinder hinterließ, ist nicht zu bestimmen und unwahrscheinlich. Er fand seine Ruhestätte an der Seite seiner Mutter in dem Kloster Kirchberg, wo ihm seine Ver-

1) Crusius P. III. p. 133. Gabelkofer 476.

2) Alle drei Orte im Oberamt Freudenstadt.

3) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 480.

wandte, die Gräfin Elisabeth (siehe unten) 1295 ein Monument mit Inschrift setzen ließ [1]).

C. Pfalzgraf Otto von Tübingen (Horb) 1270, 1274—1284, (?) uxor N. N.

§. 1.

Wir stoßen hier auf einen Namen, der unserem Geschlecht sonst ganz fremd, dagegen in dem Hause der Ebersteiner vorherrschend war, von welchem er auch, wie wir bereits bemerkt haben, auf Tübingen übergegangen ist.

Wir haben Otto schon oben bei seinem Bruder Hugo (1270. 1277) getroffen, und berichten nun noch von ihm die Veranlassungen, in welchen er ohne denselben vorkommt; es sind auch bei ihm deren wenige. — Als die Edlen Hugo und Konrad von Isenburg, Brüder, gewisse Güter bei der Weitinger Brücke, nämlich den Berg, Salzhalde genannt, und andere bei der dortigen Mühle gelegene Grundstücke, welche D. von Hohensweiler, B. und D. von Eruntal von denselben zu Lehen hatten, 1274 dem Kloster Kirchberg als Eigenthum schenkten, überdieß 20 Pfund Heller vermachten, siegelte Otto, „der erlauchte Pfalzgraf" als Landesherr, mit denen von Isenburg die Urkunde, in welcher Werner von Schildeck [2]), Tragebot von Neuneck [3]), Ritter, und D. von Dotternhausen als Zeugen verzeichnet sind [4]).

Drei Jahre später (1277) siegelt Otto mit seinem Schwager, dem Grafen Burkhard von Hohenberg eine Urkunde, in welcher

---

1) Notiz auf einem Zettel im Staats-Archiv zu Stuttgart. Die Inschrift lautet: „Anno dni 1295 constructus est hic lapis in vigilia Johannis baptiste a nobili dna. Elisabet, dca. de Eberstein, que fuit nata de progenie comitum palatinorum de T. Hugo comes palatinus et mater sua Beatrix, que fuit natione de Eberstein, sunt sub isto lapide tumulati." Tubingius (Blaub. Chronik) erwähnt dieser Grabdenkmale und Inschriften im Kloster Kirchberg (nicht Kirchbach, wie er schreibt), „auf denen das Vieh herumlaufe."

2) Ruinen der Burg Schildeck, Oberamts Oberndorf.

3) Oberamts Freudenstadt. 1270 verkauft ein Ritter, „Tragbotho" genannt, von Niwenegge, Schultheiß in Balgingen (Bahlingen), unter Theilnahme eines Grafen Friedrich von Zollern und eines Edlen von Werstain seinen Hof in Honsteten. Mon. Zoll. I. S. 122. Wir werden die Ritter von Neuneck im vierzehnten Jahrhundert mehrere Male bei den Pfalzgrafen von T. treffen.

4) Hohenb. Dokumente im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch.

dieser den Kirchensatz zu Oberjettingen (O.-A. Herrenberg) zu seinem und seiner Gemahlin Luitgard (Schwester Otto's) Seelenheil an das Kloster Reuthin [1]) vermachte [2]).

Im Jahr 1282 siegelt er eine Vergleichs-Urkunde zwischen dem Ritter Konrad, dem „Müller" von Hausen, (der kein eigenes Siegel hat und Otto seinen Herrn nennt) und dem Kloster Reichenbach; es handelte sich um die Mühle bei Hausen [3]). Horb, das in der Urkunde curia (Hof, d. h. Sitz des Pfalzgrafen) genannt wird, siegelt mit [4]).

In demselben Jahr spricht Otto das Prediger-Kloster zu Horb, bei der Heiligkreuz-Kirche, von allen Steuern und Dienstleistungen auf ewige Zeiten frei [5]).

Otto und sein Bruder Ludwig verzichten in dem genannten Jahre auf den Fronhof mit Kirchensatz zu Schliengen (badisch), welchen ihre Familie von alten Zeiten her von dem Kloster Murbach zu Lehen getragen, und den ihr Vater Hugo an einen Freiburger Bürger (Snewelin, Schneulin) verkauft hatte [6]).

Endlich tritt unser Otto, Pfalzgraf von „Twingen", in demselben Jahre (1282) mit Otto von Eberstein, Friedrich von Fürstenberg und Friedrich von Zollern als Bürge für den Herzog Ludwig von der Teck auf [7]).

In dem folgenden Jahre (1283) übergeben Pfalzgraf Otto und sein Bruder Ludwig, mit Zustimmung ihres Verwandten, des Grafen Heinrich von Fürstenberg und ihrer Dienst-Leute, einer gewissen Luitgard, Wittwe Marquards von Bittelbronn (O.-A. Horb) und deren Töchtern, Sophie und Gertrud als Eigenthum, über das sie nach Gutdünken sollten verfügen können, zwei Höfe in Hailfingen, welche der Meier (villicus) Werner mit einem andern baute, und Eberwein, Schultheiß

---

1) Dominikaner-Nonnenkloster im Nagoldthale bei Wildberg, gestiftet um 1252 durch die Grafen von Hohenberg.

2) Gabelkofer, Grafen von Hohenberg.

3) Hausen, wohl Neckarhausen, in den hohenzollern'schen Landen, nicht weit von Ihelingen; der genannte K. gehörte ohne Zweifel auch zu dem Geschlechte der Iheliger.

4) Gerbert, cod. dipl. S. 200.

5) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

6) Urkunden-Auszug, gefällige Mittheilung von Archivrath Bader in Karlsruhe.

7) Urkunde dat. 20. Juli 1282, hessendarmstädtisches Archiv. Württemb. Urkundenbuch.

von Dornstetten, mit seinem Sohne Hugo, bisher zu Lehen getragen hatte. Zeugen der Verhandlung in Horb waren: Friedrich, „der Müller" von Ihelingen, Diemo, genannt Kecheller [1]), Volmar und Berthold von Haiterbach, Petrus und sein Sohn Berthold von Dettingen (sigmaringisch), Reinhard von Berstingen (Börstingen, O.-A. Horb), sämmtlich Ritter. Ulrich, genannt der Fette [2]) (pinguis), von Ihelingen, Johannes, genannt Lamp, von Dettingen, C. von Berstingen, Berthold, Notar des Pfalzgrafen Otto, Volmar, genannt Greiner von Horb, Albert, genannt Dankolf, Walther, Meier von Ergenzingen und Berthold, Meier, Bürger in Horb. Außer Otto hängten Graf Heinrich von Fürstenberg, der Ritter Friedrich von Ihelingen, die Bürger der Stadt (villa) Horb ihre Siegel an die Urkunde. Pfalzgraf Ludwig, der kein eigenes Siegel hatte, erklärte, daß das seines Bruders zugleich für das Seinige gelte [3]).

Im Jahr 1284 schenkten Otto und Ludwig dem Kloster Bebenhausen die Hälfte ihrer Mühle bei Ober-Waldach [4]) (O.-A. Freudenstadt), wovon ihr Vater bereits die andere Hälfte an dasselbe geschenkt hatte. Diese Mühle war Bannmühle für die Ortschaften Thumlingen, Hörschweiler, Salzstetten, Lützenhardt, Waldach, Weiler (in der Gegend sind mehrere Weiler — Vesperweiler, Herzogsweiler) [5]). Otto siegelte die an Georgii des genannten Jahres in Horb darüber ausgestellte Urkunde gleichfalls allein [6]).

§. 2.

Otto's (?) Gemahlin, (?) Kinder und Tod.

Nach dem Jahr 1284 kommt Otto nicht mehr vor; er ist ohne Zweifel auch, wie sein Bruder Hugo, beziehungsweise frühe gestorben,

1) Das Geschlecht der Kecheller (heute Kechler) scheint mit dem ausgestorbenen Geschlecht der Ihelinger stammverwandt zu sein, jenes führt einen rothen, dieses hatte einen schwarzen Fisch im Wappen. (Rottenburger Chronik von Lutz von Lutzenhardt. Manuscript im Staats-Archiv.)

2) Noch in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts kommen die „Fetten" von Ihelingen vor.

3) Von dem Original in dem Spital-Archiv zu Tübingen, siehe Urkundenbuch.

4) Crusius hat irrig Waldeck.

5) Diese Orte liegen in dem Oberamt Freudenstadt, mit Ausnahme von Salzstetten und Lützenhardt, welche zum Oberamt Horb gehören.

6) Auszug bei Gabelkofer. Die Urkunde scheint verloren gegangen zu sein.

und zwar wahrscheinlich ohne verheirathet gewesen zu sein, wenigstens ohne Nachkommenschaft zu hinterlassen. Nirgends wird einer Gemahlin oder eines Kindes von ihm gedacht. Wir gehen zu seinem Bruder Ludwig über.

D. Pfalzgraf Ludwig von Tübingen (Horb) 1270, 1282, 1284, 1287 — 1293, (?) uxor N. N.

§. 1.

Ein in der Tübinger Pfalzgrafen-Geschichte gleichfalls vereinzelt dastehender Name [1]). — Ludwig ist der jüngste unter den Söhnen des Pfalzgrafen Hugo IV.; er tritt im Jahr 1287, nach dem Tode seines Bruders, zum ersten Mal allein auf. In diesem Jahr verkaufte er mit Rath und Zustimmung des Grafen Burkhard von Hohenberg, seiner Schwester Luitgard, dessen Gemahlin, und deren Kinder, Otto und Burkhard, von Schulden gedrängt, an das Kloster Kniebis (Knieboz) einen Hof und die Kapelle in Bildechingen (Oberamts Horb) mit allem Recht und aller Zugehör. Dieser Verkauf wurde mit allen „im Vaterlande" üblichen Ceremonien und Worten auf dem Kirchhof in Dornstetten vollzogen, die dort ausgestellte Urkunde mit den Siegeln des Verkäufers, seines Schwagers, so wie der Bürger von Horb versehen, und dem Käufer daselbst eingehändigt. Als Zeugen waren in Dornstetten anwesend: Ulrich, Viceplebanus in Dornstetten, Diemo, Ritter, genannt Kekheler, Eberwein, vormaliger Schultheiß in D., dessen Sohn Hugo, Albert, genannt Fruot, Berthold, genannt Lock, Marquard, genannt Letania, H., genannt von Grünthal (Oberamts Freudenstadt), Volmar, genannt Burzer, C., genannt Burzer, Merklin, genannt Burzer und Adelgoz, sämmtlich Bürger in Dornstetten, Berthold, genannt Vogt, Bürger in Horb, Berthold, genannt Fuoderer in Melchingen (hechingisch) und andere glaubwürdige Personen [2]).

In dem folgenden Jahre verkaufte er — gleichfalls mit Bewilligung und Zustimmung seines Schwagers — Heinrich, seinen Meier (villicus) von Eckenweiler (Oberamts Rottenburg), nebst dessen Frau und Kin-

1) Deutet derselbe vielleicht auf eine Verwandtschaft mit dem herzoglichen Hause Teck? Siehe bei Otto 1282.

2) Von dem Original. Siehe Urkundenbuch. Crus., Exc. 103. S. 581. ein kleiner Auszug.

dern und die Vogtei des dortigen Hofes mit allen Rechten, wie er und seine Vorfahren solche bisher besessen hatten, um 44 Pfund Heller an die Deutschordens-Commende Hemmendorf. Die Urkunde wurde in Horb gegeben, und von ihm nebst seinem Schwager gesiegelt [1]). In demselben Jahr (1288) ist er nebst Volmar von Haiterbach, Volmar von Waldeck, Trutwin Hemmeling, Albert von Holzgeringen, Marquard Recheler Zeuge, als sein Schwager das Dorf Ober-Jettingen an das Kloster Reuthin verkaufte [2]).

Als das Kloster Reichenbach im nächsten Jahre (1289) die Vogtei des Dorfes Igelsberg [3]) (Oberamts Freudenstadt), welche jährlich 3 Pfund 14 Tübinger Schillinge eintrug, von Konrad, genannt Burger (wohl Burzer, siehe 1287) kaufte, gaben Ludwig und seine Tante [4]), die Gräfin Elisabeth von Eberstein (Tübingen) ihre Einwilligung dazu mit der ausdrücklichen Erklärung, daß alle Rechte daran, welche erbsweise von ihren Vorfahren auf sie übergegangen seien, nun an das genannte Kloster fallen sollen. Zeugen der Verhandlung bei Horb waren: Hugo von Boltringen, Notar des Grafen, Diemo von Stanihul (Steinhülwen bei Trochtelfingen, sigmaringisch), Diemo Recheller, Eberhard von Büttelbronn, Werner, genannt Spezinger und andere [5]).

In demselben Jahr (1289, 6. Juli) schenkte Pfalzgraf Ludwig dem Kloster Reichenbach zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil die ihm eigenthümlich zugehörigen Dörfer Schwarzenberg und Heselbach (Oberamts Freudenstadt) mit aller Zugehör (Wälder u. s. w. bis zu den Grenzen Sueslaise genannt) nebst den ihm gehörigen Leuten in Röth (Filial von Reichenbach) mit denselben Rechten, wie seine Vorfahren und er die genannten Dörfer besessen. An diese Schenkung knüpfte er die Forderung, daß ein eigens dazu bestimmter Priester täglich eine Messe lesen solle für die Seele seines Vaters, für die seines Bruders Otto, und nach seinem Hingang für seine eigene [6]). Zeugen der in Horb Statt gehabten Verhandlung waren: Friedrich, Ritter von Ihelingen,

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu St. Siehe Urkundenbuch.

2) Besold II. S. 92. Gabelkofer, Grafen von Hohenberg.

3) Gerbert hat Hiringesberg, das Reichenbacher Dotationsbuch Ilisperg.

4) „Matertera", d. h. Frau seines Oheims, Otto's II. von Eberstein, Gemahls der Elisabeth und Bruders der Beatrix, Ludwigs Mutter.

5) Gerbert, Hist. Silv. nigr. cod. dipl. 222. Ein Excerpt bei Rüttel.

6) Da Ludwig keiner Gemahlin erwähnt, so läßt sich hieraus schließen, daß er um diese Zeit noch nicht verheirathet war.

genannt Müller, B., Ritter, genannt Salzfaß, B., genannt Kämmerer von Eutingen, Bruder Kraft (conversus) von Bebenhausen, Berthold, Schultheiß von Horb, H., Meier (villicus), C., genannt Gemach, Magister Konrad, Medicus, Cuno, genannt an der Steig (in Horb), ... genannt Brille von Rottenburg [1]).

In dem gleichen Jahre und an demselben Tage machte Ludwig, der sich anschickte in Angelegenheiten des Königs Rudolf (von Habsburg) Schwaben zu verlassen [2]), eine andere Schenkung an das Kloster Bebenhausen. Er vermachte demselben den Ertrag des Novalzehnten — genannt Schorre — in Bondorf, der seinen Vorfahren und ihm eigenthümlich zugehörte, und jährlich 36 Malter Weizen abwarf. Dabei solle es bleiben, kehre er wieder zurück oder sterbe er auf der Reise, ohne einen rechtmäßigen Leibeserben zurück zu lassen. Wie in Reichenbach, so soll auch in Bebenhausen ein Priester bestellt werden, der täglich für die Seele seines Vaters, seines Bruders Otto, und nach seinem Tode für die seinige eine Messe lesen soll. Endlich traf er noch die Verfügung, daß, sollte er auf den Ruf Gottes den Weg alles Fleisches gehen müssen, sein Leichnam, es sei denn, daß die allzu große Entfernung es unmöglich mache, in die Heimath zurück gebracht und in dem Kloster Bebenhausen zur Erde bestattet werden solle [3]). Man sieht, Ludwig machte sein Testament, um für alle Fälle zu sorgen. Er kehrte aber glücklich wieder in die Heimath zurück; denn im Jahr 1290 schenkte er dem Dietrich Böcklin, seinem Schultheißen in Horb, Vogtei und Gericht in dem Dorfe Rexingen (Oberamts Horb), welche derselbe bis dahin von ihm als Lehen besessen, bald darauf aber mit Ludwigs, dessen Schwagers und Neffen (Otto's von Hohenberg) Bewilligung um 20 Pfund Tübinger Münze an den Johanniter-Orden verkaufte [4]).

Das letzte Mal tritt Ludwig in dem Jahr 1291 handelnd auf. In demselben machte er abermals eine Schenkung an das Kloster Reichenbach, bestehend in dem Patronatrecht der vor den Thoren der oberen Stadt

---

1) Gerbert, hist. Silv. nigr. cod. dipl. 224. Kuen, Donat. Reichenb. p. 69. Gabelkofer fol. 500.

2) „— quod nos intendentes in partes extraneas in domini Regis negotiis proficisci."

3) Von dem Original in K. Siehe Urkundenbuch. Gabelkofer hat einen kleinen Auszug. Die Zeugen sind dieselben wie in der vorigen Urkunde.

4) Excerpt bei Gerbert, cod. epist. Rudolphi I. V. Not. 6. Wir beziehen „filio Ottone" auf den Grafen von Hohenberg, und nicht auf Ludwig, wie Gerbert.

Horb gelegenen Gärten, welche der daselbst wohnende Magister Konrad, Arzt, bis dahin von ihm zu Lehen getragen hatte; zugleich verzichtete Ludwig für sich und alle seine Erben auf alle Ansprüche an die genannten Gärten. Als Zeugen werden genannt: Magister Hugo, der Schreiber des Pfalzgrafen, der Kirch-Rektor in Salzstetten, Berthold, genannt Richter, Walther im Hof, Volmar, genannt Rutheler, Bürger in Horb [1]). Der so eben erwähnte Magister Hugo wird im Jahr 1293 als Schreiber des Pfalzgrafen Ludwig unter den Zeugen einer Urkunde aufgeführt, die Graf Burkhardt von Hohenberg für seinen Dienstmann, Berthold von Haiterbach, ausstellte.

§. 2.

Antheil Hugo's V., Otto's und Ludwig's an den Angelegenheiten des Reichs.

Von Hugo V. und Otto können wir in dieser Beziehung nichts berichten. Bei ihrer nahen Verwandtschaft mit dem Hause Hohenberg und ihrem vielfachen, freundlichen Verkehr mit demselben ist anzunehmen, daß sie treue Anhänger des K. Rudolf waren; von Pfalzgraf Ludwig weiß man das direkt. Er war, wie obige Urkunde vom 6. Juli 1289 sagt, um diese Zeit im Begriff, in Angelegenheiten des Königs eine Reise in's Ausland zu machen. Da K. Rudolf im Monat Julius des erwähnten Jahres einen Heereszug gegen den Grafen Otto von Burgund machte, so ist es sehr wahrscheinlich, daß unser Pfalzgraf Ludwig denselben, an welchem auch die Grafen von Hohenberg Antheil nahmen, mitgemacht hat. An die Grafen von Hohenberg schloß sich auch ein Edler („Nobilis") von Owe an, der auch in Vasallen-Verhältnissen zu dem genannten Grafenhause stand [2]).

§. 3.

Pfalzgraf Ludwigs (?) Gemahlin, (?) Kinder und Tod.

Nach dem Jahr 1293 wird Pfalzgraf Ludwig nicht mehr genannt. Er starb, wie seine beiden ihm vorangegangenen Brüder, ohne, wie es scheint, verheirathet gewesen zu sein, wenigstens ohne Nachkommenschaft zu hinterlassen.

---

1) Gerbert, Hist. Silv. nigr. cod. dipl. p. 228.

2) Münchner Codex. Urkunde 17. Kal. Aug. 1289, in welcher Volkard von Owe, der dem Kloster Bebenhausen den ihm gehörigen Fronhof in Altdorf vermachte, sagt: „quod ego — profecturus ad expeditionem regis."

§. 4.

Nachtrag zu der Geschichte der Horber Linie.

Pfalzgraf Konrad und seine Tochter Elisabeth (von Eberstein-Tübingen).

a) Pfalzgraf Konrad.

Ehe wir die mit Pfalzgraf Ludwig am Ende des dreizehnten Jahrhunderts ausgestorbene Horber Linie verlassen, müssen wir hier noch die kurze Geschichte eines älteren Gliedes derselben und dessen Tochter nachtragen.

Es ist dieß der Pfalzgraf Konrad, ein Name, der in der älteren Geschichte unseres Hauses nur dieses Mal vorkommt. Daß wir denselben erst hier aufführen, hat seinen Grund darin, daß wir uns bei der Ausmittlung seines Verhältnisses zu den übrigen Gliedern des Hauses auf die Geschichte der Horber Linie stützen müssen. Was wir von ihm sagen können, ist nur Weniges. Die einzige direkte Nachricht von Konrad ist nur das, was das Reichenbacher Schenkungsbuch, übrigens ohne Bezeichnung der Zeit, von ihm berichtet. — Nach diesem schenkte Pfalzgraf Konrad von Tübingen dem Kloster eine jährliche Gilt von 10 Malter Haber in dem Dorfe Hard [1]).

Nach einer Notiz Gabelkofers hat er sich mit seiner Gemahlin Mechthild auch wohlthätig gegen das Kloster Bebenhausen erwiesen. Gabelkofer nennt ihn einen Grafen von Horb, und meint, er gehöre zu der Familie der Hohenberger, welcher er auch seine Gemahlin zuweist, indem er sie von „Rottenburg" nennt. — Dieß ist Alles, was wir von Konrad wissen [2]), er starb vor dem Jahre 1253 und hinterließ eine Tochter Elisabeth, von der wir Mehreres zu berichten haben.

Konrads Gemahlin Mechthild war im Jahr 1253 bereits in zweiter Ehe mit einem Edeln R. von Durne (Walldürn) verheirathet, der mit ihrem ersten Gemahl in vierter Linie verwandt war, (was sich erst nach vollzogener Vermählung heraus gestellt), daher der Pabst um Dispensation angegangen wurde, welche er auch ertheilte [3]). Der Umstand,

---

1) Hardt, in dem Hohenzollern'schen Lande, an der Grenze des Oberamts Horb.

2) Crusius, Exc. 104, 105 hat zum Jahr 1120 Conradus, comes Tubingensis; nach Sulger (Zwiefalter Annalen) schenkt ein Conradus de Tubingen 1121 Engstingen an das genannte Kloster; wohl derselbe, und ein Ministerial von Tübingen.

3) Urkunde bei Meermann, Graf Willem van Holland. 5, cod. dipl. nro. 131.

daß ein Edler C. von Durne an eine Tochter des Grafen Poppo von Laufen (1181—1212), der einen Bruder Namens Konrad hatte, vermählt war, könnte auf die Vermuthung führen, die Mutter des Pfalzgrafen Konrad habe diesem Hause angehört, wodurch der Name Konrad und die Verwandtschaft der beiden Gemahle der Mechthild sich erklärten.

b) Gräfin Elisabeth von Eberstein (Tübingen),
Tochter des Pfalzgrafen Konrad von Tübingen.

Wir verfolgen die Geschichte der Elisabeth auch nach ihrer Verheirathung, weil dieselbe nach dem kinderlosen Dahinscheiden ihres Gemahls mit ihrem Stammhaus in vielem Verkehr blieb, wie sie sich auch von Eberstein und Tübingen nannte, und ihre Geschichte für den Tübingischen Hausbesitz und den genealogischen Zusammenhang von Werth ist.

Elisabeth war an Graf Otto II. von Eberstein vermählt, der im Jahr 1247 zum ersten Mal auftritt, um diese Zeit aber in vollem Mannesalter gestanden sein muß, da sein Vater damals bereits 80 Jahre alt, und er der älteste unter seinen Brüdern war. Otto's II. Tod fällt zwischen 1283 und 1287 [1]).

Im Jahr 1283 vermachte Elisabeth dem Kloster Reichenbach zu ihrem Seelenheil 10 Mark Silber von Precareien und Mühlen bei Horb, nach ihrem Tode zu beziehen, mit Genehmigung ihres Gemahls, Otto's von Eberstein, ihrer Verwandten (Neffen), der Pfalzgrafen Otto und Ludwig von Tübingen, und setzte dabei folgendes fest. Die Mönche des Klosters sollen an dem Todestage ihres Schwiegervaters Otto, Edlen von Eberstein, ihres Gemahls Otto, ihres Vaters, des Pfalzgrafen Konrad und ihrer Mutter Mechthild und einst an dem ihrigen eine Messe lesen. Kommen dieselben dieser Willensmeinung nicht nach, so soll das um obige 10 Mark Erworbene an die Erben der Elisabeth zurückfallen. Zeugen dieser testamentlichen Verfügung waren: die Grafen Albert und Burkhard von Hohenberg, die Verwandten (Oheime „avunculi") der Elisabeth, Friedrich und Werner von Ihelingen, Brüder, Volmar, genannt Greiner, Albert, genannt Stival, Diethelm, Notar. Das Dokument wurde mit den Siegeln der Elisabeth, ihres Gemahls Otto, ihres Neffen Otto und der beiden Grafen von Hohenberg versehen und bekräftigt [2]).

Im Jahr 1294 (2. Febr.) treffen wir die Elisabeth, die man „och

1) Krieg von Hochfelden, Geschichte der Grafen von Eberstein.
2) Gerbert, cod. dipl. Hist. Silv. nigr. p. 203.

nennet von Eberstein" in dem Kloster Kirchberg, wo sie sich mit dem Kloster Kniebis auf dem Schwarzwald in Betreff eines Hofes zu Bildechingen u. s. w. verträgt. Sie erklärt in der darüber ausgefertigten Urkunde, daß sie denselben, alle ihre Rechte zu der Kapelle zu B. und zu dem Holz („Gehai") dem Kloster überlassen wolle zu Gottes und Mariens Ehre, zu ihrem und ihrer Vordern Seelenheil; die Mönche sollen aber ihr, ihres Vaters Konrad, ihrer Mutter Mechthild und ihres Gemahls Otto gedenken, und nach ihrem Tode ihren Jahrstag mit Singen und Lesen begehen, den Mönchen aber solle man ein Mahl um ein Pfund Tübinger Schilling vorsetzen. Dabei setzte sie fest, daß es ihr frei stehe, den Hof und Wald um 101 Pfund Tübinger Pfenninge wieder zu lösen; ferner, daß, sollte zu ihren Lebzeiten eine Vakatur bei der Kapelle eintreten, sie die Besetzung habe, nach ihrem Tod aber, wenn sie den Hof nicht gelöst hat, das Kloster Kniebis. Bei dieser Verhandlung waren anwesend: der Gardian von Tuwingen, Bruder Berchthold von Botebor, Hug der Schreiber von Poltringen, Johannes von Krumbach (Grömbach, Oberamts Freudenstadt), Berthold der Richter, Volmar der Rutteler. Ersterer hängte auf die Bitte der Elisabeth das Siegel seines Convents an die Urkunde [1]).

In dem nächsten Jahre erklären Eberhard von Bössingen und dessen Schwiegermutter, in Gegenwart der erlauchten Gräfin Elisabeth von Eberstein, des Konrad Böcklin vom Eutinger Thal, des Lenz von Ergenzingen und Anderer, daß sie kein Eigenthumsrecht an den hinter der Kirche in Rohrdorf gelegenen Hof haben, sondern denselben blos als Lehen besitzen [2]).

Nach einer den 23. Juni des Jahres 1299 zu Eßlingen gegebenen Urkunde setzte Elisabeth [3]) die Kirche in Oberkirch (oder Poltringen) wieder in den Genuß von jährlich 40 Malter Weizen und Roggen, Herrenberger Meß, und sprach dieselbe von aller weltlichen Aufsicht, von jeder Steuer und Dienstleistung frei. Erwähnte 40 Malter hatten bis dahin, auf ein Herkommen gestützt, einige ihrer Vorfahren (oder deren Leute) bezogen, von denen dieselben erbsweise auf sie übergegangen; sie meinte aber, es komme Laien nicht zu, über das Eigenthum einer

1) Von dem Orig. in der Pfarr-Registratur zu Bildechingen. Siehe U.-Buch.

2) Hohenberger Dokumente T. VIII. Staats-Archiv.

3) Sie nennt sich „Conradi quondam palatinj de Tuw. filia, nobilis virj quondam Ottonis de Eberstain relicta."

Kirche zu verfügen, und solches zu genießen, daher sie die Gilt wieder zurückgab [1]).

Zufolge einer andern Urkunde, ohne Datum, handelte sie noch ein Mal zu Gunsten der genannten Kirche. — Ein gewisser Heinrich von Horb, Meier des Klosters Bebenhausen, hätte von Graf Eberhard dem Scheerer von Tübingen Leute gekauft, die auf den Altar von Oberkirch (Poltringen) gehörten; darüber waren er und seine Herren von Bebenhausen in „krieg" gerathen mit der obigen Kirche, oder deren Beschützerin Elisabeth, die derselben ihr Eigenthum wieder zuwenden wollte, und auch erwähnten Heinrich und das Kloster veranlaßte, zu Gunsten der Kirche auf die Ansprüche an die gekauften Leute zu verzichten [2]).

Im Jahr 1301 haben Elisabeth von Tuwingen (die man auch von Eberstein nennet), und Vollmar, der Lampus, Schultheiß von Horb, und die Bürger dieser Stadt der Frauen von Kilchberg (Kloster Kirchberg) Haus, vor dem Mühler Thor zu Horb, ledig gelassen, daß sie keine Steuer davon sollen geben; heran (dabei) war Herr Vollmar der Lamp, Schultheiß von Horb, Heinrich der Meier, Berchthold der Burkard, Berchthold der Schultheiß, Hug Laimeli von Altheim. Die zu Horb darüber ausgestellte Urkunde wurde von Elisabeth und den Bürgern der Stadt gesiegelt [3]).

Nach einer Notiz Gabelkofers, die er dem Seelbuch des Klosters Reuthin entnommen, stiftete Elisabeth in dem genannten Jahre für jede Frau (wohl zu Wildberg) im Wochenbett „ain groß maß weins." — Elisabeth überlebte ihre Neffen; Horb fiel an sie, wie aus Urkunde 1301 hervorgeht, und nach ihrem Tode ohne Zweifel an das Haus Hohenberg, siehe unten. — In spätern Jahren wird Elisabeth nicht mehr erwähnt; sie muß indeß in hohem Alter gestorben sein.

Nach der vorausgeschickten Biographie Konrads und der Elisabeth wollen wir nun versuchen, dem Pfalzgrafen Konrad eine Stelle in der Genealogie seines Hauses anzuweisen.

Wir haben indeß hiebei wenig Anhaltspunkte. Vor Allem ist zu bemerken, daß Konrad urkundlich den Pfalzgrafen-Titel führte, in einer Zeit, wo derselbe nur dem Glied der Familie zukam, das wirklich die Würde

---

1) Von dem Original in Karlsruhe. Siehe Urkundenbuch. Gabelkofer im Auszug fol. 499.

2) Von dem Original in K.

3) Von einer beglaubigten Abschrift im Staats-Archiv.

besaß, oder dem erwachsenen Sohne eines noch lebenden Pfalzgrafen, wie wir es bei Rudolf I. und seinem Sohne Hugo III. gesehen. — Nachdem Pfalzgraf Rudolf I. 1219 gestorben war, dessen ältester Sohn, Pfalzgraf Hugo nach 1216 nicht mehr vorkommt, treffen wir seinen zweiten Sohn Rudolf II. von 1224—1247 ununterbrochen im Besitz der Pfalzgrafen-Würde; nach dieser Zeit dessen Sohn Hugo IV. bis 1267, von dem dieselbe auf seinen gleichnamigen Sohn Hugo V., und nach dessen Tode der Reihe nach auf seine Brüder Otto und Ludwig übergieng. Ferner ist in Betreff Konrads zu beachten, daß er im Jahr 1253 jedenfalls todt war, denn seine Gemahlin Mechthild hatte in diesem Jahr bereits eine zweite Ehe eingegangen, nachdem sie ihrem ersten Gemahl eine Tochter Elisabeth geboren hatte, die Otto II. von Eberstein, der, wie wir oben bemerkt, im Jahr 1250 in vollem Mannesalter gestanden sein muß, heirathete. Pfalzgraf Konrad ist somit in die Periode des Pfalzgrafen Rudolf II. 1224—1247 zu setzen, und der Umstand, daß ihm der pfalzgräfliche Titel beigelegt wird, während Rudolf II. diese Würde neben ihm wirklich bekleidete, läßt die Annahme als die allerwahrscheinlichste aufstellen, Konrad sei der nachgeborne Sohn des Pfalzgrafen Hugo III. (1216) und Enkel Rudolfs I., und, als sein Vater und Großvater gestorben waren, noch sehr jung gewesen, daher er sich, Mann geworden, mit dem blosen Titel Pfalzgraf und dem Nebensitze Horb habe begnügen müssen, während sein Oheim Rudolf II. die Würde und den Hauptsitz des Hauses für sich in Anspruch genommen.

Mit der Biographie der vorgenannten Pfalzgrafen Hugo, Otto, Ludwig und ihrer Tante, der Gräfin Elisabeth, schließen wir die Horber Linie unseres Hauses nach kurzer Dauer ab. Sämmtliche drei Grafen starben, ohne ihr Leben hoch gebracht zu haben, und ohne Kinder zu hinterlassen, daher neben der Gräfin Elisabeth, die keine männlichen Nachkommen hatte, von der Horber Linie nur Luitgard, Gemahlin des Grafen Burkhard, übrig blieb, und mit dieser die Herrschaft Horb an Hohenberg, einiges durch Vermittlung der Elisabeth an Eberstein übergieng. So sehen wir auch die Besitzungen unseres Hauses in denjenigen Gegenden, in welchen die ersten „Grafen von Tuingen" aufgetreten sind (s. S. 40), bald aus der Reihe der Uebrigen ausscheiden. Da das Verhältniß des Horber und Nagolder Bezirks zu den Häusern Tübingen und Hohenberg bis jetzt nicht gehörig untersucht ist, und manche irrige Ansichten darüber aufgestellt worden sind, so werden wir in einer Beilage (siehe unten am Schlusse der Pfalzgrafen-Geschichte), gestützt auf unsere Er-

gebnisse und eine Anzahl bisher unbenützter Hohenberger Dokumente, ohne uns übrigens in die Geschichte dieser Grafen weiter einzulassen, oben berührtes Verhältniß in das wahre Licht zu stellen suchen.

§. 5.

Ortschaften, welche in der Geschichte der Horber Linie (Pfalzgraf Konrad, dessen Tochter Elisabeth, die Pfalzgrafen Hugo V., Otto und Ludwig) vorkommen, in ihrer Grafschaft lagen, oder in denen sie wenigstens begütert war.

1) Stadt Tübingen.

Konrad, Hugo, Otto und Ludwig nennen sich stets Pfalzgrafen von Tübingen [1]), obgleich sie keinen Antheil an Tübingen, und ihren Sitz in Horb hatten. Siehe unten bei Horb. — Wenn auch sonst die Geschichte dieser Grafen der Stadt Tübingen nicht erwähnt, so gibt sie uns doch eine Notiz in Betreff derselben, nämlich die, daß die Stadt am Ende des dreizehnten Jahrhunderts außer dem Augustiner=, auch ein Franziskaner=Kloster hatte, dessen Guardian Berthold in einer Urkunde der Gräfin Elisabeth und in einer andern eines Horber Bürgers (siehe unten) als Zeuge genannt wird. Dieses Kloster, zu den „minderen Brüdern", Minoriten oder Barfüßern, an dessen Platze das heutige „Konvikt" steht, kam durch Schenkungen und Käufe in Besitz von vielen Gütern und Einkünften in Tübingen und der Umgegend. Die interessantesten Urkunden desselben folgen unten im Urkundenbuche [2])

2) Von der Umgegend von Tübingen kommt kein Ort unter den obigen Gliedern unseres Hauses vor.

3) Oberamt Herrenberg, Rottenburg.

Poltringen; Elisabeth und ihre Vorfahren waren im Genuß von 40 Malter Weizen und Roggen, die zu dem Kirchensatze des Orts gehörten 1299. Hugo von P., Notar, Zeuge bei Ludwig zu Horb 1289. Hug der Scriber Zeuge bei Elisabeth 1294. — Kuppingen; Trutwin Hemmeling von da, Zeuge bei Ludwig 1288. — Bondorf; Ludwig schenkte den Novalzehnten in B., der jährlich 36 Malter abwarf, an das Kloster Bebenhausen 1289. — Hailfingen; Otto und Ludwig be-

1) Gabelkofer gibt Konrad den Titel Graf von Horb, was wohl nicht urkundlich ist.

2) 1277 kommt auch ein „Gardian fratrum minorum in Rutilingen" vor, siehe oben.

saßen hier zwei Höfe 1283 [1]). — Rottenburg; ... genannt Brille von da, Zeuge bei Ludwig zu Horb 1289. — Ergenzingen; zur Grafschaft Hugo's V. gehörig; die Ritter von Ihelingen besaßen hier einen Hof und Zehnten, was später mit Bewilligung und durch die Hand Hugo's V. an das Kloster Kirchberg geschenkt wurde 1274. Berthold von da (Meier), Zeuge bei Hugo V. zu Horb 1274. Lenz von da, Zeuge bei Elisabeth 1295. — Eckenweiler; Ludwig hat hier einen Meier (villicus) H., der mit Weib und Kindern ihm leibeigen ist, auch besitzt er die Vogtei über einen Hof daselbst von seinen Vorfahren her 1288. — Melchingen; im Hohenzollern'schen Lande, nicht weit von der Grenze des O.-A. Rottenburg. Berthold, genannt Fuoderer von da, Zeuge bei Ludwig in Dornstetten 1287. — Steinhülben bei Trochtelfingen, Diemo von da, Zeuge bei Ludwig zu Horb 1289. Die von St. waren auch in Wurmlingen begütert.

4) Oberamt Böblingen; Schönbuch.

Sindelfingen; Rudolf (Sohn Hugo's IV. † 1272), Domherr in Sindelfingen, besitzt hier einen Hof. — Holzgerlingen; Alb. von da, Zeuge bei Ludwig 1288. — Waldeck (O.-A. Calw), nicht weit von der Grenze des Oberamts Böblingen; Vollmar von da, Zeuge bei L. 1288.

5) Oberamt Horb.

Stadt Horb. — Konrad, Elisabeth, Hugo V. und seine Brüder Otto und Ludwig hatten hier ohne Zweifel ihren Sitz. — Hugo, Otto und Ludwig nennen 1270 Horb villa, municipium, zu ihrem „Distrikt" (ihrer Herrschaft) gehörig [2]), und stehen zu den Einwohnern in besonders freundlichem Verhältniß; sie verbriefen der Stadt ihre Untheilbarkeit, und setzen die jährliche Steuer fest (s. oben bei ihrem Vater). Es wohnte hier ein Medicus (wohl Leibarzt der Grafen), Magister Konrad, der Gärten vor den Thoren der oberen Stadt von Ludwig zu Lehen hatte 1291. Elisabeth vermacht dem Kloster Reichenbach 1283 10 Mark Silber von Precareien und Mühlen bei Horb. Das Prediger-Kloster in H., bei der Heiligkreuz-Kirche gelegen, wird von Otto 1282 von allen Steuern und Diensten freigesprochen. Von den obgenannten Gliedern unseres Hauses werden in Horb viele Urkunden ausgestellt, so von Hugo V. 1269, 1274; von Otto und Ludwig 1283, 1284, 1288, 1289; von

1) Diese Höfe kamen später an den Tübinger Spital (siehe Urkundenbuch), daher auch an denselben die betreffende pfalzgräfliche Urkunde zum Jahr 1283.

2) Horber Bürger nennen Hugo V. 1269 ihren Herrn. Otto nennt Horb 1282 „villa nostra." In der Sprache des Mittelalters werden Orte, welche entschieden Städte waren, auch noch „villa" genannt.

Ludwig 1287; von Elisabeth 1301; und die Schultheißen, Richter und Bürger der Stadt, so wie gräfliche Beamte und Bedienstete kommen häufig bei ihnen als Zeugen vor, und siegeln mit. Berthold, Schultheiß von H., Zeuge bei Ludwig zu H. 1289. Dietrich Böcklin, Ludwigs Schultheiß zu Horb 1290. B., genannt Kämmerer von Eutingen 1289 zu Horb bei Ludwig. „Villa“ Horb siegelt 1282 mit Otto eine Urkunde. Die Bürger und die „vniversitas ville Horwe“ siegeln mit Otto 1283 zu Horb und mit Ludwig 1287 zu Dornstetten. Bei Hugo V. sind 1274 Zeugen zu Horb: die Bürger Albert, genannt Gemach; Berthold Richter, Berthold Scriba, C. Bozelin, W. von Alten; 1283 daselbst mit Otto und Ludwig, Berthold, Notar [1]) des Pfalzgrafen Otto, neben Vollmar, genannt Greiner; derselbe 1283 bei Elisabeth, Otto und Ludwig; Albert, genannt Dancolf, Albert, genannt Stival 1283 bei Elisabeth, Otto und Ludwig; Walther, Meier von Ergenzingen, Berthold, Meier, Bürger von Horb. — 1291 bei Ludwig in Horb: Magister Hugo, Schreiber des Pfalzgrafen, Berthold, genannt Richter, Berthold, genannt Vogt 1287 bei Ludwig (1301 bei Elisabeth), Walther im Hof, Vollmar, genannt Rutheler (derselbe 1294 bei Elisabeth), Bürger in Horb. — Das Kloster Kirchberg hatte in Horb, vor dem Mühler-Thor, ein Haus, das Elisabeth, der Schultheiß (Volmar genannt Lamp) und die Bürger der Stadt 1301 von aller Steuer und Dienstleistung freisprachen, woran Theil nahmen: Heinrich der Meier, Berthold der Burkard, und Berchthold der Alt-Schultheiß, Bürger von Horb. — Unter diesen Bürgern der „Ehrbarkeit“ von Horb fand sich zum Theil eine bedeutende Wohlhabenheit. Ein Beispiel hievon haben die Dokumente des Klosters Kirchberg. Ein Bürger von Horb, „Heinrich Imhof“, der seine Tochter Adelheid 1293 als Nonne in demselben unterzubringen suchte, vermachte an dasselbe — das Kloster machte es zur Bedingung der Aufnahme — einen Hof zu Vollmaringen (Oberamts Horb); welcher ihm jährlich ein Malter Roggen, zwei Malter Haber, 100 Eier und zwei Hühner giltete. Zeuge des Vermächtnisses war Bruder Berchthold, Guardian der minderen Brüder zu Tüwingen. — Das in den Urkunden der Horber Linie vorkommende Geschlecht der „Richter“ soll so reich gewesen sein, als die halbe Bürgerschaft zusammen.

Oberamt Horb. — Ihelingen; Ritter von Ihelingen siegeln die

---

1) 1277 Sigelmus, Hugo's V. Notar, mit demselben zu Altheim. 1283 Diethelm, Notar, bei Otto und Ludwig.

Urkunde Hugo's, Otto's und Ludwigs, gegeben im Kloster Reichenbach 1270. Friedrich von Ihelingen ist Zeuge bei Hugo V. und Otto zu Altheim 1277. Friedrich, genannt Müller von J.; Ulrich, genannt der Fette von da, Zeugen bei Otto und Ludwig zu Horb 1283. Friedrich und Werner von da, desgleichen bei Elisabeth, Otto und Ludwig in demselben Jahr; endlich Friedrich noch 1289 zu Horb. — Hausen (Neckarhausen in den Hohenzollern'schen Landen, zwischen den württembergischen Oberämtern Horb und Sulz); Ritter Konrad der „Müller" (ohne Zweifel von der Familie der Iheliuger), Dienstmann Otto's, besitzt eine Mühle daselbst 1282. — Dettingen (in den Hohenzollern'schen Landen, nicht weit von der Grenze des Oberamts Horb); Petrus, Ritter, Berthold, sein Sohn, Johannes, genannt Lamp von da, Zeugen bei Otto und Ludwig zu Horb 1283. — Bittelbronn; Marquards von da Wittwe, Luitgard, erhält von den Pfalzgrafen Otto und Ludwig zwei Höfe zu Hailfingen als Eigenthum 1283. Eberhard von da, Zeuge bei Ludwig zu Horb 1289. — Altheim; Hugo und Otto stellen hier eine Urkunde aus 1277. Zeugen dabei waren: Vollmar, Pfarrer, H. Kraft von da; Hug Laimeli von da, Zeuge bei Elisabeth zu Horb 1301. — Salzstetten; Magister Hugo, der Schreiber des Pfalzgrafen Ludwig, ist Kirch-Rektor daselbst 1291. — Bildechingen; Ludwig besitzt dort eine Kapelle und einen Hof 1287. Elisabeth überläßt dem Kloster Kniebis einen Hof daselbst, verzichtet auf ihre Rechte an die dortige Kapelle und ein Holz, genannt „Gehai" 1294. — Börstingen; Reinhard und Ritter C. von da, Zeugen bei Otto und Ludwig zu Horb 1283. — Eutingen; B. genannt Kämmerer von da, Zeuge bei Ludwig zu Horb 1289. Dietrich Böcklin von E., Ludwigs Schultheiß von Horb, Conrad Böcklin von E. (Eutinger Thal), Zeugen bei Elisabeth 1295. — Rohrdorf; Elisabeth besitzt hier einen Hof hinter der Kirche gelegen, den von ihr zu Lehen trug Eberhard von Vaisingen (Oberamts Horb, oder ? Bösingen Oberamts Nagold) 1295. — Rexingen; Ludwig besitzt hier Vogtei und Gericht, welche Böcklin, sein Schultheiß von Horb, von ihm zu Lehen getragen 1290. — Gärt (Beschreibung der Grafschaft Hohenberg 1779 Mscr. [1]), hat in Betreff Rexingens Folgendes: Die hohe und malefizische Obrigkeit in Rexingen, zu der Kommende Hemmendorf gehörig, ist seit 1553 zwischen Oestreich und dem Johanniter-Orden strittig. Gedachter Orden bringt zur Begründung seiner Anmaßung vor:

1) Dem Verfasser von Hrn. Dombekan v. Jaumann gütigst mitgetheilt.

es folgt nun das, was oben bei Ludwig in Betreff Rexingens zum Jahr 1290 gesagt ist. G. meint aber, die angeführte Urkunde sei falsch, da Hemmendorf und Rexingen in uralten Zeiten zu der Herrschaft Hohenberg gehört habe. — Hardt (in Hohenzollern'schen Landen, nicht weit von der Grenze des württemberg. Oberamts Horb); Pfalzgraf Konrad († vor 1253) schenkt an das Kloster Reichenbach eine Gilt von 10 Malter Haber aus Gütern daselbst.

6) Oberamt Nagold.

Recheller (Rechler), eine noch existirende und im Oberamt Nagold (Schwandorf) begüterte Adels-Familie, ehedem entschieden Tübinger Ministerialen; Diemo, genannt R. Ritter, Zeuge bei Otto zu Horb 1283; derselbe bei Ludwig zu Dornstetten 1287; und 1289 zu Horb; Marquard Recheler, Zeuge bei L. 1288. — Haiterbach; Vollmar und Berthold, Gebrüder, Ritter von da, Zeugen bei Otto und Ludwig zu Horb 1283. Vollmar bei L. 1288. 1273 verkauften V. und Albrecht von H. ein Gut zu Reuthin an die Priorin zu Kirchberg. Zeuge Vollmar von H. Die Burg der ehemaligen Herrn von H. wird jetzt, sagt Gärt, als eine Kornschütte gebraucht.

7) Oberamt Freudenstadt.

Dornstetten; Eberwein, Schultheiß von da, und Dienstmann Hugo's und Otto's, schenkt mit ihrer Zustimmung sein Haus in D., Aecker und Wiesen, und einen Hof in Schopfloch an das Kloster Kniebis 1277. Derselbe und sein Sohn Hugo tragen zwei Höfe zu Hailfingen von den Pfalzgrafen Otto und Ludwig zu Lehen 1283.

Ludwig stellt auf dem Kirchhofe zu D. 1287 eine Urkunde aus, wobei als Zeugen anwesend waren: Ulrich, Vice-Plebanus in D., Eberwein, alt Schultheiß und sein Sohn Hugo: Albert, genannt Fruot, Berthold, genannt Lock, Marquard, genannt Letania, H., genannt von Grüntal, Volmar, genannt Burzer, C., genannt Burzer, Merklin, genannt Burzer, Adelgoz, Bürger in D. — Ober-Waldach; Otto und Ludwig besitzen von ihrem Vater her hier eine halbe Mühle [1]), welche Bannmühle war für die Ortschaften: Thumlingen, Hörschweiler, Salzstetten, Lützenhardt, Waldach, Weiler (Wesperweiler, Herzogsweiler), welche mit Ausnahme von Salzstetten und Lützenhardt (O.-A. Horb) alle im Oberamt Freudenstadt liegen 1284. — Grömbach; Johannes von da, Zeuge bei Elisabeth 1294. — Igels-

1) Die andere Hälfte hatte derselbe an Bebenhausen geschenkt, siehe oben.

berg; Ludwig und Elisabeth geben ihre Einwilligung, als das Kloster Reichenbach die Vogtei des Dorfes kauft 1289. Sie verzichten auf dieselbe, auf alles Eigenthum und alle Rechte, welche von ihren Voreltern erblich auf sie übergegangen sind. — Reichenbach, Kloster; Hugo V., Otto und Ludwig stellen hier 1270 eine Urkunde für die Stadt Horb aus. — Schwarzenberg, Heselbach, Röth; Ludwig eigenthümlich gehörige Dörfer, nebst Wäldern u. s. w. und Rechten, von seinen Vorfahren auf ihn übergegangen 1289.

Von dem Oberamt Blaubeuren, den Fildern, den Oberämtern Leonberg, Ludwigsburg, (Glemsgau, Asperg) und der Bregenzer Erbschaft kommt kein Ort in der Geschichte der obigen Pfalzgrafen vor. Als eine fern liegende Besitzung ist schließlich aufzuführen Schliengen, badisch; Otto und Ludwig verzichten 1282 auf den Kirchensatz und Fronhof daselbst, — Lehen von dem Kloster Murbach —, den ihr Vater an den Freiburger Bürger Snewelin verkauft hatte. — Wir fügen der vorausgehenden topographischen Zusammenstellung, als dem passendsten Platze, einige Nachweise über Besitzungen u. s. w. an, welche ohne Zweifel meist in Folge der Heirath der Elisabeth an das Haus Eberstein übergegangen sind.

Poltringen (Oberkilch) und Reusten [1]) gehören zu der Herrschaft („dominium") des Grafen Heinrich von Eberstein [2]), des Schwagers der Elisabeth 1295, 1297. (siehe oben 1299 die Einkünfte derselben in P.). — Noch in späteren Jahrhunderten erscheinen die Grafen von E. als Grundbesitzer in dieser Gegend. Ein Gut zu Reusten ist Lehen Graf Otto's von Eberstein von seinen Vordern her, siehe unten bei Graf Wilhelm von T. 1322. Die Ritter von Ehingen hatten einige Jahrhunderte lang den dritten Theil von Poltringen und Oberndorf von den Grafen von Eberstein zu Lehen (Gärt). Als die Ritter Burkhard und Georg von Ehingen im Jahr 1577 ihr väterliches Erbgut theilen, ist unter demselben begriffen „Oberndorf und Boltringen mitt aller Oberkeit vnnd gerechtigkeit zum sechsten Theil, die dazu gehörigen Höfe und güter, so lehen von den Grauen von Eberstein u. s. w." [3]). Indessen kamen diese Eberstein'schen Besitzungen nicht blos von der obigen Heirath in das Haus T. her, wie folgende Notiz

1) Original-Urkunde in Karlsruhe.

2) Siehe im Urkundenbuch ein genaues Verzeichniß über das Eberstein'sche Einkommen in Poltringen und Oberndorf.

3) Urkunde im Archiv der Freiherrn von Tessin in Kilchberg.

G's. beweist. Als die Ritter Anselm und Wolf von Hailfingen über die Theilung ihrer gemeinschaftlichen Güter zu Oberndorf und Poltringen Streit bekamen, trug Anselm seinen Theil den Grafen von E. zu Lehen auf, worauf diese seinen Sohn Konrad damit belehnten 1327.

Noch nach der Reformation kommt das Haus Eberstein in Angelegenheiten der beiden genannten Dörfer vor. Im Jahr 1599 beklagte sich die Gräfin Felizitas von Eberstein bei K. Rudolf darüber, daß Herzog Joh. Fr. von Wirtemberg die Geistlichen in P. und O. abgeschafft habe, während ihr Gemahl Otto von Eberstein und seine Voreltern das Recht gehabt hätten, einen zeitlichen Pfarrherrn daselbst zu ernennen. — Auch in den oberen Gegenden — bei Horb und Freudenstadt — hatten die von Eberstein Besitzungen, welche ohne Zweifel gleichfalls durch obige Heirath an ihr Haus gekommen sind. — Pfalzgrafenweiler (Wiler, castrum); Graf Heinrich von Eberstein stellt 1297 daselbst eine Urkunde aus. — Salzstetten; daselbst erscheinen die genannten Grafen im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert begütert. Ritter Burkhard von Ihelingen schenkt 1389 einen Hof daselbst mit Bewilligung Graf Otto's von E. an das Kloster Bebenhausen. Bernhardt, Graf von Eberstein, belehnt 1475 seinen „lieben getrewen" Ludwig von Emershofen mit Wiesen bei Salzstetten, siehe Urkundenbuch.

Achter Abschnitt.

Die Söhne des Grafen (Pfalzgrafen) Rudolf des Scheerers I.

A. Graf (Pfalzgraf) Eberhard I.[1] der Scheerer, uxor Adelheid, Gräfin von Vaihingen 1276—1301 (1303).

§. 1.

Beide Söhne Rudolfs des Scheerers I. waren bei seinem Tode (1277) noch minderjährig, indessen doch der Volljährigkeit nahe. Wäh-

1) Eberhard nennt sich Pfalzgraf in Urkunden zu den Jahren 1289, 1291 (zwei Mal), 1292, 1293 (drei Mal), 1294 (drei Mal). Graf: 1276, 1287, 1289, 1292, 1293 (drei Mal), 1294, 1298.

rend ihrer Minderjährigkeit standen sie unter der Vormundschaft ihres Vetters, des Grafen Albert von Hohenberg, der auch einige Male in dieser Eigenschaft mit ihnen vorkommt. In den ersten Jahren ihrer „Regierung" sehen wir sie zum Theil gemeinschaftlich handeln; so eröffnen sie mit einander ihre Geschichte mit einem Verkauf von bedeutenden Besitzungen. Berichte von Veräußerungen [1]) füllen den größten Theil ihrer Biographieen aus. — Beide Brüder verkauften im Jahr 1276, also schon zu Lebzeiten ihres Vaters, ohne daß der Zustimmung desselben [2]) Erwähnung gethan wird, an Albrecht Bähten, Bürgermeister in Reutlingen, Kyrchhain [3]), daz dorf bi dem Necker, Wankayn (Wankheim, O.-A. Tübingen), Wemmenvelt [4]) und Konrads von Wildenau „Mulstatt — ze Tällinsfurt."

All' das Vorgenannte soll dem Käufer als Eigenthum zufallen mit allen den Rechten, welche Eberhard und Rudolf daran hatten, und wie dasselbe von ihren Vordern erbsweise an sie gekommen war, Leute, Güter, Holz, Feld, Wasen, Zwige (Zweig, Bäume), Weide ꝛc. nichts ausgenommen, als jährlich 6 Fuder Latten zu den gräflichen „Hirschgärten" aus dem Wankheimer Walde. Der Verkauf gieng zu Reutlingen in Bähtens Hause vor sich, wobei als Zeugen anwesend waren: Konrad von Wildenau, Ritter, Rumpolt von Greifenstein, Albrecht Hurnboge, Eberhart der Vngelter, Hainrich der Tüverner, Bertold, sein Bruder, Walther von Haigingen (? Hayingen, O.-A. Münsingen), Eberhart und Friedrich, des Burgermeisters Söhne, Sifrit, Rath der Grafen, Dietrich und Friedrich, dessen Brüder, Heinrich Vailing von Wankheim und andere [5]).

1) Diese haben den Werth für die pfalzgräfliche Geschichte, daß sie uns mit dem Besitzstand unseres Hauses, wie derselbe schon in den älteren Zeiten war, oft bis in das Einzelne gehend, bekannt machen.

2) Rudolf der Scheerer I. hatte somit einzelne Besitzungen als völliges Eigenthum an seine Söhne abgegeben, was aber, so wie der nun folgende Verkauf darum sehr auffallend ist, weil dieselben nach dem Tode ihres Vaters noch unter Vormundschaft kamen. Oder gibt die Verkaufs-Urkunde das Jahr unrichtig an?

3) Kirchentällinsfurt (O.-A. Tübingen), wie aus dem Weiteren hervorgeht.

4) Nicht Wannweil, wie außen auf der Urkunde irrig steht, sondern ein abgegangener Hof mit Kapelle auf der Tübinger Markung, an das „Wankheimer Thäle" stoßend. Dieser Hof kam später in mehrere Hände, unter anderen an das Kloster St. Blasius, von diesem an den Tübinger Spital. Siehe die dießfallsigen Urkunden im Urkundenbuch.

5) Von dem Original im Archiv des Hrn. Baron von St. André auf Kresbach, der dasselbe dem Verfasser gütigst zur Benützung öffnete, siehe Urkundenbuch.

Nachdem wir im Vorstehenden die beiden Brüder durchaus selbstständig haben handeln sehen, tritt Graf Albert [1]) von Hohenberg noch mehrere Jahre später, in Angelegenheiten des Klosters Bebenhausen und des Stifts Sindelfingen, als ihr Vormund auf. Als das genannte Kloster im Jahr 1280 von dem Ritter Friedrich von Echtertingen Güter gekauft hatte, welche früher dem Pfalzgrafen Rudolf (dem Scheerer) und nun dessen Söhnen, Eberhard und Rudolf, eigenthümlich gehörten, und womit der genannte Ritter belehnt war, gab er, als Vormund („tutor") der Söhne seines Oheims, seine Einwilligung dazu und stellte zu Eßlingen eine Urkunde darüber aus [2]).

In demselben Jahre treffen wir die beiden Grafen mit ihrem Vormund (und Magister, nach 1289 Notarius) in dem Stift Sindelfingen, wo, um die Eintracht zwischen demselben und der Stadt zu erhalten, durch Heinrich von Cannstadt, Konrad von Wurmlingen, Reinhard von Beihingen, Chorherren des Stifts einerseits, und Heinrich, genannt Leugenfelder, und Konrad, genannt Darmsheim, Bürger von Sindelfingen andererseits, gewisse Punkte festgesetzt wurden. Anwesend waren ferner außer dem Probst, Heinrich von Hailfingen, und den Chorherren Kraft von Giltheligen, Wolpot von Wurmlingen, Kraft von Kuppingen (von adeligen Familien) und Dietrich, Priester in Herrenberg, mit andern Edeln auch der Ritter Diepold von Bernhausen, Vogt des Stifts [3]). Das Vertrags-Dokument siegelten Graf Albert [4]) und unsere beiden Grafen, Eberhard und Rudolf [5]). Im Jahr 1286 (3. Februar) treffen wir beide Brüder abermals mit Graf Albert von Hohenberg, dem Ritter Aigelwart, genannt Nixe, Heinrich von Mugeneck, Friedrich, genannt Solre, Sifrid von Rietburre, Edelknechten, in Sindelfingen. Der oben genannte Konrad von Wurmlingen, Kanonikus des Stifts, schenkte

---

1) Albert war der Sohn Graf Burkhards III. von Hohenberg und der Mechtild, der Schwester Rudolfs des Scheerers I.

2) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch.

3) Diesem, einem entschiedenen Anhänger K. Rudolfs (siehe unten die Fehden), ist also während der Minderjährigkeit der Grafen E. und R. die Vogtei des Stifts übertragen worden.

4) Albert wird bei dieser Gelegenheit in der Sindelfinger Chronik das Prädikat „judex provincialis" gegeben, in welcher Eigenschaft er zugleich hiebei aufgetreten sein mag.

5) Chronic. Sindelf. S. 36. 37.

nämlich seinen Weinberg bei Bunnenkain (Bönnigheim) unter dem Steinbruch, Ruoliberch genannt, mit Bewilligung Graf Alberts, Vogts und Herrn der genannten Stadt, und der Grafen Eberhard und Rudolf von T., seiner Herren, an die Kirche in Sindelfingen [1]). Zum Zeichen dieser Schenkung gab Konrad jedes Jahr ein Pfund Wachs an die St. Martins-Kirche. — Im darauf folgenden Jahre thaten die beiden Brüder den unheilvollen Schritt, das gemeinschaftliche Erbe zu theilen. Diese Theilung geschah zu Tübingen in Gegenwart vieler Zeugen [2]). Da darüber kein spezielles, urkundliches Aktenstück vorhanden ist, so verweisen wir auf die unten folgende Zusammenstellung der Besitzungen der beiden Brüder.

In dem vorgenannten Jahre (1287) und in der Folgezeit treffen wir unsern Eberhard allermeist in Verkehr mit dem Kloster Bebenhausen in Schenkungs- und Verkaufs-Angelegenheiten. Er eröffnet die Reihe der vielen und bedeutenden Verkäufe seiner Familie an dieses Kloster. — Dem Beispiele seiner freigebigen Ahnen folgend, schenkte Eberhard im Jahr 1287 in feierlicher Handlung zu Tübingen dem Kloster Bebenhausen ein Hofgut (Burkhardshub genannt) bei Weil im Schönbuch, als ein von jeder Steuer und Leistung freies Eigenthum [3]). — 1288 genehmigte er durch Anhängung seines Siegels an die betreffende Urkunde die Schenkung des Patronats der Kirche zu Echtertingen an Bebenhausen von Seiten seines Vetters, des Grafen Gotfried von T. [4]). An dasselbe Kloster verkaufte Eberhard 1289 mit Zustimmung seines Bruders Rudolf um 104 Pfund Heller, ohne allen Vorbehalt für sich und seine Erben, seine Weinberge bei Jesingen mit den dazu gehörigen Vorlehen und der Kelter; ferner die Vogtei über die Güter des Klosters bei Lachun [5]), die Alberts von Lachen und Alberts, des Münzers von Tübingen, welche das Kloster gleichfalls gekauft hatte.

Die Verkaufs-Urkunde wurde von ihm, seinem Bruder und den Grafen Albert von Hohenberg, und Konrad von Vaihingen, gesiegelt; bei der Verhandlung in Eßlingen waren außer den Genannten noch anwesend: die Magister Gerlach und Walther, Notare, die Ritter

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu St., siehe Urkundenbuch.
2) Chronic. Sindelf. 21. Gabelk. Misc. IV. 80. — fol. 499. Cruſ., Exc.
3) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch.
4) Von dem Original in Karlsruhe.
5) Abgegangener Ort bei Jesingen.

Friedrich von Weilen, genannt „usel", und Burkhard von Lustnau, der Schultheiß von Herrenberg und dessen Sohn Dietrich, endlich Konrad von Wildenau [1]). Zur Befestigung des Kaufs und Sicherstellung des Klosters gab Graf Eberhard mit seinem Bruder demselben die oben genannten Zeugen als Bürgen und Gewährsmänner, die bei einer Anfechtung des Kaufs mit ihnen solidarisch haften sollten, und ausdrücklich erklärten, daß sie hiezu weder gezwungen noch überredet worden seien. Sollte aber der Kauf dennoch von irgend einer Seite, mit oder ohne Recht, beanstandet werden, so hat der Verkäufer die Ansprüche zu beseitigen; wäre dieß auf erfolgte Mahnung nach Ablauf des nächsten Monats nicht geschehen, so hätten Graf Eberhard mit den genannten Bürgen zu Reutlingen, Graf Rudolf aber zu Tübingen, so lange als Geisel zu verbleiben, bis die Sache in's Reine gebracht ist [2]).

In dem genannten Jahre (1289) verkaufte Eberhard das Vogtgericht zu Laichingen [3]) an das Kloster Bebenhausen.

Im Jahr 1290 gaben Eberhard und sein Vetter, Graf Gotfried von Böblingen ihre Einwilligung dazu, als ihr Dienstmann Marquard von Echterdingen, Sohn Friedrichs, sämmtliche Laienzehnten, die er bei Wangen besessen, an das Kloster Bebenhausen verkaufte. Die Verhandlung geschah in Echterdingen, die Verkaufs-Urkunde wurde aber erst später in Tübingen aufgesetzt und mit den Siegeln der beiden Grafen versehen [4]).

Zwei Jahre später verkaufte Eberhard an Bebenhausen um 40 Pfund Heller ein Hofgut mit Aeckern, Wiesen und Gebäuden, Vorsthub genannt, zwischen der Stadt Tübingen und Wildenau gelegen, mit Bewilligung seiner Gemahlin Adelheid und seines Bruders; ferner die Vischenz im Neckar, von dem Hügel Kazensteig [5]) bis zu der „Kalchgrube" um 65 Pfund. Der Verkauf geschah zu Tübingen in Gegen-

---

1) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch. Im Auszug bei Gabelk. fol. 483. Auch in den Annal. Bebenh., aber fälschlich zum Jahr 1298.

2) Von dem Original in Karlsruhe. Urkundenbuch.

3) Ein Beweis, daß, nachdem Blaubeuren an Eberhards Schwager übergegangen war, doch einzelne Besitzungen auf der Alb bei dem Hause T. geblieben waren, (siehe oben in Betreff Laichingens die Stiftung von Blaubeuren.)

4) Von dem Original in Karlsruhe.

5) Urkunde 1274: „duo prata sita Lustenowe vnder Kazenstage." Mone III, 220.

wart des Ritters Konrad von Wildenau, des Johannes von Ablach (?sigmaringisch), Konrads, Schultheißen von Tübingen, gen. Haiden[1]).

In demselben Jahre (1292) vermittelte Eberhard einen Kauf des mehr erwähnten Klosters; einer seiner Bürger in Tübingen, Albert, genannt Bropzer, verkaufte mit Bewilligung seiner Frau Irmengard an Bebenhausen einen jährlichen Zins von zwei Pfund Heller aus seinem drei Morgen großen Weinberge unter der „Viehwaide“ um 18 Pfund Heller. Das Verkaufs-Dokument wurde mit dem Siegel „der Bürgen des Grafen Eberhard“ versehen, und bei der Verhandlung in Tübingen waren anwesend: Berthold, Dekan in Tübingen[2]), ein Priester von Laitgart, Konrad, Schultheiß von Tübingen, genannt Haiden, Albert, genannt Eßlinger[3]) der Lange, ... genannt Mulich, geschworne Richter der Stadt, Lutfrid, genannt Guggiel[4]).

Das Jahr darauf (1293) verkaufte Eberhard selbst mit Bewilligung seines Bruders Rudolf, dem Kloster Bebenhausen den Fronhof zu Weil im Schönbüch, mit allem Recht und aller Zugehör, insbesondere dem Kirchensatz des genannten Dorfes, der in den Hof gehörte. Ueberdieß versprach er bei dieser Gelegenheit dem Kloster, welches von seinen Vordern frei gestiftet worden sei, damit es für dieselben und ihn Gott getreulich dienen möge, alle seine Freiheiten bestätigen, ja dieselben noch mehren zu wollen; insbesondere erneuerte er das von dem Stifter demselben und allen seinen Höfen verliehene Recht, in dem Schönbuch frei zu wandeln und ohne alle Entschädigung die Weide zu genießen, mit Rossen, Rindern, Schafen und mit all' seinem Vieh, wie es ihm gut däucht und nothdürftig ist[5]).

Den 29. August des genannten Jahres verpfändete Eberhard der Gemahlin seines Bruders (Luitgart von Schelklingen) für die von ihrem Gemahl als Morgengabe ihr angewiesenen Güter bei Oberkirch (Poltringen) und Reusten, sein Eigenthum in Gültstein für 200 Mark Silber Cölner Gewicht mit allen Rechten, in denen er sie bisher

1) Von dem Original zu Karlsruhe, siehe Urkundenbuch. Im Auszug bei Gabelk. fol. 499. und in den Annal. Bebenh. 262.

2) Dieser B., „tegan von Towingen“, siegelte eine Urkunde dat. Tübingen 1299, nach welcher das Kloster Kreuzlingen bei Pfäffingen Güter kaufte. (Archiv Wurmling.)

3) Siehe unten die topographische Zusammenstellung.

4) Von dem Original in Karlsruhe. Urkundenbuch.

5) Von dem Original in Karlsruhe. Urkundenbuch. Auszug Gabelkofer fol. 488.

besessen, unter der besonderen Erklärung, daß das Patronat der Kirche daselbst zwischen ihm und dem Kloster Hirschau abwechselnd getheilt sein solle [1]).

Nachdem auf diese Art die Ansprüche der Gemahlin seines Bruders auf Reusten und Oberkirch beseitigt waren, verkaufte Eberhard bald darauf (8. Oktober) das Dorf Reusten mit Höfen, Huben, der Vogtei, Fischgerechtigkeit, Leuten, und allen Rechten, nebst dem Patronat der Kirche in Oberkirch um eine gewisse, bereits erhaltene Summe Geldes an das Kloster Bebenhausen. Zu Festigung des geschehenen Kaufes setzte er dem Kloster als Pfand seinen Hof in Tübingen, genannt Bronhove und alle seine Weinberge auf der Markung der Stadt auf 10 Jahre ein, so daß, wenn innerhalb dieses Zeitraums von irgend einer Seite an die verkauften Güter Ansprüche erhoben werden würden, der genannte Hof und die bezeichneten Weinberge so lange in Gewalt und Nießung des Klosters übergehen und bleiben sollten, bis dasselbe in seinen Rechten sicher gestellt sein wird. Als offenkundiges Zeugniß für diese Verpfändung solle das Kloster in den genannten 10 Jahren je an St. Gallus-Tag von dem Hof ein gewisses Quantum Hafer, und von den Weinbergen ein Viertel Wein beziehen.

Die hierüber ausgestellte Urkunde wurde von Eberhard, seinem Bruder Rudolf, seinem Vetter Göz von Böblingen, und der Bürgerschaft v. T. gesiegelt, und die Verhandlung geschah in Gegenwart folgender dazu berufener Personen: Magister H., genannt Kär von Tübingen, Diether, Kirchherr in Waiblingen [2]), diese vom Klerus: Machtolf von Gültstein, Friedrich von Nippenburg, Konrad von Wildenau, vom Ritterstande; Friedrich von Ulm, Dietrich, Schultheiß, ... genannt Eßlinger, der Lange, Albert, genannt Heilant [3]), ... genannt Mölich, ... genannt Hurnus, ... genannt Kenphe, ... genannt Glait, Albert, genannt Lupper, lauter Bürger und Richter in Tübingen, Konrad, Schultheiß von Herrenberg, H. genannt von Kuppingen [4]).

Einen Beweis, daß auch zum Theil bei dem niederen Adel die öko-

1) Württembergisches Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 485 im Auszug.
2) Gehörte zu dem Geschlechte der Herter.
3) Siehe unten die topographische Zusammenstellung.
4) Von dem Original in Karlsruhe. Urkundenbuch.

nomischen Verhältnisse zerrüttet waren, liefert folgende Erwerbung Bebenhausens. Walther, genannt Speht, von Lustnau, verkaufte, gedrückt von Schulden, an dasselbe mit Eberhards Genehmigung zu Tübingen, den 15. Oktober 1293, in Gegenwart Bertolds von Lustenau, genannt Speht, Konrads von Wildenau, Eberhards von Lustenau, Dietrichs, des Schultheißen von Herrenberg, Alberts, genannt Hailant, ... genannt Mulich, H. genannt Bäht, Bürger in Tübingen, 16 Morgen Acker, 2 Morgen Wiesen, einen 9 Mansen [1]) großen Wald auf der Markung des Dorfes („opidi") Phlundorf (Pfrondorf, O.-A. Tübingen), als von jeder Steuer und Last freie Güter [2]).

Auch Eberhard sah sich im folgenden Jahre (13. Januar 1294) seiner großen Schuldenlast [3]) wegen genöthigt, ein bedeutendes Besitzthum an seinem Sitze selbst mit wichtigen Rechten zu veräußern. Er verkaufte nämlich laut der zu Reutlingen gegebenen Urkunde von obigem Datum um 900 Pfund Heller an das Kloster Bebenhausen seinen Hof in Tübingen, gemein Fronhof genannt, nebst dem Patronat der Pfarrkirche daselbst, das mit demselben verbunden war, alle seine Weinberge bei Tübingen, ein Stück von drei Morgen ausgenommen (Freuel genannt), sammt der Kelter, ferner die Lantgarbe (Gefäll) aus Weinbergen, Aeckern, Wiesen, mit allen Rechten und aller Zugehör; den Hohenberg, einerseits bis an den Arlebach hinab, mit allen Gründen, andererseits bis an die Burg Entringen hinauf, den Kreuzberg [4]) und einen Hof [5]) in Jesingen, mit einem dazu gehörigen Walde, Buchhalde genannt [6]).

Zur Garantie des Käufers in Betreff des Fronhofs in Tübingen und zur Eröffnung von Aussichten zu weiteren günstigen Käufen vermochte das Kloster den Grafen zu folgenden Zusagen und Bestimmungen:

---

1) Ein Mansus (eine Hube) gewöhnlich zu 40 Morgen angenommen.

2) Von dem Original in Karlsruhe. Urkundenbuch. Auszug bei Gabelkofer fol. 483.

3) Er sagt in der betreffenden Urkunde: „ob immensam debitorum voraginem."

4) In Betreff dieser Namen siehe die topographische Zusammenstellung.

5) In einer zweiten Urkunde, die aber blos von dem Verkauf der „Lantgarbe" und des Hohenberg spricht, ist ein Hof Hindebach erwähnt, als zu den verkauften Besitzungen gehörig.

6) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch. Gabelk. fol. 481. 482 hat einen Auszug.

Derselbe solle von seinen Besitzungen weder etwas verkaufen, noch vertauschen, noch verpfänden, es sei denn an seinen Bruder Rudolf, seinen Vetter Gotfried [1]), oder an das Kloster selbst; der Ertrag der im Monat Jannar 1294 erkauften Güter solle demselben ganz zufallen; endlich solle das Kloster, welches den Fronhof zu Weil im Schönbuch bereits von Eberhard an sich gebracht hatte, an den aber ein Ritter, Fr. Söler (von Ehningen) Ansprüche machte, (weßhalb vorsichtigerweise 80 Pfund von dem Kaufschilling zurückbehalten wurden), diesen Rest dem Grafen nicht mehr zu bezahlen schuldig sein, sondern zur Entschädigung des Ritters verwenden dürfen, wenn dieser nicht bis zu einem bestimmten Termin bereits zufrieden gestellt seie [2]).

Am 7. Okt. des vorgenannten Jahres verbriefte Eberhard dem Kloster in einer besonderen Urkunde das Recht [3]), innerhalb der Mauern von Tübingen einen Hof, (ein „Gesäze"), mit allen Bequemlichkeiten zu besitzen, welcher, sowie der jeweilige Bewohner desselben, für sich und seine Familie, von allen Abgaben und Diensten frei sein sollen, wozu die Stadtgemeinde auf des Grafen Bitte einstimmig ihre Zustimmung gab, und durch das angehängte Stadtsiegel bekräftigte.

An diese Begünstigung des Klosters knüpfte er die Bitte, dasselbe möchte einen tüchtigen Priester bestellen (oder einen zum Priesterdienst tauglichen Scholaren aufnehmen), dessen besonderer Dienst es sein solle, für des Grafen und seiner Vorfahren Seelen zu beten, wofür drei Laien-Pfründen, die das pfalzgräfliche Haus seit langer Zeit in dem Kloster zu beliebiger Verwendung besaß, demselben zufallen sollen.

Vorstehendes wurde zu Bebenhausen in Gegenwart des Abts Friedrich, des Kellers Lupold, der Ritter Machtolf von Gültstein und dessen Sohnes gleiches Namens, und Konrads von Wildenau, verhandelt [4]).

Diese Veräußerungen von einzelnen Gütern halfen indessen den zerrütteten Finanzen Eberhards nicht auf; es geschah, was die Mönche wohl voraussahen. Der Graf sah sich unter Zustimmung seines Bruders Ru-

---

1) Das Kloster wußte wohl, daß das an dieselben Verkaufte ihm nicht entgehen werde.

2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer Auszug fol. 481.

3) In der vorhergehenden schon ist diese Bewilligung kurz enthalten.

4) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch.

dolfs, um's Jahr 1295 genöthigt [1]), an seinen Vetter, den Grafen Gotfried, die Stadt Tübingen selbst mit den dazu gehörigen herrschaftlichen Höfen, Gütern, Gefällen und Rechten zu verkaufen, worüber das Nähere unten bei Gotfried folgen wird. — Wenn man nun aber meint, mit dem Verkauf von Tübingen sei die Schuldennoth Eberhards beseitigt gewesen, und die Veräußerungen werden nun aufhören, so täuscht man sich; es folgen abermals mehrere Verkäufe an Bebenhausen.

An dasselbe verkaufte er (1. Januar 1296) gemeinschaftlich mit seinem Bruder Rudolf einen Theil des Dorfes [2]) Hilrathusen (Hildrizhausen) im Schaienbuch mit den dazu gehörigen Einkünften um 134 Pfund Heller, welchen Verkauf beide Brüder nebst Ulrich dem jüngern von Schelklingen und Friedrich von Nippenburg mit einem körperlichen Eide beschworen [3]). — Zwei Jahre später veräußerte Eberhard die Vogtei über das Dorf „Tetenhausen" im Schönbuch, welche sein Haus seit undenklichen Zeiten besaß, um 80 Pfund Heller an dasselbe Kloster, und garantirte dabei dem Orte seine Holz- und Weide-Gerechtigkeit im Schönbuch auch für die Zukunft. Seine beiden Schwäger, die Grafen Konrad und Heinrich von Vaihingen, und seine Gemahlin Adelheid, deren Schwester, erklärten ausdrücklich und unter Anhängung ihrer Siegel an die Verkaufs-Urkunde ihre Zustimmung. Die Verhandlung geschah zu Vaihingen in Gegenwart Bertholds, des Viceplebanus in Wihingen (Enzweihingen), Konrads, Ritters von Wildenau, Ulrichs, Edlen von Stain, Dietmars, gewesenen Schultheißen in Vaihingen, Bertholds, genannt auf dem Markte, Anshelms von Tamme (O.-A. Ludwigsburg), Konrads (faber, Schmid) von Nußdorf und anderer glaubwürdiger Zeugen [4]). Das Kloster Hirschau, dem das Dorf Dettenhausen gehörte, gab zu diesem Kauf in seinem und seiner Unterthanen Interesse gerne seine Einwilligung, denn Eberhard und seine Vorfahren hatten als Vögte von dem Dorf weit mehr, als ihnen rechtmäßig zukam, verlangt, und sogar erpreßt. Es wurde zugleich gegenseitig festgesetzt,

---

1) Er sagt: „quod cum ineuitabilem necessitatem nobis ex debitorum oneribus imminentem prenotata bona — vendidimus."

2) Nach den Worten der Urkunde könnte man glauben, E. habe das ganze Dorf verkauft; siehe aber unten bei seinem Bruder Rudolf 1304.

3) Von dem Original in Karlsruhe. Auszug bei Gabelkofer fol. 485.

4) Von dem Original in K. Siehe Urkundenbuch. Auszug bei Gabelkofer fol. 485.

daß das Dorf jährlich an Georgii und Michaelis je 4 Pfund Heller und 20 Hühner an das Kloster Bebenhausen entrichten solle [1]).

Endlich handelt Eberhard noch im Jahr 1301 — er tritt in demselben überhaupt zum letzten Mal auf — im Interesse des Klosters Bebenhausen, als er das demselben gegebene Versprechen seines Bruders, den Schönbuch weder verkaufen, noch verpfänden zu wollen, durch Anhängung seines Siegels an die dem Kloster darüber ausgestellte Urkunde bekräftigte (siehe bei Rudolf).

Nach dieser Reihe von Verkäufen, Schenkungen u. s. w. an das Kloster Bebenhausen finden wir unsern Eberhard auch in Verkehr mit einigen andern Klöstern, zu deren Gunsten er auf Eigenthums-Rechte verzichtete, an die er selbst Güter verkaufte u. dgl. — Im Jahr 1291 zeigte er sich wohlwollend gegen das Kloster Denkendorf, welches Rechte, Leute und Güter besaß, die Lehen von der Herrschaft Eberhards waren. Er bestätigte nun, laut Urkunde vom 21. Januar des genannten Jahres, auf den Rath seiner Freunde, besonders seines „lieben Oheims", des Grafen Albrecht von Hohenberg, zur Ehre Gottes und des heiligen Grabes, so wie zu seinem und seiner Vordern Seelenheil die Schenkungen und Käufe, durch welche das genannte Kloster in den Besitz solcher Güter gekommen war, und sprach diese demselben als freies Eigenthum zu. Der genannte Graf von Hohenberg siegelte die Urkunde mit, welche in seiner Gegenwart, so wie in der des Abts von Bebenhausen, Friedrichs von Ulm, und Albrechts, genannt Hailant, Bürgers zu Tübingen, daselbst ausgestellt wurde [2]).

Einige Monate später verlieh Eberhard einer näher bezeichneten, bedeutenden Erwerbung Denkendorfs seine Zustimmung. Dasselbe hatte von einem Edlen Anshelm, genannt von Schleidtorff (Schlaitdorf, Oberamts Tübingen), einen Hof zu Walddorf (in demselben Oberamt), zu dem das Patronat der Kirche dieses Orts gehörte, erworben, in der guten, einfältigen Meinung, das Verkaufte seie Eigenthum des genannten Edlen. Als sich aber herausgestellt hatte, daß dasselbe Lehen von Eberhard war, gieng ihn das Kloster mit der Bitte an, den Kauf zu genehmigen, und auf seine Ansprüche an den Hof und das Patronat der Kirche in Walddorf zu verzichten, welches Gesuch er zur Förderung der Reli-

---

1) Urkunde des Abts von Hirschau. Von dem Münchner Codex, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer Ausz. fol. 485.

2) Von dem Original in St. Siehe Urkundenbuch.

gion und Gottesverehrung gewährte, und dem Kloster den 24. April 1291 darüber eine Urkunde ausstellte [1]).

Im Jahr 1293 (8. Mai) verkaufte Eberhard an das Kloster Maulbronn um 450 Pfund Heller sein Besitzthum zu Flacht (Oberamts Leonberg), Güter und Leute (ausgenommen drei dazu gehörige Leibeigene, Heinrich und Eckhart von Schönaich (Oberamts Böblingen) und Engelslich von Neuweiler), mit allen Rechten, wie dasselbe von seinem „Ohen", dem Grafen Albrecht von Hohenberg an ihn übergegangen war [2]). Zu Bürgen auf Jahr und Tag setzte er dem Kloster seinen Vetter Gotfried von Tübingen, und seinen Schwager Konrad von Vaihingen. Zu noch größerer Sicherheit stellte Gotfried für seine Person sechs weitere Bürgen, und Eberhards Bruder Rudolf noch einen besondern Bürgen. Die „in der stat ze Wile" (Weil die Stadt) ausgestellte Urkunde wurde mit den Siegeln der vier Grafen versehen [3]).

An die Schenkungen Eberhards an Klöster, und die Begünstigung solcher schließt sich eine milde Stiftung an eine verwandte Anstalt an. Graf Eberhard und seine „frowe fro" Adelheid überließen am 2. Nov. obigen Jahres dem St. Katharinen-Spital zu Eßlingen den Zoll zu Wihingen (Enzweihingen, Oberamts Vaihingen), in Gegenwart Ludwigs, Ritters von Wihingen, Diethmars, Schultheißen von Vaihingen, Konrads des „smit", Anshelms von Tamme, Eberhards, dessen Bruders, Herrn Ludwigs von Grüningen (Markgröningen), Richter in Vaihingen, Bertholds des Schultheißen zu Wihingen, und Albrechts des Wuchrers, Richters daselbst. Ueber diese Schenkung stellte Eberhards Schwager, Graf Konrad von Vaihingen, noch eine besondere Urkunde aus [4]).

Eberhard schmälerte endlich seinen Besitzstand durch Uebertragung von Gütern und Einkünften an Dienstleute u. s. w. Im Jahr 1291 (den 22. Oktober) überließ er („von Gottes Gnaden Pfalzgraf von Tüwingen") zweien Reutlinger Bürgern, Heinrich und Berthold, genannt Mobel, und deren Erben, das Eigenthum einer Wiese bei Ohmenhausen (Oberamts Reutlingen), genannt „ob dem Hage", welche Wolfram

1) Aus dem Vertrags- und Copei-Buch des Klosters im Staats-Archiv zu Stuttgart. Siehe Urkundenbuch.

2) Wie, ist nicht näher bezeichnet.

3) Von dem Original in Stuttg. Gabelkofer fol. 477. Siehe Urkundenbuch.

4) Von dem Original in Stuttgart.

von da von ihm bisher zu Lehen getragen hatte. Der bei Tübingen („aput tuwingen") vorgenommenen Verhandlung wohnten an: Burkhard von Lustnau, Konrad von Wildenau, Ritter, Walther von Lustnau, Friedrich, Wolfram, Marquard und Werner von Ohmenhausen [1]). — In dem nächsten Jahre hatte Eberhard die „gnad", in Gegenwart der Ritter Konrad und Berthold von Wildenau und Werners von Holzgerlingen „mit gutem willen Adelhaiten seiner elichen vrowen", die Güter Petersen von Weil zu Wilan (Neuweiler, Filial davon) gelegen, von allen Ansprüchen von seiner und seiner Erben Seiten freizusprechen. Graf Konrad von Vaihingen hängte aus Liebe zu seinem „Vetter" Eberhard und zu seiner Schwester Adelheid, des letzteren Gemahlin, sein Siegel an die über Obiges ausgestellte Urkunde [2]).

Im Jahr 1296 (26. März) übertrugen Graf Eberhard und sein Bruder Rudolf an den Ritter Wolf von Ohmenhausen ein Gefäll von einem Fuder Wein aus den Weinbergen des Klosters Hirschau bei Gültstein. Dasselbe bezogen die Grafen von Tübingen seit undenklichen Zeiten für das Recht des genannten Klosters, im Schönbuch-Walde das für seinen Hof zu Gültstein nöthige Bauholz fällen zu dürfen [3]).

Schließlich haben wir noch der Theilnahme Eberhards an Angelegenheiten von Verwandten zu erwähnen. — Im Jahr 1287 (28. Juli) ist er mit Konrad von Sterrenvelz (Sternenfels, Oberamts Maulbronn), Albrecht Kaltisen, Dietmar, Konrad dem „Smit", Anselm von Damme, Richtern in Vaihingen, Zeuge, als seine Schwäger, die Grafen Konrad und Heinrich von V. dem Frauen-Konvent des Prediger-Ordens zu Pforzheim gestatteten, in V. eine Hofstatt zu kaufen. Eberhard siegelte mit dem Markgrafen Hermann von Baden die hierüber ausgestellte Urkunde [4]). — Als Eberhards Schwiegermutter, die Gräfin Agnes von Vaihingen, mit ihren Kindern, den vorgenannten Grafen Konrad und Heinrich und Adelheid, Eberhards Gemahlin, im Jahr 1298 fünf Malter Roggen ewige Gilt, Vaihinger Meß, an das Kloster Rechentshofen, wo die Vaihinger Grafen ihr Begräbniß hatten, aus einem Hof zu Insingen (Ensingen, Oberamts Vaihingen) verkaufte, siegelte er mit [5]).

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttg. Siehe Urkundenbuch.
2) Von dem Original in Karlsruhe. Gabelkofer fol. 497.
3) Von dem Original in Stuttg. Siehe Urkundenbuch.
4) Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Ober-Rheins II, 238.
5) Gabelkofer, Grafen von Vaihingen.

§. 2.

Antheil der Grafen Eberhard und Rudolf [1]) von Tübingen an den politischen Ereignissen ihrer Zeit.

Graf Eberhard und sein Bruder Rudolf standen in den Fehden zwischen den Anhängern K. Rudolfs von Habsburg — unter denen ihr Vormund Graf Albert von Hohenberg die erste Stelle einnahm — und der Gegenparthei meist auf der Seite der Ersteren. Das Nähere hierüber, das nur im Zusammenhange mit Anderem klar wird, so wie über die Theilnahme unserer Grafen an dem Kampfe der Reichsstädte — vornehmlich Eßlingens und Reutlingens — mit Graf Eberhard von Wirtemberg siehe in der Beilage, „Kriege und Fehden in Schwaben von dem letzten Viertel des dreizehnten bis zum ersten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts."

§. 3.

Graf Eberhards Gemahlin, Kinder und Tod.

Eberhard war, wie wir bereits wissen, mit Adelheid, Tochter des Grafen Konrad von Vaihingen, verheirathet. Den 26. Nov. des Jahrs 1286 hielt er zu Vaihingen (an der Enz) mit großem Gepränge sein Beilager [2]). Er hinterließ drei Söhne, Rudolf, Konrad [3]) und Johannes, welch' letzterer 1303 noch minderjährig [4]) (unter 14 Jahren) war. Eberhard war im Jahr 1302 todt, oder starb wenigstens in diesem Jahre [5]). Seine Gemahlin überlebte ihn, denn sie kommt noch im Jahr 1323 vor (Gabelkofer fol. 479.). — Die bisher aufgestellten Genealogieen der Pfalzgrafen von Tübingen geben Eberhard blos einen

1) Um spätere Wiederholungen zu vermeiden, nehmen wir hier beide Brüder zusammen, um so mehr, als sich von keinem etwas besonderes sagen läßt.

2) Chronic. Sindelf. p. 21. Nach Gabelkofer soll auch K. Rudolf von Habsburg angewohnt haben.

3) Der Name Konrad kam somit von dem Großvater mütterlicher Seite her. In Betreff des Johannes siehe unten. Gabelkofer fol. 497. 498 zum Jahr 1333.

4) Siehe unten bei Rudolf dem Scheerer II., den Verkauf von Rutesheim 1302, und bei Gotfried I., der 1303 eine Urkunde des Grafen Konrad von Vaihingen siegelte.

5) Im Jahr 1302 (2. April) nehmen sämmtliche Verwandte des Grafen Gotfried an den Verhandlungen Antheil, welche zwischen diesem und dem Kloster Bebenhausen gepflogen wurden; hiebei wird Eberhards Bruder genannt, aber er nicht.

Sohn, Johannes, und machen die beiden nach ihm und seinem Bruder Rudolf auftretenden Grafen Rudolf und Konrad zu seinen Neffen, zu Söhnen Rudolfs des Scheerers II., während diesem urkundlich ein Sohn Ulrich, und zwei Töchter Luitgard und Adelheid beigelegt werden (siehe unten bei ihm).

§. 4.

Ortschaften, welche in der Geschichte Eberhards genannt werden, zu seiner Grafschaft gehörten, oder in welchen er wenigstens begütert war.

1) Tübingen, Stadt und deren Gebiet.

Die Stadt stand eine Reihe von Jahren unter der gemeinschaftlichen „Regierung" der beiden Brüder. Während derselben (9. Juli 1280) wurde sie von einem großen Brande heimgesucht, bei welchem 150 Häuser in Asche gelegt worden sind [1]). — Bei der 1287 zu Tübingen in Gegenwart vieler Zeugen von beiden Brüdern vorgenommenen Theilung ihrer Herrschaft fiel die Stadt Tübingen mit Umgebung Eberhard [2]), als dem älteren zu, indeß behielt Rudolf [3]) doch noch gewisse Antheile und Rechte. Eberhard nahm seinen Sitz zu Tübingen, Rudolf zu Herrenberg [4]).

Als Besitzungen Eberhards (beziehungsweise des Grafenhauses) in und um Tübingen ergeben sich aus der vorstehenden Biographie folgende. Eberhard besaß den Fronhof zu Tübingen, zu welchem das Patronat der Pfarrkirche gehörte; in der nächsten Umgebung von Tübingen Weinberge [5]) (worunter ein besonders benanntes Stück „Freuel" von drei Morgen) mit einer dazu gehörigen Kelter; ohne Zweifel die „Pfalzhalde" mit der dortigen Kelter. Eberhard und sein Bruder

---

1) Chronic. Sindelf. sagt allgemein: „civitas Tuwingen exusta est." Rüttel hat in seinen Collectaneen: „1280 conflagrarunt Tuwingen 150 domus." In den ältesten Theilen der Stadt findet sich eine „Neustadt", was hierauf Bezug haben kann.

2) Siehe unten das Siegel der Stadt.

3) Graf Gotfried kauft 1295 die Stadt Tübingen mit herrschaftlichen Höfen, Gütern, Gefällen u. s. w. von seinen Vettern Eberhard und Rudolf (siehe bei Gotfried).

4) Ersterer muß daher bei einem Streitfall mit Bebenhausen seine Geiselschaft zu Reutlingen, letzterer zu Tübingen leisten. Urkunde 1289.

5) Ein Bürger von Tübingen hat Weinberge unter der „Viehwaide" 1292.

besitzen den Hof Wemmenvelt (später Wenfeld, Wendfeld, ein seit mehreren Jahrhunderten abgegangener Hof, in der Nähe des Burgholzes, rechts von der Straße nach Reutlingen; dabei stand eine dem h. Nikolaus geweihte Kapelle); die beiden Brüder verkauften diesen Hof 1276 als „ir rechtiv aigen" an Albrecht Bähten, Bürgermeister von Reutlingen; später kam er an das Kloster St. Blasien. — „Rüdeger von Wrmelingen, Otten seligen sun von W. verkuft dem Abbet des Klosters St. Blasius und Hainrich dem Widemaier Burger ze Tuw. die vogtay ze wemvelt" 1339 [1]). Der Spital in Tübingen besaß den Hof von dem Kloster St. Blasien als Erblehen, später erwarb er ihn als Eigenthum; der Güter-Complex desselben ist nun aber längst zerstückelt. — Der Distrikt Höhenberg (? Heuberg, zwischen Tübingen und Hagelloch) bis an den Arlebach (Arabach) [2]) hinab und Hohen-Entringen hinauf; der Kreuzberg (zwischen Tübingen und Jesingen) sind gräflicher Grund und Boden (siehe hierüber mehr bei Graf Gotfried I., topographische Zusammenstellung). Eberhard bezog die „Lantgarbe" bei Tübingen von Weinbergen, Aeckern und Wiesen. — Von herrschaftlichen Beamten und Bediensteten kommen unter Eberhard zwei Notare, Magister Gerlach und M. Walther und ein „Münzer" vor 1289. — Die Stadt war um diese Zeit Sitz eines Dekans, des obgenannten Berthold; außer diesem kommen vom Klerus ein Priester von „Laitgart" und ein Magister H., genannt Kär, vor.

In der Fehde Eberhards und seines Vetters Gotfried mit den Grafen von Hohenberg, Albert dem jüngeren und Burkhard, wird (den 24. März 1292) die Umgebung der Stadt verheert, und die außerhalb der Mauern stehenden Häuser und Scheuern werden niedergebrannt [3]).

In dem Bericht über diese Fehde wird die in alten Zeiten auf dem oben beschriebenen Bergrücken stehende Burg zum ersten Mal erwähnt, aber als eine bereits ziemlich verfallene, daher Odinburc genannt. Genannte beide Grafen hatten, als ihnen Krieg mit Hohenberg drohte, dieselbe wieder in Vertheidigungszustand [4]) setzen lassen, aber doch damit den Einfall der Hohenberger Grafen nicht abwehren können. —

---

1) Urkunde im Spital zu Tübingen. Siehe Urkundenbuch.

2) Bespült den Fuß der Gaishalde, mündet in den Goldersbach, und bildet ein Seitenthal von diesem, das sich bis Hohen-Entringen hinauf zieht.

3) Chronic. Sindelf. p. 26. Siehe unten auch die Beilage über diese Fehden.

4) Schon nach 20 Jahren (1310) kommt sie aber wieder als verfallen vor. „Fructus vineae sitae iuxta desertum castrum vulgo Oedenburg." Urkunde des Augustiner-Klosters in Tübingen. Staats-Archiv.

Nach einer Urkunde vom Jahr 1302 (siehe unten bei Gotfried) hatte die Stadt in Folge einer Belagerung von Seiten der königl. Macht Schaden gelitten, wobei wohl an den Kriegszug der Hohenberger, die denselben im Auftrag des Königs unternommen haben mögen, gedacht werden kann.

Der oben berichtete Brand der Stadt und die Verheerungen der Hohenberger Grafen vor den Mauern derselben lassen auf einen für die damaligen Verhältnisse nicht unbedeutenden Umfang schließen. Was aber hiefür namentlich spricht, ist der Umstand, daß Tübingen unter Eberhard bereits [1]) ein bedeutendes Hospital besaß, das Armenhaus im engeren Sinne, Herberge für arme Reisende, Krankenhaus, Gebärhaus, Findelhaus, Anstalt zur Aufnahme alter Leute, und zu dem der Zudrang, namentlich von Kranken, sehr groß war [2]). Mit dem Spital war eine Kapelle (zu St. Jakob) verbunden, an der ein Kaplan angestellt war, der von den Einkünften desselben unterhalten wurde. An den hohen Festen und an St. Margarethen und Nikolaitag [3]) war die Zahl der daselbst Beichtenden groß. — Die Stadt hatte ein Siegel mit der Umschrift: „sigillum ciuium Eberhardi Comitis in Tuwingen“, dessen sie sich in Sachen ihrer Bürger, mitunter ohne Betheiligung des Grafen, bediente, und das sie auch an Urkunden desselben hängte. Sie hatte in inneren Angelegenheiten eine gewisse Selbstständigkeit; sie erlaubte auf die Bitte des Grafen dem Kloster Bebenhausen, innerhalb ihrer Mauern ein freies „Gesätze“ zu haben. — In pfalzgräflichen Urkunden, die zum Theil in „der Stat ze Tüwingen“ ausgestellt wurden, in solchen benachbarter Edelleute und Bürger, kommt häufig der von dem Pfalzgrafen ernannte (siehe unten) und meist zu dem Bürgerstande (der Ehrbarkeit) gehörige Schultheiß der Stadt mit geschwornen Richtern und Bürgern derselben unter den Zeugen vor. Die Namen derselben sind folgende: Schultheißen: Konrad, genannt Haiden 1292, und

1) Die Gründung dieses Spitals geht ohne Zweifel in viel frühere Zeit zurück; urkundlich ist aber darüber nichts vorhanden.

2) Urkunde des Probsts Heinrich von Sindelfingen und Bertholds, Dekans von Tübingen, im Spital-Archiv zu T. 1291. Siehe Urkundenbuch.

3) Von beiden Heiligen besaß die Kapelle Reliquien. Urkunde „fratris Bonifacii bossoniensis episc. vices gerentis R. Constant. episc.“ 1292. Im Spital-Archiv zu Tübingen. Siehe Urkundenbuch. Der genannte Bischof hielt bei seiner Anwesenheit in T. in der Pfarrkirche feierlichen Gottesdienst, nahm auch von dem Spital Einsicht, und gab der Kapelle desselben 40 Tage Ablaß auf die erwähnten Festtage.

Dietrich 1293. Richter und Bürger: Albert, genannt Eßlinger[1]), der Lange, ... genannt Mulich, Lutfried, genannt Gnggiel 1292; Albert, genannt Hailant 1291[2]), ... genannt Mölich, ... genannt Kenphe, ... genannt Glait, Albert, genannt Lupper, Albert, genannt Bropzer, H. genannt Bäht 1292, 1293. Auch in dieser Periode wird als Zeuge vor dem Schultheißen der Stadt ein Friedrich von Ulm genannt 1291, 1297.

2) Umgegend von Tübingen, meist diesseitigen Oberamts.

Jesingen; Eberhard besitzt daselbst Weinberge mit Vorlehen und Kelter 1289; zwischen Tübingen und Jesingen einen Hof, Hindebach genannt, und einen Wald, Buchhalde. — Lachun (Lachen), abgegangen bei Jesingen; Eberhard hat die Vogtei über die Güter des Klosters Bebenhausen daselbst, und eines gewissen Albert von Lachun 1289. — Wurmlingen; Konrad von W., Chorherr in Sindelfingen, macht eine Schenkung an das Stift mit Bewilligung seiner Herren, Eberhards und Rudolfs 1286. — Lustnau; Eberhard besitzt das Fischwasser des Neckars bei L., „von der Kazensteig bis zu der Kalchgrube" 1292. Burkhard von L., Ritter und Dienstmann („fidelis") Eberhards, bei demselben zu Eßlingen 1289, 1291 zu Tübingen; Walther, genannt Spät von L., Ritter und Dienstmann Eberhards, deßgleichen; dieser ist in Pfrondorf (Phlundorf) begütert 1293, und verkauft seine Güter auf der Markung dieses Dorfs („opidi") mit Bewilligung Eberhards an Bebenhausen. Berthold von Lustnau, genannt Specht, und Eberhard von L. sind Zeugen dieses Verkaufs in Tübingen 1293. — Wildenau; Konrad von da, Ritter, Zeuge bei Eberhard und Rudolf zu Reutlingen 1276, bei Eberhard (als „fidelis") zu Eßlingen 1289, zu Tübingen 1292, deßgleichen Berchtolt von W. Der genannte Konrad wird ferner als Zeuge genannt in einer zu T. gegebenen Urkunde eines Ritters von Lustnau 1293, und in der gleichen Eigenschaft bei Eberhard zu Bebenhausen 1294, zu Vaihingen 1298. (Siehe auch unten bei Kirchentällinsfürt.) — Vorsthub; ein Eberhard gehöriger Hof, zwischen Tübingen und Wildenau gelegen, 1292. — Schlaitdorf; Anselm, ein Edler von da, trägt einen Hof zu

1) Von den Besitzungen dieser Familie auf der Tübinger Markung datiren sich die noch heute bestehenden Namen her: „Eßlinger Zaun", „Eßlingsloh"; Loh, Loch soviel als Wald; jetzt sind Weinberge dort. Auch unter der Bürgerschaft gibt es noch „Eßlinger."

2) „Im hailant", Weinberg-Distrikt bei Tübingen.

Waldborf, mit dem das Patronat der Kirche verbunden ist, von Eberhard zu Lehen. — Weilheim (Weilen); Friedrich von da, Ritter und „fidelis" Eberhards, Zeuge bei diesem zu Eßlingen 1289. — Wankheim (Wankayn); Eberhard und Rudolf besitzen diesen Ort „als ir rechtiv und frigiv aigen (nebst dem „wanchaimer walde") von iren vorderen her" 1276. Heinrich Bailing von Wankheim, Zeuge der beiden Grafen zu Reutlingen 1276. — Kirchentällinsfurt (ehedem „kyrchain" und im Thal an dem Neckar „Tällins furt", wie die obige Urkunde 1276 ausweist) [1]. Eberhard und Rudolf besitzen „kyrchain, daz dorf bi dem necker, mit luten, guten an holz, veld, wasen, zwige, wasser, waide u. s. w., als ir rechtiv, frigiv aigen von iren vordern her"; Konrad, Ritter von Wildenau, ihr Dienstmann, trägt von ihnen zu Lehen die „mulstatt ze Tällins furt."

Wir schalten hier ein: Ohmenhausen; Wolfram von O. hat eine Wiese daselbst, „ob dem Hage" von Eberhard zu Lehen, welche dieser einem Reutlinger Bürger, Nobel, als Eigenthum überläßt 1291. Friedrich, Wolfram, Marquard und Werner von O. sind Zeugen Eberhards zu T. 1291. Eberhard überläßt einem Ritter Wolf von O. ein Gefäll von Weinbergen bei Gültstein 1296. — Greifenstein; (unbedeutende Burgruine bei Holzelfingen), Rumpold von G., Ritter, Zeuge bei Eberhard und Rudolf zu Reutlingen 1276.

3) Oberamt Herrenberg und Rottenburg.

Stadt Herrenberg; Eberhards Bruder, Rudolf, hatte hier (d. h. auf der dortigen Burg), wie wir bereits wissen, seinen Sitz.

Der Schultheiß Dietrich von H. und sein Sohn sind Zeugen bei Eberhard zu Eßlingen 1289, und Konrad, Schultheiß von H., bei Eberhard und Rudolf zu Tübingen 1293. (Mehr über Herrenberg siehe unten bei Rudolf.) — Oberndorf (Oberkirch), Reusten; die Gemahlin Rudolfs ist mit ihrer Morgengabe auf Güter in diesen Ortschaften verwiesen. Eberhard, der das Dorf Reusten mit Höfen, Mansen, der Vogtei, Fischgerechtigkeit, Leuten und Rechten nebst dem Patronat der Kirche in Oberndorf an dieses Kloster Bebenhausen verkauft, weist der Gemahlin seines Bruders dafür andere an in Gültstein; das Patronat der Kirche dieses Orts ist zwischen ihm und dem Kloster Hirschau getheilt 1293. Machtolf von G., Ritter, ist Zeuge bei Eberhard in T. 1293, mit einem Sohne gleichen Namens zu Bebenhausen 1294.

1) Das Tüb. Spit.-Lagerbuch von 1523 hat: „Kirchen Thelis furtt."

Eberhard und Rudolf besitzen in G. ein Gefäll Wein (ein Fuder) von dem Kloster Hirschau für ein Beholzungsrecht im Schönbuch. — Kuppingen; H., genannt von K., Zeuge einer Urkunde Eberhards in T.; Rudolf siegelt mit. — Mugeneck (Meneck, abgegangen bei Breitenholz); Heinrich von M., Edelknecht, Zeuge bei Eberhard und Rudolf zu Sindelfingen 1286. — Gültlingen; Kraft von G., Chorherr des Stifts Sindelfingen, Zeuge eines Vertrags zwischen demselben und der Stadt, in Anwesenheit Graf Alberts von Hohenberg und der Grafen Eberhard und Rudolf 1280. — Hailfingen; Heinrich v. H., Probst des genannten Stifts.

4) Schönbuch, Oberamt Böblingen.

Eberhard erneuert und bestätigt dem Kloster Bebenhausen die Weide-Gerechtigkeit in seinem Walde Schainbuch 1293; es besaßen denselben indessen beide Brüder gemeinschaftlich (siehe bei Rudolf). — Wile im Schaienbuch (Weil im Schönbuch); Eberhard besitzt daselbst den Fronhof mit dem Kirchensatz 1297. An diesen Fronhof hatte der Ritter Friedrich Söler von Ehningen gewisse Ansprüche. Eberhard besitzt in W. einen Hof, Burkhardshub genannt, „by der Werrun, gen. Holzgerlingen" 1287. — Neuweiler; Eberhard hatte hier einen Leibeigenen Engeslich, der zu einem Gut in Flacht gehörte 1293, und in Schönaich zwei (Heinrich und Eckhardt), die zu demselben Gut gehörten 1293. — Hildrizhausen „im Schaienbuch"; gehört Eberhard und Rudolf gemeinschaftlich 1296. — Dettenhausen; Eberhard und sein Haus besaßen hier seit undenklichen Zeiten die Vogtei; der Ort, der dem Kloster Hirschau gehörte, besaß Holz- und Weide-Gerechtigkeit im Schönbuch, welche der Graf demselben au'fs Neue garantirte. Die gesetzlichen Vogtgebühren bestanden in 8 Pfund Heller und 40 Hühner jährlich. — Sindelfingen; ein Vertrag zwischen der Stadt und dem Stift wird in Gegenwart Eberhards und Rudolfs und ihres Vormunds geschlossen 1280. — Ehningen; Friedrich, genannt Sölre (Söler) von da, Edelknecht, ist Zeuge bei Eberhard und Rudolf zu Sindelfingen 1286.

5) Oberamt Horb.

6) Oberamt Nagold.

7) Oberamt Freudenstadt.

Von diesen Oberämtern wird kein Ort in der Geschichte Eberhards genannt.

8) Alb; Oberamt Münsingen.

Laichingen; Eberhard besitzt das Vogtgericht zu L. 1289.

9) Filder.

Echterdingen; Eberhard und Rudolf besitzen hier von ihrem Vater her Güter, mit welchen ein Ritter Friedrich von da, belehnt war, der sie mit Bewilligung ihres Vormunds, des Grafen Albert von Hohenberg, 1280 an Bebenhausen verkauft. Eberhard gibt seine Einwilligung, als sein Vetter Gotfried das Patronat der Kirche zu Echterdingen an Bebenhausen schenkte 1288; Eberhard und Rudolf erlauben ihrem Dienstmanne Marquart von Ech., Friedrichs Sohn, seinen Laienzehnten bei Wangen an Bebenhausen zu verkaufen 1290. Die Besitzungen in E. waren also gemeinschaftliches Familiengut. — Bernhausen; Ritter Diepold von da ist Vogt des Stifts Sindelfingen während der Minderjährigkeit Eberhards und Rudolfs.

10) Oberamt Leonberg und angrenzende Orte.

Flacht; Eberhard besitzt „daz guot ze Flacht“ von seinem Oheim, dem Grafen Albert von Hohenberg, her; um 450 Pfund Heller von ihm an das Kloster Maulbronn verkauft 1293. Die Verkaufs-Urkunde wurde ausgestellt in der „stat ze Wile“. — Rippenburg, (bei Schwieberdingen); Fr. von R., Ritter, Zeuge einer Urkunde Eberhards zu T. 1293; Rudolf siegelt mit. Fr. von R. beschwört 1296 eine Verkaufshandlung Eberhards und Rudolfs. — Wihingen (Enzweihingen, Oberamts Vaihingen); Graf Eberhard und seine Gemahlin Adelheid, eine Gräfin von Vaihingen, besitzen den Zoll zu W. 1293, (ohne Zweifel von Eberhard erheirathet).

B. Graf (Pfalzgraf) Rudolf der Scheerer II., uxor Luitgard, Gräfin von Schelklingen 1276—1316.

§. 1.

Wir wissen aus der Biographie seines Bruders bereits Einiges von ihm, namentlich, daß er mit demselben schon im Jahr 1276, noch bei Lebzeiten ihres Vaters, Wankheim, Kirchentällinsfurt und einen Hof Wemmvelt bei Tübingen an den Bürgermeister Bäht in Reutlingen verkauft hat. — Verhandlungen mit dem Kloster Bebenhausen — Verkäufe und Schenkungen von ihm selbst, von Verwandten und Dienstleuten unter seiner Zustimmung — füllen den größten Theil seiner Geschichte aus, daher wir dieselben der leichteren Uebersicht wegen zusammen stellen und damit beginnen.

Am Anfang des Jahres 1291 (1. Januar) bestätigte Rudolf die Schenkung des Patronats der Kirche in Echterdingen an das genannte Kloster von Seiten seines Vetters, des Grafen Gotfried (siehe bei demselben 1286—1288) in einer zu Herrenberg ausgestellten Urkunde, wobei Friedrich von Nippenburg, Walther, Kirchherr in Feuerbach (Furbach), Friedrich, genannt Sailer, Konrad, Schultheiß von Herrenberg, als Zeugen anwesend waren [1]).

Den 29. August 1293 stellte seine Gemahlin, Luitgard, eine Urkunde aus über den Tausch von Gütern bei Reusten und Oberkirch (Oberndorf), auf welche sie mit ihrer Morgengabe verwiesen war, die aber ihr Schwager, Graf Eberhard, an Bebenhausen verkaufte, gegen andere, welche ihr derselbe bei Gültstein dafür einsetzte, welchen Tausch sie, mit Zustimmung ihres Vaters und Gemahls, um so mehr eingieng, als derselbe zu ihren Gunsten ausfiel.

Die darüber ausgefertigte Urkunde wurde, da Luitgard kein eigenes Siegel hatte, von dem Bischof von Constanz, ihrem Vater, Gemahl, Schwager und Stiefbruder, Gotfried v. T., gesiegelt. — Zeugen der Verhandlung in Berg bei Ehingen waren: Ulrich und Heinrich, Brüder der Luitgard, Konrad von Wildenau, Ludwig, Kirchherr in Kelmünz, F. von Kuppingen, Otto „minister" (Schultheiß) von Ulm, genannt „an dem Steg" [2]).

Im Jahre 1295 kam Rudolf mit den „gaischlichen Herren ze Bebenhusen liegliche vberein von aller stöß wegen, die zwischet ihm und dem Kloster gewesen sint von wegen der Huser, Schuren, Hofstetten, ägker u. s. w., die daz Kloster hatte ze Heimsheim in der statt (dieselbe statt ihm von Erbstailung wegen zugehörte), also, daz die gaischlichen Herren sullend da ze Heimsheim haben ain huß, da sie inwandeln, ain ander huß und ain Schur mit andern hofstetten und alle zugehörde, di sol eʒ (das Kloster) igentlich (eigen) vnd frilich (frei) haben, also daz alle Lut vnd diener des Closters sullen darin wandeln" u. s. w. [3]). Indessen war die Sache mit dieser „liplichen" Uebereinkunft nicht abgemacht; denn schon nach zwei Jahren fanden es beide Theile für nöthig, einen mehr in's Einzelne gehenden Vertrag abzuschließen, dessen Hauptpunkte folgende sind:

1) Von dem Original zu Karlsruhe. Rudolf führt in derselben den Titel: „Rud. com. pal. de T. dictus Scharer."

2) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch.

3) Von einem Copey-Büchlein des Bebenhäuser-Archivs in Karlsruhe.

Die Güter des Klosters sollen sich zwar einer vollen Freiheit erfreuen, so daß weder er, der Graf, noch sein Schultheiß, noch seine Dienstleute von demselben eine Steuer oder einen Dienst verlangen dürfen, dagegen soll das Kloster doch von seinem Haus und seiner Scheuer in der Stadt Heimsheim jährlich 28 Heller und den üblichen Zins entrichten von den Gütern, die Konrad Mayer von Weil demselben geschenkt; wenn der Stadt Heimsheim aber Steuer oder Dienst auferlegt wird, so sollen die mit der Vertheilung und Einziehung beauftragten Beamten eidlich verpflichtet werden, von dem Kloster nicht weiter zu fordern.

Andererseits gab der Abt des Klosters die Erklärung ab, daß ihm nicht gestattet sei, weitere Güter auf der Markung von Heimsheim zu erwerben, und daß, wenn solche demselben etwa geschenkt würden, dieselben innerhalb Jahresfrist verkauft werden müssen, aber weder an Grafen noch an Klöster [1]).

Dieser Vertrag wurde in Weil (der Stadt) geschlossen in Gegenwart Krafts, Kirchherrn von Kuppingen, Machtolfs von Gültstein, Cuno's, Truchseßen von Urach, C. genannt Trutmann, C. Mayer, Richter in Weil, Eb., genannt Werkmann von Weil, Hermann, genannt Schotter von Heimsheim [2]).

Den 21. April des Jahres 1299 bestätigte Rudolf den Verkauf der Vogtei von Dettenhausen durch seinen Bruder Eberhard an das Kloster Bebenhausen.

Es waren dabei mit ihm in dem Kloster: Krafft von Kuppingen, Chorherr in Sindelfingen, C. von Wildenau, Ritter, H. von Nufran (Nufringen, O.-A. Herrenberg), Hugo, sein Notar, Friedrich von Brande [3]), B. von Lustnau, — genannt Besserer von Herrenberg [4]).

In dem vorgenannten Jahre (den 7. Juli) sah sich Rudolf durch fortwährende, große Geldverlegenheit genöthigt, die beiden Fronhöfe („Ober- und Niederfronhof") in Altingen (O.-A. Herrenberg), mit

1) Man sieht wohl ein, warum das. — Der Graf befürchtete eine Schmälerung seiner Territorial-Rechte.

2) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch. Der „Münchener Codex" und ein Copey-Büchlein in K. haben eine Abschrift der Urkunde.

3) Scheint ein in Herrenberg oder Sindelfingen seßhaftes (? Ministerialen-)Geschlecht zu sein. 1335 „des von brande hof" in S. — 1470 brand hansen agger bei H.

4) Von dem Original in Karlsruhe. Abschrift im Münchner Codex. Gabelkofer fol. 485.

welchen das Patronat der Kirche des Orts verbunden war, nebst andern Gütern (zwei weiteren Höfen, Rüdigershof und Ammerfelderhof, Ußäcker, Weinberghalden, Wiesen, ein Areal von 10 Morgen in dem genannten Dorfe), Leibeigenen und Zinsleuten mit allen Rechten, sammt dem Patronat der Kirche um 700 Pfund Heller an das Kloster Bebenhausen zu verkaufen. Den Ertrag der beiden Fronhöfe und des Ammerfelderhofs, sowie den Bezug einer Fuhr Wein aus seinen Weinbergen auf dem Berge bei Gehai (Kayh) hatte aber Rudolf an Heinrich, Schultheißen in Rottenburg, auf acht Jahre verkauft, von welchen übrigens erst sechs verflossen waren. Der Schultheiß verzichtete indeß zu Gunsten des Klosters Bebenhausen auf den Genuß der übrigen zwei Jahre [1]).

Der Graf verbürgte sich, dafür sorgen zu wollen, daß seine Kinder, Ulrich und Luitgard, so bald sie volljährig sein werden, auf das Verkaufte verzichten. Insbesondere erklärte seine Gemahlin, die mit ihrer Morgengabe auch auf diese obgenannten Güter verwiesen war, ihre Einwilligung zu deren Veräußerung, da solche in der äußersten Noth geschehen und ihr bessere und angenehmere in Sindelfingen dafür von ihrem Herrn und Gemahl eingesetzt worden seien.

Heinrich, der Bischof von Constanz, die Grafen Konrad, Ulrich und Heinrich von Schelklingen, Rudolfs Schwäger, erklärten auch ihre Zustimmung, und hängten ihre Siegel an die Verkaufs-Urkunde, und Rudolf bemerkte noch besonders, daß dieselbe Kraft haben solle, auch wenn die Siegel vernichtet seien.

Zu der in Herrenberg vorgenommenen Verhandlung wurden ausdrücklich als Zeugen berufen: Hugo von Hailfingen, Albert, genannt Hemmeling (von Kuppingen), Heinrich, genannt Großbrot, Ulrich, Sohn des Schultheißen von Weil, Konrad, Schultheiß von Gültstein, Wolfram, genannt Siler, Konrad, genannt Biheli, Friedrich, genannt an dem Markte, Konrad, genannt Murer, Volmar,

---

1) Von dem Original dat. 28. Juli 1299 zu Karlsruhe. — Diese Höfe zu bebauen, zu bewirthschaften, bestellte das Kloster einen gewissen Dietrich von Altingen, der sich unter Bürgschaft eines Heinrich von Kuppingen dafür verbindlich machen mußte, daß er, außer zweien von einem Ritter von Hailfingen bereits übernommenen Morgen Feldes, keine weiteren Aecker zum Bauen annehmen, auch den Dünger von den klösterlichen Höfen auf keine anderen Güter verwenden wolle. — Ein kleiner Beitrag zu der Oekonomie der Klöster. Von dem Original in Karlsruhe.



Viceplebanus in Herrenberg, Rüdiger von Calw, Zütelmann von Nürtingen (Nivirtingen), Mönche von Bebenhausen [1]).

Rudolf hatte in einem besonderen Schreiben (vom 29. Nov. 1299) den Bischof von Constanz gebeten, die über vorgenannten Verkauf ausgestellte Urkunde mit seinem Siegel zu bekräftigen; zugleich entschuldigte er sich gegen denselben wegen seiner großen Schuldenlast, die ihn genöthigt habe, genannte Güter in Altingen und andere in Kayh und Gültstein veräußert zu haben, obgleich er mit einem körperlichen Eide, zu seinem und seiner Erben Nutzen, gelobt habe, von seinem Walde „Scainbuch" nichts zu verkaufen [2]).

Dieselbe Zusage in Betreff des Schönbuchs erneuerte Rudolf im Jahr 1301, und stellte darüber eine ausführliche Urkunde aus. In derselben sagt er, daß er mit Zustimmung aller Betheiligten und in Erwägung seiner und der Seinigen Wohlfahrt, sich und zugleich auch für alle seine Erben gegen das Kloster Bebenhausen mit einem körperlichen Eide verpflichtet habe, den Schönbuch (Stainbuch) - Wald weder ganz, noch theilweise zu verkaufen, noch Jemanden zu Lehen aufzutragen. Dabei bestätigte er dem Kloster alle geschenkten oder erworbenen Güter, Rechte, Freiheiten u. s. w., welche dasselbe in dem genannten Walde von des Grafen Vater, Pfalzgrafen Rudolf, von ihm und seinem Bruder oder irgend Jemanden her besitze; insbesondere den Verkauf der Dörfer Weil, Altdorf, Neuweiler durch seinen Vetter Gotfried, mit den zu diesen Dörfern gehörigen Waldungen (gewöhnlich Gemainmark genannt), wie sie von Alters her zu den genannten Orten gehörten [3]), mit allen dazu gehörigen Leuten, Gütern, Rechten und aller Gerichtsbarkeit — was alles oder einzeln das Kloster beliebig verkaufen, vertauschen oder verpfänden könne; auch wolle er dasselbe in allen seinen Besitzungen, welche er von allen Forderungen und Ansprüchen freispreche, beschützen, und mache sich dafür verbindlich, daß seine Kinder, wenn sie volljährig geworden sind, und seine Erben alles das Vorstehende halten; sollte er aber vorher sterben, so solle deren

---

1) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch. Auszug in den Annal. Bebenh. Hess 263. Gabelkofer fol. 483.

2) Von der Abschrift im Münchner Codex. Aus dieser Urkunde könnte geschlossen werden, daß das Ammerthal auch zum Schönbuch gerechnet wurde.

3) Die sogenannten Schönbuchsgenossen hatten also nicht blos gewisse Nutzungs-Rechte an dem Schönbuch, sondern es gehörten auch Distrikte desselben zu den darin liegenden Dörfern.

Vormund eidlich dazu verpflichtet werden; weigere er sich aber dessen, so verpflichten sich des Grafen Räthe, Heinrich von Mugeneck, Konrad von Wildenau, Heinrich von Remchingen (Hailfingen), Heinrich von Kuppingen (Besold hat irrig Luppingen), Konrad, Schultheiß von Gültstein (Besold — Bilstein) oder deren Nachfolger eidlich dafür, daß sie dem Vormund seiner Kinder oder denselben keine seiner Burgen einräumen werden, bis sie mit einem öffentlichen Eide gelobt haben, alles Vorstehende zu halten und zu erfüllen. Wenn der Graf einen seiner Räthe entlassen habe, oder einer mit Tod abgegangen seie, so solle er innerhalb fünfzehn Tagen einen andern dafür wählen, und zu Gleichem eidlich verpflichten; sollte das Kloster durch einen richterlichen Spruch oder auf dem Wege der Gewalt von seinen Einkünften aus dem Schönbuchwalde etwas verlieren, so verpfände der Graf demselben die jährliche Steuer in seiner Stadt Herrenberg, welche sich auf 65 Pfund Heller belaufe, wovon das Kloster so viel nehmen soll, als es verloren hat. Wenn einer der gräflichen Hofleute, der Vögte, Verwalter und Hüter des Schönbuches das Kloster in Ausübung seines Beholzungs- und Weide-Rechts, sowie anderer Rechte und Gewohnheiten hindere, demselben und seinen Schönbuch-Besitzungen und Gütern Gewalt anthue, Schaden zufüge und auf Anmahnen innerhalb fünfzehn Tagen nicht Ersatz geleistet habe, so solle der Graf denselben auf Verlangen des Klosters in der angegebenen Frist aus seinem Dienste und von seinem Hofe entfernen, und durch einen anderen, gegen das Kloster wohlwollend gesinnten, ersetzen, überdieß den Schaden vergüten, oder den Beschädiger dazu anhalten.

Die über das Vorstehende ausgestellte Urkunde wurde gesiegelt von dem Bischof Heinrich von Constanz, von Graf Gotfried von T., Eberhard, dem Bruder des Ausstellers, Graf Albert von Hohenberg und den Städten: Eßlingen, Reutlingen und Tübingen, und bei der Verhandlung in Bebenhausen waren als Zeugen anwesend: Heinrich, Incuratus (Pfarrer) der Kirche in Sülchen, Diether, Kirchherr in Tußlingen, Konrad von Wildenau, Hugo von Hailfingen, Ludwig von Lustnau, Heinrich von Mugeneck, Ritter, Heinrich von Kuppingen, genannt Grosbrot, Konrad, Schultheiß von Gültstein, Friedrich, genannt Goltstein, Heinrich, genannt Fromaiger von Pfullingen, Luz von Herrenberg, — genannt Rittersmann von Altdorf [1]).

1) Abgedruckt in Besoldus doc. rediv. 239.

An St. Katharinentag (25. Novbr.) desselben Jahres (1301) that Rudolf in einer besonderen Urkunde seinen Verwandten, den Grafen Gotfried von T. und Albert von Hohenberg, und dem Rath der Städte Eßlingen, Reutlingen [1]) und Tübingen zu wissen, daß er, nach reiflicher, mit seinen Vasallen und Dienstleuten („fidelibus") gepflogener Berathung, zur Abwendung drohender Gefahr durch einen öffentlichen Eid sich verpflichtet habe, den Stainbuoch-Wald auf keine Weise zu veräußern, und berief sich auf die darüber ausgestellte Urkunde [2]).

Wie wir aus der Geschichte Eberhards wissen, war Bebenhausen bereits im Besitze eines Theils von dem Dorfe Hildritzhausen; Rudolfs fortwährende Geldverlegenheit, in welcher ihm das Kloster Bebenhausen stets bereitwillig aushalf, setzte es vollends in Besitz des noch übrigen größten Theils [3]). Er verkaufte demselben im Jahr 1304 (3. August), mit Zustimmung seiner Gemahlin, sein Dorf Hildritzhausen mit allen Rechten und aller Zugehör, um 400 Pfund Heller, die er zu Bezahlung seiner Schulden verwendete, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß das Patronat der Kirche des Dorfes gleichfalls an das Kloster übergehen solle.

Bei der Verhandlung in Lustnau waren anwesend: Rudolfs Schwager, Graf Heinrich von Schelklingen, Werner, genannt Hemmeling, Heinrich von Mugenecke, (Urkunde 1304, 10. August Münecke), Konrad von Wildenau, sämmtlich Ritter; Otto von Wurmelingen, zwei Machtolfe, Söhne eines Ritters Machtolf von Gültstein, Heinrich, genannt Grosbrot von Kuppingen, Werner von Holzgerlingen, Rüdiger, genannt Bondorfer von „Rotelingen." [4]).

Genannten Kauf hatte das Kloster mit dem Grafen, „dessen Voreltern die ersten Stifter desselben gewesen waren", wie die Urkunde vom 3. August 1304 sagt, aus reinem Mitleiden abgeschlossen, und demselben, obgleich er ihm eine große Summe schuldig war, doch obige 400 Pfund Heller ausbezahlt, um andere Schulden damit bezahlen zu

1) Gegen diese Städte scheint somit Rudolf schon um diese Zeit in Verbindlichkeit gestanden zu sein, siehe unten.

2) Von dem Münchner Codex.

3) Wenn auch eine Urkunde von dem Besitz, Kauf oder Verkauf eines Dorfes spricht, so ist höchst selten, bei dem in damaligen Zeiten sehr getheilten Besitz, das ganze Dorf darunter zu verstehen.

4) Von dem Original in Karlsruhe.

können. Ohne diese Aushilfe des Klosters wäre der Graf, wie er selbst sagt, um seine Gläubiger befriedigen zu können, genöthigt gewesen, Herrenberg (er nennt es hier „villa") oder den Schönbuch zu verkaufen, was — so wie den Verkauf von Tübingen — die Mönche von Bebenhausen wenigstens so lange zu verhindern suchten, bis ihnen diese Besitzungen nicht mehr entgehen könnten, nachdem die Grafen, in immer größere Schuldenlast versunken, keinen andern Ausweg mehr gefunden haben würden, als sich dem Kloster damit in die Arme zu werfen.

Für die demselben schuldige Summe von 604 Pfund Heller und 10 Schillinge setzte Rudolf folgende 20 Bürgen: Graf Gotfried von Tübingen, seinen Vetter, Graf Heinrich von Schelklingen, seinen Schwager, Konrad von Wildenau, Konrad von Liebenau, Heinrich von Mugenecke (Müneck), Werner, genannt Hemmeling, Ritter, Wolfram, Sohn Diepolds von Bernhausen, Hugo, Sohn Heinrichs von Hailfingen, Husselm den Jüngeren von Hailfingen, zwei Machtolfe und einen Konrad, Gebrüder von Gültstein, Heinrich von Remchingen (Hailfingen), Otto von Wurmlingen, Johannes von Mörsberg, genannt Blarrer und B. dessen Bruder, Johannes von Tischingen [1]), Werner von Holzgerlingen, Rüdiger, genannt Bondorfer und Heinrich von Kuppingen, genannt Grosbrot. Diese Bürgen hatten überdieß für Einhaltung folgender Punkte Gewährschaft zu leisten:

1) Der Schönbuchwald solle weder von dem Grafen, noch von seinen Erben, weder theilweise noch ganz, auf keinerlei Art, veräußert werden.

2) Ueber den Verkauf des Orts Hildritzhausen soll die gesetzliche und herkömmliche Währschaft geleistet werden.

3) Das Kloster soll die Einkünfte aus dem Schönbuchwalde so lange beziehen, bis die Schuld von 604 Pfund Heller abgetragen sein wird.

4) Der Graf verzichte auf alle Einsprache und Forderungen an das Kloster, und wenn über irgend einen Punkt eine Meinungsverschiedenheit entstehe, so solle der Ausspruch des Kloster-Syndikus endgiltig entscheiden, so wie über den Ersatz eines etwaigen Schadens, den die Verschreibung dem Kloster verursache.

Der Graf gelobte mit einem körperlichen Eide, all' das Vorstehende zu halten und auszuführen, das Kloster nach Kräften zu schützen, auch die Bürgen schadlos zu halten [2]). Sechs Tage später (9. August) traf

1) 1349. Hans von Tischingen, zu Pfäffingen gesessen. Münchner Codex.
2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

Rudolf zur Sicherstellung des Klosters für die demselben schuldigen 604 Pfund Heller noch folgende nähere Bestimmungen, namentlich in Betreff der Verpflichtung der gestellten 20 Bürgen [1]).

Dem Kloster sollen nämlich die Einkünfte, die der Schönbuch abwirft, von Martini 1306 an so lange zufallen, bis die genannte Schuld gedeckt sein wird.

Wenn dasselbe aber durch den Grafen, seine Erben und Nachfolger im Genuß derselben beeinträchtigt werden sollte, so sollen vier von den Bürgen, welche der Syndikus des Klosters bezeichnet, so lange in öffentlicher Herberge in den Städten Eßlingen, Reutlingen, Tübingen und Rottenburg die gesetzmäßige Geiselschaft („obstagium") leisten, bis die Sache abgemacht ist. Ist dieß nach Monats-Frist nicht geschehen, so sollen sie durch andere vier ersetzt werden, und so fort bis die Reihe an alle gekommen ist. Wenn einer der Bürgen aus irgend einer Ursache verhindert wäre, seiner Verpflichtung nachzukommen, oder gestorben ist, so solle für denselben ein anderer tauglicher bestellt werden, widrigenfalls die Uebrigen auf die vorgeschriebene Art Geiselschaft leisten müßten. Den Mahnungen und Aussprüchen des Kloster-Syndikus haben sich die Bürgen und der Graf unbedingt zu unterwerfen [2]).

In einer weiteren an gleichem Tage (9. August) über denselben Gegenstand ausgestellten ausführlichen Urkunde wird neben Anderem besonders noch festgesetzt, 1) daß, wenn der Graf, durch weltliche Macht, Drohungen oder Bitten dazu vermocht, das Kloster um Verzichtleistung auf das demselben Zugesprochene angegangen hätte, ein etwa darauf erfolgter Verzicht desselben keine Kraft habe. 2) Sollte Rudolf sterben, ehe seine Kinder volljährig sind, so soll deren Vormund die Einhaltung der vorstehenden Punkte eidlich beschwören; verweigere er es aber, so sollen die Bürgen so lange Geiselschaft leisten, bis es geschehen seie [3]).

An St. Laurentius-Tag (10. August) des genannten Jahres machte Rudolf den Hauptleuten (Capitaneis), Bürgermeistern, Richtern und Bürgern der Städte Eßlingen, Reutlingen und Rottenburg in einer zu Bebenhausen gegebenen Urkunde die Mittheilung, daß er nach

---

1) Unter den Bürgen, die 1304 (3. August) nicht genannt sind, ist ein Ritter von Gretzingen.

2) Von dem Münchner Codex.

3) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

reiflicher Ueberlegung, zu seinem, seiner Erben und des Klosters Bebenhausen Wohl, das seine Ahnen von Grund aus gestiftet, für sich und seine Erben [1]) dem Convente das feierliche Versprechen gegeben habe, den Schönbuch, den er von dem Reich zu Lehen trage, auf keine Weise zu veräußern [2]).

So hatte das Kloster Bebenhausen Allem aufgeboten, um zu verhindern, daß der Schönbuch von den verschuldeten Pfalzgrafen in andere Hände, als die seinigen, gelangen solle; ob es auf den wohl angelegten Plan desselben hinausgieng, werden wir später sehen, und gehen zu denjenigen Erwerbungen über, welche das Kloster durch Vermittlung und unter Zustimmung Rudolfs — von Dienstleuten und Unterthanen desselben machte, durch welche nun gleichfalls die Grafschaft Tübingen Eigenthumsrechte und Einkommenstheile verlor.

Als die Söhne Dietrichs des älteren, Schultheißen von Herrenberg, mit Namen Dietrich und ein anderer desselben Namens [3]), nebst Johannes im Jahr 1292 (12. Mai) dem Kloster den Ertrag ihrer Güter in Altingen und Nebringen (O.-A. Herrenberg) verkauften, erklärte Rudolf in der hierüber zu Herrenberg ausgefertigten Urkunde, daß er auf die Bitte seiner „geliebten" Dienstmannen seine Zustimmung hiezu gegeben habe [4]). — So geschah es auch mit seiner Einwilligung [5]), als in demselben Jahre Heinrich Lupe, Bürger in Herrenberg, an Bebenhausen den Zehnten verkaufte, welchen er in dem Dorfe Haslach (O.-A. Herrenberg) besaß, und dessen Lehensträger ihm jährlich vier Malter Weizen und Dinkel zu liefern hatte. Zeugen des Verkaufs waren: Machtolf, genannt von Nyppenburg, Ritter, Konrad, Schultheiß, Dietrich, Alt-Schultheiß von Herrenberg [6]).

In dem folgenden Jahre (1293) verkauften abermals die bereits

1) Auf ewige Zeiten „in seculorum secula", wie die Urkunde vom 9. August sagt.

2) Von dem Münchner Codex.

3) Wir sehen hier wieder den Fall, den wir auch schon in der pfalzgräflichen Familie gehabt, daß zwei Söhne denselben Namen erhalten haben.

4) Von dem Original in Karlsruhe. Gabelkofer Auszug fol. 483.

5) Auch der Bischof von Constanz und der Sohn des Verkäufers, welcher Kirchherr in Herrenberg war, gaben ihre Zustimmung.

6) Aus der Herrenberger Chronik von Heß fol. 947. Manuscript, in Herrenberg aufbewahrt.

genannten beiden Dietriche, Söhne des Schultheißen in Herrenberg, mit ihres Herrn, „des erlauchten Pfalzgrafen von Tübingen“ und Burkhards, des Kirchherren in Gültstein, Genehmigung an dasselbe Kloster den Ertrag von Gütern in Herrenberg und Altingen, eine Wasserkraft oder Baugerechtigkeit zu einer Mühle in Reusten und drei Morgen, zur Hälfte Weinberge, in Gehai (Rayh) [1]).

Im Jahr 1295 gibt wiederum einer seiner Lehensleute „Johannes, des Roten Schulthaizen sun von Herrenberc, den gaischlichen Herren von Bebenhusen mit seinem rhat und willen, ein gut, daz ze altingen gelegen und herren wolframes von haluingen waz, ze kaufene“ [2]).

Rudolf gab ferner im Jahr 1301 (21. Mai) seine Einwilligung dazu, als sein Dienstmann, Petrus von Hailfingen, in dringender Schulden-Noth seine Höfe und Güter auf der Markung des Dorfes Reusten, das Areal einer Mühle, sammt Aeckern, die außerhalb der Markung des genannten Dorfes lagen (Ußäcker), um 88 Pfund Heller an Bebenhausen verkaufte, und unter andern Heinrich von Mönegge (sonst Mugeneck) als Bürgen setzte. Rudolf siegelte nebst dem genannten Ritter die Verkaufs-Urkunde [3]).

Nach einer Urkunde vom 12. November des Jahres 1302 ertheilte Rudolf seine Zustimmung, als Heinrich von Hailfingen, genannt von Remkingen (Remchingen), zwei Mansen (Bauernhöfe) bei Reusten nebst allen seinen Ußäckern, Häusern, Wiesen u. s. w. an Bebenhausen schenkte [4]).

In dem darauf folgenden Jahre gab er gleichfalls seine Einwilligung dazu, als Ludwig, Ritter von Lustnau, sein Dienstmann, wegen großer Schulden-Noth einen Zins von 4 Pfund Heller aus allen Häusern, Aeckern und Gefällen (Landgarben) von seinen Gütern bei Lustnau, Stubach und Staingeböze [5]) an das Kloster Bebenhausen verkaufte. Die in Lustnau ausgestellte Urkunde siegelte der Graf und die Stadt Tübingen [6]).

---

1) Von dem Original in K. Im Auszug bei Hess, Annal. Beb. 262., aber unrichtig abgedruckt; z. B. fratres statt filii, Altrigen statt Altingen.

2) Von dem Original in Karlsruhe.

3) Von dem Original in K.

4) Von dem Original in K.

5) Steingebös, abgegangen, zwischen Lustnau und Pfrondorf, so auch ohne Zweifel Staubach. Man könnte etwa auch an Stockach bei Tübingen denken.

6) Von dem Original in Karlsruhe.

Als Pfaff Marquard, Chorherr zu Sindelfingen, und Wolfelin, sein Bruder, von Walddorf im Jahr 1313 (4. April) dem Kloster um 10 Pfund Heller 3 Jauchart Ackers auf der Markung des genannten Dorfes zu kaufen gaben [1]), und zwei Jahre später (13. Juli 1315) Bertholt Fuchs, ain gesessener Burger ze Herrenberg, an dasselbe seinen wingarten, oberhalb Gehay (Kayh) gelegen, um 14 Pfund Heller verkaufte, gab Rudolf seine Zustimmung dazu [2]). Endlich siegelte er im Jahr 1316 eine Urkunde seiner Lehensleute, Heinrich, Kraft und Hugo von Hailfingen, als diese sich aller Ansprach verzogen, die sie hatten an daz Gut Heinrichs seligen von Remkingen, ihres Vetters, zu Reusten [3]), welches derselbe im Jahr 1302 an Bebenhausen geschenkt hatte.

Auch mit dem Stift Sindelfingen finden wir unsern Rudolf den Scheerer II. (dessen Schirmvogt) in Berührung; er zeigte sich, wie sein Vater, gewaltthätig und feindselig gegen dasselbe. Das Stift beklagt sich, sein Schirmvogt habe nach Jakobi des Jahrs 1290 alle Einkünfte des Probstes und Kapitels an sich gerissen, die Chorherren seien in ihrer Noth ob den Drohungen des bethörten, verschuldeten Grafen geflohen [4]). Doch lassen wir ihn selbst reden, wie er im Jahr 1291 (9. Juli) sein Unrecht bekennt und Besserung verspricht [5]): „Er — Grauff Rudolf, pfalzgrauff von Tuwingen — bekennt, daß er — betrogen von sinen rautgebern, die ihm verkehrlich links vnd vneben geraunten hind — die ersamen mannen in Christo, die lieben Herren, den probst vnd daz Capitel oder korherren der kirchen sant Martins ze Sindelfingen an iren zehenden, zinsen vnd anderen iren gütern inan (ihnen) zu grosser Beswärung vnd schäden — zerströwet, verwüstet vnd berobt, — sie von Sindelfingen och vertriben habe. Nun sehe er aber widerumb von der gnad der götlichen miltikait — vnd och mit raut seiner rautgeber, die ihm — ersamklich gerauten händ, erlüht (erleuchtet) worden, daß es ihn merklich gereue, sölich ding begangen zu haben; der gelich (dergleichen) sol, die

1) Von dem Original in K. — Rudolf führt in dem Siegel die Umschrift: S. Rudolfi comitis de T. fil. Palatini. Auszug bei Gabelkofer fol. 483.

2) Von dem Original in K. Diese Urkunde siegelte neben Rudolf auch die Stadt Herrenberg.

3) Von dem Original in Karlsruhe.

4) Chronic. Sindelf. p. 24.

5) Eine, wie es scheint, spätere Verdeutschung der Urkunde im Staats-Archiv zu Stuttgart. Unvollständig in der Sindelfinger Chronik abgedruckt.

wil er lebe durch ihn oder die Seinigen fürbaß me (mehr) an den kirchen sant Martins ze Sindelfingen nicht begangen — werden, vnd die genannten Herren sollen sich in schönhait dez frides vnd in geruwigkeit (Ruhe) seiner gnauden sich fröwen (freuen). Daß luterlich offenbaur werde, wie er die fürlieben korherren ze Syndelfingen mit vmfauchung (Umfahung, Erzeigung) sümderlichs gunstz zu ihm getruckt (an sich gezogen) habe, so habe er Inan vor dem erlühten graufen vnd herren, seinem schweher, Ulrichen von Schällkingen, zu ainem zaichen ainer festen schlichtung geschworen ainen liblichen aid, darzu haben grauff Ulrich vnd her fridrich von Nyppenburg ritter (den man nempt den latenij) darvber ir truw (Treue, Wort) an aydes stat gegeben. Er — (der Graf) wolle das Stift bei aller friung und allen frighaiten die begriffen sint in iren brieffen, und die demselben von ihm, seinen vordern oder von andern verlichen sint, und vor ainer ieglichen unziemlichen unerlobten schetzung (Besteurung) beidu der personen vnd och der güter der vorgenannten kirche beschirmen. Besonders gelobe er, wer ob (wenn) ain probst oder etlicher seiner korherren hin oder anderschwan (anderswo) enweg schied oder abgieng von Todes wegen, den (die) nit, weder an lib noch an gut, laidgen [1]) noch gelaidget lauffen (lassen) zu wollen. Die gült und rient (rente), welche Rudolf, sein fatter selig, dem Stift ze buß der serüng (Beschädigung) die ihm beschehen waz, und zu ablauß der sünden überlassen (siehe oben bei demselben zum Jahr 1268), spreche er demselben frei von aller schetzung und ansprauch aufs Neue zu. Dieselbe bestehe in 6 Pfd. Hllr. von den zwain huben ze Syndelfingen die damals buwten Burkhardt Böckgingers sun vnd Hainrich der rot., in 5 Pfd. 8 Pf. von 4 Huben zu Tufringen (Deufringen); 28 Pfd. von 8 Hofstetten zu Oeningen (Ehningen). $3^1/_2$ Pfd. 3 Pf. von der Rainmulin zu Herrenberg. Ueber Vorstehendes stellte Rudolf dem Stift zu Herrenberg einen Brief aus, gefestnet mit festung seines aygenes Insygels; dabei sint gewesen Herr Ulrich von schällkingen, grauff, sein schweher, haintz von Hailfingen, Burkhard von Höfingen (Oberamts Leonberg), Pfaff Dietrich, Priester von Herrenberg, her Conrat von Wurmlingen, her Marquart von Kanstat, Korherren. Her kraft Kirchherr und sin verweser zu Kuppingen, her fridrich ritter, genannt Latenii von Nyppenburg, Contz schultheiß, und Dietrich Brossing, burger zu Herrenberg und andere mehr."

1) Leid oder Schaden zufügen.

Sieben Jahre später (1298. 8. Mai) freite Rudolf der „Scheirer von Duwingen" zu seiner Seele Heil und Sanct Martins Ehre und um solche Liebe, als ihm die Chorherrn von Sindelfingen erwiesen haben, die Pfründ-Höfe derselben zu S., zwei andere Höfe (Kun- und Hafnershof) und eine Mühle, Rietmühle genannt, und alles, was zu den Höfen gehört, von allen Diensten, von aller „Betd"[1]) und von allen Ansprüchen, die er an diese Güter machen könnte, und erklärte sie als freie Güter in der Art, wie wenn sie von Alters her frei gewesen wären. — In der zu Weil der Stadt ausgestellten Urkunde werden als Zeugen genannt: Friedrich der „Leteni" von Nippenburg, Eberhard der Stöffeler, zwei Ritter, Albrecht der Hemmeling von Kuppingen, Berthold von E. (Aich, Oberamts Nürtingen), Gebhard von Malmsheim (Oberamts Leonberg), Wicard, Kirchherr zu Rutmarsheim (Rutesheim, Oberamts Leonberg), Konrad der Alt-Schultheiß, Dietrich, Ulrich und Gerlach, seine Söhne, Berthold Anshelm, Albrecht von Calw, Burkard von Sindelfingen, Gerlach der Schultheiß, Konrad Drutmann, Luz Vbelaker vnd Konrad, der Behein, Bürger von Wile (Weil der Stadt). Die Urkunde wurde von dem Grafen, dem Abt von „Hyrsowe" und der Stadt W. gesiegelt [2]). — Endlich zeigte sich unser Rudolf auch gegen das Kloster Rutj (Reuthin) [3]) wohlthätig.

Im Jahre 1289 bestätigte er — „Pfalzgraf von Tüwingen, genannt Scharrer" — demselben eine Schenkung, beziehungsweise einen Kauf von Weinbergen, und sicherte ihm den unangefochtenen Besitz derselben, so wie aller andern, welche es in seiner Herrschaft („districtu, territorio") besaß, oder noch erwerben würde, zu. — Ein gewisser Heinrich, genannt Seiler, und Heinrich von Holzgerlingen hatten nämlich dem genannten Kloster einen Weinberg, in der Halde „Rutina" bei Herrenberg geschenkt, und Dietrich Ruf, der Alt-Schultheiß von Herrenberg, demselben einen andern bei Gihai (Kayh) um 8 Pfund Heller verkauft. Zeugen der Verhandlung in Herrenberg waren: Herr Heinrich, Kaplan der Schwestern in Reuti, Ritter Heinrich, Vogt von Wellehausen, Die-

1) Ursprünglich freiwillige Leistungen und Abgaben „von Bete wegen und nicht von Rechtswegen."

2) Von dem Original in Stuttgart. Das Siegel Rudolfs hat die Umschrift: S. Rudolfi com.... Twingen Fil. Pallatini. Siehe Urkundenbuch.

3) Im Nagoldthal bei Wildberg; Dominikanerinnen-Kloster, gestiftet um 1252, und besonders reich beschenkt von den Grafen von Hohenberg.

trich der ältere, Schultheiß von Herrenberg, und Friedrich sein Sohn, Heinrich Liupo, Walprecht, genannt Rise, ... genannt Brozing, und Gozold sein Bruder, Friedrich von Brande, Luzi und Friedrich auf dem Markt, Bürger in Herrenberg. Die ausgefertigte Urkunde erhielt das Siegel des Pfalzgrafen und der Bürgerschaft zu Herrenberg [1]).

Von Veräußerungen Rudolfs, die nicht an ein Kloster gemacht wurden, ist blos eine bekannt. Er verkaufte nämlich im Jahr 1302 das Dorf Rootmarshain (Rutesheim) seinem Oheim, dem Grafen Eberhard von Wirtemberg sammt aller Zugehör und allen Rechten um 700 Pfund Heller; dieweil aber seines Bruders Frau mit ihrer Morgengabe darauf verwiesen war, so versprach er, den Käufer sicher zu stellen, wenn der damals noch minderjährige Sohn seines Bruders, Johannes, deßhalb später Ansprüche erheben sollte [2]).

Wir haben oben die Stadt Reutlingen bei dem Vertrag betheiligt gesehen, welchen Rudolf der Scheerer II. im Jahr 1304 mit dem Kloster Bebenhausen in Betreff des Schönbuchs geschlossen hat. Sechs Jahre später [3]) traf die genannte Reichsstadt mit Rudolf eine Uebereinkunft, nach welcher dieselbe gegen Bezahlung von 740 Pfd. Heller jährlich für ihre Bürger und alle, „die hus vnd hof da hant, vnd die da gesessen sint, gaischlich oder weltlich, vrowen oder man, Christen oder Juden" sich als ein ewiges Lehen das Recht erwarb, zu den unten angegebenen Preisen den Holzbedarf aus dem Schönbuch zu beziehen. Von diesem in mancher Hinsicht interessanten Vertrag heben wir folgende einzelne Bestimmungen hervor:

1) Swer (wer) ze ainem huse howen wil, ez sie groz oder claine, der sol dem Grafen oder seinen pflegern (Verwaltern) geben zehen schillinge haller, vnd sol howen, swaz er darzu bedarf.

2) Swer ainlizzer (einzelner) hölzer bedarf, der sol geben vmb ainen aichenen baum, er sie groz oder claine, sechs haller, vnd umb einen buochinen baum vier haller.

3) Wenn ein Bauteuer (Faßbinder) howet, der winuasser machen wil, der sol geben ainen schilling.

---

1) Von dem Original in Stuttg. Siehe Urkundenbuch. Auszug bei Gabelkofer fol. 485.

2) Von dem Original in Stuttgart. Siehe Urkundenbuch.

3) Die Stadt mag schon in dem obgenannten Jahre gewisse Nutzungs-Rechte auf den Schönbuch gehabt haben.

4) Ein wagener sol geben iegliches tages (so oft er in den Wald fährt) von der axe (Fuhr) vier haller, swaz er zu seinem antwerk (Handwerk) bedarf.

5) Swer mit ainem karchen vert in den walt nach brenneholz ain iar (auf ein Jahr), der sol geben drie schillinge haller, vert aber er mit einem wagen, sechs schillinge haller, vnd sul howen rechten how, daz ist ain aichinz vnd buchinz vnd aune (ohne) bernde (tragbare) baume, daz sint Birboume vnd affolter boume (Apfelbäume).

6) Swer vber ruggen (auf Saumthieren) aus dem walte holz fuoret mit roßen oder mit eseln, der sol geben dez iares nün haller.

7) Wer pfäle oder gerten (Wieden) howet, der git ieglicher verte (fuhr) von dem karchen vier haller, vnd von dem wagen acht haller.

8) Wer raiffe haut, sie sien besnitten alder (oder) vnbesnitten, ainen karchen vol, der git 6 haller, vnd von dem wagen ainen schilling, ze ieglicher verte.

9) Wellen die smide von der stat selbe (selbst) kol machen in dem walde, so suln sie geben von der axe des iares ain pfunt haller.

10) Wil aber ain usman (Auswärtiger) kol machen, vnd wil daz füeren in die stat, der sol mit des Grafen vorstern dingen (unterhandeln) vnd suln si im dez nit verzihen (verwehren) vnd swer daz kol fueret in die stat, der ist den vorstern darumbe nuites (nichts) schuldig.

11) Wer ainen karchen vol aichener rinden us dem walde fueren wil von ligendem holz, der git drie haller, ie von der verte.

Es folgen nun einige Bestimmungen über Holzfrevel und anderes.

1) Wer Brenneholz fueren wil, der sol ez von Stokke heimfüeren, vnd sol ez vnder wegen nit hüften (binden). Es sei auch nicht gegen den Vertrag, einen wit (Wiede) oder Spannraitel zu nehmen, wenn man solche bedarf.

2) Sollte jemand brenneholz nemmen, aber kainen aichenen oder buochinen baum koufen wollen, swa (wenn) in (ihn) dez die vorster schulbegeten (beschuldigen), dez sol er in (ihnen) iehen (bejahen) oder logenen (läugnen, verneinen) mit dum (dem) aide; übrigens ist daz vberholz (abholz) aller mengelich gemaine.

3) Ez sol auch nieman kainen boum bestumbeln (verstümmeln), noch kainen stumpen machen.

4) Es sol ouch nieman kain holz noch kol us dem zehnden ze Rutelingen füeren noch verkoufen.

5) Wenn die vorster jeman schuldigen (beschuldigen) vnrechtes howes, damite die ainunge verschuldet wäre (wenn jemand vertragswidrig Holz gefällt hat), gegen des waldes recht von alter her, nach welchem ieder schuldig ist, der vnrechten how tuot, und die vorster können ihn vbersagen (überweisen) mit einem Zeugen von Rutelingen, der seine Aussage eidlich bekräftigt, so sol er schuldig sin, können sie es aber nicht also erweisen, so sol in (ihnen) der Beschuldigte mit seinem aide iehen (bejahen) oder lögenen, (vnd der schulthaize sol ihn desselben tages verhören,) tuot er ez nit, so ist er den vorstern schuldig, ez sage denne der schulthaize uf seinen ait daz er vnschuldig sie.

6) Die Reutlinger suln howen unentgeldlich swaz sie bedurfen an holz zu den wegen ienhalb (jenseits) des Neckars und in dem walde, und zu den bruggen. Wellen si aber aine brugge machen vber den Nekker, darzuo suln si howen auch swaz si bedurfen ze der ersten brugge vnd suln darumb ouch nit geben, wär aber daz de brugge zerbräche gänzlich, alder (oder) enweg gienge (weggerissen würde), so suln si 10 schillinge heller geben vmb ander holz zu der brugge, bedurfen sie aber ainlizzer boume ze der bruggen, di suln si gelten (bezahlen) alse vorgeschriben stat. Wolten aber die burger von Rutelingen ainen zol nemen an der brugge, da sol kain vnser diener, noch kain vnser aigen man zol geben, noch dez Clousters von Bebenhusen aigen karchen oder wägen.

Diese Holzgerechtigkeit wurde der Stadt Reutlingen indessen nicht für den ganzen Schönbuch ertheilt, sondern innerhalb gewisser Grenzen, die übrigens nicht mehr genau auszumitteln sind. Der Distrikt soll (im Norden) begrenzt sein durch die Aich, (Ai, in der Urkunde genannt, welche den Schönbuch so ziemlich in seiner ganzen Ausdehnung von Westen, von Holzgerlingen an, nach Osten durchfließt); überdieß soll die Stadt kein Recht haben „an daz holz, daz an der haldun stat, vnder haselach dirrehalb (diesseits) dem bache — Schaiach" [1]).

Außer den genannten Bestimmungen enthält der Vertrag endlich noch folgende:

1) Durch denselben sollen anderweitig erworbene Ansprüche und Rechte auf den Schönbuch nicht beeinträchtigt werden, auch suln die Burger von R. es fürdern und nit irren, wenn der Graf eine samelich

1) Jetzt Schaich; dieser Bach durchläuft (von dem Schaichhof an) in fast paralleler Richtung mit der Aich (südlich von derselben) den Schönbuch, bis er bei Neuenhaus in die letztere mündet.

gewar (ein gleiches Recht) gen Ezzelingen oder gen ander lute verkoufen wöllte, wann diese nit me rechtes haben suln in dem Walde, als Reutlingen.

2) Der Graf gelobte der Stadt R., daz er nit sul gestatten, daz kain nügerüte (Neugereute) zu Ackern noch zu wisen fürbas gemachet werde in dem walde; auch versprach er, won (da) der wald ein Lehen von dem römischen Riche sei, die kaiserliche Bestätigung des Vertrags beizubringen [1]; die Burger suln aber ihn, ob (wenn) er selbe würde varende, (zu diesem Zweck eine Reise thun), verkosten vnd verzern mit zehen phäriden vnd seine botten verkosten; umb ander schade uf der straze (Reise) sint si ihm nuitez (nichts) gebunden.

3) Geschähe es, daz got verbiete (verhüte), daz der Graf oder seine Kinder, oder Erben oder kain (irgend einer) seiner Nachkommen den wald verkoufen müssen, oder wöllten, gen swen (gegen wen) sie denne den kouf tuon wöllten, dem suln si kunt tuon vnd sagen allü dü recht, die der Graf Reutlingen gegeben hat, vnd ihnen dü recht ausdingen 2c.

In Betreff des Geldeinzugs wurde folgendes bestimmt:

Es sol nieman keinerlei holz howen, er habe die vorster vor gewert (bezahlt) der haller; zu diesem Zwecke suln die vorster nemmen (bestellen) zwene man ze Rütelingen, die die haller empfahen an ir statt; auch suln — fügt die Urkunde hier an — die gräflichen vorster ze Rutelingen us vnd in riten in der burger gelaite aune alle gevärde (Gefährdung) aune (ohne, ausgenommen) die (welche) toudenning (todt) vientschaft hant.

Die Urkunde, welche diesen sehr ausführlichen Vertrag enthält, wurde an „vnser frowen sant Marien abent der ärnde“ (15. Aug.) des Jahres 1310 ze Reutlingen gegeben, und mit den Siegeln des Ausstellers, dessen Schwagers, des Grafen Heinrich von Schelklingen, des Abts von Bebenhausen und der Stadt Eßlingen versehen [2]).

Es folgen nun einige Erwerbungen Rudolfs, die aber gegenüber von den oben angegebenen Veräußerungen von keiner Bedeutung sind.

Am 24. Febr. des Jahres 1302 haben Conrat der Schulthaize von Herrenberg, Hainrich sin Son vnd Hailwic sin Wirtin ihr dorc ze Gil-

---

1) Die kaiserliche Bestätigungs-Urkunde ist von dem Jahr 1337. Siehe Urkundenbuch.

2) Von dem Original, das zu Reutlingen aufbewahrt wird. Siehe Urkundenbuch. Gabelkofer, Exc. fol. 480.

stain vnd alles daz sie hatten ze Gilstain und ze Nebringen, lute vnd gut, gegeben ihrem Herren Grauen Rudolf von Tuwingen ze rechtem aigen. Dawider hat ihnen der Graf gegeben sinen hof ze Herrenberc, den Ditrich Brozzinc selig von im hatte vnd baute, und den ihnen vfzurichten (zu fertigen), swa er ansprezig würde (wenn Ansprüche an denselben gemacht werden würden), der Graf gelobte. Der Schultheiß gab demselben folgende zweinzic gesworner Bürgen: Graue Burkart von Hohenberc, Herrn Tragebot von Rorowe, Hainrich von Holzgeringen, Otte Stökkelin, Marquart von Holzgeringen, Ludewic von Phaphingen, Friderich von Brand, Swiger von Althdorf, Friderich von Wormelingen, Hainrich der Bezzerer (Besserer) der Elter, Conrat Vihelin, Albreht von der Rowen stat, Marquart Luzin vnd siner brüder zwene vuhs und Luzin, Conrad Hambain vnd Berhtold, sin bruder, Berhtolt vuhs, Berhtolt der Zimmermann, vnd Conrat der Scharar. Wenn der Schultheiß und die Seinigen den Grafen an den vorgenannten guten in iar und tag irren oder Schaden tun, so sullen im die bürgen haft sin ze laistende, swenne er sie mant, in acht tagen da nach, ze Herrenberg in die stat nach rechter giselschaft, vnze (bis) die Sache bereinigt ist. Zeigt es sich aber, daß der Schultheiß und die Seinigen vnschuldic waren, und der Graf die bürgen nit ze rechte hete gemant vnd ersterem vnd die bürgen des döhte, darvmbe haben beide Theile dri erbar man, bruder Eberhart von Bol, Herrn Albrecht den Sölre vnd Herrn Hainrich von Remchingen genomen, vnd swaz die den bürgen sagent, daz solen sie tvn, weder (ob) sie laisten oder nicht. Zeugen dieses wechsels (Tausches), welcher „vf des kunges strazze", an Hirschauer Lehengütern, die der Schultheiß daselbst hatte, vor sich gieng, waren: brvder Eberhart von Bol, Herre Hainrich der Sölre, Herre Albrecht der Sölre, zwene von Kuppingen, Herr Wernher vnd Herr Albrecht, Herre Conrat von Wildenowe, vnd Herre Hainrich von Mvgenegge. Die Urkunde wurde gesiegelt von den Grafen Burkart und Albrecht von Hohenberg, Gotfried von Tübingen [1]).

Rudolf kaufte einige Jahre später (1307) „vor erbern luten die da bi waren — her wernher der hemmeling, her Hugen von Haluingen, Hainrich von Holzgeringen, Hainrich von Kuppingen, Wolpoten von Wilan — von Johannes von Mörsperg dessen gut in dem Dorfe ze

1) Von dem Original in Stuttgart. Gabelkofer fol. 493. Siehe Urkundenbuch.

Haselach bi Herrenberg [1]). Diese Güter waren Lehen der Grafen von Lupfen, die dieselben im Jahr 1331 von der Lehenschaft frei gaben, siehe unten.

Im Jahr 1312 gibt Rau von Bernhausen dem edeln herren, Grauen Rudolfen v. T. dem Scharer vnd allen sinen Erben, allez daz gut daz er von ihm ze lehen hat ze Bernhusen in dem dorf vnd in dem zehenden, vmbe fivnf phunt geltes, welche der Ritter von gräfl. Besitzungen zu E. (Aich) vnd „zem Nuwenhuse" lebenslänglich zu erheben hatte; nehmlich aus Rudolfs hof vnd aus Dunktal dem holze, aus der Retelinun garten, aus Hainrichs, des phawelars, hus vnd garten. Nach Rauen Tode vallet aber dazselbe Gut wieder an den Grafen oder seine Erben, vnd des Verkäufers Sohne vnd seinen driv geschwistergit soll nur (gleichfalls lebenslänglich) dez besserers hof bleiben [2]).

Einige Jahre später (1317) erwirbt Rudolf von derselben Ritter-Familie all deren Eigenthum in dem genannten Dorfe und Zehenden [3]).

Im Jahr 1314 haben der uns schon bekannte Wernher, ain Rither von Cuppingen, genannt der hameling, vnd seine elichv wirtin vro Siburg ihrem gnädigen herren Graue Rvdolf von Tuwingen, genannt Scharar, zu kofende gegeben alle die hovestat, die sie hatten in dem dorfe ze Cuppingen, ane allaine (ausgenommen) die hovestat da sie vffe saßen dü da lit vor dem kilchoue ze Cuppingen; dü sol ihr vnd ihr nahster Erben friges (freies) aigen sin ewiclichen. Außer dem haben die genannten dem Grafen Rudolf zu kaufen gegeben alle die aigenen lvte, die sie hatten in dem dorfe ze Cuppingen, die in dem ettern sind gesessen, vnd mit namen drv (drei) mensche vnd deren kint, dü (die) sint gesessen ze affstetten (Oberamts Herrenberg), vnd mit namen ain mensche vnd des kint in dem dorfe ze Oesingen (Ober-Jesingen, Oberamts Herrenberg); ferner die vogetaige (vogtei) zu Kuppingen mit allem rehte, in holtze vnd an walde, all dieses um aue drv sezig (57) Phund guter phenninge mvnse.

Zugleich wurden bei diesem Kaufe einige andere Punkte zwischen Graf Rudolf und dem Ritter von Cuppingen erledigt.

Für's Erste bekannte letzterer, daß er und seine Erben kain ehafti

1) Von dem Original in Stuttgart. Urkundenbuch. Auszug bei Gabelkofer fol. 491 und Sattler 269.

2) Von dem Original in Stuttgart. Urkundenbuch.

3) Gabelkofer fol. 477.

(Recht und Gewalt) han sollen ze zimerande (zimmern) kain (ein) huſ vf wiſen noch vf agger in dem banne ze Cuppingen won (allein) vſgenommenlich vf dem grozen houe (hof), da ſol der maiger (maier) des Ritters vf demſelben hove zimeran deſ er notdorftig iſt, alſ ſit vnd gewonlich iſt.

Für's Andere wurden mehrere Beſtimmungen in Betreff einer Mühle feſtgeſetzt, die die Ritter-Familie ze Solze [1]) hatte.

Graf Rudolf gab dem Hameling die Zuſage, daß er nit ſulle irren noch wern deſ Ritters noch ſeiner erben Rös noch Dregel (? Eſeltruchen), noch ir karchen ze gaude (fahren) vſir molt ze Solze nach malkorne in das Dorf ze Cuppingen, alſ von alter her kommen iſt. Dagegen gab der Ritter, zugleich im Namen ſeiner Erben, folgende Erklärung ab: Wenn er oder ſeine Erben der genannten Moli abe kvmen töt [2]), oder lebende von koſeſwegen, oder von kainer laige ſache (auf irgend eine Weiſe), ſo ſol dv Moli daz vorgeſchriebene Recht in Cuppingen verloren han.

Wäre ob (wenn) kain (ein) geburc (Burger) von Cuppingen ſin korn wolte forn mit ſeinem Dregel oder mit ſeinem karchen ze ainer andern moli ze maln, da ſoln der Ritter noch kain ſeiner Erben der geburc von Cuppingen kainen weren noch mit kain ſcladite ſache (keinerlei Art) irren. — Wenn Bürger von Herrenberg, die öch hant ligende molina an der Ammer wolten varen mit ir Dregelen oder ir karchen noch malkörn in das Dorf ze Cuppingen, vnd der Ritter vnd ſeine Erben daz weren oder irren wolten, ſo ſollen er vnd ſeine nachkommen darvmbe vor ſeinem Herrn Graue Rudolf oder ſeinen Erben deſ rechten gehorſam ſin (vor denſelben gefordert, deſſen Entſcheidung ſich unterwerfen).

Dirre gedinge vnd diſſe koſeſ waren gezvge ain erbar man pfaf volmar von Herrenberg, mit im ain erbar man Dietrich, („vnſerſ Herrn") Graue Rudolfeſ Capellan, Machtolf der Alte von Gültſtein, H. von Rufran (Rufringen), Swigger von Deudingen (Ehningen) vnd H. ſin Broder, Johannes von Haiterbach, Albrecht, der Freie von Kuppingen, Wolf von Gültſtein, Gotfried der Roller (von G.), Marquart Luz, Konrad der Hornlar, Eberhard

1) Ober = und Unter-Sulz, Oberamts Nagold, bei einem Bache, der in die Nagold fließt; nicht weit von Kuppingen.

2) Die Mühle in Folge von Ausſterben in andern Beſitz käme.

der Eber, Konrad Biheli, B. der Zimmermann, Konrad der Eschinger. — Das Vorstehende wurde den 21. Februar des Jahres 1314 zu Herrenberg verhandelt, und die darüber ausgestellte Urkunde von dem „Hemmeling" und dem Grafen Burkhard von Hohenberg, dem Alten, gesiegelt [1]).

Mit dem so eben genannten Ritter-Geschlechte der Hemmelinge in Kuppingen gerieth unser Rudolf in eine kleine Fehde. Trutwin, der Hemmeling, überfiel ihn und die bei ihm waren an Petri Stuhlfeier des Jahres 1288 bei Malmsheim, wobei Rudolf verwundet wurde [2]).

Erst nach einer Reihe von Jahren (im Jahr 1306) wurden die beiderseitigen Differenzen beigelegt, und eine Urkunde darüber aufgesetzt. Wie aus derselben hervorgeht, war die Fehde über der Frage um das Mein und Dein entstanden, und die Ritter hatten in ihrer festen, auf den Kirchhof-Mauern in Kuppingen stehenden Burg ihrem Lehensherrn Trotz geboten. Nach dem Richtungsbriefe hatte sich Graue Rvdolf (ein pfalzgraue von Twwingen, genannt Scheerer), und die Seinigen mit Hern Wernhern dem Hemmeling und Hern Albrechten, sinem Bruder, von Cuppingen vnd iren erben beriht vm soctan (solche) ansprach, alſ si hetan an die burg ze Cuppingen vnd den kirchvnsazze vnd swaſ dazv horet, vnd daſ trittail der zenhenden, die an die kirchvn horet, die laien zenhenden waren. Die genannten Ritter und ir erben hant sich verzigen al deſ rechteſ, deſ si daranne soltan han, vnd suln brechen die burg, hinnan (bis) zv Sant Jacobs tag, swaſ von holze darvf ist, vnd darnach von Sant Martinſ tag über ein iar die stäne vnz (bis) vf die kirchmurun. Hiefür hant die Ritter zu Burgen gesezzet her Wernher vnd her abrecht, die Hemelinge, her Menloch von Tetelingen (Dettingen bei Horb), Volmar von Waldeck, Mahtolfen den alten von Gültstein vnd Mahtolfen, sinen Bruder, vnd Abrechten den Frien von Cuppingen vnd Billungen, den vogt ze Wilperg. Diese suln laisten (Giselschaft) ze Herrenberg vf den ait, vb (wenn) die burg nit gebrochen wirt, swenne sie der Graf geman, innerhalb 8 Tagen, aſ (so) lange biſ diu burg gebrochen wirt. Für den vorstehenden Verzicht gab Rudolf den Hemmelingen sibbenzig pfunde.

1) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 483.

2) Chronic. Sindelf. S. 23, Gabelkofer fol. 496. (Crusius Excerpt.) giebt Rudolf bei diesem kleinen Strauß ein Gefolge von 56 Rittern, was sehr unwahrscheinlich ist; auch setzt er fälschlich hiezu das Jahr 1255.

Um den Rittern die Möglichkeit zu benehmen, künftighin in einer festen Burg sich dem Lehensherrn zu widersetzen, traf Rudolf in dem Richtungsbriefe folgende Bestimmung: Die Hemmelinge suln uf ir aigen ald (oder) vf ir leihen (lehen) da ze Cuppingen ein Huf mit zwein gademe (Stöcken) buwen, vnd sol daf vnder gaden stänin sin vnd alf (elf) schvhe ho sin, vnd sol daf ober hvlzin sin vnd öch alf schvhe ho sin, vnd sol diu turn (Thüre) an der erdun in gan vnd suln machen einen graben vm daf Huf in der witt (weite) vnd in der tephi (tiefe), daf ein man mit der schvphelun (Schaufel) henin vnd heruf mag gewerfen, vnd sol das Huf nit vsgeschossen sin (mit Schießscharten versehen) vnd sol kein mure dar vm gan. Bei der vorstehenden Richtung waren anwesend: Graue Ulrich der Alte von Schelkelingen, Graue Cunrat von kirchberc, der waltvogt und der Stadelherr, sin Bruder, her Menloh von Tetelingen, her Cunrat von Berge (Berg, Oberamts Ehingen), Volmar von Waldeck, Hainrich von Cuppingen, Hainrich von Holzgirningen. Rudolf und die Hemmelinge siegelten die Urkunde [1]).

§. 2.

Graf Rudolfs des Scheerers II. [2]) Gemahlin, Kinder und Tod.

Graf Rudolf der Scheerer II. war, wie aus mehreren Urkunden (z. B. zum Jahr 1299, 7. Juli) hervorgeht, mit Luitgart, der Tochter des Grafen Ulrich von Schelklingen verheirathet [3]). K. Rudolf von Habsburg verherrlichte die am 24. November des Jahres 1286 Statt gehabte Vermählungsfeier mit seiner Gegenwart (Chronic. Sindelf.) — Die Gemahlin des genannten Grafen von Schelklingen war vorher mit Graf Rudolf von Böblingen verheirathet, daher Luitgart, unseres Scheerers Gemahlin, dessen Sohn Gotfried 1293 ihren Bruder (Stiefbruder) nennt.

Als Kinder Rudolfs ergeben sich urkundlich (siehe zum Jahr 1299,

---

1) Von dem Original in Stuttgart. Urkundenbuch. Im Auszug bei Sattler. Gabelkofer 269 und in der Herrenberger-Chronik, Manuscr.

2) In Betreff seines Antheils an den politischen Begebenheiten seiner Zeit siehe oben bei seinem Bruder Eberhard §. 2.

3) Das Seelbuch des Klosters Lichtenthal (in Baden) hat folgende Notizen: „Octob. XV. Kal. Luckardis de Tuwingen dicta Schererin“ und „Sept. Kal. XIII. Rudolphus comes de Tuwingen.“ Es kann dieß unser Scheerer mit seiner Gemahlin sein.

7. Juli und Gabelkofer fol. 493) ein Sohn Ulrich und zwei Töchter Luitgard und Adelheid, welch' letztere im Jahr 1302 als Kind gestorben ist und in Bebenhausen begraben liegt [1]).

Da später (1346) eine Luitgard als Gemahlin eines Grafen von Kirchberg vorkommt, welche die Tübinger Grafen, Rudolf und Konrad, die Scheerer, ihre gebornen Freunde nennt, und wir oben im Jahr 1306 einen Grafen Konrad von Kirchberg bei unserem Rudolf dem Scheerer II. getroffen haben, so nehmen wir an, Luitgard, des Letzteren Tochter, habe in der Folge einen Grafen von Kirchberg geheirathet, seie aber, bei ihrer Jugend, im Jahr 1306 etwa erst verlobt gewesen.

Nach Dafürhalten Gabelkofers und Anderer wären die beiden Grafen, Rudolf und Konrad, welche von 1318 bis nach der Mitte dieses Jahrhunderts vorkommen, die Söhne Rudolfs. Da dieser aber im Jahr 1299 seine Kinder, welche im Jahr 1304 noch minderjährig waren, namentlich aufführt, darunter aber keinen Rudolf und Konrad, Grafen dieser Namen aber schon 1318 — im Mannesalter stehend — vorkommen, so sind diese nicht als seine Söhne anzunehmen.

Rudolf der Scheerer II. kommt nach dem Jahr 1316 nicht mehr vor; er muß zwischen 1316 und 1318 gestorben sein. Ulrich, sein Sohn, wird in der Geschichte unseres Hauses gar nicht genannt. Der Pfalzgraf Ulrich von Tübingen, welcher nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in der Geschichte auftritt, ist der Enkel des Grafen Eberhard.

Wir haben also in der Folge von Rudolfs Familie nichts zu berichten, und werden auch seine beiden Neffen, die obigen Grafen Rudolf und Konrad, im Besitz der Herrschaft Herrenberg sehen.

§. 3.

Ortschaften, welche in der Geschichte Graf Rudolfs des Scheerers II. genannt werden, zu seiner Grafschaft gehörten, oder in welchen er wenigstens begütert war.

1) Stadt Tübingen.

Tübingen fiel bei der Erbtheilung der beiden Brüder im Jahr

1) 1302, 19. K. Februar. „Adelhaidis puer (Crus. Excerpt. filia) comitis Rudolphi dicti Scherer. In Bebenhusen dormit.“ Necrolog Chronic. Sindelf. S. 10.

1287 dem älteren, Eberhard, zu; indeß blieb doch Manches gemeinschaftlich, wie bei diesem näher angegeben ist.

1303 siegelt „universitas ciuium in Tuwingen“ mit Rudolf dem Scheerer II. zu Lustnau eine Verkaufs-Urkunde eines Ritters von dort.

2) Umgegend von Tübingen.

Lustnau; Ludwig von da, Ritter und Dienstmann Rudolfs, ist bei Lustnau, Staingeböz und Studach begütert 1303. Rudolf stellt in den Jahren 1301, 1303 und 1304 zu Lustnau Urkunden aus; Berthold von L. 1299 Zeuge bei Rudolf zu Bebenhausen, und Ludwig von L. 1301 ebendaselbst. — Wildenau; Konrad von W., Zeuge bei Rudolf zu Berg 1293; zu Bebenhausen 1299; Konrad von W., Rath Rudolfs und Zeuge bei demselben zu Lustnau 1301; 1304 ebendaselbst. — Wurmlingen; Konrad von da, Chorherr zu Sindelfingen, Zeuge bei Rudolf zu Herrenberg 1291; Otto von da, Zeuge bei demselben zu Lustnau 1304. — Dußlingen; Diether, Kirchherr in D., Zeuge bei Rudolf zu Bebenhausen 1301. — Stöffeln; Eberhard von da, Zeuge bei Rudolf zu Weil der Stadt 1298. — Pfullingen; Friedrich, genannt Fromaiger von da, Zeuge bei Rudolf zu Bebenhausen 1301. — Waldorf; Pfaff Marquard, Chorherr zu Sindelfingen und Woluelin, sein Bruder, verkaufen mit Bewilligung Rudolfs 1313 drei Jauchart Ackers zu W. an Bebenhausen. — Rüdiger, genannt Bondorfer von Rotelingen, Zeuge bei Rudolf zu Lustnau 1304.

3) Oberamt Herrenberg und Rottenburg.

Stadt Herrenberg; Rudolf hatte hier nach der Erbtheilung seinen Sitz; er spricht 1301 von gräflichen Hofleuten; sein Notar (Hugo) wohnte hier 1299. Eine Urkunde Rudolfs 1289 siegelt mit ihm die „civitas“ H. („Sigillum ciuium in H.“). St. H. „in territorio — districtu“ Rudolfs des Scheerers II.; er bezieht von „s. Stadt“ jährlich 65 Pfund Heller Steuer 1301; 1304 nennt er H. seine „villa.“ Rudolf hat in H. einen bedeutenden Hof, den Dietrich Brozzing (Bürger von H.) baute 1302; er bezieht Einkünfte von der Rainmulin daselbst 1291. Rudolf stellt zu Herrenberg in den Jahren 1289, 1291 (1. Januar und 9. Juli), 1299, 1314 Urkunden aus.

In vielen Urkunden desselben kommen die Schultheißen von Herrenberg vor, welche auch auswärts begütert waren. Unter diesen steht oben an das Geschlecht der Dietriche, mit dem Beinamen Ruf (Roth), Ministerialen Rudolfs. Ruf, Alt-Schultheiß von H., ver-

kauft mit Bewilligung Rudolfs einen Weinberg bei Kayh 1289. Dietrich der Aeltere, Schultheiß von H. und sein Sohn Friedrich sind Zeugen einer Urkunde Rudolfs zu H. 1289; Contz (Konrad), Schultheiß von H. deßgleichen 1291 (1. Januar und 9. Juli), und 1292 mit demselben Pfaff Dietrich, Priester von H.; 1299 werden Volmar, Viceplebanus und 1314 ein pfaf volmar von H. und Dietrich, Kapellan des Grafen Rudolf bei diesem zu H. genannt. Konrad besitzt eine Burg und Güter in Gültstein, welche er nebst Gütern in Nebringen Rudolf gegen einen Hof in H. gab 1302. Schultheiß Dietrich mit zwei Söhnen des gleichen Namens und einem dritten Johannes — Dienstleute Rudolfs 1292; sie sind auch bei Altingen, Reusten und Kayh begütert 1293. Neben Konrad, Schultheiß, wird Dietrich mit dem Prädikat Alt-Schultheiß als Zeuge genannt 1292; sein Sohn Johannes („des Rothen Sohn") ist in Altingen begütert 1295.

Außer den Schultheißen der Stadt kommen auch häufig Bürger derselben als Zeugen in Urkunden Rudolfs vor. So Heinrich Lippo (Lupe), Walpreht, genannt Rise, Dietrich, genannt Brozzing (s. oben), und Gozold sein Bruder, Friedrich von Braude, Luz und Friedrich auf dem Markt 1289 Zeugen zu H. Es ist hier auch das Geschlecht der „Besserer von H." zu nennen; ... genannt B. von H. ist Zeuge bei Rudolf zu Bebenhausen 1299. Dietrich, genannt Brossing, kommt auch 1291 vor, sowie Friedrich, genannt an dem Markte 1299, und Luzi (Marquard) 1301, 1302, 1314. Sonst werden noch folgende Herrenberger Bürger als Zeugen Rudolfs genannt: 1299 Konrad Viheli (auch 1314), Konrad, genannt Murer; 1314 zu H. Konrad der Hornlar, Eberhard der Eber, B. der Zimmermann, Konrad der Eschingär.

Als Bürgen für den Schultheißen Konrad gegen Graf Rudolf kommen 1302 folgende, uns zum Theil schon bekannte Bürger von H. vor: Heinrich der „Bezzerer", der Elter, Konrad Vihelin, Albrecht von der Nowenstat (Neuenstadt) [1]), Marquard Luzin vnd siner Brüder zwene vuhs und Luzin, Conrat Hambain und Berhtolt sein Bruder, Berhtolt vuhs, Berhtolt der Zimmermann, Konrad der Scharer.

Herrenberger Bürger sind auch auswärts begütert — Heinrich Lupe (Dienstmann Graf Rudolfs und Bürger in H.) verkauft mit Bewilligung Rudolfs seinen Zehnten in Haslach 1292; dessen Sohn ist Kirch-

---

1) Eine Andeutung über das Alter und die Ausbreitung der Stadt H.

herr in Herrenberg. Berhtold Fuhs, ein gesessener Burger zu H., verkauft 1314 mit Bewilligung Rudolfs seine Weinberge zu Gehai an das Kloster Bebenhausen. — Bürger von Herrenberg haben Mühlen an der Ammer 1314.

Oberamt Herrenberg.

Kuppingen; es hatte hier das zahlreiche und begüterte Ritter-Geschlecht der „Hemmelinge“, Ministerialen der Grafen von T., seinen Sitz. Ritter Trutwin, genannt Hemmeling von K. hat 1285 eine kleine Fehde mit Rudolf dem Scheerer. Krafft, Kirchherr von K. und sein Verweser Zeugen bei Rudolf zu Herrenberg 1291; wohl derselbe Krafft von K. als Canonicus von Sindelfingen, Zeuge bei Rudolf zu Bebenhausen 1299. H. von K. ist Zeuge bei Rudolf zu Berg 1293. Albrecht der Hemmeling 1298 zu Weil der Stadt und 1299 zu Herrenberg Zeuge bei Rudolf. Heinrich von K., genannt Grosbrot, Zeuge bei Rudolf 1299 zu Herreuberg, 1301 zu Bebenhausen. H. von K. ist Rath Rudolfs 1301, 1302. Herr Wernher und Herr Albreht von K. Zeugen Rudolfs 1302 bei Gültstein. Wernher, genannt Hemmeling von K., bei Rudolf 1304 zu Bebenhausen und Lustnau, H. genannt Grosbrot von K. 1304 zu Lustnau.

Rudolf kauft 1306 dem Ritter Wernher dem Hemmeling und seinem Bruder Albrehten von K. um 70 Pfund Heller ihre Ansprüche an die Burg zu K. (vf den kirchmurun, von Stein und Holz gebaut), den Kirchensatz und dritten Theil des Zehnten ab, mit der Bedingung, daß sie die Burg bis auf die Grundmauern (Kirchhofmauern) abbrechen und ein einfaches Wohnhaus bauen sollen.

Außer diesen Ministerialen saß zu K., ohne Zweifel jedoch zu ihrem Geschlecht gehörig, ein „Frier“ — Abrecht, der nebst andern für die genannten Hemmelinge in Betreff des obigen Vertrags Bürge wurde, bei dessen Abschluß (ein weiteres Glied der Familie) H. von K. Zeuge war, in welcher Eigenschaft im nächsten Jahr Wernher und der genannte „Frige“ 1314 bei Rudolf zu Herrenberg vorkommen.

Wie aus einem Verkauf an Graf Rudolf 1314 hervorgeht, besaßen die Hemmelinge zu K. mehrere Hofstätten, eigene Leute, die vogetaige mit allem reht im Holz und am walde, und hatten einen maiger (Maier) daselbst. Auch in Affstetten und Öfingen (Ober-Jesingen) hatten sie Leibeigene. Werner von K. besaß auch eine Mühle bei Sulze (O.-A. Nagold), welche von Alters her das Recht hatte, nach Kuppingen zu fahren, um Mahlkorn zu holen, doch ohne daß die Ein-

wohner gerade an die Mühle gebunden waren, wie gegentheils Herrenberger Bürger auch in derselben mahlen durften.

Billing, Vogt ze Wilperg, wird 1306 Bürge für einen Ritter von Kuppingen gegen Graf Rudolf. — Nufringen (Nufran); H. von da, Zeuge bei Rudolf zu Bebenhausen 1299, zu Herrenberg 1314. — Rohrau (Rorowe); Tragebot von da, Bürge für Konrad, den Schultheißen von Herrenberg gegen Rudolf 1302. — Hildrizhausen; Rudolf verkauft 1304 sein Dorf H. mit dem Patronat der Kirche um 400 Pfund Heller an das Kloster Bebenhausen. — Haslach; wir haben oben bei der Stadt Herrenberg bereits erwähnt, daß Heinrich Lupe, ein Bürger von dort, 1292 seinen Zehnten in dem genannten Dorfe an Bebenhausen, mit Bewilligung Rudolfs, verkauft hat, der im Jahr 1307 Güter daselbst kaufte von Johannes von Mörsperg, welcher (mit dem Beinamen Blarrer) 1304 als Bürge für Rudolf vorkommt. — Gültstein; Konrad, Schultheiß von da, bei Rudolf zu Herrenberg 1299; derselbe kommt 1301 als Zeuge und Rath Rudolfs zu Bebenhausen vor. Zwei Machtolfe, Söhne eines Ritters, M. von da, Zeugen bei Rudolf zu Lustnau 1304; M. und Konrad von G., Brüder, Bürgen für Rudolf 1304; M. und sein gleichnamiger Sohn Bürgen für einen Ritter von Kuppingen gegen Rudolf 1306. 1314 kommt abermals ein M. von G. als Zeuge bei Rudolf zu Herrenberg vor; deßgleichen Gotfried der Roller und Wolf von Gültstein. Eine Burg und Güter [1]) zu G. sind Eigenthum Konrads, Schultheißen von Herrenberg 1302 (siehe oben). — Kayh, in der Herrschaft („districtu, territorio") Rudolfs gelegen 1289. Die Dietriche von Herrenberg besaßen hier, wie wir bereits wissen, Weinberge 1293. Rudolf verkaufte den Ertrag seiner Weinberge „auf dem Berge Gehai" 1299. — Meneck; H. von Mönegge, Rath Rudolfs 1301 und Zeuge zu Bebenhausen; derselbe 1301 Bürge für Petrus von Hailfingen; 1302 Zeuge bei Rudolf zu Reusten; 1304, . . . „von Muggenegge", zu Lustnau; in demselben Jahr (10. August) heißt er von „Münecke." — Altingen; Rudolf besitzt hier zwei Fronhöfe, mit welchen das Patronat der Ortskirche verbunden war, zwei andere Höfe (Rüdigershof, Ammerfelderhof), Wiesen, Weinberghalden, ein Areal von 10 Morgen im Dorfe, Zinsleute und Leibeigene 1299. Dietrich,

1) Konrad hatte von dem Kloster Hirschau Aecker, die an des „Svncgesstrazze" lagen, zu Lehen.

Schultheiß von Herrenberg und sein Sohn Johannes („des Rothen Schultheißen Sohn“) sind hier begütert. Ersterer verkauft den Ertrag seiner dortigen Güter mit Bewilligung Rudolfs an Bebenhausen 1292, 1293; letzterer, gleichfalls mit Rudolfs Bewilligung, die Güter selbst ebendahin 1295; er war damit von Wolfram von Hailfingen belehnt 1295. — Reusten; die Dietriche von Herrenberg besitzen hier eine Wasserkraft und Baugerechtigkeit zu einer Mühle 1293. — Pfäffingen; Ludwig von da, Bürge für Konrad, Schultheißen von Herrenberg gegen Rudolf 1302. Johannes von Tischingen ist hier seßhaft.

Oberamt Rottenburg.

H., Bürgermeister von Rottenburg, kauft von Rudolf den Ertrag seiner Höfe zu Altingen auf eine Anzahl Jahre 1299. — Hailfingen; von dem uns längst bekannten Tübinger Ministerialen-Geschlecht der Ritter von H. kommen auch unter Graf Rudolf dem Scheerer II. mehrere vor. Haintz von H. ist 1291 und Hugo von H. 1299 Zeuge Rudolfs zu Herrenberg; der letztere gleichfalls 1301 zu Bebenhausen, und bei dem Verkauf des Johannes von Mörsperg 1307. 1304 ist er mit seinem Vater Heinrich, Heinrich von Remechingen (Remkingen, zum Geschlecht der H. gehörig), Anshelm dem Jüngeren von H. Bürge für Rudolf; H. von Remechingen erscheint in demselben Jahre als Rath des Grafen, und 1309 als Schiedsmann zwischen demselben und dem Schultheißen C. von Herrenberg.

Die Hailfinger Ritter waren auch außerhalb H. begütert. Roth (Ruf), des Schultheißen Sohn (Ruf) von Herrenberg, trug Lehengüter in Altingen von Wolfram von Hailfingen 1295. Petrus von Hailfingen verkauft 1301 mit Bewilligung des Grafen Rudolf, seines Herrn, sein Eigenthum in und bei Reusten an Bebenhausen. Heinrich von H., genannt von Remkingen, schenkt 1302 mit Zustimmung Rudolfs zwei Mansen bei Reusten, Ußäcker, Wiesen und Häuser an Bebenhausen. Seine Vetter, Heinrich, Kraft und Hugo von H., verziehen sich 1314 aller Ansprach an das obige Gut zu Reusten.

4) Oberamt Böblingen.

Schönbuch-Wald. — Der Schönbuch (Scainbûch, Stainbûch) gehörte nach Urkunden 1299, 1301 und 1304 zu der Herrschaft Graf Rudolfs des Scheerers II.; in letzterer Urkunde nennt er denselben „nemus nostrum“, den er von dem Reich zu Lehen habe, und dessen Einkünfte er dem Kloster Bebenhausen verschreibt 1304, 1306. Zu den Dörfern Weil, Altdorf und Neuweiler (wahrscheinlich auch

zu den übrigen des Schönbuchs) gehörten von Alters her Waldungen „Gemeinmark“ genannt, Urkunde 1301. Diese drei Dörfer gehörten indeß Graf Gotfried von T., der sie an Bebenhausen verkaufte, was Rudolf bestätigte.

Zum Schutz des Waldes, zur Aufsicht über das Holzhauen und zum Einzug der Holzgelder hatte Rudolf Vögte, Verwalter (Pfleger), „vorster“ und huter 1301, 1310. Das Holzhauen solle nach „des Waldes Recht von alters her“ geschehen. Der Reutlinger-Vertrag (siehe oben), spricht von „aichen, buochinen bäumen, birnbäumen, affolterbäumen“; nach demselben gehörte das Thal der Aich (Ai genannt) und das der Schaich (Schaiach genannt) dazu, und Haselach (bei Walddorf), Aich, Neuhausen lagen in dem Walde, der sich gegen Osten ohne Zweifel bis Grötzingen (einschließlich) und an den Neckar in diesen Gegenden erstreckte. Rudolf hatte zu E. (Aich) und „zum Nuwenhusen“ Besitzungen — Höfe (Bessereršhof), Haus und Garten 1312. — Liebenau (ehemalige Burg bei Neckarthailfingen); Konrad von L., Bürge für Graf Rudolf 1304. — Grötzingen; ein Ritter von da, gleichfalls 1304. Die Ritter von Grötzingen haben wir schon früher bei den Pfalzgrafen von T. getroffen. Berthold von E. (Aich), Zeuge bei Rudolf in Weil der Stadt 1298. 1310 verlieh Rudolf der Reichsstadt Reutlingen um 740 Pfund Heller Holzgerechtigkeit in einem Theile des Schönbuchs.

Ortschaften des Oberamts Böblingen.

Holzgerlingen (Holzgeringen); Heinrich von H. und Heinrich, genannt Seiler von da, schenkten dem Kloster Reuti mit Bewilligung Rudolfs einen Weinberg bei Herrenberg 1289. Friedrich, genannt Sailer, Zeuge bei Rudolf zu Herrenberg 1291. Hainrich von H. Bürge für Konrad, Schultheißen in Herrenberg gegen Graf Rudolf 1302; Marquard von da, gleichfalls; Werner von da, Zeuge bei Rudolf 1304 zu Lustnau, und Bürge für denselben; Hainrich von da, Zeuge bei Rudolf 1306, 1307. — Wilan (Neuweiler); Wolpot von da, Zeuge bei Rudolf 1307. — Ehningen (Oendingen); Rudolf der Scheerer I. und sein Sohn, Rudolf der Scheerer II. besitzen hier acht Hofstätten 1291; Herr Hainrich der Sölre, Herr Albrecht der Sölre (zu Ehningen seßhaft), Zeugen der Verkaufs-Urkunde des Schultheißen Konrad von Herrenberg 1302. Swigger von Ehningen und sein Bruder H. Zeugen bei Rudolf zu Herrenberg 1314. — Altdorf; . . . genannt Rittersmann von da, Zeuge bei Rudolf zu Bebenhausen 1301; Swigger von

da, Bürge für Konrad, Schultheißen von Herrenberg gegen Rudolf II. 1302. — Sindelfingen; Rudolf der Scheerer I. und sein Sohn Rudolf II. besitzen hier zwei Huben, die Burkhard Böckginger und Heinrich der Rot, bauten 1291. — Deufringen; die so eben genannten Grafen besitzen hier vier Huben 1291. — Walbeck, O.-A. Calw; Volmar von da ist Bürge zwischen Rudolf II. und einem Ritter von Kuppingen 1306.

5) Oberamt Horb.

Dettingen; in den Hohenzollern'schen Landen, an der Grenze des Oberamts Horb; Menloch von D. (Tetelingen), Bürge zwischen Rudolf II. und einem Ritter von Kuppingen 1306.

6) Oberamt Nagold.

Haiterbach; Johannes von H., Zeuge bei Rudolf zu Herrenberg 1314. — Sulz; die Hemmelinge von Kuppingen haben hier eine Mühle.

7) Oberamt Freudenstadt.

8) Oberamt Blaubeuren; von diesen Oberämtern kommt kein Ort in der Geschichte Rudolfs des Scheerers II. vor.

9) Filder; Oberamt Stuttgart.

Feuerbach (furbach); Walther, Kirchherr in F., Zeuge bei Rudolf zu Herrenberg 1291. — Echterdingen; Rudolf der Scheerer II. bestätigt die Schenkung des Patronats der dortigen Kirche an Bebenhausen von Graf Gotfried 1291. — Bernhausen; Wolfram, Sohn Diepolds von B., Bürge für Rudolf II. 1304. Rau von B. hat daselbst Lehen von Rudolf 1312. 1317 kauft Rudolf von dieser Familie Besitzungen daselbst.

10) Oberamt Leonberg.

Malmsheim; Rudolf der Scheerer II. wird hier 1288 vom Ritter Hemmeling von Kuppingen überfallen; Gebehard von M., von Rudolf als Zeuge nach Weil der Stadt berufen 1298. — Rutesheim (Rootmarshain); Wicard, Kirchherr von da, deßgleichen. Rudolf verkauft 1302 sein Dorf R. um 700 Pfund Heller an Graf Eberhard von Wirtemberg. — Weil die Stadt; Rudolf stellt 1297 zu W. eine Urkunde aus, in welcher als Zeugen aufgeführt werden: C. genannt Trutmann; C. Mayer, Eb. genannt Werkmann, Richter in W. Zu einer andern 1298 in W. ausgestellten Urkunde sind von Rudolf als Zeugen berufen worden: Konrad, der Alt-Schultheiß, Dietrich, Ulrich

und Gerlach, dessen Söhne, Gerlach, Schultheiß [1]), Berthold Anshelm, Konrad Drutmann, Luz Ubelacker, Konrad der Behein. Die Stadt siegelte mit Rudolf die Urkunde. — Heimsheim; es war dem Grafen Rudolf dem Scheerer II. bei der Erbtheilung zugefallen 1295. Er hatte daselbst einen Schultheißen und Beamte, die den Steuer-Einzug zu besorgen hatten 1297. Rudolf bezog von dem Kloster Bebenhausen, das in H. ein Haus und eine Scheuer hatte, jährlich 28 Heller. Der uns schon bekannte Konrad, genannt Mayer, von Weil der Stadt schenkte dem genannten Kloster seine Güter auf der Markung Heimsheim 1297. Hermann, genannt Schotter von H., ist bei Rudolf zu Weil Zeuge 1297.

11) Oberamt Ludwigsburg.

Nippenburg; Friedrich der Leteni von N. verbürgt sich 1291 für Rudolf gegen das Stift Sindelfingen, ist zweimal in diesem Jahre Zeuge bei Rudolf zu Herrenberg. Machtolf von N., Ritter, Zeuge bei Rudolf zu Herrenberg 1292.

12) Bregenzer Erbschaft.

Kelmünz; Ludwig, Kirchherr daselbst, Zeuge bei Rudolf zu Berg, bei Ehingen 1293.

Neunter Abschnitt.

Graf (Pfalzgraf) Gotfried (Göz) I. von Tübingen-Böblingen, uxor Elisabeth, Gräfin von Fürstenberg (1278—1316).

§. 1.

Gotfried war bei dem Tode seines Vaters (circa 1271) noch minderjährig, daher er unter die Vormundschaft seines Oheims, des Grafen Ulrich von Asperg kam. — Als dieser im Jahr 1275 einen Hof des Stifts Sindelfingen bei Weil im Dorf freite, erklärte Gotfried, der damals noch kein eigenes Siegel hatte, daß er mit den angehängten Siegeln zufrieden seie, oder seine Zustimmung zu dem Verhandelten gebe [2]). Bei sei-

1) Siehe diese unten auch bei Pfalzgraf Gotfried.
2) Chronic. Sindelf. p. 36.

ner ungestümen, heftigen Gemüthsart kam ihm, den wir sogleich näher kennen lernen werden, die Vormundschaft bald lästig vor; er machte derselben daher gewaltsamer Weise ein Ende, indem er seinen Oheim, der dieselbe, wie es scheint, nicht freiwillig niederlegen wollte, im Mai des Jahres 1278 aus Böblingen, wo dieser wenigstens zeitweise seinen Sitz gehabt haben mag, mit den Waffen in der Hand vertrieb, und demselben die vormundschaftliche Gewalt entriß [1]).

Wir berichten nun zunächst Gotfrieds Verfahren gegen das Kloster Bebenhausen und das Stift Sindelfingen, wobei wir seinen Charakter kennen lernen.

Am 5. August des Jahres 1280 erschien Gotfried mit seinen Gesellen bewaffnet in Bebenhausen, drang mit Gewalt, gleich einem Räuber, in die Sakristei des Klosters ein, um den darin vermeinten Schatz an Gold und Silber zu rauben. Die vorsichtigen Mönche sollen aber von dem sauberen Vorhaben des Grafen Wind bekommen, daher ihre Kostbarkeiten auf die Seite gethan, und dann dem Grafen Thüren und Schränke geöffnet haben, um ihn von ihrer Armuth (?) zu überzeugen [2]). Besonders feindselig und raubsüchtig benahm sich aber Gotfried gegen das Stift Sindelfingen, worin ihm allerdings sein Vater mit einem bösen Beispiel vorangegangen ist. Die erste Gewaltthat, die er sich gegen dasselbe erlaubte, fiel nach Jakobi des Jahres 1282 vor. Er brandschatzte die Höfe desselben in Böblingen, Darmsheim und Vaihingen (auf den Fildern), und riß manches von dem Ertrag derselben an sich, obgleich die Güter, wie die Dokumente auswiesen, abgabenfrei waren [3]).

Ja im Jahr 1291 nahm er den ganzen 200 Malter betragenden Erndte-Ertrag der Stiftsgüter zu Darmsheim und den zu Weil im Dorf, während — ein Seitenstück hiezu — der Markgraf Hesso von Baden den Ertrag der Stifts-Weinberge in Wahlheim (Oberamts Besigheim) für sich einkellerte [4]).

Im Zusammenhange hiemit stehen ohne Zweifel die folgenden Notizen der Sindelfinger Chronik. Dieselbe erzählt, daß der Probst den

1) Chronic. Sindelf. 14. Pfister, Geschichte von Schwaben III, 50. spricht irrig von einer Schirmherrschaft von Böblingen.
2) Chron. Sindelf. 14. Crus. P. III. L. III. C. 5.
3) Chron. Sindelf. 16.
4) Chron. Sindelf. p. 25. Gabelk. fol. 496.

21. Sept. 1281 aufgegriffen, daß im Jahr 1284 der vierte Theil der Stadtmauer von Sindelfingen gegen Böblingen hin vollendet worden seie, ferner daß das Kapitel im Jahr 1287 zu Eßlingen seinen Sitz aufgeschlagen habe, und ihm zwei Jahre hinter einander der Zehnten geraubt worden seie, endlich daß von St. Gallus bis Allerheiligen 1288 die größte Angst vor den Böblingern im Stift geherrscht habe [1]).

Zeigt sich aus dem Vorausgeschickten der Charakter Gotfrieds, so lassen uns die folgenden Berichte einen Blick thun in seine schlechte Wirthschaft und die große Zerrüttung seiner Finanzen, welche ihn zu einer Veräußerung um die andere nöthigte, wozu — das böse Gewissen zu beschwichtigen — auch noch Schenkungen und verschiedene Verzicht-Leistungen kamen.

Das Kloster Bebenhausen spielt hiebei wieder als Darleiher und Käufer die Hauptrolle, und wir werden dabei sehen, wie dasselbe die allgemeine Praxis der Klöster befolgte, nämlich die: nach und nach in den Besitz ganzer Ortschaften zu kommen, oder wenn man einmal in einer Gegend begütert war, dort noch mehr zu erwerben, was allerdings die Bewirthschaftung erleichterte. Bebenhausen hatte zunächst sein Auge auf die Besitzungen Gotfrieds und seiner Lehensleute auf den fruchtbaren Fildern geworfen (siehe oben S. 140). — Schon vor dem erwähnten unfreundlichen Besuche in dem Kloster leistete Gotfried auf seine lehensherrlichen Rechte an bedeutende Besitzungen und Güter dorten zu Gunsten desselben Verzicht. Als nämlich ein Ritter Friedrich von Echterdingen und dessen Brüder ihr Besitzthum in dem genannten Dorfe an Schlössern, Aeckern ꝛc., Rechten, Gerichtsbarkeit, was alles Graf Gotfried eigenthümlich gehörte, und die genannten Ritter von ihm zu Lehen trugen, an das Kloster verkauften, gab er alles als freies Eigenthum an dasselbe hin. Es geschah dieß den 1. Juni des Jahres 1280 zu Eßlingen in Gegenwart Heinrichs, Grafen von Fürstenberg, Hermanns, Markgrafen von Baden, Alberts, eines Edlen, genannt Haege von Hoheneck, Swiggers von Blankenstein, Wolframs von Bernhausen, Friedrichs von Nippenburg, Wolframs, Truchseßen von Steten, Emhards von Ilsfeld [2]), Renhards von Calw, Machtolfs von Gültstein, Diemo's, Ritters, genannt Herter (von Dußlingen) [3]).

1) Chron. Sindelf. 15. 18. 22. 23.
2) Oberamts Besigheim, an der Schozach.
3) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch.

Ueber denselben Verkauf stellten zustimmend Markgraf Hermann von Baden, Graf Eberhard von Wirtemberg, der genannte Edle Albert von Hoheneck und Konrad Stößler an demselben Tag und an demselben Ort Urkunden aus, welche, so wie den Theilungsbrief (1281) zwischen dem Kloster Bebenhausen und einem Ritter von Aechterdingen, Gotfried auch mitsiegelte [1]). Gotfried schenkte selbst, wohl zur Sühne für seinen räuberischen Einfall, dem Kloster im Jahr 1286 mit Bewilligung seiner Gemahlin nun auch das Patronat der Kirche in Echterdingen und das Dorf Schönache [2]) (Schönaich, Oberamts Böblingen) mit aller Zugehör, namentlich auch das Patronat der Kirche des letzteren Orts, ohne sich oder seinen Erben irgend welche Rechte daran vorbehalten zu wollen; doch sollte er dasselbe, wenn er Kinder bekomme, mit 300 Mark Silber wieder lösen können. Die Schenkung wurde in Tübingen in Gegenwart des Dekans von Schönaich, des edeln Herrn Hacke von Hoheneck, Renhards von Calw, Aigelwarts, genannt Nixe, Ritters, und des gräflichen Notars gemacht [3]).

Zwei Jahre später veranlaßte das Kloster, ohne Zweifel, um vor Einsprachen von Seiten Gotfrieds Verwandten sicher zu sein, da Echterdingen zu den Erbgütern der Familie gehörte, letzteren, daß er über die Schenkung des Patronats der Kirche in Echterdingen noch eine Urkunde zu Tübingen ausstellte, welche seine Vetter, die Grafen Eberhard und Rudolf, die Scheerer, als Beweis ihrer Zustimmung siegelten [4]), auch letzterer im Jahr 1291 noch eine besondere Urkunde darüber ausstellte. — Die oben genannten Ritter von Echterdingen waren auch außerhalb der Markung dieses Orts begütert; so besaß der bekannte Friedrich den Laienzehnten bei Wangen (Oberamts Cannstatt), den sein Sohn Marquard mit Bewilligung seiner Herren, der Grafen Gotfried von Böblingen, und Eberhard von Tübingen, im Januar 1292 an das Kloster Bebenhausen verkaufte. Mit dem schönen Besitzthum Gotfrieds in Echterdingen und auf der Markung dieses Orts sehen wir nun auch seine Güter und Rechte in dem benachbarten Plieningen an das Kloster Bebenhausen wandern.

---

1) Von dem Original in Karlsruhe.

2) Daß hiemit aber nicht das ganze Dorf gemeint ist, geht aus dem hervor, was unten zu 1295 folgt.

3) Von dem Original in Karlsruhe. Gabelkofer fol. 484. Auszug.

4) Von dem Original in Karlsruhe.

Schon im Jahr 1281 (23. April) hatte er demselben zu seinem Seelenheil die drei Söhne eines dortigen Leibeigenen, genannt Löselin, mit ihrer beweglichen und unbeweglichen Habe geschenkt [1]).

Zehn Jahre später (7. April 1291) verkaufte Pfalzgraf Gotfried von Tübingen, genannt von Böblingen, in großer Geldnoth an Bebenhausen um 600 Pfund Heller alle seine Besitzungen bei Plieningen und Birkach (Höfe, Bauerngüter u. s. w.) mit allen Rechten. Das Patronat der Kirche in Plieningen, das mit den verkauften Gütern verbunden war, verkaufte er aber nicht, sondern schenkte es, und behielt sich gar kein Recht daran vor. Bei der Verhandlung in Asperg waren anwesend: Graf Ulrich von Berg, der die Verkaufs-Urkunde mitsiegelte, der Edle Hacke von Hoheneck, Renhard von Calw, Diemo, genannt Herter und Rudolf, Vogt von Asperg [2]).

Zur vollen Giltigkeit des Verkaufs der gewiß bedeutenden Besitzungen bei Plieningen und Birkach war aber die ausdrückliche Zustimmung von mehreren Seiten erforderlich. Vor allem war Gotfrieds Gemahlin, Elisabeth, Gräfin von Fürstenberg, dabei betheiligt. Sie war mit ihrer Morgengabe auf die Güter in Plieningen verwiesen. Da ihr aber Gotfried dafür das Dorf Möhringen, was mehr als Ersatz war, einsetzte, auch sie glaubte, es zieme sich nicht, daß die Glieder nicht zum Haupte halten, und sie selbst unter der drückenden Schuldenlast zu leiden hatte, so gab sie ihre Einwilligung zu dem Verkauf, und gelobte mit einem körperlichen Eide, daß sie gegen denselben auf keine Weise handeln wolle. Die hierüber ausgestellte Urkunde wurde zu Schelklingen 22. April 1291 gegeben, mit dem Siegel des Bischofs von Constanz, der Grafen Friedrich und Egon von Fürstenberg, des Grafen Ulrich von Berg, genannt von Schelklingen, und dem ihres Gemahls versehen [3]). Für's Zweite bedurfte es der besonderen Zustimmung des so eben genannten Grafen von Berg, welcher mit Gotfrieds Mutter, der Calwer Erbin, in zweiter Ehe verheirathet war, und so Miterbe des Calwischen Besitzes auf den Fildern wurde. Derselbe versagte auch, wie zu erwarten, seine Einwilligung nicht; er erklärte

1) Von dem Original in Karlsruhe. Gabelkofer Ausz. fol. 484.

2) Von dem Original in Karlsruhe. Siehe Urkundenbuch. Annal. Bebenh. (Hess 261) nennen irrthümlich Gotfried Böttinger, statt Böblinger.

3) Von dem Original in Karlsruhe. Siehe Urkundenbuch. Elisabeth hat ihre Brüder in einer besonderen Urkunde von dem Verkauf und Tausch in Kenntniß gesetzt, und um Besieglung der betreffenden Urkunde gebeten.

den 22. April des vorgenannten Jahres zu Urkunde in Schelklingen, in Gegenwart unseres Grafen Gotfried, daß das Kloster Bebenhausen, was es, durch Kauf oder Schenkung, an Gütern, zu seiner Herrschaft gehörig [1]), nämlich auf den Markungen von Plieningen und Echterdingen auf den „Vildern" erworben, unangefochten und als freies Eigenthum besitzen solle [2]).

Endlich war zur Giltigkeit des Handels die Zustimmung einiger Lehensleute nöthig: Werner von Ehingen, Vogt ze Stofen (Staufen, ?Staufenberg, hechingisch), der mit den verkauften Gütern oder doch einem Theil derselben belehnt gewesen war, verzichtete auf seine Ansprüche an dieselben [3]). — Ein Hauptheil der veräußerten Güter war der Fronhof in Plieningen, mit dem war das Patronat der Kirche verbunden; diesen hatte schon Gotfrieds Vater, Rudolf, genannt von Böblingen, an das Kloster um eine gewisse Summe Geldes verpfändet; mit dem Fronhof gieng nun auch das Patronat der Ortskirche an das Kloster über; da aber Dietrich von Plieningen damit belehnt war, so war dessen Verzichtleistung nothwendig, welche derselbe in einer besonderen Urkunde (den 29. Januar 1292), gegeben zu Eßlingen, erklärte [4]).

Daß indeß bei diesem Verkauf nicht alles inbegriffen war, was auf den Fildern, bei Plieningen, zu der Herrschaft Tübingen gehörte, geht daraus hervor, daß Johannes, Sohn weiland Konrads, genannt Humell von Plieningen, alle seine Besitzungen dorten, die zu der Herrschaft Pfalzgraf Gotfrieds von Tübingen gehörten, und der daher seine Zustimmung dazu gab, mehrere Jahre später (1296. 1. Mai) an das Kloster Bebenhausen um 260 Pfund Heller verkaufte [5]). — So war nun das Kloster im Besitze der Patronate der bedeutenden Ortschaften Echterdingen und Plieningen, der dazu gehörigen Höfe u. s. w.

Um dieselbe Zeit machte das Kloster eine weitere bedeutende Erwerbung auf den Fildern. Es kaufte den 4. April 1291 von dem Ritter Fried-

---

1) Eine Urkunde von dem Jahr 1295 sagt: Driv tail dez gerichtes ze Bliningen sind lehen von der herschaft ze Burgouwe (Grafen von Berg) — Abbet von Beb. kofte div driv tail dez gerichtes vmbe den Grauen Gotzen von Beblingen. Von dem Original in Karlsruhe.

2) Von dem Original in Karlsruhe.

3) Von dem Original in Karlsruhe. Anno 1291. Gabelkofer fol. 488 setzt fälschlich Werner von Ihingen.

4) Von dem Original in Karlsruhe. Gabelkofer Auszug fol. 484. Ritter Dietrich erwähnt in derselben Gotfrieds als: „magne sublimitatis dominj."

5) Von dem Original in Karlsruhe.

rich, genannt Stößler von Echterdingen, den wir bereits kennen, dessen Hof Hagenbuch (abgegangen, zwischen dem genannten Ort und Möhringen), und eine Mühle an dem Bache Kerse (Kersch) um 60 Pfund Heller. Pfalzgraf Gotfried, dessen Dienstmann der Verkäufer war, und zu dessen Herrschaft („dominium") der Hof und die Mühle gehörten, gab zu Böblingen in Gegenwart Renhards von Calw, Heinrichs, genannt von Böblingen, seines Bruders, Diemo's, Ritters, genannt Herter, und Heinrichs von Harthausen, nicht nur zu dem Verkauf seine Zustimmung, sondern verzichtete auch auf sein Vogtrecht über das Verkaufte [1]). — Das Kloster gab die erkauften Besitzungen wieder als Lehen aus; so wurde im Jahr 1314 (11. Juni) einer gewissen Adelheid Globerin von Echterdingen der Hof, den ihr Oheim selig von dem Kloster Bebenhausen zu Lehen hatte, in Gegenwart Graf Gotfrieds auch zu Lehen übertragen [2]).

Nachdem wir nun das zusammengestellt haben, was Graf Gotfried von den Besitzungen seines Hauses auf den Fildern an Bebenhausen verkauft oder geschenkt hat, fahren wir in seiner Biographie fort, indem wir berichten, was von sonstigen Besitzungen seiner Grafschaft und von solchen seiner Lehensleute durch Verkauf oder Schenkung an das genannte Kloster übergegangen ist [3]).

Am 3. März des Jahres 1285 verkaufte Gotfried sein Dorf Busenau (abgegangen, Oberamts Ludwigsburg) mit dem Patronat der Kirche und aller Zugehör und den Rechten, wie er und seine Vorfahren dasselbe besessen, an Bebenhausen. Bei der Verkaufshandlung in Bebenhausen waren anwesend: der Dekan in Schönaich, der Kirchherr in Calw, Walther, Kirchherr in Feuerbach, der Edle Hacke von Hoheneck, Renhart von Calw, Aigelwart, genannt Nixe, Ritter, und Konrad, genannt Golke, Schultheiß in Tübingen [4]).

Im Jahr 1292 schenkte er mit allen dazu gehörigen Förmlichkeiten laut einer den 1. April dieses Jahres zu Tübingen gegebenen Urkunde an das genannte Kloster, zum ewigen Trost seiner Seele, als Eigenthum alle

---

1) Von dem Original in Karlsruhe. Siehe Urkundenbuch. Gabelk. Auszug fol. 484.

2) Von dem Original in Karlsruhe.

3) Wenn unsere Geschichte so auch wenig Abwechslung gewährt, so liefert sie doch in Betreff des Besitzstandes unserer Familie, und somit zur alten Topographie Schwabens, reiches Material.

4) Von dem Original in Karlsruhe. Gabelkofer Auszug fol. 481.

seine Besitzungen in Magstadt [1]), an Aeckern, Wiesen, Weiden, Höfen, Gebäuden ꝛc., welche Burkard von Börstingen (Oberamts Horb) von ihm zu Lehen getragen, ohne sich oder seinen Erben irgend welche Rechte und Ansprüche an dieselben vorzubehalten [2]).

Auch der schon mehrfach erwähnte Edle [3]), Hacke von Hoheneck, erwies sich, unter Theilnahme Gotfrieds, wohlthätig gegen Bebenhausen. Demselben schenkte jener einen Hof in Bunningen (Benningen, O.-A. Ludwigsburg), Wendershof genannt, eine Mühle am Neckar bei Herteneck (Harteneck) [4]), und Weinberge bei Hoheneck, die ihm und seinen Vorfahren eigenthümlich gehörten. Die Urkunde wurde zu Asperg den 30. März 1291 ausgestellt, und von dem Markgrafen Hermann von Baden, so wie unserem Pfalzgrafen Gotfried, in Gegenwart Renhards von Calw, Diemo's und Diethers, genannt Herter, Rudolfs, Vogts von Asperg und Walthers von Weckenried gesiegelt [5]).

Einige Monate später (22. Sept.) nimmt Gotfried Antheil, als der Edle [6]) Ulrich von Magenheim (Oberamts Brackenheim) alle seine Weinberge bei Brackenheim mit Bewilligung seiner Gemahlin Marie von Neufen um 270 Pfund Heller an das Kloster Bebenhausen verkaufte. Pfalzgraf Gotfried hieng auf besondere Bitte seiner Tante [7]) („amite") Marie und deren Gemahl zur Bekräftigung des Geschehenen zu „Braggenhain" sein Siegel an die Verkaufs-Urkunde [8]).

An derselben Krankheit, an welcher der höhere Adel (die Grafen ꝛc.) krank lag, nämlich an Geldnoth und Schulden, litten auch deren Dienstleute, wozu Gotfrieds Geschichte auch einige Beispiele liefert. — So sah sich wegen unerträglicher Schuldenlast [9]) Hugo von Hailfingen, Dienstmann Gotfrieds, 1293 genöthigt, eine Wiese von 8 Morgen, die ihm und seinen Neffen, deren Vormund er war, untheilbar gehörte, und bei Tübingen an der Ammer zwischen Swerzeloch und Hindebach [10]) lag, und unter dem Namen

1) Oberamts Böblingen.

2) Von dem Original in Karlsruhe. Siehe Urkundenbuch.

3) Derselbe sagt von sich selbst in der Urkunde: „titulo nobilium annotatus."

4) Schloß bei Neckarweihingen, Oberamts Ludwigsburg.

5) Von dem Original in Karlsruhe. Siehe Urkundenbuch. Gabelkofer Auszug fol. 497.

6) Er führt in der Urkunde dasselbe Prädikat wie Hacke.

7) Wohl nicht in dem gewöhnlichen Sinne zu nehmen, scheint aber doch eine Verwandtschaft anzudeuten.

8) Von dem Original in Karlsruhe.

9) „Ob intolerabilem debitorum voraginem."

10) Ein Bach, jetzt Hembach genannt, läuft in dieser Gegend in die Ammer.

Hailfinger Brueil [1]) bekannt war, um 30 Pfd. Heller an das Kloster Bebenhausen zu verkaufen. Pfalzgraf Gotfried gab seine Genehmigung zu diesem Verkaufe, der zu Tübingen abgeschlossen wurde, in Gegenwart B., Ritters von Lustenau, Alberts, genannt Heilant, Schultheißen von Tübingen, F., dessen Bruders, genannt Mulich, Johannis, genannt Goltostain, ... genannt Rone, Friedrichs von Ulm, Dietrichs, genannt Fuchs, Alberts, genannt Ezzelinger der Lange, H., genannt Bähte, Bürger in Tübingen [2]).

Derselbe Hugo verzichtete im Jahr 1300 (Febr.) mit ausdrücklicher Zustimmung Gotfrieds, seines Herrn, gegen das Kloster Bebenhausen auf seine Ansprüche an den Fronhof zu Entringen, in welchem Walther, gen. Malsche wohnte, und bekam dafür von demselben gewisse Grundstücke [3]). Der genannte Hailfinger Ritter verkaufte ferner in dem vorgenannten Jahre (1. Sept.) mit Genehmigung seines „erlauchten" Herrn, unseres Grafen Gotfried, seine Wiese von 3 Morgen bei Entringen, Gerelgotwiese genannt, gleichfalls an Bebenhausen [4]). — Eine weitere Tübinger Dienstmannen-Familie, in deren Sachen Gotfried vorkommt, ist die der von Ulm, sie wohnte in Tübingen. — Als Andreas, genannt von Ulm (1304. 26. April), einen Zins von 3 Pfund Heller aus der an der Ammer gelegenen Spitalmühle in Tübingen an das Kloster Bebenhausen verkaufte, gab Gotfried seine Zustimmung dazu [5]).

Einige Jahre später (27. April 1298) gab Ludewig von Lustenove, ain ritter und mit ihm sein elich wirtin, dez Roten, schulthaizen techter von Herrenberg, dem Kloster Bebenhausen ze koffenne 10 malter roggen geltes (gilt) Tüwinger meß, die man eweclichen zu geben hatte

1) Brüel, Brühl, Bezeichnung für sumpfige Wiesen, Felder und Wälder; ohne Zweifel mit Bruech (Sumpf und Moor) verwandt.

2) Von dem Original in Karlsruhe. Auszug Gabelkofer fol. 482. Die Bebenhäuser Annalen haben irrthümlich Hugo de Haltringen.

3) Von dem Original in Karlsruhe. Es ist dieß ohne Zweifel der Fronhof, welchen das Kloster im Jahr 1296 um 300 Pfund Heller von Friedrich v. Zollern gekauft hat. Wie in jenen Zeiten größere Güter häufig unter mehrere Besitzer getheilt waren, so mag dieser Ritter auch an den Hof Ansprüche gehabt haben. 1284 war wegen Ansprüche an die Burg Entringen zwischen den Grafen von Zollern und den Hailfinger Rittern eine kleine Fehde ausgebrochen. Chronic. Sindelf. p. 16. 17. Der obige Graf v. Zollern war auch bei Breitenholz begütert; das Patronat der Kirche dort gehörte ihm. Annal. Bebenh., Hess 263.

4) Von dem Original in Karlsruhe.

5) Von dem Original in Karlsruhe.

von ihrem houe (Hofe) ze phrundorf (Pfrondorf) [1]), und setzten dem Kloster ze ewiger werschaft (Garantie) alle ihre lantgarben, die sie vf dem Osterberg hatten an wine, an korn und zünsen. Graue Göze, ihr edeler Herr, siegelte den über den Verkauf ausgefertigten Brief.

Derselbe Ritter verkaufte im Jahr 1300 mit Bewilligung seines Herrn einen Zins von 7 Pfund Heller aus seinen Gütern bei Staingeböze an Bebenhausen [2]). Sieben Jahre später verkaufte er abermals einen jährlichen Zins von 8 Pfund Heller aus Gütern desselben Orts. Graf Gotfried gab seine Einwilligung dazu, und hängte nebst der Gemeinde Tübingen sein Siegel an die Urkunde [3]).

Wenige Jahre nach der Veräußerung der bedeutenden Besitzungen auf den Fildern, am Ende des Jahres 1294 [4]), erwarb Gotfried durch Kauf von seinen Vettern Eberhard und Rudolf die Burg und Stadt Tübingen mit Zugehör. Um aber den großen Kaufschilling [5]) hiefür aufzubringen, mußte abermals zur Veräußerung ansehnlicher Güter geschritten werden. — Gotfried, kaum im Besitze von Tübingen, verkaufte schon am 15. Mai des Jahres 1295 bedeutende Besitzungen in der Stadt und Umgegend derselben an das Kloster Bebenhausen um 2000 Pfund Heller. Dieselben [6]) waren: die pfalzgräflichen Fronhöfe [7]) bei Tübingen, mit denen das Patronat der Pfarrkirche der Stadt verbunden war; ein dort gelegener Hof, „dez von Rugge

---

1) Güter bei demselben Ort verkaufte Elisabeth, Wittwe des Friedrich Herter, Ritters von Tusselingen, wegen großer Geldnoth, mit Bewilligung Gotfrieds, ihres Herrn, an das Kloster; sie hatten ihr als Morgengabe gehört. Von dem Original in Karlsruhe. Die Urkunde hat kein Datum.

2) Von dem Original in Karlsruhe.

3) Der Ritter sagt in der Urkunde: „de oppido meo Staingeböze.“ Von dem Original in Karlsruhe.

4) Nach Urkunde des Jahres 1294 (7. Oktober) besaß Eberhard noch Tübingen, im Jahr 1295 (15. Mai) war Gotfried bereits im Besitze desselben.

5) Wie groß derselbe war, ist nicht bekannt, wie überhaupt über diesen Kauf keine besondere Urkunde vorhanden ist, sondern derselbe blos bei dem Verkauf von Möhringen (siehe unten) erwähnt wird; die dießfallsige Urkunde sagt, Gotfried habe um „summa pecunie copiosa“ Tübingen gekauft.

6) Es sind dieß zum Theil dieselben, welche Gotfrieds Vetter Eberhard im Jahr 1294 an das Kloster verkauft hat, so daß Gotfrieds Verkauf theilweise als Bestätigung erscheint, obgleich er seine Zustimmung zu obigem Verkauf Eberhards in einer besonderen Urkunde erklärt hat.

7) Die Verkaufs-Urkunde Eberhards spricht blos von einem Fronhof.

gut [1]) genannt, mit aller Zugehör, die dazu gehörigen Weinberge jedoch ausgenommen; die Weinberge „dez Phallen zegrauenberg" mit ihrer Kelter, bei der Burg (castrum) Twingen gelegen; die des Wizzemannesberg, überhaupt alle Weinberge bei Tübingen, welche er von seinem Vetter, dem Grafen Eberhard dem Scheerer, gekauft hatte, ausgenommen einer von 3 Morgen, der „Freueln Wingart" genannt; ferner aller Grund und Boden, angebaut oder nicht, oder alle Güter, von welchen ihm und seinem Vetter die Landgarben bisher entrichtet werden mußten; der Hohenberg mit allem, was zu demselben gehörte, bis an den Arlebach hinab (siehe oben bei Eberhard), und von da bis an die Burg Aentringen; ein Hof in Jesingen mit einem Walde, genannt Buchhalde und anderer Zugehör; der Kreuzberg mit Zugehör; alle Güter, die bisher ihm oder seinem Vetter bei Weil, Altdorf, Neuweiler in dem „Schaienbuch" gehörten; endlich alle leibeigenen Leute dieser Dörfer; alle Abgaben, Rechte, Gerichtsbarkeit u. s. w., kurz „alle Herrschaft." Zugleich erklärte er, daß hiemit das Patronat der Kirche in Tübingen in den Besitz des Klosters übergegangen seie. — Das Kloster Bebenhausen war nun mit seinem wohl berechneten Anschlag auf Tübingen selbst so weit vorangeschritten, daß sich sein Besitzthum hart an den Sitz der Pfalzgrafen heranzog, und die Blicke dieser von ihrer Stammburg herab zunächst auf fremdes, klösterliches Eigenthum fielen.

Bei der großen Bedeutung dieses Kaufes sorgte das Kloster dafür, daß in dem darüber ausgestellten Briefe all' die üblichen und erforderlichen Garantieen aufgenommen wurden.

Für's Erste wird ausdrücklich bemerkt, daß das Kloster mit all' den herkömmlichen und nöthigen Ceremonien in den wirklichen Besitz der aufgeführten Güter und Rechte eingesetzt worden, und der abgeschlossene Kauf, mit allen seinen Klauseln, gesetzlich, erlaubt, ehrbar und für den Verkäufer durchaus ersprießlich sei, daher weder er noch seine Erben und Nachfolger keinerlei Rechte und Ansprüche an das Verkaufte mehr haben, und auch auf jedes Mittel [2]) verzichten, wieder in den Besitz derselben zu kommen.

In Betreff des an das Kloster übergegangenen Patronats der Kirche in T. wurde in den Brief noch besonders aufgenommen, daß es dem

1) Dieses Gut gehörte ehedem wohl dem Zweig der Familie, der auf Ruck bei Blaubeuren saß.

2) „Beneficio restitucionis in integrum" etc.

Grafen, dessen Erben und Nachkommen nicht zukomme, an den Kirchherrn irgend eine Forderung zu machen. Dagegen soll es dem Kloster gestattet sein, innerhalb der Mauern der Stadt Tübingen ein Gesäß zu haben mit Hof und Garten und anderer Zugehör, außer dem, welches es schon dort hatte, und in dasselbe von seinen Leuten zu setzen, welche es will, dabei solle dieses klösterliche Anwesen und dessen Bewohner mit einstimmiger Bewilligung der Bürger Tübingens [1]) von allen Steuern, Diensten (Botenlaufen, Wachdiensten) auf ewige Zeiten frei sein, die Mönche und deren Leute in dem Klosterhofe sollen aber jedwedes Gewerbe betreiben, Wein, Getreide u. s. w., ohne allen Zoll einführen, ausführen, kaufen, verkaufen dürfen, übrigens doch von dem Weinschank, wie die Bürger der Stadt, dem Grafen das übliche „Ungelt" entrichten. Neben den bereits erwähnten Verzichtleistungen u. s. w. versprach der Graf mit einem körperlichen Eide, auf seine Kosten das Kloster gegen jede Angriffe des Kaufs sicher zu stellen, und auf ein Jahr eine hinreichende und entsprechende Bürgschaft zu leisten; wenn indessen hierüber zwischen ihm und dem Kloster eine Meinungsverschiedenheit entstehen würde, so hätten sich beide Theile dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Ritters Diemo, des Herter von Dußlingen, Marquards, genannt an dem Kilchhof, derzeit Capitaneus [2]) in Eßlingen, zu unterwerfen; widrigenfalls die ehrbaren Männer Diether, Kirchherr in Waiblingen, genannt Herter, der Marschalk von Bäsenkain (Besigheim), Diemo, genannt Herter, Albert, genannt Sölre, Ritter, Hugo von Hailfingen, Mechtolf der Junge, Johannes von Tischingen, Berthold, genannt Unburft, Marquard, Capitaneus von Eßlingen, ... Capitaneus in Reutlingen, genannt Bähte, und Konrad, Schultheiß in Weil, genannt Rot, als von dem Grafen bestellte Bürgen, laut eines von ihnen geleisteten körperlichen Eides, acht Tage nach erfolgter Mahnung sich als Geisel an die ihnen angewiesenen Orte zu begeben, und dort bis zu erfolgter Schlichtung des Streites zu verbleiben haben.

Sehr interessant und bezeichnend für die Vorsicht der Mönche ist endlich die Bestimmung des Kaufbriefs, daß, falls diese es versäumt hätten, in denselben einen ihnen später nothwendig erscheinenden Punkt aufzunehmen, der Graf gehalten sein solle, denselben zu genehmigen, wie wenn er ordnungsmäßig in den Kaufbrief aufgenommen worden wäre.

---

1) Gotfried sagt hier: „ville nostre T."
2) Anführer der Zunft-Wehr.

Dieses so wichtige Dokument wurde gefestet durch die Siegel des Ausstellers, seines Vetters, des Grafen Eberhard, seines Oheims (Verwandten), Konrads von Vaihingen, und der Stadt Tübingen; bei der Verhandlung daselbst waren anwesend: Konrad von Lomersheim, Heinrich von Roßwag, Ludwig von Wihingen (Enzweihingen), Werner von Mühlhausen, (Ortschaften in der Umgegend von Vaihingen an der Enz; sämmtliche Ritter, ohne Zweifel im Gefolge des Grafen von Vaihingen), Konrad von Wildenau, Ritter, Rudolf, Gotfrieds Vogt in Asperg, und sein Notar.

Ueberdieß erklärte sich Graf Eberhard noch besonders einverstanden mit dem Verkauf, und der Schultheiß der Stadt, Albert, genannt Hailant, die Richter und die Bürgerschaft bezeugten, daß das Verhandelte mit ihrem Wissen und Willen geschehen sei [1]).

Um im Raume beisammen Liegendes nicht trennen zu müssen, gehen wir zu dem Verkauf von Hagenloch mit Umgegend über, dessen Besitz für Bebenhausen der Arrondirung der klösterlichen Güter wegen von Werth war. Graf Gotfried verkaufte am 28. August 1296 um 140 Pfund Heller sein Dorf Hagenloch (er nennt es „oppidum") mit allen Rechten, Einkünften und aller Zugehör, den Berg Hohenberg, Stainiberg, Niuban [2]), den „Birkingeren", und verzichtete dabei ausdrücklich auf alle Anrechte, nicht nur an das Verkaufte, sondern auch an alle Wälder und allen Grund und Boden zwischen der Ammer und dem Arlebach; nur acht Wagen eichener Pfähle zu seinen Weinbergen im Hasenbühel [3]), welche die dieselben bauenden Leute auf Anweisung des klösterlichen Knechts (Schaffners) in den genannten Wäldern hauen sollten, behielt der Graf sich vor.

Zu Bürgen dieses Verkaufs setzte derselbe die Ritter Dietherich, Herter, Albert Sölre und Ludwig von Lustnau. Zeugen dabei in Tübingen waren: der genannte Herter, Schultheiß Ludwig in Tübingen, Ritter, Fr. von Ulm, Albert der Münzmeister, Albert der

---

1) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch. — Im demselben Jahr (18. Januar) siegelte Graf Gotfried einen Vertrag zwischen Johannes von Dischingen und dem Kloster Reichenbach. Gerbert, cod. dipl. 235.

2) Etwa Neuhalde, das in der Nähe liegt.

3) Die Namen Steineberg und Hasenbühl haben sich noch auf der Tübinger Markung erhalten.

Eßlinger. Der Schultheiß L. der Stadt und die Gemeinde bezeugten noch überdieß durch Anhängung des Stadtsiegels ihre Zustimmung [1]).

Einen bedeutenden Theil des Kaufschillings für die Stadt Tübingen schoß dem Pfalzgrafen auch die Reichsstadt Eßlingen, welche wir später in manchfachem Verkehr mit demselben treffen werden. Gotfried verkaufte im Monat Mai des Jahres 1295 um 920 Pfund Heller das Dorf Möhringen auf den Fildern mit allen dazu gehörigen Höfen, Bauerngütern, Zehnten, Leuten, Lasten, Gerechtsamen u. s. w. an das Spital der genannten Reichsstadt. Aber Gotfrieds Gemahlin war — wie wir bereits wissen — mit ihrer Morgengabe auf Möhringen verwiesen, daher es vorher auch hier, wie bei Plieningen, deren Zustimmung bedurfte. Elisabeth ertheilte auch dieselbe, ohne weder dazu gezwungen, noch überredet worden zu sein, da ihr dafür die Dörfer Gechingen und Schönaich, eine mehr als reichliche Entschädigung, eingesetzt wurden, und es so ihrem Gemahl möglich geworden war, an Tübingen, von wo sein Geschlecht Namen und Herrschaft ableitete, eine Erwerbung zu machen, die seiner Linie einen höheren Titel und größere Ehre einbrachte.

Bei der großen Wichtigkeit des Kaufes und den auf mehreren Seiten dabei betheiligten Interessen suchte sich der Käufer möglichst gegen spätere Einsprachen sicher zu stellen. Für's Erste ließ sich das Spital von dem Verkäufer die Versicherung geben, dafür sorgen zu wollen, daß innerhalb der Frist von dem Tage des Verkaufs (27. Mai) bis zu St. Johannis die darüber ausgestellten Urkunden mit den Siegeln des Bischofs von Constanz, der Grafen Friedrich und Egon von Fürstenberg, Gotfrieds Schwäger, Ulrichs von Berg, genannt von Schelklingen und der Gemeinde Eßlingen versehen werden. Elisabeth wandte sich deßhalb in einem besondern Schreiben an den Bischof.

Ueberdieß stellte Gotfried folgende Bürgen: seinen Vetter, den Grafen Johannes von Asperg, Diemo, genannt Herter, Albert, genannt Soler, Balsam von Ditzingen, Friedrich, genannt Läte, sämmtlich Ritter, Machtolf von Gilstein, Swigger und Hunger von Ror, Wezzelo von Eßlingen, genannt von Kirchheim, den alten Schultheißen von Weil (der Stadt), Konrad, genannt Rot, Dietrich und Ulrich, dessen Söhne.

1) Von dem Original in Karlsruhe. Eine deutsche Urkunde hierüber siehe im Urkundenbuch. Einen Auszug haben die Bebenhäuser Annalen und Gabelkofer fol. 485.

Diese Bürgen sollten, sobald der obige Verkauf in seiner Giltigkeit angetastet würde, auf Aufforderung der Boten des Spitals, innerhalb acht Tagen sich in Eßlingen einfinden, und daselbst bis zu Austrag der Sache verbleiben; dem Schultheißen Rot und seinen Söhnen solle indessen gestattet sein, in Weil zu bleiben, wenn sie es vorziehen. Wäre einer der Bürgen durch eine andere Bürgschaft verhindert, zu erscheinen, so solle er einen andern für sich stellen, bis es ihm selbst möglich ist; stürbe einer, so hätte der Graf innerhalb Monats-Frist für einen anderen zu sorgen [1]).

Im Jahr 1293 (7. April) verhalf Gotfried dem Spital der ihm befreundeten Reichsstadt Eßlingen zu einer Erwerbung; er erlaubte nämlich seinem Dienstmanne, Wiegand von Stammheim (Oberamts Ludwigsburg), sein Gut bei Zuffenhausen, das Ledersgut genannt, mit allen Rechten an das genannte Spital um 68 Pfund Heller zu verkaufen [2]).

Vier Jahre später (am 15. März 1297) verkaufte Gotfried gleichfalls an das Spital von Eßlingen um 500 Pfund Heller das in der Nähe von Möhringen gelegene Dorf Vaihingen (in der Urkunde „vogingen") auf den Fildern, mit allem Grund und Boden, allen herrschaftlichen Rechten und dazu gehörigen Leuten, nebst einem Wald, Aulwang genannt. Zur Sicherstellung des Käufers wurden ähnliche Bestimmungen, wie bei Möhringen, festgesetzt. Außer den dort ge-

---

1) Die von der Verweisung Elisabeths, dem Verkauf von Möhringen und der Erwerbung von Tübingen handelnden Urkunden sind folgende: 1) Urkunde der Elisabeth 1295. Act. Bebelingen 15. Mai, Scriptum Ezzelingen 20. Mai. Datum et Sigillatum Constanz 3. Juni, siehe Urkundenbuch. 2) Urkunde Gotfrieds 1295. Act. Beblingen. Scriptum 20. Mai. Ezzelingen et Datum Schelkelingen. In dieser Urkunde sind folgende Zeugen genannt: der Abt von Bebenhausen, Graf Johannes von Asperg, Bruder Johannes und Bruder Heinrich, genannt Harthauser, „professores" des Klosters Bebenhausen, Rudolf, Kirchherr in Sighalmingen (Sielmingen, O.-A. Stuttgart), Magister Konrad, Schul-Rektor in Eßlingen, Diemo, genannt Herter, Albert, genannt Sölre, Ritter, Marquard, Bürgermeister in Eßlingen, genannt im „kirchhof", Truhlieb, genannt von Hall, Swigger und Hunger, Gebrüder von Rohr (Oberamts Stuttgart), der Schultheiß von Böblingen, genannt Dickenberg, Albert, genannt von Plieningen. 3) Urkunde Gotfrieds, 27. Mai 1295. Datum Bebelingen, siehe Urkundenbuch. 4) Urkunde der Elisabeth, 1. Juni 1295. Datum Beblingen.

2) Von dem Original in Stuttgart.

nannten Bürgen sollten überdieß Gotfried selbst, Friedrich von Rippenburg, genannt Letanie, und Gumbold von Remmenkain (? Remmingsheim, O.-A. Rottenburg), in Eßlingen nöthigen Falles Geiselschaft bestehen. Den Kaufbrief siegelte außer dem Pfalzgrafen der Bischof von Constanz, und bei der Ausstellung desselben zu Tübingen waren anwesend: Friedrich, weiland Dekan in Calw, Ludwig von Kirchheim, Heinrich Harthauser, Mönche in Bebenhausen, Diemo Herter, Konrad, genannt Hauser, Albert von Plieningen, genannt Zunftmeister, Marquard, genannt Ovener, . . . genannt Wurzgart [1]).

Gotfried konnte sich, wie vorauszusehen war, im Besitz von Tübingen nur kurze Zeit erhalten. — Er sah sich schon im Laufe des Sommers 1301 genöthigt, Burg und Stadt Tübingen mit der Gerichtsbarkeit und dem Schultheißenamt, den Weinbergen und Mühlen, kurz mit allem, was dazu gehörte, an Leuten, Gütern und Rechten, welche ihm auf dieser Seite des Schönbuchs eigenthümlich angehörten, um 8200 Pfund Heller (annähernd nach jetzigem Gelde 55000 fl.) an das Kloster Bebenhausen zu verkaufen [2]).

Obgleich sich nun das Kloster an dem Ziele seiner Plane angelangt sah, so hielt dasselbe doch für rathsamer, vor der Hand wieder zurückzugehen, wohl in der festen Meinung, das Erstrebte werde ihm doch nicht entgehen können, und ihm aus dieser Zögerung nur mehr Nutzen erwachsen.

In Erwägung der besondern Liebe und Gunst, mit welcher der Graf selbst und dessen Ahnen seligen Andenkens (die nächsten Verwandten des römischen Königs Albert) [3]), welche das Kloster von Grund aus gestiftet haben, demselben stets zugethan waren, und es gerner sehend, wenn er und seine Erben im Besitz der Stadt und Burg Tübingen seien, gestattete das Kloster aus besonderer Vergünstigung, nicht weil es dazu rechtlich verbunden war, daß der Graf und seine Erben Tübingen, mit derselben Summe, um die es verkauft worden, sollen wieder lösen dürfen, mit der Ausnahme jedoch, daß die Mühlen an dem Neckar und der Ammer unter allen Umständen Eigenthum des Klosters bleiben, auch der Graf keine weiteren erbauen,

1) Von dem Original in Stuttgart.

2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

3) „Serenissimi D. Albert. Rom. Regis semper Augusti consanguinei proximi" — sagt Friedrich, Abt des Klosters Bebenhausen. Alberts Großmutter weiblicher Seiten war, wie wir wissen, eine Pfalzgräfin von T.

oder Gerechtigkeit hiezu haben sollte, wogegen dann entweder 1000 Pfund Heller von dem Kaufschilling abgezogen werden, oder das Kloster dem Grafen jährlich aus diesen Mühlen 100 Pfund Zins entrichte.

Das Kloster entschloß sich auch wirklich im Frühjahr 1302 (15. März) Tübingen mit Zugehör unter den bereits aufgeführten Bedingungen wieder zurückzugeben, wozu noch die Bestimmung kam, daß, wenn das Kloster durch irgend eine weltliche Macht gezwungen würde, einen der festgesetzten Vertragspunkte nachzulassen, ein solcher Verzicht keine Kraft haben solle; auch erklärte Gotfried in der von ihm ausgestellten Urkunde, daß, wenn er in solchen Zwang einwilligen würde, er laut seiner eigenen Beschwörung, von allen Christen für einen meineidigen, ehrlosen, abtrünnigen, zu allen gesetzlichen Handlungen unfähigen Mann angesehen werden solle, und auf alle Hoffnung verzichte, je wieder zu Ehren kommen, oder Handlungen vornehmen zu können, die gesetzliche Kraft haben [1]).

Im nächsten Monat wurden über die Zurückgabe der Stadt u. s. w. ausführliche Urkunden ausgestellt, deren Bestimmungen im Wesentlichen folgende sind:

1) Das Patronat der Kirche von T., die herrschaftlichen Fronhöfe, mit denen dasselbe verbunden, und ein anderer bedeutender Hof — des von Rugge gut — mit den Gefällen, Rechten u. s. w. soll nicht zu dem Zurückgegebenen gehören [2]).

2) Die allmählige Erstattung des von dem Kloster an Gotfried bezahlten Kaufschillings von 8200 Pfund wurde auf folgende Weise festgesetzt: Dasselbe bezieht von den jährlichen Steuern der Städte Böblingen und Calw 300, beziehungsweise 250 Pfd. Heller; 350 Mark Silber, welche die Grafen von Schelklingen Gotfried schuldig waren, sollten innerhalb Jahresfrist, oder dafür jährlich 35 Mark von der Steuer der Stadt Calw, an das Kloster entrichtet werden; ferner werde der Graf, sobald Tübingen wieder in seinen Händen sei, 250 Pfund von der Steuer der Stadt demselben abtreten.

Endlich sollen die Nutzungen und Gefälle der Ortschaften Gechingen (Oberamts Calw), Dagersheim und Darmsheim (Oberamts

1) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch.

2) Das Kloster hatte, wie wir wissen, längst diese Besitzungen an sich gebracht, hielt es aber doch für räthlich, dieselben ausdrücklich in dem Vorbehalt zu erwähnen. Auf Kirchen-Patronate, Fronhöfe, Mühlen waren die Augen der Klöster hauptsächlich gerichtet.

Böblingen), sobald diese Dörfer aus den Händen der Bürger in Weil der Stadt gelöst sein werden, an das Kloster fallen, und dieselben an Niemand mehr weder verkauft noch verpfändet werden. Die Einkünfte und Gefälle der genannten Dörfer solle der Graf alsdann auf seine Kosten und Gefahr nach Bebenhausen oder nach Eßlingen liefern.

3) Gotfried versprach, das Kloster, welches, um die obige Summe schießen zu können, zur Veräußerung von Gütern schreiten und Entschädigungen an verschiedene Personen hatte zahlen müssen, bei allen seinen Besitzungen und Rechten, in und um Tübingen und sonst, nach Kräften schützen zu wollen, und zwar nicht als Schirmvogt, sondern als dankbarer Schuldner.

4) Zur Sicherstellung des Klosters in Betreff des demselben Zugesagten wolle der Graf dafür sorgen, daß alle Bewohner der Stadt über zwölf Jahren sich eidlich verpflichten, das Eigenthumsrecht des Klosters an die von ihm und seinem Vetter Eberhard erkauften Besitzungen in und um Tübingen nicht anfechten zu wollen.

5) Zum Schutz der Kloster-Besitzungen wurde festgesetzt, daß: wer in den Waldungen desselben Holz haue, fünf Tübinger Schillinge, wer Gras oder Saat, demselben gehörig, ohne Erlaubniß abschneide, zwei Schilling Strafe bezahlen solle, so oft es geschehe.

6) Dem Kloster solle gestattet sein, innerhalb der Mauern der Stadt zwei Höfe zu haben, welche, mit allem, was zu denselben gehört, von Steuern, Zöllen, allen Servituten, Diensten, Botenlaufen, Wachdiensten, Contributionen frei sind. Die Bewohner dieser klösterlichen Anwesen dürfen jegliches Gewerbe treiben, Wein, Getreide ohne Zoll einführen, lagern und ausführen, daselbst auf dem Marktplatze und sonst kaufen und verkaufen, namentlich den Wein Faßweise (ad „brocam“) und in jeder beliebigen Quantität; die Klosterleute dürfen überhaupt in der Stadt treiben, was nach ihrem Dafürhalten dem Kloster und ihnen vortheilhaft ist. Von den Wirthen desselben darf der Graf kein Umgeld erheben oder erpressen. — Die zu den beiden Höfen gehörigen Leute und das bewegliche Eigenthum derselben dürfen von Niemand in Beschlag genommen werden. Es solle dem Kloster gestattet sein, noch weitere 20 demselben geschenkte Leute mit ihren Familien und deren Eigenthum in die Stadt zu setzen, welche Niederlassung weder der Graf, noch seine Nachfolger, noch die Bewohner der Stadt auf keine Weise sollten hindern können, und zwar sollen die 20 Leute dieselben Freiheiten genießen, wie die der beiden Höfe.

7) Da gewisse Personen (dieselben sind nicht näher bezeichnet — wohl die gräflichen Beamten, s. sogleich unten) den Einwohnern der Stadt verbieten wollten, in den an der Ammer gelegenen Mühlen des Klosters zu mahlen, so erklärte Gotfried dieses Verbot nicht nur für null und nichtig, sondern er erlaubte dem Kloster ausdrücklich, jeden anzunehmen, der in seinen Mühlen mahlen wolle, nur nicht „öffentliche" Bäcker.

8) Damit kein Angehöriger seiner Familie (d. h. wohl Niemand von seinem Hofe, seinen Beamten) es wage, vermöge der ihm verliehenen Gewalt, die Freiheiten des Klosters anzutasten, verspreche er, keinen Präfekten, keinen Schultheißen, Amtmann [1]), und Vogt über die Stadt zu setzen, ohne die Zustimmung des Klosters und ehe derselbe eidlich gelobt habe, dasselbe bei seinen Privilegien und Freiheiten zu schützen, und zwar nicht allein bei den in den obigen Artikeln enthaltenen, sondern auch den stillschweigend demselben zugestandenen und später zu erwerbenden.

9) Der Präfekt solle als unerschrockener Richter dem Kloster von denen, welche an dasselbe Zinsen, Landgarben oder Strafgelder schulden, oder öffentlicher Injurien gegen dasselbe sich schuldig gemacht haben, Pfänder zustellen. Dabei solle es aber dem Kloster frei stehen, alle seine bürgerlichen Rechtssachen vor einen geistlichen Richter zu bringen, und vor einem „Forum", das ihm beliebt, verhandeln zu lassen. Wenn der Präfekt in der dem Kloster zu leistenden Justiz nachläßig oder lau ist, oder das Geld anspricht, welches dasselbe bis dahin nach Herkommen, Gunst oder Recht dem Schultheißen der Stadt gegeben, oder irgend bösen Willen zeigt, so seie der Graf gehalten, denselben auf Verlangen des Klosters innerhalb Monats-Frist von seinem Amte, von dem gräflichen Hofe zu entfernen, und durch einen andern mit Zustimmung des Klosters zu ersetzen.

10) Der Graf wolle überhaupt keinen Menschen in seine Familie (an seinen Hof), in seine Freundschaft aufnehmen, der dem Kloster versteckt oder offen irgend wie Schaden zugefügt, und denselben nicht innerhalb eines Monats ersetzt hat. Auch wolle er keine Leute des Klosters als Bürger in die Stadt aufnehmen gegen den Willen desselben.

11) Damit aber das Verhandelte und von dem Grafen Zugesagte „von ewigem Bestand" seie, erachtet dieser für nothwendig, daß er

1) „Balivum" so viel als bajulum, baillivum — bailli.

und seine Erben Burg und Stadt Tübingen in keine fremden Hände weder durch Verkauf, noch durch Tausch, noch Verpfändung, noch sonstwie, weder ganz noch theilweise kommen lassen, sondern bei ihrem Hause auf ewige Zeiten als Eigenthum erhalten. In dieser Beziehung erklärte der Graf unter Eidesschwur, daß, wenn er eine Veräußerung im Ganzen oder theilweise vorgenommen, oder, unter welchem Scheine auch, geheim oder offen, in eine solche eingewilligt habe, er von allen Christen für einen meineidigen Menschen gehalten werden solle u. s. w. (Wie oben).

12) Wenn dennoch von ihm, seinen Kindern, Erben und Nachfolgern, oder deren Vormund eine Veräußerung versucht werden würde, so solle er (sollen sie) zu einer Strafe von 2000 Mark reinen Silbers, Eßlinger Gewicht, welche dem Kloster zufallen, verurtheilt sein, zu deren Bezahlung innerhalb Monats-Frist er durch den ordentlichen Richter und durch Bürgen gezwungen werden solle.

13) Wenn von irgend einer Seite die Aufhebung dieser Strafe oder der obigen Vertrags-Punkte durch weltliche Macht bewirkt werden würde, so solle solches keine Kraft haben.

14) Dagegen soll es dem Kloster anheimgestellt sein, die Erwirkung der Strafe und die Verfolgung des Prozesses jedem anderen Kloster, Prälaten der Kirche, Grafen oder „Baronen" zu übertragen, dieselbe aber nach Belieben auch wieder selbst in die Hand nehmen dürfen.

15) Zu noch größerer Sicherheit des Klosters wurde endlich folgende Bestimmung in die Vertrags-Urkunde aufgenommen. Jeder Vasall oder Dienstmann, welcher dem Grafen, seinen Kindern, Nachfolgern oder deren Vormündern den Eid der Treue schwört, macht sich ebendadurch verbindlich, daß er nie etwas den vorstehenden Punkten Widerstreitendes anrathen, und die Burgen, welche er in seiner Gewalt hat, dem Herrn oder Vormünder nie öffnen wolle, bevor diese sich zu allem Vorstehenden verbunden erklären; auch sollen die Vormünder, nach abgelegter Vormundschaft, die Burgen und festen Plätze ihren Mündeln nicht zueignen, bevor diese denselben Eid geleistet haben.

16) Ueber alles dieß stellte der Graf dem Kloster 40 Bürgen — 12 Edle, 12 Ritter oder Dienstmannen, und 16 Bürger von Städten; dieselben sind folgende: Edle — Rudolf, genannt Schärer von Tuwingen, Albert von Hohenberg, Rudolf von Werdenberg, Egeno von Fürstenberg, Heinrich von Eberstein, Burkard von Hohenberg, der Jüngere, Ulrich von Schelklingen, der Jüngere, Konrad von Vaihingen, Otto von Zweibrücken, Ulrich von

Asperg, Grafen und Verwandte [1]) Gotfrieds. Dienstleute — Diether, genannt Herter, Kirch-Rektor in Waiblingen, Ulrich von Wehingen [2]), Otto von Wurmlingen, Johannes von Schlatt [3]), Swigger und Friedrich, Brüder, von Rohr, Heinrich von Ehestetten (Oberamts Münsingen), Otto, genannt Stockelin, Konrad, genannt Machtolf von Gültstein, Heinrich, genannt Lescher, Marquard von Altdorf, Dietrich von Lustnau, Heinrich, genannt Lescher (Vetter des Obigen), Andreas von Ulm. Bürger — Rüdiger, genannt Bondorfer, Schultheiß in Reutlingen, Friedrich, sein Bruder, Eberhard, genannt Bäht, und Albrecht Valrus (sämmtlich von Reutlingen), Konrad der Alt-Schultheiß in Weil (der Stadt), Konrad, Schultheiß, genannt Rot und Dietrich, dessen Söhne, Heinrich, Schultheiß von wizach (Weissach, O.-A. Vaihingen), Bürger in Weil, Heinrich, Bürgermeister in Rottenburg, Eberhard, Schultheiß in Calw, Waldhauser genannt, Konrad, genannt Tüvel (Teufel), Ulrich, genannt Salzmann, Diemo, Metzger, Rüdiger der Jüngere und Rüdiger, genannt Vehinger (Vaihinger), Bürger in Calw, endlich Rudolf, Vogt in Asperg.

Diese Bürgen sollten bei Verletzung des obigen Vertrags unter den bekannten, üblichen Bestimmungen Geiselschaft leisten an einem von dem Kloster-Syndikus zu bestimmenden Orte. — Die Urkunde wurde in Bebenhausen ausgestellt, von dem Bischof Heinrich von Constanz, von Gotfried, Graf Eberhard von Wirtemberg und den obgenannten Grafen gesiegelt.

Nach einem anderen Exemplar waren bei der Verhandlung in Bebenhausen anwesend: Der bereits genannte Diether, Kirch-Rektor in Waiblingen, genannt Herter, Magister Konrad, Schul-Rektor in Eßlingen, Ludwig, Ritter von Lustnau, Konrad und Rüdiger, Brüder, genannt Ruprecht, Truhlieb, genannt von Hall, Hermann, genannt Pluuaz, Bürger in Eßlingen, Machtolf, genannt von Holzgerlingen, Albert, genannt Münzer von Tuwingen [4]).

1) In Bezug auf Werdenberg (eine Linie des Hauses Montfort) ist hiemit die Stammverwandtschaft gemeint.

2) Abgegangene Burg bei Unter-Jesingen.

3) Im Hechingischen.

4) Es liegen über den abgehandelten Vertrag drei Urkunden von verschiedener Ausführlichkeit im K. Staats-Archiv zu Stuttgart, auch ein Vidimus der aus-

So war nun Graf Gotfried wieder in den Besitz von Tübingen gekommen, aber auf eine Weise, die für ihn höchst demüthigend war, ihn immer mehr seiner Hilfsquellen beraubte, und in größere Geldverlegenheiten brachte. Das wußte das Kloster wohl; aber es hatte allen Grund, sich in Betreff Tübingens wohl vorzusehen; es stand ihm bei seinen Planen auf die Stadt ein mächtiger Concurrent im Wege. Der römische König Albrecht, darauf bedacht, seine Hausmacht in Schwaben zu vermehren, hatte sein Auge auf Tübingen geworfen. Dieser vermochte (13. Mai 1302) den Grafen Gotfried zu dem eidlichen Versprechen, daz er die Burg und Stat ze Tuwingen nicht fürkaufen noch fürsetzen sol, danne seinem Herrn, dem Römischen König Albrecht oder dessen kindern; auch gab Gotfried demselben Burg und Stat ze Bebelingen und swaz dazu horet, seinen Tail der Burg und Stat ze Kalwe auf, also daß er sie von Ime und dem Riche zu Lehen han sol, mit der besonderen Bestimmung, daß, wenn er sein Versprechen in Bezug auf Tübingen breche, oder gegen den König seie, die vorgenannten Lehen ledig sein sollen [1]).

Wir haben oben gesehen, daß Gotfried dem Kloster Bebenhausen die Gefälle und Nutzungen der Dörfer Gechingen, Dagersheim und Darmsheim zugewiesen und dabei versprochen hatte, dieselben an Niemanden weder zu verpfänden noch zu verkaufen. Nicht ein Jahr stand es aber an, so verkaufte er (1. Januar 1303) dessen ungeachtet das erstgenannte Dorf mit der ganzen Markung, der Vogtei, allen Gütern und Einkünften — frevel, Stüren, Bet, Hoptrecht, Hertrecht, Herberge u. s. w., — und eigenen Leuten um 800 Pfund Heller an den Schultheiß Rot von Weil (der Stadt) und dessen Erben. Seiner Gemahlin Elisabeth, die mit ihrer Morgengabe darauf verwiesen war, verschrieb er mit denselben Rechten die Dörfer Dagersheim und Darmsheim, mit welchem Tausch sich dieselbe einverstanden erklärte [2]).

---

führlichsten von Graf Albert von Hohenberg, dem Reichs-Kanzler, von dem Jahr 1342. — Wir benützten alle drei und geben eine der ausführlichen im Urkundenbuch.

1) Von dem Original in Stuttgart. — Wir schalten hier ein, daß am 25. November 1301 Gotfried auf Bitte seines Vetters Rudolf und seiner Brüder, der Grafen von Schelklingen, auf alle Ansprüche an das Dorf Altingen verzichtete. Von dem Original in Karlsruhe.

2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. — Nach einer sonst gleichlautenden Original-Urkunde in Karlsruhe war der Käufer nicht der Schultheiß in Weil, sondern das Kloster Herrenalb.

Bald darauf (1304, 8. Juli) veräußerten Graf Gotfried und Elisabeth auch einen Hof (Rudolfs, genannt Kaze) zu Darmsheim, und das damit verbundene Patronat der Kirche des Orts, und drei Morgen Ackers, sowie Leibeigene dorten an den Ritter Eberhard von Menßhaim (Mönsheim, O.-A. Leonberg) [1]).

Zu den bereits bekannten Verbindlichkeiten Gotfrieds gegen Bebenhausen und im Widerspruch mit anderwärts gegebenen Versprechungen sehen wir ihn, am Schlusse des Jahres 1304 (8. December), gegen das genannte Kloster (Behufs eines Anlehens von 1000 Pfund Heller) neue eingehen.

Wir geben die darüber ausgestellte Verschreibung des Grafen in den wesentlichen Punkten selbst. — Er erklärt darin, daß die erbaren gaislich livte (Leute), der Abbete vnd der Convent des Closters von Bebenhusen ihm Tusent pfunde guter pfenninge haller munze gelihen hant, darvmbe er Denselben zwainzig Burgen gesezzet habe, nämlich: Friderichen von Gomeringen, der Ritter ist, ... den kircherren von Hundersingen, Herrn Marquarten, den kircherren von Magestat, Renharten von Rivfervn (Nufringen), Helfrichen von Malmeshein, Rudegern, den Bart, von Malmeshein, Friderichen den Soler, Swiggern von Endingen (Ehningen), Hungern von Rore (Rohr), Cunraten den Schouler, voigt ze Sindelfingen, Vlrichen des alten Schulthaizen Svn von Weil, Trutwin vnd den jungen Roten, Cunraten den Wisleberer (Weißgerber), Cunraten den Trutman, Albrechten den Tätechinger, Hainrichen den Schurer, Bürger von Weil (der Stadt), Albrechten, den alten Schulthaizen von Tarmeshein und Albrechten seinen Svn, der ieze Schulthaize ze Tarmeshein ist, vnd Hainrichen, des alten Maiers Svn von Töffingen (Döffingen, O.-A. Böblingen). Diese Bürgen hant folgende Punkte der Verschreibung beschworen vf die Hailigen:

1) Swenne (wenn) die Herren von Bebenhausen die pfenninge abgeniezent (durch Nutznießung empfangen) an den Gütern, die sie deßwegen von ihm inne hant, so ist Tüwingen ledic von dem Closter [2]), indessen bleiben ihm in derselben alle die Rechte, wie sie in den gräflichen hantfesten und brieven enthalten sind.

1) Gabelkofer fol. 479.

2) Der Graf hat somit die Stadt, wie aus dem Folgenden weiter hervorgeht, nachdem er dieselbe im Jahr 1302 zurückerhalten, auf's Neue an das Kloster verpfändet.

2) Die gute ze **Beblingen, Kalwe, Tagersheim** und **Tarmesheim** sollen in des Klosters und der Bürgen Gewalt bleiben, bis Ersteres (von dem Ertrag derselben) die tausend Pfund bezogen hat.

3) Als rechten Zins und zu ainer Urkund (zum Beweis, daß die Güter so lange dem Kloster gehören), soll man von den vier gütern (Ortschaften) jährlich fünf Schilling dem Kloster und den Bürgen gen (geben); diesen Zins soll man jährlich aischen (haischen, fordern) an den jeweiligen **Schulthaißen** von **Böblingen**, der ihn an Georgii dem Boten des Klosters antworten (übergeben) soll.

4) In Betreff Böblingens soll der Graf die Zustimmung seiner Gemahlin beibringen.

5) Die Bürgen sollen haft sin (dafür haften), daß der Graf stät halte die Tädinge (Verträge), die zwischen ihm und dem Closter gerettet (verabredet) und gedingt sind, nu (nun, jetzt) und vormals, und worüber das Kloster die hantfesten des Grafen hat.

6) Die Herren von Bebenhausen sollen jährlich an dem Oberosterntage ze Tuwingen mit dem Grafen oder mit seinen Amtleuten, rechenunge halten über all' die Nutzen, die des vergangenen Jahres gefallen sind, um zu bestimmen, was man an des Grafen Schuld abslahen (abrechnen) soll. Swaz (was) vraueln (Frevel) gevallent sind, und davon den Herren in Bebenhausen wirt (zufällt), soll man gleichfalls dem Grafen an seiner Schuld in Abrechnung bringen; sollten sie auf ihren Antheil verzichten, so sollen sie ihn nur mit Zustimmung des Grafen varn lan (fahren lassen), im andern falle soll der Antheil dem Grafen gleichfalls zugut kommen.

Sollte der Graf die Abrechnung nit geloben (in dieselbe einen Zweifel setzen), so soll der Kelner (Keller, Verwalter) des Klosters sie beschwören. Eben so sollte es in Betreff des Nutzens (der Einkünfte) von Calw gehalten werden.

7) Die Herren von Bebenhausen sollen Burg und Stat ze Tuwingen besezzen und entsezzen und nach ihrem Gutdenken durch Amtleute versehen und verwalten lassen. Nieman von der Stat, alle die wil (alldieweil — so lange) dieselbe in des Klosters gewalt ist, soll demselben und der Stadt Schaden zufügen, ald (oder) swer daz täte, der soll von der Stadt varen (die Stadt verlassen).

8) Sollten sich Widerreden u. dgl. gegen die vorgenannten Bestimmungen von Seiten der Bürgen erheben, so solle der Graf andere stellen, und dieselben, nach der maninge (Mahnung), sich aintweder

(entweder) gen Ezzelingen ald (oder) gen Rutelingen, oder gen Weile oder gen Herrenberg in rechte Giselschaft begeben und derselben niemer (nimmer) ledig werden, biz allez daz vfgericht (bereinigt) wirt, daz man vfrichten soll.

9) Wer von den Bürgen ein aigen Siegel hat, der sol über seine Verbindlichkeit eine Urkunde ausstellen, welche aber keines haben, dieselben sollen unter des Grafen Siegel erklären, alles fest halten zu wollen. — Bertold von Gundelfingen, Herter, der Ritter, und der Bürgermeister von Eßlingen, die Tädinger (Unterhändler) waren, siegelten nebst dem Grafen und Kloster die Urkunde [1]).

Nachdem das Kloster Bebenhausen sich in solches Verhältniß zur Stadt Tübingen gesetzt hatte, suchte es auch seine Privilegien in derselben zu vermehren, wogegen sich dieselbe bei den obwaltenden Umständen nicht sträuben konnte.

Im Jahr 1306 (29. Nov.) bestätigen Ludwig von Lustenowe, der Schulthaize, die Richter, die zunphmaister vnd die gemainde der burger der Stadt, das von Graf Gotfried dem Kloster verliehene Privilegium, nach welchem dasselbe innerhalb der Stadt nicht nur zwene houe (Höfe) mit zwain wirten han soll, sondern sogar zwainzig wirte die vsleute (keine Bürger) sin, in die statt setzen dürfe, welche dieselben Freiheiten, wie die Leute der zwei Höfe genießen, und dabei weder der Stadt, noch dem Grafen, noch einem Amptmann zu einem Dienste verbunden sein sollen [2]).

Im Jahr 1311 schuldete der Graf dem Kloster noch 4572 Pfund Heller, wofür dasselbe, wie wir wissen, die Stete und vesteninge Twingen, Calwe und Bebelingen mit ir gelte (gilten, Einkommen) vnd nutzen inne hatte. Da trat die Reichsstadt Eßlingen, „um der Hilf und des Dienstes willen, den ihr der edle Herr, Graf Gotfried getan [3]) und fürbaz gelobt", in's Mittel. Die gaistlichen Herren von Bebenhausen, die dem Grafen vormals (bei der ersten Zurückgabe von Tübingen 2c.) dicke (sehr) wol und gutelich getan, und ihm nun vollec-

1) Von dem Original in Karlsruhe. Es sind hierüber zwei Urkunden vorhanden, die des Grafen, welches die vollständigere ist (1304, am nächsten Zinstage nach sant Nicolaustage), und die des Klosters, (1304 am nächsten Samstage vor Sant Martinstage). Siehe Urkundenbuch.

2) Von dem Original zu Karlsruhe.

3) Siehe unten die Beilage. Fehden, unter Rudolf von Habsburg und später.

lich (vollends) gutelich vnd wol tiun (thun) wellen, giengen selbst wegen dieser Schuld hinter (wandten sich an) die Burger ze Ezzelingen, welche dieselbe auf sich nahmen, und dem Kloster alle Jar zu S. Jörgen und zu S. Martinstag je 250 Pfund Heller zu zahlen versprachen, bis die ganze Schuld abgetragen sei, wogegen dem Grafen die Städte wieder zugestellt werden sollten, und derselbe, so wie seine Gemahlin Elisabeth von Fürstenberg und sein Sun Graf Wilhelm eidlich versprachen, der Stadt Eßlingen die Summe nach und nach an den sturen und nutzen der drei Städte heimzugeben, welches Versprechen auch die Bürger derselben beschworen, und worüber noch besonders 50 Bürgen gesetzt wurden[1]).

Nach einer Notiz [2]) von Gabelkofer (fol. 482) hat Gotfried der Stadt Eßlingen außer den 50 Bürgen (Bürger der genannten Städte) in dem vorgenannten Jahre 1311 noch folgende gesetzt: Graf Rudolf von Hohenberg, Markgraf Rudolf von Baden, deß ... seligen sohn, Graf Otto von Zweibrücken (Eberstein), Graf Friedrich von Zollern, den Ostertagen, Graf Friedrich von Zollern, den man nennet den Schalkesburg, Herr Ulrich [3]) und H. Albrecht von Rechberg, H. Wernher den Schenken von Newezelle, und H. Walthern den Schenken, zween Ritter ꝛc. Von diesen Bürgen stellte Graf Friedrich von Zolre, „des diu Burk Schalkesburg [4]) ist", am 27. Dezember 1312 eine besondere Verschreibung darüber aus, daß er für seinen lieben Oheim, Grafen Gotfried v. T., gegen die Bürger von Eßlingen Bürg geworden seie, und in Folge hievon, wenn es „ze schulden kumet", und er von den Boten der Bürger gemahnt werde, nach Ablauf von acht Tagen eine „rechte giselschaft vsserhalb siner vestinen in ainer Stat laisten oder einen Erebärin Ritter mit sinem knechte und

---

1) Hierüber sind mehrere Urkunden vorhanden: 1) Urkunde des Grafen; 2) Urkunde des Hainrich Kurtz, Schulthaizen, und Wolffs von Manbach, Bürgermeisters von Eßlingen (1311. 13. Dez.); 3) von denselben und vielen namentlich aufgeführten Bürgern der Stadt Eßlingen (1311. 16. Dez.); 4) eine Urkunde des Abts Ulrich von Bebenhausen (1311. 21. Dez.). Beide letzte Urkunden in Stuttgart, erstere zwei in Karlsruhe. Siehe Urkundenbuch.

2) An einer andern Stelle (fol. 487.) setzt hiezu Gabelkofer das Jahr 1312, was wohl richtiger ist.

3) Diesen werden wir unten als den Tochtermann Gotfrieds kennen lernen.

4) Von dieser Burg bei Stockenhausen (Oberamts Balingen) sind noch Ruinen vorhanden.

zwain (zwei) phäridin (Pferden), oder aber zwen edelknechte mit vier phäridin an seiner stat legen solle“ [1]).

Aus Dankbarkeit dafür, daß das Kloster mit vieler Mühe Burg und Stadt Tübingen dem Grafen erhalten, und in Betracht, daß die Einwohner unter ihm und seinen Erben ein friedliches und geruhiges Leben genießen könnten, gaben der Schultheiß, die Richter und die Bürgerschaft, mit Genehmigung ihres Herrn, des Grafen Gotfried, und seines Sohnes Wilhelm, dem Kloster im Jahr 1312 (18. December) die schriftliche Zusicherung, es solle im vollen, unangefochtenen Genuß aller der Güter und Gerechtsame, die es rechtlich oder herkömmlich besaß, verbleiben, und zwischen ihm und der Stadt aller Streit über die Grenzen der klösterlichen Güter abgeschnitten sein. Die hierüber ausgestellte und dem Kloster eingehändigte Urkunde wurde von dem Grafen, seinem Sohne und der Stadt gesiegelt [2]).

Hiemit schließen sich die von dem Jahr 1301—1312 hinziehenden Verhandlungen zwischen Graf Gotfried und dem Kloster Bebenhausen in Betreff des Besitzes der Stadt Tübingen, die wirklich in Folge derselben wenigstens noch gegen ein Viertel-Jahrhundert bei dem Hause Tübingen blieb, aber, wie wir sehen werden, trotz aller Bemühungen des Klosters doch nicht in die Hände desselben kam. — Was wir sonst noch von Gotfried zu berichten haben, betrifft wiederum meist Klöster, Schenkungen oder Verkäufe an solche, entweder von ihm selbst oder unter seiner Vermittlung von seinen Lehensleuten, mit denen er auch in anderen Angelegenheiten auftritt.

Graf Gotfried nahm im Jahr 1297 das Kloster Herrenalb, das ihn durch einen Bruder, Albert von Hohenhein, darum bitten ließ, in seinen Schutz; auch siegelte er drei Jahre später eine Urkunde desselben [3]). — Im Jahr 1312 schenkte er Guten, Hugen, des Maiers von Trossingen [4]) eliche Wirthin, und deren Kinder, seine Leibeigenen, mit allen Rechten an das Kloster zur „Richen Owe“ (Reichenau) [5]).

Als ein Dienstmann Gotfrieds, Ritter Heinrich, genannt Soler,

1) Urkunde, neuerdings abgedruckt in den Mon. Zoll. Nro. 258. — Nach Einigen soll Sophia, eine Schwester Gotfrieds, mit dem genannten Grafen von Zollern verheirathet gewesen sein, worüber aber nichts Urkundliches bekannt ist.

2) Von dem Original in Karlsruhe. Siehe Urkundenbuch.

3) Von dem Original in Stuttgart. Gabelkofer fol. 500.

4) Oberamts Tuttlingen, zu der alten Herrschaft Lupfen gehörig.

5) Von dem Original in Stuttgart. Siehe Urkundenbuch.

1284 Güter in Ostelsheim (Oberamts Calw) an den Johanniter-Orden zu Thebechingen (Dätzingen, Oberamts Böblingen) verkaufte, gab er, laut besonderer Urkunde, seine Zustimmung in Gegenwart des Ritters Albert, genannt Soler, Konrads, Ritters von Malmsheim, Konrads, Schultheißen in Weil (der Stadt), Gerlachs, dessen Bruders, und Alberts von Böblingen [1]).

Im Jahr 1305 erlaubte Graf Gotfried seinem Dienstmanne („armiger") Albert von Wernshausen, genannt Füchslein, ein Grundstück (Neugereut, Neubruch) bei Wernzhausen „in loco Aichach" [2]) (?O.-A. Ravensburg) um 86 Pfd. Heller an das Kloster Salem zu verkaufen [3]).

Auf Bitte des erbaren Mannes, Werners, des Maiers von Frumarn (Frommern, O.-A. Balingen), und dessen Ehefrau, Luitgart, vertrug er sich 1312 mit St. Gallen dahin, daß diese Frau und ihre Kinder zur einen Hälfte diesem Kloster, zur andern ihm als leibeigen gehören sollen. Bei der Vertragshandlung waren anwesend: Herr Diether der Herter, Kirchherr zu Waiblingen, Herr Friedrich von Gomaringen, ein Ritter Friedrich von Rore, Johannes von Tischingen, Johannes von Wilan (Weilheim), Heinrich der Lescher von Kilchberg [4]).

1297 stellte Gotfried in Sachen Burkhards und Konrads, zweier Ritter von Lustnau, eine Urkunde aus. Diese vermachten sich ihr gut, swas aigen und lehen war, jedweder dem andern, nach sinem tode ze erben; gezvge (Zeugen) der testamentarischen Verfügung ze Tvingen waren Lvdewic, Ritter von Lustenowe, phaf Dieter der Herter, fridrich von vlme, Otto vnd frize von Wurmlingen, der Herter von Tusselingen, Mahtolf von Gilsten, Albert der mvnzer, Albert und Albrecht die Ezzelinger, burger ze Tvingen. Graue Gotfried und die burger der Stadt hängten ihr Insigel an das Testament [5]).

Das nun folgende Auftreten Gotfrieds belehrt uns, daß von den in Folge der Heirath des Pfalzgrafen Hugo II. mit der Tochter des letzten Grafen von Bregenz an Tübingen gekommenen Besitzungen bei der Ab-

---

1) Von dem Original in Stuttgart. Siehe Urkundenbuch.

2) Das Kloster Salem tauschte 1171 von einem Eberhard von Aicha ein Gut ein, das Lehen von Pfalzgraf Hugo II. war, siehe bei demselben.

3) Gabelkofer fol. 477. 494.

4) Von dem Original in Stuttgart. Siehe Urkundenbuch.

5) Von dem Original in Karlsruhe.

theilung der Söhne des Ersteren (Rudolfs I., Pfalzgrafen v. T., und Hugo's, Grafen von Montfort) sogar einiges von den Bregenzer Besitzungen im alten Rhätien bei dem Hause Tübingen geblieben ist. Der Ritter Ulrich von Bodemann (Bodmann) besaß von Gotfried als Lehen das Patronat der Kirche von Feldkirch [1]), übertrug es aber auf die Ritter Ulrich und Marquard von Schellenberg, und diese gaben es an das Bisthum Chur. Gotfried, dem dasselbe von Rechtswegen gehörte, gab hiezu den 28. Mai 1300 seine Zustimmung, indem er es zugleich als ein Gott wohlgefälliges Werk ansah [2]). — Als 1312 Friedrich von Ulm dem erbaren Ritter, Herrn Friedrich von Gomaringen, seinen wingarten an dem Osterberg zu koffenne gab, ieglichen morgen vmb 18 phund haller, erklärte jener, daß er die phenninge nicht behaben (bekommen) sol, unz das (bis daß) er diesen kof beste mit seines Herrn, des Grafen Gotfried von Tübingen, hand und briefen [3]).

Folgende Verhandlung läßt uns einen Blick in die damaligen sittlichen Zustände werfen. Ein Ritter Otto, genannt Murdisen [4]), hatte einen andern Ritter Friedrich, genannt Sailer, ermordet. Durch Graf Gotfried, Friedrich von Ror, C., Vogt von Sindelfingen, wurde 1309 zwischen den fünf Söhnen des Ermordeten, dem Mörder und dessen zwei Brüdern eine Versöhnung zu Stande gebracht, wobei Marquard von Walddorf, B., Kaplan, Wolpot von Wurmlingen, Kraft von Entringen, Chorherren von Sindelfingen, Albert, genannt Solre, Ritter, Friedrich, Notar des Grafen, Friedrich Wölflin, Friedrich der jüngere, genannt Solre, Reinhard, genannt Bär, und Wölflin von Walddorf, sämmtlich niedere Dienstmannen („armigeri", Knappen), Wortwin, Nicolaus und Renzo, Bürger in Böblingen, anwesend waren [5]). — Obgleich selbst sehr verschuldet, „nimpt" sich Graf Götz nebst Graf Konrad von Landau 1299 der jungen Herzoge von Tekh, Simon, Konrad, Ludwig

---

1) Im östreichischen Vorarlberg.

2) Von Hormayer, sämmtliche Werke. II. Band. Urkunde Nro. 56. Gotfried nennt sich in derselben Graf von Tübingen und Böblingen.

3) Von dem Original in Karlsruhe. Dieser Weinberg, 4 Morgen groß, kam 1370 an das Kloster Bebenhausen. Siehe Urkundenbuch.

4) Wir werden diese Familie unten näher kennen lernen; ein Glied derselben kommt 1323 als Schultheiß von Tübingen, ein anderes, Otto Murdisen, 1327 als Vogt von Böblingen vor.

5) Chronic. Sindelf. p. 40.

und Friedrich, „die vil schuldig gewesen", an [1]), und wird im nächsten Jahre der edlen Leute, Kuno's, Albrechts und Konrads von Stöffeln, bürg gegen Wirtenberg [2]).

Gotfried kommt endlich auch einige Mal in Angelegenheiten von Verwandten vor; so im Jahr 1303 (11. April) bei einem Güter-Verkauf Graf Konrads von Vaihingen an das Kloster Hirschau, wobei sein noch minderjähriger Vetter Johannes, Sohn Eberhards des Scheerers, betheiligt war [3]). Das letzte Mal geschieht seiner im November des Jahres 1314 Erwähnung, als er mit den oben genannten Herzogen Simon und Konrad von Teck als Zeuge bei einem Güter-Verkauf der Grafen Heinrich und Otto von Zweibrücken (seiner Verwandten) auftritt [4]).

§. 2.

Graf Gotfrieds Antheil an den politischen Begebenheiten seiner Zeit.

Gotfried spielte in den Fehden in Schwaben unter K. Rudolf von Habsburg eine nicht unbedeutende Rolle; er stand gegen die Grafen von Hohenberg, d. h. gegen die Königliche Parthei [5]). Siehe unten die Beilage, Fehden in Schwaben unter Rudolf von Habsburg. — Je weiter wir in die Zeit herabkommen, in der die Grafen sich zu wirklichen Territorial-Herren aufschwingen, desto mehr schwindet das alte Verhältniß derselben zum Reichsoberhaupte. Nur selten sehen wir nach K. Rudolf Grafen im Gefolge der Könige und Kaiser, und daher auch selten als Zeugen in deren Urkunden.

So treffen wir unsern Grafen Gotfried nur ein Mal bei K. Adolf, dem Grafen von Nassau (neben den Grafen Albert von Hohenberg, Eberhard von Wirtemberg, Friedrich von Zollern, einem Grafen von Schelklingen, Herzog Hermann von Teck, und dem Edeln Heinrich von Isenburg), den 1. April 1293 zu Reutlingen, als derselbe die von K. Friedrich II. dem Kloster Hirschau verliehenen Freiheiten bestätigte [6]).

---

1) Gabelkofer fol. 478. Nach Sachs (Gesch. v. Baden I. S. 161) verglichen sich 1292 unter Gotfrieds Vermittlung die genannten Herzoge mit ihrem Vetter Hermann in Betreff der Burgen Teck und Gutenberg.

2) Gabelkofer fol. 490.

3) Von dem Original in Stuttgart.

4) Von dem Original in Karlsruhe.

5) Er spricht in einer Urkunde von dem Jahr 1302 von Belagerung der Stadt Tübingen: „ex regia potencia."

6) Besold, doc. red. 345.

Nachdem K. Adolf auf dem Schlachtfelde gegen seinen Nebenbuhler, Albrecht von Oestreich, (2. Juli 1298) Krone und Leben verloren hatte, sehen wir unsern Grafen Gotfried mit dem Letzteren in Verkehr. Er übergab diesem, wie wir bereits wissen, den 13. Mai 1302 Burg und Stadt Böblingen und seinen Theil an Calw, und nahm dasselbe von ihm und dem Reich als Lehen, versprach, Tübingen nur an Albrecht oder dessen Kinder zu verkaufen oder zu versetzen.

Gotfried nahm thätigen Antheil an den Kriegen, welche zu Zeiten K. Heinrichs VII. (1308—1313) zwischen dem Grafen Eberhard von W. und den kaiserlich gesinnten Reichsstädten, namentlich Eßlingen und Reutlingen, ausbrachen. Nachdem er 1287 mit dem genannten Grafen von W. den Eßlingern bei Türkheim ein Treffen geliefert hatte, wurde er in den späteren Kriegen (1311) der Feldhauptmann der Städter (Eßlingens) gegen Wirtemberg [1]). Als nach dem Tode K. Heinrichs VII. (24. August 1313) Friedrich von Oestreich und Ludwig von Bayern sich um den deutschen Thron stritten, trat Gotfried auf die Seite des Ersteren, denn derselbe erlaubte (1. Juli 1315) der Reichsstadt Eßlingen, „iren helfern", unter welchen, neben Herzog Simon von Teck, den Grafen Konrad von Vaihingen und Ulrich von Aichelberg, auch unser Graue Götz von Thuwingen genannt wird, gen (gegenüber) Grauen Eberhart von Wirtemberg zu ihrem Recht zu verhelfen [2]), woraus hervorgeht, daß noch in dem genannten Jahre das feindselige Verhältniß zwischen beiden Letzteren nicht gehoben war.

§. 3.

Graf Gotfrieds Gemahlin, Kinder und Tod.

Gotfried war, wie wir bereits wissen, mit Elisabeth, Tochter des Grafen Heinrich von Fürstenberg, vermählt [3]). Er hinterließ 5 Söhne, Wilhelm, den wir schon kennen, Heinrich, Gotfried, Hugo, Egon [4]), und eine Tochter Agnes, welche an Ulrich von Rechberg verheirathet war. — Gotfried starb den 24. Februar 1316 [5]); er liegt ohne Zweifel

1) In Betreff der weiteren Ausführungen verweisen wir auf die mehrerwähnte Beilage.

2) Sattler I. Beilage 51.

3) Nach Münch, Geschichte der Grafen von Fürstenberg I, 285., soll Elisabeth erstmals mit Berthold von Fleckenstein vermählt gewesen sein.

4) Dieser Name kommt heute noch in dem fürstl. Fürstenbergischen Hause vor.

5) Sindelf. Chronic. p. 11. Gabelkofer fol. 494.

in Bebenhausen begraben. In der „Geiselkammer" dorten ist ein Grabstein zu sehen, der dasselbe Wappen zeigt, wie es Gotfried auf seinen Siegeln führte.

§. 4.

Ortschaften, welche in der Geschichte des Pfalzgrafen Gotfried I. vorkommen, zu seiner Grafschaft gehörten, oder in denen er wenigstens begütert war.

1) Tübingen, Stadt.

Gotfried erkaufte am Schlusse des Jahres 1294 oder Anfang des folgenden von seinen Vettern, den Pfalzgrafen Eberhard und Rudolf, den Scheerern, Burg und Stadt Tüwingen, den Haupt- und Erbsitz seines Hauses. Obgleich er vorher ohne Zweifel seinen Sitz in Böblingen hatte, so sehen wir ihn doch mehrere Urkunden in Tübingen ausstellen; so 1286, 1288 und 1292. — Ueber die Gestalt der Stadt in Beziehung auf Befestigung zu Gotfrieds Zeiten gibt eine Urkunde von dem Jahr 1302 in so weit Andeutungen, als sie von „septis" (Umzäunung, Verpallisadirung) [1]), Mauern und Wällen (Gräben) spricht. — Dieselbe Urkunde spricht auch von einem Marktplatze, wo unter Anderem Getreide verkauft wurde, und schon 1290 wird ein Haus bei der St. Georgen-Kirche genannt (Karlsr. Urkunde). — Unter Gotfried treten bei Gelegenheit seiner Verkäufe die Besitzungen, Rechte und Einkünfte des Grafenhauses in und um Tübingen immer deutlicher hervor. Dasselbe besaß mehrere (also wenigstens zwei) Fronhöfe (Herrenhöfe, „curias dominicales") bei (der Stadt) Tübingen („aput T.") [2]), mit welchen das Patronat der Ortskirche verbunden war; einen weitern [3]) Hof daselbst, „dez von Rugge gut" genannt, zu dem namentlich Weinberge gehörten [4]).

Als Graf Gotfried im Sommer des Jahres 1301 Stadt und Burg Tübingen an Bebenhausen um 8200 Pfund Heller verkaufte, aber schon im nächsten Jahre wieder zurück erhielt, werden als Zugehör eingerechnet: aller Grund und Boden, das Areal, Wohnhäuser, Scheuern, andere

1) Man kann hier an die Haag-Gasse, das Haag-Thor denken.

2) Der bedeutendste dieser Höfe, ehedem (als klösterliches Anwesen) und noch heute Pfleghof genannt, in geringer Entfernung, und östlich von der Kirche.

3) Nach den deutlichen Worten der Urkunde vom 15. Mai 1295 ist der Rugger Hof ein von den beiden Fronhöfen verschiedenes Besitzthum.

4) „Ein wingart in des Kulkenloh", jetzt fälschlich Bukkenloh, Spital-Urkunde 1381.

Gebäude; Aecker, Wiesen, Weiden, Wälder, Wasser (Fischwasser, Wasserkraft); näher bezeichnet sind besonders die herrschaftlichen Weinberge. Die Weinberge am südlichen Abhange der in der Einleitung beschriebenen Bergreihe, zunächst und westlich der pfalzgräflichen Burg — des Phallenzgrauenbergs (heute Pfalzhalde) gehörten sammt der Kelter der Grafen-Familie, ebenso die Weinberghalde „Wizzemannsberg." Ein kleiner Distrikt von drei Morgen führte den Namen „Freueln [1]) wingart"; denselben behielt Graf Gotfried bei dem Verkauf seiner sämmtlichen Weinberge bei T. an das Kloster Bebenhausen für sich zurück.

Die pfalzgräflichen Weinberge, zu welchen auch solche im „Hasenbühel" gehörten, waren zum Bauen ausgegeben; zu den letzteren mußte das Kloster Bebenhausen die Pfähle aus seinen Waldungen bei Hagenloch liefern. — Der größte Theil der umliegenden Gegend — jenseits der Ammer — war gräfliches [2]) Eigenthum.

Namentlich werden unter Gotfried aufgeführt: der Stainiberc (zwischen Tübingen und Hagenloch, bei dem Rosenauer Hof), der Höhenberg (? Heuberg) [3]) mit umliegendem Grund und Boden, denselben hinab bis an den „Arlebach" (Arbach) und hinauf bis zur Burg Entringen. Der Kreuzberg („Cruceberg") mit Zugehör, (links der Ammer, dem Ammerhof gegenüber), „Niuhan (Neuhalde) und Birkinnegeren" [4]) bei Hagenloch. — Von anderem Grund und Boden in der Umgebung von T. erhielt der Graf „die Landgarbe"; von den Kirchherren der Pfarrkirche gewisse Abgaben, oder von dem Kirchensatz einen gewissen Antheil. (Urkunde 1295. 15. Mai.) — Der Graf bezog die „vraueln" (Frevel) und sonstige Gebühren. (Urkde. 1304.)

Wie groß die Steuer war, welche die Stadt unter Gotfried zu entrichten hatte, ist nicht angegeben; wir wissen nur, daß er jährlich 250 Pfund Heller davon an Bebenhausen abgetreten hat. Von halb Calw bezog er jährlich als Steuer dieselbe Summe, was einen Maßstab abgeben kann (siehe unten). Von sonstigen Einkommenstheilen wird

---

1) Der Name Wizzemann hat sich noch unter der Bürgerschaft von T. erhalten; in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts kommt ein angesehener Tübinger Bürger „Freueln" vor.

2) Siehe in der Einleitung den „Grafenberg."

3) Der Berg zwischen Waldhausen und dem Entringer-Thal (Arbachthal) heißt heute zu Tage „Heuberg."

4) Geren — ein Feldstück, das wie ein Keil zwischen längeren Stücken liegt.

namentlich aufgeführt das „Ungelt“, das selbst die sonst freien klösterlichen Höfe in der Stadt dem Grafen entrichten mußten.

Nicht unbedeutende Einkünfte bezog Gotfried auch von seinen Mühlen am Neckar und an der Ammer, welche, zu 1000 Pfund Heller angeschlagen, 1301 an das Kloster Bebenhausen übergiengen, das, statt des genannten Kaufschillings, auch einen jährlichen Zins von 100 Pfund Heller entrichten wollte. Außer diesen herrschaftlichen, später Kloster-Mühlen, war eine Mühle am Neckar Eigenthum eines Bürgers, eine andere an der Ammer gehörte dem Spital [1]); beide bezahlten Zinse, welche von deren Eigenthümern an Bebenhausen kamen.

Die Bürger der Stadt waren, mit Ausnahme der Leute des Klosters Bebenhausen, dem Grafen, seinen Amtleuten und der Stadt selbst, zu persönlichen Diensten (Botenlaufen, Wachdiensten u. s. w.) verpflichtet. — Von gräflichen Beamten nennt eine Urkunde von dem Jahr 1302: einen „Präfekten“ (derselbe hatte dem Kloster Bebenhausen bei Schuld- und Injurien-Klagen unentgeldlich „Justiz“ zu leisten), neben demselben einen Vogt [2]), einen Amtmann und einen Schultheißen, welche alle der Graf ernannte. Der Schultheiß bezog herkömmlich eine Remuneration an Geld von dem Kloster Bebenhausen.

Von einer gewissen Selbstständigkeit der Stadtgemeinde gegenüber dem Grafen zeugt Folgendes: der Verkauf der Fronhöfe mit den Besitzungen des Grafen in der Umgegend, die Befreiung der klösterlichen Anwesen in der Stadt von Steuern und Diensten geschah, wie Gotfried in der Urkunde ausdrücklich bemerkt, mit Zustimmung und einstimmigem Willen der Bürgerschaft der Stadt [3]), welche auch zur Bekräftigung ihr Siegel an die Verkaufs-Urkunde hängte 1295. Der Schultheiß und die Stadtgemeinde geben gleichfalls ihre Einwilligung zu dem Verkauf von Hagenloch und Zugehör, dem Hohenberg, Stainiberc ꝛc. 1296. — 1311 erlassen, ohne alle Betheiligung Gotfrieds, der Pfarrer Kuno, der Schultheiß, die Richter, die Bürgerschaft und der Meister der Brüder und Schwestern des Spitals einen Bettelbrief zu Gunsten desselben, s. Urkundenbuch. — Für die städtische Kasse und gewisse Gewerbe (besonders Wirthe, Müller, Frucht- und Weinhändler) waren die Frei-Höfe des Klosters Bebenhausen von

1) In einer Urkunde ist von einer Mühle die Rede, welche bei dem Siechenhaus („domum leprosorum“) lag. 1290.

2) Der vest streng Ritter herr Wernher von Roßenvelt vogt zu Tüwingen 1300.

3) „De consensu et voluntate vnanimi vniuersitatis Ciuium ville nostre Tuwingen.“

Nachtheil, da dieselben ohne alle Abgaben, unbeschränkt, jedes Gewerbe und jeden Handel treiben durften. Als dasselbe im Besitze der herrschaftlichen Mühlen war, wollte man ihm, wie es scheint, von Amtswegen, wahrscheinlich auf Beschwerde der sonstigen Mühlenbesitzer verwehren, Kunden aus der Stadt anzunehmen, bis der dem Kloster so verbindliche Graf Gotfried demselben das Recht zusprach, alle Leute aus der Stadt anzunehmen, nur nicht „öffentliche Bäcker."

Die Betheiligung des Gewerbestandes bei den Privilegien des Klosters Bebenhausen in der Stadt spricht sich auch darin aus, daß die Erweiterung derselben von Seiten Graf Gotfrieds im Jahr 1306 außer dem Schultheißen, den Richtern und der Gemeinde der Bürger auch die Zunphmaister bestätigten. — Eine Notiz über das Schulwesen der Stadt (unter Gotfried, 1301), das ein Geistlicher leitete, gibt eine Karlsruher Urkunde; in derselben kommt ein „Hainricus, sacerdos, rector puerorum in T." als Zeuge vor.

Von Schultheißen, Richtern und Geschlechtern der Stadt zu Graf Gotfrieds Zeiten werden folgende genannt: Konrad, genannt Golke, Schultheiß, Zeuge bei Gotfried zu Bebenhausen 1285. (Im Jahr 1345 kommt ein Eberhard Golk als Richter der Stadt vor, Spital-Urkunde).

1293 ist Albert Hailant, Schultheiß; er und sein Bruder F., genannt Mulich, sind Zeugen von einem Verkauf eines Ritters von Hailfingen. Derselbe Schultheiß bezeugt die Zustimmung der Stadt zu dem Verkauf der Fronhöfe 1295.

In dem nächsten Jahr (1296) kommt ein Ritter Ludwig (von Lustenove) als Schultheiß der Stadt vor. (Verkauf von Hagenloch). Derselbe wird noch im Jahr 1306 erwähnt. — Von Richtern und Bürgern der Stadt werden genannt: 1293 Johannes, genannt Goltostain, . . . genannt Rone, Dietrich, genannt Fuchs, Albert, genannt Ezzelinger, der Lange, H., genannt Bähte; 1296 Albert der Münzer [1]), Albert der Ezzelinger; diese im nächsten Jahre gleichfalls.

Ein anderes reiches Geschlecht, das unter Gotfried vorkommt, ist das der „Fraischlich"; es besaß (1299) Weinberge im Hasenbühel und vrsrain; Aecker im snarrenberg. (K. U.)

Die von „Ulm" werden auch unter Gotfried genannt. 1293, 1296 und 1297 kommt als Zeuge bei Gotfried vor: Friedrich von Ulm. — Diese Familie (Andreas von Ulm) bezog einen Zins von der Spital-Mühle an der Ammer, und besaß Weinberge am „Osterberge."

1) Dieser wird auch Bürge für Gotfried 1302.

Andreas von Ulm wird 1302 mit andern Rittern und Dienstleuten Gotfrieds Bürge für denselben.

Angehörige des Geschlechts der Ritter von Hailfingen hatten ihren Sitz in der Stadt, und waren in der nächsten Umgegend begütert. Eine Wiese von acht Morgen, bei der Ammer, zwischen Swerzeloch und Hindebach — haluinger-brueil genannt, war untheilbares Besitzthum der Familie 1293.

2) Umgegend von Tübingen.

Lustnau; B., Ritter von Lustnau, ist Zeuge bei Gotfried zu Tübingen 1293. Burkhardt und Konrad von L., Ritter, vermachen einander 1297 ihr gut, lehen und aigen; das Dokument wurde zu T. ausgestellt in Gegenwart vieler Zeugen, worunter auch Ludwig [1]) von Lustnau, Ritter, der einen Hof zu phrundorf hat, und Landgarben vf dem Osterberg an wine, korn und gülten bezieht. Demselben gehörte auch der abgegangene zwischen Lustnau und Pfrondorf gelegene Ort Staingeböz. Dietrich von Lustnau (ohne Zweifel Sohn Ludwigs), Ritter und Dienstmann Gotfrieds, Bürge für denselben 1302. — Wildenau; die Herren von Wildenau hatten, wie die von Lustnau, einen Hirschkopf im Wappenschilde; daher ohne Zweifel mit den letzteren stammesverwandt. Konrad von Wildenau, Zeuge bei Gotfried zu Tübingen 1295. — Waldorf; Wölflin von Waldorf, Zeuge bei Gotfried zu Böblingen 1309. — Hagenloch; „oppidum" Graf Gotfrieds 1296. Wenn man bei dem Verkauf von H. ꝛc. die von dem Grafen erbetene Zustimmung der Stadt T. übersieht (vergl. S. 328), so kann es scheinen, als ob der Steineberg ehedem zu H. gehört habe. — Roseck (siehe Einleitung); Pfalzgraf Gotfried übergibt 1287, 1. Nov. seine Burg Roseck als Unterpfand des Friedens dem König Rudolf von Habsburg [2]). — Entringen; Hugo von Hailfingen hat Rechte an den Fronhof zu E. [3]), und besitzt eine Wiese — gerelgot-

1) Die Tochter des Schultheißen Rot von Herrenberg war an diesen Ritter verheirathet 1298.

2) Chronic. Sindelf. p. 22.

3) Wegen desselben hatten Graf Friedrich von Zollern und Marquard von H. 1289 einen kleinen Strauß, siehe Fehden. — Von diesem Grafen von Zollern trug Petrus von Bierlingen Güter bei Entringen zu Lehen, die 1291 an Bebenhausen kamen. K. U. — Diese Zollern'schen Besitzungen und andere bei E. und Breitenholz, welche Graf Friedrich der Aeltere von Zollern 1296 an Bebenhausen verkaufte, ganz in dem Territorium der Pfalzgrafen gelegen, mögen in Folge einer Heirath einer Tübinger Gräfin an Z. gekommen sein.

wise genannt, auf der Markung des genannten Orts. Kraft von E., Zeuge bei Gotfried zu Böblingen 1309. — Jesingen; Gotfried besitzt daselbst einen Hof und einen Wald — Buchhalde 1295. In einer zu Jesingen gegebenen, das Kloster Kreuzlingen betreffenden Urkunde von dem Jahr 1299, wird als Zeuge genannt „. . . der Marschalk von Jesingen." — Wehingen, bei Jesingen; Ulrich von W., Ritter und Dienstmann Gotfrieds, Bürge für denselben gegen Bebenhausen 1302. Eine alte Steinbeschreibung auf dem Rathhause in Jesingen spricht von einem „alten Burgstall Wehingen" oberhalb des genannten Dorfes. — Wurmlingen; Otto und Fritz von W., Zeugen bei Gotfried zu T. 1297; ersterer, Ritter und Dienstmann Gotfrieds, Bürge für denselben 1302; Wolpot von da, Kanoniker in Sindelfingen, Zeuge bei Gotfried zu Böblingen 1309. — Ehingen; Werner von E., mit Tübingischen Gütern bei Echterdingen oder Plieningen belehnt 1291. Marquard, Ritter, genannt von Ehingen, besitzt einen Weinberg im „Hennenthal" bei Tübingen 1301. — Rottenburg; Heinrich, Bürgermeister von da, Bürge für Gotfried 1302. — Weilheim (Weilen); Johannes von W., Zeuge bei Gotfried 1312. — Kilchberg; Heinrich der Lescher (von Kilchberg), und dessen gleichnamiger Vetter, Ritter und Ministerialen Gotfrieds, Bürgen für denselben 1302; H. der L., Zeuge bei Gotfried 1312. — Dußlingen und Herteneck (Eckhof), zwischen Weilheim und Dußlingen, ehedem Besitzung der Herter von Dußlingen. Diemo von da, Zeuge bei Gotfried zu Eßlingen 1280; Diemo und Diether, genannt Herter, bei Gotfried Zeugen zu Asperg 1291, der Erstere gleichfalls bei Gotfried zu Böblingen 1291, zu Tübingen Bürge für Gotfried 1297, und Schiedsrichter zwischen demselben und dem Kloster Bebenhausen 1295. Herter, der Ritter, Unterhändler zwischen Gotfried und dem Kloster Bebenhausen 1304. Diether, Kirchherr in Waiblingen, genannt Herter, gehörte auch zu diesem Geschlechte; derselbe ist Bürge für Gotfried gegen das Kloster Bebenhausen 1295 und 1302 [1]); 1312 Zeuge bei Gotfried. „Pfaff" Diether, der Herter von Dußlingen, ist Zeuge der testamentarischen Verfügung der Ritter von Lustnau zu T. 1297. — Gomaringen; Fr. von G., Ritter, Bürge für Gotfried gegen das Kloster Bebenhausen 1304. Zeuge bei Gotfried 1312. — Stöf-

1) Steht in der Urkunde von diesem Jahr an der Spitze der Ritter und Ministerialen Gotfrieds.

feln; Gotfried wird für Kuno, Albrecht und Konrad von St. Bürge gegen Wirtemberg 1300. Diese Familie besaß den Kirchensatz zu Kusterdingen; die „phlumen" von K. sind damit belehnt (siehe Urkundenbuch 1315, 1331). — Reutlingen; Rüdiger, genannt Bondorfer, Schultheiß, Friedrich, sein Sohn, Eberhardt, genannt Bäht, und Albrecht Balrus, Bürger von R., sind Bürgen für Gotfried 1302. — Wir schalten hier ein: Schlatt (hechingisch, nicht weit von der Grenze des Oberamts Rottenburg); Johannes von da, Ritter und Dienstmann Gotfrieds, Bürge für denselben 1302.

3) Oberamt Herrenberg.

Gültstein; Machtolf von da, Zeuge bei Gotfried zu Eßlingen 1280, nebst seinem Sohne gleichen Namens, Bürge für Gotfried 1295 und Zeuge der testamentarischen Verfügung der Ritter von Lustnau zu Tübingen 1297. Konrad, genannt Machtolf, Ritter und Dienstmann Gotfrieds, Bürge für denselben 1302. — Altingen; Gotfried hat auch Ansprüche an das Dorf Altingen, das seinem Vetter Rudolf, dem Scheerer gehörte 1301. Gotfried siegelt einen Pfandbrief des Kunz von Altingen 1311. — Nufringen (Nivferon); Renhart von N., Bürge für Gotfried gegen Bebenhausen 1304.

4) Schönbuch, Oberamt Böblingen.

Gotfried hatte Antheil an Gütern bei den zu der Herrschaft seines Vetters Eberhard gehörigen Ortschaften „Wile [1]), Altorf und Nuwenwiler im Schaienbůch" gelegen 1295.

Böblingen, Stadt; als solche kommt es 1278 in der Sindelfinger Chronik vor, war es aber ohne Zweifel schon unter Gotfrieds Vater, wo nicht unter seinem Großvater Wilhelm, zu dessen Zeit es Dekanats-Sitz war. Graf Ulrich von Asperg hatte in Böblingen — wenigstens zeitweise — als Vormund seines Neffen, des Grafen Gotfried, seinen Sitz, bis ihn dieser im Jahr 1278 mit Gewalt daraus vertrieb. Gotfried nennt sich darnach in Urkunden von den Jahren 1284, 1291, 1300 Graf von Böblingen. Daselbst stellte er, der vor dem Kaufe von Tübingen jedenfalls, und ohne Zweifel auch später, wenigstens zeitweise dort seinen Sitz hatte, mehrere Urkunden aus, so in den Jahren 1291, 1295 (zwei Mal), 1309 (zwei Mal), 1312. Von der Steuer der Stadt verschreibt Gotfried 1302 dem Kloster Bebenhausen jährlich 300 Pfund Heller.

1) Dieser Ort wurde in den Fehden der schwäbischen Herren, unter K. Rudolf von Habsburg, mehrere Mal (1286 und 1287) schwer heimgesucht.

In demselben Jahr übergibt er Burg und Stadt B. dem K. Albrecht, und nimmt sie als Lehen von demselben wieder an. 1311 wird die Stadt von ihrer Verpfändung an Bebenhausen wieder frei. Als Schultheiß derselben wird (im Jahr 1295) ein „Dickenberg“ [1]) genannt [2]), und mehrere Bürger — Wortwin, Nikolaus, Renz — sind Zeugen bei Gotfried 1309.

Nach einer Aufzeichnung der Hildritzhäuser Chronik (Mscr. im Staats-Archiv zu St.) soll ein Pfalzgraf Heinrich von T., † 1281, zu Böblingen im Chor der Kirche begraben liegen, „mit einem sondern (besonderen) und verenderten wappen auf dem grabstein“, wozu die Chronik anfügt, „die Ursach ist nit bewust.“ Dieses Grab-Monument scheint nicht mehr vorhanden zu sein, dagegen ein anderes von einem Tübinger Grafen von dem Jahr 1336, (siehe unten).

Oberamt Böblingen.

Ehningen; hier hatte das Geschlecht der Soler (Sölre) seinen Sitz. Heinrich, genannt Soler, Dienstmann Graf Gotfrieds, ist in Ostelsheim begütert 1284. Zeugen bei Gotfried waren Albert, genannt Soler, 1284 in Weil der Stadt, 1295 in Tübingen und Böblingen, 1309 in Böblingen, und Friedrich der Jüngere, genannt Soler, ebendaselbst; dieser, sowie Swigger von E. sind Bürgen für Gotfried gegen das Kloster Bebenhausen 1304. — Altdorf; Marquard von da, Ritter und Dienstmann Gotfrieds, Bürge für denselben 1302. — Schönache (Schönaich); Gotfried besitzt das Dorf Sch. (d. h. einen Theil davon, siehe unten) sammt dem Patronat der Kirche 1286. Es war damals Sitz eines Dekans, der bei Gotfried zu Bebenhausen (1285) und zu Tübingen (1286) als Zeuge vorkommt. 1295 verweist Gotfried seine Gemahlin mit ihrer Morgengabe auf das Dorf Schönaich. — Magstadt; Gotfried besitzt hier Aecker, Wiesen, Weiden, Höfe, Gebäude u. s. w. 1292. Marquard, Kirchherr von M., ist Bürge für Gotfried gegen Bebenhausen 1304. — Dagersheim und Darmsheim waren von Gotfried an Bürger von Weil der Stadt verpfändet worden; nach der Wiederlösung verschrieb er die Nutzungen (theilweise) aus denselben dem Kloster Bebenhausen 1302, und im nächsten Jahr verweist er seine Gemahlin mit ihrer Morgengabe auf die

1) So heißt auch ein Schlag im Schönbuch.

2) In einer Marchthaler Urkunde kommt zum Jahr 1303 ein Burkhardt als Schultheiß von B. vor.

genannten zwei Dörfer statt Gechingen. Gotfried besitzt in Dagersheim einen Hof, den Rudolf, genannt Kaz, zu Lehen hatte, und mit welchem das Patronat der Pfarrkirche verbunden war, Aecker und Leibeigene. Albrecht, der Alt-Schultheiß von Darmsheim und Albrecht, sein Sohn, der damalige Schultheiß, sind Bürgen für Gotfried gegen Bebenhausen 1304. — Sindelfingen; Konrad der Schouler, Vogt zu S., Bürge für Gotfried gegen Bebenhausen 1304. — Döffingen; Heinrich, des alten Maiers Sohn von da, deßgleichen 1304.

5) 6) 7) Von den Oberämtern Horb, Nagold und Freudenstadt wird außer Börstingen kein Ort in der Geschichte Gotfrieds genannt. Burkhardt von B. ist von Gotfried mit Gütern in Magstadt belehnt 1292.

8) Alb; Oberamt Blaubeuren, Münsingen u. s. w.

Blankenstein; Swigger von B., Zeuge bei Gotfried zu Eßlingen 1280. Denselben haben wir oben mehrere Mal bei dessen Vormund, dem Grafen Ulrich, gesehen, sowie sein Besitzthum (Zehnten in Wilen und Derendingen) bereits angegeben. — Gundelfingen; Bertold von G., Unterhändler zwischen Gotfried und dem Kloster Bebenhausen 1304. — Hundersingen; der Kirchherr von H. ist Bürge für Gotfried gegen Bebenhausen 1304. (Blankenstein, Gundelfingen und Hundersingen sind auch unter Gotfrieds Vormund genannt worden). — Ehestetten (Filial von Eglingen, O.-A. Münsingen); Heinrich von da, Ritter und Dienstmann Gotfrieds, Bürge für denselben 1302. Wir werden Dienstleute dieses Mannes auch unten bei den Scheerern von Herrenberg treffen. — Frommern, O.-A. Balingen; Gotfried besitzt hier gemeinschaftlich mit dem Kloster St. Gallen mehrere Leibeigene: Werners, des ehrbaren Mannes, Maiers von Fr., elich frov und kint 1312. — Trossingen, O.-A. Tuttlingen; Gotfried besitzt hier Leibeigene, Hugen, dez Maiers eliche wirtin und ihre kint 1312.

9) Filder.

Echterdingen; an Bartholomäi 1287 wird Echterdingen von der Hohenberger Parthei verheert. (Chr. Sindelf. p. 22.) Das Besitzthum der Ritter von Echterdingen (Konrad Stofeler, Friedrich, genannt Stöfeler) — Schlösser, Aecker, Rechte, Gerichtsbarkeit u. s. w. ist alles Eigenthum Gotfrieds und von diesem Lehen 1280, deßgleichen besitzt er das Patronat der dortigen Kirche 1286.

Gewisse, nicht näher zu bestimmende Anrechte an die genannten Lehen der Ritter von Echterdingen hatten — der Markgraf Hermann

von Baden, die Grafen Eberhard und Ulrich von W., und die Edlen von Hoheneck 1280, 1286.

Die genannten Grafen von W. hatten auch noch sonstige Antheile an Echterdingen; Friedrich von Bernhausen trug einen Hof daselbst von denselben zu Lehen 1289. — Plieningen, Birkach; Gotfrieds Burg „Bliningen" wird 1287 von der Hohenberger Parthei zerstört. (Chr. Sindelf. p. 22.)

Diese Ortschaften gehören zu der „Herrschaft" Gotfrieds; er besitzt als angeerbtes Gut daselbst die Fronhöfe mit dem Patronat der Kirchen, Bauernhöfe u. s. w. Auch Leibeigene [1]) außerhalb dieser Dörfer (zwischen Plieningen und Eßlingen) gehören zu seiner Grafschaft. Johannes, Sohn Konrads, genannt Hummell von Pl., verkauft 1296 an das Kloster Bebenhausen Güter, die zu der Herrschaft Gotfrieds gehörten. Albert von Pl., genannt Zunftmaister, ist Zeuge bei Gotfried zu T. 1297. Der Graf Ulrich von Berg (Schelklingen) besaß von seiner Gemahlin, Gotfrieds Mutter, auch Antheile an Echterdingen und Plieningen 1291. — Bernhausen; am 22. August 1287 wird B. von Hohenbergischen Schaaren heimgesucht. (Chr. Sindelf. 1287.); Wolfram von da, Zeuge bei Gotfried zu Eßlingen 1280. — Stetten; Wolfram, Truchseß von St., Zeuge bei Gotfried zu Eßlingen 1280. — Vaihingen (Vogingen); Gotfried nennt V. sein Dorf; 1297 von ihm um 500 Pfund Heller an das Spital in Eßlingen verkauft; er besaß auf der Markung von V. einen Wald, Aulwang [2]) genannt. — Möhringen; Gotfried verweist seine Gemahlin mit ihrer Morgengabe auf das Dorf M. 1291; verkaufte es aber 1295 mit allen dazu gehörigen Höfen, Bauerngütern, Zehnten, Leuten, Lasten und Gerechtsamen an das Spital zu Eßlingen um 920 Pfund Heller. — Hagenbuch (abgegangener Hof zwischen Echterdingen und Möhringen), und eine Mühle an der Kersch (die heutige Schlößles-Mühle), Besitzungen eines Ritters von Echterdingen, Dienstmannen Gotfrieds, in dessen Herrschaft sie gelegen sind 1291. — Rohr; die Burg „Rorinstage" (? bei Rohr) wird 1287 von der Hohenbergischen Parthei beschädigt. (Chr. Sindelf. p. 22.) Swigger und Hunger von R., Bürgen für Gotfried 1295, 1304. Swigger und Friedrich von R. gleichfalls 1302; Fried-

1) Schon 1281 hatte er drei Söhne Hermanns, genannt Löselin, an Bebenhausen geschenkt.

2) Wang, — ein von Natur mit Vegetation bedecktes Terrain.

rich von R., Zeuge bei Gotfried 1312. — Sielmingen; Rudolf, Kirchherr von da, Zeuge bei Gotfried zu Böblingen 1295. — Wernshausen; abgegangen bei Nellingen, Oberamts Eßlingen; Albert von W. [1]), Dienstmann Gotfrieds, verkauft mit dessen Bewilligung Güter bei W. „in loco Aichach“ (? Aich) an das Kloster Salem 1305. — Harthausen; Heinrich von H., Zeuge bei Gotfried zu Böblingen 1291. — Wangen; ein Ritter von Echterdingen hat den Laien-Zehnten bei W. von Gotfried zu Lehen 1292. — Feuerbach; Walter, Kirchherr daselbst, Zeuge bei Gotfried zu Bebenhausen 1285. Derselbe bei Graf Konrad von Vaihingen zu Weil der Stadt 1282. — Eßlingen; Zeugen bei Gotfried zu Bebenhausen 1302 sind: Magister Konrad, Schul-Rektor von da, Konrad und Rüdiger, Brüder, genannt Ruprecht, Truhlieb, genannt von Hall, Hermann, genannt Pluuat, Bürger von da.

10) Oberamt Leonberg; Glemsgau.

Weil die Stadt; auch mit dem Grafen Gotfried [2]) sehen wir die Schultheißen und Bürger dieser kleinen Reichsstadt häufig in Verkehr und Berührung, siehe auch unten bei Gechingen. Konrad, Schultheiß von W. und dessen Bruder Gerlach sind Zeugen bei Gotfried zu W. 1284. Der Alt-Schultheiß von W., Konrad, genannt Rot, Dietrich und Ulrich dessen Söhne [3]), sind Bürgen für Gotfried 1295 und 1302 [4]); deßgleichen Ulrich, des alten Schultheißen Sohn von W., Trutwin, der junge Rot, Konrad, der „Wisleberer“ (Weißgerber), Konrad Trutmann, Albrecht der Tätechinger, Heinrich der Schrurer, Bürger von W. 1304. — Weil im Dorf („Wile im Glemisgowe“); Graf Ulrich von Asperg freit als Vormund Graf Gotfrieds einen Hof des Stifts Sindelfingen daselbst von der Vogtei, allen Steuern und Lasten 1275. — Malmsheim; L., Ritter von da, Zeuge bei Gotfried zu Weil der Stadt 1284. Helferich von M. und Rüdiger der Bart von da, Bürgen für Gotfried 1304. — Ditzingen; Balsam

1) Nach Gärt (Grafschaft Hohenberg) war diese Familie ehedem auch bei Hochdorf (O.-A. Horb) begütert.

2) Siehe oben auch bei Graf Eberhard.

3) Scheinen mit den Dietrichen, Schultheißen in Herrenberg, eines Geschlechtes zu sein.

4) Auch Heinrich, Schultheiß von Wizach (Weissach, O.-A. Vaihingen), kommt in dieser Eigenschaft mit Gotfried vor 1302.

von D., Ritter, Johannes von da, Bürgen für Gotfried 1295; der letztere als Zeuge bei G. 1312.

11) Oberamt Ludwigsburg.

Busenowe (abgegangenes) Dorf Gotfrieds; er besitzt von seinen Vorfahren her das Patronat der Kirche daselbst 1285. — Asperg; eine Schenkung eines Edlen von Hoheneck (siehe unten), wird zu Asperg vollzogen, in Gegenwart des Pfalzgrafen Gotfried, des Markgrafen Hermann von Baden, Rudolfs, Vogts von Asperg 1291; deßgleichen der Verkauf von Plieningen und Birkach von Seiten Gotfrieds; der genannte Vogt von Asperg ist Zeuge bei Gotfried zu Tübingen 1295, und 1302 Bürge für denselben gegen Bebenhausen. — Hoheneck; Albert, genannt Hacge, Edler von Hohenegge, hatte Ansprüche an Güter bei Echterdingen, die Lehen Gotfrieds waren 1280. Der „edle Mann", genannt Haöch von H., ist 1285 bei Gotfried zu Bebenhausen, und 1286 zu Tübingen; derselbe schenkt (die Urkunde wird zu Asperg ausgestellt) einen Hof zu Benningen, eine Mühle bei Hartneck und Weinberge bei Hoheneck an Bebenhausen 1291. Diese Edlen von Hoheneck waren ohne Zweifel Vasallen der Pfalzgrafen von T., beziehungsweise der Grafen von Asperg. — Nippenburg; Friedrich von da, Zeuge bei Gotfried zu Eßlingen 1280; Friedrich von N., genannt Letanie, Bürge für Gotfried 1297. — Stammheim; Wigand von St., Dienstmann Gotfrieds, verkauft mit dessen Bewilligung Güter zu Zuffenhausen, (das „Ledersgut") an Bebenhausen 1292.

Wir fügen hier an — Ilsfeld; Einchard von I., Zeuge bei Gotfried zu Eßlingen 1280. Da die Gegend um Ilsfeld (Schotzachgau) zur alten Grafschaft Calw gehörte, so stellen wir diesen E. unter die Dienstleute Gotfrieds.

12) Oberamt Calw.

Gotfried erbte von seiner Mutter, der Calwer-Gräfin, halb Calw; die andere Hälfte kam durch ihre zweite Vermählung mit einem Grafen von Schelklingen an dieses Haus.

Stadt. Renhard von C. ist häufig Zeuge bei Gotfried, so 1280 zu Eßlingen, 1285 zu Bebenhausen, 1286 zu Tübingen, 1291 zu Asperg und zu Böblingen. Der „Rector ecclesiae in Calwen" ist Zeuge bei Gotfried zu Bebenhausen; deßgleichen Friedrich, weiland Dekan in Calw, zu Tübingen 1297. Gotfried verschreibt dem Kloster Bebenhausen jährlich 250 Pfund Heller von der Steuer zu Calw.

In demselben Jahr nimmt Gotfried seinen tail der Burg und

Stat ze Calwe von dem römischen König Albrecht zu Lehen an. Im Jahr 1302 werden Bürgen für Gotfried gegen Bebenhausen: Eberhard, Schultheiß in C., Walthauser genannt, Konrad, genannt Tüvel, Ulrich, genannt Salzmann, Diemo, Metzger, Rüdiger der Jüngere, genannt Behinger, Bürger in Calw. 1311 wird Calw durch Hilfe der Reichsstadt Eßlingen von der Verpfändung an Bebenhausen frei.

Amt Calw.

Ostelsheim; Soler von Ehningen, Dienstmann Graf Gotfrieds, verkauft mit dessen Bewilligung seine Güter daselbst an die Johanniter-Commende zu Dätzingen („Thetechingen"). Die Vogtei von D. und Ostelsheim besaß Graf Konrad von Vaihingen, welche derselbe 1282 an den genannten Orden verkaufte; auch das Geschlecht der Truchseßen von Waldeck (Konrad von W. 1277), war in Dätzingen begütert. — Gechingen; Gotfried verweist seine Gemahlin mit ihrer Morgengabe auf das Dorf G. 1295; verpfändet dasselbe an Bürger von Weil der Stadt, später, wieder gelöst, an Bebenhausen 1302.

Im folgenden Jahre verkauft Gotfried das Dorf G. mit der ganzen Markung, aller Zugehör, an den Schultheißen Rot von Weil der Stadt um 800 Pfund Heller.

13) Bregenzer Erbschaft.

Feldkirch; Ulrich von Bodmann besitzt das Patronat der Kirche in Feldkirch als Lehen von Gotfried 1300.

Zehnter Abschnitt [1]).

Graf Ulrich II. von Asperg, ux. Anna, Gräfin von Löwenstein 1302—1340.

---

§. 1.

Ulrich II. kommt, obgleich, wie wir bereits wissen, sein Vater im Jahr 1283 gestorben ist, im Jahr 1302 zum ersten Male vor [2]).

---

1) Wir geben in diesem Abschnitte auch die Biographie der Söhne Ulrichs II., da von denselben nicht viel zu sagen ist.

2) Wir sahen ihn nebst einem Vogt Rudolf von Asperg im Jahr 1302 bei seinem Vetter Gotfried zu Bebenhausen.

Hieraus und aus dem Umstande, daß sein Vetter mehrere Urkunden zu Asperg ausstellte, und der Vogt, Rudolf von da, mehrere Mal (1291, 1295) mit demselben vorkommt, läßt sich vermuthen, Gotfried habe die Vormundschaft über den noch minderjährigen Ulrich geführt und so seinen Sitz zeitweise zu Asperg gehabt.

Ulrich II. tritt in dem langen Zeitraum (von 1302 — 1340) wenig auf, und was wir von ihm zu sagen haben, betrifft allermeist Verkäufe, vornehmlich an das Haus Wirtemberg. So eröffnen wir seine Geschichte mit dem Bericht einer Veräußerung eines ansehnlichen Besitzthums an dasselbe.

Ulrich II. („Graf von Asperg") verkaufte im Jahr 1303 an seinen „Oheim", den Grafen Eberhard von Wirtemberg, um 370 Pfund Heller sein Dorf „zv Westain" (Kornwestheim, O.-A. Ludwigsburg), lute und gute, ez si vogdai oder aigen, mit allem recht, ane (ausgenommen) Rudolf, seinen Vogt von Asperg (der also ein Westheimer war) und Wildin, ain frowe von Münchingen, (die somit in W. seßhaft war) [1]).

Schon oben haben wir gesehen, daß K. Albrecht sein Augenmerk auf die auf lockeren Füßen stehende Graffschaft Tübingen gehabt, und deßhalb Unterhandlungen mit Gotfried angeknüpft hat, der ihm auch Böblingen u. s. w. übergab, und als Lehen wieder zurückempfieng. Bei diesen Bestrebungen hatte aber Albrecht einen starken und aufmerksamen Concurrenten an dem Hause Wirtemberg, das bereits einzelne Theile der Graffschaft Tübingen an sich gebracht hatte, und auf Erwerbung des Ganzen bedacht war. Graf Eberhard von W. vermochte auch 1304 den K. Albrecht zu der Erklärung, daß er ihn und seine Erben *nicht irren* (hindern) wolle an dem Kauf der Besitzungen des Grafen Ulrich von Asperg, namentlich der Stadt und Burg Beilstein [2]), der Burg Richtenberg [3]) (abgegangen bei Asperg), nebst Zugehör. [4]).

---

1) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch.

2) Oberamts Marbach. In der Nähe sind die Ruinen eines alten Schlosses, mit einem großen fünfeckigen Thurme, Langhans genannt.

3) Von den Grafen Konrad und Friedrich von Zollern waren Reichenauer Lehengüter zu Echterdingen an den Edlen, Rudolf Hacgo (von Hoheneck) und von diesem an die Ritter Albert und Werner von „Richternberch" übergegangen 1226. Von dem Original zu Karlsruhe.

4) Bei Sattler II, Nro. 34 abgedruckt.

Wenige Jahre später (1308) rückt Graf Eberhard von W. der Verwirklichung seiner Plane auf die Grafschaft Tübingen-Asperg um einen bedeutenden Schritt näher. Unser Ulrich verkaufte an ihn Achsperg, Burg und Statt, Richtenberg, die Burg, und daz gelemsgowe, mit Luten, mit guten, mit der graueschaft (d. h. mit den gräflichen Rechten und daraus fließenden Einkünften u. s. w.), mit mannlehen, mit mannen, mit Dienstmannen, mit dem wiltbann, mit höven, und mit hofstetten, und den dazu gehörigen Kirchensätzen, nebst dem des Dorfes Münchingen, letzteres aber und die dazu gehörigen Güter nicht, (da dieses Besitzthum der Mutter Ulrichs II. gehörte). Das Verkaufte soll in all' dem Recht und der Eigenschaft an Wirtemberg übergehen, wie dasselbe Ulrichs Haus besessen, daz aigen für aigen, daz lehen für lehen. Diese können auch Ulrich aufgetragen werden, der sie für diesen Fall dem Grafen von W. als seinem Lehensherrn übergeben, und denselben um Belehnung damit bitten soll; übrigens soll Ulrich die Lehen auf Bitte Eberhards auch an Andere übertragen. Die Burg Richtenberg, auf welche seine Gemahlin Anna mit ihrer Morgengabe verwiesen war, versprach er, von den Ansprüchen derselben frei zu machen [1]).

Nachdem nun Graf Ulrich II. Asperg an W. verkauft hatte, blieben ihm hauptsächlich nur die von seiner Gemahlin herrührenden Besitzungen — Stadt und Burg Beilstein, wo er seinen Sitz nahm. Ehe wir ihm dahin folgen, tragen wir noch Einiges nach, was wir wegen des Zusammenhangs bisher übergangen haben.

Auch er glaubte, sich gegen das von seinen Ahnen gestiftete und so reichbedachte Kloster Bebenhausen wohlthätig erweisen zu müssen. Er überläßt demselben (1304) zu seinem und seiner Erben Seelenheil seine Eigenthumsrechte an die Güter, welche Wölflin, genannt Keller von Münchingen, auf der Markung dieses Dorfs von ihm zu Lehen getragen, mit Ausnahme der dazu gehörigen Burg. Die Verhandlung geschah und die Urkunde darüber wurde ausgestellt zu Geringen (Gerlingen, O.-A. Leonberg — Gabelkofer hat Gröningen) in Gegenwart des Pfarrers von Feuerbach, ... genannt von Hemmingen (O.-A. Leonberg), seines Vogts, Rudolfs von Asperg, des

---

1) Nach dem Original in Stuttgart, ziemlich genau bei Sattler II, Nro. 41 abgedruckt. Senkenberg (sel. jur. et hist. T. II), 218 hat statt Richtenberg — Reichenberg, eine Verwechslung mit Richenberg, s. Urkd. Sattler II, Nro. 22.

Schultheißen von Lewenberg (Leonberg), ... genannt Spiegel von Vaihingen [1]).

Im Jahr 1307 sehen wir Ulrich eine Belehnung vornehmen, die einer Veräußerung gleich kommt. Er lieh dem ehrbaren Ritter, H. Johann von Kaltenthal [2]) und dessen Erben das Dorf Eltingen (O.-A. Leonberg, nicht Aldingen, wie Andere haben) mit Zugehör, „sonderbar" den Fronhof in dem Dorfe mit dem damit verbundenen Kirchensatze, unter der für den Lehensmann vortheilhaften Bestimmung, daß derselbe das Dorf gar oder zum Theil ohne „Verhindernuß" des Lehensherrn solle verkaufen können [3]).

Ein Jahr nach dem Verkauf von Asperg, als Ulrich bereits inmitten der von seiner Gemahlin beigebrachten Besitzungen seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte, machte diese eine Erwerbung, welche nach Umständen für ihren Gemahl im Alter ein Nothpfenning werden konnte. — Sie erwarb von der Gräfin Luitgard von Löwenstein für 400 Pfund Mark Silber pfandweise den Weinzehnten in Bönnigheim, Weinberge bei Magenheim („an dem Striche"), bei Clebronn und Erligheim, welche Lehen von dem Erzbisthum Mainz waren, daher der dortige Erzbischof den Grafen Heinrich von Sponheim und Rudolf von Löwenstein auf Bitte der Anna damit belehnte, deren Gemahl Ulrich die darüber ausgestellte Urkunde mitsiegelte [4]).

Nach diesem haben wir eine lange Reihe von Jahren hindurch — wohl aus Mangel an auf uns gekommenen Dokumenten — nichts Erhebliches von unserem Ulrich II. zu berichten [5]).

Erst im Jahr 1336 kommt er wieder vor. In demselben verkaufte er an das Spital zu Eßlingen zwei Höfe zu Münchingen [6]). — Zwei Jahre später (am 29. April 1338) verkaufte Ulrich, der ohne Zweifel in hohem Alter stand, und sich von dem Schauplatze des öffentlichen Lebens zurückziehen wollte — er nennt sich Graf Ulrich den Alten von

---

1) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch. In der Urkunde nennt sich Ulrich — Graf von Asperg, in der Umschrift des Siegels — Graf von Tübingen.

2) Filial von Vaihingen auf den Fildern.

3) Gabelkofer fol. 500.

4) Gabelkofer. — Genannte Gefälle und Besitzungen waren noch im Jahr 1338 im Besitze Ulrichs.

5) Gabelkofer erwähnt seiner zum Jahr 1314 als Zeugen neben einem Ritter Oz von Beggingen (vielleicht eher Beihingen, O.-A. Ludwigsburg).

6) Gabelkofer.

Asperg — an seine Söhne die Grafen Ulrich (III.), Willehelm und Hans, Burg und Stadt Beilstein „sein gut" (Eigenthum) mit aller Zugehör — Walt, velt, Wazzer, Weiden, Wingarten, Wisen, Aecker u. s. w. mit allem reht, wie er das bizher gehabt, um 1200 Pfund Heller. Die Grafen Ulrich von W. und Konrad von Behingen (seiner Schwester Sohn), die erberen edelen Knechte, Wilhelm von Wunnenstein [1]), Wolf vom Stein [2]), Hermann von Sachsenheim (O.-A. Vaihingen) siegelten die Verkaufs-Urkunde [3]).

Wenige Tage später (7. Mai) setzten die genannten drei Grafen ihrem Vater, der den größten Theil seiner Güter veräußert hatte, zu seinem Lebensunterhalt ein Leibgeding aus. Dasselbe bestand für's Jahr in 80 Malter korn, geltes gemezze (Giltmeß) mit Heylgbronner mäze, nämlich 30 Malter Roggen, 30 Malter Dinkel, 20 Malter Haber; 12 Ezzelinger Eimer Wins bi (von) dem besten, und nit von dem bößen, an Geld 50 Pfund Heller. Bei eintretendem Missewachs — für das Malter Roggen 10 Schilling Heller, das Malter Dinkel 6 Schilling, das Malter Haber 4 Schilling; für einen Eimer Wein 2 Pfund Heller, wenn ein solcher zu Beilstein oder Helfenberg 5 Pfund gelte.

Zu gleicher Zeit wurde noch Anderes zwischen Vater und Söhnen verabredet. — Sollte deren Mutter Anna sterben, so bleibt ihr Vater im Besitz und Genuß der derselben gehörigen Güter im Zabergäu, der Zehenten in Bunnenkein [4]) (Bönnigheim), Magenheim u. s. w.; doch soll er dieselben ohne ihre Zustimmung weder versetzen, noch verkaufen, noch schmälern. — Zu größerer Sicherheit für den Vater in Betreff der Verabreichung des Leibgedings soll jeder Vogt von Beilstein die Einhaltung der gegebenen Bestimmungen beschwören. — Sollten die Söhne, ohne Kinder zu hinterlassen, sterben, so soll sie der Vater erben, und dem Grafen Ulrich von W. gehorsam

1) Bei Winzerhausen, O.-A. Marbach, unbedeutende Reste der Burg W.

2) Weiler zum Stein, O.-A. Marbach. Das an der betreffenden Urkunde hängende Siegel ist dasselbe, welches die Herrn von Stein führten, welche im fünfzehnten Jahrhundert mit den Rittern von Ehingen zu Kilchberg die Vogtei von Bühl besaßen. Dieses Wappen ist heute noch an dem Schlosse zu B. zu sehen; es zeigt drei sogenannte Wolfsangeln (drei übereinanderstehende Halbmonde, je mit einem Ring in der Mitte).

3) Bei Sattler II, Nro. 93.

4) Der Reyscher'sche Abdruck (Statutar-Rechte S. 100) hat irrig „Wunnenstein."

sein [1]), wie zuvor. Ginge den Söhnen selbst not an, und müßten sie die Güter, von welchen sie ihrem Vater das Leibgeding zu verabreichen hatten, verkaufen, so sollen sie ihm dasselbe auf andere Güter anweisen.

Die über diesen Leibgeding- und Erb-Vertrag ausgefertigte Urkunde wurde durch die Siegel der Söhne Ulrichs II. [2]), der Grafen Ulrich von W. und Konrad von Vaihingen, und der edeln Knechte Wilhelm von Wunnenstein, Wolf vom Stein, und Hermann von Sachsenheim gevestet [3]).

§. 2.

Ulrichs II. Gemahlin, Kinder und Tod.

Ulrichs Gemahlin Anna war, wie aus obiger Notiz (Gabelkofer zum Jahr 1309) zu entnehmen ist, und worauf die Besitzungen Beilstein und im Zabergäu hinweisen, — ein direktes Zeugniß hat man nicht — eine Gräfin von Löwenstein. Die Kinder aus dieser Ehe sind drei Söhne, Ulrich (III.), Wilhelm und Johannes und eine Tochter Luitgard (nach ihrer Großmutter so benannt), welche wir unten als Nonne zu Pforzheim treffen werden.

Ulrich, der Vater, scheint sein Leibgeding nicht lange genossen zu haben; er kommt nur noch im Jahr 1340 vor, als er die Urkunde siegelte, welche seine Söhne über den Verkauf von Beilstein ausstellten. — Ob Ulrich II. einen besonderen Antheil an den politischen Ereignissen seiner Zeit in Schwaben genommen, wissen wir nicht; es sind darüber (so viel bekannt) keine Nachrichten auf uns gekommen.

§. 3.

Ulrichs II. Söhne.

Von diesen haben wir höchst sparsame Nachrichten [4]). Steinhofer hat in seiner wirtemb. Chronik II, S. 278 einen Grafen Ulrich von Aichelberg, der 1339 alle seine Güter zu Gerringen (Gerlingen), Münchingen und Wilen (wohl Weil im Dorf)

1) Die Söhne hatten somit Lehen von W., (siehe auch oben zum Jahr 1308).

2) Sie nennen sich auf ihren Siegeln Grafen von Asperg.

3) Nach dem Original, siehe Urkundenbuch.

4) Von Johannes wissen wir bereits, daß er 1295 Bürge wurde für seinen Vetter, Gotfried I. (siehe oben S. 308).

und an andern Orten an Graf Ulrich von Wirtemberg verkauft habe. Man kann dabei an Ulrich III. von Asperg denken und annehmen, Aichelberg sei verschrieben für Asperg. Indeß könnte dieser Ulrich, dessen Mutter eine Gräfin von Löwenstein war, sich auch nach dem bei L. gelegenen Eichelberg geschrieben haben.

Wilhelm und Johannes verkauften im Jahr 1340 das letzte bedeutende Besitzthum ihrer Linie — Burg und Stadt Beilstein nebst 160 Pfund rechter Herrengilt um 1600 Pfund Heller an Ulrich von W., Probst zu St. Wyden zu Speyer. Ihr Vater beurkundete seine Zustimmung durch Anhängung seines Siegels an das Verkaufs-Dokument [1]). Die Grafen behielten sich indeß das Wiederlosungs-Recht vor, und hinterlegten die ihnen darüber von dem Probste ausgestellte Urkunde bei ihrer Schwester, „jungfer Luitgart von Asperg", die Closterfrau zu Pforzheim war, mit der Weisung, daß sie das Dokument keinem von ihnen ohne den andern, wenn sie aber beide gestorben wären, nur ihrem Vater, falls er noch lebe, einhändigen solle [2]).

Da der älteste Bruder Ulrich bei dem Verkauf von Beilstein nicht genannt wird, auch in Betreff der Wiederlosung blos von zwei Brüdern die Rede ist, so scheint er um diese Zeit bereits todt gewesen zu sein; denn wäre er, etwa durch eine Reise, verhindert gewesen, an dem Verkauf Antheil zu nehmen, so könnte man erwarten, daß seine Zustimmung, als des ältesten Bruders, ausdrücklich erwähnt wäre. — Die nunmehrigen Titular-Grafen von Asperg scheinen, wenigstens gilt dieß von Johannes, nachdem sie all' ihre Besitzungen in Schwaben veräußert hatten, in auswärtige (kaiserliche) Dienste getreten zu sein. In einem zu Lucca von K. Karl IV. an italienische Edle 1369 ausgestellten Belehnungsbrief wird ein Graf Johannes von Asperg unter den Zeugen genannt [3]).

Auch bei der Gesandtschaft, welche K. Ludwig der Baier in Sachen des Hauses Scala nach Italien abordnete, befand sich ein Graf von Asperg [4]).

Im Jahr 1370 kommt eine Gräfin Agnes von Asperg — in der betreffenden Urkunde auch von „aptsperg" genannt — mit einem

1) Sattler II, Beilage 94.
2) Gabelkofer Fol. 477.
3) Lünig, Cod. Ital. dipl. T. II, S. 510.
4) Tübinger gelehrte Anzeigen 1791, S. 621.

Sohn Johannes von Chunringen vor, der Vogt des Klosters Niederthal war [1]). Nach diesem scheint sich die Familie später in Bayern niedergelassen zu haben, wenn nicht hier an ein anderes Geschlecht zu denken ist. — Weiteres können wir von den Gliedern der Asperger Linie nicht berichten. Nur das Todtenbuch des Klosters Lichtenthal [2]) erwähnt noch einiger derselben, die aber genealogisch nicht näher zu bestimmen sind, übrigens das Fortbestehen der Linie noch im fünfzehnten Jahrhundert erweisen. Dieselben bezeigten sich ohne Zweifel wohlthätig gegen das genannte Kloster, und fanden zum Theil ihre Ruhestätte in demselben.

Die Aufzeichnungen des erwähnten Seelbuchs in Betreff unserer Grafen-Familie von Asperg sind folgende:

Febr. III. Non. (3. Febr.); Graf Johannes von Asperg; wohl der obige Sohn Ulrichs II. — Nov. Cal. (1. Nov.); Agnes [3]) von Asperg. — Dec. XII. Cal. (20. Nov.); Elisabeth, Gräfin von Asperg, deren Gebeine in einer Kapelle hinter dem Altar St. Andreä ruhen. — Nov. III. Id. (21. Nov.); Irmengard von Asperg. Und noch zum fünfzehnten Jahrhundert: April VII. Cal. (26. März) Anno 1429; Anna, Gräfin von Asperg.

So scheiden wir nun auch von dieser Linie, und haben damit zwei von dem Stamme des Tübinger Grafen-Hauses auslaufende Aeste absterben sehen, die Horber, deren Erbe größtentheils an das Haus Hohenberg, und die Asperger, deren Grafschaft an Wirtemberg fiel.

§. 4.

Ortschaften, welche in der Geschichte des Grafen Ulrich II. und seiner Söhne vorkommen, zu deren Herrschaft gehörten, oder in welchen dieselben wenigstens begütert waren.

Asperg; Burg und Stadt.

Ulrich II. nennt sich Graf von Asperg (1302, 1303, 1304); im Siegel führt er dagegen den Titel Graf von Tübingen.

Wie aus der früheren Geschichte unserer Familie und aus der Ulrichs II. (Urkunde 1308) hervorgeht, war Asperg der Sitz einer „Graueschaft", die vornämlich aus dem gelemsgowe bestand.

---

1) Mon. boic. T. 11, S. 277.

2) Schannat, Vind. lit. S. 164 ff.

3) Wir kennen eine Schwester Ulrichs II. dieses Namens, welche an einen Grafen von Vaihingen vermählt war, daher diese Agnes im Todtenbuch von Lichtenthal die Tochter Ulrichs II. sein könnte.

Die Besitzungen Ulrichs waren theils „aigen", theils lehen, daher gehörten zu der Grafschaft Mannen und Dienstmannen. Ulrich und sein Haus besaß in derselben den „Wiltbann" (ein altes gräfliches Vorrecht), die Fronhöfe, zu welchen die Kirchensätze gehörten; die Familie war somit die Grundherrschaft für die meisten Ortschaften des Bezirks.

Für die Bedeutung Aspergs in alter Zeit spricht auch der Umstand, daß es schon 1191 Sitz eines Dekanats war, und die „statt und marck daselbs ein frYung ist gewessen", auch die Bürger des ehemaligen Städtchens mancherlei Freiheiten genossen [1]).

Vogt Rudolf von Asperg mit Ulrich 1302 zu Bebenhausen, 1304 zu Gerlingen. — Zu (der Grafschaft) Asperg gehörte die Burg Richtenberg.

Ortschaften in den Oberämtern Ludwigsburg, Leonberg, Stuttgart.

„Das Gelemsgowe, mit luten und guten, mit der Graueschaft" (d. h. mit gräflichen Rechten und den daraus fließenden Einkünften), wird von Ulrich II. an W. verkauft 1308. — Kornwestheim (Dorf zo Westain); Ulrich besitzt dasselbe (lut und gut, aigen und vogtei); verkauft es 1303 an W. Von diesem Ort gebürtig war Rudolf, Ulrichs Vogt von Asperg. — Münchingen; Wölflin, genannt Keller von M., trägt Güter, sowie eine Burg bei M. von Ulrich zu Lehen 1304. Ulrich verkauft mit der Grafschaft Asperg auch den Kirchensatz zu M. 1308; das übrige Besitzthum seines Hauses daselbst gehörte seiner Mutter. 1336 verkauft er zwei Höfe in M. an das Spital zu Eßlingen. — Gerlingen (Gerringen) [2]); Ulrich stellt zu G. eine Urkunde für das Kloster Bebenhausen aus 1304. — Feuerbach; der Pfarrer von F. ist Zeuge bei Ulrich zu Gerlingen 1304. — Hemmingen; ... genannt von H., gleichfalls [3]). — Kaltenthal; Ritter Johann von K. wird von Ulrich II. 1307 belehnt mit — Eltingen, dem Dorf, sammt dem Fronhof und dem damit verbundenen Kirchensatz mit Eigenthums-Rechten.

Die Bebenhäuser Annalen (bei Hess 258) haben zum Jahr 1276 folgende Stelle: „omnes Decimas in Westheim, Zazenhusen, Visenhusen, Pflugueld, Zuffenhusen; praeterea omnia quae in praedictis villis ac terminis earundem, nec non in omni Glemsegeu" etc.

---

1) Archival-Dokument, zum Theil abgedruckt in Reyscher, Statutar-Rechte S. 103.

2) In pago Glemisgowe, in villa Gerringen. 797. Cod. Laur.

3) Der Schultheiß von Lewenberg (Leonberg) und ..., genannt Spiegel von Vaihingen deßgleichen.

Nehmen wir hinzu, daß das Grafenhaus Tübingen in diesen und den benachbarten Ortschaften der erste Grundbesitzer war, und dieser Bezirk im dreizehnten Jahrhundert die Herrschaft einer Neben-Linie (Asperg) wurde, Ulrich II. aber 1308 ausdrücklich sagt, daß er Asperg und das Glemsgau mit der Grauffschaft verkaufe, so sind obige Orte mit großer Wahrscheinlichkeit in das Glemsgäu zu setzen. — Beilstein, O.-A. Marbach; Ulrich II. verkauft B., Burg und Stadt mit Zugehör (Wald, Feld, Wasser u. s. w.) an seine Söhne 1338, und diese dasselbe nebst einer Herrengilt von 160 Pfund Heller 1340 an Ulrich von W., Probst zu St. Wyden in Speyer. Zu B. saß ein gräflicher Vogt. — Wunnenstein, bei Winzerhausen, in dem genannten Oberamt; Wilhelm von W. [1]), Zeuge bei Ulrich II. 1338. — Weiler zum Stein, gleichfalls in dem genannten Oberamt; Wolf vom Staine, Zeuge bei Ulrich II. 1338. Diese beiden waren damals ohne Zweifel Lehensleute des Grafen von Asperg, an den Beilstein u. s. w. durch seine Heirath mit der Löwensteiner Gräfin gekommen war. Als vorübergehender, gleichfalls daher rührender Besitz Ulrichs II. und seiner Familie ist noch aufzuführen Bönnigheim (Weinzehnten daselbst), Magenheim, Clebronn und Erligheim (Weinberge bei diesen drei Ortschaften).

Eilfter Abschnitt [2]).

Die Söhne (und eine Tochter) des Pfalzgrafen (Grafen) Gotfried I.

I. Gemeinschaftliches Handeln der drei älteren Söhne desselben (Wilhelm II., Heinrich I. und Gotfried II.).

Wir sehen die genannten drei älteren Brüder nach dem Tode ihres Vaters in mehreren Angelegenheiten gemeinsam auftreten, was mit-

1) Auf seinem Siegel an der Urkunde zu dem genannten Jahre sieht man deutlich die drei Beile, (s. Uhlands Gedicht „der Ueberfall im Wildbad").

2) Wir sollten, nach der bisher befolgten Ordnung in der Aufführung der Glieder des pfalzgräflichen Hauses, in diesem Abschnitte die Biographie der Söhne Eberhards, Rudolfs III. und Konrads I., der Scheerer, geben, halten es aber für zweckmäßiger, in unserer Geschichte mit den Nachkommen (Söhnen

unter daher kommen mag, daß der Aelteste unter ihnen, Wilhelm, eine Art Vormundschaft über seine, wie es scheint, bedeutend jüngeren Brüder [1]) führte. — Von Wilhelm wissen wir bereits, daß er sich den von seinem Vater dem Kloster Bebenhausen in den Jahren 1311 und 1312 eidlich gegebenen Versprechungen angeschlossen hat. Nachdem nun dieser todt war, säumten die Mönche nicht, sich auch von Heinrich und Gotfried, den nächst ältesten unter den fünf Brüdern, die nöthigen Zusagen geben zu lassen. Sie veranlaßten diese, wenige Monate nach dem Tode Gotfrieds I., zu dem Versprechen, alles das stäte zu halten und zu vollführen, was ihr Vater selig und ihr Bruder Wilhelm vormals dem Kloster geschworen, und worüber sie diesem hantuestinen gegeben hatten. Die von den beiden jüngeren Brüdern ausgestellte Urkunde wurde von Wilhelm und Heinrich gesiegelt; Gotfried, welcher noch kein eigenes Siegel hatte, erklärte ausdrücklich, daß die Siegel seiner Brüder auch für ihn bindend seien [2]).

Im folgenden Jahre (4. November 1317) ließ sich das Kloster von den drei Brüdern das Versprechen geben, es, seine Kirchen, Leute, Güter, in Städten, Dörfern, Höfen und auf dem Lande, nach Kräften und gegen Jedermann zu schirmen, selbst ihm kein Leid zu thun, noch es zu „nöten", weder an seinen Leuten, Gütern und Kirchen, noch sonst auf irgend eine Art, wo nicht, so sollen das Kloster und die Stadt Eßlingen nicht gehalten sein, ihnen, wie es versprochen war, von dem „nuzzen" (den Einkünften) der Städte Tübingen und Calw, innerhalb vier Jahre 2000 Pfund Heller zukommen zu lassen.

Dieser Schirmbrief wurde von den drei Brüdern, sowie von „Pfaff" Diether, dem Herter, und Otto von Wurmlingen gesiegelt [3]).

---

und Enkeln) Gotfrieds I. fortzufahren, da die Linie der Scheerer von Herrenberg sich bis in das letzte Viertel des 14ten Jahrhunderts im Besitze ihrer Herrschaft erhalten, während die Linie Tübingen-Böblingen, Gotfrieds I. Nachkommenschaft, die ihrige schon vor der Mitte des genannten Jahrhunderts veräußert hat, und so schon früher als jene aus der Reihe der „Landesherrn" geschieden ist.

1) Urkunde 1319, 10. Juni: „qui nunc dominj Wilhelmi regiminj innituntur." Hugo und Egon scheinen noch gar jung gewesen zu sein.

2) Von dem Original in Karlsruhe. Heinrich hat auf seinem Siegel die Umschrift: S. H. comitis tvingen rectoris ecclesiae in Altingen. Gabell. fol. 481. im Auszug. Sattlers Topographie 270.

3) Urkunde, abgedruckt in Besold, doc. rediviv. S. 244.

Das Kloster mag von den jungen Grafen, deren Einkommen in Folge der übeln Wirthschaft ihres Vaters sehr geschmälert war, um diese Unterstützung angegangen worden sein [1]), wogegen dieselben ihm ihren Schutz und ihre Freundschaft versprachen.

Zur Bekräftigung ihrer Zusagen versprachen die Grafen noch in demselben Monat (30. Novbr.), dem Kloster auch die Zustimmungs-Urkunde der Stadt Eßlingen beizubringen, wie solche ihr Vater auch beschafft hatte [2]). — Wessen sich indeß Bebenhausen in Betreff der Zusagen der Nachkommen Gotfrieds I., das nicht anfechten zu wollen, was derselbe mit dem Kloster verhandelt, zu versehen hatte, mußte dieses bald erfahren.

Wir wissen, Graf Gotfried hatte unter Anderem 1291 auch seine Besitzungen in Plieningen um 600 Pfund Heller an das Kloster verkauft, wozu seine Gemahlin, die mit ihrer Morgengabe darauf verwiesen war, ihre eidlich bekräftigte Zustimmung gegeben, da ihr von ihrem Gemahl andere, von größerem Werthe in Möhringen verschrieben wurden. Nachdem aber auch diese, und die hiefür eingesetzten Güter in Gechingen von Gotfried verkauft worden waren, verlangte dessen Gemahlin, Elisabeth von Fürstenberg, in Verbindung mit ihren drei älteren Söhnen, 1319, kraft ihrer Ansprüche an die Güter zu Plieningen von ihrer Morgengabe her, von dem Kloster Bebenhausen Entschädigung. Es wurden von beiden Seiten zu Schiedsleuten bestellt: Graf Rudolf von Hohenberg, der Elisabeth Schwester Sohn, Herzog Konrad von Urslingen, Pfaff Diether, der Herter, Herr Volkhart von Owe, welche den Spruch thaten, das Kloster solle Gotfrieds Wittwe für ihre Ansprüche an die genannten Besitzungen 140 Pfund Heller geben, womit beide Theile einverstanden waren [3]).

In dem vorgenannten Jahre sehen wir unsere drei Grafen, im Einklang mit ihrer Freundschafts-Zusicherung, in Sachen von Lehens-Leuten und Unterthanen zu Gunsten Bebenhausens handeln. — Graf Wilhelm gibt, zugleich im Namen seiner zwei älteren Brüder, seine Zustimmung, als Wolpot von Pfäffingen seinen Hof (curiam) in

1) Die Grafen sagen in der Urkunde: „als wir von in (ihnen, den Mönchen) getrostet waren.“

2) Von dem Original in Karlsruhe.

3) Von dem Original in Karlsruhe, dat. 13. Dezbr. 1319, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 484. Grafen von Fürstenberg.

Renften um 88 Pfund Heller an das Kloster verkaufte. Die in Tuwingen ausgestellte Urkunde siegelte Wilhelm [1]).

In demselben Jahre genehmigt dieser mit seinen Brüdern Heinrich und Gotfried eine testamentarische Schenkung eines seiner Unterthanen. Wortwin (Wortwein) von Böblingen hatte bei seinen Lebzeiten angeordnet, es sollen dem Kloster Bebenhausen von seinen Gütern die Mittel zu einem ewigen Lichte an den Altar des h. Dionysius vermacht werden. Nachdem derselbe gestorben war, vollzogen seine Wittwe Adelheid und seine Söhne Konrad, Johannes und Albert die Willensmeinung ihres Mannes, resp. Vaters, in der Art, daß sie dem genannten Kloster zu jenem Zwecke einen Morgen Wiesen, gelegen „in de Bûnde“ und fünf Morgen Ackers schenkten — was Alles Graf Wilhelm, zugleich im Namen seiner Brüder, gut hieß, und die in Böblingen darüber ausgestellte Urkunde siegelte [2]).

Im Jahr 1323 stellten unsere drei Grafen mit Heinrich Murdisen, ihrem Schultheißen zu T., „den Pflegern und Maistern der Siechen vnd des Spittales zu T.“, dem Convent desselben, den Richtern und dem Rat der Stadt in einer wichtigen Angelegenheit des Spitals eine Urkunde aus, welche auch in mancher anderen Beziehung von Interesse ist. Die vorgenannten Aussteller der Urkunde hatten einen erbaren Mann, Pfaf Heinrich, den kürner von Nebringen (O.-A. Herrenberg) in ihren Schirm und an den Spital aufgenommen, so daß derselbe mit seinem Gesinde frei und ungehindert „biſ an ainen pabest oder an ainen bischof“ [3]), zu Tübingen in der Stadt, in seinem Hause oder im Spital, wie er will, wohnen soll. Die Grafen und die Stadt versprachen, ihn „alſ den liebsten ihrer Burger ainen“ zu schirmen. Niemand, weder Herren noch Burger, noch „pfaffen“, noch sonst Jemand soll ihm Leids oder Schaden zufügen. Die Aufnahme an den Spital und den Schirm der Stadt hatte sich der genannte „Pfaff“ Kürner

1) Von dem Original in Karlsruhe, dat. 10. Juni 1319. Gabelk. fol. 499. Sattlers Top. 270.

2) Von dem „Münchner Codex.“ Urkunde, dat. 1. Aug. 1319. — Daß auch sonst herkömmlich der älteste von mehreren Brüdern sich des Familien-Siegels im Namen Aller bediente, davon gibt folgende Stelle Zeugniß: „Sigillis Nobilium de Eberstein Domini Eberhardi et Domini Ottonis et unico nostro quod semper senior ex nobis nomine nostro nostreque parentele ab antiquo consueuit habere etc.“ 1252. Herrenalber Archiv zu Karlsruhe.

3) Das heißt wohl — Kürner wurde einstweilen aufgenommen, wobei die Stadt sich vorbehielt, die päbstliche oder bischöfliche Genehmigung einzuholen.

dadurch erkauft, daß er eine Pfründe von 10 Pfund Heller und ein Quantum Früchte unter folgenden Bestimmungen an den Spital vermachte:

1) Kürner solle lebenslänglich die Nutznießung der Pfründe haben, überdieß der Spital ihm, so lange er lebt, alle Jahr fünf Aimer Wein geben, aus seinen Weinbergen; wo er am besten ist, und wo Kürner solchen nehmen will, und frei in seine Herberge liefern, dieser aber darum zu keinem Dienst verpflichtet sein. Doch soll er wöchentlich „zwo oder drie messen in dem Spittale (d. h. in der dazu gehörigen Kapelle) sprechen oder singen, so vere im got genade git", sollte aber ein Priester ihn daran hindern [1]), so wird ihm deßwegen doch die Weingilt verabreicht.

2) Nach Kürners Tode solle die Stadt, beziehungsweise der Spital und dessen Pfleger und deren Nachkommen, einen andern erbaren Priester an den Spital bestellen, und mit der von Kürner gestifteten Pfründ „bewidemen" (besolden) und so fort „iemer eweclich."

3) Thäte das die Stadt, oder der Spital nicht, seie, „so ain Priester abegat", in Jahres-Frist nicht ein anderer gesetzt, so sollen Kürners Erben so lange in Genuß der Pfründ kommen, bis es geschehen.

4) „Widerföre pfaf kürner oder sinem gesind dehain (irgend ein) vnlust an sinem libe oder an sinem gut", oder würde ihm die Weingilt nicht entrichtet, so seie der Vertrag zwischen ihm und dem Spital gebrochen, und es falle ihm sein Gut (die gestiftete Pfründ) [2]) wieder zu. — Die über das Vorstehende zu Tübingen ausgestellte Urkunde siegelten die beiden Grafen Wilhelm und Heinrich [3]), die Richter und der Rath der Stadt T. und der Spital [4]).

II. Biographie der einzelnen Söhne Gotfrieds I.

A. Graf Wilhelm (II.) von Tübingen, ux. Hailika (Hailwig) von Eberstein 1311—1326.

§. 1.

Wir kennen Wilhelm, den ältesten unter den Söhnen Gotfrieds I., schon aus dem Leben dieses, sowie aus dem unmittelbar vorhergehenden

1) Wohl weil Kürner vor der Hand ohne Ermächtigung des Pabstes oder des betreffenden Bischofs angenommen war.

2) Diese ist speziell angegeben in der topographischen Zusammenstellung (s. unten).

3) Graf Gotfried erklärte, daß die Siegel seiner Brüder auch für ihn gelten.

4) Von dem Original im Spital-Archiv zu T., siehe Urkundenbuch.

Abschnitte. Ohne seine Brüder kommt er nur einige Male, mit Lehensleuten und dem ihm verwandten Hause Eberstein, vor.

Im Jahr 1318 wird mit seiner Zustimmung ein Vertrag zwischen Swigger von Altdorf und dem Kloster Bebenhausen aufgerichtet, beziehungsweise von jenem eine Schenkung an dieses gemacht. Der genannte Dienstmann Wilhelms übergab nämlich dem Kloster, zum Ersatz des ihm zugefügten Schadens, all' sein Besitzthum zu Altdorf in der Art, daß er dasselbe als Lehen von dem Kloster wieder annahm, und diesem davon einen jährlichen Zins von einem Pfund Wachs zu entrichten versprach. Nach seinem Tode solle das Gut ganz an das Kloster fallen, und demselben jährlich zwei Pfund Heller ertragen, Swigger oder seinen Erben jedoch gestattet sein, das Besitzthum wieder mit 20 Pfund Heller an sich zu lösen. Schließlich versprach derselbe, dem Kloster noch mehr zu geben, wenn er in bessere Vermögens-Verhältnisse komme. Graf Wilhelm, Swiggers Herr, siegelt die über Vorstehendes ausgefertigte Urkunde [1], sowie, zwei Jahre später, die eines Ritters Burkhardt von Lustnau, der Weinberge daselbst an Bebenhausen verkauft [2]).

Im Jahr 1321 wird seiner bei Gelegenheit eines Verkaufs von Seiten des genannten Klosters erwähnt; dasselbe veräußerte nämlich Hellerzinse „zu Tußlingen an Friedrich von Täradingen, Schreiber des Grafen Wilhelm von Tuwingen" [3]).

Nach einer Urkunde von dem nächsten Jahre (24. August) verwendete sich Graf Wilhelm für einen Tübinger Bürger, Ulrich den Cramer. Er bat seinen Schwager, Otto, „Herrn ze Eberstain" [4]), dieser möchte das Gut Konrads von Braitenstein, zu Reusten, ein Eberstein'sches Lehen, genanntem Ulrich und dessen elicher Wirthin, Adelheid von „Braitenstan" (wahrscheinlich des obigen Konrads Tochter), aufgeben [5]). — Weiteres können wir von Wilhelm nicht mittheilen; über seine Thätigkeit als Reichsstand haben wir gar keine Nachricht.

---

1) Von dem Münchner Codex. Gabelkofer fol. 484.

2) Gabelkofer fol. 499.

3) Von dem Original in Karlsruhe.

4) 1318 siegelte unser Wilhelm mit seinem Schwiegervater, dem Grafen Heinrich von Eberstein. Gabelkofer fol. 497.

5) Von dem Original in Karlsruhe. Gabelkofer fol. 499.

§. 2.

Graf Wilhelms II. Gemahlin, Kinder und Tod.

Wilhelms Gemahlin, Heilika, war, wie wir bereits angedeutet haben, und sich aus der Geschichte seiner Söhne noch spezieller ergeben wird, die Tochter des Grafen Heinrich von Eberstein. Aus dieser Ehe giengen folgende Kinder hervor: drei Söhne, Gotfried III. (Göz I.), Wilhelm III., Heinrich II., genannt Wilhelm, und zwei Töchter, Elisabeth, die wir als Gemahlin Albrechts, des Schenken von Limpurg, treffen werden, und Clara, welche „Klosterfrau" wurde.

Wilhelm II. tritt, soweit Nachrichten auf uns gekommen sind, nach dem Jahre 1322 nicht mehr auf; im Jahr 1327 war er jedenfalls todt, wie aus einer Urkunde Graf Heinrichs I., seines Bruders, zu diesem Jahre (22. Juni) hervorgeht, (siehe unten bei diesem).

B. Graf Heinrich I. [1]) von Tübingen, ux. N.N. 1316—1336.

§. 1.

Außer dem, was wir bereits von ihm berichtet haben, können wir nicht viel von ihm sagen, und dieses betrifft meist Verkäufe von Besitzungen an Klöster; einige Male kommt er auch mit Verwandten vor, so 1326 mit seinem Schwager, Ulrich von Rechberg, 1328 mit seinem Bruder Hugo bei den Grafen Rudolf und Konrad, den Scheerern; auch erwähnen seiner im Jahr 1335 die Söhne seines Bruders Wilhelm, (siehe bei denselben unten).

Heinrich verkaufte im Jahr 1327 (24. Juni) mit Zustimmung seiner „hertzlieben Schwester, frowen Hailiken von Eberstein, Wilhelms, seines Bruders seligen, eliche Wirtinne", an das Kloster Hirschau um 200 Pfund Heller eine Hellergilt von 20 Pfund aus seinen Besitzungen in Calw, in dem Dorfe Stammheim (O.-A. Calw), und auf der Markung desselben, in dem „tal ze Walbeck'" und aus einer Mühle, Walkmulin genannt; verzog sich, für sich, die Wittwe seines Bruders und alle ihre Nachkommen, aller Ansprache an die verkauften Besitzungen, und setzte dem Kloster folgende Bürgen: seinen Bruder

1) Wir nennen ihn Heinrich I., da er mit den Tübinger Grafen dieses Namens in der älteren Geschichte unseres Hauses nicht wohl verwechselt werden kann.

Götz (Gotfried II.) [1]), Kirchherrn in Möttlingen [2]) (O.-A. Calw), Heinrich, den Kirchherrn von Dagersheim, Otto Murdisen, seinen Vogt zu Böbelingen, Otto „honowe", den Schultheißen und die Richter zu Calw [3]). Würde der obige Kauf des Klosters angefochten und Heinrich die Ansprachen nicht beseitigen, so solle er zu Tuwingen einen Monat Giselschaft leisten, und, wenn nach Verfluß desselben die Anstände noch nicht beseitigt sind, einen zweiten Monat zu Reutlingen, daselbst aber bleiben bis zu der endlichen Schlichtung des Streits. Götz, Heinrichs Bruder, der Kirchherr zu Dagersheim und der Vogt von Böblingen sollen in dieser Stadt, der Schultheiß und die Richter von Calw aber gleichfalls in ihrer Stadt in „offenem Winhuse" Giselschaft leisten. Bei Gelegenheit dieses Verkaufs gelobte Heinrich eidlich, das genannte Kloster, „deß seine Altvordern Stiffter sind gewesen" [4]), nach Kräften zu schirmen. Die Urkunde siegelten außer Graf Heinrich, auch Hailika von Eberstein, und die Bürger von Calw [5]).

Im nächsten Jahre (1328) kommt Heinrich mit seinem jüngeren Bruder Hugo als Zeuge einer Verhandlung seiner Vetter, der Grafen Rudolf und Konrad, der Scheerer, vor. (Siehe unten bei diesen.)

Fünf Jahre später (1338, 10. Dez.) verkaufte Heinrich gleichfalls an das Kloster Hirschau (Abt „Symunt") um 100 Pfund Heller seinen Antheil an dem Dorfe Stammheim und dessen Markung, seinen Theil an einer Mühle zu Gechingen, und einer anderen zu Duweringen (Deuf-

1) Dieser wird wenig, und nur in einigen spärlichen Notizen genannt, die wir hier beifügen. Im Jahr 1325 (25. Juli) kommt er mit anderen Grafen (z. B. Rudolf von Hohenberg und Götz von Fürstenberg) als Bürge des Herzogs Leopold von Oestreich gegen Graf Ulrich von Wirtemberg vor. Sattler I, 107. Die Sindelfinger Chronik führt ihn als Kirch-Rektor von Sindelfingen auf. Im Jahr 1329 war er bereits todt.

2) Besold hat irrig Medelingen.

3) Siehe deren Namen unten bei der topographischen Zusammenstellung.

4) Hieraus läßt sich nicht, wie Besold und andere es thun, eine alte Stammverwandtschaft der Häuser Tübingen und Calw folgern; dieser Ausdruck Heinrichs weist auf seine Großmutter, die Calwer Gräfin, Gemahlin Graf Rudolfs des Böblingers, hin. Zu der Ansicht, daß Tübingen und Calw eines Stammes seien, hat auch der Umstand viel beigetragen, daß im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts ein Pfalzgraf Gotfried (von dem Calwer Grafenhause) vorkommt, der aber, wie wir bereits oben bemerkt haben, Rheinischer Pfalzgraf war.

5) Urkunde, abgedruckt bei Besold S. 345. Eine beglaubigte Abschrift findet sich im Staats-Archiv.

ringen, O.-A. Böblingen), und eine Hellergilt von 2 Pfund zu Bulach, die er von den Erben Konrads, des Stadelherrn, eines Ritters von Waldeck, gekauft hatte [1]).

Auch mit dem Kloster Bebenhausen kam Heinrich I. in Berührung. Er verkaufte an dasselbe im Jahr 1328 die Burg zu Altdorf, eine Wiese und einen 1 Morgen großen Garten, bei der Burg gelegen, und zu derselben gehörig [2]), welche Stücke er von Konrad und Dietrich von A. gekauft hatte.

Wie wir wissen, ließ sich das Kloster Bebenhausen nach dem Tode des Grafen Gotfried I. von dessen Söhnen die urkundliche Versicherung geben, alles das halten zu wollen, was ihr Vater demselben zugesagt hatte. Nachdem nun inzwischen zwei von den Söhnen Gotfrieds — Wilhelm II. und Gotfried II. — gestorben waren, erachtete es das Kloster für rathsam und nöthig, sich jene Zusagen u. s. w. von Heinrich I., dem nun ältesten unter den noch lebenden Söhnen [3]) Gotfrieds I., wiederholen zu lassen, namentlich aber den ältesten Sohn Wilhelms II., Gotfried (Götz) III., auch herbeizuziehen und zu den bekannten Versprechungen zu veranlassen.

Die genannten beiden Grafen gaben auch im März des Jahres 1329 dem Kloster die beschworne und verbriefte Zusicherung, demselben alle „gedingede" (Verträge), gelübde, fryhait vnd alle die Stugge aufrecht erhalten zu wollen, welche in den handvesten enthalten sind, die Hainrichs Vater, Graue Gotfried selig von T., Graue Wilhelm selig, Graue Gotfried II. selig, seine Sune (Söhne) Bebenhausen gegeben haben [4]).

Die obigen zwei Grafen bezeichneten auch dem Kloster eine Anzahl von Herren und Rittern, welche sich für die Einhaltung der gegebenen Zusagen verbürgen sollten. Dieselben sind folgende: Herzog Lützen-

1) Von dem Original im Staats-Archiv.

2) Von dem Original in Karlsruhe. Auch im Münchner Codex, und bei Gabelkofer fol. 484. H. sagt am Schlusse der Verkaufs-Urkunde: „besigelt mit vnserem clainen insigel, wann (weil) wir vnser gros insigel bi vns nit haben; dis clain insigel sol all die craft han als das gros."

3) Sonst wird der in dieser Angelegenheit auftretende Heinrich auch zu einem Bruder Gotfrieds III. gemacht, was aber entschieden unrichtig ist, wie die sogleich folgende Karlsruher Urkunde, und eine andere der Söhne Wilhelms II. (1335) beweisen (siehe bei diesen unten).

4) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch.

mann von Tegge, der „liebe Oheim“ der Grafen, Graf Albrecht von Hohenberg, Chorherr zu Constanz, dessen Brüder Graf Rudolf und Graf Hug, „die Vetter“ Heinrichs und Gotfrieds, Swigger von Lichtenstein, ein Ritter von Rüti (? Reuthin), Marquard von Owe, Ritter, Konrad von Ehingen, Heinrich von Hailfingen, „den man nennet den unbesünten“ und Hermann von Owe — diese nach einer Urkunde aus dem Archiv des Klosters St. Georgen, abgedruckt bei Gerbert, cod. dipl. hist. silv. nigr. 266.

Eine zweite Urkunde von demselben Datum (3. März) [1]), (Original in St.) nennt andere Bürgen, nämlich Herrn Friedrich Sturnveder, den Ritter, Wolff von Stainegge (vom Stein), Friedrich von Urbach [2]), Utz den Truchseßen, Johansen Renlin von Egomershusen (? Egenhausen, O.-A. Nagold) und Johansen Dechlin.

Es scheint aber, die Bürgschafts-Verschreibung der vorgenannten Grafen und Ritter seie nicht zur Giltigkeit und Ausführung gekommen; denn die in Betreff dieser Angelegenheit ausgestellte Urkunde, welche sich unter den Bebenhäuser Urkunden, (die ehedem von dem Kloster verwahrt wurden), vorfindet, hat folgende Bürgen verzeichnet: Heinrich von Gomaringen, Diemen Sohn, Heinrich Zangenhalde [3]) von Derendingen (Täradingen), Heinrich von Altingen, Friedrich, dessen Bruder und Osterbrunne von Rohr. Endlich nennt Gabelkofer (fol. 481) unter den Bürgen der beiden Grafen den Markgrafen Rudolf von Baden und die Bürger der Stadt Tübingen.

Daß Heinrich I. trotz seiner wiederholten Anerkennung und Bestätigung der Freiheiten des Klosters Bebenhausen doch noch Vogtrechte über dasselbe und dessen Güter ansprach, beweist der Umstand, daß derselbe im Jahr 1334 (7. Sept.) in einer Urkunde die Erklärung abgibt, „er seie weder herre noch vogt vber daz Clouster, noch mit namen (besonders) vber wile vnd Alttorff“ [4]).

In demselben Jahr verkaufte Heinrich an seine beiden jüngeren Brüder, Hugo und Egon, Jesingen (Ober-Jesingen, Oberamts Herrenberg) um 100 Pfund Heller mit der Bedingung, daß er oder

1) Das Jahr, welches diese Urkunde angibt (1300) kann aus genealogischen Gründen nicht richtig sein, wir setzen, wie die Karlsruher hat, 1329.

2) Gabelkofer hat zu 1342 einen Ritter von Urbach, zu Asperg gesessen.

3) Siehe über diese Familie eine Urkunde des Tübinger Spitals zum Jahr 1340. Urkundenbuch.

4) Von dem Münchner Codex; auch abgedruckt bei Besold S. 248.

seine Erben das Dorf nach Verfluß von fünf Jahren um die gleiche Summe sollten lösen dürfen, dasselbe aber seiner Brüder „lediges aygen" bleibe, wenn die Wiederlosung nicht in diesem Termin erfolgt seie. Der Abt Simon von Hirschau und Werner von Bernhausen siegelten mit Heinrich die Verkaufs-Urkunde [1]).

Wenn gleich Heinrich, wie wir gesehen haben, mit dem Kloster Bebenhausen über das Mein und Dein in Streit gerathen ist, so konnte er doch nicht umhin, demselben auch eine Schenkung zu machen, wozu sein Vorhaben, eine Reise in ferne Lande — etwa in das heil. Land — zu machen, die nächste Veranlassung gab. Er verschrieb dem Kloster 1336 zu „einem rechten sel gereitte" [2]) alle seine leibeigenen Leute im Schönbuch, in den Vogteien und auf den Gütern des Klosters, stellte jedoch an dieses die Bitte, es möchte ihm dieselben wieder züstellen, wenn er wieder „ze Lande" komme, wie er zu Gott hoffe [3]). Als Zeugen der Schenkung werden in der zu Böblingen ausgestellten Urkunde genannt: Konrad von Weil (im Schönbuch), Heinrich, der Besserer, Otto Murdisen (Schultheiß von B.). — Es ist das Letzte, das wir von ihm zu berichten haben.

Ob Heinrich I. sonst, auf einem größeren Schauplatze, eine Rolle gespielt hat, namentlich, wie er sich verhalten in den Kämpfen zwischen der Parthei des Pabstes und der des K. Ludwig, ist nicht bekannt. — Seine Macht war zu unbedeutend, als daß er eine hervorragende Stellung hätte einnehmen können.

§. 2.

Graf Heinrichs I. Gemahlin, Kinder und Tod.

Obgleich wir keine urkundliche Nachricht von einer Gemahlin Heinrichs I. haben, so glauben wir doch annehmen zu müssen, daß er verheirathet war, da in dem Jahr 1355 ein Graf Heinrich als Chorherr von Sindelfingen vorkommt (s. auch S. 367), welchen Götz III. im Jahr 1365 (s. unten) seinen Vetter nennt, und den wir nicht wohl einem anderen Gliede dieser Periode, denn Heinrich I., als Sohn beilegen können. —

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch.

2) Sel-Gerät, Vermächtniß zum Heil der Seele, zu frommen Zwecken. Diese Bestimmungen hatten ursprünglich die Sel- (Sail-) Häuser.

3) Von dem Original in Karlsruhe; auch im Münchner Codex, und bei Gabelkofer fol. 488, siehe Urkundenbuch.

Heinrich I. starb an Weihnachten des Jahres 1336 und fand seine Ruhestätte in der Kirche zu Böblingen, wo sein Grabdenkmal (Gabell. fol. 499), an der nördlichen Wand, in der Nähe der Kanzeltreppe, noch zu sehen ist. Die Umschrift lautet: + anno ⋮ dni ⋮ M ⋮ CCCXXXVI ⋮ obiit Hainric ⋮ Comes ⋮ Palatinos ⋮ de ⋮ Tvwingen. „Im schilt der fahn uff dem helm die zwei jäghorn" (Hüfthörner).

C. Die Grafen Hugo und Egon von Tübingen.

Da wir von Beiden nur spärliche Nachrichten haben, so nehmen wir sie zusammen. Dieselben traten als die jüngsten Söhne Gotfrieds I. [1]) in den Deutsch-Orden, und wurden Commenthure desselben. — Hugo nahm seinen Sitz zu Hemmendorf und Rexingen.

Das Wichtigste, was wir von diesem zu berichten haben, ist die Veräußerung einer alten Besitzung seines Hauses an das Kloster Hirschau. An dasselbe verkaufte er 1342 mit Zustimmung der Grafen Götz und Wilhelm, der Söhne seines „sayligen" Bruders Wilhelm, das Dorf Üsingen [2]) (Ober-Jesingen, O.-A. Herrenberg) mit Leuten, Gütern, der Vogtei und aller Zugehör um 120 Pfund Heller, und versprach, dasselbe dem Kloster als „ain recht fry aigen gut" zu fertigen, wofür er die Grafen Rudolf und Konrad, die Scheerer, seine Vetter, Götz und Wilhelm, seine Neffen, den Maier von Deckenpfrond und andere zu Bürgen setzte, welche Grafen sammt Graf Ulrich von Wirtemberg, Hugens „lieber Oheim", die darüber ausgestellte Urkunde siegelten [3]). — Sonst kommt Hugo nur noch einige Male, und bei unbedeutenden Veranlassungen vor. Wir sahen ihn bereits oben mit seinem Bruder Heinrich [4]) bei den Scheerern 1328. — Nach vielen Jahren erst treffen wir ihn wieder; 1360 siegelt er für einen Bauern

1) Dessen Herrschaft gieng auf die Söhne Wilhelms, des Erstgebornen, über.

2) Nach einer Urkunde von dem Jahre 1351, 29. April, hat dieser Hugo von Tüwingen, „Comtor zu Rägsingen", wie in derselben gelegenheitlich erwähnt wird, jedenfalls vor dem genannten Jahre, sein Dorf Üsingen an die Ritter Gumpolt und Hans von Gyltelingen verkauft, welche es in dem obgenannten Jahre um 200 Pfund Heller an den Grafen Konrad von T., den Scheerer (siehe unten bei demselben), wieder verkauften. Man hat hier — schon nach dem Verkaufs-Preis zu schließen — ohne Zweifel zwei verschiedene Dörfer vor sich, letzteres wohl Unter-Jesingen. Oder sollte der Verkauf an Hirschau nicht zu Stande gekommen sein?

3) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch.

4) Gabelkofer fol. 483, 478.

zu Kayh, und 1363 kauft er von Albrecht Kecheler, Ritter, etliche Gefälle. Endlich erwähnt seiner (S. 48) die Chronik des Stifts Sindelfingen, an das er eine Schenkung machte.

Egon hatte seinen Sitz zu Botzen, und kommt außer dem, was wir schon oben zum Jahr 1334 von ihm berichtet haben, nur noch ein Mal, indeß bei einer Gelegenheit, vor, welche beweist, daß er in hohem Ansehen gestanden ist. Als nämlich Margaretha, die Mutter des Herzogs Mainhard von Tyrol, nach dessen Tode (26. Januar 1363), dem zeitigen und fürsichtigen Rath ihrer Landherrn und Rathgeber zufolge, dem Herzog Rudolf von Oestreich die Grafschaft Tyrol und Görz, die Lande an der Etsch, das Innthal mit der Stammburg Tyrol vermachte, steht unter den namentlich aufgeführten Landherren und Rathgebern (14 an der Zahl) oben an Graf Egon von Tübingen, Landes-Commenthur zu Botzen, Deutsch-Ordens [1]).

D. Agnes, Tochter des Pfalzgrafen Gotfried I., uxor Ulrichs von Rechberg, † 1344 [2]).

Wir geben hier Einiges über die obgenannte Tochter Gotfrieds und deren Gemahl, namentlich in Betreff derjenigen Besitzungen, welche durch diese Heirath an das Haus Rechberg kamen. Es ist dieß namentlich die Stadt Sindelfingen [3]), nach welcher sich Ulrich von Rechberg der Jüngere mitunter auch schrieb.

Ulrich von Rechberg gab einen Theil seiner Besitzungen an seine Söhne ab. Zwei derselben, Ulrich und Johannes [4]), theilten im Jahr 1326 unter dem Beirath ihres Vaters und anderer ihrer Freunde ihr gemeinschaftliches Gut, wie sie solches von ihrem Vater

1) Buchner, Bayern 6, 61.

2) Sie liegt mit ihrem Gemahl in Sindelfingen begraben.

3) Daß auch die alte Tübingische Besitzung Kelmünz an der Iller durch die Heirath der Agnes an die Familie Rechberg gekommen, ist nach einer Notiz des Lehenbuchs (A. fol. II, Staats-Archiv) — „Item Her Cunrat von Rechberg, (von Ramsperg) hat zu lehen Kelmuntz, Burg vnd Stat, vnd swas darzv gehört ane den zole“ 1344 — nicht wahrscheinlich, da der genannte von Rechberg (Sohn der Agnes von T.), Kelmünz mit Babenhausen (bayerisch) von den Grafen von Wirtemberg zu Lehen trug; es wäre denn, er hätte ersteres als Eigenthum vorher an Wirtemberg übertragen, und wieder als Lehen empfangen.

4) Es werden noch weitere zwei genannt: Konrad und Linpold. Urkunde 1326 und 1351.

„mit (bei) sinem lebenden libe“ geerbt hatten. **Ulrich** fielen unter Anderem [1]) hiebei vornehmlich die von seiner Mutter **Agnes** herrührenden Besitzungen zu, nämlich die Stadt **Sindelfingen**, mit Leuten, Gütern, Rechten, Nutzen, überhaupt aller Zugehör, worunter — siehe unten **1351**, Verkauf der Stadt — auch der **Fronhof** von S. begriffen war. **Johannes** dagegen erhielt von dem vorher gemeinsamen Besitzthum der beiden Brüder die Burg „ze **Bargen**“ mit allen Gütern „hie obenan in der Gegend“ [2]), endlich die von Vater- und Mutter- [3]) Seite her noch zu erwartende Erbschaft.

Die Theilungs-Urkunde wurde gesiegelt von Graf **Heinrich** von T., dem „Schwauger“ der beiden Brüder, Rudolf dem alten, „**Hauggen**“ von **Welstein**, **Ulrich** von **Rechberg**, dem Vater, **Albrecht** von **Hohen-Rechberg** [4]), **Ulrich** von **Ober-Ahelfingen** und von dem älteren der beiden Brüder. Zeugen der Verhandlung zu Gmünd waren: **Lippolt** von **Rechberg**, der Kirchherr, Bruder der vorgenannten Rechberge, Pfaff Dietrich „**Degan** zu **Höbach**“ (**Heubach**), Her Syfrit, der Guldin von **Hohenstat**, Ritter, **Adelmann** von **Hohenstat** und andere vom Adel, nebst Gmünder Bürgern [5]).

In Betreff Sindelfingens, so lange es im Rechberg'schen Besitz war, ist für uns von besonderem Interesse die Richtung, welche **Marquard**, der Probst zu **Stuttgart**, **Albrecht** der **Hagge** und **Eberhard**, der **Dekan** von **Eßlingen**, auf Bitte **Ulrichs** von **Wirtemberg**, Probsts zu Sindelfingen, und **Ulrichs** von **Rechberg** des Jüngeren, zwischen beiden letzteren, laut Urkunde vom 7. Februar 1335 zu Stande brachten.

Die „Stözze vnd gebresten“ zwischen dem Stift und dem Edlen von Rechberg, dem Herrn der Stadt, betrafen in der Hauptsache folgende Punkte [6]), und fanden ihre Erledigung wie folgt.

1) „Den winwachs vnd allez daz Wingelt (das die Brüder vorher gemeinschaftlich hatten) ze **stutgarten**, ze **Tonzhofen**, **hädelfingen**, **Dürinkein** vnd ze **fürbach**.“

2) Die Theilungs-Urkunde wurde zu **Gmünd** ausgestellt.

3) Wir werden unten (1336) Johannes im Besitze eines Hofes in **Sindelfingen** treffen.

4) Dieser der „veste Ritter“ ist auch Zeuge des Verkaufs von Böblingen, von Seiten des Grafen Götz III. von T. 1344.

5) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch.

6) Manches hievon hat Bezug auf die früheren Verhandlungen der Pfalzgrafen von T. mit dem Stift.

1) Den Heuzehnten anlangend. — Das Stift habe von allen Wiesen auf der Markung von S. den Zehnten, je von der Mannsmad 6 Heller, zu verlangen; dagegen von denen, welche zu dem Hofe „des von Brande" gehören, und von der Wiese „ob dem Sewe (See) ze Begstetten" je ein Fuder Hen.

2) Das amat (Omad, Oehmd) betreffend. — Der von Rechberg hatte von einem Theile der Stiftswiesen den Zehnten genommen, wie von den Wiesen der Bürger, wozu er nach dem Ausspruch der Schiedsrichter nicht berechtigt war; auch soll er sein Vieh nicht auf die Güter der Stiftsherren „schlahen" (waiden lassen).

3) In Betreff der „Almain" (Almanden) von „Holtzern" (Wald) und Weiden. — Weder der von Rechberg und die Bürger der Stadt einerseits, noch die Chorherren andererseits sollen etwas von den Almanden verkaufen, ohne beiderseitige Zustimmung. Geschehe es aber dennoch von einem Theile, so sollen die Chorherren und Bürger den Erlös „gelich" (gleich) theilen, auch kann derjenige Theil, welcher den Verkauf nicht eingeleitet hat, für das Geld ein entsprechendes Stück Wald nehmen.

4) Wegen der Heimburgen [1]) und Feldschützen. — Die Stadt und das Stift sollen je einen Heimburgen, erstere zwei, letzteres einen Schützen bestellen. Die drei Schützen sollen die Vergehen gegen die Feldpolizei den Heimburgen rügen, (in der älteren Sprache anzeigen), und was an Strafen fällt, soll zu Verbesserung von Weg und Steg, und in gemeinen Nutzen verwendet werden, der Artikel in der alten Hantueste über die Heimburgen aber aufgehoben sein.

5) Bezüglich der Garten- und Blut-Zehnten. — Dem Stift gehört, was der von Rechberg bestritten, der Zehnten von Allem, was in den Gärten wächst; auch entrichten demselben die Bürger, indeß „von gnaden und nicht von Recht" von jedem Kalb und Lamm zwei Heller.

6) Bodenzins betreffend. — Der von Rechberg hatte auf Grund und Boden, der dem Stift gehörte, oder von dem es früher Zinse bezog, Bauten vorgenommen (einen Graben gemacht und Häuser gebaut), auch „Bomgarten" angelegt; hievon hat er dem Stift die schuldigen Zinse zu bezahlen.

7) 15 Schilling, welche Hug von Magstatt dem Stift zu einem

---

1) Siehe oben die pfalzgräflichen Verhandlungen mit dem Stift 1263.

Seelgerete vermacht, der von Rechberg aber sich zugeeignet hatte, soll dieser demselben an Gütern wiederlegen (ersetzen).

8) Das Tauben= und Hühner=Haus (d. i. wohl das Tauben= und Hühnerhalten) betreffend, soll es bei der friedlich zu Stand gekommenen Uebereinkunft bleiben.

9) In Betreff der Ziegelhütte und der von den dazu gehörigen Gütern fallenden Gilt von 7 Schilling soll Hans von Rechberg freie Hand haben.

10) Streit war ferner darüber entstanden, daß der Probst und die Chorherren die Aussprüche der zwölf Geschwornen der Stadt in Rechtssachen zwischen dem Stift und dem Herrn der Stadt auch für diesen für bindend erachteten, welcher Ansicht die Schiedsrichter beistimmten.

11) Wenn zwischen den Chorherren und Bürgern Streit entstanden war, so traten bis dahin je vier oder sechs von denselben in dem Chor zur gemeinsamen Berathung des Gegenstandes zusammen; über die Person des Obmanns aber hatte man sich nicht immer einigen können, daher die obigen Schiedsrichter mit beiderseitiger Zustimmung festsetzten, daß der jeweilige Dechan von Eßlingen „gemein Mann" sein solle.

12) Auch über das Fischwasser waren zwischen beiden Theilen Mißhelligkeiten ausgebrochen. Der von Rechberg behauptete, weder die Chorherren noch ihr Gesinde hätten das Recht, in dem Bache bei Sindelfingen zu fischen; nach dem Ausspruche der Schiedsrichter solle das Stift hiezu das Recht haben, jedoch nur, wenn es mit dem Hamen geschehe.

13) Der von Rechberg beklagte sich ferner darüber, daß das Stift Häuser gekauft habe, „nach der friheit, die im (ihm) billig dienen sollte", konnte aber dieselben nicht namentlich angeben, worüber das Schieds-Gericht sich dahin aussprach, er solle seine Klage spezieller vorbringen, so wolle es darüber zu Rath sitzen.

14) Ein anderer Streitfall war das Faselvieh, das zu halten, der von Rechberg dem Stift verwehren wollte. Die Schiedsrichter hielten dafür, des Probstes Meyer solle, wenn die Chorherren und die Stadt solches („Rint, Eber und Wider") bedürften, zu Haltung desselben zwar kein Recht, aber doch Erlaubniß haben, und „dieselbe Vihe sullen ir friheit da han als ez von Alterf her kommen ist."

15) Endlich brachte Ulrich von Rechberg klagend vor, die Chorherren schenkten öffentlich Wein. Darüber lautete das Urtheil des Schiedsgerichts also: Die Chorherren mögen wohl ihrem Gesinde und

anderen erbaren Leuten, welche zu ihnen kommen, Wein geben, wenn aber einer der Chorherren oder ihr Gesinde öffentlich Wein schenke, so soll das dem Probst angezeigt und innerhalb eines Monats auf dessen Geheiß abbestellt werden; geschehe aber von Seiten des Probstes nichts in der Sache, so solle der von Rechberg, oder wer Herr der Stadt ist, die Chorherren oder ihr Gesinde gen Costentz (Constanz) vor Gericht laden und den Spruch von da abwarten.

Schließlich erklärten die Schiedsrichter, daß sie mit der vorstehenden Richtung weder dem Probst und den Chorherren ihre Freiheiten (Privilegien) nehmen, oder ihre Brief über diese entkräften, noch die Rechte des von Rechberg schmälern wollten [1]).

Von der Familie Rechberg kam Sindelfingen, wie das benachbarte Böblingen (siehe unten), an das Haus Wirtemberg [2]).

Im Jahr 1351 verkaufte der obgenannte Ulrich von Rechberg, „genannt von Sindelfingen", der Sohn der Agnes, den Edeln hochgebornen seinen gnädigen Herren, Herren Eberhart und Herren Ulrich, Graufen ze Wirtemberg, und seinem Bruder Johansen von Rechberg, als freies, lediges Eigenthum, die Stadt Sindelfingen, mit allen Rechten und aller Zugehör, namentlich dem Fronhof daselbst. — Den Kaufschilling von 5000 Pfund Heller bezahlten beide Käufer, je zur Hälfte, auf folgende Art: Die Grafen von W. bezahlten dem von Rechberg selbst 500 Pfund Heller baar, den Rest von 2000 Pfund an Gläubiger desselben, nämlich an Friedrich von Sachsenheim 800 Pfd., die Chorherren zu Sindelfingen 300 Pfund, den Burggrafen von (? Kaltenthal) 510 Pfund, Hugen von Hailfingen 200 Pfund, Ibergen 150 Pfund und Münithen von Ahldorf (Oberamts Horb) 40 Pfund. — Johannes von Rechberg wies für die ihn treffende Hälfte des Kaufschillings seinem Bruder die Burg Grüningen (Gröningen, Oberamts Gaildorf), mit aller Zugehör an.

Die wichtigste Bestimmung dieses Kaufes ist die, daß der Antheil Johansen an Sindelfingen, dem Fronhofe daselbst, und der sonstigen Zugehör — an Rechten, Hölzern, Aeckern, Wiesen, Wassern, Weiden, Wasen, Zwygen, Häusern, Hofraiten — nach dessen Tode

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch.

2) Dieses verschrieb, nachdem es Böblingen mit Zugehör von dem Pfalzgrafen Götz III. von T. gekauft hatte, demselben Sindelfingen auf Lebenslang als Leibgeding, siehe unten bei demselben.

auch an das Haus Wirtemberg fallen, wogegen derselbe lebenslang im Besitz und Genuß von ganz Sindelfingen bleiben solle. Zur Sicherstellung der Grafen von W. gab Ulrich von Rechberg denselben folgende Bürgen: Johannsen und Liupolten, seine Brüder, Albrecht und Walther, die Hauggen, Johannsen vom Holtze, Ortolfen von Egelingen (? Neresheim), Ausleute (von Gmünd), Syfriden Türn, genannt der Schön, Johannsen von Rinderbach, Walther, dessen Bruder, Johannsen von Rinderbach, den Jüngeren, Bürger zu Gmünd, welche alle, sobald der Kauf angefochten werden würde, Geiselschaft leisten sollten [1]).

Zwölfter Abschnitt [2]).

Die Söhne und Töchter des Grafen (Pfalzgrafen) Wilhelm II.

Gotfried (Götz) III., Wilhelm III., Heinrich II., genannt Wilhelm, Elisabeth (uxor Alberts, Schenken zu Limpurg), und Klara, „Klosterfrau" zu Weil.

§. 1.

Gotfried III., oder, wie er meist genannt wird, Götz, spielt als der Erstgeborne die Hauptrolle, doch tritt sein Bruder Wilhelm häufig mit ihm auf, während der jüngste der drei Brüder, Heinrich, der sich, sonderbarer Weise, mitunter auch Wilhelm nannte, wenig vorkommt. Es erscheint daher zweckmäßig, die Geschichte der einzelnen Brüder nicht zu trennen.

Wir haben den Stoff der Urkunden, welche von der Existenz und Thätigkeit der vorgenannten Brüder Zeugniß geben, und das Material zu diesem Abschnitte liefern, mit thunlicher Berücksichtigung der Zeitfolge, in der Art geordnet [3]), daß wir das Erheblichste aus dem Leben

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch.

2) Wir schließen in diesem Abschnitte die Geschichte der Linie Tübingen-Böblingen ab, und werden die deren Nachkommen, welche auf dem Schlosse Liechteneck bei Freiburg, ihren Sitz hatten, wieder aufnehmen, wenn wir auch die Herrenberger Linie zu Ende geführt haben werden.

3) Die äußere Geschichte wird, wie bisher, sofern wir über dieselbe etwas zu sagen hatten, in einem besonderen Paragraphen gegeben.

unserer Grafen — den Verkauf von Tübingen und Böblingen an Wirtemberg — an das Ende dieses Paragraphen setzen, wohin namentlich der von Böblingen mit den damit zusammenhängenden Verhandlungen zwischen Götz und dem Hause Wirtemberg der Zeit nach auch gehört.

Die vorgenannten Brüder kommen bei verschiedenen Veranlassungen mit Verwandten und Dienstleuten als Zeugen vor; so Graf Götz 1330, 1344 und 1354 mit dem Grafen Heinrich von Eberstein; in dem letztgenannten Jahre neben Walther von Geroltzeck, Herrn zu Sulz, seinem „lieben Ohem" [1]). — In demselben Jahre siegelt er für Ludwig von Uetingshausen (abgegangen, O.-A. Stuttgart) und dessen Sohne, die ihn ihren „aignen, gnedigen edlen Herren" nennen [2]).

Wilhelm, Götzens Bruder, siegelt 1346 mit seinen Vettern, den Scheerern von Herrenberg, eine Urkunde eines Ritters von Waldeck [3]). Drei Jahre später kommt derselbe nebst seinem Bruder Heinrich mit dem Grafen Konrad von Vaihingen bei Gelegenheit einer Schenkung dieses an das Kloster Rechentshofen vor [4]).

Auch von diesen Grafen haben wir Verhandlungen mit Klöstern (Hirschau, Bebenhausen) und dem Stift Sindelfingen zu berichten. — Bald nach ihres Vaters Tode (1328) verkauften die Grafen Götz und Wilhelm, mit Zustimmung ihrer Mutter Hailika, an das erstgenannte Kloster um 12 Pfund Heller, 10 Malter Dinkel, welche ihnen aus dem Vogtrecht über den „Münchhof" zu Stammheim (Oberamts Calw), zufloßen, die Vogtei selbst, ihr Besitzthum (Leute und Güter) in dem genannten Dorfe, das ihr Vater selig von Engelbrut und Elizabeht, den Töchtern Konrads von Waldeck, des Stadelherren, gekauft hatte, ferner zwei Wiesen in dem

---

1) Gabelkofer. Grafen von Eberstein. — Götz bat diesen „seinen Oheim" im Jahr 1358 (siehe unten) um seine Zustimmung zu dem Verkaufe von Böblingen; es erscheint daher die Ansicht derer, welche ihn zu einem Tochtermanne Gotfrieds I. machen, als sehr wahrscheinlich. Unten werden wir auch eine Heirath eines Herrn von Geroltzeck mit einer Scheererin von Herrenberg nachweisen.

2) Gabelkofer fol. 478.

3) Gabelkofer fol. 498. W. wird genannt der „ehrw. herr" — „der hochgeborn geedelt herr."

4) Gabelkofer. Grafen von Vaihingen.

Thale „unter Waldeck herab, ob sant kenten, Jenent der nagelt“ [1]). Die beiden Brüder gelobten dem Kloster, das Verkaufte Jahr und Tag nach des Landes Recht gegen Ansprüche sicher zu stellen, und siegelten mit ihrer Mutter die Verkaufs-Urkunde [2]).

Im Jahr 1337 überließen dieselben dem genannten Kloster (unter Abt Walther) von dem Dorfe eine Gilt von 4 Pfund Heller, welche von einer Calwer Patrizier-Familie an Eberhard den Röweler kaufsweise, und von diesem an die Grafen übergegangen war. Der Schultheiß und die Richter der Stadt Calw siegelten auf Bitte der „edeln hochgebornen Herren“ die über Vorstehendes in deren Gegenwart ausgestellte Urkunde [3]).

Wegen der obgenannten Gilt von Stammheim, eines Guts und einer Gilt zu Waldeck (siehe oben bei Graf Heinrich 1327), waren zwischen Graf Heinrich II., genannt Wilhelm, und dem Kloster Hirschau Streitigkeiten ausgebrochen, welche 1344 friedlich und zu Gunsten des letzteren beigelegt wurden. Der Graf sicherte dem Kloster seine Freundschaft zu und bekannte, daß er und seine Erben fürderhin mit Stammheim nichts zu schaffen han sollen. Sein Bruder Götz siegelte mit ihm die Richtungs-Urkunde [4]).

„Grauen Götz, pfalzgrauen von Tvingen“ sehen wir im Jahr 1342 (5. Oktober) zu Gunsten des Stifts Sindelfingen handeln. Er hatte etwelche Jahre von dem Zehnten der Kirche zu Dagersheim, beziehungsweise von dem Kirchherrn daselbst, Heinrichen von Mönsheim, jährlich 8 Malter Dinkel, eben so viel Haber und 4 Malter Roggen bezogen; als nun der genannte Heinrich die Kirche des obigen Dorfs, die derselben gehörigen Zehnten und Güter an das Stift Sindelfingen gab [5]), verzichtete Götz, der Bitte des letzteren ent-

---

1) Rentheim (O.-A. Calw); die Kirche dort, eine der ältesten in der Umgegend, soll ehedem ein Nonnenkloster gewesen sein.

2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Dasselbe hat, wie mehrere Urkunden dieses Abschnitts, ein Datum (1308), das aus genealogischen Gründen nicht richtig sein kann. Wir setzen 1328.

3) Von dem Original im Staats-Archiv.

4) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch.

5) Eine andere Urkunde von dem gleichen Datum sagt, das Stift habe das Genannte mit Götzens und Wilhelms Genehmigung von Walther von Urbach erkauft.

sprechend, gegen eine einmalige Entschädigung von 70 Malter Dinkel, auf die obigen jährlichen Bezüge, um so mehr, als er wohl einsah, „daz er das korn wider got vnd seiner sel Hail enphangen habe" [1]). — Die so durch Götz vermehrten Einkünfte des Stifts kamen auch zum Theil seinem Geschlechte zu gut. Heinrich, sein Vetter, Graf Heinrichs I. Sohn (siehe S. 357), war als Chorherr in dasselbe eingetreten, welches ihn, den Sprößling des einst so reichen Hauses, das dem Stift zwar manches Leid, aber auch viel Gutes gethan hatte, besonders berücksichtigte, indem es denselben im Jahr 1355 als Kirchherren uff die Pfarr zu Tailfingen, welche dem Stift incorporirt war, dem Bischof Johannes von Constanz präsentirte, der diese Wahl auch bestätigte [2]).

Unsere Grafen kamen, wie zu erwarten, auch mit dem Kloster Bebenhausen, das wir in unserer Geschichte bis jetzt so viel zu nennen hatten, in Berührung. Es sind wiederum meist Verzichtleistungen und Verkäufe, was wir zu berichten haben, indeß von keinem großen Belang.

Als im Jahr 1337 die Wittwe Friedrichs von Rottweil, eine Tübinger Bürgerin, an das genannte Kloster Güter schenkt, verziehen sich Götz und Wilhelm aller Rechte, die sie zu denselben haben, sie seien Lehen oder aigen, oder varnd (fahrende Hab); doch soll die hiezu gehörige Gilt von zwei Pfund Heller, welche Johannes von Tischingen zu Pfäffingen — ein Anverwandter der genannten Wittwe — an die Grafen zu entrichten hatte, diesen verbleiben; in Betreff eines Ackers, „in Burgholz gelegen", dessen Besitz zwischen dem Kloster, den Angehörigen der Wittwe einerseits, und den Grafen andererseits strittig war, solle ein gütlich recht genommen werden, und derselbe dem Theil zufallen, welchem das Recht ihn zuspricht [3]).

---

1) Gräfin Elisabeth von Tübingen-Eberstein sprach sich auch (siehe oben S. 235) dahin aus, daß es einem Laien nicht zukomme, Kirchen-Eigenthum zu besitzen und zu genießen. — Ueber das Obstehende liegen drei Urkunden (im Staats-Archiv) von demselben Datum (—); eine davon, welche die Notiz in Betreff des Walther von Urbach enthält, ist von Götz und Wilhelm ausgestellt. Siehe Urkundenbuch.

2) Gabelkofer fol. 484. Chronic. Sindelf. S. 48.

3) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 481.

Zwei Jahre später verkauften Götz und sein jüngster Bruder Heinrich, genannt Wilhelm, an Bebenhausen alle ihre Leute, Leibeigene oder Grundholden [1]) zu Lustnau, Steingebös, Pfrondorf, Hagenloch und Hilbritzhausen, und freiten für sich, ihre Jäger und Knechte, die Güter des Klosters auf ein Jahr von der „Huntlegin", wogegen ihnen dasselbe 100 Pfund Heller gab [2]).

Im Jahr 1347 verkaufte Graf Götz, ohne seinen Bruder, an das genannte Kloster um 35 Schilling Heller abermals Leibeigene [3]) zu Kayh [4]). — Nach einer Reihe von Jahren [5]) treffen wir unseren Pfalzgrafen Götz wieder in Verhandlungen mit dem Kloster Bebenhausen, das nun — merkwürdiger Weise — dessen Schuldner ist. Die bedeutenden Gelder, welche er von dem Verkauf Tübingens und Böblingens bezogen, scheinen ihn in Stand gesetzt zu haben, dem Kloster eine ansehnliche Summe Geldes leihen zu können, für welche ihm [6]) dasselbe den Hof Waldhausen verschrieb. Im Jahr 1360 gab er aber denselben, mit aller Zugehör, den Häusern darin und auf dem Felde, allem Vieh, groß und klein, wieder an Bebenhausen (Abt Werner) zurück; zugleich rechneten beide Theile in der Art mit einander ab, daß sie sich gegenseitig die Schulden erließen, bis auf 600 Pfund Heller, die der Graf noch an das Kloster zu fordern hatte [7]).

Das letzte Mal tritt Götz im Jahr 1363 in Sachen des Klosters Bebenhausen auf. Als Konrad von Weil im Schönbuch, ein Edelknecht und Mahtilt von Sachsenhausen (? O.-A. Heidenheim), „an frier offener strauße" all' ihr Gut in dem genannten Dorfe, in

1) „Sie sien aigen oder haben sich hinder uns (die Grafen) gezogen."

2) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 499.

3) Deren Namen siehe unten in der topographischen Zusammenstellung.

4) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch.

5) Die Unterhandlungen des Götz mit Bebenhausen (1348) in Folge des Verkaufs von Tübingen an Wirtemberg werden passender dort angereiht.

6) Wir reihen hier einige kleine Erwerbungen an, welche Götz in früheren Jahren machte. 1335 verlieh ihm das Kloster Zwiefalten auf ein Jahr Güter bei dem „Bläßiberg." (Sulger, Annal. I, 281). — Nach Gabelkofer (fol. 500) soll Götz 1342 (ohne Zweifel nach dem Verkauf von T.) von Paul von Gültlingen Burg und Stadt Zavelstein (O.-A. Calw) um 1530 Pfund erkauft haben. (Eine Urkunde darüber ist nicht bekannt).

7) Von den Originalien in Karlsruhe. Eine Urkunde des Pfalzgrafen, und eine des Abts.

den „Etern vnd Banne“ desselben an Bebenhausen verkauften, war er mit Hans, dem Vogt (von Weil), Bentz von Lachun dabei, und siegelte nebst ersterem die Verkaufs-Urkunde [1]).

Zu weiteren Verhandlungen der beiden Grafen mit dem Kloster Bebenhausen gab der Verkauf von Stadt und Burg Tübingen an die Grafen von Wirtemberg (1342) Veranlassung, welchen dasselbe, trotz seiner für alle voraussichtlich eintretenden Fälle getroffenen Maßnahmen und der bündigsten Versprechungen von Seiten der Pfalzgrafen (siehe die beiden vorhergehenden Abschnitte), nicht hatte verhindern können.

Dieß führt uns auf das Verhältniß der Grafen Götz und Wilhelm zu der Stadt Tübingen. Sie besaßen diese und die Burg gemeinschaftlich, und hatten ohne Zweifel auf letzterer ihren Sitz, wenn sie auch zeitweise in Böblingen verweilt haben mögen.

Götz und Wilhelm sollen [2]) im Jahr 1333 zu Tübingen ein Nonnenkloster gestiftet haben; urkundlich ist aber hierüber nichts vorhanden. Gabelkofer (fol. 481) hat blos die Notiz, daß die beiden Grafen in dem vorgenannten Jahre die „sammnung“ (Sammlungsfrauen) ze T. in ihren schirm genommen, und sie aller dienst und beschwerden frey gesetzt haben. Es hat sich somit um keine eigentliche Klosterstiftung gehandelt, und das genannte nur halbklösterliche Institut — die Sammlung — mag ohne Zweifel schon seit längerer Zeit bestanden haben. — Vier Jahre später freiten Götz und Wilhelm „durch gott und ihrer Seelen heils willen“ etliche Güter, welche zu einer Meß an die St. Jakobs-Kirche in T. gestiftet worden waren [3]). — Von sonstiger Thätigkeit der beiden Grafen zu Gunsten der Stadt Tübingen in Betreff wohlthätiger und kirchlicher Zwecke ist nichts bekannt.

Ihre finanziellen Verhältnisse erlaubten ihnen allerdings, wie wir sogleich sehen werden, nicht, irgend große Opfer zu bringen. — Im Jahr 1334 (13. März) versetzten sie ihrer Mutter Hailwigen, „von Eberstein geborn“, für ihr Zugeld und Morgengab, im Betrag von 700 Mark Silber, all' ihr Einkommen von der Stadt Tübingen, das

1) Von dem Münchner Codex.

2) Besold sagt in seinem Anhang S. 147, 1333 sei das St. Ursulae-Kloster von den Pfalzgrafen gestiftet worden, und beruft sich hiebei auf Crusius (P. III, S. 277, 284), der aber blos zwei „collegia sacrarum foeminarum“ in T. aufführt, und von den Stiftern nichts sagt.

3) Gabelkofer fol. 481.

sich auf 250 Pfund Heller belief [1]), in zwei Terminen (an S. Walpurg und St. Martin) zu bezahlen, so lange, bis sie die genannte Summe gelöst haben werden. Graf Ulrich von Wirtemberg, „ihr lieber Oheim" wurde von ihnen gebeten, die Interessen einerseits ihrer Mutter, andererseits der Bürger von Tübingen zu wahren. Genannter Graf siegelte mit Götz die über die Verschreibung zu Tübingen aufgesetzte Urkunde [2]).

Wie wenig aber die Grafen, ohne sich ganz blos zu stellen, im Stande waren, der ihrer Mutter gegebenen Verschreibung nachzukommen, davon giebt folgender Vertrag, den sie schon ein Jahr später mit der Stadt Tübingen abschloßen, Zeugniß. — Nach demselben waren Götz und Wilhelm, unter Beirath und Zustimmung ihres „lieben Oheims" von Wirtemberg, ihres Oheims, des Grafen Heinrich von Tübingen [3]), und anderer Freunde, mit ihren „lieben" Bürgern von T. über Folgendes gütlich übereingekommen. Diese übernehmen und bezahlen die Schulden der Grafen, im Betrag von 3000 Pfund Heller, wogegen ihnen sämmtliche Einkünfte derselben aus der Stadt auf neun Jahre verschrieben werden, jedoch mit folgenden Abzügen:

1) 50 Pfd. Heller jährlich an St. Martinstag von der „gemeinen" Steuer, 10 Pfund auf denselben Termin aus der Brotbecken-, Metzel- und Wein-Steuer, was alles, nebst anderen Zinsen, der Mutter der Grafen verbleiben solle.

2) Diese sollen noch fortbeziehen 20 Pfund Heller jährlich von den Einkünften aus der Stadt, ihre Wein- und Korn-Gefälle, sowie ihre Wasserzinse.

3) An „Frowelin" Clara von Wiler (Nonne im Kloster Weil bei Eßlingen), Schwester der Grafen, sollen jährlich aus dem Schultheißen-Amt 12 Pfund Heller verabreicht werden. — Zu weiterer Entschädigung und zur Sicherstellung der Stadt wurden derselben folgende Rechte und Zusicherungen ertheilt:

1) Sie darf in den nächsten neun Jahren, unter dem Beirath und mit Zustimmung des Grafen von W., den Vogt und den Schultheißen wählen; letzteren bestätigen die Grafen.

---

1) Siehe hierüber unten die topographische Zusammenstellung.

2) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch.

3) Derselbe wird zwar von den Grafen ihr Vetter genannt, aber am Schlusse der Urkunde nennt er dieselben die Söhne seines Bruders.

2) Von einer großen Frevel, die sonst den Grafen gehörte, soll diesen nur soviel zufallen, als die Mehrheit des Raths ihnen zuerkennen will.

3) Mit weiteren Schulden, welche die Grafen innerhalb des vorgenannten Zeitraums etwa machen würden, hat die Stadt nichts zu schaffen.

4) Götz und Wilhelm schworen mit aufgehobenen Fingern einen ihnen vorgesprochenen Eid zu den Heiligen, daß sie die Bürger von Tübingen, es seien Pfaffen, Laien, Juden oder Christen, nicht „benöten noch betringen“ (von denselben nichts erpressen), auch dieselben an dem Genuß der obigen Einkünfte nicht hindern wollen.

5) Die Grafen sollen die Stadt innerhalb der neun Jahre weder versetzen noch verkaufen.

6) Ueber all' das Vorstehende geben sie ihren „Oheim“, den Grafen von Wirtemberg und ihren „Vetter“, den Grafen Heinrich von T., der Stadt zu „Tröster“, erstgenannten überdieß zum „Schirmer.“

Die Vertrags-Urkunde wurde von den Ausstellern und deren beiden „Oheimen“ gesiegelt [1]). — So waren beide Grafen nun — auf neun Jahre — nur noch nominell die Herren von Tübingen; am Fuße ihrer Burg lag eine fast ganz selbstständige Stadt, gegen die sie demüthigende Bedingungen hatten eingehen müssen, und deren Interessen gegen sie ein Schirmherr zu wahren hatte, der einem Hause angehörte, mit dem ihr Großvater in blutigen Fehden gelegen, und das, es konnte den Grafen unmöglich verborgen sein, längst sein Auge auf ihre Herrschaft geworfen hatte, wie dasselbe auch bereits im Besitze eines Theils der Grafschaft ihrer Ahnen war.

Diese Verhältnisse konnten, zumal da die Grafen in ihren Einkommensquellen sehr beschränkt und ihnen auch sonst wenig Spielraum gelassen war, sehr leicht zu Verwicklungen, einerseits mit der Stadt, und durch diese andererseits mit dem Grafen von Wirtemberg, führen. Es kam auch wirklich zwischen letzterem und Götz nicht blos zu solchen, sondern zu eigentlichen, offenen Feindseligkeiten. Die nähere Veranlassung [2]) zu denselben, so wie deren Verlauf, kennen wir nicht, sondern

1) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch.

2) Diese floß ohne Zweifel aus Unterhandlungen zwischen beiden Herren über den Verkauf von Tübingen; Götz mag in dieser Richtung gegebenen Zusagen nicht nachgekommen oder denselben entgegen gehandelt haben.

blos einen einzelnen Akt und den Schluß derselben, der Weiteres verhütete.

Graf Ulrich von Wirtemberg ließ durch Gumpold von Giltlingen und Andere, Götz [1]) aufgreifen und in feste Gewahrsam bringen. Wie lange dieser in derselben festgehalten wurde, ist nicht bekannt; den 21. Januar 1342 war er frei. Ueber diese Gewaltthat des wirtembergischen Grafen entrüstet, thaten sich, ohne Zweifel von Götzens Gemahlin, einer energischen Frau, um Hilfe angegangen, mehrere schwäbische Herren, Konrad, Johannes und Heinrich von Fürstenberg, Hugo und Heinrich von Hohenberg, Albrecht von Heiligenberg, zusammen, für das Götz, ihrem Verwandten, angethane Unrecht mit den Waffen in der Hand Rache zu nehmen. Es trat nun aber der dem Grafen Ulrich gewogene Kaiser Ludwig in's Mittel. Götz wurde aus seiner Haft entlassen, ohne, wie es scheint, Genugthuung erhalten zu haben; dagegen mußten er und sein Bruder Wilhelm eine lautere und ganze Sühne gegen den Grafen von Wirtemberg, dessen Vogt, Gumpold von Giltlingen, und alle, welche bei seiner Gefangennehmung mit Rath und That behilflich gewesen waren, zu den Heiligen beschwören, überdieß versprechen, von den obgenannten Grafen, welche sich seiner angenommen hatten, innerhalb 14 Tagen von dem Tage der Sühne an (21. Januar 1342) besiegelte Briefe beizubringen, in welchen dieselben die Zusicherung geben, gegen Ulrich von Wirtemberg und Genossen eine stete und lautere Freundschaft zu halten, widrigenfalls beide Brüder sich an ihres Herrn Kaiser Ludwig von Rome Hof zu begeben und dort zu verbleiben hätten, bis der wirtemb. Graf im Besitze der genannten Briefe sein würde [2]). — Dieser war nun so der drohenden Gefahr, von einer bedeutenden Macht mit Krieg überzogen zu werden, ganz leicht entgangen, und erreichte auch, noch vor Ablauf des genannten Jahres, was er längst erstrebte, nämlich in den Besitz von Tübingen zu kommen.

Am 5. Dezember des Jahres 1342, also noch ehe die obigen neun Jahre verflossen waren, verkauften die Grafen, Götz und Wilhelm, nachdem sie alles wohl erwogen, auch ihre Freunde darüber zu

1) Pfister (Geschichte von Schwaben II, 265) läß [illegible] Götz, in dem er überdieß den ehemaligen Städterhauptmann sieht, so[illegible] [illegible]lm gefangen gesetzt werden, was falsch ist. (Sattler II, Nro. 9[illegible]

2) Urkunde, Sattler II, Nro. 98.

Rathe gezogen hatten, zu ihrem und ihrer Erben Nutzen, um 20,000 Pfd. guter Heller [1]), die ihnen vollständig bezahlt wurden, ihre Vestin Tuwingen, Burg vnd Statt, Luth vnd guth, ann veld, an Wald, an Wasen, Zweigen, Wasser, Wasserzinsen, gelt (Gilten), Vellen (Val, Sterbfall, Besthaupt) u. s. w., kurz, mit aller Zugehörde und allen Rechten, wie Tübingen von ihren Vordern an sie gekommen war. All' das Vorgenannte gaben die Grafen dem Käufer mit worten und handen auf, als sittlich und gewonlich war, und behielten sich kein Recht daran vor, als allein die Hundelege zu Bebenhausen und das gejahd in dem Schainbuch [2]); dabei verzogen sich die Verkäufer für sich und alle ihre Erben, aller Hilf geistlichen und weltlichen Gerichts gegen den abgeschlossenen Verkauf, der durch die Siegel der beiden Grafen gefestet wurde. — Am darauf folgenden Tage (6. Dezbr. 1342) sagten diese „die weisen erbern Leute, die Burger gemainlich der Statt zu Tüwingen aller gelibd vnd verbintnusse, die si ihnen je getan, ledig", und erklärten alle Briefe, die sie von denselben hatten, für „tod und krafftlos" [3]).

Wie es in Betreff des Vertrags von dem Jahr 1335, die Uebernahme der gräflichen Schulden von Seiten der Stadt, gehalten wurde, da die anberaumten neun Jahre der Nutznießung noch nicht verstrichen waren, ist nirgends gesagt; ohne Zweifel sind die Grafen von Wirtemberg in's Mittel getreten, die sich, wie die spätere Geschichte der Stadt [4])

---

1) Dieß macht, den damaligen Schilling zu 18 kr. angenommen, nach jetzigem Gelde 120,000 Gulden, oder, da die Metalle dazumal etwa einen vierfachen Werth gegen jetzt hatten, 480,000 Gulden.

2) L. Uhland besingt den Pfalzgrafen, wie er leichten Sinnes die Stammburg seiner Ahnen hingibt, und zufrieden ist, wenn er nur die edle Passion der Jagd befriedigen kann. Er läßt den Pfalzgrafen unter Anderem sagen:

„Zwei Rechte nur verkauf' ich nicht,
Zwei Rechte, gut und alt:
Im Kloster eins, mit schmuckem Thurm,
Und eins im grünen Wald."

„Im Schönbuch, um das Kloster her,
Da hab' ich das Gejaid,
Behalt' ich das, so ist mir nicht
Um all' mein Andres leid."

3) Sattler II, Urkunden nro. 100. 101.

4) Geschichte und Beschreibung der Stadt Tübingen, von M. Eifert, Pfarrer in Calmbach.

beweist [1]), der neuen Erwerbung stets zugethan zeigten. — Wenn es, im Hinblick auf das Verhältniß der Tübinger Grafen zu Bebenhausen, sehr auffallend ist, daß der obige Vertrag derselben mit der Stadt (1335) ohne alle Betheiligung des Klosters abgeschlossen wurde, so muß man sich noch mehr darüber wundern, daß vollends der Verkauf der Stadt, ohne vorhergegangene Verhandlung [2]) mit Bebenhausen, und ohne daß die Verkäufer die Wahrung der Vorrechte des Klosters dem Käufer an- bedungen, vor sich gegangen ist. Dasselbe fand es wohl am besten, sich in das Unvermeidliche zu fügen, und bemühte sich, die Anerkennung und Bestätigung seiner Besitzungen und Rechte in der Stadt von Seiten des neuen Besitzers auszuwirken. Allem Anscheine nach wurden bald nach dem Verkauf von Tübingen Verhandlungen darüber angeknüpft; aber die Grafen von Wirtemberg, welche keine sonderlichen Klosterfreunde waren, und die „geistlichen Herren" im Besitze bedeutender Güter und Vorrechte in ihrer neuen Stadt [3]) vorfanden, scheinen sich nicht so gar willfährig gezeigt zu haben. Erst nachdem das Kloster hievon „etwievil (ziemlich viel) vnd ein Micheltail (großen Theil) geminret (gemindert) vnd abgelassen" hatte, bestätigten, an dem nechsten Fritage nach Sant Gregorien tag, Graf Ulrich von W. und dessen Söhne, Eberhard und Ulrich demselben die übrigbleibenden, und versprachen, es in dem Besitz und Genuß derselben gegen Jedermann, nur nicht gegen das „römische Reich" zu schirmen [4]).

In den Besitz von Tübingen gekommen, mußte es dem Hause Wirtemberg daran liegen, die Grafen von Tübingen von aller Verbindlichkeit gegen das Kloster, in Beziehung auf die Stadt, ledig zu sehen. Es geschah ohne Zweifel auf Veranlassung des Grafen Eberhard, daß Abt Konrad, der Prior und Convent von Bebenhausen, in einer Urkunde, welche mit dem wirtembergischen Schirm-

1) Zeugniß hievon geben auch mehrere Urkunden Wirtemb. Grafen aus dem 15ten Jahrhundert, siehe Urkundenbuch.

2) Das Kloster sagt zwar in Urkunde 1343, es seie mit seiner Gunst und gutem Willen geschehen, was aber wohl leere Formel ist.

3) „mengerhande (allerhand, allerlei) gros frihait, vnd vil rechtes in der Stat ze Tuwingen, vnd an den Guoten, die dabi vnd darumb sint gelegen", sagen die Grafen von Wirtemberg in Urkunde 1343, siehe Urkundenbuch.

4) Das Spezielle des an obigem Tage auf der Burg ze Wirtemberg gegebenen Bestätigungs- und Schirmbriefs werden wir unten in der topographischen Zusammenstellung, bei der Stadt Tübingen, wohin es gehört, geben.

briefe an einem Tage ausgestellt wurde, die Versicherung gaben, daß sie den edeln ihren gnädigen Herren, Graven Götzen und Graven Wilhelmen, alle Briefe wieder zugestellt haben, welche diese oder ihre Vordern dem Kloster gegeben, über die Schuld von 2534 Pfund Heller, von dem Wiederverkauf der Stadt her [1]), über die „Frihait“ [2]), welche die genannten Grafen und ihre Vordern dem Kloster in der Stadt ertheilt, und besonders die Briefe, in welchen diese Bebenhausen das Versprechen gegeben hatten, Tübingen, Burg und Stadt, weder verkaufen noch versetzen zu wollen. Zugleich sagte das Kloster die Bürgen ledig, welche die Grafen von Tübingen über ihre Verbindlichkeiten und Zusagen demselben gestellt hatten; ferner erklärte es die diesen, für den Fall, daß sie Tübingen verkaufen sollten, angedrohte Geldstrafe für aufgehoben. Endlich wurde noch beigefügt, daß Briefe über die vorgeschriebenen Sachen, welche das Kloster absichtlich oder unabsichtlich behielte, oder die sich sonst vorfänden, vor jedem, geistlichen oder weltlichen Gericht, todt und kraftlos sein sollen [3]).

Wie wir bereits wissen, hatte Bebenhausen die gewiß lästige Auflage, in seinen im Schönbuch gelegenen Dörfern, worunter Weil besonders genannt wird, die Jagdhunde nicht nur der Grafen von T., sondern auch die deren Jäger zu beherbergen und zu füttern, wozu natürlich noch der Knechte-Troß kam. Man kann sich denken, daß das Kloster dieser Last längst gern los gewesen wäre, was aber wohl nicht so leicht war, da die Pfalzgrafen, wie es scheint, große Jagdliebhaber waren. Götz und sein jüngster Bruder, Heinrich, hatten im Jahr 1339 nur für ein Jahr auf obiges Recht verzichtet. Nachdem nun aber jener seinen Sitz nicht mehr auf Tübingen hatte, mag er keinen so großen Werth mehr darauf gelegt haben. Er verkaufte am 25. Juni 1344 um 250 Pfund Heller an Bebenhausen die Ansprach, die er hatte an die gaistlichen Herren um die Hundelege auf ihren Gütern zu Weil im Schönbuch und in anderen Orten. Die hierüber von Götz ausgestellte Urkunde wurde von dabei betheiligten Verwandten desselben gesiegelt, nämlich von Graf Heinrich, genannt Wilhelm,

1) Siehe oben bei Gotfried I. — Das Kloster war ohne Zweifel von dem Kaufschilling von Tübingen bezahlt worden.

2) Hiemit sind wohl die Briefe über diejenigen Freiheiten gemeint, auf welche das Kloster gegen W. verzichtet hat.

3) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch. Gabelk. fol. 478.

Götzens Bruder, den Grafen Rudolf und Konrad, den Scheerern, und Graf Heinrich von Eberstein [1]).

Wenn man sich nun der Hoffnung hingibt, durch den für jene Zeiten bedeutenden Kaufschilling von Tübingen werde nicht nur der „Schlund der Schulden" geschlossen, sondern auch die Finanzen des Götz geordnet worden sein, so täuscht man sich gewaltig. Kaum zwei Jahre nach der Veräußerung von Tübingen sah sich dieser mit seiner Gemahlin Klara, Gräfin von Freiburg, veranlaßt, „von solcher not wegen, die ihnen anlag von ihrer grozzen Schulden wegen, beide an Christen vnd an Juden", an die edeln, ihre „lieben Oheime", Eberharten und Ulrichen, Graven von Wirtemberg, um 2000 Pfund Heller zu verkaufen: Böblingen, ihre Burg und Stadt, mit Leuten, Gütern, dem Kirchensatz der Kirchen daselbst; ihre See [2]) dabei; Dagersheim und Darmsheim, ihre zwei Dörfer, mit Leuten und Gütern, mit allen Rechten; ihren Wildbann in dem Schönbuch und in dem Glemswalde [2]); sammt allem, was zu der vorgenannten Burg und Stadt, und den Dörfern gehörte. In der Verkaufs-Urkunde sagt Götz ausdrücklich, daß er die Grafen von W. und deren Erben „in liplich vnd nützlich gewer [3]) der vorgeschriebenen lute vnd gute gesetzt, ihnen die mit worten vnd handen vfgeben" (als Eigenthum übergeben) und, damit der Kauf immer ewiglich stet bleibe, den Käufern den darüber zu Schorndorf den 18. September 1344 ausgefertigten Brief, besiegelt von folgenden Grafen und Herren übergeben habe, nämlich von den Grafen Burchart, dem Alten, Hugo und Otto von Hohenberg, Götzens „Oheime", Rudolf und Konrad, den Scheerern von Herrenberg, Herrn Ulrichen von Wirtemberg, Probst zu St. Widen zu Speyer, den vesten Rittern, Herrn Albrecht von Rechberg, Burchard Sturmveder, Herrn Friedrichen, dem Hofwarten, Herrn Friedrichen von Rippenburg, Herrn Konraden, den Rüssen, und Herrn Egloff von Friberg [4]).

Einige Monate nach dem Kauf von Böblingen u. s. w. (17. November 1344) stellten die Grafen Eberhard und Ulrich von W. aus rechter „liebi vnd friuntschaft" ihrem „lieben Ohem", Grafen Götz und

1) Urkunde, abgedruckt bei Besold, S. 251.

2) Das Nähere hierüber siehe unten bei der topographischen Zusammenstellung.

3) Gewer, d. h. rechtsförmlich gesicherter Besitz einer Sache.

4) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch.

ihrer „lieben Mume“, Klaren, dessen Gemahlin, Böblingen, ihre Burg und Stadt, mit dem Kirchensatz und dem Wildbann, der dazu gehörte, ihre zwei Dörfer Dagersheim und Darmsheim in der Art wieder zu, daß Götz und Klara die vorgenannten Besitzungen als Vogt, Amtmann und Pfleger inne und davon die Nutznießung haben sollen [1]). — Die einzelnen Bestimmungen dieser Uebertragung sind folgende:

1) Götz solle von den Leuten und Gütern seiner „Pfleg“ nicht mehr als die gewenliche Stiure, Recht (Vogtrecht, d. h. die Abgaben daher), gelt (Gilten) und Dienst nehmen, dieselben also nicht übernieʒʒen noch bedrengen; däuchte es aber die Grafen von W., daß er solches thue, so werden diese zwei ihrer Räthe zur Untersuchung schicken, deren Ausspruch und Zurechtweisung sich Götz zu unterwerfen habe. — Man sieht, die Grafen von W. wollten ihre neuen Unterthanen gegen letzteren schützen, den sie von Tübingen her wohl kannten.

2) Götz solle die ihm pflegsweise zugestellten Besitzungen weder verkaufen noch versetzen.

3) Derselbe und dessen Gemahlin sollen die Pfleg auf „irer beider lebtagen vnd diewyle sy zwey lebend“, haben; nach ihrem Tode solle es also gehalten werden: bekommen Götz und Klara mit einander Töchter, so sollen die Grafen von W. dieselben entweder in Klöster unterbringen, oder elichen Mannen geben, wie es ihnen „fügsam“ ist; für die Tochter, welche jene zur Zeit des Vertrags bereits hatten, sollen sie selbst sorgen. Gewinnen Götz und Klara bei einander einen Sohn oder mehrere Söhne, so soll die Vogtei und Pflegnuß bei dem oder denselben verbleiben, und so fort von Sohn zu Sohn, immer ewiglich. Stirbt die Nachkommenschaft Götzens aus, oder wenigstens im Mannsstamme, so fällt Böblingen u. s. w., sammt der Pfleg an Wirtemberg zurück; keine Tochter von Götz und deren Nachkommenschaft soll je Recht an die Pfleg, oder deßhalb eine Forderung zu machen haben.

4) Götz, Frau Klara und deren männliche Nachkommenschaft von Sohn zu Sohn, sollen dem Hause Wirtemberg dienen mit ihrer eigenen

---

1) Bei dem sehr kleinen Kaufschilling von Böblingen u. s. w. ist anzunehmen, daß die Bestimmung der an Götz zu übertragenden Pfleg schon bei dem Verkauf von Seiten dieses festgesetzt wurde, wobei es aber sehr auffallend erscheint, daß in der dießfallsigen Urkunde nichts davon erwähnt wird. Der eigentliche Verkauf erfolgte erst im Jahr 1357, siehe unten.

Person, mit Böblingen, Burg und Stadt, den genannten zweien Dörfern, zu Roß und zu Fuß, und Böblingen den Grafen von W. stets offen halten zu Tag und zu Nacht. Thun sie das nicht, so sind sie der Pfleg verlustig..

5) Die Grafen von Wirtemberg und deren Erben sollen das Recht haben, um 2000 Pfund Heller die beiden Dörfer, sammt deren Einkünften, als ihr Eigenthum aus der Pflege Götzens und dessen Erben zu lösen, und so lange im Besitz und Genuß derselben verbleiben, bis letzterer oder dessen Nachfolger dem Hause Wirtemberg die genannte Summe „vergolten" haben, in welchem Falle Böblingen, Burg und Stadt, und die beiden Dörfer ersterem oder ersteren als Eigenthum zufallen, deren Besitzer aber ewiglich Wirtemberg gegen „allermenglichen beholfen" sein sollen.

Graf Götz und seine Gemahlin schworen „mit vfgehaben Handen einen gelerten (ihnen vorgesprochenen) eyd zu den Hayligen", all' das Vorgeschriebene zu halten. — Die hierüber aufgesetzte Urkunde wurde von Eberhard und Ulrich von W., und den Grafen und Herren gesiegelt, welche wir oben bei dem Verkauf von Böblingen genannt haben [1]).

An dem vorgenannten Tage (17. November 1344) stellten der Schultheiß, die Richter und die Bürger, „riche vnd arme" der Stadt Böblingen, nebst den Schultheißen, den Richtern und Bürgern der Dörfer Dagersheim und Darmsheim eine Urkunde aus, in welcher sie bezeugen, daß die edlen, ihre gnädigen Herren, die Grafen Eberhard und Ulrich von W., ihnen ihren gnädigen Herrn, Grafen Götz von Tübingen und dessen Gemahlin Klara zu Amptleuten, Vögten und Pflegern gesetzt, und sie ihrerseits zu den Hailigen geschworen haben, alle die Pfleg betreffenden Punkte stet halten, den Grafen von W., deren Erben und Dienern mit Böblingen, Burg und Stadt, auch mit vzzogen (Auszug, Aufgebot in Kriegszeiten) beholfen sein, und sie zu allen Zeiten und Stunden daraus und darin lassen zu wollen. Die Urkunde der Schultheißen u. s. w. siegelten die Stadt Böblingen und Graf Götz, unter dessen Siegel die Bürger der beiden Dörfer, welche keines hatten, ihre Zustimmung erklärten [2]).

Dem Verkauf von Böblingen folgte bald der von dem Tübingischen Antheil an der Stadt Calw, der Götzens Bruder, Wilhelm, zuge-

1) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch. Eine Abschrift davon fand sich in dem Ehinger-Archiv zu Kilchberg vor.

2) Von dem Original im Staats-Archiv.

theilt war. — Dieser verkaufte den 30. Dezember 1345 an die obgenannten Grafen von W., deren Haus schon im Jahr 1308 den Gräflich-Schelklingen'schen Antheil von Calw erworben [1]), um 7000 Pfund Heller die andere Hälfte von Burg und Stadt Calw, seine „Vestin", mit Leuten und Gütern, Eigenthum und Lehen, mit allen Rechten und aller Zugehör, als er und seine Vordern (d. h. Graf Rudolf, der Böblinger, und Pfalzgraf Gotfried I.) solches hergebracht hatten [2]).

Die Bezahlung des Kaufschillings seitens der Grafen von W., welche, wie es scheint, an demselben 2000 Pfund sogleich baar bezahlten, wurde laut Urkunde von dem obigen Datum auf folgende Art zwischen beiden Theilen verabredet und festgesetzt.

Die Grafen von W. übergaben Wilhelm für die restirenden 5000 Pfund Heller, Zavelstein, die Burg, mit Leuten und Gütern, und aller Zugehör, das Wildbad ausgenommen; ferner verschrieben sie demselben jährlich 400 Pfund Heller zu gleichen Theilen von der Steuer der Städte Stugart und Lewenberg (Leonberg), deren zwölf Richter schwören mußten, dem Grafen Wilhelm den genannten Antheil an der Steuer ihrer Stadt alljährlich an St. Martins-Tag zu geben. Zugleich wurden folgende Punkte festgesetzt: Sollte Wilhelm sich verehelichen, und Kinder erzeugen, so gehen die Rechte ihres Vaters auf sie über, die Grafen von W. oder deren Erben haben aber das Recht, die Burg Zavelstein um 1000 Pfund Heller von letzteren oder deren Erben zu lösen, welche dieselbe jenen ohne Widerrede zustellen, wogegen von obigen 400 Pfund Heller 100 Pfund abgehen sollen; indessen seie es dem Hause Wirtemberg auch gestattet, mit 5000 Pfund Heller Zavelstein und die genannte Jahresrente zu lösen, doch nicht, weder das Eine, noch das Andere, so lange Wilhelm lebt. Hinterläßt dieser keine Leibeserben, so sollen Zavelstein und die 400 Pfund Heller an Wirtemberg fallen, ohne daß weder, wenn er sich verehelicht hätte, seine Gemahlin, noch sein Bruder Götz [3]), noch sonst einer seiner Verwandten daran Ansprüche haben sollen. Endlich wurde in den Vertrag aufge-

1) Ulrich, Heinrich und Konrad, Grafen von Berg, genannt von Schelklingen, verkauften 1308 dem Grafen Eberhard von W. daz halb Tail an der Burg und Stadt Calw. Original im Staats-Archiv.

2) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch.

3) Der jüngste der drei Brüder Heinrich, genannt Wilhelm, war somit 1345 bereits todt.

nommen, daß die Grafen von W. Zavelstein und die dazu gehörigen Leute und Güter, wie ihr Eigenthum, zu schützen haben [1]).

Ueber die vorstehenden Vertrags-Punkte setzten die Grafen von W. Wilhelm folgende Bürgen: „ir lieb Diener, iren vetern“, Herrn Ulrich, Probest zu Sant Widen ze Spire, Herrn Ulrich, Probst zu Stugart, Herrn Konrad, den Rüssen, Herrn Johannes von Urbach, Ritter, Heinrich, den küchlen von Lichtenstein, Ernsten und Johannes von Giltlingen, Gebrüder, Albrecht, den Recheller, Beldlin von Giltlingen, Hugen von Bernegge, Heinrich von Grüningen, und Wolfen von Frowenberg [2]).

Graf Wilhelm, der überhaupt wenig genannt wird [3]), kommt nun nicht mehr vor; er ist ohne Zweifel unverheirathet gestorben. — Wir kehren wieder zu Graf Götz zurück, der also seine beiden Brüder überlebte. Derselbe verschrieb 1347, nachdem er und sein Bruder Wilhelm ihre Herrschaft (Tübingen, Böblingen und Calw) an Wirtemberg verkauft hatten, ihrer Schwester Klara, die — ehedem das gewöhnliche Loos der Töchter herabgekommener Geschlechter — den Schleier genommen hatte und in das Kloster Weil bei Eßlingen eingetreten war, als Entschädigung auf ihr Lebtag drei Höfe zu Böblingen, welche jährlich eine Gilt von 30 Malter Roggen und Korn zu liefern hatten, mit allen Rechten, wie dieselben von ihren Vorfahren auf ihn übergegangen waren. Nach dem Tode der Klara sollen die Höfe wieder an Götz zurückfallen [4]).

Nachdem dieser nun, um sich Geld zu verschaffen, keine Städte, Dörfer und Höfe mehr zu verkaufen hatte, veräußerte er Einkommenstheile. So verkaufte er 1350 an Gerlach von Krömelsau, Bürger der Stadt Weil, und dessen Frau Hayla, um 201 Pfund „alter“ Heller eine Gilt, bestehend in 20 Malter Roggen, 37 Malter Dinkel und 50 Malter Haber von Höfen und Gütern seiner Pflege Böblingen u. s. w.

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch.

2) „Frauenberg — ein alt zerfallen Burgstall uff der Heid gegen Feurbach zue gelegen; ist daran noch etlich Mauerwerkh im fundament zu sehen, und der Edlen von Frauenberg Stammhauß gewesen.“ (Des Herzogthums Württemberg Landbuch von Joh. Oettinger 1624. Mscrpt.)

3) 1343 ist er Zeuge, als der Stadelherr, Heinrich von Walbeck, Frau Gertrud von Owe wegen ihres Heirathsguts sicher stellt. Gabelkofer.

4) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch.

Die genannten Käufer thaten zwar „dem hochgebornen Herren, Grauen Götzen, und seiner elichen frowen und deren Kindern die genade vnd fruntschaft“, denselben Wiederlösung zu bewilligen, je an St. Martinstag, auch acht Tage vor- oder nachher. Sollten Götz und Klara kinderlos dahin sterben, ohne die Gilt gelöst zu haben, so fällt das Wiederlösungsrecht an das Haus Wirtemberg [1]). — Daß Götz hievon keinen Gebrauch machte, kann man sich denken. Er schritt im Gegentheil einige Jahre nachher zu Veräußerung anderer Einkünfte von Böblingen u. s. w.

Im Jahr 1351 verschrieb er mit Bewilligung der Grafen Eberhard und Ulrich von W. zweien anderen Bürgern der Stadt Weil die Steuer zu Böblingen, Dagersheim und Darmsheim auf vier Jahre; um welche Summe, ist nicht angegeben. Sollten die Grafen von W., gemäß der obigen Bestimmung, innerhalb dieser Zeit die genannten Dörfer aus der Pfleg Götzens lösen, so hat dieser sie an Wirtemberg abzutreten, und die verpfändeten Einkünfte derselben „loszumachen“ [2]).

Diese wiederholten Verpfändungen von Einkünften beweisen, daß Götz immer noch von Schulden geplagt wurde. Da er sich aber auf diese Art vollends der einzigen und letzten Hilfsquellen beraubte, so ist leicht einzusehen, daß er sich auch auf seiner Pflege nicht halten konnte. Nachdem er sich das Eigenthumsrecht von Böblingen u. s. w. hatte abkaufen lassen, und nun auch einen großen Theil der ihm übriggebliebenen Nutznießung weggeben mußte, schritt er nach drei Jahren, um eine größere Baarsumme zu erhalten, zum wirklichen, völligen Verkauf von Böblingen und der genannten Dörfer.

Den 29. November 1357 verkaufte er „von sölicher Notes wegen, so ihm anlag von seiner großen schulden wegen“ um 14,500 Pfund Heller an die edeln, seine „lieben Oheime“, Eberharden und Ulrichen von W., Böblingen, seine Burg und Stat, mit luten vnd guten, vnd dem kirchensatze der kirchen daselbent, den Wald, der zu B. gehörte, seine See dabei, seine zwei Dörfer, Dagersheim vnd Darmsheim, gleichfalls mit luten vnd guten und allen Rechten, namentlich auch seine Wiltbanne in dem „Schainbuoche vnd in

1) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch.

2) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 476.

dem Glemswalde" [1]); eygen vnd lehen, und alles, was zu der genannten Burg und Stadt, sowie den zweien Dörfern gehörte, mit sämmtlichen Rechten, Nutzen und Gewohnheiten, wie seine Vordern das Alles gehabt, genossen und „gelihen" haben. Götz setzte die Grafen von W. und deren Erben — nach den Worten der Urkunde — in liplich vnd nutzlich gewer des Vorstehenden, und gab ihnen dasselbe mit worten und handen auf, wie es sittlich vnd gewonlich war; begab sich, für sich vnd alle seine Erben, aller Rechte an die verkauften Besitzungen und Lehen, die er und seine Vordern von der Phallentzgrafschaft von Tüwingen, von der Herrschaft von Calwe und von Böblingen geliehen hatten. Zugleich bekannte er, daß ihm und seinen Erben keine helfe (hilfe) komme (zukomme) wider den vorgenannten Kauf und alles, was er oder seine Erben auch gegen denselben reden oder thun mögen, heimlich oder offenlich, mit Gericht oder ohne Gericht, mit Unrecht geschehe. All' dieß beschwor Götz mit einem feierlichen Eide, und gab den Grafen von W. Brief und Siegel darüber [2]). Am Schlusse der Verkaufs-Urkunde sagt dieser zwar, daß dieselbe von seinem „lieben Oheim", Walther von Geroltzegge [3]) von Sultz, und Albrecht, dem Schenken von Limpurg, gesiegelt worden seie; es scheint dieß aber, wenn es wirklich dazu kam, erst später geschehen zu sein. Es mußte den Käufern daran liegen, daß Götz die Zustimmung aller Betheiligten beibrachte, um so mehr als, wie es scheint, der Verkauf nicht ohne Widerspruch von Seiten derselben vor sich gegangen war. Vor Allem war die ausdrückliche Einwilligung der Gemahlin des Götz nothwendig, da dieselbe an dem Verkauf keinen Antheil genommen hatte [4]), und auch in der über denselben ausgestellten Urkunde nicht genannt ist.

Am 8. April des nächsten Jahres (1358) hatten die Grafen von W.

---

1) Siehe die topographische Zusammenstellung am Ende dieses Abschnitts.

2) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch.

3) Dieser fügte von seiner Gemahlin her (siehe oben S. 365) seinem Namen häufig den Beisatz an: „genannt von Tuwingen"; so kommt er in den Jahren 1334, 1363 und auch sein Sohn Heinrich 1367, 1368 vor. (Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg 1, b.)

4) Diese scheint sich nach dem Verkauf von Tübingen und Böblingen meist in Freiburg (im Breisgau), welche Stadt sie 1356 erbte, aufgehalten zu haben, und handelte als „grefin vnd frowe zuo Friburg" selbstständig, ohne ihren Gemahl, den sie, nebst sich selbst, 1360 als Bürger von der genannten Stadt aufnehmen ließ, siehe unten mehr.

weder die Einwilligung von Klara, noch von Walther von Geroltzeck; denn Götz versprach, laut Urkunde von dem obigen Datum, denselben von seiner Gemahlin einen Brief mit ihrem anhangenden Insiegel zu verschaffen, in welchem dieselbe ihre Einwilligung zu dem Verkauf von Böblingen u. s. w., sowie ihre Verzichtleistung auf alle dießfallsigen Forderungen und Ansprüche aussprechen würde [1]). Ferner bat Götz, laut Schreiben von demselben Datum, seinen „lieben Oheim", Walthern von Geroltzeck, „mit allem ernst", er möchte an die Verkaufs-Urkunde von Böblingen sein Insiegel zu dem Albrechts von Limpurg [2]) hängen, indem er bemerkte, daß er ihm hiefür stets dankbar sein werde [3]).

Der von Geroltzeck entsprach der Bitte des Götz [4]), ob aber Klara die von ihrem Gemahl den Grafen von W. versprochene Urkunde ausgestellt hat, ist uns nicht bekannt; es scheint eine solche nicht vorhanden zu sein; auch wird dieselbe, auffallender Weise, bei den Verhandlungen zwischen Götz und den Grafen von W. in Betreff der Bezahlung des Kaufschillings nie genannt.

Diese Verhandlungen [5]) zogen sich durch eine Reihe von Jahren hin, und erlitten im Verlauf der Zeit mancherlei Abänderungen, die alle zu Gunsten der Grafen von W. ausfielen. — Diese scheinen etwa die eine Hälfte der Kaufsumme baar bezahlt zu haben [6]), für die andere wurden Götz Verschreibungen gemacht. Für 5000 Pfund

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch.

2) „Vnser Schwester manns" sagt Götz. Prescher, Geschichte und Beschreibung der Reichsgrafschaft Limpurg, nennt dieselbe Elisabeth, übrigens ohne näheren Nachweis.

3) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urknndenbuch. Dieser Urkunde nach ist es sehr wahrscheinlich, daß die Gemahlin des von Geroltzeck eine Tübingerin und die Tante des Götz war.

4) Die Grafen Eberhart der Aeltere und Eberhart der Jüngere von W. berufen sich 1481 als die späteren Grafen von T. wegen Böblingen u. s. w. Ansprüche erhoben, auf die Verkaufs-Urknnde des Götz von dem Jahr 1357, „mit sinem und etlicher siner frund Insiegel versiegelt", siehe unten.

5) Sämmtliche hierauf bezügliche und noch vorhandene Urkunden sind von Götz ausgestellt.

6) Es ist keine Urkunde vorhanden, aus welcher klar zu entnehmen, wie die Zahlung der ganzen Summe gemacht oder verabredet worden ist. Der von den Grafen von W. ausgestellte „Brief von des Kaufes wegen" (gelegenheitlich erwähnt in Urkunde 1358, Quasimodogeniti) bezieht sich blos auf 5000 Pfund Heller, und ist nicht mehr vorhanden.

Heller stellten ihm die Grafen von W. einen Schuld= und Pfandbrief aus auf die Steuer der Stadt Stuttgart lautend, von der Götz als Zins jährlich 500 Pfund Heller zu beziehen hatte, und welche an ihn richtig auszubezahlen, der Schultheiß, die Richter und Bürger der Stadt, ihr Wort geben mußten. Schießen ihm, wurde noch ausdrücklich in den Brief aufgenommen, die Grafen von W. die Baar-Summe von 5000 Pfund, so fallen auch die 500 Pfund [1]).

Ferner verpfändeten die Käufer für weitere 2000 Pfund Heller an Götz Burg und Stadt Zavelstein mit Zugehör; das Einkommen hievon fiel als Zins diesem zu. Geben ihm jene die genannte Summe baar, so ist Zavelstein u. s. w. gelöst [2]). — Die vorstehenden Verschreibungen für die 7000 Pfund Heller scheinen dem Grafen Götz bei dem im April 1358 vollzogenen Verkauf gemacht worden, die von den Grafen von W. hierüber ausgestellten Urkunden aber nicht mehr vorhanden zu sein.

Im Anfang des Jahres 1360 ließ Götz, nach reiflicher Ueberlegung und aus ganz freien Stücken, den Grafen von W. an den obigen 5000 Pfund Heller 2000 Pfund nach, und erklärte dabei, daß seine Erben deßhalb keine Forderung an dieselben zu machen hätten, worüber er diesen eine Urkunde ausstellte, welche von ihm, seinen „lieben Oheimen", den Grafen Otto von Nagolt von Hohenberg, Burghardt von Hohenberg und Graf Rudolf, dem Scheerer, dem „eltern" gesiegelt war [3]).

Den ökonomischen Grafen von Wirtemberg war es bald möglich, die vorstehenden Verpfändungen lösen zu können; am 24. Juni 1365 war dieß bereits geschehen [4]). — Drei Tage später stellte Graf Eberhard von W. Götzen, der nun in dem Lande seiner Ahnen, so zu

1) Nach einer Urkunde von 1358 und einer andern von 1360, 28. Januar, im Staats-Archiv. — Da es den Grafen von W. daran liegen mußte, den von ihnen dem Götz ausgestellten Brief über die „Pflege" von Böblingen u. s. w. herauszubekommen, so hinterlegten sie (Urkunde 1358, 1360) den Pfandbrief über die 5000 Pfund Heller bei dem Probst und „Senger" des Stifts in Stuttgart, mit der Weisung, denselben nicht herauszugeben, bis Götz oder seine Erben obigen Brief über Böblingen zurückgegeben haben werden, welch' letzteres aber erst im Jahr 1538 geschehen ist, nachdem die späteren Tübinger Grafen wiederholt Böblingen u. s. w. zurückverlangt hatten.

2) Nach Urkunde 1360, 28. Januar, im Staats-Archiv.

3) Urkunde vom 29. Januar 1360 im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch.

4) Urkunde von diesem Datum im Staats-Archiv.

sagen, heimathlos geworden war, wohl aus Mitleiden, oder Erkenntlichkeit für die erlassenen 2000 Pfund Heller, Burg Zavelstein und Stadt Sindelfingen, mit Zugehör und Einkünften, auf Lebenslang als Leibgeding zu, und verschrieb ihm noch überdieß zwei Eßlinger Fuder Wein zu Stuttgart. Nach dem Tode des Götz sollte aber alles dieß wieder an die Grafen von W. zurückfallen. Bei dieser Uebertragung wurde jenem zur Bedingung gemacht, von Leuten und Gütern nur die gewöhnlichen Steuern, Zinse und Gilten zu nehmen, überhaupt alles im alten Stand zu lassen, die Wälder und Hölzer nicht zu verkaufen, und nur so viel Holz zu hauen, als er zum „Brennen und Verzimmern" brauche. Ferner wurde in den Vertrag aufgenommen:

1) Die Burg Zavelstein und die Stadt Sindelfingen sollen der Grafen von W. offen Häuser und Vesten sein wider Jedermann ohne Ausnahme, und diese das Recht haben, darin und daraus zu kriegen und zu reiten.

2) Die Amptleute, Torwarter, Türner (Thürmer) und Wachter sollen schwören, daß sie nach dem Tode des Götz mit der vorgenannten Burg und Stadt niemand anders als den Grafen von W. gehorsam sein wollen.

3) Götz habe nach seinem Tode den Grafen von W. auf dem „bowhofe" (Bauhofe) [1]) ebensoviel Vieh (Ochsen, Rinder u. s. w.) zu hinterlassen, als er auf demselben angetreten.

Dagegen wurde dem Hause W. auch zur Pflicht gemacht, Zavelstein und Sindelfingen mit Zugehör ernstlich und getreulich wider menniglich zu schirmen, und keinen Bürger von dem letzteren Orte in eine andere Stadt aufzunehmen.

Die von Götz über das Vorstehende zu Stuttgart ausgestellte Urkunde wurde von ihm, dem Grafen Otto von Hohenberg, seinem „lieben Oheim", Heinrich von Tübingen (Chorherrn in Sindelfingen), seinem Vetter, und Johannsen, dem Probst zu Stuttgart, gesiegelt [2]).

Vier Jahre später wurde auch der vorstehende Vertrag nach liblicher vnd fruntlicher Uebereinkunft zwischen Eberhard von W. und Götz

1) Was bei den Klöstern der Cistercienser Mönche (z. B. Bebenhausen) Grangia hieß; ein Hof mit bedeutenden Gütern, welche im Selbstbau des Eigenthümers waren.

2) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch.

in folgender Weise abgeändert. Letzterer gab Zavelstein und Sindelfingen nebst den dazu gehörigen Dörfern, Weilern, Leuten und Gütern wieder an die „Herrschaft" Wirtemberg zurück, welche ihm dagegen jährlich an St. Martinstag die Baar-Summe von 1000 Pfund Heller, und vier Eßlinger Fuder Wein zu geben versprach; zieht es aber Eberhard nach zwei Jahren vor, dem Göz statt dessen wieder Zavelstein und Sindelfingen nebst zwei Fuder Wein zu geben, so ist dieser gehalten, solche wieder anzunehmen, und die vorgeschriebenen 1000 Pfund und vier Fuder Wein fallen.

Zur Sicherstellung des Wirt. Grafen wurde folgende Bestimmung in den Vertrag aufgenommen. Wenn Göz Nutzen und Steuern von Zavelstein und Sindelfingen irgend Jemand verschrieben, oder dazu gehörige Leute versetzt hat, so soll er dieselben lösen; thut er es nicht, so hat Eberhard das Recht, sich an den 1000 Pfd. dafür zu entschädigen. — Zur Bekräftigung des Verhandelten siegelten die darüber ausgestellte Urkunde neben Göz, Graf Ulrich von Tüwingen, der Scheerer, Graf Friedrich von Zollern, der Schwartzgraf, Graf Otto von Hohenberg und Walther von Geroltzeck, dessen „liebe Oheime" [1]).

Hiemit schließen sich die Verhandlungen zwischen den Grafen von Wirtemberg und Göz von Tübingen in Betreff des Verkaufs von Böblingen u. s. w. Die Reklamationen der späteren Grafen von T. wegen B. werden wir in den unten folgenden Abschnitten bringen.

§. 2.

Antheil des Grafen Göz und seiner Brüder an den politischen Begebenheiten ihrer Zeit.

K. Ludwig bestätigte im Jahr 1331 zu Nürnberg den Pfalzgrauen Götzen und Wilhalmen von Tuwingen, seinen lieben getrewen, alle die Freyungen, Rechte, Ere, Nutz, allt vnd gut gewonhait, die sy vnd ihre Vordern von seinen Vorfaren, Kaysern vnd Königen gehabt haben vnd noch han, vnd durch recht haben sollen in allen iren Stetten vnd gütteren, welche durch recht vnd von allter zu irer Pfalzgraueschafft gehören sollen, vnd sonderlich der Statt ze Tuwingen [2]). Es geht hieraus hervor, daß die beiden Grafen damals Anhänger des Kaisers waren.

1) Von dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch.
2) Urkunde. Sattler II, Nro. 99.

Wie K. Ludwig im Interesse der Ruhe Schwabens und zu Gunsten der ihm ergebenen Grafen von Wirtemberg 1342 einschritt, als, in Folge der Gefangennehmung Götzens durch diese, von Seiten dessen Verwandten und Anhänger eine allgemeine Fehde gegen Wirtemberg loszubrechen drohte, haben wir oben [1]) bereits berichtet. Die besondere Begünstigung der Grafen von W. gegenüber von Götz mag diesen, der Allem nach kein Mann festen Charakters war, den Einflüsterungen und Bemühungen der päbstlichen Parthei zugänglich gemacht haben. Er scheint auch bald darauf, gleich anderen Herren von Schwaben, wenn auch nicht offen, auf die Seite der letzteren getreten zu sein, wie der Umstand andeutet, daß er im Jahr 1345 in Angelegenheiten des Stifts Sindelfingen eine Reise an den „Hof ze Rome" machte [2]). — Unter der Regierung des Kaisers Karl IV., der nach dem Tode Ludwigs (1347) den deutschen Thron bestiegen, hat Götz, so viel bekannt, an keiner Angelegenheit von allgemeinerer Bedeutung Antheil genommen.

§. 3.

Götzens (III.) Gemahlin, Kinder und Tod.

Clara, die Gemahlin des Götz III., war das einzige Kind des Grafen Friedrich von Freiburg. Nach dem Tode dieses (1356) nahm die Stadt Freiburg, mit Uebergehung des Grafen Egen, Oheims der Clara, diese, die „kühne und tapfere Frau", zu ihrer Herrin an. Nachdem sie aber schon 1358 unfreiwillig die Herrschaft der Stadt an letzteren verkauft hatte, blieb ihr das Schloß und die Herrschaft Liechteneck [3]), der Sitz und das Erbe der nach dem Aussterben der Herrenberger Linie auftretenden späteren Grafen von Tübingen und „Herren von Liechteneck." — Wie aus Urkunde 1344 (siehe oben Pfleg Böblingen) her-

1) Es ist nicht wahrscheinlich, daß Götz von dem Wirtembergischen Grafen deßwegen gefangen gesetzt worden, weil er gegen den Kaiser aufgetreten ist, was Sattler (II, 145) und andere annehmen.

2) Er hatte sich auch sonst des Stifts angenommen, in welcher Art, ist nicht bekannt. Die Wirren, welche in Folge des Interdikts in Städten, Stiften und Klöstern ausbrachen, mögen auch Sindelfingen in Bedrängniß gebracht haben. Es ersetzte Götz seine Auslagen auf der Reise nach Rom, und entschädigte ihn für sonstigen „schaden oder arbait." Sattler II, Urkunde nro. 106.

3) Wir werden unten bei der Geschichte der späteren Grafen von Tübingen darauf zurückkommen.

vorgeht, hatten Götz und Clara in diesem Jahr bereits eine Tochter Anna, und nach Urkunde zum Jahr 1358 (Schreiber, Urkundenbuch 2, S. 467) einen Sohn Konrad, welcher der Stammvater der Grafen von Tübingen und Herren von Liechteneck ist. — Götz kommt nach 1369 nicht mehr vor; er ist also in diesem Jahre oder bald darauf gestorben. Seine Gebeine ruhen in der Dominikaner-Kirche zu Freiburg.

Beilage zu dem eilften und zwölften Abschnitte.

Ortschaften, welche in der Geschichte der Söhne und Enkel Gotfrieds I. genannt werden, zu deren Grafschaft gehörten oder in denen dieselben wenigstens begütert waren.

1) Stadt Tübingen [1]).

Wenn wir auch die Söhne Gotfrieds I. in Angelegenheiten Tübingens und dessen Bürger haben gemeinschaftlich handeln sehen, so war doch der älteste unter denselben, Wilhelm, der eigentliche Herr und Regent der Stadt, von welchem, mit Uebergehung seiner Brüder, diese auf seinen ältesten Sohn Götz III. übergieng, der dieselbe am 5. Dezember 1342 an Wirtemberg verkaufte, nachdem sie bereits eine Reihe von Jahren unter dessen Schutze gestanden hatte. — Aus der bekannten Urkunde (von dem Jahr 1323) über die Kürner'sche Pfründ ergeben sich folgende spezielle Notizen über den Umfang und die innere Gestaltung der Stadt im ersten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts.

Längs der Ammer hin hatten die „Ledergerwen" (Gerber) ihre Werkstätten; an den nördlichen Fuß des Schloßberges hatte sich bereits die Häuser-Reihe „vnder dem Hage" angelehnt, und von den Niederungen an der Ammer die Stadt bis zu der höher gelegenen Kirche hinauf ausgebreitet; 1323 bestand schon die „kirchgasse." In dieser Gasse, so wie in der unter dem Hag waren öffentliche (allgemeine)

---

1) Wir werden in diesem Abschnitte unserer historisch-topographischen Zusammenstellung in Betreff Tübingens so ausführlich sein, als es die Materialien gestatten, da wir später wenig Gelegenheit mehr haben, darauf zurückzukommen, und dabei auch Quellen aus dem ersten Jahrhundert der wirtembergischen Herrschaft benützen, um so mehr, als diese, wie zum Theil ausdrücklich bemerkt ist, ältere Verhältnisse nur frisch aufgenommen haben, und man wohl richtig annimmt, daß im Allgemeinen „Herkommen und Gewohnheit" der Stadt in den ersten Zeiten unter Wirtemberg beibehalten wurden.

Waschhäuser: „Konrads, des weschers und Marquards Engellinſ kuchi.“ Eine Karlsruher Urkunde zum Jahr 1317 nennt ein Haus und einen Bauplatz am Oesterberg, neben dem Thor.

Die Stadt an und für sich war zur Zeit des Verkaufs an Wirtemberg nicht unbedeutend befestigt, denn in der dießfallsigen Urkunde wird vorangestellt „die Vestin Tuwingen“ und hernach besonders bezeichnet „Burg und Statt.“ Auf der nördlichen Seite war sie durch einen doppelten Graben geschützt [1]).

Im Anfang der wirtembergischen Herrschaft waren gewisse, den „Burgern“ gebührende Strafgelder (siehe unten „Stadtrecht“ 1388) zum „verbuwen an des Herren Stat“ eigens bestimmt, und die Grafen von W., welche meist großes Interesse und eine besondere Vorliebe für die Stadt zeigten, unterstützten sie bei bedeutenden Bauten, die ohne Zweifel nicht blos fortifikatorische Bestimmung hatten (siehe Urkunde zum Jahr 1451 im Urkundenbuch).

Die grundherrlichen und Hoheits-Rechte der Pfalzgrafen über die Stadt ergeben sich besonders aus dem Verkaufe derselben nebst Zugehör (siehe oben), welcher erfolgte, ohne daß in der darüber ausgestellten Urkunde irgend einer Theilnahme der Bürger, einer Zustimmung dieser erwähnt wird; ferner daraus, daß der Vogt und Schultheiß derselben ganz unabhängig von der Bürgerschaft durch die Pfalzgrafen ernannt wurden [2]), endlich aus dem Besitze der Fronhöfe und dem damit verbundenen Patronat der Ortskirche, sowie aus den Abgaben und Diensten der Bürger (siehe unten).

Einkünfte der Grafen von der Stadt. Götz und Wilhelm geben 1334 „alle ihre nutze“ von der Stadt T. auf 250 Pfund Heller jährlich an. (Die kleine Summe rührt wohl von den bedeutenden Veräußerungen an Bebenhausen her.) Außer der „gemeinen“ Steuer erhoben sie eine Brotbecken-, Metzel- und Wein-Steuer; sie bezogen die große Frevel, gewisse Einkünfte von dem Schultheißen-Amt, Gilten und Velle [3]) (Sterbfall, Besthaupt), Gefälle von Früchten und Wein.

1) 1405 „garten vor dem Schmittor an dem vssern graben.“ Spital-Urkunde. Ohne Zweifel schon in der pfalzgräflichen Zeit so.

2) Selbst als sich die Stadt 1335 auf eine Anzahl Jahre das Recht erworben hatte, den Schultheißen zu wählen, behielt sich Pfalzgraf Götz vor, demselben das „Amt zu lihen“; die Wahl des Vogts unterlag der Zustimmung des wirtembergischen Grafen, unter dessen Schutze die Stadt stand.

3) Es erscheint auffallend, daß die Stadt, welche sonst so manche Vorrechte

Den Grafen gehörte das Fischwasser des Neckars und der Ammer; ihnen wurden Wasserzinse [1]) entrichtet. Von persönlichen Leistungen der Bürger werden außer der Wacht und den „Diensten" auch „vszog" (Auszug, Aufgebot, Kriegsdienst) genannt.

Von dem Betrieb eines Gewerbes, dem Handel (der Einfuhr), wurden Gab und Schatzung [2]), Zoll, Wegzoll erhoben, wovon indessen ein Theil in die Stadtkasse fiel (siehe unten). — Wie aus den Versprechungen der Grafen selbst (siehe Vertrag von 1335) entnommen werden kann, mögen sich diese nicht immer mit den herkömmlichen und gesetzlichen Leistungen der Bürger begnügt, sondern, in ihrer beständigen Geldverlegenheit, sogar zu Erpressungen und anderen Mitteln ihre Zuflucht genommen haben, namentlich gegen Juden, der in der obigen Vertrags-Urkunde in dieser Richtung besonders gedacht wird.

Was ehedem die drei — sämmtlich an der Ammer stehenden — herrschaftlichen Mühlen [3]) den Pfalzgrafen abwarfen, mag ermessen werden aus dem „Wochenzins", welchen dieselben in der Mitte des 15ten Jahrhunderts an die Grafen von W. [4]) zu liefern hatten, nämlich 17½ „vierteil vnd ein Imi kernens und eben so viel Rockens, was die Müller allerwegent an dem sampstag in die Seck (der Grafen) antwurten" mußten.

genoß, diese Leistungen der Leibeigenschaft noch zu entrichten hatte; dieselben mögen indeß nur einzelne Einwohner angegangen, aus einer Zeit sich hergeschrieben haben, wo Tübingen noch nicht Stadt war, und an den Besitz gewisser Güter geknüpft gewesen sein. — Noch im Jahr 1676 stellt die Stadt einen Revers aus wegen deren daselbst befindlichen leibeigenen Manns- und Weibs-Personen. Archiv-Dokument; ja noch am Ende des 18ten Jahrhunderts kaufen sich Einwohner derselben von der »Personal-Leibeigenschaft« los.

1) Das Wasser der Ammer und alle Graben von Schwertloch bis zu des »Trosts« Mühle, und von da bis in den Neckar by dem Neckartor waren Eigenthum der Grafen von W., die solches 1455 an die Stadt abtraten, siehe Urkundenbuch.

2) Die einem Gewerbe auferlegten Abgaben.

3) Diese drei Mühlen standen vor dem Durchstich des Oesterbergs (kurz vor 1455) gleichfalls an der Ammer und wurden, nachdem sie von Graf Ludwig von W. in dem genannten Jahre gegen einen Wochenzins als Erblehen an die Stadt gegeben worden waren, von dieser in den Graben gestellt. Die genannten Mühlen hatten das Recht, in den Wäldern des Klosters Bebenhausen (im Schönbuch) Zimmerholz, Brennholz und Zaunholz zu hauen; welche Gerechtigkeit denselben auch blieb, als sie um einen Wochenzins an die Stadt kamen, s. Urkundenbuch.

4) Diese Mühlen, von Pfalzgraf Gotfried I. (siehe oben S. 310. 313) an das Kloster Bebenhausen abgetreten, sind also wieder an die Grafen von W. gekommen.

Vorstand, Collegien und Diener der Stadt: Dem von den Pfalzgrafen ernannten Schultheißen [1]) waren beigegeben der jeweilige Schulmeister als Schreiber [2]) und ein Gebütel (Gerichtsbote), dessen Wirkungskreis, nach seinen Bezügen zu schließen, ein größerer, als der eines Büttels unserer Zeit, gewesen zu seyn scheint. Alle drei bezogen Gebühren, wenn Jemand zum Bürger aufgenommen wurde, das Bürgerrecht wieder aufgab; wenn ein Auswärtiger vor den Richtern der Stadt ein vrtail suchte; ferner fiel ihnen ein Theil von den wegen zu klein Maaß und Gewicht verhängten Bußen der Krämer, Metzler und Broutbecken zu [3]). Diese Gebühren machten ohne Zweifel einen großen Theil ihres Gehaltes aus.

Die Richter [4]) bildeten das wichtigste städtische Collegium; neben demselben wird in Urkunde 1323 noch der „Rat" der Stadt, und in dem alten „Stadtrecht" von 1388 werden außer den Richtern auch „Gesworne" genannt, welch' letztere (unter Anderem) die Metzler zu rügen hatten. — Der Wirkungskreis der Richter bestand in folgendem: 1) Dieselben hatten unter dem Vorsitze des Schultheißen (nach Umständen des Vogts) auch peinliche Fälle und zwar „offenlich" abzuurtheilen. In Urkunde von 1340 (siehe Urkundenbuch) wird das Hochgericht der Stadt, der Galgen genannt (siehe auch unten im Urkundenbuch die alten Rechte und Gewohnheiten der Stadt).

2) In andern Fällen, und namentlich in Streitsachen, unter dem Vorsitze des Schultheißen (in wichtigen Fällen unter dem des Vogts), Recht und „vrtail" zu sprechen [5]). Auch stellten sie mit dem Schultheißen häufig Kaufbriefe für Bürger und Auswärtige aus.

3) Die Richter setzten für (unbedeutendere) Vergehen, unabhängig von dem Schultheißen, die „fräflin" an; die große Frevel verhängte ohne Zweifel der Vogt oder Schultheiß.

---

1) Im Jahr 1323 kommt als solcher vor Heinrich Murbisen. — In späteren Zeiten wird neben dem Obervogt, gewöhnlich ein Adeliger, auch ein Untervogt, ein Bürgerlicher, genannt.

2) Urkunde 1349 (Münchner Codex) sagt: „Der schulmaister von Tuwingen, des schulthaißen von T. schreiber." Derselbe schrieb den vrtailbrief.

3) Dieses und Verwandtes (siehe unten) ist entnommen einer auf dem Rathhause zu T. aufbewahrten Pergament-Urkunde, betitelt: „Diß sint der Stat recht ze Tuwingen, alz sie von alter her da selbs gehalten sind, vnd sind hie ernüwrt vnd beschriben. Anno dni 1388." Siehe Urkundenbuch.

4) Deren Zahl ist in keiner Urkunde angegeben.

5) Siehe in Betreff des Verfahrens einige Urkunden in dem Urkundenbuch.

4) Namentlich hatten sie mit dem Schultheißen und den „Geswornen" die polizeiliche Aufsicht über Maaß und Gewicht. Damit hängt zusammen, daß sie außer dem Mesner, Gebütel, Schützen über das veld, auch den Underköffel (Unterkäufer), ychier (Eicher) und Wynzieher wählten.

Da viele Städte und Dörfer in T. „ihr Recht suchten" (siehe unten das Verzeichniß derselben), so hatten die Richter einen bedeutenden, ausgebreiteten Wirkungskreis. Wie hoch dieselben und deren Amt in Achtung standen, beweist das, daß, wer einen solchen oder Mehrere im Gericht fellschte (betrog, belog), jedem 30 Schilling Heller bezahlen, und noch einen Seckel (Beutel) dazu geben mußte. — Die Richter bezogen nicht unbedeutende Gebühren (siehe dieselben in Urkunde v. J. 1388), wenn das Gericht Frevel ansetzte, oder einem Auswärtigen Recht gesprochen wurde.

Das Richteramt scheint, wie wir oben wiederholt gesehen haben, in gewissen angesehenen Familien, z. B. in der der Eßlinger, so viel als erblich gewesen zu sein; wer die Richter ernannte oder wählte, ist nirgends gesagt.

Einkünfte der Stadt. Als solche ergeben sich aus dem mehrerwähnten alten „Stadtrecht" von 1388 und einigen Urkunden von dem ersten Jahrhundert unter der Wirtembergischen Herrschaft folgende:

1) Wer zum Bürger angenommen wurde, mußte den Bürgern ein „viertail (zwei Maas) wyns" geben.

2) Wenn derselbe die von ihm, als er Bürger werden wollte, gestellte Caution verwirkte, so fiel sie den Bürgern, d. h. der Stadtkasse, zu [1]).

3) Strafgelder (Buoßen); wenigstens ein Antheil an denselben.

4) Zoll; hierunter war begriffen: Zoll im gewöhnlichen Sinne, (Abgabe von eingeführten Kaufmanns-Waaren, Oktroi heutigen Tages), Accise, Marktstandgeld [2]), Wegzoll (Weggeld), Bruckengelt.

5) „Zins vnd gült von Irem Rauthus (Rathhaus) und kornhus, von Metzigern, Becken vnd andern." (Urkunde von 1455).

Wir fügen hier an ein bedeutendes Nutzungs-Recht der Stadt und deren Bürger, das sich auch aus älteren Zeiten her schrieb. —

---

1) Das alte Stadtrecht von Horb (siehe Urkundenbuch) hat folgende Bestimmung: „welcher burger wil werden, der sol ain liegent gut han, daz sol hafft sin die funff Jare vmb die stur vnd wacht."

2) Den Betrag von den einzelnen Artikeln siehe im Stadtrecht 1388.

Die Stadt hatte von allter her das Recht, zue gemeinem Nutz vnnd notturfft, gemainer Statt Päwen (Bauwesen), Zimmerhollß Inn deß Gotteshauß Bebenhaußen walden des Schönbuochs zue hawen, doch mußte sie darumb Ir Pottschaft zu dem Abbte des Klosters schicken, der die Anweisung zu geben hatte, wo das Holtz gefällt werden solle, so lanng vnz (bis) die Stadt ihres fuegs fand.

„Die vonn Tuwingen hatten nach alltem brauch vnnd herkhommen die gerechtigkheit, in dem „Tunzenberg, Gayßmad (Geißhalde) vnnd Gayßbühel" vnnd anndern dem Kloster Bebenhausen gehörigen höltzern mit Ihrem begriff vnnd zuegehört, So zwischen Bebenhausen, Hagenloch vnnd Tuwingen gelegen sein, zue hawen dirr vnnd grien [1]) holltz, wie vngeuarlich derselbig boden holltz triege, ohne sonnderung [2]), doch also, daß sie das allein vff Ihren Haubtern vnd Ruckhen tragen sollen, zue Jedes aigen brauch vnnd notturfft [3]), aber das nit verkhauffen [4]).

Von Wohlstand und geordnetem Gemeinde-Haushalt der Stadt zeugt der Umstand, daß dieselbe im Stande war, die für jene Zeiten bedeutende Schuldsumme des Grafen Götz III. (3000 Pfund Heller) zu bezahlen. Hiezu und zum Wohlstand der Bürger [5]) trug eine für jene Zeiten namhafte Gewerbsthätigkeit derselben und ein reger Verkehr, Handel und Wandel in der Stadt und in dieselbe viel bei. — Das Richter-Collegium derselben bildete für viele Städte und Dörfer, wie wir wissen, einen höheren Gerichts-(Appellations-)Hof, was viele Fremde in die Stadt führte. — Aus den Bestimmungen über den Zoll (1388) geht hervor, daß dieselbe einen bedeutenden Markt (Wochen-, Getreidemarkt) hatte, auf den von auswärts Viktualien („brot, rüben, Zwibelloch, eys"), Getreide u. s. w. [„Rokken, erwiß

---

1) Ausgenommen in der Zeit von St. Urbans vnz (bis) St. Bartholomei.

2) Doch sollen die Burkhen (Birken) geschont werden, denen von Bebenhausen zue Raiffstangen.

3) Auch garbwiden vnnd zaungörten, und zwar zu allen Zeiten.

4) Vertrag, welcher zwischen Bebenhausen und der Stadt, nach manchen Streitigkeiten, unter Vermittlung Hermanns von Sachsenheim, Ritters und Landhofmeisters, Hannsen Bergenhans, Probsten zu Tuwingen, Ludwigen Bergenhans, Probsten zu Stuttgart, Dietrichen von Weyler, Philippen von Nippenburg, Haußhofmaistern, des Doktors Beat Widmann, Rudolfen von Ehingen, Conraden Breining und anderer, auf Befehl Herzog Ulrichs 1507 abgeschlossen wurde. Manuscript auf dem Rathhause zu T.

5) Daher Namen von Bürgern: wie z. B. „1351 Cuntz der Rich", siehe auch Note 1) S. 395.

(Erbsen), kern (Weizen), hanffsamen, vesan (Dinkel), Haber] und Wein gebracht wurden; ferner einen Vieh- und Krämer (Jahr-) Markt [1]); als zollbar werden aufgeführt: „Roß, rinder, ochsen, schwin, schauff, gaiß, esel.“ „Lederschnider, ffremd tucher und krämer, wen sy ze markt ständ“, zahlten Zoll.

Als Einfuhr- (Handels) - Artikel werden genannt: „isen (Eisen), Stahel, pfeffer, wachs, schmaltz, vnschlit, schmer, bächin, flaisch, hunig, saffran, leder, Wolle, käß, schibsaltz (Salzscheiben), häring.“ — Die im Vorstehenden zusammengestellten Verhältnisse der Stadt lassen auch auf eine bedeutende Bevölkerung schließen.

Beziehung der Stadt (Burg) T. zu der Pfalzgrafschaft. — Mit dem Besitz von Tübingen war, wie aus der Verkaufs-Urkunde von dem Jahr 1342 hervorgeht, das Jagdrecht im Schönbuch und die Hundelege in Bebenhausen, beziehungsweise auf den Gütern des Klosters, verbunden. Diese Rechte auf den Reichswald Schönbuch, welche an den Besitz von Tübingen geknüpft waren, sind ohne Zweifel hauptsächlich gemeint, wenn K. Ludwig im Jahr 1331 von Rechten und Nutzen spricht, welche, von Königen und Kaisern verliehen, zu der Pfalzgrafschaft und besonders zur Statt Tuwingen gehören; nach derselben Urkunde beruhte die „Ere“, die die Grafen von T. von den Königen und Kaisern und deren Vorfahren erhalten hatten, d. h. die pfalzgräfliche Würde, auf dem Besitze von Tübingen, was auch ganz mit dem übereinstimmt, was Gotfried I. sagt (siehe S. 308), als er 1295 Burg und Stadt T. von seinen Vettern kaufte.

Endlich spricht Götz III. bei dem Verkauf von Böblingen (1357) von Lehen, die zu der Phallentzgrafschaft von Tuwingen, neben solchen, welche zu den „Herrschaften“ Böblingen und Calw gehörten. — In engem Zusammenhang mit dieser Stellung der Stadt Tübingen in der Pfalzgrafschaft, und wohl aus derselben hervorgegangen, stehen ohne Zweifel die alten Vorrechte der Stadt, welche nach einer Aufzeichnung [2]) von dem Jahr 1388 in Folgendem bestanden:

1) Den Besuch desselben zu fördern hatte die Stadt das Privilegium: „auch ist an vnserem Jar-Markt jedermann frei von Schuld, wegen der er zv vns kommbt.“

2) Siehe dieselbe unten im Urkundenbuch, sie hat die Ueberschrift: „Dieß sint vnser Recht vnnd Gewohnhaitten, die zu Tüwingen von alter herkommen seyn, vnd die wir von alter her von vnsern Eltern gehört haben.“

1) Die Stadt stellte keinen ihrer Bürger, Edel [1]) oder Unedel, jemand zu dem Rechten außerhalb ihres Gerichts.

2) Dagegen suchten viele Städte und Dörfer [2]) ihr Recht in Tübingen.

3) Die Stadt war eine Freistätte für Geächtete und Todtschläger. Die alte Aufzeichnung drückt sich hierüber also aus: „auch ist vnser gewohnhait, welcher in der acht ist vnd wannen (von wannen) er ist, so er zv vns kommbt gen Tuwingen in die Stat, so ist er darnach ein Jahr frei von der Acht in der Stat, vnd wann das Jahr auskommbt (verflossen ist), vnd er dazwischen reit oder gang für die Stat (zur Stadt hinaus), vnd aber wieder kommbt in die Stat, so hat er aber (abermals) die vorgeschriben Freyung in der Stat ein Jahr u. s. w. — Auch ist vnser Gewohnhait, wann das ist, das ainer, der nicht zu vns gehört, von wannen er ist, vnd einen Todtschlag thuett außerhalb vnseres Zehenten, kommbt er zu vns gen Tüwingen in die Stat, so sol er sicher seyn in der Stat, von des Todtschlags wegen, als so lang er bei vns ist."

4) Ganz eigenthümlich war „dez frönackers recht" [3]), das der Stadt in alten Zeiten von küngen und kaysern verliehen worden ist. Wer nämlich einen brachte von den vier Straßen, wer der war, ihn auf den Acker stellte, und sechs Männer beibrachte, (so daß er also der Siebente war), welche mit ihm zu den Heiligen schwuren, daß jener ihm und dem Lande „ain schädlich man sy", so sollte derselbe getödtet werden. War es aber dem auf den fronacker Gestellten gelungen, in

1) Wir fügen hier noch einige dießfallsigen Notizen an: 1338 »Ich Otto der Wylde von Hymmenhusen, Burger ze Tuwingen.« — 1362 »Friz der Besserer — garten vor minem hus ze Tuwingen.« — 1379 »Renhart von Enzberg — min hus vnd hofraithin gelegen zu Tuwingen in der münz, stosset ain halp an Anselms von Haulfingen hofraithin.« — 1397 »Hans von Imershofen, ein Tüwinger Burger.« (Karlsr. Urk.) Frauen Tüb. Bürger aus Ritter-Geschlechtern: »Irmelgart von Waldeck, ux. des Hugo, der Man; Anna von Breitenstein, ux. Gollen, des Richen; Adelheid von Br., ux. Ulrichs, des Kramers; luggart von Gomeringen, ux. Gloiten. 1333. 1343. 1351. Lang, regesta VII, 44. 362. Spital-Urkunde.

2) Wir werden unten sehen, daß dieselben, mit wenigen Ausnahmen, ehedem zu der Pfalzgrafschaft (Herrschaft) T. gehörten.

3) Dieses findet sich auch in dem alten »Stadtrecht« von 1388 aufgezeichnet. — Links an der Straße nach Herrenberg, in der Nähe einer Brauerei liegt das »Frei-Äckerle.« Vor mehreren Jahren hat der Besitzer desselben beim Pflügen ein, der Beschreibung nach, sehr altes Steinbild zu Tage gefördert, aber dann in seinen Bierkeller vermauert.

die Stadt zu entkommen, und rief er den Schultheißen und das Gericht an, so sollte man ihn berechten nach der Stadt Recht.

Der Spital der Stadt. — Unter der „Regierung“ der Söhne Gotfrieds erhielt der Spital durch die Stiftung der Kürner'schen Pfründ und die dadurch bedingte Anstellung eines eigenen Priesters eine wesentliche Erweiterung, an deren Einleitung, da zugleich die Verhältnisse der Stadt dadurch berührt wurden, auch die Grafen [1]) mit ihrem Schultheißen, die Richter und der Rath der Stadt Antheil nahmen. — Die Ernennung des Spital-Priesters kam der Stadt und dem Spital zu. — Die Leitung dieses und des damit verbundenen Siechenhauses hatte ein „Convent“, ein Collegium, zu dem vor Allen „die Pfleger und Maister“ des Spitals gehörten.

Zur Zeit, als die genannte Erweiterung desselben Statt fand (1323), bekleideten Konrad Wedellin, Konrad der Bebe und Bruder Werner diese Aemter. Wie aus der Stiftung Kürners hervorgeht, war der Spital damals bereits zur Aufnahme von Pfründnern eingerichtet. Er führte sein eigenes Siegel (gewöhnlich von elliptischer Form), auf dem die Tübinger Fahne, deren Stange oben ein Kreuz hat, zu sehen ist. Die Kürner'sche Pfründ für einen Priester an dem Spital bestand in folgenden Einkommens-Theilen.

1) Kürner erkaufte zu der Pfründe eine dem Spital gehörige Gilt von 3½ Pfund Heller, indem er diesem dafür 35 Pfund gab.

2) Er verschrieb dem Spital einen 2 Morgen großen Acker, der eine ewige Jahresgilt von 10 Schilling gab, auf der Herrenberger Markung, in der Zelg „albete“ genannt, lag und früher vlrich halfinger gehörte.

3) Eine ewige Gilt von vier Malter Roggen, „gutes korns“, Herrenberger Meß, aus zwei Aeckern, wovon der eine drei Morgen groß, zu Gültstein „vf riedern“ (und bentz fraischelich zum Bauen ausgegeben war), und der andere, 1 Morgen groß, auf der Nebringer Markung, an dem „Eschelbrunner [2]) stige“ lag, den Burkard haime, zu Nebringen gesessen, baute. Vorstehende Gilt von 4 Malter Roggen sollen die beiden Aecker dann liefern, „so sie mit winterkorn stant“; stehen sie aber mit „sumerkorn“, so gibt ietweder drei Scheffel Haber und zwei Viertel Erbsen („ärwaizsen“).

1) Es ist dieß der erste Fall, daß der Theilnahme der Grafen an Angelegenheiten des Spitals erwähnt wird.

2) Ober- und Unter-Oeschelbronn, bei Nebringen, Oberamts Herrenberg.

4) Eine Gilt von einem Malter Roggen aus einem $1^1/_2$ Morgen großen Acker des vorgenanuten Burkard Haime, auf der Nebringer Markung, unterhalb dem „talfinger stige", wenn der Acker mit Winterkorn stat; steht er aber mit Sumerkorn, so besteht die Gilt aus 6 Viertel Haber und 2 Viertel Erbsen.

5) Ein Scheffel Roggen Gilt aus den Gütern Kunzens „des vantz" von Nebringen. — Außer diesen Gilten, welche von denen, welche die Aecker bauten, frei in die Stadt Tübingen geliefert werden mußten, bestand die von Kürner gestiftete Priester-Pfründ aus folgenden weiteren Zinsen.

6) Eine jährliche Gilt von einem Pfund Heller aus Konrads, „des weschers kuchi, gelegen ze Tuwingen in der kirchgassen."

7) Eine jährliche Gilt von 10 Schilling Heller aus „Konrad stiuals (stifels) gesetzse (gesäß), des ledergerwen" und aus dessen Hofraite an der Ammer.

8) Eine jährliche Gilt von 30 Schilling aus „Marquards Engellins kuchi ze tuwingen vnder dem hage", und aus einer Wiese, gelegen unter Schwertzloch.

9) Endlich gehörte zu dem Vermächtniß des Kürner ein Weinberg von einem Morgen, gelegen „vnder der obun burg an sunnehalden". — Nach diesen Besitzungen scheint Kürner ein Tübinger gewesen zu seyn, wie auch dieser Name heute einer der häufigsten in der Stadt ist.

Verhältniß der Stadt zu dem Kloster Bebenhausen [1]). — Im Jahr 1326 bestätigte Bischof Rudolf von Konstanz die Incorporation der Stadt-Kirche in T. an das Kloster (K. Urkde.). 1343 versprachen Graf Ulrich von W. und seine Söhne, die „kircherren vnd pfaffen" des Klosters in der Stadt zu schirmen. — Die Urkunde von dem Jahr 1343; in welcher die genannten Grafen die Freiheiten und Rechte Bebenhausens in der Stadt bestätigten, gibt spezielle Auskunft über die freien Gesäze des Klosters in der Stadt, (siehe oben S. 312 bei Gotfried I.).

Diese klösterlichen „Freihöfe" [2]) bestanden in Häusern mit Scheu-

1) Im Urkundenbuche werden wir eine Reihe von Urkunden aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, die Klöster der Stadt — Augustiner — Franziskaner — betreffend, zugleich als Beitrag zu der Geschichte der Klöster im Allgemeinen geben.

2) Wie aus den Verhandlungen Gotfrieds I. (siehe S. 305. 308) und denen

nen, Gärten, und anderer Zugehör, die das Kloster ohne Zweifel ehedem von Bürgern der Stadt gekauft hatte. — Der eine dieser Höfe lag am Oesterberg, und bestand aus zwei Häusern, welche früher „Maister" Heinrich Kern und Konrad, dem Hönen, gehörten; der andere in der „Münse" (Münzgasse), und gehörte ehedem „Golken." In diesen beiden Höfen saßen die Kloster-Wirthe, die Wein schenken, jeden Handel und jedes Gewerbe treiben durften (siehe oben).

Wir schließen unsere historisch-topographische Skizze von der Stadt mit einigen Notizen über die Markung derselben und zunächst Angrenzendes.

Von einzelnen, kleinen Gütern der Pfalzgrafen auf der Markung der Stadt wird 1337 ein Acker in „Burgholz" genannt (s. S. 2). Das „mannlehen von 8 morgen wingarten an dem Spiſſberg vnder Hirsow", mit welchen, nebst anderen Gütern bei Kilchberg (siehe unten bei diesem), Graf Eberhard von W. 1393 den vesten Edeln, Cunraten den Lescher, belehnte [1]), kommt ohne Zweifel von den Pfalzgrafen her, deren Dienstleute die „Lescher" waren.

Der Vater des genannten Lescher kaufte 1370 von einem Rottenburger Bürger „wingarten an der öden burg vnd am Spiſſberg", und besaß schon vorher einen Weinberg an der Hirßower steig, genannt der „lescher" [2]), welcher Name sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

In der mehrerwähnten Kürner'schen Urkunde (1323) werden auch Weinberge an der „sunnehalden vnder der odun burg" genannt. — Der eigentliche (urkundliche) Spitzberg gehörte zu dem Gut Schwertzloch [3]). Hier saß vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ein Edler, „Cunrad von Schwertzloch", der auf der Derendinger Markung sehr begütert war, und 1340 als „Bruder" des Klosters Bebenhausen vorkommt (siehe Urkundenbuch). Noch im Jahr 1534 wird „schwertzloch mit seiner zugehörd bezeichnet als von alter ain fry ledig on beschwär-

der Stadt mit dem Kloster, in späteren Zeiten (1480), hervorgeht, sind diese „Freihöfe" verschieden von den obigen Fronhöfen, wie auch schon die Beschreibung der ersteren gibt.

1) Urkunde aus dem Freiherrl. von Tessin'schen Archiv, siehe Urkundenbuch.

2) Siehe Urkunde im Urkundenbuche.

3) Der Spital kauft 1544 „Schwertzloch mit dem Spizberg" von dem Brenning, Urkunde im Spital.

bar gut — vnnder staindt mit aigen Zwingen vnnd bennen“ [1]). Auch Schwerzloch hatte, wie die „acht Flecken im Ammerthal“ (Manuscript auf dem Rathhause) Holzgerechtigkeit im Schönbuch [2]).

Das Kloster Kreuzlingen, welchem bekanntlich der Wurmlinger Berg gehörte, bezog Zehnten, Gilten und Zinse aus Gütern „von der amar, den weg hinter swertzloch den wald hinuff, grad über die ebni vnd den weg ob lindishalde hinab vber die öden burg auf den Tüwinger weg“ [3]).

Ammerhof; Konrad, Probst zu Marchthal und der Convent daselbst, verliehen 1351 dem frommen und vesten Ritter, H. Friedrich dem Hertter von Tußlingen und dessen Erben, vmb eine Summe gelt auf acht Jahre den genannten Hof. (Hildritzhäuser Chronik, Mscr.)

Auf der Tübinger Markung war auch begütert das „Closter zu Stetten [4]) vnder Zolrn gelegen“; dasselbe besaß „ainen wingarten an dem Crützberg In Tüwinger Zwing vnd Bån gelegen“ [5]).

2) Umgegend von Tübingen.

Derendingen; daselbst saßen Dienstleute der Pfalzgrafen; Friedrich von D., „Schreiber“ des Pfalzgrafen Wilhelm 1321; Heinrich Zangenhalden von da, ist Bürge für Graf Heinrich I. und dessen Neffen, Götz III. 1329; die Wittwe desselben hat viele Güter auf der Markung von D., (siehe Urkunde 1340 im Urkundenbuch). Daselbst waren ferner (1340) begütert: Der Tübingische Dienstmann „der Rüsse“ (siehe oben); der „Lescher“ von Kilchberg; Konrad von Schwertzloch; Pfaf Eberhart, der Besserer, kircher ze Aechterdingen, der och frümesser ist in der Capelle ze Täradingen [6]); die sammenunge und das Augustiner-Kloster zu T.; die Klöster Bebenhausen,

---

1) Spital-Urkunde, ausgestellt von dem Obervogt Hans Erhart von Ow.

2) Hofgerichts-Urtelbrief 1527, mit der eigenhändigen Unterschrift des „Bauern-Jörg“, siehe Urkundenbuch.

3) Das genannte Kloster verkaufte solches 1459 an den Spital, siehe Urkundenbuch.

4) Daß das Kloster St. Blasien im Besitze des Wemfelder Hofs war, haben wir bereits oben (S. 259) angegeben, und verweisen in Betreff des Näheren auf das Urkundenbuch, in welchem wir mehrere Urkunden des genannten Klosters geben werden.

5) Pergament-Manuscript von dem Jahr 1480 auf dem Tübinger Rathhause, siehe Urkundenbuch.

6) Derendingen war noch im 15ten Jahrhundert nach Weilheim eingepfarrt.

Zwiefalten, St. Blasien; endlich Tübinger Bürger — Eßlinger, Glait, Propzer, Fraischlich und andere. — Weilheim (Wilan); Diemo der elter, der Herter von Thusselingen, ist 1340 Castuogt Phaf Walthers, kirchherren ze wilan; er kauft in dem genannten Jahre viele Güter, welche zu der Frühmesse in Derendingen gehören (siehe Urkundenbuch).

Antheile an den Zehenten von Weilheim und Derendingen hatten ehedem die Ritter von Hailfingen; von Haintz von H. waren sie durch Kauf an Jörg und Jakob, die Herter von Herteneck, Ruof von Gomaringen und Claus Schnider, Richter zu Tübingen, und von denselben 1424, 1431 an die Gräfin Henriette von Wirtemberg übergegangen, welche aber schon im Jahr 1441 den Kirchensatz und Widum Hof zu W. und D. mit dem großen und kleinen Zehenten an den Tübinger Spital verkaufte [1]). — Kilchberg; hier hatten, wie wir wissen, die „Lescher" ihren Sitz. 1342 kommt Fro Clare dü Lescherin mit zwei Söhnen, Rüdiger und Cuntz, vor; sie besaß unter Anderem zwei Wiesen zu K., „dü lewise vnd dü begrabet wise", und auswärts einen Hof zu Oftertingen (siehe Urkundenbuch). Der veste, edle knecht Konrad, der Lescher, trägt 30 Morgen Acker und acht manmat Wiesen zu K. von Graf Eberhard von W. 1393 zu Lehen; ursprünglich ohne Zweifel pfalzgräflich. Die Familie kommt noch im ersten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts vor; 1413 ist Conrat Lescher von kilchberg Zeuge einer von Märklin von Owe ausgestellten Urkunde (siehe Urkundenbuch).

Im Jahr 1437 war „kilchberg das bürglin ob Dübingen gelegen, mit Garten, graben, Eckern, wisen, Hofen; Schüren, vogtyen, eygen lüten, Höltzern, Welden" durch Kauf bereits „an den vesten Ruffen von Ehingen [2]), zu Endringen gesessen", übergegangen (siehe Urkundenbuch). Die Kirche in K. war im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts im Besitze der Ritter von Herrenberg. — 1418 schenkte Johannes von H. dieselbe sammt dem Patronat an das Stift Ehingen bei Rottenburg (Gärt, Mscr.) — Wurmlingen; Otto von da siegelt eine Urkunde der Söhne Gotfrieds I. 1317. — Im nächsten Jahrhundert finden wir eine Linie der Edlen von Owe daselbst ansäßig und begütert; der obgenannte Märklin von Owe saß

1) Siehe hierüber die betreffenden Urkunden im Urkundenbuch.

2) Konrad von Ehingen wird 1329 von den Grafen Heinrich I. und Götz III. dem Kloster Bebenhausen als Bürge bezeichnet.

ze Wurmlingen. — Pfäffingen; Wolpot von da, Dienstmann des Grafen Wilhelm, hat einen Hof zu Reusten 1319. — Jesingen; daselbst saßen (siehe oben) „Marschalken", ohne Zweifel der Pfalzgrafen von T.; eine Spital-Urkunde von dem Jahr 1364 spricht von „Staimar Marschalken wisen in Yesinger banne gelegen". — Lachun; ein, wie wir wissen, abgegangener Ort bei Jesingen; Bentz von L. ist Zeuge bei Götz III. 1363; 1415 kommt ein Hainz von Lachen vor, und 1419 ist Konrad von Lachen Richter ze Wil im Schainbuoch. — Roseck; hier hatte nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts eine Linie der Edlen von Owe [1]) ihren Sitz; Hermann von „Ouwe", genannt von Roseck, schenkt 1363 dem Franziskaner-Kloster zu T. eine Weingilt zu Jesingen (siehe Urkundenbuch). Im nächsten Jahrhundert kommt Roseck im Besitz der Herren von Höllenstein vor (siehe Urkundenbuch). — Hagenloch; die Grafen Götz III. und Heinrich haben hier Leibeigene, welche sie 1339 an Bebenhausen verkauften; deßgleichen in Lustnau [2]), Pfrondorf und Steingebös [3]). — Kusterdingen; daselbst saß (1319—1456) das Geschlecht der Edelknechte „Pflumen" genannt, welche den Kirchensatz [4]) des Dorfes von den Edeln von Stöffeln zu Lehen trugen, und denselben 1456 an den Spital zu Tübingen verkauften. Die Herrn von Stöffeln, welche unter den Vasallen der Pfalzgrafen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts vorkommen, hatten das genannte Besitzthum ohne Zweifel ursprünglich als ein Tübingisches Lehen. In den Urkunden, durch welche die „Pflumen" von ihnen belehnt werden, kommen folgende namentlich vor: 1331 Albrecht von Stöffeln, ein „Frige". 1392 Konrad von Stöffeln, „von Justingen". 1414 Heinrich von Stöffeln. 1449 Simon von Stöffeln, „Freiherr zu Justingen". 1456 derselbe [5]).

---

1) Marquard und Hermann von Owe werden 1329 von den Grafen Heinrich I. und Götz III. dem Kloster Bebenhausen als Bürgen bezeichnet. — Elsbet von Remkingen uxor Hermanns von Ow, zu Pfäffingen gesessen, schenkt dem Heiligen zu Jesingen eine Ohm Wein aus ihrem Weinberge im Sulzthal 1351. (Gärt, Mscr.)

2) Burkhardt von da, Dienstmann des Grafen Wilhelm II.

3) In Oettingers Landbuch des Herzogthums Würtemberg von dem Jahr 1624 wird Steinbös mit 10 Unterthanen aufgeführt.

4) Antheile an demselben hatten auch ein Reutlinger Bürger, namens Spiegel 1374, Uracher Bürger und das Kloster Bebenhausen; auch das Kloster Pfullingen war in K. begütert, siehe Urkundenbuch.

5) Siehe die Urkunde der Pflumen von dem Jahr 1319, die Belehnungs-

Ein Besitzthum der von Stöffeln war auch der Hof „krespach by Tübingen an der Stainnach“; Hanns von Stöffelun, fryherr zu Justingen belehnte 1471, zugleich im Namen seines Bruders Heinrich, mit dem genannten Hofe, der von ihren vordern zu Lehen gegangen, den frommen und vesten Rudolf von Fridingen. „Brechenhalb seines Siegels bat er den wolgepornen seinen vettern Joßimlausen, Grauen Zollr“, die Belehnungs-Urkunde für ihn zu siegeln [1]). — Gomaringen; Heinrich von da, Bürge für Graf Heinrich I. und dessen Neffen, Göß III. 1329. Diemo, Friedrich und Egelolf von G., Egenolfes Söhne, besitzen daselbst eine Burg mit vorhoue, in dem Zehenten Zwing und Bann, agger und wisen, und als Pfand von ihrem Herrn von Zolre Höfe in Owingen 1349. Friedrich, der Herter von Dußlingen, Ritter Friedrich von G., den man nennet den Wilden, und Heinrich [2]), sein Bruder, sind Zeugen bei den Obgenannten (siehe Urkundenbuch). Die Besitzungen der Ritter von G. bei Weilheim siehe daselbst.

3) Oberamt Herrenberg [3]).

Stadt Herrenberg. Heinrich der Besserer (ein ehedem in H. und Tübingen seßhaftes Geschlecht), Zeuge bei Graf Heinrich I. zu Böblingen 1336.

Amt Herrenberg. Kayh; Graf Göß III. hat hier Leibeigene: „Mäzzen. Cuonnen. Manzen frowen. Mäzzen und Benun, dez Lastes thöteren“ (Töchtern), welche er 1347 an Bebenhausen verkauft. Graf Hugo siegelt 1360 für einen Bauern von K. — Nebringen; Phaf Kürner von N., der sich 1323 an den Spital zu T. aufnehmen ließ, war daselbst und in der Umgegend, ferner bei Herrenberg, Gültstein und Nebringen selbst begütert. — Altingen; Graf Heinrich I. ist Kirch-Rektor in A. (1316); Heinrich von da, ist Bürge für den genannten Grafen und Göß III. gegen Bebenhausen 1329 [4]). — Ober-Jesingen;

Urkunden von den genannten Jahren, und die Verkaufs-Urkunde der Pflumen im Urkundenbuche. Sämmtliche Dokumente liegen im Tübinger Spital.

1) Original in dem Ehinger Archiv zu Kilchberg, siehe Urkundenbuch.

2) Ritter Hainrich v. G. hat ein gut ze Hohenrain (bei G.) als lehen von dem wolerbornen herrn dem Margrauen von Baden 1355. K. Urk.

3) Herrenberg, Stadt und Amt, gehörte zum größten Theil zur Herrschaft der Linie der Scheerer (siehe nächsten Abschnitt); die Tübinger-Böblinger-Linie hatte nur unbedeutende Antheile.

4) Swigger von Lichtenstein deßgleichen; diese Familie war auch in A. begütert.

Besitzung des Grafen Heinrich I., von dem sie an seinen Bruder Hugo, und von diesem an das Kloster Hirschau übergieng 1334. 1342. — Hildritzhausen; Götz III. und Wilhelm haben hier Leibeigene, welche sie 1339 an Bebenhausen verkaufen.

4) Oberamt Böblingen; Schönbuch.

Böblingen, die Stadt; dieselbe fiel, nachdem Wilhelm II. todt war (1327), dessen Bruder Heinrich I. zu (siehe S. 353. 354). Nach dem Tode dieses kam sie, da zwei Brüder desselben, Hugo und Egon, und dessen Sohn Heinrich II., in den geistlichen Stand getreten waren, auch Gotfried II. ohne Nachkommenschaft gestorben, an Götz III. [1]). — Dieser besaß (1344. 1357) „von seinen Vordern her" Böblingen, Burg [2]) und Stadt („Vestin"), mit Leuten und Gütern, dem Kirchensatze der dortigen Kirchen; drei Höfe daselbst („dez blinden maierz hof, enselinz clain ellen sonz hof, dez lewen hof), welche eine Gilt von 30 Malter Roggen und Kern gaben, und deren jeweilige Träger zu Diensten verpflichtet waren; die See [3]) bei der Stadt, und einen Wald [4]), welcher zu derselben gehörte.

Die Leistungen der Einwohner bestanden in Steuern, Gilten und Diensten. — Außer der obgenannten Gilt bezog Götz von andern Höfen und Gütern (welche indeß auch zum Theil zu Dagersheim und Darmsheim gehörten), unter Anderem 23 Malter Roggen, 37 Malter Dinkel, 54½ Malter Haber und Zinse von 201 Pfund alter Heller.

Dasselbe Geschlecht, welches wir oben im Besitze des Schultheißen-

---

1) Der Verkauf von B. 1344, um welche Zeit Götzens Bruder, Wilhelm, noch lebte, gieng von jenem allein aus.

2) „Das Schloß zu Böblingen ist meines gnädigen Fürsten und Herrn aigen, und sind die Unterthanen in Statt und Amt schuldig, solches durch Zween wächter in ihrem Kosten bewachen zu laßen, auch alles Brennholtz uß der Herrschaft Wälden dahin zu führen, deßgleichen, wann etwas daran zu bauen, mit der Fuhr- und Hand-Arbeit zu frohnen." (Oettinger, Landbuch 1624). — War unter pfalzgräflicher Herrschaft ohne Zweifel auch so.

3) Oettinger gibt von diesen herrschaftlichen Seen folgende Notizen: „der ober See hält in sich 30½ Morgen, daran aber ein gut thail mit wasser nit angelaßen ist, wird besetzt mit 2100 Kärpflin; der untere begreift 16 Morgen drei Viertel, wird besetzt mit 1600 Kärpflin. Wann an disen Zweyen Seen ethwas zu bauen, so sind die Unterthanen in Statt und Amt darzu zu frohnen verbunden."

4) Oettinger sagt, indem er von dem Vorst des Böblinger Amts spricht: „darin hat min gnädiger Fürst und Herr an eigenthümlichen wälden vf 2372 Morgen. — Die Stadt Böblingen besitzt heut zu Tage einen Wald von 4000 Morgen.

Amts in T. (1323) getroffen, bekleidete diese Würde auch in Böblingen. Otto Murdisen, Heinrichs I. Vogt daselbst, ist 1327 Bürge für seinen Herrn, und als Schultheiß Zeuge einer Urkunde, welche derselbe 1336 in B. ausstellt. — Eine Schenkung an Bebenhausen gibt Notiz von einer Bürger-Familie der Stadt. Wortwin (Wortwein) von B., dessen Wittwe Adelheid und Söhne Konrad, Johannes und Albert, schenkten unter Zustimmung Graf Wilhelms II. zu einem ewigen Lichte an Bebenhausen eine Wiese „in de Bünde", und fünf Morgen Ackers bei B. 1319. Die Schenkungs-Urkunde wurde unter Wilhelms Siegel zu B. ausgestellt. — Am 18. September 1344 trat Götz das Eigenthumsrecht an die Stadt Böblingen und die genannten zwei Dörfer um 2000 Pfund Heller an die Grafen von Wirtemberg ab, und behielt solche mit den Einkünften blos noch pflegsweise bis 1357, in welchem Jahr er Alles — Eigenthums- und Hoheitsrechte sammt den Einkünften — um 14,500 Pfund an die genannten Grafen verkaufte.

Die Herrschaft Böblingen im weiteren Sinne (worunter auch die genannten zwei Dörfer begriffen), wie sie Götz III. 1357 an Wirtemberg verkaufte, hatte Bestandtheile von verschiedenem Herkommen; es gehörten Lehen dazu, welche derselbe und seine Vordern von der Pfalzgrafschaft Tübingen, der Herrschaft Calw und Böblingen (im engeren Sinne) her geliehen hatten. Da zu der Grafschaft der Böblinger Linie die ehedem Calwisch-welfischen — beziehungsweise hohenstaufischen Besitzungen (z. B. Vaihingen auf den Fildern) gehörten, welche vor dem Anfall der Herrschaft Calw in Folge der Heirath Rudolfs des Böblingers Tübingisch waren, so sind, bei der Unterscheidung, wie sie Götz III. selbst macht, unter denen der „Herrschaft Böblingen" ohne Zweifel die calwisch-welfischen gemeint.

Böblingen, Amt; Schönbuch.

Der Schönbuch-Wald gehörte, wie wir im nächsten Abschnitte sehen werden, der Herrenberger-Linie, den Scheerern; indessen hatten die andern Linien — Tübingen und Böblingen — doch auch das Jagdrecht (Gejayd, Wildbann) in demselben, was eben beweist, daß der genannte Wald altes Familien-Besitzthum war.

Heinrich I. besitzt Leibeigene in den Bebenhäuser Ortschaften im Schönbuch (1336); in denselben hat sein Haus auch das Recht der „Hundelege." — Götz III. verkauft 1357 mit Böblingen auch den Wildbann in dem Schönbuch. Besonders davon unterschieden wird ein anderer Wald, in welchem derselbe das gleiche Recht hatte (Glems-

wald genannt) [1]), und der, nach der Verkaufs-Urkunde (1357), von dem Wald verschieden zu seyn scheint, welcher zu der Stadt Böblingen gehörte. — Weil im Schönbuch; unter den Ortschaften, welche die Auflage der „Hundelege" hatten, wird W. namentlich aufgeführt. Heinrich I. verzichtet auf die Vogtei über die klösterlichen Güter bei W. 1334. Konrad, ein Edelknecht von da, ist Zeuge bei Graf Heinrich I. zu Böblingen 1336; derselbe (oder sein Sohn) verkauft unter Götzens Vermittlung Besitzungen in den Etern und dem Banne von W. an Bebenhausen 1363. — Breitenstein; Konrad von da, trägt ein Gut zu Reusten von Graf Otto von Eberstein zu Lehen 1322; des ersteren Tochter, Adelheid, war an Ulrich, den Kramer von Tübingen, verheirathet, auf den so das genannte Lehen übergieng. — Altdorf; Swigger von A., Dienstmann Wilhelms II. 1318, hat daselbst Güter, welche jährlich zwei Pfund Heller ertragen. Heinrich I. besitzt hier eine Burg, einen Garten und eine Wiese, dabei gelegen; von Dietrich und Konrad von A. gekauft, und 1328 wieder an das Kloster Bebenhausen verkauft. Derselbe verzichtet 1334 auf die Vogtei über die Güter desselben bei A. — Deufringen; Heinrich I. hat Antheil an einer Mühle hier 1333. — Dagersheim; Heinrich (von Mönßheim), Kirchherr von da, ist Bürge für denselben 1327. Götz III. bezog von dem Kirchensatze zu D. jährlich 8 Malter Dinkel, eben so viel Haber und 4 Malter Roggen. Er verkaufte 1357 dieses Dorf, sowie Darmsheim an Wirtemberg, erhielt dieselben aber pflegsweise wieder zurück. — Die Stadt Sindelfingen kam durch Agnes, Gotfrieds I. Tochter, an Ulrich von Rechberg, von diesem 1326 an seinen gleichnamigen Sohn, später (1351) an dessen Bruder Johannes, endlich, nach dem Ableben dieses, in Folge eines Kaufs, beziehungsweise Vertrags, an das Haus Wirtemberg; der Kaufschilling war 5000 Pfd. Heller.

Wir stellen hier über die Rechbergischen (Tübingischen) Besitzungen, Rechte, Einkommenstheile u. s. w. in Sindelfingen und auf dessen Markung, sowie über das Verhältniß der Bürger zu der Herrschaft (beziehungsweise dem Chorherrnstift) [2]), die Angaben und

---

1) Nach dem Glemsbach benannt, der bei Mauren in die Würm fließt.

2) Die grundherrlichen und ähnliche Bezüge des Stifts von den Bürgern waren ohne Zweifel durch Schenkungen und Verkäufe der Grundherren (der Grafen von Calw, später der Pfalzgrafen von Tübingen), an dasselbe gekommen.

Notizen zusammen, welche sich aus der Richtung Ulrichs von Rechberg (1335) und aus dem Verkauf an Wirtemberg ergeben.

Das grundherrliche Verhältniß der Pfalzgrafen von Tübingen zu Sindelfingen ergibt sich namentlich daraus, daß dieselben den Fronhof daselbst besaßen. Ein anderes größeres, geschlossenes Gut, welches im Besitze eines Geschlechts war, dessen Glieder wir oben häufig bei den Pfalzgrafen von Tübingen gesehen haben, ist der Hof „des von Brande." Die Ziegelhütte war Eigenthum der Herrschaft, welche von den dazu gehörigen Gütern eine Gilt von 7 Schilling bezog. Die Herrschaft hatte das Fischwasser des Baches bei Sindelfingen; ihr kam es zu, Gerechtigkeit zum Weinschenken in der Stadt zu ertheilen; sie hielt das Faselvieh; bezog von den Wiesen der Bürger auch den Oehmd-Zehnten, und hatte das Recht, ihr Vieh auf den Wiesen der Bürger weiden zu lassen. — An den Almanden (Weiden, Hölzer), hatten die Herrschaft, die Stadt und das Stift Antheil. Dieses bezog von allen Wiesen auf der Markung von S. den Zehnten, in Geld je von der Mannsmad 6 Heller, von einzelnen in Natura ein Fuder Heu; ferner den Garten-Zehnten, und observanzmäßig (nicht gesetzlich) von den Bürgern Blut-Zehnten, (von jedem Kalb und Lamm zwei Heller); endlich bezog es auch Boden- (Häuser-) Zinse. Rechtssachen, auch zwischen der Herrschaft und dem Stift, wurden vor die 12 Geschwornen der Stadt gebracht; sonstige Streitigkeiten zwischen den Chorherren und den Bürgern wurden durch eine gemischte Commission, unter dem Vorsitze eines Obmanns, beigelegt.

Die Feldpolizei übten die Stadt und das Stift gemeinschaftlich aus, durch je einen Heimburgen und durch drei Schützen, (worunter zwei städtische), welche die Uebertretungen bei den ersteren anzubringen hatten. Weg und Steg sollten gemeinschaftlich aus der Kasse der gefallenen Strafgelder unterhalten werden.

5) Oberamt Calw.

Stadt Calw; die gräflichen Einkünfte von derselben sind noch im Jahr 1317 dem Kloster Bebenhausen (beziehungsweise der Reichsstadt Eßlingen) verpfändet. Heinrich I. bezieht von seinen Besitzungen in C. Heller-Zinse 1327. Nebst Böblingen fiel der Tübingische Antheil an der Stadt Calw und Zugehör dem Grafen Heinrich I. [1]), und nach dessen

1) Derselbe sollte 1327, als sein Bruder Wilhelm bereits todt war, vorkom-

Tode Götzens III. Brüder, Heinrich und Wilhelm, zu. Heinrich I. wird 1329 neben Graf Ulrich von Wirtemberg, der „patronus", und Otto von Eberstein, welcher „rector" der Kirche in C. genannt wird, als weltlicher Herr der Stadt aufgeführt. Schultheiß und Rath der Stadt stifteten in dem genannten Jahre mit Zustimmung der genannten Herren eine Meß-Pfründ „zu der Pfarr."

In Angelegenheiten Heinrichs I. kommen auch der Schultheiß und die Richter der Stadt vor; so werden 1327 honowe, der Schultheiß, Burkhardt, der Tetechinger (Dätzinger), Heinrich, dessen Bruder, Heinrich Steben, Dyme der Metzeler, Rüdiger, der Vehinger, Dyme Stanthart, Syfrid der Wilhelmer, Heinrich Kienast, Hiltebolt, Albrecht, der Reinhartin Söhne, Heinrich der Schaufeler und Cuntzelin Rüdigerlin, die Richter der Stadt, Bürge für Heinrich I. — 1333 siegeln für denselben „seine ehrsamen Bürger von C."

Nach seinem Tode treffen wir 1337 die Obgenannten, den Schultheißen und die Richter der Stadt bei den Grafen Götz III. und Wilhelm; jene hängen das Siegel von C. an eine Urkunde, welche diese in dem genannten Jahre dem Kloster Hirschau ausstellen. — Ein reiches Calwer-Geschlecht waren die Renharte, welche häufig mit den Pfalzgrafen vorkommen; dasselbe war auch auswärts begütert; Albrecht, der Renhartin Sohn, besitzt einen Heller-Zins von 4 Pfund in Stammheim 1337. Eberhard, der Nöweler, ein Bürger von C., gab den genannten Zins, den er von dem Renhart gekauft hatte, „zur Buße und Besserung für die missethat, welche er zu C. an dem Gleser tat", seinen gnädigen Herren, den Grafen von T. 1336.

Am Ende des Jahres 1345 gieng auch der Tübingische Antheil von Calw, Burg und Stadt („Vestin"), mit Leuten und Gütern, „aigen" und Lehen, durch Verkauf von Seiten Graf Wilhelms, um 7000 Pfund Heller an Wirtemberg über.

Amt Calw.

Deckenpfronn; der Maier von da ist Bürge für den Grafen Hugo, Deutsch-Ordens-Commenthur 1342. — Möttlingen; Graf Gotfried II. ist Kirchherr daselbst 1327. — Gechingen; Heinrich I. hat Antheil an einer Mühle daselbst und an dem Dorfe (1333). — Stammheim; derselbe bezieht von seinen Gütern hier Heller-Zinse; seine

---

menden Falls in Tübingen Giselschaft leisten (siehe S. 354); er hatte also seinen Sitz nicht daselbst, sondern zu Calw oder Böblingen.

Neffen, Götz III. und Wilhelm, haben die Vogtei über einen dortigen Hof „den Münchhof", welche ihnen 10 Malter Dinkel einträgt. Daselbst war auch begütert die Waldecker-Familie der Stadelherren, von welcher der Vater der genannten Grafen Güter gekauft hatte. — Waldeck; Heinrich I. bezieht Zinse aus Gütern in dem Thale bei W. und aus einer Mühle (Walkmühle) 1327. 1333. — Kentheim (Sankt Kenten), jenseits der Nagold; die Grafen Götz III. und Wilhelm besitzen in der Nähe, im Nagoldthale, eine Wiese 1328.

6) Filder.

Plieningen; die Wittwe Götzens I. erhebt Ansprüche auf die Besitzungen des Klosters Bebenhausen daselbst, welche ihr dieses um 140 Pfund Heller abkauft 1319.

Wenn gleich das Grafen-Haus Tübingen auf den Fildern keine Besitzungen mehr hatte, so kommen doch auch noch in dieser Periode mit Gliedern desselben Angehörige des niederen Adels vor, welche in dieser Gegend ihren Sitz hatten. — Osterbrun von Rohr ist Bürge für Heinrich I. und dessen Neffen, Götz III. 1329. — Werner von Bernhausen siegelt eine Urkunde des Ersteren 1334. Ludwig von Uetingshausen (abgegangen bei Degerloch), ist Dienstmann Götzens III. 1354.

Dreizehnter Abschnitt [1]).

Graf (Pfalzgraf) Rudolf der Scheerer III. von Tübingen (Herrenberg) 1318—1356 ux. Adelheid von Ochsenstein. Dessen Sohn Ulrich und Neffe Rudolf IV.

A. Graf Rudolf der Scheerer III.

§. 1.

Wir treffen ihn sehr häufig mit seinem Bruder Konrad (der der jüngere unter den beiden Brüdern war), was daher kommt, daß sie bis 1334 die Grafschaft (Herrschaft) Herrenberg gemeinschaftlich besaßen, und auch späterhin bei ihren vielfach in einander laufenden Besitzungen in manchfacher Berührung mit einander blieben,

---

1) Wir kehren mit diesem Abschnitt wieder zu der Geschichte der Herrenberger-Linie zurück, welche wir oben S. 295 verlassen haben, siehe auch Note 2, S. 347.

wie sie auch beide ihren Sitz auf der Burg bei Herrenberg — vordere und hintere Burg — hatten.

Rudolf der Scheerer III. tritt in Angelegenheiten von Dienstleuten und Bürgern, als Lehensherr und Landrichter auf. Während Verkäufe und Schenkungen an Klöster bis jetzt häufig den Haupt-Gegenstand der Biographieen der Pfalzgrafen ausmachten, haben wir von ihm und seinem Bruder viele Käufe, und nur wenige Verkäufe und Schenkungen an Klöster zu berichten. Dagegen werden wir sehen, wie sie durch eine bis in's Einzelne gehende Theilung ihrer Herrschaft ihre Macht wieder bedeutend schwächten.

Graf Rudolf der Scheerer III. in Sachen von Dienstleuten und Angehörigen seiner Herrschaft.

Gemeinschaftlich mit seinem Bruder Konrad gibt er 1318 [1]) seine Einwilligung dazu, als Konrad, das Lamp genannt, ein Edelknecht von Rufran (Rufringen), dem Heiligen in Herrenberg ein Gut schenkt [2]), und zwei Jahre später bestätigt er einen Güter-Verkauf der Wittwe eines Dietrich von Altdorf an das Stift Sindelfingen; die Güter lagen in Neuweiler, in Rudolfs Graueschaft [3]).

1326 vermittelt und vollzieht Rudolf einen Güter-Verkauf eines Herrenberger Bürgers an das Stift Sindelfingen [4]) (siehe die topographische Zusammenstellung).

Im Jahr 1333 schenkte Heinrich, genannt Hön von Herrenberg, Priester, an einen Altar in der Kirche zu Mühlhausen (abgegangen bei Herrenberg), mit Bewilligung Rudolfs und Konrads

---

1) Der Graf Rudolf, welchen Gabelkofer im Jahr 1315 als Kastvogt der Kirche in Herrenberg (vielmehr Kirch-Rektor) aufführt, ist der Rudolf IV. (siehe unten).

2) Gabelkofer fol. 497.

3) Urkunde, Karlsruher Archiv. Eine Abschrift im sogen. Münchner Codex. Nro. 21, bei Gabelkofer fol. 485. Das Siegel Rudolfs hat die Umschrift: „S. comitis rectoris ecclesiae in Herrenberg; deßhalb wohl führt er in seinem Siegel die Insul (den Bischofshut), während sein Bruder Konrad den fliegenden Fahnen hat. Gabelkofer fol. 489.

Nach einer Notiz der Herrenberger Chronik ließ Rudolf und der Viceplebanus Lupo 1317 zum Kirchenbau in Herrenberg sammeln.

4) Lang regesta boica, VI. 189. Die Notiz Gabelkofers, nach welcher Rudolf in dem genannten Jahre für einen Bürger von Herrenberg siegelte, bezieht sich ohne Zweifel auf das Obige; Gabelkofer fügt die Bemerkung an: „qui (Rudolf) dicitur fuisse (?) gaistlich.“

(genannt „Scherer"), der Patrone, und deren Bruder Johannes, plebanus (soll wohl Kirchherr heißen) in Herrenberg, gewisse Einkünfte aus Besitzungen in und bei Herrenberg, bei Mühlhausen und Raystingen (Reusten). Die Schenkungs-Handlung gieng in Herrenberg am 16. März vor sich, und daselbst wurde auch die Urkunde aufgesetzt [1]).

In demselben Jahr (23. November) schenkt Reinlint, Tochter Heinrichs des Hayden von Herrenberg, mit Gutheißen Rudolfs, des Kastvogts der Kirche daselbst, gleichfalls an die Kirche zu Mühlhausen Güter bei diesem Orte, bei Herrenberg und Kuppingen gelegen [2]).

1335 stiftet Agnes, die Tochter des Fronmaiers zu Nufringen, unter Theilnahme unserer beiden Grafen, all' ihr Gut an eine Meß zu Herrenberg. (Gabelk. fol. 497.)

In demselben Jahr wurde Rudolf, der edle Herr, mit Heinrich von Estetten, Werner von Wildenau, Dietrich dem Lupen, Rudolf, dem Solre von Gärtingen und Konrad dem Harder, Bürge, als Werner von Isolzhusen (Iselshausen, O.-A. Nagold) einen Hof zu Ober-Eschelbronn um 126 Pfd. Heller an Werner, den Schreiber von Rottenburg und Konrad Brunn Tochtermann von Herrenberg, vorbehaltlich der Gilt des Grafen Burkhardt von Wilperg, verkaufte [3]).

Im darauf folgenden Jahre schenkte Liupo, „decanus perpetuus Vicarius" in Herrenberg, an den Altar des h. Martin und h. Georg daselbst viele Güter, mit Bewilligung Rudolfs [4]), welchem das Patronat der Kirche zu Herrenberg gehörte [5]).

Nach einer Notiz von Gabelkofer (fol. 498) siegelte Rudolf mit seinem Bruder Konrad 1346 für Anna von Mönsheim, uxor Konrads, Truchseßen von Waldeck.

Rudolf III. als Lehensherr.

Im Jahr 1337 (6. Mai) ertheilte unser Rudolf seine Zustimmung, als Johannes von Herrenberg, Bürger zu Rottenburg, den Laien-

1) Lang, regest. rer. boic. VII, 41. Es heißt hier irrig Blaystingen statt Raystingen; das Lagerbuch der Frauenkirche zu Herrenberg von dem Jahr 1470 hat stets Reistingen statt Reusten.

2) Lang, regest. rer. boic. VII, 93.

3) Lang, regest. rer. boic. VII, S. 100.

4) „spectabilis viri domini Rudolfi comitis palatini de Tuwingen."

5) Lang, regest. rer. boic. VII, 149.

zehnten zu Herrenberg, welchen dieser von dem Grafen zu Lehen getragen, an Konrad von Oberhausen, Bürger zu Rottenburg, um 210 Pfund Heller verkaufte [1]).

Im Jahr 1350 gab er, „Phallentzgraue Rudolf“, auf Bitte des Abts Wighart vom Kloster Hyrsouw, dem „aigenen“ Amtmann desselben, „Diemen ab dem berge“, seinen halben Hof zu Gilstein, des amans Hof genannt, unter folgenden Bestimmungen zu Lehen. Diem, der Amtmann, soll dem Grafen oder seinen Erben jährlich fünf Malter Roggen Gilt liefern, und für rechten Bau des Hofes besorgt seyn, auch demselben sonst alles leisten, was an den Lehensträger des Hofes zu fordern ist.

Geht der vorgenannte Diem (mit Tod) ab, so soll Graf Rudolf dem Kloster an desselben Statt für das Lehen 50 Pfund guter Heller geben, wogegen der halbe Hof, mit allen Früchten auf dem Felde, an den Grafen oder dessen Erben, „des phlugef reht“ von der Frucht des halben Hofes, Vieh, Korn und fahrend Gut (das Diem auf dem Hof hatte), aber dem Kloster zufallen, Futter, Heu und Stroh dagegen auf dem Hofe bleiben soll [2]).

In demselben Jahre gab „Graf Rudolf, genannt der Schärer, Pfalzgraf zu Tüwingen und Herr zu Herrenberg“ dem Gebel von (?) Driborf, Knecht des Grafen Rudolf von Hohenberg, den Laien-Zehnten zu Herrenberg, wie ihn Hanns von Herrenberg und Konrad von Oberhausen [3]) früher inne gehabt, zu rechtem Erblehen [4]).

Graf Rudolf III. als Landrichter.

Im Jahr 1328 sehen wir unsern Grafen Rudolf ein Landgericht nach alter Weise halten, über welches uns eine Urkunde in Betreff eines dabei verhandelten Gegenstandes Näheres überliefert hat. — Bei dem Landgericht erschienen vor Rudolf, der vil Herrn und Ritter um sich hatte, Frau Adelhait und Frau Sophie, Hugens seligen von Halfingen Töchter, und baten ihn flehlich, ihnen Urtheil und Gericht darüber zu ertheilen, wie sie all' ihr Gut zu Entringen auf der Burgkh,

1) Lang, regest. rer. boic. VII, 184.

2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

3) Rudolf muß den genannten Zehnten von diesem (siehe oben bei dem Jahr 1337) wieder an sich gebracht haben.

4) Lang, regesta rer. boic. VIII, 202.

und in dem Schönbuch, Nutz und Gut, Burkharten und Renharten, Gebrüdern von Ehingen, ihren ehelichen wirten, gehn und machen (vermachen) sollten, daß es billig Kraft und Macht hätte. Rudolf, der Vorsitzende des Landgerichts, fragte nun die sieben Ritter, welche vor ihm waren, und auch die anderen Anwesenden, was sie darinnen recht dauchte, und dieselben erachteten gemainlich mit gesammtem Urtheil, daß die beiden Schwestern, mit ihrer Wirth und Erben Willen, einen Vogt nehmen, und mit ihres Vogts Hand ihr Gut ihren Männern geben sollen, was alles auch so, unter Beihilfe Konrads von Ehingen, den die beiden edeln Frauen zu ihrem Vogt nahmen, und mit Willen Anshelms und Hugens von Hailfingen, ihrer nächsten Verwandten, die auch gegenwärtig waren, mit sitt und gewonhait, wort und werkh, vollführt wurde [1]).

Die genannten Edelfrauen, Adelheid und Sophie, aus dem Geschlechte der Hailfinger, traten im Jahr 1336 abermals vor Rudolf, als er in seiner Grafschaft, in dem Dorfe Reusten, an des Kuniges (Riches) stras, zu Gericht saß und sieben Ritter vor ihm standen. Dieselben schenkten auf dem Landgericht, mit gunst und willen ihres vogts, hern Marquarts von Owe, eines Ritters, und ihrer wirte, Burkhardt und Reinhart von Ehingen, Gebrüder, all' ihr Eigenthum in dem Banne des Dorfes ze Reusten — lut und gut — an das Kloster Bebenhausen. Die sieben Ritter, welche unter dem Vorsitze Rudolfs das Gericht bildeten, und die ausgestellte Schenkungs-Urkunde siegelten, waren folgende: Graf Heinrich von T., Graf Burkhart von Hohenberg, der Junge, Albrecht von Dahenhausen [2]), Albrecht von Owe, Friedrich von Witingen (Weitingen), Wernher von Hausen und Johannes, der Nixe von Schaffhausen [3]) (O.-A. Böblingen).

Die Erwerbungen des Grafen Rudolf III., des Scheerers, und seines Bruders Konrad.

Eine wohlthuende Abwechslung gewährt, gegenüber von den vielen Veräußerungen in den vorhergehenden Abschnitten, die Reihe von zum

1) Urkunde, Abschrift vom Jahr 1579 im Freiherrlich v. Tessin'schen Archiv zu Kilchberg, siehe Urkundenbuch.

2) Dachenhausen, abgegangene Burg bei Ober-Boihingen, Oberamts Nürtingen.

3) Von dem Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch.

Theil bedeutenden Erwerbungen, welche die obigen Brüder machten. Denselben kam hiebei die Verarmung, welche den größten Theil des höheren und niederen Adels ergriffen hatte, sehr zu Statten. — Die Reihe eröffnet ein Kauf von Leibeigenen von der uns längst bekannten Ritter-Familie der Hailfinger.

Hug von Haluingen, „dez vmbezünten Bruder", verkaufte im Jahr 1326 an die beiden Grafen um 9 Pfund Heller folgende Leibeigene: „Wolpot, den Mädeler, von Gehai (Kayh), Heinrich Rüdgern von Altingen, Irmengart, sin elich wirtin, Adelhait die Rüdgerin, sin muter und der genannten vier menschen, kint und erben, die nauch rechten billich sullen volgen von frucht ires libes." Zur Sicherstellung der Käufer wurden denselben zwei Bürgen gestellt, Friedrich Billung und Konrad, der Last von Gehai, welche nöthigen Falls sich einer Giselschaft zu Herrenberg zu unterwerfen hatten [1]).

In demselben Jahr kauften die Grafen Rudolf und Konrad von Hug von Hagenloch um 10 Pfund Heller gleichfalls Leibeigene, nämlich Werndrut, dez Sanners eliche wirtin von Entringen, und ihre kinder, ferner Mechtilt die kayserin und ihre kinder. Zum Bürgen stellte der Verkäufer Gotfried den Roller von Giltstein, der erforderlichen Falles auch zu Herrenberg „Giselschaft laisten" soll. Zugleich wurde bestimmt, daß, falls eine der bezeichneten Personen wegen anderweitiger Ansprüche nicht an die Käufer käme, denselben, nach Gutdünken Burkhardts und Reinhardts von Ehingen, eine andere dafür angewiesen werden soll [2]). — Dem obigen Kauf von Leibeigenen des Rittergeschlechts Hailfingen folgte schon ein Jahr später (1327, 21. Januar) ein bedeutenderer.

Die beiden Grafen kauften von Hug, dem Jungen, Hugens seligen Sohn von H., um 61 Pfd. Heller folgende aigene Leut in dem wiler ze Gehai: Ruf den Huber und Mähtilt seine Frau, nebst ihren Kindern; Konrad den Huber, Adelhait seine Frau, nebst Kindern, Eberhart Vische, Gerdrut seine Frau, nebst Kindern; Bentzeh Schurn und Adelhait seine Frau sammt Kinder, nebst dessen Geschwister, Hainrich

1) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch; bei Gabelkofer fol. 493.

2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Das Siegel des Hug von Hagenloch ist das der Hailfinger; er gehört somit zu diesem Geschlecht, in dem sich der Name Hugo häufig findet.

und Luggart; Luggart die Maierin mit ihren Kindern, deren Tochter Mähtilt, nebst Kindern, und andere. Zur Sicherung des Käufers gegen etwaige andere Ansprüche an die verkauften Leute stellte Hug von Hailfingen folgende Bürgen: Johannes, den kilchherren von Thailfingen, seinen Bruder, Diemo, den Herter von Dußlingen und Friedrich dessen Bruder, und Johannes von Tischingen, die nöthigenfalls zu Tüwingen oder Routenburg Giselschaft laisten sollten. Dabei machte sich der Verkäufer verbindlich, dafür zu sorgen, daß sein Bruder Anselm, und seine anderen Geschwister, welche noch nicht volljährig waren, sich der verkauften Leute verziehen, wenn sie die Volljährigkeit erreicht haben werden, wofür zugleich auch die Bürgen haften sollen. Zeugen der Verkaufs-Handlung zu Herrenberg waren: der Abt Symon von Hirsau, der erbar Ritter Herr Hainrich von Öndingen (Ehningen), Burkart von Ehingen, Reinhart sein Bruder, Reinhart von Gärtringen, Konrat der Stahler [1]), Friedrich von Herrenberg, Hermann Schöbe u. a. m. [2]).

In dem nächsten Jahre (1328, 28. Febr.) sehen wir die Grafen Rudolf und Konrad ihr Besitzthum — ain gut ze Truchtelfingen, (wohl Trochtelfingen) und einen Hof ze Gilstein — von Ansprüchen befreien, die Hainrich, der Sailer von Sindelfingen, daran machte. Sie gaben demselben einen Tag gen Öndingen (Ehningen), wo sie sich „mit ihm richteclich und lieplich („mit dem rechten und auch mit der minne") offenlich verrichteten", in der Art, daß derselbe und seine Erben auf alle Ansprüche an die genannten Besitzungen verzichteten. — Zeugen der Verhandlung waren: die Grafen Heinrich und Hugo von Tüwingen, Brüder, Wernher von Bernhausen, Heinrich von Hailfingen, Heinrich von Estetten, Berchtolt „der Burkgraue", Heinrich der Sölre, Burkart der Vogt u. a. m. [3])

In dem vorgenannten Jahre (17. März) kauften Rudolf und Konrad von Gotfried, dem Roller von Gilstein, und dessen Gemahlin Kunegunde, Herrn Wernhers seligen von Cuppingen, des Hemmelings Tochter, um 500 Pfund Heller all' deren Gut an Burge, Huse, Hofraiti,

1) B., der Staheler, Zeuge einer Schenkung eines Horber Bürgers an das Kloster Reuthin. Urkunde 1315.

2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

3) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer Auszug fol. 493.

gelten (gilten), äcker, wisen, holz u. s. w., im banne und zehenden des genannten Dorfes, namentlich das Holz, das man nennt des Herrn Machtolfes Holz [1]). Der Roller und seine Frau begaben sich aller Ansprüche an die verkauften Güter und Leute, mit Ausnahme eines Leibeigenen, Stüchsen genannt; doch sollen sie denselben, so lange er zu Herrenberg burger ist, oder zu Gilstein sitzet, unangefochten lassen. Bei der Verkaufs-Verhandlung waren anwesend: Graf Cunrat von Schelklingen, Abt Simon von Hirsau [2]), Wernher von Bernhausen, Konrad Fülhin, Heinrich von Hailfingen, Burkhardt der Vogt [3]).

Da Kunegunde, die Gemahlin des Verkäufers, besondere Ansprüche „von der morgengaube oder haimstüre" her an die von den Grafen Rudolf und Konrad erworbenen Güter in Gilstein hatte, so war es zur Sicherheit der Käufer nöthig, daß sie auf dieselben rechtskräftig Verzicht leistete, was auch geschah.

Als Graf Burkhardt von Hohenberg (der junge) „ze gerichte saß offenlich an der friun lantstrausse", erschien vor ihm [4]) frow Kunegunt, um sich belehren zu lassen, wie sie sich ihrer Rechte verzihen solle. Vor dem Hohenberger Grafen standen die sechs erberen Ritter: Herr Heinrich von Öndingen (Ehningen), H. Gotfried Richeln von Märkelingen, H. Brun von Brandeck, H. Johannes die Rize, H. Wernher von Hausen, H. Volmar von Haiterbach. Der Spruch der Ritter gieng für's Erste dahin, daß ihr Urtheil, obgleich ein siebenter Ritter fehle, doch Kraft und Macht haben solle; in Sachen der vor ihnen erschienenen Ritterfrau aber, daß dieselbe über ihr gut einen Vogt nehmen, mit desselben Hand sich ihrer Rechte an die verkauften Güter verzihen, und uff die Heiligen schwören solle, alles stet halten zu wollen. Dieß Alles wurde auch so vollführet, Kunegunde nahm ihren Oheim, Heinrich von Hailfingen, zum Vogt, entsagte auf dessen Geheiß und mit dessen Hand allen ihren Ansprüchen an die von ihrem Gemahl verkauften Güter, beschwor offenlich an der friun

---

1) Machtolf, der vorherrschende Name der in Gilstein sitzenden Tübinger Ministerialen-Familie.

2) Dieses Kloster war in Gilstein von alter Zeit her sehr begütert.

3) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 493.

4) Vor den Tübinger Grafen wohl darum nicht, weil diese hauptsächlich dabei betheiligt waren.

Landtstrausse, bei aufgehobenen Fingern, ihre Aussage mit einem Eid, wie ihr vorgesprochen worden war, und fügte hinzu, daß sie, wenn sie dawider reden oder thun würde, öffentlich meineidig wäre. Zugleich erklärte sie, daß ihre morgengaube und haimsteuer ihr von den Grafen Rudolf und Konrad mit dritthalb Hundert Pfund Heller ersetzt worden seye. — Die Siegel des „lantrichters", der Kunigunde, ihres Vogts, und der sechs Ritter festeten die am 17. März 1328 über die Verhandlung aufgesetzte Urkunde [1]).

Dieser bedeutenden Erwerbung unserer Grafen folgte in demselben Jahr wieder ein Kauf von Leibeigenen. Sie kauften von Bertold von Liebenau Scharters fünf Söhne von Gnibel, Bertold den Roller und Machtilt, Scharters Sohns Weib von da, nebst deren Kindern um fünf Schilling und drei Pfund Heller [2]).

Im Jahr 1330 versetzten die beiden Grafen Rudolf von Hohenberg, Vater und Sohn, Rudolf und Konrad, den Scheerern, „ihren Vettern", umb 650 Pfund Heller ihre Burg ze Rorowe, mit allen Rechten und aller Zugehör, an Holz, Feld, Wiesen, Aecker, Weiden, Wasser, Wasen, Zwige, mit der Bestimmung, daß, wenn sie den Letzteren die Pfandsumme nicht an nächst St. Martins-Tag vollständig in Herrenberg zustellen, die Burg den Grafen von Tübingen als Eigenthum zufallen soll. Für diesen Fall versprachen die Hohenberger Grafen, dafür sorgen zu wollen, daß der St. Johanniter-Orden auf seine Ansprüche an die genannte Burg verzichte, und stellten zu Bürgen für ihre Zusagen ihren Oheim, den Grafen Eberhart von Nellenburg, ihren Oheim Herrn Rudolf von Hewen, den Alten, Herrn Konrad, den Herzog von Urslingen, H. Burkhardt von Rosenau (siehe S. 140), H. Heinrich von Fridingen, Ritter, Heinrich von Gundelingen (Gundelfingen), Konrad von Ehingen, Heinrich von Hailfingen, Konrad Emig, Vogt zu Hohenberg und Walz von Lichtenstein, welche nöthigenfalls zu Constanz, Reutlingen und Mülheim Giselschaft leisten sollten, und die über die Pfandschaft ausgestellte Urkunde siegelten [3]).

Wir werden unten bei Konrad sehen, daß das Haus Hohenberg, welches auch oft in Geld-Verlegenheit war, die Burg Rorow später an denselben verkaufte.

1) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.
2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.
3) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

Im folgenden Jahre (1331, 31. Oktober) erwarben die beiden Brüder von Eberhart von Lupfen [1]), Landgraf zu Stülingen und dessen Vetter, einem Chorherren zu Straßburg, das Dorf Haselach „im Herrenberger Kirchspel", das sie bis dahin von dem genannten Geschlechte zu Lehen getragen hatten, als ihr Eigenthum [2]).

Im Jahr 1338 kauften Rudolf und Konrad, obgleich sie 1334 ihre Herrschaft getheilt hatten, doch gemeinschaftlich von Baldewin von Gyltelingen dessen Gut zu Gültlingen, gewonlich Baldewins gut genannt, ägker, ysseägker, wisen, waiden, wasser, gilten u. s. w. um 180 Pfund Heller. Würde Jemand an das genannte Gut Ansprüche machen, so sollte her wernher von Bernhausen und Hainrich von Estetten [3]) jeder einen Knecht mit einem Pferd gen Herrenberg in offener wirte huser legen, bis der Verkäufer die Ansprüche beseitigt hätte [4]).

Im nächsten Jahre (1339) kaufte Graf Rudolf von Reinhart von Calwe, von Pfäffingen genannt, Leibeigene, nämlich fro adelhait holzkirnigs von Näbringen eliche wirtin, und Hugen, ihren sun, um 12 Pfund Heller. Der Verkäufer stellte Hainrich und Hermann, Gebrüder von Owe, zu Bürgen, mit der Bestimmung, daß dieselben, wenn der Kauf angefochten werden würde, je einen Knecht mit einem Pferd gen Herrenberg, Tüwingen oder Routeburg legen, welche bis zur Vereinigung der Sache Geiselschaft leisten sollten [5]).

Vier Jahre später sehen wir unsern Pfalzgrafen Rudolf eine bedeutende Erwerbung in Gylstain machen. Er kaufte von Machtolf von G., Swiggers seligen Sun, um 120 Pfund Heller dessen aigen holtz, mit holtz und boden, gelegen ob der Münchhalde, 8 Hofstätt mit ihren Rechten und ihrer Zugehör, nebst einer gilt von 6 Schilling und 3 Pfund Heller, an Zinsen, Gänsen, Hühnern und Eiern. Von genanntem Walde sollten jedoch nach der Auswahl dreier unpartheiischer Männer 50 Morgen dem Verkäufer als sein Eigenthum zugewiesen werden, welche den Schutz des übrigen Waldes gleichmäßig genießen. Zur Sicherstellung des Käufers wurden demselben Heinrich von Eh-

1) Ehemaliges Bergschloß zwischen Thalheim und Durchhausen (O.-A. Tuttlingen), 1415 von den Rottweilern zerstört.

2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

3) Oberamts Münsingen, Filial von Eglingen, siehe unten zum Jahr 1345.

4) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 486.

5) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 495.

stetten, Balsan von Höfingen [1]), Helfrich von Waldeck, Konrad der Sölre von Eningen, und Brun der Sölre von Gärtringen zu Bürgen gegeben, welche nöthigen Falls in Herrenberg oder Calw unter den gewöhnlichen Bestimmungen Geiselschaft leisten sollten [2]). Ueberdieß brachte der Verkäufer die besondere Einwilligung seiner Gemahlin, Zetze von Frowenberg, und deren Angehörigen, Peters von Frowenberg, Wolfs von Stein und Wolfs von Frowenberg, ihres Bruders, bei. Zetze war nämlich mit 40 Mark Silber, ihrer Morgengabe, auf die verkauften Güter verwiesen, für welche ihr ihr Gemahl andere (Sahtellers Hof) einsetzte [3]).

Woher es kommt, daß das nach dem fernen Ehestetten benannte Geschlecht in Angelegenheiten von Edlen der Herrenberger Gegend vorkommt, ergibt sich aus folgendem Kauf unseres Pfalzgrafen Rudolf. Derselbe kaufte 1345 um 20 Pfund Heller von Dietrich von Estetten, zu enibüren [4]) gesessen, 3/4 Morgen Weinberg bei Herrenberg, zwischen Grosbrotz und Cuntzen Wenzels Weinbergen gelegen. Zeugen des Kaufs waren: der uns bereits bekannte Heinrich von Ehstetten, Dietrich der Kirchherr von Isingen [5]), Albrecht von Neuneck, Hans von Wurmlingen [6]).

Der nächste Kauf Rudolfs im Jahr 1351 führt uns in die Stadt Tübingen, die bereits wirtembergisch war, und in der Geschichte unseres Grafen sonst nicht vorkommt. — Vor dem Schultheißen und den Richtern der genannten Stadt erschienen, als dieselben „offenlich vor Gericht" saßen, am 12. Juli obigen Jahres Frau Mechtild von Breitenstein und die Frauen der Sammelung zu T., (siehe oben über dieselben bei Götz III. und Wilhelm) und trugen vor, wie sie dem Pfalzgrafen Rudolf von Tüwingen, genannt der Schärer, alle ihre Rechte an einem Gut zu Gilstein, Lutzins-Gut genannt, um 50 Pfund guter Heller verkauft hätten, und gelobten vor dem Gericht, den Kauf

1) Oberamts Leonberg.

2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Die „Herrenberger Chronik" hat statt Münchhalden „aichhalden."

3) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

4) Ennabeuren, Oberamts Münsingen.

5) Nach einer Notiz Gabelk. fol. 478 leistete unser Rudolf (1345) für Balsan von Jesingen, der ihn seinen gnedigen Herrn nennt, Bürgschaft.

6) Von dem Original in Stuttgart, Gabelkofer fol. 490.

gegen Jedermann, wie es „Recht, Sitt und gewonlich ist ze Tüwingen", auf Jahr und Tag sicher zu stellen [1]).

Von Verkäufen, Verzichtleistungen auf Güter und Rechte zu Gunsten von Klöstern, und Schenkungen an solche, haben wir von unserem Rudolf und dessen Bruder Weniges zu berichten. Derselbe hatte an Berthold von Altingen, einen Edelknecht, sieben Pfund Herrageld und fünfzehn Pfund Hennageld von seinem Laienzehenten zu Haselach verkauft; kam aber 1350, um die Gilten wieder erwerben zu können, mit Berthold dahin überein, daß er das Recht habe, dieselben von diesem oder seinen Erben innerhalb vier Jahren von nächst St. Walpurg-Tag an mit 80 Pfund Heller zu lösen [2]).

Das Kloster Bebenhausen, das mit den Pfalzgrafen der vorhergehenden Perioden so häufig in Berührung war, stand mit unseren beiden Grafen, von denen nichts zu kaufen war, wenig in Verkehr, hatte sich aber doch bei einigen Erwerbungen ihrer Gunst zu erfreuen. — Rudolf und Konrad ertheilten ihre Zustimmung, als Marquard Lutzi und Lutzin, sein Bruder, Bürger in Herrenberg, an dasselbe 1328 den Laien-Zehenten in Altingen verkauften [3]), und Rudolf allein gab 1329 seine Einwilligung, als sein eigener Mann Marquard, Dietrich Ituns Sohn von Altingen, dem vorgenannten Kloster gegen 5 Pfund Heller den Nibernfronhof von Altingen, den er von demselben zu Lehen getragen, wieder zustellte [4]).

Nur eine Kloster-Schenkung ist von Rudolf bekannt. Er [5]) übergab 1351, mit Zustimmung seiner rechtmäßigen Gemahlin, Adelhaid von Ochsenstein, und seines Bruders Konrad dem Kloster Hirschau das Patronat-Recht der Pfarrkirche zu Gültstein mit dem Vogtrecht derselben, auch allen Rechten, welche ihm bis dahin daraus zugeflossen waren, unbeschadet jedoch der Vogtei über das genannte Dorf und der Gerichtsbarkeit in der Parochie desselben, welche ihm und seinen Voreltern seit alten Zeiten zukamen, so

---

1) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer.

2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 492.

3) Von dem Original in Karlsruhe. Rudolf führt in dieser Urkunde auch den Titel rector ecclesiae in Gilsten. Die Umschrift auf dem Siegel des Konrad hat den Beisatz: fil. Palatini.

4) Von dem Original in Karlsruhe.

5) „alio nomine dictus Scherer de Herrenberg."

wie mit Ausnahme des Laien-Zehenten, welcher ihm als Besitzer des dort gelegenen Amans Hof gehörte [1]).

Während wir im Vorstehenden die beiden Brüder vereint bemüht sahen, ihren Besitz zu vergrößern, thaten sie den unheilvollen Schritt, im Jahr 1334 ihre Grafschaft und 1347 gar noch ihre Stadt Herrenberg zu theilen [2]).

Rudolf, dem älteren der beiden Brüder, fiel bei der Theilung der Grafschaft folgendes zu: Das Dorf Gilstein, gut und leute, mit allen rechten, zugehörden und gewaltsamen, der Vogtei, dem Kirchensatz, den Zehenten und Widemgütern. — Der Kirchensatz zu Herrenberg, die Zehenten und Widemgüter; das Neuntheil, Lantgarbe genannt, aller Weinberge in dem Zehenten zu Herrenberg. — Das Dorf Näbringen, gut und leute, mit allen Rechten, aller Zugehör und Gewaltsami. — Das Dorf Haselach, gut und leute, besonders auch der Laien-Zehenten daselbst. — Das Dorf Nufran (Nufringen), gut und leute, mit den Zehenten und Widemgütern. — Das Dorf Gärtringen, gut und leute, und der Kirchensatz daselbst. — Das Mannlehen der Kirche zu Ehningen; alle Leute beiderlei Geschlechts in diesem Dorfe, zu Aidlingen, Dagersheim und Darmsheim. Endlich gehörten zu dem Antheile des Grafen Rudolf fünf Mühlen — „Bitun-Mühle, dez Lutzen Mühle, Schade-Mühle, Pfaffen-Mühle und Dorf-Mühle zu Gilstein.“ Die Gilt, welche bisher Graf Konrad von der Bitun-Mühle und der Schade-Mühle bezogen, soll indeß sein Bruder Rudolf ihm nicht mehr zu entrichten haben.

Konrad erhielt bei der Abtheilung Nachstehendes: Den Schainbuch mit allen seinen Rechten, aller Zugehör und Gewaltsami, es sei an Hildrizhausen dem Dorf, an Waldeztrouft (? Waldestrauf), an andern Dörfern, Weilern, leuten, gütern, gilten, Nutznießungen, den Wiltbann, die Hundelege, und das Gejägd; doch soll Rudolf auch die Freiheit haben, in dem Walde zu jagen. — Ferner fielen Konrad zu: die zu E. (Aich) gelegenen Güter des Hauses; das Dorf Kayh, leute und gut, besonders der „Anval“ der Weinberge daselbst, nach Fritzen, des Müllers, Tod; das Dorf Kuppingen, leute

1) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 485.

2) Diese Theilungen haben für unsere Geschichte wiederum den Werth, daß wir dadurch den alten Besitzstand des Hauses genau kennen lernen.

und gut, mit dem Kirchensatz daselbst, den Zehenten und Widemgütern, die dazu gehörten und theilweise in Nufringen, Ihingen und Affstetten lagen; die Rain-Mühle, sammt der Gilt, welche die Chorherren von Sindelfingen aus derselben gaben.

Diejenigen Theile der Grafschaft, welche nicht unter dem Vorgenannten begriffen sind, blieben gemeinschaftliches Eigenthum, so die Stadt Herrenberg [1]). — Nach einem kleinen Nachtrag zu der Abtheilung kamen die beiden Brüder in demselben Jahre mit einander dahin überein, daß die auf der Herrenberger Markung gelegenen Weinberge, welche „selptailig" (halbtheilig) waren, keinen Neuntheil mehr geben sollten [2]).

13 Jahre später giengen die beiden Brüder so weit, daß sie auch die Stadt Herrenberg, welche bei der Theilung der Herrschaft gemeinschaftlich geblieben war, abtheilten, und zwar in einen oberen und einen unteren Theil; ersterer fiel Konrad, letzterer Rudolf zu. (Die Abgrenzung derselben siehe unten in der topographischen Zusammenstellung.)

Ungetheilt blieb die Burghalde, von der „Zwehaiurun", unter der Burg hin bis an den Kirchhof hinab, und von dem „Haktor" an die gemeine Straß; ferner der „Kilchgang" (Weg zu der Kirche) und das Begräbniß um dieselbe. Was auf dem gemeinschaftlichen Kirchhof verschuldet oder gefrevelt wird, das sollen beide Grafen zu bestrafen haben. Sollten sie später auch noch die Burghalde theilen, so soll doch der Weg von derselben her gemeinschaftlich bleiben, der Theil unter dem „Haktor" zu dem unteren, der andere gegen die Weinberge zu dem oberen Theil gehören.

Gemeinschaftlich blieben ferner der Markt, der Stock desselben, die Brotlöb und die Fleischlöb (Brod- und Fleischbank), der Brunnen daselbst, die Steingrub, die Ziegelhütte; ferner Schutz und Bann des Felds zu Herrenberg, Wunne und Weide, die Brunnen, die offenen Strassen, Weg und „Stig" in der Stadt und außerhalb derselben, so wie der Wandel aus und ein; die gemeinen Wege und Straßen vor der Stadt sollen gemeinschaftlich gebaut und unterhalten werden; endlich soll, was von gemeinschaftlichen Bürgern oder fremden Leuten auf dem gemeinschaftlichen Feld bei Nacht oder bei Tag gefrevelt wird, und an Strafen fällt, beiden Brüdern oder

---

1) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.
2) Von dem Original in Stuttgart.

ihren Erben zufallen. — Was zur Kirche in Herrenberg und zu den Widdum-Gütern gehört, das soll bei derselben verbleiben.

Da der untere Theil der geringere war, so erhielt Graf Rudolf, dem derselbe zugefallen, zur Gleichstellung noch Folgendes. Die Vogtrechte von zwei Gütern, welche an Burkhardt von Haselach und Gosse den Böscher verliehen waren; die Gäns- und Hühner-„geltz", die Zinse, welche von den Hackthor-Gärten und denen vor dem Nufringer Thor gegeben wurden; ferner eine Gilt von 4 Pfund Heller zu Affstetten, welche beiden Brüdern vorher gemeinschaftlich war, 10 Pfund guter Heller jährlich auf St. Martini aus dem Umgeld des oberen Theils, welche indeß von Konrad oder seinen Erben mit 100 Pfund abgelöst werden konnten. Demselben fielen ferner zu die Rechte zu dem „gesesse" (Wohnsitz, Anwesen), das Burkhardt selig, dem Vogt, gehörte.

Jedem der beiden Brüder sollte besonders (an Strafen) zufallen, was von den Bürgern seines Theils, in den zugehörigen Theilen, auf dem gemeinschaftlichen Markte, bei den Brot- und Fleischbänken, und auf der gemeinen Straß gefrevelt wird, sowie die Zinse von den Häusern ihrer Theile, und den Badstuben, wie dieselben schon vorher abgetheilt waren; die Bader sollen aber Steuren, Wachen und Dienste mit den Bürgern des unteren Theiles theilen. In welchem Theil ein Bürger ein „vaß zepft", in demselben soll er das „Ungelt" bezahlen. — Die Bürger des oberen Theils sollen den „Aerker Hagenbach" (Thurm) bauen und „behüten", und die Wache haben von dem genannten Aerker und Thor bis an die Burg hinauf, deßgleichen sollen die Bürger des unteren Theils die Hut haben von dem Aerker bis an das Nufringer Thor und die Burg hinauf. — Wenn einer der beiden Brüder einen Graben vor der Stadt oder eine Vorstadt anlegen will, so soll es ohne des andern und dessen Leute Schaden geschehen.

Bei dieser Abtheilung sollen indessen die Bürger in beiden Theilen „urlop" und Freiheit haben, zu baden, wo sie wollen, trinken und zu Wein gehen, nach ihr „mutwillen", in welches Wirthshaus sie gern wollen. Die Theilungs-Urkunde wurde, außer von den beiden Grafen, von Werner von Bernhausen, Heinrich von Ehestetten, Konrad, dem Vol von Wildenau und Dietrich, dem Vogt von Affstetten, gesiegelt [1]).

1) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

Schließlich haben wir noch der Theilnahme Rudolfs III. und seines Bruders an Angelegenheiten von Verwandten zu erwähnen. — Wir sahen oben (S. 378) beide Brüder bei Götz III., als er 1344 die Hundelege im Schönbuch und Böblingen verkaufte.

Zwei Jahre später treten unsere beiden Pfalzgrafen in Familien-Angelegenheiten der Gräfin Luitgart von Kirchberg und ihrer Kinder, Wilhelm und Bertha, neben Graf Ulrich von Aichelberg, Konrad von Hohenrechberg, Konrad von Stein, Brun von Brunnen, Ritter, u. a. als „Taidinger" und Zeugen auf. Graf Rudolf, dem Scherer, der Luitgart „gebornem gemainem Freund", wurden die Briefe über Kirchberg zur Verwahrung übergeben [1]).

Im Jahr 1352 wird Rudolf mit seinem Brüder Konrad, dem Grafen Ulrich von W. und vielen Rittern Bürge, als die Grafen Otto und Burkhardt von Hohenberg und Herren zu Nagelt, und Rudolf von Hohenberg, Herr zu Rottenburg, ihren Widemhof zu Bondorf sammt dem dazu gehörigen Kirchensatz und dem Vogtrecht der Kirche daselbst, das jährlich 60 Malter halb Roggen, halb Kernen, ertrug, um 1800 Pfund Heller an das Kloster Bebenhausen verkauften — Besitzungen, welche ohne Zweifel ehedem dem pfalzgräflichen Hause gehört haben, und durch Heirath an Hohenberg gekommen sind [2]).

Als drei Jahre später die Grafen Burkhardt und Konrad von Hohenberg ihre Grafschaft theilten, war unser Graue Rudolf, der Scharer, Pfalzgraue von Tuwingen, (deren) „lieber vetter" (der erste) Zeuge der Verhandlung, und siegelte das darüber ausgestellte Dokument [3]).

§. 2.

Graf Rudolfs [4]), des Scheerers III. Gemahlin, Kinder und Tod.

Derselbe war, wie aus Urkunde 1351 und anderen Dokumenten hervorgeht, mit Adelheid, einer Edlen von Ochsenstein, vermählt,

1) Lang, regest. rer. boic. VIII, S. 73.

2) Urkunde zu Karlsruhe, siehe im Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 484.

3) Mon. Zoll. nro. 329. Gabelkofer fol. 486.

4) Von einer besonderen Theilnahme Rudolfs an den politischen Begebenheiten seiner Zeit ist nichts bekannt.

welche als Wittwe noch im Jahr 1386 vorkommt [1]). Aus dieser Ehe giengen folgende Kinder hervor: ein Sohn Ulrich, und zwei Töchter, wovon eine Elisabeth, die andere wahrscheinlich Adelheid hieß. Erstere trat in ein Nonnenkloster zu Pfortzheim ein [2]), und letztere mag wohl die „Adelheidis dicta Schererin de Tuwinen, monialis“ in Lichtenthal seyn, welche in dem Seelbuch dieses Klosters mit unserem Rudolf aufgeführt wird [3]). Derselbe starb am 8. Dezember 1356 und liegt im Chor der Kirche zu Herrenberg begraben [4]). In dem genannten Kloster wurde sein Jahrstag gefeiert, an welchem die Aebtissin dem Konvent acht Gulden (zu einem Mahle) zu geben hatte.

B. Pfalzgraf (Graf) Ulrich der Scheerer, Sohn Rudolfs III. [5]), (?) uxor N. N. 1357—1377.

§. 1.

Er kommt verhältnißmäßig wenig vor; meist in Betreff seiner Besitzungen, in Angelegenheiten von Bürgern, und als Zeuge bei Verwandten. — Nach dem Tode Rudolfs III. gieng dessen Antheil an der Grafschaft der Scheerer auf Ulrich über, der seinen Sitz auf der vordern Burg Herrenberg nahm (siehe unten). Er gab bald nach dem Hinscheiden seines Vaters (1357) das Versprechen ab, das „Gemächt“ (den Theilungs-Vertrag) desselben und seines Vetters (vielmehr Oheims) Konrad, von ihrer Herrschaft und Statt wegen, stät halten zu wollen [6]).

---

1) Im Archiv zu Darmstadt liegen einige Urkunden, ihre Familie betreffend. 1378 Schadlos-Brief der Adelheid von T., geb. von Ochsenstein gegen H., Herr in Lichtenberg, wegen einer Bürgschaft ihres Vaters. 1385 Adelheid von Ochsenstein, Pfalzgräfin von T., übergibt ihrem Bruder Johann, Herr zu Ochsenstein, ihren Theil an Burg und Dorf Barre.

2) Siehe unten Note 4, S. 426.

3) Eine zweite Adelheid von T. wird darin als Aebtissin des Klosters († 1367) genannt, welche eine Tochter Graf Eberhards, dessen Gemahlin diesen Namen führte, seyn könnte (siehe S. 257).

4) ..... (sepultus) Herrenbergae, in Choro templi .... Anno 6 Idus ...bris obiit Comes Rudolfus de Tuwingen dictus Scherer. — Necrolog von Lichtenthal: Dec. VI. Idus Rudolphus comes de Tuwingen, pro cujus Anima, uxoris et liberorum suorum, dabit Abbatissa annuatim Conventui VIII. florenos.

5) Wir lassen die Biographie Ulrichs vor der Konrads folgen, weil jener ohne Nachkommenschaft gestorben ist.

6) Gabelkofer fol. 488.

Seinen Antheil an der Stadt Herrenberg beurkunden folgende zwei Handlungen von ihm [1]). Er, „Ulrich, Pfaltzgraue von Tuwingen, genannt der Schärer, kastvogt der kirchun ze Herrenberg", gestattete 1363 mit Pfaff Syfried fyhli, Kirchherrn daselbst, daß Pfaff Heinrich Walthuser, Capplan der Cappelle [2]) zu Mühlhausen, Konrad dem Hömler und Berthold Bourus (Ulrichs Bürgern), eine Wiese „under dem under wer, Pfaff hön Wizs" genannt, zu einem ewigen Lehen mit folgenden Lasten lieh: die Lehensträger sollen jährlich auf St. Michels-Tag 30 Schilling guter Heller an das Licht der Cappelle zu M., und eben so viel dem jeweiligen Abte des Klosters Hirschau entrichten, der bis dahin so viel von dem Zoll zu Herrenberg bezogen hatte, was aber nun wegfallen sollte [3]).

Im Jahr 1372 (4. April) gab Ulrich seine Einwilligung dazu, daß Friedrich der Besrer, zu Tuwingen gesessen, zwei Jauchart Ackers bei Herrenberg, welche Lehen von ihm waren, und wofür ihm andere vier Jauchart verschrieben wurden, an Heinrich den Weber, Burger zu H., verkaufte. Mit dem Besserer siegelte dessen Oheim, Hans von Lustnau [4]), (zu Herrenberg gesessen, siehe unten bei Konrad 1374).

Wie wir wissen, fiel der Schönbuch bei der Abtheilung Rudolfs III. und Konrads letzterem zu, und ersterem blieb nur noch das Recht, darin jagen zu dürfen. — Konrad ließ sich auch am 11. August 1334 den Besitz des Waldes von K. Ludwig bestätigen, verkaufte übrigens denselben 1348 an die Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg (siehe unten).

Nun finden wir aber, daß K. Karl IV. im Jahr 1365 „dem edeln Ulrichen, Phaltzgrauen von Tuhingen, genannt der scherer, seinem und des h. Richs liben getruwen", alle Rechte verlieh, welche dieser von seinen Eltern, und die (Bürger) von Herrenberg „gemainlich" von alter bisher auf den Schönbuch gehabt hatten [5]), woraus hervorgeht, daß in obigem Verkaufe Konrads nicht der ganze Schönbuch mit allen Rechten und aller Zugehör begriffen war, sondern daß, wie wir bei dem Verkauf von Tübingen und Böblingen bemerkt

1) Siehe auch unten §. 2.
2) Diese war somit nach Herrenberg eingepfarrt.
3) Von dem Original im Stiftungs-Archiv zu Herrenberg, siehe Urkundenbuch.
4) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 491.
5) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

haben, zu den sämmtlichen Haupttheilen der Grafschaft (Pfalzgrafschaft) auch Antheile an dem Schönbuch gehörten.

Die bedeutendste Besitzung [1]), welche auf Ulrich von seinem Vater [2]) übergegangen, war das Dorf Gültstein.

Im Jahr 1372 kam Albrecht von Aeffringen (Effringen, O.-A. Nagold), ze kalwe gesessen, mit Zustimmung Ulrichs in Genuß einer Gilt von 6 Malter Roggen aus einer diesem gehörigen Hub zu Gültstein, welche Konrad Maurolf baute, und darum Maurolfs-Hub genannt wurde [3]). — Nach einer Urkunde von dem genannten Jahre war Gültstein, Burg und Dorf, mit allen Rechten, Nutzen und aller Zugehör, von Ulrich an seine Mutter, Adelheid von Ochsenstein, verpfändet, ihm aber, am 25. Mai desselben Jahres, die Wiederlösung um 2200 Pfund Heller zugestanden worden. Die von der Pfalzgräfin hierüber ausgestellte Urkunde siegelten außer ihr, ihr „liebs bubü", Graf Eberhart von Wirtemberg, her Burghart Friberg, her Anselm von Hailfingen, und Haintz von Hailfingen [4]).

Zwei Jahre später machte Ulrich eine Erwerbung. Er kaufte am 7. Januar 1374 von Adelheid, Balsams von Höfingen Tochter, Johannsen von Eningen elicher Hausfrau, um 80 Pfund Heller viele Leibeigene, welche in Gärtringen, Rohrau, Nufringen und andern

1) Mit der Mühle in Nufringen, ein Lehen Ulrichs von seinem Vater her, war Renhardt von Waldeck, und nach diesem Albrecht der Rechener, Bürger zu Weil der Stadt, belehnt 1371. Gabelkofer fol. 500.

2) Einzelnes, das dieser veräußert hatte, erwarb Ulrich wieder; so kaufte er 1370 von Konrad von Hailfingen eine Gilt von 20 Malter Roggen von dem Laien-Zehenten zu Haslach, welche Rudolf III. an den Ritter verkauft hatte. (Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.)

3) Dieselbe bestand aus drei mansmat Wiesen, zwei lendli und 33½ Jauchart Ackers; siehe hierüber das Nähere in der in Bezug auf alte Markungs-Verhältnisse interessanten Urkunde im Urkundenbuch; in diesem geben wir noch eine zweite, die Maurolfs-Hub betreffende Urkunde von dem Jahr 1381; beide fanden sich im Stiftungs-Archiv zu Herrenberg vor.

4) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. — Noch im Jahr 1386 war Gilstein im Besitz der Mutter Ulrichs und deren Erben. Dieselbe erlaubte am 3. Februar des genannten Jahres einer Bürgerin in Bulach den Mahtolfs-Hof in Gilstein zu kaufen (siehe Urkundenbuch); und ihre Tochter Elisabeth, Klosterfrau zu Pfortzheim, vertrug sich in demselben Jahre mit Rudolf von Ochsenstein, ihrem Oheim, um das Gut, das ihre Mutter und ihre Schwester selig gelassen haben in der Grafschaft Ochsenstein, nämlich Gilstein das Dorf. (Urkunde im Archiv zu Darmstadt.)

Orten saßen [1]), (siehe deren Namen im Urkundenbuch). — Unser Ulrich kommt auch mehrere Male in Angelegenheiten von Verwandten vor. — Im Jahr 1364 ist er bei Graf Burkhardt von Hohenberg, genannt von Wiltperg, und Graf Konrad Zeuge, und 1368 mit letzterem und Graf Friedrich von Zollern für Graf Eberhard von Wirtemberg Bürge, als dieser an Graf Otto von Hohenberg Haigerloch verpfändete; 1369 ist er bei Götz III. (siehe oben) und 1370 bei Konrad dem Scheerer Zeuge, 1374 für diesen und dessen gleichnamigen Sohn Bürge (siehe unten); endlich siegelt Ulrich 1375 für seinen Dienstmann Eberhart von Veringen (siehe unten bei Konrad).

Nach „Chronicon patriae Hyldrizhusanae" soll unser Ulrich seinen Theil der Herrschaft Herrenberg dem Grafen Eberhard von W. um ein Leibgeding abgetreten haben, [was (siehe unten §. 2 und bei Konrad II.) nicht wahrscheinlich ist], und in Dienste desselben getreten sein. Es scheint in Betreff der letzteren Angabe auch seine Richtigkeit zu haben, wenigstens treffen wir Ulrich den 21. Mai des Jahres 1377 mit dem jungen Grafen Ulrich von W. in der von L. Uhland besungenen „Schlacht" von Reutlingen, in welcher er, mit zwei andern edlen Grafen, von Zollern und von Schwarzenberg, und vielen Rittern, den Tod fand [2]).

§. 2.

Pfalzgraf Ulrichs, des Scheerers, (?) Gemahlin, Kinder und Tod.

Ulrich scheint nicht verheirathet gewesen zu sein, wenigstens keine Nachkommen hinterlassen zu haben, denn seine Besitzungen giengen auf seinen Vetter Konrad II. über [3]). Er starb, wie wir bereits wissen, den 21. Mai 1377.

---

1) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

2) „uf siner (des Grafen Ulrich von W.) parten wurdent erschlagen drie growen und landesherren, das warent der von Schwarzenberg und der von Zolre, und der von Tuwingen, genannt der Scher", (Elsäßer Chronik von Königshofen). — Konrad II., sein Vetter, gedenkt seiner kurz nachher (29. Mai 1377) mit den Worten: „quondam patruelis nostri com. Ulrici palent. d. T. dict. Sch. noviter defuncti, dann er vor Reutlingen in der schlacht bliebe hoc A. uff Donnerstag nach Pfingsten." Gabelkofer fol. 497. — Irrig sagt Sachs (bad. Gesch. I. 444), unser Ulrich habe dem Herzog Leopold von Oestreich 1386 gegen die Eidgenossen Hilfe geleistet.

3) Dieser sagt 1379 unter Anderem; „die vorder Burg mit unsers Vetters

Beilage zu dem dreizehnten Abschnitt.

C. Graf Rudolf der Scheerer IV., Sohn [1]) Rudolfs des Scheerers II.

§. 1.

Ehe wir die Biographie Konrads I. geben, schalten wir die eines Gliedes der Linie der Scheerer ein, das nur einige Male in der Geschichte unseres Hauses genannt wird, und sonst mit Rudolf III. für ein und dieselbe Person gehalten wird, was aber nach unseren Erörterungen (siehe §. 2) unrichtig ist.

Rudolf IV. kommt zu Lebzeiten seines Vaters, im Jahr 1315 (26. September), als Kirch-Rektor zu Herrenberg, vor. Auf seine und seines Vaters, des Patronen der genannten Kirche, Bitte bestätigte Bischof Gebhard von Constanz eine Schenkung mehrerer Herrenberger Bürger an den St. Annen Altar daselbst [2]). (Die Namen der Bürger siehe in der topographischen Zusammenstellung.)

Wie sich aus einer Urkunde von dem Jahr 1357 ergiebt, hatte der genannte Rudolf an einen Bürger (Ruf Wenck) des obern Theils der Stadt Herrenberg 20 Pfund „geltz" aus dem Dorfe Haselach verkauft, sich aber (in dem genannten Jahr) das Wiederlösungs-Recht desselben mit 240 Pfund Heller, 14 Tage vor oder nach Georgii jeden Jahres, erworben. Die hierüber ausgestellte Urkunde wurde auf Bitte Wencks mit dem Stadt-Insiegel des Oberntails versehen [3]).

Drei Jahre nachher (1360) [4]) kaufte er von Wolf von Thailfingen um 6 Pfund guter Heller Leibeigene, Konrad Benningen und die Kinder von dessen Schwester, Eberharts, des ufhurnen Hausfrau, sowie alle Leute, die zu diesem Geschlechte gehörten, und diesseits des Schönbuchs gegen der Ammer her wohnten. Pfaff Dyettrich, der Kirchherr von Holzgerlingen, siegelte mit dem Verkäufer [5]).

---

selig tail Graf Ulrichs«, und verkauft 1382 »die herrschaft Herrenberg, anerstorben und angefallen von seinem Vater und Vetter«; die herrschaft Herrenberg, alz si sin vatter vnd sin vetter selig inne gehabt hänt« u. s. w.

1) Derselbe ist auf S. 287 anzureihen.

2) Lang, regest. rer. boic. V, 317.

3) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 489.

4) In diesem Jahr (29. Januar) kommt Rudolf IV. mit dem Beinamen der »elter« bei Göz III. vor.

5) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 489.

Das letzte Mal kommt unser Rudolf IV. 1361 als Vogt zu Mönchberg (O.-A. Herrenberg) vor. Gumpolt (von Giltlingen), ein Ritter, hatte mit Bewilligung desselben, seines gnädigen Herrn, bei dem genannten Orte Weinberge gekauft, und versprochen, daß durch diesen Kauf die Vogtei des Grafen keinen Schaden leiden solle, er auch keine weiteren Weinberge daselbst ohne Rudolfs Einwilligung kaufen wolle. Mit Gumpolt siegelte dessen Bruder Johannes von Giltlingen [1]).

Nach dem Jahr 1361 kommt Rudolf IV., so weit Nachrichten auf uns gekommen sind, nicht mehr vor. Als Sohn könnte ihm der Graf Rudolf angereiht werden, von dem Gabelkofer fol. 486 die Notiz hat: 1408 starb der wolerborne Graf Rudolf von T., dem Gott gnad. Im schilt den fahn, uff dem offenen helm die inful. Sep. zu Schorndorff im Chor.

§. 2.

Genealogische Erörterungen in Betreff des Grafen Rudolf des Scheerers IV., welcher in den Jahren 1357, 1360 und 1361 vorkommt.

Urkundlich steht fest: 1) Obiger Rudolf IV. ist von Rudolf, dem Gemahl der Adelheid von Ochsenstein, Bruder Konrads I., und Vater des Pfalzgrafen Ulrich des Scheerers verschieden, denn der Vater dieses starb im Jahr 1356.

2) Jener gehörte indessen auch zu der Linie der Scheerer, welchen Beinamen er führte.

3) Die beiden Grafen und Brüder Rudolf III. und Konrad I. sind von ihrem Auftreten an (1318) im alleinigen Besitze der Stadt und Herrschaft Herrenberg [2]), theilen (1334. 1347) beide ganz selbstständig und ohne Berücksichtigung irgend einer dritten Person. Als Rudolf 1356 gestorben war, trat sein Sohn Ulrich seine Hinterlassenschaft an, welche nach des letzteren Tode (1377) an seinen Vetter Konrad II. fiel, der in seinen Verhandlungen mit Wirtemberg wegen

---

1) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

2) Obgleich bei der Abtheilung der beiden Brüder Eberhard und Rudolf II., der Scheerer, diesem Herrenberg zufiel, so haben doch Rudolf III. und Konrad I., die Söhne Eberhards, des älteren der beiden Brüder, den Sohn ihres Oheims, obigen Rudolf IV., von Herrenberg verdrängt, da ihnen, nachdem ihr Vater circa 1295 Tübingen verkauft hatte, sonst keine Herrschaft geblieben war.

des Verkaufs von Burg, Stadt und Herrschaft Herrenberg keines Verwandten Namens Rudolf oder eines Sohnes von diesem erwähnt, wohl aber Ulrichs und der von diesem ihm angefallenen Erbschaft.

4) Rudolf IV. sahen wir im Besitze einzelner, nicht bedeutender Güter der Herrschaft Herrenberg auf dem Lande.

5) Graf Götz III. nennt ihn 1360 Graf „Rudolf den Scheerer den eltern." 1404 starb ein Graf Rudolf, ein Scheerer, zu Schorndorf. — Aus diesen quellenmäßigen Verhältnissen Rudolfs IV. zu Rudolf III. und Konrad I., sowie deren Söhnen, ergibt sich, daß jener, wenn wir noch weiter abtheilen wollen, eine Neben-Linie der Scheerer bildete, und — es erscheint dieß, bei dem gänzlichen Mangel an speziellen Nachrichten über ihn, als das fast einzig Annehmbare und Wahrscheinlichste — ein Sohn [1]) des Grafen Rudolf, des Scheerers II., und Vater jenes Rudolf gewesen sein mag, welcher 1404 gestorben ist, und dem gegenüber er 1360 Rudolf „der eltere" heißen kann.

Vierzehnter Abschnitt.

Graf (Pfalzgraf) Konrad I. der Scheerer 1318—1376 uxor Margaretha Spät von Faimingen.

---

§. 1.

Wir kennen Konrad bereits aus der Biographie seines Bruders Rudolf, mit dem er in den Jahren 1318, 1326, 1327, 1328, 1330, 1331, 1334, 1335, 1338, 1347, 1351, 1352, meist aus Veranlassung gemeinschaftlicher Erwerbungen, sonst bei der Theilung ihrer Grafschaft (1334) und der Stadt Herrenberg (1347) vorkommt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, geben wir aus dem Leben Konrads hier blos diejenigen Begebenheiten und Handlungen, in denen er ohne seinen Bruder aufgetreten ist. Es war dieß in Angelegenheiten von Dienst-(Lehens-)Leuten, als Landesherr (Landrichter), als Besitzer des Schönbuchs, in Sachen von Verwandten, endlich in

---

1) Hiezu macht ihn auch die obige Notiz in Lang V, 317.

Familien-Angelegenheiten; namentlich aber haben wir auch von ihm eine Reihe von Erwerbungen aufzuführen.

Konrad I. in Angelegenheiten von Dienst-(Lehens-)Leuten, als Landesherr (Landrichter).

Als Johannes und Bertold, Söhne des Ritters Ludwig von Lustnau, im Jahr 1323 all' ihr Besitzthum in der Mark zu Pfrundorf um 300 Pfund Heller an das Kloster Bebenhausen verkauften, gab er seine Einwilligung dazu und siegelte die Verkaufs-Urkunde [1]).

Im Jahr 1341 wird unter seiner und seines Bruders Johannes (des Kirchherren in Herrenberg) Vermittlung, ein Kauf einer Gilt zu Kuppingen (dessen Kirche Kastvogt er war), von Seiten einer gewissen Mechthild von Reutlingen, Nonne in dem Kloster Reuthin, abgeschlossen [2]).

Im Jahr 1346 verweist Strub von Stöffeln (? Röffeln) seine Gemahlin Agnes, Benz Kaibs Tochter, mit ihrer Morgengabe auf etliche Güter zu Bonlanden, mit Bewilligung seines gnädigen Herrn, unseres Pfalzgrafen Konrad, von dem die Güter zu Lehen giengen [3]).

Im Jahr 1368 (19. April) stellte Albrecht von Neuneck, ein Edelknecht, zu Altingen gesessen, unserem Konrad, seinem gnädigen Herrn, die untere Mühlstatt zu Altingen, zwei Wiesen bei der oberen Mühle, einen Weingarten zu Breitenholz an der hinteren Halden, bisherige Lehengüter, wieder zu, und bat ihn, solche seinem Sohne Hans zu einem rechten Lehen zu leihen, was Konrad auch that, worauf der neue Lehensmann das Versprechen gab, daß er Konrad's „man" und demselben gehorsam sein wolle, wie solches ein Lehensmann seinem Lehensherren schuldig seie [4]).

Im Jahr 1370 verlieh Konrad einem Herrenberger Bürger, Eberhart Schurer, ein Beholzungsrecht auf den Wald Lindach, Hildritzhäuser Markung [5]).

---

1) Von dem Original in Karlsruhe. Der genannte Ritter Ludwig war Kirchherr in T. Er führte in dieser Eigenschaft die Tübinger Fahne im Siegel. Gabelkofer fol. 478.

2) Gabelkofer fol. 478.

3) Gabelkofer fol. 498.

4) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 497.

5) Urkunde, Abschrift in Stuttgart, auch in der Herrenberger Chronik von Heß.

Konrad I. kam als Grundherr von Kayh in Streitigkeiten mit dem Kloster Bebenhausen. Klöster und weltliche Herren, die in demselben Orte begütert waren, vertrugen sich selten gut mit einander. Die berechnende Praxis der ersteren, sich in einem Orte, in dem sie einmal festen Fuß gefaßt hatten, immer weiter auszubreiten, einerseits, und die Gewaltthätigkeit der weltlichen Herren und ihrer Beamten andererseits, riefen häufig, wovon wir schon mehrere Beispiele in unserer Geschichte gehabt haben, Streitigkeiten zwischen beiden Theilen hervor. So traf sich's auch zwischen dem Kloster Bebenhausen und unserem Grafen Konrad. Das genannte Kloster hatte zu Kayh einen Hof, zu dem außer Aecker, Wiesen auch Weinberge und eine Kelter gehörten, und mit welchem ein Konrad Last [1]) belehnt war.

Wie aus der betreffenden Urkunde hervorgeht, scheint das Kloster seine Kelter gegen die Bestimmung derselben zu allgemeinem Gebrauch geöffnet zu haben, um seine Wein-Gefälle zu vermehren, wodurch natürlich die gräfliche Kelter in Nachtheil kam. Auch scheint es den Hof durch weitere Bauten vergrößert zu haben; auf der andern Seite wollte die gräfliche Verwaltung die klösterlichen Besitzungen der Besteurung unterwerfen, während dieselben frei sein sollten. Die gegenseitigen Beschwerden wurden nun im Jahr 1347 (25. Juni) unter Vermittlung dreier Schiedsleute, des Friedrich Herter von Dußlingen, Heinrich von Hailfingen und Volen von Wildenau, Konrads Ministerialen, dahin gehoben, daß der Graf die Freiheit des erwähnten Hofes und anderer Güter des Klosters — Wiesen und „Meder" im Schönbuch, die in den Hof desselben zu Reusten gehörten, Wiesen, welche von Heinrich von Mugeneck auf das Kloster übergegangen waren — von allen Steuern und Lasten aussprach, dagegen das Kloster die Zusicherung gab, künftig seine Kelter nur für seinen Gebrauch zu öffnen, außerhalb der Hofraite keine Häuser oder Scheunen auf Aecker oder Wiesen zu bauen, auch keine weiteren Wiesen zu erwerben [2]).

Im Jahr 1352 stifteten Dietrich Brossing und Burkhardt, zwei Kanoniker der Kirche in Hildritzhausen, mit Zustimmung Konrads, der Patron der genannten Kirche war, Krafts von Entringen, und Ulrichs, genannt Holzgyr, zweier anderer Kanoniker daselbst, eine

1) „Lasten" saßen auch in der Stadt Tübingen.

2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. In dem Chronic. Hiltrazh. und der Herrenberger Chronik im Auszug, sowie bei Gabelkofer fol. 483.

Pfründ zum Altar des h. Kreuzes, unter der Kanzel der Kirche, und wiesen hiezu gewisse Güter, beziehungsweise Einkünfte aus solchen, an. Diese Stiftung ist in mehrfacher Beziehung interessant, namentlich in Betreff des späteren Stifts Herrenberg, da die Präbenden der Hildritzhauser Kirche zu demselben geschlagen wurden, und so zu sagen den ersten Grundstock davon bildeten; auch ergeben sich aus den näheren Bestimmungen der Stiftung verschiedene Nachweise über Güter und Einkünfte unserer Familie, sowie viele topographische und andere Notizen über eine Reihe von Ortschaften und Familien der Herrenberger Grafen-Linie — daher wir von dem Wesentlichen der Stiftung einen ausführlichen Bericht geben. Die von Dietrich Brossing gestiftete Pfründ hatte die Bestimmung, für den genannten Altar einen besonderen Priester zu unterhalten, der in demselben die Messe lese. Die Ernennung eines solchen behielt sich der Stifter vor, (wie er auch zum ersten Priester seinen Bruder Dietrich Brossing ernannte); nach seinem Tode sollte dieses Recht an den Patron der Kirche, also zunächst an die Grafen von Tübingen (Herrenberg) fallen; die Präsentirung eines Priesters sollte, wie sich die Stiftungs-Urkunde ausdrückt, „sine quavis Simoniaca specie" geschehen. Der erwählte Kapellan oder Pfründner solle geloben, seinen Wohnsitz in Hildritzhausen zu nehmen, ein ehrbares Leben zu führen, den Dienst an dem genannten Altar zu versehen, um den Aufgang der Sonne, an bestimmten Tagen, ohne Trug dort die Messe zu lesen, jedoch ohne Beeinträchtigung der Pfarrkirche. Die Güter und Einkünfte aus solchen, welche die Pfründ nach dem Willen des Stifters bilden sollten, sind folgende:

1) Ein Hof auf der Markung von Kuppingen, das kleinhöflin genannt, mit allen Rechten und aller Zugehör, ausgenommen das, was davon Herr Luppo, Probst in Ehingen, bezog, nämlich 4 Malter Weizen, Herrenberger Meß, und 1 Müt („modius") [1]) derselben Frucht an die Kapelle des St. Gotthard in Kuppingen.

2) 2 Malter Weizen von dem „Hemmlingshoff" in demselben Dorfe.

3) Ein Morgen Weinberg [2]), an „haußamer steig", auf der Markung Herrenberg, von welchem jedoch 6 Vierteil („quartalia") Weizen jährlich der St. Marien-Kirche in Herrenberg, und dem Grafen Rudolf, dem Scheerer, der neunte Theil des Ertrags entrichtet werden mußten.

1) Nach sonstigen Angaben machen 4 Vierteil 1 Müt, 4 Müt ein Malter.

2) Kommt in dem Lagerbuch der lieben Frowen-Kirche in H. von dem Jahr 1470 als Wiese vor.

4) Ein Morgen Acker, neben dem vorgenannten Weinberg gelegen, von welchem drei Vierteil nebst der Hälfte des jeweiligen Ertrags gegeben werden.

5) Drei Morgen Acker, genannt des „küners grüeth“, auf der Gilsteiner Markung, von welchen dem Abt von Hirschau drei Malter Dinkel und dem Grafen Rudolf, dem Scheerer, 6 Vierteil Weizen, Herrenberger Meß, geliefert wurden, wenn Winterfrucht, und drei Malter Haber dem genannten Kloster, wenn Sommerfrucht darauf stand.

6) Zwei Morgen Acker, „uff Rüedern“ gelegen, auf derselben Markung; von denselben bezog das Kloster Hirschau 4 Vierteil Dinkel, wenn Winterfrucht, und 4 Vierteil Haber, wenn Sommerfrucht darauf stand.

7) Ein Morgen Acker bei dem Dorfe Gilstein, von welchem die Kirche daselbst jährlich drei Schilling bezog; ferner 1 Pfund Heller jährlich von einer Hub auf der Markung von Hildritzhausen.

8) Zwei Morgen, genannt „uff dem steig“.

9) Zwei weitere Morgen auf derselben Markung, genannt „zu dem güeteren bom.“

10) Das Haus Burkhardts, auf dem Kirchhof von H. gelegen.

11) Ein Morgen Weinberg, genannt „zu Wan“, den Berthold Käsche baute, auf der Markung von Kayh.

12) Ein Morgen Weinberg, „in den reüttinen“ gelegen, Markung Herrenberg.

13) Eine Wiese, genannt „Guntholt wiß“, ein manßmad haltend.

14) Eine andere Wiese, genannt „Gwintfäß“, von gleichem Meß.

15) Zwei Schilling jährlich von einer Wiese, genannt „zue den Schnödinen“, von demselben Meß.

16) Eine halbe Wiese, „des Gemmingers wiß“, im Brüel.

17) Zwei Schilling, welche Ulrich, genannt „Brunnenwarth“, jährlich von einer Wiese, genannt der „Schweindörferin gereuth“, entrichtete.

18) Achtzehen Heller, welche Eberhard, genannt Schurer, von seinem Acker „vf dem steig“ jährlich gab.

19) Sieben Schilling jährlich von dem Hof Konrads und Albrechts, der Söhne der Eberhardtin, auf der Markung des Dorfes Gnibel.

20) Zwei Malter von dem jährlichen Ertrag von Aeckern, genannt

„Newgereuth", auf „Hottenhauser staig" gelegen, Markung Holzgerlingen.

21) Ein Malter Weizen nebst einem Pfund („ferto") Wachs von einem drei Morgen großen Acker, „Hohenloch" genannt, den eine gewisse „Mengoßen" baute; auf der vorgenannten Markung.

22) Fünf und ein halb Vierteil Dinkel, und eben so viel Haber, jährlich von einem Lehen, genannt „Pfül"; Altdorfer Markung.

23) Zwei Vierteil Dinkel und eben so viel Haber jährlich von gewissen Gütern, Pfül genannt, welche Konrad, genannt Renbockh, baute.

24) Drei Vierteil Getreide, von einem Acker Heinrichs, genannt Wyß oder weiß, gelegen „an der Halden."

25) Ein Müt Dinkel und ein Müt Haber von einem Acker, genannt Durand, den Hedwig, genannt „Liebermänni" baute; Markung Nufron (Nufringen), in der Zelga gegen Kuppingen.

26) Drei Morgen Acker „uf dem Röttenberg"; auf der vorgenannten Markung.

27) Ein Malter Dinkel und ein Malter Haber von einem Acker, am Wege gegen Affstetten gelegen, unter dem Berge Röttemberg.

28) 11 Malter (Herrenberger Meß) Haber und Weizen von gewissen guten Besitzungen und Aeckern auf der Markung Nufringen, jährlich an St. Michaelis zu liefern.

29) Ein jährlicher Zins von 12 Schilling von Häusern, Gärten und Wiesen in demselben Dorfe.

Die in dem Vorstehenden einzeln aufgeführten Güter, Gefälle und Zinse schenkte Dietrich Brossing an den genannten Altar als Präbende auf ewige Zeiten, und verzichtete für sich und seine Nachkommen auf dieselben und auf jedes Rechtsmittel, wodurch die Stiftung ganz oder theilweise angefochten oder aufgehoben werden könnte; bat auch den bischöflichen Stuhl von Constanz um Bestätigung derselben.

Unser Graf Konrad, der Scheerer, siegelte mit den Stiftern und den beiden andern Kanonikern die in Hildritzhausen gegebene Urkunde [1]). — Der Hauptstifter der vorstehenden Altar-Pfründ, Dietrich

1) Abschrift in Eiselins Hildritzhauser Chronik, siehe Urkundenbuch. E. sagt, Rupertus Vischer, Pfarrer in Hildritzhausen, habe 1582 die Original-Urkunde von Abt Joh. Brenz zu Hirschau erhalten, und eine Abschrift davon gefertigt. In der „Herrenberger Chronik" (II. L. I. c. .. §. 4), ein Auszug. Gabelk. fol. 479 hat eine kurze Notiz davon, aber irrig Graf Eberhard statt Konrad.

Brossing, gehörte seinem Namen und seinen Besitzungen nach ohne Zweifel zu dem reichen Geschlechte der Dietriche, der alten Schultheißen von Herrenberg (siehe oben S. 288. 289). Eiselen weist ihn der Familie der Hemmelinge von Kuppingen zu, was höchst unwahrscheinlich ist.

Graf Konrad I. als Landrichter.

Im Jahr 1338 sehen wir unsern Konrad, wie oben seinen Bruder, zu Gericht sitzen bei Herrenberg, in seiner Grafschaft, an des Reiches Landstraß, und sieben Richter vor ihm stehen. Es kamen vor ihn Heinrich von Neuneck und dessen Gemahlin Sophie. Genannter Heinrich hatte nämlich seine Güter zu Neuneck, Entringen, Breitenholz und die dazu gehörigen Leute im Schönbuch an Friedrich und Diemen, die Herter, um 320 Pfund Heller verkauft. Weil er aber Sophie mit ihrer Morgengabe darauf verwiesen hatte, so war ein rechtskräftiger, feierlicher Verzicht von ihrer Seite nöthig. Es ward ihr in der Person des Ritters Burkhard von Ehingen ein Vogt gegeben, mit dessen Hand sie erklärte, nie Ansprüche an die verkauften Güter machen zu wollen, welches Versprechen sie damit bekräftigte, daß sie einen ihr vorgesprochenen Eid mit aufgehobenen Fingern zu den Heiligen schwur [1]). Zu Bürgen wurden gestellt: Hans von Gültlingen, Herr Konrad von Werstain, Ritter Hans von Witingen (Weitingen), Ritter Werner von Salmadingen (Salmandingen, hechingisch), welche nöthigenfalls zu Rottenburg, Herrenberg oder Tübingen Giselschaft leisten sollten [2]).

Im Jahr 1342 saß er abermals bei Herrenberg in seiner Grafschaft, an des Reiches Landstraß, mit sieben Richtern zu Gericht; der Gegenstand der Verhandlung ist indeß nicht bekannt [3]).

Konrad I. als Besitzer des Schönbuchs.

Wie wir bereits wissen, fiel unserem Konrad bei der Erbtheilung (1334) der Schönbuch zu; er scheint aber schon vor derselben be-

---

1) Gabelkofer fol. 476. Crus. P. III. L. 4. C. 11. S. 236. Die Urkunde wurde am Tage vor St. Laurentius (9. August) zu Tübingen aufgesetzt.

2) Die Bezeichnung der Bürgen nach Gärt.

3) Gabelkofer fol. 478.

sondere Rechte daran gehabt zu haben, denn zehn Jahre vorher ließ er sich von dem Kaiser mit demselben belehnen. — K. Ludwig sagt in der am 2. Mai 1324 ausgestellten Belehnungs-Urkunde, daß der edle Mann, Graf Konrad der Scharer, in Frankfurt mit der Bitte vor ihm erschienen, ihn mit dem Walde Schainbuoch (nebst Zugehör), der ein Lehen von dem Reiche und genanntem Grafen erbsweise zugefallen seie, zu belehnen, was er in königlicher Milde und Machtvollkommenheit gethan habe [1]).

Nachdem nun aber beide Brüder im Februar 1334 eine förmliche Theilung der Herrschaft Herrenberg vorgenommen hatten, ließ sich Konrad den Besitz des Schönbuchs [2]) auch für seine Kinder, Knaben oder Töchter, durch K. Ludwig in Constanz am 11. August des genannten Jahres wiederholt bestätigen [3]). Der Wald kam aber nicht auf seine Nachkommen, denn Konrad verkaufte denselben, dasjenige Besitzthum seines Hauses, welches diesem schon in der ältesten Zeit (1007, S. 30) angehörte, und als ansehnliches Reichslehen für dasselbe von besonderer Bedeutung war, am Ende des Jahres 1347 oder Anfang 1348 an die Grafen Eberhard und Ulrich von W. um 9600 Pfund Heller. Ein Dokument über den Verkauf oder Kauf ist nicht mehr vorhanden, sondern blos die Bestätigungs-Urkunde des Königs Karl IV. [4]). In derselben sagt dieser, daß die Edlen, Eberhardt und Ulrich, Grafen von W., seine lieben Getreuen, Schainbuch den Vorst und den Wald mit allen Leuten, Gütern, Dörfern und Weilern, Aeckern, Wiesen, Wassern, Holz, Feld, und besonders den Wildtbann in demselben, das Neuhaus (siehe oben S. 293) und Steinenbronn [5]) und alles, was zu dem Schönbuch gehört [6]), der von dem Reich zu Lehen gehe, mit seiner Gunst von dem Edlen, Grafen Konradt dem Scherer von Herrenberg, um die obige Summe gekauft haben, und dieser vor ihn, den König, getreten seie, ihm den Wald aufgegeben (als

1) Von dem lateinischen Original in Karlsruhe, siehe Urkundenbuch.

2) "gelegen zwischen Herrenberg und Rütlingen", sagt die deutsche Urkunde.

3) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

4) Von der Abschrift in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

5) Vergleiche indeß hiemit, was wir oben bei Ulrich zum Jahr 1365 gesagt haben, und die Theilungs-Urkunde von dem Jahr 1334.

6) Siehe in Betreff der Dörfer des Schönbuchs die topographische Zusammenstellung.

Lehen zurückgestellt) und ihn gebeten, die Grafen von W. und deren Erben damit zu belehnen, welcher Bitte er auch entsprochen habe [1]).

Erwerbungen Konrads I.

Wir wissen bereits aus dem Leben Graf Rudolfs, daß das Haus Hohenberg die Burg Rohrau 1330 an die beiden Scheerer verpfändet hat; unser Konrad erwarb nun acht Jahre später dieselbe als ein freies Eigenthum durch Kauf von den Grafen Albrecht, Hug und Heinrich von Hohenberg um 1020 Pfund guter Heller. Genannte drei Grafen versprachen zugleich, den Käufer gegen etwaige spätere Ansprüche ihres noch minderjährigen Neffen Rudolf sicher zu stellen [2]).

Im Jahr 1342 kaufte Konrad von Albrecht Röffeli von Gärtringen zwei Hölzer, mit Grund und Boden, welche auf der Rohrauer Markung lagen, und an den Wald Konrads grenzten, um 8 Pfund Heller [3]). — Ein Jahr nachher erwarb er von dem Stift Sindelfingen um 36 Pfund Heller eine Gilt von 3 Pfund Heller und 13 Schilling, welche die Rain-Mühle an der Ammer zu entrichten hatte [4]).

1348 kaufte Konrad von Ritter Ruf von Ehingen um 200 Pfund Heller die Hälfte des Dorfes Altingen; die andere Hälfte besaßen Burkard und Renhard von E., Rufs Brüder, und das ganze Dorf war 1340 von Graf Heinrich von Hohenberg an die Ehinger verpfändet worden, daher die Einwilligung dieses dem Kauf vorausgieng (3. September).

Etwa zwei Jahre später (21. Januar 1350) trafen Renhart von Ehingen und der gleichnamige Sohn Burkhardts nebst dessen Geschwister einer- und Graf Konrad andererseits eine besondere Uebereinkunft in Betreff des gemeinschaftlichen Besitzes von Altingen, so nämlich, daß jeder Theil von Rechten, Nutzen und Genuß an der Vogtei,

1) Kurze Zeit nach dem Kauf (21. März 1348) bestätigten die Grafen von W. dem Kloster Bebenhausen alle die „Frihait vnd diu Reht, die dasselbe, ir Höf vnd iriu guot hant gehept vnd noch hant von dem Edeln Herren Graven Ruodolf dem phallentzgraven von T., dem stifter des Closters, — in dem Walt Schainbuoch“. Original in Stuttgart, abgedruckt bei Sattler II, Nro. 109.

2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

3) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. (Gabelkofer fol. 492 hat irrig Stöfflin.)

4) Gabelkofer fol. 490.

Gerichte, Gewaltsamen, an Zwing, Bann, Holz und Feld, das Halbtheil haben solle [1]).

In dem letztgenannten Jahre kaufte Graf Konrad von Heinrich von Hailfingen, der ehedem Schultheiß in Hagenau war, und von dessen Sohne Georg, um 40 Pfund guter Heller einen Hof zu Hildritzhausen (Heinrichs vf dem Hofe gut genannt), der eine jährliche Gilt von 4 Pfund Heller, weniger 4 Schilling abwarf. Der Verkäufer stellte Konrad von Hailfingen, Heinrich, seinen Bruder, Anselm von Hailfingen und Johannes von Wurmelingen, zu Bürgen, welche, wenn sich Ansprüche auf den genannten Hof erhöben, in Herrenberg oder Tübingen, entweder in eigener Person, oder für sie ein Knecht mit einem Pferd, so lange in Giselschaft liegen sollten, bis die Ansprüche beseitigt sein würden [2]).

Am Schlusse des Jahres 1350 (17. Dezbr.) kaufte Konrad von Elsbeth und Margreth, den Töchtern Herrn Werners seligen, des Hemmelings von Kuppingen, mit Zustimmung ihrer Freunde und besonders ihres Vormunds und Pflegers, Hannsens von Hailfingen, um 170 Pfund Heller einen Hof in dem genannten Dorfe, eine Gilt von acht Malter Roggen, und all' ihre Güter daselbst und auf der dortigen Markung, ausgenommen folgende Besitzungen: 6 Morgen Acker, aus welchen Walther der Eber eine Roggengilt von vier Malter bezog, sechs andere Morgen Acker und eine Wiese, wovon Heinrich der „Sellöff" von Bulach 30 Schilling Heller hatte, endlich das Haus, worin die beiden Schwestern wohnten, nebst Scheuer, Hofraite und Baumgarten. Die verkauften Güter waren freies Eigenthum und giengen auch so an den Käufer über, dem die Verkäuferinnen zu seiner Sicherstellung, unter ähnlichen Bestimmungen, wie bei dem vorhergehenden Kaufe, Hans und Konrad von Hailfingen zu Bürgen stellten [3]).

Im nächsten Jahre (29. April 1351) brachte er eine nicht unbedeutende Besitzung, welche ein Glied seines Geschlechts veräußert hatte, wieder an sein Haus zurück. Er kaufte nämlich von den Gebrüdern Gumpolt und Hans von Gyltelingen, Ritter, um 200 Pfund Heller das Dorf Üsingen (Iesingen), mit Zugehör an Holz, Feld,

1) Urkunden im Staats-Archiv vom 3. Septbr., 22. Septbr. 1348 und 21. Januar 1350, siehe Urkundenbuch.

2) Nach dem Original im Staats-Archiv, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 492.

3) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 492.

Wasen, Zwige, Gewaltsamen, das dieselben von Graf Hugo von Tübingen, Commenthur zu Rexingen, gekauft hatten [1]).

Im Jahr 1352 (23. August) erwarb Konrad von Osterbrunnen von Rohr, einem Edelknecht, mehrere Leibeigenen, nämlich Heinrich den Rügsinger und Heinrich dessen Bruder zu Holzgerlingen, Hermann Lüder und dessen Schwester zu Eningen, deren Schwester-Tochter zu Vögingen (Vaihingen auf den Fildern), Hainz von Darmsheim und Engelun Tüpssen Tochter zu Hausen, endlich „Hainz im Hofe" ebendaselbst [2]).

Im Jahr 1353 (10. Jan.) kaufte er von Hug von Berneck [3]) um 82 Pfund guter Heller dessen Antheil an einem Hof zu Üsingen, den ehedem Goß von da baute, mit aller Zugehör an Aeckern, Wiesen, Holz und Feld. Der Verkäufer versprach, den Hof innerhalb Jahresfrist von etwaigen sonstigen Ansprüchen frei zu machen, was auf einem „Tag" geschehen solle und wozu Konrad denselben nöthigenfalls mit Gewalt anhalten könne. Zeugen des Kaufs waren der edel Herr Graue Otto von Hohenberg, Herr zu Nagelt, Heinrich von Hailfingen, der ehemalige Schultheiß zu Hagenau, Hulfrit von Waldeck, und Heinrich von Weil [4]).

In demselben Jahre erwarb Konrad von den Grafen Otto und Burkhardt von Hohenberg, Gebrüder, Herren zu Nagelt, um 460 Pfund Heller eine ewige Gilt von 46 Pfund Heller, fällig auf Martini, von dem Einkommen derselben in den Dörfern Remmingsheim und Wolfenhausen, es seie an Steuern, Zinsen, Hubgelt, klein oder groß. Die Verkäufer stellten Konrad folgende Bürgen: Pfalzgraf Rudolf von T., den Schärer, ihren Vetter, Graf Burkhart und Graf Konrad von Hohenberg, Brüder, des alten Grafen Burkhart Söhne, Herrn Gumppolt von Giltlingen, Herrn Hug von Berneck, Ritter, Heinrich von Hailfingen, Helfrich von Waldeck, Dyetrich den pfützer von Stainhülwen, Marquart den Recheller, Hug von Berneck den Andern, Fritz von Wihingen

---

1) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 476.

3) Oberamts Nagold. Die dortige Gültling'sche Burg wurde 1367 im Schlegler-Kriege von Graf Eberhardt von W. zerstört.

4) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 495.

(Wehingen) [1]), Menloch von Tettelingen [2]), welche in den bekannten Fällen und unter den üblichen Bedingungen zu Herrenberg und Rottenburg Giselschaft leisten sollten [3]).

Zwei Jahre nachher (1355) kaufte unser Graf Konrad von Hans und Bertholt von Haiterbach um zwei Pfund Heller einige Leibeigenen, nämlich Irmelun, der Brögelitni Tochter von Sindelfingen, Stören eliche Frau und deren Kinder [4]).

Der obigen Erwerbung von Gilten in Remmingsheim und Wolfenhausen folgte in wenigen Jahren (1362, 24 Aug.) der Kauf der genannten Dörfer selbst von Seiten Konrads. — Er erwarb von dem uns bereits bekannten Grafen Otto von Hohenberg, Herrn zu Nagelt, seinem lieben Vetter, um 2000 Pfund Heller die Dörfer Remmingsheim und Wolfenhausen mit allen ihren Rechten, Nutzen und aller Zugehör, an Steuren, Gütern, Vogtei, Gericht, Gewaltsamen, Zwing und Bann, Holz und Feld, Wasser, Weide u. s. w. Nicht inbegriffen in den Kauf waren — eine Gilt von 25 Malter Kernen, von der Vogtei der Kirche zu Remmingsheim, eine andere von 10 Malter Kernen und ebensoviel Roggen von dem Vogtrecht der Kirche zu Wolfenhausen, und eine dritte von 15 Malter Kernen von den Huben der genannten Dörfer — alles „Herrenmess" —, endlich eine Gilt von 9 Pfund Heller aus den Zinsen und Huben der obigen Dörfer, welche die Base des Verkäufers, eine von Veringen, als Leibgeding bezog, und nach deren Tode wieder an denselben zurückfallen sollte. Darum aber sollte die verkaufte Vogtei den ausgenommenen Gilten keinen Schaden bringen, noch die Besitzer der letzteren deßwegen kein Recht auf die verkauften Güter haben. Zu mehrer Sicherheit wurden Konrad folgende Bürgen gestellt: Graf Burkhardt von Hohenberg, Otto's Vetter, Herr Gumppolt und Johannes von Giltlingen, Ritter, Anshelm von Hailfingen, Fritz von Wihingen, Menloch von Tettingen, Hans von Altheim, und Haintz von Immadingen, welche nöthigenfalls zu Herrenberg oder Tübingen Giselschaft leisten sollten [5]).

---

1) Bernhard von Wehingen (O.-A. Spaichingen) 1389 Landvogt der Herrschaft Hohenberg.

2) Dettingen, Oberamts Rottenburg.

3) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Interessant sind die Bestimmungen der Urkunde in Betreff der angehängten Siegel.

4) Von dem Original in Stuttgart. Gabelkofer fol. 491. Auszug.

5) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Auch diese Urkunde enthält besondere Bestimmungen in Betreff der Siegel.

In demselben Jahr (1362, 20. Dezbr.) kaufte Konrad von Heinrich von Herrenberg um 16 Pfund Heller abermals einige Leibeigeren, nämlich Konrad den Dürren, gesessen zu Herrenberg, Mähtilt dessen Schwester-Tochter, und Bügen seligen Tochter. Zeugen des Verkaufs waren: Dietrich von Herrenberg, des Verkäufers Bruder, Hans der Lupp, Schultheiß daselbst, Hans der Eschinger, Wenk, der Wirt von H., und Eberhart Oeglin [1]).

Auf die vorstehende bedeutende Veräußerung des Hohenbergischen Hauses an Konrad folgte schon im nächsten Jahr (1364, 4. April) der Verkauf vieler Leibeigenen, die in verschiedenen Orten ansäßig waren. Graf Burkhardt von H., den man nennt von Wilperg, verkaufte nämlich an Graf Konrad, „seinen lieben Vetter", um 30 Pfund Heller folgende Leute: Eberhart den Schurer, Haintz, seinen Bruder, und seine Schwester Adelheid mit ihren Kindern, Benz, den Wirth, des Nantzen Sohn, Haintz, Albrechts des Schurers Kinder, welche in verschiedenen Ortschaften ansäßig waren, die Nantzin und ihre Kinder, Werner Schochen Weib und ihre Kinder, Ulrich Brunnwarts Weib und ihre Kinder zu Holzgerlingen, des Nantzen Tochter und ihre Kinder, die Mayserinen von Altdorf und ihre Kinder, zu Kuppingen Zypplis Weib und ihre Kinder, Gössen Nagely, Syfriden den Han, Hanns Flaischlis Weib und ihre Kinder, Lutfrids zwei Söhne, die Gygerinin und ihre Kinder, Dietrich den Meßner und seinen Bruder Lutolt, Clausen Eberlis Sohn und dessen Bruder, endlich folgende, welche der Hohenberger Graf mit Gumpolt von Giltlingen gemeinschaftlich besaß, nämlich: Haintz, den Wolf zu Hausen (Hildritzhausen), und Haintz, Spulin, Lutzen des Eberns Tochter, des Hägners Weib und ihre Kinder, sammt allen Angehörigen derselben. Pfalzgraf Ulrich der Scheerer siegelte mit Heinrich von Estetten die Verkaufs-Urkunde [2]).

Im nächsten Jahr (1369, 21. Jan.) folgt abermals ein Kauf von Leibeigenen, von Seiten unseres Grafen Konrad. Er kaufte von einem Edelknecht Osterbrunnen von Rohr, (den wir bereits von einem ähnlichen Kaufe her kennen), dessen Mutter Elisbet und Schwester Pele, um 12 Pfund Heller in den drei Dörfern des Schönbuchs, nämlich in Hausen (Hildritzhausen) des zelters Tochter und ihre Kinder; zu

1) Von dem Original in Stuttgart. Ein Hans von Herrenberg war 1349 Vogt zu Rottenburg; er führte einen silbernen Bock im schwarzen Schilde.

2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 491.

Altdorf Cuntzen den Berner, Gugins Weib und ihre Kinder, Hansen Kölles Kind; zu Holzgerlingen den Giltlinger. — Friz von Rohr, Motzeler genannt, und Wolpot von Rohr siegelten mit ihrem Vetter Osterbrunnen und dessen Mutter die Verkaufs-Urkunde. Pele, die Schwester des Verkäufers, welche kein eigenes Siegel hatte, erklärte, daß die Siegel ihrer Mutter und ihres Bruders für sie bindend seien, den Verkauf zu halten [1]). Später erwarb Konrad in denselben Ortschaften durch Kauf und Tausch noch weitere Leibeigene. Er kaufte nämlich im Jahr 1370 (31. Mai) von Dieterich und Fritz von Altdorf, Edelknechten, Maiser genannt, Dietrichs Söhnen, um 10 Pfund Heller folgende eigene Leute: zu Holzgerlingen: Cretin die Eberweinin und ihre Kinder, Haintz, ihren Sohn und Mätzin, Peterschin, ihre Töchtern; zu Altdorf: Gerlin Cretin Tochter, Aubrecht den Pfiler und seine Kinder Adelheid und Mechtilt, Haintzen den Bruguer, und Mätzin Oesprunnin Tochter, und alle Nachkommen dieser Leute auf ewige Zeiten. Zwei andere Edelknechte von Altdorf — Rügger und Swigger siegelten die Verkaufs-Urkunde mit [2]).

Am 18. April des Jahres 1374 kaufte Konrad I. von Hug von Horb und Hans, dessen Bruder, Bürgern des oberen Theils von Herrenberg, die ihn ihren gnädigen Herrn nennen, um 27½ Pfund Heller eine ewige Gilt von 2 Malter Roggen, aus dem „Brögel" gelegen unter Kuppingen, und 2 Viertel Roggen aus einem Hof und Acker zu Rohrau. Auf Bitte der Verkäufer siegelten der Schultheiß und die Richter des oberen Theils zu Herrenberg und Eberhart der Eber die Verkaufs-Urkunde [3]).

Im nächsten Jahre (15. Februar) erwarb Konrad I. endlich von Eberhart von Veringen um 31 Pfund Heller eine ewige Gilt von 2 Pfund Heller und einem Herbsthahnen, die derselbe in Hildritzhausen bezogen. Zu mehrer Sicherheit des Käufers stellte Eberhart seinen gnädigen Herrn, den Pfalzgrafen Ulrich von T., den Scheerer, als Bürgen [4]).

Den Erwerbungen Konrads I. lassen wir eine Veräußerung desselben, es ist dieß die einzige, welche bekannt ist, folgen. — Im

1) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 497.

2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 497.

3) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

4) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

Jahr 1374 (23. Februar) sehen wir ihn mit seinem gleichnamigen Sohne zu einer bedeutenden Veräußerung schreiten. Sie verkauften an den vesten Ritter, Herrn Berhtolt von Altingen, um 800 Pfund Heller eine Gilt von zwei Fuder Wein, Speirer Meß und von dem besten Vorlaß, von ihren Weinbergen zu Rayh, wo er ihn nehmen will; sollten diese in dem einen oder andern Jahr dieses Quantum Gilt nicht geben, so sollen der Käufer und seine Erben das Recht haben, das Fehlende von dem Ertrag der gräflichen Weinberge zu Herrenberg, gleichfalls von dem besten und wo sie wollen, zu nehmen. Ferner 20 Malter Roggen Gilt, Herrenberger Meß, und eine ewige Gilt von 40 Pfund Heller aus Konrads Gütern und Höfen zu Remmingsheim und Wolfenhausen. Zur Sicherheit des Käufers wurden folgende Bürgen gestellt: die Ritter und Knechte, Graf Ulrich der Scheerer, Anshelm von Hailfingen, Ritter, Haintz von Hailfingen, der Alte, Georg von Hailfingen, Haintz und Erpf, die Truchseßen von Hefingen, Brüder, Swigger von Altdorf, Burkart von Bondorf, Hans von Lustnau, zu Herrenberg gesessen, Heinrich der Ver von Holzgerlingen, Machtolf von Gilstein und Hans von Steinhülwen, welche nöthigenfalls zu Reutlingen, Rottenburg oder Tübingen unter den üblichen Formen Giselschaft leisten sollten. Wenn sich aber einer oder mehrere derselben deß weigerten, so soll der Käufer, seine Erben und deren Helfer Recht und Gewalt haben, den Grafen und seine Erben, ihre Güter und Leute, sowie die sich weigernden Bürgen und deren Güter anzugreifen, zu schädigen, in den Ortschaften und auf dem Lande, wie und wo sie wollen, und soll den Grafen nichts davor schützen — weder geistlich noch weltlich Gericht, Landgericht, Landrecht, Landfriede, Gnade, Gewohnheit, Geleit, Gesetz, noch Bündniß, die gerade bestehen oder später aufkommen, weder des Pabstes, des Kaisers, der Bischöfe, der Fürsten, der Herren, der Städte, der Dörfer, noch des Landes Rechte noch Freiheiten, wie sie auch heißen mögen. Den Schaden, in welchen der Ritter und seine Helfer bei der genommenen Selbsthilfe gekommen sind, sollen der Graf und die sich weigernden Bürgen zu ersetzen schuldig sein. Endlich wurde einbedungen, daß Konrad und seine Erben den Käufer, wenn er es wünsche, zu Herrenberg standesgemäß beherbergen sollen [1]).

---

1) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Die Urkunde enthält besondere Bestimmungen in Betreff ihrer Giltigkeit bei etwaigen Mängeln. Gabelkofer fol. 493.

Graf Konrad I. in Sachen von Verwandten.

1363, 23. Juni sehen wir Konrad Antheil nehmen [1]), als der mit ihm verwandte Graf Otto Hohenberg den größten Theil seiner Herrschaft — nämlich Nagolt, Burg und Stadt, Haiterbach, den Kirchensatz und Fronhof daselbst, seinen Theil an der Vogtei über Rohrdorf „das Hus" (Kloster), und das Kloster Reuthin, die Dörfer und Weiler: Bondorf, Schietingen, Iselshausen, Bösingen und andere, von rechter not und schulden wegen um 25,000 fl. an die Grafen Eberhart und Ulrich von W. verkaufte. Graf Konrad, der Scheerer von Herrenberg, siegelte auf besondere Bitte des Verkäufers die zu Tübingen ausgestellte Urkunde [2]). — Obige Städte und Dörfer, einst, wie sich im Verlaufe unserer Geschichte ergeben hat, pfalzgräfliches Besitzthum, waren nun, wie Tübingen, Böblingen und Calw, an das zu immer größerer Macht emporsteigende Haus Wirtemberg gekommen, während ringsum alte, einst mächtigere Geschlechter verarmten und von dem Schauplatze der Geschichte abtraten.

Graf Konrads I. Familien-Angelegenheiten.

Im Jahr 1338 (22. Januar) traf seine Gemahlin Margaretha, Tochter Hermanns, des Spät von Faimingen [3]), unter Zustimmung Konrads, mit ihrem Vater folgende Uebereinkunft in Erbschafts-Sachen. Sie verzichtete auf des Reiches Strazze (d. h. den von ihrer Familie zu erhebenden Zoll der Straße von Heidenheim nach Lauingen und Augsburg) und allen Nachlaß ihres Vaters, wogegen ihr dieser 1137½ Pfund Pfenninge auf die Burg Falkenstein [4]) anwies, die sie nach seinem Ableben als Unterpfand erhalten, und in deren Genuß sie bleiben sollte, bis ihre Geschwister und die Kinder ihres Bruders Friedrich dieselbe um obige Summe lösen würden. Erhielte aber ihr Vater noch männliche Erben, so wäre die getroffene Uebereinkunft ungültig [5]).

1370 wies Konrad I. der Gemahlin seines gleichnamigen Sohnes, Verena von Fürstenberg, 1800 fl. Heimsteuer und Morgengabe auf die

---

1) Sein sonstiges Auftreten mit den Grafen von Hohenberg in den Jahren 1364 und 1368 haben wir schon oben bei Ulrich erwähnt.

2) Urkunde bei Sattler, Nro. 131.

3) Siehe §. 2.

4) Schloß-Ruine Falkenstein bei Dettingen, O.-A. Heidenheim.

5) Lang, regesta rer. boic. VII, 206.

pfalzgräflichen Güter in Hilbritzhausen, (die Verfügung über die dortigen Kirchenpfründen behielt sich indeß Konrad vor) und Ober-Jesingen, an, ausgenommen den Zehenten dieses Orts, welcher zu der Kirche in Kuppingen gehörte, und 6 Pfund Heller Gelts, in deren Genuß bereits seit längerer Zeit Konrads I. Gemahlin war. Auf dessen Bitte siegelten mit ihm die Urkunde: sein Vetter, Graf Ulrich der Scheerer, sein Tochtermann, Walther von Geroltzeck, und die Ritter Rügger (Rüdiger), Schwigger und Reinhardt von Altdorf [1]).

§. 2.

Konrads I. [2]) Gemahlin, Kinder und Tod.

Konrad war, wie wir bereits wissen, mit Margaretha (Gert, Gret), Tochter Hermanns, des Spät von Faimingen [3]), vermählt. Aus dieser Ehe giengen folgende Kinder hervor: ein Sohn Konrad, den wir bereits kennen, und zwei Töchter [4]), Livke und Margaretha.

---

1) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

2) Von einer besonderen Theilnahme Konrads I. an den politischen Begebenheiten seiner Zeit ist nichts bekannt; wie aus den Urkunden des Kaisers Ludwig in Betreff des Schönbuchs von den Jahren 1324 und 1334 zu entnehmen ist, stand Konrad auf der Seite dieses.

3) Die Späte von Faimingen saßen auf der Burg F. am linken Ufer der Donau bei Lauingen und kommen in Urkunden des Hochstifts Augsburg von den Jahren 1267, 1270, 1277, 1282, 1309 und 1318 vor. Bischof Friedrich von Augsburg, gestorben 1331, war ein Spät von Faimingen. Um die Mitte des 13ten Jahrhunderts heirathete nämlich Heinrich der Spät Adelheid, die Tochter Walthers von Faimingen, (wie es scheint, der letzte seines Stammes) und erbte damit die Faimingischen Besitzungen. Die genannten Drei, „Waltherus vir nobilis de Vaimingen, Hainricus dictus Spaete nec non Adelhaidis uxor ejusdem, filia predicti domini W.“ stifteten mit einander das Dominikanerinnen-Kloster Medlingen bei Gundelfingen (in Bayern). [Dotations-Urkunde des Klosters Medlingen, ausgestellt von denselben VI. Non. May. 1260, Original im bischöflichen Archiv zu Augsburg]. 1313 stellt Hermann der Spete von Vaymingen in Sachen des genannten Klosters eine Urkunde aus, in welcher er seines Vaters Heinrich und dessen Schwähers, Walthers von Faimingen, sowie seines Bruders Friedrich, des Bischofs von Augsburg, gedenkt. Vorgenannter Hermann ist ohne Zweifel der Schwiegervater unseres Konrads I.

(Das Vorstehende nach einer gütigen brieflichen Mittheilung des Herrn Domkapitularen Steichele in Augsburg).

4) Nach einer nicht näher bezeichneten Angabe (Gabelk. fol. 494) soll Markgraf Rudolf von Baden eine Tochter Konrads zur Ehe gehabt haben.

Konrad I. starb zwischen 1375 und 1377; in letzterem Jahre war er nicht mehr am Leben, denn im andern Falle müßte seiner bei dem wichtigen Vertrage, welchen sein Sohn Konrad mit den Grafen Eberhard und Ulrich von W. 1377 abschloß, gedacht werden. Lioke werden wir unten (in der Geschichte ihres Bruders) als Nonne, in dem Kloster Kirchberg, treffen. Margaretha war an Walther von Geroltzeck verheirathet [1]), und im Jahr 1378 bereits Wittwe. Deren Söhne Konrad, Heinrich und Walther fügten, wie die dieser Familie angehörigen Enkel Gotfrieds I. (siehe oben zum Jahr 1358), ihrem Namen auch den Beisatz an: „genannt von Tuwingen." Dieselben wiesen ihre Mutter im Jahr 1378 mit ihrer Heimsteuer, Morgengab und Wiederlag von 3300 Pfund Heller auf das Weingelt zu Rottenburg an, welches von Herzog Friedrich von Teck an dieselben verpfändet worden war, einige Jahre nachher (1382) aber von Margaretha an Ritter Volz von Weitingen um 900 Pfund Heller abgetreten wurde [2]). — Wir werden die Margaretha unten (im Jahr 1385) auf dem Hofgericht zu Rottweil treffen und Verzicht leisten sehen auf die von ihrem Bruder Konrad II. an Wirtemberg verkaufte Herrschaft Herrenberg. Sie hatte das Unglück, im Jahr 1386 einen ihrer Söhne, Walther, zu verlieren; derselbe fiel mit andern Edlen Schwabens in der Schlacht bei Sempach.

Von Johannes, dem jüngsten der drei Söhne Eberhards, haben wir das Wenige, welches von ihm bekannt ist, bereits in der Biographie seiner Brüder, namentlich Rudolfs, angegeben.

Fünfzehnter Abschnitt.

Konrad II., Graf (Pfalzgraf) von Tübingen und Scheerer von Herrenberg, uxor Gräfin Verena von Fürstenberg 1377—1390.

---

§. 1.

Wir kennen Konrad II. bereits aus der Biographie seines Vaters, mit dem er, als in vollem Mannesalter stehend und verheirathet, meh-

1) Siehe Urkunden von den Jahren 1382 (9. Febr.) und 1385 (17. Jan.).
2) Gabelkofer fol. 479.

rere Male vorkam. — Nach dem Tode desselben und seines Betters Ulrich war er das einzige männliche Glied von der Haupt-Linie der Scheerer und somit Erbe der Herrschaft derselben. An diese machte aber seine Schwester Margaretha, ux. des Walther von Geroltzeck, Ansprüche, und verfolgte dieselben vor dem Hofgericht zu Rottweil mit solchem Nachdruck, daß er wegen Widersetzlichkeit in die Acht erklärt, ihr aber die Summe von 10,000 Pfund Heller auf seine Herrschaft angewiesen wurde. (Scheffer, Mscr.)

Auch Konrad II. machte einige Erwerbungen. Im Jahr 1377 [1]) (28. Oktober) erwarb er von Erpf Truchseß von Höfingen, der ihn seinen Herrn nennt, durch Tausch gegen andere in Öndingen (Eningen) folgende Leibeigene, Junge und Alte — zu Hildritzhausen: Haintzen des Schurers Weib, Walthers des Bömlers Weib, Cuntzen des Mäders Weib, des Zelters Weib, die Bumelerin, Hänslin Herters, Mätzlin Ginnigunen und Bentzen, des Wirths Kinder, Kenbolten, Werner den Fuchs; zu Breitenholz — des Schurers Tochter; zu Altdorf — Rämen, Aberlin den Henner, Cuntzlin den Huser; zu Affstetten — Cuntzen Dieppolten und Ulrich Dieppolten. Cunrat der Söler (von Eningen) siegelte auf Bitte des Truchseßen mit diesem die Verkaufs-Urkunde [2]).

Zwei Jahre später kaufte Konrad II. von Renhard von Waldeck, einem Edelknecht, um 40 Pfund Heller dessen Rechte an Vogtei und Gericht zu Gärtringen, zugleich wurde ausgesprochen, daß der Hof des von Waldeck in G. von aller Steuer und allen Diensten frei sein solle, nicht aber dessen Hofstatt daselbst [3]).

Man könnte sich, im Hinblick darauf, daß Konrads II. Vater eine Erwerbung nach der andern gemacht hat, zu der Hoffnung berechtigt glauben, die Familie der Scheerer von Herrenberg werde all' die verwandten Linien der Tübinger, Asperger und Böblinger, welche ihr Erbe bereits veräußert hatten, beschämen und sich als letzter Zweig von dem einst mächtigen Stamme noch eine Reihe von Jahren halten. Aber man sieht sich bitter getäuscht. Dem raschen Zuwachs unter Konrads Vater und Oheim folgte schnell der Verfall unter ihm, dem

---

1) Zu diesem Jahre wird er auch als Bürge genannt für Hailer von Rufran, Hansen von Lustnau seligen Wittwe. Gabelkofer fol. 499.

2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 492.

3) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

Sohne. — Den umsichtigen Grafen von W., welche schon die angrenzenden Herrschaften der Linien Tübingen und Böblingen erworben hatten, war, wie es scheint, bereits durch den Pfalzgrafen Ulrich die Aussicht auf den Erwerb von Herrenberg eröffnet worden.

Ehe wir zu den Verhandlungen Konrads II. mit Wirtemberg, in Betreff seiner Herrschaft, übergehen, erwähnen wir einer Handlung desselben als Landesherrn, womit er zugleich für sich einen Jahrstag stiftete. Er erlaubte 1378 den Geistlichen zu Herrenberg, deren Kirchherren, Kaplanen, Pfründnern, auch den Pfarrherrn zu Kuppingen, Hildritzhausen und Gärtringen über ihre zeitlichen Habseligkeiten Testamente aufzurichten. Dabei legte er aber denselben auf, zwei Jahrstage für ihn in der Frauen Gotteshaus (zu Herrenberg) zu halten; auch soll, so oft einer der obgenannten sterbe, der Pfarrherr zu Kuppingen 3 Pfund, der dortige Pfarrer 2 Pfund, der zu Gärtringen und Hausen, jeder 30 Schilling, und jeder Pfründner 1 Pfund geben, von welchem Geld eine ewige Gilt zu kaufen und davon an jedem der beiden Gedächtnißtage eine Mahlzeit zu halten seie. Bliebe etwas übrig, so solle man's zu Kapital anlegen [1]).

Konrad II. hatte, wie wir bald sehen werden, schon im Anfange seiner Regierung eine bedeutende Schuldenmasse (in einer Menge von zum Theil kleinen Posten), und war seiner Schwester durch hofgerichtlichen Spruch eine große Summe auf seine Herrschaft schuldig geworden, daher er bald nach seines Vaters Tode an den Verkauf seiner Herrschaft denken mußte.

Die Unterhandlungen Konrads II. mit Wirtemberg wurden mit folgendem Vertrage eröffnet. Er trat, wie Ulrich, jedoch zunächst nur auf vier Jahre, mit seinen Vesten und Leuten in Dienste der Grafen Eberhard und Ulrich von W., und versprach denselben zugleich in seiner Verschreibung vom 5. August 1377, daß, wenn er innerhalb der genannten vier Jahre seine Burgen, oder Dörfer, Weiler, Leute und Güter seiner Herrschaft verkaufen oder versetzen wolle oder müsse, er dieselben den Grafen von W. zuerst anbieten, und an dieselben vor allen Andern verkaufen wolle, wenn sie gleich viel dafür geben [2]).

Schon zwei Jahre nachher sah sich Konrad II. genöthigt, die Hilfe der Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg anzuflehen, um sich

1) Herrenberger Chronik von Heß, fol. 497.
2) Urkunde bei Sattler, Gr. I, Beilage 168.

bei seiner großen Schuldenlast vor unangenehmen, nachtheiligen Maßregeln von Seiten seiner Gläubiger zu schützen. Die genannten Grafen, welche diese Verlegenheit Konrads nur um so schneller zu Erreichung ihres Zieles führte, verpflichteten sich unter dem 12. Oktober 1379 auf die „flizzige" Bitte ihres lieben Oheims, des Grafen Konrad, schriftlich zu folgender Aushilfe. Sie erklärten, in Betreff der Schuld desselben im Betrag von 7000 Pfund Heller [1]) „Angülte" Mitschuldner und Bürge, und ihm zur Beschaffung dieser Summe behilflich zu sein, ihn aber von nächst Martini über zwei Jahre — der Dauer der Bürgschaft — wegen derselben nicht drängen und dafür sorgen zu wollen, daß Konrad vom Datum der getroffenen Uebereinkunft an bis acht Tage nach nächst Martini keine Schuldhaft bestehen müsse. Sollte er nach diesem Termin zu einer solchen verurtheilt werden, so sollen die Wirtembergischen Grafen den daraus erwachsenden Schaden leiden. Ueberdieß gaben diese Konrad die Zusicherung, ihm an Martini 1000 Pfund Heller zu leihen, welche er nach einem Jahre heim zahlen sollte. Zur Sicherheit der Mitschuldner und Bürgen gab Konrad die Zusage, Herrenberg, seine Burg und Stadt, seine anderen Vesten, Dörfer, Weiler, Leute und Güter innerhalb der bezeichneten zwei Jahre an Niemand, ohne Zustimmung Eberhards und Ulrichs, versetzen oder verkaufen zu wollen. Beabsichtige er dieß, nach Abfluß des genannten Termins, so solle er den letzteren ein Vierteljahr voraus das Anerbieten machen, und denselben Herrenberg u. s. w., wenn und wie sie es wollen, pfand- und kaufweise überlassen und zwar unter billigeren Bedingungen, als jedwedem Anderen. Wollen aber die genannten Grafen Herrenberg u. s. w. weder auf die eine noch auf die andere Weise übernehmen, so sollen sie die nähere (vordere) Burg Herrenberg, den obern Theil der Stadt, die Rainmühle an der Ammer, den unteren See an der Stadt, die Burg Roran, und das Dorf Kay (siehe unten 6. Dezbr. 1379) so lange besetzen und die Nutznießung davon haben, bis das Hauptgut sammt aufgewachsenem Schaden heimbezahlt sein wird. Das Vorstehende nach der Verschreibung des Grafen Konrad [2]); die der wirtembergischen

---

1) Die unten folgende Urkunde vom 6. Dezember 1379 gibt die Schuld genauer so an: an Gulden 3200, an Heller 5363 Pfund. Es waren also damals 3200 (Gold-) Gulden so viel als 5363 Pfund Heller, oder ein Gold-Gulden = 1,675 Pfund Heller; das damalige Pfund Heller kann man annähernd 4 fl. 15 kr. jetzigen Geldes gleichsetzen.

2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

Grafen [1]) von demselben Datum enthält noch folgende weitere Bestimmungen: Beide Theile nehmen Burkhard von Mansperg, Ritter, zu gemeinschaftlichem Schiedsrichter, zu dem jeder derselben noch einen weiteren bestellt; die wirtembergischen Grafen den Grafen Rudolf von Sulz und der Pfalzgraf Rüdigern von Altdorf (siehe Urkunde vom 6. Dezember 1379). Dem Ausspruch dieser Dreien oder der Mehrheit derselben in Betreff der Verfügung über die Burgen, Güter und Leute, haben sich beide Parteien zu unterwerfen. Wenn die (vordere) Burg und halbe Stadt Herrenberg den wirtembergischen Grafen verpfändet ist, so sollen alle Wege und Thore zu beiden Burgen und der Stadt gemeinschaftlich sein. — Die von Konrad ausgestellte Urkunde siegelten dessen „liebe Getreue" (Dienstleute) Herr Albrecht von Minnegg (Meneck), Chorherr in Sindelfingen, Albrecht von Nuwnegg (Neuneck) und Rüdiger von Altdorf; die der wirttembergischen Grafen — Graf Rudolf von Sulz.

Die Grafen von W. waren nun zwar im pfandweisen Besitze der vorderen Burg H. und des oberen Theils der Stadt, auch standen ihnen nach dem Vertrag vom 12. Oktober 1379 alle Wege und Thore zu beiden Burgen und der ganzen Stadt offen; ihr Augenmerk mußte aber nothwendig auch auf die beiden anderen Theile gerichtet sein, daher dieselben, um sich den allem Anscheine nach nicht ferne stehenden Erwerb des Ganzen zu sichern, am 6. Dezember desselben Jahrs sich noch die weitere Zusage Konrads und seines Sohnes Heinrich verschafften, daß diese mit Herrenberg, der hinteren Burg und unteren Stadt, nicht gegen die Grafen von W. sein, auch keinen Feind derselben darin aufnehmen, und von da aus sie angreifen lassen wollen [2]). Dabei aber machten sich die genannten Grafen verbindlich, folgende auf den verpfändeten Gütern haftende Leibgedinge u. s. w. zu entrichten. Nämlich: Konrads Schwester Livken, Nonne (frölin) in dem Kloster Kirchberg, und seiner Tochter (welcher, ist nicht gesagt), je zwanzig Pfund Heller, ein Fuder Wein und 4 Malter Dinkel; Dietrich und Cuntz von Hailfingen eine Gilt von 50 Pfund Heller; dem von Altingen zwei Fuder Wein; Hansen dem Schermen von Nagelt 12 Eimer Wein; Adlen von Wurmlingen 20 Pfund Heller und ein Fuder

1) Bei Sattler Gr. I, Nro. 169.

2) Urkunde Sattler I, Nro. 170. Die hintere, höher gelegene Burg beherrscht die vordere.

Wein; dritthalb Eimer Weingilt, Lehen Konrads, Truchseßen von Ringingen [1]); Wenken (Bürger) von Herrenberg 3 Malter Dinkel; der Frauenmesse zu Herrenberg 3 Malter Dinkel — lauter jährliche Gilten [2]). Dagegen aber verpflichtete sich Konrad (nach einer andern Urkunde von demselben Datum), das Dorf Kayh a dato Martini über's Jahr von Anshelm von Hailfingen, an den es verpfändet war, zu lösen. Zur Sicherstellung der Pfandeigenthümer schwuren der Schultheiß, die Richter und Bürger der oberen Stadt H. mit aufgehobenen Fingern einen Eid zu den Heiligen, ihrem (neuen) „gnädigen Herrn", Grafen Eberhard von W. und seinen Erben, gehorsam zu sein, in der Weise, als die Brief, welche er von ihrem gnädigen Herrn, dem Pfalzgrafen Konrad, hat, besagen, und so lange, bis sie wieder gelöst sind [3]).

Trotz der großen Bemühungen und Opfer Konrads, seine Finanzen zu ordnen, sehen wir ihn doch bald nachher wieder zu neuen Veräußerungen schreiten. — So verkaufte er im Jahr 1380 [4]) an den „edlen und frommen Knecht", Merklin von Hailfingen, dem er 300 Pfd. Heller schuldig war und auf nächst Martini bezahlen sollte, um 70 Pfd. Heller eigene Leute zu Entringen, Poltringen und Oberndorf [5]).

In dem nächsten Jahr verkaufte er an Hans Tuffelin von Reutlingen um 105 Pfund Heller eine Gilt von 13 Malter Roggen aus seinem Hofe zu Ammerowe mit der Bedingung, daß er und seine Erben solche innerhalb der nächsten vier Jahre je 14 Tage vor Martini wieder um dieselbe Summe sollen einlösen können [6]), was aber natürlich nicht geschah.

---

1) Oberamts Blaubeuren, alte Tübinger Besitzung, siehe oben Stiftung des Klosters Blaubeuren.

2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

3) Von dem Original in Stuttgart 7. Dezbr. 1379, siehe Urkundenbuch.

4) In diesem Jahre siegelte Konrad neben „seinen lieben Dienern" Albrecht und Hans von Neuneck, und leitete eine Verhandlung zwischen den Gemeinden Altingen und Kayh in Weide-Sachen. Gabelkofer fol. 499. Herrenberger Chronik II.

5) Von dem Original in Stuttgart.

6) Von dem Original in Stuttgart. Gabelkofer fol. 480. Der genannte Hof lag bei der Stadt Herrenberg; von demselben bezog »daz frölin« (wahrscheinlich Konrads II. Schwester Liuke) ein Leibgeding von 8 Pfund Heller; mit der »verkümmerung« dieses Hofes durch Konrad II, von der die »Herrenberger Erneuerung« (siehe unten) spricht, ist ohne Zweifel der Gilt-Verkauf an den Reutlinger Bürger gemeint.

Wie wir so eben erwähnt haben, war Konrad einem Ritter Merklin von Hailfingen 300 Pfund Heller schuldig; nach einer Urkunde von dem Jahr 1381 (7. August) schuldete er noch einem anderen Gliede dieses zahlreichen und sehr begüterten Geschlechts, Cuntz, 83½ Pfund, weßwegen er demselben alle seine Rechte an dem halben Dorfe Altingen versetzte, gleichfalls mit Wiederlösungs-Recht; verbleiben sollten Konrad 20 Pfund Heller aus der Steuer. Anshelm und der vorgenannte Merklin von H. siegelten mit dem Gläubiger die ausgestellte Urkunde [1]).

In dem vorgenannten Jahre (1381, 20. April) traf Konrad II. mit Markgraf Hesse von Hachberg, dem er seine Tochter Margaretha zur Frau versprochen, folgende Heiraths-Abrede, die wir hier einschalten müssen, da viele Bestimmungen derselben Bezug haben auf den zum nächsten Jahre folgenden Verkauf der Herrschaft Herrenberg. Die wesentlichsten Punkte dieses Ehe-Kontrakts sind folgende:

Pfalzgraue Cunrat von Tuwingen gibt seine Tochter Margarete dem Markgrauen Hessen zu einem elichen Weib, und letzterer hat dieselbe genommen zu einem elichen Weib mit sölichem geding:

1) Graf Konrad soll seiner Herrschaft Herrenberg, Stadt und Burgen, Dörfer, Leute, Güter, und aller Zugehör „gewaltig" sein, also, daz er nichts davon niemanden versetzen, verkaufen, noch gegen niemanden mit derselben eine Verbindlichkeit eingehen solle, es seie denn, es geschehe der Schulden halben, welche er wegen seiner Herrschaft schuldig war [2]).

2) In Betreff des künftigen Anfalls derselben (der Erbfolge) solle es, wie folgt, gehalten werden:

a) Nach Konrads Tode soll die Herrschaft Herrenberg mit aller Zugehör dem Markgrafen Hessen und dessen elichen Frau zufallen, es seie denn, Konrad bekäme mit seiner elichen Frau, Verenen, Gräfin von Fürstenberg, noch einen Sohn [3]), der sich alsdann mit seiner Schwester Margarethen, beziehungsweise deren Gemahl, in die Herrschaft gleich theilen müßte.

---

1) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

2) Es hafteten nach diesem, ohne Zweifel in Folge der Erwerbungen von Konrads Vater und Oheim, und von der Verschreibung an Konrads II. Schwester her, Schulden auf der Herrschaft.

3) Der in Urkunde vom 6. Dezbr. 1379 genannte Sohn Konrads II, Heinrich, war also inzwischen gestorben.

b) Hätte aber Markgraf Heß von seinem aigenlichen gut herüber an die Herrschaft Herrenberg geliehen, zu Ablösungen, zu Zahlung von Schulden u. s. w., so soll derselbe so viel zum Voraus bekommen, daß er gehörig entschädigt ist.

c) Bekäme Konrad zu seinen Töchtern noch weitere, so sollen dieselben sämmtlich, nach dem Dafürhalten Hessens und anderer Freunde Konrads, aus Mitteln der Herrschaft versorgt werden, sie mögen heirathen oder in ein Kloster treten, aber sonst weiter keinen Anspruch an diese haben.

d) Sollte Margarethe ohne Leibeserben sterben, so erhielte deren Gemahl nur so viel Antheil an der Herrschaft Herrenberg, als er zur Entschädigung für etwa an dieselbe Geliehenes ansprechen könne, und auch dieser Theil solle von Konrad und seinen Erben gelöst werden können.

e) Konrad versprach dem Markgrafen, wenn dieser bei seiner Tochter „geschlauft" habe, und es verlange, alle seine Bürger und Leute zu Herrenberg, in der Stadt und auf der Burg, und die zu seiner Herrschaft gehören, zusammen zu berufen und aufzufordern, daß sie schwören, Hessen und allen Leibeserben desselben von Margarethen, nach Konrads Tode gehorsam sein zu wollen, in der Weise, als dieselben und deren Vordern ihm und seinen Vordern geschworen haben; stürbe aber Hessens Gemahlin, ohne Leibeserben zu hinterlassen, so sind die Unterthanen Konrads ihres Eides ledig.

f) Wollte Konrad seine Herrschaft verkaufen, so sollte er das thun mit Rat des Markgrafen und anderer seiner Freunde; der Erlös daraus solle, nach Bezahlung seiner Schulden, gleichfalls unter dem Beirath der Vorgenannten, angelegt und damit verfahren werden, wie oben in Betreff der Herrschaft bestimmt worden.

3) Markgraf Heß setzte Margarethen eine Morgengabe [1]) aus, welche sie und ihre Erben nach Hessens Tode, nach des Landes Recht und Gewohnheit, ewiglich genießen sollen.

4) Stirbt derselbe, ohne Leibeserben zu hinterlassen, so haben seine Gemahlin und deren Angehörige keine Ansprüche an seine Verlassenschaft.

---

1) Worin dieselbe bestanden, ist nicht angegeben; der darüber ausgestellte Brief ist, scheint es, nicht mehr vorhanden.

5) Pfalzgraf Konrad gibt die Zusicherung, daß die vorstehende Uebereinkunft mit Wissen, Gunst und Willen seiner Gemahlin getroffen worden seie; deßgleichen erklärt Markgraf Heß, daß seine Brüder, die Markgrafen Otto und Hans, ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Beide Theile schworen zu den Heiligen mit gelerten Worten und aufgebottenen Vingern, alle Punkte des vorgeschriebenen Kontrakts stät halten und vollführen zu wollen.

Die über denselben aufgesetzte Urkunde wurde nicht nur von sämmtlichen, bereits genannten, betheiligten Personen, sondern auch von Otto von Stouffen, Konrad Menwart, Ritter, Herr Syfrid vihelin, Dechan und Kirchherr zu Herrenberg, Bertholt Schenk von Ehenhain, Cuntz von Hailfingen, Swigger von Altdorf und Albrecht von Rüwenegg, welche alle bei der Verhandlung in Herrenberg anwesend waren, gesiegelt [1]).

Noch war nach der vorstehenden Heiraths-Abred kein Jahr verflossen, so ließ Konrad II. den Grafen Eberhard und Ulrich von W. seine Herrschaft zum Kauf anbieten. Laut Schreiben vom 9. Februar 1382 ersuchten Erpf Truchseß (von Höfingen) und Heinrich Röfflin von Gärtringen, Heinrich den Truchseßen, Hofmeister der Grafen von W., im Auftrage Konrads, er möchte diesen die Mittheilung machen, daß Konrad und seine Gemahlin denselben die Herrschaft Herrenberg unter folgenden Bedingungen geben wollen: Die wirtembergischen Grafen sollen, so es ihnen allerbest fügt, die Güter und Leute mit den Summen wieder lösen, um die Konrad dieselben versetzt hat, d. h. die Herrschaft mit sämmtlichen (Pfand-)Schulden übernehmen; 1600 Pfund Heller an folgende Gläubiger dieses bezahlen: hern Hansen von (?) veingen (venigen) 200 Pfd., Schwicker von Altdorf 310 Pfd., Albrecht von Riewenegg 150 Gulden, den Entzberger 140 Pfund, den Züpfler zu Stuggart 100 Pfund, den Schultheißen von Bondorf 200 Pfund, Wolfen von Frauenberg 250 Pfund, Fräulein Livken, seiner Schwester, 100 Pfund, den Hiller zu Horwe 70 Pfund, den Strütter 24 Pfund, Heinrich Röfflin 10 Gulden, und Werner von Owe 40 Pfund; ferner Konrad 1000 Pfund, nach seinem Tode seiner Gemahlin 300 Pfund und jeder der vier jüngeren Töchtern derselben 20 Pfund jährlich, je auf Lebenslang, zum Leibgeding geben, der Markgräfin Margaretha aber nach vier Jahren

1) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

1000 Gulden, welche inzwischen jährlich mit 100 Gulden zu verzinsen sind [1]). — Die Grafen von W. haben die obgenannten 1600 Pfund Heller, die Leibgedinge und die an die Markgräfin zu bezahlenden 1000 Gulden zu versichern.

Besondere Verbindlichkeiten hatte, wie es scheint, Konrad gegen Schwicker von Altdorf, Albrecht von Niweneck und den Schulmeister von Herrenberg [2]), in Betreff derselben die Herren von W. den in Stuggart verabredeten Bestimmungen nachkommen sollen. Für Einhaltung des vorstehenden Antrags, den er überdieß noch beschwor, bot Konrad folgende Bürgschaft an: Er stelle die hintere Burg zu Herrenberg, die er inne hat, Heinrich dem Truchseßen, Hofmeister, Erpfen Truchseßen, dessen Bruder, und Hermann von Sachsenheim, Vogt zu Liemberg (Leonberg), zu, welche dieselbe, wenn er sein Versprechen nicht halte, dem Grafen von Wirtemberg übergeben, der alsdann das Recht habe, sie zu besetzen, als sein Eigenthum, und zwar, so fern er auf den Antrag Konrads eingehen wolle, (was er denselben auf einen bestimmten Tag wissen lassen solle), so lange, bis dieser den Kaufbrief gefertigt haben wird, was auf den Sonntag Lätare geschehen sein müsse. Wäre der Brief auf dieses Ziel nicht gefertigt, oder der Antrag Konrads dem Grafen von W. nicht genehm, so soll jenem die Burg wieder zurückgegeben werden, derselbe aber keinen anderen Verkaufs- oder Verpfändungs-Versuch machen, noch sonst Hilf oder Schirm suchen. — Unterhändler in der vorstehenden Sache war von Seiten Wirtembergs Erpf Truchseß, Vogt zu Tüwingen, und von Seiten Konrads Heinrich Röfli von Gärtringen, und dabei wohnten an von ersterer Seite: nebst dem wirtembergischen Hofmeister, Albrecht von Tachenhausen, Hermann von Sachsenheim, Cuntzli Branthoch und Fritzi Branthoch, im Namen Konrads Schwicker von Altdorf und Albrecht von Neuneck [3]).

Beide Theile säumten nicht mit dem förmlichen Vollzug des Verkaufs, beziehungsweise Kaufs; denn schon am folgenden Tag, nach dem Datum des obigen Antrags von Seiten Konrads, am 10. Februar des

---

1) Nach diesen Angaben waren 160 (Gold)-Gulden so viel als 166 Pfund Heller, 1 Gold-(Gulden) also = $1,_{037}$ Pfund Heller. (Vergleiche damit die Note 1, S. 450.)

2) Die ersteren zwei waren seine Räthe und der letztere ist ohne Zweifel sein Schreiber gewesen, für welche, seine Diener, er noch besonders sorgen wollte.

3) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

vorgenannten Jahres wurde der Brief über den Verkauf von letzterem ausgestellt. Die wesentlichen Punkte desselben [1]) sind folgende:

1) Pfallentzgrave Cunrat von Tüwingen und seine Gemahlin frowe Veren, Grevin von Fürstenberg, verkaufen ainmütklich und mit ihren wolbedachten Sinnen, bei gesundem Leibe, mit Rath und Willen ihrer nächsten Freunde, frei und unbezwungen, eines rechten, stäten, redlichen und ewigen Kaufs, an den edlen, hochgebornen Grafen Eberhard von W. und dessen Sohn Ulrich ihre Herrschaft zu Herrenberg mit allen Rechten, und aller Zugehör, wie das alles Konrad angefallen und anerstorben war von seinem Vater, seinem Vetter seligen und von andern seiner Vordern — nämlich beide Burgen zu Herrenberg, Herrenberg, die Stadt, Rorwe (Rohrau) die Burg und folgende Dörfer: Gehay (Kayh), Münchberg, Gilstein, Altingen (halb), Wolfenhausen, Remmingsheim, Nebringen, Haslach, Kuppingen, Üsingen (Ober-Jesingen), Nivfron (Nufringen), Gertringen, Husen im Schainbuch (Hildritzhausen), die Güter und Rechte zu Ehe (Aich), mit allen zu der Herrschaft gehörigen Leuten, Rechten, Besitzungen u. s. w., aygen oder Lehen, an kirchensätzen, manschaft, wiltbann, Dörfern, Wilern, Höfen, Huben, Selden [2]), Hofstetten [3]), Gärten, Bomgärten, Aeckern, Weingarten, Wiesen, Wassern, Vischenzen, Mülinen, Mülstetten, Kelteren, Kelterstetten, Welden, Holtz, Feld, Gewaltsami, Vogtrechten, Zwingen, Bennen, Gerichten, Zinsen, Gelten (Gilten), Diensten, Fällen, endlich allen Rechten in dem Schainbuoch.

2) Die Grafen von W. haben Konrad hiefür bezahlt 40,000 Pfund Heller; ferner geben dieselben 1000 Gulden der Markgräfin Margarethe von Hachberg, was die Haimstüre (das Heirathsgut) derselben ist, dem Grafen Konrad 1000 Pfund Heller (auf die Steuer zu Stutgart angewiesen), nach dessen Tode seiner Gemahlin 300 Pfund

---

1) Er weicht darin von dem Antrag Konrads ab, daß die Grafen von W., statt die auf der Herrschaft haftenden Schulden, sowie die „vernottelte (verzettelte) Schuld“ von 1600 Pfund zu übernehmen, ihm die runde Summe von 40,000 Pfd. Heller gaben, und dabei noch die obigen tausend Gulden und Leibgedinge übernahmen.

2) Siehe oben S. 181. 202.

3) Hofstatt, Mühlstatt u. s. w. ein Platz, auf welchem ein Hof, eine Mühle u. s. w. steht, gestanden hat, oder von Rechtswegen stehen darf.

und jeder der vier Töchter — Anna, Uta, Kunigunde und Agnes — 20 Pfund Heller jährlich zum Leibgeding, je auf Lebenslang; endlich haben die Käufer die Leibgedinge zu entrichten, welche Konrad, sein Vater, Vetter und andere seiner Vordern (siehe oben zum 6. Dezember 1379) ausgesetzt, bis dieselben bei Absterben der betreffenden Nutznießer an W. zurückfallen.

3) Konrad und dessen Gemahlin verziehen sich, für sich selbst und für alle ihre Erben, aller Rechte, Vordrungen und Ansprach an die Herrschaft Herrenberg und deren Zugehör, welche Erklärung Verena noch besonders giebt; würden in Betreff derselben an die Grafen von W. Ansprüche gemacht werden, so sollten Konrad und dessen Gemahlin zu Beseitigung solcher zu den Käufern stan, denselben beholfen sein, und auf deren Mahnung zu einem Landgericht oder anders wohin diese wollen, reiten oder farn. Konrads Tochter und deren Gemahl, Markgraf Heß, haben nach Empfang der ihnen verschriebenen 1000 Gulden fürbaz keine Ansprach mehr zu der Herrschaft Herrenberg. — Konrad und seine Gemahlin stellen den Grafen v. W. alle Briefe zu, welche Bezug auf dieselbe haben, welcherlei Art sie sein mögen [1]); würden sie solche zurückbehalten, so sollten dieselben nieman kainen nutz noch frumen bringen. Den über den Verkauf ausgestellten Brief siegelten außer Konrad und Verena, dessen „liebe, getriwe Diener und Rat", Schwiker von Altdorf, Albrecht von Neuneck, und die Obigen, welche auch die Urkunde von dem 9. Februar 1382 gesiegelt hatten [2]).

Nach erfolgtem Verkauf gab Konrad allen seinen Bürgern zu Herrenberg in der Stadt, und seinen „geburen" in Dörfern und Weilern die Weisung, dem Grafen Eberhard von Wirtemberg und dessen Erben „ze hulden, ze sweren, ze warten vnd gehorsam ze sin", und erklärte dieselben, „wan si daz also getan hant, irer gelübde vnd ayde gegen ihn ledig" [3]). — Bald nach dem Kauf ließen die Grafen v. W. durch „Jungher Hans von Giltlingen, Hofmeister, Lenderlin, Vogt ze Geppingen, den Alt-Schultheißen von Gröningen und den Kantzler", welche an sant Marien magtalinen Abent gen Herrenberg kamen, ihren „nutz"

1) Wurde nicht ganz gehalten, denn die Pfandverschreibung von dem 6. Dezember 1379 wurde erst 1536 von Graf Konrad von T. (Herr zu Liechteneck) an Herzog Ulrich von W. übergeben.

2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

3) Von dem Original in Stuttgart. Gabelkofer fol. 491.

ze Herrenberg der stat und den törffern und wilern aufnehmen. (Siehe „die Herrenberger Erneuerung" von dem Jahr 1383 am Schlusse der „Grafschaft Tübingen.")

Das Haus Wirtemberg hatte nun nach dem Vorstehenden die Regierung und Verwaltung der Herrschaft Herrenberg wirklich angetreten, glaubte aber sich des förmlichen, ausdrücklichen Verzichts auf dieselbe von Seiten der Schwester Konrads II, der Margaretha von Geroltzeck, und der Tochter desselben nebst deren Gemahls, versichern zu müssen. Erstere war, wie wir wissen, im Besitz von Briefen, welche sie uf dem Hofgericht ze Rotwil uff die Herrschaft Herrenberg, Burg und Stadt, und Rorow, die Veste mit Zugehör, erlangt hatte, daher sich die Grafen von W. mit ihr wegen ihrer Ansprüche darauf abfanden. Um aber diesen Verzicht rechtsgiltig zu machen, veranlaßten sie die genannten Grafen, daß sie denselben vor dem Hofgericht zu Rottweil aussprach. Sie erschien mit Erpf Truchseß von Höfingen am 17. Januar 1385 vor Zaissolf von Lupfen, der, ain frye hofrichter an Stat und in namen Grauen Rudolf von Sultz, zu Gericht saß uff dem Hof ze Rotwil, an der offenen, fryen kunges strasse, und brachte vor, wie sie von Erbs wegen an die Herrschaft Herrenberg u. s. w. Ansprache gehabt, auch darauf Briefe vor dem Hofgericht erlangt hätte, aber mit Graf Eberhard von W. gütlich und lieplich übereingekommen seie, und sich nun ihrer Ansprüche in Erpfen Truchseßen Hand begeben wolle, daher sie den Hofrichter bitte, ihr Weisung zu geben, wie sie das thun solle, damit es Kraft habe, worauf sie angewiesen wurde, einen Vogt zu nehmen, der ir genoss wäre. Da nahm sie zum Vogt den edeln Herren, Grauen Rudolf von Sultz, Hofrichter zu Rottweil, und trat, gesunden Leibs, mit wolbedachtem Mut, frylich und vnbezwungenlich, dar und verzog sich mit ihrem Vogt gegen Erpfen Truchseßen aller Ansprache, so sie und ihre Erben auf die vorgenannte Herrschaft hatten und noch gewinnen könnten [1]).

Nicht so leicht scheint es den Grafen von W. geworden zu sein, den Markgrafen Heß von Hachberg und dessen Gemahlin zur Verzichtleistung zu bestimmen. Erst im Jahr 1399, und nachdem sie ein für damalige Zeiten bedeutendes Geldopfer von 2000 Gulden gebracht hatten, brachten es die Grafen von W., unter Vermittlung von Graf Rudolf von Hohenberg, Graf Rudolf von Sultz und Konrad

1) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch. Gabelkofer fol. 491.

von Geroltzeck, dahin, daß die Obgenannten förmlich und vollständig auf ihre Ansprüche an die Herrschaft Herrenberg verzichteten [1]).

Pfalzgraf Konrad hat nach dem Verkauf von Herrenberg seinen Wohnsitz ohne Zweifel in der Heimath seiner Gemahlin aufgeschlagen. Wir haben von demselben nur noch Weniges, nämlich die Erwerbung eines Dorfes in jenen Gegenden, zu berichten. Konrad kaufte, laut Urkunde vom 20. Juli 1386 von Johann von Sunthusen (badisch, bei Donaueschingen), „von der alten Sunthusen", dessen eigenes Dorf, „Busenhain genannt, in Bar gelegen", um 180 Pfund guter Heller, und um 55 „Güldin guter und genemer an münze, an Golde und an gewicht", dasselbe zu nießen, zu besetzen und zu entsetzen für ledig, und für ein recht aygen. Der Sohn des Verkäufers, Heinrich von Sunthusen, und der edel wolerborne Herr Graf Friedrich von Zolre, Commentur des Hus zu Vilingen, siegelten die daselbst ausgestellte Verkaufs-Urkunde [2]).

§. 2.

Graf Konrads II. [3]) Gemahlin, Kinder und Tod.

Verena, die Gemahlin Konrads II, war die Tochter des Grafen Heinrich von Fürstenberg, (siehe Urkunde von dem Jahr 1370, 23. April). Dieselbe kommt in den Jahren 1374 und 1391 in einer Kaufs- (beziehungsweise) Schenkungs-Angelegenheit, Besitzungen zu Herrenberg betreffend, vor.

Im Jahr 1374 kaufte die wol beschaidene vnd fromme jungfer, Anna von Streitberg, zu disen Zeiten jungfer der gnädigen hochgebornen frowen, frow Verenen von Fürstenberg, Pfaltzgrävin von Tuwingen, mit Genehmigung dieser ein Pfund Heller Zins aus Hugen von Horb Hus, Hofraiti und Bomgarten in dem obern Theil der Stadt Herrenberg, welchen Zins Verena, diewil sie riten und wol gän mochte, (im Jahr 1391) durch ihr sel und Annen, ihrer junkfrowen, sel ewigen hailtz willen, den erbern gaistlichen frowen deß Closters Rüty, Prediger-Ordens by Wiperg, ze ainem ewigen Järzit (Jahrstag) für sich und die genannte Anna vermachte [4]).

1) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

2) Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

3) Von einer Thätigkeit Konrads auf einem größeren Schauplatze ist nichts bekannt.

4) Gabelkofer fol. 485 und Urkunde in Stuttgart. Das Siegel der Verena zeigt den Tübinger- und Fürstenberger-Schild.

Als Kinder Konrads II. ergeben sich urkundlich ein Sohn Heinrich (siehe Urkunde 1379, 6. Dez.), der 1381 bereits todt war (siehe den obigen Heiraths-Contrakt), eine Tochter Margaretha, uxor des Markgrafen Hesse von Hachberg, und vier andere Töchter, Anna, Uta, Kungonde und Agnes [1]) (siehe Urkunde 1382, 10. Febr.).

Graf Konrad II, der Scheerer, kommt im Jahr 1390 zum letzten Mal vor; in demselben quittirte er noch den Empfang des Leibgedings von 1000 Pfund Heller. Sein Todesjahr ist indeß nicht bekannt. — Nach Konrads II. Dahinscheiden war von dem Hause der Grafen und Pfalzgrafen von Tübingen nur ein männliches Glied (von Rudolf V, gestorben 1408, abgesehen) übrig, nämlich Konrad (Sohn des Grafen Götz III), Graf von Tübingen und Herr zu Liechteneck.

Ehe wir diesem und dessen Nachkommen in die neue Heimath folgen, schließen wir unsere Geschichte, in so weit sie sich auf dem alten Boden bewegt, ab, indem wir die Herrschaft der Scheerer (von 1316—1382) und am Schlusse derselben die gesammte Grafschaft Tübingen (von 966—1382) in Umrissen aufstellen.

Beilage zu den Abschnitten 13—15 inclus.

Ortschaften, welche in der Geschichte der Grafen (Pfalzgrafen) von T., von der Linie der Scheerer von Herrenberg (1315—1382), genannt werden, zu deren Grafschaft gehörten, oder in denen dieselben wenigstens begütert waren.

1) Stadt Tübingen [2]) und Umgegend.

Die Sammlungs-Frauen zu T. und deren Meisterin, Mechtild von Breitenstein, bitten den Schultheißen und die Richter der Stadt, in offenem Gericht, ihnen eine Verkaufs-Urkunde auszustellen 1351. — Hagenloch; Hugo von H. hat Leibeigene in Entringen 1326. — Lustnau, Pfrondorf; Johannes und Bertold, Söhne Ludwigs von L., Ritters, Dienstleute Konrads I, sind in Pf. begütert 1323. Der genannte Ludwig ist Kirchherr in T. 1323. Hans von L. in Herrenberg seßhaft. — Wildenau; Konrad der Vol von

---

1) Diese trat als Nonne in das Kloster Reuthin ein; Gabelkofer erwähnt ihres Siegels: „sie hat die baiden schiltlin Tuw. vnd Fürstenberg nebeneinander.“ — Utta soll Aebtissin in Oberstenfeld und Agnes an Bruno von Lupfen vermählt gewesen sein.

2) Siehe als Nachtrag in Note 2, S. 462.

W. [1]), ist Schiedsmann zwischen Konrad I. und dem Kloster Bebenhausen; derselbe siegelt die Urkunde über die Theilung der Stadt Herrenberg 1347. — Gniebel; Bertold von Liebenau hat hier Leibeigene, welche Rudolf III. kauft 1328. Dietrich Brozzing, Kanoniker in Hildritzhausen, bezieht Zinse von einem Hof daselbst 1352. — Dußlingen; Diemo der Herter von D. und Friedrich sein Bruder, sind Bürgen für Hugo von Hailfingen gegen Rudolf III. 1327. Friedrich der Herter, ist 1347 Schiedsmann zwischen Konrad I. und dem Kloster Bebenhausen 1347.

2) Oberamt Rottenburg.

Wurmlingen; Hanns von W. ist Zeuge bei Rudolf III. 1345. Adlen von W. bezieht von Konrad II. ein Leibgeding von 20 Pfund Heller 1379. Hanns von Steinhülwen [2]) wird von Konrad I. 1374 zum Bürgen bestellt. Hier saß auch eine Linie der Familie von Owe (siehe unten). — Bühl [3]); die Herren von Stein waren Vogtherren von B., (später mit den Rittern von Ehingen). Wolf von St. [4]) gibt seine Einwilligung, als Machtolf von Gilstein, dessen uxor eine von Frowenberg [5]) und Verwandte Wolfs war, an Rudolf III. Güter verkaufte 1343. Konrad von Stein Zeuge bei Rudolf III. in Sachen der Grafen von Kirchberg 1346. — Hailfingen; auch in der Periode der Scheerer (1318 — 1382) kommen Glieder des nach H. benannten Rittergeschlechts häufig in unserer Geschichte vor; eine zahlreiche, in

---

1) „Als Conrad der Vol von Wildenau mit Friedrichen dem Herter von Dußlingen verschiedene Spenn und Irungen hatte, beede gegen einander zu Felde zogen, und ersterer von letzterem gefangen wurde, so versprach Conrad 1392 vermittelst einer Urkunde, sich jedesmal zu stellen, und Genugthuung zu gewähren, worauf er entlassen wurde. Zeugen waren: die Ritter Renhard Spet, Heinrich der lang Schilling, Conrad der Lescher und Hainz Claus der Last, Chorherr zu Constanz.“ (Gärt, Mscr.)

2) „1285 Bebenhusiis vendiderunt Diethericus et Diemo, fratres, filij quondam Alberti, militis de Stainhulwen, omnia bona, quae habebant in villa Wurmblingen pro 65 libr. Hall.“ Testes (unter Anderen): ... decanus in Tuwingen, Fridericus de Ulma, Dietricus scultetus in T. dictus Fuhs, Albertus dictus Esselinger. (Gärt, Mscr.)

3) Märklin von Ow, ze Wurmlingen gesessen, sitzt 1413 in Rotenburg zu Rechten, und schlichtet einen Streit zwischen Contz und Hanns von Bühel und Bürgern der genannten Stadt, siehe Urkundenbuch.

4) Das Siegel dieses Wolf zeigt das Wappen, wie es heute noch an dem Schlosse zu Bühl zu sehen ist.

5) Konrad II. ist Wolff von Frowenberg schuldig 1382.

verschiedenen Ortschaften begüterte und ansäßige Familie. Hug von H. (Bruder Anselms) hat Leibeigene zu Rayh und Altingen 1326. 1327. Ein Bruder dieser, Johannes, ist Kirchherr in Hailfingen 1327. Hugo's (des älteren) Töchter, Adelheid und Sophie, brachten ihren Ehemännern, den Rittern Burkhard und Reinhard von Ehingen, Antheile an der Burg zu Entringen, und Güter im Schönbuch zu 1328, und schenkten (1336) solche in Reusten an Bebenhausen. Heinrich von H. ist Schiedsmann zwischen Konrad I. und dem Kloster Bebenhausen 1347. Hans und Konrad von H. sind Bürgen für die Töchter Werners seligen, des Hemmelings von Kuppingen, gegen Konrad I. 1350. Heinrich von H., ehedem Schultheiß zu Hagenau, ist Zeuge bei demselben 1353. Anshelm, Haintz und Georg von H. werden von Konrad I. zu Bürgen bestellt 1374. Dietrich und Cuntz von H. beziehen von Konrad II. 50 Pfund Leibgeding 1379. Merklin von H., dem Konrad II. 300 Pfund Heller schuldig ist, kauft 1380 Leibeigene von diesem, der auch Cuntz von H. 83½ Pfund schuldig ist 1381; letzterer siegelt den Ehe-Contrakt der Tochter Konrads II. 1381. — Remmingsheim und Wolfenhausen, hohenbergische Besitzungen; Konrad I. erwirbt 1353 von den Grafen Otto und Burchart von H. eine Gilt von 46 Pfund, (Steuren, Zinse, Hubgelt) aus den genannten Dörfern, kauft diese 1362 um 2000 Pfund Heller, und verkauft sie mit seiner Herrschaft an W. 1382.

3) Oberamt Herrenberg.

Herrenberg die Stadt.

Die Stadt Herrenberg war der Hauptort der Herrschaft von der Linie der Scheerer; diese fügten oft ihrem Stammes-Namen Tübingen und Beinamen Scheerer noch hinzu „genannt von Herrenberg.“ — Die Stadt wurde, wie wir wissen, am 6. Februar des Jahres 1347 von ihren Herrn, den Scheerern Rudolf III. und Konrad I, getheilt, kam (wenigstens der Ober-Theil) 1379, 6. Dezember pfandweise und am 10. Februar 1382 durch Verkauf ganz an Wirtemberg. Ursprung und Namen verdankt sie, wie Tübingen, dem Herren-Sitze, der Burg, deren Lage wir, ehe wir die Gegend verlassen, in einem allgemeinen Umrisse geben. Wo die süd-westliche und nord-westliche Abdachung des Schönbuchs zusammenlaufen, bilden sie einen schmalen Rücken (von etwa 2000 Schritt Länge und durchschnittlich 150 Schritt Kamm-Breite), der sich beinahe ganz westlich hinauszieht, und mit den weiter zurückstehenden, breiteren waldigen Rücken — „alter

Berg" und „die Ebene" fast in gar keiner Verbindung steht. Auf dem äußersten westlichen Ende des genannten Bergrückens, wo er eine Terrasse bildet, hatten die Herren der Gegend ihre Burg aufgerichtet — von ihren Unterthanen der „herren berg" [1]) genannt — von der sie weithin die Dörfer überblickten, in denen ihre Vasallen, Dienstleute, Zins-Bauern und Leibeigene saßen, und die der späteren, an ihren Fuß sich halbmondförmig anlehnenden Stadt den Namen gab.

Die Terrassen-Form eignete sich zum Bau zweier Burgen, und machte auch solche nothwendig, da eine Burg — auf dem niedrigeren, äußersten Absatze — von der rückwärts liegenden, höheren Staffel beherrscht würde. Nach der Fläche des ersteren, und den vorhandenen Resten zu schließen, war die vordere Burg viel umfangreicher, als die hintere, aber ohne diese nicht haltbar [2]), deren Grundriß so ziemlich ein gleichseitiges Viereck bildet, und Hauptbestimmung war, die Widerstands-Fähigkeit der ersteren zu erhöhen, die bei ihrem bedeutenderen Umfang, von der Gestalt eines länglichen Vierecks, vornehmlich auch als Wohnsitz der Familie diente [3]).

Auf diesen Burgen — vordere und hintere Burg — hatten in der Periode von 1318—1382 die drei gräflichen Brüder, Rudolf, der Scheerer III, Konrad I. und Johannes, und nach diesen Ulrich, des ersteren Sohn, und Konrad II. ihren Sitz [4]). Zwischen der vorderen Burg und der Stadt zog sich an dem Abhange des Berges hin die „Burghaldun", welche in ihrem höher gelegenen Theil die gräflichen Weinberge hatte, und in der, von dem „Haltor" bis zu dem „kilchhof" ab, der höhere Theil der Stadt lag.

---

1) „Herrenberc castrum" des Pfalzgrafen Rudolf II, 1228 erstmals genannt, siehe S. 147, und Note 1) daselbst.

2) Aus diesem Grunde läßt sich Graf Eberhard von W., der die vordere Burg pfandweise inne hatte, von Graf Konrad II. 1379 (6. Dezember) die Verschreibung geben, daß er „kain sin viend darinn (in der hinteren Burg) enthalten, husen, noch hosen sulle, noch ihn dar uzz noch darin nit sulle lazzen angriffen."

3) Daher hatte Pfalzgraf Ulrich auch Antheile an der vorderen Burg.

4) Das Schloß Herrenberg, mit aller seiner Zugehörd, ist meines gnädigen Fürsten und Herrn eigen, und seien Statt und Amt schuldig, den Bläser und drei Wächter droben zu erhalten, und zu der Tag- und Nacht-Wacht, Beholtzung in ihrem Kosten herzugeben. Oettinger, Landbuch 1624. — Das Schloß, dessen vorderer Theil jetzt nur Reste von Mauern und Thürmen zeigt, während von dem hinteren fast ganz nichts mehr vorhanden ist, war also 1624 noch ziemlich im Stand.

Als die Grafen Rudolf und Konrad I. 1347 auch diese noch theilten, würde sie in einen „oberen" und einen „unteren" Theil geschieden. Der in der Burghalde liegende Theil der Stadt blieb gemeinschaftlich; eine Linie nach der Straße von dem „kylperg bis an die Metzel und auf den Margt ab, bis an des Schultheißen Huß, und denne die gaßun hinhunder bis an den Aerker (runder Thurm), Hagenbach genannt, und (von diesem) die Stadt umhin (herum) gen das Tuwingger tor ufhin" — war der obere Theil, das übrige, rechts der angegebenen Grenzlinie von dem Kirchberg zu dem Aerker, und von diesem „die Stadt umhin für das Nuffringer tor ufhin" der untere, d. h. derjenige Theil, welcher sich mehr der Ammer-Niederung näherte, als der erstere. — Aus der Urkunde über die Theilung der Herrschaft (1334) und der Stadt im Jahr 1347 ergeben sich folgende Notizen über die Gestalt der Stadt. Der Zugang zu derselben von der Burg her gieng durch das Hakthor [1]), das jetzt noch unter diesem Namen besteht; als weitere Thore werden genannt: das Nufringer- (das westliche) und das Tübinger- (das östliche) Thor; als viertes auf der Südseite diente der feste Thurm — Hagenbach. Von diesem Thurm lief die Stadt-Mauer, mit Wachhäuschen versehen, einerseits dem Tübinger-, andererseits dem Nufringer-Thor zu, bis zu der Burg; vor der Stadtmauer war ein Graben.

Kirchen der Stadt. Die heut zu Tage am Schloßberge (Burghalde) stehende Stiftskirche war auch ehedem die Haupt-Pfarrkirche des Orts; sie war, wie die Kirche in Tübingen der h. Maria geweiht, und hatte, außer einem St. Annen auch einen St. Martins und St. Georgen-Altar. Die Stiftung derselben war ohne Zweifel von den Ahnen der Pfalzgrafen ausgegangen; diese hatten das Patronat, die Kastvogtei, und waren als Kirchherren in theilweisem Genuß der Einkünfte derselben, und der Pfründen, welche damit verbunden waren. Der Kirche in Herrenberg war später einverleibt: „die kirche auf dem Gottesagger bei Mülhusen genannt", welche indeß ohne Zweifel älter ist, als jene (siehe Note 2, S. 16). Nach einer Notiz der Herrenberger Chronik, welche wir oben gegeben, hatte im Jahr 1317 der Bau einer neuen Kirche begonnen, welcher mit herrschaftlichen Mitteln und einer allgemeinen Beisteuer, auf dem Wege des Collektirens zusammen-

1) Nach Oettinger war das Hackthor und der Hunds-Stall, am Lämmlins-Bronnen, im Zwingel herrschaftlich.

gebracht, ausgeführt wurde. Im Jahr 1439 wurde das „Stift“ Herrenberg errichtet und die Pfarrei demselben incorporirt. In Herrenberg war auch eine Kirche zum h. Geist.

Die Stadt hatte zur Zeit der Theilung einen Markt (Marktplatz), auf demselben waren der „Stock“, die Brot- und Fleisch-Bank, und ein Brunnen. — Von Häusern werden besonders aufgeführt, außer des Schultheißen Haus am Markt, Hebeln sel. Hus, des Wenken Hus, ein gesesse Burcharts seligen, des Vogts, sämmtlich im oberen Theil der Stadt, in welchem auch die gräflichen Keltern waren. Auch zwei Badstuben und Wirthshäuser werden genannt. Außerhalb der Stadt, zwischen derselben und Gültstein, an der Ammer, lagen die sechs (gräflichen) Mühlen [1]): die Bitun-Muli, dez Luzen Muli, Schade-Muli, Pfaffen-Muli, Dorff-Muli zu Gilstain und die Rain-Mühle; eine Ziegelhütte, eine „Steingrub“, und zwei (gräfliche) Seen [2]).

Besitzungen u. s. w. der Pfalzgrafen in und bei der Stadt, und deren Einkommen von denselben [3]). Der Kirchensatz, die Zehenten und das Widem; die Keltern („vier Kälterböm“); die Ziegelhütte, welche jährlich 1000 Ziegel zu liefern hatte. Fünf Mühlen; vier davon hatten wochentlich 4 Malter weniger ein Simri Kern und Roggen zu liefern, überdieß jede 10 Schweine zu ätzen (füttern, in Mastung zu nehmen) oder dagegen für jedes 25 Schilling zu bezahlen; die fünfte hatte alle Wochen eine Gilt von 5 Simri Roggen zu liefern, und zwei Schweine zu mästen. Nach der Theilungs-Urkunde von dem Jahr 1334 hatten zwei der genannten Mühlen — die Bitun-Muli

1) „Sechs nach einander an der Ammer gelegene Mahlmühlinnen sind alle meines gnädigen Fürsten und Herrn Eigenthum, und der Innhaber Erbgüter, zinßen in die Kellerei Herrenberg.“ Oettinger, Landbuch 1624.

2) In Urkunde 1379 wird ein „unterer See“ genannt. „Der Herrenberger See hält in seinem gantzen Begriff außerhalb des Seethamms, 25 Morgen 3 Viertel, an welchem Platz aber, uf 2 Morgen und 1 Viertel umgeackert sind, und 6 Morgen zum Graßboden trucken liegen, also daß er, so weit das Wasser ausschwölt, mehr nicht hält, als $17\frac{1}{2}$ Morgen, wird mit 1600 Kärpflin besetzt, ist meines gnädigen Fürsten und Herrn eigen, und aller beschwerden frey.“ Oettinger, Landbuch 1624.

3) Wir benützen bei diesen Angaben, neben urkundlichen Notizen, namentlich die „Herrenberger Erneuerung“ von dem Jahr 1383, also ein Jahr nach dem Verkauf an Wirtemberg.

und die Schabe-Muli — ehedem noch eine besondere Gilt zu geben. Aus einer sechsten Mühle, der Rain-Mühle, gleichfalls an der Ammer, gab das Stift Sindelfingen eine Gilt, (siehe Theilungs-Urkunde von dem Jahr 1334 und oben S. 288).

Steuern. Die auf Martini von der Stadt zu entrichtende Steuer betrug 1383 200 Pfund Heller. Das jährliche Umgelt, angeschlagen durchschnittlich zu 150 Pfund Heller.

Zoll; in der „Herrenberger Erneuerung" ist nichts davon aufgezeichnet; daß aber ein solcher erhoben wurde (an dem ohne Zweifel auch die Stadt Antheil hatte), beweist der Umstand, daß das Kloster Hirschau bis 1363 30 Schilling von dem Zoll in H. bezog. Da an Herrenberg eine Reichsstraße vorüber führte, so mag der Verkehr nicht unbedeutend gewesen sein.

Zinse: von zwei Badstuben 15½ Pfund Heller und zwei Schilling, von Hofstätten 7½ Pfund, von der neuen Metzel 5½ Pfund, von den Hackgärten und denen vor dem Nufringer Thor, und von Häußern. Gäns- und Hühner-Gelt: 38 Gäns und 72 Hühner jährlich; endlich zwei Kitzbuch (Schlegel von einer jungen Geiß). — Weitere Einkommenstheile nach der Theilungs-Urkunde: die Geldbußen (Frevel) von Vergehen, begangen auf dem Kilchhofe, auf dem Markt, unter den Brot- und Fleisch-Löben [1]) (Bänken), in den Keltern, auf dem Felde und der gemeinen Straße.

Besitzungen des Grafen-Hauses auf der Markung [2]) von Herrenberg, und Einkünfte von denselben. Größere, geschlossene Güter: der Hof „zu Amro", der zu der Stadt gehörte; er war 1383 um 18 Malter Roggen verliehen; von demselben bezog Graf Konrads Schwester 8 Pfund Heller; auch hatte dieser 1381 eine Gilt von 13 Malter Roggen aus demselben an einen Reutlinger Bürger verkauft. Bläßingß Gütlein, das um 3½ Malter Roggen an den „Hainburg" verliehen war [3]). — Weinberge: unter der Burg 18 Morgen, welche halbtheilig waren; von drei Morgen derselben

1) Die Lauben (Laben), äußerer Gang, Altane, Gallerie, Halle.

2) Zelg-Namen u. s. w., „in den reuttinen, früher Rutina"; „Guntholtzwiß", „Gewintsäß", „zue den Schödinnen" (Wiesen), „des gemmingers wiß im brüel"; „der Schweindörferin gereuth", „uf der Ebny", „uf der steig", „uf riedern" (Aecker).

3) Außer diesen Höfen wird 1322 ein „Schainhove" und 1336 ein „Bonros-Hof" genannt, welche im Besitze von Bürgern gewesen zu sein scheinen.

hatte die Herrschaft selbst drei Aimer Wein zu geben; besonders wird aufgeführt ein Weinberg, genannt der „Goltschmit", welcher 24 Maaß Wein gab. 68 Morgen Weinberge, welche den neunten Theil, zwei Morgen, welche den sechsten Theil gaben. Weinbergen, welche früher „selptailig" und neuntheilig waren, wurde 1334 der neunte Theil erlassen. Nach der Theilungs-Urkunde v. d. gen. Jahr bezog das Grafen-Haus den neunten Theil, „daz man nennet ain lantgarbe" aller Weinberge, die in den Zehenten von Herrenberg gehörten [1]). — Aecker; auf der „Ebny" gegen 16 Morgen Ackers, die 4 Malter Roggen geben. An Gilten von Aeckern: das eine Jahr 7 Malter Dinkel, das andere ebensoviel Haber; das dritte Jahr liegen die Aecker in „Brawch" (Brach). — Wiesen; 9 Mausmad, von 8 derselben hatte die Herrschaft in dem Jahr 1383 das Heu eingeheimst; eine war um $2^1/_2$ Pfund Heller verliehen.

Von gräflichen Beamten werden zwei Räthe von Adel (Swigger von Altdorf, Albrecht von Neuneck 1382), 1328 ein Vogt Burkhardt (siehe auch 1347), ein „Burkgraue" Berthold, 1322 Gousso, 1362 Hans der Lup als Schultheißen, und der Schulmaister als Schreiber genannt; von niederen Dienern 1352 ein Brunnenwarth und 1372 ein „Hainburger." — Ueber die Stellung der Bürgerschaft zu der Herrschaft, die Lasten, Dienste, Rechte, inneren Verhältnisse, Gewerbsthätigkeit derselben enthalten unsere Urkunden wenig Notizen. — Nach dem Tode eines Grafen mußten die Bürger dem Nachfolger hulden und schwören. Dieselben hatten gemein Weg und Straß vor der Stadt zu H., den obgenannten Thurm Hagenbach zu machen und zu bauen, und die Stadt zu bewachen.

Von Rechten der Bürger von Herrenberg von Alters her werden (in der Urkunde K. Karls IV. von dem Jahr 1365) solche auf den Schönbuch genannt; die Stadt gehörte auch zu der Schönbuchs-Genossenschaft. — Von städtischen Anstalten der Kranken-Pflege wird ein außerhalb der Stadt stehendes Leprosenhaus aufgeführt, das ohne Zweifel mit dem Spital, dessen übrigens nicht erwähnt wird, verbunden war. — Von Gewerbsleuten wird gelegenheitlich ein Weber und ein Goldschmit genannt.

1) Ritter Berthold von Altingen kann von den gräflichen Weinbergen bei H. ein Quantum Wein von dem besten Vorlaß nehmen 1374. — Weinberge auf der Herrenberger Markung „an haußamer Steig" hatten Graf Rudolf dem Scheerer III. den neunten Theil zu geben 1352.

Einige Rittergeschlechter hatten ihren Sitz in Herrenberg. Ein solches Geschlecht schrieb sich auch darnach, und scheint von der alten Schultheißen-Familie der „Rothe" (Dietriche) her zu kommen; einzelne Glieder derselben wohnten auch zu Rottenburg [1]). Friedrich von Herrenberg Zeuge bei Rudolf III. 1327. Johannes von H. hatte den Laienzehnten daselbst von demselben zu Lehen 1337. 1350. Heinrich von H. und dessen Bruder Dietrich von H. haben Leibeigene daselbst, Konrad den Dürren u. a. 1362. Friedrich der Besserer ist bei H. begütert 1372. Hans von Lustnau, zu Herrenberg gesessen, und daselbst begütert, wird von Konrad I. 1374 zum Bürgen bestellt. In der Wirtembergischen Zeit hatten die von Westerstetten in H. einen Wohnsitz. „Huß vnd Hofrayten darjnn her vlrich westerstetten ist" (Lagerbuch von dem Jahr 1470).

Angesehene, reiche Bürger-Familien der Stadt. Auch in der Periode von 1318—1382 kommen die Dietriche, mit dem Beinamen Ruf (Roth), die Lutze, Viheli, Eber, namentlich aber die Lupe häufig vor; außer diesen Familien werden noch andere genannt: Wenk, Scholl u. s. w. — Zum Geschlecht der Dietriche gehörte ohne Zweifel Dietrich Brozzing, Kanoniker an der Kirche in Hildritzhausen, welcher an den h. Kreuz-Altar daselbst eine bedeutende Pfründ stiftete, deren Bestandtheile wir oben speziell angegeben haben. Die Güter lagen in folgenden Orten, oder auf deren Markungen: Herrenberg, Kuppingen, Nufringen, Gültstein, Kayh, Hildritzhausen, Altdorf, Holzgerlingen, Gnibel. — Die Familie Lupe (Lupo, Liupo), deren Glieder namentlich geistliche Aemter in der Stadt bekleideten. 1317 Viceplebanus Lupo; Marquard Luzzi, Dietrich der Liup, und Burkart der Eber, Bürger zu H., verkauften 1334, der erstere seinen Hof, genannt das Erlwinsgut zu Affestetten, um 35 Pfund Heller, der zweite seinen Antheil an dem Vogtrecht um 2 Pfund, der dritte den seinigen um 2½ Pfund, an den Pfaffen Liupen, den Kämmerer zu Herrenberg [2]). Dietrich der Lup wird 1335 zwischen Werner von Wildenau und Rudolf dem Sölre von Gärtringen als Zeuge bei Rudolf III. aufgeführt [3]). Derselbe

---

1) Konrads von Herrenberg (ux. Sophie von Owe) Gedächtnißtag zu Rottenburg 1346. (Gärt.)

2) Lang, regest. rer. boic. VII, S. 95.

3) Lang VII, S. 100.

und dessen Sohn Dietrich verkaufen 1336, 16. April an Pfaff Burkart, den Kilchherren von Altingen, genannt von Kilchhain, gesessen zu Routenburg, und an Pfaffen Liupen, den Tiegan (Dekan) von Herrenberg, ihren halben Hof im Näbringer, und einen andern im Affestetter Bann, um 130 Pfund Heller, minder 11 Schilling Heller [1]). Von dem genannten Dekan („decanus perpetuus Vicarius in H.") Liupo haben wir oben bei Rudolf III. zu dem Jahr 1336, 20. Mai eine Schenkung an zwei Altäre der Kirche in H. berichtet. In demselben Jahr (18. Juni) erwarb Dekan Lup von Burkart dem Eber, Bürger zu H., eine Gilt aus dem Bonroshof zu H. um 52 Pfund Heller [2]). Unter ihm wurde ein Vermächtniß an die Kirche zu H. gemacht. Frau Agnes, die Swengerin, Tochter des Sweniger von Nufringen, vermachte 1336 (19. Juli) ihr Haus zu H. mit Garten und Hofraite an das Gotteshaus daselbst, und erhielt dagegen von Pfaff Liupen, dem Tiegan, ein jährliches Leibgeding [3]). Im Jahr 1352 ist ein Lupo Probst in Ehingen, und 1362 Hans der Lup Schultheiß in Herrenberg.

Die gleichfalls schon unter Rudolf II. vorkommende Familie Biheli (Bihelin, fyhli); Glieder derselben gehörten ebenfalls dem geistlichen Stande an [4]). — Heinrich Briskober, Bürger zu Herrenberg, bekennt 1336, daß er dem Pfaffen Konrad Bihelin und Walther, dessen Bruder, eine jährliche Gilt schuldig ist von dem Bihelinshof, welchen er von ihnen zu Lehen trägt [5]). Pfaff Syfried fyhli ist Kirchherr zu H. 1363. Derselbe, Dechan und Kirchherr in H., siegelt den Ehe-Vertrag der Tochter Konrads II. 1381.

Die uns schon bekannte Familie Lutz (Marquard Lutzi, und sein Bruder Lutzin) besaß 1328 den Laienzehnten in Altingen, ein Gut in Gilstein, das „Lutzinsgut" genannt 1351. — Walther der Eber bezieht aus 6 Morgen Ackers bei Kuppingen eine Roggengilt von 4 Malter. Eberhard der Eber siegelt eine Urkunde eines Bürgers zu H. 1374. — Sonst kommen noch vor: Ruf Wenk, Bürger des

1) Lang VII, 146.

2) Lang VII, 153.

3) Lang VII, S. 155.

4) Außer den den Familien Lupe und Biheli angehörigen Geistlichen werden noch genannt: 1315 ein Volmar, sacerdos incuratus, 1322 ein Kleriker Johannes, 1333 Priester Heinrich, genannt Hön.

5) Lang VII, S. 145.

oberen Theils; derselbe besitzt 20 Pfund Gelts in Haselach 1357. Wenk, der Wirt 1362. Wenk bezieht 3 Malter Dinkel von Konrad II. zum Leibgeding 1379. — Marquard, genannt Harser, ... genannt Scholl, Bürger in H., schenkten 1315 mit anderen und dem Priester Volmar 20 Malter Weizen, 3 Pfund Heller, 3 Am (Ohm) Wein an den St. Annen-Altar zu H. [1]). — Junta, genannt Ludewigin, Burgerin von H., und Heinrich, genannt Fuchs von Nufran, schenken 1322 vor dem Schultheißen Gousso und den Richtern in H., (welche die Urkunde ausstellen und siegeln) dem Kleriker Johannes, Sohn Weiland Friedrichs, genannt Schnider, ein Haus in Herrenberg, sechs Morgen Acker in dem Schainhowe, einen Morgen bei dem Leprosen-Haus in H., 2½ Mansmad Wiesen, 7 Morgen Ackers auf der Markung von Nufran und einen halben Wald — Güter im Werth von 50 Pfund Heller [2]). Fritzo Billing macht 1326 eine Schenkung an das Stift Sindelfingen; Friedrich „Billung" wird in dem genannten Jahre Bürg für Hugo von Hailfingen. — Des Hayden, Bürgers in H., Tochter, Reinlint, macht eine Schenkung an die Kirche zu Mühlhausen 1334. — Hermann Schöbe 1327, Großbrot, Cuntz Wezel 1345, Hedel 1347, Berthold der Hömler, Berthold Bonrus, Bürger zu H. 1363. — Frauen Herrenberger Bürger gehörten mitunter auswärtigen, reichen Geschlechtern an; so war „Bet Richin, uxor des Hanns Bläsi, Bürgers in Herrenberg, die Tochter Wernhers des Richen von Tübingen, welcher mit der ersteren Genehmigung seine Güter zu „Wankain" an Bähten von Reutlingen verkaufte; siehe zwei Urkunden von dem Jahr 1401 im Urkundenbuch. — Von Bürgern, welche von auswärts waren, haben wir folgende Beispiele: Hans der Eschinger 1362, Hugo und Hans von Horb; diese sind bei Kuppingen und Rohrau begütert 1374.

Herrenberg, Amt [3]).

Mühlhausen; ganz in der Nähe von H., abgegangen; das Lagerbuch der Frauenkirche von H. von dem Jahr 1470 spricht von

1) Lang V, 317.

2) Von dem Original im Spital zu T., siehe Urkundenbuch.

3) Die Herrenberger Erneuerung von dem Jahr 1383 enthält die Einkommensbeschreibung, auf die wir hier verweisen, blos von folgenden Ortschaften: Nufringen, Rohrau, Nebringen, Haslach, Remmingsheim, Wolfenhausen, Affstetten, Kayh und Gärtringen.

„wisen by mülhuser brunnen — zu mülhusen an der kirchmüren gelegen.“ Die dortige Kapelle war nach Herrenberg eingepfarrt 1363. Bürger von da, welche in M. begütert sind, machen Schenkungen an dieselbe 1333. 1334. — Gültstein [1]); G. das Dorf, gut und Leute, mit allen Rechten und aller Zugehör, gewaltsami, der Vogtei, dem Kirchensatz, den Zehenten, Widemgütern, fiel bei der Abtheilung 1334 Rudolf III. zu; solches alles besaß seine Familie seit uralten Zeiten. Von dessen Sohne, Ulrich dem Scheerer, wurde G. um 2200 Pfund Heller an seine Mutter verpfändet, und 1382 von Konrad II. an W. verkauft; doch hatte Adelheid von Ochsenstein noch 1386 Besitzungen dort. — Bedeutende (geschlossene) Güter und Besitzungen in G. waren: der Ammans-Hof, mit welchem der Bezug des Laienzehenten verbunden war; Antheile an demselben hatte, außer Rudolf III, auch das Kloster Hirschau. Die Münchhalde, das Machtolfs-Holz, der Machtolfs-Hof, nach den Besitzern (Lehensträgern) benannt. Die Maurolfs-Hub [2]), Besitzung Graf Ulrichs des Scheerers, kam in verschiedene Hände. Das Lutzins-Gut, Eigenthum der Herrenberger Familie Lutz, später der Sammlungs-Frauen in T. und Rudolfs III. In G. saß und war außer dem Kloster Hirschau und den „Sailern“ von Sindelfingen, namentlich begütert das Tübinger-Dienstmannen-Geschlecht der Machtolfe. In Gültstein standen mehrere Burgen („die obere Burg“, „der Burgstal“) [3]), in welchen das genannte Geschlecht seinen Sitz hatte, das die Münchhalde, den Machtolfs-Hof, 8 Hofstätten, Häuser, Hofraiten, Aecker, Wiesen, verschiedene Gilten und Zinse daselbst besaß. Die „Roller“ von G. gehören ohne Zweifel zu derselben Familie. Gotfried der Roller von G. kommt 1326 bei Rudolf III. als Bürge vor

---

1) An Gültstein vorüber führte die „heerstraus, bi der hayden acker.“

2) 1381 verkaufen Bürger zu Buninkain (Bönnigheim) an Wetzel, Richter und Bürger zu Herrenberg, eine Gilt von 6 Malter Roggen aus der Maurolfs-Hub zu G., siehe Urkundenbuch.

3) „Machtolff von Gilstain, ain Edelknecht, verkauft (mit Bewilligung der Adelheid von Ochsenstein) an aberli Birnlins seligen husfrowen, burgerin zu Bulach, seinen Hof zu Gilstain (Machtolfs-Hof), an äggern, wisen, hellergelt, korngelt, gensgelt, hünrgelt und seinen tail an der obern burg und an dem burgstal, und daz machtolfs-holtz.“ 1386. Von dem Original in Stuttgart. — Eine Burg daselbst war pfalzgräfliches Eigenthum, siehe Urkunde der Adelheid von Ochsenstein von dem Jahr 1372, 25. Mai.

und verkauft 1328 sein Besitzthum an die beiden Scheerer. Machtolf von G. wird 1374 von Konrad I. zum Bürgen bestellt. — Nebringen; gehört mit lut und gut, aller Zugehör und gewaltsami, der Vogtei, zur Herrschaft Herrenberg und wird mit dieser 1382 an W. verkauft [1]); deßgleichen Haslach mit der Vogtei, lut und gut, dem laienzehenten; dieser Ort, früher Lehen von den Herrn von Lupfen, wurde 1331 von den beiden Scheerern als Eigenthum erworben. — Kuppingen; gehört mit lut und gut, mit dem kirchunsatz [2]), den Zehenten, Widemgütern zu der Herrschaft H. und wird mit dieser 1382 an W. verkauft. Das hier seßhafte Ritter-Geschlecht der Hemmelinge starb zu den Zeiten der Scheerer im Mannesstamme aus. Kunegunde, Werners seligen von K. Tochter, kommt 1328 als Gemahlin des Roller von Gilstein vor; ihre Schwestern Elsbeth und Margret verkaufen 1350 ihren Hof und den größten Theil ihrer Güter zu und bei K. an Konrad I, behalten aber ihr Haus, in dem sie sitzen, ihre Scheuer, Hofraite und Bomgarten. Der genannte Hof ist ohne Zweifel der im Jahr 1352 vorkommende „Hemmlingshoff"; daselbst war noch ein zweiter Hof — „kleinhöflin" —, dessen Ertrag zu dem Chorherrn-Stift in Hildritzhausen, dem Stift Ehingen und der St. Gotthards-Kapelle in K. gehörte 1352. In Kuppingen waren auch die von Owe begütert. Volkart und Bentz von Owe belehnten 1349 und 1363 Cuntz Volmar von Nider-Uetingen (Unter-Jettingen) mit dem flaischelins-hof in K. [3]). Caspa von Owe, zu Bodelshausen gesessen, leiht 1428 Aubrecht Volmar von U.-J. sein lehengut zu K., das flayschlins-lehen, das von ihm und seinen Vordern zu lehen geht [3]). Caspar von Owe, zu Hechingen gesessen, verkauft an Pfaffen Cunrat volmarn zu Nagelt, und Volmarn von Gilstein den flaischlishof zu K. um vier gutter rinscher guldin [3]). — Affstett; die halbe Vogtei war den Scheerern, welche auch von Gütern Gilten bezogen; Dietrich, der Vogt von A. siegelt die Theilungs-Urkunde 1347. Güter daselbst gehörten zum Kirchensatz in Kuppingen; Erpf Truchseß von Höfingen hatte daselbst Leibeigene, welche 1377 durch Tausch an Konrad II. übergiengen.

1) Reinhard von Calw, genannt von Pfäffingen, hat daselbst Leibeigene, von Rudolf III. erworben 1339.

2) Zu diesem gehörten auch Güter zu Nufringen, Ober-Jesingen und Affstett. Konrad I. kommt 1341 als Kastvogt der Kirche zu K. vor.

3) Von den Originalien in dem Stiftungs-Archiv zu Herrenberg, siehe Urkundenbuch.

Auch in diesem Orte war die Familie von Owe, nebst der von Gültlingen begütert. Hans und Konrad von Owe, Gebrüder, Marquards seligen Söhne, zu Wurmlingen gesessen, verkauften 1426 an Ludwig Herwig, den alten Keller zu Herrenberg, eine Gilt von 10 Malter Roggen aus einem Hof zu A., von dem ihr Vetter, Hans von Giltlingen, zu Entringen gesessen, eben so viel bezog, und das sie von ihren Vordern ererbt hatten [1]. — Ober-Jesingen; der Zehenten hier gehörte zum Kirchensatz in Kuppingen. Dietrich, der Kirchherr in J., ist 1345 Zeuge bei Rudolf. Konrad I. kaufte dieses Dorf 1351 um 200 Pfund Heller von Gumpolt und Hans von Gültlingen (siehe auch oben S. 402); Hugo von Berneck hat 1353 Ansprüche an einen Hof daselbst, welchen Konrad I. erworben. Dieser verweist 1370 die Gemahlin seines Sohnes mit ihrer Morgengabe (1800 Gulden) auf sein Dorf J., mit Ausnahme des Zehenten, und einer Gilt von 6 Pfund Heller, welche seiner Gemahlin gehört. Ober.-J. 1382 an W. verkauft. — Gärtringen fiel, mit gut und leuten, dem Kirchensatz, Rudolf III. zu, gehörte zur Herrschaft H. und wurde 1382 an W. verkauft; begütert waren hier die von Waldeck und ein Dienstmannen-Geschlecht, das sich nach dem Ort schrieb, und auch bei Rohrau Besitzungen hatte (siehe unten). Renhard [2]) von Waldeck hat daselbst die Vogtei, das Gericht, einen Hof und eine Hofstatt, 1379 an Konrad II. verkauft; dieser ist Heinrich Röfflin von G. schuldig (1382), der von Seiten Konrads bei den Unterhandlungen mit Wirtemberg über den Verkauf der Herrschaft Herrenberg thätig ist. Brun, der Sölre von G., wird 1343 Bürge für Machtolf von Gilstein gegen Rudolf III. — Nufringen fiel, mit der Vogtei, gut und leuten, dem Zehenten und den Widemgütern 1334 Rudolf III. zu; gehörte zu der Herrschaft Herrenberg, und wurde 1382 mit dieser an W. verkauft. Die Mühle in N. war Lehen Rudolfs III.; Renhard von Waldeck und nach diesem (1371) Albrecht der Rechener, Bürger von Weil der Stadt, von Rudolfs Sohne, Ulrich, damit belehnt. Konrad, genannt Lamp, ein Edelknecht zu N., Dienstmann der Scheerer 1318; diese hatten hier einen Maier („Frohnmaier"), dessen Töchter mit ihrer Bewilligung eine Stiftung an die Herrenberger Kirche machten 1335. — Hildritzhausen (Hausen); Konrad I. war Patron der Kirche daselbst, mit

1) Von dem Original im Stiftungs-Archiv zu Herrenberg.
2) Reinhard von G. Zeuge bei Rudolf III. zu Herrenberg 1327.

welcher ein Kanonikat-Stift verbunden war, an das ein Kanoniker (von dem Herrenberger Geschlecht der Dietriche) 1352 eine bedeutende Altar-Pfründ stiftete; in dem obigen Jahre werden vier Kanoniker genannt. Konrad I. hat die Verfügung über die dortigen Kirchen-Pfründen, er weist die Gemahlin seines Sohnes mit ihrer Morgengabe auf Güter in H. an 1370. Auf der Markung des Orts besaß Konrad I. einen Wald, Lindach genannt [1]). In H. saßen auch Tübinger Dienstleute und waren daselbst begütert. Werner von H., Ritter auf dem Landgericht des Grafen Burkhardt von Hohenberg 1328, und auf dem Rudolfs III. bei Reusten 1336; „Heinrichs (von Hailfingen) uf dem Hofe gut", von Konrad I. erworben 1350. Eberhard von Veringen, Dienstmann Ulrichs, des Scheerers, bezieht von Gütern daselbst eine Gilt von 31 Pfd. Heller, von Konrad I. gleichfalls angekauft 1375. Erpf Truchseß von Höfingen, Dienstmann Konrads II, hat in H. Leibeigene 1377. H. wird mit der Herrschaft Herrenberg 1382 an W. verkauft. — Rohrau (Rorowe), Burg mit Zugehör; 1330 von den Grafen von Hohenberg um 650 Pfund Heller an die Scheerer verpfändet, 1338 von Konrad I. erworben; dieser besaß auf der Markung von R. einen Wald und kaufte dazu Hölzer von Röffeli von Gärtringen 1342; R. die Burg, wird 1382 mit der Herrschaft Herrenberg an W. verkauft [2]). — Kayh fiel 1334, mit der Vogtei, Gericht, Zwing und Benne, mit lut und gut, namentlich den Weinbergen, Konrad I. zu, der Keltern daselbst besaß, auf welche die Einwohner angewiesen waren, mit Ausnahme der Leute des Klosters Bebenhausen, das dort eine eigene Kelter, einen Hof, Weinberge, Wiesen und Aecker hatte. Häuser und Güter in und bei K. sind, mit Ausnahme der klösterlichen, Konrad I. zins- und steuerpflichtig; K. wird 1379 von Konrad II. an Anselm von Hailfingen verpfändet, und 1382 mit der Herrschaft Herrenberg an W. verkauft [3]). In K. hatten die „Lasten" auch einen Sitz; Konrad der Last von

1) Der Bach Lindach (ein linker Zufluß des Goldersbachs) fließt zwischen dem Herrenberger Stadtwald und dem Schlag „Lindach."

2) „zu Rohren, bey dem Dorff, ein alt Burgstall, ist meines gnädigen Fürsten und Herrn eigen." Oettinger, 1624.

3) Notizen aus der Pfarr-Beschreibung von Kayh, gütigst mitgetheilt von Herrn Pfarrer, jetzigem Dekan Freihofer in Nagold. Gassen im Ort: „bey der Linden" (ehedem bei dem Rathhaus); Weinberg-Halde: „im Grafenberg"; Aecker-Gewand: „im Burgstall"; Gelände der Wiesen: „am Burgstall"; Gewand der Weinberge: „im Burgstall."

Gehai wird 1326 Bürge für Hugo von Hailfingen, der Leibeigene daselbst an Rudolf III. verkaufte. — Mönchberg; Rudolf IV. ist Vogt zu M. 1361; Gumpolt von Giltlingen kaufte mit Bewilligung desselben, Weinberge daselbst; M. wird 1382 mit der Herrschaft Herrenberg an W. verkauft. — Breitenholz; Albrecht von Neuneck trägt einen Weinberg bei B. von K. I. zu Lehen 1368. Erpf Truchseß von Höfingen, Dienstmann Konrads II, hat hier Leibeigene 1377. Meneck, abgegangene Burg; Albrecht von M., Dienstmann Konrads II. 1379. — Entringen; Hugo von Hagenloch besitzt daselbst Leibeigene, an Rudolf III. verkauft 1326. Die Burg daselbst war, oder wurde wenigstens später, Sitz von Gliedern der Familien Ehingen [1]), Hailfingen und Gültlingen. Burkhardt und Reinhard von Ehingen waren bei obigem Kauf thätig, und bei Rudolf III. Zeugen zu Herrenberg 1327. — Altingen; das Kloster Bebenhausen erwarb mit Genehmigung der Scheerer 1328 von dem Herrenberger Bürger Lutz den Laienzehenten und besaß bereits daselbst den ehedem pfalzgräflichen (Nider-)Fronhof, an einen eigenen Mann Rudolfs III. (Marquart, Dietrich Ituns Sohn) verliehen 1329. A. erscheint in dieser Periode im Besitze der Grafen von Hohenberg; Graf Heinrich von H. verpfändet es 1380 an die Ritter von Ehingen; Konrad I. erwirbt von diesen 1348 die Hälfte (Rechte, Nutzen, Vogtei, Gericht, Gewaltsame, Zwing, Bann, Holz, Feld u. s. w.) um 200 Pfund Heller. Albrecht von Neuneck trägt von Konrad I. zu Lehen eine Mühlstatt und zwei Wiesen bei der oberen Mühle zu A. 1368. Ein Dienstmann Konrads II. hat von diesem zwei Fuder Wein aus den Weinbergen von A. zum Leibgeding 1379. Dieser leitet 1380 eine Verhandlung zwischen den Gemeinden Altingen und Kayh in Weide-Sachen. Er versetzt, unter Vorbehalt von 20 Pfund aus der Steuer, 1381 seinen Antheil an Cuntz von Hailfingen um 83½ Pfund Heller, und verkauft denselben 1382 mit seiner Herrschaft an W. — Reusten (ehedem Reistingen); in der „Graffschaft" Rudolfs III, Dingstätte der Grafen (Pfalzgrafen) von T. (siehe auch oben S. 58). Rudolf III. sitzt 1336 bei R. an „des Kuniges stras" zu Gericht. Die von Hailfingen und Mugeneck (Meneck) hatten hier Besitzungen, welche an das Kloster Bebenhausen

1) 1347 stand noch die Burg Ehingen, zwischen Rottenburg und Niedernau; siehe Urkunde von dem genannten Jahre dat. „ze Ehingen vf der burg" in dem Urkundenbuch.

kamen, das 1347 im Besitze eines Hofes, dazu gehöriger Wiesen und Mäder (Waldwiesen) im Schönbuch vorkommt. Auch Angehörige des Geschlechts der Ehinger waren in R. begütert und seßhaft. Hans von Ehingen, „gesessen zu Raistingen", und Adelheid seine Hausfrau, verkaufen 1349 an den Herrn S. Alban zu einem ewigen Licht um 5 Pfund Heller ihre zwei Hofstätt, und setzen zum Pfand ihre Aecker und Hofstatt zu R., welche sie von Herrn Ott von Greifenberg zu Lehen haben. (Lang VIII, 169.) Priester Hön von Herrenberg war auch daselbst begütert 1333. — Poltringen und Oberndorf; in diesen Orten saßen Leibeigene Konrads II. 1380. — Thailfingen; Wolf von da besitzt Leibeigene im Ammerthal, die er an Rudolf IV. 1360 verkauft. — Bondorf; Heinrich der Mayger (Maier) von Horwe besaß (vor 1320) hier einen Hof, der eine Gilt von 33 Malter Roggen, 2 Gäns und 8 Hühner zu entrichten hatte, und von seinem Tochtermann, Dietrich Bletz, Bürger zu Rottweil, 1320 an das Kloster Kirchberg geschenkt wurde [1]). Das Haus Hohenberg (Nagolder und Rottenburger Linie) besaß den Kirchensatz zu B. und den Widemhof daselbst, von demselben 1352 um 1800 Pfund Heller an Bebenhausen verkauft. Burkard von B. wird 1374 von Konrad I. zum Bürgen bestellt; Konrad II. ist dem Schultheißen von B. schuldig 1382.

4) Oberamt Böblingen, Schönbuch.

Altdorf; Dietrichs von A. Wittwe verkauft mit Graf Rudolfs III. Bewilligung Güter bei Neuweiler, in dessen „grauffschaft gelegen", an Sindelfingen 1320. In A. ist ein Lehengut, „Pfül" genannt 1352. Dietrich und Fritz von A., die Maiser, Dietrichs Söhne, besitzen Leibeigene daselbst, und in Holzgerlingen, die Konrad I. kauft 1370; Rüdiger und Swigger, Edelknechte von da, siegeln die Urkunde; letzterer wird von Konrad I. 1374 zum Bürgen bestellt, siegelt den Ehe-Kontrakt der Tochter desselben 1381, und ist als Rath Konrads II. bei dem Verkauf der Herrschaft H. thätig 1382; ihm schuldet auch dieser. In A. hat Erpf Truchseß von Höfingen Leibeigene 1377. — Holzgerlingen; Aecker, „genannt Newgerreuth auf Hottenhauser staig", „Hohenloch" genannt, Besitzungen des Kanonikers Dietrich Brozzing 1352; Pfaff Dyetrich, der Kirchherr von da, siegelte einen Kaufbrief Rudolfs IV. 1360. Heinrich, der Ber von H., wird 1374 von Konrad I. zum Bürgen bestellt. — Ehningen; dem Grafen Rudolf III.

---

1) Von dem Original in dem Stiftungs-Archiv zu Herrenberg, siehe Urkundenbuch.

fiel bei der Abtheilung 1334 zu „daz mannlehen der kilchun zu Oendingen" (Ehningen), und alle (leibeigenen) Leute daselbst; Konrad II. besitzt daselbst deren viele 1377. In E. saß das Ritter-Geschlecht der Sölre (Söler); Heinrich von E. Zeuge bei Rudolf III. zu Herrenberg 1327, derselbe ist bei ihm auf dem „tage" zu E. 1328 und auf dem Landgericht des Grafen Burkart von Hohenberg in demselben Jahr. Konrad der Sölre von E. wird Bürg für Machtolf von Gilstein gegen Rudolf III. 1343; ein Ritter gleichen Namens siegelt eine Urkunde des Erpf Truchseßen von Höfingen 1377. — Aidlingen („Oettlingen"), Dagersheim und Darmsheim; Rudolf III. erhielt bei der Abtheilung 1334 alle in diesen Orten sitzenden leibeigenen Leute [1]). — Schaffhausen; Johannes der (die) Nixe von da, Ritter, ist 1328 auf dem obigen Landgerichte des Grafen von Hohenberg, und auf dem Rudolfs III. bei Reusten 1336. — Schönbuch; bei der Abtheilung 1334 fiel er Konrad I. zu, der denselben 1348 um 9600 Pfund Heller an Wirtemberg verkaufte, wobei indessen sein Bruder Rudolf, sowie die Tübinger-Böblinger Linie ihre Rechte auf denselben, (Gejägd und Hundelege) behielten, während Grund und Boden, mit Holz und Zugehör, Eigenthum des Käufers war. Zu dem Territorium des Schönbuchs gehörten die in demselben liegenden Dörfer und Weiler — es werden in unserer Periode aufgeführt: Hildritzhausen, Altdorf, Holzgerlingen, Steinenbronn und Neuhausen [2]) — Aecker, Wiesen (Mäder), und die darin wohnenden Leute. In der kaiserlichen Bestätigungs-Urkunde des Kaufs von dem Jahr 1348 wird der Schönbuch „Vorst vnd Wald" genannt, was bezeichnet, daß er nicht blos Bann- (geschlossener, fürstlicher) Wald war, welcher den Pfalzgrafen von T. und deren Besitz-Nachfolger eigenthümlich gehörte, und in welchem dieselben „den wiltbann, die hundelegi unt das gejägd" hatten, sondern daß Theile davon Gemeindewaldungen waren, welche in Urkunde von dem Jahr 1301 (siehe S. 293) Gemeindemark genannt werden. Ueberdieß hatten nicht blos die in demselben liegenden Ortschaften [3])

---

1) Die Tübingischen Besitzungen in den beiden letzteren Ortschaften kamen also nicht blos von der Heirath Rudolfs des Böblingers in das Haus Calw her.

2) Im Jahr 1301 werden auch Weil, Haselach, Neuweiler und Aich genannt; siehe S. 292. 293.

3) Die Schönbuchs-Gerechtigkeit von dem Jahr 1586 (Mscr. auf dem Rathhaus zu T.) zählt folgende »deß Mittlern Amptz« alphabetisch auf: »Altenburg, Alten-Riedt, Degerschlatt, Dörnach, Gnibel, Hagenloch, Häslach, Kirchen-Tellisfurt,

gewisse Nutzungs-Rechte [1]) auf denselben, sondern auch, wie wir schon oben S. 399 bemerkt haben, die 8 Flecken des Ammerthals; indeß nicht ohne Bezahlung, in Geld oder Naturalien. Die Theilungs-Urkunde von dem Jahr 1334 spricht auch von „der gewar (Ansprüchen, Besitzungen von Rechtswegen), die Herrenberg, Gilstain oder andere gut und lute in dem Schainbuch haunt", und die Urkunde K. Karls IV. von dem Jahr 1365 von Rechten, die Herrenberg gemainlich von alter her auf den Wald gehabt hat.

5) Oberamt Stuttgart, Filder.

Rohr; Osterbrun von da (1352) hat Leibeigene in Holzgerlingen, Ehningen, Vaihingen, Hausen, Altdorf; von Konrad I. erworben 1369. Fritz von Rohr, Motzeler genannt, Welpot von Rohr siegeln für ihren Vetter Osterbrunnen 1369. — Bonlanden; Strub von Stöffeln (? Röffeln) hat Güter daselbst von Konrad I. zu Lehen 1346. — Bernhausen; Werner von B. Zeuge einer Verhandlung und eines Kaufs der beiden Scheerer 1328; Bürge für Baldewin von Giltlingen gegen dieselben 1338, siegelt die Urkunde über die Theilung der Stadt Herrenberg.

6) Oberamt Leonberg.

Höfingen; die „Truchseßen" von H. sind in der Grafschaft der Scheerer begütert, und kommen mit denselben vor. Balsan von H., Bürge für Machtolf von Gilstein gegen Rudolf III. 1343; des ersteren Tochter, ux. Johansen von Ehningen, hat Leibeigene in Gärtringen, Rohrau und Nufringen, 1374 an Ulrich den Scheerer verkauft. Haintz und Erpf von H. sind 1374 Bürgen für Konrad I. Letzterer ist von Seiten Konrads II. bei dem Verkauf der Herrschaft Herrenberg thätig 1382.

7) Oberamt Nürtingen.

Neuhausen („daß Newhuse") mit dem Schönbuch 1348 an W. verkauft. — Aich (E., Ehe); „daz gut" daselbst, fiel bei der Theilung 1334 Konrad I. zu, kam 1382 mit der Herrschaft Herrenberg an W.

Lustnaw, Mülin zue Tenntzlingen, Ofertingen, Pfrondorff, Plietzhausen, Rumelspach, Reuttlingen (dieses, wie ausdrücklich bemerkt wird, laut des bekannten Vertrags mit Rudolf II, alle anderen „von alter her"), Rüebgarten, Schwertzloch, Steinböß, Sickenhausen, Schlaittorf, Tuwingen, Tallfingen, Tenzlingen, Wannweil, Waldtorff."

1) Waidgang, Vihtrieb, Schweinäckerich; Brennholtz-Gerechtigkhait Inn vnd vßerhalb der Bannwäldt; für Zimmer-, Küfer-, Schreiner- und Wagner-Holtz blos vßerhalb der Bannwäldt.

— Liebenau, abgegangen bei Neckarthailfingen; Bertold von L. hat Leibeigene zu Gniebel 1328. — Dachenhausen (Filial von Ober-Boihingen, ehedem Burg daselbst); Albrecht von D., Ritter, auf dem Landgericht Rudolfs III. bei Reusten 1336.

8) Oberamt Calw, Nagold und Freudenstadt.

Waldeck; Helfrich von da, Bürge für Machtolf von Gilstein gegen Rudolf III. 1343; Hulfrit von W. ist Zeuge eines Kaufs zwischen Konrad I. und Hugo von Berneck 1353. Renhard von W. in Gärtringen begütert 1379 (siehe oben). — Nagold; Hans, der Scherm von da, bezieht von Konrad II. 12 Eimer Wein zum Leibgeding 1379. — Gültlingen; die Scheerer erwerben 1338 von Baldewin von G. das „Baldewins gut" daselbst. — Neuneck; die Ritter von N. waren in der Grafschaft der Scheerer, zu Entringen, Breitenholz, in dem Schönbuch begütert 1338, und standen in Diensten derselben. Albrecht von N. ist Zeuge bei Rudolf III. 1345, Schiedsmann Konrads II. 1379, dessen Rath, siegelt 1380 mit Hans von N. [1]) neben Konrad 1381 den Ehe-Kontrakt der Tochter desselben, und ist bei den Verhandlungen über den Verkauf der Herrschaft Herrenberg thätig 1382.

9) Alb.

Trochtelfingen (sigmaringisch); die Scheerer hatten Besitzungen

1) Von dessen Sohn R. und einem Ritter von Ow hat Gärt folgende interessante, urkundliche Notiz, die in der Pfalzgrafen-Geschichte vorkommende Burg Isenburg (O.-A. Horb) betreffend. „Hanns von Rennegg der Jüngere und (?) Anton von Ow errichteten an St. Mathei des heiligen Ev. Abend 1416 unter sich einen Burgfrieden zu Isenburg, und verbanden sich wechselseitig gegen einander, in besagter Burg zu J. stetshin zwei bewährte Männer und einen gemeinen Thorwart zu halten, das Schloß mit 20 Malter Mehl, zwei Fuder Wein, zwo Salzscheiben, dann mit 4 gemeinen Büchsen und was dazu gehörig, auch mit 10 guten Armbrusten und 500 wohl bereiter Pfeile zu versehen und endlichen 4 gewafnete Männer dahin zu bestellen. Sie setzten zugleich fest, daß gedachter Burgfrieden an der Neckarbrück zu Horb anfangen, Empfinger-Steig hinauf bis zu dem Kreuz und der Leimgruben; von da bis zu dem Hungerbronnen über den Geglinsberg zu dem hohen Baum gegen Buch und in den See, von diesem aber gegen Lachen hinauf gegen das Frohnthal, von diesem in das Holz, Geriedt genannt am Sulzer Weg, von da aber in das Glockenhaus zu Petra in den Sülzer Steig bis an die Ihlinger Brucken und von dieser endlich durch die hinteren Wiesen bis wieder an die Neckarbrück zu Horb sich erstrecken solle. — Zeugen waren: Gebhart von Dürmentz, Vogt zu Horb, Albrecht von Neunegg, Wolf von Ow, Albrecht Brandhoch.

daselbst, an welche Heinrich der Sailer von Sindelfingen Ansprüche machte 1328. — Ehestetten (O.-A. Münsingen); Heinrich von da, 1328 Zeuge bei den Scheerern zu Ehningen, 1338 Bürge für Baldewin von Giltlingen und 1343 für Machtolf von Gilstein gegen Rudolf III, siegelt die Urkunde über die Theilung der Stadt H., eine andere Konrads I. 1364; Dietrich von E., zu Ennabeuren gesessen, ist bei Herrenberg begütert 1345, wo Heinrich seinen Sitz gehabt zu haben scheint. — Ringingen (O.-A. Blaubeuren); Konrad, Truchseß von R., hat eine Weingilt von 2½ Eimer von Konrad II. zu Lehen 1379.

Sechszehnter Abschnitt.

Grafschaft [1]) (Herrschaft) der Grafen und Pfalzgrafen von Tübingen sämmtlicher Linien, für den ganzen Zeitraum ihrer Geschichte in Schwaben (966 — 1382).

1) Oberamt **Tübingen.**

a) Stadt **Tübingen.**

Als Burg („castrum Alemannorum") Twingia, Tuwingen, Sitz des Grafen Hugo III. 1078. 1079. S. 30. Bald nach der Stiftung des Klosters Blaubeuren ohne Zweifel Pfarrgemeinde S. 54. 102. Unter Pfalzgraf Rudolf l. war Tübingen ein Ort, in welchem bereits Handel und Gewerbe getrieben wurden, und der eine Münzstätte hatte. S. 129. 160. Tübingen 1231 erstmals Stadt (civitas) genannt, S. 146; hatte vor 1263 ein Stadtrecht, war Dekanats-Sitz. S. 191. Patronat der Kirche und die Fronhöfe, mit denen dasselbe verbunden, im Besitze des Grafenhauses. S. 258. 326; die Stadt am 5. Dezbr. 1342 an W. verkauft. S. 388. — Zu der Burg (Stadt) Tübingen gehörig:

Schwertsloch (Hof mit Kapelle). M. circa 1100. 1340.

Ammerhof (Ambera); 1171. 1180. S. 103; M. circa 1100. 1150. 1351.

Waldhausen (Hof, auch „oppidum"); 1103 — 1109. 1270. 1283, siehe Nachträge S. 54. 55. 193. 194.

Die „odinburc", „öde burg" 1291. 1310. 1. 2. 259. — **Der Hof Wemvelt** 1296. S. 245.

1) Die den Namen der Ortschaften beigefügten Jahreszahlen geben die Jahre an, in welchen dieselben in der Pfalzgrafen-Geschichte vorkommen; die Seitenzahlen geben Aufschluß über das Verhältniß der Ortschaften zu der Familie, in Betreff des Besitzstandes, der Herrschaft; ist der Jahreszahl der Buchstabe M. oder V. beigefügt, so bedeutet das, daß in dem betreffenden Jahr ein Ministerial oder Vasall der Pfalzgrafen vorkommt, welcher sich nach dem Orte schrieb, in demselben seinen Sitz hatte, oder begütert war.

b) Amt:

Hagenloch; 1296. 1339; M. 1326. S. 330. 401.

Jesingen; 1289. 1295. M. 1299. 1364. S. 261. 331.

Hof **Hindebach** bei J.; 1289. S. 261.

Wehingen (abgegangene Burg bei Jesingen); M. 1302.

Lachen (abgegangen bei Jesingen) 1229. 1289; M. 1289. 1363. S. 130. 261.

Derendingen; 1229. S. 130; M. 1278. 1282. 1321. 1329.

Weilheim (Weilen); M. 1271. 1279. 1312. 1340.

Kilchberg; Sitz der „Lescher", M. 1261. 1302. 1312. 1342.

Herteneck (Eckhof); 1229. S. 130; M. 1275, circa 1400.

Kresbach; B. 1471. S. 402.

Dußlingen; Angehörige eines nach D. benannten Ministerialen-Geschlechts kommen in einer Reihe von Jahren von 1100—1351 mit den Pfalzgrafen vor.

Gönningen; M. 1125. S. 67; Besitzung der Edlen von Stöffeln.

Immenhausen; M. 1338.

Wankheim; 1296. S. 262.

Jettenburg; B. in den Jahren 1150. 1187. 1188. 1191.

Kusterdingen; 1229. S. 130; M. circa 1240. Die Herren von Stöffeln besaßen den Kirchensatz daselbst, die Edelknechte „Pflumen" von denselben damit belehnt 1319. S. 332. 401.

Kirchentellinsfurt; 1283, siehe Nachträge, 1296. S. 262.

Lustnau; 1171. 1236. 1240. 1292. 1339. S. 103. 161. 219. 146. 261. Angehörige eines nach L. benannten Ministerialen-Geschlechts kommen in einer Reihe von Jahren von 1112—1323 mit den Pfalzgrafen vor.

Steinbös (abgegangen zwischen Lustnau und Pfrondorf); M. 1303. 1339. S. 288. 330. 401.

Pfrondorf; M. 1293. 1297. 1323. 1339. S. 261. 330. 401. 461.

Wildenau (abgegangene Burg bei Rübgarten); Sitz der Herren von W., welche von 1232 bis 1347 häufig mit den Pfalzgrafen vorkommen.

Vorsthub (abgegangener Hof bei Wildenau); 1292. S. 261.

Gniebel; 1328. S. 462.

Walddorf; circa 1191. 1277. 1291. S. 131. 195. 262.

Schlaitdorf; B. 1087. 1088. 1291.

Häslach; 1310. S. 293.

Dettenhausen; 1298. S. 263.

2) Oberamt **Nürtingen.**

Aich (ein zum Schönbuch gehöriges Dorf); 1310. 1334. 1382 an W. verkauft. S. 293. 457. 479; M. 1298.

Neuhausen (gleichfalls zum Schönbuch gehörig); 1310. 1348 an W. verkauft. S. 293. 478. 479.

Grötzingen; M. 1304.

Liebenau (abgegangene Burg bei Neckarthailfingen); M. 1304. 1328.

Dachenhausen (abgegangene Burg bei Ober-Boihingen); M. 1336.

3) Oberamt **Reutlingen.**

Reutlingen; 1243. S. 147.

Gomaringen; M. 1191. 1270. 1282. 1304. 1329. 1349.
Ohmenhausen; 1291. 1296. S. 192. 262; M. 1272.
Pfullingen; M. 1216. 1256. 1301; S. 130. 208. 288.
Greifenstein (abgegangene Burg bei Holzelfingen); B. in den Jahren 1187. 1191. 1216. 1296.

4) Oberamt **Münsingen.**

Schwarzach [1]) (abgegangener Weiler bei Gomadingen); M. 1216.
Oedenwaldstetten; circa 1085. S. 50.
Graveneck (Grauinegge); Sitz des Grafen Hugo 1092. S. 36.
Blankenstein (Burgruine bei Tapfen); B. in den Jahren: 1150. 1251. 1256. 1269. 1278. 1280. 1282.
Oberstetten; B. 1187. 1191. 1231.
Trochtelfingen (sigmaringisch); 1256. 1328. S. 198. 480.
Gundelfingen; die Freien von G. kommen in den Jahren 1170. 1216. 1228. 1231. 1233. 1260. 1278. 1284. 1304 mit den Pfalzgrafen vor, und waren somit ohne Zweifel Vasallen derselben.
Hundersingen; B. in den Jahren: 1191. 1278. 1304. (Kirchherr).
Bremelau, und der einst dazu gehörige Weiler Heudorf (jetzt Heuhof); circa 1085. S. 49.
Ehestetten (bei Ennabeuren); M. in den Jahren: 1302. 1328. 1338. 1343. 1347. 1364.
Laichingen (Feldstetten); circa 1090. 1289. S. 50. 264.
Westerheim (O.-A. Geißlingen); dabei Egelsee, circa 1080. S. 32. (Note 3) 51.

5) Oberamt **Blaubeuren.**

Ruck, Burg; circa 1050, Sitz des Grafen Sigibot und dessen Nachkommen. S. 35; Pfalzgraf Hugo II. 1181 auf Ruck. S. 103; siehe unter den Ministerialen die Vögte von Ruck in den Jahren 1191. 1224. 1228. 1260. 1267.
Hochgerhausen, Burg; Sitz des Grafen Hartmann von dem Rucker Zweig. 1092. 1100. 1116. S. 35. 36.
Die St. Johannis-Kirche (bei dem Blautopfe) mit umliegendem Grund und Boden, Eigenthum des Grafenhauses Tübingen-Ruck. 1080. S. 46. 47.
Blaubeuren, Kloster, von Tübingen-Ruck gestiftet, circa 1085; Schirmvogtei desselben. 1159. 1247. 1260. 1267.
Blaubeuren, Stadt; 1267, S. 179.
Gerhausen, Beiningen, Ringingen, Hof **Altenthal, Seissen, Winnenden, Asch, Suppingen, Berghülen, Treffensbuch, Ulm;** circa 1085. S. 47—49.
Hausen; 1260. S. 174.

6) Oberamt **Ehingen.**

Granheim; circa 1085. S. 49.
Grötzingen; B. 1191.
Hohenbuch (abgegangen bei G.); 1152. S. 67.

---

1) Von einer ehedem dort gestandenen Burg gibt noch das „Burgbrünnlein" Zeugniß.

Steußlingen; B. in den Jahren 1216. 1233.
Stetten (Filial von Kirchheim); 1171. S. 104.
Rothenacker, Neuburg; circa 1085. 1171. 1173. S. 50.
Marchthal (Ober-); 1171. 1241. S. 104. 162.
Kirchbierlingen; 1171. S. 104.
Bettighofen; 1171. S. 104.
Emerkingen; B. 1192.
Wachingen (O.-A. Riedlingen); 1171. S. 104.
Habsberg (bei Warmthal, in demselben Oberamt); M. 1187.

7) Oberamt **Rottenburg.**

Wurmlingen; circa 1240. 1247. Ritter von W. kommen von 1174 bis 1379 häufig mit den Pfalzgrafen vor, ebenso Glieder des daselbst begüterten Geschlechts der „Steinhülwer" in den Jahren 1247. 1285. 1374.
Wendelsheim; circa 1230. S. 148.
Hailfingen; 1283. S. 241. 242. Die Ritter von H. kommen von 1125 — 1380 sehr häufig mit den Pfalzgrafen vor.
Ergenzingen; 1250. 1274. S. 172. 239; M. circa 1100. 1274. 1295.
Eckenweiler; 1120. 1288. S. 67. 239.
Nemmingsheim und **Wolfenhausen** 1353 von Hohenberg erworben, 1382 an W. verkauft. S. 463.
Hirrlingen; 1150, circa 1200. S. 67. 131.

8) Oberamt **Herrenberg.**

Stadt **Herrenberg;** 1228 „castrum"; 1233. 1247 (?) Stadt. S. 147; 1266 Stadt, S. 194; H. wird von 1287 an Hauptort und Sitz der Linie der Scheerer, S. 288; 1347 getheilt, am 10. Febr. 1382 an W. verkauft. S. 463.
Amt:
Mühlhausen (abgeg. bei H.); 1276. 1333. 1334. 1363. S. 194. 471. 472.
Mönchberg; 1361. 1382 an W. verkauft. S. 476.
Kayh; 1289. 1293. 1299. 1334. 1347. 1382 an W. verkauft. S. 289. 291. 402. 475.
Breitenholz; 1368. 1377. S. 476.
Meneck (Mugeneck); Sitz der Herren von M., welche von 1270 — 1379 mit den Pfalzgrafen vorkommen.
Entringen; dabei (darin) ehedem die Burg Granedh [1]), oder (?) Tregeneck, Sitz des Grafen Hugo 1037. S. 30; 1326. S. 476. Die Herren (Freien) von E. (Hohen-Entringen) kommen in den Jahren 1150. 1191. 1233 mit den Pfalzgrafen vor. In E. waren mehrere Tübinger Dienstmannen-Familien, namentlich die Hailfinger, begütert, S. 330.
Roseck; 1287. S. 330; R. im 14ten und 15. Jahrhundert, S. 417.
Pfäffingen; M. in den Jahren 1188. 1191. 1228. 1302. 1319.
Oberndorf; 1293. S. 262.
Poltringen; 1299 und lange zuvor S. 238; der Eberstein'sche **Besitz** da-

1) „Granedh die alte abgangene Burg zu Entringen im Dorff, ist deren von Gültlingen gewesen." Oettinger, Landbuch 1624.

'selbst. (1295. 1297. S. 243) ehedem ohne Zweifel Tübingisch; M. in den Jahren 1191. 1236. 1289. 1294.

Reusten; Dingstätte der Pfalzgrafen, circa 1136. 1336. S. 67. 476; 1293. S. 262; Eberstein'sche Besitzungen 1295. 1297. S. 243; solche von Ministerialen 1293. 1301. 1302. 1314. S. 292.

Altingen; 1299. 1301. 1316. 1348. 1382 an W. verkauft. S. 291. 332. 402. 476. Besitzungen von Dienstleuten 1292. 1293. 1295. S. 292; M. 1311. 1329.

Thailfingen; circa 1200. S. 131; M. 1360.

Bondorf; 1272. 1289. S. 219. 238; Kirchensatz und Widemgüter vor 1352 hohenbergisch, ohne Zweifel von Tübingen erheirathet. S. 477; M. 1191. 1258. 1272. 1374.

Mötzingen; B. 1188. 1191.

Oeschelbronn; circa 1200. S. 131.

Nebringen; 1323. S. 402; 1382 an W. verkauft. S. 473.

Sindlingen; circa 1100. S. 40. 55, circa 1200. S. 131.

Gültstein; 1125. 1165. 1293. 1334. 1382 an W. verkauft. Die Machtolfe von G. kommen von 1125—1374 sehr häufig mit den Pfalzgrafen vor.

Haslach; 1292. 1307. 1334. 1382 an W. verkauft. S. 291. 473.

Kuppingen; 966. 1382 an W. verkauft. S. 30. 473. Glieder des in K. sitzenden Ministerialen-(Vasallen)-Geschlechts — die Hemmelinge — treten von 1233 bis 1314 häufig bei den Pfalzgrafen auf.

Ober-Jesingen; 1334. 1342. 1351. 1382 an W. verkauft. S. 403. 474.

Gärtringen; 1382 an W. verkauft. S. 474; M. in den Jahren 1125. 1271. 1342. 1343. 1379. 1382.

Hildritzhausen; 1165. 1296. 1304. 1339. 1352. 1370. S. 103. 263. 291. 403. 475; M. 1328. 1336.

Rohrau; 1338 von Hohenberg erworben, ehedem ohne Zweifel Tübingisch; 1382 an W. verkauft. S. 475; M. 1302.

Nufringen; 1334. 1382 an W. verkauft. S. 474; M. 1271. 1299. 1304. 1314. 1318.

Affstett; 1347. S. 473.

9) Oberamt **Horb.**

Stadt **Horb;** Sitz der darnach benannten Linie. 1228. 1258 (Stadt); kommt in vielen Jahren bis 1301 im Besitze der genannten Linie vor; 1305 ohne Zweifel Hohenbergisch. S. 148. 173. 239. 240.

Im Hohenzollern'schen Lande:

Hausen (Neckarhausen) und **Petra;** 1136. S. 67; M. 1282.

Dettingen [1]); M. 1283. 1306

Bittelbronn [1]); M. 1283. 1289.

Amt **Horb.**

Mühringen; M. 1150.

Isenburg; 1264. S. 174; M. 1150, B. 1190.

Sulzau; circa 1200. S. 131.

1) Können auch die gleichnamigen Orte im Oberamt Horb sein.

Börstingen; M. 1283. 1292.
Weitingen; 1188. S. 131; M. 1191. 1251.
Rohrdorf; 1258. 1266. 1295. S. 173. 174. 241.
Bildechingen; circa 1200. 1209. 1287. 1294. S. 131. 241.
Rexingen; circa 1200. 1290. S. 131. 241; M. 1150.
Ihelingen; die Ritter von J. kommen von 1181 bis 1289 sehr häufig mit den Pfalzgrafen vor.
Grünmettstetten; circa 1200. S. 131.
Altheim; circa 1100. 1209. 1250. 1259. 1277. S. 55. 131. 174. 241; M. 1277. 1301.
Salzstetten; 1191. 1228. 1284. 1291. S. 131. 148. 241. 242; M. circa 1100.
Eutingen; 1191, circa 1200. 1230. S. 131. 148; M. 1088. 1258. 1266. 1289. 1295.
Hochdorf [1]; 1191. 1228. S. 131. 148.
Göttelfingen [1]; circa 1200. 1228. S. 131. 148.
Baisingen; M. 1295.
Gündringen; 1087. 1088, circa 1200. S. 55. 131; M. 1087.

10) Oberamt **Freudenstadt.**

Renneck; die Ritter von R. kommen von 1258 bis 1382 häufig mit den Pfalzgrafen vor, und waren in deren Herrschaft begütert. Wir fügen hier an:
Dornhan (O.-A. Sulz); 1048. S. 27.
Ifflingen; 1245. S. 149.
Lombach; 1191. S. 132.
Dornstetten; 1277. 1287. S. 242; M. 1258. 1283.
Niederthal (abgegangen bei D.); 1258. S. 174.
Hallwangen; circa 1200. S. 132.
Hörschweiler; circa 1200. 1280. S. 132. 242; M. 1258.
Thumlingen; circa 1280. S. 242.
Waldach (Ober-); circa 1200. 1260. 1280. S. 131. 174. 242.
Vesperweiler; 1191. circa 1280. S. 132. 242.
Lützenhardt; circa 1200. 1280. S. 132. 242.
Dürrweiler; 1209. S. 131.
Pfalzgrafenweiler (castrum Wilare, Weiler); 1165. 1209. 1228. 1297. S. 103. 149. 244; B. 1209.
Reichenbach; circa 1200. S. 129. 132.
Thonbach; circa 1200. S. 132.
Heselbach; 1289. S. 243.
Röth; 1289. S. 243.
Schwarzenberg; 1289. S. 243.
Grafenau (abgegangen bei Schw.); circa 1200. S. 132.
Besenfeld; circa 1200. S. 132.
Igelsberg; circa 1100. 1200. 1228. 1289. S. 55. 132. 149. 242. 243.
Grömbach; M. 1294.
Schernbach; circa 1200. 1228. S. 132. 149.

1) Man kann hiebei auch an die gleichnamigen Orte im Oberamt Freudenstadt denken.

Wittendorf; circa 1200. S. 131.

11) Oberamt **Nagold.**

Stadt Nagold; circa 1200. 1228. S. 1131. 148; M. 1379.

Amt:

Thalheim; circa 1200. S. 131; M. circa 1100.

Haiterbach; ein nach H. sich schreibendes Ministerialen-Geschlecht kommt von 1228 bis 1314 häufig mit den Pfalzgrafen vor.

Schietingen; 1088, circa 1200. S. 55. 131.

Schwandorf; Sitz der Recheller, s. M.

Iselshausen; circa 1200. S. 131.

Altensteig; die Vögte von A. waren Vasallen der Pfalzgrafen, und kommen um die Mitte des 13ten Jahrhunderts mit denselben vor.

Sindelstetten (abgegangen bei Egenhausen); circa 1200. S. 131.

Gültlingen; 1338. S. 480; die Familie von G. war im jetzigen Oberamt Herrenberg begütert.

12) Oberamt **Calw.**

Calw, Stadt; Gotfried I. erbte von seiner Mutter halb Calw, Burg und Stadt; 1280. 1297. 1302. 1311. 1317. 1327. 1329. 1345 an W. verkauft. S. 337. 338. 406. 407.

Amt.

Deckenpfronn; 1342. S. 407.

Liebelsberg; M. 1236.

Stammheim; 1333. S. 407. 408.

Waldeck; die Herren von W. kommen von 1252 bis 1379 häufig mit den Pfalzgrafen vor, und waren in deren Grafschaft begütert.

Gechingen; 1295. 1302. 1333. S. 338. 407.

Ostelsheim; M. 1284. S. 333. 338.

Möttlingen; 1327. S. 407.

13) Oberamt **Böblingen; Schönbuch.**

Böblingen, Stadt; Besitzung des Grafen Wilhelm, 1240. 1243. 1252 (Dekanats-Sitz) 1255. 1260. 1261; Sitz des Grafen Rudolf (von B.) vor 1272, wird sonst noch in den Jahren 1275. 1278. 1284. 1291. 1300. 1312 genannt; Burg und Stadt B. 1344 (1357) an W. verkauft. S. 161. 208. 219. 332. 333. 404. M. 1150.

Amt:

Sindelfingen; 1243. 1260. 1261. 1263 von Rudolf zur Stadt erhoben, 1272. 1277. 1280. 1291. 1304. 1326. 1351, bald darauf Wirtembergisch; S. 148. 149. 195. 196. 208. 239. 263. 294. 334. 405.

Weil (im Schönbuch); 1188. 1262. 1295. 1297, 1301. 1334. 1336. S. 131. 195. 263. 292. 293. 332. 405; M. 1266. 1336. 1363.

Neuweiler; 1266. 1293. 1295. 1301. 1307. 1320. S. 195. 263. 292. 477.

Breitenstein; B. (M.) in den Jahren 1087. 1088. 1266. 1322.

Holzgerlingen; 1007. 1229. 1272. 1370; S. 30. 131. 219. M. in vielen Jahren von 1288 bis 1374.

Altdorf; 1191. 1228. 1270. 1295. 1301. 1334. S. 131. 148. 196. 332. 292. M. in den Jahren 1301. 1302. 1318. 1320. 1370. 1374. 1381. 1382.

Schönaich; 1286. 1293. 1295. S. 333. 263.
Ehningen; 1291. 1334. 1377; S. 293. 478. M. in vielen Jahren von 1252 bis 1377.
Aidlingen; 1271. 1334. S. 196. 478; M. 1275.
Deufringen; 1268. 1291. 1333. S. 196. 294. 405.
Dagersheim; 1252. 1302. 1334. 1350. 1357 an W. verkauft. S. 161. 478. 405.
Darmsheim; 1252. 1260. 1272. 1302. 1334. 1357 an W. verkauft. S. 161. 208. 219. 333. 478. 405.
Maichingen; M. 1271. S. 209.
Schaffhausen; M. 1328. 1336.
Magstadt; 1292. S. 333; M. 1261. 1304.
Schönbuch; 1187. 1191. 1193. 1262. 1299. 1301. 1304. 1306. 1310. 1334. 1348 an W. verkauft, 1357. 1365. S. 131. 195. 263. 292. 293. 404. 478. 479.

14) Oberamt **Stuttgart** (Filder).
Steinenbronn; 1348. S. 478.
Harthausen; M. 1291.
Bonlanden; 1346. S. 479; M. 1269.
Sielmingen; M. 1295.
Stetten; 1238. 1273. S. 149. 198; M. 1278. 1280.
Bernhausen; die Herren von B. kommen von 1231 bis 1347 mit den Pfalzgrafen häufig vor.
Plieningen; 1260. 1287. 1291. 1319. S. 209. 331. 335. 408; M. 1272. 1296. 1297.
Echterdingen; 1280. 1286. 1287. 1288. 1291. S. 198. 264. 294. 331. 334; M. 1260. 1280. 1290.
Leinfelden; M. 1269. S. 220.
Rohr; M. in vielen Jahren von 1277 bis 1369.
Möhringen; 1291. 1295. S. 104. 335; M. 1160.
Hagenbuch (abgegangener Hof zwischen Echterdingen und Möhringen); 1291. S. 335.
Birkach; 1287. S. 335.
Vaihingen; 1260. 1297. S. 209. 335.
Büsenau [1]) (abgegangenes Dorf bei V., daselbst noch ein Büsnauer Hof); 1285. S. 337.
Kaltenthal; M. 1278. 1307.
Uetingshausen (abgegangen bei Degerloch); M. 1354.
Feuerbach; circa 1270. S. 221; M. 1285. 1291.

15) Oberamt **Eßlingen, Cannstadt.**
Köngen; B. 1181.
Wangen; 1290. 1292. S. 264. 336.

1) Ist oben S. 301. 337 aus Versehen in das Oberamt Ludwigsburg gesetzt worden.

16) Oberamt **Leonberg.**

Wimsheim; M. 1278.

Heimsheim; 1245. 1295. 1297. S. 149. 295; M. 1181. 1297.

Mühlhausen (badisch); M. 1261.

Malmsheim; M. 1284. 1298. 1304.

Renningen; M. 1266. 1272. 1273.

Eltingen; 1278. 1307. S. 220. 346; M. 1247.

Weil (das Dorf, im Glemsgau); 1275. S. 220.

Höfingen; die Ritter (Truchseße) von H. waren in der Grafschaft T. begütert, und kommen von 1275 bis 1382 oft mit den Pfalzgrafen vor.

Rutesheim; 1302. S. 294; M. 1298.

Ditzingen; M. 1236. 1295. 1312.

Flacht; 1293 von Hohenberg erworben. S. 264; ehedem ohne Zweifel Tübingische Besitzung.

Münchingen; 1255. 1260. 1273. 1278. 1304. 1308. 1336. S. 220. 346; M. 1273. 1304.

17) Oberamt **Ludwigsburg.**

Asperg; 1181. 1191. 1244. 1251. 1259. 1269. 1272. 1273. 1275. 1279. 1291. 1295. 1302. 1308 an W. verkauft. S. 104. 133. 162. 209. 208. 221. 337. 345. 346.

Richtenberg (abgegangene Burg bei Asperg); 1308. S. 346; M. 1226.

Grüningen; M. 1278.

Geisnang (abgegangen, an dessen Stelle Ludwigsburg); 1244. S. 149. 162.

Oßweil; M. 1275. 1279. (S. 219).

Hoheneck; die hier ehedem sitzenden Edlen, welche mit den Pfalzgrafen in den Jahren 1239. 1252. 1280. 1285. 1286. 1291 vorkommen, waren ohne Zweifel Vasallen derselben.

Kornwestheim; circa 1270. 1303 an W. verkauft. S. 221. 346.

Pflugfeld; 1276. S. 221.

Möglingen; 1278. S. 221.

Nippenburg (Hof bei Schwieberdingen) [1]; ehedem Sitz der Ritter von N, welche im letzten Viertel des 13ten Jahrhunderts häufig mit den Pfalzgrafen vorkommen.

Stammheim; M. 1181. 1292.

Zuffenhausen; 1244. 1292. S. 150. 162. 337.

Besitzungen, welche von der Heirath des Pfalzgrafen Hugo II. mit Elisabeth, der Erbtochter des Bregenzer Grafen-Hauses, herrühren [2]).

Kloster **Pfeffers** in Chur-Rhätien, in der Grafschaft Hugo's gelegen: 1158. S. 104.

Hohen-Sax, in Chur-Rhätien. B. 1188.

---

1) Enzweihingen: Zoll daselbst, von den Grafen von Vaihingen herkommend. 1293. S. 264.

2) Der größte Theil der Bregenzer Güter gieng an Hugo's II. gleichnamigen Sohn, den ersten Grafen von Montfort, über. Siehe auch den Abriß der Bregenzer-Grafen-Geschichte, in den Beilagen und Note 3, S. 118.

Feldkirch; 1300. S. 338.
Breitenau, im Thurthal; 1209. S. 119.
Langenargen; circa 1190. S. 133.
Nußdorf, am Bodensee; 1228. S. 150.
Tweindorf (Hof, bei Salem); 1171. S. 104. Mone I, 319. Note 4.
Deggenhausen, Bodmann, Reisach; siehe M.
Regentsweiler (sigmaringisch); 1256. S. 199.
Habsthal (sigmaringisch); 1254. 1259. S. 175. 199. 209. 221.
Mengen; 1254. S. 174.
Scheer; 1259. S. 199.
Kelmünz (an der Iller); 1164. 1175. M. 1206. 1293.
Erolzheim, Kirchberg, Illeraichheim, Winterrieden (letztere zwei bayerisch); siehe M. 1171—1244.

Zerstreut liegende Besitzungen [1]).

Frommern (O.-A. Balingen), **Trossingen** (O.-A. Tuttlingen); 1312. S. 334.
Beilstein, Burg und Stadt; 1338. S. 337.
Gemmrigheim; 1252. S. 162.
Meimsheim; 1188. S. 133.
Bönnigheim; 1240. 1252. S. 150. 162.
Sickingen; 1188. S. 133.
Niefern (badisch); 1100. S. 41; M. 1241.
Forch und **Niederbühl** (badisch); 1270. S. 221.
Schliengen (badisch); 1260. 1282. S. 175. 243.
Söflingen; 1259. S. 175.
Berg (Geißmarkt bei Hasperg, bayerisch): 1265. S. 175.

Siebzehnter Abschnitt.

Vasallen und Ministerialen der Grafen und Pfalzgrafen von Tübingen [2]).

Allgemeine Angaben in Betreff der Vasallen und Ministerialen s. S. 60, Note 2, 66. 102. 104. 129. 150. 208.

1) Oberamt **Tübingen.**

Tübingen; Ripertus von, 1165. Rudolf 1245. Bernold und Heinrich 1262. S. 146. 192.

---

1) In Betreff der Herrschaft Gießen verweisen wir auf die obige Zusammenstellung derselben, S. 221—223.

2) Bei dieser Zusammenstellung gehen wir von folgenden Gesichtspunkten aus: Hat ein dem höheren oder niederen Adel Angehöriger — nobilis, liber, oder ministerialis, miles, armiger —

Ulm (zu T. ansäßig); Friedrich von, 1272. 1283. 1293. 1296. 1297, Andreas 1302. S. 142. 329, siehe auch die Nachträge.

Besserer (zu T. ansäßig); Heinrich der B. 1336, Fritz der B. 1362. S. 402. 315, Note 1.

Schwertzloch; Werner von, Anfang des 12ten Jahrhunderts, Konrad 1340. S. 54. 398.

Ammern; Erkinbert von, Anfang des 12ten Jahrhunderts, Konrad von, 1150. S. 54. 66.

Hagenloch; Hugo von, 1326. S. 461.

Jesingen; ... der Marschalk von, 1299, Stainmark Marschalk 1364. S. 311. 401.

Wehingen; Ulrich von, 1302. S. 331.

Lachen; Albert von, 1289, Bentz 1363. S. 261. 401.

Derendingen; Friedrich von, 1321, Heinrich Zangenhalden 1329. S. 399.

Weilheim; Friedrich von, 1271, Johannes von 1312. S. 194. 331.

Kilchberg; Friedrich der Lescher von, 1261, Heinrich der L. und dessen gleichnamiger Vetter 1302. 1312, Cuntz und Rüdiger 1342. S. 208. 331. 398. 399. 400.

Dußlingen; Diemo von, 1100, Diemo 1125, Friedrich 1181, Friedrich, Truchseß, und dessen Bruder Diemo 1191, Diemo und dessen gleichnamiger Sohn 1216, Diemo 1280. 1291. 1295. 1297, Diether, genannt Herter 1291, Diether, Kirchherr in Waiblingen, genannt Herter, sonst „Pfaff“ D. 1295, 1297. 1302, Diether, Kirchherr in D. 1301, Herter, der Ritter 1304, Diemo, der Herter, und Friedrich, dessen Bruder 1327, Diemo, der Herter 1340, Friedrich, der Herter 1347. 1349. 1351. S. 55. 67. 103. 130. 288. 331. 400. 462. 402. 399.

Herteneck (Eckhof); Herter von, 1275, Jörg und Jakob. S. 219. 400.

Stöffeln [1]); Adelbert von, ein Freier, 1181, Adelbert und Konrad, Freie, 1191, Kuno und ..., circa 1230, Eberhard 1270. 1298, Kuno, Albrecht und Konrad 1300, Albrecht „ein Frige“ 1331. S. 103. 130. 147. 161. 219. 288. 332. 401. 402.

Immenhausen; Otto, der Wilde, von, 1338. S. 395, Note 1.

Jettenburg; Walther von, 1150, Walther, ein Freier 1187. 1188. 1191. S. 67. 130.

Kusterdingen; Reinhard von, circa 1240. S. 161. Johannes und Hein-

---

Besitzungen in einem Orte, seinen Sitz auf einer Burg, welche in der Grafschaft der Pfalzgrafen, oder in einer Gegend liegen, in der diese begütert sind, treffen wir einen solchen bei denselben, zumal zu wiederholten Malen, und noch dazu an einem Orte, der von seinem Wohnsitze entfernt liegt, ist endlich nicht noch ein zweiter Graf u. s. w. anwesend, dessen Vasall oder Dienstmann er sein könnte, so nehmen wir einen solchen Freien oder Ritter für einen Vasallen oder Ministerialen der Pfalzgrafen, auch wenn er diese Bezeichnung nicht führt. — In diesem Abschnitte werden wir auch einige andere Angehörige des höheren und niederen Adels, welche in der Grafschaft T. begütert waren, anführen.

1) Swiger von Eningen trug Güter daselbst von dem Edlen, Albrecht von St., zu Lehen. 1284. Mone III, 437.

rich Pflume 1319, Edelknechte, Johannes und Haintz, Söhne des ersteren 1331. S. 332, siehe Urkundenbuch.

Lustnau; Ulrich von, 1112. 1125, Walther 1191, ..., Ritter, Eberhard circa 1240, Konrad, B. genannt Elsinbovn und K., Walther Speht circa 1270, Burkhardt, Walther, genannt Späht 1289. 1291. 1293, Bertold, genannt Spät 1293, Berthold 1299, Burkhardt und Konrad 1297, Ludwig 1297. 1301. 1303, Dietrich 1302, Johannes und Bertold, Söhne Ludwigs, Kirchherren in T. 1323. S. 66. 67. 130. 146. 161. 193. 261. 330. 288. 461.

Wildenau; Heinrich von, 1232. 1243, Konrad 1289. 1292. 1293. 1294. 1296. 1298, Berchtolt 1292, Konrad (Rath Rudolfs) 1293. 1295. 1296. 1299. 1301. 1304, Konrad der Vol 1347. S. 146. 261. 262. 288. 462.

Walddorf; Wölflin von, 1309. S. 330.

Schlaitdorf; Alberich von, ein Freier, 1087. 1088, Anselm von, ein Edler, 1291. S. 40. 55. 261.

2) Oberamt **Nürtingen.**

Aich; Bertold von, 1298. S. 293.

Grötzingen; ... von, Ritter, 1304. S. 293.

Liebenau; Konrad von, 1304, Bertold 1328. S. 293. 462. 480.

Dachenhausen; Albrecht von, Ritter, 1336. S. 480.

3) Oberamt **Reutlingen.**

Gomaringen; Friedrich und Hugo von, 1191, Friedrich (Vogt) 1270, Friedrich und dessen gleichnamiger Sohn 1282 (siehe Nachträge), Friedrich 1304, Heinrich 1329, Egenolf und dessen Söhne, Diemo, Friedrich und Egelolf 1349, Friedrich, der Wilde. S. 130. 193. 194. 331. 402.

Ohmenhausen; Wildo von, 1272, Wolfram, Friedrich, Marquard und Werner 1291, Wolf 1296. S. 192. 262.

Pfullingen; Ludwig und Marquard von, 1216, Walther 1256. S. 130. 208.

Greifenstein [1]; Berthold von, 1187, Kuno und Albert 1191, Kuno und Rumpold 1216, Freie, Kuno und Rumpold, Edle, 1283, Rumpold 1296. S. 132. 106, Note 2, 262.

4) Oberamt **Münsingen.**

Schwarzach; Heinrich von, 1216. S. 132.

Blankenstein; Berthold von, 1150, Berthold 1251, (?) Gumpold, Berthold und Swigger 1256, Swigger 1269. 1278, mit seinem Sohne Berthold 1278, Swigger, ein Freier, 1280. 1282. S. 68. 198. 209. 219. 334.

Oberstetten; Albert von, ein Freier, 1187. 1191, Ortolf und Heinrich 1231. S. 50. 132. 162.

Gundelfingen; Gotfried von, ein Freier, 1170, Swigger, ein Freier, 1216 (zwei Mal), Swigger und dessen Sohn Heinrich, Freie, 1228, Heinrich 1233, ... von, Freier, auf dem Gauding bei Birtinle, Swigger 1231, Heinrich circa 1260, Swigger 1278, Konrad, Kirch-Rektor in Tübingen 1283, Berthold 1304. S. 104. 132. 149. 162. 209. 219. 220. 334.

---

1) Ihr Siegel zeigt einen Greifen auf drei Bergspitzen.

Hundersingen; Rudolf von, ein Freier, 1191, Siboto 1278, ..., Kirchherr von, 1304. S. 132. 220. 334.

Ehestetten; Heinrich von, 1302. 1328. 1338. 1343. 1347. 1364 (wohl zwei verschiedene H.), Dietrich 1345, S. 334... [1]).

5) Oberamt **Blaubeuren.**

Seissen; Albert von, Truchseß, 1216. S. 132.

Ruck; Konrad, Vogt von R., 1191, Albert, Truchseß 1191, Albert und Welzo 1228. 1244, Heinrich Welzo 1260, Albert, Truchseß und Anselm, Heinrich, genannt Welzo 1267. S. 132. 149. 162. 174. 198.

Hohenstein (bei Bermaringen); Albert von, ein Freier, 1188. 1191. S. 50. 132.

Ravenstein (bei Steinenkirch, O.-A. Geißlingen); Berengar von, 1157, Albert, ein Freier, 1191. S. 49. 64. 132.

6) Oberamt **Ehingen.**

Bach; Ulrich von, 1188. S. 48. 132.

Steußlingen; Albert von, ein Freier, 1216 (zwei Mal), 1233. S. 132. 149.

Grötzingen; Walther von, ein Freier, 1191. S. 49, Note 2, 132.

Emerkingen; Hartmann und Heinrich 1192. S. 132.

Habsberg [2]) (bei Warmthal, O.-A. Riedlingen); Berthold von, 1187. S. 133.

7) Oberamt **Rottenburg.**

Bühl; Konrad von Stein 1346. S. 462.

Wurmlingen [3]); Anselm von, Ritter, vor 1174, Wolpot, Eberhard und Reinhard 1247, Eberhard 1272, Konrad, Chorherr in Sindelfingen 1286. 1291, Otto und Friz 1297, Otto 1302. 1304. 1317, Wolpot 1309, Hanns 1345, Adlen 1379. S. 103. 146. 161. 219. 261. 288. 331. 400. 462.

Steinhülwen; Wolpot von, 1247, Dietherich und Diemo 1285. 1289, Hanns 1374. S. 147. 239. 462, Note 2.

Hailfingen; Kraft und Hugo von, 1125, Kraft 1188. 1191, Heinrich und Kraft 1228, Kraft 1228. 1245, Heinrich circa 1240, Erasmus und Hugo 1233, Hugo 1231. 1236 [4]), circa 1240, Kraft 1244, Hugo 1255. 1260. 1266. 1273, Heinrich und Wolvilin 1270. 1271. 1276, Wolfram 1272. 1295, Heinrich, Probst des Stifts Sindelfingen 1280, Haintz 1291, Hugo 1280. 1299. 1301. 1307, Heinrich und Anshelm 1304, Heinrich von Remchingen (Hailfinger Geschlecht) 1302. 1304 (Rath Rudolfs) 1309, Petrus 1301, Heinrich, Kraft und Hugo 1314, Hug, Anselm und Johannes, Brüder, 1326. 1327, Heinrich 1347, Hanns und Konrad 1350, Heinrich 1350.

---

1) **Böhringen** (O.-A. Urach); Heinrich von, circa 1191. S. 132.
Hülwen (O.-A. Urach); Ulrich von, 1231. S. 162.

2) Der von Habsberg und Hoßkirch können auch Dienstleute des Herzogs Friedrich von Schwaben gewesen sein, siehe S. 106.

3) Die Familie von Owe, von welcher Glieder zu Wurmlingen und Roseck saßen, war in den Oberämtern Rottenburg, Herrenberg und Böblingen begütert, S. 401. 473. 474. 476.

4) Rath Graf Wilhelms.

1353, **Anshelm, Haintz** und **Georg** 1374, **Dietrich** und **Cuntz** 1379. 1381, Merklin 1380, **Haintz** 1400. S. 67. 130. 147. 148. 161. 194. 208. 219. 292. 263. 330. 475. 463. 400. 476.

Ergenzingen; ... von („Cliens“ des Grafen Hugo) circa 1100; Berthold von, 1214, Lenz 1295. S. 43. 55. 239.

Ehingen; Ludwig von, 1216, Berthold 1264, Werner 1291, Marquard 1301, Burkhardt und Reinhardt 1327, Hanns 1349. S. 131. 173. 331. 476. 477. — Nach einer Notiz bei Gärt und einer Urkunde im Ehinger Mscr. (siehe Urkundenbuch), besaßen Werner († 1350) und Konrad von Ehingen die Burg Aygelsee [1]) und den Ort Westerheim, und verkauften solche an Graf Ulrich von Helfenstein.

Wir reihen hier an von hohenzollern'schen Orten:

Melchingen; Berthold von, 1287. S. 239.

Schlatt; Johannes von, 1302. S. 332.

Jungingen; Eberhard von, circa 1260. S. 174.

8) Oberamt **Herrenberg**.

Herrenberg; Friedrich von, 1327, Johannes 1337. 1350, Heinrich und Dietrich 1362. Bei H. waren auch begütert die Besserer und die von Lustnau. S. 469.

Meneck (Mugeneck); Hugo und Arnold von, 1270, Heinrich 1286. 1301, (Rath Rudolfs) 1302. 1304, Albrecht 1379. S. 195. 263. 291. 476.

Entringen; Otto von, 1150, Eberhard, ein Freier, 1191, Beringer, ein Freier, 1233, Kraft 1309. S. 67. 130. 147. 331.

Pfäffingen; Wolpot von, 1188. 1191, Werner 1228, Ludwig 1302, Wolpot 1319. S. 130. 147. 292. 401.

Poltringen; Heinrich von, 1191, Wolpot und Konrad 1236, Hugo (Notar) 1289, Hugo (Schreiber) 1294. S. 130. 161. 238.

Altingen; Cuntz von, 1311, Heinrich 1329. S. 332. 402.

Thailfingen; Wolf von, 1360. S. 477.

Bondorf; Heinrich und Werner von, 1191, Blenkelinus 1258. 1272, Burkhardt 1272. 1374. S. 130. 173. 219. 477.

Mötzingen; Adelbert von, ein Freier, 1188. 1191. S. 130.

Gültstein; Machtolf von, 1125, Machtolf 1272, Machtolf 1280. 1293. 1294. 1295. 1297, mit einem gleichnamigen Sohne, Konrad 1299. 1301. 1304, (Rath Rudolfs), Machtolf und zwei gleichnamige Söhne desselben 1304, Gotfried der Roller und Wolf 1314. 1326, Machtolf 1374. S. 67. 219. 262. 332. 291. 472. 473.

Kuppingen; Konrad, Albrecht und Werner von, Freie, 1233. 1247, Trutwin, genannt Hemmeling, 1285. 1288, Albrecht der Hemmeling, 1298. 1299, Werner und Albrecht, genannt Hemmeling, 1302. 1304. 1306,

---

1) „Hinter dem Sauerbrunnen (zwischen Rottenburg und Niedernau) auf einer Anhöhe sind noch wenige Rudera von dem Burgstall Ehingen zu sehen; in der Schloß-Kapelle daselbst war 1301 zu lesen: Vivebat 1291 Nobilis vir Wernher von Ehingen, Vogt zu Staufen, hujus et antecessorum sedes erat Aigelsee.“ Gärt.

Heinrich 1293. 1306, H., genannt Grosbrot, 1299. 1301, (Rath Rudolfs) 1302. 1304, Albrecht, ein Freier, 1306. 1314, Werner, ein Freier, 1307. S. 147. 238. 290. 473.

Gärtringen; Wanger von, 1125, Werner 1271, Brun der Sölre 1343, Heinrich Röffelin 1342. 1379. 1382. S. 67. 195. 474. 475.

Hildritzhausen; Werner von, 1328. 1336. S. 475.

Rohrau; Tragebot von, 1302. S. 291.

Nufringen; Wolfram, genannt Siler von, 1271, Heinrich 1299. 1314, Renhard 1304, Konrad, genannt Lamp, Edelknecht, 1318. S. 195. 267. 291. 332. 474. — Im jetzigen Oberamt Herrenberg waren begütert die Familien von Owe und von Gültlingen, S. 401. 473. 474. 476.

Hausen (Neckarhausen); Ritter Konrad »der Müller« von, 1282. S. 241.

Wehrstein; Trutwin und Kraft 1270. 1277. S. 194. 196.

Dettingen; Petrus, Berthold und Johannes, genannt Lamp 1283, Menloch 1306. S. 241. 294.

Bittelbronn; Marquard von 1283, Eberhard 1289. S. 241.

Mühringen; Eberhard von, 1150. S. 67.

Isenburg; Hiltipolt von, 1150, Hiltipolt, ein Freier, 1191. S. 67. 131.

Börstingen; Reinhard und Konrad von, 1283, Burkhardt 1292. S. 241. 334.

Weitingen; Friedrich und Eticho von, 1191, Reinhardt 1258. S. 131. 174.

Rexingen; Gebhardt von, 1150. S. 67.

Ihelingen; Hugo von, 1181, Dietrich und Hugo 1191, Hugo 1209, Konrad 1228, Werner 1240, Hugo 1250. 1258, Konrad, Werner und Marquard, genannt Müller 1266. 1270. 1274, Friedrich 1277, Ulrich, genannt der Fette 1283, Friedrich und Werner 1283. 1289. S. 103. 131. 148. 172. 173. 239. 241.

Altheim; Kraft von, 1277, Hug Laimeli 1301. S. 241.

Salzstetten; Werner von, circa 1100, Magister Hugo, Schreiber des Pfalzgrafen Ludwig, Kirch-Rektor daselbst 1291. S. 43. 55. 241.

Eutingen; Reginbold von, ein Freier 1088, Wolfram, circa 1230, Friedrich 1258, Diemo, ein Edler 1266, Steinmark, Lauff 1266, B., genannt Kämmerer 1289, Dietrich Böcklin 1295. S. 55. 148. 173. 174. 241.

Baisingen; Eberhard von, 1295. S. 241.

Gündringen; Bobo, Sigebold, Gerrich und Wolf von, 1087. S. 46. 55.

10) Oberamt **Freudenstadt.**

Renneck; Konrad von, 1258, Albrecht 1345, Albrecht 1368. 1379. 1380. 1381. 1382, (Rath Konrads II.) Hanns 1380. S. 174. 476. 480.

Dornstetten; Gerung von, 1258, Eberwein 1277, Eberwein und Hugo 1283. S. 174. 242.

Hörschweiler; Heinrich von, 1258. S. 174.

Weiler (Pfalzgrafenweiler); Hugo von, 1209. S. 103.

Grömbach; Johannes von, 1294. S. 242.

11) Oberamt **Nagold.**

Nagold; Hanns der Scherm von, 1379. S. 480.

Thalheim; Kuno von, miles, circa 1100. S. 43.

Haiterbach; Bertold von, 1228. 1244, Volmar 1245, Albert 1258, Bertold und Albert 1263. 1273, Wolf 1266, Volmar und Bertold, Ritter, 1283, Volmar 1288, Johannes 1319. S. 148. 149. 161. 174. 208. 294.

Schwandorf, Sitz der Recheller (Rechler); Diemo, genannt Recheller 1283. 1287. 1289, Marquard 1288. S. 242.

Altensteig; Wolfram von, circa 1230. 1244, Marquard 1240, Wolfram 1259. 1266. S. 148 161.

12) Oberamt **Calw.**

Calw; Renhard von, 1280. 1285. 1286. 1291. 1337. S. 337. 407.

Liebelsberg; Velreynus von, (Rath Graf Wilhelms) 1236. S. 161.

Waldeck; Albert und Volmar von, 1252, Ortwin und Konrad, Brüder 1255. 1260, Ortwin 1270. 1271, Konrad 1277, Volmar 1288. 1306; die Stadelherren von W. 1327. 1333, Helfrich 1343, Hulfrit 1353, Renhard 1371. 1379. S. 152. 219. 197. 239. 294. 338. 408. 474. 480.

13) Oberamt **Böblingen.**

Böblingen; Walther von, 1150. S. 67.

Weil (im Schönbuch); Konrad von, 1266, Konrad 1336. 1363. S. 195. 405.

Breitenstein; Rudolf von, ein Freier, 1087. 1088, W. von, 1266, Konrad 1322. S. 40. 55. 195. 405.

Holzgerlingen; Albert von, 1288, Heinrich, genannt Sailer 1289, Heinrich 1289. 1302. 1306. 1307, Friedrich, genannt Sailer, 1291, Marquard 1302, Werner 1304, Heinrich der Ber, 1374. S. 239. 293. 477.

Altdorf; ..., genannt Rittersmann von, 1301, Swigger 1302, Marquard 1303, Swigger 1318, Dietrich und Konrad 1320, Dietrich und Fritz, Dietrichs Söhne, die Maiser, 1370, Rüdiger und Swigger, 1370. 1374. 1381, letzterer Rath Konrads II. 1382. S. 293. 294. 333. 405. 477.

Ehningen; Heinrich, genannt Harder, Konrad, Ritter von, 1252, Heinrich, genannt Söler 1284. 1295, Friedrich der Söler 1286. 1297, Heinrich der Sölre, Albrecht der Sölre 1302, Albert, genannt Sölre 1284. 1295. 1309, Friedrich der Jüngere, genannt Söler 1304. 1309, Swigger 1304 und Heinrich 1314, Heinrich 1327. 1328, Konrad der Sölre 1343. 1377. S. 161. 333. 263. 293. 333. 478.

Aidlingen; Rufus von, 1275. S. 196.

Schaffhausen; Johannes, die Nixe 1328. 1336. S. 478.

Magstadt; Konrad von, 1261, Marquard (Kirchherr) 1304. S. 208. 333.

14) Oberamt **Stuttgart** (Filder).

Harthausen; Heinrich von, 1291. S. 336.

Bonlanden; Wolfram von, 1269. S. 220.

Sielmingen; Rudolf, Kirchherr von, 1295. S. 336.

Stetten; Wolfram von, 1278, Wolfram, Truchseß 1280. S. 220. 235.

Bernhausen; Werner von, 1231, Rath des Grafen Wilhelm 1236, Rüdiger und Marquard, Brüder, Wolfram und Ernst 1238, Wolfram 1240, Wolfram und dessen gleichnamiger Sohn 1278. 1280, Diepold circa 1280, Wolfram, dessen Sohn 1304, Rau von B. 1312, Werner 1328. 1344. 1338. 1347. S. 162. 149. 220. 335. 264. 294. 479. 408.

Plieningen; Diether und Anshelm von, 1272, Konrad und Johannes 1296, Albert 1297. S. 220. 335.

Echterdingen; Heinrich und Friedrich von, Marquard, des letzteren Sohn, 1260, Friedrich 1280, Marquard 1290. S. 209. 198. 264.

Rohr; Friedrich und Wolpot von, 1271, Swigger 1295. 1302, Friedrich 1302. 1312, Hunger 1304, Osterbrunn von, 1329. 1352. 1369, Fritz, genannt Motzeler, Wolpot 1369. S. 209. 335. 336. 408. 479, siehe auch S. 220 zu 1279.

Möhringen; hier saßen um 1160 Tübingische (und Welfische) Ministerialen. S. 104.

Kaltenthal; Walther von, 1278, Wolfram und Walther, Johann 1307. S. 220. 346.

Uetingshausen (abgegangen bei Degerloch); Ludwig von, 1354. S. 408.

Feuerbach; Walther, Kirchherr [1]) von, 1285. 1291. S. 336. 294.

15) Oberamt **Eßlingen, Cannstadt.**

Köngen; Otto von, Vasall 1181. S. 104.

Wernshausen (abgegangen bei Nellingen); Albert von, 1305. S. 336.

16) Oberamt **Leonberg.**

Wimsheim; Heinrich von, 1278. S. 220.

Heimsheim; Heinrich von, 1181, Hermann, genannt Schotter, 1297. S. 104. 295.

Mühlhausen (badisch); Cuno von, 1261. S. 208.

Malmsheim; L., Ritter, von, 1284, Gebhard 1298, Helfrich und Rüdiger 1304. S. 336. 294.

Renningen; Heinrich und Werner von, 1266, Friedrich und Gotfried 1272. 1273. S. 198. 220.

Eltingen; Berthold von, 1247. S. 149.

Höfingen; Konrad und Renhart von, 1275. 1278, Balsam 1343, Haintz und Erpf 1374, Erpf, Truchseß, 1377. 1382. S. 220. 473. 475. 476. 477. 479.

Rutesheim; Wicard, Kirchherr von, 1298. S. 294.

Ditzingen; Konrad von, Rath des Grafen Wilhelm, 1236, Balsam, Ritter, Johannes 1295. 1312. S. 162. 336. 337.

Münchingen; Konrad von, 1273, Wölflin, genannt Keller, 1304. S. 220. 346.

17) Oberamt **Ludwigsburg.**

Asperg; ..., der Große, Vogt von, Konrad der Keller von, 1275. S. 221.

Richtenberg; Albert und Werner von, 1226. S. 149.

Grüningen; Heinrich von, 1278. S. 221.

Oßweil; ... von, 1275. S. 221.

Hoheneck; Rudolf Hacgo von, ein Edler, 1226, Hugo 1239, Wolfram

---

1) Wir stellen, der Einfachheit wegen, die Kirchherren in Tübingischen Orten, oder solche, welche mit den Pfalzgrafen mehrere Male vorkommen, unter die Ministerialen.

1252, Albert, genannt Hacge, ein Edler, 1280. 1285. 1286. 1291. S. 149. 162. 337.

Nippenburg; Friedrich von, 1275. 1276. 1278. 1280. 1293. 1296, Friedrich der Leteni 1291. 1297, Machtolf von, 1292. S. 199. 221. 333. 264. 295.

Hemmingen; ..., genannt von H., 1304. S. 346.

Stammheim; Konrad von, 1181, Wigand 1292. S. 104. 337.

Vasallen und Dienstleute der vormaligen Bregenzer Grafschaft.

Bregenz; Ulrich von, 1188. S. 133.

Hohen-Sax; Albert von, 1188. S. 133.

Aspermont, in Chur-Rhätien; Swigger von, 1170. S. 104.

Güttingen, am Bodensee; Rudolf von, 1181. S. 105.

Gandersweiler; Ritter von, M. vor 1209. S. 119.

Langenargen; Rudolf von, circa 1190. S. 133.

Deggenhausen (badisch); Algot von, genannt Sunnenchalb, ein Edler, 1228. S. 150.

Bodmann (bei Heiligenberg); Konrad von, 1259, Ulrich von, 1300. S. 175. 338.

Reisach (sigmaringisch); ..., Ritter, von, 1256. S. 199.

Wassinburg (Schloß Wasserburg, Ruinen bei Aach, im Hegau); Konrad von, 1228. S. 150.

Crangin (? Craeigin, bei Hohentwiel); Albert von, 1228. S. 140. 150.

Kelmünz; Dietrich von, 1206, Ludwig, Kirchherr von, 1293. S. 133. 295.

Erolzheim; Marquard von, 1216 (zwei Mal), Marquard und Werner, Brüder, 1231. 1239. S. 133. 162.

Kirchberg; Heinrich von, (Rath des Grafen Wilhelm), 1231. 1236. 1240. 1244. S. 162.

Illeraichheim (bayerisch); Eberhard von, 1171. 1181, Swigger 1187. 1188. 1216, Eberhard von, ein Edler, 1231. 1240. S. 104. 139. 162.

Winterrieden (bayerisch); Swigger von, 1171. 1181. S. 104.

Vasallen und Ministerialen der Herrschaft Gießen [1]).

Merenberg; Hartrad von, 1129, mit seinem gleichnamigen Sohne (Gleibergische Vasallen) 1198. 1199. S. 121; Hartrad, Edler, von, 1229. 1265. (Tübingischer Vasall). S. 134. 125. 126. 154.

Linden; Reimarus von, 1129, (M. der Gräfin von Gleiberg, oder des Grafen von Gelre), Johannes von (Tübingischer M.) 1229, Macharius, Widerold, Johannes und Gerlach, sämmtlich Ritter von L., 1235, Macharius und Widerold, Vasold, Gotfried von L., 1239. S. 124. 126. 154. 155.

Buchsecke; Syboldus von, (Gleibergischer M.) 1152; zwei Sybolde, genannt Hunde, (Tübingische M.) 1229. S. 125. 126. 154.

---

1) Siehe auch die obige Zusammenstellung der Tübingisch-Hessischen Besitzungen, S. 221—223.

Hattenrode; Sigfried von, 1239. S. 155.
Nordecke; Widerolb von, 1229, Micheling und Walther von, 1239. S. 126. 154. 155.

Sonstige, in verschiedenen Gegenden sitzende Vasallen oder Ministerialen.

Epfendorf (O.-A. Oberndorf); Peter von, 1266. S. 175.
Wunnenstein; Wilhelm von, 1338. S. 347.
Jlsfeld; Einhard von, 1280. S. 337.
Weiler zum Stein; Wolf vom Stein, 1338. S. 347.
Magenheim; Erchanger von, 1255. 1260. 1269. S. 221.
Riefern; Walraf von, 1231. S. 163.

Erste Beilage. Zu dem sechzehnten Abschnitt.

„Herrenberger Erneuerung" [1]).

Anno dnj M°ccc°Lxxx°tercio.

Vf sant Marien magtalinen Abent kam gen Herrenberg Jungher Hans von giltlingen Hofmaister, Lenderlin vogt ze Geppingen, der Alt schultheiz von gröningen vnd der kanzler vnd beschriben mins Herren nutz ze Herrenberg zu der stat vnd dörffern und wilern Als her nach geschriben stat.

Zu der stat ze Herrenberg Järlich von der stur vf martinj CC lib. Heller.
It. das vngelt ist angeschlagen ain Jar dem andern ze hilf (gerechnet) vf CL. lib. Heller.
It. von zwain Batstubun XV½ lib. ij Schilling Heller.
It. von hofstat zinsen Vii½ lib. Heller.
It. von den nuwe meczelen V½ lib. j Sch. Heller.
It. der kirchensatz ist mins herren.
It. Viiij manmat wisan der sint acht manmat dis Jar gehöwöt, vnd daz ain manmat ist vf dis Jar verlichen ymb ii½ lib. Heller.
It. von Bläßingś gütlin iii½ malter Roggen järlichen, daz buwet der Hainburg.
It. von Ackergelt Vij malter Dinkels ain Jar daz ander Jar als vil Haber, daz drit Jar lit in Brach.
It. von vier mulinan alle wochan vier malter kern vnd roggen minus 1 Simri ains als vil als des andern.

Summa des mülgelz ain gantz Jahr CCi½ malter kern vnd Roggen.

1) Von dem Original im Staats-Archiv.

It. die vier mulin sullent äſſen zehen ſchwin oder sullent geben für ain äſſen XXV Sch. Heller.

It. noch iſt ain mulin da dü gilt alle wochan fünf Sümry Roggen vnd kern vnd ſol zwan ſchwin äſſen, dü mulin ſtat vf diß zit fritſchin brantḫoch.

It. och iſt ain Hof ze Amro der iſt verlichen vmb XViij malter Roggen, vf dem Hof hat daz frölin zu ainem lipding aht phunt Heller geltz, och hat graue Cunrat denſelben hof och verkümmert anderſchwa vnd der hof gehört zu der ſtat.

It. och hat min herre vf der Ebny vf XVj morgen Ackers, daz ſol gelten iiij malter Roggen.

It. von der ziegelhüten deſ Jares ain tuſſent ziegel.

It. XXXViij gänſ Järlich.

It. LXXij hüner.

It. zween kitzbuch.

It. och hat min herre vnder der burg XViij morgen wingarten, da von wirt minem herren daz halbtail, da gat vß dry morgen dry Aimer winſ, den win git min herrn vnd die wingart.

It. och hat min herre järlich vß ainem wingarten haiſd der Goltſchmit XXViiij mas winſ der git der Lemerſchuch Vj mas.

It. och hat min herre ze herrenberg LXViij morgen Wingarten da von wirt minem herren daz nuntail.

It. och hat min herre zwen morgen da, daz gilt minem herren daz ſechstail.

It. och hat min herre da vier kälter bom.

It. och hat min her da zwen ſev (ſee).

Summa der Haller CCCLXXXViij lib. ij Sch. Heller.
— C malter kern Vj Sümry kern.
— Ciiij malter Roggen ij viertail Roggen.
— ij malter Habern.
— XXXViij gens.
— LXXij hüner.

Nufren.

It. ze ſtur vf martinj XVj. lib. Heller järlichen vf ain Aiſch [1].

1) aiſchen, haiſchen, fordern; Aiſch, Friſt, Termin.

It. och ist min herre vogt vnd her da.
It. von zinsen Xij lib. Heller, ij Schilling.
It. von höfen. Järlichen LX malter Roggen minus Viiij viertail Roggen.
It. LX malter habern von huban vnd ze stur.
It. von ainem Acker ij Sümry Dinckel oder habern nach der zelg.
It. Vj gäns Järlich.
It. XXj hünr.
It. CCC Ayger (Eier).

Summa des torfs XXViij lib. ij Schilling Heller.
LViij malter Roggen minus j Sümry.
LX malter habern.
Vj gens XXj hünr, CCC Ayger Järlich.

ze Roro.

It. ze Roro Vi$^{1}/_{2}$ lib. XXXij Heller zins.
It. iij Gäns.
It. L Hünr.
It. X Sümry korns nach der zelg.
It. V morgen wingarten die geltent daz fuftail vnd waz obs da wirt daz gilt daz dritail.
It. Lj manmat wisan der ist XXXXj manmat verliehen vmb XXXViij lib. XV Sch. Heller, so sint zehen manmat gehöwet vnd daz gehört in den buhof.
It. so hat der vogt gebuwen in winterkorn da vf LXX morgen, vnd XXV morgen mit habern.

Summa: XXXXV lib. Viij Sch. minus iiij Heller. L Hünr. iij Gäns. X Sümry Dinkels und den buwe.

It. och ist da XXXXViij manmat mit Ämt davon wirt minem herren daz halbtail vnd waz vf sant Michels tag nit geemdet ist, so nimt eß min herr mitenand.

Räbringen.

It. min herre ist vogt vnd her da.
It. ze der stur vf die Aisch Viij lib. Heller.
It. zins XXViij Sch. Heller.
It. min herre hat ainen hof der gilt minem herren das halbtail, vnd gat vß mins herrn tail XViij malter Roggen ainer von wurmlingen

zu ainem steten gelt, da sol minem herren noch werden XXX malter. och wirt minem herren von dem vorgenannten hof von des maigers tail Xij viertail Roggen.

It. von vngelt j lib. Heller.

It. von Ackergelt ze Näbringen nach der zelg X malter Roggen minus iij Sümry. V malter habern minus ij Sümry vnd vf dis Jar stat Roggen vnd haber da, vnd vf dis Jar lit in brach XVj malter Roggen vnd zway viertail vnd davon wirt minem (herrn) [1]) jerlich Xj malter Roggen, Xj malter habern.

It. von des buchlers lehen iiii½ malter Roggen vnd ain malter Erwis.

It. den zehenden daz dritail.

It. vom Hart iij malter Habern järlich.

It. Vij gäns. Xj hünr. CC Ayger.

Haslach.

It. min herre ist vogt vnd her da.

It. ze stur Viij lib. Heller nach der Aisch.

It. ze zins XXX Sch. Xiij Heller.

It. jerlich korn gült XXViij malter Roggen vnd ½ viertail.

It. XXXX malter habern Vij Sümry habern.

It. ain zehentlin hat min herre da gat vz XXX Sch.

It. Vij viertail korns ze Ackergelt nach der zelg, daz lit huwer (heuer) in brach.

It. C ayger.

It. XViij Hunr.

It. der zehent da vf XXXij malter Roggen mins herrn tail.

Summa X lib. Xiij Heller.
— XXViij malter Roggen ½ viertail.
— XXXX malter Habern Vij viertail.
— C Ayger XViij hünr.

Zu der summ gehört Irmlin schulthaisen gut, iij malter Roggen vnd von den höltzern da by iij malter habern iij Sch. Heller.

Remmingshain vnd Wolffenhusen.

It. ze stur vf sant Michels tag XXVj lib. Heller.

---

1) ist ausgelassen.

It. ij lib. Heller ze schnit Heller.
It. ij lib. Heller ze hubstur.
It. vf Ostren ze stur XXV lib. Heller.
It. ze hubstur ij lib. Heller.
It. vf die vachsnacht XXiiij Sch. Heller vß den mayger höfen für visch.
It. Vii½ Sch. Heller von den Dörffern.
Summa der Heller: LViij lib. Xi½ Sch. Heller.

It. XXViij malter Roggen gült vf sant Michels tag herren meß.
It. XXX malter habern och desselben meß.
It. vnd ist min herre vogt vnd herre da.

Affstetten.

It. da ist dü vogtey mins herren halb.
It. XX malter Roggen iiii½ sümry.
zwu gens.
iij hünr.
C ayger.
It. dü gewaltsämy zu dem Münchberg.

Anno domini M°CCC°LXXXtercio. diz nachgeschriben sint mins herren nvtze ze gehay.

dez ersten. XViij lib. Heller minr oder me nach der Aysch ze stiure.
It. daselbs Xii½ Sch. Heller ze zinse.
It. j sümrin Rogken jerlich von ainer hoffstat.
It. Vj malter habern ierlich ze vogt habern von Hoffstette.
It. Xii herbst hünr Jerlich.
It. Xiiij hünr geltz von wisen Im Walde daz man nempt die Meder.
It. Vj morgen Wingart aygener davon git man minem herren diu zwai tail wins.
It. XiX morgen aigens wingart. davon git man minem herrn daz halbtail.
It. ij morgen Wingart. davon get minem herren daz fünfftail.
It. vff XLiij morgen Wingart. da von gat minem herren daz nvntail.

Waz obs wirt in den halbtailigen wingarten, da nimpt man daz halbtail. It. in den zwaintayligen wingarten, was da obs wirt, nimpt man auch daz halptail. It. vsser den nvntailigen wingarten waz obs da wirt git man daz sechstail.

Daz geriht. zwing vnd benne vnd freuel. sint mines herren. vnd die vnzuht vff allen guten.

Min herrn hat dri källern zu gehay.

Summa des heller geltz XViij lib. Xii½ Sch. Heller.
It. ain sümry Roggen.
Vj malter habern.
XXVj hünr.

Summa der stat vnd der törffer die hie vorgeschriben stat an Heller CCCCCLVij lib. XV Sch. minus iij Heller.

Summa der korngült
C malter Vj sümry kern.
CCXXXXViij malter Vij sümry Roggen.
CXXXXiiij malter habern minus iij sümry.
X sümry dinkels.
Ain malter erwis.

Summa LXVj gäns.
— CCj hünr.
— CCCCCCC Ayger.

It. och kund man kain summ gemachen von win wachs, wan es wirt ain Jar mer wan daz Ander, vnd och von wiß wachs. och also.

Gertringen [1]).

Anno domini M°CCC°LXXXtercio in die Marie Magdalene da wart beschriben die Ehafftin vnd die Nutze die gehöret zu dem Dorff Gertringen.

Des ersten der kirchensatze zu Gertringen ist mins herren.

It. diu järlich stiur zu Gertringen ist XX lib. Heller.

It. zu Gertringen ist ain hoff der gilt daz halptail vnd iij lib. Heller Jerlich vnd iiij Gense vnd Viij hünr geltz vnd C ayger geltz.

It. zu Gertringen hat min herr I lib. Heller geltz und XXiij hünr geltz vnd j gans geltz nach der zelg.

It. so hat min herren korngülte nach den zelgen. diu zelg gen Nüfferen gilt V malter j Somry Rogken. so winterkorn da stat oder V

1) Das Folgende von anderer, sorgfältigerer, aber gleich alter Hand geschrieben.

malter I sumry habern so habern da stat. It. diu zelg gen hart-hain gilt Xij malter Rogken so winterkorn da stat. vnd so habern da stat Xij malter habern. It. diu zelg gen Öndingen hinab gilt V malter Rogken. so winterkorn da stat vnd V malter habern so haber da stat.

Zu Gertringen daz geriht ist mins herren zwing, benne vnd Valle.

Zweite Beilage [1]). Zu S. 77.

Ausmittlung und Zusammenstellung derjenigen Orte, welche zu dem calwisch-welfischen Lehen gehörten [2]), in soweit wir urkundliche Nachweise oder sonstige zuverläßige Anhaltspunkte haben.

Sindelfingen.

Graf Adelbert II. von Calw, (der Stifter von Hirschau), hatte seinen Sitz (wohl blos zeitweise) auf der Burg Sindelfingen. — Derselbe stiftete daselbst ein Benediktiner-Kloster; versetzte aber bald darauf die Mönche nach Hirschau, und baute an der Stelle seiner Burg in S. ein Chorherrnstift, dessen Kirche dem heiligen Martin geweiht wurde, für sich selbst dagegen bescheiden ein Haus neben die Kirche 1075. Mit seiner Gemahlin Wilcha schenkte er einen Theil des Orts Sindelfingen an das Stift; das übrige vererbte sich auf Uta, die Gemahlin des Herzogs Welf VI. Chronic. Sindelf. 2.

Gotfried von Calw, Pfalzgraf bei Rhein, war Schirmvogt des Stifts 1122. Chr. Sindelf. 4.

Graf Adelbert IV. von Calw überfiel und eroberte circa 1133 die welfische Burg Sindelfingen. Anonym. Weingartens.

Welf VII. schenkte dem Kloster Weingarten 3 Mansus bei Sindelfingen. Necrolog Weingart. bei Hefs 148.

Uta, Gräfin (Herzogin) von Schauenburg (Gemahlin Welfs VI.), stellte 1196, also nach dem Tode ihres Gemahls, den Stiftungsbrief für das Kloster Allerheiligen zu Sindelfingen aus. Dümge, regest. bad. 64.

---

1) Diese Beilage reiht sich, als historisch-topographisch, am passendsten der vorhergehenden an.

2) Wir gehen hiebei, soweit möglich, zuerst auf den Calwischen oder Welfischen Besitz zurück, und dann auf den Tübingischen vor Rudolf dem Böblinger über, der die Calwer Gräfin geheirathet.

Rudolf II, Pfalzgraf von Tübingen, erscheint im Jahr 1243 als Schirmvogt des Stifts Sindelfingen. Chr. Sindelf., Urkde. 2. Schon mit seinem Vater, Pfalzgraf Rudolf I, tritt der Probst desselben — Friedrich — aus dem Tübinger Ministerialen-Geschlecht der Ihelinger — zwei Mal (4. Mai und 1. Juni 1216) zu Constanz und Biberach mit dem Abt von Bebenhausen, dem Plebanus und Kapellanus von Tübingen und vielen andern ausdrücklich berufenen Zeugen auf, was — mit andern Verhältnissen zusammengehalten — es wahrscheinlich macht, daß schon Rudolf I. die Schirmvogtei besaß.

Graf Rudolf der Scheerer I. ist Schirmvogt des Stifts, und erhebt den Ort Sindelfingen, der zu seiner Herrschaft („dominium") gehört, zur Stadt 1263. Orig.-Urkunde.

Böblingen.

Bei der Nähe von dem ehedem calwischen Sindelfingen, und dem zufolge, was wir oben S. 404 (siehe auch S. 157. 161) gesagt haben, ist es sehr wahrscheinlich, daß auch Böblingen ehedem Calwisches Besitzthum war, und durch Welfische oder Hohenstaufische Vermittlung an T. kam, obgleich der nahe Schönbuch, dessen Wildbann auch zu Böblingen gehörte (siehe oben S. 381), und der Ort Holzgerlingen für ursprünglich Tübingischen Besitz sprechen können, auch schon 1150 ein Walther von Bebelingen unter Tübinger Ministerialen vorkommt.

Darmsheim dagegen (siehe Urkunde Graf Ulrichs von Asperg 1272, 23. Juli) und somit auch ohne Zweifel Dagersheim kamen erst durch die Calwische Erbtochter an Tübingen, denn Graf Simon von Eberstein, (dessen Gemahlin eine Tochter Graf Gotfrieds von Calw war), gab nebst Graf Ulrich von Asperg, Vormund Graf Gotfrieds I. von T., seine Einwilligung, als Friedrich von Renningen 1/8 des Zehenten der Markung Darmsheim an Sindelfingen verkaufte.

Heimsheim (O.-A. Leonberg).

Dieser seiner Lage nach entschieden Calwische Ort [1]) gehörte schon vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts zu Tübingen, ja wahrscheinlich schon am Schlusse des zwölften, denn mit Pfalzgraf Hugo II. erscheint 1181 unter andern Ministerialen auf Schloß Ruck Heinrich

1) Merklingen wird unter den Hirschauer Stiftungsgütern genannt.

von Heimsheim. Urkde. Rudolf II. nennt Heimsheim sein Dorf. Urkde. — 1295 erscheint Heimsheim als Stadt, die Rudolf dem Scheerer II. erbsweise zugefallen ist. Urkde. H. gehörte somit zum calwisch-welfischen Lehen.

Filder.

Moringen (Möhringen auf den Fildern). Diesen Ort erbte (nach Chr. Sindelf. 2) Uta, Gemahlin Welfs VI, von der Gräfin Wilcha.

Mit Graf Adelbert von Calw tritt zu Gröningen (Markgröningen) als Zeuge auf Wernherus de Moringen. Cod. Hirs. 71.

Moringen — in comitatu quem Hugo (c. p. d. T.) a patre (Welf VI.) istius (Welf VII.) possederat. Anonym. Weingartens. Es gehörte also zu dem calwisch-welfischen Lehen.

Graf Rudolf von Tübingen (der Böblinger) besitzt Vaihingen, auf den Fildern (fougingen, vogingen), in der Nähe von Möhringen als königliches Lehen („ex infeodatione regia"). Urkunden 1260. 1297.

Bernhausen.

Wilcha (oder vielmehr) Uta verkauft nach dem Tode ihres Gemahls, Welfs VI. (1192, nicht 1092) an Kaiser Heinrich VI, Ministerialen von Bernhausen. Chr. Sindelf. 2. 1226 kommen nach diesem Orte benannte kaiserliche Ministerialen vor. Urkunde. Die Herren von Bernhausen kommen von 1231 an als Tübingische Ministerialen vor (siehe oben 17ter Abschnitt).

Pfalzgraf Rudolf II. 1238 und Graf Rudolf der Scheerer I. haben Besitzungen bei Stetten (in der Nähe von Bernhausen); ersterer auch die Vogtei von Stetten. — Das Kloster Hirschau verkauft 1275 Güter in Stetten, welche von den Stiftern herkommen mögen, an Bebenhausen. Urkunde.

Echterdingen. Erbschaft der Uta. Chr. Sindelf. 2. Herzog Welf VI. ist Kastvogt der Kirche in Echterdingen. 1185. Gabelkofer Misc. Crus. II. P. c. 14. Friedrich von Echterdingen ist Lehensmann des Grafen Rudolf des Scheerers I. von Tübingen. Urkde. 1280.

Als Graf Gotfried von Tübingen (Böblingen) das Patronat der Kirche in Echterdingen an das Kloster Bebenhausen 1288 verkauft, sagt er in der Verkaufs-Urkunde ausdrücklich, daß es schon seine Vorfahren im Besitz gehabt haben, daher auch Graf Eberhard der Scheerer und dessen Bruder ihre Einwilligung dazu geben, und Rudolf

der Scheerer II. 1291 zu Herrenberg eine besondere Urkunde darüber ausstellt; also rührten die pfalzgräflichen Besitzungen bei E. wenigstens zum Theil auch von dem Calwisch-Welfischen Lehen her. Dieselben Tübinger Grafen geben ihre Einwilligung, als Marquard von Aechterdingen 1290 den Laienzehnten bei Wangen verkauft.

Auf der andern Seite ist zu bemerken, daß Graf Ulrich von Schelklingen, mit dem sich die Mutter Graf Gotfrieds von T. in zweiter Ehe verheirathete, mehrere Male seine Zustimmung zu dessen Verkäufen von Gütern auf den Fildern gibt, woraus folgt, daß nicht alle Filder-Besitzungen der Tübinger welfisches (hohenstaufisches) Lehen waren, sondern zum Theil auch erst durch die Heirath mit der Calwer-Gräfin an dieselben gekommen sind [1]).

Das Kloster Hirschau besaß auch Güter zu Echterdingen, Plieningen und Sielmingen, welche ohne Zweifel gleichfalls von dem Grafenhause Calw herrührten.

Glemsgau-Orte.

Diese Ortschaften gehörten meist ehedem zur Grafschaft Calw; dafür sprechen theils direkte urkundliche Zeugnisse, theils die Verbreitung der Calwer Grafschaft und Besitzungen.

Nicht von allen Orten dieser Gegend, welche später im Besitze der Pfalzgrafen von T. vorkommen, läßt sich nachweisen, ob sie zu dem Calwisch-Welfischen Lehen gehörten, oder erst durch die Heirath Rudolfs des Böblingers an T. gekommen sind.

Da indeß der Hauptort der über das Glemsgau sich erstreckenden Grafschaft, nämlich Asperg [2]), schon am Ende des 12ten Jahrhunderts Tübingisch war, und Wilhelms Enkel solchen mit der Grafschaft und dem Glemsgau besaßen (S. 345), so ist anzunehmen, daß die meisten Glemsgau-Orte durch das Welfische Lehen an T. gekommen sind. Gehen wir zu den einzelnen Ortschaften über.

---

1) Urkunde 1291 „Ulricus — Comes de Berge, dictus de Schelklingen — de bonis nostro dominio pertinentibus infra terminos parochiarum scilicet Blieningen et Achtertingen super vildern“ etc.

2) Asperg scheint schon im 9ten Jahrhundert der Verhandlungsort, der Mittelpunkt einer Grafschaft gewesen zu sein, wozu die Lage und Gestalt desselben geeignet war. Schenkung an das Kloster Weißenburg im Elsaß — Act. publice in uilla cognominata Affesberg coram testibus — anno VI. regnante hludowico imp. (Zeufs, Weißenburger Codex. nro. 168. lib. poss. nro. 254.)

Eltingen; war ohne Zweifel vor der Calwer Heirath Tübingisch (S. 149. 216); wenn vorher Calwisch, wofür seine Lage spricht, so war es durch Welf an T. gekommen.

Gerlingen; calwische, später welfische Besitzung, wie folgende Stelle des Cod. Hirs. 54. a. ausweist: „Wortwinus de Gerringen dedit quicquid in eodem loco habuit, astante domno suo Welfone." Wenn G. zur Tübingischen Grafschaft Asperg gehörte, wie es sehr wahrscheinlich ist (S. 346), so kam es durch welfische Vermittlung an T.

Weil, das Dorf; calwisch; 1075 schenkte Graf Adelbert II. von Calw W., wenigstens theilweise, an das Kloster Hirschau. Besold. Die Besitzungen und Rechte der Pfalzgrafen hier kamen, wenigstens zum Theil, erst von der bekannten Heirath her (S. 220).

Ditzingen; scheint schon zur Zeit Graf Wilhelms Tübingisch gewesen (S. 162), also, wenn es calwisch war, durch Welf an T. gekommen zu sein.

Bothnang, Feuerbach; diese Orte erscheinen 1075 in Calwischem Besitze. Die Pfalzgrafen von T. hatten grundherrliche Rechte in F., welche, wenigstens theilweise, nicht erst durch die Calwer Heirath angefallen sind (S. 217. 294. 336).

Cannstadt, und die auf der Höhe des Burgholzes ehedem gestandene Burg Wartinberg, waren calwisch. Chr. Sindelf. 2. Anonymus Weing. 27, (siehe oben S. 86).

Zuffenhausen, Stammheim, Münchingen, Kornwestheim, Pflugfeld, Möglingen; diese Orte gehörten ohne Zweifel einst zur Grafschaft Calw, standen aber vor Rudolfs des Böblingers Zeiten unter Tübinger Herrschaft, wie aus den obigen Zusammenstellungen zu ersehen ist, giengen also durch welfische Hand an T. über.

Asperg; A. hat ohne Zweifel ehedem zur Grafschaft Calw gehört; dafür spricht der Calwische Besitz des benachbarten Gröningen, das auf Welfs VI. Gemahlin übergieng, wie aus folgender Stelle des Cod. Hirs. 71. und Chr. Sindelf. 2. hervorgeht: — Hanc traditionem — Drutwinus fecit in Gruningen — hanc traditionem advocatus noster Adelbertus comes de Calwa suscepit. Hii sunt testes: Adelbertus, Adelberti comitis filius de Calwa — Engelbolt de Gruningen, Ernest de Ruxingen (Riexingen, Oberamts Vaihingen an der Enz). — Wernherus de Moringen etc. Gruningen cum suis — (attinentiis), Besitzung der Uta.

Gemmrigheim (Oberamts Besigheim).

Bei der Ausbreitung der Calwer Besitzungen, zu denen namentlich auch das in der Nähe liegende Wahlheim gehörte (Stiftung von Hirschau), war Gemmrigheim ohne Zweifel ehedem calwisch, und später welfisch, wie Heilbronn.

Wenn die Gemahlin des Grafen Konrad von Dachau 1140 eine Tübingerin war, was wahrscheinlich ist (siehe oben S. 61, Note 1), so hatten die Pfalzgrafen von Tübingen schon um diese Zeit Güter (Weinberge) in Gemmrigheim, die mit anderen von Kaiser Konrad den Welfen abgenommenen Gütern an Tübingen gekommen sein können. Urkundlich erwiesen sind die Besitzungen (ebenfalls Weinberge) des Hauses Tübingen dort im dreizehnten Jahrhundert; zwei Ritter von Waldeck hatten 1252 Weinberge bei Gemmrigheim von Graf Wilhelm von Tübingen zu Lehen.

Nach dem Vorstehenden war die Mitgift der Uta an Besitzungen ihres Hauses sehr bedeutend, was daher kommen mag, daß ihr Bruder in früher Jugend starb, Adelbert IV, das einzige männliche Glied des Calwer Hauses, bei dem Tode seines Vaters (1094) noch sehr jung war, Uta's Vater, Pfalzgraf Gotfried sich während der Minderjährigkeit Adelberts manches von dessen Antheil zugeeignet haben mag, dieser aber später nicht im Stande war, seine rechtmäßigen Ansprüche gegen den mächtigen, angesehenen Oheim und dessen noch mächtigeren Tochtermann, den Welf, durchzusetzen. — Nehmen wir auch an, daß dem Pfalzgrafen Hugo II. in Folge der Fehde mit seinem Lehensherrn, Welf VI, das calwisch-welfische Lehen abgenommen worden sei, wofür indeß kein Beweis vorhanden ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß er dasselbe nach wenigen Jahren wieder erhalten; hiefür spricht das gute Einvernehmen, in dem derselbe bereits im Jahr 1170 wieder zu den Welfen und Hohenstaufen stand, sowie dessen Aeußerung in einer Marchthaler-Urkunde (1180), daß sein Haus Fürstenlehen (neben Reichslehen) besitze.

Dem alten Herzog Welf gieng der frühe Tod seines einzigen Kindes (Welf's VII.) im Jahr 1167 sehr nahe, und übte einen merklichen Einfluß auf seinen Charakter und seine Weltanschauung aus. Sich nun ohne Leibeserben sehend und von seiner Gemahlin Uta getrennt lebend, war er auch nicht mehr darauf bedacht, das Seinige zusammenzuhalten,

sondern den Rest seiner Tage in Wohlleben und Gutthätigkeit [1]) zu beschließen, wobei ihm der kluge Kaiser Friedrich I. durch Beschaffung des nöthigen Geldes behilflich war.

Der ehedem so wilde Kriegsmann ward milde und zur Versöhnung geneigt; er entließ bald nach dem Dahinscheiden seines Sohnes seinen Verwandten, den Pfalzgrafen, dessen Gebiet er wenige Jahre vorher mit Feuer und Schwert verheert hatte, seiner Haft. Wir sahen diesen mit seinem Sohne Rudolf auf dem glänzenden Feste, das der alte Welf 1175 zu Gunzenlech hielt, unter dessen Gästen.

Es fragt sich nun noch, wie verhielt sich das Hohenstaufische Haus zu Tübingen in Betreff des welfischen Lehens, als es nach dem Tode des alten Welf (1191) in Folge dessen Vermächtnisses die Hinterlassenschaft desselben antrat?

Noch zu Lebzeiten des Welf, wenige Jahre nach der Fehde, treffen wir den Pfalzgrafen Hugo II. wieder im Gefolge des hohenstaufischen Kaisers Friedrich I, so in den Jahren 1170. 1180; im Jahr 1174 tritt Hugo in Diensten des Reichs gegen Rebellen desselben am Rheine auf. — Sein Sohn Rudolf I. gehört, wie wir in dessen Geschichte gesehen, unter die einflußreichsten und treuesten Anhänger des Hohenstaufischen Hauses. Kaiser Heinrich VI, unter dem das welfische Erbe an das hohenstaufische Haus kam, nennt in einer Bebenhäuser Urkunde von dem Jahr 1193 Rudolf I. seinen „fidelis“ und „dilectus“, welch' ersterer Ausdruck auf ein besonderes Vasallen-Verhältniß hinweist.

Da nun Hugo II, nach seinen eigenen Worten, 1180 Fürstenlehen besaß, auch wirklich Asperg, Stammheim und Heimsheim unter ihm vorkommen, endlich in einer Urkunde von dem Jahr 1260 ausdrücklich gesagt wird, daß Vaihingen auf den Fildern von königlicher Belehnung herrühre, so unterliegt es keinem Zweifel, daß schon Pfalzgraf Hugo II. von Welf selbst wieder in das Lehen eingesetzt, (wenn ihm je dieses abgenommen worden war), und dasselbe nach Welfs Tode von den Hohenstaufen den Pfalzgrafen übertragen wurde. Einzelnes mag bei jenen geblieben sein; Maichingen und Malmsheim, sowie Bernhausen, sind zum Theil noch im folgenden Jahrhundert hohenstaufisch. Auffallend sind die verschiedenen Mitbesitzer von

1) Des vorher habsüchtigen Welf's VI. Freigebigkeit und Gutthätigkeit war so groß, daß ihn Walther von der Vogelweide als den „milten“ Welf besingt.

Echterdingen (Zollern, Wirtemberg, Markgrafen von Baden); wenn dieß nicht mit Verwandtschäfts-Verhältnissen zusammenhängt, so könnte es von einer kaiserlichen Belehnung herrühren.

Dritte Beilage. Zu §. 3. S. 29.

Ueber die Ahnen der Nagoldgau-Grafen (Anselme), oder des Tübinger Grafenhauses.

§. 1.

Anselm ist der älteste Name, unter dem die Grafen von Tübingen auftreten; er verschwindet mit dem Mitstifter von Blaubeuren aus der Familie, und macht dem nun herrschenden Namen Hugo Platz.

Wir wollen es versuchen, an der Hand dieses sehr alten, sonst bei keinem schwäbischen Grafenhause vorkommenden Namens, der dadurch nur um so bezeichnender ist, gestützt auf die urkundliche geographische Bestimmung des Nagoldgaus (siehe oben) und die ältesten Besitzungen des Hauses Tübingen, die Ahnen der Nagoldgau-(Tübinger-)Grafen aufzusuchen.

Stellen wir zuerst das urkundliche Material zusammen, an das wir uns bei dieser Untersuchung halten werden.

§. 2.

1) Gladeheim [1]) in pago Waltgouue in comitatu Geroldi comitis; — in comitatu Geroldi Comitis in villa Gladeheim et in Tornigestat ad ann. 784.

Chronic. Gottwic. T. II, 699. 842.

2) Ego Geroldus — dono ad S. Nazarium martyrem (Kl. Lorsch) in pago Alemannorum, in Gifelfteter [2]) marca, quidquid habere videor etc. 784.

Cod. Laur. nro. 3289.

3) 786 schenkt ein gewisser Dudo seinen Antheil an Sytynga (Seitingen, O.-A. Tuttlingen) in pago Bertoldesbara an das Kloster St. Gallen. Sign. Dudoni; dann folgen unmittelbar drei Söhne als Zustimmende, hierauf sign. Dirodhario comite; sign. Geroldo comite; sign. Birtilono comite. sign. Bertoldo comite.

W. U. B. I, 33.

1) Glatt, im Fürstenthum Hechingen, an der Grenze des Würt. O.-A. Sulz nicht weit davon Geroldseck.

2) Gilstein, O.-A. Herrenberg.

4) 786. Ceroldus comes — dono in pago Perihtilinpara — in villa Tunningas (Dunningen, O.-A. Rottweil) quicquid ibidem visus sum habere excepte de illa ecclesia portionem, — in Sedorof (Seedorf, O.-A. Oberndorf), in Petarale (Petra, Fürstenthum Hechingen, hart an der Grenze des W. O.-A. Horb), in Purrom (Beuren, bei Hechingen), in Usingun (Isingen, O.-A. Sulz), in Wuildorof (Weildorf, Fürstenthum Hechingen, nicht weit von der Grenze des W. O.-A. Horb), in Talahusun (Thalhausen, O.-A. Oberndorf), in Mereingun (Mühringen, O.-A. Horb), in Hahingun (Stadt Hechingen), in Uuassingun (Wessingen, Fürstenthum Hechingen). Actum in villa Nagaltuna (Nagold, Oberamtsstadt). publici. — Signum Gerolto comite auctore qui hanc traditionem fieri rogavit. Signum Aginon episcopo teste. Sign. Imma genetrix. signum Perihtilone comite teste. — sub ipso Gerolto comite.

W. U.-B. I, 34.

5) 790. Ego Cozbertus trado ad monasterium S. Galli — dono in Perathtoltipara in villa — Priari —. Actum in Sulza (Oberamtsstadt Sulz) villa publici. — Sign. Cozberto. Geraldo comite. — — — sub Geraldo comite.

W. U.-B. I, 39.

6) 777. Das Vermächtniß des Abts Fulrad, in welchem derselbe an das Kloster St. Denys bei Paris unter anderem die Vitalis-Celle in Eßlingen und das Veranus-Klösterlein in Herbrechtingen schenkt, unterzeichnet neben Grafen und anderen — Anselmus comes palatii. Actum publice Heristalio.

W. U.-B. I, 19. 21.

7) 785. Ego Anshelm — dono — in paco Pirihteloni — in villas nunhcubantes Althaim (O.-A. Horb) et Hoolzaim (? Holzhausen, O.-A. Sulz) — et silva mea in loco qui dicitur Lahha (? Lachendorf, O.-A. Rottweil). — Hactum in Scercingas (Schörzingen, O.-A. Spaichingen) villa, publice. signum Hanselmini qui hanc dradicione(m) ista(m) fieri rocavit. sign. Rodperti patris [1]). — — sub Pirihteloni comite.

W. U.-B. I, 29.

Anselm spricht in der Urkunde von seinen Söhnen.

1) Die Eltern des Grafen Gerold, der Hildegard, Ulrichs (des Argen- und Linzgau-Grafen) waren Graf Robbert und Imma; es ist also (nach 7) jenen noch Anselm beizufügen, der sich indeß in keiner der bisher aufgestellten Genealogieen findet.

8) Im Jahr 802 geschieht eine Schenkung von Gütern bei Randodingen (Rangendingen, Fürstenthum Hechingen, an der Grenze des O.-A. Rottenburg), unter dem Vorsitze der Sendgrafen [1]) Waldo (Abt von St. Gallen) und Anselm — an das Kloster St. Gallen.

9) 838. Ein gewisser Pabo schenkt sein Besitzthum in Uuilon (Weilen, O.-A. Spaichingen) an das Kloster St. Gallen. Act. in Frumarom (Frommern, O.-A. Balingen) test.... Alauuic [2]) ... sub Keroldo comite.

10) 838. Pato — dono in pago Albunesparo in centena Ruadolteshuntre in villa — Patinhova et Tussa (Bettighofen und Rißtissen, O.-A. Ehingen). — Acta traditio in villa Patinhoua publice. Auf der Kehrseite der Urkunde findet sich folgende Vormerkung: „Commemoratio de rebus, quas Pato in denominatis villis, id est, in Patihouun et in confinio alterius ville, Pilaringa — nuncupata (Alt-Kirch-Bierlingen), a nepote suo Isanhario, vel eius advocato Kisalfrido comparavit: Omne videlicet quod ipse Isanheri in praedictis locis in quibuslibet rebus visus est possidere, praedicto Patoni cum omni integritate praesentibus istis condonavit: Hûg (an der Spitze vieler Zeugen).

W. U.-B. I, 113.

11) 909. Salomon episcopus Const. tradit. Monasterio St. Galli Fabariensem abbatiam.

— Sign. episc. Salomonis... Erchanger com.... Vodalrich com. (Argengau) Chuonrat com. (Linzgau) Peretholt com. (Bruder des Erchanger). Huc. com. Adalbert com. (Thurgau). Ruadolf. Pirichtelo — — — — Anshelm. Kerolt. — — — —

Neugart, cod. Al. nro. 673.

12) 911. Purghart comes et princeps Alamannorum iniusto iudicio ab Anselmo censura inaequitatis occiditur, omnibus viduae eius ademtis, filiisque ipsius Purchardo et Vodalricho extra patriam eiectis, praedium atque beneficium eius inter illos distribuerunt etc.

Neugart, hist. episc. Const. 338.

Gesta Francorum excerpta. (Chr. Herm. contr.) I. Bd.

13) „Burcardus (Alemanniae dux) — ab Anshelmo — occisus dicitur, adeoque tumultario potius quam judiciario ordine."

---

1) 816 Waring und Ruadpert Sendgrafen (missi); letzterer oder sein Sohn noch 882. W. U.-B. I. S. 84. 182.

2) Der älteste Name der Grafen von Sulz.

Anselmus iste facile unus tumultuantium procerum fuerit Burchardi carnifex, atque is qui in charta Salomonis episc. anno 909 inter reliquos istarum partium proceres testes subscriptus legitur, quem tamen propius determinare non ausim. (Observationes in codicem veronensem de Burchardo Alemanniae duce; Chronic. Herm. Contract. Ussermann I, 175. Annal. Alem. ad an. 911. Pertz, monum. I, 55.)

§. 3.

Zusammenstellung der Besitzungen des alten alemannischen Herzogshauses der Bertolde [1]), so weit es für unsern Zweck erforderlich ist.

14) 790. Ego Perahtoltus et coniux mea Gersinda — tradidimus (an das Kloster St. Gallen) ecclesiam nostram — in loco Rammesauuua, quem locum circumfluit Danobius flumen [alio nomine Perahtoltes cella (Zell, O.-A. Riedlingen)], in alio loco Riutilinga (Reutlingendorf, O.-A. Riedlingen), in tertio loco Meringa (Mühringen, O.-A. Riedlingen). Actum in villa — Rammesauuua presentibus — Sig. Perahtoldi auctoris qui hanc cartam fieri atque firmare rogavit. Signum filiorum eius, Chadalohi et Paldeberti consentientium. (NB. Kein Graf unterzeichnet.)

W. U.-B. I, 40.

15) 805. Uuago et Chadoloh, filii Peratoldi comitis — tradimus — quedam loca ad monast. S. Gallonis — sicut in hodierna die a nobis possessa noscuntur, tam divisa inter nos, quam etiam ea que in commune adhuc habere videmur. ut es tin Marahtale Ob.(Unt.) Marchthal, O.-A. Ehingen) — in Pussone (Bussen, Berg, O.-A. Riedlingen) illam basilicam. — Uillare (Weiler, O.-A. Münsingen) — Taugindorf (Daugendorf, nicht weit von Zell, an der Donau, O.-A. Riedlingen), Meringas (Möhringen, O.-A. Riedlingen), Cruaningum (Grüningen, O.-A. Riedlingen), Antamarhingas, (Emerkingen, O.-A. Ehingen). — Unahhingas (Wachingen, O.-A. Riedlingen). — Erfstetim, in superiori Uuilzinga et in inferiori (Erbstetten, Ober- und Unter-Wilzingen, O.-A. Münsingen). — Act. in

1) Zu dieser Familie gehören die in diesem Abschnitt vorkommenden Grafen Cadaloch, Wago, Paldebert, und deren Nachkommen.

loco qui vocatur Rammesauuua atque Perahtoltes cella publice. — Sign. Uuagonis et Chadaloh auctorum. (NB. Kein Graf unterzeichnet.)

W. U.=B. I, 63.

16) 817. Ego Chadaloh [1]), divina opitulante clementia comis — trado — ad cenobium S. Galli quasdam res hereditario iure possessas in villis subter nominatis (außer den oben genannten, Emerkingen, Wachingen, Marchthal, Erbstetten, Wilzingen), Chrezzingun (Grötzingen), Muliheim (Mühlheim, beide O.=A. Ehingen.) Actum in ipsa villa Taukindorf publice. Sign. ipsius Chadalohi comitis qui hanc traditionem voluit fieri. — sub comitibus videlicet Hittone et Hammingo et Horringo.

W. U.=B. I, 93.

17) 824. Pertoldus comis. ad S. G. res meas trado — ad Pertoltescellu (Zell, O.=A. Riedlingen), pro anima mea seu et genitoris mei Chadaloch nec non et illorum qui prius istam traditionem commiserunt: Pertoldus et coniux eius Kersinda. Hoc est ad Cella et ad Riutilingun et silvam ab occidentale parte viae de Asinheim (? Ensenheim, abgegangen bei Unlingen, O.=A. Riedlingen, oder Asenberg, abgegangene Burg in demselben Oberamt), usque in Uuolfpoldessiazza (unbekannt). Act. in villa Deathereskiriha (Dietersкirch, O.=A. Riedlingen), coram frequentatione populi. Sign. Pertoldus comes. — (NB. Kein sonstiger Graf unterschrieben).

W. U.=B. I, 105.

18) 842. Uuago schenkt sein Besitzthum in Wangen an das Kloster St. Gallen. Act. in villa Antemarchingas (Emerkingen) publice. Sign. ipsius Uuagonis. sub Berahtolti comite.

W. U.=B. I, 121.

19) 892. Von Chadaloh werden zwei servi gegen vier mancipia eingetauscht.

Acta et levata in pago Munterishuntere [2]), in villa Diethereskiriha, firmata et perpetrata in pago Eritgeuue [3]), in loco qui dicitur Pusso. — Signum Chadalonis, qui hanc cartam fieri ro-

1) Er nennt in der Urkunde einen Sohn Perahtold.

2) Dieser Gau erinnert an Munderkingen und fällt in die Oberämter Riedlingen und Ehingen.

3) Dieser Gau fällt gleichfalls in das Oberamt Riedlingen, so wie in das Oberamt Saulgau.

gavit. signum Perehtodi palacii comitis [1]). signum Episcopi Salomonis, sign. aliorum testium: Arnolf comes. — — Pirihtelo — — — — — Huc.

W. U.-B. I, 195.

20) 904. In pago Munigisingeshuntare in comitatu Arnolfi, in locis nuncupatis Taffo et Ecchenhusa et in Egilinga (Dapfen, Eckenhausen, abgegangener Weiler bei Graveneck, Eglingen im Oberamt Münsingen, in das der obige Gau fällt, und von dem die jetzige Stadt Münsingen der Hauptort war).

W. U.-B. I, 202.

21) 980. In pago Mundrichesbundera, in comitatu Hartmanni, in villis Thietereschiricha (Dieterskirch), et Pargdorf (unbekannt).

W. U.-B. I, 226.

22) 954. „Adalbert filius Perehtodi (et Arnolfus, filius Arnolfi ducis) occisi sunt.

Annal. Sangall. maj. (Pertz, mon. I. S. 79.)

23) 953. „— — Adalperto de Marahtale — in ea congressione (mit Pfalzgraf Arnolf bei Mandichingen), Adalpertus comes — vulneratus moritur."

Hermanni Contracti Chronicon. I, 184.

§. 4.

Aus den vorstehenden urkundlichen Angaben ergeben sich folgende Resultate:

1) Gerold [2]), der berühmte Waffengefährte und Schwager Kaiser Karls des Großen, war Graf der unteren Bertholdsbaar [3]), die sich auch über den Nagoldgau erstreckte, und auch in diesen Gegenden bis Gültstein herab begütert. nro. 1—5.

---

1) 854. „in comitatu Ruadolti comitis palacii, in pagello Affa, in villa Antoluinga" (Andelfingen, O.-A. Riedlingen); der Affa-(Apfa-)Gau, im nördlichen Theil des O.-A. Riedlingen, und im südlichen des O.-A. Münsingen. Darin lagen z. B. Zwiefalten, Gauingen und Hayingen, siehe oben nro. 10; in der Albuinsbar eine centena Ruadoltes huntre. 838.

2) Er kam am 1. September 799 in einem Treffen gegen die Avaren durch einen Pfeilschuß um.

3) Später, von dem Jahre 791 an, war er Statthalter (praefectus) von Bayern.

2) In denselben Gegenden war Anselm, der Bruder Gerolds, begütert. nro. 7.

Bei dem großen Einfluß, den das Bertholdische Haus durch die Vermählung Karls des Großen mit Hildegard, der Schwester Gerolds und Anselms, erlangte, ist anzunehmen, daß der im Jahr 777 als Pfalzgraf [1]) (nro. 6) und 802 als Missus (Sendgraf) nro. 8 in den unteren Bertholdsbaar-Gegenden vorkommende Anselm der Bruder Gerolds ist.

3) Nach nro. 7 (Urkunde 785) hatte Anselm Söhne; doch kommt von 802—909 kein Edler Anselm vor, der dem Bertholdischen Hause angereiht werden könnte, wohl aber Gerolde (nro. 9), die, da der berühmte Gerold keine Nachkommen hinterlassen, von Anselm herkommen könnten.

Im Jahr 909 treffen wir wieder einen Edlen Anselm mit anderen Großen, von bekannten, in der Bertholdischen Familie vorkommenden Namen (— Perchtolt, Pirihtelo, Kerolt) bei dem Bischof Salomo von Constanz. Als Graf Burkhardt (von einem alten, mächtigen rhätischen Geschlechte), der darauf umgieng, sich zum Herzog von Alemannien aufzuschwingen, diesen Plan auf einem öffentlichen Tage, im Jahr 911, wie sich aus nro. 12 und 13 schließen läßt, der Erörterung und Zustimmung der Grafen und Edlen unterbreitete, kam es zu tumultuarischen Auftritten, und Burkhardt verlor sein Leben. Bei diesen Vorgängen spielte ein Anselm die Hauptrolle. Derselbe ist ohne Zweifel identisch mit dem A., den wir 909 bei dem Bischofe Salomo trafen, der bei der ganzen Sache gewaltig die Hand im Spiel hatte. Es ist anzunehmen, daß die Nachkommen des alten alemannischen herzoglichen [2]) Hauses, zu welchen obiger Anselm des achten und neunten Jahrhunderts gehörte, die erbittertsten Gegner Burkhardts waren, daher dieser Anselm (911) bei dem gewichtigen Moment des gleichen Namens höchstwahrscheinlich der Bertholdischen Familie angehört hat.

4) Der in nro. 22 und 23 aufgeführte Adalbert (wenn auch zu früh nach Marchthal benannt) 954 ist der Bertholdischen Linie anzureihen. Wir haben also mit Anselm und Adalbert die Berthol-

---

1) Im neunten Jahrhundert (854. 892) kommen zwei Pfalzgrafen aus dem Bertholdischen Hause vor. nro. 17.

2) Herzog Gotfried von Alemannien ist urkundlich der Ahn des Bertholdischen Hauses.

bische Familie bis in's zehnte Jahrhundert herab verfolgt, in welchem wir oben mit Anselm 966 die Tübinger aufgenommen haben.

§. 5.

Stellen wir die in §. 3 angegebenen Besitzungen des Bertholdischen Hauses, vorzugsweise des Zweigs, der an der Donau, und rechts und links derselben von Riedlingen bis Ehingen begütert war, zusammen, und setzen daneben die Besitzungen der Grafen von Tübingen, wie solche sich namentlich aus der Stiftung der Klöster Blaubeuren und Marchthal ergeben, so erhalten wir folgendes Resultat.

Marchthal. B. und T. [1]) — Die alte Burg „Neuburg" in der Nähe von Marchthal T. — Rothenacker T. in der Nähe von Munderkingen. — Mühlheim B. in der Nähe von Rothenacker. — Granheim, Bremelau, Hohenbuch T. — In derselben Gegend Erbstetten, Wilsingen, Weiler B. — Wachingen B. und T. — Emerkingen B. und T., ganz in der Nähe von Bettighofen T. — Kirchbierlingen, nicht weit von den beiden letzten Orten T. — Zell, Daugendorf, Reutlingendorf, Möhringen, Bussen, Dieterskirch B., nicht weit südwestwärts von Marchthal und Wachingen. — Ueber die Bedeutung und Herkunft der Besitzungen Marchthal, Wachingen und Bierlingen, wie sie unter Pfalzgraf Hugo 1171 erscheinen, geben dessen eigene Worte Auskunft.

„in locum Marthellensem qui nobis iure et titulo proprietatis a noſtris genitoribus obuenit." — ecclesiam in Bilringen cum omni iure in dotem Mii designamus et designavimus specialem ecclesiam quoque parochialem in Marthel cum ecclesia in Wachingen — cum dote universali earundem ecclesiarum, piscationem quoque in fluvio danubii ipsum Mum preterfluentis a nuinburch usque hohenwart."

Urkunde 1171, 9. Juli.

— „ecclesiam in Bilringen per nos ex successione paterna cum omni jure poſſeſſam."

Urkunde 1174, 8. Juli.

— abermals „ecclesia in Bilringen — cum omni jure ad nos ex paterna hereditate deuoluta est."

Dagegen „curiam eiusdem villae (Bilringen) — quam ab Ava

1) B. bedeutet Bertholdische und T. Tübingische Besitzung.

nostra Bertha bonae memoriae Comitiſſa de Clementia [1]) jure hereditatis poſsedimus — cum conſenſu chariſsimae Coniugis noſtrae Elyzabet — donamus.“

Urkunde 1173, 28. Mai.

Das Haus Tübingen war alſo im Beſitz der Kirchen und Kirchenſätze [2]) der genannten drei Orte, und zwar nicht in Folge der Erbſchaft der Gräfin von Kelmünz-Bregenz, wie Pfalzgraf Hugo bei dem Hof in Vierlingen deutlich unterſcheidet.

Nach den vorhergehenden Paragraphen findet ſich in Betreff der älteſten Grafſchaft (Nagoldgau), der älteſten Beſitzungen (Oberamt Riedlingen, Ehingen, Nagold, Herrenberg) und des älteſten Namens (Anſelm) [3]), zwiſchen einem Zweig des alten Bertholdiſchen Hauſes und dem Grafenhauſe Tübingen (im 10ten, 11ten und 12ten Jahrhundert) ſo viel Zuſammentreffendes, daß wir keinen Anſtand nehmen, die Anſicht auszuſprechen: das Grafenhaus Tübingen lauft von dem alten alemanniſchen [4]) Geſchlechte des Herzogs Gotfried und der Bertholdsbaar-Grafen aus.

Vierte Beilage. Zu S. 74. 75. 79.

Kurze, überſichtliche Geſchichte der Bregenzer-Grafen, der Ahnen der Eliſabeth, Gemahlin des Pfalzgrafen Hugo II. [5]).

§. 1.

Allgemeine, geographiſche Beſtimmung der Grafſchaft der Bregenzer Grafen.

Da das Haus der ſpäter nach Bregenz, Buchhorn, Montfort benannten Grafen in einem langen Zeitraum die Grafenwürde

1) Die Gemahlin des Grafen Ulrich von Bregenz und Großmutter der Eliſabeth, Gemahlin des Pfalzgrafen Hugo II. (Siehe vierte Beilage.)

2) Ueber die Bedeutung ſolcher Beſitzungen haben wir uns oben (S. 46) bei Blaubeuren bereits ausgeſprochen.

3) Auch der Name Hugo findet ſich unter edlen ſchwäbiſchen Geſchlechtern der obigen Gegenden im 9ten und 10ten Jahrhundert. Die Namen Adelbert und Hartmann haben wir oben bei den Stiftern von Blaubeuren getroffen.

4) Das Wappen der Tübinger führt von der älteſten Zeit her die ſchwäbiſchen Farben Roth, Gold, wie die Zähringer.

5) Es iſt hiebei nicht unſere Abſicht, überall den genealogiſchen Zuſammenhang herzuſtellen, da dieß uns zu weit führen würde, und für unſeren Zweck auch nicht nöthig iſt.

in dem Argen- und Linzgau, sowie später, im 11ten und 12ten Jahrhundert, in Chur-Rhätien (Rheingau, Wallgau, Prätigau) besaß, und mit Grund anzunehmen ist, daß eine so angesehene Familie zunächst und vorzugsweise in ihrem Grafenbezirk begütert war und ihren Besitz in demselben auf jede Weise zu vergrößern suchte, wozu die im 11ten Jahrhundert beginnende Erblichkeit der Lehen, stürmische Zeiten, unter schwachen Kaisern, förderlich waren, so geben wir, da eine namentliche, spezielle Aufzählung der Besitzungen, deren Kenntniß man zufälligen Umständen verdankt, sehr unvollständig ausfällt, eine Uebersicht der geographischen Verbreitung der genannten Grafschaften (Gaue), wie solche sich aus größtentheils Neugart'schen Urkunden ergiebt.

Der Argengau erstreckte sich von dem östlichen Gestade des Bodensees, aus der Gegend von Bregenz mit nördlicher Verbreitung über den bayerischen Bezirk von Lindau, die württemb. Oberämter Wangen, Tettnang, und theilweiser Berührung der nördlich gelegenen Oberämter Leutkirch und Ravensburg. — Als Verhandlungsorte der Grafen werden häufig genannt Wasserburg (bayerisch, zwischen Lindau und Langenargen), Langenargen (Arguna), Buchhorn (Friedrichshafen), sowie Bregenz als castrum (802) und Lieblach.

An den Argengau schloß sich westlich an der Linzgau und erstreckte sich über die badischen Aemter Markdorf, Mörsburg, Ueberlingen, Salem, Heiligenberg und Pfullendorf.

In dem badischen Orte Linz, an der Grenze zwischen Baden und Sigmaringen, nicht weit von dem Kloster Wald und Pfullendorf hat sich der Name dieses Gaues noch erhalten. — Als Verhandlungsort wird oft genannt die kaiserliche Pfalz Bodmann, am südwestlichen Gestade des Ueberlinger See's.

Im Norden des Linzgaues zog sich die Goldineshuntare von dem badischen Amte Mößkirch bis in das württemb. Oberamt Saulgau, über das Sigmaringische (Habsthal u. s. w.) hin; die Vorstände dieser Huntare, die Grafen Ulrich 854 (Neug. nro. 356) und Marquard 993 (Neug. nro. 788) reihen wir dem Bregenzer Grafenhause an.

Die Grafschaft, welche das Bregenzer Grafenhaus im 11ten und 12ten Jahrhundert von Bregenz südwärts inne hatte, erstreckte sich rechts vom Rhein über die Gebiete der Bregenzer Ach, der Ill, der Landquart bis zur Plessur, mit Theilen links vom Rhein, also

über den Rheingau [1]), den Bregenzer Wald, den Wallgau und Chur-Rhätien [2]) (Prätigau), die heutigen östreichischen Landgerichte Bregenz, Bregenzer-Wald, Dornbirn, Feldkirch, westliche Theile vom Schweizer Kanton St. Gallen (Werdenberg, Sargans), und die nördlichen Theile des Kantons Graubündten (Chur).

§. 2.

Die Ahnherren der im 11ten und 12ten Jahrhundert vorkommenden Bregenzer-Grafen sind die Argen- und Linzgau-Grafen des 8ten, 9ten und 10ten Jahrhunderts; der Beweis hiefür folgt aus vielen Urkunden Neugarts [3]).

Die Reihe eröffnet ein Graf Rodpert I. (Ruodpert) 784—798. Ihm folgt ein Graf Ulrich I. (Adalrich, Odalrich), welcher Name sich bis an das Ende des 11ten Jahrhunderts in der Familie erhält. Es war dieß der Bruder der schönen Hildegard, der Gemahlin Karls des Großen. Die Familie der Bregenzer Grafen ist also auf den Schwaben-Herzog Gotfried zurückzuführen [4]), und der Umstand, daß ihr Grafenbezirk sich über zwei große Gaue erstreckte, hat ohne Zweifel in diesem Verhältniß zu dem Kaiserhause seinen Grund.

Die Nachkommen Gotfrieds erscheinen in der Karoling'schen Zeit in zwei Zweigen, worin der Eine die Argen- und Linzgau-Grafen (Rodperte und Ulriche), der Andere die Baar-Grafen (Chadaloche und Bertolde) sind.

Die Söhne Ulrichs I., Ulrich II. und Rodpert II. kommen 807—818 in der Würde ihres Vaters vor.

Von 822—858 findet man Argen- und Linzgau-Grafen (Ruacharius, Welfo, Cuonradus), die wahrscheinlich einem andern, und zwar dem welfischen Hause angehören. Wir können hierin den Einfluß der Judith, der Gemahlin Ludwigs des Frommen, einer

1) Man versteht hier unter Rheingau das Rheinthal von den alten Herrschaften Sax und Feldkirch bis an die Einmündung des Rheins in den Bodensee.

2) In der Grafschaft Chur-Rhätien lagen nach Neugart'schen Urkunden Feldkirch, Schan (Herrschaft Sargans), Kloster Pfeffers, Grabs (Herrschaft Werdenberg).

3) Neug. cod. dipl. Alem. I.

4) Monachi Sangall. Gesta Karoli Lib. I. c. 14. Pertz monum. II. p. 736. Thegani Vita Hludowici Imp. Pertz monum. II. 590. 591. Neug. nro. 53. ad ann. 773. „ego Rotbertus com. filius Hnabi (Nebi)."

Welfin erkennen; auch kommt schon 764 ein Warin und 769 ein Ruodhart, jener als Linz-, dieser als Argengau-Graf, vor [1]), beide waren aber Welfen [2]).

Dagegen finden wir unsere Familie wieder im Besitz ihrer Grafschaft von dem Jahr 858 bis in das erste Viertel des 10ten Jahrhunderts, und zwar wieder einen Ulrich (III.) in den Jahren 858, 860, 861, 865, 866, 867. In einer Urkunde von dem letzten Jahre nennt ihn König Ludwig „dilectus nepos noster", was jedenfalls eine Verwandtschaft dieses Grafen mit dem Hause der Karolinger andeutet, und ihn Rodpert I. und Ulrich I. anreiht. Er ist unstreitig derselbe, der noch im Jahr 895 vorkommt, da 885 ein Udalricus junior IV., offenbar sein Sohn, im folgenden Jahre aber ein Graf Ulrich (III.) mit zwei Töchtern, Irmindrud und Perdrud und einem zweiten Sohne Gerolt [3]) nebst seiner Gemahlin Peretheida (Bertha), endlich noch in den Jahren 894 und 895 abermals mit einer Tochter Irmindrud als „serenissimus comes et princeps" auftritt.

Als Anhänger Bernhards (eines natürlichen Sohnes Karls des Dicken), der gegen Arnulf auftrat, wurde Ulrich (III.) des Hochverraths für schuldig erklärt [4]), seiner Würden und Güter in Alemannien und im Elsaß entsetzt, aber bald wieder in dieselben eingesetzt [5]).

Es ist ohne Zweifel sein Sohn Ulrich IV., uxor Wendelgard, der im Anfang des zehnten Jahrhunderts theils als Argengau-Graf, theils als Zeuge unter den „primatibus Alemanniae" vorkommt, und an den Kämpfen gegen die Ungarn (913—917) Antheil nahm [6]). Von ihm und seiner Gemahlin Wendelgard, Nichte K. Heinrichs des Voglers, berichtet Eckard [7]) einen interessanten Zug, den Förster besungen.

Von seinen drei Söhnen: Adalhard, Uzzo (Ulrich V.) und Burchard theilten sich die beiden ersten in die Besitzungen des Vaters; jener

---

1) Neug. I. nro. 43. Hist. Episc. Const. 55.

2) Chron. Ursperg. p. 209. ed. 1609.

3) Dieser Name erinnert an einen Ahn der Familie, den berühmten Grafen Gerolt, siehe S. 517.

4) 5) Neug. I. nro. 592. Pertz monum. I, 52.

6) Ann. Sangall. maj. Pertz, mon. I, 77. „Agareni Alemanniam intraverunt. Erchanger et Perchtolt frater ejus et Udalricus comes — totum exercitum juxta Ine fluvium penitus occiderunt nisi 30 vivos."

7) Ekkehardi IV. casus S. Galli. cap. 9. 10. Pertz, mon. II, 119. 120.

wählte Buchhorn, dieser Bregenz zu seinem Sitze [1]). Die Grafschaft bestand wahrscheinlich zu einem großen Theil aus Allodial-Gütern. Burchard trat in den geistlichen Stand, und wurde in der Folge Abt von St. Gallen. Von da gehen die Zweige der Bregenzer und Buchhorner Grafen aus. Wir verfolgen hier besonders den Ersteren.

Ulrich V., Graf von Bregenz, begabte reich das Kloster Lindau, wo er auch seine Ruhestätte fand. Ihm werden vier Söhne gegeben: Ulrich VI., Marquard, Luitfried und Gebhard [2]). — Ulrich VI. focht 955 auf dem Lechfelde mit gegen die Ungarn, und ist unstreitig derselbe, der 970, 983 als Advocatus seines Bruders, des Bischofs Gebhard von Constanz, vorkommt (siehe unten). — Marquard ist nach einer Urkunde des Chron. Petersh. pag. 300 ad ann. 993 Graf des pagus Goldineshundere. Der Gegenstand der Urkunde, der Name Marquard, der in der Bregenzer Grafen-Familie auch noch später vorkommt (s. unten), endlich der Umstand, daß der pagus Goldineshundere als pagellus Goldineshuntare in der Grafschaft Ulrichs 854 aufgeführt wird, sprechen dafür [3]). Den ungewöhnlich großen, ursprünglichen Grafenbezirk der Ahnen des Bregenzer Grafenhauses können wir uns zur Zeit dieses Grafen Marquard in drei Theile — Argengau (Bregenz, Ulrich), Linzgau (Buchhorn, Adalhards Nachkommen) und Goldineshuntare (Marquard) — getheilt denken. Einen sehr treffenden Beweis, daß die Grafschaft des Vaters (nicht Allod) mit Bewilligung des Kaisers unter die Söhne getheilt wurde, gibt, außer dem obigen von Uzzo und Adalhard, auch das Elsäßische Grafenhaus Egisheim, später Dagsburg genannt, wie aus vielen Urkunden Schoepflin, Alsat. Dipl. I. hervorgeht. — Luitfried, eine Verkürzung bei der Erbtheilung befürchtend, erhält auf eine listige Art (§. 7. Chron. Petersh.) von seinen Brüdern Winterthur im Thurgau mit Zugehör. Sein Sohn Adelbert, Graf zu Kyburg, folgte dem Aufruf des Pabstes Leo IX. zum Kampfe gegen die Normannen in Italien, blieb aber in demselben. Chron. Petersh. lib. I. §. 7. Guilelmus Appulus (Muratori SS. 5, 260.) nennt ihn und einen Guarnerus (Werner) duces der deut-

1) Eckard spricht blos von Einem Sohne Adalhard und einer nicht benannten Tochter; dagegen siehe Chronic. Petersh. §. 5. und Neugart, hist. Episcop. Const. 197.

2) Chronic. Petersh. §. 6. Neug., hist. Epist. Const. 198.

3) Ueber die Goldineshuntare siehe oben S. 521.

schen Ritterschaar. — Gebhard trat in den geistlichen Stand, wurde Kanonikus, später Bischof von Constanz (980—996) [1]), und stiftete das Kloster Petershausen bei Constanz, an das er von seinem Erbe, welches ihm seine Brüder Ulrich und Marquard vorenthalten wollten, viele Schenkungen machte.

Von Adalhard, dem Grafen von Buchhorn, wissen wir nur sehr wenig. Das Chron. Petersh. (§. 36) rühmt seine Frömmigkeit, und erwähnt einer bedeutenden Schenkung an seinen Verwandten, den Bischof Gebhard, die dieser seinem Kloster zufließen ließ. Sein Sohn Richarius war Camerarius von St. Gallen [2]).

Kehren wir wieder zu unsern Bregenzer Grafen zurück, in deren Geschichte sich eine kleine Lücke findet, denn erst um die Mitte des 11ten Jahrhunderts finden wir wieder solche. Es ist hieher zu setzen: Udalricus Brigantinus 1043 [3]), ohne Zweifel Sohn Ulrichs (983), und Vater des nun folgenden Grafen Ulrich (ad ann. 1095) [4]), der 1097 eines jähen Todes starb, und in dem von ihm gestifteten Kloster Mehrerau seine Ruhe fand [5]). Die Grafschaft dieses Ulrich erstreckte sich, wie aus der so eben citirten Urkunde (1095) hervorgeht, über einen Theil Rhätiens (Curvalia, Churowala, Churwalchen, pagus Retia Curiensis).

Wir können somit den Grafen Marquard 1032 [6]) auch in die Familie der Bregenzer Grafen versetzen, da ja dieser Name schon früher in der Familie und in diesem Jahrhundert noch ein Mal vorkommt, denn der im Jahr 1079 auftretende Graf Marquard von Bregenz kann nicht wohl mit dem vorigen identisch sein.

Reihen wir nun die Glieder der Buchhorner Linie im 11ten Jahr-

1) Neugart, hist. episc. Const. 196. 297.

2) Ekkehardi IV. Cas. S. Galli. Pertz II, 121. — Purchardus (abbas) camerarius suus Richere, fratris quidem filius.

3) Folmarus abbas (Petersh.) adquisivit monasterio praedium — in Nibelgewe. Testes — (voran) Udalricus Brigantinus. Chron. Petersh. Lib. II. §. 10.

4) Herrgott, Genealog. Habsb. Cod. probat. nro. 191. Diploma Heinrici IV. quo Eccles. Basil. — abbat. Fabar. conceditur. — abbat. Fabar. (Pfeffers) quae sita est in Curvalia in comitatu Odelrici Comitis de Bragancia 1095.

5) Berthold, Const. Chron. p. 174. Chron. Petersh. Lib. III. §. 23.

6) Herrgott nro. 171. Diploma Conradi II. pro immunitate monasterii Fabariens. — abbas monast. Fabar. quod situm in pago Retia Curiensi in comitatu Marquardi ad ann. 1032.

hundert hier an. Es erscheinen um diese Zeit zwei Grafen, Otto von Buchhorn, Vater und Sohn, die letzten dieses Zweigs, mit ihren Gemahlinnen, Willibirc und Bertha [1]). Der Vater tritt in einer Urkunde K. Heinrichs III. in Sachen des Klosters Pfeffers 1050 als Rhätischer Landgraf [2]), im Jahr 1058 aber als Linzgau-Graf auf [3]). Den Sohn werden wir unten näher kennen lernen.

Die Theilnahme der Bregenzer und Buchhorner Grafen an dem Kampfe Heinrichs IV. mit dem Pabstthum verbreitet auch etwas Licht über ihre Geschichte, daher wir einiges hierüber sagen. Die ersteren Grafen stellten sich auf die Seite des Pabstthums, somit auf die des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben [4]); ihr Stammesverwandter, Graf Otto II. von Buchhorn, dagegen trat auf die des Kaisers Heinrich [5]), sah sich aber durch Herzog Welfs verheerende Einfälle in Rhätien 1079 genöthigt, auf Rudolfs Seite zu treten [6]), für welchen Abfall ihn obiger Abt Ulrich von St. Gallen schwer züchtigte. Dieser zog nämlich noch in demselben Jahr vor Otto's feste Burg Markdorf, eroberte sie nach tapferer Gegenwehr des Grafen, steckte sie in Brand, und nahm diesen gefangen [7]). — Otto setzte bei seinen Lebzeiten den Herzog Welf, den

---

1) Necrolog. Hofense. Hess, monum. Guelf. 161. Jan. II. K. Bertha comitissa vidua etc. Necrolog. Zwifalt. hat: Jan. II. K. Bertha comitissa. April. g. IIII. N. Otto comes. May g. XVII. K. Willibirc comitissa. Decembr. f. Kal. Otto comes. Neugart, episcop. Const. 371. 372 bezeichnet obigen Richarius als Vater des älteren Otto.

2) Herrgott nro. 182.

3) Urkunde. Chronic. Petersh. Lib. II. §. 12.

4) Casuum S. Galli Cont. II. cap. 7. Pertz II. p. 157. Ulricus III. (Abt von St. Gallen und Anhänger Heinrichs IV.) Prigantium oppidum, Marcuardo nobilissimo Suevorum capto, combussit. 1079. Berthold, Const. Chr. p. 174. Udalricus comes praeclarissimus, in causa S. Petri contra schismaticos propugnator ferventissimus etc.

5) Berthold, ad ann. 1077. p. 50. Rex (Rudolfus) Constantiam pervenit. Unde episcopus civitatis (Anhänger Heinrichs IV.) Apostolicae sedis legatorum audientiam nec non regiae majestatis praesentiam cautissime devitando in quoddam castellum comitis Ottonis (ohne Zweifel Markdorf) secessit, et ibi per totum illum annum persistit.

6) Berthold, ad ann. 1079. p. 95. 96. Dux Welfo assumtis secum commilitonibus suis cum magnae virtutis impetu Rhaetiam Curiensem devastaturus invadebat, praedis et incendiis insistebat, comitis Ottonis filium — regi Rudolfo subigebat.

7) Cas. S. Galli Cont. II. cap. 7. Pertz 2, 157. ad ann. 1079. — (Ulri-

Hauptanhänger Rudolfs von Schwaben, zu seinem Erben ein [1]), was er wohl nicht gethan haben würde, wenn er demselben noch, auf der Seite K. Heinrichs, feindlich gegenüber gestanden wäre. Daß indeß nicht alle Besitzungen auf Welf übergegangen sind, geht aus der Stiftung des Klosters Hofen von Seiten Otto's Gemahlin hervor. Die nächsten Ansprüche an das Buchhorner Erbe hatten die Bregenzer Grafen, welche ohne Zweifel das Vermächtniß anfochten, und darüber mit Welf in Fehde geriethen [2]).

Otto von Buchhorn hatte ein trauriges, schmähliches Ende. Er entführte die Gemahlin des Grafen Ludwig (ohne Zweifel von Pfullendorf), und wurde deshalb als Ehebrecher von dem Bischof von Constanz excommunicirt und von den Leuten Ludwigs ermordet. Sein Leichnam, der von den Seinigen in geweihte, klösterliche Erde niedergelegt worden war, wurde auf Befehl des Bischofs herausgerissen und auf den Schinderanger geworfen [3]).

§. 3.

Wir haben die Geschichte der letzten Bregenzer Grafen, des obigen Ulrich und seines Sohnes, wegen ihres bedeutenden Moments für unsere pfalzgräfliche Geschichte noch etwas genauer in's Auge zu fassen, und kehren daher wieder zu Ulrich zurück. Dieser, zwar schon frühe mit einer Tochter des Grafen Wernuher von Habsburg verlobt, vermählte sich in Folge eines besonderen Vorfalles [4]) mit Bertha, der Tochter des Herzogs Rudolf von Schwaben [5]), mit der er in dem Zwiefalter

---

cus) quoddam satis munitum castellum nomine Marchtorf cum comite Ottone non sine magno labore suorum expugnavit et succendit. „Cum" muß hier mit Rücksicht auf die Stelle in Berthold p. 95. 96 wie oben gedeutet werden.

1) Anonymus Weingart. cap. VIII. §. 3. Hess II. p. 18. „(Welf) Patrimonium quoque comitis Ottonis de Buochorn eo vivente et bona voluntate tradente recepit et obtinuit." Siehe unten bei Rudolf von Bregenz zum Jahr 1130.

2) Berthold, Const. Chr. p. 153. ad ann. 1093. — Dux Welfo et comes Udalricus de Brigantia omnimodis se invicem incendiis devastare aggressi sunt.

3) Berthold, Const. Chr. ad ann. 1089. p. 141. — „ad sepulturam asini deputatur."

4) (Ulricus) devenit cum Welfone ad Chalaminzam et concubuit latenter cum Bertha filia Rudolfi Regis.

5) Chronic. Petersh. lib. III. §. 21. Gerbert, de Rudolfo suevico. I. p. 145. 146.

Nekrolog vorkommt [1]). Es ist nun sehr begreiflich, warum er in dem Kampfe zwischen K. Heinrich IV. und dem Pabstthum auf die Seite des Gegenkönigs Rudolf getreten ist. Durch diese Heirath Ulrichs kam die Herrschaft Kelmünz an das Haus Bregenz, und von diesem an Tübingen, wovon unten mehr.

Graf Ulrich von Bregenz begann unter dem Beirath des Abts Theodorich von Petershausen [2]) die Stiftung des Klosters Mehrerau (Augia major) bei Bregenz, welche seine Wittwe und seine Söhne vollführten. Ursprünglich sollte das Kloster in die Umgebung der Kirche von Bregenz kommen, aber Graf Ludwig (ohne Zweifel von Pfullendorf), welchem die Hälfte derselben (auch ein in der Nähe liegender Wald) gehörte, trat sein Eigenthum nicht ab. Ulrich starb 1097 in Folge eines Unglückfalles [3]). Er hinterließ zwei Söhne, Rudolf und Ulrich, und eine Tochter Elisabeth, welche im Jahr 1163 als Gemahlin eines Grafen Rudolf von Pfullendorf vorkommt [4]).

§. 4.

Graf Rudolf von Bregenz.

Graf Rudolf vermählte sich mit Wulfhild, der vierten Tochter des Welfen, Heinrichs des Schwarzen, Herzogs von Bayern. Anonym. Weingart. Hess 22. — Wulfildem Rudolfus Bregantinus comes duxit. Summula de Guelfis. Hess 129. Wolffhildis quarta filia (Heinrici ducis) uxor erat Rudolffi comitis Bregantini. Siehe auch oben S. 74. Note 2. Er kommt von 1109 bis 1143 bald als „comes

1) Januarius f. XIII. K. Bertha Comitissa de Brigantia. October. e. VII. K. Ulricus comes de Brigantia.

2) An dieses schenkte er Andelspuch und Hasenau (Au, im Lindauer Kapitel), und nach seinem Tode bestätigte seine Wittwe die längst gemachte Schenkung von Bichishausen (Kapitel Munderkingen) an dasselbe Kloster. „Et Udalricus senior comes Brigantinus qui Biginhusin dedit, in claustro pausat.“ Chronic. Petersh. 332.

3) Als Ulrich eines Tages mit einem zahlreichen Gefolge nach Bretingen ritt, wurde er von einem großen Stein, den ein junger Mensch von einem Berge herab rollte, an's Schienbein so schwer getroffen, daß er an der daraus entstandenen Geschwulst starb.

4) Cap. 21. Ussermann, Hermanni Contract. Chronic. II. p. 474. ann. 1163. — Similimodo Rodolfus comes de Phullendorf, sororius comitis Rodolfi de Bregantia, omnia praedia sua heredis loco imperatori (Friderico) tradidit. Siehe auch Mone I, 69.

Brigantinus," bald als „comes Rhaetiae curiensis" vor; wir sehen ihn somit im alleinigen Besitze der Grafschaft und Würde seines Vaters, daher anzunehmen ist, sein Bruder Ulrich, der auch gar nicht in der Geschichte genannt wird, seie bald gestorben.

Judith, die älteste Tochter Welfs, war an den Staufen, Herzog Friedrich II. von Schwaben, Sophia, die zweite, an Herzog Berthold III. von Zähringen, später an Markgraf Liupold von Oestreich, die dritte, Machthild, erstmals an Theobald, Markgrafen von Vohburg, dann an Gebhard, Grafen von Sulzbach, vermählt. Raumer (II, 219.) macht irrig die Wulfhild zur Gemahlin des Grafen Rudolf von Pfullendorf. Gerbert gibt als solche Hirmingard, eine Gräfin von Calw, an, und beruft sich hiebei auf eine sehr alte Grabschrift und einen Nekrolog des Klosters Mehrerau. Da diese Angabe nicht wohl umzustoßen ist, so müssen wir annehmen, Rudolf seie zwei Mal verheirathet gewesen, und zwar zum zweiten Mal mit Wulfhild, welche ihn überlebt hat.

Im Jahr 1109 sehen wir Rudolf in eine hitzige Fehde mit Graf Hartmann von Kirchberg [1]) verwickelt, in der es bei Idungesheim (Edungesheim, in Rhätien) zwischen beiden Theilen zu einem blutigen Kampfe kam, wobei letzterer den Sieg errang; es blieben mehr als 50 Edle, worunter Graf Walther von Veringen, auf dem Platze [2]).

Die Veranlassung zu dieser Fehde wird nicht angegeben, ohne Zweifel handelte es sich um das Mein und Dein; denn im Jahr 1127 kam ein Vergleich zu Stande zwischen Graf Eberhard von Kirchberg, wahrscheinlich der Sohn des obgenannten Hartmann, und Rudolf von Bregenz, wobei dieser jenem ein Gut mit den Hörigen bei Waldpertishofen [3]) überließ, dagegen eines bei Hattenburg erhielt, das er dann dem Kloster Ochsenhausen schenkte [4]), dessen Schirmvogt er war. —

1) Hartmann und Otto, Grafen von Kirchberg, stifteten 1093 das Kloster Wiblingen bei Ulm. Berth., Const. 1093.

2) Chronic. Zwifalt. Hess 219. Chronic. monast. Isnensis. Hess 278. Anonym. Weingart. Hess 47. Sulger, annales Zwifalt. p. 44. 1108. Sequentem mox annum rubrica tinxit proelium atrox inter duos comites Rudolphum Brigantinum (qui simul et Montfortius fuit) etc.

3) Walpertshofen, bei Wiblingen.

4) Bei Ochsenhausen, Oberamts Biberach. Herrgott, cod. probat. Geneal. Habsburg. nro. 208. Traditio et concambium inter Rudolfum Comitem Curiensem et Eberhardum Comitem de Kirchberg. ann. 1127. Lünig, Spicileg. eccles. (III, 366) Urkunde 1127, wo er Comes Curiensis genannt wird.

Im Jahr 1112 soll er die von seinen Eltern begonnene Stiftung des Klosters Mehrerau mit dem Bau einer neuen Kirche vollendet haben [1]. — Mit Bischof Ulrich II. (erwählt 1127) von Constanz zerfiel er wegen einiger Güter, die sein Ahn Gebhard dem Kloster Petershausen geschenkt hatte [2]. — In den Jahren 1110, 1125, 1139 kommt er als Chur-Rhätischer Graf in Angelegenheiten des in seinem Bezirk liegenden Klosters Pfeffers vor [3]. Als Chur-Rhätischer Graf besaß er wohl auch die Schirmvogtei von Chur [4].

Im Jahr 1127 verkauften Graf Rudolf von Bregenz und Burkard von Birnau ein Gut bei Riedlingen (an der Donau, bei Donauwörth) um 200 Mark Silber an das Kloster St. Ulrich und Afra in Augsburg [5]. Rudolf kommt im Jahr 1128 als Schirmvogt des Klosters Ochsenhausen vor, siehe unten bei Bertha von Kelmünz.

Als Herzog Welf im Jahr 1130 eine Kapelle bei Buchhorn mit der St. Andreä-Kirche, welche von dem Vermächtnisse des Grafen Otto von Buchhorn herrührte, an das Kloster Weingarten schenkte, war Graf Rudolf von Bregenz als beiderseitiger Verwandter Zeuge in Altdorf [6]. Oben (S. 59) haben wir ihn mit Pfalzgraf (Graf) Hugo I. von T. und anderen Grafen um das Jahr 1134 bei Herzog Friedrich von Schwaben getroffen. In den Jahren 1142 und 1143 kommt er mit dem Titel „Brigantinus Comes“ als Zeuge vor; im erstgenannten Jahre in einer dem Kloster Salmannsweiler von Kaiser Konrad ausgestellten Urkunde, an der Spitze von mehreren Grafen, worunter Friedericus comes de Zollern, ejusque Frater Burcardus, von Beringen, Kirchberg, Habsburg u. s. w. [7]. In letzterem Jahre unmittelbar nach Dux Friedericus; beinahe am Ende der Zeugen findet sich auch ein Rudolfus Comes, ohne Zweifel sein Neffe, der Pfullendorfer [8]. —

---

1) Gerbert.

2) Disquisitio in Chronic. Petersh. §. 24. Chronic. Petersh. lib. IV. §. 20.

3) Herrgott etc. nro. 192. ann. 1110. Diploma Heinrici V. pro immunitate monast. Fabariens. quod est situm in pago Retia Curiensi, in comitatu Rudolfi etc., und andere ähnliche Urkunden der Kaiser Lothar und Konrad bei Tschudius, Chronic. Helvet. ad ann. 1125. 1139.

4) Tschud., Chron. Helvet. I. p. 84. Urkunde ad ann. 1170, siehe unten bei Graf Rudolf von Pfullendorf.

5) Mon. boic. 22, 14.

6) Lünig, Spicileg. eccl. III, 686.

7) Herrgott, cod. prob.

8) Lünig, Spicileg. eccles. III, 675.

Endlich kommt Graf Rudolf von Bregenz bei einigen Schenkungen an Klöster vor.

Egilward von Tetelingen (sigmaringisch) machte in seiner Gegenwart eine Schenkung an das Kloster Reichenbach [1]); das Jahr ist nicht bekannt. Er selbst schenkte (1142—1152) an das Kloster Zwiefalten den Weiler Altenburg oder Nilwiloch bei seiner Burg (urbs) Montfort [2]).

Rudolf muß um die Mitte des zwölften Jahrhunderts gestorben sein. Seine Gemahlin Wulfhild kommt zwischen 1130 und 1156 als Nonne des Klosters Wessobrunn (in Bayern) vor [3]). In Memmingers Beschreibung des Oberamts Biberach (S. 173) wird in dem Artikel Kelmünz Graf Rudolf von Bregenz irrig zu einem Tübinger Grafen, und seine Mutter Bertha zu seiner Gemahlin gemacht, die Herleitung des Besitzes von Kelmünz aber als nicht auszumitteln bezeichnet. Graf Rudolf von Bregenz hinterließ ein einziges Kind, eine Tochter, Namens Elisabeth, welche sich vor 1156 mit (dem nachherigen) Pfalzgrafen Hugo II. von Tübingen vermählte. Obgleich die Urkunden die Gemahlin dieses, außer deren Namen (Elisabeth), ihrem Herkommen nach nicht genauer bezeichnen, so erweist sich dieselbe doch mit völliger Gewißheit als die Tochter des genannten Grafen von Bregenz.

Dieß ergibt sich aus sehr alten Zeugnissen und Aufzeichnungen:

1) „quam quidem Elisabetham (Gemahlin des Stifters von Marchthal) Rudolphi et Wulfhildis filiam fuisse iidem (die Mönche des genannten Klosters) traditione continua adseuerant“ (Anonymus Weingart.). Siehe auch oben S. 74. Note 2.

Nach einer handschriftlichen Chronik des Hauses Montfort war in dem Kloster zu Bregenz ehedem die Inschrift zu lesen: „Hugo palatinus hujus fundationis assertor. Elisabeth ultima Brigantiae haeres.“ — — „notandum quod Hugo c. p. d. F., cum juvenilis esset etatis, duxit uxorem nobilissimam Dominam Elisabeth, filiam cujusdam potentissimi Domini Rudolfi de Bregantia, Ducis Welfonis — sororis filiam etc.“ (Stadelhofer, hist. Colleg. Rothens.) I, 53.

---

1) Kuen, Donat. Reich. Mii. p. 63.

2) Necrolog. Zwifalt. Hess 241. April. Rechts der Straße von Feldkirch nach Bregenz über dem Orte Weiler die Ruinen von Alt-Montfort, nicht zu verwechseln mit dem Schlosse Montfort in Tettnang.

3) Mon. boic. VII, 349.

2) Im Jahr 1158 kommt urkundlich ein Graf Hugo vor, in dessen Grafschaft das Kloster Pfeffers „in pago Recia Curiensi" lag (Herrgott, Gen. II, 180.). Der genannte Hugo erscheint somit als Nachfolger des Grafen Rudolf von Bregenz, und dessen Vaters Ulrich, siehe oben bei denselben in den Jahren 1095, 1110, 1125, 1139. In Hugo ist aber, bei dem sonstigen urkundlichen Sachverhalt, kein anderer Graf, als Hugo II. von Tübingen zu sehen.

3) Pfalzgraf Hugo II. nennt eine Gräfin Bertha von Kelmünz, ohne Zweifel die Mutter des Grafen Rudolf von Bregenz, seine „ava" (S. 97).

4) Graf Hugo von Montfort, von Bregenz 1216 [1]), der Sohn des Pfalzgrafen Hugo II. (siehe S. 119) ist im Besitz des größten Theils der alten Grafschaft Bregenz, und nicht unbedeutende Antheile hatte das Haus Tübingen im 12ten, 13ten und 14ten Jahrhundert; siehe oben 16ten Abschnitt S. 489. 498.

§. 5.

Ueber die Gräfin Bertha von Kelmünz.

Oben (S. 37) haben wir die Ansicht ausgesprochen, daß wir die Gräfin Bertha, die Gemahlin des Grafen Anselm von Tübingen, nicht für identisch halten mit der Gräfin Bertha von Kelmünz, die Pfalzgraf Hugo II. in einer Marchthaler Urkunde 1173 seine „ava" nennt. Nach unserem Dafürhalten ist diese Gräfin Bertha die Gemahlin des Grafen Ulrich von Bregenz, und somit die Großmutter der Elisabeth.

Wir stützen uns hiebei auf folgende urkundliche Belege:

Urkunde ad ann. 1128 (Lünig, Spicileg. eccles. III, 367.). Rudolphus comes et Advocatus (des Klosters Ochsenhausen) tradidit ad coenobium (Ochsenhausen) omnia praedia, quae sui servientes Deo et S. Georgio obtulerunt, et praecipue dimidium mansum in villa Bonlanden (bayrisches Landgericht Kirchheim), quem Domina Berchta de Roth cum sua Domina Berchta Comitissa ante paucos dies Coenobio obtulerunt. Haec tamen traditio facta est apud Clementiam oppidum.

1131—1133. Notum — qualiter Beretha cometissa Cheleminza — Mo. S. Ovdalrici et Afrae — in Watenes et in phulle (in comitatu Tyrolensi) tradidit. Mon. boic. 22, 17.

Stellen wir diese beiden Urkunden zusammen, und nehmen hinzu, daß Graf Rudolf von Bregenz Schirmvogt des Klosters Ochsenhausen

---

1) Mone II, 344.

war, so erscheint uns die Gräfin Bertha als die Mutter des Grafen Rudolf, die ihren Sitz auf der Burg Kelmünz hatte, und von der die Herrschaft Kelmünz an das Haus Bregenz, und von diesem auf Tübingen übergieng, da der Mannesstamm Rudolfs von Rheinfelden mit seinen Söhnen bald ausstarb. Gerbert (familia comitum de Rhinfelden cap. III. p. 133) weiß zwar von dieser Kelmünzer Erbschaft der Bregenzer Grafen nichts; dagegen sagt Sulger (annal. Zwifalt. 143): Hugo Comes palatinus de Tubinga testamento Berthae, Comitissae de Clementiae, sanguine Ducum Sueviae, Marchtallum cum aliquot beneficiis accepit in jus suum etc. Diese Gräfin Bertha von Kelmünz, die noch 1131—1133 lebte, kann auch der Zeit nach nicht die Gemahlin des Tübinger Grafen Anselm sein, dessen Söhne 1087 schon im Mannesalter standen.

§. 6.

Graf Rudolf von Pfullendorf.

Die Lage des Stammsitzes der Grafen von Pfullendorf (Pf., nicht weit von dem badischen Orte Linz), so wie der Umstand, daß, nach Obigem, die Pfullendorfer Grafen Antheil an der Bregenzer Kirche und dem Bregenzer Walde hatten, machen es sehr wahrscheinlich, daß dieselben von den alten Linzgau-Grafen und zwar von dem Zweige herkommen, zu dem der obige Graf Marquard der Goldineshuntare gehört, sie somit Stammesverwandte der Bregenzer Grafen waren.

Es interessirt uns von denselben besonders der schon oben erwähnte Graf Rudolf von Pf., der im zweiten und dritten Viertel des 12ten Jahrhunderts vorkommt. Er ist es ohne Zweifel, der mit Rud. c. d. Bregenz im Jahr 1143, mit Hugo c. d. T. 1162, und im Jahr 1170, als ein Otto de Richinbach (im Argengau, bei Lindau) gegen 30 servos mit Familien an St. Gallen schenkte (Neugart, cod. dipl.), ohne Geschlechtsnamen als Zeuge aufgeführt wird. — In den Jahren 1147, 1152, 1156, 1158, 1160, 1161, 1162, 1168, 1170, 1173, 1175, 1179 [1]) tritt er unter dem Titel Graf von Pfullendorf,

---

1) Mon. boic. VII. 349. Gerbert cod. dipl. 80. Wirt. Urkdbuch. Herrgott, Gen. II, 180., oben S. 62. Note 1. Lünig II, 776. Herrgott, cod. probat. nro. 239. Neugart, nro. 875. Tschudius S. 85. Schoepflin, hist. Zaring. Bad. V, 58. Dümge, Reg. Bad. nro. 98. 99. Wirt. U.-B.

einmal (im Jahr 1160) als „Graf von Bregenz“ [1]) auf. Nachdem sein Sohn Berthold im Jahr 1167 auf einem Römerzuge gestorben [2]), war von seinem Hause nur noch seine Tochter Ida, Gemahlin des Grafen Albert von Habsburg [3]), übrig. Da er, „ein vast (sehr) alter Mann“, nach dem Tode seines Sohnes, keine Nachkommen mehr zu hoffen hatte, so vermachte er dem K. Barbarossa, dessen treuer Anhänger er war, all' sein Gut, wofür sein Tochtermann anderweitig entschädigt wurde [4]). — Rudolf starb 1180 auf einer Pilgerfahrt in's heilige Land.

Rudolf von Pfullendorf hatte nach dem alemannischen Gesetze [5]) an die Hinterlassenschaft Rudolfs von Bregenz keine rechtlichen Ansprüche; Elisabeth, die einzige Erbin dieses, befähigte sich um so mehr zum Antritt derselben, als sie einen Vollfreien heirathete. Sie, beziehungsweise ihr Gemahl, trat auch nach ihrer Verheirathung die Grafschaft Bregenz an (s. bei demselben zum Jahr 1158).

Wenn auch dem Pfullendorfer Grafen, der sich 1160 Graf von Bregenz schrieb, Antheile [6]) von der Grafschaft B. zugefallen sind, so waren dieselben doch, wie aus der Geschichte des Pfalzgrafen Hugo II., seiner Söhne und Enkel hervorgeht, nicht bedeutend. Für den zu hoffenden Rückfall an Elisabeth von Besitzungen, welche der Pfullendorfer sich etwa widerrechtlich zugeeignet hatte, konnte der Umstand nach-

1) Lang, reg. boic. I. 235.

2) Tschudius I. S. 84.

3) Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg I, 37.

4) Tschudius; Ottonis de St. Blas. Chronic. cap. 20.

5) Ein eklatantes Beispiel hievon, daß Töchtern, wenn auch noch nah verwandte männliche Glieder ihres Hauses am Leben waren, die väterliche Erbschaft wirklich zukam, liefert die Geschichte der Hohenstaufen. König Philipp von Hohenstaufen († 1208) hinterließ vier Töchter, unter welche die Güter desselben vertheilt wurden, obgleich noch ein Stammvetter, der Kaiser Friedrich II., Sohn Heinrichs VI., vorhanden war. Bei der Vermählung der zweiten Tochter König Philipps mit dem Herzog Heinrich von Brabant wurde in dem Heiraths-Vertrag ausdrücklich bemerkt: „et illa filia succedet in hereditatem paternam cum aliis filiabus Domini Regis, secundum jus et consuetudinem Theutoniae.“ — Reyscher, das Erbrecht der abeligen Töchter; Zeitschrift für deutsches Recht, 6. Bd. S. 274.

6) Hiezu gehörte ohne Zweifel die Vogtei über Chur, welche von Rudolf von Bregenz auf den von Pfullendorf übergegangen war, wohl weil jener keinen Sohn hatte.

theilig wirken, daß derselbe seine Güter dem hohenstaufischen Hause vermachte.

§. 7.

Fassen wir die in den vorstehenden Paragraphen dieser Beilage gewonnenen Resultate kurz zusammen, so sind dieselben folgende: Von dem Ende des 8ten Jahrhunderts an, durch das 9te, 10te und 11te fortlaufend, und bis gegen die Mitte des 12ten Jahrhunderts, erscheinen die Argen- und Linzgau-, später nach Bregenz und Buchhorn benannten Grafen, als Vorstände und große Grundbesitzer in denjenigen Gegenden, in welchen von dem Anfang des 13ten Jahrhunderts die Grafen von Montfort [1]) vorkommen, und zwar ist der erste dieses Namens der zweite Sohn des Pfalzgrafen Hugo II. von Tübingen und der Elisabeth, Gräfin von Bregenz.

Ein älteres Grafen-Geschlecht Montfort, das nach Obigem mit dem Hause Bregenz in dieselben Perioden und Gegenden fiele, hat urkundlich nicht existirt.

Fünfte Beilage. Zu S. 237.

Verhältniß von Tübingen zu Hohenberg, namentlich in Betreff des Besitzes von Horb, Nagold u. s. w. [2]).

§. 1.

In Betreff der Verbreitung der Grafschaft Hohenberg und des Besitzstandes der Grafen-Familie dieses Namens, gegenüber von dem Hause der Pfalzgrafen, weichen unsere, auf die Geschichte der letzteren gestützten Ansichten wesentlich von sonst angenommenen ab, daher wir in einem kurzen Abrisse die oben bezeichneten Verhältnisse einer Untersuchung unterwerfen.

Ueberblicken wir auf der Karte die Grafschaften beider Familien, wie solche nach der Mitte und gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts

1) Der letzte dieses einst mächtigen Geschlechts, Graf Anton, starb 1787 bettelarm im Pfarrhause des Dorfes Marienbronn bei Tettnang.

2) Es muß hiebei Manches unentschieden bleiben, da die Geschichte der Grafen von Hohenberg noch nicht bearbeitet ist, und über den Besitzstand derselben im 13ten Jahrhundert wenig urkundliche Nachweise gegeben werden können.

bestanden, so sehen wir die Haupttheile der ältesten Grafschaft Tübingen (O.-A. Freudenstadt, Horb, Nagold, Herrenberg, Tübingen) von dem Hohenberger Gebiete theils umschlossen, theils durchschnitten; insbesondere schoben sich hohenbergische Besitzungen in der Richtung von Dornstetten, Haiterbach, Nagold und Wildberg zwischen die Pfalzgräflichen im Murgthale und auf den diesseitigen Höhen einerseits und denen in den Oberämtern Horb und Herrenberg andererseits. Auf drei Seiten erscheint das Hohenbergische Rottenburg mit einigen Dörfern links von dem Neckar (Remmingsheim, Wolfenhausen, Wendelsheim) [1]) von der Tübinger Grafschaft in den Oberämtern Horb und Herrenberg umschlossen. Von Sulz bis Tübingen bildete der Neckar im Allgemeinen [2]) die Grenze zwischen Tübinger und Hohenberger Herrschaft; die auf dem rechten Ufer liegenden Orte Kiebingen, Bühl [3]), selbst Kilchberg [4]) theilweise, oder wenigstens in späterer Zeit, waren hohenbergisch.

Das Steinlachthal gehörte bis gegen Dußlingen herab zur Grafschaft Zollern-Hohenberg; das Haus Hohenberg hatte selbst in dem genannten Orte, dem Sitze eines Pfalzgräflichen Ministerialen-Geschlechts, bedeutende Besitzungen [5]).

---

1) An Wurmlingen hatten beide Häuser Antheil. 1412 kommt ein Burggeseß zu Hirschau als Lehen der Herrschaft Hohenberg vor. Gärt, siehe auch oben S. 113.

2) Im Jahr 1225 schlichtet Albert, Herr von Rotinburc, Sohn weiland Burkhards von Zollern, einen Streit des Klosters Kreuzlingen wegen eines Mansus in dem nechirgou. Mon. Zoll. nro. 112. Genanntes Kloster war bei Wurmlingen und Kiebingen begütert.

3) 1298 lieh Graf Albrecht von Hohenberg Dorf und Schloß Bühl an Heinrich Amman. Gärt. 1348 soll B. noch zur Pfarrei Kilchberg gehört haben. Memminger, O.-A. Rottenburg S. 160.

4) 1321 verleiht Graf Hugo von Hohenberg Albrechten von Blankenstein den widümhof zu Kilberg. 1338 verkauft Albrecht von B. drei ägger zwischen Kilberg und Bühl, auch den Kirchensatz und Widumhof zu Kilberg an Johannsen von Herrenberg, Friedrichs Sohn, um 250 Pfund Heller. Graf Hugo von Hohenberg siegelt als Lehensherr. 1392 lieh Leopold von Gottes Gnaden Herzog zu Oestreich u. s. w. Hannsen von Herrenberg den Zehenden zu Kilberg, so von der Herrschaft Hohenberg zu Lehen rihret. Gärt.

5) Graf Burkhard von Hohenberg, Tochtermann Pfalzgraf Rudolfs II., besitzt 1245 die Hälfte des Zehnten in Dußlingen (siehe Urkundenbuch).

§. 2.

Nachdem wir im Vorstehenden in einem allgemeinen Umrisse die gegenseitige Lage der Grafschaften Tübingen und Hohenberg bezeichnet haben, versuchen wir es, diejenigen Ortschaften und Besitzungen auszumitteln, welche von dem Hause Tübingen an Hohenberg übergegangen sind. Bei dem räumlichen Verhalten der beiden Grafschaften ist entweder an eine Stammverwandtschaft oder an Ehe-Verbindungen zu denken; da nun erstere nicht Statt hatte, dagegen letztere — und zwar zwischen Grafen von H. und pfalzgräflichen Töchtern [1]) vor der Mitte und am Ende des 13ten Jahrhunderts — urkundlich nachgewiesen sind [2]), während von einer Heirath eines Pfalzgrafen in das hohenbergische Haus nichts bekannt ist, so kann man nur einen Anfall Tübingischer Besitzungen an Hohenberg, und nicht umgekehrt, annehmen.

Da Pfalzgraf Rudolf II., der seine Tochter Mechtild im zweiten Viertel des 13ten Jahrhunderts an den Grafen Burkhardt III. von Hohenberg vermählte, außer derselben noch drei Söhne hatte, wovon der älteste, Hugo, welchem nach dem Tode seines Vaters, unter Anderem, die Grafschaft in den oberen Gegenden (Horb, Nagold, Freudenstadt) zufiel, der Stammvater der Horber Linie ist, so ist nicht anzunehmen, daß bei dieser Heirath ein ausgebreiteter pfalzgräflicher Grundbesitz an Hohenberg gekommen ist, sondern erst durch die Luitgart, welche das letzte Glied der Horber Linie ist, und im letzten Viertel des 13ten Jahrhunderts als Gemahlin eines Grafen Burkhardt von Hohenberg vorkommt (S. 171. 229).

Einzelne Tübingische Besitzungen mögen allerdings in Folge der ersterwähnten Heirath an Hohenberg übergegangen sein. Hiemit können folgende urkundliche Angaben im Zusammenhang stehen.

Als Graf Burkhardt von H. 1237 Güter bei Kirchberg an das dortige (neugestiftete) Kloster hingab, waren bei ihm Zeugen: A. und Etecho von Haiterbach (Gabelk.).

1245 kommt mit Graf Burkhardt von H. ein Ritter Heinrich von

1) Durch diese Heirathen kamen die alten Tübinger Namen Hugo und Rudolf und der spätere Name Otto in das Haus Hohenberg.

2) Siehe S. 145. 171. 287. Die Bezeichnung des Grafen Burkhardt von Hohenberg als „consanguineus" des Pfalzgrafen Rudolf I. 1188. 1191 kann nicht näher bestimmt werden. S. 109. 111.

Nagold [1]) vor, der ein Hofgut in dem „territorio“ dessen Sohnes, des Grafen Albert, ohne Zweifel als Lehen von diesem, besaß 1258 [2]).

In der Eigenschaft eines Lehensmannes des Grafen Burkhardt III. kommt 1249 ein Edler, Hilteboldt von Isenburg vor [3]), (siehe auch oben S. 495 Vasallen).

Nach Urkunde des Bischofs Eberhard von Constanz von dem Jahr 1252 hatte Graf Burkhardt von H. vor dieser Zeit dem Kloster Reuthin Güter bei Eutingen (O.-A. Horb) geschenkt. (W. U.-B.)

Graf Albert von H. („judex prouincialis“) urkundet, daß das Kloster Hirschau den Ort Pfrondorff (O.-A. Nagold) mit seinem Willen und seiner Erlaubniß an den Vogt B. von Bulach verkauft habe 1277. (W. U. B.)

Erst durch die Heirath [4]) des Grafen Burkhardt IV. mit Luitgard kamen, zumal nach deren Brüder und der Gräfin Elisabeth von Tübingen-Eberstein Tode, die Besitzungen der Horber Linie, von denen allerdings ein großer Theil verkauft oder verschenkt war, an Hohenberg [5]). Als solche können folgende — mit mehr oder weniger Gewißheit — bezeichnet werden.

Nagold; 1270 schreibt sich bereits Graf Burkhardt von H. Graf von Nagold. 1278 haben Heinrich und Friedrich, genannt die Seiler, einen Mansus bei Nagold von demselben Grafen zu Lehen, der 1281 auf das Eigenthum eines Guts bei N. zu Gunsten des Klosters Reuthin verzichtet. (Gabelk.) — Nagelt, Burgk und Stat, 1363 von Graf Otto von Hohenberg an W. verkauft.

Haiterbach; Rudolf, Ritter, von H., ist Dienstmann des Grafen

1) Pfalzgraf Rudolf II. besaß, wie wir wissen, die Kirche in Nagold, (siehe auch, was wir oben S. 46 in Betreff des Besitzes einer Kirche gesagt haben).

2) W. U.-B.

3) Original-Urkunde in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

4) Das Jahr, in welchem dieselbe geschlossen wurde, ist nicht bekannt; da Burkhardt und Luitgart 1287 mit zwei zustimmungsfähigen Söhnen vorkommen, und ersterer auch im Jahr 1270 an dem Vertrag der Pfalzgrafen Hugo, Otto und Ludwig mit der Stadt Horb Antheil nahm, so mag die Heirath im letztgenannten Jahre bereits geschlossen gewesen sein.

5) Daher kommt es ohne Zweifel, daß außer Graf Götz auch Eberhard von T. im Jahr 1291 gemeinschaftliche Sache mit Graf Ulrich von W. gegen die Grafen von Hohenberg (unseren Burkhardt und dessen Bruder Albert) machte, siehe sechste Beilage.

Burkhardt von Nagold, und hat Güter bei Schwandorf von demselben zu Lehen. Der genannte Graf gab 1270 seine Zustimmung zu dem Verkauf dieser Güter und siegelte die Urkunde, welche zu Haiterbach ausgestellt wurde, in seiner Gegenwart und der des Kirchherren, Volmars, Ritters, und Dietrichs, eines Edlen von H., Konrads, Ritters, von Schwandorf, Eberweins, Schultheißen in Dornstetten, Alberts, genannt Dancolf, Bertholds, des Maiers, Burkhardts von Haiterbach und Eberhards von Lützenhardt [1]). Graf Otto von Hohenberg verkauft 1363 Haiterbach, Schietingen und Iselshausen an W.

Horb, die Stadt. Nach den Angaben Gärts und Anderer gehörte Horb und mehrere umliegende Ortschaften in „Urzeiten" den Grafen von Eberstein, welche solche Schulden wegen an Hohenberg verkauft haben sollen. Graf Rudolf von Hohenberg habe alsdann 1233 das Schloß in Horb, hinter dem Dominikaner-Kloster, erbaut, auch daselbst gewohnt. Dieß ist aber entschieden unrichtig, denn Horb gehörte sicherlich schon im eilften Jahrhundert zur Grafschaft Tübingen, und kommt noch 1301 im Besitze des Hauses vor; das Wappen, dessen sich die Stadt bedient, ist noch im Jahr 1315 das Tübingische [2]).

Im Jahr 1305 war dieselbe aber ohne Zweifel bereits an den Grafen Burkhardt, Gemahl der Luitgard, übergegangen (siehe unten bei Bildechingen). Derselbe kommt schon 1293 [3]) als Aussteller einer zu Horb gegebenen Urkunde vor, die in ihm den Erbnachfolger der Pfalzgrafen und späteren Herrn von Horb erkennen läßt. Ritter Berthold von Haiterbach, sein Dienstmann, dessen Gemahlin Adelheid und Sohn Volmar, verkauften durch seine Hand und mit seiner Zustimmung ihre Güter zu Grünmettstetten (O.-A. Horb) an den Magister Konrad, „Sirurgico" [4]) in Horb.

Bei der Verhandlung zu Horb „super foro" waren unter Anderen anwesend: Dietrich von Haiterbach, ein Edler, Heinrich, Vogt (ohne Zweifel von Horb), Berthold, Schultheiß (in Horb), Konrad, genannt Gemach, Volmar, genannt Rutheler, Albert von Thalheim, Bürger

1) Dieselben Zeugen zum Theil siehe oben S. 228 bei den Pfalzgrafen Otto und Ludwig. Von dem Original in Stuttgart, siehe Urkundenbuch.

2) Siehe die Urkunde von diesem Jahr in dem Urkundenbuch.

3) Also noch zu Lebzeiten der Elisabeth (S. 236); Pfalzgraf Ludwig, das letzte männliche Glied der Horber Linie, war ohne Zweifel nicht mehr am Leben.

4) Ohne Zweifel Chirurgico; 1291 kommt ein Magister Konrad von Horb als Arzt vor. S. 231.

in Horb (siehe zum Theil dieselben oben S. 229. 231. 235 bei den Pfalzgrafen und der Elisabeth).

Da die Gemahlin des Verkäufers bei der Verhandlung in Horb nicht anwesend war, so wurde sie nach Wiler (wohl Pfalzgrafenweiler) berufen, um dort ihre Verzichtleistung [1]) auszusprechen, wobei, neben zum Theil oben genannten Personen, auch, wie wir bereits erwähnten, der Magister Hugo, Schreiber (weiland) des Pfalzgrafen Ludwig von T. anwesend war [2]).

Nach einer Notiz Gärt's soll Graf Rudolf von Hohenberg im Jahr 1319 einen Theil von Horb von seinem Vetter Burkhardt (dem Sohne der Luitgard) erkauft, und demselben an Zahlungsstatt die Stadt Dornstetten gegeben haben. Urkundlich ist es, daß Graf Burkhardt von Hohenberg, der Junge, im Jahr 1340 Kastvogt der Kirche zu Horb, und sein Sohn Otto Kirchherr daselbst war [3]).

Als im Jahr 1351 Dietrich Buoterman von Horb sein Haus, Hofstatt und Gesäß zu H., vor dem Stadt-Thor, außerhalb der Ringmauer, bei dem Bache, an der Straße nach Bildechingen gelegen, zu einem ewigen Spital, Armen, Siechen und Dürftigen zu einer Herberge hergab, ertheilte Graf Albrecht von Hohenberg, Bischof zu Freisingen, dieser Stiftung seines Burgers seine Zustimmung, freiete auch das Spital und dessen Güter [4]). Nach einer Urkunde des Grafen Rudolf von Hohenberg von dem Jahr 1360 hatte der vorhin genannte Hohenberger Graf und Bischof seine Garten- und Hofstatt-Zinse zu Horb an Burkhardt Salzfaß verpfändet, Ida von Toggenburg, die Gemahlin Rudolfs, dieselben aber wieder in dem genannten Jahre gelöst [5]).

Unter den Städten und Dörfern der Herrschaft Hohenberg, welche

---

1) Die Urkunde sagt: „inter caetera dixit specialiter ad praedictum magistrum Conradum: magister Conrade! ego resigno vobis haec bona, et quidquid juris mihi in ipsa bona competit, et peto Deum, ut in ipsis det vobis omnem fortunam et salutem.“

2) Urkunde in Cod. dipl. Hist. silv. nigr. von Gerbert S. 230.

3) Original-Urkunde des Grafen Albrecht von Hohenberg, Cantzlers, im Stiftungs-Archiv zu Horb, siehe Urkundenbuch.

4) Original-Urkunde im Stiftungs-Archiv zu Horb, siehe Urkundenbuch.

5) Original-Urkunde im Stiftungs-Archiv zu Horb, siehe Urkundenbuch.

Graf Rudolf von H. im Jahr 1381 an den Herzog Luipold von Oestreich verkaufte, wird auch aufgeführt: Horb, die Statt [1]).

Amt Horb.

Bildechingen; Graf Burkhardt von Hohenberg, Gemahl der Luitgard, verzichtet 1305 auf seine Rechte an einen Hof zu B., welchen das Kloster Kniebis mit seiner Zustimmung von seinem Schwager, dem Pfalzgrafen Ludwig, gekauft hatte [2]), (siehe auch oben S. 229). — Eutingen; 1354, an St. Ulriches Abend, stellen Hanns Böcklin (vom Eutinger Thal), Vollmar und Hainz, dessen Söhne, den Grafen Albrecht und Rudolf von Hohenberg einen Revers darüber aus, daß sie ohne deren Erlaubniß weder an der Veste (in dem genannten Thal), oder an dem Schloß, innerhalb der Ringmauer, noch außerhalb derselben, einen Bau an Scheuren oder Viehhäusern vornehmen, noch viel weniger aber etwas davon versetzen, oder verkaufen wollen (Urkunde-Excerpt bei Gärt). — Hochdorf; Hugo von H., ein Edler, verkauft 1293 seinen Hof in Ober-Jettingen (siehe auch unten) mit Bewilligung des Grafen Burkhardt an das Kloster Kniebis [3]).

In dem oben erwähnten Verkaufs-Brief der Herrschaft Hohenberg (von dem Jahr 1381) werden auch genannt: Isenburg, die Vestin und Werstein, die Vestin. — Altensteig (O.-A. Nagold); 1287 hohenbergisch (siehe 6te Beilage); siehe auch den Erbtheilungs-Vertrag der Grafen Burkhardt und Konrad von H. 1355. (Mon. Zoll. nro. 328.) — Ober-Jettingen (O.-A. Herrenberg); Besitzung des Grafen Burkhardt von H. 1277, siehe S. 226. 1288 S. 230. — Bondorf; die Grafen Otto und Burkhardt von H. verkaufen 1352 den Widemhof zu B., zu dem der Kirchensatz und die „Lehenschaft" der Kirche daselbst gehört, sammt der Vogtei derselben, um 1800 Pfund Heller an das Kloster Bebenhausen [4]).

Wie wir aus der Geschichte der Pfalzgrafen wissen, war Flacht, Rohrau, Altingen im Besitze der Grafen von H.; diese hatten auch in Holzgerlingen, Altdorf, Hildritzhausen, Jesingen, Pfäffingen, Poltringen und Oberndorf Leibeigene.

---

1) Verkaufs-Urkunde in Abschrift bei Gärt.

2) Original-Urkunde in der Pfarr-Registratur zu Bildechingen, siehe Urkundenbuch.

3) Von dem Original in Stuttgart.

4) Original-Urkunde zu Karlsruhe, siehe Urkundenbuch.

Sechste Beilage. Zu S. 221. 257. 325.

Kriege und Fehden in Schwaben [1]) von dem letzten Viertel des dreizehnten bis zum ersten des vierzehnten Jahrhunderts.

Wir wollen es versuchen, diese Kriege und Fehden, an welchen auch die Pfalzgrafen von Tübingen Antheil nahmen, im Zusammenhang und möglichst übersichtlich zu geben [2]).

Wir halten uns hiebei vorzugsweise an die Berichte, die ein Zeitgenosse [3]) in der Sindelfinger Chronik [4]) darüber hinterlassen, und folgen, in Betreff des allgemeinen geschichtlichen Fadens, soweit er zum Verständniß des Einzelnen nothwendig ist, mehr dem bereits erwähnten Werke von Kopp, als dem Pfisters, welchem nicht die reichen Quellen des Ersteren zu Gebote standen.

Unter den nun folgenden Kriegen und Fehden sind in der Hauptsache begriffen:

1) Der Krieg zwischen König Rudolf von Habsburg (der königlichen Partei) und dem Grafen Eberhard von W. und dessen Verbündeten.

2) Fehden der schwäbischen Grafen und Herren untereinander.

3) Fehden zwischen Herren und Reichsstädten, namentlich zwischen Wirtemberg und Eßlingen.

An diese Fehden reihen sich an

4) Expeditionen gegen Raubschlösser, und verschiedene Gewaltthaten der Herren, an den Klöstern und deren Eigenthum verübt.

Da eine gesonderte Darstellung nicht wohl thunlich, jedenfalls nicht praktisch wäre, so geben wir sie in ihrer Verkettung und Zeitfolge.

Der am 29. September des Jahres 1273 von den zu Frankfurt am Main versammelten Churfürsten einmüthig zum römischen König erwählte Graf Rudolf von Habsburg traf das Reich, und insbesondere Schwaben, in einem Züstande der Verwirrung und Gesetzlosig-

---

1) Wir geben dieselben mit ihren Einzelnheiten nur in so weit, als der Zusammenhang und die Darstellung der Verhältnisse es verlangen.

2) Kopp (Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfalle des heil. römischen Reichs I, 608) sagt: „Die folgenden Angaben (von schwäbischen Fehden) sind lediglich vereinzelte Züge, und auch Pfister (Geschichte von Schwaben) hat sie in keinen Zusammenhang gebracht."

3) Derselbe sagt z. B. „eodem anno (1281) vidi Regem Rudolfum Achalme etc.

4) Ausgabe von Professor Haug mit vielen Anmerkungen und Beilagen.

keit. Die Grafen hatten sich beim Sinken des hohenstaufischen Hauses und in der „kaiserlosen Zeit" manches von des Reiches Gütern und Rechten widerrechtlich angemaßt. — Glaubte sich Einer von einem Andern in seinem Interesse verletzt, so griff er zum Schwerdt. So berichtet uns die Sindelfinger Chronik, daß an Allerheiligen des Jahres 1267 ein hitziger Kampf zwischen den Grafen von Zollern und den von Hohenberg bei Haigerloch Statt gefunden, wobei ersterer einen glänzenden Sieg davon getragen habe.

Grafen scheuten sich nicht, in Klöster gewaltsam einzudringen, dort zu rauben und wie Vandalen zu hausen. — Graf Hartmann von Grüningen, der sich selbst rühmte, ein Vorkämpfer der Kirche zu sein [1]), drang in das Kloster Obermarchthal ein, nahm demselben Vorräthe aller Art, Priester-Gewänder, Bücher und Dokumente weg (siehe oben bei Graf Rudolf dem Böblinger). — Die kleinen Herren, die Ritter, machten es in ihrer Art nicht besser. Von ihren Burgen herab erspähten sie das auf den Land- und Wasserstraßen daher kommende Kaufmannsgut, und nahmen es bei mangelndem Geleite weg. Von ihren Verstecken fielen sie, wie Straßenräuber, über die schutzlosen Wanderer her, und schleppten sie in ihre Burgverließe, ein Lösegeld von ihnen zu erpressen.

K. Rudolfs Aufgabe, den gesetzlichen Zustand im Reich wieder herzustellen, war daher groß und schwierig. Was selbst zu ordnen und zu schützen dem Könige bei seinen Fahrten und vielen Reichsgeschäften nicht möglich war, übertrug er ihm treu ergebenen, angesehenen Herren [2]); unter diesen steht in Schwaben oben an, des Königs Schwager, Graf Albert von Hohenberg, „die Hauptstütze des Reichs in ganz Schwaben." Dessen Schutz empfahl unter Anderem Rudolf das St. Claren-Kloster in Pfullingen. In den oberen Gegenden war es

---

1) „in bello sanctae ecclesiae clypeus noster nunquam declinavit et hastra nostra non est aversa. — Urkde. 1256.

2) Im Jahr 1282 (29. Dezbr.) setzte K. Rudolf zu Richtern und Erhaltern des Landfriedens in Oberschwaben drei, in Niederschwaben zwei Ritter (Volkmar von Kemnaten, Vogt zu Augsburg, Ulrich und Marquard von Schellenberg u. a.); erst vier Jahre später (1286, 7. Februar) wird unter den für Schwaben bestellten Landfriedensrichtern, neben den Brüdern von Schellenberg, auch Graf Albrecht von Hohenberg genannt. — Dem Stift Sindelfingen bestellte er, ohne Zweifel nach dem Tode Pfalzgraf Rudolf des Scheerers, den ihm so treu ergebenen Ritter Diepold von Bernhausen. Chron. Sindelf. ad 1280. p. 36.

Graf Hugo von Werdenberg (von dem Hause Montfort). Demselben gab er auf, das Kloster Weingarten zu schützen, namentlich gegen die Anmaßungen der Herren von Liebenau, der Truchseße von Waldburg und anderer [1]).

K. Rudolfs Wahl wurde (nach Kopp) von keinem schwäbischen Grafen (wenigstens nicht offen) angefochten, und seinen Anordnungen während seines Aufenthalts in diesem Theile des Reichs im Allgemeinen nicht widersprochen. Auch findet sich keine quellenmäßige Nachricht von einer Vereinigung des Markgrafen Rudolf von Baden mit unzufriedenen schwäbischen Herren (den Grafen von Wirtemberg und Helfenstein). Ebenso wenig ist eine förmliche Verabredung der (etwa im Geheimen) unzufriedenen schwäbischen Grafen mit K. Ottokar von Böhmen, der sich Rudolfen, als dem Reichsoberhaupt, nicht unterwerfen wollte, nachgewiesen. Ueber diesen sprach K. Rudolf, nachdem die Sendung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg an denselben erfolglos geblieben war, am 24. Juni 1276 die Reichsacht und sammelte, diese in eigener Person zu vollziehen, ein Heer, das (anfangs klein) er vom Rheine her über Nürnberg, Regensburg, Passau, Linz und Ens vor Wien führte. — Diesem Zuge hatten sich von schwäbischen Herren die Grafen Albrecht von Hohenberg, Hugo von Werdenberg, Mangold von Nellenburg, der Markgraf von Burgau, Heinrich von Fürstenberg und Otto von Eberstein angeschlossen. Auch Pfalzgraf Rudolf der Scheerer I., Oheim der Gemahlin des Königs, war mit seinen Mannen zu dem Zuge gestoßen; wir haben ihn schon oben bei dem Könige in Nürnberg (22. Januar 1276) getroffen.

Während so ein Theil der schwäbischen Grafen, unter diesen die Hauptstützen des königlichen Ansehens, mit ihren Schaaren Wien zugezogen waren, befehdeten sich die Zurückgebliebenen, andere machten Raubzüge gegen wehrlose Klöster.

Markgröningen, damals Besitzung des oben genannten Grafen Hartmann (von dem Hause Landau-Wirtemberg), eines Hauptgegners der königlichen Partei, wurde erobert, und die dortige Bartholomäus-Kirche

---

1) Nach dem, was wir sogleich hören werden, scheint indeß der Titel, den die Sindelfinger Chronik p. 36. ad 1280 dem Grafen Alb. von Hohenberg gibt (Judex provincialis) für diese Zeit wenigstens nicht in dem ganzen Umfang genommen werden zu können, obgleich sein Zug gegen die Raubschlösser Waldeck (1279) auf einen größeren Wirkungskreis als den eines einfachen Grafen hinweisen kann, es seie denn, er habe ihn in besonderem Auftrage unternommen.

in Brand gesteckt; von wem, ist nicht bekannt. Demselben Grafen legten eine Anzahl Ritter mit 20 reisigen Knechten, ihn zu fangen, einen Hinterhalt; es gelang ihnen aber nicht, vielmehr wurden die Ritter, obgleich sie als sehr tapfer bekannt, gut bewaffnet, und selbst ihre Rosse bepanzert waren, auf dem Felde bei Brackenheim am 19. Oktober 1276 von Graf Hartmann und den Seinigen gänzlich geschlagen, und ein Theil derselben als Gefangene nach Markgröningen abgeführt [1]).

Unser sonst milder Graf Ulrich von Asperg machte mit Graf Ulrich von Wirtemberg, Ulrich von Helfenstein, einem Edlen von Weinsberg und Anderen einen Raubzug gegen das Kloster Lorch (siehe oben S. 217).

Der Zug gegen Ottokar hatte indeß, wenigstens vor der Hand, einen friedlichen Ausgang genommen. Der Kriegsmacht des römischen Königs sich nicht gewachsen fühlend, erschien Ottokar am Ende Novembers im Lager vor Wien, beugte sein Knie vor Rudolf, und leistete als Fürst und Vasall den Huldigungseid, freilich alles gezwungen. Die Stadt Wien öffnete Rudolfen ihre Thore.

K. Rudolf hatte nach dem Friedensschlusse mit Ottokar das Reichsheer entlassen; einzelne Grafen und Herren waren aber doch noch länger in der Umgebung Rudolfs geblieben; so treffen wir noch am 4. März 1277 die Grafen Hugo von Werdenberg, M. von Nellenburg und B. von Hohenberg bei demselben, während Albrecht von Hohenberg nach Lichtmeß schon wieder in der Heimath eingetroffen war. Unser Pfalzgraf Rudolf sah sie aber, wie wir bereits wissen, nicht mehr; er starb am 12. Mai zu Wien.

K. Ottokar von Böhmen brach, aufgereizt von seiner Gemahlin, den geleisteten Lehenseid nach kurzer Zeit wieder, und rüstete eine furchtbare Macht gegen K. Rudolf. Den Mahnungen dieses um die Reichshilfe gegen Ottokar (1278) ward gar nicht oder nur langsam Folge geleistet. Ottokars geheime Werbungen, sein Geld und seine Versprechungen mögen auch in Schwaben nicht ohne Wirkung geblieben sein.

Nur ein Graf von Schwaben (er ist nicht näher bezeichnet) schloß sich mit einer Schaar von 100 Rittern an den Zuzug des Bischofs Heinrich von Basel an; sie trafen am 21. August (1278) im Lager

1) Nach einer Notiz, welche Crusius aus einem alten Gesangbuche abschrieb, das er in der Kirche zu Markgröningen vorfand. Crus. Mscr. auf der Universitäts-Bibliothek; siehe auch Heyd, Grafen von Gröningen.

Rudolfs bei Marcheck ein, und die Führer meldeten dem über die kleine, aber stattliche Schaar hocherfreuten Könige, daß weder sein Schwager, Graf Albrecht von H., noch seine anderen Freunde schleunigen Beistand bringen könnten. Die Schlacht auf dem Marchfelde wurde auch wirklich geschlagen, ehe diese eintrafen. Rudolf gewann, kräftig unterstützt von einem Ungarischen Heere, den Sieg, und Ottokar verlor, obgleich glänzende Tapferkeit bewährend, mit dem Sieg auch das Leben (26. August 1278). — An diesem Kampfe K. Rudolfs mit Ottokar nahm auch, so viel bekannt, kein Graf von Tübingen Antheil. Pfalzgraf Rudolf, der Scheerer, war todt, seine Söhne waren noch jung; Ulrich sehen wir mit seinem jungen Neffen Gotfried im Mai des Jahres 1278 in einem Strauß begriffen. Es müßte sich nur einer der drei jungen Pfalzgrafen der Horber Linie, Hugo, Otto und Ludwig, angeschlossen haben.

Die Grafen von Hohenberg haben ohne Zweifel deßwegen nicht an dem Kriege mit Ottokar Antheil nehmen oder wenigstens nicht rechtzeitig aufbrechen können, weil sie selbst in Fehden, zum Theil wohl im Interesse Rudolfs, verwickelt waren, und ihr Gebiet nicht schutzlos lassen konnten.

Schon im Anfang des genannten Jahres (21. Januar) sehen wir Graf Albrecht in eine Fehde mit dem bereits erwähnten Grafen Hartmann von Gröningen [1]) verwickelt. Er und der Markgraf von Baden, denen sich ohne Zweifel auch Graf Ulrich von Asperg angeschlossen hatte, überzogen mit bedeutender Heeresmacht den Grafen Hartmann von Gröningen; die zu dessen Herrschaft gehörigen Dörfer [2]) wurden verwüstet, und die Bewohner derselben schwer mißhandelt [3]).

In das Jahr (1278) fällt auch eine kleine Fehde unter den Gliedern der Pfalzgrafen-Familie selbst. Der junge Graf Gotfried vertrieb am 19. Mai seinen Oheim, den Grafen Ulrich von Asperg, mit Waffen-

1) Dieser besaß seit 1252 als Reichslehen Markgröningen, (war aber dabei dennoch Gegner des Königs Rudolf), was (wie Cannstadt) nach Graf Hartmanns Fall ohne Zweifel, wenigstens auf einige Zeit, hohenbergisch wurde. Chronic. Sindelf. 17.

2) Graf Hartmann hatte Höfe, Zehnten und Rechte zu Cannstadt, Ober- und Unter-Türkheim, Uhlbach, Zuffenhausen, Geisnang, Münchingen u. a. O.; in den letzten drei Orten wissen wir die Asperger Linie von Tübingen begütert, darin wohl zum Theil Grund zu Feindseligkeiten.

3) Chronic. Sindelf. 13.

gewalt aus Böblingen, das dieser als sein Vormund ohne Zweifel inne hatte, und erklärte sich so mit dem Degen in der Hand für mündig [1]).

K. Rudolf verweilte, mit dem Ordnen der Verhältnisse in den unteren Landen beschäftigt, noch bis zum Sommer 1281 in Oestreich.

Inzwischen wurde der Friede in Schwaben einige Male, wenn auch nur durch unbedeutende Fehden, gestört. Von den Burgen Waldeck [2]) aus wurde Straßenraub getrieben. Graf Albert von Hohenberg legte sich [3]), sie zu erobern und zu schleifen, am 17. Juli 1279 [4]), vor dieselben, scheint aber seinen Zweck nicht erreicht zu haben, da der König im September 1284 selbst vor die Burgen zog.

Graf Gotfrieds von T. beabsichtigte gewaltsame Beraubung des Klosters Bebenhausen (5. Aug. 1280) haben wir oben in seiner Lebensgeschichte bereits berichtet.

Die Feindseligkeiten zwischen Graf Hartmann von Gröningen und der königlichen Partei (Graf Albrecht von Hohenberg und Ulrich von Asperg) brachen im Jahr 1280 wieder zu offener Fehde aus. Hartmann wurde am 6. April dieses Jahres im Kampfe mit seinen Gegnern gefangen, auf die Burg Asperg abgeführt, wo er bis zum 4. Oktober in der Gefangenschaft schmachtete, aus der ihn der Tod an dem genannten Tage erlöste [5]).

Kein Jahr verstrich, und der Friede ward abermals gestört; es entbrannte eine Fehde zwischen Graf Eberhard von Wirtemberg und der Reichsstadt Eßlingen. Um Jakobi des Jahres 1281 zogen die Bürger derselben vor die Burg Kaltenthal (bei Stuttgart) und belagerten dieselbe; mit welchem Erfolg, gibt der Berichterstatter nicht an [6]). — Auf die Botschaft von dem wiederholten Landfriedensbruch in

---

1) Chronic. Sindelf. 14 (siehe oben S. 296).

2) Hof Waldeck, zu Stammheim, O.-A. Calw, gehörig, mit Burg-Ruinen.

3) Graf Albert handelte hier ohne Zweifel als Landrichter (judex provincialis), wie ihn eine Urkunde zum Jahr 1277 nennt).

4) Sindelf. Chr. 14.

5) Die Notiz in dem erwähnten Gesangbuche, und Chr. Sindelf. 14. — Graf Hartmann liegt in der Stadtkirche zu Markgröningen, in der die von ihm (laut Inschrift) 1272 gestiftete Glocke noch hängt, begraben, daselbst ist auch sein Grabstein, mit Wappen und Inschrift gut erhalten, zu sehen.

6) Chron. Sindelf. Andere (Trittheim, Naukler und Crusius) sprechen von einer Niederlage der Eßlinger, die indeß dem in der Nähe lebenden Zeitgenossen wohl auch bekannt geworden wäre.

Schwaben verließ König Rudolf Oestreich, kehrte in die oberen Lande zurück, und gab in Nürnberg strenge Gesetze gegen Friedensbruch, Raub und jegliche Gewaltthat [1]). Der junge Graf Eberhard von W. war auch daselbst mit andern Herren (z. B. Kraft und Gotfried von Hohenlohe) erschienen (5. 24. August 1281).

König Rudolfs häufige Anwesenheit in Schwaben durch mehrere Jahre hin [2]) gebot Frieden; doch kamen einzelne Gewaltthaten der Herren gegen Klöster und kleine Fehden vor. So wurde der Probst von Sindelfingen am 21. September 1281 gefangen; von wem, sagt die Chronik nicht, wahrscheinlich von unserem Grafen Gotfried von Tübingen, der auch in diesen Zeiten die Besitzungen des Stifts bei Böblingen, Darmsheim und Vaihingen verwüstete und beraubte. — Der Ritter Marquard von Hailfingen (siehe oben Tübinger Ministerialen) warf am 17. April 1284 den Grafen Friedrich von Zollern und dessen Leute aus der Burg Entringen, die zum Theil Zoller'sches Lehen, und dem Grafen kurze Zeit vorher (22. Februar) übergeben worden war. Andererseits wurden die in Nürnberg gegebenen Gesetze gegen Raubschlösser an einigen in unserer Gegend vollzogen. Die Burg Poltringen wurde an Jakobi 1283 gebrochen. Im September des folgenden Jahres rückte K. Rudolf, nachdem er im vorhergehenden Monat der Hochzeit des jungen Grafen von Hohenberg zu Gröningen angewohnt, und zu Eßlingen und Heilbronn die Grafen von W. und Helfenstein zum Frieden mit den Gotteshäusern vermocht hatte, von Weil der Stadt aus, wo er am fünfzehnten war, vor die Burgen Waldeck [3]), deren Herren Straßenraub getrieben [4]), mit einem bedeutenden Heere und schloß sie ein. Die Belagerung scheint sich indeß etwas in die Länge gezogen zu haben, denn nach Urkunden, die K. Rudolf ausstellte, war er noch am 21. und 23. Oktober und

---

1) In die innern Zustände Schwabens lassen folgende Bestimmungen, die in Nürnberg festgesetzt wurden, einen Blick thun: „Swer Mezzer in den hosen oder anderswo verholen treit (verborgen trägt), wirt man des inne, dem sol man die hant abslahen (abschlagen). — Es sol nieman dehein (eine) Burch haben, er habe sie dann ane (ohne) des Lands Schaden. Geschicht deheine Schaden daruf, so ist div (die) Burch und der Herre in der Achte."

2) Vom 3—21. Sept. 1281 Gmünd, Reutlingen, Constanz; 6. Mai — 13. Juni 1282 Ueberlingen, Ulm, Hall, Wimpfen; 27. Dez. 1282 — 18. Jänner 1283 Augsburg, Ulm, Heilbronn; 5. August — 13. Nov. 1284 Eßlingen, Heilbronn, Waldeck; 9. April — 22. Sept. 1285 Dinkelsbühl, Gmünd, Reutlingen u. s. w.

3) Fünf sehr feste Burgen lagen auf dem Berge Waldeck über der Nagold.

4) Boehmer, fontes rer. germ. II, 20. 117. Straßburger Chronik S. 30.

2. November dort, und die Burgen wurden nach der Sindelfinger Chronik erst um Martini geschleift. Um das günstige Terrain nicht unbenützt zu lassen, erbaute Graf Albrecht von Hohenberg auf dem Berge eine neue Burg. Dieser hat mit Graf Friedrich von Zollern, nach der unmittelbar auf den Bericht von der Waldecker Expedition folgenden Notiz der Sindelfinger Chronik, ohne Zweifel an derselben Theil genommen. K. Rudolf gieng nach diesem Kriegszuge an den Rhein [1]).

Der strengen Strafe ungeachtet, die die Ritter von Waldeck des Landfriedensbruches wegen getroffen, fielen doch in dem nächsten Jahre (1285) mehrere Friedensstörungen zwischen den Grafen von Hohenberg, deren Anhang und dem Grafen Eberhard von W. und Genossen vor. Erhebliches ist indeß nicht vorgekommen, sondern blos kleine gegenseitige Feindseligkeiten nach Art der damaligen Fehden; darauf weisen folgende Aufzeichnungen unserer Chronik. An Mariä Reinigung des Jahres 1285 wurde ein Wirtembergischer Dienstmann, der Marschall Ludwig, gefangen; derselbe später, wahrscheinlich nach der Sühne in Ulm, freigelassen, fiel im Jahr 1311 (22. Mai) vor der Burg Wirtemberg. Am 13. Juli desselben Jahres wurden Bürger von Lewinberch (Leonberg, wirtembergisch) von Bürgern von Gröningen (Königlich oder Hohenbergisch) gefangen. Mit Beginn des folgenden Jahres (6. Jan. 1286) wurde die Grafschaft des Eberhard von W. mit Raub und Brand schwer heimgesucht.

Diese Feindseligkeiten niederzuschlagen, kam K. Rudolf von dem Reichstag von Augsburg (22. Jan.), wo er den Landfrieden auch für Schwaben hatte beschwören lassen, am 22. Febr. nach Eßlingen, und söhnte Graf Eberhard von W. nebst Anhang mit Graf Albert von Hohenberg, dem Herzog von der Teck und deren Helfershelfern vorläufig aus [2]); unter diesen war sicherlich auch Graf Eberhard von Tübingen, wie aus dem sogleich Folgenden sich ergibt.

Aber schon nach wenigen Wochen entbrannte der Kampf heftiger als je zuvor, und der König sah sich genöthigt, selbst einzuschreiten. Die Gegner des Grafen Eberhard von W. hatten sich vor den festen Kirchhof von Nürtingen [3]) gelegt. Der König befahl vorerst, wie es scheint,

---

1) Schon am 17. November ist er zu Speyer.

2) Die Hauptpunkte wurden auf einem Reichstag zu Ulm (Anfangs Juli) geordnet.

3) In den Besitz von Nürtingen theilte sich Graf Eberhard mit den Herzogen von Teck und andern. Darin wohl die Ursache des Zwists zwischen Wirtemberg und Teck.

um einen Waffenstillstand zu schaffen, oder einen Vergleich herbeizuführen, die Aufhebung der Belagerung desselben. Der Kampf hörte hier zwar auf, tobte dagegen bald wieder an andern Orten. So war Graf Eberhard von Wirtemberg am 9. September mit seinen Schaaren in den pfalzgräflichen Schönbuch, die Grafschaft Eberhards und Rudolfs von Tübingen, der Mündel des Grafen Albert von Hohenberg heraufgezogen, und hatte, unterstützt von Dienstleuten [1]) des Grafen Ulrich von Helfenstein, der gleichfalls in Fehde mit den Pfalzgrafen lag, das ohne Zweifel befestigte Dorf Weil (im Scanbuch) verwüstet; sechs Häuser und Scheunen wurden niedergebrannt; die Zerstörungswuth äußerte sich sogar an Heu, Getreide, Haus- und anderen Geräthschaften. König Rudolf erschien, vor Allen den jungen fehdelustigen wirtembergischen Grafen zu züchtigen, und nachhaltig zur Ruhe zu verweisen, nun selbst mit einem bedeutenden Heere in Schwaben, zog vor den als Burg benützten Kirchhof in Nürtingen, erstürmte ihn, brach die festen Mauern und Thürme desselben (21. September) und rückte dann vor Stucharten (Stuttgart), das er einschloß (23. September). Während Rudolf vor Stuttgart lag, schlugen sich die Parteien wiederum an andern Orten mit einander. Ganz in der Nähe, bei Hedelfingen, gieng es am 27. September heiß und blutig her; wohl zwischen Anhängern K. Rudolfs und einer Schaar, die das Belagerungs-Corps im Rücken bedrohen und beunruhigen wollte. Die meisten Rosse der Ritter blieben auf dem Platze, viele Ritter wurden gefangen. Unter den Gefallenen (von Rudolfs Partei) wird besonders Diepold von Bernhausen, ein tapferer und sehr begüterter Edler genannt [2]); sein nächster Blutsverwandter Wolfram von Bernhausen stand gegen ihn.

Die Belagerung der für die Vertheidigung nicht günstig gelegenen Stadt St. gieng indessen nicht rasch vorwärts; am 23. Okt. stieß Heinrich von Jßny, Erzbischof von Mainz und erster Rath des Königs, mit einer stattlichen Schaar zu dem Belagerungs-Corps. An demselben Tage kam es zu einem hitzigen Kampfe zwischen Graf Burkhardt von Hohenberg (Albert war vor Stuttgart) und dem Grafen Friedrich von Bah-

1) Balistarii (Bedienungs-Mannschaft des Belagerungszeugs), K. von Kusterdingen, K. von Ditzingen werden genannt.

2) K. Rudolf hatte ihm für seine treuen und ausgezeichneten Dienste 1284 die Schirmvogtei von Denkendorf verliehen.

lingen (Zollern) [1]), wobei auf beiden Seiten viele fielen und gefangen wurden.

Endlich kam den Tag vor Martini, im Lager vor Stuttgart (siehe Kopp I, 614. 618.) eine Sühne zu Stande zwischen den Grafen von Wirtemberg und seinen Verbündeten einerseits, und dem K. Rudolf andererseits; auch die speziellen Händel der Grafen unter einander sollten durch Schiedsleute beigelegt werden, so auch der „kriech zewuschen im Ulrich von Helfenstein [2]) ainhalp, vnde Grauen Albreht vnde dem Phallentzgrauen von Towingen anderthalp."

Ob Graf Götz an den Kämpfen vor der Sühne (11. Nov. 1286) Antheil genommen, und welchen, ist in den Quellen nirgends bemerkt; er scheint diese Zeiten der Verwirrung zu seinen Raubzügen gegen Bebenhausen und namentlich Sindelfingen benützt zu haben. Die Schwäger Ulrichs von Helfenstein — Eberhard und Rudolf II., die Scheerer — waren beziehungsweise noch jung und spielten keine besondere Rolle, ihre Sache scheint ihr Vormund, Graf Albert von Hohenberg, verfochten zu haben.

Der Graf von Wirtemberg versprach dem Könige, die Mauern von Stuttgart niederzureißen, und demselben die Burgen Wittlingen und Remseck zu übergeben [3]). So schien der Friede wieder hergestellt zu sein. K. Rudolf hielt sich indeß noch einige Zeit in der Gegend auf, so war er am 13. November zu Eßlingen. Die friedliche Zeit benützten unsere jungen Tübinger Grafen — Eberhard und Rudolf II. — zu Abhaltung ihrer Vermählungsfeste. Das Beilager des letzteren (am 24. Nov.) wurde durch die Anwesenheit des K. Rudolf verherrlicht; zwei Tage später fand das seines Bruders Eberhard zu Vaihingen (an der Enz) mit großem Gepränge Statt. K. Rudolf war inzwischen nach Speyer gegangen, kehrte aber gegen das Ende des folgenden Monats wieder in unsere Gegenden zurück, wo er zu Rottweil Weihnachten hielt, und auf der Burg Hohenberg den Grafen Albert von Hohenberg und die Grafen von Zollern mit einander aussöhnte. Der König traute indessen dem

---

1) Pfister spricht hier irrig von einem Kampf bei Boihingen, unmittelbar nach der Zerstörung des befestigten Kirchhofs in Nürtingen.

2) Dieser Ulrich von Helfenstein war (in zweiter Ehe) mit der Tochter Graf Rudolfs des Scheerers I. von Tübingen verheirathet, seine Gemahlin war somit die Schwester der Grafen Eberhard und Rudolf. Streitigkeiten über die Mitgift haben ohne Zweifel die Fehde herbeigeführt, siehe S. 190.

3) Der Zweck unserer Arbeit gestattet uns, von den übrigen Punkten der „Sühne" abzusehen.

gestifteten Landfrieden wohl selbst nicht viel Gutes und lange Dauer zu. Der Brauch der Großen, ihre Händel unter sich (und deren gab es immer) mit den Waffen in der Hand auszumachen, war zu tief eingewurzelt. So sehen wir bald wieder, trotz der kaum gemachten Sühne, unsere Gegenden der Schauplatz von Fehden werden.

Die beigelegte Fehde zwischen Zollern und Hohenberg [1]) scheint nach kurzer Pause wieder losgebrochen zu sein. Darauf weist die Notiz der Sindelfinger Chronik zum 19. Mai (1287) hin, nach welcher der jüngere Graf Friedrich von Zollern gefangen wurde. Markgraf Hermann von Baden [2]) und seine Söhne nebst Genossen [3]) fielen mit 6000 Mann zu Roß und zu Fuß über den Schwarzwald in die oberen Gegenden der hohenbergischen Herrschaft ein, schlugen sich am 17. Juli bei der Feste Altensteig, an die der Markgraf „Ansprach" hatte, mit Graf Burkhardt von Hohenberg, wobei viele gefangen und getödtet wurden. Am 15. August wurde die Burg von denen von Bulach und den Burgleuten übergeben [4]). Inzwischen hatten die Grafen von Wirtemberg und Helfenstein mit Genossen, begünstigt von einer allgemeinen Bewegung der Städte am Rhein, und der Erhebung des Abts von St. Gallen, eines gebornen Grafen von Montfort, den kaum beigelegten Kampf wieder begonnen.

Der Graf von Wirtemberg hatte (wir dürfen es sicher annehmen) nicht nur seine Zusage, die Mauern von Stuttgart zu schleifen, sehr mangelhaft ausgeführt, sondern dagegen bereits angefangen, die beschädigten und niedergerissenen Werke wieder auszubessern und aufzurichten. Die beiden Grafen zum Gehorsam, zur Ruhe zu bringen, und besonders den Wirtemberger zu züchtigen, erschien K. Rudolf [5]) mit einem ansehn-

1) Es waren ohne Zweifel Erbstreitigkeiten dieser beiden zu einem Stamme gehörigen Familien.

2) Die hierauf sich beziehende Urkunde in Sachs (bad. Gesch. 2, 25.) spricht von dem alten Markgrafen Rudolf.

3) Unter diesen befanden sich (nach der erwähnten Urkunde) auch die Ritter von Waldeck und die Hemmelinge (von Kuppingen).

4) Kopp sagt, sie seie durch Verrath gefallen. Erst an Georgii des folgenden Jahres traf K. Rudolf Einleitung zur Beilegung des Streits.

5) Aufgebote hatten ihm zugeführt: Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, die Grafen von Oetingen, der Burggraf Friedrich von Nürnberg, Herzog Konrad von der Teck, die Grafen Albert und Burkhardt von Hohenberg, Ulrich von Schelklingen, Konrad von Vaihingen, Heinrich von Freiburg, die Freien Gotfried von Hohenlohe, Konrad von Weinsberg und Andere, worunter ohne Zweifel auch unsere beiden Scheerer.

lichen Heere von dem Elsaß aus über Ulm (6. Juli) bei Eßlingen (15. Juli), von wo aus er Cannstatt, Brihe, Berge, 7 Burgen, Vorwerke von Stuttgart, eroberte und niederbrannte. Hierauf machte er mit seinem jüngeren Sohne Rudolf einen Zug gegen das alte wirtembergische Stammgut Beutelsbach (Buothesbach) und gegen Geißlingen (15. Aug.), in das Gebiet der Helfensteiner Grafen, und belagerte deren Burg Herwartstein. Graf Ulrich von Helfenstein ergab sich und die Burg an die Gnade des Königs, dessen Sohn indeß noch am 7. Oktober (1287) im Lager vor derselben stand, woraus hervorgeht, daß die Uebergabe nicht so rasch erfolgt ist. Des Königs Zug gegen Helfenstein benützte Graf Eberhard von Wirtemberg sogleich; er griff in Verbindung [1]) mit unserem händelsüchtigen Grafen Götz von Tübingen die Macht der königlich gesinnten Stadt Eßlingen bei Durinkan (Türkheim) an, wobei viele Leute gefangen und getödtet wurden, und verheerte die Umgegend (Horw bei Ruith, Berkheim ꝛc.) mit Feuer und Schwerdt. Trotz der Anwesenheit des Königs in Schwaben, brach in diesen Tagen (22—24. August) der Kampf allgemeiner und verheerender, denn zuvor, los.

Der Markgraf von Baden war in das Gäu herabgerückt, und verwüstete die zu der Herrschaft Graf Rudolfs des Scheerers von Tübingen gehörigen Ortschaften, Bondorf, Herrenberg (Mühlen, außerhalb der Stadt), Affstetten, und das schon früher schwer heimgesuchte Weil im Schönbuch, das Graf Eberhard von Tübingen gehörte. Dagegen fielen die Grafen Burkhardt von Hohenberg und Konrad von Vaihingen über die Besitzungen der Grafen Eberhard von Wirtemberg und Götz von Tübingen auf den Fildern — Echterdingen, Plieningen, Bernhausen, Plattenhardt und die Burg Rorinstaig (Rohr) — her, und bereiteten denselben das gleiche Schicksal.

Erst am 9. Oktober kehrte K. Rudolf von seinem Zug gegen den Helfensteiner Grafen nach Eßlingen zurück [2]), von wo aus er seine Operationen gegen die aufständischen Grafen fortsetzte; namentlich ist indeß nur bekannt, daß er die dem Grafen Götz von Tübingen gehörige Burg Plieningen zerstörte [3]), worauf den 23. Oktober zu Eßlingen zwischen bei-

1) Pfister stellt fälschlich den Grafen Götz von Tübingen auf die Seite der Eßlinger; wohl eine Verwechslung mit einem späteren Falle.

2) Ob er selbst indeß so lange mit der Unterwerfung des Grafen zu schaffen hatte, fragt sich.

3) Ueber die Belagerung der Stadt Tübingen von Seiten der königlichen

den Parteien Friede geschlossen wurde. Eberhard von W. übergab dem König als Unterpfand desselben die Burgen Waldhausen, Remseck und Wittlingen, Götz von Tübingen Roseck.

Nach der Eroberung einer Burg Weißenburg bei Schaffhausen, die letzte Waffenthat des Königs gegen schwäbische Edle, „wart", wie die Straßburger Chronik sagt, „ein fride in allem Swoben lant." Doch unterblieben Fehden der Edlen unter einander und Gewaltthaten derselben gegen Gotteshäuser, wie sich denken läßt, nicht ganz. So wurde, wie wir bereits wissen, unser Graf Rudolf der Scheerer II. von einem Ritter Trutwin, genannt Hemmeling von Kuppingen, (22. Februar 1288) bei Malmsheim überfallen und verwundet. Das Stift Sindelfingen schwebte von St. Gallus bis Allerheiligen in der größten Angst vor einem Ueberfall des Grafen Götz von Böblingen. Auch von dem eigenen Schirmvogt, Rudolf dem Scheerer II., hatte das Stift Sindelfingen vieles zu erdulden. Er riß den Ertrag der Stiftsgüter an sich, und nöthigte die Chorherrn zur Flucht. Rudolf hatte daher auf seinem Tage in Gmünd (22. November 1288) auch noch in den schwäbischen Angelegenheiten Manches zu ordnen.

Aber wenige Wochen nach dem Tode K. Rudolfs zu Speyer (15. Juli 1291) fiel das von ihm mühsam geschaffene Werk — der Landfriede — wieder zusammen. Es standen sich auch in dem erneuerten Kampfe hauptsächlich Wirtemberg und Hohenberg gegenüber; nur mit dem Unterschiede, daß nun außer Graf Götz, auch Graf Eberhard von T.[1]) gegen Hohenberg auftrat, und die beiden letzten Häuser besonders in Fehde mit einander geriethen. Auch fielen wieder Beraubungen der Gotteshäuser von Seiten der Grafen und Herren vor. — So nahm Graf Götz 1291 dem Stift Sindelfingen den ganzen Erndte-Ertrag — 200 Malter — zu Darmsheim und zu Weil im Glemsgau (im Dorf), und der Markgraf Hesso von Baden hielt für das Stift den Herbst zu Wahlheim.

Um die Mitte des Monats August (1291) eröffnete Graf Ulrich von Wirtemberg seinen Feldzug gegen Hohenberg. Zu ihm hielten viele Grafen mit ihren Aufgeboten, worunter unsere beiden Grafen Götz und

---

Macht, von der Götz in der Urkunde (von dem Jahr 1302) spricht (siehe S. 324. Note 5), hat man keine nähere Angabe. Der Zug des Hohenbergers (siehe unten) kann nicht damit gemeint sein.

1) Der Anfall der Herrschaft der Horber Linie an Hohenberg ist ohne Zweifel der Grund dieser Sinnesänderung des Eberhard.

Eberhard. Graf Ulrich rückte an der Spitze eines stattlichen Heeres von reisigem Zeug und Fußvolk über das ihm nun befreundete Gebiet der Pfalzgrafen von Tübingen, auf der alten Straße, welche von dem Ammerthal nach Wurmlingen führt, gegen das Gebiet der Hohenberger an, überschritt den Neckar bei Birtinle (Kiebingen gegenüber), und verheerte um Rottenburg und Haigerloch Dörfer und Felder mit Feuer und Schwerdt. Um gegen einen Angriff der Hohenberger von Rottenburg aus möglichst gedeckt zu sein, richteten die Grafen Götz und Eberhard von T. ihre ziemlich verfallene Burg Odinburc bei Tübingen wieder auf. Der Graf von Hohenberg, der bei dem Einfall in sein Gebiet landesabwesend war, aber schleunigst zurückkehrte, fiel nun zunächst in das Gebiet seines Hauptgegners, des Grafen von Wirtemberg, ein, um denselben zum Rückzuge zu nöthigen und Gegenrache zu nehmen. Er zerstörte (1. September) die wirtembergischen Burgen bei Waiblingen, Endersbach und Berg.

Ende des Jahres 1291 söhnten sich Wirtemberg und Hohenberg durch eine Heirath aus. Am 18. Dezember wurde das Beilager zu Rottenburg mit großer Pracht abgehalten. Diese Aussöhnung erstreckte sich aber nicht auf die Grafen von Tübingen. Denn die Grafen von Hohenberg, Albert der Jüngere und Burkart, (Gemahl der Pfalzgräfin Luitgart), machten am 24. März des folgenden Jahres mit ihren Dienstleuten und einem Aufgebot der Städte ihrer Grafschaft einen Zug gegen Tübingen. Sie drangen bis unter die Mauern der Stadt vor, legten die außerhalb derselben liegenden Häuser und Scheunen in Asche, und sengten und raubten in dem benachbarten Dorfe Lustnau. Weiteres über diese Fehde, wie sie etwa beigelegt wurde, berichtet unsere Sindelfinger Chronik nicht, dagegen einige Fälle von Landfriedensbruch in unserer Gegend und dessen strenge Bestrafung.

Im März legte sich Graf Ulrich von Wirtemberg mit den Eßlingern vor die Kerschburg (bei Deizisau), von der aus die vorbeiziehende Landstraße gefährdet wurde, und brachte durch Untergrabung das Raubnest innerhalb zehn Tagen zum Falle. Am 1. April 1292 wurden sieben zu Ehningen (im Gäu) hausende Straßenräuber gehängt, und zwei andern die Füße abgehauen. Am Ende desselben Jahres (1292) wurden auf Befehl des römischen Königs (Adolfs von Nassau) Bürger der Stadt Weil (ohne Zweifel wegen Landfriedensbruch) aufgegriffen, verstümmelt und getödtet. Die letzte Kriegsnachricht, die unser Chronikschreiber hat, ist eine Fehde zwischen Graf Ulrich von Wirtemberg und Graf Friedrich

von Zollern (Colere), dessen Grafschaft ersterer überfiel und verheerte.

Noch haben wir eine bedeutende Fehde zu berichten, an der Pfalzgraf Götz und Graf Rudolf der Scheerer thätigen Antheil nahmen. Es ist der Krieg, welchen die Reichsstadt Eßlingen vornehmlich im Bunde mit andern Städten (darunter auch Reutlingen) und vielen Grafen [1]) und Herren, in K. Heinrichs VII. und des Reiches Namen gegen den Grafen von Wirtemberg, der in die Reichsacht erklärt war, in den Jahren 1311 und 1312 führte. Die Reichsstadt Eßlingen, deren Zunft-Wehr sonst einer von den Geschlechtern als Capitaneus (Stadt-Hauptmann) befehligte; und größtentheils aus Fußvolk bestand, übertrug, um einen sachkundigen Führer und die nöthigen Reisigen zu haben, den Oberbefehl in dem Kriegszuge gegen W. unserem Pfalzgrafen Götz [2]). Geldverlegenheiten, mitunter auch wohl die Spannung mit dem Grafen von W., der bereits Asperg mit Zugehör, ein altes Tübinger Besitzthum, an sich gebracht hatte, haben Götzen ohne Zweifel vermocht, in die Dienste der Reichsstadt zu treten.

Folgen wir unserem Feldhauptmann auf den Schauplatz des Kampfes. — Der Graf von Wirtemberg erwartete den Angriff der Eßlinger und deren Verbündeten in seiner festen Burg Wirtemberg, in der Nähe des reichsstädtischen Gebiets. Als sich die Eßlinger vor dieselbe gelegt hatten, fiel er auf sie heraus, und trieb sie zurück; aber statt sie nachdrücklich zu verfolgen, fielen seine Schaaren beutegierig über das Lager der Städter her. Götz sammelte, diesen Mißgriff benützend, alsbald seine fliehenden Fähnlein, und führte sie gegen die aufgelöste Macht des Wirtembergs, und mit dem besten Erfolg. Diese erlitt eine vollständige Niederlage; viele vom Adel, unter ihnen der Marschall Ludwig von W., und der größte Theil des Fußvolks kamen um (22. Mai 1311); das hinter der Burg liegende Dorf Rothenberg gieng in Flammen auf, die Burg selbst, fast ganz von Vertheidigern entblößt, ward eingenommen, und von Grund aus zerstört. — Welchen Antheil Pfalzgraf Götz an dem Kampfe nahm, als die Eßlinger (von K. Heinrich aufgemuntert, und mit Geldmitteln unter-

1) Die Herzoge von Teck, die Grafen von Hohenberg, Aichelberg, Vaihingen, Konrad von Weinsberg und Andere.

2) 1410 trat Graf Eitelfriz von Zollern in einer Fehde der Stadt mit Helfenstein auf ein Jahr in den Dienst derselben, mit seinem Leib, seinen Schlössern und 16 Pferden; wenn er ein Pferd verlor, ersetzte es ihm die Stadt; Dienstsold bekam er 400 fl., und dazu, wenn er auf einem Zug war, täglich noch 4 fl.

stützt) den Krieg im nächsten Jahre (1312) gegen Graf Eberhard und sein Land mit verstärkter Macht fortsetzten, ist nicht bekannt. Es scheint fast, er seie von dem Schauplatze zurückgetreten. Die Reichsstadt erkannte indessen „seine Dienste" dankbar an und trat, wie wir wissen, im Dezember des Jahres 1311 mit ihren Geldmitteln hinter ihn, den Schwerverschuldeten.

In welcher Art sich Rudolf der Scheerer bei dem Kriege der Reichsstädte gegen Eberhard von W. betheiligte, ist nirgends angegeben. Daß er aber wirklich auf der Seite der Gegner des wirtembergischen Grafen, und zwar noch zu der Zeit, als dieser nach dem Tode des K. Heinrich (24. August 1313) sein Land wieder eroberte, beweist der Sühne-Brief beider, datirt von dem 24. September des Jahres 1314. Nach demselben hat Graf Eberhard von W. bei der Wiedereroberung seines Landes an Rudolf, beziehungsweise seiner Herrschaft durch Verheerungen derselben u. s. w., Rache genommen für den Beistand, welchen ersterer den Reichsstädten, wie es scheint, namentlich Reutlingen [1]), gegen den Wirtemberger geleistet hat. Noch in dem Jahre der Sühne standen beide einander sehr gespannt gegenüber, denn Rudolf versprach, bis zur einhelligen Wahl eines Königs nichts Feindseliges gegen Wirtemberg zu unternehmen, und, wenn er es alsdann beabsichtige, es vorher „erlich und offentlich" anzusagen, für welches Versprechen er seinen lieben Oheim, den Grafen Rudolf von Hohenberg, zum „Tröster" (Bürgen) setzte [2]).

1) Reutlingen, dessen sonst wenig in diesem Kriege erwähnt wird, ist in dem Sühne-Brief besonders genannt. Auch stand R. mit dieser Stadt, wie wir wissen, schon im Jahr 1304, und später 1310 in näherer Berührung.

2) Sattler, Grafen von Wirtemberg I. Nro. 50.

Geschichte der Grafen von Tübingen und Herren zu Lichteneck [1]).

Erster Abschnitt.

Pfalzgraf Götz III. von Tübingen und dessen Gemahlin Clara, als Gräfin von Freiburg [2]).

Clara und Götz III. hatten von 1356 (1357) an ihren Wohnsitz in Freiburg im Breisgau, dessen Anfall sie veranlaßt haben konnte, zur Entledigung von ihren Schulden, Böblingen, Dagersheim und Darmsheim zu verkaufen. Am Ende des Jahres 1356 gieng die Herrschaft der Stadt Freiburg an Clara über, nachdem sie und ihr Gemahl derselben verschiedene Zusagen gegeben hatten.

Am 24. Dezember des genannten Jahres gelobte Clara, „Pfallentzgrefin von Tüwingen, geborn von Friburg", der Stadt Freiburg, daß, wenn die Herrschaft derselben an sie komme, sie dann „in dem Münster zuo Friburg vf dem kor richte vmb eigen vnd vmb erbe", und einen Theil der Strafgelder, welche — je 3 Pfund Pfenning — nicht vor dem Gericht erscheinende Bürger zu entrichten hatten, auf Bitte des Raths der Stadt überlassen wolle [3]). Als wenige Tage nachher „die alten vier vnd zwentzig, der burgermeister, der rat, die burgere vnd die gemeind zuo Friburg die Clara zuo frovwen (Herrin) empfangen vnd genommen hant", gelobten diese und deren Gemahl Graf Götz „Phallentzgraf von Tuwingen", laut Urkunde vom 29. und 31. Dezember, der Stadt eidlich folgende „artikel vnd stvke."

1) Götz gab die Erklärung, daß seine Gemahlin mit seiner Zustimmung die Rechte und Gewohnheiten der Stadt zu halten beschworen,

1) Die Ruine L. liegt bei Hecklingen, ½ Stunde südlich von dem badischen Amtsorte Kenzingen.

2) Wir setzen nun unsere Geschichte wieder fort, wo wir sie oben S. 387. 388 verlassen haben.

3) Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg. I. S. 443.

und er keine Ansprüche an die Herrschaft derselben, deren Güter, „Gelten“ und Zugehör habe, oder je gewinnen könne.

2) Wenn Clara und deren Kinder ohne Leibeserben sterben, so haben der Rath und die Bürger der Stadt und deren Nachkommen Gewalt, einen Herrn oder eine Frau zu nehmen, wen sie wollen, ohne irgend eine Einsprache von Seiten Götzens.

3) Hätte Götz wegen Schulden oder anderer Sachen Verbindlichkeiten eingegangen, Pfand-Verschreibungen auf seine Leute oder Güter gemacht, so solle die Stadt Freiburg ausgenommen sein, da er mit deren Herrschaft nichts zu schaffen habe.

4) Clara versprach, nach dem Tode des Götz, keinen Mann zu nehmen, denn mit Wissen und Willen des Raths der Stadt.

5) Keines von beiden, noch beide zusammen, sollen zur Versorgung (Verheirathung) ihrer Kinder schreiten, ohne Wissen und Willen des Raths.

6) Götz und Clara sollen ihren Kindern Leute aus dem Rath zu Vormündern geben.

7) Nach dem Tode der Clara sollen diese die Herrschaft so lange tragen (führen), bis das Kind, an das sie fallen solle, volljährig ist, und der Rath dasselbe zum Herrn oder zur Frau genommen hat.

8) Ist einer der Vormünder abgegangen, so sollen Götz und Clara mit Zustimmung des Raths einen andern bestellen.

9) Die Vormünder („Pfleger, Vögte“) sollen sich der ihnen anvertrauten Kinder bestmöglichst annehmen, und dem Rathe über der Herrschaft Nutzen Rechenschaft ablegen.

Die über vorstehende Punkte aufgesetzten Urkunden wurden von Götz und Clara, dem Markgrafen Heinrich von Hachberg [1]), Landgrafen im Breisgau, und Herrn zu Kenzingen und Hessen, Herrn von Uesenberg gesiegelt [2]). An demselben Tage, an welchem Clara der Stadt die obigen Zusicherungen ertheilte, beschwor sie mit einem feierlichen Eide die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt zu halten, welche gegentheils derselben Treue gelobte [3]). An dem gleichen Tage wurde die Vormundschaft bestellt. Der edel herre Graf Götze Pfallentzgrafe von Tuwingen vnd die edel frowe, frow Clare Pfal-

1) Hachberg (Hochberg, Hochburg), Schloß bei Emmendingen, und Markgrafschaft H., welche den größten Theil der jetzigen großherz. bad. Aemter Emmendingen und Breisach in sich begriff.

2) Schreiber, Urkunden. Bd. I. S. 444.

3) Schreiber Bd. I. S. 447.

leutgrefin von Tuwingen, sin eliche frovwe, grefin vnd frovw zuo Friburg, erschienen vor Dyetrich Snewli im hof, ritter, der, an Statt seines Bruders, Hessen Snewlins ime hof, Schultheißen zu F., in der ratstuben vor offem rate ze gericht saß, und verlangten mit ihrem Fürsprecher Urtheil, wie sie ihren Kindern Vögte geben sollten, worauf der Rath den Spruch that, Götz und Clara sollen bei Lebzeiten und gesunden Sinnen vor Gericht die Vormünder ihrer Kinder bestellen, zu welchen sofort der obgenannte Schultheiß der Stadt, Gebe, Müntzmeister und Rudolf, der huter, genommen wurden, welche gegenwärtig waren, und die Vormundschaft nach den oben angegebenen Bestimmungen und Verpflichtungen übernahmen, und eine Urkunde darüber ausstellten [1]).

Gegen diese Einsetzung der Clara zur Herrin von Freiburg [2]), ganz gemäß der von künigen vnd fürsten bestätigten Verfassung der Stadt [3]), erhob deren Oheim, Graf Egon von Freiburg, Klage bei dem kaiserlichen Hofgericht, vor das Clara, Markgraf Heinrich von Hachberg, und die Stadt durch den kaiserlichen Hofrichter, Pzymke, Herzog zu Teschin, geladen wurden, wogegen sich die Vorgeladenen bei dem Kaiser Karl IV. beklagten. Dieser sagte die Stadt der Ladung los und ledig, da nieman die Burger derselben anderswo denne vor ihren Schultheißen laden könne, von welchem Vorrechte besagter Hofrichter nichts gewußt habe. Auch die Vorladung der Clara und des Markgrafen wurde aufgehoben, und es sollte alle weitere Verfolgung der Sache verschoben werden, bis der Kaiser, der, wie er sagte, von den obwaltenden Verhältnissen nicht gehörig unterrichtet war, selbst an den „Ryn" käme, und in eigener Person die Sache verhören und das Urtheil sprechen würde; alles, was inzwischen gegen die Beklagten unternommen würde, mit Gericht oder anders, sollte keine Kraft haben [4]). — Auf die dritte Klage des Grafen Egon wurden aber der Markgraf, Clara, und der Rath nebst dem Schultheißen der Stadt Freiburg am 2. Januar 1358 vor den kaiserlichen Hofrichter ge-

1) Schreiber Bd. I. S. 449. 451.

2) In dieser Eigenschaft erlaubte sie 1357 dem Johannes von Usenberg das Dorf Eichstätt an Joh. Malterer, Joh. Schnewlin und Dietrich von Falkenstein um 500 Mark Silber zu verkaufen. Schöpflin I, 475.

3) „Swenne ein herre der statt ze Friburg stirbet, so süln die burger ze herren weln sinen eltisten syn —. Swie aber der herre enheinen (keinen) syn lat (hinterläßt), so süln sie die eltistü tochter nemen ze frovwen." Schreiber I, 123.

4) Nach zwei kaiserlichen Urkunden vom 27. und 30. April 1357 „geben zuo velde bei Stovffen über Tvonovw" (Donaustauf). Schreiber I, 453.

laden, und da dieselben nicht erschienen, am 17. Januar in die Acht erklärt, und dem Kläger Reichspfändungen zugesprochen [1]). Mit der Vollziehung der Pfändung wurde Graf Johans von Habsburg, Richard von Schlatt und Ritter Claus vom Hause beauftragt, welch' letzterer am 6. Februar des genannten Jahres „vf der lein an der burg (Freiburg) ein span vsgehowen, want (da die) brug vfgezogen was (war), (so) das (er) zuo dem tore nit komen mochte"; dasselbe that er an zwei Thoren der Stadt Freiburg, und an der Burg Hachberg, und sandte die „spene" an den obgemelten Hofrichter. Hierauf wurde am 24. März von dem kaiserlichen Hofgerichte vielen Fürsten, Bischöfen, Grafen [2]), Rittern und Städten aufgegeben, dem Grafen Egon dazu behilflich zu sein, daß er in Besitz und Nutzen der ihm zugesprochenen Pfänder komme [3]). — Clara ließ es aber nicht zum Aeußersten kommen; sie trat am 9. Juni 1358 die Stadt in Form eines Verkaufes um 3820 Mark Silber an Graf Egon ab, wobei noch festgesetzt wurde, daß, falls derselbe ohne Leibeserben sterben sollte, die Herrschaft der Stadt wieder an Clara, oder, wenn sie dieselbe nicht übernehmen wollte, an deren Sohn, Graf Konrad von Tüwingen, fallen sollte [4]). — Mit 450 Mark Silber des obigen Kaufschillings wurde Clara auf die Burg Lichteneck nebst Zugehör angewiesen, so daß sie diese so lange im Besitz und Genuß haben sollte, bis sie um die genannte Summe gelöst würde [5]).

Im Jahr 1368 verzichtete aber Graf Egeno gegen Clara auf alle Ansprache an die Burg und Herrschaft Lichteneck, welche damals aus dem Schlosse, den beiden Dörfern Hecklingen und Vorchheim (bei Kenzingen), einem Hof in dem ersteren Orte, der Mühle unter Lichteneck, dem Freihof zu Vorchheim und etlichen Leuten zu Malter-

1) Auf des Markgrafen Veste zu Hochberch 1000 Mark, auf Freiburg die Veste, von Clara von Freiburg, Gräfin von Tuingen, wegen 5000 Mark Silber, und auf die Stadt eben so viel.

2) Unter diesen waren auch die Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg, mehrere Grafen von Fürstenberg und Habsburg; unter den Städten Ulm, Bopfingen, Biberach, Ravensburg, Rottweil, Reutlingen, Eßlingen, Weil, Gmünd, Hall, Heilbronn und Weinsberg.

3) Schreiber I, 461.

4) Schreiber I, 466.

5) Schreiber I, 475. Urkunde vom 23. Juni 1358.

dingen (bei Emmendingen) bestand [1]). Nach dem genannten Jahre wird, so viel uns bekannt, Clara's nicht mehr erwähnt. Wir gehen zu ihrem Sohne über.

Zweiter Abschnitt.

Des Grafen Gotfried III. und der Clara Sohn und Enkel.

A. Graf Konrad I. von Tübingen und Herr zu Lichteneck, uxor Anna von Usenberg, 1358—1414.

§. 1.

Derselbe war im Jahr 1344 noch nicht geboren (siehe S. 377. Punkt 3), muß aber bald darauf das Licht der Welt erblickt haben, da seiner in dem Jahr 1358 neben seinem Vater und seiner Mutter als eines „Grafen" von Tübingen erwähnt wird; er stand um diese Zeit wohl am Eintritt in das Jünglingsalter. Wir haben von ihm, wie von den meisten nun folgenden Tübinger Grafen, nur sparsame Nachrichten.

Konrad I. gibt 1376 seine Einwilligung, als sein Schwiegervater Hesso von Usenberg [2]) seiner Gemahlin Agnes von Geroldseck [3]) 800 Mark Silber auf verschiedene Dörfer verschrieb [4]). — Zum Jahr 1381 haben wir von unserem Konrad I. einen ihm mißlungenen Handstreich zu berichten. Er war in Zerwürfniß mit Graf Hans von Fürstenberg gerathen — die Ursache ist nicht bekannt — und wollte sich dessen Person mit Hilfe zweier Ritter von Hornberg, selbst inmitten der Stadt Freiburg, nächtlicherweise bemächtigen, und ihn gefangen wegführen, was die Bürger derselben nicht nur verhinderten, sondern diesen Burgfriedens-Bruch dadurch bestraften, daß sie Konrad und seine Gesellen in Haft nahmen und gefangen hielten, bis dieselben durch Ver-

---

1) v. Garnier'sches Urbar zu K. Gefällige Mittheilung des Hrn. Archivraths Bader in Karlsruhe.

2) Die Herrschaft der Herren von Usenberg lag im Breisgau, am Rhein und dem Elzflusse hin. Sachs, bad. Geschichte I, 609.

3) Unten (zum Jahr 1460) finden wir eine Agnes, Gräfin von Tüwingen, geborn von Geroltzecke, deren Verhältniß zu der Gemahlin des Hesso von Usenberg, und zu dem Hause Tübingen wir aus Mangel an Quellen nicht mit Bestimmtheit auszumitteln wissen.

4) Sachs I, 635.

mittlung des Grafen Egon und Markgrafen Rudolf von Hachberg, und nach beschworner Urfehde losgelassen wurden [1]).

Im Jahr 1397 erwarb Konrad gemeinschaftlich mit dem Markgrafen Rudolf und Hesso von Hachberg pfandweise das Schloß Badenweiler mit Zugehör von Graf Konrad von Freiburg [2]). — Zum Jahr 1399 wird Konrads als Besitzers des zur Markgrafschaft Hachberg gehörigen Dorfes Theningen (bei Emmendingen) erwähnt [3]). — Nach Crusius (P. III. L. VI. C. 10) war auf der Kirchenversammlung zu Constanz 1414 auch ein Graf Konrad von Tübingen, welcher der Zeit nach wohl noch Konrad I. sein kann. Nach diesem Jahr wird Konrad, so weit wir Nachrichten von ihm besitzen, nicht mehr genannt.

§. 2.

Konrads I. Gemahlin, Kinder und Tod.

Nach Schöpflin (I, 467. 469) hieß die Gemahlin Konrads Anna und war die Tochter des Freiherrn Hesso von Usenberg, welcher derselben 1377, mit Zustimmung des Herzogs Leopold von Oestreich, als Heirathsgut 500 Mark Silber auf die Hälfte des Städtchens Endingen, das östreichisches Lehen war, aussetzte. Nach Anderen (Münch, Geschichte des Hauses Fürstenberg IV, S. 401) hieß dieselbe Verena, und war die Tochter Johanns, des letzten Grafen von Fürstenberg-Haslach.

Da uns keine Urkunde bekannt ist, in welcher Konrad seine Gemahlin namentlich aufführt, so können wir über die beiden Ansichten nicht mit Bestimmtheit entscheiden. War er etwa zwei Mal verheirathet? [4]). — Nach Konrad, dessen Todesjahr nicht bekannt ist, kommt ein gleichnamiger Graf von T. vor, der wohl sein Sohn ist.

B. Konrad II., Graf von Tübingen und Herr zu Lichteneck, ux. Anna von Lupfen, 1424 — circa 1449.

§. 1.

Von dem Jahr 1424 bis gegen das Ende des zweiten Viertels von dem 15ten Jahrhundert kommt ein Graf Konrad von T. und Herr

1) Urkunden von dem 23. Febr. und 23. Dez. 1381. Schreiber II, 29.
2) Schoepflin, Hist. Zaringo-Bad. I, 256.
3) Kreuter, Geschichte der vorderöstreichischen Staaten I, 401. Note c.
4) Nach Schöpflin I, 479 war Anna von Usenberg drei Mal verheirathet;

von Lichteneck vor, den wir für den Enkel des Pfalzgrafen Götz III. halten. — Konrad II. nahm an dem verheerenden Kriege Antheil, welchen mehrere Städte des Breisgaues, in Verbindung mit dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz, der damaligen Vormundschaft der Grafen von W. und anderen, um 1324 mit der Markgrafschaft Baden führten. — Wegen eines Waldes bei Theningen, die Theninger Almend genannt, der Fischenzen zu Nimburg, und der von Konrad prätendirten Gerichtsbarkeit über seine Leute zu Malterdingen, Theningen und Eichstätt waren zwischen ihm und den Markgrafen Streitigkeiten entstanden, welche im Jahr 1430 durch schiedsrichterlichen Ausspruch des Grafen Johannes von Lupfen beigelegt wurden [1]). — Konrad II. eröffnete 1432 die Forderungen [2]) seiner Familie an das Haus W. wegen der an dasselbe verkauften Herrschaft Böblingen (Gabelk. fol. 480.). — Nach Crusius (P. III, L. VII, C. 2) soll Konrad an dem Turnier Antheil genommen haben, das Herzog Ludwig von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, im Jahr 1439 zu Landshut abhielt. Weiteres ist von Konrad II. nicht bekannt.

§. 2.

Graf Konrads II. Gemahlin, Kinder und Tod.

Konrads II. Gemahlin Anna war die Tochter Bruno's von Lupfen; von Nachkommen sind zwei Söhne, Konrad und Georg (Jerg) bekannt. Konrad II. war im Jahr 1449 todt, denn in diesem Jahre geben seine Gemahlin („frow Anna, Gräfin von Tuwingen, frowe zu Lichtenegk, geborn von Lupffen, Witwe) und ihr Sohn, Graf Konrad von T., Herr zu Lichtenegk, zu einem rehten Selgerät für sich vnd ihre Erben dem Kloster Wonnenthal [3]) 10 Mutt Korngelds und 4 Saum Weingelds jährlich ab dem Zehenten zu Endingen — vmb Gottes vnd vmb des edlen wolgebornen Herren Graff Cunratz seliger gedächtnuß sele, ihrer und aller ihrer Vorfahren und Nachkommen selenheils willen [4]).

---

erstmals mit Konrad, dann mit Werner von Hornberg und zuletzt mit Herzog Reinbold von Urslingen.

1) Hochberger Repertorium zu Karlsruhe.

2) Das Nähere hierüber siehe unten bei Konrads II. Sohne und dessen Nachkommen.

3) Ehemaliges Cisterzienser-Kloster bei Kenzingen.

4) Urkunden-Excerpt, gütigst mitgetheilt v. Hrn. Archivrath Bader in Karlsruhe.

Dritter Abschnitt.

Die Söhne des Grafen Konrad II. und der Anna von Lupfen.

A. Graf Konrad III., ux. Sophia Böcklin von Straßburg, 1449—1506.

Von diesem Grafen haben wir mehr Nachrichten, als von den vorhergehenden. Mit ihm kommen, in Familien-Angelegenheiten, mehrere Male auch seine Mutter Anna und sein Bruder Georg vor.

Agnes, Gräfin von Tuwingen, geb. von Geroltzecke selig, hatte längst dem Kloster Wonnenthal 2 Pfund Pfenning von dem Lichtenecker Dinghof zu Riegel (bei Kenzingen) zu einem Selgeret vermacht; genanntes Kloster hatte aber an denselben Hof jährlich 30 Schilling zu entrichten. Gräfin Anna und das Kloster kamen nun 1460, mit Bewilligung des Grafen Konrad III., dahin überein, daß die beiderseitigen Leistungen fallen, die Gedächtnißtage der Agnes und der übrigen Tübinger Altvordern darum aber doch wie vorher gefeiert werden sollten [1]).

Im Jahr 1487 versprechen die Grafen Konrad und Georg von T., Trutprecht, Herr zu Staufen, Konrad Eptinger, Kirchherr und der Rath zu Endingen, dem Kloster Wonnenthal für seinen Antheil an dem Zehnten zu E. jährlich 1½ Mutt Roggen frei zu liefern und setzen den genannten Zehnten zum Unterpfand ihrer Zusage [2]). — An dasselbe Kloster stifteten die obigen Brüder in dem nämlichen Jahre für ihre Mutter Anna selig eine Jahrszeit auf Donnerstag früh vor Pfingsten mit 8 Priestern, einem Amt und 7 Messen, und bestimmten, daß die Jahrszeit, welche bis dahin für ihren Vater mit 4 Priestern gehalten wurde, von nun an mit 6 gefeiert werden solle [3]).

Die zwischen Konrads Vater und den Markgrafen von Baden schon bestandenen Streitigkeiten wegen der „Theninger Almend" zogen sich, ungeachtet der schiedsrichterlichen Beilegung derselben im Jahr 1430, auch unter ihm und dem Markgrafen Karl von Baden hin, und gaben

1) Original-Urkunde in Karlsruhe.

2) Original-Urkunde in Karlsruhe.

3) Vidimirte Abschrift des Originals in Karlsruhe.

(1454. 1464) zu gegenseitigen Beschwerden Anlaß [1]), bis das genannte Besitzthum im Jahr 1465 käuflich an den Markgrafen [2]) übergieng. In diesem Jahre verkauften nämlich die verwittibte Gräfin Anna und deren Söhne, Konrad und Georg (Grafen von Tüwingen und Herren zu Lichteneck), ihre Dörfer Nimburg und Bottingen (bei Emmendingen) und alle ihre Rechte an zu Eichstätt, Baldingen, Malterdingen und Theningen gesessenen Leuten, so wie all' ihre Gerechtigkeit an dem Walde zu Theningen an den Markgrafen Karl von Baden um 12,406 Gulden, wobei die Verkäufer die Verbindlichkeit übernahmen, die verkauften Besitzungen von den darauf haftenden Schulden innerhalb 4 Jahren zu ledigen [3]).

Im Jahr 1472 machten die beiden Brüder eine Erwerbung; sie lösten von dem Rath zu Breisach mit 5952 fl. Burg, Stadt und Herrschaft Burgheim, und empfiengen solche wieder von Erzherzog Sigmund von Oestreich „zu einem rechten Pfand" [4]).

Graf Konrad III. erneuerte die von seinem Vater 1432 erstmals vorgebrachten Anforderungen an das Grafenhaus Wirtemberg in Betreff der von diesem käuflich erworbenen Herrschaften, und verfolgte diese Reklamationen mit Hartnäckigkeit. Nachdem er sich — das Jahr ist nicht bekannt — an die Grafen von W. mit der Forderung gewandt hatte, sie sollten ihm Böblingen, Burg und Stadt, Dagersheim und Darmsheim wieder zustellen, worauf dieselben erwiederten, daß eine solche Forderung ihnen fremd seie, und er davon gütlich stan solle, ließ er am 3. August 1455 ein zweites Schreiben an die Grafen abgehen, in welchem er sagt, daß er von seiner Forderung nicht abgehen könne, da unversehrte Briefe, welche er von W. in Händen habe, seine Ansprüche beweisen, daher er wiederholt um Einsetzung in die Herrschaft Böblingen underdienstlich bitte [5]).

Hierauf antworteten ihm unter dem 10. August desselben Jahres die Grafen Ulrich und Ludwig von W. Folgendes: „Wolgeborner lieber

1) Hochberger Repertorium; Sachs II, 391.

2) Zu dem Jahr 1460 hat Gabelkofer (fol. 488) folgende Notiz: „markgraf Carl von Baden hat die wolgeb. unsere l. mutter (es sprechen ohne Zweifel die Söhne derselben) fr. Anna, Gräfin von T., in seinen schirm genommen."

3) Urkunden-Excerpt; v. Garnier'sches Urbar.

4) Urkunden-Excerpt; v. Garnier'sches Urbar.

5) Von dem Original in Stutttgart.

Oheim. Als du uns yetzo geschriben hast [1]), wie das du uns vormalen geschriben und vordrung an uns getan habst von Böblingen, burg und statt, Tagerßheim und Darmßheim, der Dörfer, wegen, haben wir wol vernommen, und können nit gewissen, das uns daheiner sölcher brief nie gehört hab. Wir haben och vnser Rete, die dann lange Zyt by vnsern vordern säligen gewesen, und noch by uns sint, gefraugt, ob si sölicher brief nit gehört, ist Ir aller antwürt, das Ir dehainer den nie gesehen noch gehört habe, und darvmb so wöllest uns den vorgenannten deinen Brief hören lassen, oder des gloublich vidimus, so wollen Wir dir dartzu erber redlich antwürt geben, das, wir hoffen unsernthalb, dir voll und gnug sye." [2]).

Graf Ulrich von W. erbot sich überdieß, Konraden vor dem Kaiser, etlichen Fürsten oder Herren zu Recht zu stehen, worauf letzterer (zu unpartheiischen Schiedsrichtern) die Grafen von Werdenberg, Fürstenberg, Montfort und Zollern vorschlug; doch ruhte der Streit einige Zeit, bis ihn Konrad 1459 wieder aufnahm und seine Forderungen sogar auf Burg und Stadt Herrenberg, die Burg Rohrau und das Dorf Kayh ausdehnte, worauf die Grafen von W. natürlich noch weniger eingiengen, sich aber doch, nachdem Konrad 1464 mit einigen Freunden sich zu ihnen begeben, zu einer Conferenz in Tübingen herbeiließen, die indeß zu keinem Ziel führte.

Diese erfolglosen Bemühungen schreckten aber den Grafen Konrad so wenig ab, daß er im Jahr 1477 so weit gieng, zu behaupten, die Grafen von W. hätten Tübingen von seinen Ahnen nur pfandweise erhalten, und 4 Jahre später (7. Januar 1481) unter schweren Beschuldigungen seine Forderungen erneuerte. Er sagt in dem dießfallsigen Schreiben unter Anderem Folgendes: Seine eltern, Pfalzgrafen von T., seien durch die Vordern der Wirtembergischen Grafen von der pfallentzgraffschaft Schloß und Stadt T. unrehtlichen verschalten worden, und hätten sich, da sie nicht im Stande gewesen seien, widerstand zu tun, vf anders und minders vertedingen (abfertigen) lassen, wie Brief und Siegel, welche er habe, ausweisen. Er, Konrad, habe sich bei seinen Forderungen der unzwifelten Zuversicht hingegeben, die Grafen von W.

---

1) Der Brief Konrads beginnt also: „Ich han uweren gnaden vormalen geschriben", und sagt unter Anderem, die Grafen von W. möchten „gnädiklich geruthen" ihm Böblingen u. s. w. zu übergeben.

2) Von dem Concept. Dat. Tüwingen an St. Laurent. tag.

würden, als Glieder des heil. Richs, ihm und jedem Anderen Recht und nicht Unrecht thun, und sie aufgefordert, ihm vor dem durchluchtigen hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Sygmunden, Ertzhertzogen zu Osterich, seinem gnedigen Herren, zu Recht zu stehen, und, wenn ihnen dieser nicht annemig, vor die hochwürdigen, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Bischoff zu Straßpurg, Herrn Otten, Bischoff zu Constanz, oder Herrn Casparn, Bischoff zu Basell, deßgleichen vor Cristoffele, Marggrafen zu Baden, endlich, so ihnen auch diese nitt annemig, vor den löblichen großen pundt der vereynigung der mertail (obiger) Fürsten, och Stett und lender desselben punds. Er seie im Besitz von Brief und Siegel, und lasse sich mit Worten nicht mehr abweisen; bitte, fordere und begere nochmals von den Wirtembergischen Grafen, ihm in Antwurtt anders dann vor zu begegnen, ihn, armen gräffen, nitt also zu verachten; wenn er nitt Rechts von ihnen bekomme, so trünge ihn die notdurft, seine Ansprach in eine andere Hand zu legen, die villicht nitt also gar veracht̃et und rechtloß gelassen würde, denn er seie seinem Stammen und Namen schuldig, das negst fürzukeren [1]).

Konrad übergab auch dem Erzherzog Sigmund von Oestreich eine „Supplication", in welcher er von den wirtembergischen Grafen verlangte, sie sollten in sein Begehr willigen, im andern Falle vor dem Erzherzog oder dem Bischof von Augsburg [2]) zu gütlichen tagen kommen. Sigmund überschickte die Schrift Konrads mit einem Begleitschreiben an die Grafen Eberhard den Aelteren und Eberhard den Jüngeren, „gevetter", welche hierauf am 3. Mai 1481 von Urach aus Folgendes erwiederten: Es befrembe sie das „Fürhalten" Konrads mit Recht, da er mehr denn ein Mal von Graf Eberharden des Aelteren Bruder und Graf Eberharden des Jüngeren Vater bericht worden seie, daß diese und deren Vorderen Böblingen, Burg und Stadt, Dagersheim und Darmsheim, die er anfänglich herausgefordert, gegen 100 Jahren an all' rechtlich anspruch menglichs ruwig Ingehapt, genossen und herpracht hätten. Konrads Briefen und vermessen Gerechtigkeit hätten sie ihre brief und gerechtigkeit durch gloupliche Vidimus fürgehalten, namentlich eines, das ausweise, daß die Grafen Eberhard und Ulrich

---

1) Von dem Original in Stuttgart.

2) Die Grafen von W. nennen diesen, in ihrem Schreiben an Sigmund, ihren Herrn und „Oheim."

von W., der behainer in 100 Jahren gelebt, Böblingen, Burg und Stadt, Dagersheim und Darmsheim um ein merklich sum gelds von Grafen Götz erkauft haben, welcher Brief 13 Jahre nach dem ausgestellt worden seie, auf den Konrad sich berufe [1]). Trotz dem seie Konrad von seiner Forderung nicht abgestanden, auch sich des Austrags, der ihm für die hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Friedrichen, Herrn Ludwigen und Herrn Albrechten, all' Pfaltzgrafen bei Rhein, gebotten worden seie, nicht begnügen lassen, sondern im Gegentheil seine Forderung auch auf Herrenberg, die vordere Burg, und Herrenberg, die halbe Stadt, Rohrau, die Burg, und Kayh, das Dorf, ausgedehnt, worauf ihm erwiedert worden seie, daß solches die Vorderen der Grafen von W. erkauft, besessen und genossen haben, und nun des Grafen Eberhard, des Aelteren, vätterlich erb seie; zuletzt habe Konrad, mit Inschließung seiner früheren Ansprüche, gar noch Tübingen, Eberhards, des Aelteren, Schloß und Stadt, zurückverlangt, was gleichfalls von ihren Vordern erkauft und seit mehr als 100 Jahren in ruwiger poseß ihres Hauses geblieben seie. Nachdem Konraden der Ungrund aller seiner Forderung nachgewiesen, hätten sie, die wirtembergischen Grafen, gemeint und gehofft, er werde von denselben abstehen, und weder dem Erzherzog noch sonst Jemanden mit gütlicher Verhörung zur Last fallen; wolle er aber das nicht, so wäre wider Ordnung Rechts, dieweil er cläger und vorderer sei, wenn sie die von ihm erkiesten Richter annehmen würden, sondern sie hätten als die „antworter", und wie sie gefryet seien, nur vor dem römischen Kaiser Recht zu nehmen, worauf sie verbleiben, und der Hoffnung sich hingeben, der Erzherzog werde dieses ihr Anerbieten völlig und gnugsam finden, und ihnen ihre antwurt in dehainen argen verstan [2]). — Auf diese Abfertigung hin ruhten die Reklamationen der Tübinger Grafen bis zu Herzog Ulrichs Zeiten.

Betheiligung des Grafen Konrad III. an den Begebenheiten seiner Zeit.

Nach Gabelkofer soll ein Graf Konrad von Tübingen Graf Ulrichen von Wirtemberg in dem Kriege gedient haben, den dieser im

1) Es war dieß also die über die Pfleg Böblingen ausgestellte Urkunde von dem Jahr 1344; der Kaufbrief ist von dem Jahr 1357, siehe oben S. 384. Note 1.

2) Von dem Concept im Staats-Archiv.

Jahr 1449 gegen die Reichsstadt Eßlingen führte; es ist indeß möglich, daß Konrad zu dem Heere gehörte, das der Markgraf Bernhard von Baden dem wirtemb. Grafen zuführte. — Wir finden Konrad III. auch in Diensten des östreichischen (Kaiser-) Hauses, dem das Breisgau gehörte. Im Jahr 1463 kommt er bei Gabelkofer, ohne nähere Bezeichnung, als „commissarius“ des Kaisers Friedrich vor, im Jahr 1472 wird er Rath des Erzherzogs Sigmund genannt, und im Jahr 1499 als „legatus“ des Kaisers Maximilian I. aufgeführt. (Gabelk. fol. 488.)

Konrad III. betheiligte sich in Verbindung mit der Ritterschaft und den Städten des Breisgaues auch bei dem Kriege, welcher im Jahr 1468 zwischen der Stadt Mühlhausen, deren Bundesgenossen Bern und Solothurn, und dem östreichischen Breisgau ausbrach [1]). — Im Jahr 1470 besuchte er den Reichstag zu Regensburg und unterschrieb den Reichsabschied [2]).

Zu dem Reichsheere, das K. Friedrich im Jahr 1475 gegen Karl den Kühnen von Burgund bei Köln zusammenzog, lieferte unser Konrad als Reichsstand auch sein Contingent, gemeinschaftlich mit einem andern Herrn — vier Mann [3]). Dieselbe Mannschaft stellten Konrad und sein Bruder Georg zu der im Jahr 1480 verwilligten Reichshilfe [4]).

Der Anschlag des Reichstages zu Nürnberg 1491, die Reichshilfe wider Frankreich betreffend, traf die „Grafen von Dübingen“ mit 180 fl. und 6 Mann, der Anschlag auf dem Tag zu Worms 1495 mit 78 fl. 10 kr. (Des h. Römisch. Reichs Theatrum I, 114. 337.) — Beide Brüder ließen sich 1484 in die Ritter-Gesellschaft zum Fisch und Falken aufnehmen [5]). — Konrad wohnte 1486 mit Churfürst Philipp von der Pfalz dem Wahltag des römischen Königs Maximilian bei. (Gabelkofer.)

---

1) Schreiber, Urkundenbuch II. Kreuter, Geschichte der vorderöstreichischen Staaten II, 165.

2) Senkenberg, sel. jur. et hist. IV, S. 384.

3) Graff Conradts von Tübingen herdstett: Borchheym XVIII; Hellingen XLIV; Saspach ist gemein Graf Conradts vnd der ander teyl herr Conradt Dietrichs von Ratsamhusen, tuond beyd teil XVI — IV mann. Schreiber, Urkundenbuch II.

4) Helfferich, Schediasma comit. Palat. Tubing.

5) Lünig, P. spec. Cont. I. L. 11. S. 64.

In dem verheerenden Kriege, welcher 1494 zwischen den „Schwaben" (Oestreichern) und Schweizern ausbrach, wurde Konrad auch beunruhigt. Er schrieb am 12. September 1494 an die fürsichtigen ersamen vnd wisen burgermeister vnd rate zu Friburg, seine lieben insonder guten fründe, daß er habe sagen hören, es ziehe demnächst ein vffrur vnd sammlung zu fuß, och ettlicher reissiger züg, in das Breisgau, wovon weder ihm, noch dem lantvogt, noch sonst Jemanden etwas verkünt worden seie. Er bitte nun die Obgenannten, seine lieben nachpuren vnd gutte fründt, früntlichen, ihm, wenn sie Kenntniß von der Sache hätten, durch seinen Botten sogleich davon Mittheilung zu machen, damit er sich auch darnach richten und deß versehen könne [1]). Soviel aus dem zweiten Schreiben Konrads vom 15. September zu entnehmen ist, lud ihn hierauf der Rath u. s. w. der Stadt Freiburg zu einer gemeinschaftlichen Besprechung, was in der Sache zu thun, nach Waldkirch ein, worauf er antwortete: er würde gerne dahin kommen, und besonders bereit sein, den schaden des Markgrafen von Röttlen [2]) (Hachberg) abwenden zu helfen, aber der lantvogt habe ihm geschrieben, den Rin vnd die far zu versehen, nieman überführen zu lassen, was bereits für 300 pferit und ettlich zu fuß verlangt worden seie. Da er nun seine Leute zur Beobachtung des Rheins abgesandt habe, so stehen ihm weder knechte noch pferit zu Gebote, nach Freiburg zu kommen, werde sich aber daselbst einfinden, sobald es ihm möglich seie [3]).

Als der kaiserliche Landvogt im Breisgau zur Beilegung der ernstlichen Händel, welche in Folge des Besuches der Ebringer Kirchweih [4])

---

1) Schreiber II, 592.

2) Ehemaliges Schloß im Wiesenthal, 2½ Stunden von Basel; Schloß und Herrschaft Röteln waren im 15ten Jahrhundert markgräflich-hachbergisches Besitzthum.

3) Schreiber II, 593. 594.

4) Sonntag den 16. August waren viel junger gesellen von Fryburg, schumacherknecht, bürgersön und andere hinns (nach Ebringen) vff die kilwi gezogen, einer guten fruntlichen meinung. Wegen einer unbedeutenden Sache fielen die Ebringer über die Freiburger her, „schussen, schlugen, stachen und wurfen" auf diese, verwundeten einige schwer, und ein Freiburger blieb todt auf dem Platze. Sich Genugthuung zu verschaffen, beschlossen die Freiburger den andern Tag, „mit macht hinus ze ziehen, ein puren zehen oder zwölff ze fahen, fund man aber nieman im Dorff, dannzemal nit anders tun, dann ein schlechten abendtrunk vnd dann wieder heim ze kehren." Es zogen 700 Mann nach Ebringen, fanden aber keinen „puren." Da die Freiburger den Ebringern den „Veilkoff" in ihre Stadt verboten, so wuchs der Handel für den Landvogt. — Schreiber, Urkundenbuch II.

von Seiten der Freiburger 1495 zwischen beiden Orten ausgebrochen waren, einen Tag hielt, befand sich unser Konrad auch unter den Richtern.

Aus Veranlassung einer von der östreichischen Regierung angesonnenen Steuer, „des gemeinen Pfennings“ [1]), wandte sich Konrad am 12. August 1497 in einem Schreiben an die Stadt Freiburg. Die Stadt werde, sagt er, den fürtrag, welchen der k. Landvogt neulich zu Nüwenburg gehalten, durch ihre Bottschaft gehört haben, derselbe komme ihm seltzam vor, und er meine, es seie nothwendig, daß die herren, prelaten, ritterschaft und die stett die ding gemeinschaftlich berathen, und dem landvogt antworten sollten, damit ihnen nicht etwas vnfugs zugemessen werden möchte; denn ihm komme es vor, als ob man ihnen den essel vff den hals legen wölle, nachdem noch dazu die vffrüre schimpfflich gehandelt, wodurch der gemein man vnwillig worden, und daher zu besorgen seie, es möchte davon ergeres vfferstön [2]).

Nach dem Jahr 1496 wird Konrad, so weit wir Nachrichten von ihm haben, nicht mehr genannt.

§. 2.

Graf Konrads III. Gemahlin, Kinder und Tod.

Konrad heirathete, nach Gabelkofer fol. 495, in ziemlich vorgerücktem Alter (1489) Sophia Böcklin, eine Straßburger Bürgers-Tochter, deren Familie [3]) wegen ihres großen Reichthums in hohem Ansehen gestanden und mit ihrem Gelde den damaligen Großen und selbst dem Kaiser öfters an die Hand gegangen ist.

Die späte Ehe war mit keinen Kindern gesegnet. Konrad starb im Jahr 1506, und wurde den 1. Februar zu Freiburg bei den Prediger-Mönchen beigesetzt [4]). — Seine Gemahlin kommt noch im Jahr 1507 vor. In demselben gibt K. Maximilian dem Bischof von

---

1) Die Stadt Freiburg zahlte den gemeynen pfennig, dem abscheide nach, zu Worms beschehen, am 16. Juni 1497, was für die Stadt und Zugehör 300 fl. 6 kr. machte. Schreiber II, 623.

2) Schreiber II, 623.

3) Noch im Jahr 1623 hatten die Grafen von T. und Herren zu L. zu Straßburg einen Hof, den man den Tübinger Hof nannte. Archiv-Dokument. — Markgraf Philibert von Baden belehnte um 1565 Jakob Böcklin von Böcklinsau im Elsaß mit den Dörfern Wittenweiler und Allmannsweiler. Sachs III, 226.

4) Crusius, Coll. MSC.

Straßburg Vollmacht, den Flecken Gresweiler von der Gräfin Sophie von T. einzulösen [1]).

B. Georg I., Graf von Tübingen und Herr zu Lichteneck, ux. Agatha, Gräfin zu Argk 1465—1507.

Außer dem, was wir oben in der Geschichte seines Bruders von ihm erwähnt haben, wissen wir nichts Direktes, Spezielles von ihm zu sagen. Er wurde an dem Hofe des Kaisers Maximilian I. erzogen, und begleitete denselben auf allen seinen Reisen [2]). Maximilian soll Georg auch zum Heirathen aufgefordert haben, da dessen Bruder Konrad keine Nachkommen hatte. — Georgs Gemahlin, Agatha, eine geborne Gräfin zu Argk, hatte zu dem Hofstaat der Maria von Burgund, der ersten Gemahlin des genannten Kaisers, gehört, und sich nach dem Tode Georgs (1507) wieder mit Martin von Rechberg vermählt.

Maximilian hatte der Agatha, für die getreuen Dienste, so dieselbe weiland seiner lieben Gemahlin, der römischen Königin, in ihrer lieb Frowenzimmer getan, und aus besonderer Gnade, 400 Rheinische Gulden für ihr Hofgab versprochen, welche er im Jahr 1511 auf den Pfandschilling [3]) schlug, der dem Grafen Georg und seinen Söhnen auf Burgheim verschrieben war.

Als Kinder Georgs I. und der Agatha ergeben sich zwei Söhne, Georg II. und Konrad IV.

Vierter Abschnitt.

Die Söhne des Grafen Georg I. und der Agatha: Georg II. und Konrad IV.

a) Dieselben unter Vormundschaft.

Georg II. und Konrad IV. waren bei dem Absterben ihres Vaters noch sehr jung und kamen deßhalb unter Vormundschaft, welche Ru-

1) Schoepflin, Alsat. ill. T. II. S. 145.

2) Scheffer, Manuscript auf dem Staats-Archiv zu Stuttgart. — Auffallend mag es erscheinen, daß Georg in dem „Hofstaat" des Kaisers Maximilian I. (Vehse, Geschichte des östreichischen Hofs und Adels) nicht erwähnt wird.

3) Urkunde zu Karlsruhe, gegeben zu Freiburg den 22. Januar 1511. — Wie aus der Geschichte Konrads IV. hervorgeht, hatten die Grafen von Tübingen

dolf und Sebastian von Blumeneck [1]) übernahmen. Diese nahmen die bekannten Forderungen der Tübinger Grafen an das Haus Wirtemberg wieder auf, und verlangten 1511 von Herzog Ulrich, er solle ihren Mündeln ihr väterliches Erbgut — Böblingen, Dägersheim und Darmsheim — herausgeben, Tübingen und Herrenberg aber, welche das Haus W. nach ihrer Meinung blos pfandweise inne habe, denselben wieder zu lösen geben. Wegen der damaligen Unruhen wurde die Forderung aber nicht beachtet, daher die Vormünder dieselbe im Jahr 1516 wiederholten, und sich erboten, wenn die vorgeschlagenen Fürsten und Stände nicht genehm sein sollten, die Sache vor das Hofgericht oder die wirtembergische Landschaft zu bringen, um solche gütlich oder rechtlich beizulegen. Nach mehrmaligem, vergeblichem Anmahnen wurde den Vormündern endlich ein Tag zu Stuttgart angesetzt, dieselben aber, da der von Dr. Lamparter abgefaßte Bericht ihre Ansprüche als völlig unbegründet darstellte, mit ihrer Forderung abgewiesen. Sie wandten sich später, als Herzog Ulrich aus dem Lande vertrieben war, an die östreichische Statthalterschaft des Landes, welche sich zu ihren Gunsten aussprach, da namentlich auch die östreichische Regierung im oberen Elsaß sich für die jungen Grafen, als angebliche Landsaßen des Hauses Oestreich, nachdrücklich verwendete. Dr. Caspar Baldung, welchen die Vormünder zu ihrem Rechtsbeistande angenommen hatten, trug die Beschwerde der Grafen von T. der östreichischen Regierung zu Stuttgart mündlich vor, erhielt aber den Bescheid, solche schriftlich einzugeben, was geschah. Dr. Baldung sagt — in entschiedenem Widerspruche mit dem urkundlichen Hergange der Erwerbung Tübingens, Böblingens und Herrenbergs von Seiten der Grafen von W. — unter Anderem in seiner Schrift: die Herren von W. haben der Grafen von T. Voreltern von der Pfalzgrafschaft vertrieben, und diesen, die das Ihrige einzubringen nicht Vermögen gehabt, nachher einzelne Flecken im Lande als Lehen von W. angewiesen. Um diese Lehengüter, nämlich Böblingen, Dagersheim und Darmsheim, haben die Grafen von Tübingen die Herrschaft Wirtemberg mehrmals angegangen, auch Antwort erhalten, aus welcher aber kein rechtlicher Grund zu finden,

---

und Herren zu Lichteneck auch die Herrschaft Burgau als Pfandschaft von Oestreich eine Zeit lang inne.

1) Im Wutachthale (bei dem badischen Dorf Blumegg, Amtsort Bonndorf) steht auf einem steilen, losgerissenen Felsstücke ein alter Thurm, die Ruine des alten Schlosses, nach welchem sich die Herren von Bl. geschrieben.

warum diese Lehen den Grafen vorenthalten worden seien, oder aus welcher rechtlichen Ursache die Herrschaft W. dieselben wieder an sich gezogen habe. Die Grafen von T., fährt Baldung fort, besitzen Schein und Briefe, daß ihre Voreltern die vordere Burg und den oberen Theil der Stadt Herrenberg, die Burg Rorow und Kayh, das Dorf, der Herrschaft W. verpfändet haben, weil aber die Einlösung dieser Pfandschaft und die rechtliche Requisition der Lehen, gegen einen so mächtigen Gegner zu betreiben, allzu große Kosten verursacht hätten, so haben die Grafen von T. ihre Forderung seit vielen Jahren von Zeit zu Zeit wiederholt, aus welchen Gründen die von W. angeführte Verjährung so unterbrochen worden seie, daß nunmehr gegen die Grafen kein Recht oder rechtmäßiger Titel Statt habe u. s. w.

Die von Dr. Baldung vorgebrachten Beschuldigungen zu widerlegen, die Gerechtigkeit ihrer Sache, und den Ungrund der Ansprüche des Gegentheils darzuthun, und so weitere Anforderungen abzuwenden, ließ die Wirtemb. Regierung eine Schrift unter dem Titel: „Der Herrschaft W. Schirm und Gerechtigkeit gegen der Grafen von T. Anforderung“ ausgehen [1]). Hierauf ruhten die Reklamationen der letzteren wieder einige Zeit.

b) **Selbstständiges Auftreten der beiden Brüder, beziehungsweise des Grafen Konrad IV. [2]), ux. 1te Johanna, Gräfin von Zweibrücken-Bitsch, 2te Catharina, Truchseßin von Waldburg, 1510 (1526) — 1569.**

Graf Konrad trat in Dienste der Markgrafen Philipp und Ernst von Baden; mit denselben ist er 1526 auf dem Reichstag zu Speyer. (Gabelk. fol. 500.)

Da Konrad in dem Bauern-Aufruhr auch zu Schaden gekommen war, so wurde er in die zwischen den östreichischen Ständen im Breisgau und Markgraf Ernst zu Baden wegen der durch die Bauern erlittenen Beschädigungen zu Neuburg am Rhein 1527 getroffene Uebereinkunft eingeschlossen [3]).

---

1) In dieser Schrift, welche sich unter Rüttels Collekt. von dem Jahr 1530 befindet, stützt sich die Herrschaft W. auf die Verkaufs-Urkunden von Tübingen (1342), Böblingen (1357) und Herrenberg 1382, von denen auch Auszüge gegeben werden.

2) Georg II. wird nicht besonders genannt, er scheint bald gestorben zu sein, war 1536 jedenfalls todt.

3) Schoepflin, hist. Zaring. Bad. IV. S. 9.

Zu der in demselben Jahre dem Kaiser bewilligten Türkenhilfe stellte er mit seinem Bruder zwei Reiter und zwei Fußknechte, nachdem seine Vormünder schon 1510 zu demselben Zweck drei Fußknechte gestellt hatten [1]).

Trotz der vergeblich gewesenen Bemühungen seiner Vormünder in der bekannten Prozeß-Sache mit W. und angesichts der erwähnten wirtembergischen Vertheidigungs-Schrift glaubte Konrad doch auch einen Versuch machen zu müssen. Er wandte sich 1536 an Herzog Ulrich und bat um gütlich Verhör, worauf ihm der 18. Oktober anberaumt wurde. An diesem Tage fand sich Konrad mit seinem Rechtsbeistande, dem Dr. Baldung, in Stuttgart ein. Nachdem dieser in der Conferenz alles zu Gunsten seines Grafen Sprechende vorgebracht hatte, bat Konrad, weil er aus den bei Handen habenden Dokumenten keinen Grund und Schein, wie und warum die Böblinger-Pfleg von den Grafen von T. ab und an W. gekommen, finden könne, man möchte ihn belehren und ihm anzeigen, ob eine bessere Gerechtigkeit und Beweise vorhanden seien, indem er bereit seie, wenn solche gegeben würden, von seiner Forderung abzustehen.

Wegen Herrenberg, Rorow und Kayh, deren Eigenthum bei seinen Voreltern, obgleich sie verpfändet gewesen, geblieben seie, wünsche er gleichfalls verständigt zu werden, damit er wissen möge, ob er davon ab oder darauf zu bestehen habe. Zur Unterstützung seines Gesuchs und Empfehlung seiner Person bei dem Herzog führte er an, daß, obgleich seit 17 Jahren weder seinen Vormündern noch ihm ein gnädiger Bescheid ertheilt worden seie, er dagegen von Ulrichs Feinden, so wie Etlichen der verjagten Mönche von Bebenhausen und Sindelfingen, welche zu ihm, als dem Schutzherrn der genannten Klöster, nach Lichteneck gekommen, um ihre Wiedereinsetzung angesprochen worden seie, so habe er sich doch niemals widrig gegen das herzogliche Haus gezeigt, oder von Beibehaltung des Friedens und eines guten Einvernehmens abbringen lassen.

Man gab Konrad die erbetene Auskunft und suchte ihn zu überzeugen, daß seine Familie keinen Rechtsgrund habe, von der Herrschaft Wirtemberg die besagten Besitzungen zu verlangen. Auf dieses hin ließ Konrad seine Ansprüche auf Tübingen und Herrenberg fallen, und bestand blos noch auf der Wiedereinsetzung in die Pflege Böblingen, indem er vorbrachte, Pfalzgraf Götz III. habe dieselbe nicht verkaufen kön-

1) Helfferich, Schediasma comitum palat. de T. §. 33.

nen, weil seine Gemahlin die gleichen Rechte für sich und ihre Kinder darauf gehabt habe, und ihr Vater sowie ihr Bruder in solchen Kauf nicht eingewilligt haben. Die von dem Hause W. vorgeschützte Verjährung könne demselben auf keine Weise zugutkommen, weil solche durch die so oft wiederholte Forderung und die darauf gegründete Litis Contestatio unterbrochen worden seie. Auf dieses Vorbringen gaben ihm die wirtembergischen Räthe zu erkennen, daß sie blos Befehl hätten, ihn anzuhören, die Sache also vor der Hand unerledigt bleiben müsse, womit sich aber Konrad nicht abweisen ließ, und besonders in Beziehung auf seine Beweismittel bemerkte, Götz III. habe so übel gehaust (eine solche Unordnung in seiner Verwaltung gehabt), daß, wenn dessen Gemahlin Clara den Erbvogtei-Brief über Böblingen nicht nach Lichteneck mitgenommen hätte, auch dieser nicht mehr in seinen Händen wäre. Die Räthe berichteten nun die ganze Verhandlung an Herzog Ulrich, überließen es seiner eigenen Milde, wie er den Grafen von T., dem es, nach ihrer Meinung, nur um etwas zu thun seie, zufrieden stellen wolle. Obgleich nun Ulrich von der Rechtmäßigkeit des Besitzes der betreffenden Ortschaften, und davon, daß er auf keine Weise zu einigem Ersatz genöthigt werden könnte, überzeugt war, so wollte er sich doch aus Mitleiden mit der bedrängten Lage des Grafen und aus Rücksicht für die einst so hoch gestellte Familie in keine weitere Erörterung dieses Handels einlassen, sondern ließ Konrad einen Vergleich und das Dorf Nordweil im Breisgau, welches zu dem Kloster Alpirsbach gehörte, zu einem Mann- und Dienstlehen, nebst 200 fl. jährlichen Dienstgeldes anbieten [1]). Konrad nahm solches dankbar an, und es wurde am 30. April des Jahres 1537 zwischen beiden Theilen auf Grund des herzoglichen Anerbietens ein förmlicher Vertrag abgeschlossen. Nach demselben stellte Herzog Ulrich auß khainer gerechtigkait, sondern aus gnaden, damit er Konraden, als ainem geposnen Graven, zugethan, auch dessen Stammen und Namen, dweil jetzt er allein, zu erhalten und wieder aufzurichten, gnediglich geneigt, und besonders in Betracht, daß Konrad sich wider den Herzog, in dessen vergwaltiger Verjagung nie bestellen, bewegen, noch hatte brauchen lassen, demselben und allen seinen mantlichen eelichen lybsstammens erben, das obgenannte Dorf zu, in der Art, daß Konrad und seine männlichen Erben solches mit aller Zugehörde, allen Nutzungen, Einkommen und Rechten, wie es bis dahin der Prelat des Klosters

1) Nach Archivar Scheffer's Manuscript.

Alpirsbach, dem Fürstenthum W. zugehörig, besessen und genossen hat, zu einem Mann- und Dienstlehen innehaben und nießen sollen. Außerdem verwilligte Ulrich Konraden ein jährliches Dienstgeld von 200 fl., aus der Rentkammer in Stuttgart zu erheben.

In Betreff des Näheren wurden folgende Punkte in dem Vertrage festgesetzt:

1) Die Appellation der Unterthanen des Dorfes bleibt bei dem Hofgericht des Fürstenthums Wirtemberg.

2) Wenn Konrad ohne männliche eheliche Leibeserben stirbt, so fällt der Ort Nordweiler an das Haus W. zurück, jedoch soll dessen Gemahlin, einer gebornen Gräfin von Zweibrücken und Bitsch, die Widemsnießung von dem Dorfe ihr Lebenlang verbleiben.

3) Sollte das Dorf N. Konraden oder dessen Erben von wegen des, daß dasselbe der prelat des Closters Alpersbach bis dahin besessen, von den abgewichenen Closters personen, oder Jemanden in deren Namen, mit Gewalt oder Recht entzogen, oder sie davon verstoßen werden, so ist das Haus W. schuldig, Konraden und dessen männlichen Erben ein jährliches Mann- und Dienst-Geld von 400 fl. zu geben, in welchem Falle aber die obigen 200 fl. fallen.

4) Konrad und seine Erben sollen dagegen verbunden sein, in kriegslouffen und landsrettung dem Fürstenthum W. nach vermögen zu dienen, auch sonst, uf erfordern der Herren von W., mit ainer Anzal pferden, nach ihrem stand, zu erscheinen und zu dienen, und wider menglichen gebrauchen lassen, ausgenommen gegen das Haus Oestreich, es wäre denn, ein Herr von Oestreich wollte W. mit Krieg überziehen, in welchem Falle Konrad und dessen Erben 6 geriste Pferd zu stellen hätten.

5) Konrad soll sich, für sich und alle seine Erben, aller angemaßer anforderung, so er und seine Vordern an W. zu haben vermainten, verziehen, die Versicherung geben, solche nie mehr zu machen, und alle brieflich schin und urkund, über solche wysend, an W. heraus geben [1]).

Der Vollziehung des Vertrags in Betreff des Dorfes Nordweiler stellten sich aber Hindernisse entgegen, indem der Abt von Alpirsbach und die Einwohner des Dorfes dagegen protestirten, zwei abgewichene Mönch sich an die kaiserliche Majestät gewandt hatten, auch der Markgraf von Hachberg, zu dessen Herrschaft Nordweiler gehörig, nicht Willens war, das Dorf also hin gen zu lassen, daher der Obervogt des

---

1) Urkunde im Staats-Archiv zu Stuttgart.

Schwarzwalds, Jos Münch von Rosenberg, am 8. August den Auftrag erhielt, Konraden mitzutheilen, daß der Herzog ihm das genannte Dorf nicht zustellen könne, und nun auf das ander mittel in der Abred mit ihm einzugehen seie.

Es wurde am 17. Januar 1538 auch ein zweiter Vertrag abgeschlossen, nach welchem Konraden, unter den obigen Bestimmungen, außer der Lehengilt von 400 fl. noch 200 fl. Dienstgeld zugesichert wurde. Die erste an Konrad von Seiten Wirtembergs geforderte Dienstleistung fällt in das Jahr 1542. Herzog Ulrich verlangte nämlich von K., er solle wider die Türken 6 gerüster Pferdt stellen, worauf dieser antwortete, er hätte die Stelle in dem Bestallungs-Revers „auch sunst zu andern sachen dienen" so verstanden, daß er auf Reichstage oder zu Fürsten-Botschaften geschickt werde [1]), außer diesem und der Landesrettung zu weiterem nicht schuldig, auch jeztmales mit so vill pferdten nicht gefaßt seie (Schreiben vom 3. Juni 1542).

Graf Konrads IV. Betheiligung bei dem schmalkaldischen Kriege und die für ihn hieraus entstandenen nachtheiligen Folgen [2]).

Graf Konrad stellte auf Erfordern der wirtembergischen Regierung vom 24. Juni 1546 dem Herzog Ulrich zu dem schmalkaldischen Kriege statt der schuldigen 6, 8 gerüstet Pferd mit dem Anerbieten, wenn ihm möglich, noch weitere zu bewerben [3]), zugleich machte er aber auch die Mittheilung, daß er in einem ihm von der östreichischen Regierung in Ensisheim zugefertigten Schreiben [4]), und auch von seinen Verwandten gewarnt worden seie, Ulrichen in dem genannten Kriege Hilfe zu leisten, da er eine Pfandschaft von dem Hause Oestreich inne habe. Die Ver-

1) 1544 empfieng Konrad für Herzog Ulrich von W. die Mömpelgarder Lehen von Kaiser Karl V. zu Speyer. Gabelk. fol. 480. — 1549 wurde Konrad von Herzog Ulrich von W. dem Sohne Karls V., Philipp, der aus Spanien nach Belgien reiste, entgegen geschickt, um ihn einzuladen, durch das Land zu ziehen. Gabelkofer fol. 500.

2) Die hiebei benützten Akten — „Schriften über die Ungnade, in die Graf Konrad von Tübingen, Herr zu Lichteneck, wegen des schmalkaldischen Kriegs gefallen war und dessen Aussöhnung" — liegen im Staats-Archiv zu Stuttgart.

3) Bei dieser Veranlassung machte Konrad die Anzeige, daß sein Schwager, Graf Jakob zu Bitsch, sich erbiete, Wirtemberg mit 20 Pferden zu dienen.

4) Gemein Ausschreiben Königs Ferdinand an alle sine Unterthanen, daß sie sich in keine frembe Kriegsbestallung einlassen sollen, bei Straffs leibs und Guts. 12. Juni 1546. Staats-Archiv.

warnung erwies sich auch bald als begründet. Ob gleich nach Punkt 15 des Heilbronner Vertrags [1]) zwischen dem Kaiser und Herzog Ulrich (8. Jan. 1547) den Dienstleuten des letzteren Verzeihung zugesichert war, so zeigte es sich bald, daß sich solche auf Konrad, bei seiner besonderen Stellung zu dem Hause Oestreich, nicht erstreckte. Schon wenige Tage nachher (17. Januar) schreibt er an Ulrich, er seie durch etliche gute Freunde verwarnt worden, daß er bei dem Kaiser in Ungnade gefallen seie, und bitte, ihm Rath und Hilfe gnediglich mitzutheilen, worauf er durch ein herzogliches Schreiben vom 23. Januar die beruhigende Zusicherung erhält, daß nach dem obigen Vertrage und den daneben gepflegten Verhandlungen alle Lehensleute und diejenigen, welche vor dem Kriege dem Herzog gedient hätten, ausgesöhnt seien.

Herzog Ulrich verwendete sich auch noch besonders bei der königlichen Majestät für seine Lehensleute, aber erfolglos, denn er ließ unter dem 18. März Konraden, der sich am 14. mit der abermaligen Bitte um Rath und Hilfe bei den ihn bedrohenden feindseligen Maßregeln der östreichischen Regierung an ihn gewendet hatte, mittheilen, daß er in Angelegenheiten der Aussöhnung etlicher seiner Diener ein underthäniges Schreiben und Bitt an die königliche Majestät gethan, aber nitt allain khein schriftlich antwurt erlangt, sondern sein bott von den königlichen Räthen zu Prag mit ainer offenen urkund abgewißen worden seie, aus der er vernommen, daß er selbst in gleicher gestalt bei der königlichen Majestät in ungnade seie, one angesehen vermelten vertrags, daher Konrad eben seiner sachen guter achtung und gedult haben möchte. Nachdem die östreichische Regierung im Juli 1547 gegen mehrere Theilnehmer an dem schmalkaldischen Kriege, worunter auch Konrads Schwager, Bastian von Ehingen [2]), mit Exekution eingeschritten war, wandte sich derselbe am 21. Juli abermals an den Herzog mit der Bitte um Rath und Hilfe, da er ja wegen seines Dienstes in solche unruw gekommen seie, worauf ihm Ulrich unter dem 4. August zu wissen thun ließ, daß er in den nächsten Tagen seine Räthe mit dem ernstlichen bevelch uff den verordneten tag gen Augspurg schicken werde, bei der königlichen kaiserlichen Majestät Konrads und anderer seiner Diener Beschwerde und fürsorg handlung zu pflegen, deren Resultat er dem Grafen seiner

---

1) Heyd, Ulrich, Herzog zu Wirtemberg III, 472.

2) Dieser scheint somit eine Schwester Konrads zur Frau gehabt zu haben; er war im Breisgau begütert.

Zeit mittheilen werde. — Es half aber alles nichts. In den ersten Tagen des Monats September wurde auch von der östreichischen Regierung in Ensisheim gegen Konrad eingeschritten. Dieselbe nahm, nach einem lamentablen Schreiben des Grafen an Herzog Ulrich von W. vom 11. September, alle haab und güeter, liegendes und varendes, Pfandt und aigenthumb Konrads gewaltiglichen ein, besetzte die Häuser, insonderheit Lichteneck, worin dessen hußfrow und Kinder, und ließ alles, was darin, inventiren und aufschreiben; er, Konrad, aber mußte von Weib und Kindern, und all' dem Seinigen weichen und scheiden [1]).

In seiner bedrängten Lage ließ er auch mehrere Schreiben an den wirtembergischen Kanzler Feßler abgehen, der ihm unter Anderem am 17. September erwiederte, er und von Frowenberg hätten vermög ihrer Instruktion bei dem Herrn von Granvella um Begnadigung aller Diener des Herzogs angesucht, aber bis anher noch khain antwurt erhalten, so bald es mit fug geschehen könne, werden sie wieder mit fleis sollicitiren. Auch an die kaiserlichen Räthe zu Augsburg wandte sich Konrad, erhielt aber von denselben (16. September) eine Antwort, aus welcher er nichtzit guts abnehmen konnte, da nach der Ansicht der kaiserlichen Räthe nur die Ritterschaft des Fürstenthums W., nicht aber die Grafen und Herren, in dem Heilbronner Vertrag begriffen seien. In den ersten Tagen des Monats November erhielt Konrad die Nachricht, daß er, nebst einem Edlen von Falkenstein, vorgefordert werden werde, sich vor dem Kaiser zu verantworten, was ihm einestheils erwünscht, anderntheils aber auch auffallend vorkam [2]). Es gieng indeß damit nicht so rasch, denn er beklagte sich in einem Schreiben an den wirtembergischen Kanzler vom 12. November, daß er one verhertt von Weib und kind und all' dem Seinigen verjagt sein müsse, alles vmb vnschuld, und am 1. März 1548 bittet er den Kanzler um Unterweisung, wessen er sich in der Handlung mit königlicher Majestät zu verhalten habe. Endlich, im Monat März, kam der Prozeß Konrads vor den kaiserlichen Räthen in Augsburg zur Verhandlung. Er gab auch eine, ohne Zweifel von Feßlern verfaßte, schriftliche Verantwortung und Deprecation an die könig-

1) Laut Schreibens Konrads vom 11. Mai 1548 hatte er während seiner Verjagung „Underschlauf und Unterhaltung" von dem herzogl. wirt. Hause.

2) Konrad war auch „Rheden" halber angeklagt, welche er gegen die königl. kaiserl. Majestät gethan haben sollte, und welche derselben hinterbracht worden waren. (Dessen Schreiben vom 15. Oktober 1547 an den wirtemb. Kanzler.)

liche Majestät ein, in welcher er zu seiner Vertheidigung namentlich Folgendes sagt: Sein Dienstvertrag mit Wirtemberg seie mit Wissen der östreichischen Regierung abgeschlossen worden. Er habe zwar, demselben zufolge, die ihm auferlegte Zahl von Pferden zu dem laidigen Kriege gestellt, seie aber für seine Person, so lange derselbe gedauert, anhaimsch geblieben, überdieß könne er nachweisen, daß die von ihm gestellten Pferde bei eroberung der Erenberger Clauslen[1]), (unter Schertlin von Burtenbach), nit gewesen[2]), auch sonst im gantzen kriegszug wider S. K. M. und deren Land und leute nichts tödtlichs gehandelt oder sein braucht worden. Schließlich seie ihm alles, was er gegen S. K. M. gehandelt, in aller unterthenigkeit treulich laid, und er bitte flehentlich, ihm solches, aus khuniglicher, hochberiempter gütighait und österreichischer miltigheit allergnedigst zu verzeihen. — Der Endscheid der niedergesetzten königlichen Commission war, Graf Konrad solle zur Sühne seines Vergehens 20,000 fl. bezahlen, und die Pfandschaft Burgau verlieren, worauf derselbe ein zweites Schreiben an S. K. M. richtete, in welchem er unter Anderem sagt:

Die Zahlung gedachter Summe würde ihn, seine Hausfrau (so ain Truchsessin von Waldburg) und seine Kinder in ein vnwiderbringlich Verderben setzen, da seine Vermögens-Verhältnisse durchaus nicht glänzend seien, denn er besitze zwei unbedeutende Schlösser und vier geringe Dörfer (nebst der Pfandschaft Burgau), welche alle in einer solchen landesart gelegen, wo er gleich wein und trayt (getrayt) darinnen fallen habe, er sollichs zu gemainen iaren in ain ring gelt hingeben müsse. Er, Konrad, habe in Erfahrung gebracht, daß die K. M. von vielen stetten, steunden und sonderbaren (einzelnen) Personen, deren Kriegsvolk vor der Erenberger Clauseln und bei der einnemung derselben gewesen, nicht weiter als ir ierlich einkhommen ist, zu einem abtrag genommen, daher er underthenigst bitte, auch nur so viel von ihm zu nehmen, obgleich dieses schon ihn schwer ankomme, da er als ein armer Graf sammt seinem Gemahel und seinen Kindern was sie haben, und was ihnen ierlich darin falle, wol nottürftig brauche,

1) Das Schloß Ehrenberg in Tyrol beherrschte den Hauptpaß nach Schwaben, die Ehrenberger Clause. Heyd III, 376.

2) Herzog Ulrich von Wirtemb. sagt in einem Schreiben an Konrad, der ihn um Unterstützung anspricht, dat. Urach 13. März, „daß dein Anzahl Pferdt aller erst gemustert worden, und in daß Veldt kommen, da alle Sachen mit der Ernberger Clauß vollendet geweßt.“

während seine Altvordern, die Grafen von T., vor etlich hundert Jaren vil mehr einkhommens gehabt hätten, als er itzund habe, und deßhalb vil mehr ab, als auffgestigen. Hierauf aber wollten die königl. Räthe nicht eingehen, dagegen wurde die Forderung gestellt, Konrad solle wenigstens die östreichische Pfandschaft Burgau fahren lassen, worauf er ein drittes Bittschreiben einreichte, in welchem er sich dazu erbot, einige tausend Gulden an dem Pfandschilling nachzulassen, die Pfandschaft selbst ihm aber zu lassen, um Gotteswillen bat. Auch auf dieses Anerbieten gieng die K. Commission nicht ein, wohl aber auf Herabsetzung der Straf-Summe bis zu 12,000 fl., welche endlich, nach vielfachen Bemühungen, doch noch auf 5000 fl. ermäßigt wurde, in der Art, daß Oestreich die Pfandschaft Burgau in Besitz nahm, und das Mehr des Pfandschillings an Konrad hinausbezahlte. (Schreiben K. an den König Ferdinand vom 19. Dezember 1548.)

Nach solch' bitteren Erfahrungen und schweren Opfern, die Graf Konrad in Folge seiner Dienstpflicht hatte machen und bringen müssen, gieng sein Bestreben vor Allem dahin, der Verpflichtung, Wirtemberg auch gegen Oestreich zu dienen, entbunden zu werden. Er wandte sich im Jahr 1549 in dieser Richtung wiederholt an Herzog Ulrich, welcher ihm am 25. November unter Anderem erwiederte, der Graf werde selbst einsehen, daß es ihm (dem Herzog) schwer fallen würde, jährlich 600 fl. Mann- und Dienstlehen-Geld zu entrichten, und den Grafen der verschriebenen Verpflichtung zu entbinden, oder etwas Erleichterung eintreten zu lassen, „bevorab so doch, so vil die Herren von Oestreich anbelangt, das Dienen allein uff die Defension und erlaupte gegenwör gestellt ist", überdieß wisse ja Konrad, welcher Gestalt der Herzog selbst gegen die k. und k. Majestät und das Haus Oestreich laut des hailpronnischen Vertrags verbunden seie, deßhalb weder er, der Graf, noch seine Erben in Betreff eines Dienstes gegen Oestreich nichts zu besorgen hätten [1]).

Das Zweite, was Konrad wünschte, war die Versicherung seines Mann- und Dienstlehengelds, was ihm auch am Schlusse des Jahres 1549 gewährt wurde, laut Schreiben des Abts Jakob von Alpirsbach vom 16. Dezember, in welchem dieser sagt, daß, so Graf Konrad von T. oder seine elichen männlichen leibs-lehens erben an den 400 fl., welche ihm bei der herzoglichen Kammer bezahlt werden sollen, ainichen yntrag, Mangel oder abgang begegnete, oder solche gar nit bezalt

1) Archival-Akten zu Stuttgart.

werden, dieselben alsdann fug, recht und macht haben sollen, die Nutzung und ynkommen der alpirsbachischen Pfleg Dornhan darob anzugreifen [1]).

Als nach dem Tode Ulrichs (1550) dessen Sohn Christoph die Regierung des Landes angetreten hatte, brachte Graf Konrad auch bei diesem seine Bitte um Entbindung von der Dienstpflicht gegen Oestreich vor. Es mochte ihm diese Enthebung nun um so dringender erscheinen, da Herzog Christoph als Erb-Prinz gegen den Heilbronner Vertrag eine förmliche Protestation eingereicht hatte [2]). — Herzog Christoph gieng auch, laut Urkunde vom 9. November 1551 [3]), und wie es scheint, ohne Schwierigkeiten zu machen, auf Konrads Gesuch ein, und erließ demselben, in Bedenkung des schadens, so er wegen des vergangenen laidigen kriegs erlitten, den Dienst gegen das Haus Oestreich, knüpfte aber die Forderung daran, daß Konrad sich auch von Oestreich gegen W. nicht brauchen lassen solle [4]).

Als Träger eines Wirtembergischen Lehens sollte Graf Konrad auch auf den schwäbischen Kreistagen erscheinen, und den Auflagen derselben sich unterwerfen; er hatte aber, nach einem Schreiben des Hieronymus Gerhart an den Herzog Christoph (1557), solche nie besucht, auch nie beschickt [5]). — Unter Herzog Ludwig ließ Konrad das wirtembergische Lehen wegen „Leibsplödigkeit" (Altersschwäche) durch seinen Sohn Georg [6]) in den letzten Tagen seines Lebens (Juli 1569) in Empfang nehmen [7]).

§. 2.

Graf Konrads IV. Gemahlin, Kinder und Tod.

Graf Konrad IV. war, wie sich aus den Akten über die kaiserliche Ungnade ergibt, zwei Mal verheirathet; erstmals mit Johanna, Toch-

1) Archival-Akten zu Stuttgart.

2) Heyd, III. 476.

3) Auf den 29. Oktober war Konrad von Herzog Christoph nach Stuttgart berufen, das Lehen zu empfangen.

4) Von dem Concept in dem Staats-Archiv zu Stuttgart.

5) Archival-Akten in Stuttgart.

6) Konrad wollte vorher seinen Vogt senden, da (Georgs) „Gemael Irer Gepurt der massen so nähig, das sie weder Tag noch Zeit mer vor Iro hat, sondern alle Stund von Gott einer glücklichen und frölichen Gepurt wartende, daß also Georg dieser Zeit vor Irem Niederkommen nit gern von Iro verraist"; der Vogt wurde aber nicht angenommen.

7) Bestallungs-Revers u. s. w. im Staats-Archiv zu Stuttgart.

ter des Grafen Reinhard von Zweibrücken und Bitsch, das zweite Mal mit Catharina, Freiin von Waldburg, Schwester des Erbtruchseßen Jerg von W. — Als Kinder von ihm sind urkundlich bekannt, der bereits genannte Graf Georg (III.) und eine Tochter Agatha, welche 1563 an Eberhard von Hohenlohe verheirathet war. (Gabelk. fol. 494.) — Konrad IV. wird nach dem Jahr 1569 nicht mehr genannt.

Fünfter Abschnitt.

Graf Georg III. und dessen Söhne.

A. Graf Georg III., ux. Gräfin Waldburgis von Erbach; 1569 — 1570.

§. 1.

Von diesem hat man nur sehr wenig Nachrichten. — Im Jahr 1562 begleitete er den Herzog Christoph von W. zu der Kaiserkrönung nach Frankfurt. (Crus. P. III. L. XII. C. 8.) Außer diesem und der oben erwähnten Lehen-Empfangnahme für seinen Vater (1569) ist nur sein unglückliches Ende bekannt.

Am 5. Februar des Jahres 1570 belustigte man sich im Schlosse zu Waldenburg mit einem Faßnachts-Spiele, wobei die Herren als höllische Geister und die Damen als Engel erschienen. Als ein Diener, der eine Fackel trug, den Grafen Georg von T. und Eberhard von Hohenlohe zu nahe kam, fiengen ihre Kleider, welche „aus Flachs, Hanf und Pech bestunden", Feuer, das so schnell um sich grief, daß kein Löschen möglich war, und beide unter den gräßlichsten Schmerzen noch in derselben Nacht starben [1]).

§. 2.

Graf Georgs III. Gemahlin, Kinder und Tod.

Wie aus dem Schreiben der Vormünder von Georgs Kindern (siehe unten) hervorgeht, war dessen Gemahlin, Waldpurgis, eine

1) Crus. P. III. L. XII. C. 16. — Georg wurde zu Oehringen beigesetzt. Sein Leichenstein erhielt die Inschrift: Anno 1570, den 5. Febr. starb der Wolgeboren Herr, Herr Georg, Grave von Tübingen, und Herr zu Lichteneck, des Sele Gott gnade.

Gräfin von Erbach, (Schwester des Grafen Georg von E., Herrn zu „Bräuwburg“), aus welcher Ehe fünf Söhne, Eberhard, Konrad, Alwig, Hermann und Georg hervorgiengen.

Waldpurgis scheint ihrem Gemahl bald im Tode nachgefolgt zu sein, da sie in den Vormundschafts-Angelegenheiten (von 1571 an) der obigen fünf jungen Grafen gar nicht mehr genannt wird.

B. Die fünf Söhne des Grafen Georg III., Eberhard, Konrad, Alwig, Hermann und Georg.

1) Dieselben unter Vormundschaft.

Die Söhne Georgs III. kamen, als noch sehr jung, 1571 unter Vormundschaft ihrer Großmutter [1]), Catharina, geb. Freiin von Waldburg, und ihres Oheims, des Grafen Georg von Erbach. — Dieselben wandten sich alsbald an Herzog Ludwig von W. mit der Bitte, ihnen für ihre Mündel das Mannlehen von 400 fl. zu übertragen, und schickten, da sie verhindert waren, selbst zu erscheinen, zur Empfangnahme, den 22. November 1571, Hans Wolf von Bubenhofen, den Amtmann der Herrschaft Lichteneck.

Laut Schreiben vom 22. Februar, 2. März, 29. März und 25. April 1572 wurden dem ältesten der fünf Brüder, Eberhard, die 200 fl. Gnaden- und Dienstgelder zugeschrieben; dessen Verpflichtungen übernahm, bis zu seiner Volljährigkeit, die Vormundschaft.

Auf's Nachdrücklichste verwendete sich Graf Georg von Erbach, um dem ältesten seiner Mündel, dem jungen Grafen Eberhard, die Wirtembergische Ober-Vogtei Hornberg („am Schwarzwald“) zuzuwenden [2]).

Schon im Jahr 1582 hatte er zu Heidelberg den Herzog Ludwig von Wirtemberg gebeten, die genannte Ober-Vogtei-Verwaltung, wenn der damalige Ober-Vogt, Graf Ernst von Holstein und zu Schauenburg, seine Entlassung nehme, was, wie Georg vernommen, dieser beabsichtige, Eberharden zu übertragen, damit sich derselbe seinem Stande nach bequemer und füglicher erhalten möge; er seie zwar noch etwas

---

1) Hienach war ihre Mutter 1571 ohne Zweifel bereits todt.

2) Was wir hierüber sagen, ist den im Staats-Archiv zu Stuttgart liegenden Original-Briefen entnommen.

jung, doch könne man dadurch helfen, daß ihm (auf seine Kosten) eine thüegliche Person adjungirt werde.

Auch Graf Ernst empfahl den jungen Eberhard wiederholt zu seinem Nachfolger, und sagte zu dessen Recommandation, er verhalte sich (1583) an dem churfürstlich pfalzgräflichen Hofe, habe von Jugend auf studirt, sich wohl gehalten, und werde, als ein riemblicher junger Graue, verhoffenlich zu Aemtern wohl zu gebrauchen sein, auch erbiete er, Graf Ernst, sich, Jme Anweisung zu thun, und alle hilfliche Mittel zu erzeigen, der Herzog werde gnedigen wissens tragen, wie es („jetziger Zeit") mit denen von Tübingen gestaltet seie, und gnedigst zu besserem Uffenthalt und Uffbringung ihres Standes beitragen. (Schreiben des Grafen Ernst vom 23. September 1583.)

Es gieng indessen nicht schnell mit der Ernennung Eberhards zum Obervogt, obgleich sich Herzog Ludwig von W. von Anfang an geneigt zeigte, Eberharden die Stelle zu geben, Graf Georg von Erbach es auch an Mahnen und Bitten nicht fehlen ließ, und am Ende bat, sein Mündel, der auf Ableben des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, und nach Aenderung des Hofstaats (3. Februar 1584) allbereit von dort abgegangen war, möchte wenigstens inzwischen an den herzoglichen Hof genommen werden, da es ihm ganz beschwerlich falle, in seiner und seiner Brüder Herrschaft ohne Dienst zu verharren. Am 4. Januar 1585 schickte Graf Georg Eberharden an den herzoglichen Hof, wo er abwarten sollte, bis ihm die Vogtei übertragen würde, was indessen nicht mehr lange anstand [1]).

2) Die fünf Söhne Georgs III. 1590 alle volljährig.

Von dem Jahr 1590 an kommt Graf Eberhard mit dem Titel: fürstlicher Rath und Obervogt am Schwarzwald, als der älteste der fünf Brüder, vornehmlich in Lehens-Angelegenheiten derselben, vor. Nachdem dieselben alle volljährig waren, konnte ihnen selbst das wirtem-

1) Graf Ernst von Holstein bat zwar, nach 28jährigem Dienst, schon am 23. September 1583 um Enthebung von seiner Stelle, „da das Alter vielfaltige Leibsblödigkeit mit sich bringe, und seine Unterthanen der Grafschaft Dietz, welche ihm von seinem Vetter, Johann, Grauen von Nassau-Katzen-Ellenbogen, übergeben worden, unablässig bei ihm anhalten, sich zu ihnen hinab zu begeben"; wünschte aber (Schreiben vom 17. April 1584) „noch eine Zeit lang hier oben zu Schiltach (im Schlosse) zu verharren, da es ihm bedenklich fallen will, In diesen schweren und bedenklichen Läisen und Im Erzstifft Cölln auch der Nachpurschaft entstanden Kriegsempörungen hinabzuziehen."

bergische Lehen übertragen werden. Eberhard, als der älteste, wandte sich deßhalb am 3. August 1590 an den Herzog Ludwig von W. mit der Bitte, ihm, im Namen seiner Brüder, das Lehen zu leihen, die Uebertragung verzögerte sich aber wegen der nöthigen Vollmachten der übrigen Brüder. Konrad, der zweit-älteste, war nämlich in Dienste des Herzogs von Lothringen getreten, und mit diesem für Metz zu Felde gezogen (Schreiben vom 24. September 1590); da die Pässe nun verlegt waren, und man befürchten mußte, die Schreiben würden aufgefangen und niedergeworfen, so konnte keine Vollmacht von ihm erlangt werden. Mit Beginn des Jahres 1591 kehrte Konrad, dem man zu wissen gethan hatte, daß der Herzog von W. ihn an seinen Hof nehmen wolle, in die Heimath zurück, und Eberhard nahm, nach erhaltener Vollmacht von seinen Brüdern, Konrad und Alwig, am 12. April die Lehen in Empfang. Die andern Brüder, Hermann und Georg, welche noch am 5. August 1590 genannt werden, scheinen inzwischen gestorben zu sein, da ihrer in der genannten Vollmacht nicht gedacht ist[1]).

Als, nach dem Tode des Herzogs Ludwig, Friedrich zur Regierung gekommen war, wandte sich Graf Konrad, zugleich im Namen seines Bruders Eberhard, am 10. April 1594 an diesen mit der Bitte, ihm „Zeit und malstatt" zur Empfangnahme des Lehens zu bestimmen, da aber der Herzog mitunter durch Reisen (er war im Jahr 1594 z. B. in Regensburg) verhindert war, so verzog sich die Belehnung[2]), welche Konrad zugleich im Namen seines Bruders empfieng, bis zum 15. Mai 1595. — Nachdem wir im Vorstehenden die beiden Brüder, Eberhard und Konrad, meist gemeinschaftlich haben auftreten lassen, holen wir nach

1) Nach Crus. (P. III. S. 740) soll Georg im Jahr 1587 zu Limpurg gestorben sein, was aber unrichtig ist, da derselbe am 5. August 1590 noch am Leben war. Den Grafen Hermann läßt Crusius 1585 in Padua sterben, während er in dem vorgenannten Jahre gleichfalls noch am Leben war. Alwig soll nach Crus. 1592 in Straßburg ermordet worden sein. Nach Hausleuthner (schwäbisches Archiv) fand der unglückliche Frischlin bei seiner Zurückkunft aus Laibach an den jungen Tübinger Grafen, die damals auf der Universität waren, theilnehmende Freunde. Frischlin gedenkt in dem Gedichte, welches er dem Herzog Ludwig von W. bei seiner zweiten Vermählung 1586 überreichte, sehr ehrenvoll des Grafen Eberhard von T. (Zeller, Tübingen 41.)

2) Das Schreiben Eberhards vom 20. April 1595 zeigt uns, wie die Grafen das Mannlehen und Gnaden-(Dienst-)Geld ansahen. Eberhard sagt darin: er und sein Bruder Konrad haben und tragen zu einem Mannlehen 8000 fl. Hauptgut, und davon jährlich auf den Christtag 400 fl. Lehengelt, „benebens" auch 4000 fl. Hauptgut, davon jährlich auf Invocavit 200 fl. Dienst- und Gnadengeld.

nach, was wir weiter von dem Einzelnen zu sagen wissen, und lassen wegen des Zusammenhangs mit dem folgenden Abschnitte den jüngeren Konrad vorangehen.

Die Universität Tübingen soll den jungen Grafen Konrad von Tübingen am 1. Mai 1584 zum Rector magnificus gemacht haben (Crus. P. III. p. 789). Herzog Friedrich von W., der ihm besonders gewogen war, ernannte ihn zu seinem Rath und Obervogt zu Herrenberg, als welcher er schon im Jahr 1593 vorkommt. Indessen verwendete ihn sein Fürst auch zu andern Geschäften. Im Jahr 1594 erscheint er als herzoglicher Rath und Gesandter auf dem Reichstage zu Regensburg [1]), und in demselben Jahre, im Auftrage seines Herrn, auf dem Beilager des Markgrafen Johann Sigismund von Brandenburg. 1597 ist er mit 17 Pferden bei dem kaiserlichen Heere in Ungarn [2]). Auf einer Reise in Angelegenheiten seines Herzogs im Jahr 1600 wurde er von einem seiner Begleiter lebensgefährlich verwundet, und starb wenige Tage nachher in Folge dessen [3]).

Näheres über den Hergang des Vorfalls und die Verfolgung des Thäters.

Graf Konrad, Dr. Enzlin und ein gewisser Christoph Firx (Firchs), Kurländischer Edelmann und Hofrath des Herzogs Friedrich von W., hatten, im Anfang des Sommers 1600, im Auftrage ihres Herrn, eine Reise nach Hagenau gemacht. Auf der Rückreise, ehe sie in das Dorf Bischweiler gekommen waren, benahm sich Graf Konrad, in betrunkenem Zustande, sehr unanständig [4]) gegen seine in derselben Kutsche bei ihm sitzenden und gerade schlafenden Begleiter, namentlich gegen Firx, worauf dieser, nachdem er in dem Dorfe aufgewacht war, und der Graf (nach den Angaben des F.) noch ausdrücklich bemerkt hatte, es seie ihm zum

1) Sattler, Geschichte der Herzoge von W. V, 173.

2) Auf diese häufige Abwesenheit Konrads von seinem Posten bezieht sich ohne Zweifel, was die Herrenberger Chronik (von Heß, fol. 780b) aufgezeichnet hat: „1598—1606 Jakob Demmler, Vogt zu Herrenberg. Er hatte zu seiner Zeit auch den Obervogt Konrad, Grafen von T., neben sich, wiewohl darneben alles allain tractirt, und ist von jenem wenig zu sehen."

3) Er war nicht verheirathet, hinterließ aber einen natürlichen Sohn, Namens Hans Georg (siehe unten).

4) Der Graf, sagt F. in seinem Bericht an den Herzog vom 20. Juni, habe (es könne sine pudore nicht woll geschrieben werden) ihn im Schlaff dermassen genetzt, daß er aufgewacht. Enzlin in dem seinigen von dem 23. Juni: sie beede, und zwar F. mehr als er, seyen biß über die stifell naß gemacht gewesen.

„Despekt“ geschehen, Konraden sagte, wenn er ein redlicher Graf seie, so solle er sich seiner wehren. Auf diese Herausforderung hin sprang der Graf zuerst, dann Firx ab der Kutschen, und ersterer führte einen Schlag mit der Faust nach dem Huot des letzteren, worauf beide ihre rapir emplöften. Enzlin, der auch alsobald aus der Kutsche gesprungen war, suchte den Streit beizulegen, nahm dem Grafen seine Wehr, warf sie weit weg, und verlangte nun auch die des Firx, der aber solche nicht aus der Hand geben wollte, was Konrad veranlaßte, die Seinige wieder zu ergreifen, dieselbe aber doch zum zweiten Male dem Enzlin gab, der sie wieder beiseits warf, und nun dem Firx abermals seine Waffe abforderte, der sie aber nicht abgab, dagegen, als Konrad dem Firx eine Maultesch gegeben (die dieser mit einem Faustschlag heimgab), zurück sprang, und nach dem wehrlosen Grafen, den Enzlin in seinen Armen hielt, einen Stich that, der ihn auf der linken Seite der Brust so hart traf, daß Konrad sogleich in Ohnmacht sank, doch aber wieder zu sich kam und dem Rathhause zulief. Firx, dem Enzlin, als das aufgerissene Wammeß des Grafen die üble Verwundung desselben zeigte, zugerufen, er solle sich in theuvels Namen fortmachen, spannte das vordere Kutschen-Pferd aus, ritt Hagenau zu davon, und begab sich, durch tag und nacht uff der post, nach Stuttgart, wo er am 20. Juni eintraf, und, um weiteren Berichten zuvorzukommen, sogleich „auß betruebtem und weheklagendem hertzen“ dem Herzog über das Vorgefallene Bericht erstattete, worin er natürlich die Sache zu seinen Gunsten auslegte, den tödtlichen Stich gegen den Grafen „ex summa necessitate“ geführt zu haben, angab, und sich, als einen auslender, gegen Verfolgungen von des Grafen freunden und verwanthen, in des Herzogs gnedige Protektion, schutz und schirm empfahl. Auf diesen Bericht hin schickte Friedrich den Postjungen nach Bischweiler, um zu erfahren, wie es dem Grafen gehe, und den Dr. Enzlin heim zu berufen. Als die Nachricht eingetroffen war, daß es bei dem Grafen kein gefher am leben seye, fragte Firx am 22. Juni bei dem Herzog an, ob er sich zu hove einzustellen habe. Am folgenden Tage traf Enzlin in Stuttgart ein, wollte sich sogleich bei Friedrich stellen, erhielt aber Befehl, schriftlich treu und wahr zu berichten. Da aus den Angaben desselben hervorgieng, daß Firx auf den Grafen den tödtlichen Stich gethan, als dieser keine Wehr in der Hand hatte, und von Enzlin umfaßt war, der auch dabei letirt wurde, so ertheilte der Herzog an dem gleichen Tage dem Joh. Christoff von Engelshofen, Cantzler Dr. Aichmann und Cammersekretär Joh. Sattler den

Befehl, sogleich die zwei Kutscher, Vorreuther und Nachgenger, so Graf Konrad und dessen Begleiter nach Hagenaw geführt, streng über die „Schlachthandlung" zu verhören.

Auch die Aussagen dieser Zeugen fielen für den Firx in der bereits angegebenen Richtung belastend aus, wozu noch die Angabe kam, daß Firx „von einem Berglin herab" den Stich gethan, daher auch Enzlin an einem Auge und am Arm verletzt wurde. Am 24. Juni traf ein Schreiben des Konrad von Bischweiler ein [1]), in welchem dieser, besorgend, er möchte nach dem Willen deß Allmechtigen, in Folge des harten Stichs, von dißem Jammerthal abgefordert werden, den Herzog bat, die Thon Goldes oder zum wenigsten achtzigtausend Gulden, womit dieser Konrads gute Dienste zu recompensiren versprochen, seinem Bruder Graf Eberhard zu geben. Als am 25. die Nachricht eingetroffen war, daß Graf Konrad wenige Stunden, nachdem obiges Schreiben von Bischweiler abgegangen (am 7ten Tage nach erhaltenem Stich), auf dem Rathhause in Bischweiler gestorben [2]), gab der Herzog den Ober- und Unter-Vögten in Stuttgart Befehl, sich alsopalden in Firxen Losament zu verfüegen, ine gleich fenglich an zu nemmen, seine Papiere in Beschlag zu nehmen, und alles, was ihm zugehörig, in Arrest zu legen. Firx, dem, nach den Worten des Herzogs, ohne Zweivel der lufft nit guet war, hatte sich aber schon am 23sten Nachts uß dem staub gemacht. Als die Beamten in dessen Losament, Conradt Schehings, des Castenpflegers Behausung, kamen, hörten sie, daß F. am 23sten gegen Abendts Inn Sebastian Tretschs, gewesenen Landschafts Innemmers, Garten vorm Seelthor das nachtessen angestellt, dem der Hof-Junkher, der Rotenmundt, beigewohnt, sich nach endung desselben ein gesattelt pferdt hinuß habe bringen lassen, und dieselbe Nacht uff Tüwingen oder Reytlingen zu geritten seye.

Nun gieng's an die gerichtliche Verfolgung des Firx. — Johannes, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, stellte als Herr von Bischweiler, wo die That vorgefallen, nachdem auf seinen Befehl der Amtmann des genannten Orts ein Zeugen-Verhör angestellt und das Resultat aufgesetzt hatte, am 28. Juni an Herzog Friedrich von W. das Gesuch, den Theter alsbald gefenglich einzuziehen, und wohlverwahrlich ihm zu lieffern, um ihm das, was er verdient, widerfahren zu lassen. Graf Eberhard ließ dißfallsige Schreiben an die Städte Reutlingen, Basel und

1) Dieses Schreiben fand sich indeß später in der herzogl. Kanzlei nicht mehr vor.

2) Am 17. Juli wurde er zu Hecklingen unter Lichteneck beigesetzt; auf herzoglichen Befehl wohnte an Schenk Friedrich zu Limpurg.

Schaffhausen ergehen, aber ohne Erfolg. Nachdem das Jahr 1600 und die erste Hälfte des nächsten Jahres hingegangen waren, ohne daß es dem Bruder und den Verwandten Konrads, trotz aller Müh und Unkosten, gelungen war, den Aufenthaltsort des Firx auszukundschaften, wandten sie sich, nämlich Graf Eberhard, Friedrich, Wild- und Rhein-Graf, Graf zu Salm und Herr zu Vinstingen, Georg, Graf zu Erbach, Gotfried, Graf zu Oetingen, Eberhard, Herr zu Rappoltstein, Eberhard und Georg, Herren zu Limpurg, Erbschenken des heiligen römischen Reichs und Semperfreie, an Johannes, Pfalzgrafen bei Rhein [1]), Herzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Sponheim, als des Orts Bischweiler ordentlichen Richter, mit der unberthenigen Bitte, ihnen Citation und Ladung wider Firxen zu ertheilen, und auf die peinliche Anklag, rechtlicher Ordnung nach, wider denselben zu procediren und zu verfahren [2]).

Der Pfalzgraf bei Rhein, der sich von Obrigkeits wegen für verbunden hielt, das Gesuch der Bittsteller zu gewähren, stellte am 1. September 1601 folgende Ladung an Firxen aus: „... Hierumb so heischen und laden wir dich hiemit — — das du den ersten Junii künftigen 1602 Jahres, darzu wir dir drei Monat für den Ersten, drei Monat für den Andern, und drei Monat für den Dritten, letsen und endlichen Termin, setzen — — selbst vor unserm verordneten Malefiz-Gericht zu Bischweiler erscheinst, und auf peinliche Anklag deine in Rechten bestendige Verantworttung ordentlich thuest, oder aber wird gegen dir verfahren werden, wie sich in solchen fehlen vermög der Rechten und des heil. Reichs peinlichen Halsgerichts-Ordnung eignet und gebürt, und du erscheinst also oder nicht, so würdt doch nichts desto weniger auf des anklagenden theils ferner rechtlich anrufen geschehen, was recht ist."

Diese Citation, nebst einer artikulirten peinlichen Anklag [3]), sandte

1) Dieser nennt den Grafen Eberhard von T. seinen lieben Schwager und gevatter.

2) Die am 20. November 1600 dem Herzog von W. gemachte Anzeige von der beabsichtigten gerichtlichen Verfolgung des Firx unterschrieben Graf Eberhard, der Graf von Erbach, die Erbschenken von Limpurg, der Herr von Rappoltstein, Philipp Wolff von Fleckenstein, Freiherr zu Dagstall, und Jakob, Herr zu Geroltzeck. Nicht von allen diesen und den obgenannten Herren haben wir Nachweise über ihre Verwandtschaft mit dem Gräflich-Tübingischen Hause.

3) Dieselbe besteht in 28 Artikel, von welchen der 25ste und 26ste also lauten: „25. Auß Jetz erzeltem allem ist die offenbar wahrheit, daß Firx mit keinem Bestanndt Rechtens ein Nothwehr oder Exceptionem defensionis fürwenden kann.

Johannes, Pfalzgraf bei Rhein, durch einen seiner Räthe an den Herzog Wilhelm von Kurland, in dessen Lande sich Firx, eingelaufenen Nachrichten zufolge, aufhielt, mit einem Begleitschreiben, in welchem er den Herzog ersucht, zu veranstalten, daß die beigeschlossene Citation wo möglich unter Augen des pfalzgräflichen Dieners dem Firx insinuirt, oder, wenn dieses nicht geschehen könne, dieselbe nicht blos im Wohnort des Angeschuldigten, sondern auch sonsten öffentlich an den Kirchthüren („ad ualuas Ecclesiae") angeschlagen, endlich dessen Hab und Gut in Arrest gelegt werde. Firx, welchem der Herzog von Kurland erst am 14. Aug. 1602 von der eingelaufenen Citation u. s. w. Notifikation machte, vertheidigte sich in einem Schreiben an denselben, indem er alle Schuld auf Graf Konrad schob, dem Pfalzgrafen bei Rhein das Recht absprach, ihn vor sein Gericht citiren zu können, endlich seinen Landesherren bat, dem Ansinnen des Pfalzgrafen Johannes in allen Punkten keine Folge geben zu wollen, welchem Gesuch der Herzog auch entsprach. Derselbe schrieb unter dem 26. August 1602 an Graf Eberhard, er habe zwar mit dem Schicksal seines Bruders, dessen Tugent und Tapferkeit, auch besondere gegen ihn getragene Freundschaft er erkenne, herzlich mitleiden, könne aber die Güter des Firx, eines Wohlgesessenen von Adel, der bei der Krone Pohlen in Kriegsdiensten stehe, ehe er denselben gehört, nicht mit Beschlag belegen, Firxen auch nicht von Rechts wegen anhalten, sich ad locum commissi delicti (d. h. Bischweiler) zu begeben, sondern er erachte es, zumal da er sein Einwenden der Erheblichkeit befinde [1]), für billig, denselben, seiner Lande Gelegenheit und Freiheit gemeß, des erbietens in foro competenti (d. h. der Kurländischen Jurisdiktion) zu rechte zu stehen, auf Klage und Anspruch red und Bescheid zu geben, genießen zu lassen. Ein gleiches, abweisendes Schreiben ließ Herzog Wilhelm „von Liefflandt, Churlandt und Semgallen" unter demselben Datum an den Rheinischen Pfalzgrafen abgehen, dem auch sein nach Kurland geschickter Rath, Wilhelm Decker, nach seiner Rückkehr ausführliche Relation erstattete, welche der Tübingischen Verwandtschaft vollends alle Hoffnung benehmen mußte, zu ihrem Recht gegen Firxen zu gelangen [2]). Die Familie verfolgte nun auch den Prozeß nicht weiter.

26. Sonder wahr, das ob articulirte beweisliche Umständ, mehr dann genugsam an tag geben, daß er auß einem gifftigen neidischen fürsatz und wahrhaftig dolo malo et occidendi animo den wehrlosen Herren Grauen erstochen habe."

1) Seinem Schreiben schloß der Herzog die Vertheidigungsschrift des Firx bei.

2) Der Rheinpfälzische Gesandte, dessen Reise sich sehr in die Länge zog, weil

Graf Eberhard von Tübingen.

§. 1.

Es ist außer dem, was wir bereits von Eberhard berichtet haben, nur noch Weniges von ihm zu sagen. — Am 18. März 1601 erfreute ihn seine Gemahlin (Elisabeth) durch die Geburt eines Knaben, bei dem Pathenstelle zu versehen, er unter dem 3. April den Herzog Friedrich von W. vndertheenigst bat, der auch den Hauptmann Melchiorn von Reichow abordnete, das Kind auß der Tauff zu heben und des Herzogs Stelle in allweg gebürendt zu vertreten, dabei auch dem jungen Sohn ein verguldetes Trinkgeschirr, und sein Bildnuß verehren, sowie eine guldine Kettin zusagen ließ, wenn derselbe erwachsen seie.

Graf Eberhard bat, unter dem 8. Mai 1601, nachdem nun auch sein Bruder Konrad todt war, und keine ehlichen Leibeserben hinterlassen hatte, ihm das Wirtemb. Lehen zu übertragen, was am 4. Juni geschah.

Viel Unannehmlichkeiten für Eberhard, und in späterer Zeit für seine Wittwe, sowie eine Reihe von Verhandlungen hatte das Testament zur Folge, das sein Bruder Konrad hinterlassen. Derselbe hatte, neben anderen Legaten [1]), seinem natürlichen Sohne Johann Georg 4000 fl. Hauptguts, baar zu bezahlen, ausgesetzt, welches übrigens bei dem Hause T. bleiben sollte. Weil Eberhard, namentlich unter

---

er bei Wesel von spanischen Freibeuttern aufgegriffen, spolirt, gefänglich nach Geldern geführt, und, endlich losgelassen, dadurch auf seiner Reise weiter aufgehalten wurde, daß König Karl (IX.) von Schweden den ganzen Sommer über Riga zu Wasser belagerte, berichtete an seinen Herrn unter Anderem Folgendes: Unter den Kurländischen Räthen und Hofdienern seien die vornehmsten Christoff Fürichsen mit nechster Blutfreundschaft und Schwagerschaft verwandt. F. habe sich alsbald nach seiner Ankunft in Kurland in das polnische Lager, zu seinem Schwager, einem Veldobersten, begeben, und werde bis dato von dem König von Polen zu ansehnlichem Bevelch gebraucht. Derselbe habe, so lange er (bei Deckers Anwesenheit) in Kurland gewesen, eine Bedeckung von 8 Cosakhischen Reuttern gehabt, welche ihm der polnische Groß-Kanzler mitgegeben. Die kurländischen Räthe hätten um so mehr Bedenken getragen, gegen F., einen polnischen Diener, einzuschreiten, als der Herzog ohnedieß bei dem König von P. im Verdacht stehe, mit Karl von Schweden in einigem Contrakt zu stehen, und nit allerdings als ein treuer Vasallus der K. Maj. zu Polen anzuhängen.

1) Unter Anderem vermachte er dem Hrn. Markgrafen Georg Friedrich zu Hachberg „den Hengst Holocher und die Stuetten." — „Wenn er in Herrenberg begraben werde, dem Spital dort 200 fl."

Berufung auf die Schuldenmasse, welche sein Bruder hinterlassen, sich weigerte, das dem jungen Georg vermachte Legat auszubezahlen, so wandten sich die Vormünder desselben, Jakob von Geroldseck, Johann Rauch und Christoph Krespach, zwei Tübinger Bürger, klagweise an den Herzog von W., der unter dem 18. April 1604 Eberharden aufforderte, das Vermächtniß seines Bruders zu berichtigen.

Endlich kam (17. Juni 1606), nachdem die Pfleger ein Juristen-Gutachten eingeholt hatten, unter Vermittlung Dr. Johann Halbritters, Rektors der Universität T., des ritterschaftlichen Consulenten, Dr. Lintner, und des Amtmanns Wolper von Lichteneck, ein Vergleich zu Stande, nach welchem Eberhard sich verbindlich machte, den Vormündern für ihren Pflegling an nächst Weihnachten 300 fl. und jedes Jahr 150 fl. zu bezahlen, auch eine rechtskräftige Versicherung für 3000 fl. auszustellen [1]).

§. 2.

Graf Eberhards Gemahlin, Kinder und Tod.

Graf Eberhards Gemahlin, Elisabeth, war die Tochter des Schenken Friedrich zu Limpurg-Sontheim, mit welcher er drei Söhne, Georg Friedrich, Georg Eberhard und Konrad Wilhelm und mehrere nicht benannte Töchter erzeugte, welche Kinder bei seinem Tode, 14. September 1608, alle noch minderjährig waren.

Sechster Abschnitt.

Die Söhne des Grafen Eberhard von T. und dessen Enkel-Tochter, Elisabetha Bernhardina.

Die Mutter der drei jungen Grafen bat unter dem 17. Dezember 1608 den Herzog Johann Friedrich von W. um die Uebertragung des Wirt. Lehens (der 400 fl.) und des Gnadengeldes (der 200 fl.) auf ihren ältesten Sohn Georg Friedrich, beziehungsweise die Vormundschaft. Die 400 fl. Mann- und Dienstgeld wurden denselben auch auf den bisherigen Termin eine Reihe von Jahren ausbezahlt, nicht aber

1) Archival-Akten.

die 200 fl. Gnadengeld [1]), ebenso wenig die 80,000 fl., welche der Herzog Friedrich von W. dem Grafen Konrad versprochen, und dieser auf seinen Bruder Eberhard überzutragen hat.

Unter dem 25. November 1611 erinnerte die Wittwe des letzteren, die nun über drei Jahre erfahren, in was traurigen Standt sie und ihr Waislein durch das unzeitliche Ableiben Eberhards gerathen, den Herzog von W. an die vertröste Gnad, das Versprechen (der 80,000 fl.), so weiland Graf Konraden beschehen, und bat solche ihren Söhnen zukommen lassen zu wollen, wobei sie auf ihre geringe Herrschaft, die noch dazu mit großer Schuldenlast beladen seie, und den im Wirtembergischen Dienste erlittenen Verlust der schönen, nützlichen Herrschaft Burgau hinwies.

Nachdem die Mutter und die Vormünder der jungen Grafen am 22. März 1612, 10. März 1613, und 24. März 1614 vergeblich monirt hatten, wiederholten sie am 7. April und 26. Mai 1614 ihre Bitte in der Richtung, daß sie darum einkamen, es möchte ihnen, statt der 80,000 fl., das Dörffle Nordweiler (im Breisgau) gegeben werden. Auf vielfältiges Anmahnen der Mutter, Vormünder und jungen Grafen selbst, es möchte das Gnadengeld und die besagte Gratifikation endlich ausbezahlt werden, zumal der eltiste Sohn zu mehrer seiner qualificirung in die Fremde geschickt worden seie, wurden der Kanzler und die herzoglichen Räthe mit Abfassung eines Gutachtens beauftragt, worin sich dieselben darüber zu äußern hatten: erstlich, ob die Vormünder im Namen ihrer Mündel mit dem Mannlehen der jährlichen 400 fl. belehnt werden sollen; zweitens ob das Gnadengeld der 200 fl. dem ältesten unter den drei jungen Grafen zu bewilligen seie; endlich, wie es sich mit dem recompens (der 80,000 fl.) an Geld oder mit dem Dorf Nordweiler verhalte.

Hierüber war die am 16. Mai 1618 eingereichte Meinung der Räthe folgende: Es liege kein Grund vor, die erbetene Belehnung mit dem Mannlehen zu verweigern, da die Lehengilt bereits bisher ausbezahlt worden seie, und solche längst das placet des Herzogs erhalten habe, und nur bei dem secretario Schecken verliegen geblieben seie. — Das Gnadengeld der 200 fl. seie als eine personalis gratia auf Eberhards ableben erloschen und gefallen, daher der Herzog nit schuldig seie, dessen Söhnen oder einem derselben solches zu geben; dieweil aber

1) Dieses blos bis zum Jahr 1610.

die acta zu erkennen geben, daß die Voreltern der jungen Grafen, sonderlich aber Graf Konrad, der elter, bei Herzog Ulrich im schmalkaldischen Krieg viel getan und eingebüßt, auch zu hoffen, es möchten die Grafen von T. dem Haus W., gleich ihren Voreltern, auch nicht vbel anstehen, wie dann der elteste vf 18 Jar kommen und sich ize in frankreich halte, so waren die Räthe der Meinung, es wehre solch' Gnadengeld (Dienstbestallung) zwahr nit uf alle drei Söhne, sondern noch zur Zeit allein uf den eltesten gnedig zu bewilligen. — In Betreff der recompens könne keinerlei Anforderung an das Haus W. gemacht werden. Es liege weder bei der Canzlei etwas Schriftliches darüber vor [1]), noch wissen die damalen gebrauchten Räthe davon. Weiter, wenn auch das obberührte Schreiben Konrads, in seinen letzten Stunden, wirklich bei dem Herzog eingelaufen seie, so hätten seine fürstlichen Gnaden sich darauff nicht resolviret, daher auch keine obligatio vorhanden. — Für's Dritte wehre die angegebene promissio de futura gratia anders nicht als eine nuda exspectantia und dazu personalis, welche auf Konrads absterben erloschen und ad personam aliam nunmehr ultra vel potius contra mentem promissionis nicht zu extendiren. Endlich, den alleräußersten Fall gesetzt, es wehr dieß feudum gratiae Graf Konraden gar wirklich gelihen worden, so hette es doch anders nichts als ein feudum plane novum sein können, welches hernacher mit seinem ableiben dem lehenherrn widerum heimfallen mußte, also, daß sich seines Bruders Kinder dessen absque nova et speciali gratia nicht erfreuen möchten. Man möge, sagten die Räthe schließlich, übrigens in dem Schreiben an die Vormünder andeuten, daß, wenn die jungen Grafen mit der Zeit sich gleich dero voreltern umb das Wirtemb. Haus verdient machen werden, der Herzog sich dieselben in besonderer genad befohlen sein lassen werde.

Auf dieses Anbringen seiner Räthe ließ Herzog Johann Friedrich von W. am 16. Mai 1618 der Vormundschaft die Mittheilung machen, daß die Belehnung mit dem Mannlehen am 22. Juni Statt finden solle, er auch dem ältesten der drei Grafen das Gnadengeld bewilligen wolle; in Betreff des recompens hänge es davon ab, wie sich die jungen Grafen um W. verdient machen werden. — Indessen gieng es abermals nicht so schnell mit der Belehnung und der Anweisung des Gnadengelds, denn der Revers, welchen die Vormundschaft, im Na-

1) Siehe Note 1, S. 591.

men des Friedrich Georg, um das Gnadengeld ausstellte, ist datirt vom 5. März 1620, und die Vollmacht, welche die Vormünder Eberharden, Herren zu Limpurg, des h. Römischen Reichs Erbschenken und fürstlich wirtemb. Landhofmeister, zur Uebernahme des Lehens zustellten, vom 9. Juni 1620.

Als nun endlich die Vormundschaft die längst erwarteten Gelder erheben wollte, zeigten sich neue Schwierigkeiten. Dem Lichteneck'schen Amtmann Wolper, der das seit 1610 nicht ausbezahlte Gnadengeld in Stuttgart erheben wollte, erklärte man, dasselbe seie blos von 1619 an gerechnet bewilligt, worauf die Vormundschaft am 12. Febr. 1620 den Herzog inständig bat, es möchten die rückständigen Gnadengelder ausbezahlt, oder, anstatt dessen, die jungen Grafen mit ihrem Hofmeister, einem praeceptore und zweien Jungen in dem fürstlichen Collegio zu Tübingen eine Zeit über kostfrei erhalten werden. Aber weder das Eine noch das Andere wurde bewilligt.

Ein anderes Hinderniß, das sich der Ausbezahlung der flüssigen Gelder entgegenstellte, erwuchs aus dem Vergleich, welchen Graf Eberhard mit den Vormündern von Konrads natürlichem Sohne 1606 geschlossen.

Da die Vormünder der Eberhard'schen Söhne, aus Mangel an Mitteln, dem genannten Vertrag nicht immer nachgekommen waren, so wandten sich die Pfleger des Hans Georg wiederholt mit der höchstinständigen Bitte an den Herzog von W., ihnen zu den rückständigen Zinsen verholffen zu sein, der sich dann auch dahin resolviret, daß von der Lehengilt nichts solle hinausgevolgt werden, biß daß Hans Georgen Pfleger befriedigt, auch die 3000 fl. Hauptgut versichert seien, dem gemäß den Landtschreiberei-Verwaltern auch Befehl ertheilt wurde.

Die Vormundschaft der Eberhard'schen Kinder verglich sich nun mit der des Hans Georg (3. Juli 1621) dahin, daß sie dieser 50 fl. baar bezahlten, und eine Anweisung auf 400 fl. Lehengilt zustellten.

Im Jahr 1622 traf die vielgeprüfte Gräfin Elisabeth das Unglück, ihren ältesten Sohn, Friedrich Georg, zu verlieren. Derselbe war, sich seines Grafen- und Herren-Standes Personen gleich zu machen, und etwas zu versuchen, in deß durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friedrichen, Markgrafen zu Baden und Hachberg [1]) armée eingetreten, machte die Schlacht bei Wimpfen

1) Schreiben der Gräfin Elisabeth an Herzog Johann Friedrich von W., vom 7. Oktober 1622.

(26. April 1622) mit, und starb in derselben mit Anderen, worunter auch Prinz Magnus von Wirtemberg, den Heldentod.

Nach dem Ableben des ältesten Sohnes wandte sich die gräfliche Vormundschaft unter dem 7. Oktober 1622 an den Herzog von W. mit der Bitte, das Gnadengeld von 200 fl. auf den mittleren Sohn, Georg Eberhard, überzutragen, was alsobald bewilligt wurde, obgleich die Belehnung, welche der Hofmeister des jungen Grafen, Georg Kölderer von Höch, für denselben empfieng, erst am 2. November 1625 Statt hatte.

In Betreff der Verpflichtung, dem Hause W. sechs Reisige zu stellen, was für die gräfliche Kasse allzu schwer gewesen wäre, wurde ein Vergleich getroffen, nach welchem dieselbe einen jährlichen Beitrag von 120 fl. zu den Kriegskosten schießen sollte. — Wegen der damaligen bedenklichen Kriegsläuften war die Bezahlung der Lehen- und Dienstgelder von Seiten Wirtembergs in's Stocken gerathen, daher auch die gräfliche Familie ihre Verbindlichkeiten gegen den natürlichen Sohn Konrads nicht erfüllen konnte. Um der Reklamationen dieses einmal los zu werden, wies ihm die Gräfin Elisabeth (26. April 1625) 2400 fl. auf die verfallenen Lehen- und Dienstgelder bei W. an. Da die herzogliche Landschreiberei aber außer Stand war, die rückständigen Zahlungen zu leisten, so klagte derselbe bei der östreichischen Regierung in Ober-Ensisheim und erhielt, dat. 2. Januar 1628, ein Executorial-Mandat auf die Grafen von Tübingen. In dieser Bedrängniß bat der dritte Sohn Eberhards, Konrad Wilhelm, unter dem 12. Februar 1629, an welchem Tage ein zweiter Executions-Befehl der östreichischen Regierung, mit Androhung einer Strafe von zwei Mark Silber, eingetroffen, den Administrator von Wirtemberg, Ludwig Friedrich, flehentlich, den Kläger zufrieden zu stellen, aber ohne erheblichen Erfolg [1]).

Als nach Konrad Wilhelms, am 10. Februar 1630 erfolgten, frühen Tode seine Gemahlin Anastasia, eine geb. Gräfin von Leiningen-Westerburg [2]), und die Vormundschaft seiner sechsjährigen Tochter,

1) Die Wirt. Vormundsräthe, Jakob von Reischach und Dr. Faber, vermochten (den 21. April 1629) den Hans Georg zu der Erklärung, den Executions-Proceß ein Vierteljahr in suspenso lassen zu wollen. Inzwischen nahmen die Beklagten ein Anlehen auf, mit dem sie die Forderungen des Klägers, wenigstens theilweise, befriedigten.

2) Urkunde vom 25. Juni 1634.

Elisabetha Bernhardina, welche die Großmutter, Eberhard von Rappoltstein und der Reichs-Erbmarschall Maximilian, Landgraf zu Stülingen, Herr zu Pappenheim, führten, sich im Jahr 1630 wiederholt an die wirtemb. Rentkammer wandten, wurden sie am 16. Juni, in Betracht der noch immer wehrenden hochlaidigen überschweren Kriegsleuff, starkhe Reichs-Contributiones und ohnvermeidliche Ausgaben, zur Geduld verwiesen.

Kapitän Tübinger, so wurde der natürliche Sohn des Grafen Konrad genannt (siehe unten), fuhr fort, die Gräfin Anastasia mit den rückständigen Forderungen zu drängen, die bei der gänzlichen Erschöpfung aller Landes-Kassen nicht befriedigt werden konnten. — Zu diesem manchfachen Familien-Unglück der Gräfin kamen noch die Greuel und Drangsale des dreißigjährigen Krieges. Die kaiserlichen Truppen hatten ihren Wohnsitz Lichteneck fünf Mal nach einander besetzt, geplündert, zum Theil eingeäschert und verwüstet, ihren ganzen Vorrath an Frucht und Wein genommen, so daß sie sich dem bittersten Elend preisgegeben sah, und nach Straßburg [1]) flüchten mußte. In ihrer großen Noth bat sie den Herzog Eberhard von W. am 18. Januar 1634 auf's Beweglichste, er möchte ihr doch einen Theil ihrer Forderung von der Einnehmerei der Pfandherrschaft Oberkirch zukommen lassen; auch der Reichsmarschall von Pappenheim verwendete sich auf's Nachdrücklichste für sie bei dem Herzog, allein dieser konnte ihr bei dem besten Willen nicht mehr als 100 Reichs-Thaler geben, da, wie er in seinem Schreiben an die Gräfin sagt, seines Herzogthums Unterthanen seit vielen Jahren mit continuirlichen Durchzügen, Einquartirungen, Contributionen und allerhand Kriegspressereien so belastet, daß sie ganz ersogen und so erarmbt seien, daß sie ihre Schuldigkhaiten nicht mehr zu raichen vermögen.

Doch wurde noch in dem genannten Jahre (25. Juni) zwischen beiden Theilen abgerechnet, wozu die Gräfin ihren Sekretär nach Stuttgart schickte. Sie bekam aber, da die Grafen von T. seit vielen Jahren keinen Lehendienst gethan hatten, nicht die ganze rückständige Summe, sondern blos 2000 fl., 500 baar und 1500 auf den Amts-Schaffner der Herrschaft Oberkirch angewiesen [2]).

---

1) Die Gräfin Elisabeth spricht in einem Schreiben vom 9. Februar 1623 von ihrem Hof zu Straßburg, der Tübingische Hof genannt.

2) Urkunde im Staats-Archiv zu Stuttgart vom 25. Juni 1634.

Inmitten der großen Bedrängniß der Familie gieng nun auch der mittlere der drei gräflichen Brüder, Georg Eberhard, gleichfalls im blühendsten Mannesalter, dahin; er starb, und zwar ledigen Standes, am 16. September 1634, so daß die Tochter des jüngsten Bruders als das einzige ächte „Zweiglein“ des gräfl. Tübingischen Hauses noch übrig war.

Gräfin Anastasia kam nach ihrer Abrechnung nicht mehr mit Wirtemberg in Berührung. Das Mannlehen, das Gnadengeld und Dienstgeld fielen an Wirtemberg zurück, da nach Georg Eberhards Tode kein legitimer männlicher Nachkomme der Grafen von T. mehr vorhanden war. — Ihre Tochter, Elisabetha Bernhardina, verheirathete sich mit dem Grafen Karl zu Salm-Neuburg, dem sie die Herrschaft Lichteneck zubrachte, welche von ihnen 1660 an den Freiherrn von Garnier verkauft wurde [1]).

Noch glauben wir schließlich Einiges über Johann Georg, den natürlichen Sohn des Grafen Konrad, sagen zu müssen. — Dessen Pfleger hatten, um den Flecken seiner unehlichen Geburt zu tilgen, beschlossen, ihren Mündel durch den Kaiser legitimiren zu lassen, und baten den Ober-Vormund Johann Georgs, Jakob v. Geroldseck, um seine Mitwirkung. Dieser wollte sich aber nicht mit der Sache befassen, weil die gräfliche Vormundschaft hätte glauben können, man habe die Absicht, Hans Georgen der Lehens-Succession fähig zu machen, und suchte deßwegen durch Herzog Johann Friedrich von W. die Legitimation zu hintertreiben. Die Pfleger ließen sich aber nicht abschrecken, sondern kamen 1613 für sich um Legitimation bei dem Kaiser ein, der aber ihr Gesuch abschlug. — Im Jahr 1630 brachte es indessen Hans Georg

---

1) Elisabetha Bernhardina, Gräfin von Salm, geborne Gräfin von Tübingen, neben ihrem Gemahle, Graf Carl von Salm als Beistand, gibt zu kaufen eines ewigen Kaufs dem Freiherrn Johann Heinrich v. Garnier und allen seinen Erben — die durch Erbschaft auf sie gekommene Herrschaft Lichteneck im Breisgau mit den dazu gehörigen Dörfern Hellingen, Forchheim und Schelingen, wie auch den fünfthalb. Theil am Marktflecken Riegel, mit aller Zubehör, activen und passiven; ferner all' ihre Rechte und Prätension auf die von der Herrschaft Lichteneck abgekommenen Stücke als Umkirch, Saspach, Limburg und den Rheinzoll — um 73,500 fl. ßschillg. und 500 Dukaten Leinkauf (?); in Summa 75,000 fl. Geschehen den 24. Novbr. 1660. — Auf der Herrschaft L. hafteten 49,500 fl. Schulden. Copie im Garn. Urbar. S. 16.

selbst bei der wirtemb. vormundschaftlichen Regierung dahin, daß ihm unter dem 24. Juli ein Legitimations-Schein ertheilt wurde [1]).

Von seinem Leben ist wenig bekannt. Er hatte in seiner Jugend Kriegsdienste genommen, sich „dapfer und mannhaft" gezeigt, und wurde zum Kommandanten des Schlosses Hohen-Tübingen bestellt, das er am 16. September 1634 an den Herzog von Lothringen übergab, da er nur 70 Bürger zur Besatzung hatte, und die Stadt nebst der Universität sich bereits ergeben hatten. Weil er aber wegen solcher Uebergab einer Verantwortung befahren, so bewarb er sich 1642 um das akademische Bürgerrecht, für sich und seine Familie, um sich doch einigen Schutzes getrösten zu können. Die Universität bezeugte ihm auch, daß er das Schloß nur auf ihr und der Stadt inständig Zureden übergeben habe. — Er heirathete eine Tübinger Bürgerstochter, geb. Enßlin, mit welcher er eine Tochter Maria und mehrere Söhne, Hans Konrad, Hans Georg und Julius Friedrich, erzeugte, welch' letztere ihm manche Sorge machten [2]) und vor ihm starben [3]).

---

1) Er schrieb sich Hans Georg von Tübingen und führte in seinem Wappenschilde die Tübingische Fahne mit der Inful, wie auf seinen Briefen und dem Gedenkstein seiner Kinder auf der südlichen Seite der Stadtkirche in T. zu sehen.

2) Hans Georg, der Sohn, hatte die Universität ohne Wissen und Willen seiner Eltern verlassen, und war in Dienste eines ungarischen Grafen getreten; Julius Friedrich hatte sich, gleichfalls eigenmächtig, nach Wien begeben; beide empfahl der Vater in einem Schreiben vom 20. Novbr. 1650 dem „Vetter Varenbüler", der damals in Wien war, und gab denselben mancherlei väterliche Ermahnungen; so schärfte er dem Georg ein: er möge bey leben deß Frauenzimmers müessig gehen, wie auch des ungarisch Starkhen Tockeyer Weins sich bey Leib nicht voll oder zu viel saufen, sein Studiren solle er nit gar verlassen, sondern wenigstens sein lateinische Sprach bey den Herren Superintendenten exerciren u. a. m.

3) Julius Friedrich starb den 8. Dezember 1654 in einem Alter von 23½ Jahren, Johann Georg den 8. Januar 1657; der Vater im 73. Jahre anno 1667, 3. Novbr. — Zeller sagt (in seinen Merkwürdigkeiten der Stadt Tübingen 1743, S. 47), er erinnere sich, daß noch 1701 in dem Calwer Amt eine gewisse „Jägerin" gelebt habe, welche von dem Schloßhauptmann Hans Jerg von Tübingen abstammte.

Schluß-Betrachtung.

Nachdem wir nun das Geschlecht der Grafen und Pfalzgrafen von Tübingen von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe, und zwar als eines der edelsten und mächtigsten Geschlechter Schwabens zum ersten Mal urkundlich in der Geschichte auftritt, durch sieben Jahrhunderte hin, bis zu den Zeiten herab verfolgt haben, in welchen der Mannsstamm desselben in fast dürftigen Umständen ausgestorben ist, glauben wir einen allgemeinen Rückblick thun zu müssen, indem wir die Frage zu beantworten versuchen, welches sind die Ursachen des raschen Verfalls des Geschlechts, in Rücksicht auf politische Bedeutung, Besitz und Macht? — Es muß hiebei Manches unermittelt bleiben, da man nur wenig Spezielles von der Verwaltung der Herrschaft, dem Treiben und Charakter der einzelnen Glieder der Familie weiß.

Gewöhnlich wird in historischen Werken, die gelegenheitlich der Pfalzgrafen von Tübingen gedenken, die Ursache ihres Herabkommens als in den Kloster-Stiftungen und Schenkungen liegend bezeichnet. Da aber die Familie, auch nachdem die Klöster Blaubeuren, Marchthal und Bebenhausen längst gestiftet und dotirt waren, noch eine sehr ansehnliche Herrschaft besaß, wie obige Zusammenstellungen beweisen, so muß die finanzielle Zerrüttung auch und hauptsächlich noch in anderen Ursachen zu suchen sein. — Wir stellen folgende auf:

1) Als den Wirkungskreis der Pfalzgrafen von T. beengend [1]), und somit als nachtheilig für Begründung eines höheren Einflusses und einer größeren Macht, erweist sich der Umstand, daß Schwaben, von der Mitte des 12ten bis in das dritte Viertel des 13ten Jahrhunderts, die Heimath des Kaiserhauses, und von diesem in Selbst-Verwaltung genommen war. Diese Periode ist aber gerade diejenige, in welcher

---

1) Siehe S. 61. 120.

das Pfalzgräfliche Haus auf dem höchsten Gipfel der Macht stand, und durch energische, einflußreiche Männer vertreten war.

2) In der Mitte des 13ten Jahrhunderts hatte sich das Haus T. bereits in die Linien Tübingen (Herrenberg), Horb und Böblingen (Asperg), und die erstere sowie die letztere Linie noch in demselben Jahrhundert wieder in die besonderen Linien Tübingen, Herrenberg, Böblingen und Asperg, geschieden. Seine Bedeutung, sein Gewicht, wenn sich beim Sinken des Hohenstaufischen Hauses und während des Zwischenreichs Gelegenheit darbot, an Einfluß und Macht zu gewinnen, war somit bedeutend verringert.

3) Diese Theilungen hatten überdieß verschiedene weitere nachtheilige Folgen.

a) Die Politik der einzelnen Linien konnte, wie es in den Fehden der schwäbischen Herren am Ende des 13ten Jahrhunderts wirklich der Fall war, leicht eine verschiedenartige, oder gar sich feindselig gegenüber stehende werden.

b) Die Ausgaben für gesonderte Hofhaltung, Repräsentation und Verwaltung u. s. w. wurden größer.

c) Von den einzelnen Linien, welche zum Theil völlig unter sich abgetheilt hatten, giengen die Besitzungen durch Heirathen und Verkäufe schneller verloren, als wenn die ganze Herrschaft beisammen geblieben wäre.

d) Die Zahl der Schenkungen an Klöster nahm zu, da, nach dem Geist und der Sitte der Zeit, die Glieder jeder Linie sich gegen Klöster wohlthätig erweisen wollten.

4) Es ist nicht zu leugnen, daß die Stiftung der obgenannten drei Klöster zur Verringerung des Besitzstandes und der Macht bedeutend beigetragen hat, und daß namentlich das so sehr begünstigte [1]) und später so kauflustige Bebenhausen für die verschuldeten Pfalzgrafen (insbesondere Eberhard und Götz I.) eine sehr nachtheilige Nachbarschaft war.

5) Die Zerstücklung des Grundbesitzes in Folge der Schenkungen an Klöster, welch' letztere in der Regel mit den besseren Gütern bedacht

1) Abt Friedrich sagt in einer Urkunde vom 24. Juli 1301: „progenitores (des Götz I.) — — monasterio nostro fundacionis lapidem posuere primitivum, nos et Mum ineffabiliter sunt amplexati."

wurden, verringerte den Werth der übrigen und machte deren Verwaltung schwieriger, daher den Besitzer zum Verkauf des Rests geneigter.

6) Häufige Güter-Verkäufe und Schenkungen von Seiten der Pfalzgrafen oder deren Lehens-Leute an Klöster waren für die herrschaftliche Kasse um so nachtheiliger, als die Güter dadurch gewöhnlich abgabenfrei wurden. — Waren sie Lehen, so wurden sie eigen, und der Lehensherr mußte den Lehensmann entweder des darauf haftenden Dienstes entbinden, oder demselben ein früher unmittelbares Eigen zu Lehen verschreiben.

7) Die vielen Vasallen und Dienstleute, welche die Pfalzgrafen hatten, absorbirten ohne Zweifel einen bedeutenden Theil der Einkünfte der Herrschaft [1]).

8) Die Fehden an und für sich, und die dadurch vielleicht in höherem Grade, als gewöhnlich, geforderten Dienstleistungen der Lehensleute verursachten Ausgaben und mancherlei Ausfälle in den Einnahmen. Es mag dieß namentlich von den Fehden gelten, welche das Tübingische Haus unter K. Rudolf von Habsburg führte, denn in die Zeit derselben und die folgenden Jahre fallen die meisten Verkäufe des Götz I. und der Scheerer.

9) Der Aufwand der Pfalzgrafen (namentlich Hugo's II., Rudolfs I. und II.), welche es liebten, mit großem Gefolge auf den Reichstagen der Kaiser zu erscheinen, war ohne Zweifel bedeutend. Auch ihr Hof- und Regierungswesen war, ihrer Stellung [2]) angemessen, auf hohem

---

1) Das Kloster Bebenhausen hatte bei dem Kauf von T. auch „solutiones pensionum" an mehrere Personen übernommen; siehe auch oben S. 451. 452 verschiedene Leibgebinge.

2) Die hohe Stellung des Pfalzgrafen von T. ergibt sich aus dessen Rang im „Staats-Kalender" aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Nach den Herzogen, deren Reihe der von Schwaben eröffnet, folgt der Rheinische Pfalzgraf und auf diesen der „Palatinus de Tuwingein", auf welchen die Mark- und Landgrafen und zuletzt die Grafen kommen. Pertz, Archiv d. G. für ä. d. Geschichtskunde 7ter Bd. S. 628. — Mit der in der Mitte des zwölften Jahrhunderts der Familie verliehenen Pfalzgrafen-Würde hängt ohne Zweifel auch deren Wappen, die Fahne, zusammen, welche die Pfalzgrafen auf ihren Siegeln, die im 12ten und 13ten Jahrhundert beinahe ausschließlich Reiter-Siegel sind, an einer Stange zur Rechten, und im Schilde zur Linken haben. Obgleich dieselbe die Form einer jetzigen Kirchen-(Prozessions-)Fahne hat, so bezeichnete sie doch ursprünglich ohne Zweifel das Befehlshaber-Amt über das kaiserliche Aufgebot der Pfalzgrafschaft. Nach Abt Tübinger von Blaubeuren hatte der Ruck'sche Zweig einen viertheiligen Wappen-Schild von Gold und Roth, welche Farben, es sind die alten schwäbischen, auch das Pfalzgräfliche Wappen hat.

Fuße eingerichtet: Ritter versahen die Hofämter der Truchseße und Marschalke, adelige Fräulein dienten den Pfalzgräfinnen, und die Regierungs-Räthe, welchen Notare beigegeben waren, gehörten Ritter-Geschlechtern an.

10) Endlich trugen nicht wenige unter den Pfalzgrafen durch ihren Privat-Charakter zur finanziellen Zerrüttung ihres Hauses bei. Den Einen trieben Gewissensbisse über seine Ausschweifungen zu Schenkungen an Klöster, ein anderer wollte seine Gewaltthaten gegen solche durch Gaben wieder gut und sich so von dem Bannfluch los machen, ein dritter war ein ganz übler Haushälter und dergleichen mehr.

Geschichte

der

Pfalzgrafen von Tübingen.

Urkunden-Buch.

Erste Abtheilung.

Urkunden, welche von den (Grafen) Pfalzgrafen von Tübingen ausgestellt worden sind, oder sich unmittelbar auf die Geschichte derselben beziehen.

1) Zu Seite 62, Note 3.

Urkunde Friedrichs I. für St. Paul in Bisanz d. d. Palme 18. Jan. 1153, ind. 1. reg. 1. (ex copia sec. 16. ineunt.)

Zeugen: Arnoldus Coloniensis archiepiscopus, Orlibus Basiliensis episcopus, Conradus Wormatiensis episcopus, Wibaldus Corbeiensis abbas, Heinricus dux Saxonie, Hermannus marchio de Saxonia, Adacker marchio de Stira, Otho Palatinus de Wittelinbach, Fridericus Palatinus de Tuuigen, Wilhelmus Metisionensis comes et alii plures. Ego Arnoldus cancellarius vice etc. [1]).

2) Zu Seite 63, Note 3.

Schenkung des Pfalzgrafen Friedrich von T. an das Kloster Salem.

1152, 25. August. Fridericus palatinus comes de tuwingen donavit fratribus (monasterii Salem) unâ cum eticho ministeriali suo V. mansos in loco qui dicitur hohenbuoch cum omni iure ad ipsos mansos pertinente [2]).

(K. Friedrich I. bestätigte zu Speier diese Schenkung, welche in seiner Gegenwart gemacht worden).

3) Zu Seite 99. 100, Note 4.

Pfalzgraf Hugo II. vermittelt eine Schenkung an das Kloster Herrenalb.

1181. — Ego hugo diuina fauente clementia palatinus comes de tuwingin — qualiter theodericus quidam miles de ter-

1) Gütige Mittheilung von Dr. Böhmer in Frankfurt.

2) Karlsruhe, Urkunden des Klosters Salem.

dingen famulus censualis ecclesie in afcifberc. cum haberet predium accepta pecunia a domino odtone dilecto et fideli nostro de cuningin. prefatum predium nobis qui iure patronatus tam super ecclesiam quam super predium hactenus functi sumus. contradidit. eo pacto ut illud eidem odtoni in beneficium militare conferremus. — Illud itaque predium prenominatus otdo in ditione sua multo tempore tenebat. Tandem diuino instinctu idem otdo conpunctus deo potius quam seculo militare in monasterio quod alba dicitur elegit. Ueniens itaque ad nof tota mentis inftantia apud nos optinere satagebat quatenus hoc quod a nobis in beneficio acceperat. fratribus in alba deo militantibus sub iure censualitatis in proprium donaremus. Justam igitur peticionem eius attendentes ftatuimus. ut ecclesie in afcifberc ne detrimentum fui predii quasi sibi ablati pateretur. fingulis annis fex folidi fpirensis monete licet antea nullam inde confolationem habuerit perfoluerentur. Quod quia honestius et deo acceptabilius effe considerauimus quam si ipse illud alicui homini uano in beneficium conferret. peticioni eius pie annuimus et fratribus in alba predium illud cum omnibus ad fe rite pertinentibus — in perpetuam hereditatem donavimus — et ne factum istud irritum effe cenfeatur, figillo noftro consignari iuffimus. fi quis igitur factum noftrum infringere uel mutuare temptauerit, maledictioni dei et fancte Marie fubiaceat et offensioni noftre et filiorum noftrorum se semper obnoxium effe recognoscat. Actum 1181. Indict. 14. Presentibus his uidelicet duce cvnrado de dachowe. otdone comite de chilberc. eberhardo de eberstein. adelberto de ftophelen. heinrico de heimsheim. cvnrado de ftamheim. rvdolfo de gvdingin. hugone de yhelingen. friderico de duzelingen et aliis — in loco qui ruke dicitur.

Das runde Siegel des Ausstellers zeigt, indeß nicht deutlich, den links galoppirenden Pfalzgrafen mit dem Schilde vor der Brust, auf welchem die Tübinger Fahne zu erkennen ist, welche der Reiter auch an einer Stange trägt. Die Umschrift lautet: ✝ Hvgo. Dei gra... palat.... de Tvingin.

4) Zu Seite 109, Note 8.

Verhandlung des Pfalzgrafen Rudolf I. mit seinem Bruder Hugo in Betreff der Stiftung von Bebenhausen.

circa 1188. In nomine sancte et indiuidue trinitatis, Rwodolfus dei gratia. palatinuf comef de twingen — quod incepimus fun-

dare monasterium Bebenhufen pro remedio anime nostre ac parentum nostrorum, et posthac brevi tempore peracto incidimus quandam infirmitatem et convocatif amicif nostrif ac fratre nostro illud quod inchoauimus consummare flatuimus. Habuimus autem quandam uillam communem fcilicet wile, cum fratre nostro, qua diuisa inter nos, partem, quae mihi attingebat cum omni libertate, iure perpetuo tradidi iam dicto Mo. fratri meo fua parte relicta. Habuimus eciam cuiusdam ecclesie patronatum communem in quadam (villa) que dicitur megenbotefhain quem tradidimus ecclesie fpirensi in comcambium illius Ecclesie Bebenhufen ubi monasterium fundavimus et patronatum illius ecclesiae wile respectu illius patronatus meginbotefhain fratri nostro reliquimus. Et ea quae de communi hereditate nostra collata fuerant illi Mo. frater noster in presencia matrif nostre ac consanguineorum nostrorum fidelium nec non ministerialium nostrorum affectuose tradidit et quod huius facti nunquam uiolator existeret fide ftrinxit et iuramento confirmauit. Hec autem facta funt in parua camjnata retro turrim in presencia comitif B. de hohenberc. E. comitif de wrahe. Alberti de Hohenstein. Alberti de mehzingen. Walteri de otenbruke. Ulrici de bach. Craftonif de halvingen. Wolpotonif de phaffingen. Wlricj de Bregantia et fere in prefencia omnium ministerialium de twingen. Et postea comef Burchardus plus quam centum militibus ante capellam twingen hanc actionem promulgauit [1]).

Die Urkunde hat kein Datum, ist aber nach dem Jahr der Urkunde des Bischofs Ulrich von Speyer über den Tausch der Kirche in Meimsheim und nach der Schrift circa 1188 zu setzen. An der Urkunde hängt (an rothen seidenen Schnüren) das große, schöne Reiter-Siegel des Pfalzgrafen. Dasselbe ist von rother Masse, zeigt den rechtshin galoppirenden Pfalzgrafen ohne Visir, mit der Fahne in der Rechten. Dieselbe sieht man auch auf dem Schilde vor der linken Brust. Umschrift: + Rodolfus. Dei gra. palatinus. de Tvingin.

5) Zu Seite 109, Note 10, S. 110—112.

Stiftungs-Urkunde des Klosters Bebenhausen.

1191, 30. Juli. In Nomine.... ego Rudolfus d. gr. palatinus comes de Tvvingen venerabili Abbati Diepoldo — quod cum

1) Von dem Original in Karlsruhe. — Eine Abschrift davon findet sich im „Münchner Codex" und ein Abdruck, übrigens nicht ganz genau, in Neugart,

vniuersitatis auctor ſue ſanctiſſime genitrici domum illam in Bebenhuſen per nostre amm[adm]inistrationis impendia fundari diſpoſuiſſet. adhibito conſenſu dilecte jvgalis nostre Machtildis et liberorum nostrorum predium ipsum quod erat Spirensis ecclesie fauente et confirmante glorioſiſſimo imperatore Friderico. ejusque filio Rege Hainrico aliisque regni principibus ordine ivdiciario per concambium acquiſiuimus et earundem [eorundem] auctoritate locum ob ivgem nostri parentumque [tuumque] nostrorum memoriam in cultum divine Religionis premonstratensi ordini deputauimus. Postmodum vero eiusdem ordinis conventu certa de causa ſublato. et Ordine Cisterciense per auctoritatem domini Hainrici imperatoris qui tunc patre defuncto in imperium ſucceſſerat feliciter ſubrogato locum illum et omnes homines censuales ad ipsum pert[d]inentes cum poſseſsionibus ſuis. ab advocatoria ſimul et ab exactoria condicione qua nobis tenebantur ſicut eiusdem ordinis exiit [exigit] inſtitucio penitus emancipavimus. Et quoniam eorundem religiosorum ſancta et beneplacens converſacio nos ad ampliora beneficia conferenda promouit [permovit] illud quoque ſpecialis doni privilegium jure perpetuo contulimus. vt quicum[un]que ministerialium vel mercatorum (nicht venatorum, wie Beſold) vel rusticorum ſeu cujuscum[un]que condicionis aut profeſſionis homo infirmus aut incolumis ad ipsorum conversacionem tranſire. vel quicquam [quiquam] de rebus ſuis mobilibus aut inmobilibus transferre uoluerit liberam de omnibus teneat facultatem. hic ſcilicet qui nostre dicioni est ſubjectus. Hos igitur apud tremendum judicem ſupplices aduocatos. de meritis nostris nihil [nil] presummetes [presumentes] magis eligimus hanc ab ipsis recipientes graciam firmiter ac fideliter promiſsam. vt post obitum nostrum singulis diebus quibus licuerit miſſa defunctorum in nostri memoriam parentumque nostrorum ſemper ibidem celebretur. Nec illud ſane pretereundum quod poſſeſſiones et predia que sunt a nobis ipsis collata vel conferenda ab omnis advocati dominatione constituimus ſemper esse libera.

Diuini [Divine] quoque retributionis intuitu eidem Cenobio indulſimus auctoritate imperiali in ſilva ſchainbvoch [Schambuch] hos terminos. quorum primus est vbi confluunt duo rivvli ſtainahe [Stainach] et Bolſtersbach [Boltersbach]. et deſcenſus per eundem

---

cod. dipl. Alem. II, S. 114. Gabelkofer hat (fol. 487) ein Excerpt davon, hält aber irrig den Ausſteller der Urkunde nicht für den Stifter von Bebenhauſen.

rivvm qui fteinahe vocatur. Ab hinc per afcenfus montium vfque ad gebehartefaiche [Gebharts-Aich]. Inde vsque uenies thabernenbrvnnen [chauernenbronen]. Ab hinc vsque diefenclingen. et per afcenfus eiusdem vallis vfque dum venies [venias] ad pratum quod dicitur Kůnonis. Inde ad uerticem proximi montis et per ejus confinia vsque ad fedes. Hinc ad lapideum pontem. Ab hinc vsque ad clivvm qui dicitur hanenfteige [Hanestige]. Inde ad cornu quod dicitur algerfriythi [Alger Ruthi]. vsque dum venies [venias] ad rivvlum qui dicitur quirenbach ad tranfitum vie Reni. Hinc defcensus eiufdem rivvli qui dicitur quirenbach usque in ftainahe. vt in his terminis ligna igni vel alijs vfibus fuis necefsaria incidant. Quod fi in prescriptis terminis non reperiuntur ligna ad edificia eorum fufficientia in tota silua que dicitur Schainbvoch liberam incidendi habeant facultatem et pafcuis tocius filue vtatur [vtantur] exceptis ouibus eorum quibus ibi depafcendi non concedimus libertatem. Ne quis igitur huius tradicionis [conditionis] tam firmam rationem [dotationem] temere prefummat infringere presentem cartam figilli nostri inpressione testium defignatione fecimus infigniri.

Testium qui interfuerunt [interfuerant] hec sunt nomina. De clero Diethelmus [Dietherieus] episcopus constant. Goetfridus abbas Sconangensis. Diepoldus abbas in Bebenhusen. Alberthus plebanus de tvvingen. Růdolfus decanus de afperk. Waltherus et hainricus capellani. De liberis. Burkardus comes de hohenberc. Albertus de oberenstetin. Waltherus de otenbruke. Adelberthus de metzzingen. Albertus et frater ejus cůnradus de ftoefeln. waltherus de grezingen. Albertus et filius eius Kůno de grifenstain. Hilteboldus de isenburg. Eberhardus de antringen [Entringen]. Albertus de rauenstain. Dem inisterialibus. Fridericus dapifer et frater eius diemo. Cvnradus aduocatus de ruke. Hainricus de boltringen. Walterus de lvstenovve. Dietericus et hugo de ihelingen [? Jesingen]. Fridericus de witingen [? Ehingen]. et ethecho. Hainricus et Wernherus de bondorf. Kraft de halvingen. Cunradus de phaffingen. Fridericus et hugo de gomeringen [? Gönningen]. et alij quam plures. Acta sunt hec Anno 1191. Ab incarnatione domini. imperante hainrico Romanorum imperatore. Datum in Afperk. III. Val. Aug. [1]).

1) Crusius und Besoldus haben diese Urkunde auch; die Grenzbeschreibung

Vorstehende Urkunde ist nach dem im Archiv zu K. liegenden Vidimus des K. Kanzlers, Grafen Albert von Hohenberg (von dem Jahr 1342), gegeben; dieses Vidimus beginnt also:

„Albertus dei gracia Comef de Hohenberg imperialis aule cancellariuf — nof litteras Rvdolfi quondam palantini comitis de Tuwingen fanas et integras non cancellatas non abolitas nec in aliqua sui parte viciatas omni fufpicione carentes vidiffe et legiffe formam que fequitur continentes."

6) Zu Seite 113. 114, Note 1 (wo es heißen sollte Beilage 6).

Pfalzgraf Rudolf I. schenkt ein von Albert von Sperberseck gekauftes Gut bei Böhringen an das Kloster Bebenhausen.

circa 1192. In nomine —. R. dei gracia palatinus comes de Tvingen rem gestam nostris temporibus posteritatis nostre memorie commendandam, de contractu uidelicet et aquisicione predii, quod habuit in Beringin, in agris, pratis, nemoribus, albertus liber de Sperweres ecche, quod nos precio XXV marcarum comparauimus, prefenti fcripto transmifimus, ipsius quoque predii, quantitatem distinctionesque — anecti precipientes. Quarum nomina sunt adelunges hart, in uilla Beringen curtis fructuofa, conficiens duo aratra de huoba ernesti, huoba Vencelini, huoba Woluoldi, et Cuozengasze. Nemorum nomina: nemus Loch dimidium. Cazcensteige dimidium, Friederichis buel dimidium. Spectant insuper ad predium pheoda trium militum et quarta pars ecclesie Beringen. Hec omnia totaliter, ut supra notata sunt, ad honorem dei beateque Marie virginis, preter pheoda, cenobio nostro Bebinhusen contulimus. Aderant hujus contractus mercato de liberis: rvdolfus de hundersingen, albertus de hoenstein, albertus de mezingen, waltherus de votenbruocke, albertus et conradus de stophele, cvno de grifenstein. De ministerialibus: friedericus dapifer et diemo frater eius, crafto de haluingen, conradus advocatus de ruc-

---

des Schönbuchbezirks ist bei B. genauer, auch die Orthographie der im Original getreuer, dagegen hat Cr. das Zeugen-Verzeichniß vollständiger.

Eine Abschrift davon findet sich auch in einem Dokument, das in Streitsachen des Klosters wegen Wald-Gerechtigkeit mit der Stadt Tübingen von jenem 1507 verfaßt wurde, und auf dem Rathhause in T. liegt; die in Klammern gesetzten Abweichungen sind demselben entnommen. Ueberall steht ae für e, u für v.

che, albertus dapifer de rucche, heinricus miles de beringen, bertoldus de dvrnen, eberhardus plebanus de beringen, waltherus capellanus etc.

Vt hoc predium prediique commercium tam nobis quam cenobio — inconuulsum ratumque perpetuo maneat, paginam hanc confecimus et eam sigilli nostri imagine firmandam censuimus [1]).

Die Urkunde hat kein Datum; in Betreff des von uns angenommenen Jahres siehe oben Geschichte S. 113.

7) Zu Seite 121. 122, Note 1.

Pfalzgraf Rudolf I. tritt in einer Urkunde K. Friedrich II. für das Kloster Salem (1213, 31. März, dat. Constanz) an der Spitze vieler Grafen als Zeuge auf.

„Rodolfuſ Comeſ palatinuſ de Tuwingen, Comeſ vlricuſ de Kiburc, Albertuſ comeſ de dilingen, Burcarduſ comeſ de hohenberc, hartmannuſ comeſ de Wirtenberc et Lodewicuſ frater ejuſ. Comeſ Rodolfuſ de habeſburc. Comeſ Bertolduſ de ſancto monte. Comeſ Hvgo de monteforti, alii quam plures [2]).

So gleichfalls in den folgenden Urkunden von demselben Datum.

8) Zu Seite 135, Note 1.

Pfalzgraf Rudolf II. freit die Besitzungen des Klosters Bebenhausen in Altdorf.

circa 1244. R. dei gracia palatynus Comeſ in Tvingen — quod ego Rudolfus palatinus comeſ in tuingen de conſenſu filiorum meorum Hugonis, Růdolfi et item Rudolfi predium quod Ecclesia de Bebenh. poſſidet in Alttorff nobis hactenus tributarium quod in consecratione praefato monasterio liberum dereliqui in remiſſionem peccatorum meorum denuo renouaui. Vt autem ista donacio rata permaneat presentem cedulam scribi et sigilli nostri munimine fecimus roborari et ut in perpetuum prefata grangia in Altdorf ab omni exactione sit libera uirorum honestorum testimonia decreuimus fulciendum. Nomina uero testium hec sunt. Crafto de Haluingen, Wolfra-

1) Von dem Original in Karlsruhe.

2) Cod. Sal. (I, 116—119) zu Karlsruhe.

mus aduocatus de Altenſtaige, Bertoldus de Hatterbach, Welzo, Albertus de Rucka et alii quam plures [1]).

Mit dem beſchädigten Reiter-Siegel Rudolfs.

9) Zu Seite 135, 136, Note 1.

Heinrich, Ritter von Hailfingen, macht eine Schenkung an Bebenhauſen durch Pfalzgrafen Rudolfs II. Hand.

1224—1247. — frater C. dictus, Abbas in Bebinhvſen — quod Hainricus mileſ dictuſ de halvingen agros, ligna et virgulta in monte qui vocatur Tinzemberc ſita, super quibus cum dudum nos impetisset, postquam ex multorum relacione et ostensione in qualitate et in quantitate modica esse cognoverat ad instanciam precum nostrarum in remedium anime ſue in manuſ palatinj Comitiſ de Tuwingen, de cuius gracia ea iure ſeodali poſſederat, reſignavit ea condicione, quod idem palatinus conuentui de Beb. eadem conferret libere ac quiete in perpetuum poſſidenda, quod et dominus palatinus eius voluntati ſatisfaciens et vtilitati nostre prospiciens agere non dubitavit. Preterea dictus Hainricus vt ſua donatio maiorem haberet efficaciam, praedicta bona primum in Tuw. coram multis aſſistentibus deinde in die parasceve presente — domino Palatino ac liberis et ministerialibus quam pluribus cernentibus super altare beate virginis in presentia totius conventus propria manv obtulit ea intencione quatinus idem conventus eisdem bonis ſine omni contradictione liberorum ſuorum — ſecundum graciam, a domino palatino antiquo monasterio de B. cuius et fundator extitit, collatam, frueretur. — vt talis donacio, tribus vicibus facta, rata et inconuulsa poſſit permanere preſentem cedulam ſcribi et sigillo domini Palatini et nostro fecimus roborari. test. Cvnradus abbas. Udo prior. Albertus cellerarius. Hermannus monachus. Dietericus portarius. Item Dietericus dictus filius monialis de Tuw. Heinricus magister operis. Heinricus conversus cognomento Gallus [2]).

---

1) Von dem Original in Karlsruhe. Dieſe Urkunde hat auch der Münchner Codex in einer Copie. Im Auszug Gabelkofer fol. 484. 488.

2) Von dem Original in Karlsruhe. — Die Urkunde iſt ohne Jahreszahl; ſie gehört aber jedenfalls Rudolf II. an. 1226 und 1228 kommt ein Abt Conrad von B. vor; auch ſprechen für Rudolf II. andere Gründe: die Worte „a domino palatino antiquo monasterio de B. etc." laſſen nicht an den Stifter Ru-

Das große, anhangende Reiter-Siegel von rother Masse ist wie das der Urkunde Rudolfs, siehe oben nro. 4, und ähnlich dem bei Sattler abgebildeten. Umschrift: ✝ Rudolfus dei gracia, comes palatinus de Tuingin.

10) Zu Seite 136. 137, Note 1. 145. Note 2.

Pfalzgraf Rudolf II. und sein Bruder Graf Wilhelm geben ihre Zustimmung, als das Kloster Bebenhausen Güter bei Geisenang durch Tausch erwirbt. — Ersterer verlobt seine Tochter Mechtild an Graf Burkhardt von Hohenberg.

1224 — 1247. Uniuersis Christi fidelibus presentem paginam inspicientibus. fr. P. diuina prouidentia dictus Abbas in Bebinhûsen in perpetuum. — declaretur ergo presentibus et sciant posteri quod ego frater P. dictus in Bebinhûsen abbas assidente nobis communi fratrum consilio emimus a Wernhero milite de Ihelingen bona quaedam in Gisenanc curiam scilicet et aduocaciam cum omnibus suis pertinentiis dantes sibi in concambio alia predia bonis quae nobis uendidit in redditibus ad plenum equipollentia que stilo duximus subnotanda: In Hohdorf XX maltera siliginis Tvingensis mensure. XIIII maltera auene eiusdem mensure IIII solidos Tvingensis monete. In Vtingen X maltera siliginis et V maltera spelte mensure in horiwe IIII solidos Tvingenses. In Winoluishein IIII maltera siliginis Tvingensis mensure IIII maltera spelte eiusdem mensure IIII maltera auene eiusdem mensure I malterum pise mensure in horiwe C oua. In Nallingeshein XIIII solidos Tvingenses et CC oua. Verum quod dictus Wernherus bona nobis uendita a nobilibus uiris Cvnone de Stoffeln suisque duobus patruelibus posidebat sub titulo feodi et illi nihilominus eisdem bonis ab illustri domino. R. de Tvingen pallatino et a fratre suo. W. Comite eque illustri fuerant infeodati nos habito prudentum uirorum consilio ut contractus inter nos et dictum. W. celebratus fine debito posset terminari rogatu nostro prefatus C. de Stoffeln assumpto secum Wer. milite ad placitum quod dominus R. de Tvingen pallatinus cum filiastro suo. B. Comite pro dote filie sue in Birhtinle conuenientibus ibidem multis nobilioribus habuit, nobis

dolf I., dessen Nachfolger sich auch den Ehrentitel „fundator" beilegten, denken; aus genealogischen Gründen ist aber nur Pfalzgraf Rudolf II. (1224 — 1247) anzunehmen. Mit diesem kommt 1228 auch ein Ritter Heinrich von Hailfingen vor.

occurrit. Sed quia dominus. W. Comes ad eundem diem uti a nobis rogatus fuerat, aliis ut afsolet prepeditus negociis. uenire non potuit. Reinhardum militem fuis cum litteris pro nobis fideliter ad dominum. C. de Stoffeln intercedentibus. illo direxit. ratum habiturus quicquid frater fuus super prefato negocio disponere decreuifset. Igitur dominus. R. pallatinus Comes nostris pio afsenfu precibus occurrens. bona que nos Wer. militi de Ihelingen in concambio tradidimus. a domino. C. de Stoffeln et fuis patruelibus sibi et R. militi loco domini fui refignata fuscepit, quibus illico uice priorum eosdem infeodauit. a quibus eciam. Wer. miles de Ihelingen. memorata bona fub titulo feodi recepit. Bona vero in Gisenanc que nos a. Wer. milite in empcione recepimus modo prescripto resignata. afsencientibus sepedicto. C. cum fuis patruelibus et predicto. Wer. fimiliter afsenfum prebente. fue manus fratrisque fui per robur nobis fecundum quod iuris ordo exigebat ab omni moleftia exactionis libera et iure pofsefsionis tradidit perpetuo habenda. Ceterum ne qua in posterum fuper prefata empcione oriatur calumpnia. eam fecimus mandari litteris. et a figillis domini pallatini et fratris fui, C. de Stoffeln, pariter et nostri recipere firmamentum. Huius rei teftes sunt Comes pallatinus. et W. frater fuus. Wolueradus comes de Veringen. liber de Gvndeluingen. Crafto de Haluingen. Reinhardus de Cuftertingen. Wolframmus de Vtingen. Wernherus de Phaffingen. et alii quam plures [1]).

Von den 4 Siegeln sind nur noch 2 vorhanden, das des Pfalzgrafen R. (wie das bei Sattler [Topogr. Geschichte des Herzogthums W., S. 203. fig. 13] abgebildete) und das der Abtey Bebenhausen, welches einen stehenden Abt vorstellt und die Umschrift hat: + figillum abbatis de Bebenhusen.

11) Zu Seite 137, Note 5.

Der Päbstliche Legat, Bischof Philipp von Ferrara, incorporirt, auf Bitte des „Grafen" Rudolf von T., dem Kloster Bebenhausen die Kirche in Geisenang.

1247, 28. Jan. Phylippus — ferrariensis electus, Apostolice sedis legatus — abbati et conventui monasterii in Be-

1) Von dem Original in Karlsruhe. Die Urkunde ist ohne Jahreszahl, sie fällt jedenfalls in den oben gesetzten Zeitrahmen, ohne Zweifel in die Mitte desselben (siehe Note 1, S. 146).

benhusen etc. Cum igitur, sicut nobis humiliter supplicastis, monasterii vestri indigentie, quod werrarum turbatione depressum, ultra quam consueuerit reductum est ad miseriam paupertatis, succurrere cupiamus, ac etiam dilecti in Christo Comitis Roudolfi de Tuwingen precibus pro vobis humiliter supplicantis, benigne velimus affenfum praebere, ecclesiam in Gifenanc — cujus donationem ad uos affertis fpectare, poft obitum sacerdotis, qui iam residet in eadem, absque uestri diocesani preiuditio ad uestri monasterii supplendos defectus, dummodo per vicarium a vobis ydoneum substitutum fuerit in eadem ecclesia in diuinis officiis debite ac honeste provisum, vobis — duximus conferendam. Dat. in castris illustris Romanorum regis in obfidione civitatis Vlme. quinto Kal. febr. pontific. domini Innocen. IV. anno quarto [1]).

12) Zu Seite 138, Note 3.

Pfalzgraf Rudolf II. fordert die Wittwe seines Vogts Marquard von Altensteig auf, der letztwilligen Verfügung ihres Mannes zu Gunsten von Bebenhausen nachzukommen.

1224 — 1247. R. dei gracia palatynus comes de Tvingen fideli sue, B. aduocatisse de Altenstaigen gracie sue plenitudinem. Non exidit a memoria nostri qualiter Marquardus tuus quandoquidem maritus, te assensum uoluntarium prebente, bona quedam in Bunnenkain per manum nostram contulit Mo. sancte Marie in Bebenhusen in remissionem peccaminum vestrorum, hac interposita condicione, ut si idem M. in peregrinatione ad partes transmarinas, ad quas in proximo fuerat iturus, de medio tolleretur, licet te superstite, dicta bona omni cessante contradictione in usus ecclesie cederent memorate. Si uero supperuiuente ipso vniuerse carnis uiam ingredi te contingeret, nichilominus eadem bona prefata ecclesia tranquille possideret et absolute. Ut autem hec donacio rata permaneret — litteras scribi et sigillo nostro adhibitis eciam testibus decreuimus roborari. Qua propter prudencie tue consulimus, monemus et precipimus, quatinus honestati tue et anime saluti, tam tue quam mariti tui iam defuncti, consulens, omnem operam adhibeas et diligenciam,

1) Karlsruhe, Bebenhs. Archiv.

ne, si tu sepe dicta bona usque ad obitum tuum in tua potestate detinueris, supradicta ecclesia sustinere compellatur detrimentum [1]).

Das Reiter-Siegel ist unverkennbar das Rudolfs II; auch die Schrift der Urkunde ist dieselbe wie in andern Urkunden dieses Pfalzgrafen.

13) Zu Seite 139. 140, Note 5.

Donatio palatini de Tuwingen super predio in nuzdorf quod emptum est de manu rudigeri de rosenowe.

(Diese Ueberschrift der Urkunde ist, wie gewöhnlich in Cod. Sal., mit rother Tinte geschrieben.)

1228. Act. in castro Herrenberc. — Rudolfus dei gratia comes palatinus de tuwingen — quod cum Rodegerus de Rosenowe praedium quoddam in feodo tenuisset de manu nobilis viri Algoti sunnunchalbi in villa Nuzdorf super lacum pothamicum sita et idem algotus idem praedium de manu nostra titulo feodali tenuisset. Rodegerus acceptis octoginta marcis argentj a monasterio de Salem iam dictum praedium in manum Algoti et Algotus consequenter in manum nostram resignauit. Nos vero ad preces Mii proprietatem sepedictj praedij quoniam ad nos pertinebat cum filiis nostris Mo. de Salem cum omni iure tradidimus possidendum. Algotus vero in recompensationem memoratj predij aliud praedium nobis contulit scilicet Rustenswilere. quod Burchardus de Ramsperc de manu Algoti tenet in feodo. Acta sunt haec in castro nostro Herrenberc. Anno verbi incarnationis 1228. Presentibus Swigero de Gundelvingen. et hermanno filio ejus. Wernhero de phaffingen. Alberto de Crangin. Conrado iuniore de waffinberc. hanrico et Craftone de halvingen. Volcwino monacho de Salem [2]).

14) Zu Seite 140, Note 8.

Berthold von Neuhausen schenkt mit Pfalzgraf Rudolfs II. Bewilligung einen Hof bei Sindelfingen an die dortige St. Martins-Kirche.

1243, 6. Jan. Nos Rvdolfus dei gratia Palatinus Comes de Tvingen — quod Bertoldus de Niwinhusin Canonicus in

1) Von dem Original in Karlsruhe. Die Urkunde ist ohne Zeitangabe.

2) Cod. Salm. I, 166. Karlsruhe.

Sindilvingen et Hadewigis uidua foror eius Curiam fitam tranf ripam Sindelvingen quam emerunt a Heinrico de Wildenowe cum omnibus pertinentis fuis — de confenfu et uoluntate noftra contulerunt ecclefie fancti Martinj in Sindilvingen recipientes dictam Curiam a prepofito et Capitulo pro certa penfione uidelicet ut quamdiu ambo uiuant quolibet anno in fefto beati Martini perfoluant quinque folidos hallenfium ad denarios fratrum. Cum uero alter eorum deceſſerit qui fupereft in anniuerfario premortui decem folidos hallenfium perfoluet quorum octo inter fratres qui prefentes fuerint, duo inter pauperes diuidentur. Poftquam uero reliquus mortuus fuerit fridericus, Otto et bertoldus liberi prenominati Ber. de Niwinhufin qui fibi et dicte sorori fue in predictis bonis ex pacto fuccedent in utriusque anniuerfario decem folidos hallenfium perfoluent qui diuidentur inter fratres et pauperes fecundum modum prenotatum. Poft obitum uero predictorum trium uidelicet Friderici Ottonis et bertoldi Curia predicta — libere cedet ecclefie fancti Martinj nec ipfi in uita fua alienandi quidquam de bonis predictis habeant poteftatem. Poftquam autem curia fepedicta libere ad ecclesiam fancti Martini peruenerit Canonici predicta anniuerfaria celebrabunt summam denariorum predictorum inter fratres prefentes et pauperes diuidendo. Si quid uero anniuerfariis peractis de prouentibus predicte Curie fuperfuerit, in fratrum denarios conuertent. Vt autem hec rata — permaneant, prefentem litteram figillo noftro et Capituli in Sindilvingen iuffimus roborarj. Act. a. d. 1243. oct. Id. Januarij [1]).

Von dem Siegel des Pfalzgrafen ist nur noch ein Stück vorhanden, auf welchem man eine Reiter-Figur rechtshin galoppiren sieht; unterhalb eine Lilie. Von der Umschrift ist fast nichts mehr zu sehen.

15) Zu Seite 141, Note 5.

Ritter Wolpot von Wurmlingen schenkt mit Pfalzgraf Rudolfs II. Bewilligung einen Weinberg bei dem genannten Orte an das Kloster Kirchberg.

1247, 1. Nov. Wolpotus milef. dictus de Wurmlingin — quod ego Wolpotuf miles de Wurmlingin — vineam meam fitam

1) Von dem Original in Stuttgart.

apud villam prehabitam filie mee converse et fanctimonialibus in Kilperch — dedi in elemosinam ipfif. libere poffidendam de cetero eo ivre ficvt poffedi hactenvs. cunctis meis heredibus et illustri R. palatino comite de Tvingin. favorem gratvitvm comprestantibus et affenfum. vt hec avtem rata permaneant predicti. R. palatini comitis de Tvingin et W. prioriffe in Kilperch. figillorum munimine prefentem paginam dignam decrevimvs roborandam. Teftef autem huius rei fvnt: fcilicet Rvdolfus palatinus comef de Tvingin. Dominuf Wernherus liber de Kuppingin. Dominuf Wolpotvs de Stainhvlwe. Scúltetus de Tvingin dictvs Wenigo. Albertus cellerarius de Herrinberch. Bertholdus de Eltingin. Act. anno 1247. Dat. Herrinberch in die omnium sanctorum [1].

Das zerbrochene runde Reiter-Siegel des Pfalzgrafen hängt an weißen hänfenen Bändeln; unter dem Pferde sieht man das Bild einer Lilie. Von der Umschrift ist fast nichts mehr vorhanden.

16) Seite 142, Note 2.

Rüdiger von Bernhausen ist an Pfalzgraf Rudolfs II. Stelle Vogt in Stetten auf den Fildern; dessen Befugnisse als Vogt werden festgestellt.

1238, 8. Nov. Heinricus dei gratia constant. ecclesie episcopus — cum diutina uerteretur contentio inter venerabilem Eberhardum abbatem et conuentum de Salem ex parte una et Rûdegerum militem de Bernhusen ex altera super quadam jurisdictione in predio de Stetin in quo idem R. vicecomitem fe fore dicebat et hoc ipsum ivs de manu palatini de Tiwingin in feodo fe habere afferuit uidelicet ius exercendi iudicia uice palatini.

Cum autem occasione huius donationis sepedictus R. in faciendis exactionibus abufiuis nimis metas suas extenderet et ea que nec ad ius palatini pertinerent, usurparet, memoratus abbas et fuus conuentus talibus fe oppofuerunt exactionibus. In injuriis quidem que vulgo vrauelin uocantur sepefatus R. se iudicandi potestatem habere contendebat fet hoc ipsum vocabulum ficut abbati et fratribus fuis vifum est, nimis ampliauit et extendit indebitas exactiones colonis predicti

1) Von dem Original im Staats-Archiv.

imponens predii. Causa igitur coram nobis aliquot annis uentilata, tandem per amicabilem compositionem de consensu vtriusque partis lis est in hunc modum consopita. Rûggerus nichil iuris sibi uendicabit in predio prefati monasterii quod Stetin dicitur preter iudicium furti et temeritatis que vulgariter vraueli nominatur. Temeritatem uero vtraque pars communi consensu sic est interpreta(ta) ut nichil dicatur temeritas nisi sanguinis maliciosa effusio, uel etiam cum pugno uel ligno intentione ledendi percussio, gladii quoque siue cultelli iracunda euaginatio. furtum quoque unanimiter interpretati sunt occultam pecunie uel uestium uel pecorum inuito domino subtractionem. Super hiis delictis Ruggerus iudicandi habebit potestatem set non in predio de stetin hoc enim ex condicto seruabit! quod in eodem predio ad iudicandum locum uel residentiam non habebit. Pena quoque temeritatis summam IIII. solidorum hallensis monete non excedet. Preter formam igitur pretaxatam sepedictus Ruggerus in predio de stetin nullam exercebit exactionem seu peticionem denariorum, caseorum, pullorum, auene uel uini, uel cuiuscunque uecture nec ad pabulandum uel ferrandum equos suos vel hospitum suorum in sepedictum predium transmittet. Mediatores autem huius compositionis fuerunt Marquardus de Bernhusen frater ejusdem Ruggeri et wolframmus et Ernestus de Bernhusin. Presentes autem fuerunt abbas de Salem, abbas de Zwiueltûn, Magister ulricus notarius noster etc. Act. apud Salem anno 1238. VI. Idus Nov. [1])

17) Zu Seite 153, Note 1.

Graf Wilhelm von T. vollführt eine Schenkung eines zu Lustnau seßhaften Ministerialen an Bebenhausen.

circa 1240. W. dei gratia comes in Tuingen — quod Eberhardus miles de Lustenowe ministerialis et uxor eius haila de consensu heredum suorum Heinrici sacerdotis ex parte Eberhardi, friderici de vlma ex parte haile X. jugera agri III. domos in lustenowe, pratum quod dicitur in Werden et IV. jugera vinearum in manus nostras resignaverunt, tali mediante condicione quatenus ea conventui Mii Beb. conferremus libere et absolute in perpetuum possi-

1) Dipl. Salemit. II. LXXV, p. 81. Karlsruhe.

denda. vt autem talis et eorum resignatio et nostra collatio rata — valeant permanere, presentem paginam scribi et appensione nostri sigilli decrevimus roborari. huius rei testes — Hugo de haluingen, heinricus de Kirchperc, fridericus monetarius de tuingen et alii quam plures [1]).

Mit dem Siegel Wilhelm's, das zerbrochen und dem Reste nach wie das Rudolfs des Scheerers (I.) (siehe unten) beschaffen ist.

18) Zu Seite 153, Note 2.

Graf Wilhelm von T. freit die Besitzungen des Klosters Bebenhausen zu Geisenang und Zuffenhausen.

1244, 24. März. Willelmus dei gracia Comes in Tuwingen — quod, cum pie recordacionis progenitores mei fundatores monasterii in Bebenhusen extiterint, ego prosequens fauore simili idem Monasterium et ipsius res ad augmentum divini cultus cupiens dilatare, ob fauorem eciam et instanciam dilecti fratris mei, Rvdolfi palatini de Tuwingen, Curias eiusdem monasterii in Gisenang et in Zuphenhusen sitas cum ipsarum attinenciis quibuscumque ac alia quelibet bona, que dictum monasterium ibidem nunc habet et in posterum habuerit, in remissionem peccaminum meorum ab omni seruitute et exactione exemi et libera facio per presentes, concedens ipsius Monasterii procuratoribus, vt custodes pecorum et camporum ibidem instituant et sua pecora depascant communiter vel priuatim. vt autem hec rata permaneant, cedulam presentem scribi et sigillorum, mei et predicti fratris mei, feci munimine roborari. hujus rei testes sunt, Crafto de håluingen. wolframus aduocatus de altunstaige. Eberhardus de Lustenowe. Ber de haiterbach. h. de Kirchperc. Welze, Al. de Rugge. et alii quam plures. Dat. in Asperg. Anno gracie M°. C°C°. XL°. IIII°. IX°. Kalendas Aprilis [2]).

Die beiden anhangenden Siegel sind rund und von grauer Masse. Das erste, das des Wilhelm, zeigt einen rechts galoppirenden Reiter, der die pfalzgräfliche Fahne in der Rechten und an der linken Seite einen

---

1) Von dem Original in Karlsruhe. — Die Urkunde hat kein Datum; Hugo von Hailfingen und Heinrich von Kirchberg kommen mit Wilhelm sonst 1236 (siehe S. 159), letzterer und Eberhard von Lustnau auch 1244 vor (siehe S. 153), daher wir zu der vorstehenden Urkunde circa 1240 gesetzt haben.

2) Von dem Original in Karlsruhe., (Gabelkofer fol. 498.)

dreieckigen Schild hat, auf welchem man gleichfalls die Fahne sieht; unter dem Rosse ist das Bild einer Lilie angebracht. Die Umschrift ist ziemlich undeutlich, sie heißt wohl: ✝ Comes Willehelmus de Thuingen. Das zweite Siegel ist das schon beschriebene Rudolfs.

19) Zu Seite 155, Note 2.

Graf Wilhelm von Tübingen (Gießen) nimmt sich des Klosters Schiffenberg an.

1235, 25. Juli. Nos Wilhelmus dei gracia comes de Thuingen. Universis Christi fidelibus, tam presentibus quam futuris, notum esse volumus per presentes, quod hoc tempore quo curtis, que dicitur Nuehof plantabatur, quedam litis materia inter prepositum et conventum ecclesie in Schiffinburg ex una parte, et universitatem ville in Leitgestern vertebatur, super quadam libertatis prerogativa, quam a nostra cara consanguinea Clemencia habere dinoscebantur, ratione curtis sue in eadem villa Leitgestern situate, quam ipsa eidem ecclesie contulit dono elemosine propter deum. Nos vero misericordia moti inter eosdem, prudentissimorum virorum consilio mediante, pacis concordiam ordinavimus debitam et condignam, talibus videlicet conditionibus interpositis: quod prepositus et conventus memorati secundum ius suum antiquum, prout invenimus, diem unum quem acceptare voluerint, ante communionem eiusdem ville singulis annis metere debent pro suis viribus quantum possint; quod custodem unum ad custodiendum campos ibidem suo tempore, prout ipsis visum fuerit expedire, locabunt; insuper ad quemlibet tractatum villanorum qui potest vel debet fieri pro necessitate ville nemoris vel campi eiusdem cum discretione prepositus assumetur, contradictione qualibet non obstante. Ne igitur huius facti et discrete ordinationis succrescat oblivio, aut ecclesia sepedicta ab aliquo successorum debeat in posterum molestari, presens scriptum sigillo nostro fecimus communiri.

Testes autem: Gozwinus plebanus in Linden, Macharius senior, Wideroldus et frater suus, Johannes et Gerlacus milites de Linden, Sifridus de Hattenrade, Burcardus Fraz. De Leygesteren: Wernherus Cornygel et duo filii sui Wernherus et Milchelingus, Siboldus, Johannes, Godescalcus et frater suus Ernestus, Fasoldus, Arnoldus, Her-

rithen et frater suus Wigandus, qui eciam omnes fide data huic ordinationi consenserunt, et alii quam plures.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis m. cc. xxx. v., in die Jacobi apostoli [1]).

20) Zu Seite 155, Note 3.

Graf Wilhelm von Gießen (Tübingen) macht eine Schenkung an das Kloster Schiffenberg.

1239. (Septbr.) In nomine domini amen. Wilhelmus comes de Gizzen omnibus in perpetuum quum dignum et justum est, ut facta memorie digna testimoniis scripturarum confirmentur innotescere cupimus tam presentibus quam futuris quod nos mediantibus Machario de Linden, Sifrido de Hatterod, Alberto de Littenberc, Hugone de Hohenecke, Marcwardo de Erodelsheim mansum unum in Obernhouen, quem Gerlacus de Budingen cum aliis bonis a nobis titulo feodi et ab ipso Cunradus Michelingus de Nordeken possederat, accedente vtriusque consensu et bona voluntate tradidimus in remissionem peccatorum nostrorum ste Marie in Schiffenberg nec non preposito Alberoni et fratribus et sororibus ibidem Deo jugiter famulantibus in proprietatem libere et absolute in perpetuum possidendum.

Testes hujus rei sunt: Albertus abbas de Arnspurg. Godefridus de Linden. Macharius de Linden. Sifridus de Hatteroth. Albertus de Lithenberg. Hugo de Hoheneke. Marcwardus de Eroldesheim. Burchardus de Bomersheim (? Lomersheim). Wideroldus de Linden. Giso et frater suus Siboldus. Siboldus iuuenis. Johannes Canes. Michelingus et Waltherus de Nordeken. Wideroldus de Michelnbach. Cunradus Sezepant. Hefricus et Eberwinus de Trahe. Wortwinus de Berstad. Giselbertus de Aschenburnen. Hezechinus de Habechenheim. Vasoldus de Linden. Wernerus Cornigel. Cuno et Hermannus Halbir de Cleberc. Hartmannus scultetus de Cleberg et a. q. pl. Act. a. d. M. CC. XXXIX. mense Sept. [2]).

---

1) Copial-Buch des D. O. Hauses zu Marburg fol. Perg. de anno 1362. Blatt 204.

2) Original im Archiv zu Gießen.

Gesiegelt hat Wilhelm, Graf von Gießen (Pfalzgraf von Tübingen). Das Siegel ist sehr beschädigt und hängt an einem Pergamentstreifen.

21) Zu Seite 164. 165, Note 2.

Pfalzgraf Hugo IV. vollzieht einen Güter-Verkauf des Ritters Friedrich von Eutingen, seines Dienstmannes, an das Kloster Kirchberg.

1258, 1. März. Hugo comes Palatinus de Tuwinger (Tuwingen) — quod Fridericus Miles de Vtingen, Dominus gebeine, Ministerialis noster, bona sua in Rordorf iuxta Ecclesiam — et Curiam fuam in Bözingen iuxta Ecclesiam sitam — Prioriffae et Conuentui — in Kilberg vendidit pro 70. libris Tuwingensium triginta solidis minus, et per manum nostram eidem Prioriffae et Conventui proprietatem et poffeffionem eorundem bonorum tradidit libere et absolute. Caeterum omnibus quae ad Titulum emptionis pertinebant, coram nobis rite peractis, Bertoldus Dominus Griner et Albertus Dominus Befsinger, et frater dicti Cenobii Bertoldus faber memorata bona in' Rordorf et in Bofsingen nomine Claustri a nobis receperant, ficque nulli servituti in posterum obnoxia ad monasterium cum juris plenitudinde (plenitudine) sunt deducta. Haeredes etiam predicti Friderici tam fratres, quam pueri, seu omnes qui in eisdem bonis — aliquid juris habere videbantur, juri suo renuntiaverunt in cujus rei testimonium praesentem paginam sigillo nostro fecimus communiri testes vero sunt: Albertus Miles de haiderbach, Blenkelinus Miles de Bondorf, Hugo Miles de jhelingen, Cunradus miles junior Nuwenegge, Reinhardus de Witingen, Diemo filius Wernheri, Militis de Ihelingen, Volmarus Dominus Griner et Bertoldus filius suus, Heinricus de Herricheswiler, Albertus Böfsinger, Sifridus filius Sigelini, Gerung de Dornstetten, Bertoldus Dominus welt, Burcardus Dominus Noppeler, Albertus Dominus Stifal, Cunradus Smerwer, Sivridus Carnifex et alii quamplures. Act. anno Domini 1258, in die Sancti Albini Episcopi et Martyris. (L. S.) [1])

1) Beglaubigte Abschrift. Hohenb. Dokument. T. VIII. Staats-Archiv.

22) Zu Seite 166, Note 4.

Pfalzgraf Hugo IV. verzichtet zu Gunsten des Klosters Blaubeuren auf seinen Antheil an dem Patronat der Kirche in Hausen, und auf die Vogtei daselbst.

1260, 27. August. Hermannuſ — abbas jn blaburrun — Quia iuſ patronatuſ ſiue iuſ preſentandi jn ecclesia ſita Huſin ſupra montem ultra ſhaelclingin ad illustrem dominum nostrum comitem hugonem pallatinum de Tuwingen et ad noſ de conſenſu conuentuſ nostri monasterii viciſſim pertinet. ita quod dictuſ Dominus noster pallatinus vice unica et noſ alia vice cum praefatam ecclesiam uacare contigerit debeamus ad ipsam uacantem clericum preſentare. juſ uero advocatie ſuper predium nostrum et nostri monasterii ſitum jn preſata villa huſin et super prenominatam ecclesiam ad ſepeſatum Dominum nostrum pallatinum ſolum pertineat pleno iure. noueritiſ ſinguli — quod ſepedictus Dominuſ noster comeſ Hugo pallatinus de Tuwingin iura prenominata. uidelicet iuſ patronatuſ ſiue preſentandi jn ecclesia Huſin et iuſ aduocatie super eandem ecclesiam et dotem ecclesie et super predium nostrum ſitum in predicta uilla. nobis et nostro monasterio donauit — — — renuntianſ pro se et ſuiſ heredibus omni iuri. quod habuit jn omnibus prenominatis. Nos uero — cum expreſſo consensu conuentus nostri monasterii et conſilio sepedicti domini nostri pallatini — ſepedictum predium ſororibus jn Urſpringe — per constituta jnter nos pecunia donauimus. — — ſigill. domini nostri hugoniſ comitis pallatini.

testes: dominus ſcuflinus senex. dominus conradus de oberhusin. dominus hainricus welzo de rugge. magister Růdolfus ſtainbuoch. (einige Klostergeistliche) conradus notarius. plebanus de lovphain. růdolfus aduocatus dicti pallatini.

Dat. aput blaburun jn monasterio siue claustro S. Joh. Anno 1260. 16. Kal. Sept. Ind. 3. [1])

Das in ein Säckchen eingenähte, an grünen und weißen Schnüren hängende Siegel ist zermalmt.

1) Original im Staats-Archiv.

23) Zu Seite 166. 167, Note 3.

Pfalzgraf Hugo IV. schenkt dem Kloster Söflingen Güter in diesem Orte.

1259, 24. Jan. H. palatinus Comes de Thvingen. — Quoniam magne remunerationis gratiam a domino exfpectant. qui speciales eius fervas siue ancillas fauorabiliter promonent et procurant. Notum sit ergo universitati vestre quod nos reverende Domine. H. Abbatiffe Claustri quod dicitur hortus beate virginis ordinis Sancti Damiani in Sevilingen apud vlmam ceterisque dominabus eiusdem Claustri bona fua in dicto Sevilingen sita annuatim XX. libras vlmensis monete in redditibus foluentia que nos aliquanto tempore a socero nostro felicis recordationis. H. Comite de Tilingen ratione dotis in pignore habuimus ego et filij mei. R. et H. de consensu et affenfu eorundem ipsis et Claustro ipsarum abfolute et sine omni conditione remittentes omni ivri nostro in eifdem bonis totaliter renunciamus. Hanc solum ab ipsis gratiam repetentes vt sicut secure sub protectionis noste (wohl nostre) brachio gaudere defiderant jmmo et gaudere debent ita et nos orationibus fuis ac continuis laboribus apud omnipotentis dei misericordiam recommendatos habeant. Actum anno dominy. M. CC. L. IX. nono Kalendas Februarii, testes autem huius facti funt. vol. plebanus in witeflingen. Magister Rudolfus dictus Schainbuch. C. Milef cognomine Molendinator. Rudolfus Milef de hohenfteige. C. miles de oben[r]husen [1]).

Mit Reiter-Siegel, dessen Umschrift: HVGO DEJ GRACIA COMES PALATINUS IN TVWIGEN.

24) Zu Seite 177, Note 2.

Graf Rudolf der Scheerer I. erlaubt einem Lehensmann, R. von Reischach, eine Schenkung an das Kloster Wald zu machen.

1256. R. dei gratia comef in Tvingen. Abbatiffe totique conventui in Walde falutem et omne bonum. Venienf ad nos dictus de Rifha hvmili voce pecivit quatinus proprietatem fevdi ipfius quod

1) Gefällige Mittheilung des Herrn Oberstudienraths v. Stälin.

a me jam longo tempore poſſedit ſitvm in Renwerrwiler vobis intvitv dei et ipſius aſſignare cvm dominivm illius fevdi et proprietaſ racione dominationiſ in Trochelwingen ad me noſcatur pertinere. Qua propter veſtre dilectioni preſentibus litteriſ innoteſcat quod ad peticionem predicti. R. proprietatem fevdi ſui quod habet in Renwerrwiler vobis per litteraſ preſenteſ tranſmitto Inſuper vobis intimo quod predictus R. tantvm de proprietate ſua a me loco predicti fevdi recepit et hvmiliter reſignavit quantam penſionem de predicto fevdo poſſet habere fevdvm autem quod nvnc habet ſitvm eſt in Walranwiler cvius proprietatem ad ſe dicebat pertinere. datum anno domini M. CC. LVI. feria IIII. poſt Gregorii. [1]).

Das anhängende Siegel iſt ſehr verletzt; man erblickt nur noch einen geharniſchten Reiter; die Umſchrift iſt abgebröckelt.

25) Zu Seite 180—182, Note 2.

Graf Rudolf der Scheerer I. ſetzt die Rechte und Freiheiten des Stifts Sindelfingen gegenüber von der Stadt feſt.

1263, April. In Nomine Dominj. Amen. Nos Rvdolfus dei gratia Comes de tvwingen. — quod nos in dominio nostro. videlicet apud Sindeluingen. vbi iuſ aduocatie nobis pertinere dinoſcitur municipium fundare intendentes, ac eidem municipio, ſeu ciuitati et ciuibus ac eiuſdem loci incolis iuſ libertatis iuxta formam libertatis ciuitatis Tvwingenſis contradere cupientes. ipſam libertatem ſic prouide duximus ſtatuendam. vt libertati ecclesie. et etiam eccleſiaſticarum perſonarum ibidem, quam in omnibus illeſam permanere uolumus. nullum ex hujusmodi noſtris innouationibus et ſtatutis preiudicium generetur. Sane igitur de conſenſu Reuerendorum in Christo. Prepoſiti et Capituli eiuſdem ecclesie libertati perſonarum eccleſiaſticarum ibidem commorantium, ac etiam commoraturarum. ſic duximus prouidendum. quod tam Canonici quam Clerici ibidem et familia ipſorum conſueta et canonica gaudeant libertate. hoc etiam expreſſo Si familiam ipſorum inter ſe vel etiam alios illuc uenientes, tam ciues quam extraneos. vel etiam cum familia eorum contigerit diſcordare. in ecclesia vel in ambitu ſeu in curijs eorundem et probra. iurgia vituperia, conuicia vel etiam leſiones

1) Gefällige Mittheilung des Hrn. Hofgerichts-Regiſtrators Schwarzmann in Sigmaringen.

quaſlibet verbo aut facto sibi inuicem intulerint. emenda de hoc nulla ibidem ad nos pertineat. ſed prepoſito uel canonico in cuius curia id factum fuerit. debetur talis inſolentia uel temeritas totaliter emendari: Nullus etiam ipſorum vel de familia praedictorum aut etiam ſuperueniens extraneus in dictis locis debet a nobis uel a noſtris jvdicibus aliquatenus conueniri vel ad iudicium euocarj. nec perſona aut res alicuius in eiſdem locis poterunt interdicj. Concedimus etiam ut quisquam canonicorum, clericorum, vel etiam aliquis de familia ipſorum quantum ad negocia eorundem canonicorum aut clericorum pertinet pedagia, thelonia, angarias, perangarias, vectigalia vel alias exactiones quocunque nomine cenſeantur. ſoluere nullatenus teneantur. Confitemur etiam preſentibus. quod ſi quemquam prepoſitum ibidem cedere vel decedere contigerit quoquo modo. ſecundum antiquam conſuetudinem et preſcriptam ac preſentibus roboratam, de bonis omnibus eiuſdem prepoſiture nichil ordinare vel diſponere habeamus. ſed tam de ordinandis rebus ſeu bonis quibuscunque ad ipſam prepositam pertinentibus quam etiam de eligendo prepoſito ſoli canonici habent liberam facultatem. Si uero aliquem canonicum ibidem reſidentem vel etiam non reſidentem decedere contigerit. potest de rebus ſuis mobilibus et inmobilibus in teſtamento ſuo. ſaluo iure et conſuetudine ecclesie eiuſdem, quod voluerit ordinare nec debet quicquam rerum ſuarum utilitati noſtre aliquatenus provenire. et ſi inteſtatus deceſſerit. heredes ſui qui de iure ſibi ſuccedere debeant. eidem ſuccedant. et ecclesia etiam in hijs que ſibi pertinere ab antiqua conſuetudine dinoſcuntur. nec de rebus ſuis quicquam nobis pertinet vel advocato. De libertatibus poſſeſſionum. videlicet de Curijs canonicorum ad praebendas eorum ſpectantibus, ſi ipſas propriiſ ſumptibus excoluerint. tunc libere ſunt. ita quod tunc herbergas, ſtipendia vel quelibet alia tributa nobis vel advocatis aut heredibus noſtris ſoluere non teneutur. Inſuper concedimus eiſdem ut de Curti ipsorum infra municipium ſeu ciuitatem ſita. ſi ibidem. domum, horreum, granarium, vel alia hujusmodi edificia conſtruxerint. vigilias facere. thelonia ſolvere vel alias exactiones quaſcumque dare. nullatenus teneantur. ſed quemadmodum in curijs eorum clauſtralibus ita eodem iure. in ipsa curti gaudeant ſimili libertate. nec quicquam de hijs. a nobis vel a ciuibus ſeu ab aduocato aut municipio perpetuo requiratur. De hominibus vero cenſualibus vel aliis de quibus dicta ecclesia hactenus iura mortuaria que vvlgo dicuntur valle. dinoſcitur

percepiffe. et alia iura ecclesie de ipfis pertinentia ex nunc tam in ciuitate ipfa quam extra percipiat libere ficut confueuit percipere ab antiquo. **M**anfionarijs fiquidem dicte ecclesie hanc formam inftituimus, vt ijdem ómnj eodem iure. dictos manfus poffideant in ciuitate ipfa ficut et extra. ratione manfuum. ficut et hactenus poffederunt. nifi aliud de uoluntate. prepofiti et canonicorum fub certa condicione potuerint obtinere. **S**ed fi quifquam dictorum manfionariorum fe in hoc forte grauatum reputans, manfum prius habitum habere de cetero noluerit. fub hac forma in continenti ipfum mansum. eo modo quo confuetum eft hactenus refignarj. eifdem prepofito et Canonicis ad manus ipsorum refignet pro eorum beneplacito alteri cui uoluerint libere collocandum. **Q**ui etiam in ipsa Ciuitate bona falica poffident. ad ipsam ecclesiam pertinentia qui dicuntur feldare. de hijs taliter ordinamus. quod de ipfis bonis curtes difponantur. quarum quelibet in longitudine Quinquaginta. In latitudine vero pedes habeat numero Quadraginta. et de qualibet curti hujusmodi. decem et octo denarii. dicte ecclesie perfolvantur. fefto Martinj. ficut et alij cenfus eidem ecclefie perfolui hactenus confueuerunt. Et fi ijdem feldarij. uel quisquam eorum. hunc cenfum foluere recufauerit. ipfam Curtim feu bona libera ad prefens dimittat. prepofito et Capitulo. vt de ipfis ordinent et difponant, que uiderint expedire. **P**rocuratoribus quoque prepofiti et Canonicorum liceat elapfo fefto beati Martini cenfus fuos sibi debitos et neglectos. infra ciuitatem ficut extra exigere et requirere a debitoribus ipforum cenfuum. et recipere. et fi non foluerint repetitos. licet ipfis pignora tollere pro eifdem cenfibus iuxta antiquam confuetudinem. confènfu aut iudjcio noftro vel aduocatorum, feu ciuium noftrorum et quorumlibet aliorum minime fuper hoc requifito. et jnfuper bona ipfa que habuit ab ecclesia propter ipfius negligentiam quicumque fuerit ad ipfam libera reuertantur. alteri uel alijs prout prepofitus et Capitulum uoluerint collocanda. **C**onfuetudinem etiam obtentam de Almedia eiufdem ville. quod illa communis fit. tam Prepofito et Canonicis ac eorum colonis et incolonis. quam etiam eiufdem loci ciuibus praefentibus declaramus. **S**iluas quoque quas ijdem ciues et procuratores prepofiti et Capituli predictorum banno fuppofuerint. quicumque illas postmodum fecuerit penam ftatutam foluat. Excepto. quod Prepofitus de ipfa filua poteft duo plauftra refecare et abducere. die fabbati. qualibet feptimana. **E**x antiqua etiam confuetudine licuit eifdem. prepofito et Canonicis et ex nunc liceat cuftodes filuarum,

camporum, pratorum et pecudum fuorum. fine requifitione ciuium et cuiuslibet alterius habere fi uoluerint fpeciales. Penam nichilominus pecuniariam quam dicti Ciues.. prepofito et Canonicis uel eorum procuratoribus praefentibus fi voluerint intereffe. In cuftodia vel banno nemorum, camporum et pratorum ftatuerint ab excedentibus perfoluendam familie. procuratores et ferui prepofiti et Canonicorum fi ijdem ftatutam formam excefferint, etiam ficut alij foluere tenebuntur.

Prata quoque prepofiture ab alijs pratis ciuium feparata. licet.. prepofito quando uoluerit refecare. excepto prato dicto ymmehenbrvle in quo fenum fibi non licet recidere nifi nofter villicus vno die prius fenum de pratis noftris tondat. prout dicitur vortag. vel nifi.. prepofitus poffit aliud de uoluntate noftri villici obtinere. Frumentum fuum idem.. prepofitus et Canonicj debent hijs diebus metere. quando etiam alij ciues id faciunt. Nifi forte de metendo frumento ipforum primitus licentia a noftro.. villico ipfis detur. et hoc etiam. villico noftro non licet facere (? nisi) die illo. quando ad eum dies prior que vvlgo vortag dicitur. dinófcitur pertinere. Duo utique procuratores, fcilicet vnus prepofiti et alter villicj noftri feruus debent effe in proprijs perfonis cuftodes aut duos alios pro fe conftituere. qui dicuntur Hainburgen qui cuftodiant pafcua ad hoc deputata et illa pafcua.. prepofito. canonicis. ac ciuibus communia effe debent. Eiufdem etiam prepofiti procuratoribus pro decimis feni elapfo fefto beati Jacobj. Si tunc eidem folute non fuerint decime praenotate. licet pignora recipere, ficut pro aliis cenfibus fuis fupradictis in domibus debitorum. Et fi in praemiffis vel in aliquo praemifforum praedictos.. praepofitum et Canonicos contigerit cafu quolibet contingente ab aliquo impediri vel etiam moleftarj. Nos vel heredes noftri aut quicunque proceffu temporis ibidem dominus fuerit vel aduocatus. bona fide tenemur beniuolum confilium et promptum auxilium ipfis et ipforum cuilibet impertiri. quandocunque vel quocienfcumque ab hijs fuper hoc fuerimus requifitj.

Hec iura. libertates, confuetudines et condiciones ab ipfis prepofito et Capitulo hactenus pacifice obtentas et alia que ipfis a nobis a iure canonum vel alias fecundum confuetudinem Conftant. ecclesie legitime funt conceffa volumus et promittimus illibata et illefa prefentibus conferuare. ita quod nos et heredes noftri quicunque fuerint huic ordinationi, conceffioni ac promiffioni nostre nullatenus valeamus in perpetuum contraire. In huius itaque ordinationis, conceffionis et

promiſſionis noſtre teſtimonium vt eadem perenne robur firmitatis obtineant. preſentes litteras eiſdem.. prepoſito et capitulo dedimus ſigillorum noſtri ac Reuerendj in Chriſto patris E. dei gratia Conſtant. episcopi et fratris noſtri Hugonis palatini de Tvwingen et dilecti filiastri noſtri Ulrici de helfenſtain. Comitum munimine roboratas. Nos Eberardus dei gratia Conſtant. ep. et Hugo de Tvwingen, et Ulricus de Helfenſtain comites. praedictis omnibus conſenſum beniuolum adhibentes eiſdem litteris ad euidentiam pleniorem et memoriam perpetuam rogatu earundem partium ſigilla noſtra duximus apponenda. Acta Sindeluingen. Menſe Aprili. anno — 1263. Ind. 6. In domino feliciter. Amen — Vt memores ſimus, quia cuncti morte perimus. Scripſerat Hainricus talia. canonicus — Ecclesie dictus de Meſkilch. ſit benedictus — Qui memor eius erit. cum caro morte perit [1]).

Die 4 Siegel hängen noch alle an Schnüren an der Urkunde. Das erste Siegel, das des Ausstellers, zeigt den links hin galoppirenden Grafen; an der linken Seite den dreieckigen Schild, mit der Tübinger Fahne; rechts die Stange mit der oben flatternden Fahne; das Visir geschlossen. Das Roß ist ganz bedeckt. Von der Umschrift ist nichts mehr zu lesen.

Das zweite Siegel ist das des Bischofs von Constanz; ziemlich undeutlich; es ist länglich rund; der Bischof sitzt im Ornate auf dem Stuhl, hält in seiner Rechten den Bischofs-Stab; in seiner Linken scheint er ein Buch zu halten. Die Umschrift ist nicht mehr zu lesen.

Von dem Siegel des Pfalzgrafen Hugo. ist nur noch ein Bruchstück vorhanden; so viel noch zu sehen, ist es dem seines Bruders gleich.

Von dem Siegel des Grafen von Helfenstein ist noch weniger vorhanden, doch erkennt man noch deutlich auf dem dreieckigen Schild den Elephanten-Kopf mit Rüssel.

NB. Die in dem Abdruck besonders hervorgehobenen Anfangsbuchstaben haben im Original allerlei kleine Verzierungen.

26) Zu Seite 182—184, Note 1.

Graf Rudolf der Scheerer I. bekennt, daß er das Stift Sindelfingen schwer geschädigt habe, und verspricht demselben Entschädigung.

1268, 31. Januar. Rudolfus dei gratia Comes de Tvwingen. filius R. comitis pallatini — Cvm prima via ſalutis

1) Von dem Original in Stuttgart. Dasselbe ist sehr schön geschrieben, und gut erhalten, mit vielen eigenthümlichen Abkürzungen.

cognitio fit peccati. nos ipfam defiderantes infequi attingere et tenere. recognofcimus prefentibus, nos. Honorabiles viros. C. prepofitum et Capitulum ecclesie In Sindeluingen. in fuis poffeffionibus et iuribus grauiter dampnificaffe. et ob hoc queftionem ab ipfis contra nos dudum agitatam, effe per compofitionem amicabilem terminatam. confitemur fub hac forma — quod nos de noftris propriif poffeffionibus ante tempus pafche proximo venturum aliqua praedia. quorum reditus fummam fex marcarum accedant. ab omni vexatione feculari libera et immunia. tenemur praedictis prepofito et Capitulo affignare. conditione tali adiecta: quod fi in fexto anno proximo continuo nos eifdem fexaginta marcas puri argenti perfoluemus. dicta predia ad nos libere reuertantur. percepta tamen praefatis remaneant. pro da(m)pnorum et iniuriarum ipfis illatarum nichilominus reconpenfa. Si autem dicto anno sexto. eifdem Sexaginta marcas argenti non dederimus. ex tunc praedicta praedia libera et ab omni vexatione foluta. remaneant. propria ecclesie praedicte perpetuo poffidenda. et pro voluntate ipforum ac fucceſſorum fuorum libere difponenda.

Preterea pro agris, ortis, aut curtibus ipforum perfoffatis tenemur infra dictum terminum in agris vel redditibus equiualentibus eifdem facere reconpenfam. Litteras etiam prime conpofitionis feu ordinationis inter nos et ipfos habite. in ipfa prima municipij noftri fundatione. prout tunc dictum fuerat ordinatum et fcriptum tenemur figilli noftri robore communire.

Et ut inter nos et ipfos de cetero nulla poffit controuerfia exorjrj. pro arbitris tres perfonas inuicem eligere promifimus. infra terminum prenotatum. qui omnes vel dvo ex eis, fi deinceps nos uel noftri grauauerimus praedictos.. prepofitum et Capitulum, canonicum. feruos. homines. feu colonos aut inquilinos eorum. in rebus vel moleftauerimus in perfonis. nos moneant. vt lefo ad arbitrium ipforum fatiffaciamus aut fatisfieri procuremus. jufra menfem. Et fi monicioni eorundem parere neglexerimus. Reuerendus dominus episcopus. etiam fi voluerit. nulla alia monicione feu citacione premiffa fententias excommunicationis et interdicti. contra nos ad inftantiam ipforum primitus et interea noftram prolatas et iam relaxatas. ex tunc eodem modo debet innouare. firmiter obferuandas. quofque eifdem de tali grauamine feu moleftacione indebita fuerit fatisfactum. Arbitrorum etiam electorum monicioni fub forma fimili tenentur praefati prepofitus et capitulum obedire. faluis canonicis inftitutis. fi nos vel noftros

per ipſos aut quenquam de ſuis grauari contigerit indebite vllo caſu. Vno itaque arbitro cedente vel decedente alter in locum ſuum eque ydoneus eligatur. Hec omnia infra dictum tempus promiſimus perducere fideliter ad effectum. ſine fraude et dolo quolibet. fide data nomine iuramentj. noſtros heredes ad premiſſa omnia ſi nondum perfecto negocio decedere nos. contingeret quod deus auertat. preſentibus aſtringendo. Diſcreti ſiquidem viri. Hugo de haluingen miles et Scultetus de Herrenberch. praemiserunt ſimili modo. hec omnia pro posse suo verbo et facto fideliter promouere. In quorum teſtimonium praeſentes litteras praenotatis.. prepoſito et Capitulo tradidimus ſigillorum nostro et praefati domini noſtri.. episcopi robore communitas. — Actum et datum apud Tvwingen. jn ecclesia parochiali. jj. Kal. febr. anno dominj 1268. Ind. XI. praeſentibus ipſis partibus praeſignatis. .. de Sulchen, .. de Tekkemphrunde.. de Emphingen. decanis et quam plurimis alijs. plebanis viceplebanis. militibus. ciuibus. virisque providis et honeſtis. Nos. E. dei gratia Conſtant. episc. rogatu ipſarum partium ſigillum noſtrum praeſentibus litteris appendimus, in teſtimonium perpetuum omnium premiſſorum [1]).

Von den beiden Siegeln ſind nur noch die weiß-blauen Schnüre vorhanden.

27) Zu Seite 184. 185, Note 2.

Graf Rudolf der Scheerer I. bezeichnet die dem Stift Sindelfingen zur Entſchädigung gegebenen Güter, Gilten und Zinſe.

1268, 17. Juli. Rvdolfus dei gratia filius Palatini Comes de Tuwingen — quod cum nos honorabilibus viris.. prepoſito et Capitulo eccleſie jn Sindeluingen promiſerimus sub certa forma ſex marcarum redditus de noſtris poſſeſſionibus et predijs aſſignare ſicut in litteris noſtris ſuper hoc confectis plenius continetur. eiſdem dictos redditus ad loca ſubſcripta duximus preſentibus deputanda. videlicet apud Sindeluingen poſſeſſiones quas colit. Bur. filius vogingarii de quibus ſoluere debet annuatim ecclesie predicte quatuor por-

1) Von dem Original in Stuttgart.

cos. vel viginti octo ſolidos. Item decem maltra auene et maltra ſpelte vel viginti ſolidos. Item pro ſeruicio viginti duos ſolidos. Item ibidem de predio quod colit H. rufus ſoluet tres porcos vel viginti vnum ſolidum. Quinque maltra auene vel octo ſolidos. et pro ſeruicio viginti duos ſolidos dabit. Summa hec eſt ſex libre et vnus ſolidus. Defectus autem qui tribus annis proximis debet haberi in predicto cenſu de bonif predicti Burcardi debet eif illis annis ſupleri de manſu Rvdolfi ita quod de predicta Svmma ibi ecclesia primo anno triginta ſolidos ſecundo anno vnam libram et tercio anno percipiat vnam libram. deinde predicta ſumma totaliter a predictis prioribus poſſeſſionibus requiratur. Apud Tvveringen. Manſum ſitum ante portam eccleſie deputauimus de quo dat eif Albertus villicus duas libras. Albertus Keppe de molendino ibidem duas libras et ſex ſolidos. Hugo an der ſtaige de manſu ſito in Sigihartſtal dabit decem ſolidos. Et Hagene de manſu ibidem duodecim ſolidos ipſis perſoluet. Summa de huius ville redditibus quinque libre et octo ſolidj. Quilibet de hijs cedens vel decedens. ſoluet vnum ſolidum ſet Hagene ſex denarios tantum dabit. Apud Oendingen. domus ſapientis duos ſolidos. Hunnezelarij tres ſolidos. Alberti coci tres ſolidos. Domus Ber. rvzzelini et pratum quinque ſolidos. Domus Eber. filij mezzelarij tref ſolidos. Curtis H. de Mettelingen et Rvdigeri generi eius. tref ſolidos. Domus C. Iſmingarij tref ſolidos. Domus C. Groppinbach. tres ſolidos. Domus magiſtri Lvdewici tres ſolidos. Summa hec viginti octo ſolidorum. quilibet cedens uel decedens ex hijs. ſolidum vnum ſoluet. De molendino vero dicto Rainmvlin datur reſidua ſumma. ſcilicet tres libre et tredecim ſolidj antequam quicquam de ipſo molendino ab aliquo percipiatur. Debet eciam idem molendinator dictum molendinum de manu recipere prepoſiti et Wegeloſi eidem dare. Summa totalis eſt ſedecim librarum et decem ſolidorum. Has vero poſſeſſiones taliter aſſignamus vt ab omni vexatione et exactione totaliter ſint immunes. Cenſus autem ſeu redditus denariorum predictorum debent eſſe predictis in feſto Thome Apoſtoli plenarie perſoluti. ita etiam quod cum de dicto Molendino Rainmvlin eiſdem de certa ſumma ſibi debita fuerit ſatiſſactum reſiduum nobis debeatur. Preterea ad reconpenſam ſoſſatorum hoc donamus. Curtile Kummerlini pro Curtili wochinarij. Item pro agris perſoſſatis damus vnum iugerum et dimidium dictum Ohſenlehin in quibus sibi reputant ſatiſſactam. In quorum omnium teſtimonium preſentes litteras eiſdem damus ſigilli noſtri robore communitas.

Datum et actum Sindeluingen. XVI. Kalendas Augusti. anno. d. 1268. Ind. 11. [1]).

Von dem Siegel ist nur noch ein Bruchstück vorhanden, das den rechtshin galoppirenden Pfalzgrafen zeigt. Von der Umschrift ist nichts mehr zu sehen.

28) Zu Seite 186, Note 2.

Graf Rudolf der Scheerer I. freit die Güter des Konrad von Weil.

1266, 4. April. Ego R. dei gratia comef in Tuwingen, pallantini filius, Cûnrado nobili servo in Wile — quod ego R. super advocatie mee iure in villis meis wile et wilfin cum predicto Cûnrado fic conueni ut omnia bona fua in predictis villis — exceptis bonis in wile quibusdam, quae antiquo iure libera permanebunt, ab omni iniuria et exactione mea et meorum tamdiu libera permaneant sine dolo, quousque vigintj libras hallen. monet. mihi collatas predicto Cûnrado vel fuis heredibus — valeam presentare. Act. in Tuw. Anno 1266. Die Ambrofij. Indict. nona. testes: Hvgo dictus Albus de halphingen. Dietericus fcultetus de Herrinberc. H. et Wr. fratres de Rendingen. W. in Bratinftane, et Wolcardus etc.

Vt autem predicta firma — permaneant, sigillo meo et E. abbatis in Bebenhusen roborata predicto Cûnrado — presentavi [2]).

Mit zwei Siegeln; das des Grafen ist zerbrochen, doch läßt es noch einen rechtshin galoppirenden Reiter mit Lanze, Schild und Fahne erkennen. Die Umschrift mag gewesen sein: S. Rvdolfi. comitis. filii Palatini de Tvvingen; das parabolische des Abts ist gut erhalten.

29) Zu Seite 186, Note 3.

Pfalzgraf Rudolf der Scheerer I. verkauft an das Kloster Salem einen Wald bei Stetten auf den Fildern.

1273, 8. Mai. R. palathinus de Tuwingen dictus Scharer — quod cum bone memorie pater noster Monasterio de Salem silvulam dictam in den erlon per modum venditionis tradidiffet quae sibi proprietatis titulo pertinebat ac postmodum nos — praedictis vé-

1) Von dem Original in Stuttgart.

2) Von dem Original in Karlsruhe. Eine Abschrift davon in dem „Münchner Codex."

nerabilibus viris Mii Salem silvam nostram cum lignis et fundo nec non attinentiis omnibus penes villam quae dicitur Steten, cujus termini de hohenegerdun ad molendinum Wernherii, deinde versus Richenbach et in neingerfkclinge et usque ad silvam dictorum fratrum de Salem ac hincinde in longum et in latum ad alios terminos extenduntur, per modum vendicionis — receptis a Mo. Salem ad manus nostras proprietate ac poffeffione filvule prenotate videlicet in Erlon, ac CXXX[a.] libr. den. hall. vendidimus, donavimus pleno iure libere perpetuo poffidendam. Renunciantes pro nobis et nostris heredibus — omnj iuri etc. test. Hugo de halvingen, Swigerus de ondingen, milites et alii [1]).

Mit dem Reiter-Siegel Rudolfs und dem Siegel Marquards, Schultheißen in Eßlingen.

30) Zu Seite 186. 187, Note 1.

Bischof Eberhard von Constanz bestätigt die Schenkung des Noval-Zehnten im Schönbuch an die St. Martins-Kirche in Weil von Seiten Graf Rudolfs des Scheerers I.

1262, 25. September. Eberhardus dei gratia Episc. Const. — Cum igitur Nobilis vir R°dolfus natus quondam... Comitis Palatini de Tuwingen decimas Noualium in Nemore Schainbûch iam cultorum vel in posterum colendorum quas ad fuum dominium feu dominationem ab antiqua confuetudine afferit pertinere, ad ecclesiam St. Martinj in Wile sitam prope Holzgeringen contuliffet, praesertim cum dicte decime propter latitudinem Nemoris praefati nulli ecclesie parochiali hactenus fint adscriptae fed interdum occupantibus fint dimiffe, interdum etiam cultoribus eorundem noualium afferentibus ad folutionem ipfarum fe aliquatenus non teneri, petens eidem donationi sue voluntatem noftram accedere et confenfum. Nos fuis super hoc precibus annuentes dicte donationi confenfum noftrum duximus adhibendum etc. Dat. Constantie 1262. VII. Kal. Octobris [2]).

Das Siegel ist abgebrochen.

1) Cod. Sal. (I, 524) zu Karlsruhe.

2) Karlsruhe, Bebenhs.-Archiv. R. Episc. Const. bestätigt dasselbe 1291, deßgleichen Bisch. H. 1295. Eine Abschrift im „Münchner Codex."

31) Zu Seite 186. 187, Note 1.

Erzbischof Werner von Mainz gibt dem Probst von Hindebach und dem Dekan in Hilbritzhausen auf, die St. Martins-Kirche zu Weil in ihrem Rechte auf den Noval-Zehnten im Schönbuch zu schützen.

1263, 5. Mai. Wer. — Maguntine sedis archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius — preposito de Hindebach, ordinis sancti Benedicti, et ... decano in Hiltrathusen, — Cum, sicut in literis — domini E. Const. episcopi perspeximus euidenter, vir nobilis Rudolfus, natus quondam R. comitis palatini de Tuingen, decimas noualium in nemore Scainbůch, tam cultorum uel in posterum colendorum, quas sibi ab antiquo asseruit attinere, ad ecclesiam St. Martini in Wile — contulerit etc. Nos — dicte collationi consensum adhibentes et auctoritate metropolitica — confirmantes eandem discretioni uestre mandamus, quatinus ecclesie antedicte super jure decimarum ipsarum defensionis presidio assistatis etc. Dat. Maguntiae 1263. III. Non. Maij [1]).

Mit dem länglich runden Siegel des Erzbischofs.

32) Zu Seite 187. 188, Note 2.

Graf Rudolf der Scheerer I. schenkt alle seine Besitzungen in Waldhausen an das Kloster Bebenhausen.

1270, 2. August. Nos Růdolfus dei gratia Comes de Twingen filius domini R. beate memorie olim dicti pallatini de Twingen — quod nos ex deuocione Domini R. aui nostri olim dicti pallatini de Twingen. qui fundator ecclesie in Bebinhusen exstitit quam et postmodum sollerti cura sublimare studuit, excitati, nec non domini et patris nostri R. beate memorie pallatinj, qui similiter ecclesiam supradictam fouit —, pietate inflammatj dicte contulimus ecclesie, accedente voluntate benigna domine (leer) uxoris nostre pro nostra nostrorumque progenitorum salute cuncta praedia quae in oppido Walthusen hactenus possedimus et omnia iura advocatie inibi habita, nomine elemosine cum attinentiis eorundem iure proprietatis in perpetuum libere possidenda. Statuentes,

1) Original zu Karlsruhe.

vt nullus heredum nostrorum aut quisquam hominum hanc nostre liberalitatis donationem infrangere — audeat. Testes: Heinricus dictus de Spirea. Heinricus plebanus in Rutelingen. Chrafto plebanus in Giltilingen, dicti de Aentringen. Walterus, dechanus in Lustenovve. Hugo de Muginekke. Heinricus de haluingen, milites. woluilinus frater ejusdem H., Arnoldus de Muginekke. Cunradus de Lustenovve. Johannes filius ejus. Dietericus fcultetus de Herrenberch. Heinricus de Remchingen. — Trutwinus de werstein. Dat. et Act. Anno 1270. 4. Non. Aug. [1])

Das gut erhaltene runde Siegel des Grafen zeigt einen rechtshin galoppirenden Ritter im Panzerhembe; den Schild mit der Tübinger Fahne an der linken Seite und die Fahne in der Rechten; die Decke des Pferdes zeigt auch an mehreren Stellen die Fahne. Umschrift: S. Rvdolfi comitis de Tuwing. fil. pallatini.

33) Zu Seite 188, Note 6.

Graf Rudolf der Scheerer I. schenkt dem Kloster Bebenhausen den Gaisbühl.

1276, 28. August. R. dei gratia Comes de Tuwingen dictus Schaerarius — Ego igitur R. dictus Comes de Tuwingen — profiteor, me quendam locum et collem lignis cedendis et pafcuis aptum et commodum apud Walthusen situm dictum Gaifbuhel cum omnibus terminis ad ipfum fpectantibus ecclesie St. Marie in Bebinhvfen — coram testibus sollempniter contulifſe.

Hunc locum pafcualem — sic diuino cultui mancipatum, (ut) Conventus cum omni iurifdictione fua libere femper et quiete poffideat in eternum. — In hujus rei testimonium etc. Act. ann. 1276. Indict. 4. 10. Kal. Sept. testes: Heinricus de Haluingen, Swigerus de Ondingen, Fridericus de Nippenburch, milites, Dietericus fcultetus de Herrenberch. Dominus E. Abbas de Bebinhvfen, F. et F. cellerarii ibidem [2]).

Auf dem Siegel Rudolfs sieht man nur noch die Buchstaben: S. R. . . . . . NI.

---

1) Original in Karlsruhe.

2) Karlsruhe, Bebenhs.-Archiv. Dasselbe zum Jahr 1277 im Auszug in den Annal. Bebenh. Hefs 258. Ludewig 414. Gabelk. fol. 482.

34) Zu Seite 189, Note 2.

Graf Rudolf der Scheerer I. bestätigt dem Kloster Bebenhausen die Schenkung eines Hofs in Waldorf, ehedem von seinem Großvater demselben gemacht.

1277, August. — Ego igitur R. dei gratia Comes de Tuwingen dictus Schaerer profiteor — quod curiam in Waltorff ſitam quam auus meus beate memorie R. Comes Palatinus de Tuwingen in remedium anime ſue omniumque parentum ſuorum ecclesie Sancte Marie in Bebenhvſen cum omnibus ipsius attinentiis donacione ſollempni contulit ſub hac forma, qualinus ipsa curia ſemper existens ab omni exactionis gravamine libera et quieta hoſpitali pauperum in loco memorato cum ſuis proventibus in perpetuum deſeruiret. Nam in eodem hoſpitali tres elemoſinarii debent lege perpetua tanquam praebendarij ſustentari. hanc ego quoque cum omnibus heredibus meis conſenſum praebentibus pariter et aſſenſum ſub eodem omnis iuriſdictionis ordine quo et auus meus donauerat, feci ab omnj precaria ſeu legi tributaria nec non ab omni vexationis gravamine in perpetuum liberam et ſolutam.

Vt autem hec rata semper — valeant permanere, presentem cedulam exaratam et nostri sigilli munimine presignatam conuentui de Bebinhusen assignaui memoriter conſeruandam. Dat. 1277. Mense Augusto, indictione 5. [1]).

Das Siegel des Grafen ist zerbrochen; der Reiter hat einen Platthelm und offenes Visir; die Zeichnung des Pferdes ist schlecht; von der Umschrift sieht man noch: Rv.... Fil. Palat.

35) Zu Seite 192, Note 1.

Consules et commune civitatis Tuwingensis fratres beati Augustini locant infra muros civitatis ad construendum oratorium et officina clauſtralia ab jure civili et exactione eos eximunt sub defensioneque ipsorum recipiunt.

1262, 13. Jan. — consules et commune civitatis Twingensis salutem — quod noſ ad ampliandum divini nominis cultum et remedium animarum nostrarum viros Religiosos fratres ordinis beati

1) Original in Karlsruhe; in Betreff des Datums siehe die Note 2. S. 189.

Augustini Locavimus infra Muros nostre Civitatis de confenfu Dominorum noftrorum ad conftruendum fecundum ritum ordinis eorum oratorium et officina claustralia. Locum uero ab omnj Civili Jure et exactione confuetudinaria reddimus omnino liberum et abfolutum. Personas et res fub defensione nostra recipimus in perpetuum. In cuius rej testimonium prefentem paginam figillorum nostrorum munimine fecimus roborarj. Dat. Anno Dej 1262. infra octauam Epiphaniae [1]).

Siegel verloren.

36 a) Zu Seite 193, Note 1.

Das Kloster Hirschau verkauft seine Besitzungen in Waldhausen an das Kloster Bebenhausen.

1270, 2. Aug. V. abbas — Ecclesie in Hirsaugia — vendidimus domino E. abbati Mii in Bebinhvsen cuncta praedia in oppido Walthusen nostre ecclesie ab antiquo tempore attinentia, tam in buscho quam etiam in plano, iure ac nomine proprietatis in perpetuum possidenda libere et quiete. Testes sunt Heinricus de Spirea, Heinricus, plebanus in Rutilingen, Chrafto, plebanus in Giltelingen, dicti de Aentringen, Waltherus dechanus in Lustinowe [2]).

Mit dem Siegel des Abts von Hirschau.

36 b) Zu Seite 193, Note 1.

Das Kloster Blaubeuren verkauft seine Besitzungen in Waldhausen an das Kloster Bebenhausen.

1271, 12. Mai. Nos Albertus — abbas et conuentus ecclesie in Blabvren — quod vendidimus domino E. Abbati Mii Beb. cuncta praedia nostra in oppido Walthvfen fita nobis et ecclesie nostre ab antiquo tempore attinentia cum vniversis hominibus pratis nemoribus pafcuis et ceteris attinentiis eorundem tam in Bufch quam in plano, iure ac nomine proprietatis in perpetuum poffidenda libere et quiete.

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv.
2) Original in Karlsruhe.

Verum ne super huiusmodi contractu — etc., hanc litteram desuper contulimus tam nostro quam ecclesie nostre sigillis atque ipsius E. abbatis de Bebenh. communitam. testes: Marquardus cellerarius in Blabvren — Bur., prior in Bebinhvsen, A., magister conuersorum, et A., cellerarius coquirie ibidem, H. et E., magistri domus hospitum conuersi, item plebanus in Lustenove. Quarto Idus Maii. ind. XIV. [1])

36 c) Zu Seite 193, Note 1.

Ritter (Vogt) Friedrich von Gomaringen verkauft seine Besitzungen in Waldhausen an das Kloster Bebenhausen.

1270, Februar. F. dictus aduocatus de Gomeringen de consensu pariter et assensu F. filii sui, scilicet aduocati iunioris, — omnia bona sua, in Walthusen sita, — venerabili conventui de Bebinhvsen pro novem libris hall. vendidit, ab omni vexationis grauamine libera et a dicto conventu proprietatis titulo integraliter et in perpetuum possidenda. testes: Conradus de Lvstenowe et Johannes filius ipsius, item Dietericus et Sprozzo milites, item Burcardus Speht, Johannes filius Ebiroldi et Bur. de domo etc. [2])

Der Ritter von G. führt zwei Flügel im Schilde; Umschrift des Siegels: S. Advocati in Gomeringen.

37) Zu Seite 194.

Friedrich, Bürger in Herrenberg bekennt, daß er einen Mansen bei Mühlhausen von dem Kloster Kreuzlingen zu Lehen trage; Graf Rudolf der Scheerer I., sein Herr, siegelt die Urkunde [3]).

1266, 26. Mai. — Fridericus ciuis in herrenberc. dictus in foro, — quod cum Bertoldus dictus Zolnre Socer meus Mansum situm in Mulhusen. iuxta predictum opidum, cuius proprietas Monasterio de Cruzilino pertinere dinoscitur, feodali iure pro tempore uite sue sub annuo censu possedisset, et mansum eundem cum omni iure quod sibi conpetebat in eodem ad manus honorandi Domini Gerungi Abbatis

1) Von dem Original in Karlsruhe. Die Annal. Bebenh. im Auszug, Ludewig 414. Hess 257.

2) Original in Karlsruhe.

3) Dieselbe enthält interessante Bestimmungen in Lehensachen.

dicti Monafterii fimpliciter refignaffet. habita huiusmodi refignacione cum omni follempnitate que debuerat adhiberi, (praecautione, ut de feodo jam dicto, fingulis annis pro tempore vitae fuae) praefatuf dominuf abbas Manfum eundem cum omnibus pertinenciif fuif in manuf meaf locauerat fub feodi tenore prehabita tali paccione, vt de feodo jam dicto fingulis annif pro tempore uite mee in octauo die beati Galli XXX[ta.] folidos Hallenfium impedimento quolibet ceffante, procuratoribus dicti Monafterii in monte Wrmeringen foluere non obmittam, nifi legittima causa que omnem excludit obligacionem fuerim impedituf, Alioquin ex tunc feodum prenarratum uacare debet Monasterio tamquam libera poffeffio, et a mea persona penituf abfoluta, Adiectum est infuper Salubri prouidencia, quod idem feodum extendi debet ad meos liberos utriufque Sexus nec non heredef ipforum, de legittimo thoro, Linea directa tantum prouenientes, ita videlicet, ut post obitum meum illiuf feodi poffeffores duaf libraf Hallenfium in termino preconcepto folvant ex condicto procuratoribus Monafterii in loco prenarrato, alioquin feodi poffeffio uacare debet, prout fuperius est expreffum. Ad hec ftatutum est, ut temporum diuturnitaf ius locationif dominio non fubtrahat, Senior heredum meorum qui linea directa fuerit poft obitum meum iuf feodi fepedicti petere tenetur a domino Abbate Monafterii — et ad manuf illiuf V folidof Hallenfium in signum quod vulgo dicitur Erfchatz, afsignet et iuf feodi recipiat fine protaccione, quod etiam ab omnibus heredibus erit obferuandum. postremo uero fuit appofitum quod prefentibus confiteor, et proteftor, ut fepedicta poffeffio nullatenus per me feu aliquem heredum uendatur in toto uel in parte aut obligetur, aut ullatenuf de ipfa partef fiant, fet femper integra permaneat apud debitum poffefforem, fi autem, quod abfit, contra huiusmodi ftatuta uenire prefumpferimuf, ex tali prefumpcione monafterium gaudere debet feodo predicto in omni parte libero et abfoluto.

Ut autem hec firma permaneant — prefentes litteraf figillis venerabilium dominorum meorum videlicet R. Comitif de Tuwingen dicti Schaerer nec non — abbatis de Bebinhufen, quia proprium non habui, communitaf fepedicto Mo. — duxi conferendaf. Act. anno 1276. Sext. Kal. Junij. Indict. 4[a.] [1]).

1) Archiv des Klosters Kreuzlingen; eine Abschrift im „Archivum Wurmlinganum."

38) Zu Seite 202—204, Note 1.

Bischof Eberhard von Constanz bringt eine friedliche Richtung zwischen Graf Rudolf dem Böblinger und dem Stift Sindelfingen zu Stande.

1260, Januar. Eberhardus d. gr. Constant. episc. — quod cum Dilectus in Christo. C°nradus Prepositus Ecclesie in Sindeluingen contra Nobilem uirum Rvdolfum de Tvwingin et quosdam fauctores fuos fuper dampnis violentia et iniuriis aliis. a dicto comite fuisque fauctoribus rapina et incendio ipfis eorumque hominibus apud Sindeluingin et alibi multipliciter irrogatis! mouiffent iam dudum querimoniam coram nobis! et nos dictum R. comitem et fauctores fuos nominatim pro contumatia excommunicationis vinculo innodaffemus. ac ipforum crefcente contumatia familias terras homines colonos et inquilinos eorundem et ecclesias quarum ius patronatus ad ipforum prefentationem pertinere dinofcebatur ad inftanciam C. Prepofiti et Capituli predictorum fuppofuiffemus ecclefiaftico interdicto. Mandantes etiam dictos malefactores tam notorios nominatos excommunicatos denunciari pulfatis campanis et accenfis candelis fingulis diebus dominicis et festiuis. iusticia exigente. Demum. Nobis mediantibus inter ipfas partes compofitio amicabilis interuenit hoc modo. Scilicet! Quod dictus R. comes et heredes fuj — de omnibus bonis seu poffeffionibus ad ipforum ecclesias pertinentibus Bebilingen Darmefhain et in fovgingen fitis in quibus ius aduocatie obtinet nichil percipere debeant ex nunc pro tempore dicti C. Prepofiti quamdiu idem vixerit et quod tamen nichilominus ipfos tenebuntur in bonis eifdem a moleftationibus quorumlibet pro poffe fuo fine omni dolo deffendere et tueri. Promifit etiam R. comes pro fe fuifque heredibus predictos.. Prepofitum et Capitulum in Pifcina ripa prout parrochie de Sindeluingen termini fe protendunt fuper qua ipfum eciam impetebant aliquatenus de cetero non grauare ita eciam quod in predicta pifcina fev ripa dictis dominis Sindelvingen refidentibus per familiam ipforum uel cuiuslibet eorundem pifcari liceat pleno iure abfque talibus tamen eiusdem pifcine devaftationibus que fpecialiter funt expreffe! videlicet quod iidem ripam eandem per foditionem a certo alveo non educant ac eciam quod ipfam non exhauriant pro pifcibus capiendis. Adiectum fuit eciam quod quia idem R. Comes omnes predictorum curias dominorum jncendio deuaftauit quicquid iidem ad propriarum fuarum ree-

dificationem curiarum ad presenſ neceſſe habuerint de lignis in ipſius.. comitis nemoribus reſecandis ipſe omni difficultate remota eadem ligna prefatis dominis aut eciam cuilibet eorundem non debeat aliquatenus denegare. Ceterum promiſit idem Comes ſepedictos — — Prepoſitum et Capitulum in propriis ipſorum curiis apud Sindeluingen, que Sedelhoue wlgariter nuncupantur nec per ſe nec per ſuos rapina uel incendio ſev ullo alio grauamine aliquatenus de cetero moleſtare. eciam ſi contingat ipſum contra Nobilem virum. R. comitem de Tvwingen patruelem eiuſdem ville in Sindeluingen aduocatum quod deus auertat preliari. — Nos quoque recepto promiſſo huiusmodi a predicto R. comite pro ſe ſuisque heredibus fide data nomine iuramenti excommunicationis et interdicti ſententias relaxamus, Predictorum ... Prepoſiti et C. ad hoc accedente ſpontanea uoluntate.

Ut autem hec facta promiſſio firmiter — obſeruetur — dati ſunt Diſcreti viri... Kizzi Canonicus dicte Eccleſie in Sindeluingen Hainricus de Ahtertingen et Hugo de Haluingen milites et Marquardus filius Friderici militis de Ahtertingen de vnanimi conſenſv parcium mediatores qui non ſolum fide data ſet etiam promiſerunt, corporali preſtito iuramento quod ſi dictus R. comes aut heredes ipſius predictam compoſitionem infringerent ullo caſu ipſi moniti ab eiſdem ... Prepoſito et Capitulo uel ab ipſorum certo procuratore ſeu nuncio tenentur infra Quatuordecim dies ſi per compoſitionem amicabilem eandem querelam terminare medio tempore non potuerint uel ſedare perquiſita ſuper hoc infra eundem terminum diligentius veritate pronuntiare in certa quantitate et nominatim expreſſa ſub debito preſtiti iuramenti in quantum idem R. comes uel heredes ipſius ipſos per ſe uel per ſuos tunc rapina uel incendio ſeu uiolentia aut aliis iniuriis dampnificarint. Dictusque Comes uel heredes ſui pronunciatione hac facta quantitatem dampnorum et iniuriarum tunc illatarum prout iidem mediatores pronunciauerint tenentur infra vnum menſem postmodum praefatiſ dominiſ totaliter refundere et reſarcire. Et ſi quiſquam predictorum mediatorum hoc facere neglexerit hic crimen periurii incurrit! vltione propter hoc canonica puniendus. niſi fuerit cauſa legitima impeditus! et tamen reliqui mediatoreſ prout ſupradictum est pronunciare nichilominus tenentur! et pronuntiationi ipſorum tunc ab utraque partium eſt parendum. Quod ſi dictus R. comes uel heredes eius quicunque ſecundum pronunciationem dictorum mediatorum predictis dominiſ ſicut eſt expreſſum ſatiſfacere non curauerint aut neg-

lexerint terminis conftitutis! tunc non folum in priftinas fententias retradentur, verum eciam prima actio contra ipfum uel ipfos heredes a prenominatis dominis totalis et integra habeatur! Et infuper ius aduocatie quod ex proprietate habet in bonis ipforum Bebilingen et jn Darmefhain coram Nobis perfonaliter conftitutis. reus nouit extunc ad Ecclefiam in Sindeluingen libere pertinere! Jusque Aduocatie quod habet in bonis ipforum apud fovgingen ex infeodatione regia impotenf erit ex tunc ac Heredes fui etiam a fe uel fuis heredibus aliquatenus alienare et tamen fibi uel ipfis de bonis eifdem quicquam deinceps percipere non licebit deffenfionisque nunc debite fubfidium tenebuntur eifdem Dominis ibidem de cetero nichilominus exhibere. Si autem dictorum mediatorum quemquam decedere contigerit idem Comes uel heredes — dicto mediatorj confimilem eque potentem diuitem et conmunem tenentur fubftituere infra vnum menfem, postquam fuper hoc a predictis.. Prepofito et Capitulo uel per ipforum certum procuratorem aut nuntium fuerint requifiti. Nouiffime fiquidem talis conditio interuenit quod cum prefatus R. comes faltem pro tempore uite C. dicti Prepofiti de fepenominatif bonis ipforum Bebilingen Darmefhain et fovingen fitis nichil percipere uel heredes fui debeant ullo cafu. fi dictum C. prepofitum cedere uel decedere contigerit et dictus R. comes uel heredes fui redditus fev iura que ipfe... Comes de bonif eifdem percepit hactenus quoquo modo fuif postmodum uoluerint vfibus attrahere fev vfurpare! tunc eadem querimonia que nunc fub certis conditionibus est fedata prenotatis.. Capitulo ac Prepofito fuccedenti eft ex integro referuata! Et fententie excommunicationis et interdicti prefcripte ex nunc relaxate, debent tunc contra dictum R. comitem et fauctores fuos ac etiam contra heredes ipfius fi ipfi compofitionem non feruauerint iterum innouarj et infuper ad grauiores fententias procedi quantum de jure fuerit procedendum. Et ut fuper his omnibus nulla ualeat impofterum dubitatio aut queftio ab aliquibus exorirj de confenfu et rogatu ipfarum partium fcriptas Noftro et dicti R. de Tvwingen et Nobilium virorum dominj V̊l. de Afperch fratris fui. dominj V̊l. de wirtemberch et dominj Friderici de Zolre Comitum et Decanj Ecclefie nostre Conftantienfis C. Prepofiti et Capituli Ecclesie de Sindeluingen prefatorum et predictorum mediatorum dicti Kizzini Canonici eiusdem Ecclesie. H. de Ahtertingen et hvg de haluingen militum et Marquardi filij Friderici militis de Ahtertingen figillis communirj fecimus in Tefti-

monium premiſſorum. Nos Comes Rudolfus de Tvwingen hanc ordinationem ſev compoſitionem ſic eſſe factam et ad obſeruationem eiuſdem nos et quoſlibet heredes noſtros fide data nomine iuramentj teneri preſentibus profitemur. Nos eciam Comes V̊lricus de Aſperch eandem compoſitionem ſic factam eſſe recognoſcimus ratam et gratam habere promittimus et eidem aliquatenus nullo tempore contraire. Nos etiam V̊lricus de Wirtemberch et Fridericus de Zolre Comites etc. etc.

Actum et Datum apud Bebinhvſen Menſe Januario. anno 1260. Indict. tercia [1]).

Die Urkunde iſt in Duplo vorhanden. An beiden fehlen die meiſten urſprünglich angehängt geweſenen Siegel. An dem Einen hängt das Siegel des Biſchofs von Conſtanz: S. Eberhardi dei gra. constant. eccle. epi.

Ferner das Siegel des Pfalzgrafen an blau-weißer, leinener Schnur; rund, von Wachs und Mehlteig, zeigt einen herzförmigen Schild, darauf die Fahne; über dem Schilde ein Helm mit Flügel; von der Umſchrift nur noch auf dem Siegel an nro. II. die letzten Buchſtaben und dieſe undeutlich vorhanden.

An dem andern Exemplar iſt das Siegel des Grafen Ulrich von Aſperg vollſtändig und gut erhalten, an röthlich-gelber Schnur, rund, auf braunem Wachs. Der Graf galoppirt nach links mit gezogenem Schwert, auf dem Schilde die Fahne. Umſchrift: S. Ulrici comitis de Tvwingen. Die Siegel der Grafen von Wirtemberg und Zollern fehlen.

39) Zu Seite 204, Note 4.

Graf Rudolf der Böblinger vollzieht den Güter-Verkauf Konrads von Magſtatt, Ritters, an das Stift Sindelfingen.

1261, 1. Septbr. R. dei gratia Comes in Tuwingin — quod Cunradus miles de Magiſtat noster miniſterialis dictus lode predium ſuum quod habuit in Sindilvingin ſitum iuxta monaſterium ſancti Martini extra muros et infra muros cimiterij magiſtro Rudolfo eiuſdem monaſterij in Sindelvingin canonico nobis mediantibus et ad noſtras manus reſignatum per contractum tradidit venditionis. In cuius rei teſtimonium predicto magiſtro Rudolfo preſentes aſſignauimus literas noſtri ſigilli munimine roboratas.

Acta ſunt hec. a. d. 1261. Kal. Sept. Indict. IV. aput Bobelingin. coram teſtibus Waltero plebano de Bobelingin. Cunone mi-

1) Von dem Original in Stuttgart.

lite de Mvlhuzen. Waltero dicto libero, Craftone aduocato de Bobelingin. Friderico lefchererio et aliif quam pluribus fide dignis [1]).

Das Siegel fehlt.

40 a) Zu Seite 212. 213, Note 2.

Graf Ulrich I. von Tübingen (Asperg) freit seinem Keller Heinrich gewisse Güter in Münchingen.

1255, 4. März. Nos Ůl. d. gr. comes de Thuwingen — quod nos Heinrico. cellerario nostro libertatem super vno mansu fiue hube. quem... dictus Schecginger de Mvnichingen a reuerendo domino abbate — monasterii in Zwiweldea in dicto loco Můnichingen quondam habuit, et ipse Cellerarius nunc habet; Item super vno mansu, fev hůbe, quem... dictus Rescho de Můnichingen a Gebehardo milite de Malmeshein in eodem loco Můnichingen tenuit, et prelibatus Cellerarius nunc tenet. Item super aliis bonis suis apud M. sitis, in loco qui dicitur Růgelberc praesentibus duximus conferendam. ita vt nullum feruicium ab eisdem bonis ex parte nostri exigatur, donec predicto cellerario LX. libr. hallensis monete quas idem nobis racione dicte libertatis concefferat, persoluamus. — In cuius facti euidenciam et robur perpetuum litteras presentes memorato H. nostri sigilli munimine tradidimus roboratas.

Act. apud Afchberc. anno 1255. ante dominicam qua cantatur Letare Jherusalem. Testes: dominus E. de Magenhein. Ortwinus de Waldekke. C. frater fuus. H. de haluingen. et Scriba de Bebelingen. aliique.

Reiter-Siegel, Umschrift: S. V - RICI CO - - - DE TVVNGEN.

40 b) Zu Seite 213, Note 3.

1255, 4. März. Nos Vlricus dei gracia Comes de Tuwingin — quod nos Henrico, cellerario nostro libertatem super curiam suam sitam in Mvnechingen, quam apud Anshelmum dictum Schrege comparauerat, presentibus duximus conferendam ita, vt nullum servicium ab ea curia ex parte nostri exigatur, donec predicto

1) Von dem Original in Stuttgart.

cellerario L libras hallensium, quas idem nobis racione dicte libertatis concesserat, persoluamus. Item constare cupimus — quod nos Vlricus — prefatam curiam Anshelmi dicti Schrege, — cellerario nostro et vxori sue et pueris suis cum omni iure, — contulimus titulo hereditatis libere in perpetuum posſidendam. In cuius — literas presentes Heinrico cellerario nostri sigilli munimine assignavimus roboratas. Acta — apud Aschperc anno d. 1255. proxima feria tercia ante Letare. testes: dominus E. de Maginhein, Ortwinus de Waldekke, C. frater suus, H. de haluingen, et scriba de Bebelingen [1]).

Das Siegel ist beschädigt; es zeigt einen links galoppirenden Ritter mit geschlossenem Helme; auf dem Schilde an der linken Seite ist die Pfalzgräfliche Fahne kaum zu unterscheiden; in der Rechten hält der Ritter ein Schwert.

41) Zu Seite 215, Note 5.

Graf Ulrich I. von Tübingen (Asperg) freit Güter zu Bondorf, welche an Bebenhausen verkauft werden.

1272. — frater E. dictus abbas de Bebinhusen et conuentus ibidem — Nouerint — quod Fridericus Scolaris de Bondorf omnia bona sua, in eadem villa sita, — pro ducentis XL libris hallensium vendidit, consensu — Reinhardi fratris ipsius — accedente. Dictis autem bonis ad manus comitis Vlrici de Asperch in presentia testium denique subscriptorum prius per omnia resignatis, nobis ea vendidit in perpetuum possidenda sub eo titulo proprietatis et ordine libertatis, quo et ipse dinoscitur eadem libera et quieta sub optentu iuris hereditarii possedisse. Vt autem haec rata — valeant permanere, presentem cedulam cum annotacione tam eorum testium, qui emptioni affuerant, quam eorum qui resignationi presentes astiterant, exaratam, munimine sigilli comitis Vlr. de Tuwingen dicti de Asperch duximus roborandam.

Acta M° CC° LXX° II°. Indict. XV. testes qui emptioni affuerant: Frater E. domnus abbas de Bebinhusen, F. et F. cellerarii, A. notarius abbatis, et Wer. dictus Soler, monachi, item frater A. et frater H. dictus Harthuser, conuersi, item milites ac nobiles: Blaenclinus de Bondorf, Fridericus de Haetingen [2]) et Ber.

---

1) Original in Karlsruhe.

2) Hettingen, im sigmaringischen Lande.

de Rutelingen, Hainricus de Halvingen et Wolframus frater eius, item Bur. de Bondorf et H. in fine, Fridericus de Vlma, Jaegilinus scultetus de Tuwingen, Wildo et H. villicus de Ymmendorf [1]). In resignatione vero testes: Comes Vlricus de Asperch, Hr. cellerarius de Bebinhusen, Ebirhardus de Wurmelingen, Mahtolf de Gilsten, Dietherus de Plieningen, et frater suus Anshelmus [2]).

Das runde Siegel des Grafen Ulrich zeigt einen links galoppirenden Ritter in Panzer und mit Helm; vor der Brust den Schild, in der Rechten das Schwert. Umschrift: S. Ulrici comitis de Tvwingen.

42) Zu Seite 215. 216, Note 2.

Friedrich von Renningen (Randingen) verkauft seinen Antheil an dem Zehnten zu Darmsheim mit Bewilligung Graf Ulrichs I. und Simons von Eberstein an das Stift Sindelfingen.

1272, 23. Juli. Ulricuſ dei gr. comeſ de Tuwingen — quod fridericuſ de Randingen una cum fratribus ſuiſ octauam partem decimarum in terminiſ parrochie et uille in Darmeſhein sitam ad ipsum fridericum pertinentem — Preposito et Capitulo Ecclesie ſanctj Martini in Sindeluingen uendiderant coram nobiſ pro vigintj libris Hall. — Et ut super praemiſſis nulla dubitatio — valeat exorirj preſentes litteras, cum ſigilla propria non habeant, petierunt sigillorum Episc. Const. ac nostro et nobilis uiri Simundi Comitiſ de Eberstain munimine corroborarj. Nos etiam Ulricus de Tvwingen et de Eberstain comiteſ ad petitionem partium quantum in nobis est consensum huic contractui adhibenteſ Sigilla nostra his litteris appendimus in testimonium euidens omnium praemiſſorum.

Actum Bebilingen, praesentibus Alberto de Toſſingen. Reinhardo de Bihingen et Conrado de Wurmlingen canonicis qui etiam nomine ecclesie hunc contractum perfecerunt. heinrico vicario in Sindeluingen. Waltero rectore et Cvn. vicario ſuo in Bebilingen. heinrico scolare de holzgerringen et aliis. — fratribus. ciuibus in Bebilingen. 10. Kal. Augustj Anno 1272. Indict. XV. [3])

1) Ummendorf, Oberamts Biberach.

2) Original in Karlsruhe.

3) Von dem Original in Stuttgart. — An einer Urkunde von 1273, von Graf Ulrich von W. über denselben Verkauf ausgestellt, in welcher Graf Ulrich

Das Siegel des Bischofs von Constanz fehlt. Das des Grafen Ulrich ist ein länglich rundes Reiter-Siegel. Der Ritter hält in der linken Hand den dreieckigen Schild, in der Rechten das bloße Schwert. Das Visir ist geschlossen. Die Zeichnung ist schlecht, das Pferd sieht eher einem Esel gleich. Von der Umschrift sind nur noch einige Buchstaben zu sehen.

Das Siegel des von Eberstein ist dreieckig; auf demselben ist auf erhabenem, dreieckigem Grunde sehr gut erhalten die Eberst. Rose; rechts und links etwas vertiefter je ein Bracke.

43) Zu Seite 216. 217, Note 1.

Graf Ulrich I. belehnt den Burggrafen Walther von Kaltenthal mit dem Dorf Eltingen.

1278, 3. Nov. Ulricus d. gr. Comes de Tvwingen — Walthero Burgravio de Kaltental — et suis filiis villam in Eldingen cum omnibus pertinenciis — tam libertatibus quam iuribus quibuscunque nec non jus patronatus ecclesie dicte ville omni iure in feodum damus — per presentes. testes autem qui huic infeodacioni ad peticionem nostram presentes fuerunt, sunt hii: Eberhardus Comes de Wirtemberc, Gotfridus Comes de Tuwingen, Conradus Comes de Vehingen, S. de Blankenstein, B. filius suus. H. de Sachsenheim et H. filius suus. Wolfr. de Bernhvsen. M. filius suus, Cunradus de Hevingen, Wolfr. de Kaltental, Luccardus filius suus, Wolfr. de Stetin, Johannes de Rumoltshusen et Fr. de Nippenburc et H. de Windsheim milites, quos testes super predicta infeodacione praefato Waltero et filiis suis deputavimus ad securitatem. In hujus testimonium presentes nostri et Comitis de W. et Gotfridi de T. sigillorum munimine roborantur. D. et A. in castro Wirtenberc anno 1278. feria quinta proxima post omnium Sanctorum [1]).

44) Zu Seite 224, Note 1.

Die Pfalzgrafen Hugo, Otto und Ludwig von T. setzen die Freiheiten der Stadt Horb fest.

1270, 22. Juni. In nomine domini nostri Jesu Christi Amen. Nos Hugo Dei gratia Comes palatinus de Twingen, Otto

von „Asperg" als mitsiegelnd aufgeführt wird, hängt das Siegel desselben; von der Umschrift desselben sieht man noch deutlich S. Vl... ci com.. de Tvw....en.

1) Original im Staats-Archiv zu Stuttgart; nach einer von Archivar Schefer gefertigten Abschrift.

et Ludewicus fratres. Notum facimus uniuersis, tam presentibus quam futuris, quod nos justicie motu; ob dileccionem eciam, quam nos ad jncolas siue ciues municipii siue villae districtus nostri Horwe habemus. Considerata quoque honestate nostra, seu posterorum nostrorum, accepta nec non ab eisdem incolis, propter hoc certa summa pecunie, et jn liberationem, siue redemptionem bonorum nostrorum, que felicis recordationis pater noster titulo pignoris obligauerat, et alias etiam jn vtilitatem nostram plane conuersa. de consensu et auctoritate presencialiter hiis adueniente Nobilis viri R°dolfi Comitis de Twingen patrui nostri, in cuius tutela, siue cura sumus legitima, de consilio eciam et consensu Nobilis viri domini Ottonis de Eberstain Aui nostri et aliorum Consanguineorum nostrorum plurium et ministerialium, siue consiliariorum nostrorum. Volentes eosdem incolas siue ciues, plenioris pacis ac libertatis securitate perpetuo gaudere saluis quoque aliis consuetis ac debitis, pro quiete ac pace ipsorum juribus ac libertatibus; ipsis promisimus, ac presentibus promittimus. Ad hec et alia infra scripta nos fideidatione nomine juramenti prestita, nec non juramento a nobis Hugone corporaliter super hoc prestito, et heredes siue posteros nostros firmissime perpetuo obligantes; quod nunquam ab ipsis jncolis, siue hominibus singulis, aut uniuersis, nisi quod a prima fundatione ipsius municipii ab ipsis exigendum jnstitutum fuit, videlicet octoginta libras Twingensis monete, ita quod quadraginta jn vere, reliquas autem quadraginta libras in autvmpno singulis Bonis saluis censibus et aliis reditibus molendinorum, et Thelonei, nec non hiis qui nobis per judicium rite adjudicata fuerint. Nos vel nostri heredes sui posteri quicquam aliquatenus exigamus vel exigi, aut requiri per alios faciamus. Cum eciam ab antiquo de iure non fuerint, nec iam sint, nec de cetero umquam esse debeant praefati homines, vel ipsorum posteri, nobis vel nostris posteris, ad plus vel ad aliud obligati, nisi forte sine qualibet coactione ex karitate ad plus se offerant et spontanea voluntate: Ad hec, cum secundum Evangelicam veritatem, omne Regnum jn se diuisum desoletur, vt homines loci prescripti Horwe, siue ipse locus jn omnibus plenioris libertatis fiducia frui perpetuo valeant et gaudere; cum et hoc diuine credatur fore beneplacitum voluntati, volumus et presentibus prefatis nobilibus, et aliis supra scriptis, et nobis circa hec sicut prescripsimus, rite cooperantibus, ordinauimus et per presentes sepedictis hominibus, siue posteris

ipsorum concedimus, ordinantes et statuentes, vt dictus locus siue villa Horwe cum continentibus edificiis, nec non hominibus, siue jncolis, ipsam Villam siue continentia ipsi edificia inhabitantibus, uel in posterum umquam inhabitaturis, uni tantum ex nobis, uel uni tantum eciam ex heredibus, seu posteris nostris qualitercumque alia bona nostra diuidi contingat jntegra ac jndiuisa omnino perpetuo permanens, premissa jura exhibere tantum(m)odo, sic prescriptum est teneatur et nulli alii in aliquo alio aliqualiter sit astricta. Ne autem contra ea que prescripta sunt quisquam nostrum vel heredum, seu posterorum nostrorum, quicquam aliqua machinatione umquam valeat attemptare, sed ut firma, et illibata permaneant et persistant, in ipsorum omnium firmum robur, et jndubitatum testimonium presentes litteras venerabilis domini nostri Eb. Dei gratia Constantiensis Episcopi, et predictorum de Twingen, et de Eberstain dominorum Henrici de Vurstemberch, Alberthi et Burchardi de Hohemberch comitum, Nostro quoque et militum de Ihelingen sigillis, dictis hominibus de Horwe tradidimus communitas, ipsis ipsorumque posteris perpetuo valituras. Rogauimus eciam, vt sigilla sua hiis appenderent, de quorum sigillis fecimus mentionem. Actum jn Claustro Richembach, Anno Domini M°CC°LXX°,X°. Kal. julij. Nos Eb. dei gratia Constantiensis Episcopus ad petitionem premissorum Hugonis Comitis palatini de Twingen et fratrum suorum confitemur nos sigillum nostrum presentibus appendisse. Nos R. Comes de Twingen et nos Otto dominus de Eberstain confitemur similiter nos sigillorum nostrorum appensione, et alias eciam premissa, presencialiter per omnia approbasse [1]).

An der Urkunde hängen sieben ziemlich gleich große Siegel. Das erste, das des Bischofs von Constanz, ist nicht gut erhalten. Das zweite, das des Grafen Rudolf, ist ein Reiter-Siegel; der Reiter hat einen platten Helm mit geschlossenem Visir und ohne Schmuck, in seiner Rechten die Fahnenstange, in seiner Linken den dreieckigen Schild, auf welchem noch die Tübinger Fahne zu sehen. Das Pferd ist nicht bedeckt, es geht im Schritt rechts hin. Die ganze Zeichnung schlecht. Umschrift, so viel noch zu sehen: † S. Rv.... mitis. Filii. Palat..... vwing.

Das dritte, das Eberstein'sche, ist dreieckig und zeigt die Rose. Von der Umschrift sieht man noch: † S. O... onis.... omi.... Eber..in.

Das vierte ist das Fürstenberg'sche, auch kein Reiter-Siegel, von stumpf-

1) Von dem Original, das sich unter einer Menge jüngerer Urkunden in der Spital-Registratur zu Horb vorgefunden.

dreieckiger Gestalt; es zeigt einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln; von der Umschrift sieht man nur die wenigen Buchstaben om.. tis H.. in ....v....

Das fünfte, das Hohenberg'sche, ein Reiter=Siegel, ist sehr beschädigt; der Reiter hat einen geschlossenen Helm mit Schmuck (zwei gegeneinander gekehrte Flügel), in der Rechten eine Lanze, in der Linken den dreieckigen Schild, auf dem aber nichts mehr zu erkennen. Das Pferd ist ganz bedeckt und geht im Schritt rechts hin. Von der Umschrift sieht man nur noch † S..... Com..... erc.

Das sechste, wieder das Hohenberg'sche, ein ganz erhaltenes Reiter-Siegel, auf dem aber gleichwohl weniges deutlich zu erkennen ist. Das Pferd galoppirt, und zwar links hin, und ist nicht bedeckt. Der Reiter hat keinen Helmschmuck. Von der Umschrift sieht man noch: .... Bvr... comes d... H.... r.....

Das siebente ist das des Pfalzgrafen Hugo von T., Reiter=Siegel, kleiner als die anderen. Der Helm zeigt ein geschlossenes Visir, und ist ohne Schmuck. Der Reiter hat in seiner Rechten die flatternde Fahne, in seiner Linken den dreieckigen Schild, auf welchem die Tübinger Fahne ist. Umschrift: † S. Hv... it.. Palat. d.... — Das Siegel des Ritters von Ihellingen hängt nicht mehr an der Urkunde.

45) Zu Seite 225, Note 3.

Die Pfalzgrafen Otto und Hugo erlauben einem Dienstmanne, eine Schenkung an das Kloster Kniebis zu machen.

1277. Eberwinus quondam Scultetus in Dornefteten — quod ego — de voluntate et confenfu plenario nobilium dominorum meorum Ottonis et Hugonis dei gratia comitum palatinorum de Tuwingen, ad quos iure fervilitatis pertinere dinofcor, nec non de confenfu coniugif heredumque meorum — fratribus de regula francifci refidentibus in Knieboz nigre filue domum meam in dornefteten cum omnibus attinentiis. agros et prata — Item curiam meam in Schopfeloch cum omnibus suis attinenciis contuli. — Et fi dilectos fratres quod abfit regulam antedictam in posterum non feruare — contigeret — ex tunc difpenfatio praefatorum bonorum ad Gardianum fratrum minorum in Rutilingen — pertineat pleno iure. Acta funt hec in Althain. Anno dnj 1277. Cuius rei teftef funt Dnus Volmarus plebanus in Althain. Dnus fridericus milef dictus molendinarius. Dnus Krafto de althain. Dnus Sigelmus notarius dictorum dominorum palatinorum [1]).

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

Mit drei Siegeln. Das erste, das des Pfalzgrafen Otto; von der Umschrift sieht man noch: † S. Ot... it. Pala... d. Tvingen. Das zweite, das des Priors von Reichenbach. Das dritte, das der Minoriten-Brüder in Reutlingen.

46) Zu Seite 226, Note 4.

Die Ritter Hugo und Konrad von Isenburg machen unter Theilnahme des Pfalzgrafen Otto von T. eine Schenkung an das Kloster Kirchberg.

1274. Nos Hugo et Conradus fratres de Ifenburch — Nos quaedam bona sita juxta pontem Witingen, videlicet montem Salzhalde ac alia bona fita juxta molendinum ibidem fitum, quae quidem bona D. de Hochenfwiler, B. et D. fratres de Eruntal a nobis titulo feudi tenuerunt, Priorifsae nec non conventui in Kilperg (Kirchberg) jure proprietatis contulifse —. Confidentes etiam — per presentes nos ob falutem animarum nostrarum praelibatae Priorifsae in Kilperg — in extremis 20 libras hall. legaffe. testes — Wernherus de Schildegg, Tragebotus de Nuwenegg, milites, D. de Doturenhusen etc. Ut autem nullum dubium Contingat de praedictis exoriri Nos prenotati fratres tradidimus saepe dictae Priorifsae in Kilperg praefentes sigillorum Illustris viri Palatini Ottonis de Tubingen (Tuwingen) et nostri munimine roboratas. Act. 1274. [1])

47) Zu Seite 227. 228, Note 3.

Die Pfalzgrafen Otto und Ludwig von T. übergeben der Luitgard von Büttelbronn zwei Höfe in Hailfingen zum Eigenthum.

1283. Nof Otto et Ludewicuf fratref comitef palatini de Tvwingen — Quod Nof proprietatem duarum Curiarum. que fite funt in villa Halphingen. quafquidem Curiaf wernheruf villicuf et fenex dictus Rignigner et B. filiuf fuuf excolunt. quaf etiam Curiaf Eberwinuf Scultetuf de Dornstetten et Hugo filiuf fuuf a nobif iure feodali poffiderunt et adhuc poffident pacifice et quiete Luigardi Relicte quondam Marquardi iuniorif de Buttelbrunne. Sophie et Gerdrudi filiabuf fuif libere et fpontanee rite

1) Copia, Hohenb.-Dok. T. 8. Staats-Archiv zu Stuttgart.

et racionabiliter de confenfu ac plena voluntate Avvnculi nostrj praedilectj H. illustrif Comitif de Furftenberg ac ministerialium nostrorum duximus conferendaf. — — Ita quod super dictis Curiif poterunt ordinare quidquid ipsif uifum fuerit expedire. Testef — Fr. milef dictuf Molendinator de Ihelingen. Denno (Diemo) milef dictuf Kacheller. Volmaruf et Bertolduf militef fratref de Haitterbach. petruf milef de Tettingen. Reinharduf milef de Berstingen. Bertolduf filiuf petri militif de Tettingen. Vlricus dictuf pinguif de Ihelingen. Johannef dictuf Lamp de Tettingen. C. de Berstingen. Bertolduf Notariuf comitif Ottonif palatini de Tuwingen. Volmaruf dictuf Griner de Horwe. Albertuf dictuf Dancolf. walteruf villicuf de Argazingen et Bertoldus villicuf ciuef in Horwe ac alii quam pluref fide digni. In euidenciam uero praemifforum firmum robur ac teftimonium indubitatum Nof Otto comef palatinuf praenominatuf. Nof Hainricuf comef de Furftenberg praenominatuf. Ego Fr. milef dictuf Molendinator de Ihelingen. et Nof ciuef et univerfitaf ville in Horwe Sigilla nostra duximuf praesentibuf appendenda. Nof autem Ludewicuf Comef palatinuf fupradictuf sigillo proprio carentef. figillo fratrif nostrj praenotatj vfi fumus in euidenciam et teftimonium praemifforum.

Datum et actum Horwe. Anno Domini M°CC°LXXXIIj° proxima feria fexta ante dominicam Invocauit. Indict. Xj^ta [1]).

Mit vier Siegeln. Das erste, das des Pfalzgrafen Otto, ein Reiter-Siegel, zeigt den links galoppirenden Pfalzgrafen, der in der Rechten die Lanze mit der Fahne, und in der Linken den dreieckigen Schild hat, auf welchem die Tübinger Fahne deutlich zu erkennen ist. Der Helm des Reiters ist platt und das Visir geschlossen. Das Pferd ist nicht bedeckt. Von der Umschrift sieht man noch: †. S. Otton... it. Pal. .....en.

Das zweite ist das des Grafen Heinrich von Fürstenberg, gleichfalls ein Reiter-Siegel, viel größer als das Otto's, und sehr gut erhalten. Die Reiter-Figur zeigt einen halb geschlossenen Helm, mit Schmuck, von kugelförmiger Gestalt, wohl ein Helmbusch von Straußenfedern, in der Rechten eine Lanze mit einer kleinen Fahne, an der linken Seite den dreieckigen Schild, auf demselben einen Adler, der rechtshin sieht, und dessen Flügel ausgebreitet sind; ein starkes Schwert hängt an der linken Seite des Reiters; auf der Decke, welche das ganze Pferd, die Füße und den Schweif ausgenommen, umschließt, sieht man auch die Adler. Umschrift... einricus

1) Von dem Original in dem Spital-Archiv zu Tübingen.

comes de Furstenberc. Die Reiter-Figur ist von einer achteckigen Rosette umschlossen.

Das dritte Siegel ist das des Ritters von Ihelingen; auf dem Schilde sieht man einen Fisch mit langen Rückenflossen. Von der Umschrift steht noch ... toris de Ihelingen.

Das vierte ist das der Stadt Horb; auf dem Schilde ist die Tübinger Fahne wohl noch zu erkennen; von der Umschrift sieht man noch: Sig... ivi. horwe; es ist ungefähr so groß als das Otto's.

48) Zu Seite 229, Note 2.

Pfalzgraf Ludwig verkauft Hof und Kapelle in Bildechingen an das Kloster Kniebis.

1287, 23. März. — — Quod nos Lvdewicuf dei gratia pallatinuf de Twingen accedente confenfu et consilio dilectiffimi fororij nostri Comitis Burchardj de Hohenberc vxorif fue et fororif nostre Lvtgardif. ac filiorum eorundem videlicet Ottonif et Burchardi debitorum honere depreffi, curiam nostram fitam In Biltehhingen et Capellam cum dote et omni iure, — — — vendidimus virif religiofif — — — praeposito et fratribus domus In Knieboz, Constant. Dyec., quiete, folute et libere poffidendaf, — — renunciamuf praedictif videlicet curie et Capelle cum omnibus attinentiif nobis pertinentibus ac nostrif heredibus in hiif fcriptif, praedicta bona nostra videlicet curiam et Capellam cum omnibus iuribus quibus poffedimus, feu potuimus poffidere, ad praedictos virof religiofof — scilicet praepositum fuofque confratref abfque dolo et fraude ac omni fimultate — — transferentef, adiecta verborum ferie quibus huiusmodi contractus folet fecundum confuetudinem patrie celebrari, et ut contractuf praefcriptuf habeat roborif firmitatem — — — praefentem litteram figillo nostro et figillo Comitif Burchardi de hohenberc ac figillo ciuium In Horwe praedictif virif religiofif roboratam dedimuf praefentibus et testimonium perhibentibus. Vlrico viceplebano In Dornfteten. Diemone milite dicto Kekheler. Eberwino quondam fculteto In Dornstetten et filio fuo Hvgone fculteto. Alberto dicto frût. Bertoldo dicto Lock. Marquardo dicto Letania. H. dicto de Grûntal. H. dicto vnftete. Bertoldo dicto de Bennenwiler. folmaro dicto Burzer. C. dicto Burzer. Merkelino dicto Burzer. et Adelgozo ciuibus

In Dornſteten. et H. dicto Aduocato, ciue In Horwe. et Bertoldo dicto fûterer In Melhhingen. et quam pluribuſ aliiſ fide digniſ. Dat. et act. In Cimiterio Dornsteten. Anno dni 1287. In dominica quadrageſ. qua canitur. Judica me dominus [1]).

Die Bändel, an welchen die drei Siegel hiengen, ſind noch vorhanden, die Siegel ſelbſt aber nicht mehr.

49) Zu Seite 229. 230, Note 1.

Pfalzgraf Ludwig verkauft ſeinen Meier (villicus) von Eckenweiler nebſt Familie an die D. O. C. Hemmendorf.

1288, 24. Mai. Nos Ludewicus C. Palat. de Tuwingen vendidimus — commendatori et conventui domus in Hemmendorff voluntate et conſenſu Burchardi C. de Hohenberg accedente Heinricum villicum de Eckenwiler cum collaterali sua et eorum liberis utriusque sexus — nec non ius advocatie curie, cum omni iure ac iurisdictione qua dictos homines et predictam curiam nos et nostri progenitores hactenus poſsedimus — pro quadraginta et quatuor libris Hall. monete — promittentes quod nunquam per nos vel per alium contra dictam venditionem veniemus — presentes litteras ipsis tradidimus sigillo nostro et ſigillo Burchardi C. de Hohenberg consignatas. — D. et A. in Horwe anno 1288. proxima feria ante fest. B. Urbani [2]).

50) Zu Seite 231, Note 3.

Pfalzgraf Ludwig von T. macht ein Vermächtniß an Bebenhauſen.

1289, 13. Juli. Noſ Ludewicuſ comeſ palatinuſ de Tuwingen — quod nos intendentes in partes extraneas in domini Regiſ... negotiiſ proficiſci remedium anime nostre ordinauimuſ in hunc modum. legauimuſ in testamento nostro pro remedio anime nostre — — fratribus in Bebenhvſen — redditus annuatim ſoluentes XXXVI maltra ſiliginiſ in noualibus que dicuntur Schorre

1) Von dem Original (in der Pfarr-Regiſtratur zu Bilbechingen).

2) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart, nach der Schefferſchen Abſchrift.

fitif in Bondorf ad nos et nostros progenitores iure proprietatif pertinentibuf et hoc tenebimus firmum et ratum pro nobis et nostris heredibus, five post hoc iter ad patriam revertamur. five contingat nos domino iubente ab hoc feculo emigrare — — fine herede legitimo de nostro corpore procedente. Item in praenominato monasterio debet ordinari sacerdos qui cotidie celebret miffam pro anima ... patris nostri et Ottonis fratris nostri et post obitum nostrum pro falute anime nostre fpeciali. Item ftatuimus ut quandocunque deo uocante contingat nos ire viam universae carnis corpus nostrum fi haberi potuerit propter nimiam locorum distanciam in praenominato monasterio tradi ecclesiastice sepulture.

Testes qui isti testamento interfuerunt: — Fridericus miles dictus Mvller. Br. miles dictus Salzvaf. dominuf Bertoldus camerarius de vtingen. Bertoldus scultetus de horwe. h. villicus. Conradus dictus Gemach. Magister C. medicus. Chvno dictus an der ſtaige. dictus vrille de Rothenburch.

Dat. et act. in horwe. Anno domini 1289. quarta feria proxima ante festum beate Margar. virginis [1]).

Das Siegel iſt ähnlich dem auf der Tübinger Spital-Urkunde (1283) und hat die Umſchrift: S. Ludewici comitis palatini de Tuwingen.

51) Seite 234. 235, Note 1.

Gräfin Eliſabeth von T. (Eberſtein) verträgt ſich mit dem Kloſter Kniebis in Betreff eines Hofes in Bildechingen.

1294, 2. Februar. Ich .. Elizabet von tuwingen, die man och nennet von Eberſtein, dûn kunt allen den, die diſen bref ſenhent, oder horent leſen, daz ich, vnd die herren abe dem walde ze kneboz vber ain kumen ſin, vmbe den hof ze biltachingen, daz ich in den wil lan, vnd ſwaz ſie rechtez zû der Capellen vnd zû dem holze, daz da haizet gehai hant, daz gan ich in wol, vn gib in min recht darzû, vnd verzihe mich dez vorgenannten gûtez durch got, vnd durch vnſer frowen ere, vnd durch mine ſele, vnd miner vordern ſele willen, vnd daz ſie min gedenken, vnd minez vater ainez Cûnraz vnd miner mûter ainer machtilt, vnd minez wirtez einz Otten vnd aller miner vordern. vnd ſwenne ich ſtirbe, ſo ſullen ſie min jargezit begen mit ſingen, vnd mit lieſen, vnd daz man den Brûdern gemaien-

1) Von dem Original in Karlsruhe. Bei Gabelk. (fol. 484) im Auszug.

lich gebe ainen dieneſt vmbe aien phunt tuwiger zů Ezzen vnd zů trinken, Diz hat mir gelobt Brůder fridrich der Erzepriester von Oberkirch mit ſiner truwe, für ſich, vnd für ſine Brůder alle, vnd ſullen ez die Brůder och geloben dem von Botebor vnd Brůder fridrich mit iren truwen, daz ſie diz ſtet laſen. Dez iſt gezuk der Gardian von tuwingen, vnd Brůder B. von Botebor, herre hug der ſcriber von Boltringen. Joh. von Crumbach, B., der Rihter. volmar der Rutteler, vnd ander Erbare lute die wol gezucbarre ſint. Daz diz ware ſi vnd ſtete Belibe, dar vmbe henke ich min inſigel an diſen Bref, vnd der Gardian von tuwingen dez conventez inſigel durch min bete.

Diz geſchah do man zalte von gottez geburte zwelf hundert jar, vn nuzik iar. Darnach in dem vierden iar. an vnſer frůwen abent der lichtmeſſe, ze kirchberg zů dem Cloſter [1]).

Von den beiden Siegeln ſind nur noch die Pergamentſtreifen, an welchen ſie hiengen, vorhanden.

52) Zu Seite 235. 236, Note 1.

Die Gräfin Eliſabeth von T. (Eberſtein) weist der Kirche in Poltringen gewiſſe Einkünfte zu.

1299, 23. Juni. Elizabet Cunradi quondam palatinj de Tuw. filia nobilis virj quondam Ottonis de Eberstain relicta — Cum nonnulli nostri progenitores tum per se tum per alios ab ecclesia de Oberkilch siue Poltringen pretextu cuiusdam consuetudinis hactenus quadraginta maltera tritici et siliginis mensure in Herrenberg annuam receperint pensionem, et cum omne ius — — competens memoratis nostris progenitoribus in ecclesia memorata in nos iure hereditario sit translatum.

Cum — didicerimus quod laicis in rebus ecclesie disponendis uel recipiendis nulla facultas regulariter est tributa. Nos — pensionem malterorum praedictorum remittimus ecclesie memorate. Et eandem ecclesiam cum omnibus suis rebus a quavis laica directione, exactione, ac serviciorum prestatione reddimus liberam et solutam. In quorum evidenciam etc. D. Ezzelingen 1299. 10. Kal. Julij [2]).

Mit dem Siegel der Eliſabeth.

---

1) Von dem Original (in der Pfarr-Regiſtratur zu Bildechingen).

2) Von dem Original in Karlsruhe.

53) Zu Seite 245, Noten 2. 5 (siehe auch unten die Zusätze).

Die Grafen Eberhard und Rudolf, die Scheerer, verkaufen Wankain, den Hof Wemmenvelt, Kyrchhain, und eine Mülstatt ze Tällinsfurt an Albrecht Bähten, Bürgermeister in Reutlingen.

1296. In dem namen gotſ vnſers herren. Amen. Wir, Eberhart vnd Rvdolf, von gots gnaden, div Graven von Twingen degen wiſſen vnd kont ſin, allen lvten, die diſen brief anſehent, vnd horent leſen, beidiv die nv lebent vnd noch geborn werdent. die billiche wiſſen ſuln, div dinc, div an diſem brieve geſchriben ſtant. Daz ſint div, daz wir, die vorgenanuten Graven veriehen mit vrkvnde diſ gagenwertigen brievеſ, daz wir Albrehten Bähten, dem Burgermeiſter von Rvthelingen, vnd allen ſinen erbon haben geben vnd verkovfet rehteſ, vnd redeliches kovfes Kyrchain, daz dorf bi dem Necker, Wankayn vnd Wemmenvelt, div vnſeriv rehtiv aigen waren. Div haben wir verkovfet demſelben Albrehte, alſ geſprochen iſt. mit allen den Rehten, div wir an den ſelben gůten heten vnd an vnſ braht waren, von vnſeren vorderon, von rehtem erbe an lvten vnd an gůten, an holze vnd an velde, an waſen vnd an zwige, an waſzer vnd an waide, vnder erde vnd ob erde, vnd an anderen allen dingen ſwie man div ſol vnd gennemen kan nihteſ nit vzgenomen, wan daz wir nv zemal lutperen [1]), daz ſint, ſehs vder pfaele, vz wanchaimer walde, zů den (ger) [2]) herre (vnd vot rechtvndben hüſſ) [2]) hant, da ze hovwenne vnd zenemenne zelliv iar eweclichen (. . . . .). [3]) nach dem libe alſo daz doch ir gůt voegtbaer belibe Albreht behten vnd ſinen erbon, vnd Cvnradeſ deſ ritters von wildenowe vnſers dienſtmannes mulſtat ze Taellinſ furt. Diſiv gůt haben wir verkovfet Albreht Behten vnd allen ſinen erbon, daz ſie div niezen fridelichen, haben vnd beſizzen eweclichen in allen den rehten, mit den man rehtiv, frigiv, vnd ledigiv aigen han beſizzen, vnd niezen ſol nach rehte. Deſ gůtes, oder der pfenninge, die vnſ Albreht Baehte vmb diſiv vorgenannten aigen, gelobte, der het er vnſ gar gewert. Dirre kovf beſchach ze Rv-

1) nv zemal = nunmehr (wie folgt), lutperen = lautbaren (kundgeben).

2) Was in Klammern steht, ist von einer späteren Hand, aber ohne Zweifel unrichtig, hinein geschrieben worden.

3) Ganz verdorben und unkenntlich.

thelingen, in Albreht Behten hofe an dem nehsten mandage nach dem sondage, so man singet. Circūdederē me. In dem iar, so man zelt von Cristes geburte, zwelf hundert iar vnd sehsiv vnd Nivnzig [1]) iar. vnd daz dirre selbe kouf Albreht Behten und sinen erben ganz veste vn gevelshet, an alle wider rede iemer belibe, so nemmen wir ain tail der geziuge, die da bi waren. Da was bi. Cůnrat von wildenoe en ritter. Rvmpolt von Grifenstain. Albreht Hornboge. Eberhart der vngelter. Hainrich der Teverner. Bertold sin Brůder. walther von Haigingen. Eberhart vnd Friderich, dij borgermaisters vn. Sifrit vnser kelner. Dietrich vnd Friderich sin Brůder. vnd Hainrich vailing von wankain. vnd ander gnůge erbaer lute. Dar zů, so henken wir, Eberhart vnd Růdolf, die vorgenannten Graven vnseriv beidiv insigel an disen Brief zv aim vesten vrkvnde [2]).

An der Urkunde hängt blos das Siegel Eberhards, es hieng nie ein zweites daran. Es ist ein großes rundes Reiter-Siegel von grauer Masse; ziemlich gut erhalten; der Ritter reitet rechts hin, er hat einen Platthelm mit geschlossenem Visir, auf demselben einen Schmuck, an welchem die Tübinger Fahne zu sehen ist, welche auch an der Decke des Pferds, an dem dreieckigen Schilde und an vier Stellen des Siegel-Grundes angebracht ist; der Ritter schwingt in seiner Rechten ein bloses Schwert. Von der Umschrift sieht man nur noch: S. EBE.. AR..... TIS... VV... GEN.

54) Zu Seite 246, Note 2.

Graf Albert von Hohenberg gibt als Vormund der Grafen Eberhard und Rudolf von T. seine Zustimmung zu einem Güter-Kauf des Klosters Bebenhausen.

1280, 1. Juni. Albertus comes de Hohenberge — — — Cum religiosi viri Mii Beb. a friderico milite de Ehtertingen comparaverint titulo empcionis universa bona etc. [3]) — quae titulo proprietatis quondam pertinuerunt bone memorie avunculo nostro Rudolfo comiti palatino de Tuingen et nunc pertinent filiis

---

1) Nach nochmaliger genauer Durchsicht des Originals hat sich ergeben, daß es Nivnzig heißt; eine spätere Hand hat, irregeleitet von dem undeutlichen N, aus v be gemacht; auf der Urkunde steht auch außen von ziemlich alter Hand 1276.

2) Von dem Original im Archiv des Hrn. Baron v. St. André auf Kresbach.

3) Siehe dieselben (unten) in der Urkunde des Grafen Gotfried von dem Jahr 1280, 1. Juni, näher bezeichnet.

memorati Rudolfi quorum tutor fumus atque de illis dictus fridericus et filii sui infeodati fuerunt — — — plenarium adhibentes confenfum.

Dat. et act. in Ezzelingen [1]).

(Dieselben Zeugen, wie in der Urkunde des Grafen Gotfried von dem Jahr 1280, 1. Juni, siehe unten).

Das Siegel des Grafen von Hohenberg ist gut erhalten.

55) Zu Seite 247, Note 1.

Die Grafen Albert von Hohenberg, Eberhard und Rudolf von Tübingen erlauben Konrad von Wurmlingen eine Schenkung an das Stift Sindelfingen zu machen.

1286, 3. Februar. In nomine domini. Amen. Cůnradus de wrmelingen. Canonicus ecclesie in Syndelphingen. — Quod ego. C. d. wrmelingen — vineam meam prope Bůnnenkain fitam fub foffa lapicidarum in Monte Růliberch de confenfu patruorum meorum omnium et de voluntate Alberti comitis de hohenberc nunc aduocati et domini praedictae ciuitatis Bůnnenkain nec non de permiffione dominorum meorum Eberhardi et Růdolfi fratrum Comitum de Tuwingen. In remedium anime mee. et willibirgis relicte Burchardi phlůger. Sancto martino patrono ecclesie in Sindelphingen offero per prefentes. Tali conditione adiecta ut fructus vinee praedicte deincepf fecundum ordinationem meam et willibirgis praedicte colligantur et diuidantur non folum in uita nostra uerum etiam post mortem nostram fecundum quod nunc et in morte nostra Inter fratres Capituli Sindelphingen. feu alterius ecclesie de Confilio domini nostri praepositi et aliorum religioforum duxerimus ordinare. In Signum uero donationis factae. Locationis. promiffionif. et iuste poffeffionis. a nobis duobus. quoad vitam nostram promittimus. S. martino eccl. Sindelph. annif fingulis dare libram Cere feu Candelam die Martini libram Cere continentem. Et ut fuper praemiffis omnibus nulla ualeat in posterum ab aliquibus dubitatio aut questio exoriri fed perhenne robur optineat firmitatis praefentes literas H. praeposito et capitulo ecce. Sindelph. In testimonium praedictorum tradidi figillorum Nobilium dominorum meorum Alberti. Eberhardi et Rudolfi. Comitum praedictorum robore com-

1) Von dem Original in Karlsruhe.

munitaſ. Nos uero Albertus de Hohenberch. Eberhardus. Rudolfus fratres de Tuwingèn Comiteſ ad petitionem partium quantum in nobis est. huic donationi. Contractui et ordinationi Conſenſum adhibenteſ Sigilla nostra hiis litteris appendimus. In testimonium omnium praemiſſorum.

Acta Sunt hec Sindelphinge. Die Blaſii martiris: anno dni MccLxxxvi. Indictione xiiii. presentibus domino Manzone. canonico ecce. Sindelph. Aigelwardo milite dicto Nixe. hainrico de Mûgenecke, fridrico dicto ſolre, Sifrido de Rietburre. ſeruiſ nobilibus et aliis quam pluribus ſide digniſ [1]).

Das Siegel des Grafen Albert fehlt. — Für die beiden Grafen von Tübingen hängt nur ein Siegel an der Urkunde, es hieng auch ursprünglich kein weiteres daran. Dasselbe ist ein großes rundes Reiter-Siegel; das Pferd, ganz bedeckt, galoppirt links; der Ritter hat in seiner Linken den dreieckigen Tübinger-Schild, in seiner Rechten die Stange mit der flatternden Tübinger-Fahne, Platthelm mit geschlossenem Visir. Umschrift: S. Rvdol...... is.. Tvwingen. Fil. Pallatini.

Es ist ohne Zweifel das Siegel, dessen sich ihr Vater bedient hat.

56) Zu Seite 247, Note 3.

Graf Eberhard von T. schenkt dem Kloster Bebenhausen die Burkhardshub in Weil (im Schönbuch).

1287. — — Quod nos Eberhardus dei gratia Comes de tuwingen — — Mo. Beb. sollempni donacione mansum nostrum in Wile bi der werrûn versus holzgirningen cognominatum Burgarteſ hûbe — — contulimus — — — volumus ut Mum ipsum mansum liberum ab omni ſtura precaria quibuscunque novis ſtatutis ſev quovis exactionis genere poſſideat. — Presens ſcriptum dedimus nostri ſigilli munimine roboratum. D. et a. apud Tuwingen 1287 [2]).

Mit dem bekannten Siegel Eberhards.

57) Zu Seite 247. 248, Note 1.

Graf Eberhard von T. verkauft Weinberge bei Jesingen u. a. an das Kloster Bebenhausen.

1289, 23. April. Eberhardus quondam Rudolfj comitiſ palatinj de Tuwingen filius dictus Scharer — — — quod

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.
2) Von dem Original in Karlsruhe.

omnia vineta nostra fev omnes vineas nostras fitas apud Jefingen cum omnibus fuis ivribus et pertinentiif — — cum uniuersis fuis appendiciif dictis vorlehen cum area torculari affita vineif memoratif atque cum earundem pertinenciarum viis. — — Infuper dominium five ius advocaticium nobis apud Lachun conpetens in bonis Mii Beb. et in bonis Alberti dicti de Lachun pro octo libris denariorum hall. monete eidem Mo. comparatif, ac in bonis Alberti dicti Munfer de Tuwingen emptif iam dicto Mo. pro IIII. libr. den., in predicto loco Lachun sitis — — ius aduocaticium in fundis agrorum et pratorum — — Mo. pertinencium inter pratum dictum Rofenowe et fluvium dictum Acchenz a nobis et nostris predeceſſoribus vfurpatum de confenfu Kariffimi fratris nostri Růdolfi comitis vendidimus abfolute Mo. pro centum et iiij libris den. nichil iuris iurisdictionif — — nobis aut nostris heredibus reseruantef.

In evidenciam — — et testimonium praemifforum praesens fcriptum virorum inclitorum Avunculi nostri Alberti de Hohenberch et fpectabilif viri Cůnradi de Vahingen comitum figillis ac proprio effecimus communiri.

Testimonio Magistri Gerlaci ac Magistri Waltheri notariorum, Friderici de wilun dicti vfel, Burcardi de Lustenowe militum.... Sculteti de Herrenberch, Dieterici ejusdem sculteti filii et Cunradi de Wildenowe nostrorum fidelium hincinde ab ipfis ementibus invocato et a vendentibus eif dato. Act. script. et dat. apud Ezzelingen M°CC°LXXX°IX°. non. Kal. Maii [1]).

Mit dem Siegel des Grafen von Hohenberg, des von Vaihingen [2]), des Eberhard und Rudolf von T. Das Rudolfs hat die Umschrift: S. Rudolf. Comitis de Tuw. fil. Pallantini, während das von Eberhard blos hat: Eberh. Comes de Tuw.

58) Zu Seite 248, Note 2.

Die Grafen Eberhard und Rudolf von T. stellen dem Kloster Bebenhausen für die Fertigung des in der vorigen Urkunde enthaltenen Kaufes Bürgen.

1289, 23. April. Nos Eberhardus et Rudolfus comites palatini de Tuwingen — — — quod super vendicione de vineis

1) Von dem Original in Karlsruhe. Im Auszug bei Gabelk. fol. 483. Die Annal. Bebenh. (Hefs, S. 263), auch im Auszug, aber fälschlich zum Jahr 1298.

2) Dieses Siegel zeigt einen auf 4 Bergspitzen rechtshin schreitenden Löwen.

olim nostris in Jesingen — — — (es folgen nun die in der vorigen Urkunde genannten Zeugen) per fidei loco sacramenti dacionem principales debitores, fideiussores et warandos constituimus et in solidum obligamus fcilicet eo pacto. vt fi de iure, praeter iuf vel contra iura fuper hujusmodi venditis questio seu aliqua turbacio a quibuscunque hominibus oriatur mox questionem fev turbationem eandem redimere debeamus. alioquin monicione nobis hincinde facta ftatim post lapfum vnius mensis proximi monitionem fequentif. Nos Eberhardus cum fideiussoribus antedictis apud Rutelingen. Nos vero Rudolfus apud Tuwingen verum obstagium tenebimur obfervare donec turbacio fev questio talis sine quovis ipsius Mii difpendio fopita fuerit et extincta. In cuius rei evidenciam etc. — Ceterum nos predicti fideiussores seu warandi non coacti non feducti non decepti fub dictis figillis ad obferuationem premifforum iuxta formam praetactam confitemur in folidum obligari.

Act. script. et dat. anno M°CC°LXXX°IX°. non Kal. Maij [1]).

Mit den Siegeln der beiden Grafen.

59) Zu Seite 248. 249, Note 1.

Pfalzgraf Eberhard von T. verkauft die „Vorsthub“ an Bebenhausen.

1292, 16. März. Eberhardus comes palatinus de Tuwingen dictus Scharer — quod nos manfum nostrum vulgariter dictum vorfthûbe fitum inter civitatem Tuwingen et wildenowe tam in areis, agris, edificiif, pratis, pafcuis etc. Mo. Beb. pro quadraginta libris den. hailen. — — de confenfu expresso Adelhaidis praedilectae thorj nostrj legitimae consortis et Kariffimi fratris nostrj Rudolfj comitis vendidimus.

In quorum evidenciam etc. Adiuncto testimonio Cunradi militis de wildenowe. Johannes de Ablach. Cunradi fculteti de Tuwingen, dicti Haiden.

Act. et dat. in Tuwingen 1292 [2]).

Mit den Siegeln Eberhards und Rudolfs.

---

1) Von dem Original in Karlsruhe. Auszug Gabelkofer fol. 483.
2) Von dem Original in Karlsruhe.

60) Zu Seite 249, Note 4.

Ein Tübinger Bürger verkauft, unter Theilnahme des Grafen Eberhard, einen jährlichen Zins aus einem Weinberg an Bebenhausen.

1292. Albertus dictus Bropzer Civis in Tuwingen — — Quod ego — (de) confensu Irmengardis uxoris mee legitime — — Mo. Beb. redditus duarum librarum monete hallens. annis singulis perpetuo folvendarum de vinea mea trium jugerum fita fub vihwaide — — — pro decem et octo libris contuliffe. — — figillum uniuerfitatis ciuium in Tuwingen. — — Adjuncto testimonio Bertoldi decani in Tuwingen. — Sacerdotis de (?) Laitgart. C°nradi fculteti dicti Haiden. Alberti dicti Ezzelinger Longus. — — dicti Mulich, confulum iuratorum in Tuw. Lutfridi dicti Guggiel.

Act. et dat. in Tuwingen 1292 [1]).

Das Siegel des Grafen Eberhard ist wie das an der Kresbacher Urkunde von dem Jahr 1296.

Das ziemlich große, runde Siegel der Stadt hat in dem dreieckigen Schilde die Fahne und die Umschrift: S. Ciuium Eberhardi Comitis de Tuwingen.

61) Zu Seite 249, Note 5.

Graf Eberhard von T. verkauft an das Kloster Bebenhausen den Fronhof zu Weil im Schönbuch, und erneuert die Rechte desselben auf den genannten Wald.

1293, 10. August. Wir Graue Eberhart von Tuwingen, den man nennet den Scherer — daz wir mit vnsers lieben Bruders Graf Rudolfen gunst vnd willen haben ze koufenne gegeben dem Closter Beb. den fronhof ze Wile im Schainbůch mit hufen, acker vnd mit allem reht, vnd mit namen mit dem kilchfazze der kilchun ze wile, der in den hof horet. Wen wir nu erkennen, daf daz Closter von vnsern vordern frilich ist gestiftet, daz ef für si vnd vns Gotte muge getruwenlich gediene, so wellen och wir im diselbe frihait stäten vnd meren vnd verihen, daf dazselbe Closter — — vnd alle ire hove reht vnd gewalt hant, in vnserm walt den Schainbůch

1) Von dem Original in Karlsruhe.

ze werbene vnd ze wandeln, frilich vnd die waide ze niezenne ane alle miete mit rossen, rindern, Schafen — — vnd mit all ir vihe, swie ez im fuget vnd notdurftig ist. vnd daz im dazselbe eweclich ganz vnd stete belibe, so haben wir im dise hantvesten gegeben mit vnserem vnd vnsers Bruders vnd vnsers ohaimes Graue Albrechtes von Hohenberc Insigel besigelt. 1293, 10. August [1]).

Mit den Siegeln der drei Grafen.

62) Zu Seite 250, Note 4.

Graf Eberhard von T. verkauft das Dorf Reusten an das Kloster Bebenhausen.

1293, 8. Oktbr. Nos Comes Eberhardus dictuſ Scherer palatinus de Tuwingen — quod nos villam Rusten, curiaſ, manſuſ, iuſ advocaticium, juſ piscariae, cum hominibus et incolis omnibus ac pertinentiis dictiſ boniſ adherentibus, iure etiam patronatus ecclesie in Oberkilch minime excepto, religiosis viris Mii Beb. pro certa ſumma pecunie jam nobis tradite vendidimus.

Ceterum ad certiorem ſecuritatem et ad maiorem cautelam preſentibus promiſimus warantizare ſev praestare dictis Abbati et Conventui plenam warandam de euictione liberatione et expeditione praedictorum omnium et ſingulorum venditorum, vbicunque, quandocunque et quotienſ opuſ fuerit contra omneſ. Ad quam warand(i)am prestandam et faciendam obligamuſ preſatis Abb. et Conv. curiam nostram in Tuw. vulgariter dictam Vronhove nec non vineas nostras omnes sitas infra limites et terminos decime dicte civitatis uſque ad decem annos sequentes ita vt ſi infra dictos decem annos ſepedicta bona omnia vel aliqua pars eorum ab eis evinctantur a quocunque coram quocunque iudice, in foro spirituali vel ciuili, vel eis super eisdem bonis omnibus vel aliqua parte eorum ab aliquo vel ab aliquibus lis sive questio in posterum moveatur, curia et nostre vinee prefate cedant et transeant in ius, uſuſ et potestatem dominorum de Bebenh., quousque ipsis per nos vel per ſucceſſores nostros quos ad hoc ſpecialiter relinquimus obligatos et presentibus obligamus plenarie de premiſſis omnibus fuerit ſatisfactum. Constituentes in signum euidens et testimonium predicte obligationis dimidium modium auene de

1) Von dem Original in Karlsruhe.

curia et unum quartale de vineis predictis Abb. et Conr. nomine census exſolvi in festo beati S. Galli ſingulis annis decennii prenotatj. In quorum testimonium — — — presens instrumentum dedimus Abb. et Conv. ſigillj nostrj, Comitis Rudolphj fratris nostrj, Gozzonis de Boeblingen et ciuium de Tuw. munimine roboratum.

Act. et dat. presentibus et ad hoc vocatis Magistro H. dicto Kaer de Tuw. Diethero rectore ecclesie in waibelingen clericiſ. Mahtolfo de Gilsten. Friderico de Nippenburg. Conrado de wildenowe militibus. Friderico de Ulma. Dieterico sculteto, dicto Ezzelinger longo, Alberto dicto Hailant, ..dicto Moelich, ..dicto hurnus, ..dicto Kenphe, ..dicto Glait, Al. dicto Lupper, ciuibus et iudicibus in Tuw. Cunrado ſculteto de Herrenberc, H. dicto de Cuppingen. 1293. 8. Idus Octobr [1]).

Mit dem Siegel des Grafen Eberhard, das dem an der Kresbacher Urkunde von dem Jahr 1296 gleich ist, und dem der Stadt, welches die Umschrift hat: S. Civium Eberhardi Comitis d. T.; die übrigen fehlen.

63) Zu Seite 251, Note 2.

Graf Eberhard von T. erlaubt Walther, genannt Speht von Lustnau, Besitzungen in Pfrondorf an Bebenhausen zu verkaufen.

1293, 15. Oktbr. Waltherus dictus Speht de Lustenowe — — quod ego vrgente neceſſitate debitorum meorum Mo. Beb. domum, aream, XVI jugera agrorum, duo jugera pratorum, siluam, continentes IX manſos, vulgariter dictos hůbas — in banno opidi phlundorf pro bonis et prediis liberis ab omnj vexatione, ſtura et a quolibet genere ſeruitutis abſolutis vendidi — —.

Nos Eberhardus Comes palatinus de Tuw. omnia predicta approbamus, ſigillum nostrum ad peticionem Waltheri duximus preſentibus appendendum. Presentibus Bertoldo de Lustenowe dicto Speht. Cunrado de Wildenowe militibus. Eb. de Lustenowe. Dieterico ſculteto, Al. dicto Hailant, ..dicto Mulich. H. dicto Baeht, ciuibus in Tuw. Dat. in Tuw. 1293 [2]).

Mit Eberhards Siegel.

---

1) Von dem Original in Karlsruhe.

2) Von dem Original in Karlsruhe.

64) Zu Seite 251, Note 6.

Graf Eberhard von T. verkauft den Fronhof in T. mit dem Patronat der Kirche daselbst und seine Weinberge dabei an Bebenhausen.

1294, 13. Jan. Nos Eberhardus Comes Palatinus de Tuwingen dictus Scherer — quod ob immenſam debitorum voraginem Curiam nostram vulgariter dictam fronhof in Tuw. sitam, cui adnexum est jus patronatus ecclesie parrochialis ibidem, item omnes vineas nostras apud Tuw. sitas, preter vineam dictam freuel tria jugera continentem, cum predictarum vinearum torculari... et pertinenciis universis. Item Lantgarbam nostram apud Tuw. — tam in vineis, agris, pratis quam aliis iuribus et pertinenciis universis. Item Hochenberg cum descensu ex toto usque ad rivum Arlebach simul cum omnibus fundis seu nemoribus usque ad castrum Entringen ex ista parte ejusdem rivi. — Item montem dictam Cruzberg cum ſuis attinenciis, nec non curiam nostram in Yesingen sitam, cum silva sibi annexa — — — Abbati et conventui Mii Beb. pro nongentis et quinquaginta libris den. mon. hall. vendidimus abſolute, ac omne jus corporale et incorporale quod nobis in eisdem venditis competiit — in ipsum Mum transtulimus, ac ipsos abbatem et conventum in ipsarum rerum poſſeſſionem miſimus corporalem. Sed et jus patronatus ecclesie in Tuw. predicte nobis et nostris heredibus minime retinuimus, sed cum universitate rerum premiſſarum tanquam annexum eisdem transire volumus in jus ac poſſeſſionem Mii etc. In quorum — firmitatem etc.

Act. et dat. in Rutelingen. Anno 1294. Idus Januarii [1]).

Mit dem Siegel des Grafen und dem der Stadt Reutlingen.

65) Zu Seite 251. 252, Note 2.

Graf Eberhard von T. gibt dem Kloster Bebenhausen in Betreff des angekauften Fronhofs in T. verschiedene Zusagen.

1294, 6. Okt. Eberhardus comes de Tuwingen dictus Scherer — — quod nos ad — — complendum contractum empcionis seu vendicionis inter nos et — Abbatem et conventum Mii de Bebenhusen —

1) Original in Karlsruhe; in Stuttgart eine beglaubigte Abschrift.

inite supra Curia nostra dicta fronhof etc. (siehe Urkunde 1294, 13. Januar), infra scriptas condiciones adjecimus — — videlicet ne nos Eberhardus comes aliquid de bonis nostris quibuscunque alienare, permutare, obligare seu quocunque modo distrahere valeamus alicui nisi dilectis Rudolfo fratri nostro, Gotfrido patrueli nostro, Comitibus, vel — Abbati et Conventui de Beb. — — — Adjectum est etiam ut fructus rerum venditarum seu obvenciones earum hoc anno de illis provenientes Abbati et Conventui plene cedant. — — Protestamur insuper per presentes, quod si Curiam dictam fronhof apud Wile in sylva dicta Schainbuch sitam — Abbati et Conventui iam pridem per nos venditam usque ad medium Quadragesime proximum ab omni impeticione et specialiter F. militis dicti Sölre non reddiderimus absolutam, tunc Religiosi cum 80 libris Hall. quas eadem ex causa in empcione jam dicte Curie sibi retinuerunt, rediment eandem Curiam ac liberam facient, sicut eis videbitur expedire. Concessimus eciam — Abbati et Conv., ut habere valeant Curiam seu domum cum orto seu aliis commodis seu eciam de novo edificium construere in civitate nostra Tuwingen, ab omni munere, censu, stüra et vexacione qualibet immunem etc. — Dat in Tuw. anno 1294. pridie Non. Octobr [1]).

66) Zu Seite 252, Note 4.

Pfalzgraf Eberhard verwilligt dem Kloster Bebenhausen einen Freihof in der Stadt Tübingen und stiftet eine Priester-Pfründ in dem Kloster.

1294, 7. Okt. — Nos Eberhardus Comes Palatinus dictus Scherer de Tuw. — quod nos Mo. Beb. concessimus, ut habeat Curiam sev mansionem vulgariter dictam gesaeze cum aliis sibi commodis infra muros nostre Civitatis Tuwingen immunem ab omni vexatione, munere, stura et servitute qualibet penitus liberam cum incola sev habitatore illius — — cum sua familia qui tamen Mo. dedicavit se et sua pro cujus rei plenaria firmitate consensus universitatis ciuium nostre civitatis predicte ad nostram instantiam vnanimiter accessit, eiusdemque vniversitatis sigillum presentibus appensum. Bonum in melius commutantes ordinavimus, ut loco trium praebendarum laycalium quas retro actis temporibus in Mo. Beb. habuimus pro nostro

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

libito conferendas sacerdotem honestum aut fcolarem facerdocio ydoneum ad nostram peticionem fub ipsius ordinis regula potentem viribus et fciencia pro animabus nostri nostrorumque progenitorum diuina iugiter decantare recipiant religiosi memoratj. — — — In quorum robur — — —.

Act. in Bebenhusen presentibus honorabilibus viris domino F. abbate... Lupoldo cellerario. Walchero de Rutelingen de Mon. Beb. Mahtolfo milite de Gilsten cum filio fuo Mahtolfo. C. de Wildenowe milite etc. Dat. 1294. Non. Oct. Ind. 12. [1])

Mit Eberhards Siegel; das der Stadt fehlt.

67) Zu Seite 253, Note 4.

Graf Eberhard von T., genannt Scheerer, verkauft die Vogtei über Dettenhausen an das Kloster Bebenhausen.

1298. Nos Eberhardus Comes de Tuwingen dictus Schaerer — — quod accedente confenfu omnium quorum intererat iul aduocaticium, ac redditus, feruitutes, ac omne ius, quod nobis ac nostris predecefsoribus in oppido Tetenhusen fito in nemore nostro dicto Schaienbůch et incolis eius fev colonis fundorum ad ipsum oppidum fpectancium, ratione predicte aduocacie, tenuimus fev pofsedimus, de iure vel confvetudine, cum eisdem libertatibus, iuribus, pertinenciis, ac condicionibus vniuersis et fingulis cum quibus nos et nostri memorati predecefsores premifsa tenuimus fev pofsedimus, Religiosis viris.. Abbatj et Conuentuj Monasterii in Bebenhusen — -- — pro octoginta libris denariorum, monete hallensis, quas nos integre percepifse, et in euidentes nostros usus conuertifse presentibus profitemur, vendidimus et in ipsum Monasterium transtulimus absolute, interposita verborum et geftuum follempnitate debita et confveta, nichil eciam iuris, dominii vel vtilitatis, nobis aut nostris heredibus fev fuccefsoribus reseruantes in premifsis venditis. Proteftamur presentibus, ipsi oppido Tetenhusen fev incolis eius vel colonis, omnia iura fev libertates, quas hactenus ratione predicti iuris aduocaticij fev feruitutis eidem annexe, in fecacionibus feu vfibus lignorum in predicto nemore nostro Schaienbůch, in pascuis eciam ac aliis vfibus quibuscunque confvetis, fibi fore faluas, et de eisdem, dicto Monasterio, et oppido, colonis et incolis prefatis,

1) Von dem Original in Karlsruhe.

conseruandis sev saluandis, nos et nostros succesfsores quoscunque, warandos legittimos, secundum bonam terre consvetudinem, constituimus et presentibus obligamus. — Vnde non inmerito pro nobis et nostris heredibus sev succesfsoribus prenotatis renunciamus presentibus, omni cause questioni sev occasioni, literis quoque sev priuilegiis a sede apostolica impetratis vel impetrandis, beneficio restitucionis in integrum; excepcioni decepcionis vltra dimidiam partem iusti precii, et generaliter omni defensioni legum et canonum, quibus mediantibus, de iure, facto, vel consvetudine, predictum Monasterium de Bebenhusen, dictum eciam oppidum Tetenhusen, et ipsius incole vel coloni in premifsis venditis, sev eisdem annexis libertatibus et vsibus pofsent aliquatenus prepediri. In quorum robur indeficiens presentes conscribi fecimus et sigillorum, nostri, ac dilectorum leuirorum nostrorum Comitum illustrium Cůnradi et Hainrici fratrum de vaihingen munimine roborarj. Nos vero Cůnradus, Hainricus Comites prenotatj, in euidenciam omnium premifsorum nostra Sigilla, ad instanciam dilecti nostri Sororij Eberhardi Comitis supradicti duximus presentibus apponenda. Nos quoque Adelhaidis de Vaihingen Comitifsa Nobilis viri Eberhardi Comitis de Tuwingen nostrj thori legittimj consortis karifsimi presentibus confitemur et protestamur nichil iuris vnquam nobis ex donacionę propter nupcias, dote, vel alias, in aduocaticio iure oppidj Tetenhusen predicti, vel redditibus sev seruitutibus eidem annexis conpeciisse vel in posterum pofse conpetere. Quare de omnibus premifsis omnibus consencientes, in hiis scriptis renunciamus, cum sollempnitate debita et consveta, omnj excepcioni, sev questioni quae nobis circa premifsa aut nostris succesfsoribus competere pofset de iure vel consuetudine qualicunque. Vnde et predictorum, Eberhardi Consortis nostri, Cůnradi et Hainrici fratrum nostrorum de vaihingen, Comitum, Sigilla, quibus presentibus vtimur, hiis scriptis ad nostram instanciam sunt appensa. Testes horum sunt Bertoldus viceplebanus de Wihingen. Cůnradus miles de Wildenowe. Vlricus Nobilis de Staine. Dietmarus quondam Scultetus in Vaihingen. Ber. dictus uf dem Markte. Anshelmus de Tamme. Cůnradus. faber de Nusdorf et quamplures alij fide digni. Actum et Datum in vaihingen Anno Domini M°CC°XC°VIII°. Kal. Maij. Ind. XI. [1])

1) Von dem Original in Karlsruhe.

68) Zu Seite 253. 254, Note 1.

Abt Gotfried von Hirſchau gibt ſeine Zuſtimmung zu dem vorgenannten Kaufe des Kloſters Bebenhauſen.

1299. Nos Gotfridus Abbas totusque Conuentus Mii Hirsaugiensis — — quod cum nobilis vir Eberhardus Comes de Tuwingen dictus Schaerer cum ſuis progenitoribus ex tempore cuius non extat memoria ius advocaticium in oppido Tetenhusen nostro Mo. proprietatis titulo pertinente habuerit, ac eiusdem juris occasione quasdam ſervitutes in fundis infra terminos ipsius oppidi constitutis, ac eius incolis ſeu colonis nostris optinuerit, cumque idem advocatus et eius predecessores ſupra metas conſuete ſeruitutis de eodem oppido ſeu nostris colonis plura exegerint et extorſerint — Nos utilitati Mii nostri — — nostrorumque colonorum quieti intendentes — — — recognoſcimus de nostro conſenſu praeceſſiſſe quod viri religioſi Mii Bebenh. idem ius advocaticium ac ſervitutes quas idem Comes et eius progenitores in terminis — oppidi Tetenhuſen — hactenus tenuerunt vel vendicaverunt — ab eodem comite pro certa quantitate pecunie comparaverunt. Et quod nostri villici ſeu coloni memorati oppidi praeſatis Abbati et Conventui in Bebenh. octo libras den. hall. in reconpensam precii quod in empcionem huiusmodi expenderent quatuor videlicet libras in festo beati Georii et totidem in die S. Michaelis viginti eciam pullos in autumpno et totidem in Carnis priuio — — — annis ſingulis — susceperunt — — ita quod praedicti Abbas et Conventus nostros villicos aut colonos ad aliquas ulteriores ſeruitutes cogere aut conpellere non praeſumant.

Act. et dat. in Hirsaugia 1299 [1]).

69) Zu Seite 254, Note 2.

Pfalzgraf Eberhard von T. freit die in ſeiner Herrſchaft liegenden Beſitzungen des Kloſters Denkendorf.

1291, 21. Jan. Wir Eberhart Phalzgraue von Tuwingen veriehen — daz wir mit verdahtem mvot vnd mit gůtem rat vnſer frivnde vnd ſunderlichen mit rate vnſers lieben ohains Grauen Albrehtes von Hohenberg haben geben durch got vnd durch ere des hailigen

1) Von der Abſchrift des Münchner Codex.

Grabes vnd durch vnser Seele vnd aller vnser vordern Sele willen den ersamen vnd den gaistlichen mannen — — dem probste, dem Conuente vnd dem Goteshus ze Denkendorf — dize gabe vnd haben in gnade getan, also daz wir in vnd demselben Goteshuse alliv div lvt vnd alliv div reht — div si hant köffet, gelöset, — oder div — irem Goteshus geben sint vnd div von vns vnd von vnser herrschaft lehen sind haben bestetet vnd gefestent vnd zv aigen gemachet — vnd haben demselben Goteshuse aigenlich vnd frilich vfgeben die aigenschaft vnd alliv div reht div wir an denselben guten vnd an den rehten hetten. — Und daz dizіv vorgnant gab vnd gnade steite belibe vnzerbrochen, so geben wir — dizen brief besigelt vnd gefestent — dem Goteshuse mit dez vorgn. Graue Albrehtes Insigel vnd mit vnserm Insigel. — Dez sint gezivge der vorgn. Graue Albreht, der gaistliche Herre, der Abbete von Bebenhusen, friderich von Ulme, Albreht der Hailant, Burger ze Tuwingen. — 1291. in der Stat ze Tuwingen an sant Agnesen tag [1]).

Von den beiden Siegeln sind nur noch die Pergamentstreifen vorhanden.

70) Zu Seite 255, Note 1.

Graf Eberhard, der Scheerer, von T. genehmigt einen Kauf des Klosters Denkendorf.

1291, 24. April. Eberhardus dictus Schirer (Scherer), Comes de Tuingen — quod nos donacioni feu alienacioni Curie feu poffeffionum fitarum in Waldtorff, quibus Jus patronatus ipfius ecclesie Waldtorff ut creditur eft annexum et translacioni Juris eciam patronatus illius facte a viro Nobili quodam Anfshelmo dicto de Schleidtorff in religiofos viros — prepofitum et Capitulum ecclesie in Denckendorff, Ordinis facri domini (dominici) Sepulchri — cum hujus poffeffionem et Jus patronatus a nobis ut dicitur debeant tenere in feodum, noftrum prefentibus benivolum impertimur afsenfum, eamque ratam quantum ad nos pertinet et gratam habentes, ob divini cultus et religionis augmentum tenore prefencium approbamus, renunciantes omni Juri quod nobis in eisdem pofsefsionibus et jure eciam patronatus compeciit feu competere potuit quoquomodo, prefertim cum ijdem religiofi fimplicitate et bona

1) Von dem Original in dem Staats-Archiv zu Stuttgart.

ſide ducti a prefato Anſhelmo, poſseſsiones illas et jus patronatus tamquam ſua propria alienante, illa acquisi(v)erint et receperint, eaque a tempore donacionis ſeu alienacionis ſic facte illa ſide tenuerint et poſſederint inconcuſſe. In cujus rei teſtimónium ſigillum noſtrum preſentibus est appenſum. Actum et datum 1291. 8. Kal. Maii [1]).

71) Zu Seite 255, Note 3.

Graf Eberhard von T. verkauft sein Besitzthum zu Flacht an das Kloster Maulbronn.

1293, 8. Mai. Wir Graue Eberhart von Tuwingen verjehen an disem brieve daz wir ze kofende gegeben han den herran von Mulnbrunnen daz guot zu flachte lute vnd guot, ane drie man hainrichen vnd Eckharten von Schönaich vnd Engeslichen zu dem nuwen wiler, also daz sie vns hant gegeben fünfthalb hundert pfunde gezelter haller, vmbe daz guot — in allen den rehten, als es vnser Ohm Grave Albrecht von Hohenberg an vns brachte vnd geloben ouch dazselbe guot zu vertigende vnd zu versprechende Jar vnd Tac nach rechte swa es ansprechic wirt vnd sezzen darumbe mit vns zu bürgen vnsern vettern Grauen Gotfriden von Tuwingen vnd Grauen Conrad von Vehingen vnsern swager. — Darüber hat vnser Vetter Grave Gözze von Tuw. — vf alles vnser guot gesezzet sechs bürgen — darzuo hat vnser bruoder Graue Rudolf von Tuw. ein bürgen — für sich gesezzet.

Unde daz dis immer war vnd stete blibe, darumbe han wir den Herren von Mulbrunnen gegeben disen brieff besigelt mit vnserm Insigel vnd mit vnsers Bruders Gr. Rud. vnd mit vnsers Vettern Gr. Gözzen vnd mit Gr. Cuonrats von Vehingen vnsers swagers insigeln besigelt. — Dis geschah in dem Jar 1293. an dem Vritage nach vnsers herren gotes ufvart in der stat ze Wile [2]).

72) Zu Seite 255. 256, Note 1.

Pfalzgraf Eberhard schenkt zwei Reutlinger Bürgern eine Wiese bei Ohmenhausen.

1291, 22. Okt. Eberhardus dei gratia Comes palatinus de Duwingen — — quod nos — — pratum quod uulgariter dicitur

1) Aus dem Vertrags- und Copeybuch des Klosters, im St.-Archiv zu St.
2) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

ob dem Hage quod wolframus de vmmenhusen fitum ibidem tytulo feodj de manu noftra poffederat heinrico et Bertoldo fratribus dictis model ciuibus de rutelingen proprietatem ipsius prati prout ad nos pertinebat conferimus ipsis ac fuis heredibus libere et pacifice poffidendum. Nomina teftium qui huic intererant donacioni funt haec: Burcardus de Luftenowe. Cunradus de Wildenowe. milites. Waltherus de Lustenowe. Fridericus, Wolframus, Marquardus, Wernherus de vmmenhusen et quam pulres (plures) alii fide digni. In euidenciam praemifforum praefens fcriptum noftri figilli munimine uolumus communirj.

Dat. et act. aput Tuwingen. 1291. 10. Kal. Nov. [1])

Das Siegel ist wie das an der Kresbacher Urkunde v. d. Jahr 1296.

73) Zu Seite 256, Note 3.

Graf Eberhard und sein Bruder Rudolf übertragen Wolf von Ohmenhausen ein Gefäll von Weinbergen des Klosters Hirschau in Gilstein.

1296, 26. März. Nos Gotfridus — abbas Mii Hirsaugiensis totusque conventus ibidem — — quod cum illustres viri Eberhardus et Rudolfus fratres Comites de Tuwingen a nobis ac a nostris predeceſſoribus — unam Karratam vini ex compofitione inter eosdem et eorum progenitores et nos ex antiquo habita et fervata super vineis nostris in villa Gilstein fitis fingulis annis eis dandam tenuerint ab antiquo ea ratione quod et ipsi Comites pro recompensanda dicta Karrata vini mensure Spirensis vice versa potestatem nobis liberam contulerunt, ad quelibet Curie nostre in Gilstein fite edificia reparanda feu renovanda, cedendi ligna in filva eorum Schainbuch dicta, — — ficut hactenus jus nostrum ex eisdem filvis tenuimus et percepimus pleno jure — ipsi Comites fepedicti jus fuum in perceptione ejusdem Karrate vini in Wolfinum de Ummenhufen virum ftrenuum et honestum transferre intendentes, a nobis ac nostro conventu fuppliciter postulabant, ut huic translationi — nostrum confenfum adhibere dignaremus — — —. Nos vero — — confenfum nostrum — — adhibentes ipsi Wolfino ad eandem Karratam vini — — Comitum nomine percipiendam, conferimus — — potestatem quous-

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

que id a Comitibus nondum extiterit revocatum, salvis nostris juribus hactenus ibidem ex antiquo — — —. Nos Abbas et conventus nosque Comites Eb. et Rud. sigilla nostra — duximus apponenda.

Dat. 1296. VI. Kal. Apr. [1])

74) Zu Seite 265, Note 2.

Gräfin Luitgard (von Schelklingen), Gemahlin des Grafen Rudolf von T., verzichtet auf ihre Ansprüche an Reusten und Oberndorf.

1293, 29. August. Lutgardis nobilis virj Ůlricj comitis de Schelkelingen filia. Illustris Růdolfi Comitis Palatini de Tuwingen dicti Schaerer Comitissa — — quod nos — maturo consilio et assensu praedictorum patris ac consortis nostri legitimj omne ius quod nobis ex assignatione dotis sev donacione propter nuptias a praefato nostro marito facta in Obernkilch et Rusten conpetiit, recepta — vberiore recompensa in villa Gilsten a spectabilj viro Eberhardo Comite dicto Schaerer leuiro nostro, cum eodem iure quod in praemissis obernkilch et Rusten habuimus, — libenter, legaliter contulimus Religiosis viris Abbati et Conventuj Mij Beb. — — Ut autem universa et singula praescripta robur perpetuum optineant firmitatis presens instrumentum conscribi et sigillis dominj H. Const. Episc. ac illustrium comitum videlicet patris et consortis nostrj, Eb. levirj nostrj et Gotfridj fratris nostri de Tuw., cum proprium non habemus, fecimus communiri. Nos vero H. episc., Ulricus pater Lutgardis, Rudolfus maritus ejus, Eb. leuir ipsius ac Gotfridus frater ejusdem — — — universa et singula praemissa — approbantes per appensionem sigillorum nostrorum etc. Accedente testimonio Ůlricj et hainricj filiorum praefatj Ůlricj comitis. Cunradj de Wildenowe. Ludewicj rectoris ecclesie in Kelmunz. H. d. Cuppingen. Ottonis minister de vlma dictus an dem Stege — —.

Act. et dat. apud Berge penes Ehingen. 1293. 4. Kal. Sept. [2])

Mit den Siegeln der vier Grafen.

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

2) Von dem Original in Karlsruhe.

75) Zu Seite 265. 266, Note 2.

Vertrag zwischen Graf Rudolf dem Scheerer II. und dem Kloster Bebenhausen in Betreff der Besitzungen des letzteren zu Heimsheim.

1297, 15. Mai. Noverint universi — quod omnis questio — que vertebatur inter nos Rudolfum Comitem de Tuwingen dictum Scharer ex una et nos Abbatem — — Mii Bebenhufen ex parte altera super bonis feu poffeffionibus Mii apud Haimefhain — — talis compofitio unanimiter interuenit quod omnia bona — — Mii gaudere debeant plenaria libertate, adeo quod nec nobis Comiti — — nec nostris fcultetis feu ministerialibus liceat exquirere de praedictis rebus fturam, munuf, feruicium, excepto tantum cenfu viginti et octo den. hallens. de domo et horreo Mii infra muros ville haimeshain fitis vna cum censu confueto de bonis ipsi Mo. per Cuonradum dictum Mayer de Wile donatis, nobis annis fingulis a praefato Mo. persoluendo. Nichilo minus nos nostrosque fucceffores presentibus obligamus quod quocienscunque ftûras, exactiones vel feruicia incolis dicte nostre ville haimefhain imponi contigerit, horum impositores, ordinatores vel collectores inducere tenemur qui promittant fub (?) protestatione (praeftatione) iuramenti, ne colonos feu incolas bonorum ipsius Mii — ampliori ftûra vel seruicio praefumant aliqualiter praegravare ymo fi fecus egerint, tenemur talibus praefumptionibus diftrictius obuiare. Nos quoque Abbas et Conuentus Mii notorium reddimus in hijs fcriptis, quod bona nostri Mii infra limites decime ville haimefhain nobis in posterum ampliare penitus non licebit fed pocius fi quae bona ad nos inibi ratione testamenti, donacionis vel aliis modis deuoluta fuerint, illa vendere tenemur personis quibuscunque, exceptis Comitibus et Cenobiis infra vnius anni fpacium. — — Accedente testimonio viri difcreti Craftonis Rectoris Ecclesie in Kuppingen, Mahtolfi de Gilstain, et Cûnonis dapiferi de Urach militum, Mahtolfi filii praedicti Mahtolfi, B. quoque filii Anshelmi. C. dicti Trutmann et C. praefati dicti Mayer, consulum seu judicum in Wile. Eb. dicti Werckmann (de wile), hermanni dicti Schottier de haimefhain etc.

Act. et dat. in Wile. 1297. Idus Maij. Ind. 10. [1])

Mit dem Siegel des Grafen und dem des Abts.

---

1) Von dem Bebenhäuser Copial-Buch.

76) Zu Seite 266. 267. 268, Note 1.

Graf Rudolf der Scheerer II. verkauft an das Kloster Bebenhausen seine Fronhöfe in Altingen nebst dem Patronat der dortigen Kirche.

1299, 7. Juli. Rvdolfus comes de Tuwingen dictus Scharer — quod nos de consensu expresso domine Livgardis Comitisse de Schaelkelingen thorj nostri legitimi consortis, illustrium quoque virorum Cvnradi, Ulrici et Hainrici comitum de Schaelkelingen fratrum germanorum praedicte consortis nostre — — Curias nostras in altingen dictas Oberfronhof et Niderfronhof quibus jus patronatus ecclesie ibidem est annexum, Curiam etiam nostram dictam Rvdigersgvt et bona dicta Ammerfelderhof in eadem villa sita, agros eciam dictos vfaekker ibidem sitos, montes quoque siue haldas nostras predicte ville et silve opposítas nec non vineas, agros, prata etc., areas quoque nostras decem in ipsa villa altingen constitutas, nec non homines iure seruitutis nobis pertinentes ac eciam censuales quousecunque inibi residentes — — imo prorsus quicquid apud Altingen possessionis seu dominij habuimus — — cum omnibus earundem curiarum et possessionum seu bonorum juribus iurisdictionibus — — Abbati et Conv. Mii Beb. pro septingentis libris denar. monet. hall. et specialiter jus patronatus ecclesie in Altingen vendidimus — —.

Expressius eciam protestamur, quod cum liberi nostri Vlricus et Livgardis ad annos discretionis peruenerint procurabimus et faciemus, eos omnia premissa — — legaliter resignare.

Nos quoque Livgardis — — confitemur quod licet omnia bona praenotata nobis dotis titulo pertineant tamen propter inevitabilem debitorum redemptionem nobis et domino nostro R. d. T. incumbentem dotem ipsam una cum ipso domino comite et consensu virorum illustrium Cvnradi, Ulrici et Hainrici fratrum nostrorum — — vendidimus, praesertim cum ab domino nostro c. R. recompensam nobis plus gratam et meliorationem dotis in bonis domini nostri in villa Sindelvingen et omnibus pertinentiis recepimus cum effectu.

Et ut haec omnia rata — — permaneant — — praesens instrumentum conscribi et sigillorum domini Hainrici Const. Episc. et nostro et illustrium virorum Cvnradi, Vlrici et Hainrici quibus nos Livgardis specialiter utimur cum proprio caremus effecimus munimine

roborari. Nos vero Hainricus Const. Episc. nostri sigilli omnia et singula auctoritate confirmamus. Nos uero Cůnradus, Ulr. et Hainricus de Schaelkelingen siue de Berge praemissum contractum approbamus. Protestamur eciam nos Rud. c. d. T. quod si aliqua sigillorum — — demolita extiterint ex hoc non minus vigoris habeat etc.

Dat. apud Herrenberch. testibus advocatis: Hugone de Halvingen, Alberto dicto Hemmeling, militibus. Hainrico dicto Grosbrot. Vlrico filio sculteti de wile. Cůnrado sculteto de Gilsten. Wolframo dicto Siler. Cůnrado dicto viheli. Friderico dicto an dem markete. Cůnrado dicto Murer. Volmaro viceplebano de herrenberc. Johanne medio cellerario. fratre Johanne de Const. fratre Rvdegero de Calwe. Zvtelmanno de Nivirtingen monachis de Bebenh. anno 1199. Non. Julij [1]).

Mit vier Siegeln; das zweite hat die Umschrift: S. R. C. d. T. fil. Palatini.

77) Zu Seite 270. 271, Note 2.

Graf Rudolf der Scheerer II. stellt dem Kloster Bebenhausen für eine Schuld von 604 Pfund Heller und für sein Versprechen, den Schönbuch nicht verkaufen zu wollen, 20 Bürgen.

1304, 3. August. Růdolfus Comes de Tuwingen dictus Schaerer — — quod nos Abbati et Conventuj Mij in Bebenh. cujus progenitores nostri fundatores primarij extitere, qui eciam religiosi considerantes, tam grauibus nos debitis oneratos, quod sine vendicione ville nostre Herrenberg seu nemoris nostri dicti Schaienbůch creditoribus satisfacere nequiremus; ex multa compassionis fidelitate supra vires facultatum suarum mobilium comparantes a nobis villam Hildrathusen cum suis iuribus et pertinenciis nichilominus mutuarunt nobis certam pecuniae quantitatem qua superaddita ceteris debitis in quibus illis tenemur ipsis in sexcentis libris quatuor libris et decem solidis denariorum bonorum hallensium remansimus obligatj sepedictis religiosis viginti fideiussores iuratos et voluntarios videlicet Nobiles viros Gotfridum comitem de Tuwingen patrue-

1) Von dem Original in Karlsruhe.

lem nostrum, Hainricum Comitem de Schaelchlingen leuirum nostrum, strenuos eciam viros Cůnradum de Wildenowe, Cůnradum de Libenowe, Heinricum de Mvgenekke, Wernherum dictum Haemelinch, milites, W. filium Diepoldi de Bernhusen, Hugonem filium Heinrici de Halvingen, Anfhelmum iuniorem de Haluingen, Mahtolfum et Mahtolfum ac Cůnradum fratres de Gilsten, Heinricum de Remchingen, Ottonem de Wrmelingen, Johannem de Mörsberg, dictum Blarrer, B. fratrem fuum, Joh. de Tifchingen, Wernherum de Holzgeringen, Růdegerum dictum Bondorfer et Heinricum de Cuppingen dictum Grozbrot obligauimus fuper articulis fubnotatis. primo quidem fuper ea promiffione qua promifimus pro nobis et nostris heredibus — religiofis quod filuam nostram — — Schaienbůch nunquam in parte vel in toto quouis alienacionis titulo a nostra alienabimus potestate fecundum modos et pacta in eiusdem facti instrumento plenius enarrata. Secundo fuper warandia legittima et confueta facienda de villa praetacta Hildrathufen quam prefatis Religiofis vendidimus iure perpetuo poffidendam. Tercio pro percipiendis prouentibus filue memorate predictis Religiofis quousque ipsis de fexcentis et quatuor libris ac — folidis pretactis fuerit plenarie fatisfactum. Omni igitur inter nos racione confummata, omnique caufa et questione praecifa quam ad dictum vel quas ad dictum monafterium et ejus perfonas ac res habuimus vel habere potuimus quibus praefentibus renunciamus, de quibus eciam si quidem dubium in posterum oriretur fimplici verbo Syndici Mii cedere tenebimur. Super dampnis quoque refundendis fi quae incidere contingat monasterium antedictum occafione praefcriptarum praemiffionum et obligationum non seruatarum per nos sev heredes nostros aut in aliquo corruptarum. prout in inftrumentis factorum et obligationum per nos ipsi monafterio traditis lucidius continetur, promifimus corporalj praestito sacramento haec omnia et fingula praefcripta rata habere et dicto Mo. efficaciter expedire, ipsumque Monafterium cum perfonis fuis et rebus pro viribus defendere. Quoque dictos fideiussores ab omni dampno et gravamine, quod quemcunque aut quoscunque ipsorum sev ipsis in posterum fubftituendos qualitercunque occafione fideiuffionum praefcriptarum incidere contigerit ipsos absoluemus et indempnes totaliter faciemus, nulla nobis aut nostris heredibus exceptione juris aut facti sev confuetudinis contra prae-

miſſa sev praemiſſorum quodlibet valitura. In cujus rei testimonium etc. Dat. in Herrenberch 1304. tert. Non. Aug. Indict. secunda [1]).

An der Urkunde hängt das gut erhaltene runde Reiter-Siegel Rudolfs von rothbrauner Maſſe. Der Ritter galoppirt links hin; er hat in der Rechten die flatternde Pfalzgräfl. Fahne, welche auch auf dem Schild an ſeiner linken Seite zu ſehen iſt. Das Viſir iſt geſchloſſen; das Pferd ganz bedeckt. Umſchrift: † S. Rvodolfi comitis de Tvwingen Fil. Pallatini.

78) Zu Seite 272, Note 3.

Graf Rudolf der Scheerer II. gibt dem Kloſter Bebenhauſen in Betreff des am 3. Auguſt Verhandelten weitere Zuſagen und Bürgſchaften.

1304, 9. Auguſt. — Rûdolfus Comes de Tuwingen dictus Schaerer — quod nos praemiſſo maturo conſilio et sollempni tractatu accedenteque conſenſu vnanimi et voluntario omnium quorum intererat penſata nichilominus vtilitate, noſtra, liberorum et heredum noſtrorum et vt venerabilium in Christo.. Abbatis et Conuentus monasterij in Bebenhuſen — cui progenitores noſtri fundationis poſuere lapidem primitivum, futuris rerum obuiemus diſpendiis, nos, noſtrosque liberos procreatos et procreandos heredes ſev ſucceſſores, ac ſucceſſorum et heredum perpetuo ſucceſſores, ſingulos et vniuerſos, eiſdem Abbatj et Conuentui ac ipsi Monaſterio de Bebenhuſen per adhibitam uerborum et geſtuum ſollempnitatem debitam ac conſuetam obligauimus et ſacramento per nos praeſtito corporali praeſentibus obligamus, quod ſiluam dictam Schaigenbûch cum omnibus ſuis fundis iuribus attinentiis et pertinentiis quibuscunque nec in parte nec in toto ullo vnquam tempore vendemus permutabimus, immutabimus, obligabimus, alicui in feodum conferemus, aut reſignatam alii uel aliis conferri procurabimus aut ſuſtinebimus uel aliquo alienationis titulo in alios tranſferemus praetextu paupertatis aut alia quauis cauſa, tacite uel expreſſe, ipsam ſiluam cum ſuis iuribus et pertinentiis praetactis nos, noſtri liberi, heredes et in perpetuum ſucceſſores nobis tenebimur in ſeculorum ſecula retinere, ad quam etiam obligationem ſeu promiſſionem iuratoriam implendam ob-

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart. — Eine kürzer gefaßte Urkunde über denſelben Gegenſtand wurde von Rudolf an demſelben Tage zu Bebenhauſen ausgeſtellt. Dieſelbe hat das nämliche Siegel.

feruandam et innouandam omnes et fingulos liberos noftros heredes et fucceffores prefatos hiis fcriptis legitime obligamus. Si uero per nos uel heredes fev fucceffores noftros antedictos aliqua quod abfit alienatio fuerit quomodolibet attemptata in dicta filua uel eius pertinentiis praenotatis hanc decernimus et cenferi volumus irritam et inanem. Preterea fi per laicalem potentiam, minas, preces uel aliquid huiusmodi predictos Religiosos, nos, liberj fev heredes noftri, circumveniremus vt quicquam remitterent praemifforum renunciatione qualibet fubfecuta, hanc relaxationem fev renunciationem nullum robur optinere uolumus firmitatis. Porro fi nos priufquam liberi noftrj ad annos legitimos peruenerint, mortis debitum contingeret exfoluere, tutor legitimus dictorum liberorum noftrorum aut eorum in pofterum fucceffor quicunque ad omnia fupra et infra pofita fe iuratorie tenebitur obligare, quam obligationem fi dictus tutor, liberi noftri uel quiuis heres aut in perpetuum fucceffor ad requifitionem dictorum Religioforum fev fideiufforum fubfcriptorum, fubire et exequi renuerit ijdem fideiuffores per fyndicum ipsius Monafterij requifiti, obftagium iuxta formam obftagij infrafcriptam ingredi et obferuare legitime tenebuntur quoufque dictus tutor, heres uel fucceffor ad omnia et fingula fe obligauerit ad quae nos reddidimus et praefentibus reddimus obligatos. Nichilominus fi liberorum noftrorum heredum uel fuccefforum fev tutorum eorundem aliquo uel aliquibus dicte obligationi renitentibus fepedicti Religiofi circa refiftenciam huiusmodi fuperandam remiffius fe tenerent, ex tunc iidem fideiuffores fev ipfis in perpetuum fubftituendi, fi vifum eis fuerit expedire in fimul uel diuifim eciam non moniti poterunt ingredi dictum obftagium et obferuare quoufque refiftentis obligatio legitima fuerit confummata. Specialius eciam proteftamur quod fi dictum monafterium fev fideiuffores pretacti fev eis in pofterum fubftituendi pro confecutione fev optentione uel executione praemifforum a nobis et heredibus noftris fev fuccefforibus quibuscunque, expenfas facere uel dampna incurrere contigerit, ad fatiffactionem horum ipsis plenarie faciendam nos noftrosque heredes et fucceffores predictos prefentibus irrefragabiliter obligamus fuper quorum negligentia uel dilatione praetaxati fideiuffores obftagium fupradictum obferuare tenebuntur quoufque dicta fatiffactio fuerit effectui mancipata. Nec exceptio sollempnitatis forfitan in aliquo praemifforum non adhibite, doli, malicie, pacti, conuenti, actionis infactum, nec eciam literae fev gracie a

fede apoftolica uel aliunde impetrate, nec aliqua prorfus exceptio uel defenfio, iuris canonici fev ciuilis, nos, liberos nostros, heredes fev fucceffores noftros fiue fucceſſorum heredes in propofito releuabunt, eo quod pro nobis, noftris liberis, heredibus fev perpetuo fucceffo-ribus quibuscunque renunciationes et abdicationes quafvis hincinde facimus debitas et confuetas ac fpecialiter legi qua cauetur renunciationem generalem in contractibus non tenere. Sane ad firmandum omnia et fingula fupra et infra fcripta Nobiles viros Gotfridum Comitem patruelem noftrum de Tuwingen. Hainricum Comitem de Schaelkelingen leuirum noftrum. C. de wildenowe. Conradum de liebenowe. H. de muegenegge. wernherum dictum Haemmeling, milites. hainricum de Remchingen. filium Diepoldi de Bernhufen. Hugonem filium hainrici de halvingen. anfhelmum iuniorem de halvingen. mahtolfum et mahtolfum ac Cůnradum fratres de Gilften. Ottonem de wurmelingen. Johannem de Moerfperc dictum Blarrer. Ber. fratrem fuum. Johannem de Tifchingen. wer. de Holzgeringen. Ruedegerum dictum Bondorfer. et H. dictum Grofbrot de Cuppingen. fideiuffores et obfides voluntarios et iuratos dictis Abbati et Conuentuj ac ipsi monafterio de Bebenhufen dedimus eo pacto vt fi aliquid uel aliqua ex fupra fcriptis per nos liberos nostros sev heredes aut fucceffores quandocunque fuerint fecundum affertionem dicti Syndici violata quatuor ex fideiufforibus fev obfidibus antedictis uel eis fubftituendis quos ipsius monafterij Syndicus duxerit ammonendos ftatim die monitionis octavo verum et continuum obftagium in Ezzelingen. Rutelingen. Tuwingen vel Rotenburg. ingredi et obferuare in hofpicio publico legitime tenebuntur quibus per vnius menfis fpacium uel amplius in obftagio perdurantibus alii quatuor fimiliter ammoniti in praedictis locis et fub eifdem pactis ac modis ingredi et obferuare obftagium tenebuntur ficque fiet de reliquis fideiufforibus fev obfedibus vniuerfis, nec aliquis obfidum recedet ab obftagio fine licentia monafterij memorati nec eciam locum habebit fideiussorum contradicto, fcilicet de ingrediendo feruando eiusdem Monafterij Syndici aut intermittendo dicto obftagio ac ejus eventu quocunque fimplici dicto parendum fore decernimus atque ftandum nullo iure caufa uel occafione dictis fideiufforibus fev obfidibus referuatis, contradicendi dubitandi uel iuris fev confuetudinis inftructionem an ad ingrediendum feruandum dictum obftagium, dictique obftagij onera in omnem eventum fuftinen-

dum, modo pretacto teneantur a dicto monafterio quomodolibet requirendi prefertim cum de hiis ad nos tam noftros quam heredes refpectus haberi debeat quouis modo. Ex hiis autem fideiufforibus praefatis dominis Comitibus indulgetur, vt vterque loco fui poffit honeftum uirum cum duabus equitaturis vice fua, reliquorum autem fideiufforum quilibet vnum uirum honeftum cum vna equitatura per fe valeat ad obftagium deftinare, ab hoc obftagio minime receffuros fine licentia supradicta. Nec alterius obftagij praeventio quempiam fideiufforum a fubrogatione huiusmodi debet aut poterit releuare. Quorum eciam fideiufforum omnium uel eis fubftituendorum fi quis ab hac luce migrauerit, debet huic equeydoneus fubrogari per nos aut heredes fev fucceffores noftros predictos a decedentis obitu proximum infra menfem alioquin fuperftites fideiuffores moniti intrabunt obftagium prout fuperius est expreffum. non egreffurj donec per nos aut fucceffores noftros dicta fubftitutio peragatur. Cum autem fubftituendi fideiuffores et obfides ad omnia et fingula onera praefcripta ad quae iam dati fideiuffores tenentur, equaliter obligentur, nos et noftra noftrosque heredes eifdem prefentibus prout fuis praedeceſſoribus omnimodis obligamus. volumus nichilominus inftrumentum fepedicto monafterio de Bebenhufen per nos de dicta filua Schaienbůch non alienanda a nobis noftrisque heredibus quibuscunque, dudum traditum in fuo robore per omnia remanere. In quorum omnium et fingulorum euidenciam ac robur indeficiens praefens inftrumentum nos Růdolfus Comes de Tuwingen prenotatus tradidimus praefatis Religiofis de Bebenhufen figillis reuerendi in Christo patris ac domini Hainrici dei gracia Episcopi Constantiensis et noftro. Gotfridi Comitis de Tuwingen. Hainrici Comitis de Schaelkelingen prefatorum. vniuerfitatum quoque in Ezzelingen. Rutelingen et Rottenburg communitum. Proteftantes quod fi aliqua figillorum praetactorum praefenti inftrumento aliquo casu aut causa defuerint fev appenfa demolita extiterint ex hoc ipsum inftrumentum non minus vigoris habeat fcilicet ubicunque eciam folo noftro Sigillo munitum uel aliquibus ex praemiffis oftenfum fuerit tanti roboris et virtutis exiftat ac fi omnia appofita fuerint atque fana. Nos igitur Hainricus dei gracia Constant. Ecclesie Episcopus ad fupplicationes inftantes Růdolfi Comitis antedicti et fideiussorum prefatorum per appenfionem noftri Sigilli premiffa omnia approbamus. Nos eciam Gotfridus de Tuwingen et Hainricus de Schaelkelingen Comites praenarrati ad peticionem praedicti

Rûdolfi Comitis appendimus Sigillum noftrum praefentibus in evidentiam praemifforum et praemiffos fideiuffores vniuerfos predictis Religiofis fub modis et pactis fupradictis recognofcimus obligatos. Nos eciam Confules ac vniuerfitates ciuitatum in Ezzelingen Rutelingen et Rotenburg ad peticionem praedicti Comitis et fpecialiter nos de Rutelingen ad peticionem fideiussorum praefcriptorum praefentibus appendimus noftra Sigilla in Robur et teftimonium omnium prefcriptorum. Nos eciam Cůnradus de wildenowe. Cůnradus de liebenowe. Hainricus de mueccenegge, wernherus dictus haemelinc milites. Hainricus de Remchingen. .... filius Diepoldi dicti de Bernhusen fev de Grezingen. Hugo filius Hainrici de Halvingen. anfhelmus iunior de Halvingen. mahtolfus et mahtolfus et Conradus fratres de Gilften. Otto de wurmelingen. Johannes de moerfberg dictus Blarrer. Bertoldus frater eius. Johannes de Tifchingen. wernherus de Holzgeringen. Ruedegerus dictus Bondorfer. Hainricus dictus Grofbrot fub sigillo Ciuitatis in Rutelingen praenotate finguli fingulariter et omnes vniuerfaliter publice profitemur nos ad peticiones inftantes domini Rûdolfi Comitis de Tuwingen antedicti fideiuffores in folidum fepefatis Religiofis obligatos per iuramentum preftitum corporale fuper omnibus et fingulis praefentis inftrumenti claufulis pactis et promiffionibus fuprafcriptis remota qualibet queftione ac exceptionibus fev defenfionibus iuris uel facti fiue confuetudinis ad obuiandum praemiffis nobis competentibus omnibus et fingulis intercifis. Nolumus tamen fideiuffores praefatos ad pacta prioris inftrumenti de non alienanda Silva iam dicta quomo(do)libet obligari.

Actum et Datum in Bebenhufen. anno domini m°.c°c°c.lllj°. quinto Idus augusti. Indictione fecunda 1).

An der Urkunde hängen drei Siegel; das des Grafen Rudolf, der Städte Reutlingen und Rottenburg. Alle drei sind so ziemlich von gleicher Größe und von rothbrauner Masse; das des Grafen und der Stadt Reutlingen hängen an einer rothseidenen, das von Rottenburg an einer grünseidenen Schnur. Das Rudolfs ist das bekannte Reiter-Siegel; Umschrift: ✝ S. Rodolfi.... tis de Tvwingen fil. Pallatini.

Das der Stadt Reutlingen zeigt den Reichsadler. Umschrift: S. vniuersitatis de Rivtelingen.

Das der Stadt Rottenburg hat den Hohenberger Schild. Umschrift: ✝ S. civium in Rotemburg. — Links von dem gräflichen Siegel sind zwei Löcher, ebenso zwischen dem gräflichen und dem der Stadt Reutlingen je zwei zu weiteren Siegeln angebracht.

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

79) Zu Seite 277, Note 2.

Graf Rudolf der Scheerer II. freit dem Stift Sindelfingen mehrere Höfe und eine Mühle.

1298, 8. Mai. In Gotes namen. amen. Wier Graue Rᵒdolf der Scheirer von Duwingen dᵒn kont — daz wier durch Got vnd vmb vnser sel heil in sant martins ere vnd vmb solich liebi alz vns die Chorheren von Syndolvingen hant gedan irr pfründe Höfe ze Syndolvingen vnd ander zwen Höfe der nemet man einen dez Hafeners Hof vnd den andern kᵒn-Hof vnd ein Mᵒlin heiset Rietmulin vnd allez daz zᵒ den Höfen höret invendik dez zehenden ader vswendik swa ez lit — han fri getan vor allem Dienst vnd vor aller betd vnd vor allem reth daz wier hetten zᵒ demselben gᵒt vnd geben in ein stett friheit vber die vorgenandten Gᵒt mit allem frigen reth alz ein ieclich reth fri Gᵒt daz von alter fri ist gewesen sol sin. Und geben hier vber gezvge her friderich den Leteni von Nippenburg her Eberharden den Stöffelen zwen Ritder Albrehten den Hemelinc von Cuppingen Bertholden von e, Gebeharden von Malmeshein vnde Wicarden ein kirchheren ze Rotormeshein, Conraden den althen Schultheisen, Dyeterichen, Vlrichen vnd Gerlachen sin Sün, Bertholden Ansheln, Alberethen von Calwe, Burcarden von Syndoluingen, Gerlachen den Schultheisen, Conraden Drutman, Luzen Vbelaker vnd Conraden den Behein, Burgen von Wile vnd geben den vorgenantden gezvgen vnser genozschaft zᵒ einer gezügnüß in der Sach, vnd ze merre festenunge So geben wier disen brief mit vnserm insigel vnd mit dez Abbetes von Hyrsawe vnd mit der Steitde insigel von Wile fersigelt. Wier der Abbet von Hyrsawe vnd wier die vorgenandten Burgen von Wile fergehen disen Brief mit vnserm Insigel. Sin versigelt. Dierr Brief war gegeben ze Wile in der Jarzal von gotes geburtde.. Dvsunt iar.. zwehundert iar Ehtdu vnd Nunzeh iar man zalt an dem Hahtoden Dage nach sant Walburg Dag [1]).

Mit zwei Siegel; das von Weil fehlt.

Das Siegel des Grafen Rudolf ist ein großes rundes Reiter-Siegel, wie die an den älteren Pfalzgr. Urkunden. Das Pferd galoppirt links hin, und ist ganz bedeckt; der Reiter hat an seiner Linken auf dreieckigem Schilde

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

die Tübinger Fahne, in seiner Rechten die Fahnenstange mit der flatternden Tübinger Fahne, geschlossenes Visir. Umschrift: S. Rudolfi com..... Tuwingen Fil. Pallatini.

Das zweite Siegel stellt den Abt von H. in weitem faltenreichem Gewand sitzend dar; von der Umschrift fast nichts mehr zu erkennen.

80) Zu Seite 277. 278, Note 1.

Pfalzgraf Rudolf der Scheerer II. bestätigt eine von Dienstleuten an das Kloster Reuthin gemachte Schenkung.

1289, 17. April. Rudolfus dei gratia Comes palentinus de Tuwingen dictus Scharrer dilectis in Christo Priorissae et sororibus — — in Rütj — — quod donationem duarum vinearum vobis factam quarum una sita est in monte dicto Rutina iuxta Herrenberg, quam donacionem uobis fecerunt Heinricus dictus Seiler et Heinricus de Holzgerningen — — — alia vinea sita in gihai aput vineam vidue dicte murarin quam dedit uobis — — Dietericus rufus senior scultetus de Herrenberc — pro Vllj libr. hall. Ratificamus et tenore presentium confirmamus et volumus quod a nobis et ab heredibus nostris robur et perpetuam retineat firmitatem. propterea vobis et vestro collegio — — libere presentibus indulgemus quod omnes vineas quas iam in nostro districtu sev territorio possidetis sev in posterum contingit possidere aut per modum donationis — seu emtionis vel modo noualium, videlicet si contingat vos laboribus et expensis vestris de terra inculta vineas facere nouellas, vt singulas et vniuersas habeatis et possideatis sine contradictione — nostra vel heredorum nostrorum pacifice et quiete. Nomina testium sunt ista: Dominus Heinricus capellanus fororum — — in Rutj. Heinricus miles aduocatus de Wellehusen. Dietericus senior scultetus de Herrenberc. et fridericus filius eiusdem. heinricus livpo. Waldperchtus dictus rise .... dictus brozinc. et Gozoldus frater suus. fridericus de brandes. Luzi et fridericus in foro ciues in Herrenberc. — In huius rei testimonium presentes literas sigilli nostri et ciuitatis de Herrenberc appensione duximus roborare.

Act. et dat. Anno dnj 1289 in octo Paschae. Gracias quas uobis indulsimus in hoc scripto taliter indulgemus quod nobis in omnibus remaneat ius nostrum saluum [1]).

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

Mit zwei Siegeln. Das erste ist das alte Pfalzgräfl. Reiter-Siegel; von der Umschrift steht nur noch: .... omitis de Tvwingen, (was etwas mehr als die Hälfte des Umfangs einnimmt).

Das zweite ist das der Stadt Herrenberg, so groß, als das des Pfalzgrafen; es hat auf dem Schilde die Tübinger Fahne und die Umschrift: S. civium de Herrenberg.

81) Zu Seite 278, Note 2.

Graf Rudolf der Scheerer II. von T. verkauft das Dorf Rutesheim an Graf Eberhard von Wirtemberg.

1302, 14. Mai. Wir Graue Rvdolf von Tuwingen genannt der Scherer veriehn — — daz wir daz Dorf zu Rvtmarshain haben gegeben ze koufende vnserem Ohaim Grauen Eberhart von Wirtemberc und alles daz zv dem Dorf höret in holz vnd in velde an wisen vnd an Akkern — vnd alles reht daz wir da haten des tages do wir im daz Dorf gaben ze koufende vmb siben hundert pfundt haller. Und ist daz vnsers brvders svn Grauen Eberhartes Johanes ansprech Grauen Eberharten von Wirtemberc, so er ze sinen tagen koem vmbe die morgengabe div siner mvter vf daz Dorf gegeben wart. diu sulen wir im vfrihten nach reht vnd versprechen als wir ze rehte sulen. Daz im dez stäte belibe darvmbe haben wir ze ainem vrkvnde an disen brief vnser insigel gehenket. — — 1302 an den nächsten guten tag nach sante Prangrazien tage [1]).

82) Zu Seite 281, Note 1.

Kaiser Ludwig bestätigt der Stadt Reutlingen das Beholzungs-Recht auf den Schönbuch.

1337. Wir Ludewig von Gottes gnaden Romischer Kaiser — — das die gewaresamj die der Edel mann Graue Rudolff selig von Tuwingen den man nannt den Schärer vnsern l. burgern ze Rutelingen vsser dem wald den man haißt den schainbuch den er vnd sin erben von dem Reich zu lehen habent verkaufft hat, vnser guter gunst vnd wille ist. Als er in des sin brief darüber hat (gegeben) vnnd besteten in denselben briene von vnser kaiserl. gewalt. Gegeben zu Rotweyl.

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

83) Zu Seite 278—281, Note 2.

Graf Rudolf der Scheerer II. von T. verleiht der Stadt Reutlingen das Beholzungs-Recht auf den Schönbuch.

1310, 15. August. In Gottes namen. amen. Wir Graue Rvdolf von Tuwingen, den man den Schärer nennet, tůn kunt — — daz wir mit gewonlichen worten vnd gebärden haben den Burgern vnd der gemainde von Rutelingen, die nu sint alder iemer werdent, gegeben dez reht vnd die gewar in vnsern walt den man nennet den Schainbuoch, alse hienach geschriben ist. vnd haben darumbe von in enpfangen siben hundert vnd vierzig phunde phenninge haller münze.

Dez ersten swer ze ainem huse howen wil, ez sie groz oder claine, der sol vnz oder vnsern phlegern geben zehen schillinge haller, vnd sol howen swez er darzuo bedarf. Swer aber ainlizzer (einzelner) hölzer bedarf, der sol geben ie vmb ainen aichinen boum, er siv groz oder claine, sechs haller, vnd vmb ainen bouchinen boum vier haller. Ist aber daz in ain Bantener (Faßbinder) howet der winuasser machen wil der sol geben ainen schilling. Es sol ouch ain wagener geben iegeliches tages von der axe vier haller, swaz er zu sinem antwerk bedarf. Swer ouch mit ainem karchen vert in den walt nach Brenneholz ain iar, der sol geben drie schillinge haller, vert aber er mit ainem wagen, so sol er geben sechs schillinge haller. vnd sul howen rehten how daz ist ain aichinz vnd bůchinz vnd anne bernde (tragbare) boume, daz sint birnboume vnd affolterboume (Apfelbäume). Swer aber vber ruggen (Rücken) aus dem walte holz fuoret mit roßen oder mit eseln, der sol geben dez iares nün haller. Der och rechtez howez phäle oder gerten howet, der git iegelicher verte von dem karchen vier haller, vnd von dem wagen acht haller. Der aber howet rechtes howes raiffe, si sine besnitten alder vnbesnitten ainen karchen vol der git sechs haller, vnd von dem wagen ainen schilling, ze ieglicher verte. Wellen ouch die smide von der stat selbe kol machen in dem walde, so suln si geben ie von der axe des iares ain phunt haller vnd suln auch rechten how tuon. Wil aber ain usman (Auswärtiger) kol machen, vnd wil daz füeren in die stat der sol mit vnsern vorstern dingen als er mag vnd suln si ime dez nit verzihen (hindern) vnd swer daz kol fueret in die stat, der ist den vorstern darumbe nuites schuldig. wäre ouch daz ieman kainen aichenen oder bouchinen boum kaufen wölte, daz er brenneholz davon nemen wolte, swa in dez die vorster schuldegeten dez

sol er in iehen (bejahen) oder logenen (leugnen) mit dum aide, vnd ist doch daz vberholtz alter mengelich gemaine. Ez sol ouch nieman kainen boum bestumbeln noch gevarlich kainen stumpen machen, daz er den vorstnern der ainunge verschuldig werde, ob si in darumbe ansprächen. Ez sol ouch nieman kain holz noch kol us dem zehenden ze Rutelingen füeren noch verkoufen mit gevärden. Ez ist ouch gedinget vmbe die wege ienhalb Neckers vnd in dem walde vmbe die bruggen ob sie ir bedurfen, daz sie darzur suln howen swez sie bedurfen vnd suln darumbe nitez geben. Wellen aber si aine brugge machen vber den Nekker darzuo suln si howen ouch swez sie bedurfen ze der ersten brugge vnd suln darumbe ouch nit geben. wär aber daz dü brugge zerbräche ganzlich, alder enweg gienge, so suln si zehen schillinge haller geben vmb ander holz ze der brugge, als vmb ain hus vnd suln geben vmb daz halptail alder vmb daz viertail alz es sich denne geburt an der brugge. bedurfen si aber ainlizziger boume ze der brugge, die suln si gelten (bezahlen) also vorgeschriben stat. — Wäre ouch daz die verster jeman schuldegetin vnrechtes howes damitte die ainunge verschuldet wäre alse dez waldes reht von alter staut, vnd ain ieglicher schuldig ist der vnrechten how tuot, mugen si den vbersagen (überweisen) mit ainem der von Rutelingen ist, der in dez hilfet mit dem aid, so sol er schuldig sin, mugen si dez nit erzügen also, so sol in iener iehen oder lägenen mit sinem aide, vnd sol in der schulthaize rihten desselben tages aune gevärde, tuot er dez nit, so ist iener in aber schuldig, ez sage denne der schulthaize uf sinen ait daz er vnschuldig sie, vnd sul doch ieman rihten alse vorgeschriben stat. Wolten aber die burger von Rutelingen ainen zol nemen an der brugge, da sol kain vnser Diener, noch kain vnser aigen man zol geben, noch dez Clousters von Bebenhausen aigen karchen oder wägen. Swer auch Brenneholz fueren wil, der sol ez von Stokke heinfueren vnd sol ez under wegen nit hüften. Ez sol auch nieman vmbe kaine wit (Wiede) noch vmbe kainen Spanraitel schuldig keiner ainunge sin, der er da bedarf, aune alle gevärde. Der aber ainen karchen vol aichener rinden us dem walde fueren wil, von ligendem holz der git drie haller, ie von der verte. — Wir geben ouch den vorgenannten bürgern kaine gewar für daz holz daz an der haldun stat, vnder haselach dirrehalb dem bache den man nennet die Schaiach biz an den hailigen brunnen. Dise gewar vnd disu reht haben wir der vorgenannten Grane Rudolf für unz vnd für alle vnser erben vnd nachkommen gegen ainen

ieglichen den vorgeschribenen burgern von Rutelingen, vnd hant sü daz von vnz emphangen ze ainem ewigen lehen in selben vnd allen die hus vnd hof da hant, vnd die da gesessen sint, sie sien gaischlich oder weltlich, vrowen oder man, Cristen oder Juden, in dem walde allem sament, wan allaine daz lit iennent (jenseits) dez wassers daz man haizet die at, also daz es nieman schade sol sie an kainem sinem rehte der vor gewar vnd reht in denselben wald het, er sie gaischlich oder weltlich, edel oder vnedel. Darzuò haben wir den burgern gelobet, daz wir nit suln gestatten, daz kain nügerüte von akkern noch von wisen fürbas gemachet werde in dem walde. Ez ist ouch vnder vns also gedinget, ob wir aine samelich gewar wälten verkoufen gen Ezzelingern alder gen ander lüten, daz was daran dieselben burger von Rutelingen suln fürdern vnd nit irren, wann si nit me rechtes haben suln in dem walde, wan als in verschriben ist. vnd won der vorgenannte wald der Schainbuoch vnser lehen ist von dem Römschen Riche, so geloben wir der vorgenannt Graue Rudolf für vns vnd alle vnser erben vnd für alle vnser nachkommen düselben lehen mit ganzen trüwen ze tragenne, den vorgeschribenen burgern von Rutelingen vnd ze vertegenne von dem Riche vnd swa si sie notdürftig sint, mit vnser selbes libe, mit vnsern botten, vnd mit vnsern brieuen, aune golt vnd aune silber vnd haben in dez ze den hailigen gesworen, sie suln aber vns ob wir selbe würden varende verkosten vnd verzern mit zehn phäriden, vnd vnser botten verkosten vmbe die Sache, viel aber vns ander schadan, uf der straze aune slechte (schlechte, blose) zerunge vnd coste, darumbe sint si vns nüitez gebunden. Wir haben ouch dü reht allü gelichen für vns vnd vnser erben dem Raut von Rütelingen der huit ist vnd iemer wirt, daz si dü der gemainde tragen, vnd haut vns derselbe Raut geloubet für sich, vnd für alle ir nachkommen trüwe vnd warhait ze laistenne eweclich aune alle gevärde als ir rehtem lehenherren. Ez ist ouch geredet vnder vns, daz nieman kainerlaie holz howen sol er habe die vorster vor gewert der haller, vnd darumbe suln die vorster nemmen zwene man ze Rütelingen in der stat die die haller emphahen an ir stat, swer darüber howet, der ist der ainunge schuldig, vnd daz selbe guot sol vns nieman verbieten vmb kain vnser schulde. dieselben vnser vorster suln ouch ze Rutelingen us vnd in riten in der burger gelaite aune alle gevärde aune die toudeenig (todt) vientschaft hant. Dü järlich miete vmbe daz gelt dez waldez sol us gaun alle wege ze sant Gallen tage iemer me. Geschäh ez aber, daz got verbiete, daz wir oder vnseru

kint, alder vnser erben alder kain (irgend ein) vnser nachkommen den wald verkoufen müeßen, oder wölten, gen swen wir denne den kouf tuon wölten, dem suln wir kuut tuon vnd sagen allü dü reht dü wir Rutelingen gegeben haben in den walt, vnd ouch an den brieuen stant die wir gegenainder gegeben vnd genommen haben, vnd suln in dü reht usdingen, also daz iener der den walt koufet sol den bürgern von Rutelingen geben sinen brief vnd sine hantvestin aller der reht vnd der gedinge dü an diesem brieue stant, den si von uns hant. vnd swenne daz geschiht so sine wir vnd vnser erben von Rütelingen ledig vnd sien in vmbe den walt fürbas nütes me gebunden. Alle die rede vnd dü gedinge — — — die haben wir der vorgenannt Graue Rudolf gelobet für vns, für vnser erben — — stäte ze habenne — — uf den ait den wir geschworen haben aune alle gevärde. Und daz allez daz — — stäte — — belibe so ist diser brief besigelt mit vnserem aigenen Insigel mit vnsers lieben swangers Grauen Hainrichen von Schelkelingen insigel mit des gaischlichen herren des Abtes von Bebenhusen insigel vnd mit der Gemainde der bürger von Ezzelingen insigel. Diz geschah — — ze Rutelingen — — 1310. an vnser vrowen sant Marien abent der ärnde [1]).

Von den Siegeln hängt nur noch das des Grafen von T. daran. Es ist ein großes, gut erhaltenes Reiter-Siegel von rother Masse, und trägt die Umschrift: S. Rudolfi comitis de Tuwingen. Fil. Pallatini. Es hängt an einer Schnur von grünen und rothen Seidenfäden. Das Pferd galoppirt und ist ganz bedeckt; die Decke zeigt links vorn die Tübinger Fahne; in der Rechten hat der Reiter an einer Stange die Tübinger Fahne, und an der linken Seite einen herzförmigen Schild; sein Visir ist geschlossen. Die Zeichnung ist gut.

84) Zu Seite 281. 282, Note 1.

Graf Rudolf der Scheerer II. von T. und Schultheiß Konrad von Herrenberg treffen einen Güter-Tausch.

1302, 24. Februar. Allen — — tun ich Cvonrat der Schulthaize von Herrenberc — Hainrich. sin Svn. vnd Hailwic. sin Wirtin. kvnt vnd verihen — — daz wir vnser bvrc ze Gilstain. vnd alles daz wir heten ze Gilstain Lute vnd gvot — — haben gegeben. vnserm herren Grauen Rvodolf von Tuwingen. ze rechtem aigen. vnd taten daz vf des kvneges strazze an hirsower lehen daz wir da haben. Wir haben im öch gegeben. swaz wir ze Nebringen heten. vnd haben im darumbe gesworen ze den Hailligen — — — dawider hat der vorgen.

1) Von dem Original, das auf dem Rathhaus zu Reutlingen aufbewahrt wird.

Graue vns gegeben. sinen hof ze Herrenberc den Ditrich Brozzinc selig von im hett vnd bvte — — vnd sol vns den vfrichten swa er ansprechig ist, daz hat er vns gelobt. Wir haben im öch zweinzic gesworner bürgen gegeben. daz wir in iar vnd tag an den vorgen. guten nit irren sulen noch kainen schaden twon. — — noch die bvrgen sulen niht ledic werden. mit gaistlichem noch mit weltlichem gerichte — — Si laisten dem Graue daz hie nach geschriben stat. War ob wir daz brechen, daz hie vor geschriben ist, so sulen im die bürgen haft sin ze laistende, swenne er si mant in aht tagen da nach ze Herrenberc in die stat nach rehter giselschaft vnze (bis) wir daz vfgerichten. War aber daz wir vnschuldic waren vnd der vorgen. Graue Rvdolf die bvrger nit ze rehte hete gemant vnd vns vnd die bvrgen des dvohte darvmbe hat der Graue vnd die bvrgen vnd wir dri erbar man genomen vnd swaz die den bvrgen danne sagent darvmbe vf den ait daz svlen si twon weder (ob) si laisten svolen oder nicht. daz sint die drj. Brvoder Eberhart von Bol. Herre Albrecht der Sölre. vnd Hainrich von Remchingen — — —. Die Bvrgen sint. Graue Burkart von Hohenberc. Herre tragebot von Rorowe. Hainrich von Holzgeringen. Otte Stökkelin. Marquart von Holzgeringen. Ludewic von phaphingen. friderich von Brand. Swiger von Althdorf. friderich von Wvrmelingen. Hainrich der Bezzerer der Elter. Cvnrat Vihelin. Albreht von der Nowen stat. Marquart Lvzin. vnd siner brüder zwene. vuhs vnd Lvzin. Cvnrat Hambain vnd Berhtolt sin Brvder; Berhtolt vuhs. Berhtolt der Zimmermann vnd Cvnrat der Scharar. Wir haben öch alliv gesworen. daz wir in sehs iaren von Grauen Rvdolf niht varen noch ander bürgen werden. wan daz wir ze Herrenberc sizzen. vnd da die sehs iar bürgen sin. brechen wir daz. so sulen die vorgn. bürgen haft sin dem vorgn. Grauen. vmbe drv hundert phundt haller ze laistende. vnz waz sie geben in allem dem rehte als da vorgeschriben ist. des wechsels sint gezvge. brvder Eberhart von Bol. Herre Hainrich der Sölre. Herre Albrecht der Sölre. zwene von Cuppingen. Herr Wernher vnd Herr Albrecht. Herre Cvnrat von Wildenowe. vnd Herre Hainrich von Mvgenegge. — — — mit Grauen Burkartes von Hohenberc. Grauen Albrechtes von Hohenberc. vnd Grauen Gotfrides von Tuwingen insigel. An sant Mathies tag 1302 [1]).

Nur das Hohenberger Siegel hängt noch an der Urkunde.

85) Zu Seite 283, Note 2.

Rau von Bernhausen stellt dem Grafen Rudolf dem Scheerer II. seine Lehengüter zu B. zurück.

1312. In gottes namen. Ich Rau von Bernhusen tue kunt — — daz ich dem Edeln Herren Grauen Rudolf von Tuwingen dem

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

Scharer vnd allen sinen erben habe geben allez daz gut daz ich von im ze lehen het ze Bernhusen in dem Dorfe vnd in dem zehenden vmbe fivnf phunt geltes das er mich bewisen sol ze E. vnd zem Nuwenhuse an Rudolfs hof vnd an Dunktal daz holz an der Retelinun garten vnd an Hainrich dez phawelars hus vnd garten diu gut sol ich han die wile ich lebe vnd nach minem Tode vallet dazselbe gut an den vorge. Grauen Rudolfen vnd an sine erben — — so sol March min sun vnd siner geschwistergit driv han dez Besserars hof och diwil si lebent vnd sol och danne vallen an den vorge. Grauen vnd an sine erben nach ir tode — — vnd swaz ainunge wirt von dem holze daz da haizzet daz dunktal diu sol dem vorge. Grauen Rudolf vnd sinen erben halbiu werden vnd swaz dem vorge. Grauen Rudolf — von minen wegen abgienge nach dem rechte an dem vorge. gute zu Bernhusen, daz sol mir och abgan an den fivnf phunden geltes diu mir darvmbe worden sint. Und daz diz war si vnd state blibe Grauen Rudolf vnd sinen erben — so gibe ich der vorge. Rau von Bernhusen im vnd sinen erben diesen brief versigelt mit minem aigenen Insigel — — vnd mit der stet gemainde Insigel von Rutelingen.

1312. an der Mitwochen nach sant Johannes tag dez Tophers [1]).

Auf dem Siegel des von Bernhausen sieht man links einen Bracken, die Figur rechts ist nicht zu erkennen.

Das Siegel von Reutlingen ist sehr groß, und zeigt deutlich den Adler.

86) Zu Seite 283—285, Note 1.

Ritter Werner von Kuppingen, genannt Hemmeling, verkauft seine Besitzungen daselbst an Graf Rudolf den Scheerer II.

1314, 21. Februar. Ich Wernher ain Ritther von Cuppingen, genannt der Hameling, mit mir min elichv wirtin vro Siburg — — veriehen — — das wir haben gegeben ze kvofende vnserm gnadigen herren Graue Rvodolfen von Duwingen genant dem Scharar — — alle die hovestet die wir haben in dem Dorfe ze Cuppingen — — ane allaine die hovestat da wir vffe sizzen daf ist dv hovestat dv da lit — — vor dem kilchoue ze Cuppingen dv sol vnser vnd vnser nahsten erban friges aigen sin ewiclichen. Wir die vorgenannten veriehen aber daz wir nit han svllen kain ehafti ze zimerande kain hvs vf wisen noch vf agger in dem banne ze Cuppingen won vsgenomenlich vnd mit namen vf dem grozen houe da sol vnser maiger den wir danne ze maiger han vf demselben hove zimeran def er notdvrftig ist, alf sit vnd gewonlich ist — — Wir haben im och gegeben ze kvffende — — alle die aigenen lvte gemainlichen die wir han in dem vorgn. Dorfe ze Cuppingen die in dem ettern sint gesessen vnd mit namen drv mensche vnd der kint, dv sint gesessen ze af-

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

stetten vnd mit namen ain mensche vnd des kint in dem dorfe ze Oesingen — —. Wir haben im och geben ze kvsende — — die vogetaige in dem vorgn. Dorfe ze Cuppingen mit allem rehte in Holtze vnd an velde — disv vorgn. gvot — — dv han wir im geben ze kosende vmbe ane drv sezig phvnde gvter pfenninge haller mvnse — —.

Wir Graue Rvodolf von Tuwingen genant der Schärar — — vergehen — — Herrn Wernher von Cuppingen genant dem Hamelingen — — daz wir nit svllen irren noch wern des vorgn. H. wernhers noch siner erban Rös noch tregel noch ir karchen ze gnade vf ir mvli dv da gelegen ist ze Svlze nach malkorne in daz vorgn. Dorf ze Cvppingen als von alter her komen ist.

Wir die vorgn. her Wernher der Hameling vnd mine rehten erben veriehen aber, ist daz wir der vorgn. mvli ze Svlze abe kvmen töt oder lebende von kofes wegen oder von kainer laige sache, so sol dv mvli daz reht verlorn han als vor beschaiden ist in dem Dorfe ze Cuppingen. Ist och daz wir die vorgn. mvli dvrch gevarde wolten lihen anders denne si gelihen ist, vnd och von alter her ist kvmen, also daz wir mit gevarde daz vorgesch. reht der mvli wölten behaben, so sol aber dvselbe mvli daz reht ze Cuppingen verlorn han. Wäre och ob kain geburc von Cuppingen sin korn wolte fvrn mit sinem bregel oder mit sinem karchen zv ainer andern mvli ze maln, da svln wir noch kain vnser erben der geburc von Cuppingen kainen weren, noch mit kain sclachte sache irren. Ist aber daz kaine Bürgrne von Herrenberg die öch hant ligende mvlina an der Ammer wolten varn mit ir bregelen oder mit ir karchen nah malkörn in daz vorgn. Dorf ze Cvppingen, wolten wir oder vnser erben daz weren oder irren, so svllen wir vnd vnser nahkommen darumbe vor vnserm Herrn Graue Rvdolf oder sinen erban des rehten gehorsan sin —.

Dirre gedinge vnd disse kofes sint gezvge ain erbar man phaf volmar von Herrenberg mit im ain erbar man Dietrich vnsers Herrn Capellan graue Rvodolfes, Mahtdolf der Alte von Gilstain. H. von Nufran, Swigger von Oendingen vnd H. sin brvder Johannes von Haitherbach, Albreht der frige von Cuppingen, Wolf von Gilstain, Gotfrit der Rollar, Marquart Lvzi, Cvnrat der Hornlar, Eberhart der Eber, Cvnrat Biheli, B. der Zimmermann, Cvnrat der Eschingär vnd öch anderer erbarer manne gnvoge — —. Das och dirre kof — — state — — belibe, so hat dvrch vnser bet vnser gnadiger herre Graue Burkarth der Alte, genant von Hohenberg, sin ingesigel vnd ich der vorgn. Wernher ain rither von Cuppingen genant der Hamelink min aigen ingesigel darnach gehenket an disen brif — — der wart gegeben ze Herrenberg an dem fritdage dem nahsten vor dem wissen Svnnendage 1314 [1]).

Mit dem Reiter-Siegel des Grafen von Hohenberg und dem Siegel des Hemmeling.

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

87) Seite 285. 286, Note 1.

Richtung zwischen Graf Rudolf dem Scheerer II. und den Hemmelingen von Kuppingen.

1306, 5. Juni. Ich Graue Rvdolf ein phalz Graue von tvwingen genannt der Scherer tuon kunt — — daſ ich — — mit hern wernhern dem Hemelingen vnd hern Abrechten ſinem bruder von Cuppingen vnd iren erben ſien berihte vm ſoctan anſprach alſ ſie hetan an die Burg ze Cuppingen vnd den kirchvnſazze vnd ſwaſ da zv horet — — vnd daſ trittail der zenhenden die an die kirchvn hornt deſ ſie iahen daſ eſ laien zenhende weren, alſo daſ ſi vnd ir erben ſich hant verzigen alſ deſ rehtſ deſ ſi dar anne ſolt an han vnd ſuln die Burg brechen hinnan zv Sant Jacobs tag der nu nechſt kumt ſwaſ von Holze dar vf iſt, vnd darnach von ſant Martinſ tag der nu neheſt kumt, über ein iar die ſtäne ab brechen, vnz vf die kirchmurun vnd ſwaſ für diſ zil ſtäne in dem kirchof blibet, daſ ſuln ſie niuzenit me mit ze ſchafphand han, vnd daſ diu Burg alſo gebrochen werde zv den ziln alſ hie vorgeſchrieben ſtat, darvmbe ſo hant ſi mir diſe erbere burgen geſezzet daſ iſt Her Wernher vnd her abreht ſin Bruder die Hemelinge die ſint dirre Dinge were vnd burge, daſ ſi laiſten mit den andern die hienach geſchriben ſtant Her Menloch von Tetelingen Volmar von Waldeck Matholfen den alten von Gilſten vnd Mahtolfen ſinen Bruder vnd Abrehten den Frien von Cuppingen vnd Billungen den vogt von Wilperg vnd ſuln die laiſten ze Herrenberc vf den ait ob diu Burg nit gebrochen wirt aſ hievor geſchriben ſtat, ſwenne ich ſie geman darnach in aht tagen aſ lange biſ diu Burg gebrochen wirt vnd darvmb han ich den vorgenanten Hemmelingen ſibenzzeg phunde gegeben. — — Ich vergih öch daſ die vorgenannten Hemelinge ſuln buwen uf ir aigen ald vf ir leihen da ze Cuppingen ein huſ mit zwein gademe vnd ſol daſ vnder gaden ſtäninn ſin vnd alſ ſchvhe ho ſin, vnd ſol daſ ober hvlzin ſin vnd öch alſ ſchvhe ho ſin vnd ſol diu ture an der erdun in gan vnd ſuln machen einen graben vm daſ hus in der witt vnd in der tephi daſ ein man mit der ſchvphelun henin vnd heruſ mag gewerfen vnd ſol daſ huſ nit vfgeſchoſſen ſin, vnd ſol kain mure dar vm gan. Diſ Dingeſ ſint geziuge Graue Ulrich der Alte von Schelkelingen, Graue Cunrat von kirchberc der waltvogt vnd der Stabelherr ſin Bruder, der von brihſ, her Menloch von tetelingen, her Cunrat von Berge, Volmar von Waldeck, Hainrich von Cuppingen, Hainrich von Holzgirningen, vnd daſ diſ Dinge ſtet vnd war blibe, ſo henge ich vorgenannter Graue Rvdolf min Inſigel an diſen brief vnd die vorgenanten Hemmelinge hengen öch iriu Inſigel zv einer vrkunde an diſen brief. Dirre brief wart gegeben an ſant Bonifacius tag 1306 [1]).

Das bekannte, große Reiter-Siegel des Pfalzgrafen hat die Umſchrift: S. Rvdolfi ..·mitis de Tvwingen Fil. Palatini.

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

Das Siegel der Hemmelinge hat einen in zwei Felder getheilten Schild: in der linken Hälfte einen Bracken. Umschrift: S. Wernheri militis, Henrici de Cubingen.

88) Zu Seite 297, Note 3.

Gr. Gotfried v. T. gibt seine Einwilligung dazu, als sein Lehnsmann Ritter Friedrich von Echterdingen seine Besitzungen daselbst an Bebenhausen verkauft.

1280, 1. Juni. Gotfridus dei gratia comes de Tuingen — — — cum religiosi viri abbas et conventus Mii Beb. a. friderico milite seniore de Echtertingen et a Marquardo, Hainrico ac Friderico, eiusdem filiis, comparauerint titulo empcionis universa bona que Fr. et filii sui habuerunt in territorio ville Echtertingen, sive in castris, sive in domibus, agris etc., insuper universa iura et iurisdictiones que ibidem habuerunt Fr. et filii sui. pro certa pecunie quantitate, et quedam alia bona ac possessiones, sive iura ac iurisdictiones, de premissis superius ad nos titulo proprietatis pertinuerint, et de illis a nobis Fr. suique filii infeodati fuerint — uniuersis constare cupimus per presentes, quod proprietatem eorundem bonorum ac iurium atque iurisdictionum — — libere donauimus — — abbati Mii., dicto contractui — — adhibendo consensum. Ne autem super contractu huiusmodi et donacione — — aut nostro consensu contingat — — aliquod dubium suboriri, presentes literas abbati — — contulimus, nostri sigilli munimine roboratas. Testes qui hiis interfuerunt: nobilis vir Hainricus comes de furstenberc, Hermannus marchio de Baden, Alb. nobilis dictus Hacge de Hoenekke, Swigerus de Blangenstain, Wolframus de Bernhusen, Fr. de Nippenburc, Wolframus dapifer de Steten, Emhardus de Ilsvelt. Renhardus de Calwe, Mahtolfus de Gilsten, milites Diemo dictus Herter.

Dat. Ezzelingen. Kal. Jun. 1280. [1])

Mit Gotfrieds Siegel: dasselbe ist (wie gewöhnlich) kein Reiter-Siegel, sondern hat blos den (geneigten) dreieckigen Schild, auf dessen oberem (rechtem) Eck ein rundlicher Helm mit Flügeln sich zeigt.

89) Zu Seite 299, Note 2.

Gr. Gotfrieds Gemahlin, Elisabeth von Fürstenberg, gibt ihre Einwilligung zu dem Verkauf der Besitzungen bei Plieningen und Birkach.

1291, 22. April. Elisabet nobilis virj quondam Hainrici comitis de furstenberg filia — — illustris Comitis palatini de Tuwingen dicti de Bebelingen Comitissa — — quod

1) Von dem Original in Karlsruhe.

cum praedictus Goelfridus consors nostri thori legitimus atque caput omnes possessiones, curias, mansos — — plerumque omne dominium nec non omnem uniuersitatem in quibuscunque rebus eidem nostro consortj apud Blieningen et in Birka tam hereditario quam consuetudinario iure hactenus pertinentem cum omnibus hominibus intra parochiam Blieningen et Ezzelingen ad memoratam universitatem spectantibus ob urgentem necessitatem nobis et ipsi nostro consortj ex periculosis debitis imminentem — — Mo. Beb. pro sexcentis libris den. hall. monet. vendidit — — nichil iuris — — sibi reservando, jus eciam patronatus ecclesiae Blieningen. — — Nos attendentes quod non licet membris a capite discrepare venditionem ratam habentes — — renunciamus omni iuri quod ex donatione propter nuptias — — nobis competiit in vendito et specialiter velleyano [1]) nec non exceptionj non adhibite sollempnitatis deceptionis vltra dimidium partem iustj, precij, dolj, malicie, pactj, conventj, actionj in factum, beneficio restitutionis in integrum gratia habite vel habende sev recuperande dotis — —. Ad habundantem cautelam per sollempnem stipulationem premisimus corporali praestito iuramento quod contra praescriptam venditionem aut ejus clausulas tacite vel expresse directe vel indirecte nullo modo veniamus. praesertim cum ex recompensa dotis sufficientj per villam Moeringen super vilderen sitam cum suis attinentiis nobis vberrime sit praevisum. In quorum omnium testimonium has litteras conscribj et Rev. patris const. Episc., Fridericj et Egenonis fratrum nostrorum de furstenberg, Ulrici de Berge dicti de Schelkelingen et consortis supradicti Comitum fecimus communirj.

Dat. et act. apud Schelkelingen. 1292, 22. April. [2])

Mit fünf Siegeln.

90) Zu Seite 300. 301, Note 1.

Pfalzgraf Gotfried I. gibt seine Zustimmung, als sein Dienstmann Ritter Stöfler von Echterdingen den Hof Hagenbuch und die Mühle an der Kersch an Bebenhausen verkauft.

1293, 4. April. Fridericus dictus Stoefler, miles de Ahtertingen — — quod ego de consensu strenui dominj mej Godfridj comitis palatinj de Tuwingen curiam meam dictam Hagenbucha sitam inter villarum stadia Ahtertingen et Moeringen atque molendinum meum situm ad litus riuj dicti Kerse etc. — Mo. Beb. pro 60 ½ libr. den. hall. monet. vendidj. — —

Nos Comes palatinus Gotfridus confitemur quod venditioni per fridericum ministerialem nostrum de praedictis rebus factam quarum rerum dominium nobis hactenus pertinebat, consensum adhibuimus — — jus advocatiae venditj Mo. Beb. conferentes — per

1) Dieses Gesetz räumte der Frau, vor allen Gläubigern, Rechte an das Vermögen des Mannes ein.

2) Von dem Original in Karlsruhe.

appensionem sigillj nóstrj roboratum. Virorum egregiorum Reinhardj militis de Calwe, Diemonis dictj Herter, Heinricj fratris mej dictj de Bebelingen, Heinrici de Harthusen testimonio accedente.

Dat. et act. in Bebelingen. 1291, 4. April.[1])

91) Zu Seite 302, Note 2.

Graf Gotfried I. v. T. schenkt dem Kl. Bebenhausen seine Besitzungen in Magstadt.

1291. 1. April. Nouerint vniuersi — quod Nos Gotfridus Comes de Tuwingen omnem proprietatem vniuersarum possessionum sitarum in Magstat quas a nobis Burcardus de Berstingen nomine feodj vel alio quocunque titulo possidet vel possedit, tam in agris pratis pascuis, quam in curiis areis edificiis sev in aliis quibuscunque, ob anime nostre solatium indeficiens, venerabilibus in Christo .. Abbatj et Conuentuj Monasterii in Bebenhusen cisterciensis ordinis constanciensis Dyocesis libere et absolute contulimus et ex toto conferimus per presentes, adhibitis verborum et gestuum sollempnitatibus debitis et consuetis, verum tamen nichil juris aut questionis nobis aut nostris heredibus in donatis prehabitis reseruantes sev quibuscunque successoribus, presentj cedule nostrum Sigillum, in confirmationem omnium premissorum, duximus appendendum.

Dat. in Tuwingen. Anno domini M°CC°XC°II°. kalendas aprilis Indictione quinta.

92) Zu Seite 302, Note 5.

Der Edle Albert Hage von Hoheneck macht unter Theilnahme des Pfalzgrafen Gotfried I. von T. eine Schenkung an Bebenhausen.

1291, 30. März. Nos Albertus dictus Hage de Hohenegge titulo nobilium annotatus — — quod Cvriam sitam in Bunningen dictam Wendershof et molendinum situm ad litus nekkerj juxta hertenegge, atque vineas sitas apud Hohenegge — — nobis et nostris progenitoribus proprietatis titulo pertinentes — — Mo. Beb. simpliciter propter Deum — — contulimus.

In omnium praemissorum euidenciam presentes litteras conscribj et sigillis illustrium dominorum Hermanj Marchionis de Baden, Gotfridj comitis palatinj de Tuwingen et proprio effecimus communiri. Reinhardj de Calwe. Diemonis et Dietherj fratrum

---

1) Von dem Original in Karlsruhe.

dictorum Herter. Rudolfj advocatj de Asperg. Waltherj de Wekkenriet testimonio accedente.

Dat. et act. apud Asperg. 1291. III. kal. April.[1])

93) Zu Seite 304—307, Note 1.

Graf Gotfried I. v. T. verkauft an das Kl. Bebenhausen seine Fronhöfe, Weinberge u. s. w. bei und um Tübingen.

1295, 15. Mai. Godfridus Comes de Tuwingen — — — Quod nos, omnium quorum intererat accedente consensu, Curias nostras aput Tuwingen sitas dictas Fronhoue, quibus annexum est ius patronatus Ecclesie iam dicti loci de Tuwingen — et curiam ibidem sitam dictam dez von Rugge gût cum omnibus suis pertinenciis, exceptis dumtaxat vineis. Item vineas dictas, dez Phallenzegrauen berg cum suo Torcularj, sitas aput Castrum Tuwingen, et wizzemannes berg immo prorsus omnes vineas aput Tuwingen sitas, quas a dilecto Patruelj nostro Eberhardo Comite de Tuwingen dicto Schaerer emimus bona fide, excepta tantum vinea trium iugerum dicta Freueln wingarte. Item omnes fundos, tam cultos quam incultos, sev bona, de quibus nobis et iam dicto patruelj nostro prouentus quj Lantgarbe wlgariter dicuntur, hactenus exsoluebantur, vel exsoluj debuissent, si culta fuissent, cum iure censu et redditu suo. Item montem dictum Hoehenberg cum omnibus suis attinenciis, et assitas ei terras sev fundos tocius seu descensus usque ad riuum dictum Arlebach et ab ipso monte ac riuo usque ad Castrum dictum Aentringen extensos. Item Curiam in Jesingen cum nemore dicto Bûchalde, vna cum aliis suis pertinenciis. Item montem dictum Cruiceberg cum omnibus suis attinenciis. Item omnia bona, nobis aut predicto Patruelj nostro aput Wile aput Altorf et aput Nûwenwiler, in nemore Schaienbûch sitis, hactenus pertinencia quoquo modo. Nec non omnes homines ad nos in eisdem uillis, iure seruitutis spectantes; cum omnibus predictarum Curiarum, vinearum, fundorum sev prouentuum Lantgarbe, moncium, nemorum, villarum sev bonorum omnium premissorum, fundis, areis, domibus, horreis, ortis, agris, pratis, pascuis, plantis, siluis, aquis, siluarum, aquarum ceterorumque vsibus, viis et inuiis, cultis et incultis, iuribus, iurisdictionibus, libertatibus, hominibus et generaliter cum omnj dominio et pertinenciis quibuscunque; Religiosis viris .. Abbatj et Conuentuj Monasterij de Bebenhusen nomine ipsius Monasterij, pro duobus Milibus librarum denariorum monete hallensis, nobis in pecunia numerata plenius assignatis vendidimus absolute; volentes ius patronatus Ecclesie in Tuwingen predicte, cum eiisdem Curiis sev vniuersitate transire, immo ex nunc transisse, in ius ac possessionem iam dicti monasterij presentibus confitemur.

1) Von dem Original in Karlsruhe.

Et adhibitis in ipso contractu verborum ac gestuum sollempnitatibus debitis, et consvetis, induximus et misimus prefatos religiosos in possessionem corporalem rerum ac iurium omnium premissorum. Ne igitur in proposito deficiat bona fides; recognoscimus ipsum contractum, cum omnibus suis clausulis, esse legittimum, licitum et honestum, et nostri parte penitus fructuosum. Vnde nichil iuris, facti, cause vel occasionis, nobis aut aliquibus nostris heredibus sev successoribus in premissis venditis reseruantes, Renunciauimus ac presenti scripto renunciamus pro nobis ac predictis nostris heredibus sev successoribus, beneficio restitucionis in integrum, litteris sev graciis a sede apostolica vel aliunde impetratis, ac eciam impetrandis, excepcionj deceptionis vltra dimidiam partem iustj precij, dolj, malicie, pactj, conuentj, actionj in factum et generaliter omnj excepcionj ac iuris auxilio, quibus mediantibus de facto, vel consuetudine presens contractus vel queuis eius clausula debilitarj posset aliqualiter vel cassarj. Adiectum est eciam in ipso contractu quod non licebit nobis aut prefatis nostris heredibus sev successoribus, obsequium, munus aut procuracionem a Rectore Ecclesie in Tuwingen sepedicte, quj nunc est vel pro tempore fueris exigere quouis modo. Nichilominus in memorato contractu sollempniter est annexum. quod prefatis Abbatj et conuentuj de Bebenhusen, infra muros ciuitatis Tuwingen prenotate, licebit habere domicilium cum curia et orto, aliisque congruis attinenciis, preter id quod ibidem hactenus habuerunt, quod inhabitare valeant, vel locare si voluerint alij persone de Tuwingen vel vndecunque assumpte, que tamen ipsj monasterio dedicauerit se et sua. Quod inquam domicilium cum suis attinenciis antedictis, de consensu et voluntate vnanimi vniuersitatis ciuium ville nostre Tuwingen prenotate, tanto emunitatis priuilegio, cum eisdem Religiosis sev alia persona pretacta cum sua familia ipsum inhabitantibus, libertauimus ac presentj pagina libertamus, vt ab omnj stuira, exactione, munere, excursione, vigilia omnique seruicio, prorsus in perpetuum sit immune! et vt liceat ipsis religiosis sev cuicunque incole, infra septa predicta industriam sev artificium quodlibet exercere, vinum, frumentum et quecumque vectibilia, sine quouis teloneo vel munere inducere, educere ac in eodem domicilio deponere, emere, vendere, ac omnia alia facere, que ipsi monasterio vtilia videbuntur; Salua nobis tamen vngelta de vino more tabernario vendito cum a ciuibus inibj communiter darj solet. Promittentes, corporalj prestito sacramento, ipsum monasterium de Bebenhusen, super omnibus predictis rebus, sev earundem iuribus, ab omnj impeticione, inquietatione sev molestia, siue iure, siue iniuria inferantur, indempne prorsus reddere, nostrisque sumptibus et laboribus, ipsum ab hiis absoluere fideliter et tuerj; caucionem quoque de evictione prestanda, sufficientem et ydoneam ipsi monasterio exhibere per vnum annum a data presencium literarum. Porro si pro huiusmodi warandia sev caucione de evictione prestanda, ab intencione sepedictorum ab-

batis et conuentus nos contingeret discrepare, Discretorum virorum Diemonis Militis dicti Herter de Tusselingen et Marquardj dictj an dem Kilchhof nunc in Ezzelingen capitanej, vna cum predictis religiosis promisimus stare arbitrio, ita videlicet, vt secundum quod ipsorum prudencie, iuxta clausulas ipsius contractus, communiter visum fuerit, instauremus instauranda, et rescindamus similiter remittenda. Suscipientes in nos voluntarie penam illam, quod si secus egerimus in quocunque, debeamus ammonitj quauis facta contraria, infra monicionis mensem proximum, ad statum premissarum pactionum debitum reuocare, alioquin virj discretj pariter et honestj, Dietherus rector ecclesie in waibelingen dictus Herter. Marscalkus de Bæsenkain. Diemo prefatus dictus Herter. Albertus dictus Soelre, Milites. Hugo de Haluingen. Mahtolfus iuuenis. Johannes de Tischingen. Bertholdus dictus vndurft. Marquardus Capitaneus de Ezzelingen predictus. Capitaneus in Ruitelingen dictus Bæhte et Cvnradus Scultetus in Wite dictus Rote, fideiussores, per sacramenti corporalis prestacionem, sev ipsorum fidej dacionem, a nobis constituti, post ammonicionem ipsis hinc inde factam, statim die monicionis octauo, locis sibj deputatis, verum obstagium subintrabunt, et idem obstagium donec ad satisfactionem condignam iugiter obseruabunt. Qvorum fideiussorum si quis pendente warandia decesserit, debet alius eque ydoneus, infra mensem, a morientis obitu proximum subrogarj, aut superstites in obstagio, donec ad substitutionem huiusmodi remanebunt. Ceterum specialiter protestamur, quod si dictj religiosi, pactum sev condicionem aliquam in hoc contractu, sibj necessariam annectere neglexerunt, quamcunque hanc a nobis racionabiliter expetentes, declarauerint, sic eam ipsis ratificare tenebimur, ac si in ipso contractu fuisset legittime constituta. In quorum omnium et singulorum robur indeficiens, presens instrumentum sepedictis Abbatj et conuentuj tradidimus Sigillorum, nostri, Eberhardi patruelis nostri predicti, Cvnradj awnculj nostrj de vaihingen, Comitum, ac prefate Ciuitatis Tuwingen, robore communitum. Testimonio Cvnradj de Lomershain. Hainricj de Rossewâg. Ludewicj de Wihingen. Wernhêrj de Muêlhusen. Cvnradj de Wildenowe Militum, Rvdolfi advocatj nostri in Asperg ... Notarii nostrj et aliorum fidedignorum quamplurium accedente. Nos vero Eberhardus Comes dictus Schaerer de Tuwingen antedictus presentibus euidentius attestamur, quod cum ob ineuitabilem necessitatem, nobis ex debitorum oneribus imminentem prenotata bona, sepedicto Gotfrido patruelj nostro, legaliter vendidissemus, ipseque eadem succedente tempore legittime possedisset, post hec ipsa cum premissis condicionibus, sicut et alia bona sua pretacta, sepefato monasterio de Bebenhusen, legittime vendidit, ac efficaciter assignauit, super quibus ne cuiquam prorsus hominum liceat, ipsos religiosos de

Bebenhusen impetere vel aliqualiter pregrauare, Sigilla, nostrj, ac dilecti leuirj nostri C. de Vaihingen comitis predicti, cum hac subscriptione, presentibus sunt appensa. Nos quoque Albertus dictus Hailant Scultetus, Consules, ac uniuersitas Ciuium in Tuwingen, omnia et singula premissa, tamquam conscij et consentanej Sigilli nostrj testimonio inuiolabiliter approbamus.

Act. et Dat. in Tuwingen. Anno incarnacionis dominice. M°CC°XC°V°. Idus Maij. Indictione octaua.[1])

94) Zu Seite 307. 308, Note 1.

Graf Gotfried I. v. T. verkauft seinen Weiler Hagenloch an Bebenhausen.

1296, 28. August. Götfrid graf ze Tuwingen tügen kunt allermenglich mit grüß die diß nächgeschrieben an senhend Wan es also ist das briefen mit zugnuß bewart krafft vnd glob geben wirt. So zimet wol das sachen reht vollbräht mit geschrift vnd zugnuß werden begriffen dar vmb so vergenhen wir als Ingerichtes wis vnd tügen kunt allermenglich das wir mit gunst aller der die dar zu nottürftig waren verkofft vnd ze koffend geben haben vnser wiler Hagenloch mit allen sinen rehten, zugehörden, nützen, gründen, Hüsern, schüren, Tennen, garten, äckern, wisen, walden, wälden, büschen, wassern, wassernützen, wegen vnd zu wegen mit allen rehten, gewaltsami vnd freyhaiten vnd lüten Vnd gemainlich mit aller Herhait vnd zugehörd diß vnser berg, den Höhiberg, stainiberg, nüban, die birkin geren den gaistlichen mannen dem Apt vnd dem Conuent des Münsters Bebenhusen ordens von Cytel In Costentzer Bistum gelegen vmb hundert vnd viertzig pfund Haller der wir von In bar bezalt syen vnd haben vns, vnsern erben noch dehainen vnsern nächkomenden dehain recht noch ansprách noch vrsach behalten an den verkofften gütern noch höltzern noch an den wälden noch gründen die da by ligend zwüschen der ammer zu ainer siten vnd dem arlibach zu der andern siten vnd ist der köff beschenhen mit gewonlichen worten geberden vnd sitten Und haben och die vorgeschribenen gaistlichen mannen In liblich besitzunge vnd gewer aller vorbenampter güter gesetzet. Das och disem köff glob geben werde so bekennen wir vns das er mit allen sinen stuken reht redlich vnd erlich zugegangen ist. vnd niemen dar Inn nüntzid vß wann allain aht füder pfäl In vnser wingarten an dem Hasenbühel gelegen ze howen Also das die bwlüt derselben wingarten an dem Hasenbühel in disen vorgeschriben wälden allerschlaht pfäl vfgenomen aichin howen mügend doch an den enden da sy der kneht des Closters haisset howen Wir verzihen och vns mit diser geschrift fur vns vnser erben vnd nächkomen der gnäd wider Insetzung vnd aller brief vnd gnaden so von dem stül ze Rom oder anderswaher erworben wären oder erworben möhten werden. Wir erkennen och das wir an disen kofft nit betrogen syen über halbtail des rechten köffs noch sust mit Hinderlist geding noch boßhait. vnd verzihen vns aller widerred das diser koff nit beschenhen sy vnd gemainlich aller hilf vnd rechtes damit diser koff oder dehain sin stuck durch gewohnheit oder vrsach be-

2) Von dem Original in Karlsruhe.

kränket oder widertrieben möchte werden. Wir verhaissen och by guten truwen das vorbenampt Münster zu allen vorgeschrieben güttern vnd ihren rehten treulich ze schirmen vnd och Inen bû ze vertigen nach gewonhait des Landes. Wär aber das wir sümig wären an der vertegung so sölten diß beschaiden vnd erbar mannen Her dietrich Herter ain pfaff Aubrecht sölre, Ludwig von Lustnow beid ritter, die wir dem vorbenempten Münster ze bürgen gesetzt habin uff den achtenden tag nach ir manung In varen laisten In welche stat Inen denn genempt wärd. vnd da ain reht giselschaft halten biß dem egen. Münster völleclich genug beschiht vnd dar vmb zv ainer vnbresthaftenlicher sterki haben wir den vordikbenempten dem Abt vnd Conuent disen brief mit vnsern aigenen vnd der burger der Stat ze Tuwingen Insigel besigelt geben. Hie by ist gewesen der vorbenempt Her Dietrich Herter. Hainrich Custor der kirchen Sant Johannis ze Costenz. ludwig ritter, Schulthaiß ze Tuwingen. fritz von vlm. Aubreht Münßmaister. dietrich fuchs. Albreht Esslinger vnd ander gelobhafft lüte vil. Wir ludwig schulthaiß vorgenant die rät vnd gemainde der burger ze Tuwingen mit dem anhenken vnsers Insigels bestätigen vnd bekreftigen allü vorgeschriben ding wan sy mit vnserm wissen vnd gunst beschenhen sigend. dieser köf ist beschenhen vnd diser brief geben In Tuwingen des Jares do man zalt nach der verkündung des Herren Tusend zwai hundert Nuntzig vnd sechs Jar an dem ächt vnd zwaintzigosten tag des ougsten vnd In dem Nunden kaiserlicher Zal. [1])

95) Zu Seite 308. 309, Note 1.

Pfalzgraf Gotfried I. v. T. verkauft das Dorf Möhringen auf den Fildern an den Spital zu Eßlingen.

1295, 27. Mai. Gotfridus dei gratia Comes palatinus de Thuwingen — — Cum dominium seu titulum nostre natiuitatis scilicet opidum Thuwingen a manibus nostrorum patruelium conperaucrimus (comparaverimus) pro summa pecunie copiosa et cum de huiusmodi pecunie summa sine vendicione ville Moringen ad carissime Elizabeth nostri thori consortis dotem seu donacionem propter nupcias pertinentis satisfacere nequiuerimus quouis modo villas dictas Gachingen et Schonnaich cum omnibus earum pertinentiis in recompensationem seu permutationem predicte dotis — eidem consorti dedimus et contulimus bono zelo. Et — — eandem villam Moringen cum omnibus ejusdem ville Curiis mansibus fundis areis domibus horreis — — decimis — — cum hominibus et cum omni earundem possessionum onere dominio vero et vtili, cum tota vniuersitate ipsarum possessionum cum omnibus juribus jurisdictionibus prefatarum rerum corporalibus et incorporalibus quocunque nomine censeantur, et cum illis juribus quibus nomen positum non existit, Hospitali languencium in Ezzelingen — de consensu predicte nostri thori consortis pro quingentis

1) Von dem deutschen Concept im Staats-Archiv zu Stuttgart.

et viginti libris denariorum bonorum hallensis monete nobis integraliter assignatis et in dominium antedictum conuersis vendidimus absolute. Cumque per memoratam recompensationem seu permutationem condicio supradicte dotis sine dubio honestior et melior sit effecta, eadem nostri thori consors tum intuitu prenarrati dominij atque tituli nobis et nostris liberis aquisiti ac eciam ob respectum predicte honestatis et vtilitatis in predictam reconpensationem seu permutationem consensit libera voluntate et sic per consequens venditionem de predicta villa Moringen factam non coacta nec seducta ratificans eidem ville ac omnibus suis juribus — — renunciavit simpliciter cum solempnitate debita ac consueta. — — Sane ut in proposito nulla calumpnia possit vel discordia suborirj nos et — — nostri thori consors promisimus vt instrumentum hinc inde confectum sigillis venerabilis patris domini Const. episc., nostrorum levirorum de vurstenberch, vlrici de Berge dicti de Schalkelingen Comitum et universitatis populi de Ezzelingen obtineamus infra nunc et festum beati Johannis Baptistae proximum roborari — — — Insuper dilectum patruelem nostrum Johannem comitem de Asperch Diemonem dictum Herter, Albertum dictum Soler, Balsamum de Ticingen, Fidericum dictum Laetanem milites, Mahtolfum de Gilsten, juniorem Swiggerum et Hungerum de Ror, Wezzelonem de Ezzelingen, dictum de Kirchain, antiquum scultetum de wil, Cvnradum dictum Rot, Dietericum et Vlricum, filios ejusdem Sculteti, fideiussores dedimus eo pacto quod si secus actum fuerit quouis modo memorati fideiussores super eo per hospitalis nuncium requisiti tenentur die monicionis octauo apud Ezzelingen obstagium subintrare et illud donec ad satisfactionem condignam inviolabiliter observare: veruntamen predicti antiquus scultetus de wil, Conradus Rot, Dietericus et Vlricus eius filij apud wil in obstagio si voluerint remanebunt. Et si quisquam omnibus predictis fideiussoribus monicionis tempore alio preuentus obstagio fuerit sine fraude, idem preuentus suo loco debet alium eque ydoneum subrogare quam diu preuencionis obstagium perdurabit, cuius preuencionis cessante obstagio idem preuentus fideiussor personaliter in obstagio remanebit, ac si eorundem fideiussorum quisquam infra nunc instantem annum et diem proximo subsequentem migrauerit de hac vita, tenemur alium acceptabilem subrogare infra mensem ab obitu decedentis proximo conputandum, alioquin fideiussores superstites super eo requisiti tam diu in obstagio remanebunt donec predicta substitucio peragatur. In quorum omnium euidenciam presens instrumentum nostro sigillo fecimus communirj.

Dat. Beblingen anno dominj 1295. 5 Kal. Junij Indict. 8. [1])

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

Mit dem Siegel Gotfrieds; dasselbe zeigt in dreieckigem Schilde die Fahne und auf dem rechten Eck den rundlichen Helm mit den Flügeln. Umschrift: S. Comitis Gotfridi de Tuwingen.

96) Zu Seite 308. 309, Note 1.

Elisabeth, Gräfin von Fürstenberg, Gemahlin des Pfalzgrafen Gotfried I. v. T. giebt ihre Zustimmung zu dem Verkaufe von Möhringen.

1295, 15. (20.) Mai. 3. Juni. Elizabeth Nobilis viri quondam Hainrici Comitis de vurstenberch filia, Illustris dominj Gotfridj Comitis palatinj de Thuwingen uxor legitima — — — quod cum praefatus Gotfridus nostri thori confors legitimus omnia bona et omnium bonorum attinentias apud Blieningen fibi quocumque titulo pertinentes nobis donacione propter nupcias contuliffet et cum idem noster confors predicta bona propter urgentem neceffitatem nobis communiter iminentem — Mo. de Bebenhufen — — de nostro consensu pro certa pecunie summa nobis data mediante contractu honesto, licito. et legitimo vendidiffet. Cumque memoratus consors omnia bona fua in Moringen cum uniuersis iuribus et pertinenciis eorundem nobis in predicte dotis sufficientem dederit reconpensam, re vera parti nostre vtilem et acceptam, predictis bonis de Blieningen non coacta renunciauimus nec feducta, et in eandem reconpenfationem dotis libera confenfimus voluntate. Sed quia supradictus noster confors dominium seu titulum sue natiuitatis fcilicet opidum Thuwingen a manibus fuorum patruelium pro copioso precio conparavit — Nos intuitu tanti dominij nobis et nostris liberis aquifiti predictam villam Moringen cum omnibus eiusdem ville curiis, mansibus (wie in Nr. 95) et conuersis in dominium prenotatum vendidimus per manum nostri consortis — — —. Quoniam quidem noster consors villas dictas Gaechingen et Schonnaich cum earundem villarum iuribus et jurisdictionibus et pertinentiis — — in reconpensate dotis permutacionem nobis dederit bono zelo — — renunciamus cunctis venditis prenotatis, eo quod ex premissa permutacione condicio nostre dotis — — sine dubio melior et valior est effecta. Quam ob rem adhibuimus omnibus clausulis prenotatis verborum et gestuum follempnitatem debitam et consuetam — —. In quorum omnium evidenciam presens instrumentum figillo Reuerendi patris ac dominj dei gratia Const. Episc. ad cuius examen dotis defensio dinofcitur pertinere, nec non Friderici et Egenonis fratrum nostrorum de vurstenberch, Vlrici de Berge dicti de Schalkelingen, fepedicti nostri consortis comitum et uniuersitatis populi de Ezzelingen effecimus communiri et eorum testimoniis roborari.

Actum Bebelingen anno dominj 1295. Idus Maij. Scriptum Ezzelingen anno predicto 12 kal. Junij. Datum et ſigillatum Constanz eodem anno III. Non. Junij Indict. VIII.[1])

Mit 5 Siegeln: dem des Bischofs, der Elisabeth (klein, in einer Kapsel), des Grafen von Berg, Gotfrieds und dem der Grafen von Fürstenberg, das beschaffen ist, wie das an der Horber Urkunde v. d. Jahre 1270. Das Siegel der Stadt Eßlingen fehlt.

97) Zu Seite 309. 310, Note 1.

Pfalzgraf Gotfried I. v. T. verkauft an das Spital in Eßlingen das Dorf Vaihingen auf den Fildern.

1297, 15. März. Gotfridus dei gratia comes palatinuſ de Thuwingen — quod villam in vogingen ſiue omneſ partes eiuſdem ville nobis hactenus quocunque titulo pertinentes cum universis ſuis hominibus fundiſ, areis — — — vero dominio et vtili — — cum ipsius ville juribus juriſdictionibusque — — et specialiter cum nemore ac fruticibus dictis Avlwanc hospitali pauperum in Ezzelingen — — pro quingentiſ libris denariorum bonorum hallen. monete nobis — — — pleniuſ exſolutis vendidimus proprietatis titulo poſſidendas et in ipsum hoſpitale tranſtulimus et renuncientes ſimpliciter pro nobis et cunctis nostris heredibus ſeu ſucceſſoribus venditis prenotatis — — — ſyndicum ipſiuſ hoſpitaliſ miſimus in poſſeſſionem venditorum huiuſmodi corporalem et alias praenarrate vendicioni adhibuimus verborum et gestuum ſollempnitatem debitam et conſuetam. — — — Ad habundantem cautelam (setzt Gotfried zu Bürgen sich selbst und außer den im Möhringer Kaufbrief Genannten) nos, fridericuſ de Nippenburc dictus Letanie, Gumboldus de Remmenkain ſideiuſſores apud Eſslingen verum obstagium ſubintrabimuſ — — donec turbatio ſeu questio totaliter ſopiatur — — —. In quorum omnium euidenciam preſenſ instrumentum nostri ſigilli munimine fecimus communiri, cui ſigillo appenſum obtinuimus ſigillum venerabilis patris Const. episc. — — et virorum honorabilium Friderici olim decani de Kalwe. fratris Ludewici de Kirchain. fratris Hainrici conuersi dicti Hart-huser Mon. de Bebenhuſen. ac ſtrenui viri Diemoniſ dicti Herter. Cvnradi dicti Huser. Alberti de Blieningen dicti Zvmſmaiſter. Marquardi dicti ovener ... dicti wurzegarte testimoniiſ roborari.

Dat. Thuwingen. anno dnj 1297. Idus Marcj. Ind. X.[2])

Mit dem Siegel des Bischofs von Constanz und dem Gotfrieds.

---

1) Von dem Original in dem Staats-Archiv zu Stuttgart.

2) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

98) Zu Seite 310, Note 2.

Das Kloster Bebenhausen gesteht Graf Gotfried I. das Recht zu, Stadt und Burg Tübingen wieder zu lösen.

1301, 24. Juli. Frater Fridericus abbas — et Conventus in Bebenhusen — — quod nos ab Illustri viro Domino Gotfrido Comite de Tuwingen et Domina Elizabet — — — Civitatem, castrum in Tuwingen cum vineis, molendinis, officio Sculteti, Juribus, Jurisdictionibus tota univerſitate ac omnibus poſſeſſionibus et bonis eidem annexis — ymo generaliter — omnibus poſſeſſionibus, hominibus, bonis et Juribus que ab ista parte filve dicte Scainbuch proprietatis titulo tenuit et poſſedit — emptione legittima comparavimus, tamen pensata dilectione ac ſpeciali favore quo ipse Comes ac felicis recordationis ſui progenitores, quondam Illustres Comites de Tuw. Sereniſſimi Domini Alberti Rom. Regis ſemper Augusti consanguinei proximi, qui monasterio nostro fundacionis lapidem posuere primitivum nos et Mum ineffabiliter sunt amplexati, ac malentes ipsum D. Comitem G. et ſuum ſobolem in Dominio Civitatis . . . Castri Jurium poſſeſſionum ac omnium predictorum bonorum permanere — — ex ſpeciali gracia indulſimus non de jure quod dictam Civitatem, Castrum ac omnes poſſeſſiones — — cum tanta pecunia qua dicta Civitas, Castrum et Dominium cum ſuis appendiciis ſuerunt vendita, reemendi liberam habeant facultatem, eo excepto, quod tempore reempcionis pro omnibus molendinis ſuis in Necharo et Amere fluminibus, ac in toto Dominio Tuw. et ejus terminis ſitis de pecunia per nos recepta nobis defalcent mille libras Hall. aut ſingulis annis in festo S. Geo̍rii centum libras nomine census a nobis recipient de eisdem dictis molendinis in omnem eventum permanentibus in nostra et Mii Beb. potestate. Preterea hoc eciam est annexum quod idem D. G. comes, liberi aut heredes ſui in dictis fluminibus et dominio nullum deinceps molendinum erigere, facere, — vel jus molendini habere debeant ulto modo — —. Sigillum, quo nos Abbas et conuentus in Beb. utimur, presentibus est appenſum.

Dat. in Bebenh. anno 1301. IX. Kal. Aug. [1])

99) Zu Seite 311, Note 1.

Graf Gotfrieds I. Zusagen, als ihm das Kloster Bebenhausen Burg und Stadt Tübingen wieder zugestellt.

1302, 15. März. Nos Gotfridus Comes de Tuwingen — — quod cum castrum et oppidum Tuwingen cum ſuis iuribus et pertinentiis — — Mo. Beb. a nobis fuerit ſimpliciter venditum pro certa pecunie quantitate. Et cum idem monasterium nobiſ ex gratia non de

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

iure fub congruis et licitis pactionibus idem venditum reddere decreuerit. Inter pacta alia est restrictum ut fi ipfum monasterium aliqua fua pacta remittere per laycalem potentiam cogeretur, talis remiffio seu relaxacio nullum robur optineat firmitatis, quo minus omnia pacta et fingula praetacta teneamur una cum nostris heredibus inuiolabiliter obferuare. Et fi confenferimus in choercicionem huiusmodi, debeamus ipso facto fub ea obteftacione periurus, infamis nec non apoftaticus a cunctis Christi fidelibus reputari et omnibus actibus legitimis destitutus, fpe recuperande fame fev legitimacionis fimpliciter abdicata.

Dat. in Bebelingen 1302. Idus Martii [1]).

Mit Gotfriebs bekanntem Siegel.

100) Zu Seite 311—315, Note 4.

Vertrag, welcher, auf erfolgte Wiederzurückgabe der Stadt Tübingen, zwischen Graf Gotfried I. und dem Kloster Bebenhausen abgeschlossen werden.

1302, 2. April. Gotfriduf, Comes de Thuwingen — —, quod nof anno Dominj 1301 in die b. Bartolomei — opidum et Castrum in Thuwingen cum omni fuo dominio vero et utili et pertinenciis corporalibus et in corporalibus cum omnibus fuis poffeffionibus. vel quafi poffeffionibus cum omnibus fuis fundis areis. domibus. horreif. ortis. feptis. muris. vallis. edificiis. agrif. vineif. pratif. pascuif. filuis. molendinif. aquif. aquarum vfibus. Iuribus. Iurisdictionibus. et pertinenciis corporalibus et incorporalibus quas tunc ibidem quocunque titulo habebamus Mo. in Bebenh. pro octo Milibus et ducentis librarum denariorum bonorum Hall. monete vendidimus — — et ipsum Mum mifimus in poffeffionem rei vendite corporalem. Sed quia — — Abbas et Conventus, memores bonorum et beneficiorum ipsi Mo. a noftris progenitoribus, Monafterii fundatoribus impenforum — nobis ex benignitate et fimpliciter ex gratia non de jure prenominatum Caftrum et Opidum per nos ipsi Mo. predicto die vendita reddiderunt, excepto jure patronatus Ecclesie de Thuw., Curiis dominicalibus dictis vronhofe, quibus — jus patronatus annexum effe dinoscitur, Curia dicta dez von Rugge gʳt, Lantgarba. censibus. domibus, areif — — — pertinenciis et juribus quibuscunque in Thuw. et circumcirca. Non immerito per sollempnem ftipulationem pro nobis, domina Elizabet nostra honestissima et praeclara conjuge — — pro nostris liberis — — heredibus — — promittimus firmiter — quatenus Mo. de opido nostro in Boebelingen trecentas libras denariorum bonorum Hall. de civitate nostra — in Calwe CCL libr. ejusdem monete, ex

1) Von dem Original in Karlsruhe.

duabus stiuris et aliis nostris prouentibus existentibus ibidem — — ſingulis annis a data presencium plene persolvamus. Insuper eidem Mo. dabimus CCCL marcas argenti ponderis usualis nobis a presenti quadragesima infra unius anni ſpacium persolvendas ſcilicet in quibus cariſsimi nostri fratres ... Comites de Schalkelingen nobis remanent obligati, vel ſaltem XXXV marcas Mo. dabimus annuatim, que ab eiſdem CCCL marcis apud civitatem Calwe nobis provenient quovis anno — — has ipsum Monaſterium unâ cum prenominatis CCL libris de Calwe recipere non tardabit. Cumque primum Civitas — ſeu opidum nostrum Thuw. ad manuſ nostraſ devenerit, CCL lib. den. bon. prescripte monete de duabus ſtiuris in predictis terminis eidem Mo. similiter exsolvemus. Dabimus quoque Mo. cunctos vſufructus villarum nostrarum in Gachingen, Dagerſhain et Darmeſhain, cum primum eedem ville de manibus Civium in Wile fuerint liberate nec eoſdem vſufructus nec aliquos antedictos vſufructus cuiquam amplius obligabimus aut vendemus. Hos quidem vſufructus tenemur ad predictum Mum vel ad locum Ezzelingen ipsis religioſis ſub noſtro periculo et expenſis ad prefatos terminos provt ipſi voluerint preſentare. quos videlicet vſufructus ipsum Mum integraliter obtinebit. donec de octo milibus librarum et ducentis libris den. bon. ſibi fuerit plenarie ſatiſfactum. et circa ſatiſfactionem huiuſmodi ſtabitur dicto duorum monachorum quos ad hoc ipſum Mum pro tempore Syndicos ordinarit. ex tunc vniuerſi vſufructus predicti ad nos et noſtros heredes ſine quovis interuallo temporis reuertentur. et pacta quevis alia ſuper eadem venditione castri et opidi ac pertinenciis et ſuper ſpe recuperande poſſeſſionis inter parteſ habita penitus ſunt reciſa. quod ad contractum ſupra dicta die habitum decernimus reſtingendum. Cum igitur certo certius nobis conſtet quod Mum pro octo milibus et ducentis librarum nobis gregatim et inſimul datis nonnulla ſua predia diſtraxerit et ſe ad ſolutiones penſionum perſonis pluribus obligarit et cum per conſequenſ idem Mum dampna plurima incurrerit. et iacturas. Nos gratitudine debita immo plus quam debita ſtimulati per ſtipulationem promittimus ſicut ſupra. pro nobis. liberis. heredibus noſtris — — vt ipſum Mum in nullis ſuis hominibus. Grangiis. domibus. coloniſ. familiaribus. bonis. libertatibus. et Juribus ſuis et ſpecialiter intra Thuwingen. uel prope Thuwingen. degentibus ſiue ſitis. et Eccleſiis ad eiuſdem Mij preſentationem ſpectantibus. ac Rectoribus earundem grauamen. aut perturbationem aliqualiter inferamus. aut inferri per alium procuremus. Sed ipſum Mum non vt aduocatus ſed vt — gratitudinis debitor tum in illis hominibus atque bonis a noſtris et cariſſimi patruelis noſtrj Comitis Eberhardi dicti Schaerer manibus comparatis. tum eciam in omnibus aliis hominibus ſiue bonis — pro cunctis noſtris viribus a quoviſ offendiculo defendamus. eo quod homines et poſſeſſiones omneſ cum ſuis pertinentiis et juribus quibuscumque a predictis manibus ipſi monaſterio proprietatis titulo venditas. eidem preſenti pagina confirmemus. In

cuius confirmationis effectum apud omnef oppidanos noftros in Thuwingen. qui vltra duodecim annos proceſſerint in etate procurabimus cum effectu. quod iidem fe obligabunt per propria juramenta vt et ipsi omnef venditiones de rebus et juribus infra Thuwingen et circum circa. per nos et patruelem noftrum predictum ipsi monafterio factas cum fuis terminis et limitibus vniuersis perpetuo ratas habeant et firmas. Et quod vocem contradictionis aliquam contra ea de cetero non opponant. Et quod iidem opidani banno fe fubiciant congruo quo caueatur. fub pena quinque folidorum denariorum Thuwingensium. ne aliquif filuas fiue ligna ipsius Monafterij fuccidat. Et quo caueatur fub pena duorum folidorum eiufdem monete. ne quis eiufdem Mij defalcet gramina. fegetes. fiue fatas. nifi de ipsorum Religioforum licentia fpeciali. Quam penam foluent quocienfcunque venerint contra bannum. Et banni tranfgreffor adhuc ad refufionem dampni dati legitime teneatur. Preterea indulfimus. et prefenti pagina indulgemus. vt predicti religiofi duas infra muros opidi Thuwingen fibi poffint facere manfiones. quas manfiones cum omnibus fuis edificiis congruis atque feptis et cum omnibus hofpitibus et eorum familia et eorundem hofpitum femper in pofterum fucceffores cum ipforum familia eafdem manfiones inhabitantibus affumendis de ipso opido vel alias vbicunque dumtaxat qui fe ac fua contulerint Mo. tam efficaciter libertamus. vt iidem religiofi. eedem manfiones. hofpites et fucceffores. vt est dictum. ab omni ftivra. preangaria. feruitute. exactione. munere. excurfione. vigilia. contributione. et a quovis servili onere fint liberi et immunes. Et ut liceat ipfis religiofis. feu cuicumque ipforum incole. infra fepta predicta induftriam feu artificium quod libet exercere. vinum. frumentum fine — telonei. aut pedagij fiue vectigalis folutione introducere. deponere. educere. et vniuerfaliter tam in ipfis manfionibus quam extra. in foro et praeter forum quafcumque res libere vendere. emere. permutare. mutuare. vinum eciam ad brocam et quamcunque menfuram aliam confuetam. libere vendere. pro sue libitu voluntatis [1]) ac omnia alia in ciuitate Thuwingen libere facere que ipsi Mp. et prefatis incolis vtilia videbuntur. Nec licebit nobis a cauponibus ipsorum religiosorum ftivram jure cauponario folui confuetam petere. recipere aut modo quolibet extorquere. Permifimus quoque et permittimus pura mente. vt hominef et res quecumque mobiles ad predictas duas manfiones ex quacunque causa peruenientes quam div ibidem extiterint a quouif homine non debeant arreftarj uel in pignus occupari aliqualiter vel auferrj. Licebit quoque Religiosis prefatis de jure perpetuo. viginti personas cum rebus fuis Mo. oblatas cum familia earundem perfonarum ad opidum Thuwingen introducere et in ibi collocare.

1) Das Vidimus von dem Jahr 1342 hat hier den Beisatz: Excepto quod cum vinum ad brocam uendere voluerint vngeltam foluant fi tamen apud alios noftros ciues eam soluere fit confuetum.

Quibus personis locationem feu conductionem domorum nec non heredes aut fucceffores noftri nec opidani noftrj in Th. debemus aut poterimus directe vel indirecte quomodolibet prohibere. Qui omnes et eorum fuceffores in perpetuum fubrogandi gaudebunt omnj jure et libertate que duobus fupra nominatis hofpitibus funt conceffa. Quonism quidem predicti Religiofi non dederant causam dampno. quod opidani de Thuw. ex regia potencia. obfidionis tempore fuftinebant. Ipsos Religiosos fuper eiufdem dampni articulo reddemus abfque ipsius Mii difpendio abfolutos. contradictores quoflibet a noftris locis et manfionibus remouendo. Item interdictum in molas Mon. apud Thuw. Super Amera conftitutas. a quibuscumque perfonis positum. hac litterarum ferie relaxantes. permittimus — — et finaliter indulgemus vt cunctis molere volentibus. exceptis tantum publicis panificibus in Thuw. de cetero via pateat ad predictas molas et molendi libere in eifdem. Ne autem quifquam de nostra familia uel familiaritate audeat auctoritate nostra per fe uel per alium quicquam in Mij predicti periudicium attemptare. aftringi volumuf pro nobis. heredibus et fucceffloribus nostris per promiffionem vt fuperius defignatur. quod nullum prefectum. Sculletum. Balivum. prepofitum. Advocatum. uel cuiuflibet tituli preceptorem. ad prefatum opidum in Th. affumere. ordinare. inftituere. valeamuf. uel audeamus. nifi ipsorum Religioforum confenfu. et confilio accedente. qui reuera prefectus inftitutus preftabit ante omnia Juramentum. quod omnia Jura. omnes libertates. et omnes immunitates. ipsius monafterij non folum super articulis cogitatis. fed eciam adhuc tacitis. et in posterum exprimendis intuitu gratitudinis qua tenemur foueat fimpliciter ac defendat. Et in hujus gratitudinif euidenciam idem prefectus Religiofis fuper fuis cenfibus et Lantgarba. fuper banno quoque fuperius annotato. contra fuos debitores feu iniuriatores publicos conquerentibus abfque ftrepitu Iudicij dabit indilate pignora debitorum. Ita tamen. quod ipfis Religiofis liceat in hiif et in omnibus aliis fuis causis ciuilibus adire Judicem ecclesiafticum. et in foro quo maluerint experirj. at fi prefectus taliter datus in exhibenda predictis Religiosis iufticia negliens (heißt fo ftatt negligens) fuerit. aut remiffus. aut pecuniam. Sculteto loci de confuetudine gratia uel de jure. hactenus a Mo. preftitam exegerit feu aliquam maliciam oftenderit in praemiffis. Tenemur eundem ad Religioforum — requifitionem infra vnum menfem a monitione proximo conputandum. ab officio et noftra familia ac noftra familiaritate. difficultate poft pofita finaliter admouere. et alium de confenfu et confilio fimili fubrogare qui Jure predeceſſoris in omnibus perfruetur. Plerumque Mij indempnitatibus confulere cupientes. Nullum omnino hominum[em]. in familiam uel familiaritatem nof. heredes aut fucceffores noftri quicunque recipiemus. aut retinebimus clanculum uel aperte. qui Mo. in praemiffis omnibus aut eorum fingulis aut aliif causibus quibuscunque aliquod fecerit nocumentum (i. e. damnum). nifi Mo. fatiffecerit infra menfis

ſpacia — — —. Nec ullos homines Mij in Opidanos ſiue Ciues recipiemuſ. uel retinebimus contra — Mij voluntatem. Ceterum vt omnia et ſingula ſupra et infra scripta perpetuitate nitantur. neceſſarium esse cenſuimus. vt predictum Castrum et Opidum in Thuw. uel aliquas prefatas res venditas. nos. heredes et ſucceſſores noſtrj nunquam ſubiciamus dominio alieno vel in perſonam. uel perſonas. aliam uel alias quocunque alienacioniſ uel permutacioniſ titulo totaliter uel particulariter tranſferamus uel pignori obligemus. Sed nobis. heredibus. et ſucceſſoribus noſtris proprietatis titulo retinere per ſeculorum ſecula debeamus. Causa uel occaſione qualibet non obſtante. preſertim cum dominium aliud nequeat inuenirj. Monasterio tam irrefragabiliter ex gratitudine obligatum. ad quod nos ſub ea obteſtatione corporali aſtringimus Juramento, quod ſi alienacionem in genere uel in ſpecie aliquam fecerimus. vel ſub quocunque colore uel ſimulacione tacite uel aperte fieri conſenſerimus in premiſſis ipso facto debeamus periurus et infamis nec non apoſtaticus a cunctis Christi fidelibus reputari. et omnibus actibus legitimis deſtitutus. ſpe recuperande fame et legitimationis ſimpliciter abdicata. et aggrauando penam voluntarie acceptamus. quod ſi queuis alienacio. vt iam dictum est per nos. liberos. heredes et ſucceſſores nostros aut eorundem tutorem — ullo vmquam tempore fuerit attemptata. in duobus milibus marcarum argentj purj et bonj ponderis Ezzelingensis ſimus ipso facto — — Mo. irremiſſibiliter obligati. ad cuius pene ſolucionem per iudicem ordinarium et per fideiuſſores predicto Mo. obligatos a nobis monitione vnius menſis praemiſſa. Nos et noſtros ſucceſſores tamquam ſuper notorio arceri volumus et compelli. qua pena requiſita. vel non requiſita. exacta ſeu soluta vel non ſoluta. quam eciam nos et noſtros ſucceſſores quoſcumque tociens incidere volumus. quociens predictis contrarium a nobis uel ipsis noſtris successoribus aliquid fuerit perpetratum. pactis ipsis minime derogatur. Sed ipsa pacta cum integritate firma et perpetua remanebunt. Et ſi quod abſit aliqua fuerit alienacio quomodolibet attemptata. contractus non valeat. et irritus huiuſmodi cenſeatur. ſimiliter noſtri liberi, heredes noſtri ante uel post nostrum obitum legittimam peruenerint ad etatem. Nec non tutores ipsorum liberorum et heredum adhuc anniſ minorum. Quin immo vniuerſi nostri ſucceſſores et cuncti ipsorum ſucceſſorum ſucceſſores cum primum ex parte Mij fuerint requiſiti. de predictis rebus non alienandis. nec non de omnibus et ſingulis pactis praemiſſis fideliter obſeruandis facient Juratoriam cautionem et ſe ad hec in ſolidum omnes et ſingulari ſingulariter obligabunt. Et ſi quis hanc penam vel aliquid predictorum pactorum uel libertatum a nobis Mo. indultarum aliquam uel aliquas remittj efficeret per potentiam laicalem. volumus renunciationem ſeu relaxationem huiuſmodi non valere nec obtinere. robur aliquid firmitatis. Sed liceat Religiosis iuſ agendi ad penam et proſecutionem ejusdem actionis. ac receptionem dicte pene. cuicunque Mo. Ecclesie prelato. Comiti. uel Baroni ſemel uel ſepius in toto uel in

parte communiter uel diuiſim cedere. ceſſionem hujusmodi reuocare. quociens voluerint. exceptione qualibet non obſtante. Nichilominus ad ratificandum omnia praenarrata. predictum Castrum et opidum Thuw. cum vniuerſis ſuis pertinentiis praenotatis reddimus et hiiſ ſcriptis facimus warandie nomine in totum et ſimpliciter — Mo. perpetim obligatum. Nec exceptio ſollempnitatis forſitan in aliquo praemiſſorum non adhibite. doli. malicie. pacti. conuenti. actionis in factum. Nec prorſus aliqua exceptio. uel defenſio. iuriſ canonici. uel ciuilis. Nos. liberos. — — in praepoſito releuabit. eo quod pro nobis. nostra conjuge. liberis. et ſucceſſoribus — — renunciationes. et abdicationes. hinc inde fecimus debitas quaſuis et neceſſarias. ſeu conſuetas. et ſpecialiter legi renunciamus qua cauetur. generalem renunciationem in contractibus non tenere. ad cautelam eciam habundantem extitit introductum. vt quecunque persona nobis. nostris liberis. et ſucceſſoribus.... uel eorum tutoribus — — fidelitatis preſtiterit Juramentum. eadem perſona. per idem Juramentum patulo ſe astringat. quod numquam aliquid praenarratis contrarium perſuadebit. et quod Castra ſeu moniciones quaſcunque in ſua tenuerint poteſtate. numquam aſſignent. domino vel tutorj antequam ſe reddant ad omnia obligatos. ad que nos exiſtimus obligati. nec tutores finita tutela Castra ſeu municiones heredibus aſſignabunt. niſi prius emittant ſimile ſacramentum. Sane ad firmandum omnia ſupradicta — promittimus ſtudioſe. quod ſuper cunctis praemiſſis articulis. fideliter obſeruandis duodecim viros Nobiles. totidem milites ſeu miniſteriales et ſedecim ciues ſive opidanos exceptione maiores fideiussores [1]) demuſ Mo. Qui fideiussores omneſ et ſinguli

---

1) Das Vidimus von dem Jahr 1342 nennt als ſolche folgende: „nobiles viros Ruodolfum dictum Schaerer de Tuwingen. Alberthum de Hohenberg. Ruodolfum de werdenberg. Egenonem de foerſtenberg. Hainricum de Eberſtain. Burcardum de Hohenberg iuniorem. volricum de Schelkelingen Juniorem. Cvonradum de vahingen. Ottonem de Gemino ponte. volricum de aſperg, Comites. conſanguineos nostros kariſſimos. Dieterum dictum Herter. Rectorem Ecclesie in waibelingen. volricum de wachingen. Ottonem de wrmelingen. Johannem de Sclatte. Swigerum et fridericum fratres dictos de Rore. Hainricum de Eſteten. Ottonem dictum Stockelin. Cvonradum dictum Mahtolf de Gilſten. Hainricum dictum Leſcher. Marquardum de Altdorf. Dietericum de Lustenowe. Hainricum dictum Leſcher. Andream de vlma. Ruedegerum dictum Bondorfer Scultetum in Rutelingen. Fridericum fratrem ſuum. Eberhardum dictum Bachte et Albrehtum valruos ciues in Rutelingen. Cvonradum Scultetum ſeniorem in wile. Cvonradum Scultetum dictum Roten et Dietericum filios ipsius. Hainricum Scultetum de wizach Ciues in wile. Hainricum miniſtrum in Rotenburg. Eberhardum Scultetum in Calwe. nunc dictum walthuser. Cvonradum dictum Tüwel. volricum dictum Salzman. Diemonem carnificem. Ruedegerum iuuenem. et Ruedegerum dictum Vehinger Ciues in Calwe. Ruodolfum aduocatum in aſperg.

fe aftringent propriis Juramentis. vt fi aliquid ex praemiffis fuerit violatum. Ipsi fideiussores quicunque vel quotienscumque per Mij syndicum fuerint requifiti. Statim die monitionis octavo verum obftagium fubintrabunt in loco quam eis abfque malicia idem fyndicus duxerit concedendum. Nec aliquis obfidum recedet ab obftagio fine licentia Mij. Nec locum habebit fideiufforum contradictio — —. Ex hiis fideiussoribus Nobilibus indulgetur. vt vnuf quifque poffit loco fui vnum militem uel alium virum honeftum cum duabus equitaturis ad obftagium deftinare — —. Ceteri fideiussores personaliter in obftagio remanebunt. et fi aliquis uel aliqui eorundem exigente causa legitima eidem obftagio non potuerint perfonaliter intereffe. aut alio preuentus uel preuenti obftagio fuerit vel fuerint. alium uel alios eque ydoneos obfides loco fui continuo fubrogabunt. Nec non ceffante huiusmodi causa feu preuentionis obftagio perfonaliter ad obftagium Mo. debitum reuerterentur. Quorum omnium fideiussorum cum aliquis migrauerit ab hac luce. debet alius honeftus et eque ydoneus fubrogarj. a decedentis obitu proximum infra menfem. vel fuperftites moniti intrabunt obftagium vt fuperius est expreffum. non exeuntes inde donec per nos aut fucceffores nostros talis fubftitio peragatur. Omnes enim fuprafcripte gratitudines. conceffiones. libertates. emunitates. obligationes Juratorie et cauciones fideiussorie. a nobis. liberis. et fucceffo-ribus — tutoribus quoque eorum — in infinita fecula fuccedentibus debent Mo. fub pretaxatis penis fine fraude inuiolabiliter obfervarj. Et ad hoc nos et predicti fideiussores Juramento prestito corporali fumus in folidum obligati. nec non omnes predicti fucceffores fe fimiliter obligabunt. In cuius rei teftimonium prefens instrumentum Mo. Sigillis reuerendi in Christo patris dominj Episc. Constant. Ecclesie et nostro tradidimus roboratum. Nos igitur Heinricus dei gratia Constant. — Episc. ad peticionem — Comitis Gotfridi Sigillum nostrum prefenti inftrumento appendimus in teftimonium praemifforum. et supradicta — — auctoritate ordinaria confirmamus.

Acta funt hec apud Bebenhufen. prefentibus teftibus. videlicet Diethero rectore ecclesie in Waibelingen. dicto Herter. Magiftro Cunrado Rectore Scolarum in Ezzelingen. Ludewico milite de Lustenowe. Conrado et Rudegero fratribus dictis Ruprebt. Truhliebo dicto de hallis. Hermanno dicto pluuat. Ciuibus in Ezzelingen. Mahtolfo dicto de Holzgerringen. Alberhto dicto monetario de Thuwingen. et aliis 1302. 4. Non. Aprilis. Indict. 15. 1)

Mit dem deutlichen Siegel des Bischofs (länglich rund, von rother Masse), und dem Gotfrieds (kreisrund, von brauner Masse), welches die Umschrift hat: † S. comitis Gotfridi de Tuwingen.

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

101) Zu Seite 316, Note 2.

Graf Gotfried I. von T. verkauft das Dorf Gechingen an den Schultheißen Rot von Weil (der Stadt).

1303, 1. Januar. Nos Gotfridus d. gr. Comes de Tuwingen — — quod nos villam Gaechingen nobis jure proprietatis attinentem, cum Marchia tota — — et bona omnia in eadem villa et marchia, a nobis et nostris progenitoribus quocunque jure et quibuscunque personis obligata et jus advocatie, Dube, freuel, Stürn, Bet, Ainunge, Hoptrecht, Hertrecht, Herberge, cum censibus, redditibus et hominibus propriis, qui nobis attinebant et tunc temporis in eadem villa morabantur, cum omnibus juribus jurisdictionibus — — vendidimus — — Cuonrado dicto Rote Sculteto de Wile suisque heredibus pro 800 libris Hall. Transferentes eadem bona omnia in Cuonradum Scultetum — — et suos heredes libere et proprietatis titulo possidenda. — — Verum quia dominam Elizabeth collateralem nostram dotauimus super predicta villa G. nos eidem Tagershain et Darmeshain villas nostras, nobis jure proprietatis pertinentes dedimus et assignavimus loco dotis ejusdem ut omne jus quod in predicta villa G. habuit racione dotis, de cetero habeat super villas Tag. et Darm. — — Nos igitur El. predicta, coniux dominj Gotfridi Comitis, tenore presencium confitemur, sufficiens recepisse cambium nostre dotis et restaurum sive Widerwechsel in villis jam. dictis — —. Presens instrumentum sigillis Hainricj d. gr. ecclesie Const. Episc. nostrisque videlicet Gotfridi Comitis et Elizabet Comitisse effecimus communiri.

Act. et Dat. in Tuwingen anno 1303. 3. Kal. Januarii Indict. 1. [1])

Mit drei Siegeln; das erste, länglich rund, zeigt den Bischof sitzend mit dem Bischofsstab in der linken Hand.

Das zweite ist das des Grafen Gotfried; der nach links geneigte Schild hat auf dem rechten Eck die beiden Flügel.

Das dritte, das der Elisabeth; man sieht noch das Bild einer weiblichen Figur, die den Tübinger Schild in der linken Hand hält.

102) Zu Seite 317—319, Note 1.

Graf Gotfried I. von T. erhebt bei dem Kloster Bebenhausen abermals ein Anlehen von 1000 Pfund Heller und geht aufs Neue Verbindlichkeiten gegen dasselbe in Betreff Tübingens, Böblingens, Calw's, der Dörfer Dagersheim und Darmsheim, ein.

1304. Wir Graue Gotfrit von Tüwingen. erkennen künteclich. vnd veriehen ainvaelteclich. mit bedachtem muot. daz vns. die erbaeren gaistlich livte. der Abbete. vnd der Conuente. des Closters von Beben-

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

husen. gellhen hant. Tusent phunde. guoter pfenninge haller münze. durch reht triwwe. vnd vf kain genaerde. Dar vmbe haben wir dem vorgenanten Closter. zwainzig Burgen gesezzet. Herrn Friderichen von Gomeringen, der Ritter ist.. den kircherren von Hundersingen. Herrn Marquarten. den kircherren von Magestât. Renharten von Niuferun. Helfrichen von Malmeshein. Ruodegern den Bårt von Malmeshein. Friderichen den Solre. Swiggern von Endingen. Hungern von Rôre. Cvnraten den Schovler. den voigt ze Sindeluingen. Volrichen des alten Schulthaizen Svn von Wile. Trutwinen. vnd den jungen Roten. Cvnraten den Wifleberer. Cvonraten den Trutman. Albrehten den Taetechinger. Heinrichen den Schrvrer. Burger von Wile. Albrehten den alten Schulthaizen von Tarmeshein. vnd Albrehten sinen Svn. der ieze Schulthaize ze Tarmeshein ist. vnd Heinrichen des alten Maiers Svn von Toeffingen. Die selben Burgen. hant des gesworen. vf den Hailigen. Swenne die Herren von Bebenhusen. die pheninge ab geniezent. Dar vmbe sie vnser guot inne hant. So ist Tüwingen ledic. von dem Closter. vnd belibent dem Closter. alliv div reht. als sie hantfeste. vnd brieuve hant von vns. vnd sulen wir denne von dem guot ze Bebelingen. vnd von Kalwe. vnd von Tagershein. vnd von Tarmishein. Die Herren von Bebenhusen weren. der vorgenanten Tusent phunde. vnd sol daz geschehen von den ersten nuzen. die denne geuallent. Diz selbe guot. ze Bebelingen. ze Kalwe. ze Tagershein. ze Tarmeshein. sol in des Closters ze Bebenhusen. vnd in der Burgen gewalt sin. biz daz Closter ze Bebenhusen berihte wirt. der Tusent phunde. als hie vor beschaiden ist. vnd sol man — — — vz den vier guoten. die hie genemmet sint. iegliches iares gen. vivmf schillinge haller. ze rehtem zinse. vnd ze ainem vrkunde. vnd ze ainer rehten gewer. dem Closter vnd den Burgen. biz daz Closter der Tusent phunde gewert wirt. vnd swenne daz Closter. der Tusent phunde gewert wirt. So ist der zins ab. vnd sint die nuze. vnd die Burgen ledic. Die wil man disen Zins geben sol. den sol man aischen aller iaergelich. an den.. Schulthaizen von Bebelingen. swer denne Schulthaize da ist. Der sol den selben Zins. des Closters boten antwurten. an sant Gerien tage. Ez ist ouch da gerette. daz wir daz guot ze Bebelingen. dem Closter. vnd den Burgen vertigen sulen mit vnserr vrowen gunste. vnd mit ir willen. Dise vorgenanten Burgen sulen ouch haft sin daz wir staete haben. die taedinge. als zwischein vns vnd dem Closter gerette. vnd gedinget ist. nv vnd ouch vormals. vnd als daz Closter vnser hantfeste hat. Des selben sint die Burgen nit langer gebunden. denne biz daz Closter. ab genivzet. alle die phenninge. als hie geschriben stat. Dar zvo ist gedinget. das wir schaffen sulen daz die erren (früheren) Burgen. veriehen. daz sie haft sin. als sie ouch von erste Burge wurden. Ez ist ouch gerette. daz die herren von Bebenhusen aller iaergelich. zvo dem Oberosten tage ze Tüwingen. mit vns. oder mit vnseren amptlivten. die wir dar zvo senden rechenunge haben sulen. vmbe alle die nuze. die des iares da geuallen sint. vnd sol man die nuze vns abslahen. daz wir der ledic sin. an vnserr schulde. Dise nuze sol

8*

man als ainaeclich sameln. swaz vraueln. da geuallent. vnd swaz den herren von Bebenhusen da von wirt. daz sol man vns abslahen. vnd swaz ze reht von der vrauel geuallet. swa sie des nit gar nement. des sulen sie ouch nit varn lân. wan mit vnserm willen. vnd swaz des vnder wegen belibet. daz sol vnser sin Swenne daz Closter von Bebenhusen sin phenninge gar ab Tuwingen genivzet. vnd vns Tuwingen wider wirt. Swa wir der rechnunge nit gelôben woelten. Da sol des Gotzehuos kelner aine vns gelopsaemin tivon. vf sin gehorsaemen. ald willen wir ez nit enbern (entbehren, erlassen). so soll er vns sweren vf den hailigen. vnd in allem dem reht. als div rechnunge zu Tuwingen. vmbe nuze. vnd vmbe vraueln geschehen sol. also sol siv ouch ligen ze kalwe. Darzvo ist ouch gerette. daz wir der Burghivote ze Tuwingen nimmer-schaden sulen han. denne vmbe vivmf zehen phunt haller. alliv iar. die sulen die herren von Bebenhusen dargen. vnd sulens vns raiten [d. i. abrechnen]. an vnsern nuzen. Die herren von Bebenhusen sulen Burg. vnd Stat ze Tuwingen besezzen. vnd entzezen. vnd berihten mit amptlivten. vnd an allen sachen. ane gevaerde als sie dunket. daz dem Closter. vnd dem guot. vnd den livten nuze si. vnd ist daz mit vnserm willen. Ez sol ouch nieman von der Stat ze Tuwingen. der da sizzen wil. alle die wil Tuwingen. in des Closters gewalt ist. dienen noch helfen an kain stat. daz dem Closter von Bebenhusen. vnd der Stat von Tuwingen geschaben muge. ald swer daz taete. der sol von der Stat ze Tuwingen varen. vnd sol wizzen aller maengelich. daz disiv taedinge. vnd disiv ordenunge. denhain schade sulen sin. den erren hantfestinvn. die daz Closter von Bebenhusen haut. von vns. wan die sulen state sin. vnd swa gen den erren hantfestinvn. von vns. ald von den Burgen. kain stoze. ald kain wider rede ist geschehen. daz sol ab sin. vnd sol alliv gelubde. vnd alliv Burgschaft. staete sin. vnd sulen wir schaffen. daz des. die Burgen ouch veriehen. ald swelher des nit. veriehen wil. an des stat. sulen wir ainne ander erbaeren Burgen sezzen. vnd sol douch der alt Burge der nit veriehen wil. vnlebic sin. vnd ist gebunden. des er ze reht dar vmbe gebunden sol sin. Swa dirre sache vtzit vnderwegen belibe. Da sulen die vorgenanten zwaintzig nivwen Burgen. swenne sie dar vmbe gemant. werdent. an dem naehsten ahtoden tage. nach der maninge, sich antwurten aintweder gen Ezzelingen. ald gen Rutelingen. ald gen Wile. ald gen Herrenberg. in reht giselschaft. aune geuarde. vnd sulen der giselschaft niemer ledic werden. biz allez daz vf gerihte wirt. daz man denne vf rihten sol. des hant die selben Burgen gesworn vf den Hailigen. als hie vor geschriben stat. Gienge da zwischain dirre zwainzig nivwen Burgen kainer ab. an des stat sulen wir ainen andern erbaren Burgen sezzen. in wendic dem naehsten manode. als wir dar vmbe gemant werden. Taeten wir des nit. swenne denne die ander Burgen. nach dennselben manode dar vmbe gemant werdent. die sulen laisten. als hie vor geschriben stat. biz daz der Burge gesezzet wirt. Ez ist ouch gerette. swelche dirre zwainzig Burgen. aigen Insigel hat. der sol sin brieve gen. daz er gebunden si. als hie vor geschriben stat. Swelher aber dirre zwainzig Burgen. nit aigen Insigels hat. der sol veriehen vnder vnserm Insigel. Diz allez geloben wir staete ze hanne. vnd haben des gesworen vf den Hailigen. Daz nv disiv rihtunge staete belibe. so ist dirre brief

besigelt. mit vnserm Insigel. mit des Closters Insigel von Bebenhusen. mit Herren Berhtoldes Insigel. von Gundeluingen. mit des Herters Insigel. der Ritter ist, vnd mit Herrn Marquartes Insigel. des Burgermaisters von Ezzelingen. die taedinger waren. vber alle dise sache. vnd sie also berihte hant. als hie vor beschaiden ist. Wir die vorgenanten. Berhtold von Gundeluingen .. der Herter vnd Marquart der Burgermaister von Ezzelingen. die taedinger waren vber alle dise sache. vnd sie also berihte haben. als hie vor beschaiden ist. haben vnseriv Insigel. an disen brieue haizen gehenket. Durch vnsers vorgenannten Herren bete willen Grauen Gotzen. vnd ouch durch des Closters bete willen. von Bebenhusen. ze ainer rehten festenunge. Dirre selbe brief wart geben. Do man zalt. von Gotes geburt. Drivzehen hundert iar. vnd darnach in dem vierten iar. an dem naehsten Zinstage. nach sant Nicolaus tage [1]).

103) Zu Seite 317—319, Note 3.

Urkunde des Klosters Bebenhausen über den in der vorigen Urkunde abgehandelten Gegenstand.

1304. Die Herren von Bebenhusen. sulen Grauen Gotzen von Tuwingen. lihen Tusent phunde haller. Dar vmbe sol er in zwainzig erbaeren Burgen sezzen die des sweren vf den Hailigen. swenne die Herren von Bebenhusen. die phenninge ab geniezent. dar vmbe sie Graue Gotzen guot inne hant. So ist Tuwingen ledic von dem Closter. vnd belibent dem Closter. alliv div reht. als sie hantfeste. vnd brieve hant. von Grauen Gotzen vnd sol denne der Graue Gotze. von dem guot ze Bebelingen. vnd von Kalwe. vnd von Tagershein. vnd von Tarmeshein. die herren von Bebenhusen. weren. der vorgenanten Tusent phunde vnd sol daz geschehen von den ersten nuzen, die denne geuallent. Diz selbe guot ze Bebelingen. ze Kalwe. ze Tagershein. vnd ze Tarmeshein. sol in des Closters ze Bebenhusen. vnd der Burgen gewalt sin. bis daz Closter ze Bebenhusen berihte wirt der Tusen phunde. als hie vor beschaiden ist. vnd sol man vz den vier gûten. die hier genemmet sint. iegliches iares gen. vivmf schillinge haller. ze rehtem Zins. vnd ze ainem vrkunde. vnd ze ainer rehten gewer. dem Closter. vnd den Burgen. biz daz Closter der Tusent phunde gewert wirt. vnd swenne daz Closter der Tusent phunde gewert wirt, so ist der zins ab. vnd sint die nuze ledic. Die wil man disen zins geben sol. den sol man aischen. aller iargelich. an den Schulthaizen von Bebelingen. swer denne Schulthaize da ist. der sol den selben zins. des Closters boten antwurten. an sant Gerien tage. Ez ist ouch da gerette. daz Graue Gotze. daz guot ze Bebelingen. dem Closter. vnd den Burgen vertigen sol. mit siner vrowen gunst. vnd mit ir willen. Dise vorgenante Burgen sulen ouch haft sin. Daz Graue Gotze staete habe. div taeding. als zwischain im. vnd dem Closter gerette. vnd gedinget ist. nv. vnd ouch vormals. vnd als daz Clo-

1) Von dem Original in Karlsruhe.

ster sin hantfeste hate. des selben sint die Burgen nit langer gebunden. denne biz daz Closter ab geniozet. alle die phenninge. als hie geschriben stat. Dar zvo ist gedinget. daz Graue Gotze schaffen sol. daz die erren Burgen. veriehen. daz sie haft sin. als sie ouch von erst Burge wurden. Ez ist ouch gerette. daz die Herren von Bebenhusen. aller iaergelich. zvo dem oberosten tage. ze Tuwingen. mit Grauen Gotzen. oder mit sinen amptlivten. die er dar zvo sendet rechenunge haben sulen. vmbe alle die nuze die des iares da geuallen sint. vnd sol man die nuze. Grauen Gotzen abslahen. daz er der ledic si. an siner schulde. dize nuze sol man als aineclichen sameln. swaz vraueln. da geuallent. vnd swaz den herren von Bebenhusen. da von wirt. daz sulen sie Grauen Gotzen abslahen.. vnd swaz ze reht von der vrauel geuallet. swa sie des nit gar nement. des sulen sie ouch nit varen lan. wan mit Grauen Gotzen willen. vnd swaz des vnder wegen belibet. daz sol Grauen Gotzen sin. swenne daz Closter sin phenninge gar ab Tuwingen genivzet. vnd im Tuwingen wider wirt. Swa der Graue Gotze der rechenunge nit geloben wil. da sol des Gotzhus Kelner aine. im gelopsaemin tivon. vff sin gehorsaemin. Ald wil ez Graue Gotze nit enbern. so sol er im sweren. vff den Hailigen. vnd in allem dem rehte. als div rechenunge ze Tuwingen. vmbe nuze. vnd vmbe vraueln geschehen sol. also sol siv ouch ligen. da ze Kalwe. Dar zvo ist gerette. daz Graue Gotze. der Burghivote ze Tuwingen. nimmer schaden sol han. denne vmbe vivmfzehen phunt haller alliv iar. Die sulen die herren von Bebenhusen dar gen. vnd sulens Grauen Gotzen raiten. an sinen nuzen. Die Herren von Bebenhusen sulen Burg, vnd Stat ze Tuwingen besezzen. vnd entzezen. vnd berihten mit amptlivten. vnd an allen sachen. ane gevaerde. als sie dunket. daz dem Closter. vnd dem guot. vnd den livten nuze si vnd sol daz Grauen Gotzen Wille sin. Ez sol ouch nieman. von der Stat ze Tuwingen. der da sizzen wil. aldie wil Tuwingen in des Closters gewalt ist. dienen noch helfen. an kain stat. daz dem Closter von Bebenhusen. vnd der Stat von Tuwingen geschaden muge. ald swer daz taete. der sol von der Stat varen. vnd sol wizzen aller maengelich. daz disiv taeding. vnd disiv ordenunge. denhain schaden sulen sin. den erren hantfestinvn. die daz Closter von Bebenhusen hant. von Grauen Gotzen. wan die sulen staete sin. vnd swa gen den erren hantfestinvn. von dem Grauen Gotzen. ald von den Burgen. kain stoze. ald kain widerrede ist geschehen. daz sol ab sin. vnd sol alliv gelubde. vnd alliv Burgschaft. staete sin. vnd sol Graue Gotze schaffen daz des die Burgen ouch veriehen. ald swelher des nit veriehen wil. an des stat sol er ainne andern erbaren Burgen sezzen. vnd sol douch der alt Burge. der nit veriehen wil. vnledic sin. vnd ist gebunden. des er ze reht gebunden. dar vmbe sol sin. Dar nach ist gerette. swenne Graue Gotze. der zwainzig Burgen zehen gesezzet. vnd er geschaffet. daz die alten Burgen. die in dem Lande sint gelobent. als vor geschriben stat. So sol man im. der Tusent phunde. vivinf hundert phunde gen. vnd swenne er die andern zehen Burgen gesezzet. So sol man im div andern vivnf hundert phunde gen. also daz er ganzelich gewert werde der Tusent phunde. vnd ist er gebunden vf den eit. daz er schaffe. daz die alten Burgen die vz wendic Landes sint. ouch veriehen. als hie vor geschriben ist. vnd daz tivge. so er schirrost

muge. ane geuaerde. Swa dirre ivzit. vnder wegen belibe. da sulen die zwainzig nivwen Burgen. swenne sie dar vmbe gemant werdent, laisten, an dem naehsten ahtoden tage nach der manunge. an den steten. als denne gedinget wirt. vnd sulen die selben zwainzig. Burgen der Giselschaft niemer ledic werden. biz allez daz vf gerihte wirt. daz man denne vfrichten sol. vnd swenne dise zwainzig Burgen gesezzet werdent. so sol man ain nivwe hantfestin machen vber dise rihtunge. nach den taedingen. als an dirre hantfeste geschriben stat. vnd swelher dirre zwainzig Burgen aigen Insigel hat. der sol sin brieue gen. daz er gebunden si als hie vor geschriben stat. Swelher aber dirre zwainzig Burgen. nit aigens Insigels hete. der sol veriehen. vnder Grauen Gozzen Insigel. daz nv disiv rihtunge staete belibe. So ist dirre brief besigelt. mit Grauen Gotzen Insigel. mit des Closters Insigel von Bebenhusen. mit herrn Bertoldes Insigel von Gundeluingen. mit des Herters Insigel. der Ritter ist. vnd mit Herrn Marquartes Insigel. des Burgermaisters von Ezzelingen. die taedinger waren. vber alle dise sache. vnd sie also berihte hant. als hie vor beschaiden ist. Dirre selbe brief wart geben. do man zalt von Gotes geburte: Drivzehen hundert iar. vn darnach in dem vierden iar. an dem naehsten Samstage. vor sant Martins tage. vber diz allez. so ist gerette. Gienge da zwischein dirre vorgenanten zwainzig Burgen kainer ab. an des stat sol Graue Gotze ainne andern Burgen. der als erbaere ist, sezzen in wendic dem naehsten manode. ald taete er des nit. so sulen die andern laisten. biz daz geschit [1]).

104) Zu Seite 319. 320, Note 1.

Die Reichsstadt Eßlingen übernimmt die Schulden Gotfrieds I. bei dem Kloster Bebenhausen.

1311, 16. Dez. Wir Heinrich Kurtze, Schulthaize. Wolf von Marbach, Burgermaister. Rudeger Ruprecht. Herman vluut. Marcli Livtran. Cvne Bilstein. Sibot Cruzi. Albreht Rot. Rupreht der Metman. Hans der Ramsser. Cvonrat der Nallinger, Rihter. Cvonrat der Huser. Rudeger Ruprecht, der junge. Hans Kilse, des Schulthaizen Tochterman. Ecke von Durnkein. Heinze Näheli. Ratheren. Merzekern Hans ane wine. Heinze Holderman. fritze Cöffeli Raiter. Rufe Hasenzagel. Berhtold Stulli. Heinrich der Besseler. Cvonrat der Stanger. Albreht der Gutenberger. Rufe der Bernbrider. Heinze der Tivuel. Heinze der Lange am Negger. Heinrich der Mänteller. friderich von kannestat, der Binder. Horant der Smit. Cvonrat der Wideman. vnd fritze der vogeler. zvmfmaister. vnd div Gemainde der Burger von Ezzelingen tivn kunt allen — — daz wir durch die helfe. vnd den dienst. den vns der edel herre Graue Gotfrit von Tuwingen. hat getan vnd

1) Von dem Original in Karlsruhe.

vurbazzer gelopt. haben mit gemainem vnd mit gedigenem rat geschaffet. daz im vndergeantwurte ist Tuwingen. Calwe vnd Bebelingen. von dem Gotteshuse von Bebenhusen. dem divselben gut stivnden. vnd imme heten. vmbe fivmftehalp Tusent phunde vnd vmbe zwai vnd sibentzig phunde phenninge haller muntze. vnd sine hinder die schulde gangen vnd sien der — — demselben Gotteshuse. vnd der Samenunge. angulte. vnd selbstscholn worden. also daz wir im geben suln alliv iar ze sant Gerien tage drittehalp hundert phunde haller. vnd zvo sant Martinstag dritte halb hundert phunde haller. ane allen vurzog. biz das in daz vorgenante gut gar vergolten wird. wan daz hat vns derselbe Herre Graue Gotfrit. mit sinen frivnden. vnd mit sinen vorgenanten Steten. mit Burgen. vnd mit brieven. alse sicherlich vermachet. daz wir daz wol getun mugen. vnd da von haben wir denselben Herren von Bebenhusen gelopt vf vnsern eit. den wir dem rate vnd der Stat haben gesworn. daz wir daz laistende vnd schaffende sien. ane alle gevärde. vnd widerrede. vnd haben gesetzete mit gemainem rate swele in vnsern rate suln komen. die wil daz gut vnvergolten ist. die suln sich desselben binden. vnd geloben vf den eit. den sie den Rate sweret. als ouch wir vns gebunden han. Wir geloben ouch vnd binden uns. daz wir denselben Herren oder sin nachkommen. ob er enwäre. swa sie täten wider den brieuen. die er vns hiervmbe geben hat. nöten suln mit allen sachen. der er sich gen vns gebunden hat. mit gelübde. Burgen vnd briefen. Wir veriehen ouch. vnd geluben. swenne die Herren von Bebenhusen vns kunt tunt. vnd clagent. daz sie von Grauen Gotfrit ald von den sinen an ir liuten. an ir guten ald an ir rehten. wider den hantfestinan. die er in geben hat. geschadeget sin. so suln wir in ald sin erben nöten mit den burgen vnd mit andern gedingenden. der er vns gebunden ist. ald vmbe vnser ander sache. biz daz wirt vnder tan. Wir geloben ouch den Herren von Bebenhusen. wurde kain missehellunge zwischein in vnd vns von stivren. ald von kainer anderre sache. darvmbe sulen wir sie nit sumen noch irren an disem gelte. Wir binden vns ouch gen den Herren von Bebenhusen. vnd tivgen sie sicher. daz das vorgenante gut. nieman bi vns von ir wegen verbieten noch erclagen mag. wan ez ist vnser. biz wir si gewern gänzelich. an den steten. da sie des sicher vnd ane vorhte sint. Wir veriehen ouch. Swenne der Rate geandert wirt in der mäze. daz ez die Herren von Bebenhusen dunket. daz sie bedürfen. daz man in dise Brieue nivweren sul. daz wir in daz tivgen. vnd all daz hievor geschriben stat. daz geloben wir vf vnsern ait vür vns vnd alle vnser nachkomen. vber diz allez ist dirre brief geschriben. vnd ist besigelt mit der Stat Insigel ze Ezzelingen ze ainem waren vrkunde. Derselbe Brief wart geben ze Ezzelingen. do man zalt 1311. an dem nähsten Durnstag vor sant Thomas tag [1]).

Das dreieckige Siegel der Stadt Eßlingen — von rothem Wachs — zeigt einen schön ausgeprägten Reichsadler.

---

1) Von dem Original in dem Staats-Archiv zu Stuttgart.

105) Zu Seite 319. 320, Note 1.

Urkunde des Gr. Gotfried I. über denselben Gegenstand.

1311, 13. Dec. Wir Graue Gotfried v. Tuw. veriehen — — daz wir den gaistlichen herren, dem Kl. Bebh. — — heten gesezet vnser Stete vnd vestinan Tuwingen, Calwe vnd Bebelingen mit ir gelte vnd nvtzen vmbe daz gût daz wir in schuldic wurden do sin vns Tuwingen wider gaben des sien wir in noch schuldic fivmftehalp tusent phunde vnd zwai vnd sibenzig phunde pfenninge haller münze. Wan vns nv die vorgenannten gaistlichen herren von Bebh. vormals dicke Wol vnd gutelich getan hant an allen sachen. So wellen sie vns nvn volleclich gvotelich vnd wol tivn vnd sind derselben gulte vnd schulde durch vnser liebiv vnd vnser bete gangen hinter die burger ze Ezzelingen vnd hant der Schulthaize, der burgermaister, der Rat vnd die Gemainde der Burger ze Ezzelingen durch die Triwwe die sie zu vns hant, vnd durch vnsern dienste diese gülte vnd diese schulde vf sich genommen vnd hant sich der gebunden gegen den vorgen. gaistlichen herren, also daz sie in diselbe gut geben suln zu den Ziln alſ hienach geschriben stat. Sie sulen in alle Jar zu S. Jörgen tag geben 250 Pfd. hall. vnd zu S. Martinstag och 250 Pfd. hall. bis daz sie gar vnd gentzlich gewert werden des vorgenannten gutes, vnd daz diselben burger von Ezzelingen daz erzugen vnd getun mugen ane ir schaden. so haben wir vnd vnser elichiv vrowe vro Elsebete von fürstenberg vnd vnser Sun Graue Wilhelme vür vns vnd alle vnser erben gesworen vf die hailigen vnd gelopt vnd sulen ez anderiv vnseriv kint och sweren vnd loben. so sie zvo iren tagen koment. daz wir vnd vnser erben oder nachkommen der fivmf hundert phundt haller weren die burger von Ezzelingen alle jar vf jedweder Zil daz halp Tail ann allen fürzog bis daz die herren von Bebh. werdent dez vorgenannten gûts gar gewert vnd hant die burger von Tuwingen, von Calwe vnd von Bebelingen dasselbe mit vns gesworen, daz sie von den sturen vnd nuzen der drier stete alle Jar vf diselben Zil weren der fivmf hundert phundt haller die burger von Ezzelingen in der Stat ze Ezzelingen. Und wann wir vnd die burger von vnsern vorgen. Steten dez nit teten, so suln die burger von Ezzelingen fivmfzig gesworner burgen die wir in darumb unverschaidenlich gesezet han — — manen alle oder ain tail u. s. w. geben ze Ezzelingen. 1311. an S. Lucien Tag.[1])

106) Zu Seite 319. 320, Note 1.

Uebereinkunft des Kl. Bebenhausen mit der Reichsstadt Eßlingen wegen der übernommenen Schuld.

1311, 21. Dez. Wir der Abt Ulrich vnd der Conuent von Bebenhusen veriehen an disem brieue. daz wir dur die truwe, die vns ze allen ziten vnd öch nu hant erzöget die erebären Burger, der — — Schulthaize, der — — Burgermaister, der Rat vnd dü gemainde von Ezzelin-

1) Von dem Original in Karlsruhe.

gen. vmbe funftehalb tuſend phunde, vnd zwai vnd ſibenzig phunde phennige haller münze, der vns ſchuldig waz der edel Herre Graue Gotfrid von Tuwingen, daz ſi dahinder ſint gegangen vnd vnſ darüber anegulte ſint, vnd vns darüber ir brieue hant gegeben vnd damitten hant gelobet daz ſi vnſ allu iar geben ze Sant Georgen tage drittehalb hundert phunde haller, vnd ze Sant Martinſ tage drittehalb hundert phunde haller, biſ wir der funftehalb tuſend vnd zwai vnd ſibenzig phunde haller gar gewert werden, ſo wellen och wir dieſelben Burger von Ezzelingen hierüber ganzlich beſorgen, vnd darum ſo veriehen wir, ſwenne die vorgenannten Burger mit allem fliz vnd mit ir maht daz vorgeſchriben gut gevorderet an denſelben Grauen Gotfrit vnd ſine erben oder nachkommen, ob er enwäre, vnd och an die Stette Tuwingen, Calwe vnd Bebelingen, vnd darüber getunt vnd eruolgent alle die wege vnd den gewalt, den in hat derſelbe Graue gegeben vber ſich, vnd ſine erben vnd nachkommen, vnd vber die drie Stette vnd die Burgen mit brieuen vnd mit gedingende; ob daz allez nit veruahet, daz vnſ daz gut ze ietlichem zil vergolten werde, ſo ſuln wir die vorgenannten Burger von Ezzelingen vmbe dazſelbe gut nit nöten mit gaiſchlichem ald mit weltlichem gerihte, noch in kainen ſchaden bringen, alſo daz ſi doch deſto minre nit ſchaffen vnd werben one geverde daz wir dez vorgenannten gutes werden gewert alſ in derſelbe Graue vnd vns die vorgenannten Burger von Ezzelingen mit gelübde vnd brieuen gebunden ſint. vnd veriehen och daz mit dem brieue, den vnſ umbe dazſelbe gut die Burger von Ezzelingen hant gegeben vnder ir inſigel dieſelbe Burger it gebunden, ald ſchuldig ſien ir aigenſ ze gebenne, luzzel ald vil, in kainen ſchaden ze kommene, ſo eht ſi anders vollebringent, daz ſi vns darüber hant gelobet. vnd daz alliz ſtäte — belibe, ſo haben wir denſelben Burgern von Ezzelingen diſen brief gegeben beſigelt mit vnſerm Inſigel — diz geſchah ze Ezzelingen — 1311. am Sant Thomas tage.[1])

Das Siegel iſt eingenäht und dem Anfühlen nach zerbrochen.

107) Zu Seite 321, Note 2.

Die Stadt Tübingen giebt dem Kl. Bebenhauſen die Zuſage, es in unangefochtenem Genuß ſeiner Beſitzungen zu laſſen.

1312, 18. Dec. Scultetus Consules et universitas ciuium in Tuwingen — — Quod cum viri religiosi Mii Beb. — — Golfrido Comiti cum multo labore dominium ac poſſeſſionem civitatis et Castri Tuwingen conſervaverint ut ipſi et nos sub ipso ſuiſque heredibus tamque in umbra pacis et tranquillitatis — — pauſaremus — — conſenſu unanimi — de aſſenſu dominj nostrj Comitiſ Gotfridj ſuique filii Wilhelmi — — volumus, quod ipsum Monasterium — bona sua, fundosque — — quos hactenus poſſedit de iure vel conſuetudine perpetuo poſſideat pleno iure cum ſuis iuribus libere, quiete, ne nobis aut nostris ſucceſſoribus de diſtinctione finium et limitum bonorum

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

Mii et civitatis Tuw. difceffionis materia relinquat. In quorum robur prefens instrumentum Mo. Beb. tradidimus sigillorum dominj nostrj Gotfridj Comitis fuique filij Comitis Willhelmj ac nostre universitatis munimine roboratum. Nos Gotfridus C. et W. filius ejus — — confirmamus etc.

Dat. in Tuw. 1312, 28. Dec.[1])

108) Zu Seite 321. 322, Note 1.

Graf Gotfried von Böblingen gibt seine Zustimmung zu einem Güter-Verkauf des Ritters Heinrich, genannt Soler.

1284. Nos Gotfriduf Comes de Bebelingen — quod ad petitionem fidelis nostri heinrici militis dicti Soler nec non heredum fuorum contractui venditionif habito inter religiosos viros fratres domuf hofpitalif irofolimitani in thedechingen et dictum militem — — fuper bonis dicti militis in oftolfsheim in agris — — ad quae fepedictus h. vel sui heredes aliquod jus proprietatis habere dinofcuntur adhibuisse plenum confenfum — —. In cuiuf rei teftimonium presentes literas figillo nostro duximus roborandas. huiuf rei teftes funt Alb. miles dictus Soler. C. miles de malmeshein. Cvnradus fcultetus in Wile. Gerlacuf fr. suus. Cvnradus de Bebelingen. Albertus de bebelingen.

Dat. anno dnj 1284. in die beate Lucie virginis.[2])

Das Siegel Gotfrieds ist sehr beschädigt.

109) Zu Seite 339, Note 1.

Graf Ulrich II. von Asperg verkauft Westheim (Kornwestheim) an Gr. Eberhard von Wirtemberg.

1303. Wir Graue Vlrich von Achsperg furiehen — — — daz Wir haben geben zv koufen, vnserm Ohaime. Graue Eberhart von Wirtenberg, vnde sinen erben, vnser Dorf zv Westain. Lüte vnde gůt, ez si vogbai oder aigen, gesuht vnd vngesuht mit allem rehte. ane Rudolfen vnsern voget von Achsperg vnd ane Wildin. ain frowe von Munchingen, die wir vz genomen han, vnd vnser sin sollent, vmme druo hundert pfunde, vnd Sibenzig pfunde guter haller der er vns gewert hat, vnd wir in vnsern nuoz bewant haben. Vnde zv ainem urkunde dirre rede, han wir der vorgenante. Graue Vlrich von Achsperg, vnserm Ohaime, Grauen Eberhart von Wirtenberg vnde sinen erben disen brief geben besigelt mit vnsern Insigel zv ainer vestenunge. Diz geschah vnd dirre brief wart geben an dem nehestem Sunnentage vor vnsere frowen tage der Lichtemesse, do man zalte von Gottes geburte. Druzehen hundert Jare vnd in dem dritten Jare darnach.[3])

1) Von dem Original in Karlsruhe.
2) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.
3) Von dem Original in Karlsruhe.

110) Zu Seite 340. 341, Note 1.

Graf Ulrich II. von Asperg schenkt Besitzungen in Münchingen an das Kl. Bebenhausen.

1304, 24. März. Ulricus dei gratia Comes de Asperg — — quod nos ob remedium animarum nostri et parentum nostrorum proprietatem nudam sive directum dominium quod nobis competiit in bonis omnibus in terminis et banno ville Munchingen sitis — — quae Wölfelinus dictus keller de Munchingen a nobis in feudum tenet et habet homagiale cum earundem possessionum iuribus etc. excepto castro — — — in Mon. Beb. transtulimus.

Act. et dat. apud Gerringen. An. 1304. non. kal. Mart. presentibus plebano de furbach, . . . dicto de hemmingen, Rudolfo advocato de Asperg, Sculteto de Lewenberg, dicto Spiegel de vaihingen.[1])

Mit sehr schönem Reiter-Siegel des Grafen von rothem Wachs; Umschrift: S. Ulrici Comitis de Tuwingen.

111) Zu Seite 349, Note 3.

Elisabeth, Gr. Gotfrieds I. hinterlassene Wittwe, und deren Söhne verzichten auf ihre Ansprüche an die Besitzungen des Kl. Bebenhausen in Plieningen.

1319, 13. Sep. Wir Elisabeth von Würstenberg, Grauen Gotfridens seligen von Tuw. elichiv wirtinne vnd vnser Sün Gr. Willehelm, Gr. Heinrich vnd Gr. Gotfrid vergehen — daz von vns vnd von dem abbet vnd Convent ze Beb. wurden genommen ze schidelute vmbe sollch ansprach als wir Elisabeth vnd die vorgenanten driu Grauen vnser Sün hetten an das guot ze Blningen von der morgengabe wegen die vnser elicher wirt frilich hat vf dasselbe guot gegeben — — vnser swester Svon Grauen Rudolf von Hohenberg, Herzog Cvnrat von Urselingen, Pfaff diether der herter, her Volkhart von Owe — — vnd hant vns diselben schidelvte also geschaiden vnd bericht mit ainander, das vns die gaistlichen lvte schuldig werden vnd och hant gegeben vierzig vnd hundert pfund guter haller — — für die ansprach die wir Elisabeth vnd unsere Sün zu denselben guten hetten. besigelt mit unserem der Grauin Elisabet vnd vnser Sün Gr. Wilhelms, Gr. Heinrichs, Gr. Gotfrids vnd mit der Schidelute — insigeln. 1319, 13. Dez.[2])

Mit 7 Siegeln.

---

1) Von dem Original in Karlsruhe.

2) Von dem Original in Karlsruhe.

112) Zu Seite 350. 351, Note 4.

Die Grafen Wilhelm, Heinrich und Gotfried, Gebrüder, der Schultheiß der Stadt Tübingen und die Spitalpfleger nehmen den Pfaff Kürner in den Schirm der Stadt und an den Spital auf, an welchen derselbe eine Stiftung gemacht hat.

1323. Wir Graue Willehelm. Graue Hainrich. Graue Goetfrit. Gebrüder von tüwingen. vnd mit vns Hainrich Murdysen vnser Schulthais. Cuonrat Webellin. Cuonrat der Bebe. Bruder Wernher. pfleger vnd Maister der Siechen vnd des Spittales ze tuwingen vnd der Conuent gemainlich des selben Spitals. vnd mit vns die Rihter vnd der Rât von tuwingen. vergenhen allesampt offenlich mit gemainem munde — — Das wir mit gemainem Rat ainen erbaren man phaf . . Hainrichen den kürner von Reibringen in vnsern schirme dem vorbenempten Spittale enphangen haben. Also das er vnd sin gesinde mit frihait. vnd an aller slâht bezwngnusse bis an ainen pabest oder an ainen Bischof ze tuwingen jn der stat sizen sol. jn sinen huse oder jn dem Spittale. ob er wil das sol an im stan. vnd mit nieman weder mit herren. mit burger mit pfahfen mit disem noch mit dem weder ze tunde noch ze schaffende sol han. vm dehainerlaige sache. das im schade oder lait mag gesin in dehainen weg. won das wir in schirmen sullen als den liebesten vnser burger ainen. Won er durch siner seile hailes willen dem vorbenempten vnserm Spittale gemachet hat. baidû vormales vnd nun überhobet zenhen phunt phenninge haller müns ewiges geltes an gutem werde des er vns dem vorgenanten Spittale bewiset hat in disu hienach beschribenen guot. fünf phunt vnd trissig phunde die der vorgenant phaf hainrich guoter haller dem selben vnserm Spittale an baren phennigen gegeben vnd bezalt hat. vm fierdehalp phunt ewiges geltes guoter haller phenninge in allû dû guot die das vorgenannt spittale hat es sie an egkern. an wisen. an wingarten — — vnd och das selbe gelt. iemer eweclich, ainem priester geben süllen. vnd ainen agker des zween morgen sint. vnd gelegen ist ze herremberg vf dem velde das genant ist ze albetê der volrich halfingers sailigen waz. den der vorbenenpt phaf Hainrich demselben spittale och gegeben hat für zenhen schilling haller ewiges geltes. So hat er dene demselben vnsern Spittale gemachet fier malter roggen ewiges geltes gûotes korns herremberger messes von zwain egkern der ainer gelegen ist ze Gilstain vf Riedern genant. des drie morgen sint. den da bentz fraischelich buwende ist. so lit der ander agker ze Reibringen. an dem Eschelbrunner stige des ain morgen ist. den da Burcart Haime der ze Reibringen gesezsen ist ettewenne bute. der ietewedern von sinen agker vnd wer sie buwende ist. allû iar zwai malter roggen herremberger messes verichtes geltes git so sie mit winterkorn stant. so sie denne mit sumerkorn stant. so git ir ietewedere drie schöffel habern vnd och ir ietewedere zwai viertal ärwaizsen (Erbsen) herrenberger messes. So git denne der vorgenannt Burcart Haime von ainem andern agker der och gelegen ist ze Nebringen vndertalp dem talfinger stige des anderhalp morgen ist ain malter roggen geltes herrenberger messes so er mit winterkorn stat. so er denne mit sumerkorn stat. so

git er sehz fiertal habern vnd zwai fiertal erwaissen desselben messeſ. So git denne Cuontz der vantz von Neibringen ainen Schöffel roggen gelteſ herrenberger messeſ vſ allen dem guot so er hat; vnd wer och die vorbenempten agker buwende ist. oder iemer buwende wirt. der sol das vorgeschriben gelt dem vorgenannten Spittal antwrten vnd vertigande sin jaerliches gen tuwingen in die stat an allen iren schaden. So hat denne der vorgenannt phaf Hainrich dasselbe vnserm Spittale bewiset ain phunt haller jaerlicheſ gelteſ in Cuonrat deſ weschers küchi dü gelegen ist ze tuwingen in der kirchgassen. vnd denne zenhen schillinge haller gelteſ in Cuonrat stiuals gesetzse deſ ledergerwen vnd in die houeraitt dü gelegen ist ze tuwingen bi der Amer. So gat denne vſ Marquart Engellinſ kuchi dü gelegen ist ze tuwingen vnder dem hage. vnd vſ ainer wise dü gelegen ist vnder Swertzloch trissig schillinge haller jaerlicheſ gelteſ. So hat denne der vorgenannt phaf Hainrich dem selben vnserm Spittal ainen wingarten ergeben. deſ ain morgen ist vnd gelegen ist vnder der ovdun bûrg an sunne halden. hie mit der vorgenant phaf Hainrich die vorgeschribenne zenhen phunt haller. järlicheſ gelteſ in die vorbenempten guot vnſ bezaiget u. bewiset hat. — Vnd sol och derselbe phaf Hainrich die vorgeschribenen zenhen phunt gelteſ niessenda sin in welem leben er schinde ist biſ an sinen tode. so er denne nicht ist. so sullen wir oder vnser nachkumen oder wele denne deſ selben Spitals pfleger sint ainen anderen erbaren priester in daſ vorbenempt vnser spitale mit den vorgeschribenen zenhen phunt gelteſ iemer eweclich bewidemen. vnd wenne wir daſ nicht tetten. also daſ wir nach sinem tode ainen ewigen priester ie in ainer jareſ frist so ainer abegat niht hetten der durch siner sele willen da sunge vnd lese so sullen deſ vorgenannten phaf hainrichz erben die vorgeschribenen zenhen phunt gelteſ niessende sin gentzelingen und gar biſ eſ beschiht. Wir sullen och dem vorgenannten phaf Hainrichen allu jar geben die wile daſ er lebet funf amer guoteſ wineſ vſ allen vnsern wingarten da eſ an dem besten ist wa er si nimet vnd haben in desselben wingelteſ bewiset in allû dû guot die daſ vorgenannt vnser Spitale hat. vnd sullen im eſ och vertigan allû jar gen tuwingen in sin herberg an allen sinen schaden. Wir haben im och diesselben funf amer winegelteſ gegeben luterlich durch got. vnd vm dehainen sinen dienst. won vm die vorgeschribene gottesgabe die er vnſ ainen ewigen priester vnserm Spitale bedermenot vnd gemachet hat. Eſ ist och also geret vnd gedinget were daſ dem vorgenannten phaf Hainrichen oder sinem gesinde dehain vnlust widerffüre an sinem libe. oder an sinem guot vnd im och sin wingelt nicht geben vnd im anders tetten denn da vorgeschrieben stat. daſ solten wir im vfrichten inretalp ainen manot tetten wir. deſ nicht. so solt er mit libe vnd mit guot vnd den vorgeschribenen zenhen phunt gelteſ ledig sin mit allem reht. Eſ ist och mere geret daſ der vorgenannt phaf Hainrich woechelichen sprechen oder singen sol zwo messe oder drie in demselben Spittale so were im got genade git. were aber daſ in dehain priester an den messen irren wölt so sol im doch sin wingelt volgande sin, biſ an sinen tot. Vnd daſ diſ alleſ dem pfaf H. steit vnd war belibe darum so geben wir die vorgenannten. Graue Willehelm. Graue Hainrich im disen brief besigelt mit vnseren aigenen insigeln. Wir Graue Goetfrit vergenhen vnder der vorgenannten vnserer Brueder

jnsigel alles das steit zehende als. hie bevor an disem brief geschrieben stat won wir vnser aigenes insigels niht haben. Wir die vorgenannten Rihter vnd der Rât von Tuwingen hengken och vnser Stette jnsigel an disen brieff vnd vnsers Spittals jnsigel zuo ainem waren vrkunde aller der dinge u. s. w. dirre brief wart gegeben ze Tuwingen do man zalt von Gottes geburt trutzenhen hundert jar vnd dar nach jn dem drin vnd zwaintzegesten Jarn. an sant Johanes tag baptisten. ze Sunegihten. [1])

Mit vier Siegeln; das erste, das Wilhelms, ist rund, herzförmiger Schild mit der Tbgr. Fahne; auf dem rechten Eck die beiden Flügel; das zweite Siegel, das Heinrichs, beinahe ganz abgebrochen; das der Stadt ist dreieckig mit der Fahne und Umschrift: S. civium de tuwingen; das des Spitals länglich rund, an einer Stange die Tbgr. Fahne, oben ein Kreuz. Umschrift: S. hosp. in tvwingen.

113) Zu Seite 355, Note 4.

Die Grafen Heinrich I. und Gottfried III. geben dem Kloster Bebenhausen Bürgen für die demselben gegebenen Zusagen.

1329. Wir graue Hainrich vnd graue Goetfrit graue Willehelms säligen sun von Tüwingen vergehen — — — Daz wir Hainrich von Gomeringen, Diemen sun, Hainrich Zangenhalbe von Därabingen, Hainrich von Altingen, Friderich sinen brůder vnd Osterbrunne von Rôre, ze burgen geben vnd versetzte haben gen den erberen gaislichen herren dem abt vnd dem conuent zu Bebinhusen vnd irem closter vmme alliv gedingede, gelubde, frigehait, gulte vnd vmme alliv div stugge die gesriben stant an den brieven vnd hantvestinan, die den selben gaislichen herren von Bebinhusen vnser des vorgenanten grauen Hainriches vatter, graue Goetfrit sälig von Tüwingen, graue Willehelm sälig, graue Goetfrit sälig, sine süne, vnd wir die vorgesribenne grauen, Hainrich vnd Goetfrit geben han, vnd veriehen vf vnser aide die wir den vorgenanten gaislichen herren von Bebinhusen gesworn han, daz wir die vorgesribenne burgen von der vorgenantun burgschaft ledig sullen machen an allen ir schaden. Daz aber in dis stäte von vns vnd vnseran erben vmmerme belibe, darvmme so haben wir in diesen brief besigelt mit vnseran aigenan insigeln, der wart geben ze Boebelingen do von Gottes geburt waren druczehen hundert jar zůwainzig jar vnd darnach in dem niunden jar, an dem nähsten dunrestag vor sant Gregorien tag [2]).

Zwei runde Siegel in gelblichem Wachs an Pergamentstreifen. Das Siegel des Heinrich (Umschrift: S. Hainrici comitis . . . Tvvingen) ist viel größer als das Gotfriebs, welches sehr zierlich ist, und die Inschrift hat: S. Gotfridi comitis de Tvwing; der Helm mit seinen Hüfthörnern sitzt leicht auf dem Eck des Schildes, und die Helmdecken sind einfacher.

---

1) Von dem Originale im Tübinger Spitale.
2) Von dem Original in Karlsruhe.

114) Zu Seite 356. 357, Note 1.

Graf Heinrich I. verkauft an seine Brüder Hugo und Egen Ober-Jesingen.

1334. Nov. 17. Wir Grave Haynrich von Tüwingen verjehen — daz wir han zu koufen gegeben — — Graven Hugen und Graven Egon unsern brodern Oesingen unser dorf mit aller zugehörde ez sige in dorfe oder an felde in allen dem recht als wirs bitzher gehabt han und han den kouff gethan umb hundert phunde genemer und guter haller. — — Ez ist öch also geret und gedinget. daz wir vnd unser erben gewalt han daz vorgen. Dorf wieder zu koufen nun von S. Georgen tage den nächsten vber fünf Jare und nit ee (eher) vmb 100 Pfd. guter haller. vierzehen tage davor oder darnach an alle widirrede. Wer öch daz wir oder vnser Erben daz vorgn. dorf nit widir kouften zv den zil als vorgeschriben stat. so ist ez vnser broder der vorgn. lediges aygen. — — Daz diz alles war sige vnd vnsern brodern stet blibe. Des geben wir In dysen brief besigelt mit vnsern aygen Insigel vnd zv ayner mer sicherhait vnd vestenvnge han wir gebeten den gaistl. herrn Abt Symon von Hirsauwe vnd Wernhern von Bernhusen, daz sie öch ir aygen Insigel zu gezeugnuß der vorgeschriben dinge han gehenket an diesen brief — geben — 1334 an dem nechsten Tunrstage nach S. Martinstage.[1])

Mit dem bekannten Siegel Heinrichs und dem des von Bernhausen; das letztere zeigt im Schilde drei Querbalken.

115) Zu Seite 357, Note 3.

Graf Heinrich I. schenkt seine Leibeigenen im Schönbuch an Bebenhausen.

1336. Wir Graf Hainrich von Tüwingen — — veriehen — — daz wir den erbaren Gaistlichen luten dem Abbt vnd Convent des Kl. Beb. — — mit gesundem libe vnd verdauchtem müt recht vnd redelich haben geben alle vnser lute die wir haben im Schaienbuoch, jn iren vogtyen oder vff iren guten sitzen mit allen den rechten die wir zu in hetten — — zu ainem rechten sel gereitte. Ist aber daz wir ze Lande wieder kommen als wir got getruwen, bitten wir — — die gaistlichen Lute — — daz sie vns die lut — — wider geben sullen. Und zu ainer Sicherheit dirre dinge u. s. w.

Hieby waz vnd sind zuge: Cunrat von Wil, Hainrich der bessere, Otto Murdisen vnd ander erbar lut vil. Geben ze Böblingen an Sant Viten tag 1336.[2]).

Mit dem Siegel des Grafen.

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.
2) Von dem Original in Karlsruhe.

116) Zu Seite 358, Note 3.

Graf Hugo verkauft (Ober=)Jesingen an das Kloster Hirschau.

1342. 27. Dez. Wir Bruder Hug von Tuwingen Commenture zu Rechsingen, Ordens des Spitales zu Iherusalem verihen offenlich — — daz wir mit wissen gunst vnd guten willen Grauen Götzen vnd Wilhelms von Tuw. Gr. Wilhelmes mines Bruders saeligen sunen zu koufen haben gegeben — Uesingen daz dorfe, mit luten und mit gut, mit der vogtye vnd unferschaidenlich mit allen sinen zugehörden — — den Ersamen gaistlichen herren .... dem Prior vnd dem Convent gemainliche — des Closters zu Hyrsow — — um hundert phunde vnd fünfe- vnd zwaintzig phunde — häller müntze. Wir vergihen ouch, daz wir daz vorgenannte dorf — — den gaistlichen herren fertigin sullen für ain recht fry aigen gut. Darumme haben wir In .... unferschaidenlich zu uns zu bürgen gesetzet alle uf unser ayde, Gr. Rudolfen vnd Gr. Conrat gebrüder, unsere Vetern von Tuwingen, die Schärer genannt, Gr. Götzen vnd Wilhelmen dy vorgenanten gebrüder, den Mayger von Tekenphrunde, Lutzen den Widemann, und andere (Bürger v. T.) u. s. w. — besigelt mit unsern aygin Insigel und besigelt mit unsers Oheims Insigel Gr. Ulrichen von Wirtenberg und ouch besigelt mit den Insigeln der vyr genanten Grauen von Tuwingen — — geben an S. Johansen tag zue Wihennachten — — driuzehenhundert Jar, vyrzig jar vnd darnach in dem andern Jar.[1])

An der Urkunde hängen 4 Siegel; keines ist ein Reitersiegel.

117) Zu S. 359. 360, Note 5.

Ulrich und Johannes von Rechberg theilen ihr Gut.

1326. Ich Volrich von Rechperg, genant von Sindelfingen tün kont — — Daz ich vnd min Brůder Johanns mit gůter vorbetrahtung vnd mit Raût vnsers lieben vatter hern Volriches von Rechperg vnd och anderr vnserr gemeiner friůnde lieplich vnd mit gůtem willen haben geteylt reht vnd redelich allez vnser gůt daz wir gemein heten mit enander. vnd vns ze Erbe geben wart. von vnserm vorgenanten vatter hern Volrich von Rechperg mit sinem lebenden libe. vnd ist div teylunge gemachet vnd geschehen also mit vnserr beider gůtem willen. Daz ich Volrich von Rechperg der vorgeschriben. vnd min Erben ze minem teyl. die Stat ze Syndelfingen. Lůte vnd gůt. mit allem reht. und nůtzzen. vs vnd inne. waz dazů hört haben sol eigenlich in allem reht als wir sie vor biz her gehept haben an allen Dingen. Da zů soll ich vnd min .. Erben och han, allen den winwachs. vnd allez daz Wingelt daz wir beide vor gemein heten. ze stůtgarten. ze Tvntzhoven ze Haebelfingen ze Dvrinkein vnd ze Fuerbach mit allem andern gelt daz da zu hört Vnd wa ich oder min .. Erben zu denselben gůten zu vertygen beduerffen minez vorge-

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

nanten bruder Johansen da sol er vns beholfen sin vngefaurlich mit allem flize. vnd mit gůten triwen. So sol min Bruder Johans vnd sin . . Erben haben eygenlich allein den teyl an der Burk ze Bargen als er vns beiden geviel, gen Cůnrat vnserm Bruder. mit allem dem, daz da zů hört. Lůte. oder gůt, vnd och mit allen andern gůten die wir hie obenan in der Gegen gemein heten. gesůcht vnd vngesůcht an allen dingen. Da zů sol er. vnd sin . . Erben. och haben vnd warten allein allez dez. Erben, dez wir beide solten han vnd warten. von vnserm vatter vnd můter. oder dez Erbez, dez noch vnser vatter. vnd Můter, gemeinlich wartend sint, oder ir ieglichez besvnder noch wartend ist. ez si sie iez an gevallen oder mvegen ir iegelichem noch gevallen. Vnd han minem vorgenanten Bruder Johansen vnd sinen . . Erben. daz. selbe . . Erbe vnd die selben warte willeclich vnd mit gůtem willen vf geben offenlich, als ez billich craft vnd maht haben sol vnd verzihe mich allez dez rehten vnd aller der ansprache. die ich da zů haben solt. vf allen gerihten. geistlichen oder weltlichen. Daz ich, noch min . . Erben. In noch sin . . Erben. dar an nimmer svln geirren mit deheinen dingen. Wa er min och icht bedarf — zů den vorgenannten sinen gůten. oder zů dem Erbe zu vertygen. da sol ich im mit allen triwen. vnd flize beholfen sin avn alle gefaerde. Ich verzihe och, an disem brief, daz ich einen Eyt ze den heiligen han gesworn. daz ich disiv vorgeschribenn dink alliv war. vnd staette halte an allen dingen vngefauerlich. mit guten triwen. Daz. daz allez also war vnd staette belibe. dar vmb gib ich disen brief besigelt mit minez lieben Schwaugers Insigel. Graue Heinrichez von Tuwingen Vnd mit Hern Rudolfez des alten Havggen von Welstein. Vnd mit Hern Volriches von Rechperg minez Egenanten vatters mit Hern Albrechtz von Hohen Rechperg. mit Hern Volrichez von Obern Ahelfingen. Insigeln vnd och mit minem Eygenn — Insigel ze eim warn vrkvende der vorgeschribenn dinge. Dez allez sint gezivge. Livoppolt von Rechperg der kyrcherre vnser Brůder. pfaffe dyetrich Degan zu Höbach Her volrich von funtnawes. Her Syfrit der Guldin von Hohenstat Ritter Adelman von Hohenstat. Syfrit von velleberg genant von Bachenstein Cůnrat dvrnvnk. walcher Rychpolt. Burger ze Gemvnde. vnd ander Erbaer Lůte. Disiv Teilunge. vnd disiv vorgeschribenn tädedink sind geschehen ze Gemvnde. Do man zalt von Gotes Geburt. drivzehenhundert Jar vnd darnach in dem Sechs vnd zweinzigosten Jar an dem naehsten frytage. vor sant katherinen tage. [1])

Von den 6 Siegeln sind blos noch die Pergamentstreifen vorhanden.

118) Zu Seite 360 — 363, Note 1.

Richtung zwischen dem Probst von Sindelfingen und Ulrich von Rechberg.

1335, 7. Febr. Wir Marquart der Probest ze Stutgarten, Albreht der Hagge vnd Her Eberhart der Dechan von Ezzelin-

1) Von dem Original in dem Staats-Archiv zu Stuttgart.

gen verlehen — daz wir durch bet vnsers Herren Herrn Vlrichs von Wirtemberg Probest ze Sindeluingen vnd der korherren gemainlich einhalbe vnd dez achtbaren Mannes Herrn Vlrichs von Rechberg dez Sindeluingen die Stat ist anderhalbe an vns haben genomen ze Rihten solche Stözze vnd gebresten als zwischen in bisher ist gewesen. Der Stözze einer waz vmb den Höwe zehenden von allen wisen in der Mark ze Sindeluingen ez si von Höwe oder von Gute daz man ie von dem Mansmat geben sol dem Probest Sechs guter Heller vf sant Jacobs tage ane den Hof der da haizzet des von Brande Hof. da von sol man zu zehenden geben alliv Jare einem Probest ein Fuder Höwes vnd sol daz geben von der wisen die gelegen ist ob dem Sewe ze Begstetten. Ein ander Stözze was vmb daz amat daz der von Rechberg nam vf ein Teile der korherren wisen als vf ander siner Burger wisen, da sprechen wir vmb daz er daz fürbas nimme tun sol noch kein sin Vihe vf ir Gut schlahen sol. Ein ander Stözze waz vmb die Almain an Holtzern vnd an weide da sol der von Rechberg noch die Burger nichtz vz verkouffen ane der korherren willen noch die korherren wider nichtz verkouffen ane ihren willen, Geschehe aber daz von den korherren oder von den Burgern so sullent si die Phenninge mit inander Teilen gelich oder swelcher Teile verkoufet so stat an dem andern Teile ob er als vil phenninge welle nemen oder aber als vil Holtz. Ein ander Stözze was vmb die Heimburgen, da sprechen wir vmb daz der Herre vnd die Stat einen sol setzen vnd der Probest einen, vnd der Herre vnd die Stat zwen Schützen vnd der Probest einen Schützen die dri sullen Rügen swaz ze Rügen geschiht den zwain Heinburgen vnd swaz da geuellet da mit sol man bezzern Steg vnd wege oder in ir gemein. Nutz verkeren nach ir beider willen vnd sol der Artikel an der alten Hantueste keine kraft han vmb den Heimburgen wan als vor beschriben ist. Ein ander Stözze waz vmb den garten zehenden da sprachen wir vmb, swaz in den Garten gewehset daz man daz zehenden sol. Wir sprechen ouch vmb kelber vnd vmb lember zehenden daz die Burger von gnaden niht von Reht von ieglichem zwen Haller geben sullent vnd nit me vnd sol das ewiclichen also beliben. Wir sprechen ouch vmb die Zins die die korherren heten an der stat da der von Rechberg gebowen hat Graben Bomgarten vnd Huser, daz sol eruaren her Hans von Rechberg wie vil der were daz sol in der von Rechberg wider legen mit als vil Zinsen —.

Wir sprechen ouch vmb die fünfzehen schilling geltes die Hug von Magstat gab zu einem Selgerete den korherren die sol in der von Rechberg wider legen mit als Gutem Gut daz si dez sicher sin. Vmb daz Tuphus vnd vmb daz Hünrhus daz sol also beliben alz ez widerleit durch friuntschaft. Vmb die Ziegelhütten vnd vmb die sieben schilling geltes die von den guten gant die in die Ziegelhütte hören daz stat mit beder teil willen an her Hansen von Rechberg waz der da mit tut das sol also beliben. Ein ander Stözze waz daz der Probest iach vnd die korherren daz die zwelf gesworn in der Stat vnd ander zu in dem Probest sullen sagen sin vnd sines Stiftes reht vnd zu der Gotes E vnd dez Swern darvmb sprechen

wir daz daz eruaren sol her Hans von Rechberg an den zwelfen swaz die sagent vf iren Eyt daz sol also beliben. Ein ander Stözze was, ouch swaz die korherren vnd die Burger mit in ander heten zu schaffen dar vmb nam man vf dem kor in reht daz sechs oder vier der korherren vnd sechs oder vier der Burger vnd sprachen die darvmb dez waz Stozze vmb einen obman ob si zerstiezzen. Daz haben wir mit ir beder wizzen vnd willen also beriht. Wer Dechan da ze mal ze Ezzelingen ist ein gemein Man sol sin dar veber. Ein ander Stözze waz zwischen in daz der von Rechberg sprach daz der Brobest noch die korherren noch ir gesinde niht solten Vischen in dem bache da sprechen wir vmb daz si in dem Bach nicht sullen Vischen denne mit einem Hamen vnd anders niht. Ez waz ouch ein Stözze daz der von Rechberg sprach die korherren heten koufet Huser nach der friheit die im billig dienen solte vnd kunde die gut niht benennen da ze mal. Dar vmb sprachen wir. daz er vns die solt geschriben geben mit namen. so wolten wir ze Rat werden wen wir dar, geben der daz erführe vnd daz wider für vns breht swaz wir darnach darvmb sprechen, daz solt also beliben. Ez waz ouch ein Stozze vmb ein Rint vmb einen Eber vnd vmb einen wider darvmb dunket vns wan ez die korherren vnd die Stat wol bedürfen daz daz dez Probstes Meyr durch lieb vnd durch kein Reht sol haben vnd sullen dieselbe Vihe ir friheit da han alz es von Alter her kommen ist. Ez war ouch ein Stözze, daß der von Rechberg klaget die korherren schankten Win offenlich, da sprachen wir vmb, daß die korherren noch kein ir gesinde offenlich schenken sullen, wol mugent si vnder in selben irem gesinde vnd andern erberen luten die zu in koment win geben ane geuerde. Wer aber daz der korherren deheiner oder ir gesinde offenlich Win schankten daz sol man für einen Probest bringen daz sol er heizzen bessern in einem Manat. Tete aber er dez niht so mag der von Rechberg oder wer Herre da ist die korherren. oder ir gesinde laden gen Costentz für geriht ane dez Brobstes zorn vnd sol eines Rehten dar vmb warten. Mit dirre vorgenannten Richtunge die die egenannten dri Schidlute gemaht haben, wellen wir — vnserem Herren dem Probest vnd den korherren kein ir friheit ab nemen vnd daz ander ir brief die si dar vber hant in irre kraft beliben sullent vnd ouch der von Rechberg bi andern sinen Rehten beliben sol. Vnd ze einem waren vrkunde dirre Rede sint dise brief geschriben besigelt mit vnsern der vorgenanten drier Schidlute Insigel dar zu hant ouch daran gehenket iriu Insigel Herr Vlrich der vorgenannt Probest die korherren von Syndeluingen vnd her Vlrich von Rechberg. Wir ꝛc. — Geben ze Stutgart an dem nehsten Dinstag nach vnser frowen Tag ze Lichtemezze 1335 [1]).

Das länglich runde Siegel des Probsts Marquart von Stuttgart zeigt einen Kelch, auf den eine Taube zufliegt.

Das Siegel des Hagge sind drei kreisförmige, etwas erhabene Scheiben.

Das Siegel des von Rechberg hat auf dem Schilde zwei Bracken, die einander den Rücken kehren.

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

119) Zu Seite 363. 364, Note 1.

Ulrich von Rechberg verkauft die Stadt Sindelfingen an die Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg und an seinen Bruder Johannes.

1351. Ich Vlrich von Rechberg. genant von Sindelfingen. tůn kůnt — — Daz Ich mit gůter vorbetrahtůnge mit wolbedahtem můte mit Rat miner friunde vnd och mit willen vnd gůnst aller miner.. Erben han verkoufft vnd ze kouffenen geben. vnd och vfgegeben reht vnd redelichen zů vertaet eweklichen vnd zů frÿem ledigem Eigen. Den Edeln. Hochgeborn. vnd minen gnaedigen Herren. Herren Eberhart vnd Herren Velriche Graufen ze wirtemberg vnd allen iren.. Erben vnd sunderlichen Johansen von Rechberg minem brůder — zu sinem Eynigem Lybe min Stat Sindelfingen vnd mit namen den fronhoue dasselbes. Vnd gemeinlich vnd besunderlich alles daz dazu vnd dar in gehört. Vber all vnd an allen dingen. Zů rehtem kovffe vmb fivenf Tusent pfůnt genger vnd gůter Haller. der mich die vorgenanten Herren von wirtemberg fůnf vnd zwaintzig hůndert pfůnt Haller gentzlich gewert hant. an die stette. so hienach geschriben stat Dez ersten Herrn ffriderich von Sachsenhain aht hůndert pfůnt haller. Den Chorherren ze Sindelfingen drive hůndert pfůnt haller.. Dem burggrauen zehen pfůnt vnd fivenf hůndert pfůnt haller.. Hugen von Hailfingen zway hůndert pfůnt haller.. Ibergen anderhalb hůndert pfůnt haller. Dem Mvenithe von Ahldorff viertzig pfůnt haller vnd an beraiten Hallern fůnff hůndert pfůnt Hallern. So hat mich der vorgenant Johans von Rechberg min brůder der andern fůnf vnd zwaintzig hůndert pfůnte Haller gewert vnd veriht gar vnd gentzlich mit Grůningen der Burg vnd mit den gůten die er mir dazu mit namen benennet vnd bewyset hat. Also daz der vorgenant Johans von Rechberg min brůder die wyle Er lebt vnd nach sinem tode die egenanten min.. Herren von wirtenberg vnd alle ir.. Erben die vorgenanten Stat Sindelfingen vnd mit namen den frönhoue vnd alles daz von rehte an Holtze, an aegkern, an wysin, an wasser, an walde, an wasen, an zwyen. an Husern. an Hofraitin. ob erde vnd under erde. wie ez genant si. oder wa ez gelegen si. ez si benennet oder nit benennet. — dazu vnd dar in gehört, fůrbaz eweklichen vnd aygenlichen in fryer Gewêr. avn alle irrunge haben vnd niezzen suln besetzen vnd entsetzen in allem dem rehte vnd mit Allen den rehten gewoehaiten geniezzen vnd nvtzen als Ich dieselbn Stat Sindelfingen vnd den ffroenhoûe vor bizher gehabt. besezzen vnd genozzen han. Vnd wir Eberhart vnd Volrich Graufen ze Wirtenberg veriehen. Daz der vorgenant Johans von Rechberg vnser lieber getrivewer — die vorgenanten Stat Sindelfingen vnd den fronhoue mit namen mit vollem rehte als vorgeschriben vnd beschaiden ist. haben. besitzen vnd niezzen sol avn alle irrunge getrůweklichen die wyle daz Er lebt wan er si vns zu sunderlicher friventschafft so er zů uns hat. halbe mit sinem Eygenn Gůt gekoufft veriht vnd vergeben hat vnd nach sinem tode so sol diveselbe Stat Sindelfingen vnd och der fronhoue mit vollem rehte vnd nvotze als vorgeschriben ist an vnz vnd an vnser.. Erben ledeklichen gevallen vnd werden fůrbaz denn

Eweklichen vnd Eigenlichen ze habenn vnd ze niezzen zu allem nvetze vnd zu allem rehten als vorgeschriben stat avn aller maeniglichs irrunge vnd Ich. der vorgenant Velrich von Rechberg han och den vorgenanten minen Herren von Wirtenberg vnd Iren Erben gelopt reht vnd redelichenn für mich vnd für min.. Erben, die vorgenanten Stat Sindelfingen vnd mit namen den Fronhoue vnd alles daz dazu vnd darin gehört. als vorgeschriben stat zu vertigenn vnd zu versprechenn vor aller maeniglichen an allen stetten vor allen Gerihten beidiv vor Geistlichen vnd vor Weltlichen Geriht vor aller Ansprâche vnd Irresalünge als sitt vnd gewônlich ist nach dez Landes reht vnd nach rehte als man fryes lediges Eygen billich vnd durchvertigen vnd versprechen sol vngefaurlichen Avn allein umb die fivenf hundert pfünt Haller vnd zehen pfunt Haller... dar vmb.. der burggraue inne hat vnd och vmb die ägker. die mir.. der Probest sälig vormals genomen hat vmb diselben zway stuggke soll Ich noch min.. Erben. In. noch iren.. Erben. keinerley vertigünge schuldig noch gebunden sin in dehainer wyse. Darvmb han Ich in vnd ihren Erben zu mir vnuerschaidenlichen zü burgen gesetzet. Die Ersamen Lüte Johannsen vnd Livppvolten von Rechberg min brueder Herrn Aulbreht vnd Herrn walther die Hauggen Johannsen vom Holtze. Ortholfen von Egelingen vzlute Syfri den Türn genannt der Schön. Johannsen von Rinderbach walthern sinen Bruder vnd Johannsen von Rinderbach den Jüngern burger ze Gemvende. Also vnd wär daz sie oder ir Erben ieman an der vorgenanten Stat Sindelfingen vnd an dem fronhoue vnd an ihriv daz dazu vnd dar in gehört als vorbeschaiden ist. irren hindern oder ansprechen wölt. Daz sol ich sie versprechen vnd fürtretten vnd dieselben Stat vnd den Fronhoue mit allen iren rehten vnd zugehörden als vorgeschriben stat ledig machen vnuerzogenlich mit dem rehten. Tät Ich dez nit so hant si oder ir Erben. gewalt vnd reht wenn si went die genanten burgen alle ze manenn oder haizzen manen ze Huse vnd ze Houe oder vnder ougen. Daz si in vnverzogenlichen in den nähsten aht tagen nach der manunge leisten ze Gemvende als hienach geschriben stat. Die vorgenanten burgen die vzlute suln selbe laisten ze offenen vnd vailen wirten reht gisselschaft avn gefärde oder welher selbe nit laisten wil oder enmag der sol einen Erbern kneht mit aim pfärid dar an sin stat legen in reht leistunge avn gefärde. So suln die burgen von Gemvnde selbe laisten ze offenen wirten reht gisselschafft avn gefärde oder sint si in anderr leistunge vngefaurlich. so soll ir iegelicher besunderlichen einen erberen laister neben sich legen in reht leistunge avn gefärde. Also lange biz daz Ich in die vorbenanten Stat vnd den fronhove vnd waz darzu vnd dar in gehört als vorgeschriben stat geuertigen vnd verspriche mit dem rehten als vorbescheiden ist. vngefaurlichen vnd suln doch dazu die genanten Stat vnd den fronhove mit allen iren rehten vnd zugehörden inne haben vnd niezzen biz daz Es in geuertiget vnd vfgericht wirt als vorgeschriben stat. Gienge och der burgen dehainer abe, vom Lande für oder enwere dez Gott nit enwelle oder vne in geschähe daz si von redelichen sachen nit geleisten möhten so sol ich in darnach in dem nähsten manaden einen andern als schidelichn an sin stat setzen oder die andern burgen suln laisten in dem vorgeschribenen rehte biz daz geschiht. wenn sie dar vmb werdent gemant.

Ich gelobe och die genannten burgen gütlich ze lösenn von diser burgschaft von allen iren schaden. Dez allez zu sicherhait vnd waurem vrkünde gibe Ich den vorgenanten minen Herren von wirtenberg vnd allen iren Erben disen brief versigelt mit minem Eigenen Insigel vnd och mit der burgen Eygenen Insigeln. Vnd wir die genanten burgen alle veriehen vnd geloben mit disem brief reht vnd redlichen diese burgschafft wavr vnd stätte ze haltenn ze laistenn vnd ze tünne wenn es zu schulden kömmpt vngefaurlich als vorgeschriben stat. vnd haben darvmb sunderlich disen brief geben versigelt mit vnsern Eigenn Insigeln. div alliv offenlich daran hängent zu verbüntnüzze aller vorgeschriben dinge.

Der brief wart geben an dem nähsten Gütemtage vor Sant Märtinstag. Do man zalt von vnsers Cristes gebürt drivzehenhündert Jar vnd darnach in dem einem vnd ffivmftzigosten Jar [1]).

Von den eilf Siegeln sind nur noch die Pergamentstreifen vorhanden, bis auf das letzte, von dem ein kleiner Rest übrig ist.

120) Zu Seite 365. 366, Note 2.

Die Grafen Götz III. und Wilhelm III. verkaufen die Vogtei über den Münchhof zu Stammheim und deren Einkünfte an das Kloster Hirschau.

1328, 23. April. Wir Grafe Götze vnd Grafe Wilhelm Gebrvder genant von Tüwingen veriehen — daz wir verkouft han — mit gunst vnd willen vnser lieben mvter frow Heiliken zehen malter dinkels, die vns ze vogtreht vß dem Hofe ze Stammheim giengen den man nennet den Mvnchhoff mit dem vogtrecht daz wir da hetten, dar zv lut vnd gut vnd alles daz wir ze Stammheim han daz vnser vatter selig Grafe Wilhelm koufft vmb die Stadelherren, in allen den reht als wir sie vntzher bracht han, vnd die zwo wisen gelegen in dem Dal vnder Waldeck herab ob sant kenten Jenent der nagelt den erwirdigen gaistlichen herren herrn Symonden von Gottes gnaden apte dez clousters ze Hirsawe — vmb zwelff pfunt vnd hundert pfunt alter guter heller —.

Wir geloben ouch für vns vnd vnsere Erben Im vnd sinen nachkummen die obgen. zehen malter dinkels, daz vogtrecht, lut vnd gut vnd die wisen zv vertigen wo es ansprechig oder irrig wird Jar vnd tag nach des landes reht — vnd daz diz alles gantz war vnd stet belibe. So geben wir die vorgen. zwen brüder dem gen. Herrn Symonden — disen brief besigelt mit vnsern eigenen insigeln. vnd wir die vorgen. frow Heilike Grefin zv Tuwingen veriehen daz diser obgen. kouf mit vnserm guten willen vnd verhengnuß beschehen ist. vnd dez zv vrkunde so han wir ouch vnser eigen insigel gehenket an disen brief der geben wart 1308. an sant Georien tag deß heiligen Martelers [2]).

Das Siegel des Grafen Götz ist undeutlich; das Wilhelms zeigt den links geneigten Tübinger Schild, auf dessen rechter Ecke der Helm, mit aufgesetzten Jagdhörnern nebst flatternder Helmdecke sitzt.

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.
2) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

Auf dem Siegel-Schilde der Hailika sieht man einen Vogel (wie es scheint, eine Taube), rechtshin den kleinen Tübinger Schild, und links die Ebersteiner Rose.

121) Zu Seite 366, Note 4.

Graf Heinrich, genannt Wilhelm, verzichtet auf seine Rechte an die Güter des Klosters Hirschau bei Stammheim und Waldeck.

1344, 5. Februar. Wir Graue Hainrich, Graue Wilhelm genannt, von Tüwingen, herre zu Calwe, verjehen — — daz wir mit den erwirdigen gaistlichen herren, hern Wichart dem Abbt des Klosters zu Hirsouwe — — lieplichen und tugenlichen sin verrichtet vmb die stöße, die wir gen ananber heten vmbe die guot und vmbe dü gelt zu Stammheim. Dieselbe guot vnd gelt ouch unser vatter sälige Graue Wilhelm von Tüwingen kouft zu Stammheim — — vmbe herrn Cunratz säligen dez Stadelherren von Waldecke aines erberen Ritters Döchteran. Engelbrut und Elizabeht. vnd ouch vmbe dü guot vnd dü gelt zu Waldecke mit allen Iren Zugehörden vnd ist mit namen berette. Daz wir guot frunde gen ananber söllen sin vnd daz ouch wir der vorgenannte Graue Hainrich, Wilhelm genant, noch kain unser erbe, noch ouch nieman von unsern wegen vürwart zu Stammheim — — nutzniht me zu schaffen sulen han. — —

Wir der vorgenannte Graue Hainrich, Graue Wilhelm genant, verzihen uns ouch — — vür vns vnd alle vnsere erben aller ansprach gaistliches vnd weltlichz gerichtes ungevärlichen an allen steten u. s. w. Darumbe so geben wir In disen brief besigelt mit unsern aigen Insigel vnd mit unsers lieben Bruders Graue Götzen Insigel. — —

Geben druzehenhvndert jar, darnach in dem vierden, vnd vierezigosten Jare an den nähsten Dunrstag nach vnser frouwen tag der Liehtmesse [1]).

An der Urkunde hängt nur noch das Siegel des Götz.

122 a) Zu Seite 366. 367, Note 1.

Graf Götz III. überläßt dem Stift Sindelfingen gegen Entschädigung Einkünfte von der Kirche in Dagersheim.

1342, 5. Oktbr. Wir Graue Göz phalzgraue von Tvingen virienhen — daz Herr Hainrich von Menshan kircherr zu thaigershan vnf vnd vnseren gewissen botten gab vnd solt geben ierlich zu seinem leiben von dem zenhenden der kirchun zu thaigershan vnd andren guten die zu der kirchun hörent aht malter dinkels ahtu habern, vnd vieru rocken. Wan nun derselb kircher die kirchun den zënhenden vnd andru sinu gut zv thaigershan fürwandelt hat vnd vf siner Hand geben den korherren vnd dem Capitel gemanlich dez stiftes zu Syndeluingen in kostenzer bistum geleigen den wir

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

dur got durch bet vnd och darvm daz vns dez dunket vnd wol bekennen daz wir das vorgenannte korn wider got vnd vnser sel hail etwenil iar enphangen vnd ingenumen han dez selben korngeltes wir vns nun mit diesem gegenwertigen brief durch got vnd vnser sel hails willen den vorgescriben korherrn gar vnd gentzelich für vns, vnser erben vnd alle vnser nachkumen fürzihen eweklich Also daz sie ledig vnd frie sien dezselben korngeltes an alle wider red vnser, vnser erben vnd aller vnser nachkumen. Daz dis alles war vnd steit belibe — darum geben wir in disen brief besigelt mit vnserm aigen insigel der geben wart do man zalt 1342. an dem neisten samstag nach sant Michels tag [1]).

Das Siegel des Grafen ist rund, ziemlich klein; zu beiden Seiten des Helmes sieht man die Helmdecken, auf demselben zwei Hüfthörner; es hat die Umschrift: S. Gotefridi comitis de Tuwingen.

122 b) Zu Seite 366. 367, Note 1.

1342, 5. Oktbr. Wir Graue Göze phaltzgraue von Twingen vergenhen — — daz wir fürkoft han — den erberen Herren den korherren vnd dem Capitel gemainlich des stiftes zu Syndeluingen — aht malter dinkels ähtu habern vnd vieru roken, die sie vns vnd vnsern botten ierlich gaben von dem zenhenden vnd andern guten die zu der kirchun zu thaigershan hörnt bi her Hainrichs von Menshan des kircherren derselben kirchun leptagen vnd fürbas nit me vmb sibenzig malter dinkels die wir von in enphangen han — dezselben korngeltes fürzihen wir vns, vnser erben vnd alle vnser nachkumen — vnd sagen die vorgescriben korherren ledig vnd frie dezselben korngeltes — daz dis war vnd steit belib u. s. w. 1342. an dem neihsten Samstag nach sant Michels tag [2]).

Mit demselben Siegel wie die vorige Urkunde.

123) Zu Seite 367, Note 3.

Die Grafen Götz und Wilhelm verzichten auf ihre Rechte an Güter, welche an das Kloster Bebenhausen geschenkt wurden, und treffen wegen anderer eine Uebereinkunft mit demselben.

1337. Wir graue Goetfrit vnd graue Willehaln gebrůder, herren ze Tuewingen veriehen — — daz wir vns gemainlich vnd besunder mit gedigem rat vnd mütwilleclich vercigen haben — — aller der rehte die wir haben alder han mohtan in kainer slahte wise, zů den gůten, siu sigen aigen, lehen, alder varnd, diu Frideriches säligen von Rotwil wirtinne vnser burgerin ze Tuwingen gelan haut, vnd vorhanden sint, gen den erberen gaistlichen luten dem — abt vnd dem conuent des closters ze Bebinhusen, von Johansen wegen des Becзingers der vorgenantnn von Rotwil brůder, gen Johansen von Husen, vnd siner elicher wirtinnen, gen Eberhart dem

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.
2) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

Beczinger vnd Johansen sins brůder sun, also daz wir noch kain vnser erbe zů den selben gůten kain ware ansprach noch reht sullen gewinnen noch nummer gehan in kainer Hande wise, vnd seczen siu in nutzwer der selben gůte, daz siu die mugen beseczen vnd entseczen nach ir willen vnd niesen swie siu wen, wan daz vns diu zwai pfunt iärliches geltes diu Johannes von Tischingen ze Pfeffingen git sullen volgen vnd allen vnsern erben, vnd der agger der in Burgholz gelegen ist, der ist vß genomen also daz wir dar umbe gen den vorgenanten gaislichen luten von Bebinhusen, gen Johansen, Johansen, siner wirtinne, Eberharten, vnd Johansen den vorgesribenen sullen ain gůtlich reht nemen, vnd wem daz reht den agger git, dem sol er volgan an alle widerrede, ist daz siu vns vmb den vorgenanten agger des rehten nit wen erlan, vnd zů ainer vrkunde vnd sicherhait haben wir vnseriu aigenne insigel gehenget an disen brief. Der wart geben ze Tuwingen do von Cristz geburt waren driuzehen hundert jar, drisig jar vnd dar nach in dem sibenden jar an dem nähsten fritag vor vnser frowen tag der liehmesse. Indictione quinta [1]).

Zwei runde Siegel in gelblichem Wachs an Pergamentstreifen. Rechtsliegender, dreieckiger Schild mit der Tübinger Fahne; auf demselben ein hoher Stechhelm, der an beiden Seiten Hüfthörner hat, deren Spitzen sich beinahe berühren; von ihrer Basis weg fällt die Helmdecke. Das erste Siegel hat die Umschrift: S. Gotfridi Comitis de Twinge; das zweite S. Wilhelmi Comitis de Dvwingen.

124) Zu Seite 368, Note 2.

Die Grafen Gotfried und Heinrich verkaufen Leibeigene an Bebenhausen.

1339. Wir grauve Gotfrit von Tuwingen, graue Willehelmes saeligen sun vnde mit vns graue Hainrich vnser brůder Willehelm genant veriehen offenlich an disem brieue, das wier mit rate ainmüteclich haben geben ze koiffene aines rehten koiffes den erberen gaislichen herren dem abbet vnde dem conuent des closters ze Bebenhusen, alle vnser luite sie sien aigen alder sie haben sich hinder vns gezogen, es si ze Lustenowe, ze Phrűndorf, ze Staingeboisse, ze Hagenloch oder ze Hiltrathusen, es sien wip oder man junge oder alt die wier bis vf disen huitigen tag gehebet han, also das sie die haben besitzen vnde niessen ane alle vnsere erben vnde nachkomen irrunge vnde ane geuerde in allen dem rehte, alse wier se gehabet han. Wier haben och gelobet vnd sulen vns niemannes vnderziehen, es sie wip alder man ze Lustenowe, ze Phrundorf, ze Staingeboisse, vnde ze Hagenloch, ze schirmenne in den selben dorfenne das wider den selben herren sie oder an dehainen Dingen geirren müge, were aber das vnsere aigenne liute dehainer die wier nit verkoifet han in der vorgenanten vier Dorfer aines füre die han wier reht ze schirmenne vnde sulen die selben luite gehorsan sin dem geriht da sie denne gesessen sint ane alle geuerde. Wir haben in oich ge-

1) Von dem Original in Karlsruhe.

lobet das sie der huntlegin entladen sulen sin vf allen irren gůten, von vns, von vnseren jaegerne vnde von allen vnseren knehten ane alle geuerde von sant Waltburg tag der nû aller nehest kumt vber ain jar vnde vmme alles das hie vor geschriben stat, so haben wier von jn enphangen hundert phunde gůter haller, der wier gaenczelich sin gewert. Wier geloben jn oich die selbetaetigen luite ze vertiganne nach dem rehten in aller der wise vnde reht alse wier sie gehabet han ane geuerde wa sie ansprechich werdent. Were aber das jn der vorgeschribenne Dinge dehaines von vns baiden alder von vnser ainem nit stête belibe alder vberuaren wurde, so hant sie gewalt vnde reht vns ze benoitenne vnde mit der manunge der burgen die sie von vns vnde von vnseran vorderne hant nach den brieuen die wier vnde vnser vordern jn hant gegeben, vnde das in dis alles war vnde staete belibe so gehen wier jn vnd jer closter disen brief besigelt mit vnserre baider jnsigel. Dirre selbe brief wart gegeben do man zalt von Cristes geburt druizehen hundert jar drissig jar dar nach in dem nûnden jar an der mitewochen nach sant Lutzien tag [1]).

Zwei runde Siegel in grünem Wachs an Pergamentstreifen; das erste hat die Umschrift: S. Got..... itis d. Twinge. Das zweite S. Wilhelmi ... itis de Dvwingen. Die Siegelbilder in der Hauptsache, wie bei 1337.

125) Zu Seite 369. 370, Note 2.

Die Grafen Götz und Wilhelm versichern das Zugelt und die Morgengabe ihrer Mutter auf ihre Einkünfte von der Stadt Tübingen.

1334, 13. März. Wir Götze und Wilhelm. Phallentzgraven von Tüwingen gebrüder verjehen — das wir unserer lieben můter, frowen Heilwigen von Thüwingen, von Eberstein geborn, für Jr Zvgelt vnd Morgengab, des Sibenhundert Mark silbers ist, gesetzzet haben, alle unser Nutze unsrer Stat ze Thüwingen, das Jr alliu Jar unser bürger richten suln drithalbe hundert phunde haller halbe zu St. Walpurg tag vnd halbe zu S. Martins tag, alle die wile wir dasselbe gelt von Jr nit erloset haben um 700 M. S. — Und zu ainer mereren sicherhait so haben wir unsern lieben Oheim Gr. Ulrich von Wirtemberg gebeten', das er unsrer vorgen. Můter frowen Hailwigen und unsrer vorgen. bürger von Thüw. tröster worden ist, das wir sie daran nit irren suln, noch schaffen geirret in kin wise. — Dez zu ainer vrkunde han ich Graf Götze der vorgen. minem Oeheime Gr. Ulrich von W. disen brief geben versigelt mit minen Jnsigel, darunter sich Gr. Wilhelm, min vorgen. Bruder verbindet vnd verzichtet der vorgeschrieben Dinge — Geben ze Thüwingen des nehsten Sunnentags nach S. Gregorien tag. — 1334. [2])

Es hängt kein Siegel mehr an der Urkunde.

---

1) Von dem Original in Karlsruhe.
2) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

126) Zu Seite 370. 371, Note 1.

Die Grafen Götz und Wilhelm versetzen der Stadt Tübingen alle ihre Einkünfte von derselben, wogegen diese die Schulden der Grafen im Betrag von 3000 Pfund Heller zu bezahlen übernimmt.

1335, 29. März. Wir Graue Gotze vnd Graue Willehelm gebrüder Phallentzgrauen zu Tüwingen verjehen — das wir mit Rate vnd gunst vnsers lieben Oheims von Wirtemberg. vnd vnsers lieben vettern. Graue Hainrich von Thüwingen vnd ander vnser friunde mit vnsern lieben bürgern von Thüwingen geretde vnd gedinget haben, vnd mit In lieplich vnd güetlich überein kommen sin, also das vnser vorgn. Bürger von Thüw. vns von schulden helfen sullent, vnd für vns gelten sullent, driu Tusent Phunt haller an die stat, da wir si schuldig sin, vnd bewiset haben, ane alle vnsern schaden, vnd darumb haben wir die vorgn. Grauen vnsern lieben burgern von Thüw. ingeantwort, gesetzet vnd gegeben alle vnser Nutze, die wir zu Thüw. jetzunde haben — — von disen heutigen tag, als diser brief geben ist, bis an Sant Martinstage und von dem Sant Martinstag über niun Jare, die nehsten, die nach einander komment, ane uzgenommenlich die Gelt, die hienach geschriben stant, die vnser liben Muter, vnd vns vnd vnsern erben, von den vorgeschriben Nutzen jerglich gevallen sullent. Zu den ersten sullen vnser lieben Muter 50 Phund haller jergelich gevallen zu S. Martinstage von der gemeinen Stiure, vnd 10 Phund auch zu sant Martinstag vs der Brotbecken Stiure, vnd us der Metzel Stiure, vnd vs der Win Stiure, vnd ander Zins die vnser Muter zu Thüw. hat, die sullen Ir volgen, ane alle Hinderunge. Es sol ouch vns den vorgen. Graue 20 Phund guter haller gevallen us den vorgen. Nutzen, jergelich auch uf S. Martinstage, vnd vnser Vischentze, vnd vnser Win vnd vnser korn, das wir zu Thüw. haben, das sol vns volgen, ane alle widerrede. Es gat ouch vnser Swester frowelin Claren von Wiler zwelf Phunt vs dem Schultheißen Ampt, die sullen gevallen zu den Ziln. als an irre briefen stat, die wir darumb geben han —. Were ouch daz wir über die 3000 Phunt Haller die vnser bürger von Thüw. für vns gebent — me schulden machten, in dem vorgen. Zil vnd in den niun Jaren, damit sullen vnser bürger von Thüw. nihtes zu schaffen han. Es ist geretde vnd gedinget, das vnser bürger von Thüw. die vorgen. einen Schultheizzen welen sullen, wen sie went, die niun Jare, vnd sullen wir dem das Ampt lihen von vnser hant, ane alle geverde. Wer ouch daz in den vorgenanten niun Jaren kein grozze Freuel geschult würde, die vns anhören sol. darvmb sullen wir niut nemen denne das vns der meist teyle des Rates ze Thuwingen haizzet nemen. Es ist ouch mer geretde, das vnser bürger von Thüw. sullent einen Vogt nemen, ob sie went, swen sie went, mit Rat vnd willen vnsers Oheims von W. in den Jaren als vorgeschriben stat.

Wir Graue Gotze vnd Graue Willehelm verjehen offentlich, daz wir haben gesworen mit vfgeboten vingern zu den Hayligen vnd mit gelerten wor-

ten, daz wir vnser bürger von Thüw. es sin Phaffen, Layen, Juden oder Christen — nimmer benöten, noch betringen sullen wider Ir willen an kainer sclacht sachen, noch sullen sie an den vorgen. vnsere Nutzen irren ane alle geverde, vnd zu einer meren sicherhait — han wir vnsern vorgen. bürgern von Thüw. zu Tröster geben vnsern Oheim von W. und vnsern vettern Graue Heinrich von Thüwingen —. Es sol ouch vnser Oheim von W. — vnd sin erben vnser Stat vnd der bürger von Thüw. Schirmer sin in den Jaren, als vorgeschriben stat. — Wir sullen ouch vnser Stat zu Thüw. weder versetzen, noch verkoufen, durch kiner sclacht sache in den Jaren, als vorgeschriben stat. vnd das ditze alles war si vnd stete belibe, des geben wir vnsern bürgern disen brief besigelt mit vnser beyder eygen Insigeln vnd mit Graf Ulrichs von Wirtemberg vnd Graue Heinrichs von Thüw. vnsere Oeheime Insigel. (Es folgen dann die Erklärungen über das Vorstehende von Seiten des Gr. von W. und Gr. Heinrichs von T. gegen Gr. Götz und Gr. Willehelm — Heinrichs „bruders kinder").

Dirre brief wart geben an der nechsten Mitwoche vor vnser Frowen tage, den man heizzet den Clibel tag — —. 1335. [1])

Die Siegel der Grafen Götz und Wilhelm sind klein, das ihres Oheims Heinrich ist größer; alle drei sind beschaffen, wie bereits beschrieben. Das Siegel des Grafen von W. ist ein großes Reiter-Siegel; auf der Brust des Ritters, auf dem Schilde, der Pferdsdecke (an mehreren Stellen) sieht man die drei Hirschhörner; der Helm und der Kopf des Pferdes trägt das Hüfthorn; von der Umschrift sieht man noch: S. Ulri... Wirtenberc.

127) Zu Seite 374. 375, Note 3.

Das Kloster Bebenhausen entbindet die Grafen Götz und Wilhelm der gegen dasselbe eingegangenen Verbindlichkeiten und Zusagen.

1343. Wir Chünrat. Abbet des Closters ze Bebenhusen. der Prior vnd der Conuent gemeinlich des selben Closters ze Bebenhusen veriehen — das wir den edeln vnsern gnedigen herren, Graue Götzen vnd Graue Wilhalmen von Tuwingen. gebrüdern, alle die brief, die si, oder ir vordern, vns vnd vnsern vordern, geben heten, vmb drit halbe Tusent phunde vnd vier vnd drizzig phunde haller, die si vns schuldig waren von des widerkouffes wegen der Burge vnd der Stat ze Tüwingen, die si vns verbürget heten, vnd ouch umb die friheit die sie, vnd ir vordern, vns, geben heten ze Tuwingen in der Stat, vnd ouch mit namen, das si Tuwingen die Bürch vnd die Stat weder verkouffen, noch versecззen noch in keinen weg verenderen solten, ane vnsern willen, wider geben haben, vnd noch wider geben suln swa wir si her nach fuenden Vnd lazzen vnd sagen si, vnd alle ir Burgen, vmb die selben schulde. vnd vmb die selben friheit, vnd mit namen der gelübde, das si Tuwingen die Bürch, vnd die Stat niht verkouffen solten, vnd der Penen die si vns dar über gesecззet heten, ledig, vnd lose mit disem brief, Wan die vorgenanten Herren, Graue Gotze vnd Graue

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

Wilhalm. von Tuwingen die Burch vnd die Stat ze Tuwingen mit vnserm gunst, verhenknuß vnd gůtem willen verkouffet hant, vnd ze kouffen hant geben vnsern gnedigen Herren Graue. Vlrichen von Wirtenberg, Graue Eberhard. vnd Graue Vlrich. sinen Sünen vnd iren Erben, Were ouch das wir der brief, vmb die vorgeschribenne sache oder Dinge, beheinen behueben vnd behielten, mit geuerde, oder ane geuerde, oder das er sus fünden würde von swem das wer swa der oder die vf geboten würden die suln tode vnd kraftlose sin an allen stetten, vnd an allen gerihten, geistlichen vnd weltlichen vnd suln niemant zů beheinem schaden kommen noch schade sin in keinem wege ane alle geuerde. Das das alles war vnd stet si vnd belibe. da von so haben wir der vorgenant Abbet. Chůnrat, vnser Insigel, vnd wir der Conuent vnsers Conuentes Insigel gehenket an disen brief ze einem waren vrkunde der vorgeschriben Dinge, der geben ist ze Bebenhusen, des nehsten Fritages nah sant Gregorien tag. Do man zalt von Christes geburt Drizehenhundert jar vnd in dem Drie vnd vierzigosten Jare [1]).

128) Zu Seite 376, Note 4.

Graf Götz und seine Gemahlin, Clara von Freiburg, verkaufen ihre Eigenthumsrechte auf Böblingen, Dagersheim und Darmsheim an die Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg.

1344, 18. Septbr. Wir Graue Götze von Tuwingen vnd wir Clare Grevin von Friburg sin elichin wirtin verjehen — — daz wir beidiu mit gesamenter hant mit vnser friunde vnd Diener rat vnd von solcher not wegen so vns anlag von vnser grozzen schulden wegen beider an Christen vnd an Juden — — verkouft haben — — den edeln vnsern lieben Ohemen Eberharten vnd Vlrichen Graven von Wirtenberg vnd allen iren erben Beblingen vnser burg vnd stat mit Luten vnd mit guten, den kyrchensatz der kirchen daselben vnd vnser Sewe bi der stat, Tagershain vnd Darmshain vnsere zwi Dörfer, ouch mit luten vnd mit guten, vnd mit allen rehten, vnd mit namen vnser Wiltbenne in dem Schainbuche vnd in dem Glemswalde vnd allez waz zu dem vorgen. burg vnd Stat zu Beblingen vnd den vorgen. zwi Dörfern gehöret — — vnd vm die vorgeschriben — — habent vns vnser vorgen. Oheme — — geben zwai tusent phunt haller — — vnd darumb haben wir ouch die vorgen. vnser Oheme — — vnd alle ire Erben gesetzt in liplich vnd nutzlich gewer oder vorgeschriben lute vnd gute vnd haben In die vfgeben mit worten vnd mit handen — — —. Und das dirre kouf also immermer eweclich stet si vnd blibe, darvmb so haben wir Graue Götze von Tüwingen vnd wir Clare Grevin von Friburch, sin elichin wirtin — — disen brief geben besigelt mit vnsern Insigeln — — darzu haben wir gebeten vnser lieben Ohemen Gr. Burcharten von Hohenberge den alten, Gr. Hugen von Hohenberg, Gr. Otten

1) Von dem Original zu Karlsruhe.

von Hohenberg, Gr. Rudolf vnd Gr. Cunrad die Scherer genant von Herrenberg, Herrn Ulrichen von Wirtemberg Probst zu S. Widen zu Speyr, vnd die vesten Ritter herrn Albrehten von Rechberg, herrn Burchhard Sturmveder, herrn Albrehten den Hofwarten, herrn fridrichen von Nippenburg, herrn Cunraden den Russen, vnd herrn Egloffen von Friberg, die alle ire Insigel zu vnsern Insigeln gehenket hant an disen brief, der geben ist zu Schorndorf am Samstag vor Matheus tag 1344. [1])

Es hängt an der Urkunde nur noch das Siegel der Clara; dasselbe zeigt eine stehende weibliche Gestalt (in langem faltenreichem Gewand), welche in der rechten Hand den Tübinger Schild, in der linken den ihres Hauses trägt.

129) Zu Seite 376—378, Note 1.

Die Grafen von Wirtemberg stellen Götzen Böblingen, Dagersheim und Darmsheim pflegsweise wieder zu.

1344, 17. Nov. Wir Eberhart vnd Vlrich Grauen von Wirtenberg gebrüder verjehen — — das wir durch reht liebi vnd friuntschaft dem edeln vnserm lieben Oheimen Graue Götzen von Tuwingen vnd vnserer lieben Mumen frowen Claren Grevin von friburg siner elichin wirtin Beblingen vnser burg vnd Stat mit dem Kirchensatz vnd den wiltpan der da zu gehöret vnd vnseriu zwai Dörfer Tagershein vnd Darmeshein mit luten vnd mit guten empfolhen haben vnd in geben, das si diselben lut vnd gut mit iren zugehörde inne haben sullen als vnser vögt, amptlut vnd pfleger vnd anderer niht, vnd also bescheidenlich das sie bediu die vorgen. lute vnd gute in vnsers vogtes vnd pflegers wise inne haben vnd niezzen sullen sunderlich irre beeder lebtage vnd die wile sie zwei lebent vnd sullen ouch die vorgen. lute vnd gut von vnsern wegen niht vberniezzen noch bedrengen denne das si ir gewenlich Stiure, Reht, gelt vnd dienst ie des iares von In nemen sullen. So vns aber dühte, das sie das vberfüren da zu sullen wir schicken zwen vnsers rates vnd wa von si di haizzent lazzen an dem vberniezzen oder bedrengen da von sullen si lazzen ane alle widerrede. Were aber das vnser Oheme der vorgen. Graue Götze von Tuw. vnd frowe Clare — — Töhter mit einander hetten oder gewünnen diselben töhter sullen wir oder vnser erben beraten in Clöster oder elichen Mannen geben wedes wir wellen, als vns fügsam ist. Aber Annen ir tohter die si ietzent hant die mügen si selbe beraten ob sie wellent. Si sullen aber darvmbe die vorgenannten Lut vnd gut weder verkouffen noch versetzen. Gewinnen aber vnd heten vnser Oheme Graue Götze — — vnd frowe Clare — — Süne bi einander einen oder mer der oder die sullen beliben bi der vogty vnd pflegnuzze der vorgen. vnser lut vnd gut — — Heten ouch derselbe Sune oder die Süne — — einen Sun oder mer, die elich weren der vnd die sullen bi der vorge: vogty vnd pflegnuzze der vorgen. lut vnd gut beliben vnd sin — — vnd sol

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

das weren immermer eweclich von Erben ze Erben die von in komment. Man sol ouch wizzen swenne das ist das ein Sune oder mer Süne die Graue Götze vnd frowe Clare mit einander machten oder die Süne die von dem oder von den elich kemen — — stürben oder abe gangen sin so sint vns vnd vnsern erben die vorgeschriben vestin Beblingen Burg vnd Stat der wiltpan vnd die Dörfer Lut vnd gut der vorgeschriben pflegnuzze vnd aller dinge vervallen — —. Es sol ouch kein tohter die von Grauen Götzen vnd von frowen Claren koment oder von iren Sünen — — vnd also von Erben ze Erben dehain tohter zu der vorgen. pflegnuzze — — kein reht han noch dehain vorderunge noch ansprache — —. Man sol ouch wizzen daz Graue Götze vnd frowen Claren — — vnd ir erben — — die zu der vorgeschriben pflegnuzze kemen, die vorgeschriben Burg vnd Stat ze Beblingen vnd die Dörfer — ir ein teil oder gar weder versetzen noch verkouffen verkümmern noch verendern sullen — —. Teten si aber das das sol weder kraft noch macht han — —. Mer ist ouch gerette, das Graue Götz vnd frowe Clare — — ir beider Süne — vnd also von Erbe ze Erbe — vns vnd allen vnsern Erben sullen beholfen sin vnd helfen mit in selbe mit Beblingen Burg vnd Stat mit Tagershain vnd Darmeshain ze Rosse vnd ze Fuzze vnd vns vnd die vnsern darvz vnd darin lazzen — — ze allen ziten ze tag vnd ze naht nach vnserm willen — —. Teten si das niht, so sint sie von der vorgeschribenen pflegnuzze geuallen — —. Man sol ouch bescheidenlich vnd merklich wizzen, were das Graue Götze vnd frowe Clare — — Süne mit einander heten oder gewinnen — — So haben wir vns vnd vnsern Erben das behalten vnd vzgenommenlich das bedinget das wir vnd vnser erben ob wir wollen, sullen oder mügen vns vnderwinden vnd in nemen Tagershein vnd Darmeshein die zwei Dörfer — — vnd die inne haven umb zwei Tusent phunt guter haller vnd die niezzen mit allen rehten vnd gewonheiten bis vns Graue Götze vnd frowe Clare — — die zwei Tusent phunt Haller hant vergolten vnd geben vnd vnderwinden wir vns also der Dörfer vmbe die zwei Tusent phunt haller, So sol Beblingen vnser Burg vnd Stat mit aller ir zugehörde ir aigen sin vnd ouch die vorgen. zwei Dörfer, so si diselben Dörfer vmbe vns erlösent vmbe zwei Tusent phunt guter haller vnd mügen denne mit denselben guten schaffen — — swas in fuget — — dieselben Artikel das wir vns mügen vnderwinden vnd in nemen Tagershein vnd Darmeshein vmbe zwei Tusent phunt haller — der ist vns vnd vnsern Erben ouch behalten gegen Graue Götzen vnd frowen Claren — — eweclich von Erben ze Erben — — Und hant ouch das alles si beidiu Gr. Götze vnd frowe Clare für sich vnd ir erben gesworn gelert eyde ze den Hayligen mit vfgehaben handen vns vnd vnsern Erben die vorgeschriben dink stet ze lan ze halten — — das das alles immer ewiclich stet si vnd belibe da vor so haben wir ze ainer gezugnusse — — vnseriu zwei Insigel gehenkt an disen brief darzu haben wir gebeten vnsere lieben Oheime Graue Burchart von Hohenberg den Alten, Graue Hugen von Hohenberg, Graue Otten von Hohenberg, Graue Rudolf vnd Graue Cunrad die Scherer genant von Herrenberg vnsere lieben Vettern, Ulrich von Wirtenberg Probest ze Sant Widen ze Spire

vnd vnser lieben Diener Albrecht von Rechberg, Burchard Sturmveder, Albrecht den Hofwarten, Fridrich von Nyppenburg, Cunrat den Ruzzen, vnd Eglolfen von Friberg, die alle durch vnsere bett willen — ire Insigel zu vnsern gehenkt hant.

Geben ze Schorndorf den nehsten Mitwochen nach sant Martinstag 1344. [1]).

Die ersten zwei Siegel, die der Grafen von W., haben auf dem Schilde die drei querliegenden Hirschhörner, um dieselben herum Verzierungen von Laubwerk.

Das dritte, ein sehr gut erhaltenes großes Reiter-Siegel, ist das des Grafen Burkhard von Hohenberg; Helm mit geschlossenem Visir und den Hüfthörnern; der Ritter hat an der linken Seite den dreieckigen Schild, in der rechten Hand schwingt er das Schwerdt. Umschrift: S. comitis Burchardi de Hohenberg.

Das vierte, das des Grafen Hugo von Hohenberg, ist so groß als die Siegel der Grafen von W., und hat auf dem Schild einen Helm, wie das vorige.

Das fünfte, das des Otto von H., ist etwas kleiner als das vorhergehende, und zeigt blos den Hohenberger Schild ohne Helm.

Das sechste, das des Grafen Rudolf von T., ist so groß wie das vorhergehende, hat in dem Schilde die Tübinger Fahne, ohne Helm. Konrads Siegel fehlt.

Das siebente, das des Grafen Ulrich von W., Probsts zu St. Widen, länglich rund, zeigt die Mutter Gottes auf einem Esel (Maulthier) verkehrt sitzend, und daneben eine kaum erkennbare männliche Gestalt zu Fuß.

Das achte ist das oben beschriebene Rechberg'sche.

Das neunte, das des von Sturmfeder, zeigt auf dem Schilde zwei Beile, deren Stiele gegen einander gekehrt sind.

Das zehnte, das des von Hofwarten, hat auf dem kleinen links geneigten Schilde eine kreuzförmige, verzierte Figur, auf dem rechten Eck einen Helm, und auf demselben eine Kugel.

Das eilfte, das des von Nippenburg, hat auf dem Schilde zwei mit dem Rücken gegen einander gekehrte Flügel.

Das zwölfte, das des Konrad, des Russen, hat einen Bären im Schilde.

Das dreizehnte, das des von Freiberg, hat einen in zwei Felder quer getheilten Schild, in dem unteren Felde drei kreisförmige, etwas erhabene Scheiben. — Außen auf der Urkunde steht von jüngerer Hand: „zu wissen als man sich mit Graf Konrad von T. finer Ansprach vnd Vordrung halber vertragen, hat er disen brief als sein vermeint recht vnd gerechtigkeit herauß geben, vnd aller ferner ansprach verzigen lut seines gegebenen Revers, Anno 1538. [2])

130) Zu Seite 378. 379, Note 2.

Graf Wilhelms Kauffertigung um Burg und Stadt Calw an die Grafen zu Wirtemberg.

1345, 30. Dez. Wir Graue Wilhalm von Tüwingen verjehen — — das wir willeclichen mit wol verdachtem muot vnd durch vnsern schinbern nutze, haben verkouffet — — den edeln vnsern lieben Oheimen, Grauen Eberhart vnd Grauen Ulrichen von W., Gebrüdern, vnd

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

2) Eine Abschrift von der Urkunde in dem Ehinger Archiv ist auf Papier, welches das Holbein'sche Wasserzeichen (einen Ochsenkopf) hat.

allen Iren erben, Kalwe Burg vnd Stat, vnsere Vestin, mit lutten vnd mit guoten, inwendig vnd uzwendig beidiu aigen vnd lehen, mit allen Rehten vnd mit aller zugehörde, als wir vnd vnser vordern die vorgn. vestin mit luten vnd mit guten — herbracht haben — — vmb Siben Tusent Phunde guoter haller, fürbas ewiclich zu haben vnd zu niezzen, besetzen vnd entsetzen — — Wir verjehen ouch, das wir die vorgn. vnsere Oheime von W. vnd Ir erben haben gesetzet vnd setzen mit disen brief in liplich vnd nützlich gewer der vorgn. Vestin Kalwe Burg vnd Stat, Lutte vnd Guote, — — vnd haben In die ufgeben, mit worten vnd mit handen, mit allen rehten, die wir oder vnser erbe darzu heten, han vnd gehaben möchten — — So haben wir Graue Wilhalm von Tübingen den vorgn. Grauen Eberhart vnd Ulrichen von W. — vnd allen Iren erben vnd nachkommen disen brief geben besigelt mit vnser Insigel — — — geben zu kalwe, in dem nehsten fritag nach den heil. Wihennacht tag... in dem 1345 Jar [1]).

Mit dem undeutlichen Siegel des Grafen.

131) Zu Seite 379. 380, Note 1.

Graf Wilhelms Verschreibung wegen der ihm eingegebenen Burg Zavelstein und angewiesenen jährlichen Rente.

1345, 30. Dezbr. Wir Graue Wilhalme von Tüwingen verjehen — — das vns die edeln Mann, Eberhart vnd Ulrich Gr. von W. gebrüder vnser lieb Oheime schuldig sint vnd gelten soln fünff tusent phunde guter haller, von des kouffes wegen der burg vnd stat zu Calwe, mit allen ihren zugehörden, die wir In zu kouffen haben geben, vnd vmb dieselben 5000 phund haller sien wir also mit In übereinkommen, — — das si vns ingesetzet vnd ingeben hant Zavelstein Ir Burch, mit lutten vnd mit guten, vnd allen den das darzu gehört, ane das Wiltbade, das hant si In behabet, darzu hant si vns bewiset alliu Jahr vier hundert phunde guter haller, der vns Ir Burger zu Stugarten geben suln 200 ph. H. alliu Jar zu sant Martinstag vnd Ir burger von Lewenberg ouch alliu Jar zu sant Martinstag 200 ph. Haller, von Iren stiuren.... des vns von jetwedern Rat, die zwelf Richter gesworen hant, vnd das vns die vorge. 400 ph. H. alliu Jar also geben werden uf sant Martinstag, darvmb so hant si vns zu burgen gesetzt, die die burgschaft gesworen hant zu den heiligen, ir lieb diener, iren vetern herrn Ulrich Probest zu Sant Widen ze Spire, herrn Ulrich Probst zu Stugart, herrn Cunrad den Rüssen, herrn Joh. von Urbach, Ritter, Heinrich den küchlen von Lichtenstein, Ernsten vnd Joh. von Giltlingen, gebrüder, Alb. den Kecheller, Veldlin von Giltlingen, Hugen von Vernegge, Heinrich von Grüningen, vnd wolfen von Frowenberg. Were ouch das wir ein elich frowe nemen, vnd bi der eliche libes erben gewönnen, vmb die Erben suln si, oder Ir erben, nach unsern tode bi dem ersten Zavelstein die burch lösen, vmb Tusent Phunde gu-

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

ter haller, vnd suln si In die denne ingeben vnd antwurten, ane verziehen vnd ane alle geverde, vnd darnach alle Zit, swenne si In gebent 1000 Ph. Haller, so sol In 100 Phund abgan an den vorgeschribenen 400 Ph. Haller, vnd wellent si, so mugen si, oder Ir erben, In die 5000 Ph. H. mit einander geben, vnd sul In denne die vorgeschr. Burch Zavelstein, ... vnd ouch die 400 Ph. H. die si In jerglich geben suln, ledig vnd lose sin, ane widerrede .... Were ouch das wir Gr. Wilhalme von Tüwingen niht elich libeserben gewönnen, oder ob wir kin elich frowen nemen, swenne wir denne sterben vnd nicht sien, so sol In vnd Iren erben aber Zavelstein die Burch — — vnd ouch die 400 Ph. H. geltes ledig vnd lose sien, vnd In ane widerrede volgen, vnd sol weder vnser elich Wirtin, ob wir eine lizzen, noch vnser Bruder Gr. Götze von Tüwingen noch dehain ander vnser friunde, dehain reht zu derselben Vestin, Guten, gelten vnd Hallern han in kinen Weg. Si suln ouch noch Ir erben die vorge. Burch... vnd die 400 Phd. H. geltes vmb vns G. Wilhalme den vorgen. nit ledigen noch lösen, die wile wir leben, — — es geschehe denne mit vnsern willen. Si suln vns ouch zv der vorgn. Vestin Zavelstein Lutten vnd Guten schirmen, als Ir eigen Lutte vnd Gut, die wile wir leben. Gewinnen aber wir elich libes erben, den suln si es ouch tvn, die wile si diselbe Gut vmb si nicht erlöset hant, vnd suln sie vnd die Bürgen denselben Erben gebunden vnd behaft sin glicher wis als vns bis si vmb si gelöset hant — —. Es sol ouch Zavelstein die burg ihr offen Hus sein — — were aber daz wir das vberfüren — — des got niht welle, das kuntlich vnd wissentlich were, so sol In vnd ihren erben die Burch Zavelstein vnd die 400 Phd. H., die man vns ierlich geben sol, veruallen sin vnd die vorgesch. bürgen ledig von vns vnd vnsern libes erben — —. Gevestet mit vnserm Insigel, — — geben zv Kalwe des nehsten fritages nach dem heil. Wihennaht tag — in dem 1345. Jare [1]).

Es hängt kein Siegel mehr an der Urkunde.

132) Zu Seite 380, Note 4.

Graf Götz verschreibt seiner Schwester Clara drei Höfe in Böblingen.

1347. Wir Graf Goecz von tüwingen verienhen — — daz wir mit beratem mvt vnd mit gvtem willen vnser swester fro claren von Tüwingen ainer Closter frowen ze wiler prediger ordens gegeben han ir lebdag die hoef ze Böblingen die hie nach gescriben stant in allem dem rechcten vnd fribait vnd diensten alz si vnser vordern an vnz bracht hant vnd alz wir si biz her genossen han, drissig malter roken vnd korn geltez der gant fvmf malter vz dem ruetlin korn dis sint die hoef. dez blinden maierz hof, enselinz clain ellen svnz hof vnd dez lewen hof. wer och daz vnser vorgenantū swester ab ging so sol vns vnd vnsern erben daz vorgenant korngelt vnd die

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

hoef loz vnd ledig sin avn alle geverd. wer och daz wir oder kain vnser erben oder die maier si irtten in cain wis an iren rechten oder an dem korngelt oder an diensten alz wir ez her bracht hant. zo hat sü oder ir botschaft wenn sü ez enffhilhet. gewalt vnd recht vns oder vnser erben oder die die hoef ine hant an ze grifenne mit gaistlichen oder mit weltlichen gericht oder wie sü dez becommen mag mit pfhennden oder mit ander dingen vnd wie sü sie becommen mag vnd in welhen schaden sü dez cem den svlent ir die vz vnd vfrichten von den sü den hat avn alle geverd vnd daz biz alz war vnd stèt belib so geben wir der obgenant grauf goecz vnser vorgenanten swester fro claren disen brief besigelt mit vnserm aigenn isigel ze vrkund dirr vor gescriben dinge diser brief wart geben do man zalt von cristes gebvrt drizehen hvndert iar vnd dar nach in dem siben vnd vierczigosten iar an sant waltbvrg dag [1]).

Braunes, rundes Wachssiegel mit herzförmigem Schild, worauf die Pfalzgräfl. Fahne; über dem Schild ein Helm mit Büffelhörnern und Helmdecke. Umschrift: † S. GOTFRIDI. COMITIS. D. TWINGE.

133) Zu Seite 380. 381, Note 1.

Gerlach von Kröwelsau, Bürger von Weil (der Stadt), bewilligt Graf Götzen das Wiederlosungsrecht von Gilten, welches dieser an jenen verkauft hat.

1350, 20. Dez. Ich Gerlache von Kröelsöwe burger der stat ze wile vnd ich fröwe Hayle sin elichiu wirtine veriehen — daz wir — — die genade vnd fruntschafte eweclichen han getan dem hochgebornen herren Graue Götzen von Tuwingen, siner elichen fröwen vnd beyder kinder vnd wär daz si beydiu verfüren von dirre welt ane kint da vor got si den hochgebornen edeln Herren Graue Eberhart vnd Graue Vlrichen Herren ze Wirtenberg gebrüder vnd der itz genannten Herren von Wirtenberg erben nach des vorgeschr. Graue Götzen tode vnd siner frowen vnd ir kinter. wenne sie kommen eweclichen vffe Sant Martinstag vngevärliche aht tag vor vnd nach — vnd vns oder vnsern erben — — geben — — driu vnd zwaintzig Malter Roggen vnd siben vnd drizig Malter Dingels vnd fünftzig Malter vnd fünftehalb Malter Habern allez wilheymer Messes vnd zwai hundert phunt alter Haller guter vnd genemer vnd ain phunt alter Haller vnd vns die antwürten beydiu korne vnd gelte — — ain mile weges von tagershain oder gen wile in die stat in unser gewalt — — so sulen wir in wieder geben ze lösen daz vorgeschr. korn gelte ane alle widerrede, vnd wenne wir von in — — gewert werden des vorgeschr. kornes — — vnd der vorgeschr. Haller — — so sol danach eweclichen der vorgeschr. Graue Götze sin elichin frowe sin kint ir gut ir bürger von Böblingen von Tagershain vnd von Tarmeshain vnd ir brief die wir von in inne han, die von einem rechten redlichen köfe sagen dez vorgeschr. korngeltes daz wir vme si köftin von vns vnd vnsern erben

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

sin eweclichen ledig vnd löze vnd öch die höue vnd gute da wir daz vorgeschr. korngelte vf köften sulen ouch sin ledig vnd löze. Hir vber ze ainer waren gezugnusse — — so han wir gebetten die richter der stat ze wile daz si der stete insigel ze wile an disen brief hänt gehenket — —. Geben an sant Thomas abent vor wichenachten. 1350. [1])

Von dem Siegel ist nur noch der Pergamentstreifen vorhanden.

134) Zu Seite 381, Note 2.

Graf Götz verschreibt zwei Bürgern von Weil (der Stadt) die Steuer zu Böblingen, Dagersheim und Darmsheim.

1354, 4. Juni. Wir Graue Gotze von Tuwingen vnd wir Clare von friburch sin Elich Wirtin veriehen an disem brief für vns vnd vnser Erben, Wan vns die Edeln vnser lieben Oeheime Graue Eberhard vnd Graue Vlrich von Wirtenberg günnent vnd erlaubt hant das wir die Stiure ze Böblingen ze Tagershein vnd ze Tarmershein der zweier Dörfer, die sie vns vf sant Martinstag geben sulnt verschaffet haben Johannes dem Bohteler vnd Johannes Spenlin Burgern ze Wile vnd iren Erben von sant Martinstag dem nächsten über vier Jar die nehsten nach einander, die alle ledig suln sin vnd werden, in dem Jar so man zelt von Gottes geburt driuzehen hundert Jar vnd in dem aht vnd fünfzigosten Jar. Da von so haben wir gelobet — — für vns vnd vnser Erben den vorgen. vnsern Oheimen Grauen Eberhard vnd Grauen Ulrich von W. vnd iren Erben Were das si die vorgen. zwei Dörfer — — in den vorgen. vier Jaren han vnd zv in nemen wolten vnd si das — — an vns vordrenten so suln wir in die vorgen. Dörfer in geben vnd antwurten, vnd suln in die vorgen. Stiure vnd alle Nutze vnd Gelte von den vorgen. Joh. Bohteler vnd Joh. Spenlin vnd iren Erben ledig vnd lose machen vnd in dieselben Dörfer antwurten Lut vnd gut mit allen Stiuren Nutzen vnd Gülten — —. Das haben wir gelobet mit guten Truwen für vns vnd vnser Erben stet ze han — — vnd des ze vrkunde geben wir in disen brief besigelt mit vnsern Insigeln. Geben an Mittwochen nach dem heilgen Pfingstag. 1354. [2])

Auf dem Siegel des Götz sieht man nur noch die Tübinger Fahne; das übrige ist abgefallen.

135) Zu Seite 381. 382, Note 2.

Graf Götz verkauft Böblingen, Dagersheim und Darmsheim an die Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg.

1357, 29. Novbr. Wir Graue Götze von Tuwingen verjehen — — daz wir — — von sölicher notes wegen so vns anlag von vnsere

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.
2) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

grosser schulden wegen die wir schuldig waren — verkouffet haben — — den edeln vnsern lieben Ohaimen, Eberhard vnd Vlrichen Grauen von Wirtenberg — — Böblingen vnser Burge vnd Stat mit luten vnd mit guten den kirchensatze der kirchen daselbent ze Böblingen — — den walt allen der zu Böblingen bizher gehöret hat vnd vnser Seuwe by der Stat. Tagersheim vnd Darmsheim vnser zwai Dörfer ouch mit luten vnd mit guten vnd mit allen rehten vnd mit namen vnseriv Wiltbenne in dem Schainbuoche vnd in dem Glemswalde eygen vnd lehen vnd allez daz zu der vorgenannten burge vnd Stat ze Böblingen vnd den zwain Dörfern gehöret — — mit allen rehten nutzzen vnd gewonheiten als wir vnd vnser vordern die vorgen. Burge vnd Stat ze Böblingen, Tagersheim vnd Darmsheim mit den egenannten kirchensatz mit den vorgenannten Wiltbennen mit den lehen vnd mit aller Zugehörde bisher gehebt, bracht, genozzen vnd gelichen haben — — — vnd vmbe die vorgenannt vnser vestin Dorffer — — habent vns — Eberh. vnd Ulrich geben. funfzehendehalb tusent phunt guter Haller, — — vnd darumbe haben wir ouch die vorgen. vnser Oheme vnd alle ir erben gesetzet in liplich vnd nutzlich gewer der vorgen. lute vnd gute vnd haben in die vfgeben mit worten vnd mit handen, als sitlich vnd gewonlich ist; vnd haben vns vnd vnser erben an den vorgeschribenen luten vnd guten vnd ouch an den lehen ze lihen sie sien gaistlich oder weltlich — — die wir vnd vnser vordern von der phallentzgraffschaft von Tuwingen, von der Herschaft von Kalwe vnd von Böblingen biz vf disen hutigen tag gelihen haben mit aller zugehörde aller vorgeschriben gut lut vnd lehen kainiv reht behebt. Wir verzihen ouch vns vnd alle vnser erben aller helfe reht vnd ansprache die wir gehaben möchten gen den vorgenanten vnsern ohemen vnd iren erben vnd aller der vorgeschribenen gute vnd lute — — damit vns kaine helfe komen möchte wider dem vorgenanten kouffe. wan waz wir oder vnser erben ymmer dawider gereden oder getun hainlich oder offenlich mit gerihte oder ane gerihte dar an tun wir vnreht. vnd wer vns oder vnser erben dez helfet, daz sol weder von vns noch von denselben weder kraft noch maht han. — — Und haben ouch gesworen ainen ayde ze den hailigen mit vfgehalten handen. allez daz an disem brif geschriben stat. war vnd stete ze halten für vns vnd vnser erben. — Vnd daz dirre vorgeschribene kouff also ymer vnd eweklich stät sie — — so haben wir Graue Götze von Tuwingen den vorgen. vnsern Ohemen — — disen brief geben besigelt mit vnsern Insigel — — dazu haben wir gebeten vnsern lieben ohemen Walthern von Geroltzegge von Sultz vnd Albrehten den Schenken von Limpurg vnsern lieben suestermann — — daz si Iru Insigel gehenket hant an disen briefe. Vnd wir Walther von Geroltzegge vnd der Schenke von Limpurg u. s. w. Geben ze Kaltental an der nehsten mitwoche vor sant Nyclaustage. 1357. [1])

Von den drei Siegeln sind nur noch die Bändel vorhanden.

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

136) Zu Seite 384. Note 3.

Graf Götz läßt den Grafen von Wirtemberg 2000 fl. an dem Böblinger Kaufschilling nach.

1360. 29. Jan. Wir Graue Götze von Tüwingen vergehen — — daz wir mit gesundem libe — — vnd wohl bedachtem muot friuntlich und unbetwungenlich den Edeln unsern liben Oheimen Graue Eberhart und Graue Ulrich zu Wirtemberg gebrüder lose und ledielichen varen gelassen und verzigen haben zweitusend pfunt heller an den 5000 Pfd. die si vns schuldig waren, also wenne wir der vorgenannte Graue Götze von Tüwingen nicht ensien noch enweren, das dheiner unser Erbe noch nachkomen kin Ansprache noch fordrung an die vorgn. unser Oheime ir erben noch nachkomen, nach unserm Tode sol han umb dieselbe 2000 Pfd. heller noch si darumb bekümern u. s. w. besigelt mit unser Insigel.. darzu wir ouch gebeten haben die edeln vnser liben Oheime Graue Otten von Nagelt von Hohenberg Gr. Burghardt von Hohenberg vnd Grauen Rudolfe den Scherer den eltern (zu sigeln). Stugarden an der Mitwoche vor vnser frowen tag zu Lichtmezze in dem 1360 Jar. [1]

Es hängt kein Siegel mehr an der Urkunde.

137) Zu Seite 385, Note 2.

Graf Götzens Verschreibung als ihm Zavelstein und Sindelfingen lebenslänglich als Leibgeding eingegeben worden.

1365. 27. Juni. Wir Graf Götz von Tüwingen verjehen — — (der weitläufige Eingang bezieht sich auf die vorangegangene Verhandlung über die Wiederlösung nach dem nachstehenden Bekenntniß) darumb so hat der vorgenante vnser Oheim Graf Eberhard von W. für sich vnd sine erben mit rechtm wizzen vnd mit guten rat alles sines rates vns dem vorgenannten Graf Götzen die vorgn. burg Zavelstain vnd sin Stat Sindelfingen beide lut vnd gut vnd waz darzu vnd darin gehört ingeben vnd ingeantwurt mit sinen brief zv ainem lipgedinge unser lebtag alleine vnd nicht lenger. Also daz wir der vorgenant Gr. Götz dieselbe burg Zavelstain vnd vorgen. Stat Sindelfingen, beide lut vnd gut — — ungeverlich niezzen vnd inne haben sulen, vnser lebtage alleine vnd nicht lenger ane alle generde. Wir mügen ouch die gut besetzen vnd entsetzen, die wil wir leben zu allen nutzen vnd rechten, als oft wir wellen — — — Wan aber wir der vorgenant Graf Göz sterben vnd abgan, so sollen die vorgn. Burg Z. vnd die Stat S. beide lut vnd gut lediglich vnd on meniglichs hindernuzze wider in sin vnd siner erben hant kumen vnd vallen ungeuerlich. Es sol ouch vnd wil der vorgenant Graf Eberhart v. W. vns dem vorg. Gr. Goetzen alle Jar jerlich die wil wir leben vnd nicht lenger, zwey Eßlinger fuder Wins geben zu Stuttgarten in siner Stat vngeuerlich. Wir . . sullen ouch

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

alle lute vnd guter — — by rechten gewonlichen stiuren, zinsen vnd gelten vnd andern redlichen sachen verliben lazzen ungeverlich. Wir sullen ouch die welde vnd hölzer mit verkouffen, abhawen ouch verösen, wenn als vil wir derselben — notdurftig werden zu brennen oder zu verzimern ungeuerlich. Ez sol ouch der vorgen. unser Oheim vnd sin erben vnd wöllen vns den vorgn. graf Götzen vnd daz vorgenant unser lipgedinge Zavelstein vnd Sindelfingen Lute vnd gute die dazu gehörent ernstlich vnd getruwliche wider menniglich schirmen vnd hanthaben — — als andere ire eygenliche güter vngeverlich. Sy sullen ouch noch enwöllen dehainen burger von Sindelfingen in dehaine andere Ire Stete zu burger nemen und empfahen wider vns den vorgn. Graf Götze. Es sullen ouch die obg. Burg Zavelstein vnd die Statt Sindelfingen des eheg. vnser oheim v. W. vnd sin erben offen Huser sin vnd vesten wider aller meinlichen niemand vzgenommen zu allen iren sachen darin vnd dar uz ze kriegen zu riten vnd zu tun — Ez sullen ouch alle amptlute torwarter turner vnd wahter in den egen. vesten — sweren — daz sy nach vnsern dez eg. Gr. Götzen tode mit der vorg. burg vnd Statt dem Gr. v. W. — vnd niemand anders gehorsam sin wellen. Wir sullen im vnd sin erben nach unserm tode als vil vihes an ochsen vnd an rindern vnd an anderm vihe hinter vns lazzen vff dem Bowhofe zu Sindelfingen als vil vns der letzund mit der stat vnd mit dem bowhofe daselben ingeben vnd ingeantwurt wurden. Daz dem vorgn. vnsern Oheimen von W. — alle vorgeschribene sache veste vnd stet verliben vnd unverrückt, so haben wir zu merer sicherhait vnser aigen Insigel gehenket an diesen brief. Wir haben ouch gebeten den edeln unsern liben Oheim Gr. Otten von Hohenberg vnd Gr. Heinrich von Tüw. korherren zu Sindelfingen unsern vettern vnd den erberen Johansen Probst ze Stugarten, daz sy ire Insigel gehenket haben an disen brief der geben wart zu Stugarten — in dem 1365 Jare an dem nehsten fritag nach S. Johanstag zu Sunwenden. [1])

An der Urkunde hängt kein Siegel mehr.

138) Zu Seite 385. 386, Note 1.

Graf Götz gibt Zavelstein und Sindelfingen gegen eine jährliche Leibrente wieder zurück.

1369. 13. Febr. Wir Graf Götz von Tuwingen verjehen, daz wir mit dem edeln unsern l. Oheim Gr. Eberhardt von W. lieblich vnd fruntlich übereinkomen sin vmb die Stat Sindelfingen vnd Zavelstein Burge vnd Stat, vnd die Dörfer, Wiler, Lute vnd gute die darzu gehörent, die untzher vnser libding von der herschaft von Wirtemberg gewesen sint, also daz wir dem vorgn. unsern Oheim Gr. Eberhart v. W. vnd sin erben die vorgeschriben vestin vnd stat, lute vnd gut ledieclich vnd los mit allem widergeben vnd ingeantwurt haben, darumb er vnd sin erben vns diwil wir leben vnd unsern lebtag allein järlich uff S. Martinstag geben sullent Tusend phunt haller vnd

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

vier Ezzelinger fuder wins —— Vnd darzu haben wir gelobt vnd geloben an disem brief dem vorgn. Graf Eberh., wa wir der nutze oder stiuren, die zu den vorgeschriben vesten vnd guten gehorent, die nu fürbaz nach disen tag gevallent, iendert ieman verschriben oder sus verschaft haben, wer daz wer oder ob wir der vorg. unser Oheim lute iendert versetzt hetten, darumb suln wir si entledigen vnd entlösen, wa wir daz nit teten, sol dem vorg. unser Oheim vnd sinen erben so vil als daz war abgan an den vorgesch. Tusent phunt haller, die sy vns vff S. Martinstag geben suln one geuerde. Wir verjehen ouch vnd ist mit namen gedinget daz der vorgn. unser Oheim vnd sine erben gewalt vnd reht han, daz sy von nun dem nehsten Wyssen Suntag vnd darnach über zwei Jare die nehsten — vns die vorgeschr. Vestin Zavelst. Burg vnd stat Sindelf. die stat wol wider in antwurten vnd ingeben mugent ob si wellent, vnd die suln wir also von In in nemen vnd empfahen, vnd die inne haben in allen den rehten, alz wir die von In inne gehebt haben, vnd darzu 2 fuder Wins alz vor vnd sulent denne den vorgn. vnsern Oheim vnd sinen erben die vorgeschr. 1000 Pfd. H. vnd ouch die 4 fuder Wins ledig vnd loz sin aller ding u. s. w.

Vnd dez zu vrkund geben wir disen brieff besigelt mit vnserm aigen Insigel, daz daran hanget, vnd darzu haben wir gebeten die Edelen unser lieb Oheime Graff Ullrich von Tüwingen, genant der Scheret, Graf frydrichen von Zolre den Schwartzen Graffen, Graf Otto von Hohenberg vnd Walther von Geroltzegge von Sultz, daz si iriu Insigel zu dem unsern gehenket han an diesen brief — — der geben wart — driutzehenhundert Jar vnd in dem nunden vnd sechzigosten Jar an der pfaffen vasnacht.[1])

139) Zu Seite 411, Note 2.

Pfalzgraf Rudolf von T., der Scheerer III., belehnt den Amtmann des Klosters Hirschau mit einem halben Hof zu Gilstein.

1350. 12. März. Wir Wighart von Gotz gnaden Abbt des Clousters zu Hyrsouw — — veriehen — — daſ wir vnsern gnädigen herren phallentzgrauen Ruodolfen von Tuwingen gnant den Schärer gütlich erbetten haben daſ er vnserm aigen amtman Diemen ab dem berge ze rehtem Lehen gelihen haut sinen halben hof geliegen ze Gylstain den man nemt deſ amans hof —— mit solichem gedinge. daſ der vorgn. Diem dem obgn. herrn vnd sinen erben iärlich Sol geben fünf malter guter Roggen geltz. Und sol den vorgn. hof also besetzen vnd besorgen mit allan Sachen beydu an rehtem Buw an tagdiensten Und ouch an anderan rehten die der vorgn. Graue Ruodolf vnd sin erben zu dem vorgn. halben hof hant oder haben syln. Und wenn der vorgn. Diem abgaut vnd er stirbt So sol der obgn. Gr. Rudolf oder sin erben vnſ oder vnseran nauchkomen an deſ vorgn. Diemen stat für das leben funftzig pfunde guter haller geben. Und sol der vorgn. halb hof darvmb — — vnd ouch mit aller früht vf dem Vield — — dem vorgn. herren vnd sinen erben volgen — — won vſſgenommenlich daſ vnſ vnsern nauchkomen

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

des phluges reht von der frücht des vorgn. halben hofs volgen sol an des vorgn. Diemen stat. Was ouch der vorgn. Diem haut nauch sinem tod vf dem vorgn. hof es sie von vih oder von korn in den Schuran oder in hus oder von andern varendem gut das sol vns dem vorgn. Abbt Wigharten oder vnsern nauchkommen volgen — — vnd ouch mit namen das Futer, Höwe vnd stro allwiegent vf dem hof beliben. — Und zv ainer warhait u. s. w. An sant Gregorien tag 1350.[1])

Mit dem Siegel des Abts und des Convents.

140) Zu Seite 411. 412, Note 1.

Graf Rudolf der Scheerer III. hält ein Landgericht.

Wir Graf Rudolff von Tüwingen genanndt der Scheerer verjehen — — — das für vns kamen, da wir vnser Landtgericht besaßen, frauw Adelhait vnd frauw Sophia Hugens seeligen Tohteren von Halfingen, da vor vns waren vil Herren vnd Ritter, vnd baten vns flehlich das wir In erfueren mit gericht vnd vrthailde, wie sie Ir guet Alles das sie hetten nutz vnd guet sollten gehn vnd machen Burkhardten vnd Renharten gebruedern von Ehingen Iren ehelichen wirten, das es billich crafft vnd macht hette, darinen fragten wir sieben Ritter die vor vns waren, vnd ouch die Anderen die da vor vns waren, was sie darinnen recht bauchte, die erachten gemainlich mit gesambter vrthailde, das sie ein Vogt nemen mit Irer Wirt willen vnd mit deß Vogts handt, vnd ouch mit irer negsten Erben willen vor vns Alles ir guet gebenn vnd machenn den vorgenandten iren Wirten vnd vrthailten das das billich crafft vnd macht hette vnd sollte han, das vollfuerten die vorgenandten frauwen Alls vrthailt ward, vnd namen Conrad von Ehingen zue einem Vogt vnd mitt deß hand vnd ouch mit willen vnd gunst Anßhelmen vnd Hugen von Halfingen die Ir negsten erben seindt von Ir Vater, vnd ouch dazumal vor vns zugegen waren, gaben sie den vorgenandten Burkharten vnd Reinhardten recht vnd redlich Alles Ir guet so erblich zue Endtringen uff der Burgh vnd Inn dem schonbuch an sie kommen war, nuz vnd guet, vnd gaben es In Ir gewallts Alls recht war, vnd ouch vrthailt war, es wer Aigen oder Lehen vnd geschah das mit sitt vnd gewonhait wort vnd werkh die darzu gehorten. Das dieß Alles Kundlich seie, vnd stätt vnd war beleibe, darumb haben wir vnser aigen Innsigel gehenket an diesen brieff, der ist geben nach gottes geburt 1320 Jar, darnach Inn dem achtenden Jar, an dem negsten Zinstag nach S. Ulrichs tag.[2])

141) Zu Seite 412, Note 3.

Graf Rudolf der Scheerer III. sitzt bei Reusten zu Gericht.

1336. April 3. Wir Graue Rudolf Phallezgraue von Tuwingen genant der Scheerer veriehen vnd tun kunt an disem brieue — — daz

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.
2) Copie in dem Ehinger Archiv zu Kilchberg.

für vns kamen in vnsere Graffschaft in daz Dorff ze Rusten an dez Kuniges stras da wir sasen vnd siben Ritter vor vns stunden, die erberen frowen Adel vnd Sophie Hugen säligen von Haluingen Tohteren, Burkhardts vnd Reinhardts zwaier Gebruder von Ehingen eliche wirtinnen willeclich vnd vnbezwingelich, als sie fürtrahen mit fürsprechen vnd namen da ze vogt mit vrtail als reht ist, hern Marquard von Owe den Ritter mit willen vnd gunst ir vorgeschribenen elichen mannen vnd gaben mit desselben ir vogtes hand gunst vnd willen vf vnd veriehen daz sie reht vnd redelich gegeben hetten den erbern gaistlichen luten des Closters ze Bebenhusen allez daz sie hetten in dem Banne dez Dorfes ze Rusten es sie lut oder gut — — mit aller zugeherde vnd rehten als es die vorgenannten frowen Adel vnd Sophie ennenher genossen vnd gehabt hant, vnd vercigen sich alles rechts vnd aigenschaft, lehenschaft vnd gewalsami so sie zv den vorgeschribenen ir gut hatten — vnd daz das ware sige vnd stete belibe, darumb so haben wir mit vrtail vnsr aigen insigel zv ainem offenen vrkunde gehenket an disen brief. Wir Burkhardt vnd Reinhardt Gebrüder von Ehingen veriehen, daz die vorgenannten Adel vnd Sophie vnsere eliche wirtinnen mit vnser guten willen vnd gunst ze voget genommen hant vor gericht vnsern lieben ohem hern Marquart von Ow den Ritter vnd mit desselben gunst vnd willen vfgaben allez daz gut vnd recht daz sie hatten in dem banne dez Dorfes ze Rusten vnd haben darumb vnsere aigene Insigel an disen brief gehenket. Ich Marquard von Owe ein Ritter veriehe — — — daz ich von den vorgenannten frowen Adel vnd Sophie vor dem edeln hern Graue Rudolf mit vrtail ze voget genommen wart vnd gaben vf mit miner hand gunst vnd willen u. s. w. vnd hab darumb min Insigel an disen brief gehenket. Wir die vorgenannten Adel vnd Sophie zway Schwestern veriehen an disem brief daz wir willeclich vnd vnbezwingelich kamen mit fürsprechen vor den edeln hern Gr. Rudolf in sine Graffschaft gen Rusten an des Kuniges Stras u. s. w. vnd haben darumb vnser Insigel gehenket an diesen brief. Wir Graue Heinrich von Tuw., Burkhardt von Hohenberg, der junge, Albreht von Dahenhusen, Albreht von Owe, Friderich von Witingen, Wernher von Husen vnd Johannes die Rire von Schaffhusen, Ritter, veriehen daz wir stunden ze Rusten an dez Riches Stras da der edel Her Gr. Rudolf sas, vnd daz für in da kamen die erberen frowen Adel vnd Sophie u. s. w. 1336. April 3.[1])

Mit 13. Siegeln, sämmtlich von rother Masse. Das erste links das größte, das Reitersiegel des Gr. Rudolf mit der Umschrift: S. Comitis Rud. de Tuw. Palatin. Das zweite und dritte, Ehinger Siegel, mit dem Sparren im Schilde. Das vierte, das des Marquard von Owe; der Schild ist quer in zwei Felder getheilt, in dem oberen ein Löwe. Das fünfte und sechste, die Siegel der beiden Frauen; das Hailfinger, 3 horizontal liegende Spitzen, welche von der linken Seite nach rechts laufen, und von welchen die unterste am kürzesten ist.

Das siebente, das des Grafen Heinrich v. T., beinahe so groß als das Rudolfs, aber kein Reitersiegel, sonst beschaffen wie das bereits beschriebene des Göz III. Das achte, das bekannte Hohenberger Siegel, etwas kleiner als das vorige, und auch kein Reitersiegel. Die Rittersiegel sind alle klein und ungefähr von gleicher Größe.

---

1) Von dem Original in Karlsruhe.

142) Zu Seite 413, Note 2.

Hug von Hagenloch verkauft Leibeigene an die Pfalzgrafen Rudolf III. und Konrad I., die Scheerer.

1326. Kunt vnd wissende — daz ich Hug von Hagenloch haun verkouffet — den edeln Herren grauen Rudolfen vnd grauen Cunraten pfalletzgrauen von Tüwingen genemet die Schärer. dise lute hienauch gescriben. Wernbrut dez Sanners ellichu wirtine von Entringen. vnd allu iru kint. vnd Mehtilt die kaiserin vnd iru kint. ze ainem stäten koffe es sien knaben oder tohtern. vnd och für aigen lute. Vmbe ziehen pfunt guter vnd vnuersprochner Haller der ich von inen willeclich bin gewert mit minem gutem nutze. Ich sol ouch den vorgenannten minen Herren vertegen die vorgescriben lute. iar vnd tag nauch rechte. vnd haun in darvmbe — — ze burgen gegeben Gotfrit den Roller von Gilstain. also würden die vorgescriben lute ansprächig. so sullen die vorgenanten herren tage machen. vnd sol ichs in vf richten. alse recht ist. wan ich dez nit täte. so sol in der vorgnant Gotfrit der Roller laisten ze Herrenberg ain gewonlich giselschaft — biz ichs vollefüre. Wär ouch daz in dehains der vorgescribenen lute würde anbehebt mit den rehten. so sol ich ie für ains ain anders miner aignv lute hin wider den vorgnanten minen herren — — geben alse denne Burkart vnd Reinhart von Ehingen haissent vnd ouch si gut dunket. Wan daz nit geschähe. so sol der vorgnant Gotfrit der Roller aber laisten alse getütschet ist. biz ichs vollefüre.

Daz aber diser kouffe — — stäte belibe — — so haun ich der vorgnant Hug von Hagenloch min aigen ingesigel gehenkt an disen brief der wart geben. do man zalt — — 1326. an dem Hailigen aubent vnsers herren [1]).

Mit dem Siegel des Verkäufers; es ist das der Hailfinger; die drei liegenden Spitzen gehen aber bei demselben von rechts nach links.

143) Zu Seite 414, Note 2.

Hug der Junge von Hailfingen verkauft Leibeigene an die Pfalzgrafen Rudolf III. und Konrad I., die Scheerer.

1327, 21. Januar. Kunt vnd wissende sie allen — daz ich Hug der iunge. Herrn Huges säligen sun von Hauluingen vnd och also genemet. haun — — verkouffet — den Edeln Herren vnd pfalletzgrauen Grauen Rudolf vnd Grauen Cunrat gebrüdern von Tuwingen genemet die Scherer dise lut die hie an disem brieue staunt gescriben vnd och für aigen lute — — gesessen in dem wiler ze Gehai also genemet Ruse der Huber vnd Mähtilt sin frowe vnd iru kint. Cunrat der Huber Adelhait sin frowe vnd iru kint. Eberhart Vische. Gerdrut sin frowe vnd iru kint. Bentzes Schurn vnd Adelhait sin frowe vnd Hainrich sin bruder vnd Luggart sin schwester. Luggart die Maierin vnd iru kint. Mähtilt

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

ir tohter vnd iru kint vnd Hainrich dez Maierſ vnd Goſſolt ſine Bruder vmbe Sechzig pfunt vnd ain pfunt vnuerſprochener vnd gäber Haller. — — Ich ſol ouch die vorgeſchriben lute vertegen für rechte aigen lute vnd verſtaun gein allermainiglich an allen ſtetten da ſi anſprächig ſint — — dar vmbe ſo haun ich in ze burgen geben Johanſen den kilcherren von Taulfingen minen bruder. Diemen den Herter von Tuſſelingen vnd fridrich ſinen bruder den Herter vnd Johanſen von Tischingen alſo (ſie ſollen laiſten eine Giſelſchaft ze Tuwingen oder ze Routenburg) — — —.

Ich haun ouch gelobt vmbe Anſelm min bruder vnd andriu minu geſchwiſtergit diu ietzent zu iren tagen nit ſint komen — — daz ſi ſich verzihen der vorgeſchriben lute lideclich wenne ſi zu iren tagen komen — — vnd ſullen darum die geſcribenen burgen haft ſin biz daz ſi ſi vfgebent —— Gezüge. ſint von gottes erbärmede Symon Abbte dez Clouſters ze Hyrſowe, ain erbär Ritter Herr Hainrich von Oendingen. Burkart von Ehingen. Reinhart ſin Bruder. Reinhart von Gärtringen. Cunrat der Stahler. Friderich von Herrenberg. Herman Schöbe. Marquart der ..... volker fritzen ſun — —.

Geſcriben zu Herrenberg 1327. an ſant Agnes tag [1]).

Mit fünf Siegeln.

Das erſte iſt das bekannte Hailfinger Siegel; das fünfte gleichfalls.

Das zweite und dritte, das der beiden Herter von Dußlingen, quer getheilt; die Figur auf dem unteren etwas erhabenen Theil iſt unkenntlich.

Auf dem Schilde des vierten Siegels (des v. Tiſchingen) iſt nichts zu erkennen.

144) Zu Seite 414, Note 3.

Richtung zwiſchen den Grafen Rudolf III. und Konrad I., den Scheerern, einerſeits und Heinrich dem Sailer von Sindelfingen andererſeits.

1328, 28. Febr. Kunt vnd wiſſende ſie allen — — — daz ich Hainrich der Sailer von Syndeluingen hethe Anſprauche zu den edelen herren grauen Rudolfen vnd grauen Cunrat von Tüwingen den Schärherrn vmbe ain gut ze Truchteluingen vnd vmbe ainen Hof ze Gilſtain vnd ouch vmbe ander ſache. dez gauben ſie mir tage gein Oendingen vnt in demſelben Dorfe wart ich richteclich vnd lieplich beidiu mit dem rehten. vnd ouch mit der minne mit inen offenlich verrichtet. alſo daz ich mich vnd mine erben verzihe aller rechte vnd anſprauche ſo ich hette oder haben möchte andehainen ſtücken — — vmbe die vorgeſchriben gut. — — Hie bi ſint geweſen die zweine edeln Herren graue Hainrich vnd graue Hug von Tuwingen gebrüder. Wernher von Bernehuſen. Hainrich von Haluingen. Hainrich von Eſtetten. Berhtolt der Burkgraue. Hainrich der Sölre. Burkart der vogt vnd andere manne gnuge.

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

Vnd zv wauren vrkunde diser Dinge so haben wir der vorge. Graue Hainrich von Tuwingen durch Bette willen Hainrichs des Sailers — — vnser aigens Insigel gehenket an disen briefe. der ist ouch geuestent mit insigeln mines dez vorgn. Hainrichs des Sailers.

1328. an sant Mathyastag. aines zwelfbotten [1]).

Mit zwei Siegeln; das bekannte des Grafen Heinrich. Umschrift: S. Hainrici comitis de Tuwingen.

Das des Sailers ist von elliptischer Form und zeigt Sterne in den Ecken des Schildes; Umschrift: S. Hainrici dicti Sailer.

145) Zu Seite 414. 415, Note 3.

Gotfried der Roller von Gilstein und seine Gemahlin verkaufen alle ihre Besitzungen daselbst an die Grafen Rudolf III. und Konrad I., die Scheerer.

1328, 17. März. Im namen Gottes amen. — — daz ich Gotfrit der Roller von Gilstain. Vnd ich fro Kunegunt sin elichu wirtinne. herrn wernhers sällgen von Cuppingen dez Hemmelinges tohter aines Rithers haben — — mit gestrecketer hant verkouffet — — den edeln herren Grauen Rudolf vnd Grauen Cunrat von Tüwingen genemmet die Schärer — — allu diu gut vnd lute diu wir hetten — — biz her. es sie an burge. an huse. houeraiti. an gelten. agger. wisen. gelt. klain oder groz. es sie in holtze. in dorfe. oder an vielde. die wasen. die zwige — — es sie inbuwe oder in vnbuwe zwie es namen haut, gelegen in banne vnd zienhenden dez Dorfes ze Gilstain — — vnd ouch mit namen vnser holtze, daz man nemmet herre Mahtolfes holtze — — vmbe viunf hundert pfunde guter — — Haller — —. Wir haben vns ouch behainu reht behebt zu den vorgeschr. guten vnd luten wan den Stüchsen allain. alle die wile er aber ze Herrenberg burger ist. oder ze Gilstain sitzet. so sullen wirn — — — nit bekümmern. Vnd sollen ouch den vorgn. herren diu vorgeschr. gut vertegen vnd verstaun iar vnd tag nauch rehte dez landez alse sitte vnd gewonlich ist — —

Ich Gotfrit der Roller vnd ich fro Kunegunt sin elichu wirtinne vergehen — — daz wir haun geschworn vffe den hailigen mit gelerten worten vnd vffe gebothenen vingern vns ze verzihende — — aller rehte so wir hetten u. s. w. — Vnt ze ainer vrkunde der waurhait — — haben wir G. — u. K. — gegeben disen brief den vorgn. Edeln Herren Graue Rudolfen vnd graue Cunrat — — mit vnsern aigenen insigeln geuestent. die disem sint gewesen vnd gezvge ain edel herre Graue Cunrat von Schälkelingen vnd Herre Symon von gottez erbärmde Abbte dez Klousters ze Hyrsowe. Wernher von Bernhusen. Cunrat Fülhin. Hainrich von Haluingen. Burkart der vogt. zu mitter vastun an sant Gerdrut tag. 1328. [1])

Zwei Siegel. — Auf dem Schilde des Rollers ist ein Fuchs abgebildet; auf dem seiner Gemahlin (das die Umschrift hat: S. Kuneg. de Cuppingen) ein Bracke.

---

1) Von dem Original in dem Staats-Archiv zu Stuttgart.

146) Zu Seite 415. 416, Note 1.

Kunegunde, die Gemahlin des Rollers von Gilstein, leistet auf einem Landgericht des Grafen Burkhart von Hohenberg Verzicht auf die von ihrem Manne an die Scheerer verkauften Besitzungen.

1328, 17. März. In Gottes namen Amen. Kunt vnd wissende sie allen — — daz ich fro Kunegunt gnant elichu wirtine Gotfrides des Rollers von Gilstain. Herrn Wernhers säligen von Cuppingen des Hemmelinges tohter ains ritters haun — — mit miner frunde raut vnd svnderbar mit gegenwärtigi willen. haissen vnd mit gunste mines lieben Ohames Hainrichen von Hailfingen vogtes vber minu gut haun vffe gegeben allu reht so ich hette oder haben möchte zu den guten ze Gilstain gein die edelen Herren grauen Rudolfen vnd grauen Cunraten von Tuwingen gennemet die Schärer alse si ouch vmbe denselben kouffe offene brieue haunt. — — Waz der rehte wäre. es wäre von morgengaube oder hainsture der verzihe ich mich — — darzv bin ich komen für gerihte vnd haun genomen zu ainem lantrichter den edeln herren graue Burkart von Hohenberg den iungen. daz ich ervar mit vrtail wie ich mich miner rehte sulle verzihen. daz es eweklich den vorgnanten herren vnd allen iren erben kraft vnd macht habe. Nu sien wir graue Burkart iezot gesessen ze gerihte offenlich an der friun lantstrausse do für vns kam fro kunegunt — — ze ervarend wie si sich irer rehte — — sulle verzihen. So haben wir zv vns genomen dise erbern ritter herrn Hainrich von Oendingen. herrn Gotfrit Richeln von Märkelingen. her Brun von Brandegge. Herrn Joh. diu Rixe. herrn Wernher von Husen. herrn Volmar von Haiterbach. Dez haben wir die vorgn. sechs ritter ertailet vffe vnser aide dez ersten. wan man dez sübenden Ritters nicht mocht haun. daz der vorgn. Graue Burkart wol müge vnd sulle mit dem rechten vrtail sprechen mit vns vnd waz wir mit anander ertailen. daz dez billich kraft vnd macht sulle haun. darnauch haben wir die vorgnanten beidiu wir graue Burkart vnd wir die Ritter ertailet vffe vnser aide. daz diu vorgn. fro kunegunt sol niemen ainen vogt vber iru gut. vnd mit dez hant sol si sich verzihen irer rehte ze den vorgescribenen guten. vnd sol schweren vffe die Hailigen daz state ze haunde. vnd so si daz tut so sol es also getütschet an disem brief billich kraft vnd macht haun. Daz haun ich fro kunegunt — — allez vollefuret nauch vrtail div vor ist gesprochen vnd haun genomen ze ainem vogt vber minu gut minen liben Oehan Hainrichen von Haulfingen. der ouch vor maules ouch min vogt waz vnd mit dez haissen vnd mit siner hant gebe ich vffe vnd haun vffe gegeben vnd verzihe mich offenlich vffe minen ait an der friun lantstrausse. den ait ich gesworen han mit gelerten worten vnd mit vffe gebottenen vingern zu den Hailigen vor dem vorgn. lantrichter vnd ritter aller rehte so ich hette oder haben möchte es wäre vmbe morgengaube oder haimsture. an gaistlichem oder weltlichem gerichte niemer da wider ze redent noch ze tunde — —. Wenne ich daz allez — — bräche so wäre ich offenlich mainot. vnd waz ich dawider

tette daz sol dehaine kraft haun. Ich fro kunegunt vergihe ouch daz mir min morgengaube vnd haimsture ist wider leit gentzelich mit dritthalp hundert pfunden guter haller — — vnd sie empfangen haut von den vorbenannten edelen Herren Grauen Rudolf vnd Grauen Cunrat von Tuwingen den Schärhern. Daz aber inen vnd allen iren erben disu gelübde vnd disu gedinge von mir fro kunegunt eweclich stäte beliben vnd von minen erben vnverwandelt. so gibe ich in disen brief versigelt mit disen insigeln.

Wir graue Burkart vergihen aller diser gedinge vnder vnserm aigen insigel daz wir haben gehenket an disen brief. So haun ich fro kunegunt vnd ich Hainrich von Haulfingen ir Dehan vnd ir vogt disen brief geuestent mit vnsern aigenen ingesigeln. Danauch so haun wir die vorgn. Ritter Herre Hainrich von Oendingen. Herre Gotfrit von Märkelingen. Herre Brun von Brandegge. Herre Joh. diu Nixe. Herre Wernher von Husen. Herre Volmar von Haiterbach ze ainen vrkunde der warhait. vnser ieglichen sunderbar sin aigene ingesigel gehenket an disen brief. der wart geben 1328. ze mitter vastun an Sant Gerdrut tag [1]).

Sieben Siegel; das erste, das Hohenberger, kein Reitersiegel; etwas größer als die anderen; auf dem links geneigten Hohenberger Schilde sitzt auf dem rechten Eck der Helm mit den Hüfthörnern; um denselben herum eine Verzierung von Blumen.

Das zweite Siegel ist das bekannte der Kunigunde, mit der Umschrift: S. Kunegundis de Cuppingen.

Das dritte ist das Hailfinger.

Das vierte hat eine unkenntliche Zeichnung auf dem Schilde.

Das fünfte fehlt.

Das sechste hat in jedem Eck des Schildes einen Stern und die Umschrift: S. Brun militis de Brädegge.

Das siebente, das der Nixe, hat zwei Bilder im Schilde, welche am meisten Spaten gleichen.

Das achte, mit der Umschrift: S. Wernheri de Husen, hat zwei, nicht näher zu bezeichnende Bilder im Schilde. — Das neunte ist abgebrochen.

147) Zu Seite 416, Note 3.

Die Grafen Rudolf von Hohenberg, Vater und Sohn, verpfänden Rudolf III. und Konrad I., den Scheerern, ihre Burg Rorowe mit Zugehör.

1330, 13. Dez. In Gottes namen Amen. Wir Graue Rudolf von Hohenberg vnd wir Graue Rudolf sin sun. vergehen — — daz wir versetzet haben vnser burk ze Rorowe mit allem rechtem begriffe vnd zugehörde. ez sie an holtze. an velde. wisen oder äggker. an waide. an wasser. an wasen. an zwige — — vnseren lieben vettern Graue Rudolf vnd Graue Cunrad gebrüdern den Schärern von Tüwingen — — für ain rebelichez pfant — — vmbe sibenthalp hundert pfund guter haller pfenninge — — eweclich ze habende. ze besitzende. ze niessende nauch pfandez recht. mit söllicher gedinge. Wär daz wir den vorgenannten vnsern vettern oder ir erben

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

nit engäben diu sibenthalp hundert pfundt haller pfenninge münze — — aun allen gebresten ze Herrenberg in der stat ze sant Martinstag der nu aller schierest kommet in disem iar So sullen wir die vorgenannten Graue Rudolf vnd vnser Sun graue Rudolf vf vnser alde als wir gelobt haun zu den Hailigen die vorgenannte Burk ze Rorowe mit aller zugehörde — — vertegen vnd verstaun den vorgn. vnsern vettern Gr. Rud. vnd Gr. Cunrad vnd ir erben vf den vorbenemeten sant Martinstag vnd ledigik machen mit namen vnd sunderbar gein den erberen herren sant Johannez orden. daz sie sich verziehen der rechte so sie hetten zu der vorgescribenen burk ze Rorowe — — Wann wir dez nit täten vf sant Martins tag der nu nechst kommet in disem iar. So haben wir den vorgenannten vnsern vettern — — ze bürgen geben vnsern lieben Oehan Graue Eberharten von Nellenburg. vnsern Oehan herrn Rudolf von Hewen den alten. herrn Cunrad den hertzog von Urselingen. herrn Burkart von Rousenowe. herrn Hainrich von Fridingen. Ritter. Hainrich von Gundelingen. Cunrad von Ehingen. Hainrich von Haulvingen. Cunrat Emig vogt ze Hohenberg vnd waltzen von Lichtenstain — (die Giselschaft leisten sollten zu Costentze, Ruthelingen, Mülhain) — — —. Vnd zu ainem wauren Urkunde so haben wir der vorg. Graue Rud. von Hohenberg vnser aigens Insigel gehenket an disen Brief.

Wir Graf Rud. von H. der junge vergehen daz wir haben geschworn ainen ait zu den hailigen. wär daz vnser herre vnd vatter ab gienge, so sullen wir mit vnser selbez lip laisten oder ain vnser brüder an vnser stat legen. in der vorgenanten stette ainer, schwenne wir darvmbe ermanet werdent. — — gegeben zu Routenburg an sant Lucien tag 1330. [1])

Großes schönes Reiter-Siegel des Grafen von H., des Vaters; kleines seines Sohnes (kein Reiter-Siegel); Siegel des von Nellenburg (drei Hirschhörner); Siegel des von Hewen (unkenntlich); das des von Urslingen hat drei kleine Schilde auf dem Schild. Das Siegel des von Rosenau fehlt; das des von Fridingen ist unkenntlich; die bekannten Ehinger und Hailfinger Siegel; das des von Lichtenstein zeigt einen Flügel im Schilde.

148) Zu Seite 417, Note 2.

Eberhard von Lupfen, Landgraf zu Stülingen, übergibt das Dorf Haslach als Eigenthum an die Grafen Rudolf III. und Konrad I., die Scheerer.

1331, 31. Okt. — — Daz ich Eberhart von Lupfen, Lantgraue ze Stülingen haun — — mit gunste hern Eberhartez von Lupfen. minez lieben vettern aines forherrn ze Sthraussebург. Haselach daz Dorf gelegen in Herrenberger kirchspel. daz lehen von minen fordern ist gewesen vnd ouch bizher von mir lehen waz die aigenschaffte dez — — Dorfez ze Haselach mit aller zugehörde — — offenlich vnd ouch liber-

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

lich gegeben den edelen herren Graue Rudolf vnd Graue Cunrad Gebrüder Phalletzgrauen von Tuwingen gennemet die Schärer vnd allen iren erben. — —

Gegeben ze Routenburg 1331 an aller heiligen aubent [1]).

Mit den Siegeln der beiden Herren von Lupfen. — Von demselben Datum und Ort und über denselben Gegenstand ist im Staats-Archiv noch eine zweite Urkunde, die in Etwas von dieser abweicht; sie fängt an: — daz wir Berholt u. Conrad von Lupfen gebrüder u. ouch frien gesessen zu Lupfen u. s. w.

149) Zu Seite 417. 418, Note 2.

Machtolf von Gylstain verkauft an Graf Rudolf den Scheerer III. einen Wald und acht Hofstätt zu G.

1343, 14. Febr. Ich Mahtolf von Gylstain Swigers Seligen Sun Vergih — — daz ich verkoft han — — dem edeln vnd hochgebornen Herren Pfalzgrauen Rvdolfen von Tuwinggen genant dem Schärer — — min aigen holtz — — mit holtz vnd boden vnd mit aller zugehörde ist gelegen ob der Münchhaldun vnd aht Höfstett mit iren Rehten vnd zugehörde Sint gelegen ze dem vorgn. Dorfe Gylsten vnd öch Sechs Schilling vnd dru phunt guter haller geltz, der Ich In bewisen Sol In dem vorgn. Dorfe, an zinsen, an gensen an Hünren vnd an aigern als gewolich ist, — — Und han Im die vorgeschriben gut alle gemainlich geben vmb hundert pfunt vnd zwainzig pfunde guter vnd genamer haller müns. — — Ich gelöb öch dem vorgn. Graue vffzerichtend vnd vnansprächig ze machend vf Sant Georien tag den nahsten So nun kumt, von vro zetzun von frowenberg miner elichen wirtin also daz Si Sich verzih — — aller ansprach vor den — rehten So si gehan mag zu den vorgn. guten ez si von ir morgengebe, hainsteur, oder widerlegung wegen, — — vnd han dar vmb — — über mich ze bürgen geben — — Hainrich von Estetten, Balsan von Hefinggen, Helfrichen von Waldeck, Cunrat den Sölre von Oendinggen vnd Brun den Solre von Gärtringen (welche vorkommenden Falls in Herrenberg oder Calw Giselschaft leisten sollen mit Bestimmungen, wie in andern Urkunden). — — Es ist öch mit namen geret vnd gedingt daz ich vnd öch der vorgn. Graue Rvdolf dri Erber man Sulen nieman gemainlich vnd Sulen die dri mir vnd minen Erben funftzig morgen holtz weder an den Besten noch an den Bösen geben — — von dem vorgn. holtz vnd sulen dieselben funftzig morgen sunderlich in minen Hof hören ze Gylstain vnd sulen die vorgn. aht Hofstett endehain reht darin han. wele schutz öch von dem obgen. Graue Rudolf oder sinen Erben über daz holtz gesetz wirt der Sol mir vnd minen Erben die vorgn. funftzig morgen öch behüten — —. Vnd dez zv vrkund der warhait u. s. w. — — An Sant Valentinustag. 1343. [1])

Mit fünf Siegeln.
Das Siegel des Machtolf von Gilstain zeigt einen Fuchs im Schilde.

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

Das Siegel des Hainrich von Estetten hat in dem dreifach (quer)-getheilten Schilde zwei Lilien.

Das Siegel des Balsan von Hesingen zeigt, übrigens nicht deutlich, eine Scorpion-ähnliche Figur.

150) Zu Seite 418, Note 3.

Zetze (Cecilie) von Frowenberg, Gemahlin des Machtolf von Gilstein, gibt zu dem vorgenannten Verkauf ihre Einwilligung.

1343, 29. Sept. Ich vro Zetze von vrowenberg Mahtolfs von Gylstain Elich wirten vergih — — daz ich — — mit gutem Rät vnd willen her Peters von vrowenberg her Wolfs von stain Ritters, Wolfs von vrowenberg minef bruders — — gunt — — han dem vorgn. Mahtolf Sin holtz allez gelegen ob Münchhaldun aht Hofstat vnd sechs schilling vnd dru pfunt haller geltz an zinsen an hünren gelegen ze Gylstain dem Dorf darvf ich viertzig mark Silbers ze ain morgengabe hat ze verköffen gen den Edeln vnd wolerborenen herren Pfalzgraue Rudolf von Tuwingen gen. d. Schärer. Vnd wo mir der Egen. Mahtolf min Elicher wirt dieselben viertzig Marke Silbers der morgengabe — — widerleit vnd bewiset hät vf sinen höfe den man nemt dez Sahtellers höffe vnd vf andru sinu gut die er ze Gylsten hat die in den köff nit hörent, So vergih ich daz ich den vorgen. köfe frilich vnd vrolich mit hant vnd mit munt dem obgn. herren vnd sinen Erben kuntlich vnd offenlich vfgegeben han vnd vergih mich allef rechten vnd Schirmes — — vnd gelob öch den Obgen. Edeln herren daran noch Sine Erben niemer zu irren ze schädgen — — Wer aber daz ich — — dawider tett So Sol sich der obgn. herre oder sin Erben vf den vorgeschr. hof haben, vnd Sol Im darvmb Sin verbunden vntz daz vfgeriht würde. — — Vnd dez zu vrkund der warhait So henk ich min aigen Insigel an disen brief.

Wir her Peter von vrowenberg her Wolff vom Stain Ritter, Wolf von vrowenberg vnd Mahtolf von Gylstain — — die vorgn. veriehen daz wir die vorgn. ding Sahen vnd hörten vnd da bi waren — — —. An sant Michals tag 1343. [1])

Mit fünf Siegeln; das der Zetze hat einen links durchschnittenen Schild, auf welchem nichts zu erkennen ist, mit der Umschrift: S. Cecilie de Frowberg.

Das Siegel Peters von F. zeigt eine helmartige Figur, welche von 3 Sternen umgeben ist, Umschrift: S. Petri militis de Frowberg.

Das des Wolf von Stain zeigt die Wolfsangeln, Umschrift: S. Wolf — militis de Stain.

Das Siegel des Machtolf von Gilstein ist das bekannte.

151) Zu Seite 418. 419, Note 1.

Die Sammlungsfrauen in T. verkaufen an Graf Rudolf III., den Scheerer, das Lutzins-Gut zu Gilstein.

1351, 12. Juli. Wir der Schultheiß vnd die Richter gemainlich ze Tuwingen veriehen — — daz vor vns stunden offenlich vor geriht vro

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

Mehtild von Braitenstain vnd die vrowen gemainlich der Samelung ze Tüwinggen vnd verlahen vf gemainem munde daz Si verköft hetten — — dem Edeln wolerbornen herren Pfalzgrauen Rudolfen von Tuwinggen genant dem Schärer vnd allen Sinen Erben allu iru reht die Si hetten oder han mehten zu dem Gut gelegen ze Gylstain daz man nempt Lutzins gut vmb fünftzig pfund guter haller. — — Es gelöbten öch die vorgenanten vrowen vor vns dem obgn. herren vnd sinen Erben den vorgeschribenen köf ze vertegend — — gegen aller mengelich als reht ist ze Tüwinggen Jär vnd tag als Sitt vnd gewonlich ist.

Daz dirre köf u. s. w. — — so henken wir vnser aigen Stet insigel durch der vorgn. vrowen bett willen an disen brief der geben wart an dem nächsten zinstage vor Sant Margareten tag 1351. [1])

Auf dem dreieckigen Siegel der Stadt ist von der Umschrift nur noch ..... IVM de TVW .... zu sehen.

152) Zu Seite 419, Note 2.

Berthold von Altingen räumt dem Pfalzgrafen Rudolf von T. das Recht ein, eine an ihn verkaufte Gilt zu Haselach wieder zu lösen.

1350, 9. Febr. Ich Berchthold von Altingen ain Edel knecht vergih — — wer daz der wolerborne min gnädiger herr Pfalzgraue Rudolf von Tuwingen genant der Schärer kemen vnd widerköffen welten die Siben pfunt Herragelt vnd fünzehen Henna geltz die ich köft han in sinem laigen zehenden ze Haselach dez Sulen Si volgen gewalt han — — biz von Sant Walpurg tag dem nächsten über vier Jär die nächsten nach anander vmb mich min Erben oder wer danne daz vorgn. gelt nach mir inne hät daz widerköffen öch mit namen geschehen sol mit achtzig pfunden guter Haller ains Schilling minder oder me u. s. w. — — Vnd dez zv ainer besseren warhait So geb ich disen brief besigelt mit minem aigenen Insigel vnd öch mit Albrechts von Nüweneck Insigel. In dem nehsten Zinstag nach Sant Agathen tag 1350. [2])

Mit dem Siegel des Berthold von Altingen, welches drei Tausendfuß-ähnliche Thiergestalten auf dem Schilde hat.

153) Zu Seite 420, Note 1.

Pfalzgraf Rudolf der Scheerer (III.) übergibt dem Kloster Hirschau das Patronat der Kirche zu Gilstein.

1351, 23. Okt. Rudolfus Comes palatinus de Tuwingen, alio nomine dictus Scherer de Herrenberg — — nos — cum consensu et voluntate Adelhaidis dicte de Ochsenstein uxoris

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.
2) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

nostre legitime ac Conradi fratris nostri — donatione perfecta inter vivos donamus tradimus per presentes — Abbati et conventui Mii Hirsaugiensis — jus patronatus ecclesie parochialis in Gilstain cum jure advocaticio ipsius ecclesie et cum suis pertinenciis uniuersis, ac omne jus, quod nobis hactenus in jure patronatus et jure advocaticio ipsius ecclesie et circa ipsam competiit — ita quod predicti Abbas et conventus de cetero de jure patronatus ipsius ecclesie habeant disponere, Salvis tamen nobis... jure advocaticio quod nobis nostrisque progenitoribus aliunde ab antiquo in dicta villa Gilstain seu in parochia ejusdem ecclesie, ratione aliarum rerum seu jurisdictionum quarumcunque ibidem pertinebat — — — nec non decima laicali tantum, que nobis similiter ratione curie nostre, site in ipsa villa G. nuncupate des Amans Hof pertinebat etc. Et in horum omnium testimonium sigillum nostrum una cum appensione sigillorum Adelhaidis dicte de Ochsenstein uxoris nostre legitime et Conradi fratris nostri — — — presentibus duximus appendendum.

Acta et facta sunt hec in oppido Herrenberg anno D. 1351. Dominica proxima ante festum Symonis et Iude. [1])

154) Zu Seite 420. 421, Note 1.

Die Grafen Rudolf III. und Konrad I., die Scheerer, theilen ihre Grafschaft.

1334, 23. Febr. Ich grave Cunrat der Schärer von Tüwingen genant — bin lieplich — verrichtet — mit minem liben Bruder. Graven Rudolf von Tüw. genant umb ainen tail als hinnauch geschriben staut. Grave Rudolf unt alle sin erben sullen haun — des ersten Gilstain daz dörfe gute unt lute mit aller siner rechten zugehörde. unt gewaltsami der vogtain die darzu höret. mit den kilchunsatz zu Gilstain. mit aller rehten unt zehenden unt widena. mit aller frihait. waz zu dem vorgeschriben dorfe kirchunsatze. zehenden oder widena. vogtain oder vogtrecht sol verhören — da nauch sol er haun zu Herrenberg den kirchunsatz unt die zehenden unt widena mit aller ir friheit unt aller zugehörde unt rehten unt mit namen daz nunde tayl daz man nennet ain lantgarbe. aller der wingarten. die in den benemten zehenden zu Herrenberg verhöret.

Da nauch sol er haun Näbringen daz dorf. baid lute unt gut mit aller rehter zugehörde unt gewalsami. — darzu sol er haun Haselach daz dörff baidu lute unt gute — unt mit namen den laienzehenden. den Berchtolt Fraiselich haut.

So sol er haun Nufran daz dörf. den zehenden unt die widena baidu lute unt gut —.

So sol er haun Gärtringen daz dörf baidu lute unt gut — unt den kilchunsatz zu Gärtringen mit aller frihait unt rehten.

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

So sol er haun daz manlehen der kilchun zu Oendingen — alle die lute zu Oendingen, zu Oettlingen, zu Tagershain oder zu Tarmeshain gesessen, ez sien manne oder frowe.

Darzu sol er haun viunf Mülina. Bitun Muli. dez Lupen Muli. Schade Muli. Pfaffen Muli. Dörff Muli zu Gilstain unt daz geltes das gienk uf Bitun Muli unt uf Schade Muli. mir Grauen Cunrat. dez ist der vorgen. graue Rudolf unt sine erben ledig gein mir unt miner erben. — Der vorgeschriben guten allersampt. also sü sint unterschaiden. verzihe ich der vorgenannt grave Cunrat. — — — So vergihe ich Grave Rudolf — daz grave Cunrat min liber bruder unt alle sin erben sollen haun unt nießen — disu nauch geschriben gut.

Dez ersten Schainbuch mit aller siner rechter zugehörde unt gewaltsami ze sie an Hyltrizhusen dem dorff. an Waldeztroust. an andern dörffern. Wilern. luten. guten. gelten oder genießen. — unt ouch mit der gwar. die Herrenberg. Gilstain oder andru gut unt lute im Schainbuch haunt. Es haut ouch Grave Cunrat unt alle sin erben gewaltsami im Schainbuch über den wiltbann unt die Hundlegi unt daz gejägdes unt da mit haun ich grave Rudolf noch dehain min erbe nit schaffent. wan daz wir im Schainbuch sullen jagen aun aller schlacht gvärde. Danauch sol er haun daz gut zu E (Aich) mit aller siner rechter zugehörde — — So sol er haun Gehai. dedu lute unt gute — unt mit namen den anval der wingarten zu Gehai nauch fritzen dez Müllers tout. Danauch sol er haun Kuppingen lute unt gute unt den kirchunsatze zu Kuppingen mit aller frihait unt sinen rechten, ez si an zehenden Widema. die darzu höret. ez sie zu Nufran. zu Uesingen. zu Affestetten zu dem (?) Nörkö unt daz aggergelt in Nörkö. waz zu den vorgeschrieben gut sol verhören So sol er haun die Rain Muli ledig unt lär wan acht daz geltes. daz die kourherren von Syndelvingen darusse gaut. — der vorgeschriben gedinge unt gute verzihe unt verschribe ich Gr. Rudolf mich unt alle min erben an allen stetten unt gerichten irmerme unt ewelich unter minen aignen Insigel an diesen brief gein Gr. Cunrat minen liben bruder — darzu vergehen wir die vorgn. Gr. Rudolf unt Cunrat — umb allu diu gut oder lute. du mit in den (?) Witeraninan. noch Ettern der vorgeschr. gute sint gelegen noch gesessen. oder an disen brief nit vor sint genenet. du sint unser gemaine aun aller schlacht gvärde. diser brief wart geben zu Herrenberg. 1334 an S. Mathyas aubent. [1])

155) Zu Seite 421. 422, Note 1.

Die Grafen Rudolf und Konrad theilen die Stadt Herrenberg.

1347. Febr. 6. Wir Rudolf vnd Cunrat die Phalzgrafen von Tüwinggen gebrüder genant die Schärer verjehen offenlich — daz wir vnser gemain Stat Herrenberg — getailt vnd von anander geschidet haben

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

vnd ist vns dem vorgen. Gr. Rudolfen der under tail gevallen, vnd vns Gr. Conrat der Obertail gevallen vnd zu tail worden, als si hienach an disen brif mit worten getailt vnd underschaiden sint. Zu den ersten ist geret umb die Burghaldun, die von der (?) Zwehainrun unter der Burg ab bis an den kylhof ab, vnd an die gemainu Straße von den haktor ab, die sol gemain sin vnser baider vnd vnser erben. Was aber zu der kylchun zu Herrenberg vnd öch zu den Widen hört, daz sol der vorgen. kylchun volgen vnd beliben vnd sol der kylchgang vnd begrebt derselben kylchun gemain sin den bürgern zu Herrenberg in baiden tailen gesessen. Was öch verschult oder gefrevelt wurt uf dem gemainen kylchhof, daz sol vns baiden herren vnd vnsern Erben besran nach weltlichen gericht vnd der kylchun nach gaystlichem recht — vnd wenne wir oder vnser Erben die vorgn. burghaldun tailen wellen, so sulen wir ainen gemainen weg durch die burghaldun ab gemainlich geben, vnd sol das tail gen den haktor hören in den undern tail der Stat . . . vnd der tail der burghaldun gen den wingarten sol hören in den obern tail der Stat . . . als dieselben zween tail der vorgn. Stat hinach an disen brief getailt vnd underschaiden sint, also, von kylperg die gemaine Straß ab, zwischen Hebeln sel. Hus vnd den kylberg — die Straße ab, zwischent Winken Hus vnd der Metzel vnd den Margt ab bis an des Schultheißen Hus, vnd denne die gaßun hin hunder bis an den Aerker den man nempt Hagenbach vnd die Stadt umhin gen das Tüwinger tor uf hin, daz ist der ain tail, genant der Ober tail der vns dem vorgn. Grave Cunrat zu tail gevallen ist, so ist von demselben Aerker genannt Hagenbach die Stat umhin für daz Nuffringer tor ushin, daz dirhalb der vorgn. Straß ist, genempt der under tail, der vns dem obgn. Graven Rudolf zu tail gevallen ist, vnd ist zu demselben under tail der Stat zur besserung gebet die zwai vogtrecht der vogtbarengut, die Burhart von Haselach vnd Gosse der Böscher buwent, vnd die Gens vnd hüner geltz, vnd öch Zins, die man git von den Hack- vnd von den Gärten vor dem Nuffringer tor gelegen, die vormauls ungetailt sint. Es ist öch me uf denselben under tail zu besserung gelait die vier pfund guter haller geltz zu Affstetten mit allen iren rechten, die vnser baider gemain waren . . . Oech ist zu denselben under tail zu besserung gelait zehen pfund guter haller geltz, järlich uf S. Martins tag zu gebent us dem ungelt dez obern tails der Stat zu Herrenberg untz wir Grave Cunrat oder der vorgn. vnser erben dieselben zehen pfunt geltz mit hundert pfunden g. haller abgelösen . . . Wir Gr. Cunrat der vorgn. sulen ainig han die recht, die wir baid heten zu dem gesesse daz Burchart sel. dez vogt was . . . wie dazselb hus in unsern den Obern tail hören soll — — Welu gut öch vnd recht wir die vorgn. herren vormals getailt han, die sulen also beliben, vnd sol disu tailung nutz daran irren noch schaden. Es sol öch der Margt zu Herrenberg der Brunne vnd Stock desselben Margts die Brotlöb vnd die Flaischlöb, Staingrub vnd Zugelhüt vns den vorgn. herren vnd baiden tailn der Stat ungevarlich gemain sin — — Was och gefrevelt wird vnd verschult in den untern tail, es si an dem gemainen Margt zu Herrenberg unter den brotlöben vnd flaischlöben, vnd öch an der gemainen strasse, daz sol alles vns den vorgn. Graven Rudolf besran vnd busa, vnd was gefrevelt wirt in den Obern tail, ez si in den kälteran,

oder anderswo das sol den vorgn. Graven Cunrat vnd sinen Erben volgen vnd werden. Es sol öch unser jeclichen der huszins werden von den husern, die in sinem tail gelegen sint. Es ist öch geret, daz vnser jeclicher sin Batstubun sol han vnd nießen, als sie vormauls getailt sint vnd sulen die Bader in den batstuben gesessen sturen, wachen vnd dienen mit den bürgern in den andern tail gesessen, ungewärlich. die Burger gemainlich zu Herrenberg in baide tail gesessen suln öch daz urlop vnd die frihait han, daz si baden in weler batstubun si gern welen, vnd öch tringen vnd zu Win gangen nach Ir mutwillen in baiden tailn in weles wirtzhus si gern wellen, und suln wir noch vnser Erben si nutz dawider zwinggen, lützel noch vil, sust noch so. In welen tail öch ain wirt ain vaß zepft, in denselben tail sol er och daz ungelt richten — —. Es ist öch geret vnd gedingt, daz der Obertail der Burger zu Herrenberg, Hagenbach den Aerker machen, buwen vnd behüten sulen, vnd öch von dem Aerker vnd tor dezselben Obern tails der Stat bis uffhin die Burg sulen behüten vnd bewachen . . . so sol der unter tail der Stat zu Herrenberg von dem Hagenbach umhin gen den Nuffringer tor ufhin bis an die Burg denselben tail bewachen vnd behüten — — Wele öch under vns den vorgn. herren vor sinen tail der Stat wil buwen mit graben oder vorsteten, daz sol geschehen ane dez andern herren vnd siner lute scheden — Es ist öch mit namen geret und gedingt, daz Schutz vnd ban des veltz zu Herrenberg gemainlich, Wunne vnd Maide, vnd öch die Brunne, offen Stras, weg vnd stig in der Stat zu Herrenberg, vnd öch davor, vnd öch allu der vorgn. Stat dor us vnd in zu wandeln, sulen gemain sin vngevärlich vnd sulen die burger in baide tailn gesessen, gemain weg vnd Straß vor der Stat zu Herrenberg gemainlich buwen —. Waz daz öchgefrevelt wird uf den gemainen velt zu H. ez si nachtz oder tags, geschiht das von gemainen burgern oder frem- den luten, die fräveli sol vnser baider herren und vnser Erben gemain sin, geschech ez aber von vnser aines burgern sunderbar, demselhen herren dez denne die burger sint sulen öch die fräveline sunderlich volgen vnd werden. — Dez zu ainer offenen warhait u. s. w. henken (beide Grafen) Wernher von Bern- husen, Hainrich von Esteten, Conrat der Vol von Wildenowe, Dietrich der Vogt von Affesteten ihr aigen Insigel an den brif der geben wart — 1347. 6. Febr.[1])

156) Zu Seite 425, Note 3.

Ulrich v. T. gibt seine Zustimmung, als der Kaplan von Mühlhausen Herrenberger Bürger mit einer Wiese belehnt.

1363. Wir Pfalzgraue Volrich von Tuwingen, gnant der Schärer Kastvogt der kirchun ze Herrenberg vnd mit vns Pfaff Syfrit fylhi kirher der selben kirchun Vergienhen offenlich — — Das Pfaff Hain- rich Walthuser Capllan der Capellun zů Mulhusen den beschaidenen luten Cunraden dem Hoemler vnd Berchtolt Bourus Rügken dochterman

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

vnseran burgern vnd iren erben mit vnser hant gunst vnd gûtem willen gelühen havt vnd och liht offenlich mit disem brief zů ainem steten ewigen lehen die Wizsun gelegen vnder dem vnder wer, die man nempt Pfaff Hön Wizs, Also vnd mit soelichim geding das si vnd ir erben jaerlich vf Sant Michelsdag geben vnd richten sullen drizsig Schilling güter haeller an das lieht der vorg. Cappellun zv Mulhusen vnd drizsig Schilling güter häller einem jeglichen Abbt des Closters ze Hirsowe für die drizsig Schilling gelts die der vorg. Abbt hete vs dem zol zv Herrenberg div da mit abgelett vnd geledigat sint. Und daz Inan vnd ieran erben das wavr vnd stet belib, So hengken wir vnserü Insigel an diesen brief der geben wart an Sant Gallen dag des Jars do man zalt von Gottes gebûrt druecezehen hûndert Javr vnd drü vnd Sechtzig Jar.[1])

Es hängt noch ein Pergamentstreifen an der Urkunde.

157) Zu Seite 425, Note 4.

Friedrich der Besserer zu T. gesessen übergibt dem Pfalzgrafen Ulrich von T. das Eigenthum eines Ackers und nimmt solchen als Lehen von ihm an.

1372, 4. April. Ich fridrich der Besrer ze Tüwingen gesessen fürkund — won der Hochgeborne min gnädiger herr pfalzgraf Vlrich von Tuwingen genant der scherer durch min bät willen die zwo juchart akgers die ich ze koffen gäben han Hainrichen dem Wäber sinem burger ze Herrenberg sint gelägen ienhalb wazzers zwischenth hansen von Lustnow, vnd dez Hainburger aker die von im lehen waren geaygen hät so han ich im gen demselben aker ain ander aker sint vier juchart gelägen vf riedberen an dez kundigen aker den man nempt der maigerinun aker ze lehen gemachat also daz der obgn. herr oder sin erben denselben aker ze lichen haben als man lehen billich lichen sol an gevärde. vnd dez ze vrkund der wahrhait so gib ich im disse brief beinsigelt mit mainem aigen insigel. da zu so han ich gebetten minen ohem Hansen von Lustnov daz er sin insigel zu ainer zugnuß hat gehenkt an dizze brief der geben wart an sant ambrosien tag do man zalt — — 1372.[2])

Das Siegel des Besserer hat einen liegenden Halbmond und oberhalb und unterhalb desselben je einen Stern. Das Siegel des von Lustnau zeigt einen Hirschkopf sammt Geweih auf dem Schilde; das Ortssiegel noch jetzt.

158) Zu Seite 425, Note 5.

K. Karls IV. Lehenbrief für Pfalzgraf Ulrich von Tübingen und die von Herrenberg über die Schönbuchsrechte.

1365. 25. April. Wir Karl von gots gnaden Romischer kaiser zu allen Ziten merer des Richs vnd kunig zu Beheim bekennen — — Daz wir dem Edeln Vlrichen pfalzgrauen von Tuhingen genant der

1) Von dem Original im Stiftungs-Archiv zu Herrenberg.
2) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

scherer unserm vnd des heiligen Richs liben getruwen vnd sinen Erben alle die reht die er von sinen eltern vnd von alter bisher gehebt hat vnd die er durch reht haben sol uff den Wald genant der Schainnbuch vnd ouch allen von Herrenberg gemainlich alle die reht die sie von alter gehebt haben oder haben sullen in dem vorgn. walde von vnsern sunderlichen gnaden vnd mit kaiserlicher macht verlien haben. vnd lihen ouch mit disen brief unschedlichen andern luten an Iren rehten. Mit vrkund diz briefes versigelt mit vnserm kaiserlichen Insigel der geben ist zu Strazburg nach Crists geburt drutzehenhundert Jar, darnach in dem fünf vnd sechszigosten Jare, an S. Markstag, vnser Riche in dem neuntzenden, und des keisertums in dem eylften Jare [1]).

Das schöne kaiserliche Siegel (von rothem Wachs) zeigt den Reichsadler.

159) Zu Seite 426, Note 2.

Pfalzgraf Ulrich von T. kauft von Konrad von Hailfingen eine Gilt von dem Laienzehnten zu Haselach.

1370, 27. März. Ich Cuonrat von Haluingen fürkund — daz der Edel wolerborne herr Pfaltzgraue Vlrich von tüwingen genant der Schärer dü zwainzig malter roegen geltz die Cuonrat min vatter fälig vmb sinen vatter koft in den laygen zenhenden ze haslach wider koft hat, vnd die pfenninge dar vmb gar vnd gentzlich gewert hat vnd wan dü hantvesti die der vorgn. min vatter dar vmb hett verlorn ist, wirt dü funden, So sol sü craftloß tot vnd vnnütz sin vnd dem obgn. Pfaltzgr. Vlrichen noch sinen Erben dehainen Schaden bringen lützel noch fil. Und dez zu ainer warhait So gib ich disen brief besigelt mit minem Insigel vnd Hainrichs mines vettern Insigel.
Geben an Sant Gerdrut tag 1370. [2])

Mit zwei Siegeln der Hailfinger Ritter; das Konrads hat die drei Spitzen rechts und das Heinrichs links hin laufend.

160) Zu Seite 426, Note 3.

Pfalzgraf Ulrich von T. bewilligt dem Albrecht von Effringen eine Gilt von der Maurolfs-Hub zu Gilstein.

1372. Wir PfaltzGravff Volrich von Tüwigen genant der Schaerer für künden aller menglich mit disem Brieff. für üns vnd ünser erben. daz wir ünsern vollen gunst vnd güten willen dazü gegeben haben. daz Albreht von Aeffringen ze kalwe der statt gesessen vnd all sin erben sullen hon vnd niesen Sehs malter güter Roggen Herrenberger meff für Ewigz geltz Järklich vff sant Michahelz Tag ze gebent vnd zerihtent. vff ünser Hüb gelegen ze Gylstain di man nempt Maurolfz Hüb mit aller ir zügehoerd die zü disen ziten buwet Cünrat Mavrolf. In die Hüb dissü nach geschriben Akker vnd wisan hoerent. dar vf die vor geschribnü sehs malter

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.
2) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

Roggen geltz gavnt. vnd ewenklich dem vorgenanten Albrehten von Affringen vnd sinen erben Jaerklich werden süllen.. zů dem ersten ain manmat wisun gelegen ze braiten wis stoset an Boeblins wis. Ain halb mansmat lit ze wickel an dez Crusen wis. ain halb mansmat gelegen ze maegers hoff lit an der Ebrinun wiz zů dem notstal. ain mansmat lit ze mätzenbrunnen stoset an dez gastmaisters wiz. In der zelg vff letten ain juchart gelegen an dem altiger stig stoset an koellins acker. ain juchart lit an der Herstravs bi dez hayden acker. zwo juchart ligent an stuchhalden bi dez bühlers acker. tri(g) juchart vor dem berg gelegen vnder den nüsätzen stosent an Hirsower äcker. ain juchart lit fornan vff letten stoset an cüntzen dez bühlers widmun acker. zwo jůchart vff dem Hoengern an maerklins cercis acker. It. in der zelg ennatz wasser. ain juchart an dem Taluinger weg haiset der Crütz acker. ain lendli gelegen in der rüten an Haintzen dez Crusen acker. ain lendli gelegen in wülfingz se bi dez bühlers acker. Tri(g) juchart gelegen bi metzenbrunnen bi der vorgeschriben wis. ain juchart im frontal stoß an dez mägerlins acker von Näbringen. tri(g) juchart vff Riedern gelegen vnder dez findlingers acker. ain halb juchart gelegen bi dem zins graben. Item in der zelg gen Herrenberg gelegen. zwo jucharta an dem mülhuser weg gelegen. stosent an gerunaz sälligen von Hasla thohter acker. ain halb jauchart gelegen an der veltbruoegel bi fritzen eberhartz acker. Tri(g) juchart vff dem Hagun stosent an dez sniders acker von Gylstain. zwo juchart gelegen ze albatze bi walthers dez Schulthaisen acker. zwo iuchart gelegen in der madun bi dez Hayden acker. zwo juchart an büntzingz weg gelegen. an Hansen dez Essingers acker von Herrenberg. Vnd ain halb juchart gelegen an dem Holtzstig vnder eberlins märklins acker. Vs disen vorgeschriben guten bedü wisa vnd äcker gemainlich vnd vnuerschaidenlich. die in die vorgenanten Hub hoerent mit aller zůgehoerd sol der vorgen. albreht von äffringen vnd all sin erben. die vorgeschribü sehs malter Roggen geltz hovn vnd niesen zů ainem stäten ewigen gelt alz vorgeschriben stat.

Vnd dez ze vrkünd vnd ainer warhait so henken wir der obgenant pfaltzGravf Volrich ünser aygen ynsigel an disen Brief der gegeben wart in dem Jar do man zalt von Gottez gebürt drü zehenhundert Jar darnavch in dem zwai vnd Sübenzigosten Jar an sant Margareten Tag [1]).

Auf dem kleinen runden Siegel sieht man die einfache Tübinger Fahne; Umschrift: S. Vlrici comitis de Tuwigen Palat.

161) Zu Seite 426, Note 4.

Adelheid von Ochsenstein, Pfalzgräfin v. T., gestattet ihrem Sohne, Ulrich, Gilstein wieder von ihr einzulösen.

1372, 25. Mai. Ich Adelhaid von Ochsenstain Phalzgrävin zu Tüwingen fürkund — wann Grave Ulrich min sun, oder sin erben —

1) Von dem Original in dem Stiftungs-Archiv zu Herrenberg.

kument zu mir oder minen erben zu rechten Ziln, in dem Jar .... in welem Jar daz wäre, mit zwain thusent phunden vnd zwayn hundert phunden guter vnd genämer haller, so hant sie vollen vnd gantzän gewalt, vnd gut recht, damit von vns zu lösen, vnd wider an sich zu gewinnen än alle widerrede... Gylstain burg vnd dorff, mit allen iren rehten, nützen vnd zugehörden, als sie mir von dem vorgn. Gr. Ulrich minen lieben sun zu ainem rechtem reblichen phande ingesezt vnd ingeben sint u. s. w. — so hängt ich min aigen Insigel an disen brief darzu so han ich gebeten min libs bubü, grave Eberhart von Wirttenberg vnd och hern Burgharten von Friberg, hern Ansälm von Halfingen vnd Haintzen von Hailfingen, daz sie Ir aigenu Insigel — gehenkt hant an disen brief, der geben wart an S. Urbansdag 1372. [1])

162) Zu Seite 426. 427, Note 1.

Pfalzgraf Ulrich von T. kauft Leibeigene von Johansen von Eningen Hausfrau.

1374, 7. Janr. Ich Adelhait Balsams Säligen Von Hevingen Tochter Johansen von Oendingen Elichu Hussro Vnd mit mir der vorgn. Hans veriehen — daz wir — verkofft han — dem Edeln Wolerbornen Herren Phaltzgrauen Vlrich von Tuwingen gnant dem Schärer — vnser aigen lut die hienauch geschriben stant. Burkart gnant den Koderer Albrechten den Grossen Burkart Richart Hantzen Kobolten vnd Stänlin die all ze Gertringen gesessen Sint Hantzen den Rüster von Rorauw, Hantzen vasalten von Nufran vnd allu Sinv geschwister die Rusinvn vnd ir Tochter Mehtilt Kynmvn Iru kint, Irmelvn phlugen wip, Engelvn Mehtilt Hädel vnd Adelhait die man nämt der Altin krusinvn töchtran vnd der aller kint wa sie gesessen Sint. Vnd haben Im die geben vm achtzig phvnd guter Haller — dem obgn. Herren Graf Vlrichen vnd allen Sinen erben die vorgeschriben lut darvmb ze habend ze niessend, ze besetzend vnd ze entsetzend mit allen rehten, nutzen vnd ouch gewaltsami. —

Vnd dez zu vrkund ayner warhait So henken wir vnsru aignu insigel an disen brief — der geben wart an dem Samstag nauch dem Obrosten tag de man zalt 1374. [2])

Mit vier Siegeln. Die Verkäuferin führt einen Hund auf ihrem Siegelschilde.

163) Zu Seite 428, Note 3.

Ein Herrenberger Bürger verleiht dem Pfalzgrafen Rudolf IV., dem Scheerer, das Wiederlosungsrecht einer Gilt von dem Dorfe Haslach.

1357, 12. März. Ich Ruf Wenck ain burger dez Obern tails ze Herrenberg fürkund — daz ich dem hochgebornen herren Pfalz-

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.
2) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

grauen Rudolfen von Tuwingen genannt dem Schärer vnd allen sinen Erben den gewalt vnd daz reht geben han daz si vmb mich oder minen Erben die zwaintzig pfunt Geltz die ich han in Haselach daz dorff widerköffen mugen vnd sulen mit zwain hundert pfund vnd vierzig pfunten guter haller die denne geng vnd gäbe sint in dem Jar alweg vierzehen tag vor Sant Georien tag oder vierzehen tag darnach in welem Jär daz ist. — Vnd dez zv ainer sicherhait So geb ich disen brief besigelt mit der Stet Insigel des Oberntailf ze Herrrnberg daz die burger durch miner Bett willen gehenkt hant an disen brief, geben an Sant Gregorien tag. 1357. [1])

Das angehängte Siegel hat die Umschrift: S. Civium in Her.... tis superioris. — Auf dem großen Schilde mit der Tübinger Fahne befindet sich oben ein kleiner Schild mit der kleinen Fahne.

164) Zu Seite 428, Note 5.

Pfalzgraf Rudolf (IV.), genannt der Scheerer, kauft Leibeigene von Wolf von Thailfingen.

1360, 3. Febr. Ich Wolf von Talfingen Adelhait min Elichun Hussfrowe vnd Bethmin geswy vergehen — daz wir verkoft han — dem Edlen hochgeborn Herren Phaltzgrauen Rudolfen von Tüwingen genant dem Schärer — vnser aigen lut Cunrat Benningen vnd siner swester Säligen Eberhart dez vfhurnen Hussfrowen kint vnd waz von den komen ist vnd noch kumpt vnd gemainlich alle die Lut die von demselben geschlecht kommen sint hie dirrhalp dez Schainbuchs, gen der ammer her usse vnd haben die geben vmb sechs phunt guter haller — dem obgn. Grauen Rudolf vnd sinen Erben die vorgeschriben lut vnd waz von den kompt darvmb ze habent ze niessend ze besetzend u. s. w. Vnd dez ze ainer warhait So gebn wir disen brief besigelt mit minem — insigel vnd öch mit dez erbern herren pfaffe Dyettrichen dez kyrcherren ze Holtzgerringen insigel —. Geben an Sant Blasinstag 1360. [1])

165) Zu Seite 429, Note 1.

Gumpolt (von Giltlingen), ein Ritter, stellt Pfalzgraf Konrad I. in Betreff der Vogtrechte auf Mönchberg sicher.

1361, 4. April. Ich Herr Gumpolt ritter verzih — Wan mir der wolerborne min gnädiger Herr Pfaltzgraue Ruodolf von Tuwingen genant der Schärer erlopt vnd gunt hant, daz ich diz hie nach geschriebene Wingarten in siner Vogtay ze Munchberg gelegen die man nempt dez Zainingers Wingart in dem graben vnd Pfaff Hainrichs Hön vnd dez Beggingers Wingart in der Muolde kouft han mit siner gunst vnd guoten willen, So sol ich vnd min erben die selben Wingarten also mit bowveluten

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.
2) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

bemaigern daz der vorgen. graue Ruodolf vnd sin erben ieru reht da zuo finden daz innant dirv kouf an ir Vogtay andhain (kein) Schaden bringe. Ich vnd min erben sullen och andhainnen Wingarten kouffen in der vorgn. Vogtay wider des obgen. graue Ruodolf gunst vnd guten willen vnd och siner erben. — Vnd dez zu ainer waren vrkunde So gib ich disen brief besigelt mit minem aigen Insigel vnd och mit Johans von Giltlingen mines bruoder aigen Insigel. Geben an Sant Ambrosien dag 1361. [1])

Mit den Siegeln der beiden v. Giltlingen; drei Adler im Schilde.

166) Zu Seite 431, Note 4.

Pfalzgraf Konrad I. belehnt Hansen von Neuneck mit Besitzungen zu Altingen und Breitenholz.

1368, 19. April. Ich Albrecht von Nüneck ain Edelknecht ze Altingen gesessen — vergieh — daz ich — han vff geben minem gnädigen herren Pfaltzgrauen Cunrat von Tüwingen genant der Scharer disiu gut dû hie nach geschriben stant die vnder Mülstat ze Altingen, den wingarten ze Braitenholtz an der hindrun Halbun, die zwo wisa bi der obrun mull vnd han in och darnach gebetten daz er dû vorgen. gut minem Sun Hanze von Nuneck lihe ze ainem rehten lehen vnd daz er sin man darvm sol sin vnd darvmb so hat der vorgn. Pfalzgr. Cunrat von miner bett wegen dû vorgn. gut geliehen dem vorgn. Hansen minem Sun ze ainem rehten lehen.

Ich der egenante Hans von Nüneck vergieh och — daz ich die vorgn. gut empfangen han von dem vorgn. herrn Pfaltzgr. Cunrat ze ainem rehten lehen vnd daz ich sin man darvmb sol sin vnd daz ich im sol gehorsam sin in aller der Ding der ain man von lehens wegen ainem herren sol gehorsam sin. Vnd dez u. s. w. An dem nechsten guten tag vor sant Georien tag. 1368 [2])

Mit den Siegeln der beiden von Nüneck, deren Schild quer in zwei Felder getheilt ist, und in dem oberen Felde zwei sich kreuzende (?) Schwerdter zeigt.

167) Zu Seite 432, Note 2.

Das Kloster Bebenhausen und Pfalzgraf Konrad I. vertragen sich mit einander in Betreff der Besitzungen des ersteren zu Gehay (Kayh).

1347, 25. Juni. Wir Abt Cunrat vnd mit vns der Conuent gemainlich des Closters ze Bebenhusen veriehen — das der edel herre Graue Cunrat von Tuwingen genant der Schärer mit vns stôs vnd missehellung hete vnd wir mit Im vmb disiu gut die hienach benemet sint derselben missehellung vnd des stôs wegen hinder dise erber lut herre fridrich den Herter von Tusselingen. Hainrichen von Haluingen vnd Cun-

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.
2) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

raten den Voln von Wildenowe gangen sind, die hand vns liepslich vnd fruntlich mit ananber beriht. also das diu hofraiti die ze Gehay gelegen ist. die Cunrat der Last von vns ze Lehen hete mit aller Ir zugehörde mit Huserin. mit kältern. Schüren. vnd diu wise vnd der wingart vnd die äkker die dabi gelegen sint Sulen vns ewiclichen beliben vnd frie sin von Im vnd von allen sinan nachkommen. Wir veriehen och das Wir vserthalb der hofraiti kain hus noch Schure buwen sulen weder vf äkker noch vf wisan. Es ist och verdinget das wir In der vorgenannten vnsern kältern nieman sulen dahen Wan vnser aigen Wingarten. Es ist geret das die Wisan vnd die Meder die In Schainbuch gelegen sint vnd In vnser Hof gen Rusten hörent vnd och die Wisan die Hainrichez von Murenegge (Mucenegge) waren vnd in vnseriv gut horent vnd och vormals vnser waren Sulent vns och lebeclich folgen. Were aber daz dieselben wisan gemeröt weren oder würden dahan wir kain reht zu vnd sullen dem vorgn. herren lebeclich folgen ane alle vnser irrung vnd ansprach. Vnd daz Im das alles von vns war vnd stete belibe So geben wir Im disen brief besigelt mit vnserem vnd mit der vorgn. schibelut Insigeln die es durch vnser bett wegen an disen brief gehenket hant.

Wir die vorgen. schibelute Herr friderich der Herter von Tusselingen Hainrich von Haluingen Cunrat der Vol von Wildenowe veriehen u. s. w. — 1347. An dem nehsten Möntag nach S. Johannis tag [1]).

Mit vier Siegeln. Das erste ist das längliche Abts-Siegel.

Das zweite, das des H. von Tusselingen. Umschrift: S. friderici Herter d. Tusslingen. Es ist nicht mehr zu erkennen, was ursprünglich auf dem Schilde war.

Das dritte, das bekannte Hailfinger.

Das vierte, das des Ritters von Wildenau, zeigt auf dem Schilde den horizontal liegenden Hirschkopf mit dem Geweih. Umschrift: S. Conradi de Wildenowe.

168) Zu Seite 437, Note 3.

K. Ludwig leiht den Schönbuch Graf Konrad I. und dessen Kindern beiderlei Geschlechts.

1334, 11. Aug. Wir Ludowig von Gotes genaden Romischer Kayser zu allen Ziten merer des Richs, verjihen offenlichen an disen brieff, daz wir dem edeln Manne, Grafen Conrat dem Scherer von Tüwingen, genant von Herrenberg, unserm liben getruwen durch der dankbar dienst willen, die er vns vnd dem Riche getan hat, vnd noch tut, die genade getan haben, vnd tun öch mit disen brief, daz alle sine kint, es sin Knaben oder töchtern, wen er nicht mehr ist, den walt, der da heißet der Schänbuch vnd gelegen ist zwischen Herrenberg vnd Rütlingen vnd von vns vnd dem Riche darüret zu lehen, erben sullen vnd mugen zu geliehen wis, als ob es alles knaben weren. Vnd wollen nicht, daz sie ieman daran irre mit keinen sachen — vnd wer dawider tet, der tet wider vns vnd daz Riche. Vnd dez zu urkund geben wir Im disen brief versigelten mit vnsern kayserlichen In-

1) Von dem Original in dem Staats-Archiv zu Stuttgart.

sigel, der geben ist zu Constanz, am Donnerstag nach S. Laurencien tag, da man zalt von Christes geburt 1334. in dem 20ten unsers Richs, und in dem Siebenden des Kaysertumes [1]).

169) Zu Seite 437, Note 4.

K. Karl IV. leiht den Schönbuch den Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg, welche denselben von Graf Konrad, dem Scheerer von Herrenberg, gekauft hatten.

1348. Wir Carl, von Gotts gnaden Römischer Küning zue allen Zeiten mehrer deß Reichs. vnnd König zue Behem, Verjehen vnnd Thuen kundt offentlich mit dißem Brieff. Wann die Edlen, Eberhardt vnnd Vlrich, Grauen vonn Württemberg, Vnnser Lieb Getreuen, Scheinbůch den Vorst, vnnd den Wald, allen mit Leuthen, mit Güettern, mit Dörffern vnnd Weylern, ahn Ackhern, an Wisen, an Wassern, an Hollz, an Veldt, vnnd mit Namen den Wildtbann, Inn demselben Scheinbůch, daß Newhuse vnd Steinenbronn, vnnd alles das zue dem Schainbůch gehört, besuocht vnnd vnbesuocht, daß von vnnß vnnd den Rych, zue Lehen gaht, mit vnnser gunst, vnnd gůtem Willen, recht vnd redlich kaufft haben, vmb den Edlen Grauen Conradt den Scherer von Herrenberg, vmb Neun Tusendt vnnd sechs Hundert Pfundt guter haller, Nun kam derselbe Graf Conradt der Scherer, für vnns, vnnd gab vnns auff den vorgenanten Scheinbůch, vnnd bat vnns, das wir den vorgenanten von Württemberg, vnnd allen Iren Erben den Egenanten Schainbuch. alles das dartzůe gehört, Inn dem Schonbůch vnd außwendig, geruhten zůuerleyhen, von vnnsern Königlichen gnaden vnnd gewallt, deß haben Wir erhört sein behtt, vnnd haben den vorgenannten Grauen Eberhardten vnnd Vlrichen von Württemberg, vnnd allen Iren Erben, verlihen, vnnd verleyhen mit dißem Brieff den vorgenanten Vorst vnd Wald allen, der da haißet der Scheinbuch, mit dem willtbann, mitt den Dörffern, Weilern, Leuten, vnd Guten, an Hollz, an Wäldt, an Wassern, an Waiden, an Eckhern, an Wißen, mit allen Rechten, vnnd mit aller gewaltsamj, vnnd mit allem dem das dartzue gehört Inwendig vnnd vßwendig, öwiglich zuhaben, vnnd zuniessen, besetzen vnnd entsetzen, nach Irem Willen, wie es Inen aller best füegt, ohn alle vnnser vnnd deß Reychs Irrung vnnd auch Hindernusse, Mit Vrkhundt dieß Brieffs, versigelt mit vnnserm Königlichen Innsigel, der geben Ist zue Vlme, nach Christus gepurt, Dreytzehen Hundert Jar, vnnd Inn dem Achten Vnd viertzigsten Jar, an dem nechsten Suntag vor vnnser Frawen Tag der Liechtmeß, Inn dem Anndern Jahr vnnserer Reyche [2]).

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

2) Nach einer Abschrift in der „Reformierten Schönbuchs-Beschreybung und Ordnung“ von $15^{85}/_{89}$ fol. Blatt 6 ff.

Ein Original dieser Urkunde ist nicht mehr vorhanden und der Kaufbrief selbst weder in Abschrift noch in Original.

170) Zu Seite 438, Note 2.

Die Grafen Albrecht, Hug und Heinrich von Hohenberg verkaufen an Graf Konrad I., den Scheerer, die Burg Rorowe.

1338, 30. Jan. Wir Graue Albrecht. Graue Hug und Graue Heinrich gebrüder von Hohenberg tugen chunt, daz wir verkoft haben — unserm lieben Vetter, Graue Cunrat dem Scherer Pfallenzgrauen von Tuwingen — für ain vrie aigen Rorowe die Burg mit aller zugehörde — alz ez unser Herre sälig und Vater an uns bracht, und wir ez bisher gehabt haben, und hät uns darumb gegeben 1020 phunde guter und genämer Pfenning haller münz. — Wir sien auch alle drie Bürge und tröster für unsers bruders säligen sun Graue Rudolfen der noch nicht zu sinen tagen kommen ist u. s. w. Rotenburg an dem fritag vor unser Frowen tag der Liechtmeß 1338. [1])

Mit drei kleinen Siegeln der Grafen von Hohenberg; das erste zeigt den einfachen Hohenberger Schild, das zweite und dritte haben den Helm mit den Büffelhörnern.

171) Zu Seite 438. 439, Note 1.

Graf Heinrich von Hohenberg erlaubt Ruf von Ehingen, seinen Theil an Altingen an Graf Konrad I. zu verkaufen.

1348, 3. Sept. Wir Graue Hainrich von Hohenberg veriehen — daz wir — willeclich gunt haben vnserm lieben Diener Rufen von Ehingen Sinen tail vnd allu sinu reht dez Dorffes ze Altingen — ze verkoffend gen vnserm lieben Vettern Graue Cunrat von Tüwingen genant dem Schärer also — daz der obgn. Graue Cunrat vnd alle sine Erben dez vorgn. Rufen tail mit allen sinen rehten dez Dorffes ze Altingen an Sin Stat Sulen haben — vnd öch in aller wise als die brieff sagent — die Herr Burkart von Ehingen Ritter Renhart sin Bruder vnd der vorgn. Ruf von Ehingen hant vmb daz vorgeschribene Dorf Altingen daz von vns pfant ist. Vnd dez zu ainer vrkund u. s. w. An dem nächsten mitwochen vor vnser Vrowen tag in dem habersnit 1348. [2])

Mit dem kleinen Siegel des Grafen von Hohenberg.

172) Zu Seite 438. 439, Note 1.

Graf Konrad I., der Scheerer, kauft von Ruf von Ehingen halb Altingen.

1348, 22. Sept. Ich Ruf von Ehingen vergih — daz ich ze köffen hän geben dem wolerbornen vnd Edeln herren Pfalzgrauen Cunrad von Tuwingen genannt dem Schärer — minen halben tail dez Dorffes ze

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.
2) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

Altingen vnd allu dü reht die ich hat zu demselben halben tail vmb zwai Hundert pfund guter haller — — — darvmb ze habend — vnd an min Statt mit herr Burkard vnd Renharten von Ehingen minen Brüdern daz Dorff ze Altingen ze besetzend — alß wir ez bißher gehebt haben — vnd öch alß die brief sagent — die die Herrschaft von Hohenberg geben hänt vmb daz vorgn. Dorff Altingen von Inan pfant ist. — Vnd dez zu der offenun warhait u. s. w. An dem nechsten guten tag nach Sant Matheustag. 1348. [1])

173) Zu Seite 439, Note 2.

Graf Konrad I., der Scheerer, kauft von Heinrich von Hailfingen einen Hof zu Hildritzhausen.

1350, 5. Jan. Ich Hainrich von Häluingen etziten Schultheiß ze Hagenowe vnd Georii min Sun verihen — daz wir verköft hänt — dem wolerbornen Herren Pfalzgrauen Cunrat von Tuwingen genant dem Schärer — vnsern Hofe mit allen Sinen rehten vnd zugehörde ist gelegen ze Hiltrazhusen den man nampt Hainrichs vf dem Hofe gut, giltet Järlich vier pfunt guter Haller geltz, vier Schilling minder vmb vierzig pfund guter Haller — dem vorgn. edeln herre Graue Cunrat — den vorgeschr. Hoffe darvmb ze habend — bi wasen, bi zwi, ez si an holtz oder an velt — vnd geloben — dem vorgn. Graue Cunrat den vorgeschr. koffe vfzerichtend gegen allermengelich nach dez landes reht für ain fri aigen, vnd haben darvmb — vber vns ze bürgen geben Cunrat von Haluingen Hainrich sinen Bruder, Anshelm von Haluingen vnd Johannes von Wurmelingen also vnd öch mit solchem geding wär daz wir oder vnser Erben dem vorgn. Graue Cunrat oder sinen Erben den vorgeschr. koff nit vfrichten — So hant si Gewalt dü burgen ze manand ze Herrenberg oder ze Tuwinggen an offenan wirten ain reht giselschaft — ze haltend oder ir iecliche Sol lägen ain knecht mit ainem pfärt an Sin Stat. Wer öch daz der vorgn. bürgen ainer abgieng — So suln wir an dez abgangen stat — ainen andern geben. — Wir gelöben öch vnder vnserm aigen Insigel den vorgn. köff also ze vertegend vnd den bürgen von der bürgschaft ze helfend ane allen iren schaden. — Wir die vorgn. burgen gelöben — vnder vnsern aigen Insigeln die burgschaft stet ze haltend in allen worten u. s. w. An dem Obrosten Abent 1350. [2])

Mit den bekannten Hailfinger Siegeln und dem des Johannes von Wurmlingen, welches ein wurmförmiges, vielfüßiges Thierbild im Schilde hat.

174) Zu Seite 439, Note 3.

Graf Konrad I., der Scheerer, kauft von den nachgelassenen Töchtern Werners von Kuppingen, des Hemmeling, einen Hof daselbst.

1350, 17. Dez. Ich Juncfro Elsbeth vnd Juncfro Marghret min Swester Her wernhers Seligen dez Hemelingß Dohter

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.
2) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

von Cuppingen veriehen — daz wir — mit getreuwen Rät vnserer frunde vnd sunderlich mit Rät — vnsers lieben Oehams Hannß von Haluingen dez Alten der vnser fürmunt vnd pfleger ist, vnd mit allen wörten vnd getätten So dar zu gehört — ze köffen haben geben dem hochgebornen edeln Herrn Pfalzgrauen Cunrat von Tuwingen genannt dem Schärer — vnsern Höff vnd alles vnser gut daz wir hattan ze kuppingen dem Dorffe vnd jn dem zwing vnd ban dezselben Dorfs gelegen — Won usgenomenlich die sechs morgen ackers dar vf Walther der Eber vier malther Rocken geltz hät vnd Sehs morgen ackers vnd ain wise dar vf Haintic der Sellöff von Bulach drissig schilling haller geltz hät Vnd öch mit namen ane vnser Huß schuren Böngarten vnd Hofraiti dar Inne wir gesessen Sigen die In disen köff nit hörent Vnd haben die vorgn. gut geben vmb Hundert pfund vnd Sibenzig Pfunde guter Haller — dem obgen. Herrn Graue Cuonrat vnd allen sinen Erben vnd nachkommen daz vorgn. gut darvmb ze habend ze nießend ze besetzend u. s. w. — bi wasen, bi zwi, ez si an Holtz oder an vielt u. s. w. — vnd öch lidelich ler vnd aigenlich. als wir die vorgn. gut biß her gehebt vnd genossen haben, — — vnd gelöben für vns vnd alle vnser Erben dem obgn. Wolerbornen Herren Gr. Cunrat dez vorgeschr. köffes wer ze finden — ze uertegend — gegen allen mengelich als Sit vnd gewönlich ist. — Vnd haben darvmb vnverschaidenlich über vns ze bürgen geben — vnser lieben Oeham Hannß von Haluingen — vnd Cunraten von Haluingen also vnd mit solchem geding, ist daz daz vorgn. gut vnd der köffe von iemann ansprechig wirt So Sol vns der obgn. Herr oder Sin Erben vf daz vorgn. vngeuärlich tag machen vnd Sulen wir oder vnser Erben da die tag laisten vnd den vorgeschr. köff — vfrichtend vnd vnansprechig machen — tun wir daz nit So hät der vorgn. Herre Gr. Cunrat oder Sin Erben vollen vnd ganzen gewalt die bürgen ze manand, vnd wenne si darvmb gmant werdent ze Hus ze Höff oder vnder ögen So Sulen si Inuarn gen Herrenberg in die stat vnd da laisten bi guten truwen an offenan wirten ain reht — giselschaft als Sit vnd gewonlich ist — Weler bürg öch mit Sin selbst lip nit laisten wil nöch mag der hät gewalt ainen knecht mit ainem pfäret an Sin stat ze legend. Wer öch daz der vorgn. bürgen ainer endehand abgiend — So Sulen wir an dez abgangen statt ainen andern geben u. s. w. — Dar vmb So henken wir vnser aigenu Insigel an disen brief, Ich hannß von Haluingen vnd Cunrat von Haluingen — veriehen offenlich u. s. w.

An dem nehsten fritag nach der hailigen Juncfrowen Sant Lucien tag. 1350. [1])

Mit vier Siegeln.

Das der beiden Verkäuferinnen hat einen senkrecht getheilten Schild, in dessen links liegendem Felde ein Bracke ist, in dem andern Felde sieht man mehrere Kreuze.

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

175) Zu Seite 439. 440. Note 1.

Graf Conrad I., der Scheerer, kauft von Gumpolt und Hans von Giltlingen das Dorf Jesingen.

1351. 29. April. Ich Gumpolt vnd ich Hans gebrueder Ritter, die man nennet von Gyltelingen verjehen — daz wir — haben verkouft dem wolerbornen herrn Pfallentzgraven Cunrat von Tüwingen dem Scharer vnd allen sinen erbon unser dorf genant Uesingen um zwai hundert pfunde guter vnd genämer pfenning haller Münſ — daz obgenant dorf Uesingen haben wir dem vorgn. Grave Cunrad vnd sinen erben geben für ain recht frye aigen mit aller siner zugehörde an holtz, an velde, an wasen an zwige an gewaltsami — vnd ouch in allen den rechten als wir es koften von Graven Hugen von Tüwingen Comtor zu Rägsingen u. s. w. 1351 an d. nechsten Frytag vor St. Walpurgentag [1]).

Mit den Siegeln der zwei Ritter; deutlich das Wappen der noch existirenden Familie.

176) Zu Seite 440, Note 2.

Pfalzgraf Konrad I. kauft von Osterbrunnen von Rohr Leibeigene.

1352, 23. Aug. Ich Osterbrunne ain Edelknecht von Rohr vergihe — daz ich vnbezwungellich mich verziche — vnd verzigen haun gen dem wolerbornen herren Pfallentzgrauen Cunraten von Tuwingen dem Scharer vnd allen sinen erben aller der reht die ich hette ze Haintzen im Hofe ze Husen gesessen vnd was zu im höret von aigenschaft siner Muter — vnd sol nu iemmer me ich noch behain miner erben behain anspranch an behainen gerichten vm die vorgeschriben lut niemmer gehaben dar zu so haun ich der vorgeschr. Osterbrunne für mich vnd minen erben gieben ze kouffende dem obgn. Pfallentzgraue Cunradt vnd sinen erben — min aigen lut die hinauch geschrieben staunt die er nu fürbas vnd sin erben niessen — sol — in allem dem reht als ain herr sin aigen lut niessen sol Dez ersten Hainrich den Rügsinger vnd sinen bruder zu Holtzgeringin gesessen Herman Lüder vnd sin swester ze Ondingin gesessen vnd ir swester tohter ze vögingen gesessen Haintzen von Darmeshain vnd Engelun Tüpssen tohter ze Husen gesessen. — vnd ze ainer vrkunde der warhait so giebe ich im disen brief besigelt mit minem aygen Insigel, der watt geben an sant Bartholomeus Abent 1352. [2])

Mit dem Siegel des Osterbrunnen von Rohr, welches zwei Flügel im Schilde hat.

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.
2) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

177) Zu Seite 440, Note 4.

Pfalzgraf Konrad I. erwirbt von Ritter Hug von Berneck dessen Antheil an einem Hof zu Jesingen.

1353, 10. Jan. Ich Hug von Berneck Ritter vergih — daz ich willenklich vnd och mit verdahtem muot — han verkoft — dem wol erbornnen herren vnd allan sinen erben pfallentzgrauen Cuonrat von tüwigen dem schärer min tail des hofs geliegen ze Besigen den wielant buwet Goß von Besingen mit aller sinr zuogehört an ägern an wisen an holtz an vielt — vm fünfzig pfund vnd zwai pfund guoter vnd genemer pfenning haller müns — Ich Hug von Berneck — gelob bi guoten truwen dem obgn. graue Cuonraten daz vorgeschriben guot uf zerihten vnd och ze vergtend iar vnd tag nach dem rehten alß sit vnd gewonlich ist — wär daz ditz vorgeschriben guot ansprächig wird, in iars frist So sol mir der obgen. graf Cuonrat tag machen uf daz guot da sol ich im daz guot ufrichten nach dem rehten als beschriben ist, wa ich daz nitten tät So hat der obgen. graue Cuonrat oder sin erben mich oder min Erben reht vnd vollen gewich (gewicht, gewalt) ze benötend — Hie bi ist gewesen der edel herr graue Otte von Hohenberg Herr ze Nagelt. Hainrich von Haluingen (der) Schultheis waz ze Hagenow, Hulfrit von Waldeck vnd Hainrich von Wil dar zuo So han ich dem obgen. graue Cuonraten zuo ainem vrkund der warhait disen brief geben besigelt vnder minen aigen insigel der wart gieben an dem nächsten Dinstag nach dem obersten tag 1353 [1]).

Mit dem Siegel des Hug von Berneck, das aber nicht das Gültling'sche ist, sondern einen viergetheilten Schild hat, auf dem übrigens nichts mehr zu erkennen ist.

178) Zu Seite 440. 441, Note 3.

Pfalzgraf Konrad I. erwirbt von den Grafen Otto und Burkhardt von Hohenberg eine Heller-Gilt von 46 Pfund aus den Dörfern Remmingsheim und Wolfenhausen.

1353. 12. März. Wir Graue Otte vnd wir Graue Burchart von Hohenberg gebrüder herren ze Nagelt. vergehen — daz wir verkouft haben — vnserm lieben Vettern Pfalzgrauen Chunrat von Tuwingen genant der Schärer — Sechsü vnd Viertzig phund Ewiges Geltz guter vnd genemer alter haller müns vff vnseru baidu Dörfer dü man nempt Remmingshain vnd Woluenhusen. Es sige In Stüren. In Zinse, In Hube Gelt, In clain vnd groß. was wir da haben — vnd ist dirre kouff beschehen vmb sechtzig vnd vmb Vierhundert phund alter haller müns, der wir von im gewert sigen gar vnd gentzlich vnd In unsern vnd vnser Erben bessere nutz bewendet haben. Wir die vorgn. Graue Otte vnd Graue Burchart von Hohenberg oder vnser erben sullen ouch dem vorgn. vnserm lieben Vettern Pfaltzgraue Chunrat von Tuwingen oder sinen Erben dü vorgn. Sechsü vnd viertzig phund haller Geltz,

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

Ewiges Geltz richten, vnd geben Järlich vff Sant Martinstag. Wir oder vnser Erben sullen ouch dem vorgn. vnserm l. Vettern — dü vorgn. Sechsü vnd vierzig phund Haller Geltz vffrichten, vertgan — nach dez landes rechten für aine friges lediges aigen Gelt an Gaistlichem oder an Weltlichem gericht wa Es ansprächig wär oder würd vngevarlich Vnd vmb die Vertgunge so haben wir dem vorgn. vnserm l. Vettern — ze Bürgen geben — vnsern lieben Vettern Pfaltzgrauen Rudolf von Tuwingen gnant den Schärer Graf Burcharten Sun Herrn Gumppolt von Giltlingen Herrn Hugen von Burchart Graue Chunrat von Hohenberg Gebrüder dez alten Graue Berneck Ritter Hainrich von Haluingen Helfrich von Waldeck Dyetrich den pfützer von Stainhülwe Marcwart den Kecheller Hugen von Berneck den man nempt den andern Fritzen von Wihingen vnd Menloch von Tettelingen die alle vnverschaidenlich bürge worden sint vff Ir aybe also vnd mit sollichem gedingde wär daz wir oder vnser Erben dem vorgn. vnserm l. Vettern — die vorgn. Sechsü vnd viertzig phund nit Vertgain vnd vfrichten alſ vorgeschriben stat so hat Er oder sin Erben vollen gwalt vnd reht die vorgn. bürgen alle ze manend vnd wenn sü dar vmb Ermant werdent von Im oder sinen Erben oder mit Iren gewissen Botten oder mit Iren brieuen ze Hus, ze Hoff oder vnder Ougen oder munt wider munt, so sullen sü Inuarn vnd laisten ze Herrenberg oder ze Rotenburg In der zwaiger Statt ainer In welle die burgen wellen vnd da laisten ain reht Gyselschaft an offenen Wirten vailem Couff u. s. w. (es folgen die gewöhnlichen weiteren Bestimmungen). — Und daz zu vrkund — so hat vnser Jeglicher sin aigen Insigel gehenckt an disen brief. Wär ouch daz die Insigel an diesem brief gebräst oder bräch oder missehenkt würden oder Iru Zaichen nit völleclich begriffen hätten oder vtzit misseschriben wär. daz sol Im vnd sinen Erben kain schade sin. Geben ze Nagelt 1353. An sant Gregorien tag.[1])

Mit 14 Siegeln.

Das erste, das größte unter denselben, hat den Hohenberger Schild mit den Jagdhörnern; Umschrift: S. Ottonis comitis de Hohenberg.

Das zweite, kleiner als das vorige, blos mit dem Schilde. Umschrift: S. Burcardi comitis de H.

Das dritte, so groß als das vorhergehende, hat blos den Tübinger Schild; Umschrift: S. Rudolfi comitis palatini de Tuwingen.

Das vierte und fünfte sind gleichfalls Hohenberger Siegel.

Das sechste (Giltling'sches) ist unkenntlich; ebenso das siebente (Berneck'sches).

Das achte, das bekannte Hailfinger.

Das neunte, das des von Waldeck, hat ein Kreuz auf dem Schilde.

Das zehnte, das des von Steinhülwen, zeigt eine Drachenähnliche Figur auf dem Schilde.

Das elfte, das größte unter allen, und das einzige dreieckige, zeigt einen Fisch im Schilde. Umschrift: S. Marcwardi Kechelleri.

Das zwölfte, das des Fritz von Wihingen, hat zwei sich kreuzende Schwerdter auf dem Schilde.

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

Das dreizehnte hat die Umschrift: S. Hugonis de Bernegge iunioris; die Figur auf dem Schilde ist unkenntlich.

Das vierzehnte, das des von Tettelingen, hat eine Lilie in dem Schilde.

179) Zu Seite 441, Note 5.

Pfalzgraf Konrad I., der Scheerer, erwirbt von dem Grafen Otto von Hohenberg die Dörfer Remmingsheim und Wolfenhausen.

1362. 24. Aug. Wir Graue Otte von Hohenberg Herre ze Nagelt vergehen — daz wir — verkoufft haben — vnserm lieben Vettern Pfaltzgraue Cunrat von Tüwingen gnant der Schärer — vnseru Dörffer Remmingshain vnd Woluenhusen mit allen Iren rehten Nützen vnd zvgehörden. Es sige an Stüren oder an Guten an Vogtay oder an geriht, An Gwalsami, an zwing oder an Ban, an Holtz oder an Velde, an Wasser, an Waide besucht vnd vngesucht, fundens vnd vnfundens wan vss genomenlichen fünfzig malter kernen Geltz, vnd zehen malter Roggen Geltz vnd Nün phunt Haller Geltz die gant vss disen nachgeschriben Guten, funfü vnd zwaintzig malter kernen Geltz von der kirchun Vogtrecht ze Remmingshain, zehen malter kernen Geltz vnd zehen malter Roggen Geltz von der kirchun Vogtrecht ze Woluenhusen vnd fünfzehen malter kernen Geltz vsser den Huben der Egenannten Dörffer vnd ist das vorgn. korn Gelt alles Herren meff vnd ouch vssgenomenlich Nün phunt haller Geltz die da gant vss den zinsen vnd Huben der vorgn. dörffer daz jetzo vnser Base von Veringen Inne hat zv ainem Lippdinge vnd vns vnd vnsern Erben nach Ir Tod volgen — soll Eweclich zem aller Ersten als vorgeschriben stat, wan wir daz mit namen vssgenomen haben In disem kouffe vns vnd vnsern Erben sol och die Gwaltsami Vogtay noch geriht der vorgn. dörffer die wir verkoufft haben dehainen schaden bringen an den vorg. vnsern vssgenommenen Gelten die wir nit verkoufft haben, so sullen ouch wir noch vnser Erben fürbasser zv den vorgn. Guten dehaine Gwalsami han wan vnseru Gelt. — Und ist dirre kouff beschehen vmb zway Tusent phund haller guter vnd gnemer — dem obgen. Graue Cunrat vnd allen sinen Erben, die vorgn. Dörffer baidu mit allen iren rehten vnd zvgehörden — darvmb ze habende — für ledig vnd frye aigen wan vssgenommen die vorgn. Gelt — Wir Graue Otte von Hohenberg — geloben ouch — vff vnsern Ayt für vns vnd vnsere Erben dem vorgn. Graue Cunrat vnd sinen Erben den vorgn. kouff vfzerichtende — vnd ze Vertgen gegen allermengelichen — Und darvmb ze merer sicherhait so han wir vber vns ze bürgen geben diese Erberen hie nach geschriben vnsern lieben Vettern Graue Burchart von Hohenberg Herrn Gumppolt vnd Johansen gebrüder von Giltlingen Ritter Anshelm von Haluingen Fritzen von Wihingen Menloch von Tettingen Hans von Althain vnd Haintzen von Immadingen also vnd mit solicher beschaidenhait (es folgen nun die gewöhnlichen Bestimmungen einer Gyselschaft, zu Herrenberg oder Tübingen zu leisten) — Wär ouch daz ützit an disem brief missesChriben wär oder anders bresthaft würde ouch dehain Insigel daz an disen

brief höret bräch, gebräst, oder missehenkt würde daz sol alles dem obgn. Graue Cunrat an dem vorgn. kouff dehainen schaden bringen — Und daz zv vrkund der wahrhait u. s. w. — An sant Bartholomeustag 1362 [1]).

Mit 9 Siegeln.

Das des von Wihingen (Wehingen) hat auf dem Schilde zwei sich kreuzende große Ritterschwerdter.

Das des Joh. von Althain hat im Schilde einen Vogel (einem Raben ähnlich).

Das des Haintzen von Imadingen zeigt 3 Kacheln im Schilde.

180) Zu Seite 442, Note 2.

Pfalzgraf Konrad I., der Scheerer, kauft von Graf Burkhard von Hohenberg Leibeigene.

1364. 4. April. Wir Grauf Burchart von Hohenberg den man nempt von Wilperg vergenhen — daz wir ze — kofende geben haben — in aines rehten kofes wyse vnserm lieben vettern Pfaltzgrauf Cunrat dem Eltern von Tüwingen gnant der Schärer, — die lute die hie nach geschriben stant — dez Ersten Eberharten den Schürer, Haintzen sinen Bruder vnd sin schwester Adelheit vnd Iru kint, bentzen den wirt, des Nantzen sun, Haintzen, Albrechts des Schurers kint, allu swa die gesessen sint, du Nantzinen vnd Iru kint, Wernher Schochen wip vnd Iru kint, Vlrich brunwartz wip vnd Iru kint ze Holtzgerningen, dez nantzen tochter vnd Iru kint die Mayserinen von Altdorf vnd iru kint ze kuppingen, zyppliß wip vnd Iru kint, Gössen Nagely Syfriden den han, Hanß Flayschlis wip vnd Iru kint, lutfrids sün zwen, die Gygerinun vnd Iru kint, Dietrichen den Meßner vnd sinen bruder Lutolt, Clausen Eberlis syn vnd sinen bruder Und och alliu vnsru reht die wir an disen hienach geschriben luten haben die wir mit herrn Gumpolten gemain haben dez ersten Haintzen den Wolf ze Husen vnd Haintzen Spulin Lutzen des Eberns tochter dez Hägners wip vnd Iru kint Und och allu die lute die zu diesen vorgeschriben luten hörent Swa die gesessen sigent Sie sigen funden oder werden hernach funden — vmb drysig phund guter vnd genemer haller. — Vnd daz diß Alles war vnd veste belibe So geben wir Grauf Burchart dem egen. vnserm vettern dise brieff besigelt mit vnserm aigen Insigel Vnd dez zu ainer zugnuß So haben wir Pfalzgrauf Vlrich von Tuwigen gnant der Schärer durch bette willen dez egen. Grauf Burchart vnsers vetters vnser aigen Insigel gehenkt an disen brief. In derselben wise so han ich Hainrich von Estetten öch min aigen Insigel gehenkt an disen brieff. Geben an sant Ambrosen tag ains hailigen Byschofs 1364. [2])

Mit den bekannten Siegeln von Hohenberg und Tübingen und dem Siegel des von Estetten, welches in zwei Querfelder getheilt ist und in dem oberen Felde 2 Lilien hat.

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.
2) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

181) Zu Seite 444, Note 1.

Die Grafen Konrad, die Scheerer, Vater und Sohn, verkaufen an Ritter Berthold von Altingen eine Wein-, Roggen- und Heller-Gilt.

1374. 23. Febr. Wir Graf Cunrat der Schärer der Alte vnd wir Graf Cunrat sin Sun Pfallentzgrauen ze Tübingen veriehent beide — das wir ze koffent geben hant — dem vesten ritter Herrn Berhtolt von Altingen vnd sinen Erben zwai Fuder wingeltz Spirer Fuder vnd vorlaß an dem besten wa si wellent stetes vnd ewiges geltes Järlichen vnd iegliches iares ze rihtent vnd zu gebent vf den Herbst vsser allen den bergen die wir habent oder noch gewinnet ze Gehaige mit allen Begriffen — mit solchem gedingde — wär das er oder sine erben ettliches iares veber kurtz oder veber lang der obgn. zwaiger fuder wins vsser allen vorgn. bergen ze Gehaige gebrust hettent des wär oder sige denn lützel oder vil so sont wir oder vnser erben im oder sinen erben dasselb iar vnd ain iegliches iar wenn also gebruste ist alder wirt dasselbe des denn gebrust ist eruollen gar vnd gentzlich vsser allen vnsern bergen den besten wa si wellent die wir habent ze Herrenberg. Och zwaintzig malter Roggen Geltes Herremberger messe vnd viertzige pfunt güter haller alles ewigen geltes iärlichen — vf sant Martins tag vsser allen den guten vnd höfen die wir habend ietzo oder noch gewinnent ze Remmingshain vnd ze Wolfenhusen es sige an äkern, an wisen, an Huse, an Hof, an Hofstat, an Holtz, an veld, an wasser — an zwingen, an bennen, — an wune, an walde, an sturen, an zinsen, an gelten, an vällen, an hoptrechten klain vnd groß — mit allen gewaltsaminen Ehafti — vnd sont wir oder vnser erben im oder sinen erben die obgn. zwai fuder wines die zwaintzig malter Roggen vnd die viertzig pfunt guter haller iegliches iares antwurten gen Herrenberg oder ein mile weges wahin si went vf die zil als vorgeschriben stat — vnd ist der koff beschehen vmb ahthundert pfunt guter haller — Und ze merer sicherhait hant wir ze bürgen gesetzt dise nachgeschr. Ritter vnd knecht Grafe Vlrichen den Scherer Pfallentzgräven ze Tübingen Anshelmen von Halfingen ritter Haintzen von Halfingen den Alten Gerien von Halfingen Haintzen vnd Erpfen gebrüder die Truchsessen von Hefingen Swiggern von Altdorf Burkarten von Bondorf Hansen von Lustnowe gesessen ze Herremberg Hainrichen den Beren von Holzgeringen Mahtolfen von Gilstain vnd Hansen von Steinhulwe also vnd mit solchem geding (es folgen nun die gewöhnlichen Bestimmungen einer Giselschaft zu leisten zu Rutlingen, Rotenburg oder ze Tübingen jeder mit einem knecht vnd pferd, vnd sullent die knecht vnd die pfäret nit entlehent sü an dem wirte noch in den stetten) wär aber daz der bürgen dehainer — nit laisten wölte als vorgeschriben stat — so hat der obgn. herr Berhtolt von Altingen oder sine Erben vnd ir helfer gut reht vnd gewalt vns vnd vnser erben vnd vnser gut vnser lut vnd der gut vnd die vnlaistenden burgen vnd ir gut ir lut vnd der gut darvmb an ze griffent ze schädigent vnd ze benötent in den stetten, vnd vff dem landt wie vnd wa si mugent — vnd sol vns davor nit schirmen gaistlich noch weltlich geriht lant-

geriht, lantreht lantfride genade gewonhait gelait gesetzt noch büntnüß die jetzo sint oder hienach vf stant des Babstes des Kaisers der Bischöf der Fürsten der Herren der stette der dörfer noch des landes noch dehainer laige reht noch frigehait und in welen schaden sie oder ir helfer des angriffentz komment — da sont wir oder vnser erben vnd die unlaistenden Bürgen in von helfen an allen iren schaden — Och ist geret, das wir oder vnser erben den obgn. herrn Berhtolt von Altingen nach sinen eren als im gezimet sont behusen ze Herrenberg ob er sin begeret vnd sont im da geben nach siner notdurft ströwel vnd holtze genuge —. Wär och das an disem brief dehaine notdürftige artikel wort oder gedingde vberhebet oder vbersehen wär oder das diser brief in dehainer wise gebrestehaft masig löcheret oder missechriben wär oder würde an worten an Syllaben an Buchstaben oder das der Insigel die an disen brief hörent dehaines brühige oder missehenket oder missekeret wäre oder würde oder iru zaichen aigenlich vnd gäntzlich nit begriffent oder ällu an diesen brief nit kämint oder dar ab brächint das sol alles sament dem obgn. herr Berhtolt von Altingen noch sinen Erben kainen schaden beren noch bringen — wan alle die wil ain Insigel an disem brief gantz wär so sol er dieselben kraft han alz ob si alle gantz wärint. — Dez allez zu waren Urkunde u. s. w. — vf sant Mathysabent des hailigen zwelfbotten 1374.[1])

Mit 14 Siegeln.

Auf den beiden Siegeln der Grafen Konrad sieht man noch den Tübinger Schild mit der Inful; auf dem Siegel des Grafen Ulrich blos die Tübinger Fahne und die Umschrift: S. Ulrici comitis de Tvwingen palatini.

Das vierte, fünfte und sechste sind Hailfinger Siegel.

Das siebente, zehnte und dreizehnte sind unkenntlich.

Das des Hans von Lustnau zeigt den Hirschkopf mit dem Geweih.

Das Siegel der Truchsesse von Höfingen hat einen Bracken auf dem Schilde.

182) Zu Seite 445. 446, Note 1.

Pfalzgraf Konrad I. versichert der Gemahlin seines Sohnes Morgengabe und Heimsteuer.

1370, 23. April. Wir Phallenzgraue Chunrat von Tüwingen genant der Scherer vnd mit vns grave Chunrat vnser sun verjehen — daz wir ffrenen von ffürstenberg Grave Hainrichs seligen von Fürstenberg Elichen tochter des vorgn. Chunrats vnsers suns Elichun husfrowen bewist haben achzehen hundert guter vnd genemer gulden baidu an golt vnd an gewicht für ir rechten haimstur vnd morgengabe uff disu hinach geschribenu lut vnd gut, uff hiltratzhusen vnser Dorff gelegen in dem schainbuch, mit allen sinen rehten, nutzen, vnd genießen vnd zugehörde — wan usgenommenlich des lihen der phründen aller der kilchen zu hiltratzhusen, daz haben wir vns vnd vnsern erben behalten — vnd öch uff vnser Dorff zu Uesingen, gelegen by Cuppingen, vnd öch mit allen sinen rechten, nutzen vnd zugehörden — — wan allein den Zehenden desselben Dorffs vnd veldes, der zu der kilchen zu Cuppingen gehört, den haben wir usgenommen, vnd haben öch usgenommen 6 Phd. H. geltz, die Gert von faimingen vnser

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

Elichen hußfrow vnd Ir erben vormals vnd vorab uff dem vorgn. vnsern Dorff zu Uesingen haut, vnd vermachen der vorgn. frowen von fürstenberg vnd iren erben die vorgeschr. 1800 Gulden — die vorgeschr. Dörffer lut vnd gut — zu ainem rechten redlichen vnd phantlichen phant u. s. w. Darumb so haben wir vnser aigen Insigel gehenkt an disen brieff, darzu so han wir gepeten Vlrichen den Scherer vnsern Vetter, Walthern von Geroltzegg vnsern tochtermann, Rüggern, Schwiggern vnd Reinharten von Altdorff, das sy mit Ire aigen Insigel gehenket hant an disen brieff der geben wart an S. Jörgen tag 1370 [1]).

183) Zu Seite 450, Note 2.

Vertrag zwischen Graf Konrad II. v. T. und Graf Eberhard von Wirtemberg in Betreff der Bezahlung der Schulden des ersteren.

1379, 12. Okt. Wir Grave Cunrat von Tuwingen genant der Schärer von Herrenberg verjehen — daz wir mit den Edeln vnseren lieben Ohemen Grave Eberhard von Wirtemberg vnd sinen Erben über ainkommen sien, also das er hinder vns an vnser schulde stan sol vnd wil vmb Siben Tusent phunt guter vnd geber heller, da wir sie schuldig sien, vnd wie er die 7000 Phd. H. an schaden bestellet, den schaden suln wir vnd vnser erben han, vnd sol ouch vnser vorgn. Oheme — vns noch vnser erben, biz an S. Martinstag den nechsten, vnd dann über zwai Jare, die nechste nach ainander, vmb die vorgeschribene 7000 Phd. H. vnd vmb den schaden, der dazwischen daruf gienge, nit bekümern noch absagen — —.

Es ist ouch me geret, daz vns vnser vorgn. Oheme vnd sin erben versorgen sol vmb die vorgn. 7000 Phd. H. daz nit gelaist daruf werde hin zwischen vnd acht tagen nach S. Martinstag den nechsten, wer aber daz darnach uf die .... 7000 Phd. H. gelaist würde, denselben schaden sol der vorgn. vnser Ohem han, vnd wir nit, biz daz es bestellet wirt. Ez sol ouch der vorgn. vnser Oheme Gr. Eberhard von W. vns jetzo uf S. Martinstag herusgeben vnd lihen Tusent phund haller, darumb suln wir vnd vnser erben In vnd sin erben ouch besorgen — ungewerlich vnd suln ouch dieselben 1000 Phd. ane Schaden bestän, biz von S. Martinstag über ain Jahr daz nehst. Ouch suln wir vnd vnser erben Herrenberg vnser burg vnd stat, vnd ander vnser Vestin, Dörfer, wiler, lute vnd gute in den vorgeschriben zwaien Jaren nihtes davon versetzen, noch verkoufen, gen nieman in dehain wege, denne mit dez vorgn. vnsers Ohems oder sin erben gunst vnd guten willen, vnd wenne die zwai Jare fürkommet, wellen wir oder vnser erben die vorgeschrb. vnser Vestin vnd gut denne versetzen oder verkoufen, so suln wir oder vnser erben den vorgn. vnsern Oheme — vor anbiten, ain viertail Jares vor, wellent si es denne pfanden, oder koufen, so suln wir es In lazzen, — beschaidenlicher denne nieman anders, wöllen si es aber weder pfanden noch

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

koufen, so sol der vorgn. vnser Ohem oder sin erben, die vesten Herrenberg, die nehrin burg ob der Stat, vnd die Stat Herrenberg halbe, als wir die von vnserem vatter selig ererbt haben, — vnd alz wir In die insetzent vnd verschribent werdent, Inne haben vnd niezzen, besetzen vnd entsezzen, vmb hopt gut vnd vmb schaden, der daruf gegangen war, alz lange biz wir si desselben geltz, hoptgutz vnd schadens gar vnd gentzlich bezalt haben ane Iren schaden u. s. w. Vnd daz zu ainer waren urkund haben wir vnser Insigel gehenkt an disen brief vnd haben gebeten vnser lieb getrewen, her Albrecht von Minnegg, Albreht von Nuwnegg vnd Rüdigeren von Altdorff, daz si ire Insigel — zu den vnsern gehenkt hant an disen brief u. s. w.

Geben zu Stugarten an Mitwochen vor S. Gallentag. 1379 [1]).

184) Zu Seite 450, Note 2.

Pfalzgraf Konrad II. und sein Sohn Heinrich verpfänden dem Grafen Eberhard von Wirtemberg den oberen Theil der Stadt Herrenberg, die vordere Burg, die Rainmühle, die Burg Rohrau und das Dorf Kayh.

1379, 6. Dez. Wir phallentzgrave Cunrat von Tuwingen den man nempt den Schärer von Herrenberg vnd wir phallentzgrave Hainrich sin Sun verjehen offenlich — — daz wir — — übereinkommen sien mit dem Edeln vnsern lieben Oheme Grave Eberhard von Wirtemberg daz er — vns geledigt hat vnd hinder vns gestanden ist vmb die schuld — der Summ wirt uff disen heutigen tag — an Guldinen dru Tusent guldin, vnd zwai hundert gulden, vnd der haller fünf Tusend phunt haller. dro hundert phunt haller vnd Sechtzig phunt haller vnd dru phund haller vnd vmb die vorgesch. schulda — — — sol der vorgn. vnser Ohem oder sin erben nun hinnen hin bestellen je von aim Zil biz zu dem andern — vnd wie er sie bestellt vnd waz schaden mit bestellen dazwischen vnd dawil daruf gät, den schaden sullen wir die vorgn. Pfallentzgraven Conrat vnd Gr. Heinrich sin Sun vnd vnser erben han. — — Vnd darvmb so haben wir in geben in gesetzt — zu ainem rehten — pfantlichen Pfand, an alles abnießen, vnd an alles abschlahen, den vorgn. vnsern Ohem Herrenberg die vordere burg, mit vnsers vetters seligen tail Gr. Ulrichs so er het in der vordern burg, vnd Herrenberg die Stat halben den man nempt den Obern tail, vnd die Raynmulin an der Amer, die darin gehört, vnd den undern See an der Stat vnd Rorow die vestin vnd Kay daz Dorf, mit luten, mit guten, mit aller zugehörd, mit aller gewaltsämin, nutzen vnd rehten, alz wir es von vnserm Vatter sälig ererbt haben, vnd alz wir es biz uff disen heutigen tag herbracht vnd ingehabt haben. Vnd sol also der vorgn. vnser Ohem v. W. oder sin erben die vorgesch. gut alle — inhan vnd nießen besetzen vnd entsetzen mit allen nutzen, rehten vnd zugehörden, alz lang vnd alz vil biz uf die Zit, daz wir oder vnser erben die vorgesch. gut alle erledigen vnd erlösen vmb den

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

vorgn. vnsern Ohem — — vnd die losung sullen wir tun allewegen zu rehten Ziten in dem Jar uff S. Martinstag oder in den nehsten vierzehn tagen darnach ungeverlichen. Wir sullen ouch schaffen, daz Kay daz Dorf ledig werde biz von nun S. Martinstag über ain Jar von her Anshelm von Halfingen, alz es sin underpfant ist u. s. w. Dez zu merer sicherhait — geben wir für vns vnd vnser erben den vorgn. vnsern Ohem Gr. Eberhard v. W. vnd allen sinen erben disen brief besigelt mit vnser baider anhangenden Insigeln, vnd haben gebeten Gr. Rudolfen von Sulz, Burchart von Mansperg Ritter, vnd Rüdigern von Altdorf, daz si ire Insigel zu den vnsern gehenkt hant — — wan Gr. Rudolf von Sulz von vnsers Ohems wegen v. W. von der vorgesch. Täding wegen darzu gebeten wart, vnd wir Rüdigern von Altdorff darzu gebeten, vnd Burchart von Mansperg Ritter von dez vorgn. v. W. vnsers Ohems wegen vnd von vnser beider phallentzgraven wegen ain gemain man waz — — —.

Wir der vorgn. Phallentzgrav Cunrat vnd wir Phallentzgrav Heinrich haben gebeten vnsern lieben getruwen her Albrecht von Miunegge, korherrn zu Sindelfingen, vnd her Albrecht von Nuwenegg, daz sie ire Insigel zu den vnseren gehenkt hänt an disen brief — —. geben zu Stutgarten an S. Nycolaustag in dem 1379 Jar [1]).

185) Zu Seite 452, Note 2.

Graf Eberhard von Wirtemberg übernimmt von Pfalzgraf Konrad II. die Bezahlung verschiedener Leibgedinge.

1379, 6. Dez. Wir Graue Eberhart von Wirtenberg verienhen — alz wir gepfandet haben Herrenberg die vorder burg Herrenberg die halbe stat die man nempt den obern tail vnd Rorow die burg vnd kay daz Dorff mit allen nutzen vnd zugehörden vmb die edeln vnser lieben Oeheme Graue Cunrat von Tuwingen Pfalzgraue vnd Graue Heinrich sinen Sun nach vnser brief sag die wir darvmb von in haben daz wir dauon lazzen folgen die lipding vnd phant die vormals dar vz versetzet sint daz ist des ersten dem frölin ze kirchberg dez vorgn. vnsers Oehems swester vnd siner tohter zweintzig phunt häller geltes vnd ain fuder wingeltz. vnd vier malter dinkel alles iärliches geltes nach ir brief sag den si darvmb hänt vnd Dietrichen vnd sinem bruder Cuntzen von Hailfingen fünfftzig guldin geltz ze lipding vnd dem von Altingen zwei Fuder wingeltz vnd Hansen dem Schermen von Nagelt zwelff Aimer wingeltz — vnd Adlen von wurmlingen zweintzig phunt haller geltz vnd ain Fuder wingeltz ze libding vnd dritthalb aimer wingeltz hät Cunrat der Truchsezz von Ringingen ze lehen vnd wenken von Herrenberg driv malter dinkels vnd an die Fruwenmesse gen Herrenberg driv malter dinkels alles iärliches geltz — also sullen wir si die vorgeschriben gült in allem lazzen folgen an alle

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

irrung vnd hindernuß. Vnd dez zu vrkund u. s. w. Geben ze Stugart an S. Nycolaustag 1379. [1])

Das Siegel des Grafen Eberhard zeigt den links geneigten dreieckigen Schild, auf demselben die drei Hirschhörner (von denen die beiden oberen 4 Enden haben, das untere deren nur 3 hat), und auf dessen rechtem Eck ein Stechhelm mit dem Hüfthorn sitzt. — Auf der Rückseite der Urkunde steht von neuerer Hand geschrieben: „Diese Verschreibung ist von dem wolgebornen HE. Gr. Cunrat zu Tübingen HE. zu Liechteneck den 18. des Weinmonats Anno 1536 gutwillig herausgegeben und in kraft aufgerichter Kaufverschreibung von Herrenberg vnd seiner zugehörde vnserer gn. Fürsten und HE. Herzog Vlrichen zugestellt.“

186) Zu Seite 453—455, Note 1.

Heiraths-Abrede zwischen Pfalzgraf Konrad II. von T. und dessen Tochtermann Markgraf Heinrich von Hachberg.

1381, 20. April. Wir Pfaltzgraue Cünrat von Tüwingen genant der Schaerer vnd Markgraue Hesse von Hachberg Tuegen kunt — daz wir tugentlich vnd lieplich vberain komen syen dirre ding alz hie navchgeschriben stavt daz ist also dez ersten daz wir der vorgenant pfalzgraue Cünrat von Tuwingen vnser tohter Margareten gegeben haben dem vorgenanten Markgraue Hessen zü ainem Elichen wip vnd haben ovch wir der vorgenant Markgraue Hesse sie genomen zü ainem elichen wip mit soelichem geding daz wir der vorgenant Graue Cünrat gewaltig sullen sin vnser Herschaft Herrenberg, Statt vnd burg, Doerffer, Lüt vnd güt vnd allez daz darzü gehoeret gesücht vnd vngesücht nützit vßgenommen doch also daz wir nützit da von niemanden versetzen noch verkovffen noch hingeben noch gen niemand verbinden süllen, denne so verre daz wir wol versetzen vnd verkovffen mügen daz an vnser schuld gang die wir von vnser vorgenanten herschaft wegen schuldig syen vnd gelten süllen vnd sol aber die vorgenant herschaft vnd waz darzü gehoert kommen vnd fallen an die stett vnd in die wise, alz hie navchgeschriben stavt daz ist also, wenne wir der vorgenant Graue Cünrat abgangen, So sol dem vorgenant Markgraue Hessen vnd der vorgenanten margareten vnser tohter siner Elichen frowen volgan die vorgenant vnser herschaft mit aller zügehoerde, Ez waer denne daz wir Graue Cünrat ainen sun gewinnen mit vnser Elichen frowen verenen graefin von fürstenberg, So soelt der selb vnser Sun zü gelichem halben tail gavn an der vorgenanten vnser herschaft mit dem vorgenanten markgraue Hessen vnd vnser tohter waer aber daz der vorgenant markgraue Hesse sins aigenlichen gütz her über an vnser herschaft geleit hett ützit, sin waer lützel oder vil an gült oder an lovsung oder wa ez denne waer, daz sol denne der vorgenant markgraue Heß vor vß niemen vnd inne haben vntz daz ez von jm oder sinen erben für so vil gütz erloeßt wirt, waere aber daz vns vnser Herregot toehtran beriet zü andern vnsern toehtran die wir ietzo haben die selben toehtran vnd die wir ietzo haben soelten wir beravten vß vnser herschaft güt mit Ravt dez vorgenanten markgraue Hessen vnd

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

ander vnser baider gût fründ zû got oder zû der welt in soelcher mavß daz sie doch an die vorgenant Herschaft nit me zesprechend haben von erbs wegen Waer ovch daz die vorgenant margarete vnser tohter abgieng von tovdes wegen avn libs erben So sol der vorgenant markgraue Heß an die vorgenant vnser dez vorgenanten Graue Cûnrat herschaft nützit ze sprechend havn, ez waer denne daz er sins aigenlichen gûtz ützit herüber an vnser herschaft an zins oder an loesung lützel oder vil geleit hett daz soelt er inne havn, vntz daz ez von vns oder von vnser erben von jm oder sinen erben erlediget vnd erloest wirt. Wir haben ovch dem vorgenanten markgrauen Hessen verhaissen vnd gelobt wenne er by vnser vorgenanten tohter geschlavft vnd er ez denne darnavch an vns geuordert So süllen wir jm all die vnsern ze Herrenberg in der statt vnd vff der bürg vnd vor der Statt die zû vnserer Herschaft gehoerent haissen vnd schaffen, daz sie swerent dem vorgenanten markgraue Hessen vnd allen sinen lib erben die er mit der vorgenanten vnser tohter margarethen siner elichen frowe gewinet navch vnserem tovd gehorsam ze sind in aller der wise alz sie vnd ir vordern vns vnd vnsern vordern gesworn hetten Waer aber daz dü vorgenant vnser tohter margarethe tovd vnd nit in Lib waer vnd ouch nit libs erben gelavssen hett so soelten vnser Lüt der ayd vnd gelübde gegen den vorgenanten markgraue Hessen ledig vnd entbunden sin Waer ovch daz wir der vorgenant Graue Cûnrat vnser vorgenant Herschaft verkovffen woelten daz soelten wir tûn mit Rat des vorgenanten markgraue Hessen vnd ander vnser baider gût fründ vnd waz denne dar vß gelöst würd veber die schuld die wir da von gelten süllen daz süllen wir mit Rat des vorg. markgraue Hessen vnd vnser baider fründ in niemen vnd anlegen, daz ez lig in aller der mavs vnd wise alz da vorgeschriben stavt Hervmb so haben wir der der vorg. markgraue Hesse der vorg. frowe margarethen pfaltzgräfin von Tuwingen vnser elichen frowen zû ainer rechten morgengavbe gegeben alz der morgengavb brief wiset den wir ir dar veber gegeben haben daz sie das vnd ir erben So wir ensyen ewenclich haben vnd niessen süllen nach dez Landes reht vnd gewonhait, Waer aber daz wir markgraue Heß vorgen. abgiengen avn libs erben So ensoelt die vorgen. frowe, margarethe vnser elichü frow, noch kain ir erbe, an kain ander vnser gût, daz wir denne liessen, kain reht noch kain anspravch nit me haben avn alle geuerde vnd haben ouch wir vorg. pfalzgraue Cûnrat diß vorgeschriben sachan alle getavn mit wissen gunst vnd willen der vorg. Verenen vnser elichen frowen So haben ovch wir vorg. markgraue Heß dü vorgeschriben Ding getavn mit Ravt vnd gûtem willen, markgraue Otten vnd markgraue Hansen von Hachberg vnser brûder vnd haben wir pfaltzgraue Cûnrat vnd markgraue Heß vorgen. beid gesworn zû den Hailigen, mit gelerten worten vnd mit vfgebotten vingern alle vorgeschriben ding vnd sachen als von vns an disem brief geschriben stavt wavr staett vnd vnuerbrochenlich ze haltend vnd ze vollebringende avn alle geuerde vnd dez zû ainem wavren vrkund vnd bestaettigung aller vorgeschriben ding So haben wir pfaltzgraue Cûnrat vnd markgraue Heß egen. vnserû aignû insigel gehenket an disen brief vns aller vorgeschriben Ding so von vns an disem brief geschriben stavt ze vebersagend So vergenhen ovch wir Geren gräfin von fürstenberg pfalzgräfin von Tuwin-

gen, markgraue Otto vnd markgraue Hans von Hachberg gebrüder vorgn. daz die vorgeschriben ding vnd sachan alle geschenhen vnd zůgegangen sint mit vnsrer wissend gůnst vnd gůtem willen vnd geloben nümmer da wider ze tůnd noch schaffen getavn werden in dehain wise vngeuerlich, vnd dez zů ainer sicheren warhait vnd ouch gezůgnüß So haben wir vnserů aigenů jnsigel an disen brief gehenket dar zů So haben wir ouch beide syt gebetten die erberen vnd fromen Otten von Stovffen Cůnrat menwarten Ritter Her Syfriden vihelin Dechan vnd kirchher ze Herrenberg Berhtolten Schenken von Ehenhain Cůntzen von Havlfingen Swiggern von altdorff vnd albrehten von nüwenegg Edelknecht, daz sie irů aignů jnsigel ze merrer sicherhait vnd ouch gezůgnüß aller vorgeschriben ding henken an disen brief Ich Otte von Stovffen Cůnrat menwart Ritter pfaff Syfridi viheli Dechan vnd kircher ze Herrenberg Berhtolt Schenk von Ehenhain Cůntz von Havlfingen Swigger von altdorff vnd ich Albreht von nüwenegg vorgen. vergenhen an disem brief daz wir durch flissiger Bett willen der vorg. beider tail ze vrkund vnd gezůgnüß aller vorgeschriben ding vnd sachan won wir alle da by gewesen syen vnserů aignů jnsigel an disen brief haben gehenket. Geben ze Herrenberg an dem nehsten Samstag vor sant Georyen tag in dem jar do man zalt von Cristez gebůrt drutzehen hundert vnd ains vnd achtzig Jar [1]).

Mit 12 Siegeln, von der gewöhnlichen Masse; alle von ziemlich gleicher Größe; unter den kreisrunden ist das des Markgrafen Heß das größte; das der Verena das kleinste; das des Kirchherren ist länglich rund und das größte unter allen. —

Das erste, das des Pfalzgrafen, hat in dem links geneigten Schilde die Tübinger Fahne; auf dem rechten Eck den geschlossenen Helm in zwei Spitzen mit Knöpfen auslaufend.

Das zweite zeigt in dem nach links geneigten Schilde den Zähringischen Balken; auf dem rechten Eck den geschlossenen Helm, der in zwei Verlängerungen auslauft, ähnlich den Hörnern eines Spießbocks; auch ist eine flatternde Helmdecke zu erkennen. Das der Verena ist sehr undeutlich. Die Siegel Otto's und Hansens von H. sind wie das des Heß. Das des Stovffen zeigt drei Kelche im Schild. Das des Menwart hat einen Balken in der Lage, wie der Zähringische, auf dem Helm (am Eck) eine schwanenhals-ähnliche Verlängerung. Das des Kirchherren ist sehr undeutlich, doch sieht man deutlich den Buchstaben S im Schilde. Das Schenk'sche zeigt auf dem Helm (am Eck) einen Thierkopf (etwa einen Fuchskopf). Das Hailfinger ist das bekannte. Das des Altdorfers hat einen Fuchs im Schilde. Neuneck hat einen horizontalen Balken, über demselben einen Stern.

187) Zu Seite 456—458, Note 2.

Pfalzgraf Konrad II. verkauft die Herrschaft Herrenberg an die Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg.

1382, 10. Febr. Wir pfallentzgrave Cůnrat von Tüwingen der Schärer genant Vnd wir ffrowe Veren Grevin von ffürstenberg sin Elichi Husfrowe Vergehen — daz wir beidů ainmůtklich Mit vnsern wolbedahten sinnen bi vnsern gesvnden Liben mit Rat vnd willen vnser nehstet

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

friunde ffrilich vnd vnbezwungenlich reht vnd Redlich alz daz ain ieglich koff billich vnd ze reht kraft vnd macht haben sol vnd mag vor allen gerihten vnd richtern si sien Geistlich oder weltlich vnd an allen steten ains rehten stäten Redlichen vnd Ewigen koffes verkoffet haben vnd ze koffend gegeben, den Edlen hochgebornen vnsern Lieben Ohemen Grave Eberharten von wirtenberg vnd grave Volrichen sinem sun vnd allen iren Erben vnser Herschaft zi Herrenberg mit allen iren rehten vnd zügehörden alz vns daz an gefallen vnd an erstorben ist von vnserm vater von vnseren vetter seligen vnd von andern vnsern vordern bez Ersten beide bürge zi Herrenberg — Herrenberg die Stat Rorowe die burg vnd disiv nachgeschribenen Dörfer zv dem Ersten Gehay daz Dorf Münchberg Gilstein altingen daz Dorf halbes wolfenhusen Remingshein nebringen Haslach Cuppingen visingen nivfron Gertringen Hysen in Schainbüch vnd vnsrü güt vnd reht die wir gehebt haben ze Ehe dar zü alle die Lüt vnd güt, div wir iendert haben die zv der selben Herschaft gehörent vnd allez daz wir iendert haben Ez sie aygen oder Lehen an kyrchensätzen an manschaft an wiltbann an Dörfern an wilern an Höfen an Huoben an selden an Hofsteten an garten Bongarten äkern wingarten mit wisen mit wassern vischenzen Mülinen Mülstetten kelterren keltersteten Mit welden mit Holtz mit veld Mit aller gewaltsami vogtrehten zwingen bennen gerihten zinsen gelten diensten fällen mit allen den Rehten die wir in Schainbüch hetten vnd mit namen mit allen daz zü der herschaft gehört vnd alles daz wir iendert haben Ez sie aygen Lehen Lehenreht Ez sie an disem brief benempt oder vnbenempt, wie daz alles geheissen oder genant ist vnd wa oder an welchen stetten daz alles gelegen ist Ez sie gebuwen oder vngebuwen besücht vnd vnbesücht funden oder vnfunden ob erd vnder erd ze Dorf ze feld vnd haben in daz alles ze koffend gegeben vmb viertzig tusent pfund güter haller der wir gar vnd gentzlich von in gewert vnd bezalt sien vnd dez wir gentzlich benügig sien die och alle in vnsern kuntlichen nvtz vnd fromen komen vnd bewendet sint vnd damit wir vnsern grossen schaden vnd Schulde fürkomen vnd gewendet haben vnd vmb Tusent güter vnd gerehter guldin die si geben sülln Margreten vnserer Tohter die ir ze rehter hainstür werden süllen zü dem Edeln wolgeborn Marggraf Hessen von Hochberg, irem Elichen man für allü div reht vordrung vnd ansprach die si vnd Markgraf Hess fürbaz mer zü der vorgeschribenen Herschaft noch zü behainen den Lüten noch güten die in die selben Herschaft gehörent, wie die geheissen oder genant sint vnd wa die gelegen oder gesezzen sint, gehebt hant oder die si oder ir Erben über all ümmer mer dar an gehaben oder gewinnen möhten avn alle geverde vnd och vmb Tusent pfunt Haller Lipdinges die si vns dem vorgenanten Grave Conrat allain vff vnsern Lib geben süllen zi Lipdinge die wil wir Leben vnd nit Lenger Wäre och daz diu vorgenant ffrowe veren von fürstenberg vnser Elichiv husfrowe vns über lebte So sülln si ir nach vnserm tode alz Lang si darnach Lebt allü Jar ze Lipding geben driv hundert pfund Haller vnd süllen div obgeschribenen Tusent pfund Haller vnser Lipding denn gentzlich vnd aller dinc ab sin avn aller mengliches widersprechen schlechtlich avn all geverde Si süllen och den hienach geschribenen vnsern Lieben Kindern annen Vten kün-

gonden vnd nesen (agnesen) och geben ze Lipdinge achtzig pfund Haller allü Jar die wil die selben kint lebent ir ieglichem zweintzig pfund Haller vnd wenn derselben vier kinder aynes abgat von todes wegen So süllen den vorgenanten vnsern öhemen von wirtenberg vnd iren erben div zweintzig pfund Haller Lipdinges och ledig sin vnd abgan daz si darumb nieman nit mer haft sint ze gebend vnd alz dike daz beschiht So sol in von der vorgenant kind ieglichem den div achtzig pfund haller lipdinges verschriben vnd verschaffet sint zwaintzig pfund Haller an demselben Lipding Ledig sin vnd abgan an alle geverde vnd an aller mengliches widersprechen vnd darvmb so vergihen wir vns beidü für vns selb vnd für alle vnser erben mit disem brief aller der reht vordrung vnd ansprach die wir zü der vorgeschriben herschaft vnd zü allen den lüten vnd güten die dar in gehörent gehavn oder getün möhten mit Geistlichen oder weltlichen gerihten noch avn gericht noch mit keinerley sachen die wir oder ieman dar zü erdenken oder vinden künd vnd süllen wir noch vnser erben noch ieman anders von vnsern wegen mit der vorgeschriben herschaft noch mit dehainen lüten noch güten die dar zü vnd dar in gehoerent Eweklich nuemer me ze schaffend noch ze sprechend havn noch gewinnen weder Lützel noch vil in dehein weg avn all geverde.

Wir div vorgenant ffrowe Veren von ffürstenberg vergehen vnd bekennen vns offenlich daz wir vns willeklich vnd vnbezwungelich besvnderlich verzihen vnd verzigen haben für vns selb vnd für alle vnser erben aller der reht vordrung vnd ansprach die wir zü der obgeschriben Herschaft vnd zü den selben Doerfern noch zü dehainen den Lüten noch güten die dar zü vnd dar in gehörend vnd gehört hand hetten oder haben sölten oder möchten Ez wär von hainstür von Morgengabe oder von bewisung wegen wir hetten brief oder ander kuntschaft dar vmb So söllen wir noch vnser erben noch nieman anders von vnsern wegen doch mit der selben herschaft noch mit dehainen ir zügehörden nit ze schaffend noch ze tünd havn vnd süllen alle vnser brief vnd allü vnser kuntschaft, wider disem brief kein kraft havn weder Lützel noch vil in kein wise avn alle geverd.

Wir der vorgenannt Grave Conrat der schärer vnd wir die vorgenant veren von fürstenberg sin Elichü hussfrowe vergehen vnd bekennen offenlich beydü an disem brief Wärt ob den vorgenannten vnsern lieben Oehemen von wirtenberg anfall oder züsprüch beschähen an die vorgeschribene herschaft oder an ir zügehörd Ez wäre Lützel oder vil vnd wäre ob si vnser dar zü bedörften oder bedürfend würden ze tagen oder zü dem rehten So süllen wir allweg zü in stan vnd in beholfen sin mit dem rehten alz dike in vnser not beschiht dez besten dez wir mügen avn all geverde Wir vergehen och beidü Wenn vns die vorgenanten vnser Lieben öheme Grave Eberhard von wirtenberg Graf Volrich von wirtenberg sin svn oder ir Erben mit iren botten oder briefen manend So süllen wir dar nach in wendig den nehsten viertzehen tagen Mit in oder mit ir Bottschaft riten oder farn vff ain Lantgeriht oder anderschwahin wa si oder ir Erben dez denn notbürftig sint vnd sullen vns da verzihen der vorgeschriben herschaft vnd alles daz wir iendert haben vnd waz dar zü gehört für vns selb vnd für alle vnser erben alz man sich aygenv herschaft

vnd aller anderer gût si sien aygen oder Lehen billich verzihen sol vnd alz si vnd ir Erben dez von vns notdürftig sint avn alle geverd Wir vergehen och beidû vns allû dû gût vnd Lüte die wir versetzt haben in pfantschaft, daz die selben den div selben gût versetzt sint den vorgenannten vnsern Lieben Oehemen Grave Eberharden vnd Grave Volrichen von wirtenberg vnd iren Erben gehorsam vnd gebunden süllen sin wider geben ze Lösend in allen dem rehten alz si vns vnd vnsern Erben dez gebunden solten sin an alle wider rede vnd an alle geverde Och vmb div Lipding div wir vor gegeben haben wenne divselben Lipding Ledig werdent vnd abgesterbent So süllen si gefallent an die vorgenanten vnser Lieben Oehem von wirtenberg vnd an ir erben vnd nit an vns noch an vnser erben si sien von vnserm vatter vnd vnserm vettern selligen von andern vnsern vordèrn oder von vns selbst gegeben worden. Och sullen wir vorgenannter Grave Conrat vnd div vorgenannt vnser Elichû Hussrowe den vorgenanten vnsern Lieben Oehemen geben vnd antwürten alle die brief die wir iendert inne haben oder die ieman von vnsern wegen inne hat die der vorgeschrieben hèrschaft oder den Lüten oder gûten die dar zû gehörent zû treffend angand oder zû gehörent, si sien vmb aygenschaft vmb Lehenschaft vmb pfantschaft vmb widerlosung gewaltsami Chäft vnd reht wie die geschaffen oder gestalt sint oder von wem die wir haben si sien alt oder nüve besigelt oder vnbesigelt, also daz die selben brief den vorgenannten von wirtenberg vnd iren Erben werden süllen vnd wäre ob wir oder ieman deheinen brief inne hette vnd den fürzüge heinlich oder offenlich die die vorgeschriben Herschaft oder div gût aynes oder mer anrürten vnd dar zû gehörten dieselben brief süllen nieman kainen nvtz noch frumen bringen wav alz bald die fürgezogen würden So sol man si ze hant an alles verziehen den vorgenanten vnsern Oehemen von wirtenberg vnd iren erben antwürten vnd geben avn alle wider rede schlechtlich avn alle geverde, Wir der vorgenannt pfallentzgrave Cûnrat vnd wir die vorgenant ffrowe veren von ffürstenberg sin Elichû Hussrowe vergehen offenlich an disem brief daz diser koff vnd disû sach allû beschehen ist, mit vnser baider wissend vnd gûtem willen wann wir daz schlechtlich vnd ainmütlich getavn haben vnd süllen noch wellen wir noch vnser Erben noch nieman anders von vnsern wegen wider diz vorgeschriben sach alle noch wider ir dehein besunder nimmer getûn noch schaffen getavn mit worten noch mit werken noch mit keinerlei sachen noch listen die wir oder ieman anders dar über Erdenken oder vinden künden oder möhten vnd dez haben wir beidû vnbezwungelich Liplich geschworn mit vnser selbes munden vnd handen reht offen gelert vnd gestabt ayde zû den heiligen mit vff gebottenn vingern avn alle geuerde allez daz war vnd stet ze habend ze haltend vnd gentzlich ze vollebringend daz in disem brief geschriben stat vnd dez alles zv ainem offenn vnd gerehten vrkünde der gantzen warheit vnd daz disû vorgeschriben sach allû wavr gantz stät vnd vnverkeret belibe avn alle geverde So geben wir den vorgenannten vnsern lieben Oehemen Grave Eberharten vnd Grave Volrichen vnd allen iren Erben disen offennen brief besigelten mit vnser beider aygennen insigeln vnd dar vmbe zû mer vnd besserer sicherheit So haben wir gebetten diz nach geschriben Erber Lüte dez Ersten vnser Lieben getriwen Schwikern von altdorf vnd

albrehten von niweneck die beide vnser Diener vnd Rat sint Heinrichen Truchsezzen von Hefingen Erpfen Truchsezzen Herman von Sachsenhein albrehten von Tachenhusen Cüntzen vnd fritzen Branthoch daz si durch vnser flizziger bett willen irü aygenen insigel zü den vnsern zü rehter gezügnüß vnd vrkunde über vns vnd vnser erben aller vorgeschriben Dinge offenlich gehenket hant an disen brief wan si och alle mit vnd bi dem köffe vnd bi allen vorgeschriben sachen vnd Tedingen gewesen sint. Wir die aetzgenannten Schwiker von altdorf albreht von niweneke Heinrich vnd Erpf Truchsezz albreht von Tachenhusen Herman von Sachsenhein Cünrat vnd ffritz branthoch Tuen kunt vor aller menglich daz wir alle gemeinlich bi disem koffe gewesen sien vnd bi allen vorgeschriben sachen vnd Tedingen vnd dez alles zv ainem offen vnd rehten vrkünde So hat vnser teglicher sin aigen insigel wissentlich zü rechter gezügnüß offenlich gehenket an disen brief der Gegeben wart an dem nehsten Montag nach sant agten tag dez jares do man zalt nach Cristz gebürte drivzehenhundert Jar darnach in dem zwei vnd achtzigosten Jare [1]).

Mit 10 Siegeln; alle kreisrund und so ziemlich gleich groß, das der Verena ausgenommen, welches sehr klein ist. Das erste, das des Konrad, wie an der Urkunde von 1381.

Das des Hermann von Sachsenheim zeigt im Schilde einen Helm mit zwei Hörnern.

188) Zu Seite 459, Note 1.

Konrads II. Schwester, Margaretha von Geroltzeck, verzichtet auf ihre Ansprüche an die Herrschaft Herrenberg.

1385, 17. Jan. Ich zaissolf von Lupfen ain frye Hofrichter an Stat Und In namen Graue Rudolfs Von Sultz Von mines Gnädigen Herren des Römischen Kung Wentzlas gewalt an siner Stat uf sinem Hof ze Rotwil tun kunt — das ich ze gericht saff uff dem Hof ze Rotwil an der offenen fryen kunges straffen uf disen tag als diser Brief gebn ist vnd stund vor mir uf demselben hof die edel wolerborne fröw fröw Margareth von Geroltzegg pfallentzgrauin ze Tuwingen Herrn walthers säligen von Geroltzegg wilant elichi hussrowe vnd stund by ir der frome vnd veste Erpf truchsässe von Hefingen vogt ze Tüwingen ain edel knecht an Stat des edeln hocherbornen Herren Graue Eberhart Graue ze Wirtenberg vnd dieselbe fröwe Margareth von Geroltzegg sprach also von des erbes vnd aller ansprach wegen so sy vnd alle ir erben hetten gehaben oder iemer gewinne möchtint zu den Herschaften ze Herrenberg Burgen vnd Stat mit Luten mit Guten mit aller zugehörd vnd zu der Vesti Rorow — mit allem begriff lüten vnd guten so zu den egen. Burgen vnd Stat Herren-

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

berg vnd Rorow darzu oder darin gehöret vnd darzu von aller der brief wegen so sy erlanget hett uf dem Hofgericht ze Rotwil uff die vorgen. herrschaften Herrenberg burg vnd Stat vnd Rorow die Vesti mit aller zugehörde Lut vnd gut Dörfer vnd wiler nichtzit usgenommen das sy damit dem vorgn. Gr. Eberhart ze W. gütlich lieplich vnd früntlich über ain kommen war Nach der brief lut vnd sag die sy von Im vnd von dem edeln herren Graue Vlrichen Graue ze Wirtenberg sinem sun versigelt Inne hett vnd darvmb so wölte sy sich des vorgn. erbs vnd ansprach so sy hett zu der obgn. herrschaft Burgen vnd stat Herrenberg vnd zu Rorow der Vesti mit allen zugehörden vnd öch aller der Recht vnd Brief so sy erlanget hett uf dem vorgn. Hofgericht ze Rotwil uf die ietzgen. herrschaften, des wölt sy sich gar vnd gentzlich verzihen für sich vnd alle ir erben Gegen dem vorgn. Gr. Eberhart vnd gegen allen sinen erben vnd wölte das tun In des egen. Erpfen truchsässen hant — an des vorgn. Graue Eb. v. W. stat vnd bat mich an ainer vrtail ze eruarent wie sy das tun sölte das es kraft hett vnd öch recht wäre do ward urtailt das sy des ersten ainen vogt nemen sölte der ir genoss wäre. Do nam sy ze vogt den edeln herren Graue Rudolf von Sulz Hofrichter ze Rotwil vnd do sy den ze vogt genam vor mir mit vrtail als recht waz vnd als es vff dem hof ze Rotwil urtailt ward das es beschehen wär als recht wär do stund dar die vorgn. fröw Margareht von Geroltzegg — gesunten libs vnd mit wolbedachtem mut frylich mutwilleclich vnd vnbezwungenlich vnd gab vff vnd verzihst sich mit Irem vogt gegen dem vorgn. Erpfen dem Truchsässen — alles des erbes aller der ansprach so sy vnd ir erben hetten gehaben oder iemer gewinnen möchtint zu den herrschaften ze Herrenberg burgen vnd stat mit Lüten vnd Guten vnd mit aller zugehörd — ze Rörow der vesti mit dem buwe mit allem begriff — vnd verzihst sich darzu aller der brief vnd reht so sy erlanget hatt uf demselben Hofgericht ze Rotwil uf die egn. herrschaft Burg vnd stat Herrenberg vnd Rorow aller zugehörd vnd mit namen watz zu den obgen. herrschaften Herrenberg burgen vnd stat vnd zu der Vesti Rorow darzu oder dar In überall gehöret oder durch recht oder von gewonhait gehören sol oder mag Es sy an aygenschaft an Lehenschaft an dörfern an wilern an Höfen an Sölden an kirchensäzzen, an vogtien an vogtrechten an Ehafti an zwingen an Bennen an gerichten, an Täfern an Hoptrechten an erben an vallen an besatztem gelt an verlassem gelt an hantlon an ayning — an Stüren an Zinsen an vngelt an Zöllen an gelaiten an ackern an wisen, an wasern an zwy an mülinan an mülstetten an holtz an holtzmarken an fischenzen an seuwen an wigen an wassern an wasserlaitinen an waid an veld — an egerden an öwen an werden mit wegen mit stegen u. s. w.

Ze Rotwil geben an dem nechsten Zinstag nach sant Hylaryen tag ains hailigen Bischoffs. 1385. [1])

Von den drei Siegeln, welche ursprünglich an der Urkunde waren, ist nur noch das dritte sehr beschädigt vorhanden.

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

189) Zu Seite 459. 460. Note 1.

Markgraf Hesse von Hachberg und dessen Gemahlin Margaretha verzichten auf ihre Ansprüche an die Herrschaft Herrenberg.

1399. Wir Marggrafe Hesse von Hachberg vnd wir frowe Grethe pfalzgräfinne von Tuwingen Grafe Conrat Schärers tohter sin elichů Husfrow veriehen offenlich mit diesem briefe für vns vnd vnser erben vnd alle vnser nachkommen vnd tůn kunt allen den die disen briefe ymmer angesehend lesend oder hörend lesen, das wir mit gůter vorbetrahtunge vnd mit Rate vnser fründe vnd mit rechtem fryem willen vnd mit Rehter wissend mit gesundem libe vnd zů den ziten vnd an den Stetten do wir es wolgetůn möchten vnd krafte vnd machte hat vnd haben sol an allen Setten vnd vor allen gerichten Gaistlichen vnd weltlichen früntlich lieplich vnd tugentlich überkommen sien mit dem wolgebornen vnserm lieben Oheime Eberharten Grafen zů Wirtemberg: von aller der zůsprüche, vorderunge vnd ansprach wegen die wir bis uff disen hütigen tag gehept haben oder füro gewinnen oder gehalden möchten zů Herrenberg Burge vnd Statt vnd zů der Herreschafte zu Herremberg vnd zu Norowe der burge vnd besunder zů Nufran dem dorff mit ir zůgehörunge vnd dartzu alle andern vordrunge vnd ansprach, So wir zu dem vorgen. vnserm oheim Eberharten Grafen von Wirtemberg bis uff diesen hütigen tag gehept haben von der Herreschaft wegen zů Herremberg wie oder von welhen sachen das herkommen were Es were von ußstender nütze oder ander sachen wegen Also das wir noch vnser erben noch dehain vnser nachkommen noch niemand anders von vnsern wegen vngeuarlich kain vordrunge noch ansprach zů dem vorgen. Herremberg bůrg vnd Stat zů der Herreschaft zů Herremberg vnd zů Norow der burge noch zu den lüten vnd gůten die darzů gehorend vnd besunder zů dem dorff Nüffran Nymmer me gehaben süllen nach wellen mit dehainen sachen noch im dehaim wise vnd vertzihen vns ouch des alles mit kraft des Briefs vnd haben ouch also ietzo alle briefe die wir darumbe gehept haben heruß geben vnd were ouch ob wir oder vnser erben oder ieman anders von vnser wegen Hernach in künftigen ziten Es were über kurtz oder über lange briefe zogten oder zögen wölten Sie weren vns worden vnd geben von vnserm Sweher vnd vatter Grafe Conraten dem Schärer oder ob wir die uff gerichten erlanget hetten oder wie vns die worden weren vnd überkommen hetten Es were ietzo oder hernach damit wir oder vnser erben oder ieman anders von vnsern wegen die vorgen. Herremberg burge vnd Statt vnd die Herreschaft zu Herremberg vnd Norowe die burg oder die lüte vnd gůte die darzů gehörend oder Nüffrann das dorff von welchen Sachen das beschäh dartzů haben wir alle weg vnrechte vnd süllen ouch dann dieselben briefe, die dann also gezögt vnd fürbracht würden allewegen tode krefftelouse vnd vnmächtig sin an allen Stetten, vnd vor allen gerichten Gaistlichen vnd weltlichen, alles ane argeliste vnd ane alle geuerde. Were ouch ob der vorgenannt vnser öheim Eberhart Grafe ze Wirtemberg oder sin erben an vns obgen. marggrafe Hessen oder an vns obengenant frowe Grethen oder an vns baiden begerten vnd des notdürfftig weren das wir vns aller vorgeschriben sachen verzigen vff

dem lantgerichte ze Rotwyle oder andern lantgerichten vnd gerichten nach ir notdurffte vnd damit sie besorgt weren, daß in alle vorgeschrieben sachen war stete vnd veste belibe, in aller der mauß als vorgeschrieben stat vngeuarlich. das sullen wir allewegen getrüwelichen tůn. in dem nechsten monat nach dem So wir des von dem vorgenannt oheim Eberharten grafen zů Wirtemberg oder von sinen erben ermant worden mit botten oder mit brifen ze hus ze hofe oder vnder ougen vngeuarlich vnd darumbe So hat vns der vorgenannt vnser oheim Eberhart Grafe zů Wirtemberg jezto also bar geben gerichtet vnd bezahlt zwaytusend guldin güter vnd gäber guldin die wir in vnsern kuntlichen nutze vnd fromen keret vnd bewendet haben. Vnd also haben wir vorgenannt markgrafe Hesse vnd wir frowe Grethe die Schärerin sin elich Hußfrowe gelopt bei guten truwen an Eydes statt für vns für vnser erben vnd für alle vnser nachkommen alle vorgeschrieben sachen war stete vnd veste ze hand vnd zů haltend vnd dawider nymmer getůn noch schaffen gethan mit dehainen sachen noch in dehain wyse alles ane alle argeliste, vnd ane all geuerde. Und des alles zu ainem warem vrkunde So geben wir vorgenannte marggrafe Hesse vnd wir frow Grethe die Schärerin sin elich Husfrow für vns vnd vnser erben dem vorgenannt vnserm oheim Eberhart Grafen ze Wirtemberg vnd sinen erben diesen briefe besigelt mit vnsern aigenn anhangenden insiegeln vnd haben darzů gebeten vnser liebe oheime vnd guten fründe Graf Růdolffen von Hohemberg, Graf Růdolffen von Sultz den eltern vnd Conraten von Geroltzegge Herren ze Sultz das si ire aigne Insigel zů den vnsern gehenket hand an diesen briefe zu ainer waren gezügniß aller vorgeschriben sache. Wir die vorgenannten Grafe Růdolff von Hohemberg Grafe Růdolff von Sultze der elter vnd ich Conrat von Geroltzegge Herre ze Sultz verjenhen vnd tůn kunt menglihen mit disem briefe das wir by allen vorgeschriben sachen vnd tedingen gewesen sien vnd des zů ainem warem vrkunde vnd merren Sicherhalt als vorgeschriben stat. So hat vnser jeglicher sin aigen Insigel offenlich gehenckt an disen briefe der geben ist an dem nechsten mentag vor sannt Nyclaustag do man zalt von Crists gebürte drützehenhundert iare vnd darnach in dem Nüne vnd Nünzigesten Jare. [1])

Mit 5 Siegeln; alle kreisrund.

Das des Heß wie bei Urkunde 1381; das zweite zeigt (verbunden) links den Zähringer, rechts den Tübinger Schild, ein sogenanntes Alliance-Wappen. Das dritte hat den nach links geneigten Hohenberger Schild, auf dem Helm 2 Hüfthörner. Das vierte zeigt auf dem gleichfalls nach links geneigten Schilde 3 Spitzen, welche auch auf dem Helmschmuck zu sehen sind. Das fünfte hat auf dem in gleicher Weise geneigten Schilde einen horizontal-liegenden Balken; auf dem Helmschmuck sind obige 3 Spitzen auch zu sehen.

Nro. 190. Zu Seite 152. Note 3. nachzutragen.

Graf Ulrich I. bezeugt, daß sein Vater Graf Wilhelm dem Kloster Bebenhausen die Kirche in Lustnau geschenkt habe.

1276. 22. Juli. Ulricus dei gratia Comes de Thuwingen — — quod pater meuſ beate memorie dictuſ comeſ Wille-

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

helmus de Thuwingen ob honorem Sancte Marie virginis et in remedium anime vxoris fue Wilpirgis iam defuncte videlicet matris nostre atque in remedium animarum omnium parentum nostrorum ecclesiam in Lustenovve cum attinentiis ad iurisdictionem eiusdem ecclesie fpectantibus conventui et ecclesie in Beb. sollempni donacione contulit et legavit nostro quoque confenfu pariter et affenfu fcilicet mei et fratrum et sororum mearum, vnanimiter accedente — — dictamque donationem per omnia ratam et gratam nobis in perpetuum habituris. Dictus conventus memoratam in eternum poffidere debet ecclesiam ab omni gravamine liberam et quietam et sub ea forma juris et ordinif qua pristini poffeffores ipfam ab antiquo exordio per omnia libere poffiderunt. In huius rei testimonium etc.

Act. M° CC° LXXVI. mense Julio in festo Marie Magdalene [1]).

Mit Ulrichs Siegel.

Anhang zu der ersten Abtheilung des Urkundenbuchs.

Urkunden [2]) zu den Nachträgen des neunten Abschnitts der Pfalzgrafen-Geschichte.

Nro. 1.

Richtung zwischen dem Kloster Marchthal (Hof zu Ammern) und dem Kirchherrn (der Kirche) zu Jesingen, den Zehnten der Hirsinhaldun und eines Ackers betreffend.

1283. An disem briefe ist kunt getan ein criech der swizzan dem Hof ze Ammern waz, vnd der Kirchun ze Jesingen. Die Phleger dez Hofes ze Ammern sprachen, daz si daz fiur war wizzen, vnd were von alter alsus darkomen, daz der Zehende ze Hirsinhaldun halbe ie in den Hof vnd an die Kirchun ze Ammern horti, vnd ain acher lit vnder der Haldun, da ain Bongart wart sit gemachet, daz der Zehende ie gar vnd aigenlich in den Hof, vnd an die Kirchun horti, vnd ouch giengi. daz widersprach der Kirchherr von Jezin-

---

1) Von dem Original in Karlsruhe.

2) Diese Urkunden, zu der Geschichte Gotfrieds I. gehörig und den alten pfalzgräfl. Hof Ammern betreffend, wurden dem Verfasser erst in neuester Zeit, nachdem das genannte Gut von Herrn von Eichhorn an die Königl. Hofdomänen-Kammer übergegangen war, unter gütiger Vermittlung und Verwendung des Herrn Hofkameral-Verwalters Beck in Herrenberg zur Benützung überlassen.

gen, vnd warf vnß krieg an, vnd sprach alsus, daz der Zehende vnder der Haldun solt ouch halber sin sin. Do der krieg etwilange gewert, do ward eß gelan an den tegan von Sülchen vnd an Phaffe Wernher, der do vf der Kirchun ze Iezingen sank, vnd ouch an dez Kirchherran stat waz, zegwinnend vnd verliezend vnd an Hern Bertholt von Buochorn, der do vf Wurmlinger Berge sanch, vnd an Cunrad den Maier von Hindebach. Die vorgenannten biderben liute die erfurn sich an ainer alter Kuntschafft, die darumb fiur war wizzen, vnd ouch sie selbe alle ir tage hetun gehöret. vnd schieden disen kriech. vnd gab eß alsus vß, alß der egge weg obenan hin gat, vnz an Kazzun Klöber, daz der Zehende halbe an die Kirchun, vnd in den Hof ze Ammern horti vnd halber an die Kirchun ze Iezingen. Ez wart ouch zainer richtünge vß gegeben von den selben liuten, vnd für künfftigen kriech, daz der Zehende halbe dez akhers, da der bongart sit wart vß gemachet, der davor alle sambt hort gen Ammern, halbe horti hinnan für gen Iesingen, wan diu velt waren alsus vnder ananber vermischet, daz man den kriech nit baß, noch fridelicher anders möcht geschaiden. Diß beschah Anno Dni M°. C°C°. octogesimo tertio. Diß sint zeziuge Her Hainrich von Rütelingen singer ze der Capelle, Bruder Bertholt der Schaner, Bruder Burkart der do ze Lustenowe waz, Cunrad Cluwelt, Riprecht der Gustin, der do des Kirchherren Knech was, vnd ander erber liute vil. Ich Grave Gotfrid von Tüwingen bin ein gezіuch dirre dinge, swi ich selbe darbi nit were. fiur war kam eß mich alsus für, daz ich eß für war waiz, vnd darumbe henke Ich min Insigel an disen Brief, da diz ewiclich vnd immer mer stete blibe wan eß beschah vf dem Gut [1]).

Nro. 2.

„Joannes von Tischingen verziehet sich (mit seines Herrn des Grafen Gotfried I. von T. Hand) aller unbillich prätendierter Rechten auf die vier Mannßmadt Wüsen im Brüel deß Hoffs zue Ammern gelegen, welche das Gotts-Hauß Marchtall von seinem Vatter, (unter Zustimmung dessen Herrn des Grafen Rudolf von T.) erkaufft."

1296. Ich Johannes von (sic) Thißcingen tun kunt — daz Marthaler kofftun hie vor vmbe minen Vater Heinrichen von Tishingen an Wise die haißet der Stuche, vnde sint vier Manneßmat, vnde lith in dem Brüel deß Hofes ze Amern, vmbe Trisech phunde haller, vnde verkofet min Vater Heinrich dise Wise vmbe sin rethe noth, vnde empfiench die Haller, vnde vertraib sin noth vnde sinen kumber mit den Hallern, diß beschach, alß Ich han vernommen, für war mit sines Herren hant Grave Rudolfes von Tüwingen. Darnach vil lange vnde lange do sprach ich diz Wise an, ich hette ir niht ufgegeben, vnde (sic) beschwanch daz Closter ze

1) Von einer beglaubigten Abschrift in der Guts-Registratur von Ammern.

Marthel daz si mir müsun gen aber vierthalb phunt vnde zwainzech phunde Haller, vnde gab dise Wise vf mit allen rethen swie ich doch kain rehte daran hetti für mich, vnde für alliu miniu kint, vnde alle mine Erbin, vnde enpfiench diz vorgenannte haller, vnde (sic) verstiez min noth damit, so ich (sic) maiste (sic) moth, diz beschach alles samt mit mines Herren Hant Grave Gotfrides von Tuwingen zainer sicherhait vnde zainer vestenunge, daz daz vorgenannte Closter ze M. von mir, alde von minen Erbun hinnan für kaine arbait angange, alde kain kumber vmbe diz vorgn. Wise. Man sol ouch (sic) meachen vnde wißen, daz ich für mich selben vnde für alliu miniu kint vnd alle min erben han gesezet vnde gegeben hinan für immer me minen Herren Grave Gotfrid von Tüwingen zainen bürgen dem Closter von M. vnde nach mines Herren Tode den eltestin siner kinde, vb ich, alde kaine min kint, alder mine Erbe hinnan für dize Wise immer me angesprechin, alde dem Closter ze M. ze kainer shlachte dinge ze shaden kommen vmbe diz vorgenannte Wisen so sol min Herre Grave Gotfrid von T., alde nach sinem tode sin eltester Erbe alde sine kint, uff minen shaden ze Tüwingen sich legen in rehter giselschaft vnde ist alliu miniu kint, alder mine Erben, vnz ich daz Closter ze M. vmbe ir Wise ze Ammern unclagebar gemachun, vnde si mit friden lasse. Ich setze ouch minem Herrn Grave Gotfride von Tuwingen, vnde allen sinen kinden min Gut ze Pheffingen, vnde allez daz ich anderswa han, uß vnde in, vb ich alde kein min Erbe diz Wise immer me angesprechê, daz er min Gut alles samt inne hab, vnze ich das Closter vmbe ir Wise mit friden lasse. Ich Grave Gotfride von Tuwingen vergihe an disem briefe, der da ist geinsigelt mit minem Insigel, daz alles daz war ist, daz an diesem brief ist geshriben, vnde daz ich vnde min eltester Erbe nach minem Tode sigin burgen dez Closters vnde Werer vnde sun laisten vf die von Tishingen ze Tüwingen vmbe diz Wise Diz beschach ze Holzgeringen do man zalt von Gotes Geburte, dusent Jar, zwaihundert Jar, niunzeh Jar vnde sehs Jar, 14. Kal. Febr. Indict. 9. Ich Johannes von Tißcingen henke an disen brief min Insigel vnde mins Herren Grave Gotfrides von Tuwingen, vnde der Stete Insigel von T., daz diz gedinge immer me stete vnde ganze blibe, vnde sint diz die gezluge, die eß sahun vnde hortun, Min Herre Grave Gotfrid von Tuwingen, Grave Vlrich von Schelkelingen der alte, vnd Grave Vlrich vnde Grave Heinrich sin Sune die Jungen. der Abbet von Bebinhusen vnde sin Kelner, Bruder Heinrich der Harthuser von demselben Closter, vnde Her Soler ein Ritter, vnde Herre Diebold von Bernhusen, ein Ritter, Otto von Wrmelingen, vnd diu Latenij von Rippenburch, Fridrich von Wrmelingen, Alberth der Hailant Amman ze Tüwingen, Alberth Bethe Burgermaister ze Rutelingen, Peter von Entringen, B. der Teverner, H. Engelfride vnde der Lapper, Goltstaige min knet [1]).

---

1) Nach der von Andr. Biehevser, Not. Caes. Publ., vidimirten Abschrift von dem Jahr 1738.

Nro. 3.

Dyem von Gomaringen thut dem Hofrichter Graf Hermann von Sulz zu wissen, daß er, der an ihn ergangenen Aufforderung gemäß, Heinzen den Lescher von Kilchberg auf verschiedene Güter (Einkünfte), worunter 2 Fuder Weingelt zu Ammern, welche ihm Graf Götz v. T überlassen, angelait habe[1]).

1302. Eynem edelen Herren graven Herman von sulz dem hoverihter minef herren def Romischen kunges enbuth ich dyem von Gomaringen minen berayten Dyeneſt, vnd thon euch kvnt, daz ich geanleiteth alſ ich von rehte ſolt vnd ir mir von gerihte gebutent Heinzen den leſcher von kilperch vff zwei fuder wingeltes die grave Gozze hat ze ammer zu dem munche hove, Ich han auch angeleitet auff werenheren den mayer von frumaren vff daz gut das der ſelbe werenher hat ze kuſtertingen vnd ze Deredingen vnd vff ain phvnt geltes ze ramſhalden, Darzu hon ich in auch angeleitet vff vlrichen den cromer von (sic) Teuingen, vff den tayl den er an zwain hoeven het ze wilan vnd do zu auff ain phunt geltef daz auz der von wilan gutef get. vnd auff daz Staynach daz von im puet dithalem von wilan, Dar zu ſo han ich angeleitet vff def (sic) weigeſcribenſ cramerſ gůt ze kilperch daz iſt ain thayl den er an ainem hove hat, vnd ze boltringen auch auff ainem hove do er tail an hot. vnd auff daz reht, daz er hat zů zwain guten ze altingen deu im ſtant von dem Herter von thuzzelingen, Ich han den vorgeſcriben leſcher auch angelaytet vff rufen den ruezen von wilan vff ſine eker dy er hat ze wilan vnd ze deradingen, Er iſt von mir auch angeleit vff abrehten den billen von Haygerloch vff ſin gut ze wilan. hie mich han ich in angeleit auf heinzen den wettinger vff daz ſelbe (sic) tetik gut heinzen von tueingen, Swaz auch Heinzelin brunbarthef ſvn von tveingen an dem vorgeſcriben gut hot def billen, dor vff hon ich angeleit rehte vnd redelich deru vor genanten leſcher, vff diſen gut allevſammet anlett-ich in mit minen boten von miner wegen an ſant michachels abent vnd ſinem tage der nu nehſt waſ, vnd daz daz wor ſye, daz nime ich auff minen ayt, Dar vmbe ſo han ich zu einem vrekuende gehenket min inſigel an diſen briff der geſcriben wart do man zalt von gotef geburht thuſent (sic) gor vnd dreuhundert gor vnd man waſ in dem andern gor[2]).

Das ziemlich große dreieckige Siegel des Diemo von G. hat auf dem Schilde die beiden mit dem Rücken gegen einander gekehrten Flügel und die Umschrift: S. Demonis Advocat. de Gomeringen.

---

1) Die Anlait, Einsetzung eines um Schadenersatz Klagenden in des Beklagten Güter von Gerichts wegen, die Immission.

2) Von dem Original in der Guts-Registratur von Ammern.

Nro. 4.

Graf Gotfried von T. verzichtet gegen eine Entschädigung von 114 Pfund Heller auf das Vogtrecht zu Ammern, und sonstige Ansprüche an den Hof.

1303. In nomine Domini Amen. —— Godefridus DEi gratiâ Comes de Tuwingen. — — —. Noverint ergò universi, tam posteri quam praesentes, quos nósse fuerit opportunum, quod ego debitorum oneribus praegravatus, tractatu sollenni et deliberatione diligenti praehabitis, voluntate quoque expressa, omne jus advocatiae, si quod mihi competijt vel competere videbatur, omnemque consuetudinem, sive qualescunque exactiones, vel cujuscunque servitij debitum, competens mihi, vel meis haeredibus in curiam in Ambra, et omnibus pertinentijs suis, et praecipue in vinea ejusdem curiae pertinente monasterio Marchtallensi, Ordinis praemonstratensis Constant. Dioecesis, vendidi ritè et legitimè, et titulô venditionis tradidi, et me vendidisse, ac tradidisse confiteor publicè per praesentes Viris Religiosis Burcardo Praeposito et conventui Monasterij antedicti, pro centum et quatuor decim libris Hallensium, quam pecuniam ab eisdem recepi in pecunia numerata, et per eandem summam pecuniae compescui voraginem et importunitatem meorum creditorum. Quia vero DEo servire regnare est, famulantesque Christo in rebus et personis tueri, est coram DEo acceptabile holocaustum, profiteor per praesentes, Monasterium Marchtallense memoratum, ac curiam in Ambra praefatam praedicti Monasterij, purè propter DEum, cum fuero requisitus a Praelato et conventu praenominati Monasterij, quantum praevaluero, me velle defendere, ac tueri, recognoscens me meosque progenitores indebitè laesisse saepiùs, ac gravasse curiam in Ambra praedictam, extorquendo, et mihi vendicando ibidem plurima quae ad me nullatenus pertinebant, praesertim cum edoctus sim certo certius, saepefatam curiam ab omni jugo et onere semper fuisse liberam, seu à qualibet advocatia, mihi vel meis heredibus competenti et debita penitùs absolutam. Et ne venditio supra dicta à me vel à meis haeredibus vel à quovis alio, vel alijs, ex nunc in posterum, infringi seu etiam violari, quovis ingenio vel casu valeat, renuntio pro me, ac meis haeredibus, circa praemissa et singula praemissorum exceptioni doli mali incidentis in contractum vel circa eum, omni auxilio legum vel canonum, omnibusue vijs vel adinventionibus excogitatis, vel in posterum excogitandis, quibus mediantibus ea quae praemissa sunt, vel ipsorum quodcunque posset infringi ullo unquam tempore vel etiam violari. In cujus rei testimonium et roboris firmitatem praesens instrumentum tradidi praefatis proposito et conventui monasterij memorati, sigillo Reverendi in Christo Patris ac Domini Heinrici Divina gratia Constantiensis Episcopi ad petitionem meam ipsi appenso, una cum sigillo meo, nec non cum sigillis uni-

verſitatum, civium in Rutelingen, in Tuwingen et novae civitatis in Ehingen. Nos vero Heinricus Divina gratia Conſtantienſis Episcopus Supradictus. in evidentiam omnium et Singulorum praemiſsorum ſigillum nostrum ad petitionem Nobilis viri Gotfridi comitis de Tuwingen praeſenti inſtrumento appendimus ad cautelam. Nos quoque Univerſitates civium, civitatum in Rutelingen, in Tuwingen et de nova civitate in Ehingen, ad petitionem ſupradicti Nobilis viri Gotfridi comitis de Tuwingen, ſigilla nostra inſtrumento praeſenti decrevimus appendenda in evidens indicium et Cautelam. His omnibus ritè praemiſsis, ſciendum est, quod Ego Godefridus Comes de Tuwingen praedictus profiteor per praeſentes, quod ego nulli hominum cujuscunque conditionis fuerint aut fortunae vel ſexus perceptionem vini in qualicunque menſura, quam ego heu conſuevi extorquere à curia praenominata annuatim, titulo alicujus pignoris obligavi, vel ad tempus longum vel breve tranſtuli, vel pro aliquo servitio mihi exhibito ab aliquo, ipſius vini perceptionem alicui promiſi. Et ut certum praedictum Monaſterium et indemne de his reddam, ipsi Monaſterio Marchtallenſi praefato, aſsigno et conſtituo fidejuſsores videlicet Diethericum Rectorem Eccleſiae in Tuzzelingen dictum Herter, et Ludovicum militem de Luſtenowe Joannem de [sic] Stach, tali pacto, ut si curia in Ambra praetacta ex parte debitorum meorum, aut ex parte alicujus obligationis, per me factae, infra annum et diem, à die videlicet, pridie Calend. Decembris anni Domini Incarnationis ſubſcripti, gravata ab aliquo fuerit, vel damnificata praedicti fidejuſsores se recipient in obstagium in civitate Rutelingen in rerum mearum jacturam et detrimentum, donec ipsa curia per me ab omni vexatione indebita fuerit abſoluta.

Datum et actum in Beblingen, anno Domini mileſimo trecenteſimo tertio, pridie Cal. Decembris. Indictione secunda. Teſtes hujus rei sunt Diethericus dictus Herter, Rector Eccleſiae in Tuzzelingen, Ludovicus Miles de Luſtenowe, Joannes de Stach, Bur. Scultetus de Beblingen, Ludovicus et H. dictus Fronmager [mayer], cives in Rutelingen, Wortwinus dictus Hendeli, et alij quam plures ad hoc vocati ſpecialiter et rogati [1]).

Nro. 5.

Heinrich der Leſcher (von Kilchberg) verzichtet, nach dem Ausſpruch eines Schiedsgerichts, auf ſeine Anſprüche (zwei Fuder Weingilt) an den Hof ze Ammern gegen eine Entſchädigung von 12 Pfund Heller.

1307. In Gotteſ namen amen. Wir Albert [2]) von Werbenwag.. Hainrich von Mueienecge zwene Ritter, Hainrich von Remchingen,

1) Von der Abſchrift in der Guts-Regiſtratur von Ammern.
2) Eine ſpätere Hand hat den urſprünglich leer gelaſſenen Raum mit dem Namen „Jerg“ ausgefüllt, was, nach der Siegel-Umſchrift, falſch iſt.

Dieme von Gomaringen, vnd Ruedeger der Bondorfer von Rütlingen künden vnd veriehen — daz wir die sache vnd den crieg, vnd ovch die ansprache die Hainrich der Lescher gehaben hatte biz her von Graven Goetzen wegen von Tüwingen ze ammer vf den Hof vmme zwaj füder wingelteſ, div er iach daz Grave Goetze von T. — vsser dem selben hove heite also berihtet vnd geschaiden haben, daz die erbaren Herren von Marhtel der Probst vnd der Convente — deſ selben Gotzhuseſ Hainrich dem Lescher — gen süln an sant Michels tage der naehste kunt in disem Jare, zwelf phunt haller guoter phenninge vnd sol er si niemer me geirren an dem hove ze ammer vnd swaz darzuo hoeret — von dirre schulde vnd ansprache wegen wan vns waz daz wol kunt, daz er nit rehteſ zû in hette noch zû dem hove ze ammer — vnd swaz er brieve hat vf div selben Gût von gerihte, die suln kaine craft han noch niemer me gewinnen. — Darnach so vergihe ich Hainrich der Lescher — daz disiv rihtunge vnd dirre Schait ware ist — vnd daz ich in iemerme Staete vnd ganz haben wil vnd sol, wan disiv sache vnd dirre crieg wart von den Herren von Marhtel vnd ovch von mir lieplich vnd guetlich vnd vnbetwungenlich an die fünf Schaltman gelassen swaz si vnſ baidenthalp hiezsin tûn daz wir daz taetin vnd ovch staete heitin... Ich Hainrich der Lescher — vergihe ovch daz ich der zwelf phunde haller gar vnd ganzlich gewert bin von den Herren von Marhtel. — — Dez sint geziuge Phaffe Diether der Herter, Herre Ludewic von Lustenowe, Otte von Wurmelingen, fritze von vlme, Eb. der Wachsmanger, Burchart Schretze zwene Rihter von Rütlingen, vnd fridrich der Bondorfer — —. Disiv rihtunge geschach vnd wart dirre brief gegeben an dem naehsten Sunnentage vor sante Jacobs tage 1307 ze Tüwingen in der Stat [1]).

An der Urkunde hängen noch vier Siegel; ursprünglich hiengen sechs daran, die der fünf Schiedsrichter und das des Lescher.

Das erste, das des Lescher, ist dreieckig, zeigt im Schilde einen erhabenen Halbmond, dessen concave Seite nach oben gekehrt ist, innerhalb derselben sich ein Stern befindet, unterhalb derselben sind zwei Sterne. Die Umschrift ist undeutlich, sie hieß ohne Zweifel: S. Heinrici dicti Lescher.

Das zweite, das des von Werbenwag, rund, hat in dem dreieckigen Schilde zwei doppelte Zacken; die Umschrift lautet: S. Albert. de Werbenwag.

Das dritte (runde) Siegel ist das des Heinrich von Mugeneck; es hat den Hailfinger Schild, nur sind es vier liegende Spitzen; Umschrift: S. Hein. militis de Mvce.

Das vierte und fünfte Siegel sind abgegangen.

Das sechste (runde) hat auf dem erhabenen Schilde einen Schwan und die Umschrift: † S. Rvdegeri Bondorferi.

Nro. 6.

Otto von Wurmlingen übernimmt auf Bitte des Klosters Marchthal den Schirm des Hofes Ammern.

1307. In Gotteſ namen Amen. Ich Otte von Wurmelingen künde, vnd vergihe — — daz mich die ersamen Herren der Probest, vnd der Con-

1) Von dem Original in der Guts-Registratur von Ammern.

vent aller gemainlich des Gotzhuses von Marhtel ordens von Premonstraz, vnd darzů der Stette Rat, vnd die Burger alle gemainlich von Rütlingen, bâten, daz ich mich dez hoves ze ammer vnd alles des daz zů dem hove hoeret, vnderwunde, vnd in in minem schirme, vnd in miner phlege hette durch ir liebj, vnd daz si mir beholfen woeltin sin ob ich ir helfe bedoerfte, des erhorte ich ir bette, vnd vnderwant mich des hoves, vnd der Gůte div darzů hoerent, also, swenne mine gnaedige Herren von Marhtel dunket — daz ich in nit fuege zů ainem Schirmer, vnd zů ainem phleger, vf den vorgenanten Gůten ze ammer vnd anderswa, alder daz ich si nit geschirmen mvege, als si wol bedoerftin, so sol ich, noch kain min erbe, noch kain ander min frivnt nivtznit mit in, noch mit allem ir Gůte ze schafende han, vnd sol si ovch nit irren kaine wise, si tuegen mit ir Gůte swaz in wol gevalle, wan div vorgenanten Gůt ze amer frj sint von allen Voegten von alter her gewesen, vnd iemmerme sin suln, vnd nieman kain reht darzů hat wan mit ir willen, noch haben sol. Veber diz alles, daz in vnd och dem Gotzhuse ze Marhtel, von mir, vnd von minen erbon alder von kainem miner frivnde, hernach kain kumber, alder kain arbait vfstande, von dirre sache div vorgeschriben stat an disem brieve darumme so han ich in, vnd och dem Gotzhuse disen selben brief gegeben, vnd besigelt mit minem aigenen Insigel, darzů so hat min Sweher.. Ruedeger der Bondorfer sin aigen Insigel, vnd darnach die Burger von Rütlingen ir Stette gemain Insigel och an disen brief gehenket. — Gegeben 1307 an dem nahsten Vritage vor sant Gregorien tage, vor der Stette Stat gemainlich ze Rütlingen [1]).

Mit zwei Siegeln; das der Stadt Reutlingen ist abgegangen.

Das runde Siegel des von Wurmlingen (aus Mehlteig) zeigt auf drei zusammenhängenden rundlichen Erhabenheiten in dreieckigem Schilde den Oberkörper eines Drachen mit aufgesperrtem Rachen, erhobenen Vorderfüßen mit starken Krallen, über den Hals und den Kopf hin Stacheln. Umschrift: S. Otonis: de Wurmelin ... —

Das Siegel des Bondorfer ist dem Anfühlen nach zerbröckelt.

1) Von dem Original in der Guts-Registratur von Ammern.

Zweite Abtheilung.

Urkunden [1], welche nicht unmittelbar von den Pfalzgrafen von T. handeln, aber ein Beitrag zur Geschichte ihrer Herrschaft, und dabei auch sonst interessant sind, nebst dem alten „Statrecht“ von Tübingen und der „Statt zuo Horuw Herkommen.“

Nro. 1. Zu Seite 192.

Das Augustiner-Kloster zu Tübingen verspricht, für einen Tübinger Bürger, der ihm 100 Pfund Heller geschenkt, wochentlich eine Messe zu halten.

1436. Ich Brůder Claus von Oberndorf zu disen zütten Prior. Vnd mit im wir der Couent gemainlich des Closters zu Tuwingen Sanct Augustins Ordens costentzer Bystums. Bekennen — — Als der Erber beschaiden Nycolaus kürsener Burger zu Tuwingen vns vnd vnsern nauchkommenden yetzunt lütterlich durch gottes vnd sin vnd siner elichen Hussfrouwen vnd ir baider vordern vnd nauchkommen Selan hails Willen Hundert phund gutter vnd genemer Haller. Gegeben vnd ergeben haut. vnd wann vns vnd vnsern nauchkommenden vnd dem egenanten vnserm Closter die selben hundert phund haller zu merklicher Hilf vnd an treffenlich schulden die wir schuldig wauren bewenndet vnd komen sind. Damit wir bärlichs schadens den wir vnd vnser nauchkommenden villicht solicher schuldenhalb gelitden vnd empfangen müsten han vertragen vnd absyen. So haben wir angesenhen solichen sinen gütten willen freuntschaft hilfe vnd günstlich meynunge die er vns vnd vnsern nauchkomenden damit ertzoegt vnd geton haut. vnd haben mit gunst Wissen vnd Willen des Erwirdigen Geistlichen vnsers lieben Herren vnd vatters. hern Caspars Provincial vf dem Rin vnd in Swauben u. s. w. vnd mit Raute aller der die dartzu gehortten In vnserm Zusammenberüfften Cappitel ainhellenglich betrachtet, das wir solich almusen vnd gotzgaube vndanckbarlich oder vnwiderleit nicht ynnemen noch Empfauhen. Sunder sin finer

1) Von einer Anzahl Urkunden sind, wo es genügt, wegen Ersparniß des Raums, blos Regesten gegeben.

Hussrouwen vnd Ir vordern selan hails gegen got in vnserm gebett vnd allen vnsern gütten wercken nymer vergessen vnd Solichs gütten das vns gott zutund gitt mittailig machen söllen vnd wöllen. vnd sint zu Raut worden vnd überkomen zu dankbarkeit vnd widerlegung desselben almussens für vns vnd vnser nachkomenden Also das wir setzen vnd wollen vnd gereden vnd versprechen ouch mit disem gegenwerttigen brief für vns vnd alle vnser nachkomenden das wir vnd vnser nachkomenden öwiglichen nün fürohin alle wochen wöchenglich mit sunderheit allewegent vff den fritag ain gesprochen mess in vnser lieben frouwen Cappell an dem egenanten vnserm Closter gelegen glich nauch der tagmes die man dann zu den Vorfuossern haltet, haben söllen vnd wöllen. dem Allmehtigen gott siner künglichen mütter vnd magt marien. vnd allem himelschen her voran zu lob vnd zu eren vnd des obgenanten Nicolaus kürseners vnd siner elichen Hussrowen vnd aller ir vordern seligen Selan zu hilf zu hail vnd zu troste. Vnd were daz wir oder vnser nachkomenden etlichs fritags in der wochen daran Sümig weren oder wurden. vnd die mess ainvst oder mer nicht lesen vnd hieltin in maussen als vorgeschriben staut So sollen wir vorgen. Prior vnd Couent vnd vnser nauchkomenden zu rechter pene als dick wir daz überfüren vnd nit taetten vnablessiglich veruallen sin den Siechen vnden Im spittäl hie zu Tüwingen zehen schilling. vnd ain Capplon desselben Spitauls fünff schilling alles ytalliger gutter vnd genemer Haller. die wir vnd vnser nachkomenden inen ouch als danne zu iedem mal als dick daz Beschech fürderlich vnd one alle Widerred vnd inträg Betzallen vnd vsrichten söllen vnd wöllen. Es waere dann das wir solichs von Sterbens oder ander Eheafftiger Sache vnd nott wegen, nicht getün möchten oder daz die kirchen verslagen wurden also daz man dhein messz halten sölte. So solten wir die vorberürten pene nicht veruallen sin zugeben. vnd daz sol ouch also zu öwigen zytten fürgenomen vnd gehalten werden won wir vns des willenglich mit disem brief für vns vnd vnser nachkomenden Begeben vngeuerde. — Geben am Nehsten mentag Nach Sant Jacobs des hailigen Appostolen tag 1436. [1])

Mit dem Siegel des Priors und dem des Convents.

Nro. 2. Zu Seite 196. 197.

1345. Here cûnrat von werstain ain Ritter — daz ich — gegeben han fro irmengart hansen mins brvoders seligen tochter ain phunt haller ierlichef geltef vf min gût ze emphingen, daz da haiset def Zuberf gût giltet allû iar zehen malter kernen geltef [2]).

Nro. 3. Zu Seite 238.

Vermächtniß und Familien-Statut Albrechts, des langen Eßlingers, Burgers in Tübingen.

1307. In gotef namen amen. Ich Albreht der lange Esselingêr burgêr vnd rihtêr ze Tuwingen tûn kunt allen, die disen brief lesent

1) Von dem Original in dem Spital-Archiv zu Tübingen.
2) Von dem Original in dem Spital-Archiv zu Tübingen.

aber hoerent lesen, daz ich gesunder mines libes, von friem willen, mit bedahtem můt, gemachet vnd lebeclichen gegeben han vor Arnolt vnd walthern dem Richen, zwaien rihtêrn. ouch vor Albreht dem kurzen Esselingêr, aim zunftmaister, swester mahtilt von Haiterbach, swester Haillin. Maezelin. vnd Elzelin. den drien geschwistergiden, der vorgenameten schwester Maehthilt oehaims dohter kinden viunf morgen ackers, vf Riedern, vnd ainen morgen akers ze wemuelt vnd aines mannes matte wiswahs ouch ze wemuelt. vnd iennant Neckers, aines halben mannes matte, ouch wiswachs. vnd ain viertail aines morgens, daz zů dem vorgenameten wiselin hoeret iennant Neckers. lûterlichen durch got, vnd ze aim almůsen durch miner selen willen, vnd miner wirtinne, vnd ouch aller miner vorderen. Dis selbe gût daz sol allein in der vorgenanten swester Maehthilt hant stan, ân allen widersaz, bi deſ vorgenanten langen Esselingêrs leben, vnd dode, also, daz div andern driv kainen gewalt vber al dar vber haben ân ieren rât vnd willen. Ist ouch daz die zwai iungeren geschwistergit, so siv ze ieren tagen cument, niht gaistlich werdent alſ daz eltest gaistlich ist, so sulent siv kain ansprach han an daz gût. vbertretet ouch ier kains vnerlichen, daz man redelich bewaeren mach, dennoch so siv gaistlich werdent, daz sol ouch sin reht verloreren han an dem vorgenanten gût. Lebent siv ouch gwoenlichen vnfridelich. aber daz siv merchlichen vngehorsam sint an rehten sachen, der vorgenanten swester Maehthilt, so sulent siv aber berovbet sin des gûtes. Nach swester Maehthilt dode, so sol das eltest vnd das wizigest, daz reht vnd den selben gewalt besitzen, den ouch siv besas, an swelichs ouch dis gût ze iungest vellet, daz sol an sim tode oder e. daz noch besser ist. es geben durch des vorgenanten Esselingers vnd vron hailwich sâligen siner wirtin selen nieman anders wan gaistlichen lûten, an den es aller bast bestatet si. Dirre brief wart gegeben, do von vnserſ herren gebûrte waren tusend jar vnd driuhundert jar vnd in dem sûbenden jar, an sant vrbans abent. Daz aber dis staete blibe, so ist dirre brief geuestenet mit der minren brûder [1]), vnd der stete ingesigel ze Tuwingen [2]).

Mit dem Siegel des Franziskaner-Klosters und dem der Stadt. Ersteres, von elliptischer Form, zeigt die ganze Figur eines Franziskaner-Mönchs mit aufgehobenen Händen; Umschrift: † S. Fr. minorum in Tvingen. Das der Stadt ist dreieckig; die Tübinger Fahne ist mit der Umschrift: † Sigillvm civivm de Twingen umgeben.

Nro. 4 a. Zu Seite 238.

Herman von Owe, genannt von Roseck, stiftet bei den Franziskaner-Mönchen in Tübingen einen Jahrstag für sich und die Seinigen.

4363. Ich Herman von Owe genant von Roseck vergih offenlich — — Daz ich mit verdahtem můt vnd mit gûter betrahtung vnd rât miner

1) Die obgenannten Güter kamen an das Franziskaner-Kloster, und von diesem später an den Spital zu T.

2) Von dem Original in dem Spital-Archiv zu Tübingen.

fründ gib vnd hon geben lebeclich von hant vnd alſ es krafft vnd maht ſol vnd mag hon den Erwirdigen geiſchlichen Herren den minrren brůdern ze Tüwingen ſant ffranzißcus orden vnd allen iren nach kumen ümmer me oeweclich ainen halben âmen oewigeſ win geltez vſſ miner kalter gelegen ze ieſingen hinder dez kircherren geſeſſ alſo mit ſolichem geding daz ſi alliu Jâr füllen began min vnd minez vatter vnd miner můter ſeligen vnd miner zweier Husffrowen ſeligen vnd dar nach aller miner fordern Jarzit vff den nehſten tag nach ſant Georien tag. Wer ôch daz die vorgenanten Herren diſſ vorgeſchriben Jarzit nit begiengen alſ ſi billich ſolten vff den tag alſ vorgeſchriben ſtât welchez iareſ daz beſcheh So ſol der vorgenant halb âm win geltez deſſelben Jâreſ vallend ſin den geiſchlichen Herren dem prior vnd dem Convent ſant auguſtinſ orden ze Tüwingen gelegen in der Halden vngeverlich vnd dez zů gůtem vrkünd vnd ſicherheit han ich der vorgenant Herman min eigen ynſigel gehenket an dieſen brief zů einer offen zügnüſſ vnd warheit aller diſer vorgeſchriben ding. zů dem ovch Heinrich von Halvingen vnd anſhelm von Halvingen hand irü eigenen ynſigel gehengt dürch miner bett willen zů einer offen warheit vnd gůter gezügnüſſ aller diſer vorgeſchriben ding an dieſen brieff. der Geben wart do man zalt von gotteſ geburt drüzehenhundert Jar vnd dar nach in dem dri vnd ſehtzigoſtem Jar an ſant Georien tag [1]).

Das Siegel des Ausſtellers erkennt man, obgleich ſehr beſchädigt, als das der heute noch lebenden Familie. Von den bekannten Hailfinger Siegeln hängt nur noch eines an der Urkunde.

Nro. 4 b.

1410. Ich Burkart von Hölnſtain ain edelkneht Ich Ann von frowenberg ſin elichi huſſrow vnd ich Geori von Hölnſtain ir Sun — das wir Roſegh die burg — vnd yeſingen vnſern tail, das wir (dem Kl. Bebenhauſen) ze koffent geben haben, (demſelben) ſolches uff dem lantgeriht ze Rotwyl ufgeben ſullen [2]).

Das Siegel des von Hölnſtein hat auf dem Schilde ein wurmförmig gekrümmtes Thier, mit vielen Füßen (? Stacheln).

Nro. 5. Zu Seite 238.

Bett von Ehingen ſtiftet einen Jahrstag bei den Franziskaner-Mönchen in Tübingen.

1402. Ich Bett von Ehingen, Burgerin ze Tüwingen vergich Daz ich mit gůter vorbetrachtung geſundes libes. willenclich vnd lutterlich durch gotes willen. durch min miner můter vnd ander miner vorder ſeyle hailes willen gemachet vnd gegeben han ietzot lebclich von der Hande den erſamen gaiſtlichen Herren Bruder Cunrat genant Capplan von Wilperg ze diſen ziten

1) Von dem Original im Spital-Archiv zu Tübingen.
2) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

Gardian vnd dem Couent gemainlich des Closters ze Tuwingen in der statt gelegen. Sant francissen Ordens der mindren brüdern vnd allen iren nachkomen diß nachgeschriben zinß vnd gült die ich iärlichen han vsser disen nachgeschriben güten die man iärlich rihten vnd geben sol vff Sant Martins tag vngeuarlich. Des ersten so gibet Hans kölli von Lustnow ze disen ziten ze Tüwingen gesessen iarlichen zenhen schilling Haller ewiges geltes vsser siner wißun dü gelegen ist ze Lustnow in dem banne vnder der Brugk — — vnd vsser des Jüngen Runkellers Huß daz gelegen ist an der Burgstaig in der obgen. statt Tuwingen — — vß Cüntzli Murdungs Huß darvff mit siner zugehörd iärlichen gät nündhalb schilling Haller ewiges geltes. So gibet Haintz der vetter iärlichen süben schilling Haller ewiges geltes vsser siner wisun dü gelegen ist an dem Negker in Tüwinger banne — — vnd darzu gibet och wernher der Lang fünffthalben schilling Haller ewiges geltes vsser siner schüren gelegen ze Tüwingen in der statt. daz letzgeschrieben gelt ich dü egen. Bett von Ehingen gegeben han dem vorgn. Bruder Cunrat genant Capplan Gardian vnd dem Couent gemainlich des vorgeschriben Closters vnd iren nachkomen. Also mit den gedingen. daz sye iärlichen vff den nächsten Sunnentag nach dem hailigen vffertag an dem abent mir miner müter vnd miner vorder ain vigili singen süllent. vnd ain pfund wahß köffen süllent vnd dar vff kertza machen vier vnd zü minem grab stellen süllent vnd ain Haller bröt vff daz grab legen vnd mornentz an dem Mentag ain seyl messsingen, vnd nach der mess ain placebo ob dem grab sprechen vnd die kertzan och dar stellen vnd brennen als an dem abent vngeuarlich [1]). Wäre aber das der vorgen. bruder Cunrat Capplan Gardian, der Couent des egen. Closters oder ir nachkomen das iärzit mit Bröt mit liehtern mit vigili mit mess vnd placebo nit iarlichen begiengen oder ir ain tail tätten vnd dü andrü vnderwegen liessen. Welhes iares daz geschäch über kurtz oder über lang, so sol der nähst zins der denne gevallet vervallen sin dem kirchherren vnd den Capplän gemainlich der statt ze Tüwingen, vnd die süllen denne daz vorgeß. iärzit begän ze glicher wiß als da vorgeschr. stät. in Sant Geryen kirchun vnd nit in dem obgen. Closter vnd süllent och der Gardian noch der Couent des egen. Closters noch ir nachkomen die vorbenempten Herren den kirchherren noch die Capplän an dem zinß der in denne geuallen ist nit irren noch sumen in dehainen weg weder offenlich noch haimlich alles vngeuarlich. Vnd des alles ze warer vrkund vnd stäter sicherhait aller vorgeschriber sach vnd geding, so han ich dü egen. Bett von Ehingen flisseclich vnd ernstlich gebetten die ersamen wisen den Schulthaiß vnd die Rihter gemainlich der statt ze Tüwingen daz sye ze zügnüß aller vorgeschr. rede vnd ding Ir gemain stett Insigel offenlich gehenkt händ an disen brieff. Der geben wart des iares 1402 an dem nechsten Samstag nach Sant Peters vnd Sant Pauls tag der hailigen zwölff botten [2]).

---

1) Im Jahr 1417 stiftete an dasselbe Kloster „der from vest Gerg von Hölnstain für seine Mutter fröw annen säligen von fröwenberg vnd alle s. Vordern ein järzit mit ainr vigyli vnd seluesper, mit ainer gesungnen selmeß mit vier kertzen, mit zwain brotten vff dem grab vnd mit andern zierden die darzuo gehoerend."

2) Von dem Original im Spital-Archiv zu Tübingen.

Nro. 6. Zu Seite 238.

„Die Reformation der Barfüsser vnd wie Ir gütt in das Spittall ergeben ist vnd was das Spittall dagegen thun soll, Ouch der frümess vnd des Hoffs halb zu kilperg.“

1446. Kunt sig allen vnd leglichen den diser brieue ze senhen ze lesen oder ze hoeren würdet. Als in dem Jar do man zalt von der geburt Cristi vnsers Herren Tusent vierhundert vnd Nün vnd drißig erworben vnd vsgezogen ward, von dem hailigen Concilio zü Basel. Ain bull die vnder anderm Innhaltet. das die Erwirdigen vnd Ersamen mit namen ein leglicher zü sinen zitten Bischof zü Regenspurg vnd ein leglicher zü sinen ziten Senger zü dem tüm der merer kirchen zü worms Vnd dortzü ouch ein leglicher zü sinen zitten prior zü den Cartusern zü frÿburg Sie alle dri Samenthaft vnd ir leglicher besonder durch Sich selbs oder Ander den Sie das werden beuelhen ouch Samenthaft oder besonder. Soellent von gebott vnd ordnung des obgenanten hailgen Conciliums vollen gewalt haben zü Reformiren das ist widerumb bringen vnd vfrichten in gaistlichem vnd zittlichem die zerfallen vnd zerstört ordnung vnd geistlichkeit der Cloester der minder brüder ordes die man nemet barfüßen gelegen in obertütschland, Vnd Semlichs desterbas mügen zu uolbringen. hand sie gunst vnd geheiß von dem vorgenanten hailgen Concilio das Sie mügen anruefen weltlichen gewalt. Vnd wann nun der Ersam her wipprecht von franckenstein der geistlichen recht meister Senger zü diser zitte des tüms der merrer kirchen zü Worms, Wir bruder Nycolawi karoli des obgenanten ordes zü diser zitte Custer der Reformirten Couent In der prouintz des Selben ordes in obertütschland hat empfolhen vnd vollen gewalt geben zü Reformiren die Cloester der obgenanten prouintz vnd ordes, Daruf ich bruder Nicolaus Custer obgenant von vlissiger bett wegen. das hochgebornen Herren Hern Ludewigen Grauen zü wirtemberg mins gnedigen lieben Heren vnd dartzü ingebott kraft vnd macht des obgenanten gewalts von dem heilgen Concilio obgenant han hand angeleit an das Closter der obgenanten prouintz vnd ordes gelegen zü tüwingen das zü Reformiren angeuangen in dem Jar als man zalt tusent vierhundert vnd Sehs vnd viertzig an dem durnstag nach dem Sunentag Reminiscere in der vastun . . Wann aber nach Innhalt der obgenanten Bulle vnd gewalts der Commission vnd beuelhung die mir bruder Nicolauwi karoli Custer geben vnd geton hat, der ersam her Wipprecht Senger obgenant mir gebotten vnd beuolhen ist zü Reformiren nach erster vfsatzung des hailgen ordes nach Stattuten oder gesetzten von alterher beweaeret beide Bäbstlicher vnd des ordes vnd ouch declaration vnd erclearung veber die hailige Regel des selben ordes die da begrifen vnd beslossen Sind in dem Sechsten büch der geistlich rechte vnd ouch in dem letsten das man nemet Clementinas vß welicher Regel Statuten oder gesetzten vnd ouch declaration oder erclearung kunt vnd offenbar ist in vil enden das weder Cloester noch brueder des obgen. ordens mügend besitzen oder han besonder oder in der gemein deheinerley ligend

gütt Jerlich zins oder gült, Sonder all vberflüßickeit kostbarlichkeit vnd Hoflichkeit von In vßgeslossen Sin vnd in allen iren werken nach gültickeitt armůt einfaeltickeit vnd Scharpffheit nach vermuiglichkeit erschinen Sol, Vnd die wyl vns die hailig geschrift vnderwiset vnd leret das man in rechter wis vnd ordnung eruolgen vnd vollenden sol das, das da recht ist vnd gütte ding wol tůn vnd ouch niemans vrsach geben Sol zů deheinerley ergerung ymbe das Sich dann niemans erergern müge oder verschulden an der hienach geschriben translacion oder verandrung der güttere Jerlicher gült vnd zins die das obgenant Closter zů tüwingen in vergangen zitten wider Regel vnd ordes vffatzung vnrecht gebrucht vnd genesen haut So tůn ich bruder Nicolaus karoli Custer obgenant in kraft vnd maht gelichs vnd volles gewalts der mir als da oben berürt gegeben vnd beuolhen ist ouch infrafft dis briefs. Sölich translacion vnd verandrung der gütter gülten vnd zinsen obgenant mit Semlicher ordnunge vnd vnderschaide als hienach geschriben Steet.. Zum ersten orden vnd Setzen ich ob es Sy das yemands in vergangen zitten dem obgenanten Closter in gütter maynung vnd durch gottes willen geben hab ligend guett Jerlich zins oder ewige gült in in selbs göttlich billich vnd gerecht Sin vnd doch als oben berürt ist Solich ligend gütt zins vnd Jerlich gült wider ordes regel vffatzung vnd recht ist vnd der orden nit haben mag oder Sol. So sol fürbas hingeuallen in ewige zitte vnd vnwiderkomenlich den armen Siechen vnd menschen ze trost vnd durch gottes Willen in den Spitaul ze tuwingen alles ligend gütt Jerliche zins vnd ewige gilte obgenant die göttlich billich vnd gerecht sigen ersucht vnd vnersucht nützit vsgenomen, doch mit Sölicher fürsichtickeit ob deheinerley vnglicher kouf von ewigen zinsen Jerlichen gülten oder ouch ligenden güttern funden würdent, die Soellend die pfleger oder fürmünder des Selben Spittauls glich göttlich vnd gerecht machen one all geuerd als Sie das vor gott wellen verantwurten.. Zum andern maul ob yemans Spräch oder rede wer denn tůn vnd begeen Sölte die Jartzitt mes oder Ander verbuntlich göttlich dienste ze drost den durch die denn etlich zins gült oder gütter gesetzt gehen oder geordnett Sind. Darumb ist ze wissend das ich bruder Nicolaus karoli Custer dickobgenant orden vnd setzen in kraft dis briefs. das fürbaß me in ewige zitte. das obgenant Spitaul Jerlich vierstund in dem Jar in den nehsten vier Sunentagen vnd mentagen die da koment nehst nach den vier fronvasten für alle die von den Solich obgenant gütter zins oder gülte komen sind begeen sol in der pfarrkirchen zu tüwingen Jartzitte mit den priestern vnd Capplon der Selben pfarr vnd ob vf die selben vier Sonntag vnd mentag nach leglicher fronuasten ouch Jartzitt gesetzt wearent die Selben Jartzite Soellend Sie nach oder vor wie inen das fügtlich ist begean vnd nit vff die egenanten zitte, die Söllent an dem aubent des Sonentags Singen vigily mit nün lection vnd mornendes an dem mentag ein Selmes, Vnd daruf Singen ein Ampt von vnser lieben frowen mit einer collect von den Selan vnd soellent Sich och die priester all Schicken nach dem besten vliss vnd sie denn vermügend, das ir leglicher Selber mes Spreche in der pfarrkirchen, doch das der pfarrer orden vnd Schicke das Jr einer von den die denn mes lesen werdent Sprech ein mes von der hailgen driuältickeit ouch mit einer collect von den Selan vnd ouch Schick vnd orden, das der men-

schen Selan von den dann Sollich gût kommen ist verkundet werdent vnder dem ampte vnser lieben frowen obgenant Auch Sol zû einer ieglichen Jarzitte der Spittaul ein pfunds wahs dargeben darus dann vier kertzen gemacht werden, die denn brinnent by der baur zû der vigily vnd den messen zû welcher baur ouch die priester nach dem vnd denn vigily vnd das Ampt der messen volbraucht Sind Soellend geen aubends vnd morges mit Rouch vnd Wichwasser als denn gewonlich ist zûtûn in begencknus Soelicher Jartzitte, denselben priestern zû ieglicher zitt begencknus der obgenanten vierer Jartzitt Sol der Spittaul geben zween schilling Haller ieglichem der denn gegenwirtig wirt Sin vnd mes Sprichet fur cost vnd alles durch gottes willen zû ir erberlicher notdurft zû den Selben obgenant begencknûsen vierer Jartzitte Sol ouch den armen menschen in obgenantem Spittaul Ir maul gebessert werden ir ieglichem mit einer halben maus wins vnd damit So sollend alle die von den beheinerley gütter zins oder gülte die in yn selbs göttlich billich vnd gerecht sigen komen wearen, darumb das ir meynung gûtt ist geweßen ouch besloßen Sin in die Sonderliche drü Jartzitte vnd in die Sonderlich teglich mes vnd ander Sonder gût werck vnd gottes dienste, die die minder brueder des Closters zû tuwingen obgenant Jerlich vnd teglich von ordes gesetzt vnd Statuten begeand in Sonderhait veber das teaglich göttlich Ampte das Sie mit andrer priesterschaft vnd geistlichen bewertten örden vnd ouch Stiften Schuldig sin zû tûn vnd zû begeean.. Zum dritten maul wann es nach ettlicher billicher vnd vernünftiger eigenschaft vnd wis als denn clearlich innheltet der vsspruch der hailgen kirchen in dem Sechsten Bûch der geistlichen rechte vber die hailgen regel des ordes der minder brueder obgenant zymlich vnd gegen gott verdienlich ist almûsen geben nit in veberflüssickeit Sonder zû notdûrft in barschaft oder in varendem vnd doch nit in Eigendem gutte oder in Jerlichen zinsen zû buw hanthab vnd notdurfft der Clöster vnd ouch der brueder des Selben ordes vnd vil gütter menschen in milter gütter meynung gütter hand geben zû buw hanthab vnd notdurft des obgenanten Closters zû tuwingen das denn ouch Statt hab vnd nie zûruck geslagen werd gût milt maynung gütter menschen obgenant Orden vnd Setzen ich bruder Nicolaus karoli Custer obgenant das das obgenant Spittaul Sol geben vnuertzogenlich zwayhundert pfund haller zû notdürftigem buw vnd bûchern des obgen. closters zû Tuwingen Vnd wann nun die gerechtigkeit git yederman das da Sin ist vnd im zûgehoert, So orden ich vnd Setzen das das Spittaul obgenant fürderlich vnd vor allen dingen bezalen sol vnd ablegen. alle die schulden die daz obgenant closter diserzit schuldig ist Wann aber nun die minder brûder die vor in dem Couent zû Tuwingen gewesen Sind hand einen houe zû kilberg gelegen mit aller Siner zûgehoerd ingenommen zû eigenschaft vnd hand Sich darumb verschriben ewiglichen ein fruegmes teglich darumb ze han, das denn wider ire Regel Satzunge vnd Stattutten beide bäpstliche vnd des ordes ist So vergunn ich dikobgenant bruder Nicolaus karoli Custer wann die brûder die nun da Sind von der obseruantz die mes dartzû Sie denn nit Sind verbunden nit mer tragen Soeltend oder moechtend vnd der vogt vnd die richter zu tuwingen ein ander fruemes Stiften woeltend das Sie denn das Selb gütt das ist mit namen der houe obgenant dartzû wenden vnd keren mügend vnd dunket es Sie bequemlich

Sin also verr vnd Sie doch Sust ouch des obgenanten Spittauls pfleger Sind das ouch ettewas mer dartzů gewant Sol werden von dem vorgegeben gůtt dem Spittanl, doch also das denn zůmal soliches alles geschee mit willen wissen vnd vrlob des bischofs von Costentz vnd das ouch nutzit dester minder die vier Jartzyt in der pfarr nach obgeschriber ordnung begangen werden. So mügend Sie söliches tůn ovch mit minem vrlob gunst vnd gůtten willen den ich in nun zůmaul dartzů gib von gewalts wegen, der mir denn beuolhen ist allen die obgeschriben ding zů dem besten ze ordnen vnd vmb deheinerley Sache willen, denen So man Solich obgenant fruemes Stifften wölt Sol die obgenant Transferirung oder andrung des gůttes in den Spittaul von dem Selben Spittaul entwendt oder empfrömdt werden. Sondern one allen abbruch vnd veraudrung in ewige zitt by vnd in dem dickobgenanten Spittaul one widerkomenlich beliben den armen Siechen ze drost als oben berürt ist.. Das aber die erbern lüte die zůzitten fürmünder vnd pfleger Sind des obgenanten Spittauls oder wem es beuolhen ist oder wirde dis Satzung vnd ordnung aller vorgeschriber Sachen zůrichten vnd zů uollenden in den Selben dester vlissiger ordentlicher vnd goettlicher Sich haben Söllend vnd muegend. So lege ich obgenanter Bruder Nicolaus karoli Custer Söliches von mir vf alle die die domit werdent vmbgeean. Iren gewissin damit zůbeswearen als Sie dem allmaehtigen gott dauon antwurten wellend one all geuerde. Vnd herumb zů einer ewige ymmerwerende vestung vnd bestendigkeit vnd zů einem waren gezucknus vnd vrkund der obgeschriben Reformation in form maus vnd wis als Sie da oben beschriben Stet, So han ich bruder Nicolaus karoli Custer obgenant insigel mins ampts gehenkt an disen brief, vnd zu merer Sicherheit han ich gebetten minen gnedigen Herren Hern Ludewigen Grauen zů wirtemberg obgenant Sin insigel ouch zehencken an disen brief. Das wir Ludewig Graue zů wirtemberg bekennen also willenglich geton han, Vnd ouch wann wir die minder brüder des obgenanten Closters zů tuwingen begeren vnd wellen das alle dise obgeschriben sache mit namen Reformirung Satzzung vnd ordnung ewenglich Staett vnd vestenglich gehalten werd, vns vnd all vnser nachkomenden zů besagen ob es nott würde So han wir vnsers Couents insigel ouch gehenckt an disen briue, der geben ist in dem Jar vnd an dem tag als obgeschriben Staut [1]).

Das länglich-runde Siegel des „custodis fratrum minorum" wie die Umschrift hat, zeigt die Kreuzigung Christi. Das kreisrunde Siegel des Grafen von W. von rother Masse auf einer gelblichen Unterlage zeigt eine weibliche Gestalt, welche in der Rechten den Schild mit den 3 Hirschhörnern hält, der auf dem Helm das Hüfthorn hat; Umschrift: S. Ludowici comitis de Wirtemberc.

Auf dem länglich-runden Convents-Siegel des Franziskaner-Klosters in grüner Masse auf gelblicher Unterlage sieht man die Figur eines Franziskaner-Mönchs, welcher in der Rechten ein Kreuz hält.

---

1) Von dem Original im Spital-Archiv zu Tübingen.

Nro. 7 a. Zu Seite 148. 244.

Graf Bernhart von Eberstein eignet Ludwig von Emershofen Wiesen bei Salzstetten.

1475. Wir Bernhart Graue zu Eberstain — — Bekennen vnd Tun Kunt offenbar mit disem brief. Das wir vmb der getruwen Dienst willen die vns vnser lieber getruwer Ludwig von Emershofen bißher getau hat vnd füro tun mag demselbigen Ludwigen von Emershofen vnd allen sinen erben vnd nachkomen Geaignet haben vnd jetzo aignen für vns vnd vnser erben wissentlich in crafft dis briefs vnser wysen der da ist drü mansmad vngeuerlich zu Salzstetten am brügel gelegen an waltzen, am gaßler vnd an marckquarten, So er zu Saltzstetten dem dorff von vns vnd vnser Graueschafft bißher zu manlehen nach lüt der lehenbrief gehabt vnd getragen hat Also das der vnd sin erben die obgenanten wysen als Ir aigen gutt nu furbaßer Innhaben versetzen verkouffen vnd damit vnd lauffen sollen vnd mögen nach Irem willen vnd wol gefallen on Irrung vnser vnd vnser erben vnd mengklichs von vnnsern wegen on alle geuerde. Vnd dez zu warem vrkunde hant wir vnser Insigel offennlich tun henken an disen brief der geben ist zum nuwen Eberstain vff Dornstag der hailigen dry künig aubend Als man zalt nach gepurt cristj viertzehen hundert Sibentzig vnnd fünff Jare [1]).

Nro. 7 b.

In einem alten Seelbuch der Pfarrei Eutingen (O.-A. Horb), wahrscheinlich aus dem 15ten Jahrhundert, findet sich auf Vodalrici episc. Tag folgender Eintrag: „Dna gůtta von Eberstain dedit wlgo das Holtz genant der wythow vmb gotzwillen dyßem Dorff Eytingen, also das ainem kirchherren alle Jahr darvß gebenn werden sol vier kár foll gannz Holtz vnd den dreyen capplon ietlichen ij karr foll, das si ihr jartzyt allweg begen söllend vff vdalricj episc.“ (4. Juli.)

Nro. 8. Zu Seite 243, Note 2.

Eberstein'sche Güter und Höffe in Schwaben. Oberndorff und Poltringen (aus den Jahren 1399—1629).

Ohngefahrlicher An .. und Uberschlag Alles Einkommens, sowol von eigenthümblichen, Alß Lehengüetern, Zu Poltringen und Oberndorf. — —

Summa Summarum Aller gefellen dises gantzen Registers: gelt 1840 fl. 6 batz. 1½ kr. kernen 118 mltr. 7½ frt. Rocken 53 mltr. gersten 2 mltr. Fesen 177 mltr. 8 frt. habern 131 mltr. 3 frt. Wein 12 fuder 8 ohm 6 frt. gännß 31. faßnachthennen 36. herbst und junge hühner 259. Aier 370. Erbiß 1 mltr. höw und omath 42 färt.

---

1) Von dem Original in Horb, mit dem ziemlich gut erhaltenen Siegel des Grafen.

Nro. 9. Zu Seite 259, Note 1.

Rüdiger von Wurmlingen verkauft die Vogtei des Hofes Wemvelt bei Tübingen an das Kloster St. Blasius und Heinrich den Widemaier von Tübingen.

1339. Ich Ruedeger von Wrmelingen Otten saligen sun von Wrmelingen vergihe — — Daz ich mit rat vnd willen aller der die darzû notdurftich warn vnd vnbezwngenlich han ze küffen geben aines rehten vnd redelichen küffes, gemainlichen dien gaistlicher herren .. Abbet Petern vnd dem Conuent des Closters sant Blasins sant Benedicten ordes vnd Hainrichen diem Widemaier burger ze Tüwingen vnd allen sinen erben .. die vogtay ze wemuelt, vnd ainen schillinge vnd drissig schillinge gûter Haller jaerliches geltz die vsser der selbun vogtay bisher geben sint vnd han die egenantun vogtay verküft mit aller zûgehuerd vnd mit allen rehten vnd nützen als si min vatter saelig braht hat an mich vnd ich si bis an disen hütigen tag han herbraht, vnd gehaben han avn alle geverd.. won vsgenumenlich daz guetelin daz Brünunges saeligen sun des schützen ze lehen hat vmb fünf schillinge Haller jarliches zinse vnd vmb zwai huernre vnd vmb zwai viertal habern vnd daz wiselin gelegen bi wemuelt div zû dem küf nit enhuerent Vnd han dien küf getan vmb Sehszig phund gûter vnd genienmer Haller der ich mit rechter zal von in gewert bin vnd in minen nutz kumen sint gar vnd gentzlich. Ich Ruedeger der vorgenant vergihe offenlich an disem brief vmb daz phunt Haller jarliches geltz daz min mûma Klosterfrowan ze Phullingen hant (sic) vnser dem selben gût ze wemuelt daz in daz selbe gelt sol volgan vnb süllen si noch niemer nieman dem daz egenant phunt geltz wirt fürbasser dehain reht me han won als vorgeschriben ist Wer och daz div egenant vogtay vnd die vorgenanten ain schilling vnd drissig schillinge Haller geltz von ieman ansprechich wer oder wrd wa daz wer da süllen si mir alder minen erben tag vmb machen vngeuarlich vnd sol ich alder min erben ob ich nit enwer es da vertigan vnd verstan nach dem rehten als sittlich vnd gewonlich ist an alle geverd. — — vnd vmb die vertegunge vnd alles daz vorgeschriben stat han ich dien egenanten gaistlichen herren vnd Hainrichen dem maier dem vorgenanten vnd sinen erben ze bürgen geben vnd gesetzet. Cunraten dien voln von Wildenowe dien wilden von Gomeringen miner swesterman, vnd Haintzmann von Gomeringen sinen brûder. Also mit sollichem gedinge swa ich alder min erben die vorgenantun vogtay vnd gelt nit vertigeten vnd verstanden als vorgeschriben stat. So hant die vorgenanten gaistlichen Herren vnd Hainrich der widemaier der egenant vnd sin erben oder ir botten gewalt vnd reht die vorgenanten bürgen ze manande vnd swen si darumb ermant werdent ze Hûs ze Hûf oder vnder ovgen, so sullen si zehant nach der manunge lasten ze Tüwingen in offener wirt hüsern in rehter giselschaft als sittlich vnd gewonlich ist avn alle geverd. vnd süllen niemer ledig werden noch von der giselschaft gelassen ee vsgeriht wirt gar vnd gentzlich dar vmb die bürgen ermant weren. Sweler och der egenantan bürgan nit selber laisten woelt, oder enmoeht der sol ainen kneht mit ainem phaerit

legen ze laisten an sin stat in allem reht als vorgeschriben stat avn alle geverd. wer och daz der egenantan bürgan dehainer abgenge daz Got lange wende ee geuertigat wrde als vor geschriben stat, so sol ich alder min erben dien egenanten gaistlichen herren vnd Hainrichen dem widemaier dem vorgenanten vnd sinen erben ainen andern bürgen als gewissen vnd als gůten setzen als der erre was, in dien nahsten vier wochan von dem tag so ich alder min erben von in darvm bermant wrden. Taeten wir daz nit, so hant si gewalt vnd reht die andern (sic) liebenden bürgen ze manande vnd swen si darvmb ermant werdent, so süllen si laisten in allem reht als vor geschriben stat, iemer bis der bürge gesetzet wirt. Ich Rueder von wrmelingen der egenant vergihe offenlich an disem brief daz ich gelopt han bi gůtan trüwan dien egenantan bürgan von dirre burgschaft vnd giselschaft ze helfende avn allen iren schaden avn alle gewerd — — vnd daz dis alles war vnd stete belibe dem egenanten Herren Abbet Petern vnd dem Conuent gemainlich des egenanten Closters vnd Hainrich dem widemaier dem egenanten vnd sinen erben, darvmb so gib ich in disen brief besigelt mit minem aigen Insigel zů einem offen vrkunde vnd steter sicherhait aller der dinge die vorgeschriben stant. Wir die vorgenanten bürgen alle henken och vnseriv aigeniv Insigel an disen brief vnd vergehen och darunder die vorgenantun burgschafft vnd giselschaft stete vnd war zehaltenne vnd zelassende vnd alliv ding ze tuende vnd ze vollefüerde div da vor von vns geschriben stant, wer ob es zeschulden kieme avn alle geverd. Wir die burger von Tüwingen vergehen offenlich an disem brief daz wir durch bette willen des egenanten Ruedegers von wrmelingen haben vnser gemain Insigel gehenket an disen brief zů ainem warn gezügenust aller der vorgeschriben dinge. Dirre brief wart gegeben ze Tüwingen in dem Jar do man zalt von Cristes gebürt Drüzehenhundert Jar vnd dar nach in dem Nünden vnd drissigosten Jar an dem naehsten fritag vor sant Gallen tag [1]).

Von sämmtlichen Siegeln hängt nur noch das sehr beschädigte Stadtsiegel an der Urkunde.

Nro. 10a. Zu Seite 389.

Vertrag zwischen der Vormundschaft des Grafen Ulrich von Wirtemberg und der Stadt Tübingen, in Betreff der Verwendung einer von Graf Ludwig von W. der Stadt überlassenen Summe Geldes.

1451. Wir dis nachgeschriben mit namen Aulbrecht Spaet Hofmeister Hanns truchseß von Bichishusen wolff von Bübenhoffen wolff von Nünhusen vnd Hanns thum von nüwburg all fünff Statthalter des hochgebornen Herren Hern volrichs Grauen zü wirtemberg fürmunders vnsers gnedigen Herren Bekennen — — offenbar mit disem brieue als der Hochgeborne Herre Herr Ludewig Graue zü wirtemberg vnd zü Mümppelgart, vnser gnediger Herre selliger vnd loblicher gedächtnuß des sele der almechtig gott gnedig vnd barmhertzig sin wölle dem vogt den Richtern vnd den burgern gemeinlichen zü tuwingen by

1) Von dem Original in dem Spital-Archiv zu Tübingen.

sinem leben drützehenhundert guldin die an der statt zů tuwingen zu uerbuwen von dem schatzgelt zunehste daselbs vfgehaben geschenkt haut, die sie ouch an der genanten Statt in kuntlichen schinbarlichen nütz geleit vnd verbuwen hant. Das wir darumb an Statt vnd in namen vnser gnedigen Jungen Herren mit den vorgenanten von tuwingen, eins worden vnd veberkomen sin In der wis als hernach geschriben stet, dem ist also. Das die vorgenanten von tuwingen Dawider one der vorgenanten vnser gnedigen Herren schaden zweytusend vnd Sehshundert guldin In dryzehen Jaren die dann allernehst nach enander nach datum dis briefs volgend vnd komende mit namen eines yeden Jars besonder zweyhundert guldin vnd nit darunder an der vorgenanten Statt zů tuwingen ouch verbuwen söllend an den enden da sie dann bedunckt, das das den vorgenanten vnsern gnedigen Herren vnd der Statt tuwingen allernützlichst vnd notdürftigost sye getrülich vnd vngeuerlich vnd an söllichen zwaintusend vnd Sechshundert gulden söllent die genanten von tuwingen die zweyteil vnd die armen Lütt vff dem Land in dem ampt gen tuwingen gehörig gesessen das Dritteil geben, doch als vil man kalgs vnd sandes zu dem vorgenanten buw als lang bis dann die vorgenanten zweytusent vnd sechshundert guldin verbuwen werdent notdürftig wirdet vnd haben muß das alles söllend sie dartzu füren vnd achten vnd ouch zu dem all groß graben vnd die fulmund zu dem buw gehörend mit frone volbringen vnd tun also das das alles von der vorgeschriben Summ zweytusent vnd sechshundert guldin nit geschenhen noch dar Inn gerechent werden sol Wär aber das sie ettlichs Jars mer denn zweyhundert guldin verbüwte das sie ouch wol tun mögend vnd sich das mit rechnung erfunde das sol in an der vorgenanten Summ zweytusent vnd Sechshundert guldin vnd an den vorgenanten dryzehen Jaren ouch abgen. Es söllend ouch die vorgenanten von tuwingen vnd das ampt dartzu gehörig in den vorgenanten drützehen Jaren dehainen Lantschaden geben. Doch mit fürung gen vrach vnd anderswahin zu faren als sie dann bisher vngeuerlich geton hand söllend sie füro so in das zu tund gebotten oder angemütt wirdet aber zu tund verbunden vnd des gehorsam sin, weliches Jars ouch die vorgenanten vnser gnedig beid oder ir ainer In den vorgenanten dryzehen Jaren mit Hus zu tuwingen sin würden. So söllend die genanten von tuwingen mit der beholtzung vnd wasser zu fürnd souil in des in der zyt zu tund notdürftig würde, nicht zu tund haben, anders denn souil das ain yeglicher vserthalb vff dem land in dem ampt gen tuwingen gehörig seßhaft der Roß vnd karren haut zu den vier Hochzyten Im Jar zu jeden Hochzyt besonder einen karchuol brennholtz vff die burg gen tuwingen füren sol. Es söllend ouch der vogt vnd Richter zu tuwingen eins Jeden Jars den die dann von den vorgenanten vnsern gnedigen Herren oder vns an Jre statt dartzu georden werdent von söllichem buw ein Rechnung tun Als lang bis die vorgenanten zweytusend vnd sechshundert guldin in obgeschriben wiß gantz verbuwen werde alles one geuerde. Vnd des zu vrkund hat vnser yeglicher sin eigen Insigel offenlich getan hencken an disen brieff. Der geben ist zu Tuwingen an Sant Gallen tag 1451. [1])

1) Von dem Original in dem städtischen Archiv zu Tübingen.

Nro. 10 b.

1415. Wir Eberhart graf zu Wirtemberg — daz wir dem Schulthaissen, den Richtern vnd bürgern gemainlich zu Tüwingen aigenlich geben haben vnser wisün genant die blaichin mit dem huß dar Inn — datz sy bruchen wellen zv ainer blaichi. Geben zu Herrenberg an sant vitz tag [1]).

Nro. 11. Zu Seite 398, Note 1.

Graf Eberhard von Wirtemberg belehnt Konrad den Lescher von Kilchberg mit Gütern daselbst und bei Hirschau.

1393. Wir Graf Eberhart von Wirtemberg vergenhen vnd tun kunt offenlich an disem brief daz wir dem vesten Edeln knechte Conraten dem Lescher zu ainem Rehten Manlehen gelihen haben, dryssig morgen ackers zu kilperg gelegen, vnd acht Manmat wysen daselbs vnd acht morgen wingarten gelegen an dem Spissberg vnder Hirsow als daz lehen von vns ist. Vnd haben im daz gelihen mit worten vnd mit Handen, als sitt vnd gewonlichen lehen sint ze lihen vnd waz wir im billichen vnd von Rehtes wegen, dar an lihen sullen, vnd lihen im daz mit disem brief Doch vns vnsern erben vnd vnsern Mannen vnsere lehen vnd vnsere Recht an vnsern lehenschaften behalten, vnd vns dar an vnschädlich vnd sol er vns danen tun vnd gebunden sin als lehensman sinem lehen Herrn von sinen lehen billichen vnd von reht tun sol an all geuerde vnd dez ze vrkünd so geben wir im disen brief besigelt mit vnserm aigen Anhangenden Insigel der geben ist ze Stuggartden an dem nehsten frytag vor dem Sunntag in der vasten so man saget Oculi Do man zalt von Criste geburt druw zehen Hundert Jare vnd darnach in dem druw vnd Nivnzigosten Jare [2]).

Von dem Siegel (rothes Wachs auf grauer Unterlage) hängt nur ein ganz kleines Stück an der Urkunde, auf welchem man nur die Buchstaben ar. com. sieht.

Nro. 12. Zu Seite 398—400.

Diem, Herter von Thusselingen kauft, mit Bewilligung Pfaf Walthers, Kirchherren zu Weilheim bei T., von Pfaf Eberhard dem Besserer, Kirchherren zu Aechterdingen, Zehnten und Landgarben von vielen Gütern auf der Markung von Derendingen.

1340. Ich Diem der elter Herter von Thusselingen vergihe offenlich mit vrkunde dis briefs. Daz ich mit gütem willen vnd Rat Phaf Walthers des kircherren ze wilan des Castuogt ich bin han küft reht vnd redelich vmb dien erberen man phaf Eberharten dien Besserer kircherren ze Aechtertingen der och fruemesser ist in der Capelle ze

1) Von dem Original in dem städtischen Archiv zu Tübingen.
2) Von dem Original in dem Archiv zu Kilchberg.

Tärabingen alle die nütze Es sigen zehenden oder Lantgarwe die man von disen güten vnd aggern git die hienach geschriben stant, vnd an die fruegun messe der selbun Capelle ze Tärabingen hörent. Daz ist zů dem ersten in der zelge vnderthalp dem Galgen gelegen — Von zwain iucharten aggers der Diethalminun von wilan gelegen an dem wemuelder wege daz Drittail des zehenden. Von drin Jucharten aggern des Rüssen gelegen ob dem wemuelder wege dien zehenden gentzlich vnd von dem selben zehenden sol man gien zwo garwan der kirchun ze wilan. Von zwain Jucharten aggers des selben Rüssen die oberthalp ligent bi dem selben wege dien zehenden gentzlich. Von vier iucharten aggers die der Herren von Bebenhusen sint vnd och gelegen sint an dem selben wege vnder dem Galgen. Daz viertail des zehenden von drin iucharten genannt die Rütan, der ainiv ist Spaichinges von Tüwingen vnd die andern zwo der zangenhaeldinun vnd och gelegen sint vnderhalp des wemuelder weges bi dem galgen dien zehenden halben. Von ainer halbun iuchart aggers gelegen in des Esselingers agger bi der stainach dien zehenden halben. Von dien aggern der Herren von Bebenhusen swe vil der agger sige vnd gelegen sint in dien Grüben bi der Stainach dien zehenden halben. Von drin iucharten aggers gelegen ze aman vnd sint der Herren von Bebenhusen daz viertail dez zehenden. Von ainer iuchart aggers div der zagenhaldinun ist gelegen bi der egenannten Herren aggern dien zehenden halben. Von zwain iucharten aggers gelegen in zwiueltümer gebraitun bi der Stainach die der weścherinun von Tuwingen sint dien zehenden halben. Von ainer iuchart aggers gelegen ze aman vnd ist der zankenhaldinun dien zehenden halben. Von zwain halben iucharten gelegen an zwiueltümer güter vnder dem Roten berg dien zehenden halben. Von drin stucken aggers gelegen bi dem Bonagger, der zwai sint der Herren von Bebenhusen vnd daz dritte der zankenhaldinun den zehenden halben. Von ainer iuchart aggers gelegen och bi dem Bonagger genannt Rüprehtes Rüt vnd div der Herren von Zwiueltün ist dien zehenden gentzlich. Von ainer iuchart aggers gelegen an dem vorgeschriben agger vnd etwenn waz kraften kenzinges den zehenden gentzlich. Von vier iucharten gelegen an der Lüterlinun wise hinder Rüprehtes huse der ainiv ist der Bünginun vnd die andern drie der zankenhaldinun dien zehenden halben. Von zwai wiselinne div baidiv aines mansmaht sint gelegen bi der Egerdun vnd von zwain stückelin wisewachs gelegen ob dem Hertweg vnd von ainer iuchart aggers gelegen bi den selben wiselin div alliv etwenn warn des Leschers dien zehenden halben. Von zwain halben iucharten aggers die gant iuber dien Hertweg der ains ist Gerun der Meßernerinun vnd daz ander dez Propzers dien zehenden gentzlich. Von anderhalber iuchart aggers des Rüssen gelegen bi dem Crüze an dem Hertweg des zehenden gentzlich. Von ainer iuchart aggers gelegen zwisschant dem selben agger vnd dem Hertwege dien zehenden halben. Von ainer iuchart aggers ist der Herren von Bebenhusen vnd zühet vf dien Mülbach vnd lit an sant Blasins agger dien zehenden halben. Von ainer iuchart aggers gelegen an dem selben agger dien zehenden halben vnd waz der zankenhaldinun. Von ainer iuchart aggers ist Rüprehtes vnd ist gelegen bi der strahun

dien zehenden gentzlich. Von zwain jucharten aggers sint gelegen an der selbun stat die Glaiten sint von Tuwingen dien zehenden gentzlich. Von zwain iucharten och gelegen an der selbun stat vnd sint der Augenstiner von Tuwingen dien zehenden gentzlich. Von ainer juchart genannt der Gere vnd ist der zankenhaldinun dien zehenden halben. Von ainer juchart lit an dem selben agger vnd ist der Rieterinun dien zehenden halben. Von vier jucharten aggers gelegen bi der Herren agger von zwiueltün zwischant dien flüssen der zwo sint der Zankenhaldinun vnd div drit der Rieterinun. vnd div vierd brůder Cůnratz von Swertzloch ze Bebenhusen dien zehenden halben. Von vier stückelinn wiswahses genannt div fürsale gelegen bi dem Glaiten Bruegel dien zehenden halben.

In der anderun zelge div gelegen ist gen sant Blaesin. Von ainer juchart waz etwenne der Diethalminun vnd lit bi atzenbach den zehenden gentzlichen. Von zwain mansmaht wisan vnd aggern genant die Geren gelegen bi Bentzen des schützen wisun den zehenden halben. Von ainer juchart aggers div der zankenhaldinun waz gelegen vnder dem ban den zehenden halben. Von ainer juchart an der selbun juchart gelegen vnd ist der herren von Bebenhusen dien zehenden halben. Von ainer halbun juchart ist der zankenhaldinun vnd gat vf den Mülbach den zehenden halben. Von ainer iuchart oder anwenig me, waz der zankenhaldinun genannt div Rüt vnd gat och vf den Mülbach den zehenden halben. Von ainem stückelin aggers ist gelegen zů derselbun stat vnd ist Brůder Cůnratz von Swertzloch ze Bebenhusen dien zehenden halben. Von ainer iuchart oder me gelegen ob der zankenhaldinun Rüti dien zehenden gentzlich. Von dem agger genannt Haigerbůch der da gat von der strauf vntz vf dien stain der da vnderschait den selben agger vnd Brünlins agger den zehenden gentzlich. Von zwain jucharten gelegen bi huenelins hus der ainiv ist Rüsen von Husen vnd div ander den Herren von Bebenhusen dien zehenden halben. Von der Hůfstatt des Glaiten gelegen an der strausse den zehenden gentzlich.

In der selbun zelge obenan bi sant Blaesin von ainer juchart vnder der Braitunhaldun vnd ist der zankenhaldinun dien zehenden halben. Von zwain jucharten sint iezo ze wisan gemachat vnd sint der herren von Bebenhusen vnd sint gelegen an Johansen agger von Täradingen zwischant dem Mülbach vnd der stainach den zehenden halben. Von vier iucharten des Rüssen gelegen bi dem Buemelin vf dem Mülbach dien zehenden gentzlich won so viel daz man von dem selben zehenden der kirchun gen wilan sol gien von dem winterkorn zwo garwan vnd von dem habern ain haeberin garwn. Von ainer iuchart lit an der selbun stat vnd ist der Herren von Bebenhusen dien zehenden halben. Von ainem stück aggers lit ovch an der selbun stat vnd ist des Glaiten dien zehenden halben. Von drin jucharten die ovch gelegen sint an der selbun stat zwischant dem Mülbach vnd der stainach vnd sint der Zankenhaldinun den zehenden halben. Von drin jucharten die och ligend sint an der selbun stat bi der stainach der ainiv ist der Herren von Bebenhusen div ander Glaiten div drit Brůder Cůnratz von Bebenhusen den zehenden halben. Von zwain stucken aggers ligend uf dem Stade an der stain-

ach der ist ais der Herren von Bebenhusen vnd daz ander Brůder Cůnratz von Swertzloch ze Bebenhusen dien zehenden halben. Von ainer Juchart genant des Leschers dien zehenden halben. Von zwain iucharten gelegen an dem selben agger der ainiv ist der Herren von Bebenhusen div ander Brůder Cůnratz von Swertzloch ze Bebenhusen den zehenden halben. Von ainer iuchart div der Hailigan ze Täradingen aigen ist vnd genant ist der Hürdelerinun agger dien zehenden halben. Von ainer halbun iuchart an dem selben agger div Rüfen ist von Husen den zehenden halben. Von ainer halbun iuchart ist der Diethalminun gat vf den Mülbach den zehenden gentzlich. Von ainem morgen aggers gelegen zů dien kerben vnd genannt ist der Hailigan agger den zehenden halben.

In der selbun zelge in der hůt ze Tuwingen von ainem agger der Nunna in der sammenunge vnd der Augestiner ze Tüwingen gelegen bi der stainach vnd von ainer wise ob dem selben agger gelegen dien zehenden gentzlich. Von zwain iucharten der Bünginun gelegen ob dem Mülbach den zehenden gentzlich. Von drin jucharten sint der Samenung ze Tüwingen gelegen an dem selben agger den zehenden gentzlich. Von drin iucharten essigen agger oder wisan die da sint Bentzen des phischers vnd gelegen sint vf dem Hohenstad bi dem Negger bi des Sclaffers Crütz den zehenden gentzlich. Von ainer iuchart Bentzen fraislīches gelegen bi dem Oespan den zehenden halben. Von ainer juchart vf dem Oespan ist Bruder Cůnratz von Swertzloch ze Bebenhusen dien zehenden halben. Von ainer iuchart lit zu der selbun stat ist der zankenhaldinun gewesen den zehenden halben. Von ainer iuchart des Rüssen gelegen och zů der selbun stat den zehenden gentzlich. Von ainer juchart des Rüssen zůhet vssen dien wertwege den zehenden gentzlich. Von ainer juchart Glaiten lit an dem wertweg an dem agger der Hailigan von wilan den zehenden halben. Von dien aggern Glaiten die von anander geschidat sint vnd gelegen bi der Sewisun vnd ob dem werdweg den zehenden halben vnd von dem selben zehenden sol man gen der kirchun ze Wilan aines jares ain garwn winterkorns vnd zů dem andern jar ain haeberin garwn. Von ainer iuchart gelegen bi der sewise vnd hoeret zů der zankenhaldinun gůt den zehenden halben.

In der dritun Zelge gelegen gen wilan Von zwain iuchart die da des Goelers sint gelegen an dien wisan die genannt sint die Lüsse den zehenden gentzlich. Von ainer halbun Juchart ist der zankenhaldinun gewesen vnd ist gelegen bi der Rümnun wise den zehenden halben. Von ainer halben Juchart des Leschers gůt gelegen bi dem Stade den zehenden halben. Von vier stucken aggers vnd wisan gelegen bi der Bünginun wisun bi dem Oespan der zwo sint der zankenhaldinun div drit des Maeringers vnd daz vierd den Herren von Bebenhusen den zehenden halben. Von ainer Juchart ist der zankenhaldinun gelegen zwischen der strausse vnd dem Oespan den zehenden halben. Von ainer halbun Juchart der Diethalminun gelegen an dem werdweg den zehenden gentzlich. Von zwain iucharten stossent vf der Hailigan lant der ainů Brünlins ist vnd div ander des Goelers von wile dien zehenden gentzlich. Von zwain iucharten gelegen vf

dien Letten der ainu ist der zankenhaldinun vnd div ander des Leschers gůtes den zehenden halben. Von ainer Jucharte gelegen gena vf der Letten vnd ist genannt Burgs agger den zehenden halben. Von ainer Juchart gelegen bi dem selben agger ist der Diethalminun den zehenden gentzlich. Von ainer iuchart genant der weglanger den zehenden gentzlich. Von ainer Juchart was Burgs säligen gelegen bi Diethelms agger dem vorgen. vnd zůht vf den wiler bach den zehenden gentzlich. Von ainer Juchart gelegen bi des Leschers wisun vnd ist der Diethelminun den zehenden gentzlich. Von zwain stucken aggers ligent bi der wiler bach vnd sint der zankenhaldinun dien zehenden halben. — Von ainem stucke gelegen bi dien vorgeschriben stucken daz der Diethalminun ist, den zehenden gentzlich. Von ainer halbun iuchart ist der Diethalminun gelegen bi der staininun brůcke bi sant Blasins aggers den zehenden gentzlich. Von ainer halbun iuchart div och der Diethelminun ist gelegen, bi der selbun stat den zehenden gentzlich. Vor dem Holtz bis an den Hohwiser weg von ainer iuchart waz der zankenhaldinun gelegen ist vf der Lamgrůbun bi der kirchun den zehenden halben. Von ainer iuchart des Möringers genant der Lescher vnd gelegen ist bi der kirchun den zehenden halben. Von ainer juchart ist Brünlins von Tuwingen vnd ist gelegen bi dem vorgeschriben agger dien zehenden gentzlich. Von zwain Jucharten des Rüssen gelegen vf wilerweg bi der schraun daz drittail des zehenden sol man gen der kirchun ze wilan vnd die andern zwen tail der frügun messe gen Täradingen. Von ainer Juchart gelegen bi der kirchun vnder dem weg gen wilan vnd ist der Hailligan ze Täradingen den zehenden gentzlich. Von ainer iuchart ist der Rieternun gelegen bi der hailligan garten ze Täradingen den zehenden halben. Von ainer iuchart des Rüssen stosset vf den kilchbach den zehenden halben. Von ainer halbun iuchart stosset och vf den kilchbach der zankenhaldinun den zehenden halben. Von zwain iucharten der Zankenhaldinun stossent an die kilchstaige den zehenden halben. Von dem Rain der gelegen ist bi den selben zwain Jucharten den zehenden halben. Von ainer iuchart der Büngînun gelegen vor dem Holtz vor der kilchstaige den zehenden halben. Von ainem lande der Herren von Bebenhusen gelegen an dem selben agger den zehenden halben. Von dem agger der Herren von Bebenhusen vnd ist div halbe gelegen an dem widemagger ze Täradingen den zehenden halben. Von zwain iucharten der zankenhaldinun gelegen an dem selben agger den zehenden halben. Von anderhalb iuchart des Rüssen gelegen och bi der selbun stat den zehenden gentzlich. Von ainer iuchart walthers des Richen gelegen ob diem wiler weg bi der Herren agger von zwiun eltün den zehenden halben. Von ainer Juchart Haintzen des vhischers von Tuwingen gelegen ob dem wiler weg den zehenden gentzlich. Von ainer iuchart der Diethalminun gelegen an der Glematun dien zehenden gentzlich. Von ainer iuchart der Zankenhaldinun stosset och an de Glematun den zehenden halben. Von ainer iuchart walthers des Richen och an der Glematun gelegen dien zehenden halben. Von ainer iuchart lit och an der Glematun dien zehenden halben ist och zankenhaldinun. Von zwain iucharten der Herren von Bebenhusen sint gelegen an der Hůt gen wilan den zehenden

halben. Von zwain iucharten der Diethalminun gelegen von anander bi dem Dorf ze wilan vf dem wiler weg den zehenden gentzlich. Von ainer iuchart des Rüssen von wilan an der Glematun gelegen den zehenden gentzlich. Von zwain iucharten genannt der Veser den zehenden halben. Von dem agger des Rüssen von Tuwingen gelegen bi den Hohwisan den zehenden gentzlich. Von ainer iuchart des Rüssen von wilan lit och bi der Glematun den zehenden gentzlich. Von disen vorgeschriben güten vnd aggern sol man zehende gen aller der früdht die darvf wahsent vnd die lantgarwn das fünftail. Von drin morgen aggers gelegen vf Hungerbrunne. Das fünftail von Morhartes wasen es sige korn oder Huewe. Das drittail von zwain iucharten gelegen an Ecken Bühel. Das Ahtandetail von Bentzen vnd von Haintzen der Engestinger agger gelegen vf Riedern. Das sübentail von ainem agger der aller nahst gelegen ist an der Rotunstaige. Dise vorgeschriben zehenden vnd lantgarwe sint genant der Hailigan ze Täradingen zehende vnd lantgarwe. Dartzü han ich och küft vmb den vorgen. phaf Eberharten den andern zehenden der hyenor küft wart an de vorgesch. fruegun meß ze Täradingen vmb Hern friderichen von Gomeringen Ritter, Daz ist das viertail des zehenden der da gat von dien güten die da zehendant gen wilan vnd gen Täradingen vnd gelegen sint in dem Neggertal won vsgenomenlich die wideme ze wilan vnd ze Täradingen vnd Morhartz Hüf vnd Phullinges Hüf vnd des alten kentzinges güt div gelegen sint ze wilan vnd ze kilchberg mit dien selb taetingen güten div vorgesch. fruegun messe ze Täradingen nütznit ze schaffen hat von des zehenden wegen. — Es ist och ze wissen daz von den aggern die gelegen sint vnderthalp des weges der von dem Galgen gat gen Tuwingen div vorgeschr. fruege messe nit sol niemen dehaine viertal des zehenden von dien selben aggern won allain vsgenumenlich von vier morgen aggers die Bebenbusen sint vnd in der vorgenantan Hailigan zehenden hörent ze Täradingen von den er sol niemen daz viertal des zehenden als vorgeschriben ist. Fürbas man wissen sol daz div vorgenant fruege messe nitz sol niemen daz viertal des zehenden vf dehainem nüwegebruch noch vf Rütinan noch vf Hüffsteten ze wilan noch ze Täradingen won alsuil als da vorgeschriben ist. Es sol och div egenant fruege messe von des vorgen. von Gomeringen zehenden dehainen andern zehenden niemen den allain korn. Vnd ist och dirre küf vnder vns geschehen mit selichem gedinge daz ich oder min erben dem vorgen. phaf Eberhart oder dem swer der die egenantun fruege messe hat div nahsten drü Jar div aller nähst nachander kument von dem tag als dirre brief gegeben ist süllen geben ieliches Jars derselben drier Jar zü sant Michhels tag Nün malter gütes Roggen Ahtzehen malter gütez vesan vnd Ahtzehen malter gütes habern Tüwinger messes die wir im antwrten süllen gen Tuwingen in de stat an allen iren schaden vnd si da weran völleclich an alle geverd. Darzü sol ich oder min erben dem selben phaf Eberharten oder dem der denn die fruegun messe hat ze Täradingen ieliches Jars der vorgeschriben drier Jar geben ze Täradingen ainen karren voll Huewes ze sant Johans tag des Tüfers vnd zü sant Michhels tag Haberstrüwes so vil daz von ainem halben zalfüder kumt vnd winterstrüwes och so vil vngeuarlich an alle widerrede.

Jch der vorgen. Diem vergihe och offenlich an disem brief für mich vnd für alle min erben daz die vorgeschr. nütze des zehenden vnd der Lantgarbe die ich küft han als vorgeschr. stat nach dien egen. drin Jarn ledeclich süllen widervallen vnd lûs sin der vorgen. fruegun messe von des vorgeschr. küffes wegen vnd och daz ich noch dehain min erbe die vorgeschr. fruegun messe noch dehainen Cappelan der denne die selbun fruegun messe hat an den vorgen. gûten vnd nützen vnd och an anderen gûten vnd nützen div an die egenantûn fruegun messe huerent niemer süllen geirren noch bekümern mit dehainer sclaht sache won daz ich vnd min erben div selben gût süllen frigen vnd schirmen ane an alle geverd. Vnd dirre dinge allersamt, die vorgeschriben stant, zu ainem offen vrkûnde han ich min aigen Jnsigel gehenket an disen brief. Vnd ich der egen. phaf walther kirchherre ze wilan han och min aigen Jnsigel gehenket an disen gegenwertigen brief zû ainer offener gezügnüst aller der Dinge div hyevor geschriben stant daz div beschehen sint mit minem gûten willen vnd rat. Dirre brief ward gegeben ze Tuwingen in dem Jar do man zalt von Cristes gebürt Drüzehenhundert Jare vnd darnach in dem vierzigosten Jare an dem nahsten fritag vor sant Margaretun tag [1]).

Der Siegel-Schild des Herter von Thusselingen ist quergetheilt, wie der Hohenberger, aber darauf nichts zu erkennen.

Nro. 12. Zu Seite 401.

Johannes Phlume und Heinrich P. von Kusterdingen theilen mit einander ihr Gut.

1319. Jch Johannes Phlûme von Kustertingen vergihe vnd tûn kunt, allen den die disen brief an sehent lesent oder herent lesen, daz ich vnd min brûder Hainrich lieplich vnd gûtlich. habent getailet, mit en ander allez daz gût daz wir gemaine mit en ander hettent swie daz selbe gût genant si vnd swaz Hainrich min brûder tûn wil mit sinen taile, ez si durch got alder durch ere mit gesundem libe alder an dem tödbette die wile ers bereden mak. Da sol ich in nivtze an irren weder mit rede noch mit werken wan so verre daz der kirchen satz ze kustertingen gemaine ist, also, daz ich noch er da mit nit sulent tûn war mit gemainem rate. Swele aber vnder vnz sinen tail dez kirchen Satzes ze kustertingen welte verkofen alder sûs hin geben. Daz sol er tûn in allem dem rehte, als er in het. Diz Dinges ist Satzmann gewesen. Bilgern von .... ain Rihter von Rutelingen vnd daz diz war si vnd state blibe dem vorgen. Hainrich minen brûder als vorgescriben stat, so gibe ich im disen brief besigelt mit minen aigenne Jnsigel ze ainem waren vrkunde allez dez hie vor gescriben stat. Dirre brief wart geben do man zalt von Gottes geburte drützehenhundert iare dar nach in dem Nivnzehendem iare an der mitwochen nach sant waldpurgetag [2]).

An der Urkunde hängt das gut erhaltene runde Siegel des Ausstellers; dasselbe hat im Schilde einen Vogel (? Raben) und die Umschrift: † S. Johann. Phlumen d. Kusterding.

---

1) Von dem Original in dem Spital-Archiv zu Tübingen.
2) Von dem Original in dem Spital-Archiv zu Tübingen.

Nro. 13. Zu Seite 401.

Albrecht von Stöffeln, ein Freier, belehnt Johannes und Haintz von Kusterdingen mit dem Kirchensatz daselbst.

1331. Ich Albreht von Stoeffeln ain frige vergihe vnd tůn kunt — — daz ich mit gůtem rate mit sit vnd gewonhait worte vnd werke diu darzů horten han verlühen Johans vnd Haintzen pflůmen gebrüdern, Hainrich seligen Pflumen sün vnd allen iren erben den kirchensatz ze kustertingen mit allem rehte daz ich in da verlihen moht eweclich ze habent vnd ze besitzend nach lehens reht an alle geuerde vnd daz in vnd iren erben, daz also war vnd stete belibe so gib ich in disen brief mit min Insigel daz hie anhanget, dis gesach am nehsten samstâge nach dem vffart tage, nach vnsers Herren gebürte drützehen hundert Jar vnd da nach in dem ain vnd drißigosten Jar, hie bi sint gewesen der alte Bilgrin rihter ze Rütlingen, Johans Plůme kircherre ze kustertingen vnd Dietrich des vorgenanten Bilgrins sun vnd ander erber lute vil — — [1]).

Das runde Siegel des Ausstellers zeigt einen Löwen im Schilde; von der Umschrift ist fast nichts mehr zu sehen.

Nro. 14. Zu Seite 401.

Regesten von den übrigen Urkunden den Kirchensatz u. s. w. von Kusterdingen betreffend.

1392 belehnt Cůnrat von Stoeffeln von Justingen, Fri vnd Ritter, die vesten kneht Hans Pflum vnd Albrecht Pflum, Hansen Pflumen saeligen sune, mit dem kirchensatz zu Kustertingen. — 1414 belehnt Hainrich von Stoeffeln von Justingen, ffri, die vesten kneht Haintz Pflume von C., Haintzen Pfl. saeligen sun, vnd Hans vnd Albrecht Pfl. v. K. mit dem Kirchensatz zu K.

1449 belehnt Symon von Stoeffeln fryherre zů Justingen die vesten knechte Hainrich von Kustertingen, Haintzen von K. Sun, vnd Conrat von K., Hannsen von K. Sun, die man nempt Pflume, mit dem kirchensatz vnd Widem zu K.

1456 verkaufen Conrad Pflum von K., für sich vnd s. bruder Albreht, Conrad Beb, Bürger zu Reutlingen, vnd Hanns Hengst zu K. als fürmünder Haintzen vnd Hannsen von K., um 280 rinischer Gulden an den Spital zu T. den Zehenden, Widemhoue vnd Kirchensatz zu K., welche Besitzungen Symon von Stoeffeln dem Spital eignete, hierin Inne angesehen, das damit die armen gespiset vud die sehs Werk der erbarmhertzigkeit erfüllet werden. Der Verkauf wurde in demselben Jahr in aller Form vollzogen vor dem Hofrichter, Graue Johannes von Sultz, der zů gericht gesessen vff dem hofe zů Rotwil an der offēnen frien kaiserlichen straß.

---

1) Von dem Original im Spital-Archiv zu Tübingen.

Nro. 15. Zu Seite 402, Note 1.

Hanns von Stöffeln, Freiherr, belehnt Rudolf von Fridingen mit dem Hof Kresbach [1]) bei Tübingen.

1472. Ich Hanns von Stöffelun fryherr zü Justingen Bekenn offennlich mit dem brieff — — das für mich komen ist der fromm vnd vest Rudolff von fridingen vnd batt mich mit flyß ernstlich daz ich Im sin Hoff kresypach by tubingen, an der Stainnach gelegen zü lehen gütlich lyhen wölte, wann der von mir vnd minem brüder Hainrichen von Stöffeln zü lehen gieng vnd von vnnsern vordern gegangen wäre, daz hab ich angesehen sin ernstlich bitt, wann mich die zymlich vnd redlich sin beducht vnd Im den Egenanten Hoff kresypach mit aller zügehörde vnd was ich Im dann von Lehens Recht vnd gewonheit daran billich lihen sol oder mag gütlich gelihen vnd lyhe Im den yetzo in crafft diß briefs doch mir mynem brüder Hainrichen vnd vnnsern erben an der lehenschafft vnd an allen vnsern Rechten vnschädlich vnd vnuergriffen one geuerde. Der obgenante Rudolff von fridingen haut mir ouch gelobt truew vnd wärhait gehorsam vnd gewärtig zü sind vnd alles daz zü tünd so dann ein lehenmann sinem lehenherrn von sines lehens wegen, schuldig vnd pflichtig ist zü tünd alles vngeuarlich vnd des alles zü warem offem vrkund hab ich brechenhalb mins sigels den wolgepornen myn vettern Joßinclausen Grauen Zollr ꝛc. sin eygen Ingesigel für mich an den brieff zu hencken Im doch vnd sinen erben one schaden mit flyß ernstlich herbetten. Der geben ist vff Sonntag Nach sant Remigen des hayligen byschoffs tag deß Järs als man zalt von der geypurt Cristi Tusent vierhundert Sübentzig vnd In dem ander n Jaren [2]).

Das Siegel des Grafen von Zollern (in grünem Wachs auf grauer Unterlage) ist dem kleineren unter den zwei Siegeln sehr ähnlich, welche zu Urkunde Nro. 576 der Monum. Zoll. abgebildet sind; von der Umschrift läßt sich fast nichts mehr erkennen.

In dem Archiv zu Kresbach finden sich noch zwei andere Belehnungsurkunden über den genannten Hof. 1487 belehnen „Hanns vnnd Heinrich von stoffelun fribern gebrueder den frommen vnd vesten martin von Fridingen mit K."; 1498 leiht Friderich von gottes gnaden Bischoue zu Augspurg, Vormund des Edeln vnsers lieben Oheims Heinrichen von Stöffls, freyherren — Ludwig Truchsässen von Höfingen doctorn denselben Hof.

Nro. 16. Zu Seite 402.

Uebereinkunft Dyemens, Friedrichs und Egeloffs von Gomaringen mit ihrem Vater Egenolf, Theilungssachen betreffend.

1349. Ich Dyeme von Gomeringen Egenolfes Sun von Gomeringen, vnd mit mir Brüder Fridrich vnd Brüder Egeloff min

1) Der benachbarte „Hof ze Egg" gieng laut Urkunde von 1373 von Ruoff von Gomeringen durch Verkauf zur Hälfte an Bebenhausen über.

2) Von dem Original im Archiv zu Kilchberg.

brûder vnd ich Margareth min Swester veriehen offenlich — — Das wir mit beratem mût vnd mit gûtem willen haben in gegeben reht vnd redelich ane geuerde vnserm lieben vattern Egelolfen vnd sinen kindern die er hat bi der von Halfingen das halb tail aller der gût die der vorgenant vnser vatter biz vff disen hüttigen tag inne gehaben hat vnd gelegen sint in den zehenden ze Gomeringen, es sien aegger oder wisa, es sid zwinge oder ban, lûte oder gût, es si in der burge ze Gomeringen, oder in dem vorhoue besûcht oder besûcht, won vns der vorgenant vnser vatter die egenanten lûte vnd gût alz vorgeschriben stat, für vnser mûter saeligen Hainstür vnd morgengabe mit tailn sol Ez ist ouch also gerette vmb die hoefe ze Owingen die vnser vnd vnsers vorgenanten fatter pfant sint von vnserm herren von Zolre, das wir das halbtail der selben höfe auch im haben ingegeben reht vnd redelich ane alle geuerde. aso mit sölchem gedinge das die nütze die da gant von den vorgenanten gûten gan sullen vnd werden an die schulde vnd gülte da der vorgenant vnser fatter hinder vns ist. War aber das mit den nutzen die da gant von den egenanten gûten die schulde vnd gülte nit vergolten möht werden zû den ziln als man die gülte gelten sol, so hat der vorgenant vnser vatter gewalt vnd reht, vnd sinin kint die er hat bi der von Haluingen diu vorgenant gût an zegriffenne vnd ze verkouffenne vnd zeuersetzenne âne alle vnser irrunge vnd widerrede biz das er vnd sinin jüngerin kint erlöst werdent in allen schaden vnd haben das gelobt vff vnser aide die wir gesworn haben wan vsgenomenlich vmb den wingarten der vnsrer stiefmûter Morgengabe ist, mit dem wir nit ze schaffenne noch ze tuenne haben. Ist aber das ich der vorgenant Dyeme vnd mit mir Brûder Friderich Brûder Egeloff vnd Margaretha vnser Swester vnsern egenanten fatter vnd sinin kint die er hat bi der von Haluingen entledigen vnd lösen vmb alle die schulde darumb vnser vatter kinder vns ist, so sol er vnd sinin kint die er hat bi der von Haluingen alliu diu vorgenant Gût mit vns tailen âne alle widerrede für vnsrer mûter säligen gût. Wär ouch ob ich der vorgenant Dieme von Gomeringen vnd miniu Geswistergit diu miniu Geswistergit sint von fatter vnd von mûter ainen tail vorbereten an vnsern vorgeschribenen fatter an der Burge ze Gomeringen vnd an dem vorhoue es sie bezimert oder vnbezimert mûtet vnser fatter danne dehaines rehten an vns von des buwes wegen den er gethan hat in der burge vnd in dem vorhoff das sullen wir im laßen wideruarn vngeuarlich alle widerrede. Ich der vorgenant Dieme von Gomeringen vnd mit mir miniu Geswistergit baidiu Brûder Friderich vnd Brûder Egelolff vnd ouch Margareth vnser Swester verzihen vns alles farndes gûtz das vnser vatter ietze havt oder noch gewinnet, das wir da mit nit ze tuenne noch ze schaffenne haben. vnd das dis alles war vnd stät belibe darumb so han ich der vorgenant Dyeme von Gomeringen min aigen Insigel gehenkt an disen brieff. vnder dem selben Insigel veriehen ouch wir Brûder Friderich Brûder Egeloff vnd Margaret die vorgenanten geswistergit won wir nit aigner Insigel haben war vnd stät ze haltende alles das hie vorgeschriben stat ane alle geuerde Dirre dinge sint geziuge der edel herre Graue Friderich von Zolr witztûm des Gotzhus ze Ougsperg Friderich der Herter von Tußelingen Ritter Friderich von Gomeringen den man nemmet den wilden vnd Hainrich

sinen Brůder der ieglicher besunder sin aigen Insigel ze ainer offener gezügnüß gehenkt havt an disen brieff. Der geben ist ze Rüttlingen an sant Michels abent In dem Jare do man zalt von Cristes Geburt Drützehenhundert Jar vnd darnach in dem Nünden viertzigosten Jare [1]).

Nro. 17. Zu Seite 476, Note 1.

1347. Ich Cvonrat arnoltz sun von ttierberg — Daz ich han verkovfft mit mins lieben Oehaims herr Cvonrat von Ehingen ains Ritters Raet min aigen luet, Cvontzen Goetzen sin wip vnd sinu kint von Engschlat, Bernharten von Zilnhusen vnd Bentzen Betzen liehtpflegern der Gotzhueser ze Balgingen vmb 30 pfd Hllr. Gezüge: — Cvonrats sun von Ehingen, Bentz Stäheli, ain burger ze Rotemburg, pfaf Cvonrat Goelbeli lutpriester ze Endingen, der Stoeffler von Engschlat. Geben ze Ehingen vf der burg [1]).

Auf dem Siegel des von Thierberg steht man die Figur eines Thiers (Hirschkuh); das des von E. ist das bekannte Ehinger Siegel.

Nro. 18. Zu Seite 538, Note 3.

Graf Burkhardt von Hohenberg bittet den Bischof von Bamberg um Zustimmung zu einer Schenkung des Edlen Hiltebold von Isenburg an das Kloster Reichenbach.

1249. 19. Juli. Venerabili domino suo ... dej gratia Babenbergensi episcopo Burchardus eadem gratia comes de hohemberch fidelis suus Salutem — quod Hilteboldus nobilis uir de Isenburch pia ductus intentione omnia bona que aput uillam Schermen aut jn circumiacentibus uicinis jn nigra silua uillis seu oppidis ullo titulo nunc habet — seu jn posterum habiturus erit cum omnibus suis appendiciis Monasterio de Richembach Constant. dioc. concessit seu donavit. Ita videlicet ut si sine filio decedere contingeret dicta bona ad dictum monasterium pleno iure perpetuo debeant pertinere, V solidos usualis monete de praedictis bonis singulis annis quamdiu uixerit jn signum praedictae donationis dicto monasterio soluere promittendo. cui donationi — nos assensum nostrum super hoc requisitum quod dictus nobilis aliqua ex bonis praedictis a nobis jn feudum obtinet fauore religionis dicti monasterii et divini nominis intuitu duximus adhibendum, omne ius quod nobis super praefatis bonis posset competere in praedictum monasterium donationis titulo transferentes. Verum quia aliquantulum de bonis ipsis ad egregie matris ecclesie Babenbergensis proprietatem spectare dinoscitur. a qua nos eadem bona cum

1) Von dem Original in Karlsruhe.
2) Von dem Original in Kresbach.

multis aliis habere iure feudj recognofcimus — rogamus — affenfum iuf proprietatis fepedictorum bonorum, maxime cum non magni fed uilis pretii bona eadem eftimentur, dicto Monafterio concedatis. Datum Rotemburch 1249. 14. Kal. Augufti 1).

Nro. 19. Zu Seite 539, Note 2.

Walther von Thalheim, ein Bürger von Horb, macht eine Schenkung an das Kloster Reuthin, und stiftet für sich und die Seinigen einen Jahrstag.

1315. Won es nvzze vnd gůt ist vnd och wiser lvte rat, das ain mensche sine sele fivr sehe vnd besorge in das kvnftig zit, Dar vmme so vergihe ich Walther von Talhain ain bvrger von Horwe allen den die disen brief senhent oder horent lesen — — das ich dvr got vnd dvr miner sele willen den erberen vrôwen ze Rvthi han gemachet nach minem tode vier phvnt haller geltes iergelich vnd drie sovme win geltes iergelich in minen wingarten ze horwe vnd in alles min gůt es sie hvse oder hof, wise oder aker, Ich vergihe och das ich vnd walter min svn vor geriht haben vf geben dis vorgenante gelt der Priorin von Rvthi vnd han es wider von ir emphangen die wile ich lebe vmme ainen iergelichen zins das ist zů der fashenaht ain hůn mit gotelichem gedinge vnd wenne ich walter von Talhain von dirre welt hin geschaiden bin, so sol dis vorgeschriben gelt win vnd phenninge vallen an das closter ze Rvhti also das miniv kint ze Rvthi adilhait katherin vnd elsebet ob si dar komet niessen svllen die wile siv lebent dis vorgenante gelt win vnd phenninge vnd svllen began min iargezit mit ainer legellen wines vnd wenne mine vorgenanten kint alliv von dirre welt geschaiden sint so sol gar vnd genzelich dis vorgenante gůt vallen an das closter also das siv iemer me alliv iar zů der fasten svllen driv phvnt haller geben vmme fische ieder wochen zenhen schillinge vnd in dem aduent och ain phynt haller vmme fische ieder wochen fiunf schillinge, Siv svllen och began iemer me an dem palmen abent mit ainer legellen wines das iargezit mines vater vnd miner Můter vnd svllent gedenken aines walters vnd ainer adilhait, Siv svllent och an dem mentag in der karwochen began min iargezit mit ainer sovme wines, Mornen an dem zinstag svllent began mit ainem sovme wines miner zwaiger wirtinne iargezit vnd svllent gedenken ainer adilhait vnd ainer Trivtelint, Mornen an der mitewochen svllent siv began mit ainer legelle wines div iargezit miner geswistergit, vnd aller miner vordern. Man sol och wissen ob das geschehe das mine vrowa ze Rvthi nit hieltin vnd begiengin als hie vor geschriben ist, vnd es versvmende werin von verachtvnge. das selbe das siv danne ze mal versvment es sie win oder phenninge das sol in nemen das selbe iar die pheleger des hailigen crücis gůt ze horwe an alle wider rede, es geschehe denne an aller hande geverde, Die drie sovme wines svllen eweclichen gan vs minem wingarten ze horwe vnd bi dem besten so er da wahset, die vorgenanten vier phunt haller sol man geben alliv iar zů sant Michels tag.

---

1) Von dem Original im Staats-Archiv zu Stuttgart.

Jst och das ich oder min syn mine vorgenanten vrowa wis vs ain gůt das aigen ist vnd in da von werden mak vnd wirdet reht vnd redelich iemer me des iares vier phvnt haller, so sol ander min gůt ledig sin, al die wile das nit geschenhen ist, so sol alles min gůt minen vrowen behaft sin als hievor geschriben ist, Bezvge die hie bi waren was brůder Bertold von Botebvr, brůder wernher von Glat, brůder volmar von Nvwenegge, Hainrich der maiger genant, vog villicus, Hvg Laimeli, Bertold in dem hove, abereht vf dem raine, Matheis der richter. B. der Staheler. C. der Nopenower, vnd ander erber lvte vil die wol an truwen zvgder sint. Das dis war sie vnd iemer vnlockender belibe darvmme so han ich die bvrger von horwe gebetten das siv ir stete insigel han gehenket an disem brief ze ainem waren vrkunde dirre vorgeschriben dingen, Dis geschah ze Horwe do man zalte von gotes gebvrte drivzenhen hvndert iar darnach in dem fivnzenhenden iar an dem ahtoden tag sant ambrosi [1]).

Das daran hängende runde, große Siegel hat auf dem dreieckigen Schilde ganz deutlich die Tübinger Fahne; von der Umschrift steht nur noch Si..... civitatis ......

Nro. 20. Zu Seite 540, Note 3.

Graf Albrecht von Hohenberg, Kanzler des römischen Reichs und Landvogt im Elsaß, bringt eine friedliche Richtung zu Stande zwischen den Grafen Burkhardt und Otto von Hohenberg, dem Kloster Reichenbach und den Bürgern zu Horb.

1340. Wir Graue Albrecht von Hohenberg Cantzler dez Römschen Kaysers vnd lantuogt in Elsaz. kundin — — mit disem brieue. Daz wir den edeln vnsern lieben vetteren Grauen Burkard von Hohenberg den jungen. kastuogt der kirchen ze Horwe. Grauen Otten sinen Sun kirchezren ze Horwe. in Costentzer Bystům. Mit den ersamen vnd gaistlichen Herren Herr Reymbotten von Rottenuels. Prior bi den ziten dez Closters ze Richenbach vnd mit dem Conuent gemainlich dez selben Closters. Sant Benedicten ordens ovch in dem vorgen. Bystům ze Costenz. vnd ovch mit den Burgern von Horwe. vmb sölche missehellung. als si da her gen ainander gehebt hant von der Capelle wegen vnserer fröwen ze Horwe in dez Closters Hof von Richenbach. lieplich vnd gütlich gerihtet haben. mit ir aller gůten willen vnd gunst. vmb alle sachen — wan si baidenthalb willeclich hinder vns gangen warent vff ain lieplich rihtung. Da von so haben wir also gerihtet daz ain .. Prior von Richenbach wer denne .. Prior ist. won ez also her komen ist Sechtzig jar vnd mere. Die Capelle in dem egenanten houe besetzen vnd entsetzen sol. iemer eweclich. mit ainem .. Priester oder mere wie vnd wenne ez in füget. der Selbe Priester oder mere Sont sweren ainem

1) Von dem Original im Spital-Archiv zu Horb.

Lutpriester ze Horwe wer denne Lutpriester ist. ainem aid ze den hailgen. Mit sollicher beschaidenhait waz ime oder inen von der Capelle wegen gegeben wirt Daz er ime dez daz drittail geben sol ane alle geuerde. Waz inen aber gegeben wirt durh got vnd durh der Selen willen vnd niht von der Capelle wegen, ze siner person. dar vmb hat er in oder si der Lutpriester nit ze Straffend noh anzeraychend. Was aber opphers vff den altar kumet, daz sol alles gar vnd gäntzlich volgen dem Lutpriester ane allain wahs. daz sol volgen vnser frowen ane widerrede. Kain reht sol och der Lutpriester han anders won als vorgeschriben stat. Er sol och den Mesener ze der Capelle nit irren an sinen rehten als daher gewonlich ist gewesen an alle geuerde. Es sol och hinnanhin dekain kastuogt. dekain kirherre. dekain Lutpriester niemer mere weder den . . Prior noch den Conuent ze Rychenbach noch die burger von Horwe irren noch Sumen weder an Stokke an Buwe. an Gotzdienst noch an kainen sachen — won als vorgeschriben stat weder Sus noch So ane alle geuerde. Und dar über ze ainem vrkund aller dirre vorgeschriben sachen So haben wir Graue Alb. Cantzler vnser Insigel gehenket an disen brief. Wir Graue Burk. von Hohenberg der vorgeschriben kastuogt vnd wir Graue Otte kircherr ze Horwe vnd wir Reymbolt der Prior der vorgenant vnd der Conuent ze Rychenbach gemainlich veriehen offenlich mit disem brieue. Daz allu diu Stukke vnd alle die artikel die der vorg. Graue Alb. Cantzler zwüschen vns baidenthalb vrkundet vnd vfgesait hat als si von worte ze worte hie vorgeschriben stant an diesem brieue mit vnser wissent willen vnd gutem gunst geschehen sint. vnd geloben si baidenthalb stäte ze haltend mit guten truwen ane alle geuerde für vns vnd alle vnser nachkomend vnd dez ze vrkunde vnd merer sicherhait so haben wir Graue Burk. Graue Ott vnd der Prior die vorgeschriben vnser Insigel zů dez vorgeschriben Grauen Alb. dez Cantzlers Insigel gehenket an disen brief. der geben ist ze Horwe. an dem nehsten Mantag vor sant Thomaus tag dez zwelfbotton. In dem Jar da man zalt von Cristusgeburt. drüzehenhundert Jar darnach in dem vierzigosten Jar [1]).

Von den 4 Siegeln sind nur noch die seidenen Schnüre vorhanden; die des ersten Siegels sind roth und grün, die der 3 andern roth.

Nro. 21. Zu Seite 540, Note 4.

Graf Albrecht von Hohenberg, Bischof zu Freisingen, bestätigt die Stiftung des Spitals zu Horb und freit dessen Besitzungen.

1352. Wir Graue Albreht von Hohenberg von Gotes gnaden Bischof ze Frisingen veriehen — daz für vns kam — Dietrich Vrotterman vnser burger ze Horwe vnd vor vns, mit vnserm gvoten willen vnd gvnst mvotwillich durch Got vnd dvrch der selun hailes willen vf gap vnd ledilllich ergab sin Hus, Hofstat vnd gesasse ze Horwe gelegen vor dem Stet tor vswendig der rinkmvr, bi dem bache, bi der straße gen Biltachingen,

1) Von dem Original in dem Spital-Archiv zu Horb.

mit allen rehten mit aller zvgehörde vnd gewonhait ze ainem ewigen Spitale armen vnd siechen dürftigen ze ainer steten Herberge, darvmb so haben wir angesehen vnd erkennet die rehten erkantnisse sines andehtigen gvoten willen vnd haben daz selbe Spital, Hus, Hofstat, vnd gesaße, vnd die Lvte die dar in gehörent, div gût vnd div almvosen div darin geben werdent, gefriet, vnd ledig vnd fri geseit, iemer ewiklich mit disem brieue für alle Stivran, für alle zinse vnd für alle dienste, den Dürftigen ze hilfe vnd den selan ze troste, vnd des ze warem vrkvnde haben wir vnser aigen Insigel gehenket an disen brief — — der gegeben wart do man zalt von Cristus gebvrt drivzehenhvndert Jar fvnfzig Jar, vnd darnach in dem andern Jare an dem nehsten Donrstage nach dem Obrosten tage [1]).

Von dem Siegel hängt nur noch der Pergamentstreifen an der Urkunde.

Nro. 22. Zu Seite 540, Note 5.

Graf Rudolf von Hohenberg urkundet, daß seine Gemahlin, Ita von Toggenburg, von Burkhardt Salzfaß Garten- und Hofstatt-Zinse zu Horb gelöst hat.

1360. Wir Graue Rudolf von Hohemberg veriehen — — daz vnser liebü elichü Hußfrou Ite von Dogkenburg mit vnserm gunst vnd gutem willen von Burkart Saltzuas gelost hat alle vnser gartenzinse vnd Hofstat zinse ze horwe, die im vnser lieber vetter vnd herre sälige graue albreht von Hohemberg von gotez gnaden wilant Byschoff ze ffrysingen mit allen rethen vnd nutzen vnd aller zugehörde vnd gewonheit beshut vnd vnbeshut ze ainem rethen pfantlichen pfande ane allen abnütz ingesetzet hette, vmb zehen vnd hundert pfunde haller guter vnd genamer. Also setzen wir der vorgenannten frou Iten von Dogkenburg, vnsere elichi Hußfrowen, die vorgeschribenen vnser gartenzinse vnd hoffstatzinse ze horwe, vmb dieselben zehen vnd hundert pfunde haller mit allen rethen vnd nützen vnd mit aller zvgehörde vnd gewonheit beshut vnd vnbeshut funden vnd vnfunden daz sie die imer me eweclich haben vnd niessen sol ze aine rethen pfantlichen pfande ane allen abnütz vntz sie von vns oder von vnsern erben von ir oder von ir erben vmb zehen vnd hundert pfunde haller guter vnd genamer erlediget vnd erlost werdent ze rether zit in dem Jar vierzehen Tage vor sant walpurg Tage oder vierzehen tag da nach, der losung sollen wir gewalt haben in welchem Jar wir wollen etz sie vber kurtz oder vber lang, Wir sullen ir ouch die vorgenannten zinse mit allen rethen vfrithen vertigen vnd verstan gen aller menglich vnd an allen steten wo sie sin notdürftig ist oder wirt nach dem rethen dar an sie wol habende sie ane alle geverde vnd dez ze vrkunde daz diz allez statte vnd war blibe dar vmb geben wir disen brief mit vnserm vnd mit Eberhard von Luppfen Lantgraue ze stülingen vnd mit herrn albreht von Rutj vnd volgkart von owe aigen Insigeln besigelt die durch vnser bete iru insigel ge-

1) Von dem Original in dem Spital-Archiv zu Horb.

henckt hant an disen brief ze gezugnisse aller vorgeschriben Dinge. Wir Eberhart von Luppfen albreht von Rüti Ritter vnd volgkart von Owe die vorgenannten veriehen daz wir durch bete dez vorgenannten vnseres herren Graue Rudolf von Hohemberg vnserū Insigel gehencket haben an disen brief ze gezugnisse der vorgeschriben dinge der ze Rotemburg geben ist an dem nahsten mentag vor sant Gallen tag da man zalt von Christez Geburt drüzehenhundert Jar in dem sheezigsten Jar .... [1]).

Das erste Siegel, das des Grafen von Hohenberg, zeigt den Hohenberger Schild und hat die Umschrift: † S. Rvdolfi coitis d Hohenberg.

Das zweite, das des Landgrafen von Stülingen, zeigt einen kleinen Helm mit geschlossenem Visir und flatternder Helmdecke, auf demselben einen Schwanenhals; Umschrift: † S. Eberhardi Lantgraue d Stulingen.

Das dritte hat drei Sterne im Schilde und die Umschrift: S. Albrechti de R...i mil.

Das vierte ist das bekannte von Ow'sche mit der Umschrift: S. Volgkardi de owe.

Alle vier sind von gleicher Größe.

Nro. 23. Zu Seite 541, Note 2.

Graf Burkhardt von Hohenberg verzichtet auf seine Rechte an einen Hof des Klosters Kniebis zu Bildechingen.

1305. Wir graue. Bvrcart. von Hohenberk tvgen kvnt — — daz wir den Hof so ze bilthechingen ist gelegen den die brvder abe dem walde von kniebvz genant her hant braht in covfes wise vmbe. Lvdewik. den phallezgrauen seligen für ain frigez aigen, daz ist beschechen mit vnserem willen, vnd vergechen ovch — swaz wir rechtes mochtin gehan in den vorgenanten Hof ze Bylthechingen, daz wir vns des verzichen — — 1305. an dem Montage in den phinkesten [2]).

Von dem Siegel, das ursprünglich an der Urkunde hieng, ist nichts mehr vorhanden.

Nro. 24. Zu Seite 541, Note 4.

Die Grafen Otto, Burkhardt und Rudolf von Hohenberg verkaufen an das Kloster Bebenhausen den Widemhof, Kirchensatz und die Vogtei der Kirche zu Bondorf.

Wir graf Otte vnd wir graf Burchart von Hohemberg gebrüder vnd herren ze Nagelt vnd wir graf Rûdolf graf Rûdolfs säligen sun von Hohemberg herren ze Rotemburch vergehen —. — Daz wir gmainlich vnd besunder, willeklich mit gûter betrahtung vnd mit veraimbärtem gûtem willen vnd gunst aller der die dazû notdürftig warent vnd rat aller der, der dazû notdurftig waz, reht vnd redlich alz es von reht vnd gewonhait

1) Von dem Original in dem Spital-Archiv zu Horb.
2) Von dem Original in der Pfarr-Registratur in Bildechingen.

kraft vnd maht haben sol vnd mak ze koffend haben geben — — ains rehten vnd redlichen kovfs, für ain fries aigen, vnsern widemmhof in dem dorf ze Bondorf, dar in höret, der kyrchensatz vnd div lehenschaft der selben kyrchen ze Bondorf glegen in Costentzer bistun vnd in Herremberger technie vnd ovch daz vogtreht der selben kirchen daz järlich giltet, sehtzig malter herremeßes, halbs an roggen halbs an kern vnd ovch mit allen zügehörden vnd allen rehten div zů dem vorgenanten widemhof kirchen kirchensaz. lehenschaft vnd vogtreht gehörent siv sien benemt oder vmbenemt, es si an holtz, an velde, an lüten, an gůten, an äkkern, an wisen, an gelt, an zinsen, an hüsern, an schüran, an hofstetten, an garten, an wegen, an vnwegen, fundens vnd vnfundens, wie siv gehaißen sint, aun geuärde, vnd besunderlich den kirchensatz der vorgenanten kirchen ze Bondorf, alz wirs vnd vnser vordern, her haben gehebt vnd braht, biz vff disen hütigen tag, alz dirre brief geben ist, den gaischlichen herren .. dem abt vnd .. dem conuent gmainlichen des erwirdigen closters ze Bebenhusen vnd allen iren nahkomenden des ordens von Zitel in dem vorgenanten bistun glegen vmb ahtzehenhundert pfund güter pfenning haller müns, der wir von in gar vnd gentzlich an gezelten pfenningen gewert sien vnd empfangen haben vnd in vnsern redlichen schimbern nutz bekert sint. Vnd geben in ovch vollen gewalt vnd fries vrlop den vorgenanten widemhof mit allen rehten, div dazů vnd dar in gehoerent, in iren gwalt ze nemend, ze habend, ze niezzend, ze besetzend vnd entsetzend, wie sie wellent, vnd verzihen vns für vns vnd alle vnser erben gen den vorgenanten herren dem abt .. dem conuent gmainlich vnd .. dem closter vnd allen iren nahkomenden ze Bebenhusen aller der reht vnd aigenschaft, die wir vnd vnser vordern dar an hetten oder die wir oder vnser erben noch dar an haben oder gewinnen moehten, vnd setzen si vnd ir closter mit vrkünd diz briefs in vollív reht vnd frie gewêr dez vorgenanten widemhofs der vorgenanten gueter vnd aller der reht div darzů vnd dar in gehoerent. Vnd daz die vorgenanten gaischlichen herren, ir closter vnd alle ir nachkomenden bester baz versorget sien vnd versorget werden, an dem vorgenanten widemhof kirchensatz, lehenschaft, vogtreht der egenanten kirchen ze Bondorf vnd an allen rehten nützen, vnd geniezzen, die dazů vnd dar in gehoerent. Vnd wan wir vns ovch denn erkennen, daz vns vnd vnseren vordern von in vnd ir gotzhůs vil dankbaerer dienst beschehen ist, so geben wir in da von ze widerlegung vnd ze besserung vnd ovch durch Got, den egenanten widemhof den kirchensatz, die lehenschaft, daz vogtreht, der vorgenanten kirchen ze Bondorf vnd aellív div reht div dazü vnd dar in gehoerent siv sien benemt oder vmbenemt frilich vnd ledklich mit worten vnd mit werken, vnd mit allen rehten dingen vnd gewonhaiten, so daz aller best kraft vnd maht haben sol vnd mak. Vnd globen für vns vnd für alle vnser erben, daz wir die vorgenanten gaischlichen herren. ir closter vnd ir nachkomenden an den vorgeschriben guetern widemhof. lehenschaft. kirchensatz. vogtreht der obgenanten kirchen ze Bondorf vnd an allen iren rehten div dazů vnd dar in gehoerent, niemer beswaern. betrüben noch bekrenken süllin, mit vns selber noch mit andren lüten, noch mit dehainen griht gaischlichem noch weltlichem, noch aun

griht aun alle geuaerde. Waer aber daz den vorgenanten herren div vorgeschriben gueter gmainlich oder besunder oder an iren zûgehoerden lendert ansprachig waerin, oder noch wurden, daz süllin wir vnd vnser erben inen, irem closter vnd allen iren nachkomenden verstavn. versprechen vnd vsrichten an allen stetten nach aigens reht vnd nah landes reht alz sitt vnd gewonlich ist, aun alle geuaerde. Wir globen ovch aelliv vorgeschriben ding vnd sachan, an allen vorgeschribenen stukken staet ze habend vnd niemer da wider ze tuend in dehain wise, aun alle geuaerde Vnd haben dez gesworn drie glert ayd ze den hailigen mit vfgebottnen vingern. Vnd über diz allessant so verzihn wir vns willeklich für vns vnd alle vnser erben vnd nahkomenden aller schirm, allez gwaltes, allez rehten gaischlichs vnd weltlichs aller frihait aller gewonhait, aller brieue, aller gnaden vnd aller hilf da mit wir oder vnser erben oder vnser nahkomenden wider den vorgeschribenen dingen allen oder wider ir dehainen vnd besunderlich wider dem vorgeschriben kovff getûn oder komen moehten. Vnd ze merer sicherhait haben wir den vorgenanten herren.. dem abt.. dem conuent vnd .. allen iren nahkomenden ze Bebenhusen ze vns vnd vnsern erben ze rehten bürgen geben vnd gesetzet. die edeln herren graf Volrichen von Wirtemberg, graf Rûdolfen vnd graf Chûnrat die Schärer gebrûder Phallentzgrauen von Tuwingen. graf Burchart vnd graf Chûnrat von Hohemberch dez alten graf Burchart sun von Wilpperch vnser lieben vettern die vesten ritter. hern Friderich den Herter von Thusselingen. hern Hugen von Bernegge. hern Albrecht den Kaecheller. Renharten von Ehingen. Hermann von Owe ze Rosegge gesessen. Fritzen den Wihinger. Hainrich vnd Anshelmen von Havluingen. Hugen von Bernegge. Menlochen von Tecklingen. Dyemen den Kaecheller. Hansen von Herremberch vogt ze Rotemburch. alle vnuerschaidenlichen mit dem gedingde vnd soelicher beschaidenhait swa wir oder vnser erben div vorgenanten gueter mit iren zûgehoerden nit vertgetin vfrichtin vnd verspraechin nah reht alz vorgeschriben stat ob es ze schulden kaem daz siv anspraechig waerin oder wurdin so hant den die vorgenanten herren oder ir nachkomenden ze Bebenhusen vollen gwalt vnd reht vns vorgenanten graf Otten, graf Burchart, graf Rûdolfen von Hohemberg oder vnser erben, ob wir enwaerin vnd die vorgenanten vnser bürgen alle oder ain tail, od sie went selb oder mit iren botten, oder mit iren brieuen, dar vmb ze manind ze hus, ze hof, oder vnder ovgen vnd wenn wir oder vnser erben oder die egenanten burgen alsio gmant werdent, so süllin wir oder vnser erben vnd die bürgen die denn gmant sint, inuarn gen Rüttlingen oder gen Tüwingen in der stett ain wedrunthalb es vns vnseren erben oder den genanten burgen denn baz fueget, in erbaerer vnd offener wirt hüser in den naehsten aht tagen nah der manung laisten ain reht ain besunder, vnd ain gewonlich giselschaft alz sitt vnd gewonlich ist, aun alle geuaerde. Vnd dez haben wir vorgenanten graf Otte, graf Burchart, graf Rûdolf von Hohemberg gesworn ze den hailigen vnd die bürgen ir trüwe an ains aids stat geben ze tuend, alz lang vntz daz wir vorgenanten graf Otte, graf Burchart, graf Rûdolf oder vnser erben div vorgeschriben gueter vertgen vfrichten vnd

versprechen nah dem rehten als vorgeschriben stat. Waer aber daz wir oder vnser erben oder die egenanten bürgen, herren, ritter oder kneht mit vnser selbs liben nit laisten moehten oder enwelten der selb ist er ain herr sol ainen erbern kneht mit zwain pfaeriden. ist er aber ritter oder kneht, so sol er ainen kneht mit ainem pfaerid legen an sin stat in die giselschaft vnd der sol den vngeuavrlich laisten in allem dem reht alz der taet der in gelet hat, ob er selbst laisti vnd als vorgeschriben stat. Waer aber da Got vor si, daz der egenanten bürgen dehainer ab gieng von tode oder vom land fuer, oder vnnütz würd alz dikke daz beschaeh, alz dikke süllin wir oder vnser erben, so wir dez ermant werden inen je ainen anderen alz gewissen vnd alz schidlichen bürgen setzen in dem naehsten manod nah der manung alz der waz oder die waren die denn ab gangen sint aun alle geuaerde. Taetin wir oder vnser erben des nit, so hant denn die vorgenanten herren.. der abt vnd.. der conuent oder ir nahkomenden ze Bebenhusen aber gwalt vnd reht vns vnd vnser erben ob wir enwaerin vnd die vorgenanten bürgen, alle oder ain tail alz in denn fuegt ze manend alz vorgeschriben ist. Vnd weli denn also gmant werdent die sont denn selb ob sie wellent oder mit ir knehten vnd pfaeriden inuarn in aht tagen den naehsten nah der manung laisten alz vorgeschriben stat, alz lang vntz daz wir oder vnser erben ainen andern alz gwissen vnd alz schidlichen burgen gesetzen alz der bürg waz, der denn abgangen ist. Wir die vorgenanten graf Otte, graf Burchart vnd graf Rûdolf gelovben vnd vergehen ovch daz wir vnd vnser erben die vorgenanten bürgen herren, ritter vnd kneht loesen süllin von dirre burchschaft aun allen ir vnd ir erben schaden. Wir die vorgenanten bürgen herren ritter vnd kneht vergehen, daz wir vnuerschaidenlich bürgen sien in allem dem reht vnd gedingde als vorgeschriben von vns stat. Vnd haben glûbt bi vnseren gûten trüwen an ains aids stat vngeuavrlich ze haltend vnd ze laistend, waz von vns vorgeschriben stat. Vnd dez ze ainem offenen vrkünd henken wir vorgenanten bürgen herren ritter vnd kneht alle ieglicher besunder sin insigel an disen brief. Es ist ovch me gedingot vnd mit namen vsgenomenlich gerett, daz wir vorgenanten graf Rûdolf von Hohemberg, herr ze Rotemburch besunder oder vnser erben ze rehten bürgen süllin setzen vnd geben, den vorgenanten herren ze Bebenhusen, vnser lieben vettern graf Albrecht von Hohemberg bischoffen ze Frisingen graf Hugen vnd graf Hainrich von Hohemberg alle Drie gebrûder daz die selben drie bürg werdent vnd haft sien in allem dem reht vnd gedingde alz die vorgenanten herren graf Volrich von Wirtemberg, graf Rûdolf vnd graf Chûnrat die Schaerer gnant, graf Burchart vnd graf Chûnrat von Wilpperch bürgen worden sint vnd alz von den selben herren vorgeschriben stat. Vnd weli wir der selben drier vnsrer vetterren von Hohemberg also ze bürgen gesetzen vnd geuertgen mügen, die selben oder den süllin wir oder vnser erben besunder von der burchschaft loesen vnd ledigen, aun ir oder sinen oder ir erben schaden. Moehtin aber wir die selben drie vnser vettern nit ze bürgen gesetzen vnd geuertgen wele vns denn der drie oder sin alle dri.. ab giengen vnd in oder sie alle dri nit ze bürgen haben moehten, so ist denn gerett vnd gedingot, daz wir vorgenanten dri graf Otte, graf Burchart gebrûder herren ze Nagelt vnd wir

graf Rûdolf, herr ze Rotemburch gmainlich oder vnser erben süllin setzen vnd geben den vorgenanten gaischlichen herren ze Bebenhusen oder iren nachkomenden ander bürgen alz denn die drie hern Friderich den Herter, hern Hugen von Bernegge vnd Hansen von Herrenberg vogt ze Rotemburg, die wir vorgenanten drie grafen vnd die egenanten gaischlichen herren von Bebenhusen dazû erwelt vnd geben haben, sich erkennent, daz die selben herren von Bebenhusen ir closter vnd ir nahkomend mit anderen bürgen an der egenanten drier herre graf Albrecht graf Hugen vnd graf Hainrich von Hohemberg oder an der die an den selben drin abgiengen stat besorget vnd wol besichert sint. Vnd wez sich denn die selben drin vmb ander bürgen erkennent, dez süllin wir baidenthalb gehorsam sin aun widerrede. Vnd waz wir also nah der selben driv haissen bürgen gesetzen, den selben burgun süllin wir vorgenanten dri grauen graf Otte, graf Burchart vnd graf Rûdolf vnd vnser erben gmainlich vnd vnuerschaidenlich von helfen aun ir vnd ir erben schaden. Waer aber daz der egenanten drier vff die wir daz alz vorgeschriben ist gesetzt haben, dehainer ab gieng von tode oder von andern sachen, da Got vor sie, ê div burgschaft von vns oder vnseren erben vollendet würde, so sont denn die andern zwen ie ain andern alz dikke daz beschiht, der in fuegt zû in nemen die burgschaft an der egenanten drier herren von Hohemberg stat oder an wie vil denn gebrust waer. ze vollfuerend vsserichtend vnd ze endend alz vorgeschriben stat. Wir vorgenanten herren von Hohemberg graf Otte, graf Burchart vnd graf Rûdolf bitten gmainlich mit vrkünd diz briefs vnseren gnaedigen herren .. den bischof ze Costentz oder die die dez gwalt hant es sien .. vicarien oder ... daz capittel, daz si diz vorgeschriben dink allessamt bestaeten vnd beuestnen mit irem gwalt vnd brieuen. Vnd dez allez so vorgeschriben stat ze ainen offen vrkünd henken wir vorgenanten dri herren graf Otte, graf Burchart vnd graf Rûdolf von Hohemberg für vns vnd vnser erben vnserrv insigel an disen brief. Waer aber daz vnsrer drier oder der vorgenanten bürgen insigel dehains versumet wurde, also daz es an disen brief nit gehenkt würde oder missekert oder zerbrochen vngeuavrlich würde, so es dar an gehenckt waer daz sol den vorgenanten herren von Bebenhusen .. dem closter noch iren nachkomenden noch dirre hantuesti dehainen schaden an iren rehten der vorgeschribner ding bi nuti bringen.

Dirre brief ist geben an dem obrosten tag do man zalt von Gots gebürt drüzehenhundert iar dar nah in dem zwai vnd funftzgosten jar [1]).

Von 20 Siegeln noch 17 vorhanden, sämmtlich rund an Pergamentstreifen.

1. Dreieckiger, rechtsgeneigter Schild mit der hohenbergischen Quertheilung, auf dem linken Ort ein Stechhelm mit Hüfthörnern zu beiden Seiten, deren Mundstücke gegen einander gekehrt sind, auf beiden Seiten Helmdecken, wie aufgehängt. † S. OTTONIS. COMITIS. DE. HOHENB'G. (Graues, ursprünglich weißes Wachs, oben mit Mehlschichte.)

2. Nur wenig rechts geneigter dreieckiger Schild mit der Theilung. † S. B. JVNIORIS. COMIT. D. HOHEB'G. 3. Dreieckiger Schild mit hohenbergischer Theilung. † S. RVDOLFI. COMIT. DE. HOHE'G. (Letzte Buchstaben ganz

1) Von dem Original in Karlsruhe. (Die Beschreibung der Siegel nach einer gütigen briefl. Mittheilung des Hrn. Archivraths Dambacher in Karlsruhe.)

undeutlich). 4. 5. abgegangen. 6. Links geneigter, dreieckiger Schild mit der Tübinger Fahne, auf dem rechten Ort ein ganz undeutlicher Helm, auf welchem eine Bischofsmütze, auf deren Spitzen kleine Kugeln, auf beiden Seiten die abflatternde Helmdecke wie 1. — † S. COMITIS. CVNR. DE. TVWIGEN.

7. Mit starkem Mehlüberzug, nur ein dreieckiger Schild zu erkennen.

8. Schwach rechts geneigter, dreieckiger Schild mit der hohenb. Theilung... OMITI. CVNRADI. DE. HOHENBERG.

9. Dreieckiger Schild quergetheilt. † S. FRI.. (ganz undeutlich) HERTER. I. TVSSLINGE.

10. Dreieckiger, getheilter Schild mit einem Balken. † S. HVGONIS. DE. B'NEGG (sehr undeutlich) MILITIS. 11. abgegangen.

12. Dreieckiger Schild mit einem Sparren. † S. RENHARDI. D'. EHING.

13. Dreieckiger (quergetheilt) gespaltener Schild, in der oberen Theilung einen rechts gehenden Löwen (Leoparden). †. S. HERMANI. IVNIORIS. D. OW.

14. Dreieckiger Schild mit zwei gekreuzten Schwertern, Spitzen nach unten. † S. FRIDERICI. DE. WIHINGEN.

15. Dreieckiger Schild mit drei (unten noch eine vierte, aber nicht deutlich) rechts gekehrten Spitzen. † S'. H. D'. HALVINGEN.

16. Dreieckiger Schild mit drei rechts gekehrten Spitzen. † S'. ANSHELMI. D. HALVINGE.

17. Rechts geneigter, dreieckiger, getheilter Schild mit einem Balken und auf dem linken Ort einen Stechhelm, der oben zu beiden Seiten kleine undeutliche Figuren hat. † S. HVG. DE. BERNEGGE.

18. Dreieckiger Schild, der gespalten scheint, mit einer aufwärts gekehrten Lilie in der obern, und einer abwärts gekehrten Lilie in der untern Theilung, deren Basis sich an der Spaltungslinie vereinigt. S. Menlochi de Teclingen.

19. Dreieckiger Schild mit einem Fische, der sein Schwanzende in der untern Schildspitze hat, seinen Rachen in das rechte Ort streckt. † S. DIEMONIS. IVNIORIS. DE. KECHELER (das letzte Wort läßt sich nur vermuthen).

20. Dreieckiger Schild mit dem Kopf und Hals eines Steinbocks. † S. JOHANIS. DE. HERRENB'G.

Nro. 25 a.

Albert, Vogt von Waldeck, urkundet unter dem Siegel Alberts, eines Freien von W. und dem des Grafen Albert von Haigerloch, daß er seinen Hof zu Eutingen an das Kloster Kirchberg gegeben habe [1]).

1272. Nouerint vniuerſi preſentium inſpectoreſ, quod ego Albertus dictuſ Advocatuſ de Waldegge curtim meam quam habui propriam jn Vting(en) tradidi cum conſenſu puerorum meorum venerabilibuſ in Christo ac deo dilectiſ. Methildi Prioriſſe et conuentuj Sororum jn Kilperch de Ordine fratrum predicatorum jure perpetuo poſſidendam. obliganſ me tenore preſentium cum filiiſ meiſ omni homini prefatuſ ſororeſ de predicte curie proprietate jnpedienti ſub Apotheca (Hypotheca) rerum mearum et fide inſtrumenti preſentiſ finaliter reſponſurum. In cuius rej certitudinem ac firmamentum preſentem

1) Wir reihen diese Urkunde, welche uns von Hrn. Dekan Holl von Horb gütigst mitgetheilt wurde, den Hohenberger-Urkunden an.

cedulam ſigillo patruelis mej Al. liberi de Waldegg nec non ſigillo Nobilis dominj Alberti Comitiſ de Hagirloch nolnj communiri.

Acta ſunt haec in Waldegge. Anno dominice jncarnationiſ M°.CC°.LXXII. In feſto Lucie Virginis [1]).

An der Urkunde hängt nur noch das Siegel des von Waldeck. Das ziemlich große, runde Siegel von rother Masse, auf grauer Unterlage, zeigt in dreieckigem Schilde ein (Malteser-) Kreuz. Von der Umschrift sind nur noch wenige Buchstaben (S..... Ab..... gge) zu lesen.

Nro. 25 b.

1338. Ich Ortwin von Waldegge. Ich Albreht von Ergatzingen vnd frowe Anne von Waldegge min elichiv wirtinne — daz wir verkovfet haben Hainrich Bürzingen vnd Berhtolt dem Tetlinger burgern ze horw 18 malter Roggen gelts in vnsern Hof ze Ergatzingen, den vehelins hof, vmb 108 Pfd. hllr. [2]).

Nro. 26.

Graf Burkhard von Hohenberg, der Schultheiß und die Bürgerschaft der Stadt Wildberg nehmen die Franziskaner Mönche in die Stadt auf [3]).

1322. In nomine eternj dominj dej Amen. Burkarduſ Comeſ de Hohemberc Scultetuſ et vniuerſitas Ciuium in Wilperc — — affectanteſ et diuino inſtinctu incitati ex animo cupienteſ, vt in Christo honorabileſ et dilectj viri religioſi — — fratreſ minoreſ ordinis ſanctj francifcj ciuitatem wilperc ad augendaſ pro nobiſ noſtriſque poſteriſ diniciaſ ſpiritaleſ viſitent libere et frequentent, domum in hoſpicium ipſiſ ſtructam ſitam videlicet ſub ede .... dictj Raepplin prope cymiterium Eccleſie in wilperc cum curtilj et adiacentibuſ pertinentiiſ eiuſdem domuſ libertate donatam et nichilominuſ honoratam manumiſimuſ — — per praeſenteſ fratribuſ ordiniſ praenotatj adiectiſ pactionibuſ ſubnotatis. Quod videlicet fratreſ — duaſ mulieres ſibi placitaſ de noſtro tamen conſenſu et conſilio aſſumendas praeſcripte domuſ inhabitatriceſ faciant prout volunt. Quaſ conceſſa eiſ irretractabiliter libertate ſolita et conſueta a ſtipendiiſ, ab excubiiſ et ab omnibuſ exactionibuſ, angariiſ, ſeu oneribuſ quibuſcunque praehabite ciuitatis in poſterum perhenniter manumiſimus abſoluimus, ſeu ſubportauimuſ et manumiſſaſ, abſolutaſ ſeu ſubportataſ fore de cetero perhenniter ſine dolo tenore praeſencium profitemur Deuoluenteſ ſeu eciam tranſferenteſ praeſcriptarum manumiſſionum et libertatum conceſſiones in poſterum ſucceſſiue ad quaſ-

1) Von dem Original in der Pfarr-Registratur in Eutingen.
2) Von dem Original im Spital-Archiv zu Horb.
3) Auch diese Urkunde, welche wir bei unseren Nachforschungen nach Quellen gefunden, glauben wir den vorstehenden Hohenberger Urkunden anreihen zu sollen.

cunque duaſ mulieres perhenniter pro inhabitraticibuſ praenarrate domuſ per fratreſ ſepeſatoſ aſſumptaſ ſeu aſſumendaſ de noſtra nichilominus voluntate profitemur itaque Luitgardim dictam Gürtelerin de Calwe noſtro conſenſu pleniuſ accedente iam fore aſſumptam a fratribuſ ſepememoratiſ vt ſepeſcriptam domum inhabitet ad placitum fratrum eorundem praeſcriptiſ ad id manumiſſionum et libertatum ſuperiuſ expreſſarum conceſſionibus gauiſura. Et in euidenciam et in robur firmitatiſ omnium praeſcriptorum praeſentem paginam fratribuſ ſepedictiſ ſigillorum noſtrorum muniminibuſ conſignatam.

Datum in Wilperc Anno domini M°CCC°XXIJ° in vigilia beati Mychahelis.

Mit einem gut erhaltenen, schönen Reitersiegel des Grafen von Hohenberg. Der Reiter hat in der ausgestreckten Rechten das Schwerdt, an der linken Seite den Hohenberger Schild, der auch auf der Decke des Pferds rechts am Halse zu sehen ist. Der Helm ist geschlossen und hat zwei Hörner, deren Spitzen nahe zusammenlaufen. Das Pferd galoppirt rechtshin. Umschrift: S. comitis Bvrcardi de Hohenberc. Die Zeichnung ist gut. Das Siegel der Stadt Wildberg ist auch gut erhalten, rund, mit dem Hohenberger Schild; Umschrift: S. civium in Wilperc.

Regesten von einigen Urkunden, die Besitzungen der Klöster Blaubeuren, Bebenhausen, Marchthal in und bei Tübingen betreffend.

1305. Ich Hainrich Rippe genant vnd mit mir min elichiv wirtin, vnd och min Swiger vergehen daz wir verkovfet haben — ainen wingarten den wir ze lehen hettan von dem Closter ze Blabürron — der lit an dem Berge ze Ammer den man gemainlich nemmet Snaern halbun, gegen den ersamen Herren dem Probest vnd den Herren allen des Husef ze Marhtel — vmme Nivn phunt vnd vmme zehen Schillinge haller gvoter phenninge. — Diz geschach ze Herrenberg in der Stat. Dis sint geziuge Marquart Livzzi. Der Schulthaizse, Cůnrat Vihelj, Cůnrat der Murer, Fridrich der znider, Burger von Herrenberg, vnd Herre Cůnrat von Wildenowe [1]).

Das Siegel ist abgegangen.

1315. Ich Herman ain Brůder ze Bebenhusen. vnd ich adelhait ain swester. diu vor dem orden. vnd E. er sich ergebe sin Elich frovwe was. vergehen — das wir die funf schilling Haller geltes die wir in Volrich des swertfürben hus han, da in der münse ze Tüwingen gelegen. den Erbêren vnd Gaislichen Lüten . . den Herren von Märthel gemachnt haben. Die bj waren. vnd sint gezinge. Herre gebehart der Haiden. Herre Bertolt der Wadeler, zwene priester . . willeberht. vnd wernher sin svn [2]).

Das Siegel ist abgegangen.

1) Von dem Original in der Guts-Registratur von Ammern.
2) Von dem Original in der Guts-Registratur von Ammern.

1323. Wir Abbet Gotfrit — deſ Cloeſters ſ. Joh. ze Blauburen — daz wir fridrich gen. Baehten burger ze Rütelingen haben gelihen vnſern hof halben ze Wanghaim [1]).

Zu S. 391. Note 3. S. 392–395. Note 3.

Diſ ſint der Stat recht ze Tüwingen alz ſie von alter her da ſelbs gehalten ſind, vnd ſind hie erniuewert vnd beſchriben. ſo anno dni millesimo CCCmo. Octuageſimo octauo.

Dez erſten, wer hie ze Tüwingen burger wirt, der ſol geben dem Schulthaiſßen IX. Hllr., den Burgern ain viertail wyns, dem Schůlmaiſter iij Hllr., dem Gebuetel vj Hllr. — Vnd wenn er daz burgerrecht vffgyt, der ſol geben dem Schulthaiſßen iij Hllr. und dem Schůlmaiſter iij Hllr.

Item wer burger hie wirt, waz der verbuerget veberfert er daz vnd verfellet diue pen ſol der burger ſyn vnd daz ſuelen ſie verbuwen an vnſers Herren Stat ze Tüwingen.

Item die Richter ſuelen welen, wenn ſie dez novtduerfftig ſind, ainen Meſner, ainen Gebuetel, Schuetzen veber daz veld, ainen vnderkoeffel, ycher, vnd wynzieher vnd ſuelen die allſo welen vff Jr ayd, alz ſie ſich dez verſtänd, vnd die erwellten ſuelen ſweren zů den Hailigen vnſerm Herren vnd den burgern den ampten recht ze tuend, zů den ſie dann geſetzt werdent.

Item wer an dem gericht die Richter fellſcht ainen oder mêr, der ſol ieglichem Richter geben XXX. Sch. Hllr. vnd ainen Seckel.

Item alz menig fraeflin an dem Gericht gefellt, do ſol ie der, der der fraeflin verfelt, den Richtern geben iij ſchilling Tüwinger, vnd mit den hant der Schulthaiſß nit ze ſchaffend.

Item wer ain vrtail ſůchet vſß Stetten oder vſß doerffern [2]), der ſol geben den Richtern dez beſten wyns ain viertail den man hie vail vint, vnd dem Schulthaiſßen IX. Hllr. dem Schůlmaiſter ij Schilling Hllr. vom vrtail brief vnd dem Gebuetel XViij Hllr.

Item dem Vnderkoeffel ſol man geben von aim fůder wyns, baidů der da koufft vnd over der verkoufft, ieglicher VI. Hllr. vnd von aim karchuaſſ, ez ſy fuenff aemig oder ſechs aemig oder ſiben aemig, ieglicher iij Hllr.

Item ſo man ainen Saim, oder ainen Avmen machen wil, ſo ſol man dez klainen koepflins ſechſiue vol nemen, daz ez (sic) trueb werd, vnd Xij koepflů vol zů ainem Avmen vnd XV. koepflů vol zů ainem Saim. So trifft XLViij Stovff ainen Avmen vnd LX. Stovff ainen Saim.

Item der Ycher ſol nemen von ainem geſworn Avmen, den Er ychot, daz Jn die Burger haiſſent, vnd ſus von ainem Avmen Vj Hallr. vnd von ainem viertail ze machend iij Hllr.

---

1) Von dem Original in dem Archiv zu Kresbach.

2) Siehe unten das Verzeichniß der Ortſchaften, welche in T. ihr Recht holten.

Item wer der wyngarten huet in dem Herbst, der sol swern zů den Hailigen vngefaerlich ze huetend in der kaellterr, tag vnd nacht, dem armen, alz dem rychen, vnd saehe Er ouch ainen wyngarter sinem Laehenherren geuarlich truben, oder sim wyn anders tůn dann Er soelt, den sol Er ruegen, vnd welche schuetz dis swert, der sol vngefaerlich, so Er vß oder yn gaut, saehe Er ieman schaden tůn in der Hůt, da Er veber gelobt haut, den sol Er ruegen, bis syn Jar vß kompt.

Item Man sol den Schuetzen von dem velld geben ze huetend von ainem Mansmad iij Hllr. vnd von ainer ainung (Geldstrafe) vff dem velld Vj Hllr.

Item swer ain ze clain Mauß haut, wennen man Im die vffhebt vngefaurlich der Schulthaiss vnd daz Gericht, ez sy ain halbů ald ain gantzů, oder ob man mer by Im fuend, alz dik man Im daz vffhebt, so sol Er geben ze pen von ieglicher V. schilling Tůwinger vnd sol sweren zů den Hailigen, daz Er nit wist, daz sie ze clain wer, vnd wer ob er nit swuer, so sol Er beßren an vnsers Herren gnaud.

Item wer ain ze clain pfund haut, ez sy pfeffer pfund, flaisch pfund, wachs pfund, wollen pfund oder welcherlay pfund ez ist, oder ze clain viertail, oder ze clain Ellnmeß, oder ze clain vierdung, da mit man Saltz misst, oder ain ze clain waug, als dik man daz by Im fint, so ist Er der bůß veruallen, alz vorgeschriben staut.

Item, wenn ain Metzler geruegt wirt von den Geswornen, der git V schilling Tůwinger ze gewonlicher bůß.

Item ain Broutbeken bůß ist iij schilling Hllr. der werdent den Burgern XV Hllr., dem Schulthaißen XV Hllr., dem Gebuetel VI Hllr.

Nota: von den vorgenanten bůßen allen sol werden dem Gebuetel von ieglicher bůß VI Hllr. vnd den Burgern halbs vnd dem Schulthaißen halbs, avne die bůßan, die an dem Gericht geuallent, die werdent den burgern allain.

Item, swen man daz Pfefferpfund veberschlecht, so ist dez ersten ain pfund, dar nauch ain halb pfund, dar nauch ain vierdung, dar nauch ain halb vierdung, zwai lout, ain lout, ain halb lout, zwai quintin trifft ain lout, bis allez sament trifft ain pfund.

Item, alz wir ez gehoert haben von vnsern vordern, daz dez frönackers recht sy, daz Er gefryet sy von kuengen vnd von kaysern, allso, wer ainen bring her von den vier straußen, welhů daz sy, vnd stellet In vff den acker, mag der Sechs zů Im gehaben, daz Er selb sibend ist, die Im helffend sweren zů den Hailigen, daß Er Im vnd dem Land ain schaedlich man sy, so sol man In toeten.

Kůnt vnd wissent sige allen den die den zol ůmmer ze Tůwingen kouffent. Daz die nit me von dem zol niemen sůllent, denn als hie geschriben staut, Dez ersten ain karrer der Brovt rueben zwibelloch ꝛc. fuert, der (git) ainen Tůwinger. Item waz über rukken treit brovt ops oder waz ez ist, das git ainen Haller. Item ain malter Rokken, ain malter erwiß, ain malter kerns oder ain malter Haufffamen, git ainen Tůwinger. Item zway malter

vesan ain Tüwinger. Item zway malter Haberns ainen Haller. Item ain wagen waz der wins getragen mag git ainen schilling Haller. Item wenn ain gast vmb den ander koufft waz daz ist, die füllent beyd den zol geben, als denn der selb zol stavt. Item waer ob ain gast hie verkouffte vnd ander sach her wider koffte, da mag der zolner den zoln niemen von welhem kouff er denn wil. Item wer ovch her bracht Isen, Stahel, pfeffer, wahs, schmaltz, vnschlit, schmer, baecchin, flaisch, Hung, saffran ꝛc., waz da samptbaefftig verkoufft wirt da git ain pfunt iiij Hllr. Item waz grosser hüt leders verkoufft werdent, gaerwt oder rovch, da git ain hut ainen Haller, vnd waz klains gaerwtz leders ist, daz verkoufft wirt da git ain pfunt Haller ainen Tüwinger, vnd füllent div gaerwer nütz verschwigan. Item von der Rouffwoll ain pfunt Haller git iiij Hllr. vnd dü geschorn woll git ainen Tüwinger von ainem pfunt.

Item wer kaeß Samptbaefftig koufft oder verkovfft der git pfunt zol, vnd ze Ostern so git ain gebur ainen kaeß vnd sol denn daz selb jar nütz me geben. Item ain Roß git iiij Haller, vnd waz vihs suß verkovfft wirt, es syen reher rinder ohsen schauff gaiß avn allain daz sugt vnd der müter nauch loeft, da git ain Hovpt ainen Haller. Item waz gest leder schnider sint, da git ainr 1 Hllr. Item ffremd tücher gebend von yedem gewand ain Haller, ez sy der da koufft oder verkoufft, div nit burger sint. Item iedü schibsaltz git ainen Haller. Item dü gest die ops in dem zehenden samptbaefftig koefftin, die gebent pfunt zol. Item wa ain gast win kovfft in dem herbst der git von jedem karren waz er getragen mag in dem zehenden iiij Haller. Item kraemer waz die kovffent oder verkouffent samptbaefftig, daz ist pfunt zol, vnd wenne sy ze markt stavnt, als dik daz ist, so gebent sy ainen Helbling [1]). Item ze Sant Georien tag vnd zü der kirchwyhy, so git ieglicher kraemer ain Haller avn den der den stab treyt, der git nütz. Item waere ob ain vßman vmb ainen burger koeffti Roß, rinder, schwin, oder waz vichs daz waer, das die stuend daz sol halben zol gen, ain esel der git XXXij Hllr. Item kain Harnasch noch behain verschrovten gewand noch behain Bette noch vtz daz darzü gehoert daz sol kain zol geben. Item ain Tunn Haering git VI Tüwinger pfenning.

Zu Seite 359, Note 2.

Nota diß hernach geschriben Stett marcktt vnnd Dörff hollentt ir urttel vnd rechtt allhie zü tuwingen.

Vrach, Münsingen, Plawpuren, Herenberg, Nageltt, Wildperg, Bülach, Calw, Boeblingen, Sindelfingen, Löwenberg, Grueningen, Vaihingen, Asperg, Haimpffen, Hayterbach, Ebingen, Rottenburg am necker, Horw, Drochtelfingen, Veringen, stat vnd dorf, Gamertingen, Haihingen, Kellmuntz, Aichach, Vnderrot vnd Osterberg, Zwiualtten, Hättingen, Dornstetten, Bondorf, Rem-

1) Helbling, älteres Münzstück, die Hälfte des jeweiligen Pfennings.

mingshain, Husen im schainbüch, Wyttingen, Gennckingen, Vndingen, Oberndorff, Boltringen, Jesingen, Lustnow, Wyl im schainbůch, Alttorf, Dußlingen, Nera, Wössingen, Offterdingen mit dem Hochgericht, Eschingen, Talhain, Bodelßhausen, Ginningen, Jettenbruck, Moeringen, Kustertingen, Walttdorff, Hässlach, Gnibel, Dörnach, Schlaittdorff, Offertingen, Alttenburg, Sichenhusen, Rummelspach, Tegerschlatt, Enntteringen, Braittenholtz, Terendingen, Wyla, Kilperg, Wanncken, Pfeffingen, Rysten, Nallingßhein, Riebgardt, Hagenloch. (Vorstehende Orte sind auf dem Deckel des Tübinger Stadtrechts von dem Jahr 1493, übrigens von älterer Hand, verzeichnet. — Daß Ortschaften, wie Kelmüntz, Aichach (Illeraichheim), Roth u. a. ihr Recht in T. holten, datirt sich ohne Zweifel aus der pfalzgräfl. Zeit her.)

„Nota der Statt zů Horuw Herkomen“ [1]).

1) Item des ersten Sind die Statt vnd die Burger ze Horuw von Alter also herkomen So sie in ander Hennde komen sollen vnd geordnet werden So sol ain Herschafft der sie also zugeschiben werdent Dez ersten vnd vor ab schweren Die statt vnd burger zů Horuw gemaynlich vnd sunderlich by Iren gnaden Gewonhaitten Herkomen vnd rechten vnd niemant wider recht ze tůnd vnd wie sie von allter her komen sind beliben ze lassen allez vngeuarlich.

2) Item vnd daruff Sollent denn die burger zu Horw ainem Herren widerumb schwern gehorsam gewärttig zu sind vnd wie daz von allter her komen ist vngeuarlich.

3) Vnd so dann ain Herschafft ain vogt setzt gen Horuw Der sol ouch dez ersten vnd vor an schwern Die statt vnd burger ze Horuw gemainlich vnd sunderlich by Iren gnaden gůten gewonhaiten Herkomen vnd rechten vnd niemant wider recht zetůnd vnd sie also beliben ze lassen als von allter her komen ist vngeuarlich.

4) So dann ain vogt in obgeschribner form geschworn hatt So sollent Im die Burger ze Horuw Schwern gehorsam vnd gewärtig zů sind in der statt vnd vff dem veld als aim vogt vnd wie von alter her komen ist vngeuarlich.

5) Item vnd so dann ain Herschafft ain schulthaissen zů Horuw setzt Der sol ain burger zů Horuw sin vnd der sol ouch dez ersten vnd vor an schwern Die statt vnd burger gemainlich vnd sunderlich by Iren gnaden gewonhaitten Herkomen vnd rechten belyben zů lassen vnd niemant wider recht

---

1) Das Original, das wir benützten, wird zu Horb aufbewahrt; es besteht aus 14 Pergament-Blättern gr. 4°. Den Schriftzügen und der Sprache nach fällt die Aufzeichnung desselben in die Mitte oder das Ende des 14ten Jahrhunderts. Die „alte Stadt-Ordnung zu Horw“, aus dem 16ten Jahrhundert, ist darnach abgefaßt, wie wir uns durch eine Vergleichung überzeugt haben; manche frühere Bestimmungen sind aber weggelassen worden, daher manchmal auf dem Rande des älteren Dokuments „absin“ beigesetzt ist. — Zur Erleichterung für den Leser haben wir die einzelnen (oft kleinen) Abschnitte des Originals durch Numern angezeigt.

zetünd vnd daz statt gericht besitzen vnd da Richten dem Armen vnd dem Rychen nach dem rechten vnd wie von alter her komen ist vngeuarlich.

6) Vnd so dann ain Schulthais geschworn hatt als vorgeschriben ist So sollent Im die Burger zů Horuw schwern gehorsam vnd gewärtig zu sind in der statt vnd in dem velde als aim Schulthaissen als dann von alter her komen ist vngeuarlich.

7) Vnd wäre sach ob ain Ratt zů Horuw ains vogtz bedorfte vnd nach Im schickte So sol er zů In komen in Iren Ratt vnd sol da Raten daz beste nach sinnen vnd nach gedenncken niemant ze lieb noch ze layd vngeuarlich, vnd den Ratt zů uerschwigen Vnd was von ainem Vogt vnd dem Ratt wirt erkennt mit dem mertail da by sol es beliben vnd daz ain vogt dar yn nicht tragen sol vngeuarlich.

8) Vnd wär es ob ainem vogt oder schulthaissen für viele vnd begegnote Daz ain Herschafft angieng So mögen ain vogt oder schulthaiß ainen Ratt an der Burgermaister wissen wol lassen lütten, oder haissen samblen wedere sie wollen vnd dar Inne sol ain Ratt Inen gehorsam sin angeuarde.

9) Wäre es aber daz aim vogt oder schulthaiß begegnoti vnd für viele Daz die Statt oder ainen Burger oder mer berürte Daz sollen der vogt oder schulthaiß der Burgermaister ainem oder in bayden sagen vnd die sullent ain Rautt darumb lüten oder samlen laßen vngeuärlich.

10) Wäre ouch ob sich vffloſſe erhüben oder sachen geschehen Die lyb vnd leben angiengen Daz ainer den andern wundeti vnd daz ainer den andern nicht wollt sicher sagen oder was sachen geschähen die vnredlich wärin vnd ouch daz leben angiengen vmb soliche stuck mag ain vogt oder schulthaiß solich byfanngen vnd versorgen biß vff ain Ratt Vnd wen ain vogt dar Inne anrüffet Der sol aim vogt dar zů hilflich sin Vnd wes sie vnd ain Ratt der mertail sich darumb erkennent Da by sol es beliben Vnd dez glichs mag ain yeglicher dez Rautes ouch tůn vff amptlut vnd vff ain Raut vnd darff so mogent die des Rates sind lange Messer tragen vnd sol es dann dem Amptman verkünden vngeuarlich.

11) Es sol ouch vnser gnadig Herschafft noch Ir amptlüte zů Horw kainen Burger burgers sun noch burgers knecht an ain Ratt nit byfanngen Dann als obgeschriben statt Doch mogent die amptlüt ainen wol byfangen vmb Fräuelkait der daz nit ze uerburgent hatt vnd mogent amptlüt vnd ain Raut ain ieglichen burger wol straffen mit recht oder an recht oder mit In baiden nach Handlung siner sachen allez vngeuarlich.

12) Hett oder gewänn ain vogt mit ainem oder me Burgern ze Horuw ze schaffen vmb schulde oder vmb was sach daz wäre Darumb sol er recht zu Horuw von In niemen vor vnserm statt gericht vnd sich da benügen lan vnd daz sust nienerthin vordern oder ziehen vngeuarlichen.

13) Welhe ouch Roß vnd Karren Hand ze Horuw die sollent aym vogt dez Jars vor wyhnachten yeglicher ainen karren mit Holz füren vnd laytten vnd ist man aym vogt füro nicht me pflichtig ze laytent noch ze farent vnd wer daz nicht tůt Der gytt dem vogt denn funff schilling Haller vngeuarlichen.

14) Ob vogt oder schulthaiß mit ainem dez Rates oder me zwayig wurden oder zu schaffen gewunnen daz sich in aym Ratt handelte oder verluffe Daz sol by aym Ratt beliben Daz kain tayl daz furo vorden, noch ziehen sunder daz in Rattz wyse lan belyben vnd solich sachen sollent dann fürgenemen vnd zu dem glichsten zertragen werden vngeuarlichen.

15) Ist ouch ain vßman ainem burger zů Horw schuldig vnlogenbar schulde so mag der burger den vor offem gericht zů Horw wol verbieten dar nach sol der schulthaiß denn dem vogt solichs sagen vnd sol denn weder vogt noch schulthaiß dem denn kain glayt me geben Gebent sie aber ainem solichen darüber gelaytt Daz sol doch den Burger nichtzit binden vngeuarlich.

16) Wie Schulthaiß vnd Ratt ze Horuw frauwen oder man mit geding setzent oder inniement Da by sol es die Herschafft laussen belyben vnd dar In nit tragen als daz von allter Herkomen ist.

17) Item welher Burger wirt der gibt dem Schulthaissen ain viertail wins vnd iedem Richter vier Haller vnd aim geputel ouch vier Haller.

18) Welher ouch Burger wil werden vnd daz an ain Schulthaissen bringt vnd eruordert daz sol ain Schulthaiß an die Richter bringen vnd erkennt der mertail dez gerichtes zum rechten Daz man den zů burger sol empfahen So sol ain schulthais Inen das Burgkrecht lyhen Also dez ersten so sol ainer gefragt werden ob er kainem Herren geschworn hab für fluchtsamy vnd welicher Daz gethan hett Des gienge man müssig. Darnach sollent sie schweren Der Herschafft vnd der statt trüw vnd warhait als ander Ir nachtbur vngeuarlich vnd das burgrecht fiviff Jar ze hallten mit dem bessern tail Dez Rauchs Die tryb denn armůt oder Ehaffti enweg Daz solt Inen nicht schaden Habent sie ouch nach volgent krieg der gat man müssig furohin tůt man In als andern burgern vngeuarlich vff daz lycht (leicht) der schultheiß Inen die Lehen die wir haben von gott vnd vnser gnadigen Herschafft Daruff tund sie denn den ayde Vnd welher Burger wil werden der sol ain ligent gůt han daz sol Hafft sin Die funff Jare vmb die stür vnd wacht.

19) Ouch So ist die statt Horuw Also von allter herkomen daz vier vnd zwayntzig in den Ratt daselbs sollen gan vnd wenn da geprüft würdt ains oder me welher denn ain Burger zu Horw ist vnd von den andern dez Rates erwellt wirt der sol füro zu Inen in den Ratt gan vnd sich da wider nicht setzen vnd des gehorsam sin Wollt er aber sich da wider setzen So hatt der Rautt gewalt In dar zu ze trengen oder aber in der statt nicht ze sind.

20) Welher ouch also in den Ratt erwellt wirt der sol des ersten schweren in den Ratt zegand So man den lütet oder Im seytt oder dar in gebütt Da ze ratent niemant zelieb noch zelayd daz beste so er sich verstatt vnd ainen Ratt ze verschwigent vnd gehorsam ze sind Vnd was der mer tail zů Ratt wirdet Da by lassen zu belybent allez vngeuarlich.

21) Ob ainer dez Rates so allt gebresthafftig oder sust zu ainem Ratt nicht gehorti so mag ain Ratt dar Inne In haissen anston vnd günden oder wie dann ainem Ratt bedunckt vnd daz sol denn dem an sinen eren nicht schaden Ob aber ainer des Rates oder mer sich mißhandletint darumbe ainen Ratt bedunckti Daz er zů straffent wär So mag ain Ratt den mit straff

fürniemen nach sinem beduncken Es wäre ain zitt haissen haym gan oder sust vntz man wider nach Im schickte Dez hatt ain Ratt vollen gewallt vnd daz sol ainem an sinen eren nicht schaden Sich mochte aber ainer dez Rates also verhandlen Daz man In mocht gantz haissen haym sin vnd vberal dez Rautes vberheben.

22) Item vnd was sich in aynem Ratt verluffe zwuschen zwayen oder me Die mag ain Ratt fürniemen vnd straffen avn amplüt nach des merntail des Rautes erkanntnüst vnd wie ain Ratt daz fürnimpt Da by sol es in Ratz wyse belyben vngeuarlich.

23) Es hatt ouch ain Ratt macht all pflagen (Pflegen) Ampter vnd knecht den man von der statt lonet ze setzen vnd zu entsetzent avn ain Herrschafft vnd avn amplüt also daz sie ainem Ratt darin nicht zu tragent habent vsgenomen die wachter den sol der schulthais den ayde geben Vnd die bestellten knecht in zerwürfniste in der statt vnd vff dem vellde vnd von dez stabs wegen sollent den amptlüten gehorsam sin Ouch hatt weder ain vogt noch ain schulthaiß nicht macht der Statt knecht mit Inen veber vellde zü niemen avn Erlovbung der Burgermaister vngeuarlichen.

24) Was ouch die gemain statt Horuw ainen burger oder me angatt Daz mag ain Ratt setzen handeln vnd vßrichten als ainen Ratt denn bedunckt Daz darzü gehore vnd notturfftig sig. Bebucht aber ainen Ratt Daz er ainß schulthaissen Dar zü bedorffte So mag der Ratt nach dem schulthaissen schicken Der sol denn zü aim Ratt komen Ob aber die sach als groß wäre Das schulthaiss vnd ain Ratt beduchti Daz sie ains vogtz darzü notturftig wären so mogent sie den vogt besennden Der sol denn zü In komen vnd wes der meretail darumb zu Ratt würdet Da by sol es belyben.

25) Item Es mogent ouch Schulthaiß vnd Ratt gebott mit enander setzen vnd machen vnd abzelassen nach dez mertail erkennen vnd hatt kain tail dez an den andern macht zetünd noch zelassen vngeuarlich.

26) Item furo So sol ain schulthaiß Daz stattgericht besitzen als vorgeschriben vnd von allter herkommen ist Vnd wäre ob die richter zerfielen vnd nit ain meres machtin vnd dar zü käme daz ain schulthaiß ain merers machen vnd ainem tayl volgen sollt So sollent die Richter dem Schulthaissen bayde vrtailn öffnen vnd sagen vnd sol der schulthais der ainen vrtail die In die besser vnd dem rechten nahner bedunckt denn volgen mit seiner vrtail vff sinen ayde nach sinnen vnd gedencken vngeuarlich.

27) Wenn ain schulthaiß zü Horw Rytt vnd nicht anhaym ist So sol er aym richter das schulthaissen ampt empfelhen vnd welhem er dann sin ampte empfilcht dem sol man aller sachen pflichtig vnd gehorsam sin glicher wyß als dem schulthaissen selber vsgenomen wochengericht vnd was sich zü frauelkait zucht daz sol er ainem schulthaissen sagen so er kompt vngeuarlich.

28) Wenne ain schulthaiß gericht wil han vmb sachen die antreffent Lyb oder Leben vnd den Richtern fürgebüt vff Ir ayde So sind sie by Iren ayden schuldig zu dem rechten ze koment Vnd was vber Lyb oder Leben gatt Daz sol an offner straß mit aim schranden gericht vor dem Rathus beschehen.

29) Ouch dem selben daruber man Richten wil vnd dem es also Lyb vnd Leben angatt dem sol man dez aubents als man morgents vber In wil richten fürgebieten mit zwain Richtern den Jungsten zů Horw die am letzten zum gericht erwelt vnd kommen sind vngeuarlich.

30) Wenn ouch ain schulthaiß vogt gericht oder statgericht wil havn vnd den richtern daz verkunt welher richter denn zu dem gericht nit kompt der ist dem gericht ze ben verfallen dry schilling Haller.

31) Item man mag ouch ain ieglich statgericht besitzen vnd anfachen zwuschen der subenden vnd achtenden stund vor mittage vngeuarlich.

32) Es sollent ouch alle furgebott beschehen so man morgens wil rechten am nachsten tag Da vor nach mittage vnd vor aue maria zitt Ob aber der schulthaiß mit dem merentail der Richter vff schlechtt daz recht mag man ouch tuon.

33) Ouch alle die die da sitzent zwo myl wegs von Horuw oder nähner Die mit Burgern zů Horuw zu schaffen habent Die sollent daz wochengericht darumb suchen nach der statt recht zů Horuw Welhi aber wyter vnd vsserhalb zwain myln von Horuw sitzent Den sol man zu ainem burger zů Horuw richten, in gastz wyse dry tag den nachsten nach enander Es sol ouch von den Richtern wenn daz erst gericht volgatt alle tag erkennt werden mit vrtail ob man dem vßman mornens sol aber Richten vnd sollent die Richter dar zů gehorsam sin als vorgeschriben ist.

34) Hätt ouch ain burger mit ainem schulthaissen zů Horuw zeschaffen Darumb der burger oder annder Rechtz von Im begerti So sol der burger oder ander dem schulthaissen darumb fürgebieten mit ainem Richter zu Horw.

35) Wollte man ouch etwas hinder dem schulthaißen verbieten Daz sol man Im ouch tůn mit ainem Richter.

36) Item es sol ouch ain schulthaiß dem gericht zu Horuw Jarlich nach wychnachten ain mal geben Wenn er daz nit tůt So ist daz gericht Im nit gepunden noch schuldig zerichten Ouch ist das gericht ainem schulthaissen nit schuldig kain wochengericht zu Hand von sanct lucyen tag vntz zů offnen tagen nach wychnachten Ouch acht tag vor ostern vnd acht tag darnach Es wäre denn daz todschlege beschehent oder daz es ehaffte nott tätt Vnd ist ouch nit schuldig zu den vier fronuasten vnd zwolfbotten tage zerichten in obgeschribner wyse.

37) Wenn gericht ist zu Horuw wer denn zů Recht kompt vnd rechtet Da sol ain schulthaiß kainem tail vnderwysung geben noch von stavn denn als vil fursprechen daz eruordrent Im rechten Es wäre dann daz es lüte antreffe by den er pillichen stůnde So mocht er vffstan vnd ainen geputel an sin statt setzen vngeuarlich.

38) Item wenn vnd wie ain schulthaiß vom schulthaissenampt ze Horuwe kompt von Todes wegen Daz vfgibt oder abgesetzt wirt Was denn sträfflinen wären darüber nicht vrtail gegeben wären Darumb ist man denn füro der Herschaft nichtzit schuldig Des glichs vmb die gebott darvmb nicht

pfenndet ist vnd sind ouch alle gebott ab vßgenomen die gebott die in owigkait versetzt sind.

39) Vnd sind daz die gebott die owig versetzt sind. Item des ersten an welhen für (feuer) vssbricht es sig tag oder nacht Wa der selb oder sin gesind daz für dez ersten nicht berufft oder beschrytt Der ist sin bene verfallen nämlich zehen pfunt Haller. Ouch wer den andern anspricht vmb die Ee vnd verlürt der der die ansprache tüt der ist denn ouch verfallen zehen pfund Haller. Item vnd sol nieman kainen win schenncken er hab dann darumb geschworn vnd sig ouch ain geschworner Ingesessner burger Vnd wer daz überfür der ist ze bene verfallen zehen pfunt Haller. Es sol ouch niemant zwayerlay win in ainem kelr schenncken noch zwen zapfen Dar Inne havn Es wär dann Roter vnd wysser wyn Doch also daz der wyß die mavß ains Heller mer gellt by der bene ist ain pfunt Heller. Vnd wer also ain vas wins anzäpft ze schenncken vnd vfffchleg in die win kämen von was sach sich daz fügti so solt der selb den wyn vmb daz gellt darumb er vßgerüfft ist vsgan lassen vnd den nicht anders dann by der maß verschenncken Es wär dann ainer kindbettin mag ainer geben ain lägel allez vngeuarlich vnd by der ben die ist zehen pfunt Haller. Item Es sol ouch kain vßmann kainen win her gen Horuw legen noch abstossen Mag der den win samkoufs nicht verkoffen wil er den schenncken Sol er tün vff der achs vnd alle tag an der maß ain Heller abschlahen vnd sol darumb tün als ander burger.

40) Item von aller gewichte vnd meß wegen Da mit man gewerb trybt Daz sol yederman gerecht han vnd daz mag ain schulthaiß vnd Ratt rechtuertigen als dick sie wellent vnd wa daz nicht recht erfunden wirdet ains oder me den mag ain amptman von vnser Herschaft wegen den oder die selben fürniemen mit recht vnd wer der Herschaft also verfellt der ist dar zü dem schulthaissen vnd der statt zebatt verfallen vmb ain pfund Haller allez vngeuarlich.

41) Item vnd von der versetzten gebott wegen antreffent die Becken Die metzger vnd die tücher vnd ander hantwerk Daz sol by den zedeln belyben So darumb Sind.

42) Item Vnd von aller gebott wegen Die mogent amplüt vnd ain Rautt alwegen mindern oder meren oder gantz ablassen allez vngeuarlichen.

43) Item was frauelkait aber beschäch ee ain ander schulthaiß gesetzt würde darvmb ist man ouch nichtzit schuldig Es wär dann ob ain Ratt ze Horw ain straff vnd ben darüber satzte Da by sol es belyben vntz daz ampt wider wurd gesetzt Doch so sollt ain Ratt ainen vogt dar zu niemen.

44) Ouch so fräuelt man vnder dem Banier Es mocht ouch solich sach sin amptlut vnd ain Ratt hetten darumb ze straffen an lyb vnd an güt Es fräuelt niemant vsserhalp den kettinen es wär dann ain nachuolgender krieg da fräuelt man vsserhalp wa daz beschicht glicher wise als in der statt Man fräuelt ouch in der vnder mülin vnd in der walkin danebent, wer dar In wanndelt vnd kompt durch malens oder bachens willen. Wenn ouch ain fräuelkait beschäch vnd in Jar vnd tag nicht gerügt würde Dar umb ist man nichtzit schuldig wurde aber ain fräuelkait gerügt nach solicher zitt So mag ainer der dann gerügt ist komen für gericht vnd mag er fürbringen daz

solichs in Jar vnd tag nicht gerugt sy so sol er ouch nichtz darumb schuldig sin Vnd wer in obgeschribner form vmb fräuelkait vor gericht gerügt wirt der ist darumb nit schuldig mit den Amptlüten zü tadingen vntz es mit recht erlütert wirt welher tayl für den andern bessern vnd die fräueln für In richten soll oder nit.

45) Item So ist die groß fräueln drüzehen pfunt tüwinger der Herschafft vnd dry schilling der statt Vnd ain schlechti fräueln driv pfunt tüwinger der Herschafft vnd dry schilling der statt Vnd ist ain vnred funff schilling tuwinger da gehorent die zway tayl dar an dem gericht vnd daz drittail dem schulthaißen So hatt ouch weder vogt noch schulthaiß kain recht weder burger burgers sün noch burgers knecht vmb frauelkait nicht ze Türnen, sie mogent denn solich fräuelkait nit verbürgen.

46) Es kan ouch kain tail seiner frauelkait ledig werden dann mit dem spruch zu dem dritten gericht vnd welher tail zü dem dritten gericht me zügen hatt dann der ander gestat Im des ain richter oder ain gepütel vnd hatt der ander tayl niemant fürgebotten der würdet denn ledig. Ob ouch ainer nach dem dritten gericht kame vnd zügen stellen wollt gegen den andern so mag ain Richter oder ain gepütel dar Inreden daz ain solichs nit gefragt werd Ob ouch ainer nicht anhaimsch wär der also gerügt wäre vnd vngefarlich vß wäre erfordert denn etwer von sinen wegen ain vfzug dem sol sine recht behalten sin.

47) Ouch so sol niemant Rügen vmb frauelkait er sy denn burger burgers Sun oder burgers gedingter knecht die Ir müß vnd brott essen vnd die selben sind ouch gut vmb gezugnust ze sagen die anders vnuersprochen sind. Doch daz sie geschworen habent vnd wenn die von gezugnust wegen für gerichte gestellt werdent vmb frauelkait oder anders Die sollent den Hanndel sagen vnd sollent denn die richter nach solicher sage daruber erkennen.

48) Item wem ain gezügnüst mit recht ertaillt wirt Sind die gezügen burger oder burgers knecht oder hie zü Horw seßhafftig Die sol man stellen in dry tagen vnd dry wochen mag er aber die zügen des ersten gerichtz gehavn oder in der egenanten zitt Die sol oder mag er in der obgenanten zitt stellen Doch daz er die zügen vff den letzsten tage stelle oder ain ehafti darumb schwer daz er die zügen vff den selben tag nit gehan mög vnd die zügen mit recht dar zü brenngen müße Vnd dez glichen aym vßmann in dry tagen vnd sechs wochen allez vngeuarlich.

49) Item dez glichan wem ain kuntschaft ze stellen ertaillt wirt der sol die stellen in aller der maß als die zügen Doch so sollent der kuntschaffter sin an ainer dryssig Es wäre dann daz sich bayd tail ain minder benügen liessen vngeuarlich.

50) Wenn ain burger ainen vsclegt vnd Im mit recht gesprochen wirt zü Im zerichten wenn denn der cleger den schulthaissen mit ainem richter ermanet So sol der schulthaiß vnd der richter dem schuldner zu Huse vnd zu Hoff gan vnd daruff die metlin glocken lüten haissen Vnd wenn sie dem zu Huse vnd zu Hofe koment so sollent sie dem cleger ingeben was er hatt vnd da mit der schuldner sin burgkrecht verlorn vnd ist verfallen dem schulthaissen

vnd den richtern Jr yeglichem driv pfunt tüwinger Vnd wenn nach solichem dem cleger nicht gnüg beschehen mocht so mag der cleger solichen schuldner dar nach zu dem nachsten gericht fürniemen mit recht vnd tätt er Jm zu demselben gericht nicht gnüg So sollent die richter den bekennen in den türn zelegen in dem turn ist der cleger Jm nit schuldig me ze geben dann wasser vnd brott Ob es aber ain solich gestalt vmb ainen hett daz man Jm nicht zu Huse noch zu Hofe fund gan so mocht man den ouch in den türn erkennen vnd legen als obstatt.

51) Wer dem andern daz sin ingeben oder vermachen wil der sol daz tün vor offem gericht So hatt es krafft vnd anders nicht Wollte aber ainer dem andern ain stuck oder me nämlich liegends gütz vnd nicet varendes güt Insetzen vmb gellschulde Der sol zu ainem schulthaissen vnd ainem Richter gan die sollent dann mit Jm gan zu ainem statschriber der der statt Bücer Inne hat vnd sollent laßen in der statbüch schriben solich güt daz sol dann krafft han als ob es mit vrtail gesprochen wäre Da von gytt der schuldner ain schilling Haller inzeschriben vnd aim schulthaissen vier Haller vnd ainem Richter vier Haller vnd vier Haller vszeschriben vnd wenn man ain güt inschriben wil so Sol der schulthaiß verbunden sin Den by sinem ayde ze fragen was vor vß dem güt gang oder ob es vor ycht stannde vnd dazselb ist denn der schuldig zusagent by sinem ayde vngeuarlichen.

52) Item ist daz ain burger zü Horw oder sust yeman wer der wäre dem schulthaissen von ainem clagte wil denn der von dem clagt ist die clag mit recht verantwurtten so sol der schulthaiß den cläger dar zu hallten daz er sin clag gen Jm volfüre daz der schulthaiß den von dem clagt ist darüber noch anders nicht sol drenngen Wil aber der cläger sin clag nicht volfüren zu Rechten So mag der schulthaiß den cläger mit recht darumb fürniemen vnd beclagen vnd sol ain schulthaiß dar Inne sich nicht anders hallten noch handlen vßgenomen was sich zücht zü fräuelkait daz mag der schulthaiß wol fürniemen gegen dem cläger mit recht vnd wa denn der den ayde nit tätt die wyle daz gericht werti So sol er sich gesumpt han vnd hett Wenn ainem ain aide erkennt wirt zue tund ee er den ayde getüt wil denn diser Jn überzügen so mag er sich darumb bedennchen mit sinem fursprechen Vnd ist daz daz er sich übernimpt den ze vbersagent so sol er darstan selb dritte vnuersprochener mann vnd sollent schweren wes sich der zu schweren erbetten hab daz solichs nicht sige.

53) Wenn ain Burger ainem vßmann ainen ayde schweren muß, so sol der vßmann den geputeln geben ain schilling Haller.

54) Item welhe gerichte Jr vrtayln her ziehent für gericht Da sol yetweder tail dem gericht hie geben ain viertail wins wil man daz die vrtail geoffnet werde.

55) Wenn daz gericht gen vßlüten ains angelassen rechten von bayder tayle bete wegen sich angenäme vnd Jnen vsgespricht Ee die vrtail denn geoffnet wirt So sol yedertail dem gericht geben ain viertail wines.

56) Item wenn ainer dem andern gellt schuldig ist vnd Jener dem man schuldig ist daz gellt nicht niemen wil so sol der schuldner solich gellt niemen vnd genem dem er schuldig ist solich gellt zogen wil er denn dez nicht niemen so mag er daz hinder ainen richter legen.

57) Es mag kain burger dem andern burger nützit verbieten vsgenomen von buwe wegen.

58) Ob ain burger anfieng zubuwent vnd Im daz von ainem andern verbotten wurde vff recht So sol der der den buw verbotten hett dem der buwen wollt schulthaiß vnd richter vnuerzogenlich helffen bitten daz sie darzü gangen vnd sie mit recht entschaiden Wollt aber der verbieter also nicht bitten vnd mainte es solt by sinem verbieten belyben vnd wollt es doch nit also zu recht biten vnd kommen lassen Wenn der schulthaiß von dem der buwen wil darumb erfordert wirt so sol der schulthaiß dem erloben zebuwen dem denn verboten wäre.

59) Item wenn zwen tail mit enander zerechtent hand vnd der ain tail nicht mer fürwendet denn niessen vnd der ander tail fürwendet vrkünt vnd kuntschafft solich vrkund vnd kuntschafft sol vor dem schulthaiß vnd gerichte gehordt werden vnd wenn daz geschicht so sol denn darnach beschehen daz recht ist.

60) Es hatt ouch kain vßmann kainen burger zü Horuw nützit ze uerbieten.

61) Es ist ouch kain fryhait hie noch nieman gefryet ain burger moge hinder Im verbieten Vnd wer hinder ainem korherren verbieten wil der sol daz eruordern an ain brobst Der sol Im den mesner lyhen daz er hinder dem korherren verbiete.

62) Item es sol ouch nieman den andern pfennden von dem hayligen aubent vntz zu dem zwayntzigosten tag vnd vff-bayd hailig Crutztag vnd acht tag vor vnd nach dem Ostertag Es wäre dann daz ainer dez sinen furchtent were vnd ain ehaffty tün wollt daz mocht ainer wol tün Ouch sol kain pütel niemant kain pfant von niemant geben vff ain sontag vnd vff die vier Hochzitt.

63) Item ob ain burger aym sin Hus verbüt vnd daz fürbringen mag vnd gatt gener Im daruber in sin Hus so mag er In anfallen mit recht für ain Dieb mörder oder wie er wil Darumb sol man Im vber In richten Erschlecht er aber In ze tod oder wundet In so ist er niemant darumb nichtzit schuldig.

64) Nota ist der statt Herkommen vnd Recht, wenn Elute frow oder man Ir ains abgieng Die kind by enander hand vnd daz liegent gut den kinden verfangen ist wie die person fraw oder man ain ehaffti tün wil so sol sie vor angriffen was sie hatt von varender Hab Daz sie darInne nichtzit behept noch vorbehalt dann notturftige claider notturfftigen Hußrat ze bruchent vnd gliger vnd anders vnd was die person in dem allem mag embern vnd abbrechen daz sol sie vor angriffen ee sie die ehaffti tün sol nach der statt Herkommen vnd recht Vnd ob ains von schulde wegen ain ehaffti tün wollt So sol es schweren vor schulthaissen vnd offem gericht daz es solich schulde niemant mit anderm verfahen künde denn mit dem darvff er ain ehaffti tün wil vnd wen er daz geschwert so mag solich güt darumb wol angriffen vnd verkoffen Wollt aber ains ain ehaffti tün vmb lyb narung so mag es vmb nit me ehaftin dann zu iedem mal vmb zehen pfunt Haller.

65) Ouch wenn ain Eman abgatt von tods wegen vor sinem elichen wyb daz dann sin elich wypp In erben sol Wär aber daz sie eliche kind by enander hetten So sol die fraw beliben in dem gût sitzen daz gût liegendes vnd farendes setzen vnd entsetzen vnd die da mit ertziehen nach Ir vermögen vnd wenne es dar zû kom das der kint Ir ains oder me zu Iren tagen bekäment so solt die frauw die selben elichen kind mit baider kinde frunden willen die verändern in gaistlich oder weltlichen statt nach Ir vermögen allez vngeuarlich Vnd ob die fraw füro in witwenstûl nicht beliben wollt sunder sich veranderti So sol sie von stunde mit den kinden tayln allez gût daz da ist liegendes vnd farendes vnd solich gût by dem ayde dar legen vßgenommen so gehört Ir voruß zû Ire claider vnd claynat vnd was zu Irem Lib gehört vnd den kinden des vaters Harnesch vnd Heß allez vngeuarlich Vnd ob aber ain frauw vor Irem elichen man abgatt So sol der man in dem gut ligent vnd farent ouch sitzen daz besetzen vnd entsetzen vnd die kind davon ziehen nach sinem vermogen vnd wenn die kind Ihr sige ains oder me zu Iren tagen bekoment so sol er die ouch versorgen mit baider kinde fründe will in gaistlich oder weltlichen statt nach sinem vermögen Vnd wenn er ain ander wyb näme so solt er dennocht solich gut daz er by siner forigen frauwen gehaben hett mit dem gût daz Im die nachgende frauw zubracht hett Inhaben vnd niessen Vnd wenn denn darnach der vatter abgatt daz dann soliche kind bayde die er by der Erern frauen vnd nachgenden frauen gehaben hett mit der frauen die daz erlepte zû glichem tail stan sollen Alles daz gût daz er gelassen hett vnd gehaben hett es wäre by der eren oder nahgennden frauen also daz ainem glich als vil werde als dem andern Doch so solt der frauen vorvß werden solich Heß claider vnd claynat die zu Irem lybe gehorett hetten dagegen sollte den kinden ouch werden was zu Ires vaters lip gehört hett Es wäre Harnasch oder clayder. vßgenommen ob er ligende güter liesse die er by siner erren frauen gehaben hett die sollten den kinden verfanngen sin die er gehaben vnd by Ir mûter saligen vberkomen hett dagegen wäre aber etliche ligende güter nach tode ließ die an In von siner nachgenden frauen wegen ankomen wären Die sollent ouch solichen nachgenden kinden vnd Ir Mûter verfangen vnd zûgehorn von der mûter säligen die an Iren vatter komen wärent.

66) Wer ain kind in elich Leben vßgibt vnd daz der mer kind hatt vnd gieng daz vßgeben kind ab vnd hett nicht elichs gemahels noch elich kind hinder Ime verlassen was daz kind gûts hett gelassen daz selbe gût sol an sinen vatter vnd mûter gefallen vnd nicht an sine geschwistergit.

67) Es sollent ouch kinds kint änyn vnd Anen erben für Aenes vnd anen geschwistergit Vnd ob ain kind etwas in erbs wyse angefiele avn von vatter vnd von mûter die selben kinde an dem selben gût soll enander erben für vatter vnd für mûter Es sollent ouch vater vnd mûter oder Ir ains Ire kind erben für der kind stieff geschwistergit.

68) Item gieng ouch ze Horuw yemant ab von todes wegen da man nicht rechter erben wiste Was der nach tode verließ daz sollent schulthaiß vnd ain Ratt mit ain ander sich vnderwinden vnd daz versorgen Jar vnd tag nach der stat recht vnd wer in der zitt kompt vnd rechz dar zû begert dem

sol man rechtz dar zů gestatten Doch ob yemant da nach me käm dem selben sol sine recht dar zů behallten sin Wär aber daz in der obgeschriben zitt niemand käme vnd daz erbe vnd gut eruorderti als vor statt so mag ain Herschafft nach der obgeschriben zitt daz selbe gut denn zu Iren Hannden niemen.

69) Es mag ouch nieman kainen zug nemen noch bedingen mit recht dann vmb erb aigen richtungen vnd vmb friden Der den zug nimpt vnd Ime erkennt wurdt mit recht der sol schweren ainen ayde daz der zug Im lieber sig dann zehen pfunt Haller. Vnd alle die wyle der antwurter dem cleger siner clage zum rechten nicht geantwurt hatt so mag der cläger in der obgeschriben sachen Im selber ainen zug mit recht wolbedingen der sol Im erkennt werden von den Richtern in obgeschribner wyse aber nach dez antwurters antwurt ist dem cläger der zug mit recht nicht me ze erkennen Dez glichen wenn der cläger sin clage gethan hatt So mag der antwurter Im ouch wol ainen zug in den obgeschriben sachen bedingen alle die wile der cläger vff die antwurt durch sinen fursprechen nit füro gerett hatt als recht ist vnd der sol Im erkennt werden als vor statt Ist aber daz der Antwurter den zug nicht vordert durch sinen fursprechen vor dem ee der cläger furo redt vff die antwurt als recht ist So ist dem antwurter der zug mit recht denn ouch nit me ze erkennent Vnd welchem also ain zug erkennt wirt vnd den ayd gethan hatt So sollent die Richter Clag vnd antwurt vnd die vrtailen versiglt vnd verschlossen für schulthaissen vnd richter zu Tüwingen schicken vnd Inen da by schriben vnd zu bittend der ainen vrtailn zeuolgent Vnd welher vrtaile sie dann volgent Da by sol es beliben Es ware dann daz ainer füro ainen zug Im anfange wytter bedingt hett Welher sin vrtail in dem zug mit recht behept so sol der ander tail den schaden dez zugs gar vnd gantz vßrichten.

70) Item wenn yemant ze Horuw wirdt begriffen vmb missetat die an den lyb vnd an das leben gatt oder rürt wirt der berechtet vnd mit recht hingericht ist denn so vil gůtz hinder dem selben begriffen da von nimpt man den costen vor ab die darüber ware gangen vntz er hingericht wäre worden wurde aber souil hinder den selben nit funden daz man den costen da von nicht mocht bezalen So sol der cläger die costung wa da geprist vßrichten War aber kain clager da so bezalte vnd hette die statt den costen Wa man aber sorg hett daz ain solicher mißtatiger entrünne vnd hin wegk käme da mogent amptlut oder burgermaister sich der selben vnderziehen vnd die selben versorgen vntz vff ainen Ratt vnd wes amplüt vnd ain Ratt oder mertail sich darumb erkennent Dem sol denn also nachgangen werden Ob nit cläger da wären so sollent die amptlüt solich mißtattig beclagen mit recht vnd funde man nicht so vil hinder Ine so soll die statt die costung wa geprist vßrichten.

71) Wurde ainem burger oder Hindersaßen zu Horw Der sich dann mit dez Ratz zů Horw wissen vnd hergesetzt hett vnd säße gestoln was vnd welherlay daz wäre der selb diepstal als vil man dez erfert sol dem burger vnd Hindersässen wider werden vnd der sol der Herschaft nicht zugehorn.

72) Item welchen man mit recht wil furniemen vnd beclagen dem es sin ere lyb vnd leben angatt ob sin der begeret vnd daz vordert so sol man Im das gericht tayln vnd ain ganz gericht havn.

73) Ob ouch ain todschlag beschach so solt man dem oder denen die daz gethan hettent dez aubentz fürgebieten ouch als ob statt zu Hus vnd zu Hofe oder vnder ougen vnd des morgentz die bar für gericht an offen straß tragen vnd ob die die solichs gethan hettind nit begriffen wurdint den sol man driv gericht nach enander fürbieten vnd bekennent sie zu dem dritten gericht nicht so so sollt man den clagern Richten nach Ir clage Ob ab solicher tatter des totschlags sich bekannte vnd bätent die lyche zu begrabent wollent denn die frunde daran ain benügen haben so mocht man die lych begraben nach der vrtaile.

74) Ouch wenne ainem ain ayde erkennt wirt vor gericht vff frytage nachst nach miteruasten biß nach dem achtenden tag nach dem ostertag so sol man solichen ayde vff schlahen vntz vff gutem tag nachst nach der osterwochen So sollent denn solich wartten by dem vischpanck vff denselben gutem tag die solichs angatt nach der selmeß zitt Da ze sind vnd sol da ain gepütel sin der Inen den ayde geb Vnd wa der cläger dem man den ayd tün sol nit da wäre So wäre diser Im nicht schuldig ze schwern.

75) Item welhem burger man ain botschafft lyhet die lyhet man Im vff sinen costen doch so sol die statt die roßlön geben vngeuarlich.

76) Nota wenn ain gericht zu Horuw ainen Richter oder mer wil welen so dez gepruft ist So sollent die richter als vil der ist vff die zitt by enander sin ob die anhaimsch sind vngeuarlich Es sol ouch der Ratt ze Horuw den zemal gantz ersetzt vnd ouch by enander sin Es war denn daz ainer oder me dez Rates vngeuarlich nicht anhaymsch warint vnd daz es ain sach wär daz man der nicht mocht erwartten So sollent die Richter dann vß dem Ratt Richter welen vnd niemen vnd setzen vff Ir ayde die sie dem gericht hand gethavn welhi si bedunck die dar zü nütz vnd güt sigen niemat zelieb noch zelayde vngeuarlichen.

77) Vnd welhe ouch zu dem gericht Also erwellt vnd genomen werdent Die sollent schweren ayde zu Gott vnd den Hailigen vrtail vnd recht zesprechent nach clag antwurt nach sinnen vnd nach gedenncken niemant zelieb noch zelayde vngeuarlich Daz wortt ze tünd vnd ze ratent Ouch so sind die richter nicht gepunden zu sprechen vmb was vnder ainem pfund ist dann daz sollent die geputel tün.

78) Beschäche aber daz sich sachen verlüffen daz man ains gantzen gerichtes bedorffte wär dann daz gericht nicht gantz ersetzt so sol man daz gericht vor ersetzen Wäre aber daz gericht gantz ersetzt vnd daz der richter ainer oder mer nicht anhaimsch wär oder lipkranck wäre dar zu nicht komen vnd man Ir ouch nicht erwartten möcht oder daz der Richter ainer oder mer die sach angienge Daz sie darumb nicht sprechen sollten die selben mag ain gericht vff die zitt ersetzen vsser dem Ratt oder mit der statt geschwornen knecht.

79) Wurde aber solich sachen darumb gantz gericht sollent sin als vor statt mit recht furgenomen vor den Richtern dem mertail daz nicht ain gerichte gantz by enander wäre vnd daz clag vnd antwurt vor den Richtern beschäch vnd volgieng die tayl hand darnach ain gantz gericht nicht me ze uordern vnd ist man Inen dez nit pflichtig dann sie sollent Ir sach vor den Richtern füro mit recht zu vstrag bringen.

80) Item wer ze rechtent hatt vnd für gericht kompt vnd vmb die sach da mit vrtail gesprochen vnd vsgetragen wirdt Alledie wyle schulthaiß vnd Richter denn ze mal by enander vnd nit zergangen sind welher tail denn ains vrtailbriefs vmb die sach begert vnd den vorbert der sol Im erkennt vnd geben werden Wurde ouch daz gericht mit vrtail denn zemal vff geschlagen vnd daz die selben tail baid ob Ir ainer für daz vsgeschlagen gericht kämy vnd ains vrtailbriefs vmb die sach begerti vnd fordreti der sol Im erkennt vnd geben werden Ouch wenn ainer ain vrtaill brieff vordert er niem In oder nicht so sol er dem gericht funff schillig Haller geben so er Im bekennt wirt vnd dem stattschriber dry schilling Ware ob in den egeschriben sachen darumb ain gantz gericht sin sol ain gericht beducht daz die sach dem gericht zu schwär wäre So mag daz gericht die sach wol vffziehen vff ain gantz gericht oder vff ain Ratt oder furo Ratt darumb zu haben vngeuarlich.

81) Item Die richter sollent kain wachgellt geben noch wachen es setz dann ain Ratt Im selbs vff ze wachen Die Richter sollent ouch kain tagdinst tün Es war dann daz er roß vnd karren hett vnd Im selbs buwti vnd andern luten vmb lon füre da mit solt er laytten vnd tun als ander die Roß vnd karren haud Man sol den Richtern an den fronwag vergebens wegen flaisch vnd was sie in Ire Huser bruchen wollent. Hatt ain metzger pfinnig oder Hagen flaisch daz sol er kainem priester frauwen die mit kinden gand da er daz wais noch kainem Richter geben er sol Inen daz vorhin sagen Ayn ieglicher richter ist zü ainer yeglichen gezugnust für zwen güt Wenn ain Richter oder me in die badstub koment vnd badent ist ain Jud dar Inne oder kumpt dar in ee die richter vß der badstub koment so sol der Jud daz badgellt für sie bezalen Es sollent die Juden gemainlich yedem Richter Jarlichen vff die wychnachten geben ainen vierdling pfefferß vnd Imbers daruff als sie dez ere willent havn Die korhern sollent yedem richter vff die ostern geben daz gesegnot in sunder schicken ist von alter herkomen.

82) Nota welchem man schuldig ist ain pfunt oder darob dem sol man ain pfand geben daz zehen schilling Hllr. wert sig oder darob vngeuarlich Wäre aber der schulde zehen schilling oder darob so sol ainer ain pfannd geben daz funff schilling Hllr. wert sy. Ouch welcher pfant vertadingte in den verbotten tagen daz er die selben pfant sol lassen ligen vnd nicht verkoffen von dem Hailigen tag ze wychnacht vntz ze offen tagen vnd von dem Palmtag vntz acht tag nach ostern vngeuarlich.

83) Item wer ouch mit ainem Richter ze schaffent hatt darumb er rechtz von Im begert der sol die driv gericht dem richter alle mal furbieten vnder ougen Es war dann daz der richter sich geuarlich wollt bergen Vnd ist der richter die zway ersten gericht nichts pflichttig ze antwurtten Aber zü dem dritten gericht sol der Richtter antwurtten zu rechten nach der statt recht Doch so ist der Richter die ersten zway gericht nit schuldig wettgelt zegeben.

84) Welhem man ouch sunst furgebüt dem sol man daz erst mal vnder ougen furgebieten mit der Statt knecht Es war dann daz ainer sich geuarlich wolt verbergen brächte daz der cläger für mit der statt knecht ainem

so sollt dar nach beschehen darumb was recht wäre Welhem aber also vnder ougen furgebotten ist kompt er nicht so ist er dem gericht dry schilling wetgellt verfallen vßgenomen der Herschäfft halb da ist man kain wettgellt verfallen vnd zu dem andern gericht vnd zu dem dritten gericht mag man ainem zů Hus furgebieten vnd als dick er nicht antwurt so ist er dry schilling wettgellt veruallen Verantwurt aber er sich denn zu dem dritten-gericht nicht so sol denn noch des clägers clage beschehen daz recht ist.

85) Item wenn ouch ainer ainem furgebůt vnd beclegt mit recht vnderstůnd denn ain ander dem selben ouch furzeniemen darnach mit recht es wär mit furgebott ain ehafftin vff In zetůn oder mit andern so sol alwegen der erst vor gavn mit siner clage.

86) Nota ist ain burger dem andern vnlogenbar schuld schuldig wil denn der den vmb sin schuld abtürnig machen so sol man dem verkünden ob er anhaymisch ist Vnd bitt denn der schuldner dem vmb sin schuld pfandt gnůg vnd gytt dem die oder gibt Im trostung wes sich denn der schulthaiß vnd der mertail der richter erkennt ob sich der cläger sust nicht wollt lassen benůgen wa mit er Im vmb die schuld gnůg hett gethan da by sol es belyben Lognet aber der schuldner welher tail denn rechtz begert so sol doch der schuldner anuertzug vmb die schuld gnůg tůn mit pfanndung oder mit trostung vnuertzogenlich vntz daz recht ain end nimpt daz der cläger nicht mag vber solichs abtürnig machen.

87) Wa man ainem burger zu Horuw schuldig ist vnd der des sinen furchtend ist wil der ain ehaffti darumb tůn so sol er schulthaiß vnd den meren tail der richter zu samen bringen vnd sin sach Inen sagen vnd ertzelen wirt Im dann ain ehaffte von den richtern erkennt daz er die tůn sol vnd mag so sol er schweren ainen ayd daz er des' sinen furchtent sig vnd vff sol er des gůtz ligent vnd farends so vil er denne dez ze mal begriffen mag vnd erfarn kan sich vnderziehen daz aigenlich besehen vnd da nach wenn er wil angriffen nach der statt recht Vnd ist der statt recht so er daz furo nit wil lennger ligen lassen So sol er daz vertadingen mit ainem richter wie der richter wyset dem sol er nach gavn Ob aber ainer schulthaiß vnd gerichter vff die zitt nicht mocht zesamen bringen vnd der gebrust nicht an Im ware noch sinhalb erwünd so sol er der erst sin Doch so sol er schulthaissen vnd richter dester minder nicht bitten vnd den sachen nachgan als vor statt vngeuarlich Wenne er nu die ehaffte getůtt ist er denn mer burgern schuldig so ist ye nach Im der erst der an den schulthaissen daz eruordert denn nachcläger Wollt der erst cläger der die ehaffte hett gethavn sumig sin vnd die pfand nicht angriffen vnd dem nachgan als vorbegriffen ist So mogent die nachcleger Ir ainer oder mer welicher wil den ersten mit recht triben dem nach zu gan als vorstatt Welher aber der ehafftin vnd den sachen nicht nachgieng noch tätt als vor statt wurdt der mit recht darumb furgenomen der genuß vnd engullt des als vil als recht ist allez vngeuarlich.

88) Welher nicht Burger zů Horuw ist der mag kainen burger abtürnig machen noch Im vff daz sin nit gan nach der statt recht.

89) Welher aber ain ehafftin vber den andern tätt erfunde sich denn

daz er Im nicht schuldig wär so sol der der da die ehafftin gethan hett daz bessern gegen der Herschaft mit der fräuelin In dem allem so von der ehoffti wegen als vor statt so gatt Hus zins vor Darnach so gatt die Herschafft vor Darnach so gatt die statt vor.

90) Welher zu Horuw abtürnig gemacht oder stattflüchttig wirt an libs ehafftin nodt der hatt sin burgrecht verloren.

91) Item wäre daz ainer dem andern vnlogenbar schuld schuldig wär der mag pfand an den schuldner vordern wil er Im die nicht geben so mag er zu ainem schulthaissen gan vnd Im haissen ainen knecht erlouben den sol denn Im der schulthaiß nicht versagen vnd der selb knecht sol denn Im von dem selben pfandt geben vnd sol dem geputel geben vier Haller die sol man vff daz pfand schlahen vnd sol die pfand vertadingen vor ainem Richter der selb richter sol in denn wysen die selben pfand von mornens vber acht tag verkoffen vnd daz dem schuldner ze uerkunden zu Hus zu Hoffe oder vnder ougen Vnd wenn er es verkoufft werde Im über daz sol er Im hin vs geben gebrest Im aber so sol der schuldner Im me pfand geben vntz er vßgericht werd da von gehortt dem Richter zwen pfenning zu vertadingen Da gehortt ainer dem schulthaissen Ouch wenn solich pfand vertadingt werdent lat denn der soliche pfand lennger ligen denn acht tag So sol daz vertadingen daz er vor gethan hatt kain krafft han vnd wil er soliche pfand darnach angriffen So sol er es androst vertadingen Was pfand man ouch vertadingen wil die varende Hab sind die sol ain richter sehen Ist es aber ligent gůt wingarten acker oder wisun so sol man ainen scholben oder Reben da von bringen vnd den Richter lassen sehen Ist es ain Hus so sol man ouch ain zaichen davon bringen vnd den richter lauffen sehen vnd sol der richter darumb wysen als vorgeschriben statt.

92) Sind es aber essende pfand die sol man ouch vertadingen als vor statt ainem raysigen pfärd dem sol man geben tag vnd nacht ain fiertail habern mit How mit stro vnd in eren hallten ainem äcker pfärid oder velltroß sol man geben höw vnd stroy vnd ainer kůe vnd solichen pfanden yeglichem daz Im zugehortt Vnd soliche pfand mag man der der es genomen hatt in sinem Hus stan lauffen oder in ains Richters Hus oder wirtes Huse stellen vnd sol man soliche pfand an ainem zom oder Helsling über die trennckin ziehen vnd die nit bruchen geschicht ouch solichen pfanden ützit so die vertadinget werdent daz ist dem beschehen des das pfand ist gewesen Alle die wyle aber solich pfand nicht vertadinget sind beschicht Inen dann da zwuschent ützit daz ist dem beschehen der daz pfand hat genomen vngeuarlich.

93) Was ouch pfand vertadinget sind vnd die zitt sich ergatt Daz man die pfand sol verkouffen die sol man denn verkoffen von der zehenden stund vor mittage vntz man daz auemaria anfahet ze lutten vntz die verkoufft werdent vngeuarlich Es ware dann daz man den gemainen knecht der die pfandt solt verkoffen nicht gehaben möcht oder ainen andern geschwornen knecht So solt es denn dem kainen schaden bringen biß morgens oder er der geschwornen knecht ainen gehaben mocht Da von sol man geben dem knecht zelon von

ainem pfärid ain schilling von aim Hus ain schilling Hllr. von gantzem Hus plunder ouch ain schilling vnd darnach von andern stucken zwen pfenning.

94) Vnd ob ain burger ain vßmann pfennden wil zu Horuw vmb vnlogenbare schuld vnd findet er pfant die beschlossen sind So mag der burger daz schloß abrechen vnd die pfant daruß niemen vnd sol dann daz schloß wider machen vnd furo mit den pfanden tün als recht ist.

95) Ob ainer pfand über den marckt schickti vnd die niemant koffen noch daruff schlahen wöllt So mocht der cläger Im den schuldner haissen antre pfandt geben mit der statt knecht vnd die denn daruff an vertadingen über den marckt verkoffen vnd ob daruff ouch niemant schlahen wollt so sol füro Im sin recht zü dem schuldner behallten sin Vnd ob ainer pfand vber den marckt verkoufft vnuertadinget vnd an erlouben ainß schulthaissen So mag der schulthaiß die selben pfand wol zü sinen Handen niemen.

96) Ouch alle Dienstknecht vnd taglöner den Ir liblon vß statt vnd die nicht füro ze Horuw Ir wonung haben wollten vnd der man In vnlogenbar wär daz man die vnuertzogenlich mit gellt oder pfannden vßrichten sol vnd die pfand vnuertadinget vff stund verkoffen doch mit ainß schulthaissen gunden vnd wissen Ob man Inen dez lögente daz sollent sie vnuertzogenlich vßrichten vor ainem schulthaissen oder statt knecht Ouch so mag ainer sinen liblon beheben nach ains gerichtz erkantnuſt vngeuarlich.

97) Item welher ouch zins oder gullt vß gutern hatt vß wellslag guter daz wär der selb mag sin gullt vordern an den der sin gut nüsset oder Innhatt oder pfand wil er Im denn die nicht geben So mag er die güter darvß Im sin zins gatt vnerlopt dez amptmans vertadingen vnd verkoffen nach der statt recht Ob aber der der soliche guter Innhätt vnd nüsse solich güllt oder zinß nicht geben wollt vnd recht büt So ist der nicht schuldig der die zins genossen hatt diesem zü zesprechen sonder Im sol solich gult vnd zinse von dem zinsman werden vnd wenn der zinsman solich gult gericht hatt hatt denn er ycht an yenen zusprechent so sol Im sin recht gegen disen behallten sin.

98) Welicher ain Jarlich gullt hatt vnd daz Im dar an vsstünde kompt es zü dem rechten so mag er sinen Järlichen zins mit recht behallten die hindrosten vnd letsten fünf zinß Ouch wenn ainer zins hatt vnd daz selb güt zertaillt wirt wil denn der dem der zins daruß gatt so sol es Im ain vngetaillt güt sin vnd mag sinen zins niemen von welhem er wil vnd mag sie darzü brenngen daz sie Im ainen mayger gebent.

99) Item was ouch pfand vber den marckt verkoufft werdent das farend gut ist kompt der by tagzitt an dem selben tag so sie verkoufft sind vnd gibt dem der daz koufft hatt solich gellt darumb sie verkoufft worden sind So sol der der daz koufft hatt Im soliche pfand wider zü losen geben kompt er aber by solicher tagzitt nicht So belybt yener by sinem kouff vnd ist Im nicht schuldig wider zugebent Doch wären es ligende güt so sol der da mit acht tag wartten vnd yenem die wider zelosen geben vngeuarlich.

100) Ob ouch me denn ainer gült vß ainem güt hettind vnd wenn solich gut die gullt nicht ertragen mögent so sol ye der lest dez ersten mayger sin oder sich siner gullt vertzyhen.

101) Wa man (ain vßmann) ainem burger vnlogenbar schulde ist der mag vnerloubt der amptlüt vnd an der statt knecht von Im selbs von den schuldnern soliche pfand niemen die zu weg vnd ze strasse getriben vnd getragen werdent daz er dar an nicht vnrecht tůt Ob aber Im soliche pfand nit begegnotin oder daz der selb Im die pfand nicht wollt lassen erfolgen so sol er zu schulthaissen gavn daz er Im ainen knecht erloube vmbe sin vnlogenbar schulde daz sol der schulthaiß tůn vnd sol daruber den schuldner recht bieten noch anders nicht schirmen Ob aber ainer für ain essendig pfand ander pfand geben wollt So ist der der pfennden wollt schuldig ain solich pfand ze niemen Es wäre dann daz ainer des sinen furchtend wäre.

102) Nota Wäre ob die Herschafft oder Statt vintschafft hett oder sich sust etwas erhůb darumb ain vogt oder schulthaiß liesse sturm luten So mogen ain vogt oder schulthaiß wol mit der banier vff den marckt oder fur ain tor vff die staigen ziehen vnd nicht füro vnd des Rates zů Inen Růffen als vil sie der gehaben mögen vngeuarlich vnd Inen die sach ze erkennen geben vnd mit In zeratt werden vnd was denn von dem mertail erkennt wirt da by sol es belyben vngeuarlichen.

103) Es ist ouch yedermann schuldig wenn sturm gelůt wirt zu dem banier zu kommen vnd hatt vogt vnd schulthaiß niemant zeerlouben hie haim zebelibent dann mit ains Ratz willen vngeuarlich.

104) Item wäre ob die gemain statt ain burger oder me offene bewarte vintschafft hetten daz sollent sie den Amptluten verkunden Die sollent denn den selben kain glait geben denn mit Irem wissen vnd willen beschäch aber das darüber widerfür den selben den also gelait geben wär ycht schade es ware von totschlegen oder anders so waren die burger vnser Herschaft noch nieman nichtzit darumb schuldig Ware aber daz sich der oder die also vinde wärint an rechte zů Horuw daz zeniement vnd zegeben von den burgern benügen wollten lassen So mogent amptlut den selben mit ains Ratsz wissen wol glaitt vff solichs geben vngeuarlich.

105) Item welhe becken brott fayl hand kompt ainer zu In der gern brott vnd nit gellt hett gibt er dem becken ain pfand daz des drittails besser ist so sol der beck dem vff daz pfand brott geben vnd Im daz pfand acht tage ligen lan Darnach mag er daz verkouffen vnd vertädingen.

106) Hatt ain beck pfenning brott vail kompt ainer der gern ain Haller brott het der selbenlay so mag er ain brott entzway schniden vnd den becken oder wer daz brott vail welen lassen Wär aber niemant by dem brott So sol er daz mindertail dez In bedunckt niemen vnd das grosser lan ligen.

107) Wenn die brotbeseher brott findent daz sie zeclain bedunckt vnd niement was sie da niement Die sol man geben den siechen in die hüslin oder sust wa daz notturfftig ist.

108) Ouch welher metzger fayl flaisch hatt Kompt ainer zů Im der gern flaisch hett vnd nit gellt gibt gibt der dem metzger ain pfand daz dez drittails besser ist so sol der metzger dem der also nicht gellt hatt vff daz pfand zwai pfund flaisch vngeuarlich geben vnd Im das pfand acht tag ligen lan darnach mag er daz verkoffen vnuertadinget.

109) Item wer die mülina zu Horw Innhat der sol bestellen vnd versehen die mülin das die mit knechten mit maß mit zargen vnd mit allen andern sachen die in die mülinan gehorent vnd besorgen das yedermann recht vnd glichs beschech vnd widerfar als das von alter herkomen ist vnd das sol abwegen beschehen mit des Ratz wissen vnd willen Dann wann das anders zugieng dann obgeschriben ist so mag daz der Ratt rechtuerttigen vnd sollent die mülin in daz messt gestellt sin nach dem meß als die burger Innhand vnd von allter her komen ist Vnd hand ouch die mulinen das recht vnd wer die Innhatt das man in dem withow zu den wärin mug blecker hauen vnd bruchen als vil man der notturftig ist Vnd ouch houwen zu der statt letzinen vnd wären wann des notturfft ist.

110) Item Es sol niemant kain gewerb hie zû Horw triben noch han er sig dann ain burger.

111) Es sol ain ieglicher wirt ainem win geben vff ain pfand das des drittailes besser ist wollte Im aber der wirt nit win geben so mag diser das pfand vff daz vaff legen vnd den win selber niemen Wo der wirt das warte so kame er darumb ze fräuel Wenn er daz vaß vßgeschennckt hatt so mag er daz pfand vnuertädinget verkoffen Wer ainem wirt win vßtregt in ain zech oder wa hin das ist belibt dem wirt dar an vsstavn darumb mag der wirt vnd wirttin dem der den win vßtragen hett ain kappen ab dem houpt oder sust ain pfand niemen an fräuell Wer in ainer zech ist oder sind vmb den win allen der da wirt gebrucht dem wirt oder wirttin Hafft sollent sin vntz sie bezalt werdent sie wollent dem ainem gern anschriben oder baitten (beyten) Ouch so der wirt oder wirttin zu gewonlichen schaffzitt (schlauffzit) [1]) nider werdent oder sind darnach so sind sie niemant schuldig vf zestand oder win zegebent.

112) Wer win vfftût der sol In lassen gan vntz er vßwirt sin wollte dann niemant niemen so sol er die geschwornen ycher dar zû füren vnd daz faß lassen karffen (kersen) [1]) darnach mag er den win vff fassen also trinken vnd da mit tûn daz Im fügt.

113) Ouch sollent die wirt vnd wirttin allen win den sie in zechen vff tragent in der maß vfftragen vnd wer daz nicht tätt der verfellt zu besserung funff schilling Haller als dick er daz tût.

114) [2]) Item welicher ein burger zu Horw ist oder der noch hinfur zu burger vfgenomen wurt, Der oder die selben sollen hinfur wann sy Ir wonung vnd wesen nit me hie haben noch sin wellen Ir burgrecht vor eim Stattgericht zu Horw vff geben.

115) Item wer Nu schauff Es syen Metzіger oder ander gen Horw bringen die sollen vrkund vnd konntschafft von den enden da sy gangen sint zuuor eim amptman vnd den burgermeistern zogen vnd Sehen lassen das die suber gerecht on abbrüchig vnd kouffmanns gut syen by der pene 1 Pfunt Haller.

---

1) So hat die „alte Stadt-Ordnung zu H."
2) Von hier an von etwas jüngerer Hand.

Nota ordnung vnd satzungen der erbschafften zu Horw.

1) Item Es sollent Kinds Kind Ir syen Lützel oder Vil Ir Enny vnd annen erben Souil als Ir vatter oder müter, ob sy noch In leben werent geerbt mochten han.

2) Item Kinds Kinde sollen erben Ir eny vnd anen für der selben enis oder anen geschwustergit.

3) Item So sollen ouch der eny oder an kind erben fur der selben kinds kind vetter oder bassen Werent aber eny noch ane nit da So erben solich kinde die Vetter oder Basen vff welicher sitten die sint.

4) Item Stirbt eins on elich libs erben vnd verlausset bruder oder swöstern So erben das gestorben die bruder oder swöstern Im zu beidersit rechte geschwustergit für das daz zu einrsit sin geschwustergitt gewesen ist Es erbent ouch der selben geschwustergit elich kinde ouch den vetter oder basen fur den Bruder oder Swoster zu einrsit verwant.

5) Item wa ein kinde stirbet on elich libs erben Das sins erbs von vatter vnd muter nit verwisen Vnd vßgestürt ist Vnd hat dasselb von beidersit recht geschwustergit So erben dasselb kinde vatter oder muter für sin geschwustergit Wer es aber sins erbs verwissen So erbent es sin geschwustergitt vor Vatter oder muter.

6) Item koment Zwo personen elich zu einander on beding Vnd on sunder beredung vnd verwisungen gemecht verwidemt oder anders Vnd gewynnen nit kinde mit einander So erbt eins das ander nach freyen rechten.

7) Item gewynnen sy aber mit einander elich kinde Sturbe dan er vor Ir So mag sy Im gut beliben sitzen Solang sy Iren wittwen stule nit verruckt Doch die kinde versehen vnd vssturen nach eren vnd Irem vermogen vngeuarlich Wolt sy aber Iren wittwen stule verrucken So sol sy schuldig sin vff der kinde Begeren mit Inen zu teyllen Vnd als vil zu nemen als ein kinde Doch mag sy vor abnemen Ir morgengab kleider kleinotter vnd heß zu Irem lib gehorig souil sy der by Irem man seligen gehabt vnd darnach vngeuerlich vnd zu notturft gemacht hett Dagegen gehort den kinden vnd besunder ob knaben da sint ouch voruß Irs vatters heß harnesch Vnd was zu der wer gehorig ist.

8) Item Nympt sy einen andern man vnd vberkompt mit dem elich kinde Was sy dan zu samen bringent Vnd vberkomen daß gehorte nach Ir beider tode den selben kinden vnd nit den vorigen zu Sy werent dan Im heyrat zu eim kinde gemacht.

9) Item Sturbe die frow vor dem man Vnd hettin Kinde mit einander So belipt der man ouch Im gut sitzen Wie die frow vnd sol die Kinde ouch versehen als vorstet Neme er aber darnach einander egemecht, So belipt er dannocht Im gut sitzen sin Leben lang Vnd gewynne er mit der selben

frowen ouch Kinde So sollent die vorigen vnd nachgende kinde ein kinde heyssen vnd sin vnd das gut von Iren Vatter vnd muter verlaussen glich erben Eins als das ander Gewinne er aber mit den nachgenden frowen nit elich kinde vnd sturbe er vor der nachgenden frowen So solt die selb nachgende frow mit den kinden die er von siner vorigen frowen zu Ir gebracht hett Es werent vil oder wenig ouch glich teilen Vnd als Vil nemen als ein kinde vngeuerlich Doch Ir vnd den kinden vorbehalten zu nemen kleider vnd anders als das vor ouch vnderscheiden ist.

Nachträge und Berichtigungen [1].

Nachtrag zu Seite 60 [2].

Wir haben, der auf S. 60 gegebenen Zusage gemäß, noch einige Worte zu sagen über die Pfalzgräfliche Würde unserer Familie, und einleitend, über die Pfalzgrafen im Allgemeinen.

Die Pfalzgrafen waren ohne Zweifel ursprünglich, namentlich gegenüber den Sendboten, die obersten Hofbeamten; in dieser Eigenschaft mag der von uns S. 513 aufgeführte Pfalzgraf Anselm zu betrachten seyn. Später kam den Pfalzgrafen, im Auftrag und als Stellvertreter des Kaisers, die Ausübung der Reichsjustiz, die Aufsicht über das Reichsgut und die Verwaltung desselben zu [3].

In alten Zeiten hatte jedes Herzogthum des deutschen Reiches seinen Pfalzgrafen [4]. Noch nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts (1160) kommen „de Rheno, Saxonia, Bavaria", 1198 Burgundiae [5]) und selbst noch im 13ten Jahrhundert von letzteren zwei Ländern Pfalzgrafen vor. Dagegen haben wir keinen Pfalzgrafen gefunden, welcher sich ausdrücklich nach Schwaben geschrieben, obgleich es, bei der Bedeutung dieses Herzogthums, den vielen alten Pfalzen desselben, und den zahlreichen darin liegenden Kammergütern (siehe Stälin I, S. 521 u. ff.) keinem Zweifel unterliegen kann, daß Schwaben auch seinen Pfalzgrafen gehabt hat. Als solche

1) Wir halten es für zweckmäßig, die größeren Nachträge voranzuschicken; die übrigen folgen nach den Seitenzahlen.

2) Ist nach Beilage 4, S. 535 einzuschalten.

3) 1122. Otto palatinus comes, qui tunc temporis advocatiam gerebat super regni bonis. Mon. boic. 15, 370.

4) In tiutschen landen hât jeglich land sînen phalenzgrâvan ... Swâben hat einen .... (Landrecht des Schwabenspiegels S. 99, Ausgabe von Wackernagel).

5) Pertz, mon. II, Leg. 127. 202.

sind zu bezeichnen: Pfalzgraf Ruadolt zum Jahr 854, Pfalzgraf Perehtod zum Jahr 892, welche zugleich Gau-Grafen waren (siehe oben S. 517) und Pfalzgraf Berno zum Jahr 972 (Herrgott nro. 141).

Im eilften Jahrhundert und bis gegen die Mitte des zwölften kommen Pfalzgrafen vor, welche zu dem schwäbischen Geschlechte der Grafen von Dillingen gehörten, und zwar zu dem Zweig, welcher das Kloster Anhausen an der Brenz gestiftet hat [1]).

Dieselben sind Pfalzgraf Manaholt (Manegold), 1070, 1075, 1113, † 1125, Adelbert, Pfalzgraf von Lauterburg (O.-A. Aalen) 1128, und endlich ohne nähere Bezeichnung wiederum ein Pfalzgraf Adelbert zum Jahr 1143. Diese sind, wie wir in der erwähnten Abhandlung (S. 150) dargethan haben, Pfalzgrafen von Schwaben gewesen. Drei Jahre später tritt, wie wir wissen (siehe S. 60) der erste Pfalzgraf von Tübingen urkundlich auf; derselbe ist somit als der Nachfolger des obigen Albert, eines Pfalzgrafen von Schwaben, zu betrachten. Man hat es schon bestreiten wollen, daß das Haus Tübingen die Pfalzgräfliche Würde besessen habe, und zwar aus den ganz unstichhaltigen Gründen, daß die Burg Tübingen keine Pfalz gewesen seye, und die Pfalzgrafen unserer Familie sich nirgends Pfalzgrafen von Schwaben nennen, oder so genannt werden. Man hat aber hiebei übersehen, daß auch andere Pfalzgrafen, wie die von Wittelsbach, Vohburg, Stahleck, obiger Adelbert u. a. m. sich nach ihren Wohnsitzen geschrieben haben, welche auch keine Pfalzen waren. Wir können allerdings wenige Nachweise über die Thätigkeit der Glieder unseres Hauses, als Pfalzgrafen, geben, was hauptsächlich in den oben angegebenen Verhältnissen (S. 603) seinen Grund hat. Als bekannte Fälle, in welchen Pfalzgrafen von T. als solche wirklich vorkommen, haben wir oben zwei angeführt, des Pfalzgrafen Hugo I. Auftreten bei Hohenmur (S. 61) und das Rudolfs I. zu Hall (S. 120), auch ist es denkbar, daß Hugo II. in seiner Eigenschaft als Pfalzgraf 1174 gegen Rebellen des Reiches am Rheine lag (siehe S. 101). Die Pfalzgräfliche Würde war es auch wohl, welche Rudolf I. und Rudolf II. unter den Großen des Reiches, und im Rathe der Hohenstaufen, eine so einflußreiche Stellung einräumte (siehe oben S. 120. 142 u. 605, N. 2), obgleich diese, wenigstens K. Friedrich I., sonst, vielleicht aus Politik, von dem ihnen überdieß verwandten Hause Tübingen bei ihren Anordnungen in Betreff der Verwaltung der Königl. Güter in Schwaben mitunter Umgang nahmen [2]).

In Betreff der Beziehung, in welcher der Schönbuch zu dem Pfalzgrafenthum unseres Hauses gestanden haben kann, siehe oben S. 9—11 und 394.

---

1) Siehe unsere Abhandlung über die Stifter von Anhausen, in Steichele, Beiträge zur Gesch. d. Bisth. Augsburg II. Bd., 1. Heft.

2) K. Friedrich I. bestellte Degenhard von Hellenstein zum „procurator per omnia regalia praedia Sueviae." Stälin II, 535.

Nachtrag zu Seite 321, nach Z. 8 v. u. einzuschalten.

Wir haben zu der Geschichte Pfalzgraf Gotfrieds I. Einiges in Betreff des Klosters Marchthal, beziehungsweise des Hofes Ammern, nachzutragen [1]).

Obgleich, wie wir oben bei Graf Wilhelm, und dessen Sohne Rudolf, dem Böblinger, gesehen, das Kloster Marchthal Allem aufgeboten hatte, um der Ansprüche der Pfalzgrafen von T. auf den Hof Ammern, in Betreff der Vogtei desselben, los zu werden, so war die Sache damit doch nicht abgemacht, sondern dasselbe sah sich unter Wilhelms Enkel, Pfalzgraf Gotfried I., genöthigt, neue Opfer zu bringen, wie die von diesem im Jahr 1303 ausgestellte Verzicht-Urkunde zeigt.

In derselben sagt Gotfried: Er habe jedes Recht auf die Vogtei des Hofes, jegliche Bezüge und Dienste von demselben, und namentlich seine Ansprüche an den Weinberg desselben in aller Form und gesetzlich um 114 Pfd. Heller verkauft, welche er zur Befriedigung seiner lästigen Gläubiger verwendet habe. Er gelobe, da die Beschützung der Diener Gottes ein dem Herrn wohlgefälliges Opfer seye, das Kloster und namentlich den Hof Ammern, wenn er von dem Prälaten und Convent aufgefordert werde, rein um Gottes willen, nach Kräften zu schützen, und bekenne, daß seine Vorfahren und er den Hof vielfach geschädigt und manches davon mit Gewalt sich angeeignet haben, obgleich derselbe, wie er nun deutlich belehrt worden, von jeher von allem Dienste, allen Auflagen und jeglicher Vogtei frei gewesen seye [2]), (oder vielmehr hätte seyn sollen). Zur Festigung und Sicherheit des vorgenannten Kaufes verzichte er, für sich und alle seine Erben, auf jedes Rechtsmittel gegen denselben. Besonders erklärte er, daß er die zwei Fuder Weingilt, welche er bis dahin jährlich von Ammern erpreßt, Niemand verpfändet, oder für irgend einen Dienst versprochen habe [3]).

Zur Sicherstellung des Klosters gab er demselben folgende Bürgen: Diether, Kirchrektor in Dußlingen, genannt Herter, Ludwig, Ritter von Lustnau, und Johannes von (?) Stach, welche erforderlichen Falles in Reutlingen Geiselschaft leisten sollten; überdieß bat Gotfried den Bischof Heinrich von Constanz, die Städte Reutlingen, Tübingen und die „neue Stadt" Ehingen das über das Vorstehende aufgesetzte Dokument zu siegeln, was dieselben auch thaten. Die Verhandlung geschah in Böblingen, in Gegenwart der obgenannten Bürgen, Burkhards, Schultheißen in Böblingen, Ludwigs und Heinrichs, genannt Fronmayer, Bürger in Reutlingen, Wortwins, genannt Hendeli, und anderer, welche hiezu berufen waren [4]).

---

1) Siehe hiezu den Anhang zum ersten Theil des Urk.-Bs, S. 200—207.
2) Siehe Urkunde nro. 6 des Anhangs S. 206. 207.
3) Siehe indeß sogleich unten bei dem Lescher.
4) Siehe Urkunde nro. 4 des Anhangs S. 204.

Wie uns die Urkunden nro. 3 und 5 des Anhangs belehren, hatte Pfalzgraf Gotfried I. zwei Fuder Wein, welche ihm der Hof Ammern jährlich geben mußte, einem seiner Dienstmannen, Heinrich dem Lescher (von Kilchberg) überlassen. Derselbe scheint wegen dieser Forderung an den Hof (beziehungsweise das Kloster Marchthal) mit diesem in Streit gerathen, und von demselben bei dem Hofgericht verklagt worden zu seyn, denn der Hofrichter, Graf Hermann von Sulz, gab Diem von Gomaringen den Befehl, auf genannte Weingilt, andere Güter und Einkünfte des Leschers, zu Gunsten des klagenden Theils, Beschlag zu legen, was der genannte Ritter, nach seinem Schreiben an den Hofrichter von dem Jahr 1302, auch vollzog. Dessen ungeachtet wurde der „crieg", den Marchthal und der Lescher wegen der Weingilt mit einander hatten, erst 1307, von einem Schiedsgericht, bestehend aus Albert von Werbenwag, Heinrich von Mugeneck, Ritter, Heinrich von Remchingen, Diem von Gomaringen, und Rüdiger, dem Bondorfer von Reutlingen, dahin „lieplich und gütlich berichtet", daß dem Lescher für seine Ansprüche 12 Pfund Heller gegeben wurden. Diese Richtung geschah zu Tüwingen in der Stat, in Gegenwart des Pfaffen Diether, des Herter, Herren Ludewic von Lustnau, Otto's von Wurmlingen, Fritzen von Ulm, Eb. des Wachsmanger, Burcharts Schretzen, zweier Richter von Reutlingen, und Friedrichs, des Bondorfers.

Wenn, nach dem Obstehenden, Gotfried das Kloster Marchthal beeinträchtigt hat, so sehen wir ihn doch auch in einigen Streitsachen, in welche das Kloster Marchthal, beziehungsweise der Hof Ammern, verwickelt war, zu Gunsten desselben handeln.

Zwischen den Pflegern des Hofes und dem Kirchherrn zu Jesingen bestanden längere Zeit Mißhelligkeiten wegen des Zehnden der „Hirsinhaldun" und eines Ackers, unter derselben gelegen.

Nachdem der „krieg etwilange gewert", wurde er 1283 durch den Dekan von Sülchen, den Pfaff Werner, „der vf der Kirchun ze Jezingen sank", Herrn Bertholt von Buochorn, „der vf Wurmlinger Berge sanch" und Konrad, den Maier von Hindebach, welche sich „vf das Gut" begeben hatten, dahin beigelegt, daß der fragliche Zehnten halb der Kirche zu Jesingen, und halb dem Hof Ammern zugesprochen wurde. — Als Zeugen waren anwesend: „Her Hainrich von Rütelingen, singer ze der Capelle, Bruder Bertholt der Schaner, Bruder Burkart ze Lustenowe [1]), Cunrad Eluwelt (?) Elwert, Riprecht der Gustin", des Kirchherren von Jesingen Knecht. Zur Festigung des Spruchs der Schiedsleute hieng unser Graf Gotfried sein Siegel an das darüber aufgesetzte Dokument [2]).

Ein anderer Streit war, gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts,

---

1) Wohl ein Laienbruder, der als Wirthschafter auf den Gütern des Klosters M. zu L. saß.

2) Siehe Urkunde nro. 1, Anhang S. 200.

zwischen Johannes von Tischingen und dem Hofe Ammern. Dieser beziehungsweise das Kloster Marchthal, hatte 4 Mannsmat Wiesen, gelegen in dem „Brüel des Hofes", von Heinrich von Tischingen, unter Zustimmung von dessen Herrn, Grafen Rudolfen von T.[1]), um 30 Pfund Heller gekauft, mit welchen der verschuldete Ritter „sin noth vnde sinen kumber" (kummer) vertrieb. Nach langer Zeit erhob der Sohn desselben, obiger Johannes, Ansprüche an die verkaufte Wiese, daher das Kloster genöthigt war, ihn mit 23½ Pfund Heller zufrieden zu stellen. Jetzt erst verzichtete er, mit der Hand seines Herrn, des Grafen Gotfried von T., vollständig auf seine Rechte an das verkaufte Gut; überdieß stellte er dem Kloster diesen, und nach desselben Tode dessen ältesten Sohn zu Bürgen, welche bei etwaigen Ansprüchen von seiner oder seiner Erben Seite in Tübingen bis zu Beseitigung derselben Geiselschaft leisten sollten, in welchem Falle und für welche Zeit er seine zu Pfäffingen und an anderen Orten gelegenen Besitzungen dem Grafen verschrieb.

Das Vorstehende wurde zu Holzgerlingen verhandelt in Gegenwart von Graf Gotfried (der mit dem Tischinger und der Stadt Tübingen die Urkunde siegelte), Graf Ulrich von Schelklingen, dessen Söhnen, Ulrich und Heinrich, dem Abt von Bebenhausen, dessen Kelner (Keller) und einem Bruder, Harthuser, Her Soler (von Ehningen), Ritter, Diebold von Bernhausen, Ritter, Otto von Wurmlingen[2]), diu Latenij von Nippenburch, Friedrich von Wurmlingen, Alberth der Hailant, Amman ze Tüwingen, Alberth Betho, Burgermaister zu Reutlingen, Peter von Entringen, Bertold dem Teverner, H. Engelfriede, dem Lapper und Goltstaige, des von Tischingen Knecht[3]).

1) Hiemit ist ohne Zweifel Rudolf der Scheerer II. gemeint; bei demselben nachzutragen.

2) Dieser übernahm 1307 auf Bitte des Klosters Marchthal die Schirmvogtei des Hofes Ammern; siehe Urkunde nro. 6 des Anhangs, S. 206.

3) Siehe Urkunde nro. 2. Anhang, S. 201.

S. 9, Z. 13. „Ohne die — umzustoßen" sollte heißen: Ohne die im vorhergehenden Paragraphen erörterte Vermuthung, die wir indeß nur als nicht geradezu zu verwerfend aufgestellt haben ꝛc. — S. 16, N. 2 l. st. 1360, 1363, und statt 1233, 1228. — S. 19, Note 2 setze statt 1294, 1284; Beilage weggelassen. Siehe dagegen Nachtrag zu S. 264 und 324. — Note 3 setze statt 1276. 1296, siehe Urk.-B. nro. 53. — S. 22, zu N. 1 vergleiche N. 1, S. 147. — S. 29, Z. 20 setze statt Anselm III., Anselm I. — S. 36, Z. 8. 1099 nicht 1100. Das Jahr fieng mit dem Christtage an. Auch im W. U.-B. falsch berechnet. (Mittheilung von O.-B. v. Stälin.) — S. 37 c. setze Graf Anselm III. circa 1080 statt 1048—1087. — Zu S. 38 aa. setze Heinrich, erster „Graf von Tuingen" (des Nagoldgaues) u. s. w. — S. 42 bb. setze nach 1087 noch 1092. — S. 43, Z. 17 l. seines statt eines. — S. 52, N. 2 siehe im Urkundenbuch, zweite Abthl., S. 243, 244 über die Besitzungen des Klosters Blaubeuren bei dem Ammerhof und bei Wankheim. — S. 53, Z. 24 l. Ahn statt Ahne. — S. 55, Z. 3 Dußlingen; Diemo u. s. w. ist hier zu streichen, kommt auf S. 67. — S. 58, Z. 13 l. statt Talenten, Pfund. — S. 62, N. 3 siehe U.-B. nro. 1. — S. 63, N. 3 siehe U.-B. nro. 2. — S. 63, Z. 13. Nach dem Weltenburger Nekrolog (Mon. boic. 13, 478) wäre Pfalzgraf Friedrich schon 1160 gestorben. (Mittheilung von O.-B. v. Stälin.) — S. 63, f. 3. Gr. Heinrich ist als der Zweite zu bezeichnen. — S. 64, Z. 28 setze nach „Reichs" ein Fragezeichen. — S. 66, f. 5 füge bei Grafen hinzu „(Pfalzgrafen)". — S. 77, Z. 20 setze statt die Seinigen, beziehungsweise den. — S. 77, N. 4 setze Möhringen statt Mähringen. — S. 81, N. 5. Siehe, in Betreff der alten Straßen bei Derendingen, das Urkundenbuch, zweite Abtheilung nro. 12, und den Aufsatz des Verfassers über Römer-Straßen in der Umgegend von T.

(Würt. Jahrb. 1851. 2tes Heft, S. 60.) — S. 82, Z. 1 l. statt See Seen. — S. 83, N. 1. Die Quelle hat zwar vallis, valli dürfte aber bezeichnender seyn. — S. 85, Note 2 l. st. 1276, 1296, und statt Wemwelt — Wemvelt. — S. 88, Z. 3 unter dem Lemaner See ist doch wohl eher der Bodensee gemeint. — S. 89, Z. 8 l. statt „wo — saß", wo derselbe bis zu Welfs (VII.) Tode — saß. — S. 92, Z. 8 l. „Hermanni Contracti Chronic. beigedruckt, Typ. S. Blas. 1792." — S. 107. Sickingen — wohl das bei Hechingen. — S. 109. 132 Hohenstein — eher das abgeg. H. bei Oberstetten, O.-A. Münsingen, wie oben S. 50 bezeichnet. — S. 109, Z. 2 l. statt „gemacht" geschenkt. — S. 114, N. 1 l. Beil. 6 st. 7. — S. 117, Z. 14 v. u. setze statt Hemmendorf — Hemmenrode. — S. 119, N. 1 setze — im Besitz des Patronats der Kirche in Feldkirch, siehe unten S. 323. — S. 126, Z. 3 v. u. l. Stiftungs-Urkunde statt Stiftsurkunde. — S. 128, Z. 13. Die Stiftung von Herrenalb fällt in die Zeit von 1149—1152, siehe oben S. 61. — S. 129, Z. 22 setze statt hier „in T." — S. 132, nro. 8. Die Angabe der Lage von Hohenstein ist nach S. 50, nro. 18 zu berichtigen. — S. 135, §. 1 füge an: „Pfalzgraf Rudolf II. in inneren Angelegenheiten." — S. 143, Z. 2 v. u. l. st „unterzeichnet", wird als Zeuge aufgeführt. — S. 145, Z. 16 l. statt auftritt: genannt wird. — S. 147, nro. 3. Unter Entringen ist noch anzufügen: Ritter Eberhard von da, Dienstmann Pfalzgr. Rud. II. — S. 152, Z. 1 lies Werner st. Wern. — N. 3 die Urkunde siehe nro. 190. — S. 152, 157, 161 sollte statt 1240, 11. August 1243, 13. August stehen. (Mittheilung von O.-B. v. Stälin.) — S. 157 l. statt Otto von Waldburg, Ottobert. — S. 162, Z. 7 lies statt Hürben — Hülben. — S. 168, Z. 12 lies Bruders. — S. 168. Die Urkunde für das Kloster Stetten wurde von Hugo IV. zu Isenburg ausgestellt. — S. 174. In Betreff Isenburgs siehe unten S. 480, N. 1. — S. 179, N. 2 lies 1259 statt 1279. — S. 188, Z. 4 lies im Jahr 1281 statt „im nächsten Jahre." — N. 4. Die fragliche Urkunde hat sich unter den Bebenhäuser-Urkunden zu Karlsruhe (siehe Mone III. 414), aber zum Jahr 1281, vorgefunden. — S. 189 zu Pfalzgraf Rudolf dem Scheerer I. nachzutragen: „Als Graf Ulrich von Helfenstein dem St. Catharinen-Kloster in Augsburg eine Schenkung machte, worüber den 26. Juli 1273 in dem Hause Ulmers bei Giseiingen eine Urkunde ausgestellt wurde, war Pfalzgraf Rudolf, Schwiegervater des genannten Grafen von Helfenstein, Zeuge. Lang. regest. boic. IV, 767. — S. 191, N. 2 u. 3. Unsere Zusage (S. 394, N. 2), das bei Senkenberg u. Eisert abgedruckte „Stadtrecht" v. 1388 im Urkundenbuch zu geben, können wir nicht halten, da sich das Original nicht mehr vorfindet, dagegen fügen wir ein anderes gleichen Jahres an. — S. 193, Z. 4 v. u. l. Speht statt Specht. — S. 194, Z. 20 lies Zolnre statt Zolner. — S. 196. Zu Wehrstein siehe U.-B. 2te Abthl. nro. 2. — S. 198, Z. 24 lies Renwerrweiler. — S. 201 setze statt G. B. und E. von Blankenstein Gumpold, Bertold und Swigger von B. — S. 216, Z. 14 v. u. lies Im Jahr 1278, 3. Nov. statt in demselben Jahr. — S. 218, zu §. 2. Ueber Graf Ulrichs I. sonstiges, öffentliches Auftreten, siehe unten Beilage 6. — S. 225, Z. 3 Wolua ist Wolfach. — S. 230, Z. 1 streiche „dortigen". — S. 240, Z. 3 v. u. Bei O.-A. Horb ist Isenburg, s. S. 226, anzureihen. — S. 244, A.) Bei Graf Eberhard kann die Bezeichnung I. weg bleiben, da die späteren Grafen v. T. dieses Namens nicht wohl mit diesem verwechselt werden können, setze 1280—1304. — S. 244, Z. 19 lies eignet seinem statt belehnt seinen, und streiche „mit." — S. 245, Z. 3 nach „vorkommt" einzuschalten. Als während der Minderjährigkeit Eberhards I. und Rudolfs II., der Scheerer, zwischen dem Kloster Bebenhausen und der Gemeinde Kirchentellinsfurt (Kirchheim) wegen Besteurung der klösterlichen Güter daselbst Zwiespalt entstanden war, erklärte Graf Albert von Hohenberg, als Landrichter (judex provincialis) und wohl auch als Vormund der jungen Grafen, das Kloster so lange als von allen Steuern frei, bis die Pfalzgrafen, als Grundherren des Orts, anders verfügen würden. Mone III, 434. — Der Verkauf von Kirchheim, Wankheim u. s. w. ist zu dem Jahr 1296, also nach dem Verkauf von Hildritzhausen S. 253 zu setzen (siehe Note 1, Urkb. S. 58). — S. 245, Z. 20 v. u. l. Teverner st. Tuverner. Z. 17 v. u. st. Rath „Kelner." — S. 246, Z. 1. „Nachdem — sehen"; siehe die Berichtigung zu 245 in Betreff des Verkaufs von Wankheim u. s. w. an den Reutlinger Bürgermeister. — S. 249, Z. 14 v. u. ist anzufügen, daß Graf Rudolf der Scheerer II. und Graf Albert von Hohenberg die Urkunde Eberhards (1293) mitsiegelten, siehe Urkunde nro. 61. — S. 250, Z. 5 setze statt Oberkirch Poltringen. — S. 253 Hildritzhausen (O.-A. Herrenberg), so wie Dettenhausen wurden, als zum Schönbuch gehörig, S. 263 unter nro. 4 gesetzt. — S. 254, Z. 2 setze statt 20 Hühner 40. — S. 256. Nachtrag zu Graf Eberhard dem Scheerer: Als Konrad Lauze und Hedwig, dessen Ehefrau, dem Kloster Kaisersheim, in Baiern, alle ihre Besitzungen bei Krummenacker schenkten, ist Graf Eberhard, der Scheerer, mit Konrad Sonnenwürbel und Dietrich von Speier, Zeuge. Die zu Eßlingen 1304 ausgestellte Urkunde siegelte Kuno, Dekan von Eßlingen. Lang. regest. boic. V, 60. Nach diesem war Eberhard im Jahr 1304 noch am Leben; s. dagegen S. 257, §. 3. — S. 259, Z. 4 und S. 261, 262 setze 1296 statt 1276. — S. 259, Z. 17 nach „Wiesen" setze: „Eb. und seine Vorfahren maßten sich die Vogtei an über die Güter des Klosters Bebenhausen, welche zwischen Rosenowe („pratum") und dem Bache Achenz lagen (siehe Urkunde nro. 57). — S. 260, z. Z. 11 v. u. Der Dekan in T., Friedrich von Ulm, Dietrich, Schultheiß, gen. Fuchs, und Albert, der Eßlinger, sind 1285 Zeugen einer Schenkung an Bebenhausen, siehe Note 2, S. 462. — S. 260, Z. 3 setze an einen Kriegszug und solchen statt denselben. — S. 261, Z. 3 zu Hailant 1291 (S. 251) und nach Hailant ist zu setzen „Hurnus", siehe S. 250. — S. 261, 2) nachzutragen: Konrad von Gundelfingen, Kirch-Rektor in Tübingen, tauschte 1288 gegen den Zehnten von Waldhausen, der damals seiner Kirche gehörte, „von Walther, Kirch-Rektor in Lustnau", die Zehnten von folgenden Gütern ein: von 70 Morgen Acker, Friedrichs von Ulm, gelegen vor der Brücke, von 4 M. Kären, von 10 M. der Kloster-Frauen (von Lustnau), von 2 M. der Bropzerin (v. T.), von 2 M. des Gloggener, von 60 M. auf dem Oesterberg (oberhalb des Fußwegs), der Herren von Lustnau, von 2 M. unter dem Oesterberg, von 12. M. Wiesen, Friedrichs von Ulm, von 10 M. des Münzers (v. T.), von 10 M. der Kloster-Frauen, von 3 M. Wiesen nebst 25 M. Acker, von 2 M. vor Riedern — — von 7 M. bei dem Leprosen Haus, von 8 M. bei Hindebach, von 3 M. Acker bei Hasenbühel u. v. a. (Karlsruher Urkunde). — S. 262, Z. 2 setze nach Leben 1291. — Z. 7 v. u. lies statt dieses — das. — S. 263,

Z. 20 lies Engelslich statt Engeslich. — S. 263, 4) anzureihen: Holzgerlingen; Werner von, Zeuge bei Graf Eberhard 1292. Weil; Eberh. freit 1292 die Güter Petersen von W. bei Neuweiler. — S. 264 setze 1280—1316 statt 1276—1316. — Z. 8 v. u. streiche schon und „noch bei Lebzeiten ihres Vaters", und setze 1296 statt 1276. — Zu S. 264 324 nachtragen: Rudolf II., der Scheerer, siegelt mit Pfalzgraf Gotfried als „cousanguinei" des Grafen Albert von Hohenberg die Urkunde, in welcher dieser 1284 dem Kloster Bebenhausen den Laienzehnten bei Sülchen übergibt. Als dazu berufene Zeugen werden in der zu Eßlingen am 8. Juni gegebenen Urkunde unter Anderen genannt: Diepold von Bernhausen, Marquard von Ehingen, Burkard von Lustnau, Volkard von Owe, Dietrich, Schultheiß in Herrenberg. Die Urkunde (zu K.) hat das große Reiter-Siegel des Grafen von H. und das bekannte des Gotfried; das Rudolfs fehlt. — S. 265, Z. 9 f. st. Oberndorf — Pollringen. — Z. 20 f. st. F von K. — H. von K. — Z. 23 f. st. lieglich lieplich. — S. 266, Z. 17 füge an „Machtolfs gleichnamiger Sohn und B., Sohn Anselms (von Hailfingen)", siehe Urk. nro. 75. — S. 271. In Betreff der „von Tischingen", siehe U.-B. S. 201. — S. 273, Z. 10 statt „mit Namen — Namens", lies „beide gleichfalls Dietrich genannt." — S. 275, Z. 7 v. u. l. st. oder — die. — S. 278, Z. 18 streiche jährlich. — S. 287 zu Z. 17 setze statt „im Mannesalter stehend" im angehenden u. s. w. — S. 288, Z. 12 setze statt Lustnau Bebenhausen. — Z. 12 1304 zu Lustnau. — Z. 16 streiche Stöffeln, Eberhard der Stöffeler (siehe S. 277) gehört zu einem in Echterdingen seßhaften Geschlecht, siehe S. 334. — S. 262, 288 bei Stadt Herrenberg schalte ein: Dietrich, Schultheiß 1284. 1293, S. 251 und Nachträge zu 264. — S. 288. Herrenberg, Stadt; anfügen: „Die Seiler von Holzgerlingen haben in der Halde Rutina bei H. Weinberge, siehe S. 277. — Wildenau; füge an: „Konrad von, 1302 mit Rudolf bei Gültstein, siehe S. 282"; 1304 Bürge für R. — Bei Wurmlingen schalte ein: Friedrich von, Bürge für den Schultheißen K. von Herrenberg gegen R. 1302. — S. 290, Z. 10 setze nach 1291, „in Weil (der Stadt) 1297." — Z. 18 zu Werner dem Hemmeling: „1307 Zeuge bei K.", siehe S. 282. — S. 291, Z. 15 setze nach Gültstein: „Machtolf von, (mit einem gleichnamigen Sohne) bei R. in Weil (der Stadt) 1297. — S. 292, Z. 6 v. u. setze statt Reusten Gültstein, siehe S. 282. — Z. 21 setze statt 1309, 1302. — S. 293. Aich, Neuhausen, Liebenau, Grötzingen, welche in dem O.-A. Nürtingen liegen und Haselach (Häslach, O.-A. T.) sind wegen des Schönbuchs unter nro. 1 gesetzt worden. Zu 293. Grötzingen; Walther von, (1191) kann sich auch von G., O.-A. Ebingen, her schreiben. — S. 295 zu O.-A. Leonberg anfügen: Höfingen; Burkhard von, bei R. 1291 Zeuge zu Herrenberg. — S. 295. Rippenburg; füge an: „Friedrich der Leteni von, bei R. 1298 zu Weil der Stadt." — S. 297, Z. 24 setze statt Brüder Söhne. — S. 298, Z. 12. 13 sollte es heißen: „Das Kloster solle, wenn Gotfried Kinder bekomme, das Dorf Sch. nur so lange besitzen, bis es von den Einkünften desselben 300 Mark Silber bezogen haben werde. — S. 299, Z. 2 setze statt drei, vier. — S. 301, Z. 20 lies schenkte Gotfried statt verkaufte u. s. w., und statt O.-A. Ludwigsburg O.-A. Stuttgart; siehe auch S. 488, nro. 14. — S. 307, Z. 8 v. u. statt eichener Pfähle ausdrücklich „keine eichene P." — S. 311, Z. 5 v. u. füge an bei Calw, „welche zur Hälfte den Grafen von Scheiklingen gehörte." — S. 312, Z. 7 setze hatte vor schreiten. — S. 317, N. 2 setze „die Stadt, wenigstens das Einkommen von derselben", siehe Urkunde 1311, 13. Dez. — S. 324. Im Jahr 1300 wird Graf Gotfried mit den Grafen Konrad und Heinrich von Vaihingen und dem Herzog Konrad von Teck für die Grafen Heinrich und Otto von Zweibrücken, seinen Verwandten, Bürg gegen das Kloster Herrenalb. Mone II, S. 475. — S. 326, §. 4 1) Beitrag zu der Geschichte der Stadt Tübingen, siehe U.-B. S. 243. — S. 327, N. 2 lies Grafenhalde statt Grafenberg. — S. 329, Z. 10 v. u. Fuchs, heißt auch Fuhs. — S. 330. 1281 kommt auch ein Burkard von Lustnau vor. Mone III, 438. — S. 332, Z. 4 setze statt 1315 1319. — S. 335, N. 1 lies statt drei — vier. — S. 337, Z. 1. Der als Johannes von Ditzingen aufgeführte J. gehört zu dem Geschlecht der von Tischingen. — Z. 15 v. u. Ilsfeld; setze Emhard statt Einchard. — S. 340, N. 1 lies statt Richeneberg — Richenberg. — S. 344, Z. 7 v. u. Graf Johannes v. Asperg (1369) kann nicht wohl der Sohn Ulrichs II., sondern wird dessen Enkel seyn. — S. 353, Z. 6 setze statt Götz I. — Götz III. — S. 359 zu Egon. Ludwig von Brandenburg bestätigt (Tyrol, am Samstag nach Allerheiligen), 1350 dem ehrsamen Gr. Egon von T., Commenthur zu Botzen und der dortigen Ballei ihre Rechte. (Gütige Mittheilung von O.-B. v. Stälin.) — S. 365, Z. 6 v. u. lies 112 Pfund statt 12 Pfund. — Z. 14, N. 4. Diese Angabe Gabelk. ist, in Betreff des Jahres, wohl unrichtig; siehe Note 3, S. 379. — S. 366, Z. 6 setze nach Dorfe „Stammheim." — S. 370, Z. 6 zu berichtigen: Ulrich von W. siegelte nicht. — S. 380, Z. 16 lies seiner statt ihrer. — S. 381, Z. 10 setze statt 1351 — 1354. — S. 387, §. 3. Nach Kellers Geschichte der Stadt Eßlingen soll ein Sohn eines Grafen Götz von T., Namens Friedrich, 1374 auf einem Turnier zu Eßlingen geblieben seyn. — S. 399, 2). 1323 verkaufte das Kloster Ochsenhausen seine Güter bei Täradingen an Konrad von Schwerzloch. K. Urkunde. — S. 401, Z. 1 bei Pfäffingen ist das Geschlecht der von Tischingen anzureihen; Johannes von Tischingen, S. 367; einen desselben Namens, dessen Vater Heinrich hieß, siehe zum Jahr 1296, bei den Nachträgen zu Graf Gotfried I. U.-B. S. 201. 202. — S. 402, Z. 3 lies 1472. — Z. 7 lies Jeßinclausen. — — S. 409, N. 1 streiche „vielmehr Kirch-Rektor." — S. 412, Z. 6 v. u. lies die statt der. — S. 444, Z. 21 l. sollen, und Z. 22 „dessen Erben — deren Güter." — S. 461, Z 4 bei Anna ist die Note 1 anzuhängen — S. 462, Z. 9 streiche 1347. — S. 473, Z. 10 v. u. l. Caspar. — S. 477, Z. 17 setze Häusern. — S. 478, Z. 2 v. u. l. Gemeinmark statt Gemeindemark. — S. 482, Z. 3 491. Z. 6 Jesingen (Unter-) gehört in das Amt Herrenberg. — S. 487. Bei Weil ist „M. 1292" einzuschalten, und bei Neuweiler „1292." S. 256. — S. 491. Zu Ulm, Friedrich von, schalte ein 1291, S. 261 — bei Dußlingen schalte ein nach Diether, Kirchherr in W., die Jahreszahl 1293 und S. 250. — S. 492. Bei Lustnau schalte ein: Eberhard 1293, S. 251. — Wildenau füge an bei Konrad 1302, siehe S. 282. — S. 493, Z. 10 v. u. setze 146 statt 147. — Zu S. 493. Bei Wurmlingen schalte ein: Friedrich von 1302; siehe Nachtrag zu S. 288 und 282. — Zu W. saß auch Johannes von Mörsberg, genannt Blarrer. S. 271. — S. 494. Pfäffingen; hieher gehören auch die Glieder des hier seßhaften Geschlechts „von Tischingen genannt; Heinrich v. T. vor 1296; Johannes 1295.

1296. 1312. 1337. — Gültstein; siehe Nachtrag zu S. 291, Z. 15. — Kuppingen: bei Werner, dem Hemmeling, anfügen: Das Jahr 1307. — S. 495 zu Nufringen Wolfram, genannt Siler, 1290. S. 267. — Vor Hausen ist einzuschalten: 9) O.-A. Horb und angrenzende hohenzoller'sche Orte. Bei Isenburg: Hugo und Konrad 1274. Bei Renneck: Tragebot von 1274. Bei Gündringen setze statt S. 46 — 40. — S. 496. Bei „Weil ist „Peter von, 1292, S. 256" einzuschalten; nach Weil: Neuweiler; Wolpot von, 1307, S. 293. — Unter Böblingen ist noch zu setzen: Eindelfingen; Heinrich der Sailer von, 1328, S. 414. — Bei Holzgerlingen ist Werner von, 1292, anzureihen. — Ehningen; bei Friedrich der Söler ist 1294 einzuschalten. S. 252. — S. 497. Bei Höfingen anzureihen: „Burkhard von 1291", siehe auch die Nachträge zu 497. — S. 498. Rippenburg; füge an bei Friedrich der Letene 1298; siehe Nachträge zu S. 277. 295. — S. 517, Z. 15 v. u. l. Nordweiler. — S. 524, Z. 5 l. die Ersteren. — S. 529. Die Note 4) ist bei Hattenburg anzuhängen. — S. 531, Z. 4 v. u. l. st. F — T. — S. 543, Z. 7 l. st. ersterer Zollern. — S. 561, Z. 5 v. u. l. Egon. — S. 563, Z. 3 l. den, statt dem. — S. 565, Z. 6 setze §. 1. — S. 566, Z. 7 l. gesessene Leute. — S. 573, B Als Tochter Graf Konrads III. ist (siehe S. 580, N. 2) nachzutragen: N. N. ux. Bastians von Ehingen. — S. 573, Z. 3 v. u. setze §. 1. — S. 583, Z. 3 v. u. l. seinen. — S. 585, Z. 10 l. 1562—1570. — S. 600, Z. 6 l. starkhen und ohnvermeidlichen. — S. 9, Urkd., Z. 10 l. Friedrichs. — S. 13, Urkd., Z. 7 l. asseritis statt assertis. — S. 17, Urkd., Z. 12 l. his st. hiis. — S. 20, Urkd., Z. 8 v. u. setze nach Johannes einen Punkt. — S. 23, Urkd., Z. 6 l. promouent. — S. 25, Urkd., Z. 17 l. prepositura m. — S. 27, Urkd., Z. 11 v. u. — S. 28, Z. 6 v. o. benivolum statt benevolum. — S. 31, Urkd., Z. 2 v. u. l. satissactum. — S. 36, Urkd., Z. 13 v. o. l. lege statt legi. — S. 50, Urkd., Z. 7 v. u. l. contingeret statt contigeret. — S. 51, Urkd., Z. 3 v. u. heißt im Original wirklich possiderunt statt possederunt. — S. 64, Urkd., Z. 9 v. u. l. evincantur statt evinctantur. — S. 72, Urk., l. st. Engeslich — Engelslich. — S. 84, Urk., Z. 9 und 13 v. u. l. Burger. — S. 86, Urk., Z. 12 v. u. l. Pangrazien statt Prangazien. — S. 89, Urkd., Z. 12 l. daz vns. — S. 93, Urkd., Z. 19 l. gebure. — S. 99, Urkd., Z. 6 l. statt nostri parte — nostre parti. — S. 99, Urkd., Z. 19, l. fuerit. — S. 101, Urkd., Z. 9 v. u. l. vsgenommen. — S. 101, Urkd., l. Note 1 st. 2. — S. 103, Urkd., Z. 20 l. Fridericum. — S. 105, Urkd., Z. 19 l. renunciantes st. renuncientes. — S. 151, Urkd., Z. 2 l. 2000 Pfund Heller statt Gulden. — Nachtrag zu S. 245, letzte Z. „Bailing." — Urkde.-Auszg. Hainy fayling von wanken — das ich — geben han Aubrecht Kergazingen den man nempt von Ast — allue minue reht chäfftiv gewaltsamy die ich vnd min fordern gehebt haben zuo dem Banwarty ampt vnd Schuetzen tuon ze wanken dem Dorff, des holzes vnd veldes vnd des zehenden — also das ein ieglicher banwart vnd Schuetz der das Schnetztuen ze wanken bestavn wil von dem A. von A. — mit der mayger von W. willen — Aubrechten geben sol järlich zwen haentschuoch ze hantlon. — Das Siegel des Failing zeigt einen Schwan im Schilde. (Von dem Original in Kresbach.)

Register.

B.

C.

N.

O.

S.

T.

1) Der von Besold (doc. rediviv. Nro. 4) aufgeführte Comes H. de W., den wir oben S. 148 als Heinrich bezeichnet haben, ist ohne Zweifel Hartmann.

Z.

. 29.

N. N. S. 24. 29.

(Craneck oder
S. 26. 29. 30.

gibot, Graf von Ruck, circa 1080,
Adelheid, Gräfin von (?) Egisheim.
S. 34. 35.
Blaubeuren.

Siegfried, Graf v. Ruck (?) ux. N. N. S. 35.

Werner von „Rugga." S. 35.

Walther, Graf. S. 35.

artmann, Graf von erhausen, 1092. 1101. 1116. S. 35. 36.

Adelbert, Graf, 1116. S. 36.

, ux. des
d von Da-
. 61.

N. N. ux. des Mark-
fen Berthold von
onsberg. S. 102.

tammvater
1214 — 1252.
erg. S. 150
siehe auf der

Rudolf. S. 135. 145.

Mechtild, ux. des Grafen Burkhardt III. von Hohenberg. S. 115. 146, u. Mutter der Gertrud (Anna), Gemahlin des K. Rudolf von Habsburg.

Scheerers I. siehe auf der zweiten Tafel.]

Ludwig, Pfalzgraf v. T. (1270). 1282—1293. (?) ux. N. N. S. 171. 229 — 232.

Luitgard, ux. des Grafen Burkhard IV. von Hohenberg. S. 171. 229.

inie aus].

Tafel II.

. ux. des Grafen Ulrich von
enstein. S. 178. 182. 190.
Derselbe vor 1300 im Besitz
Blaubeuren, Ruck und
Gerhausen.

Luitgard, 1299. 1346. ux. (?) Graf Konrads v. Kirchberg. S. 286. 287.

Adelheid, † 1302.

e,
ne
em
er
-
.
17.

N. N. (?) uxor des Markgrafen Rudolf von Baden. S. 447, N. 4.

Tafel III.

52, siehe erste Tafel.

-lf, Graf von Tü- (Böblingen). 1251 1. ux. Tochter Graf riebs von Calw. . 158. 199—209.

Ulrich I., Graf von Tübingen (Asperg) und Herr in Gießen. 1252 —1283. ux. N. N. S. 210—221.

Adelheid, dem Edeln Kuno von Münzenberg angetraut. 1236. S. 159, siehe auch S. 158, N. 7.

Graf von T. (Böb- graf von T. 1278 isabeth, Gräfin von , S. 206. 295—338.

Ulrich II., Graf von Asperg, 1302 —1340. ux. Anna von Löwenstein. S. 218. 338—347. Verkauft 1308 Asperg mit der „graueschaft" an Wirtemberg.

Agnes, ux. des Grafen Konrad v. Vaihingen. S. 218.

-es, ux. -ds von -berg. 359.

N. N. uxor Walthers von Geroltzeck. S. 365. 382. N. 3.

Ulrich III, Graf von Asperg. 1338. S. 342. 344.

Wilhelm, Gr., 1338. 1340. S. 342. 344.

Johannes von Asperg. 1338. 1340. S. 342. 344. (Diesen sind noch anzureihen: Graf Johannes v. Asperg. 1369. Agnes, Elisabeth, Irmengard und Anna v. Asperg. 1429. S. 345.)

Luitgard, Nonne in Pforzheim.

[Mit diesen starb die Asperger Linie aus.]

Gotfried (G... Graf (Pfalzgraf) 1328—1369. ux. ... von Freiburg- ... 558—562. Verkauft (1... bingen und 1344 ... lingen mit Zugehör... temberg.

Konrad I., Graf ... Lichteneck. 1358. ? ... von Usenberg- ... berg.) S. 38... Stammvater der Gr... (siehe vier...

Tafel IV.

uxor des
ian von
n. S. 580.
R. 2.

x. Eberhards von
ohe. S. 585.

ermann, Georg IV.,
† 1591. † 1591.
S. 588. S. 588.

nn
V.



18. 1. 1918





